



3 1761 05095907 1

Kameralistische

7

Encyclopädie.

Handbuch

der

Kameralwissenschaften und ihrer Literatur

für

Rechts- und Verwaltungs-Beamte, Landstände, Gemeinde-
Räthe und Kameral-Candidaten.

von



Dr. Edward Baumstark,

Privat-Dozenten an der Universität Heidelberg.



Heidelberg und Leipzig.

Druck und Verlag von Karl Groos.

1835.

V o r r e d e

Eine gute Encyclopädie zu schreiben, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Schriftstehler. Eine Arbeit, die viele Jahre, mit der Rechnung, daß man sich nicht selbst, sondern die Nation zu Diensten thut. Und diese Aufgabe ist nicht leicht, weil man sich nicht nur mit dem Inhalt beschäftigen muß, sondern auch mit der Form. Man muß die Materie so darstellen, daß sie leicht zu verstehen ist, und die Sprache so wählen, daß sie leicht zu lesen ist. Man muß die Materie so darstellen, daß sie leicht zu verstehen ist, und die Sprache so wählen, daß sie leicht zu lesen ist.

Meinem Vater.

Ich habe die Ehre, Ihnen diese kleine Schrift zu widmen, die ich mit vieler Mühe und Arbeit geschrieben habe. Ich hoffe, Sie werden sie mit Interesse lesen, und sie Ihnen nützlich finden. Ich habe mich bemüht, die Materie so darzustellen, daß sie leicht zu verstehen ist, und die Sprache so zu wählen, daß sie leicht zu lesen ist. Ich habe mich bemüht, die Materie so darzustellen, daß sie leicht zu verstehen ist, und die Sprache so zu wählen, daß sie leicht zu lesen ist.

1850

V o r r e d e.

Eine gute Encyclopädie zu schreiben, ist eine der schwersten Aufgaben der Schriftstellerei. Hier findet das Paradoxon seine Anwendung, daß man sehr vieles wissen soll, um wenig schreiben zu können. Und ohne Zweifel am meisten gilt dies bei einer kameralistischen Encyclopädie, die solche und so viele wissenschaftliche Fächer in sich schließt, daß man von jedem Einzelnen nicht bloß besondere Encyclopädien verfassen könnte, sondern auch schon verfaßt hat. Irre ich nicht, so ist dies wohl ein Hauptgrund, warum wir keine, dem jetzigen Geiste und Stande der Kameralwissenschaft entsprechende, genügende Encyclopädie besitzen. Nicht zu gedenken, daß jene Encyclopädien die besten sind, welche zugleich dem Geiste der behandelten Wissenschaft einen neuen Schwung geben und derselben eine neue Seite von Werth abgewinnen, so darf man, da zu jener Aufgabe äußerst selten ein tauglicher Kopf ersteht, mit allem Rechte von einer solchen fordern, daß sie den bestehenden Geist der Wissenschaft treffe. Selbst wenn er ein schwacher, verirrter ist, kann sie immer noch nützlich sein, indem sie vorurtheilsfrei und scharf urtheilt und von dem Zustande des wissenschaftlichen Treibens ein wahres und helles Bild gibt. Es ist sogar oft nicht anders möglich, als so zu verfahren. Bei solchen eminent praktischen Fächern, wie die kameralistischen sind, die aus der Erfahrung schöpfen, und bei denen man fast wünschen möchte, daß es in einem gewissen Sinne gar keine Wissenschaft gebe, ist es nicht so, wie bei der Philosophie, thunlich, alle Paar Jahre ein eigenthümliches System, dunkel oder klar, aufzustellen, — und der liebe Gott hat es so ebenfalls recht wohl gemacht. Deshalb darf der Schriftsteller auch nicht auf rauschenden Beifall hoffen. Es ist hier schon Verdienst, wenn man die Wissenschaft in einem guten Geiste zu consolidiren vermag. Das Zeugniß, welches man dem kameralistischen Treiben in dieser Hinsicht zu geben genöthigt ist, glänzt nun freilich eben keineswegs so stark, als wohl Mancher glauben möchte. Die wahrhaft befähigten Köpfe sind unter den der Kameralwissenschaft Beflissenen, wenigstens in Süddeutschland, weit seltener als in jedem andern wissenschaftlichen Zweige, den theologischen ausgenommen. Dies kommt theils von dem noch nicht

erstorbenen Vorurtheile, daß der auf der Schule Mittelmäßige für einen zukünftigen Kameralisten immer noch gut genug sei, theils davon, daß in der That die Kameralwissenschaft, zwar leichter als jede andere platt getrieben werden kann, aber, besonders dem politischen Theile nach, schwerer und geistvoller als jede andere, blos die Geschichte ausgenommen, ist. Da ist denn von einer philosophischen, classischen und historischen Durchbildung vor dem Beginne der kameralistischen Studien leider noch weit weniger die Sprache als bei jedem andern Fachstudium, selbst die Medizin mit eingerechnet. Leider findet aber dieser Geist immer mehr Nahrung in der Art selbst, wie die Kameralwissenschaft behandelt wird. Denn nichts sagt solchen Leuten mehr zu, als nüchterner Wortkram, und diesen finden sie denn in der allgemeinen Wirthschaftslehre, Handelswissenschaft, Nationalöconomie und Finanzwissenschaft in der behaglichsten Fülle, ja er ist schon so nothwendig geworden, daß man die Meinung eines Andern nicht beurtheilen oder widerlegen kann, wenn man nicht vorher über mehrere Definitionen gestritten hat; man kämpft und kämpft, bis man vergessen hat, weshalb man den Hader eigentlich begann, und geht dann auseinander. Da nun am wenigsten eine Encyclopädie bestehen kann, ohne diese Begriffsanarchie darzustellen, so mußten leider auch in vorliegendem Buche manche Plätze damit ausgefüllt werden. Man hat sogar neuerlich auch angefangen, auf gut Altmodisch und Bequem, wie im philosophischen Rechte, wirthschaftliche Grundsätze aus Definitionen abzuleiten, anstatt aus Geschichte und Leben, und glaubt der Wissenschaft so wie dem Leben dadurch einen besonderen Vorschub zu leisten, da ein A. Ferguson, A. Smith, Ricardo u. dgl. ohne dies nicht zu verstehen sei. Und die Antipoden hiervon in der Gesinnung, nämlich die politischen Neuerer, welche den unphilosophischen politischen Philosophen angehören, stimmen in diesen Ton von Herzen mit ein, weil sie der Meinung sind, die Staaten seien schon darum und seither glücklicher geworden, weil und seitdem man angefangen hat, sich über den Begriff des Staats zu streiten, welcher als der Eierstock aller praktischen Staatsinstitutionen erscheint. Was soll man endlich gar denken, wenn man, wie im Jahre 1831, gegen Say's berühmtes Handbuch in allem Ernste den Vorwurf lesen muß, daß es nur viele, aus dem praktischen Leben gegriffene Beispiele (Casuistik), aber wenige Regeln enthalte, welche vielmehr der Leser sich selbst abstrahiren müsse, um so von der Analyse auf die Synthese zu kommen?

Ich möchte hier meine Hände in Unschuld waschen und dem Vorwurfe vorbeugen, mit welchem man mir entgegentreten könnte.

Ich will mit gegenwärtigem Buche keine hohle Form liefern, denn ich bin ihr in der Wissenschaft und im Leben herzlich feind. Wer es weiß, wie sehr die Jurisprudenz mit der Kameralwissenschaft in Verbindung und Conflict geräth, wie nützlich dem angehenden Kameralisten eine Einleitung in seine Studien ist, und wie schwer es dem anhaltend beschäftigten Verwaltungsbeamten fällt, sich immer auf gleicher Ebene mit der Wissenschaft zu halten; der wird dies Unternehmen nicht zwecklos oder unzeitig finden, welches dazu bestimmt ist, dem Juristen auf der Universität eine materielle Uebersicht der Kameralwissenschaft nach ihrem dermaligen Standpunkte zu geben, den kameralistischen Neuling mit der Literaturgeschichte und mit den Systemen der Kameralwissenschaft vorbereitend bekannt zu machen, und den Juristen in der Praxis und den Verwaltungsbeamten so in die Materie und Literatur dieser Wissenschaft einzuführen, daß jener die für sein Fach nothwendigen kameralistischen Kenntnisse erhalte und beide im Stande seien, ihr kameralistisches Studium fortan allein für sich in dem oder gegen den dermaligen Geist der Kameralwissenschaft selbstständig fortzusetzen. Dazu wird aber gefordert, nicht bloß, daß man die Hauptgrundsätze und Streitpunkte auf eine erregende, zum Nachdenken Stoff gebende Weise darstellt, sondern auch, anstatt bloß alphabetisch oder chronologisch geordnete Büchertitel der allgemeinsten Fächer anzugeben, die allgemeine und spezielle Literatur so viel als möglich selbst benutzt und die Leser eben durch die Benutzung, Erläuterung und Bekämpfung in dieselbe einführt. Diese Aufgabe ist allerdings, besonders in unserer Wissenschaft, sehr groß. Wenn ich nicht meinte, daß ihre Lösung mir einigermaßen gelungen sei, so würde ich diese Schrift nicht bekannt machen. Wenn ich aber ferner nicht ein solches Buch für ein Bedürfniß hielte, so würde ich es auch keineswegs geschrieben haben. Ich zögerte darum, als die Propädeutik von Kaufmann angekündigt ward, mit seiner Fortsetzung, weil ich erwartete, daß diese schon dem Bedürfnisse abhelfen werde. Allein die Durchlesung jener Schrift hat mich von nichts weniger überzeugt, als von der Unentbehrlichkeit einer Encyclopädie nach meinen Ansichten. Nach diesen aber wird man es wohl auch natürlich finden, daß sie in Form und Gehalt von den bisherigen gänzlich abweicht. Wer sich um das Nähere, um die Controversen, nicht kümmert, der lese bloß den Inhalt der Paragraphen, und ich glaube mein Möglichstes gethan zu haben, um auch diesen zu befriedigen. So viel wenigstens ist gewiß, daß ich aus eigener Erfahrung an meinen Schülern aus der Zahl der Juristen, welche meine Vorlesungen, die ich seit einiger Zeit jährlich in dieser Ausdehnung über die Kameralwissenschaften zu halten pflegte, besucht

haben, die gute Wirkung einer solchen Behandlung der Wissenschaft kennen gelernt habe, und ich möchte hier, wenn meine unbedeutende Stimme nicht verhallen würde, die akademischen Lehrer darauf aufmerksam machen.

Ich glaube hierdurch gegen Vorwürfe in dieser Hinsicht selbst gerüstet zu sein, wenn man in meiner Schrift auch bloß eine Erweiterung des Systems eines Andern fände. Jedenfalls mache ich den Anspruch auf die Meinung von mir, daß ich dieses Buch nicht aus Mangel an Fleiß und Studien geschrieben habe und als Deckmantel der Oberflächlichkeit in die Welt schicke. Allein eine nähere Betrachtung — so hoffe ich — dürfte vielleicht der gelehrten Welt zeigen, daß das System nicht entlehnt ist, obschon ich, was von den Vorgängern in der Systematisirung seit Aristoteles Tüchtiges geleistet wurde, mit Dankbarkeit benutzt habe. Ich glaubte nämlich in der Begründung des wissenschaftlichen Zusammenhangs der Kameralfächer noch manche und bedeutende Lücken zu sehen, und denke nicht im Irrthume zu sein, wenn ich zu ihrer Ausfüllung etwas beigetragen zu haben meine; denn es ist bemerklich, daß durch das ganze System nur ein Grundtypus von Krystallisation, wenn ich mich so ausdrücken darf, geht, ohne daß Zwang zu verspüren ist. Die Systeme sämtlicher einzelnen Wissenschaften sind umgearbeitet, nur jenes der Landwirthschaftslehre am wenigsten. Allein wer wird sich im Ernste auf Systematisirung etwas einbilden? — Ich wenigstens gar nichts, wenn auch Einer oder der Andere meiner Leser daraus Nutzen ziehen dürfte.

Dagegen aber darf ich wohl, ohne in den Verdacht zu kommen, mich mit den Düften des Eigenlobes umwölken zu wollen, besonders darauf aufmerksam machen, daß ich die Wirthschaft der Gemeinden als ein Mittelglied in die Kameralwissenschaft eingereiht und auf eine feste Basis zu stellen gestrebt habe, was, so weit meine Kenntniß reicht, noch Niemand vor mir gethan hat. Ebenso sei es mir gestattet, noch besonders herauszuheben, daß ich eine nicht unbeträchtliche Zahl von allgemein wirthschaftlichen, national-ökonomischen und finanziellen Lehren einer Revision unterwarf. Durch Beides möchte ich bezeugen, daß ich auch das Materielle der Wissenschaft zu fördern strebte. Jedoch besonders Noth thut dem politischen Theile unserer Wissenschaft eine historische Grundlage; denn sie wird ohne diese auf die gefährlichsten Abwege gerathen. Ich meine hiermit nicht, daß bei jeder Doctrin der Finanzwissenschaft mit Jahrzahlen und kalten statistischen Daten eine magere geschichtliche Einleitung gegeben, sondern die ganze öffentliche Wirthschaftslehre in ihrem Zusammenhange auf historische Grundlagen, anstatt auf bloße Dogmatik, gestellt und als ein Ergebnis

von Forschungen in der Geschichte des Verkehrs, der Cultur, des Staats und der Menschheit überhaupt entwickelt werde. Welch' eine Festigkeit, welch' einen praktischen Kern hat nicht dadurch der große Spittler seinen Vorlesungen über Politik gegeben, und wie lebendig, wie geistvoll steht sie nicht in diesem Gewande da! Welche Kraft haben auf diese Art nicht A. Smith und A. Ferguson ihren unsterblichen Werken eingehaucht! Aber auch hier sieht man die Halbheit des Fleißes und der Studien unserer jungen Kameralisten. Während Bücher, wie die der genannten Männer und jenes von Ricardo verdienten, nie vom Pulte hinwegzukommen, so sind diejenigen, welche sie lesen wollen, äußerst selten und man hält es für eine unbegreifliche Zumuthung, das Wischen Englisch zu lernen, bloß um solche Schriften verstehen zu können.

Endlich aber halte ich es, um nicht auch einen Theil der Schuld an der einseitigen Richtung unseres Staatslebens tragen zu müssen, insoferne diese Schrift den Einen oder Andern zur Einseitigkeit in Versuchung führen sollte, für meine Pflicht, hier noch zu erklären, daß es ganz gegen meine Wünsche ginge, wenn daraus, daß ich mit der kameralistischen Encyclopädie nicht auch eine politische verbunden habe, geschlossen werden sollte, ich gehörte auch zu denjenigen, welche vergessen, daß der Staat noch mehr in sich schließt, als nationalöconomische, finanzielle und gewerbliche Zwecke. Ich will mit dieser Encyclopädie unsere Wissenschaft nicht darin unterstützen, daß sie sich so breit macht und gleichsam allein die Henne sein will, die da brüten darf. Im Gegentheile ich halte dafür, daß keine Staatsfrage, also auch die nationalöconomische und finanzielle nicht, ohne genaue Erwägung aller politischen Verhältnisse richtig gelöst werden kann. Darum mache ich meine Leser ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie sich eben so, wie an die Kameralwissenschaft, gleichlaufend an die Politik anschließen und sich ja hüten, wissenschaftliche Sätze so ohne Weiteres, weil sie wahr sind, auch auf den Staat überzutragen. Die Bildung der Kameralisten auf unseren Universitäten, so wie sie, wenigstens in Süddeutschland, von den Staatsprüfungen unterstützt wird, ist meiner Ansicht nach durchaus verfehlt und einseitig. In der Politik werden sie gar keiner Prüfung unterworfen; daher auch nur das Hören von Staatsrecht, Völkerrecht u. dgl., weil es einmal im Systeme steht oder vorgeschrieben ist, aber keineswegs das Studium dieser Fächer! Dagegen werden auf der Universität Vorlesungen über Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, und Technologie gehört, welche um kein Haar mehr sein können, als bloße Halbheit, weil man weder Zeit noch Mittel zu einem tüchtigen Betriebe dieser Fächer daselbst hat, wenn der Lehrer auch

ein wissenschaftlicher Praktiker wäre. Zum Staatsexamen berufen, werden alsdann die Candidaten in diesen Gewerbslehren theoretisch vermittelst einiger Fragen examinirt, aber nicht für solche praktische Fächer geprüft, und alsdann selbst darin angestellt. Ist auf die Art etwas anderes als die berührte Einseitigkeit zu erwarten? Warum nimmt man zu den Staatsstellen, welche mit jenen Gewerbszweigen in genaue Berührung kommen, nicht praktisch gebildete Männer? Und warum prüft man die eigentlichen Kameralisten nicht streng in den politischen Fächern, da doch die Gewerbsvorlesungen auf Universitäten kaum mehr sind als theoretische Encyclopädien? Und warum endlich verweist man diese Letzteren nicht geradezu auf die polytechnische Schulen, wie es bisher mit der Bildung der Baubeamte auch geschehen ist? — Man wird wohl einsehen, daß ich trotz dieser Ansichten dennoch eine kameralistische Encyclopädie schreiben konnte und durfte, nur muß man allmählig von dem Vorurtheile abkommen, daß man nach den wissenschaftlichen Systemen die Bildung und Prüfung der Staatsbeamten einrichten solle, anstatt die Vorschriften darüber nach dem praktischen Bedürfnisse zu entwerfen. Zudem vermag ich nicht einzusehen, warum gerade Alles, was im Leben in einigen Zusammenhang tritt, auch im Systeme einen solchen haben soll. Wir können alle fühlen, wohin so Etwas führt. Das Leben wird systematisch, aber keineswegs das System lebendig.

Man ersieht aus dem Bisherigen schon hinlänglich, welchen wissenschaftlichen und praktischen Zweck ich mit dieser Arbeit zu erreichen wünsche. Es bleibt mir aber nun auch noch übrig, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß man bei dieser Art von Büchern, wo es auf möglichste Raumgewinnung ankommt, zugleich eine angenehme Darstellung, wie sehr sie auch in der That wünschenswerth ist, nicht überall erreichen kann. Ich habe gesucht, sie, wo es nur thunlich war, nicht außer Augen zu lassen. Wenn es mir gar nicht, oder vielleicht bloß nicht überall gelungen ist, so darf ich wohl aus jenem Grunde auf Nachsicht Anspruch machen. Um aber die Brauchbarkeit des Buches für den Praktiker zu erhöhen, so habe ich mit der Fertigung des Registers, ich möchte sagen, mein Unmögliches geleistet; denn meine Unfähigkeit zu solchen Arbeiten ist so groß, daß ich sie absolut nennen würde, wenn mich das Register nicht dennoch anders belehrt hätte. Fast so steht es mit meinen Correctorstalenten, und deßhalb folgt auch noch ein ziemliches Register von Sinn störenden Druckfehlern, der andern unbedeutenden nicht zu gedenken.

Heidelberg im December 1834.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

I. Wesen der Encyclopädie S. 1. II. Historische Entwicklung des Kammerwesens S. 4. III. Historische Entwicklung des Wesens der Kameralwissenschaft S. 32. IV. Philosophische Entwicklung des kameralistischen Systems S. 53.

Allgemeine Wirthschaftslehre.

Erster Theil. Erwerbslehre S. 66.

Erstes Hauptstück. Von den wirthschaftlichen Bedürfnissen S. 66.

Zweites Hauptstück. Von den wirthschaftlichen Erwerbsmitteln S. 73.

Drittes Hauptstück. Von d. Arten d. Erwerbs i. Allgemeinen S. 77.

Zweiter Theil. Hauswirthschaftslehre S. 86.

Erstes Hauptstück. Von der Bestellung der Hauswirthschaft S. 86.

Zweites Hauptstück. Von der Erhaltung und Verwendung des wirthschaftlichen Vermögens und Einkommens S. 93.

Drittes Hauptstück. Von der Berechnung des Vermögens und Einkommens S. 102.

Besondere Wirthschaftslehre.

Erster Theil. Bürgerliche Wirthschaftslehre.

Erster Abschnitt. Stoffgewerbslehre.

Erste Abtheilung. Urgewerbslehre.

Erstes Buch. Bergbaulehre S. 107.

Erstes Hauptstück. Bergmännische Gewerbslehre S. 108.

Erstes Stück. Allgemeine Gewerbslehre. I. Anzeigen des Vorhandenseins nutzbarer Mineralkörper S. 109. II. Gestaltung, Lage und Maaßgehalt der Formationen S. 111. III. Untersuchungen der Erdoberfläche und Versuchsbaue S. 115. IV. Anlegung der Grubengebäude S. 120. V. Arbeit auf dem Gestein S. 129. VI. Gruben- und Lageförderung S. 133. VII. Scheiden der Erze in der Grube S. 136.

Zweites Stück. Besondere Gewerbslehre S. 137. I. Betrieb der Torfgräberei S. 137. II. Betrieb der Steinbrüche S. 138. III. Abbau regelmäßiger Lager und Flöze S. 139. IV. Abbau mittlerer Lager und Gänge S. 142. V. Abbau mächtiger Lager und Gänge S. 143. VI. Abbau der Stöcke und Stockwerke S. 145. VII. Betrieb der Salzwerke S. 147.

Zweites Hauptstück. Bergmännische Betriebslehre S. 149. I. Bedürfnisse des Betriebs S. 149. II. Organisation des Betriebs S. 151. III. Leitung des Betriebs S. 153. IV. Betriebswirthschaft S. 155. V. Ertragsanschläge S. 159.

Zweites Buch. Landwirthschaftslehre S. 161.

Erstes Hauptstück. Landwirthschaftliche Gewerbslehre S. 163.

Erster Absatz. Landbaulehre.

Erstes Stück. Feldbaulehre.

Erste Unterabtheilung. Allgemeine Feldbaulehre. I. Bodenkunde S. 164. II. Bodenbearbeitung S. 170. A. Bodengestaltung S. 170. B. Bodenmischung S. 180. III. Pflanzung S. 190. IV. Ernte S. 194.

Zweite Unterabtheilung. Besondere Feldbaulehre S. 196. I. Ackerbau S. 197. A. Getreide S. 197. B. Wurzel- und Knollengewächse S. 205. C. Gewürzpflanzen S. 209. D. Bastpflanzen S. 211. E. Delfpflanzen S. 214. F. Färbepflanzen S. 216. G. Gewerkspflanzen S. 218. H. Futterpflanzen S. 219. II. Wiesenbau S. 221. III. Weidebau S. 224.

Zweites Stück. Gartenbaulehre S. 225.

Erste Unterabtheilung. Allgemeine Gartenbaulehre S. 225. I. Bodenkunde S. 226. II. Bodenbearbeitung S. 227. III. Pflanzung S. 228. IV. Ernte S. 231.

Zweite Unterabtheilung. Besondere Gartenbaulehre. I. Blumen- gärten S. 232. II. Gemüsegärten S. 233. III. Obstgärten S. 234.

Zweiter Absatz. Thierzuchtlehre S. 237.

Erstes Stück. Allgemeine Thierzuchtlehre S. 237. I. Anschaffung und Paarung der Thiere S. 238. II. Zucht und Pflege derselben S. 239. III. Mästung derselben S. 240.

Zweites Stück. Besondere Thierzuchtlehre S. 241. I. Pferde- zucht S. 241. II. Rindviehzucht S. 243. III. Schaafrucht S. 246. IV. Ziegenzucht S. 249. V. Schweinezucht S. 250. VI. Feder- viehzucht S. 250. VII. Bienenzucht S. 251. VIII. Fischzucht S. 252. IX. Seidenraupenzucht S. 253.

Zweites Hauptstück. Landwirthschaftliche Betriebslehre S. 254. I. Bedürfnisse des Betriebs S. 254. II. Organisation desselben S. 257. III. Leitung desselben S. 259. IV. Betriebswirthschaft S. 263. V. Anschläge S. 265.

Drittes Buch. Forstwirthschaftslehre S. 267.

Erstes Hauptstück. Forstwirthschaftliche Gewerbslehre S. 269.

Erster Absatz. Waldbaulehre.

Erstes Stück. Forstbaulehre.

Erste Unterabtheilung. Allgemeine Forstbaulehre S. 269. I. Bodenkunde S. 270. II. Bodenbearbeitung S. 270. III. Pflanzung S. 271. IV. Ernte oder Hieb S. 284.

Zweite Unterabtheilung. Besondere Forstbaulehre S. 289. I. Laubholzbau S. 289. II. Nadelholzbau S. 295.

- Zweites Stück. Hain- oder Lustgartenbaulehre S. 298. I. Allgemeine Grundzüge S. 299. II. Besondere Grundzüge S. 300.
- Zweiter Absatz. Wildbahn- oder Jagdlehre S. 301.
- Erstes Stück. Allgemeine Wildbahnlehre S. 301. I. Wildbahnen S. 301. II. Hegen des Wildes S. 303. III. Jagd S. 304.
- Zweites Stück. Besondere Wildbahnlehre S. 306. I. Haarwild S. 306. II. Federwild S. 309. III. Fische S. 310.
- Zweites Hauptstück. Forstwirthschaftliche Betriebslehre S. 311. I. Bedürfnisse des Betriebs S. 311. II. Organisation desselben S. 317. III. Leitung desselben S. 319. IV. Betriebswirthschaft S. 324. V. Anschläge oder Taxation S. 326.
- Zweite Abtheilung. Kunstgewerbslehre S. 330.
- Erstes Hauptstück. Merkantilische Gewerbslehre S. 331.
- Erstes Stück. Allgemeine Gewerkslehre S. 331. I. Stoffkunde S. 332. II. Geräthskunde S. 333. A. chemische S. 334. B. mechanische S. 334. III. Operations- und Prozeßkunde S. 348. IV. Productenkunde S. 349.
- Zweites Stück. Besondere Gewerkslehre S. 349.
- Erste Unterabtheilung. Verarbeitung mineralischer Produkte S. 349. I. Hüttenwesen S. 349. II. Siedwerkswesen S. 360. III. Metallverarbeitung S. 368. IV. Erd-, Stein- und Brenzverarbeitung S. 376.
- Zweite Unterabtheilung. Verarbeitung pflanzlicher Stoffe S. 384. I. Mehlhaltiger Stoffe S. 384. II. Delhaltiger Stoffe S. 388. III. des Holzes S. 393. IV. des Zuckerstoffes S. 397.
- Dritte Unterabtheilung. Verarbeitung thierischer Stoffe S. 407. I. der Häute und Därme S. 407. II. des Fettes S. 412.
- Vierte Unterabtheilung. Verarbeitung pflanzlicher und thierischer Stoffe zusammen S. 418. I. Schaafwollspinn- und Weberei S. 418. II. Baumwollenspinn- und Weberei S. 423. III. Seidenspinn- und Weberei S. 426. III. Lein- und Hanfspinn- und Weberei S. 428. V. Papiermacherei S. 430.
- Fünfte Unterabtheilung. Verarbeitung der Producte aller drei Reiche oder Bankunst S. 433.
- Zweites Hauptstück. Werkmännische Betriebslehre S. 434. I. Bedürfnisse des Betriebs S. 434. II. Organisation desselben S. 439. III. Leitung desselben S. 440. IV. Betriebswirthschaft S. 442. V. Anschläge S. 444.
- Dritte Abtheilung. Umsatzgewerbslehre S. 444.
- Erstes Hauptstück. Umsatz-Gewerbslehre S. 448.
- Erster Absatz. Handelslehre S. 448.
- Erstes Stück. Allgemeine Handelslehre 448.
- Erste Unterabtheilung. Gabe im Handel S. 449. I. Waaren 449. A. Waarenlehre S. 449. B. Waarenkunde S. 455. II. Geld S. 455. A. Geldlehre S. 455. B. Geldkunde S. 462. II. Effecten S. 463. A. Effectenlehre S. 463. B. Effectenkunde S. 470.
- Zweite Unterabtheilung. Gegengabe im Handel S. 471. I. Preis im Handel S. 471. II. Erstattung desselben S. 471. A.

Bezahlung S. 472. B. Verschiebung der Zahlung S. 472. C. Compensiren und Scontriren S. 473. D. Girobanken S. 473.

Zweites Stück. Besondere Handelslehre S. 475.

Erste Unterabtheilung. Handelsarten nach den Handelsgegenständen S. 475. I. Waarenhandel S. 475. II. Geldhandel S. 475. III. Effectenhandel S. 476. A. Actienhandel S. 476. B. Staatspapierhandel S. 477. C. Wechselhandel S. 479.

Zweite Unterabtheilung. Handelsarten nach den Handelssubjecten S. 481. I. Einzelhandel S. 481. II. Gesellschaftshandel S. 482. III. Staatshandel S. 483.

Dritte Unterabtheilung. Handelsarten nach den Handelswegen S. 483. I. Landhandel S. 483. II. Wasserhandel S. 484.

Zweiter Absatz. Leihgewerbslehre S. 488.

Zweites Hauptstück. Umsatzbetriebslehre S. 490. I. Bedürfnisse des Betriebs S. 490. II. Organisation desselben S. 493. III. Leitung desselben S. 494. IV. Betriebswirthschaft S. 495. V. Umschläge S. 499.

Zweiter Abschnitt. Dienst-Gewerbslehre S. 499.

Erstes Hauptstück. Dienst-Gewerbslehre S. 501.

Zweites Hauptstück. Dienst-Betriebslehre S. 502. I. Bedürfnisse des Betriebs S. 502. II. Betriebswirthschaft S. 501. III. Buchführung und Umschläge S. 505.

Zweiter Theil. Gemeindegewerbslehre S. 506.

Erster Abschnitt. Gemeinde-Erwerbswirthschaftslehre S. 508.

Erste Abtheilung. Erwerb aus dem Gemeindevermögen S. 509.

I. Bewirthschaftung der Gemeindeliegenschaften S. 509. II. Bewirthschaftung der Gemeindegerechtfame S. 511. III. Bewirthschaftung der Gemeindeactivkapitalien S. 512.

Zweite Abtheilung. Erwerb aus dem Gemeindeumlagsrechte S. 513. I. Allgemeine Grundsätze S. 513. II. Besondere Grundsätze S. 516.

Dritte Abtheilung. Benutzung des Gemeindefredits S. 520.

Zweiter Abschnitt. Gemeinde-Hauswirthschaftslehre S. 522.

Erste Abtheilung. Bestellung der Gemeindegewerbslehre S. 522.

Zweite Abtheilung. Erhaltung des Gemeindevermögens und Einkommens S. 524.

Dritte Abtheilung. Verwendung des Gemeindegewerbslehre S. 528.

Vierte Abtheilung. Voranschläge der Gemeindeausgaben und Einnahmen S. 531.

Fünfte Abtheilung. Berechnung der Gemeindegewerbslehre S. 532.

Dritter Theil. Oeffentliche Wirthschaftslehre S. 533.

Erster Abschnitt. Volkswirthschaftslehre S. 533.

Erste Abtheilung. Volkswirthschaftliche Gewerbslehre S. 545.

Erstes Buch. Allgemeine Grundsätze S. 545.

Erstes Hauptstück. Volkswirthschaftliche Erwerbslehre S. 546.

Erstes Stück. Hervorbringung des Volksvermögens S. 546.

Erster Absatz. Das Volksvermögen S. 546. I. Inbegriff desselben S. 546. II. Wesen desselben S. 549.

- Zweiter Absatz. Einkommen und Einkommensquellen S. 553. I. Production im Allgemeinen S. 553. II. Güterquellen insbesondere S. 556. III. Einkommen des Volkes S. 566.
- Zweites Stück. Vertheilung des Volksvermögens und Einkommens S. 568. I. Güterumlauf S. 568. II. Preis S. 583. III. Zweige des Volkseinkommens S. 590.
- Zweites Hauptstück. Volkswirthschaftliche Hauswirthschaftslehre S. 605.
- Erstes Stück. Bevölkerung S. 605.
- Zweites Stück. Verwendung des Volksvermögens und Einkommens S. 608.
- Drittes Stück. Verhältniß des Volkseinkommens und Aufwandes S. 610.
- Zweites Buch. Besondere Grundsätze S. 611.
- Erstes Hauptstück. Urgewerbe, als Zweig d. Volkswirthschaft S. 611.
- Zweites Hauptstück. Kunstgewerbe als Zweig der Volkswirthschaft S. 616.
- Drittes Hauptstück. Umsatzgewerbe, als Zweig der Volkswirthschaft S. 618.
- Viertes Hauptstück. Dienstgewerbe, als Zweig der Volkswirthschaft S. 620.
- Zweite Abtheilung. Volkswirthschaftliche Betriebslehre S. 621.
- Erstes Buch. Allgemeine Grundsätze S. 624.
- Erstes Hauptstück. Betrieb des volkswirthschaftlichen Erwerbes S. 624.
- Erstes Stück. Einwirkung auf d. Hervorbringung S. 624.
- Zweites Stück. Einwirkung auf d. Vertheilung S. 626.
- Erster Absatz. Beförderung des Güterumlaufes S. 626.
- Zweiter Absatz. Gesetzliche Bestimmung der Preise S. 632.
- Dritter Absatz. Einfluß des Staats auf die Einkommenszweige S. 633.
- Zweites Hauptstück. Betrieb der volkswirthschaftlichen Hauswirthschaft S. 635.
- Erstes Stück. Sorge für die Erhaltung des Volksvermögens und Einkommens S. 635.
- Erster Absatz. Vorbeugungsmittel gegen Gefahren S. 635.
- Zweiter Absatz. Entschädigungsmittel S. 643.
- Zweites Stück. Leitung d. Verzehrung d. Volkseinkommens S. 646.
- Erster Absatz. Einwirkung auf die Bevölkerung S. 646.
- Zweiter Absatz. Einwirkung auf die Verwendung selbst S. 647.
- Dritter Absatz. Sorge für die Armen S. 651.
- Zweites Buch. Besondere Grundsätze S. 656.
- Erstes Hauptstück. Pflege der Urgewerbe S. 656.
- Erstes Stück. Bergbaubetrieb S. 656.
- Zweites Stück. Landwirthschaftsbetrieb S. 658.
- Erster Absatz. Feld- und Gartenbau S. 658.
- Zweiter Absatz. Viehzucht S. 668.

- Drittes Stück. Forstwirthschaftsbetrieb S. 668.
- Zweites Hauptstück. Pflege des Kunstgewerbsbetriebs S. 671.
- Drittes Hauptstück. Pflege des Umsatzgewerbsbetriebs S. 677.
- Zweiter Abschnitt. Staatswirthschaftslehre S. 689.
- Erste Abtheilung. Staats-Erwerbswirthschaftslehre S. 693.
- Erstes Buch. Allgemeine Grundsätze S. 693.
- Zweites Buch. Besondere Grundsätze S. 697.
- Erstes Hauptstück. Erwerb des Staats aus Gewerben S. 697.
- Erstes Stück. Urgewerbsbetrieb des Staats S. 697. I. Staatsbergbau S. 697. II. Staatslandwirthschaft S. 701. III. Staatsforstwirthschaft S. 705.
- Zweites Stück. Kunstgewerbsbetrieb d. Staats S. 706. I. Staats-hüttenwesen S. 707. II. Staatsalpeterien S. 707. III. Staatsmilnzwesen S. 708.
- Drittes Stück. Umsatzgewerbsbetrieb des Staats S. 710. I. Staatshandelsgeschäfte S. 710. II. Staatsleihgeschäfte S. 712.
- Viertes Stück. Dienstgewerbsbetrieb des Staats S. 714.
- Zweites Hauptstück. Erwerb des Staats aus Steuern S. 717.
- Erstes Stück. Allgemeine Grundsätze der Besteuerung S. 717.
- Zweites Stück. Einzelne Steuerarten S. 723. I. Personalsteuern S. 723. II. Vermögenssteuer S. 724. III. Einkommenssteuern S. 726. A. Allgemeine Einkommenssteuer S. 726. B. Besondere Einkommenssteuern S. 727. IV. Genusssteuern S. 742. A. Allgemeine Betrachtung S. 742. B. Verbrauchssteuern S. 743. C. Verbrauchssteuer S. 745.
- Drittes Hauptstück. Erwerb des Staats aus Kredit S. 751.
- Erstes Stück. Arten der Benutzung des Staatskredits S. 751. A. Zwangskreditgeschäfte S. 751. B. Freie Kreditgeschäfte S. 754.
- Zweites Stück. Rezoziationen u. Formen d. Staatsanleihen S. 757.
- Drittes Stück. Verzinsung u. Tilgung d. Staatsschulden S. 759.
- Zweite Abtheilung. Staatshauswirthschaftslehre S. 762.
- Erstes Hauptstück. Bestellung der Staatshauswirthschaft S. 762.
- Zweites Hauptstück. Erhaltung des Staatsvermögens S. 764. I. Veräußerlichkeit der Staatsdomänen S. 764. II. Veräußerlichkeit der Staatswaldungen S. 765. III. Entäußerlichkeit der Finanzregalien S. 767.
- Drittes Hauptstück. Verwaltung der Einkommensquellen des Staats S. 770.
- Viertes Hauptstück. Verwendung des Staatseinkommens S. 774.
- Fünftes Hauptstück. Vorausschläge der Staatsausgaben und -Einnahmen S. 779.
- Sechstes Hauptstück. Staats = Kassen = und Rechnungswesen S. 781.

Einleitung.

I. Von dem Wesen der Encyclopädie.

§. 1.

Derzeitiger Stand der Wissenschaftlichkeit.

Im Alterthume und im Mittelalter war die Wissenschaft überhaupt sichtbar durch ein Streben nach einem Mittelpunkte, nach einer Einheit und durch eine Verallgemeinerung charakterisirt. Im Laufe der Zeiten ist dieser Charakter derselben verschwunden und hat dem Gegentheile Platz gemacht. Das Streben, jenem Mittelpunkte, jener Einheit auszuweichen, die wissenschaftliche Zerlegungskunst, Absonderung und Vereinzelnng charakterisirt besonders unsere Zeit. Die Gründe dieser Erscheinung sind, 1) daß das Studium der Philosophie und des classischen Alterthums und Mittelalters an Seichtigkeit bis fast zum allmäligen Verschwinden zugenommen hat; 2) daß ohne solche vorausgegangene philosophische und classische Bildung, ohne welche ächte Wissenschaftlichkeit nicht denkbar ist, zu viel von unseren Schriftstellern selbst zu schaffen versucht wird; 3) daß die so entstandene viele einzelne Wissenschaften einen äußerst hohen Grad von Ausbildung, Erweiterung und Vervollkommnung erreicht haben, so daß entweder eine unvollständige Kenntniß des Einzelnen Folge umfassenden Betriebs der ganzen Wissenschaft, oder die Vernachlässigung des Letzteren Folge der ausgedehnten Einzelkenntnisse ist; und 4) daß unsere ganze Zeit, zufolge des sie charakterisirenden Eigennuzes, nur eine sogenannte praktische, eigentlich wirthschaftliche, Tendenz hat, vermöge welcher sie den Werth der Wissenschaft beurtheilt und diese selber immer mehr ins praktische Leben zu sich herabzieht.

§. 2.

Bedürfniß einer Zusammenfassung. Encyclopädie.

Man lehrt und lernt daher mehr nur einzelne Fächer, als die ganze Wissenschaft, und unterläßt diejenigen Vorstudien, welche

vom Ganzen derselben verlangt werden. Ein Zusammenfassen des ganzen Gebietes der Wissenschaft ¹⁾ oder einer Wissenschaft ²⁾ hat also an und für sich den wissenschaftlichen Zweck, das Bedürfnis eines Haltpunktes für die Einzelheit und einer Vorbereitung für den Betrieb der ganzen oder einer ganzen Wissenschaft zu befriedigen. Dieses Zusammenfassen der oder einer Wissenschaft bezeichnet man jetzt mit dem Worte Encyclopädie, das griechischen Ursprungs ist, und in die Stammwörter ἐν (in), κύκλος (Kreis) und παιδεία (Unterricht) zerfällt, welches letztere Wort von παῖς (Knabe) herkommt.

1) Ueber die Encyclopädie der Wissenschaft s. Krug über den Zusammenhang der Wissenschaften unter sich und mit den höchsten Zwecken der Vernunft. Jena 1795. Krug, Versuch einer neuen Eintheilung der Wissenschaften. Jülichau 1805. Krug, Versuch einer systemat. Encyclopädie der Wissenschaften. 2 Tble. Württemberg 1796 — 1797. Eschenburg, Lehrb. der Wissenschaftskunde. 3te Aufl. Berlin 1809. Schaller, Encyclopädie und Methodologie der Wissenschaften. Magdeburg 1812. F. G. Müller, Vorse über das Studium der Wissenschaften, besonders für einen Jüngling politischen Standes. 2e Aufl. Zürich 1817.

2) Daher spricht man von einer theologischen, juristischen, medizinischen, physio-physischen, staatswissenschaftlichen, kameralistischen Encyclopädie.

§. 3.

Begriff und Arten der Encyclopädie.

Dem Worte nach, nämlich wie der Kreis die vollkommenste, von einem Punkte aus entstandene, zusammenhängende, für sich abgeschlossene, gedrängte, mathematische Form ist, bedeutet nun Encyclopädie eine systematische Darstellung eines Wissenschafts-Gebietes, d. h. eine aus einem obersten und ersten allgemeinen Prinzipie abgeleitete, organisch zusammenhängende, für sich abgeschlossene kurze Darstellung aller einzelnen, den Kreis einer Wissenschaft nach allen Ausdehnungen füllenden, Einzelwissenschaften, als Unterricht für Anfänger in denselben. ¹⁾ Man theilt sie daher 1) in Betreff des Umfangs von Wissenschaften ein in a) allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften (§. 2. Note 1.) und b) besondere Encyclopädie einzelner Wissenschaften (§. 2. Note 2.), unter welche also auch die Encyclopädie der Kameralwissenschaften gehört. Sie ist aber 2) in Betreff der Darstellung und des Gehaltes entweder a) formelle (äußere) Encyclopädie, auch Wissenschaftskunde genannt, wenn sie blos über den Umfang und logischen Zusammenhang einer Wissenschaft unterrichtet und also die Form (das Äußere) derselben darstellt; oder aber b) materielle (innere) Encyclopädie, wenn sie neben und in der logischen Form auch den Gehalt (das Innere) einer Wissenschaft bald historisch, bald dogmatisch, kurz, allgemein und abgerundet lehrt. ²⁾

1) Falck, juristische Encyclopädie. 2te Aufl. Kiel 1825. S. 23. 24. Dieser will den Begriff von Encyclopädie auf die Einleitungswissenschaft der Vorbereitungskenntnisse beschränken, und stützt sich deshalb auf die auch vorkommende Bedeutung von *εἰσαγωγικός*, wo es so viel als allgemein heißt, und auf die Gewohnheit seit dem 17ten Jahrhunderte, die Vorbereitungskenntnisse in einer eigenen Einleitungswissenschaft zusammenzufassen. Allein jene Bedeutung jenes Wortes erklärt sich am natürlichsten aus seiner im Texte erläuterten Zusammenfügung; diese frühere Einleitungswissenschaft aber war, wie der Verf. S. 25. selbst angibt, eine Methodologie, und keine Encyclopädie. Darin, daß die Encyclopädie auch als Einleitungswissenschaft gebraucht wird, liegt nur wieder ein Beispiel, wie man öfters eine Sache zu verschiedenen Zwecken brauchen kann, ohne daß darum ihr Wesen und ihr erster wahrer Zweck sich verändert. Die Methodologie ist die eigentliche Einleitungswissenschaft, welche nothwendigerweise den logischen Zusammenhang einer Wissenschaft in ihren wesentlichen Theilen, und mit ihren Hilfswissenschaften darstellen muß, ehe sie den Anfänger lehrt, auf welche Art und Weise (Methode) er die Wissenschaft zu betreiben hat. Weil nun die formelle Encyclopädie von der Methodologie unzertrennlich ist, so lange Letztere ihren Zweck erfüllen soll, und weil Encyclopädie und Methodologie in der Regel in einem Buche zugleich dargestellt werden, so hat man der Ersteren, abgesehen von ihrer verschiedenen Behandlung, endlich auch den engeren Zweck und die engere Bedeutung der Letzteren untergeschoben.

2) Man findet daher das Wort Encyclopädie auch gebraucht, wo überhaupt, abgesehen von der Ausdehnung des Inhaltes, von der Darstellungsart und Form der Darstellung, das gesammte Gebiet einer oder der Wissenschaft dargestellt wird, und wo dies in Form eines Lexicons oder alphabetisch geschieht, z. B. die allgemeine Encyclopädie von Ersch und Gruber, die ökonomische Encyclopädie von Krünig, die französische Encyclopédie méthodique, u. dgl., welche mehr als 100 Bände erhalten, und immer noch fortgesetzt werden können. Allein aus dem Texte ist ersichtlich, daß dieser Gebrauch des Wortes einseitig und unrichtig ist.

§. 4.

Zweck der Encyclopädie.

Der wahre Zweck der Encyclopädie ist, als ein rein wissenschaftlicher, jene kurze systematische Darstellung des gesammten Gebietes einer Wissenschaft, zum Unterrichte für Anfänger. Welche weitere, praktische oder methodologische, Zwecke mit ihr erzielt werden, das kann ihr Wesen an sich und ihren Begriff nicht, wohl aber ihren Inhalt verändern. Ist der Zweck des Studiums derselben ein mehr praktischer, so will man sich allgemeine Kenntnisse in einer Wissenschaft verschaffen, und die Encyclopädie muß eine materielle sein. Ist der Zweck ihres Studiums aber ein rein wissenschaftlicher, so kann sie entweder als Einleitungswissenschaft in Verbindung mit der Methodologie, oder auch als Schlußwissenschaft der akademischen Studien, angewendet werden. In diesen Fällen genügt die formelle Encyclopädie, als ein logisches Zusammenfassen der Einzelwissenschaften in ein organisches Ganze.

II. Historische Entwicklung des Kammer-Wesens.

§. 5.

Ursprung und Bedeutung des Wortes Kammer.

Das Wort Kammer kommt seinem Stamme nach in allen lebenden Sprachen, den orientalischen und occidentalischen, unter dem Wesen nach, gleichen Bedeutungen vor. Sein Ursprung findet sich schon in den ältesten orientalischen ¹⁾ Sprachen, von welchen es in die altgriechische ²⁾ und römische ³⁾ überging. Das Allgemeine seiner Bedeutung ist ein gewölbter Raum, ein Verschluß, welches sich in den neuen Sprachen zu der Bedeutung Gemach, Zimmer, geheimes Gemach, Schlafgemach, Zimmer für Geheimes u. dgl. umwandelte.

1) *Meninski Completamentum thesauri linguarum orientalium*. Viennae 1687. p. 140. *Zedler Universallexikon*. Bd. V. Wort camera.

2) *Stephani Thesaurus graecae linguae*. Londini 1822. vol. IV. p. 474. b. *Herodotus* lib. I. 81. (gedeckte Wagen); lib. IV. 243. (ebenso). Vgl. mit *Pollux* X. 52. *Athenaeus* IV. 7. *Hemsterhusius ad Comici Plut.* p. 369. Ausg. des *Herodot* von *Valkenar* und *Wesseling*. Amsterdam 1763. p. 94. 312. — *Diodorus Siculus* histor. lib. II. 9. (Gewölbe). *Dio Casius* histor. rom. lib. XXXVI. 32. (gewölbter Wagen). *Strabo* Geograph. lib. VII. p. 425 der Ausg. v. *Falconer* (Oxonii 1807) und p. 724. XI. p. 758. (Schiffe, welche auf dem Lande, umgekehrt, als Wohnungen gebraucht werden). Unter diesen Bedeutungen kommt das Wort *καμαρα* vor, und ging im Mittelalter allmählig in unsere heutige Bedeutung über. S. *Du Fresne du Cange*, *Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis*. Lugdun. 1688. I. p. 556.

3) *Frisius Dictionarium Latino-Germanicum*. Tigur. 1574. p. 179. (Camurus = krumm). *Nonius Marcellinus* de proprietate sermonis. Paris. 1583. Antwerp. 1565. p. 59. *Seneca* Epistol. 86. (ed. *Lipsius* Antwerp. 1652. p. 556.). *Suetonius*, Nero 34 (Wölbung am Schiffe). *Cicero* Epistol. ad Quintum frat. III. 1. (Gewölbe, Bogen). *Sallustius* Bellum Catilinar. 58 cum adnotationibus *Havercampi*. *Tacitus* Histor. III. 47. (Schiffe, mit gewölbter Decke) edid. *Pichon*. *Virgilius* Georgica. III. 55. (Camurus = krumm). *Plinius* Hist. natur. XXX. 27. XXXVI. 25. (geheimes Gewölbe). *Salmasius* *Plinianae exercitationes* II. 1218, über den Bau der Lempel und Grabmähler der Alten und ihre Gewölbe. So kommt das Wort camera vor, und ging im Mittelalter allmählig in unsere heutige Bedeutung über. S. *Zedler Universallexikon*. Bd. V. W. Camera. *Scherz Glossarium* edid. Oberlin I. 754. *Struben Nebenstunden*. T. III. p. 16. *Trevoux* Dict. universel français et latin. II. 495. *Du Fresne du Cange* *Glossar. ad scriptores mediae et infimae laetitatis*. Francofurti 1710. I. 778. *Carpentier* *Glossar. ad scriptor. medii aevi tum Latinos tum Gallicos*. Paris. 1766. I. 734. *Haltas* *Glossar. germanicum medii aevi* B. Kammer. *Eccard leges Salicae et Ripuariorum*. Francofurti 1720. p. 70. *Spelmann* *Glossar*. London 1687. p. 97. *Menage* *Diction. étymologique*. Paris 1750. p. 341. *Kau*, *Grundriß der Kameralwissenschaft*. Heidelb. 1823. §. 1. *Kau*, *Entwicklung des Wesens der K.* Heidelb. 1825. §. 2. Man leitet es auch aus dem Angelsächsischen ab. Auch findet sich der Name im Niebelungen Liede in *Kemnat* u. dgl.

Weitere Verengerung seiner Bedeutung.

Die so eben genannte eigentliche Bedeutung von Kammer, welche uns für das Wort Kameralwissenschaft den ersten geschichtlichen Aufschluß gibt, findet sich in den Capitularien ¹⁾ der fränkischen Könige, wo es Privatgemach, Privatvermögen des Königs, fürstliches Vermögen, fürstliche Schatzkammer bedeutet, mit welcher Bedeutung die Begriffe *Camerarius*, *Kämmerer* u. dgl. in Einklang gebracht werden können, ohne daß man sogleich unter *Camera* die eigentliche Staatskasse zu verstehen hat ²⁾. Es sind vielmehr während der Zeit, als *Camera* jene Bedeutung hatte, für Staatskasse ganz andere Ausdrücke gebräuchlich gewesen, und erst seit der letzten Hälfte des 9ten Jahrhunderts n. Chr. wird *camera* für Staatskasse gebraucht ³⁾.

1) *Gesta Dagoberti* cap. 33. „*Aras quasdam, cum omnibus teloniis, quemadmodum ad cameram suam deserviri videbantur, ad eorum basilicam tradidit. Capitular. Caroli M.* „*Pensam argenti, quam ex camera nostra accepit.*“ *Ekhardus junior de Casibus Sti. Galli* ep. 10. „*Camerarius suus crebro incusabat secretius, quasi camera sua dispersiones ejus ferre non posset.*“ Bei *Du Cange Glossar. a. a. d.* (§. 2. Not. 3.). Derselbe gibt aber schon unter *Carl d. Gr.* dem Worte *Camera* die Bedeutung Staatskasse und zwar aus folgenden Stellen: 1) *Testamentum Caroli magni apud Eginhardum*: „*Quidquid in camera atque vestiario ejus ea die fuisset inventum.*“ — „*Thesaurus suos et pecuniam quae in illa die in camera ejus inventa est.*“ — „*Omnem substantiam atque supellectilem suam, quae in auro et argento gemmisque et ornatu regio in camera ejus inveniri potest.*“ 2) Die in Urkunden oft vorkommende Formel: *libras auri 100 muletetur, medietatem praedicto monasterio, alteram camerae nostrae*; und 3) die Stelle aus der Rede des Kaisers *Friedrich I. apud Helmodum* lib. I. ep. 80. und *hist. archiepisc. Bremensium* (a. 1155), wo es heißt: „*Magna reperitis, o viri romani, exinanata camera nostra.*“ *Hüllmann Gesch. der Domänenbenutzung*. S. 4.

2) Dies hat gegen *Du Cange* gelehrt *Muratori Antiquitates Italicae*. Aretii 1774. III. p. 66. und *Res Italicae. Pars II. Tom. I. p. 193*, indem er die von *Du Cange* angeführten Urkunden für falsch erklärte. Die Stelle aus dem Testamente *Carls d. Gr. (Baluzius Capitularia regum Francorum. Paris. 1780. I. 487.)* vom J. 811. kann schon nach der Natur der Sache und nach dem Urtitel, was darin als Inhalt der *camera* erwähnt wird, bloß für die Bedeutung *Privatschatzkammer* sprechen. Zur Zeit *Friedrichs I.* hieß aber schon die Staatskasse *camera*. Stellen, worin Staatskasse anders bezeichnet wird, sind folgende: *Leges Longobardorum*, lex. 157 (*Curtis regis*); lex. 158 (*Curtis regia*); lex. 185 (*Curtis regis*); *Capitula Pipini excerpta ex lege Longobardorum* de a. 793 bei *Baluz. I. 546* (*Curtis regia*). *Formulae Marculfi III.* bei *Baluz. II. 437* (*Curtis fisci*). *Capitularia Imperatorum. Tit. III. (Capit. Hlotharii de a. 824. §. 33)* bei *Baluz. II. 326* (*Curtis nostra*). *Capitulare Caroli M. de a. 800 de villis §. 20 et 21* bei *Baluz. I. 334* (*Curtis nostra*); §. 24 bei *Baluz. I. 335* (*Discus noster*). *Capitulare V. de a. 806 §. 7* bei *Baluz. I. 453* (*Curtis nostra*). Man findet dafür *palatium* in folgenden Stellen: *Capitulare III. Caroli M. de a. 805 §. 9* bei *Baluz. I. 431*. *Diploma Caroli M. de a. 781. Lothari I. a. 839. Caroli Crassi de an. 880 und 2 Dippl. de a. 887; Diplom. Hugonis et Lotharii de a. 994. Carolmanni de a. 878.* Man findet auch *Curtis palatii* z. B. in *Capitulare de Causis regni Italiae de a. 793 §. 15* bei *Baluz. I. 260.*, und *Capitulare de*

Aldionibus palatii, v. Pipin de a. 793 bei *Baluz. I. 546.* Ferner auch Fiscus in einem Dipl. Ludovici II. de a. 854, und Dipl. Carolmanni de a. 878. Dagegen aber bedeutet Camera Privatschatzkammer, oder Wohnung in Capitulare Caroli M. de a. 800 de villis et curtis Imperatoris. Tit. 42, wo die Neubtes näher bezeichnet werden, welche die camera enthalten soll; im Capitulare de villicis regis de a. 813, wo von Kleidern die Rede ist, welche die Hoffrauen aus Lein und Wolle fertigen und in die camera bringen sollten. Im Edictum Pistense Caroli Calvi de a. 864 §. 14 heißt es wenigstens Schatzkammer, denn es werden den Grafen, welche Münzrecht haben, 5 Pfund Silber aus camera nostra angeboten, damit sie das Geschäft beginnen können unter der Bedingung späterer Rückgabe. Ueber diese drei Stellen s. *Baluz. I. 337. 510. 179.* Ferner erwähnen die *Formulae Bignonianae* bei *Canciani* Baiuaronum leges antiquae II. 272, unter der Formel Cautio de clavibus auch die „cellaria vel camera et granica (= granaria), quicquid in eis habuit repositum, hoc est, aurum, argentum, drapalia, arma, vinum, annonam vel vitalia (= victulia) sua,“ woraus die letzte Bedeutung von camera unzweifelhaft ist. Die oben erwähnten Urkunden hat *Muratori Res italicæ loc. cit.* Es gehört auch hierher die Stelle aus *Hincmar (Sec. 9.) de ordine palatii c. 22.* De honestate vero palatii seu specialitèr ornamento regali nec non et de donis annuis militum absque cibo et potu vel equis, ad reginam præcipue et sub ipsa ad camerarium pertinebat. — De donis vero diversarum legationum ad camerarium adspiciebat, nisi forte iubente rege tale aliquid esset, quod reginae ad tractandum cum ipso congrueret. Bei *Duchesne I. p. 490.*

3) In dieser Bedeutung erst in folgenden Urkunden: 2 Diplomata Ludovici II. a. 874. Diploma ejusdem a. 870. Diplom. Berengarii I. a. 889. et 919. Ueberhaupt gebraucht von dieser Zeit an für Kasse, wovon Geldstrafen, Steuern, Gefälle u. dgl. unter staatsrechtlichen oder staatsgründherrlichen Titeln erhoben, flossen; daher auch die Päpste, Bischöfe, Aebte und Markgrafen, diese besonders als Staatsbeamte, camera nostra sagen, wenn es sich um jene Einkünfte handelt. *Muratori Res italicæ loc. cit. p. 106. 126. 194. 197.* Bei den Feudisten kommt es dann in dieser besondern Bedeutung immer vor.

§. 7.

Kammergüter. Kammerverwaltung vor den fränkischen Königen (bis a. 534 nach Chr.).

Man nennt in dieser Periode bloß die Privatgüter der Könige Kammergüter. Ihre Einkünfte dienten theils zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der königlichen Familie, theils zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse. Diese waren nicht groß und dabei sehr einfach. Sie bildeten sich mehr nach augenblicklichen Verhältnissen. Die ganze Staatsverwaltung war nichts weniger als verwickelt, und handhabte bloß 1) das Kriegs- und Friedens-Recht, und die Anwendung der hierher einschlagenden Geschäfte und Ansalten; der Beamte hierfür war mehr ein außerordentlicher und vereinigte in sich die höchste Beamtengewalt im Kriege, in der Gesetzgebung und öffentlichen Berathungen. Er hieß *Dux* oder *Patricius*. Aber als ordentlicher Beamter stand er über mehreren Gauen mit Civil- und Militärgewalt; 2) die Rechtspflege oder Gerichtsbarkeit und den Vorsitz in den Volksgemeinden. In allen Rechtsstreiten, die nach Volksrechten¹⁾ zu schlichten waren, urtheilten die bloß aus Freien bestehenden

Volksgemeinden unter dem Vorſiße der königlichen Beamten (*judices fiscales*). Gewiſſe Rechtsſtreite aber gehörten vor den Grafen (*gravius, comes*), d. h. Vorſißer in den Gaugerichten (*Grafending*); andere vor die Gemeinde der Hunderten und ihren ordentlichen Richter, der Centgraf (*Centenarius*) hieß; die niedere Gerichtsbarkeit in Gemeinden und Marken ſtand dem Vorſtande der Gemeinde (*grevis, Decanus villae*) zu. Der König war oberſter Richter ²⁾. Die beiden Letzten ſtanden unter dem Grafen. ³⁾ Die Verwaltung der königlichen Einkünfte. Dieſe beſtanden aus a) der Grund- und Perſonalſteuer (*Census, Zins*) ³⁾; b) dem Paſcuarium und dem Zehnten ⁴⁾; c) dem Königspfeunige ⁵⁾; d) dem Grafenſchatze ⁶⁾; e) allen erbloſen Erbschaften; f) den Conſiſkationen und Strafen; g) den Zöllen verſchiedener Art ⁷⁾; h) den Naturalverpflegungen, Naturaldienſten und Frohnden ⁸⁾; i) außerordentlichen Kriegsſteuern ⁹⁾; k) den Einkünften aus den königlichen Kammergütern, welche durch Wirthſchafter, Schaffner oder Majer (*actores, maiores, villici, domestici, gastaldiones*) verwaltet wurden; und l) den Einkünften aus dem Münzregale ¹⁰⁾.

1) Solche Sammlungen von Volksrechten ſind die *Lex Visigothorum, Lex Salica, Lex Burgundionum, Lex Ripuariorum, Lex Alamannorum, Lex Bajuvariorum* u. dgl. S. Eichhorn *deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*. I. §. 29—44. Mittermaier *Grundsätze des deutschen Privatrechts*. I. §. 2. Sie ſind gedruckt in *Georgisch Corpus juris germanici antiqui*. Halae 1738. *Canciani Barbarorum leges antiquae*. Venet. 1781—92. V Tomi in folio. *Walter Corpus juris germanici antiqui*. Berolin. 1824. III Voll.

2) S. Eichhorn *deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*. I. §. 74. 83. 87. v. Löw *Gesch. der deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung*. Heidelberg 1832. §. 8. S. 30.

3) Eichhorn *deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*. I. §. 88. Eigenbrodt *Ueber die Natur der Bedeabgaben*. Gießen 1826. §. 4. *Boehmer diss. de vari. censuum significat.* Halae 1722. Lang, *histor. Entwicklung der teutschen Steuer-verfassuna*. Berlin 1793. S. 135. Hüllmann, *deutsche Finanzgeschichte*. S. 140. *Census* ſind nämlich öfters auch privatrechtliche Abgaben vom Grund und Boden, auch Weeden genannt. Struben *Nebensünden*. VI. 463. *Struben Observationes jur. et histor. german.* Obs. III. §. 1—3. p. 90—101. Dagegen Eigenbrodt a. a. D. §. 14. 16.

4) Lang, *histor. Entwicklung*. S. 30—47. *Boehmer De Origine et ratione decimarum in Germania* in ſeinen *Electis juris civilis*. Exercit. 18. Tom. III. p. 64—170. Birubaum, *die rechtliche Natur der Zehnten*. Bonn 1831. *Selden, History of tithes* in ſein. *Opp.* Vol. III. J. a. *Coste, Hist. de l'origine des revenus ecclesiastiques*. p. 5 sqq.

5) Zur Anerkennung der königlichen Oberherrſchaft. Lang, *histor. Entwicklung*. S. 30.

6) Von Anfang bloß Geſchenke, Liebuß, gegeben propter lenitatem et mansuetudinem eorum. *Canciani* IV. 204. Lang, *histor. Entwicklung*. S. 30.

7) *Rivaticum, Pontaticum, Cespaticum, Pulveragium, Pedagium* u. ſ. w. Lang, *histor. Entwicklung*. S. 24. Hüllmann, *Finanzgeschichte*. S. 222. Im Ganzen 20 verſchiedene Arten, die aber ſämmtlich römischen Urſprungs ſind.

8) Die in die Provinzen kommenden Grafen, Beamten und Bischöfe hatten anzusprechen: freies Quartier (Albergaria), freien Transport und Fahrt und freie Verköstigung (Parata, Missaticum, Azung), welche sehr viel betrug und durch besondere königliche Vollmachten (Tractoria) bestimmt wurde. Die Frohnden waren entweder wirkliche Spanndienste (Straßen, und Herrenfrohnden, Angaria, Parangaria, Nothreisen) oder bloßes Herleihen von Pferden (Paravedi — Canciani IV. 207). Lang, histor. Entwicklung. S. 29. Hüllmann, Finanzgeschichte. S. 93. Eigenbrodt, Ueber die Bedeabgaben. S. 17. v. Löw, a. a. D. S. 58. 92.

9) Die Inferenda in Naturalien oder Geld nach festen Taxen von eroberten Ländern, z. B. in Thüringen, später auch von den Sachsen und Slaven. Lang, histor. Entw. S. 26—27.

10) Der Solidus enthielt 40 Denare, wovon 500 auf ein Pfund Silber gingen. Werth des Goldes zum Silber = 1 : 12. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I. S. 89. Lex Salica. Tit. 1. cap. 1. Canciani II. 17.

§. 8.

Kammergüter und Kammerverwaltung unter den fränkischen Königen (v. J. 534—888).

Es kam jetzt, besonders unter Carl d. Gr., weit mehr Ordnung in die gesammte Staatsverwaltung. Es trat in einer genaueren Abgränzung hervor:

I. Das Ministerium, welches noch fast aus den nämlichen Personen wie in voriger Periode bestand. Die dasselbe bildende Behörden waren früher nämlich 1) der Major domus (Befehlshaber der königlichen Leute). Aus ihm war das jetzige kaiserliche Haus hervorgegangen und er fiel folglich für diese Periode hinweg. 2) Der Referendarius, welcher früher von einem Weltlichen besetzt war. Da es jetzt eines eigenen Ministers der geistlichen Angelegenheiten bedurfte, so wurde diese Stelle, unter dem Titel Apocrisarius, von einem Geistlichen besetzt und er hieß auch Archicapellanus, weil er auch die Aufsicht über die Hofkanzlei und Hofgeistlichkeit hatte. 3) Der Comes palatii (Pfalzgraf), welcher ein Richter im Hofgerichte gewesen war, jetzt einen erweiterten Geschäftskreis hatte, und Minister der weltlichen Angelegenheiten ward. 4) Der Cubicularius, jetzt auch Camerarius (Kämmerer) genannt, welcher der Minister der königlichen Einkünfte und des königlichen Hauses war. Er war aber eigentlich nur oberster Erheber und Verwalter des königlichen Privateinkommens und Vermögens und stand als solcher unter den Befehlen der Königin ¹⁾.

II. Die Reichsstände, zur Ueberlegung aller wichtigen Reichsangelegenheiten und zur Ordnung aller Reichsangelegenheiten. Sie wurden im Frühjahr gehalten, und es versammelten sich die Bischöfe, Aebte, der Adel und die Hof- und Staatsbeamten als Berathende. Die anderen Anwesenden hatten keine Berathungsstimme. In diesen Reichstagen wurden die Capitu-

larien verfertigt. Die geistlichen Angelegenheiten wurden in einer besonders gebildeten Curie von den geistlichen Reichsständen berathen ²⁾).

III. Die Volksgemeinden, Volksberathungen über diejenigen Angelegenheiten, in welchen der König dem Volke nicht befehlen konnte. Besonders gehört hierher das Recht der Wahl verschiedener Behörden ³⁾ und der Genehmigung von Veränderungen, welche der Reichstag an den Volksgesetzen machen wollte ⁴⁾.

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. §. 25. b. §. 160. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorial-Versaffung. S. 31. §. 120. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände. §. 9.

2) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. §. 161—163. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorial-Versaffung. S. 93—94. 121.

3) z. B. der Schöffen, Richter, Bizedome u. dgl.; wenn das Volk Bitten vorzutragen hatte; bei den Bischofswahlen. *Raynouard*, Hist. du droit municipal en France. Paris 1829. Deutsch übers. v. Emmermann. Leipz. 1830. I. S. 95. 105. 110—135. II. 5. 32—78. v. Löw, a. a. D. S. 95. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. V. S. 11. 17.

4) Eichhorn, a. a. D. I. §. 161. vgl. mit §. 149. Not. e. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorial-Versaffung. S. 31.

§. 9.

Fortsetzung. Militärverwaltung.

IV. Die Staatsverwaltung. Sie kann in zwei Hauptzweige geschieden werden, nämlich in:

A. Die Militärverwaltung. Es entstand unter Carl d. Gr. eine eigene Militärverfassung, Heerbann (*Heribannus*) genannt, die aber zugleich die eigentliche Staatsverfassung war. Durch sie war jeder Dienstherr mit seinen Dienstleuten, jeder Freie unter seinem Senior oder unter seinem Grafen und dessen Hauptleuten (*Centenarien*) verpflichtet, auf ein allgemeines oder besonderes Heeresaufgebot mit Rüstung und Lebensmitteln für drei Monate auf dem bestimmten Sammelplatze zu erscheinen ¹⁾. Bloss die Geistlichen waren aus Rücksicht auf ihren Stand von persönlichem Militärdienste frei. Wer beim Heeresaufgebote nicht erschien, der verfiel in eine Strafe, und konnte sein Benefizium (*Lehen*) verlieren ²⁾. War der Dienstherr (*Adelige*) von persönlicher Heeresfolge (*Heribannus*) frei, so mußte er dennoch bei Strafe seine Leute dazu schicken ³⁾. War Einer für sich zur Ausrüstung zu arm, so mußte er sich mit Mehreren vereinigen, so daß sie zusammen einen Bannalisten ausrüsteten, verproviantirten und schickten ⁴⁾. Jeder Dienstmann aber, der ein Benefizium besaß, und jeder Eigenthümer von einer gewissen Grundfläche war für sich dazu verpflichtet ⁵⁾. Das Landes-

gebiet war nun nach den Abstufungen in der Heeresgröße und Gewalt in Herzogthümer und Grafschaften eingetheilt⁶⁾.

1) Capitulare Caroli M. de a. 807. bei *Georgisch Corp. juris germanici antiqui* p. 734. Capitulare II. de a. 805. §. 6. de a. 813. II. §. 9. bei *Georgisch* p. 696 und 778. Capitulare I. II. et III. Caroli M. de a. 812. Eichhorn, *deutsche Staats-, und Rechtsgeschichte*. I. §. 166. v. Löw, *Geschichte der deutschen Reichs-, und Territorial-Verfassung*. S. 27. 133. 164. Eigenbrodt, *Ueber die Natur der Bedeabgaben*. §. 16. v. Raumer, *Gesch. der Hohenstaufen*. VI. S. 426.

2) Die Strafe durfte von Anfang die Hälfte des beweglichen Vermögens nicht übersteigen (Capitul. II. de a. 805. §. 19. bei *Georgisch* p. 700.); später aber wurde sie auf sehr hohe Summen normirt. Wer sie nicht zahlen konnte, der verlor, bis er's konnte, die Freiheit und wurde Dienstmann des Königs. (Capitul I. de a. 812. §. 1. bei *Georgisch* p. 761.)

3) Frei war die Geistlichkeit und der Eigenthumslose. Pflichtig also die Vasallen und der ächte Grundeigenthümer von verschiedenem Besitze. Äbte, Bischöfe und Grafen hatten auch eine Anzahl Bannalisten frei, die sie bei Strafe nicht überschreiten durften. (Capitul. I. de a. 812. §. 3. bei *Georgisch* p. 759.)

4) Sowohl geringe wirkliche wahre Eigenthümer, als auch andere. Diese Letzteren durften aber nur einen freien wahren Grundeigenthümer ausrüsten und verproviantiren. Die Offiziere und großen Grundeigenthümer im Harnische und zu Pferde; der gemeine Soldat nur mit Lanze, Schild, Bogen und Pfeil. (Capitul. II. de a. 805. §. 6. de a. 803. §. 9.) S. Note 1.

5) Diese Grundfläche hieß Mansus, aber man kennt ihre Größe nicht. Von Anfang war der Mansus eine unbestimmte Fläche. Man s. *Eigenbrodt* §. 16. und die dort angeführten Schriften.

6) Obschon keine beständigen Herzoge dort hingesezt waren, und weil die Grafschaften einen Haltpunkt haben mußten. Ständige Herzoge wurden erst gegen Ende dieser Periode wieder eingeführt. Eichhorn, *deutsche Staats-, und Rechtsgesch.* I. §. 170. v. Löw, *Geschichte der deutschen Reichs-, und Territorial-Verfassung*. S. 152. 126 folg. 137. 134 folg.

§. 10.

Fortsetzung. Justizverwaltung.

B. Die Civilverwaltung. Den Gegenständen nach, welche sie unter sich begriff, konnte man unter Carl d. Gr. schon das Religions- und Culturwesen¹⁾, das Sicherheits- und Wirthschaftswesen²⁾, das Rechtswesen und die Staatseinkünfte und Ausgaben unterscheiden. Allein in der Organisation kannte man nur:

1) die Gerichtsbarkeit, welche eben überhaupt die Schlichtung von Streitigkeiten, die Beseitigung von Beschwerden, und die Verfügung von Strafen zum Gegenstande hatte, und unmittelbar vom Könige selbst, oder mittelbar durch seine stellvertretende Beamten geübt wurde. Das Gebieten (bannire) bei der höchsten Buße (60 solidi) stand aber nur ihm allein zu, darum hieß diese auch königliche Buße (bannus regalis). In dem Geschäftskreise der Grafen und Centenarien war nichts abgeändert worden. Aber alle Gerichte waren mit Schöffen aus dem Volke³⁾ besetzt. Die Schöffen im königlichen Gerichte selbst waren jedoch

die geistlichen und weltlichen Großen des Reichs. Die Sachen dieser Letzteren kamen aber stets vor den König selbst und sein Gericht.

1) Die Religionsangelegenheiten wurden von der Geistlichkeit und vom geistlichen Minister (cf. S. 8.) besorgt, unter dem Genehmigungsrechte des Kaisers. Daher schon in der vorigen Periode die Synoden, Aufsicht auf den Gottesdienst, Anstellung der Geistlichen, religiöse Gesellschaften (Eichhorn, deutsche Er. und R. Geschichte. I. S. 97 folg.), und Aufsicht auf die Klöster und Canonici in dieser Periode (Eichhorn, a. a. D. I. S. 178 folg.). Die Culturangelegenheiten wurden besorgt durch die Kloster- und Domschulen zur Bildung von Lehrern und Geistlichen, durch die Versammlung einer Gelehrten-Akademie um den Kaiser Carl selbst, der sich eifrig der Wissenschaft widmete (Eichhorn, a. a. D. I. S. 138.).

2) Carl d. Gr. errichtete zur Erleichterung des Handels Stapel- und Handelsplätze (Capitulare II. de a. 805. cap. 7. bei *Georgisch* p. 670.). Ueberhaupt zeugen von diesen Verwaltungsgegenständen die häufigen Artikel der Capitularien gegen Anwendung von Abortiv-Mitteln, über die Aufnahme fremder Personen, über den durch Thiere verursachten Schaden, über den Getreidewucher, über die Falschmünzerei und das Geldwesen, über Gebräuche und Mißbräuche der Kirche, über öffentliche Aufstände, über die Zinsen, über die Theilung und Benutzung des Wald- und Feldbodens, über die Behandlung der Wittwen und Waisen, der Diensthoten, über den Druck der Beamten auf das Volk, über das Strafen- und Brückenwesen u. dgl., deren besondere Citirung wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens hier unnöthig ist.

3) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. S. 164 und 165. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorial-Versaffung. S. 160. 129. — *Raynouard* Hist. du droit municipal, übers. v. Emmermann II. S. 5.

§. 11.

Fortsetzung. Kammergüter. Finanzverwaltung.

2) Die Finanzverwaltung. Alle bisher berührten Staatsangelegenheiten, die Kriege, besonders Carls d. Gr., die Pracht, womit er öffentlich erschien, deuten schon an, daß der Staatsaufwand sehr bedeutend für diese Periode gestiegen war. Dadurch und durch das allseitige Durchgreifen Carls d. Gr. erklärt sich auch eine vielseitige Umänderung im Organismus des Finanzwesens. 1) Die Domänen gaben ¹⁾ die Haupteinkünfte, und es gibt jetzt wirklich Staatslandgüter im Gegensatze der fürstlichen Kammergüter. So wie aber Kammer so viel als Staatskasse bedeutet, so versteht man unter den Kammergütern auch die Staatsdomänen. Man ²⁾ unterscheidet a) die Reichsdomänen, d. h. den Inbegriff von Erbgiutern, theils der merovingischen und pipinisch-carolingischen Königsfamilie, theils und hauptsächlich der vielen unterdrückten Stammfürsten der einzelnen deutschen Völkerschaften; b) die Landesdomänen, d. h. eine Mischung von fürstlichen Stamm- und Familiengütern, von angemasteten sowohl mittelbaren als unmittelbaren Reichsdomänen, von angefallenen Reichspfandschaften und säkularisirten Stifts- und Klostergütern.

Die Verwaltung der Domänen war der Hauptgegenstand der Finanzverwaltung und kaiserlichen Sorge³⁾. Auch 2) das Münzregal gab dem Staate Einkünfte⁴⁾. Es wurden 3) die früheren jährlichen Geschenke an den König und die königlichen Beamten jetzt als Schuldigkeit verlangt in Lieferungen bei der periodischen Versammlung des Heerbanns und beim Aufenthalte des Königs in den Provinzen, wo die Domäneneinkünfte nicht hinreichten⁵⁾. Es wurden 4) im Kriege sogar zwei Drittel der Erndte zur Versorgung der Armee als Contribution in Beschlag genommen⁶⁾. Es dauerten 5) die Frohnden fort, aber als eine allgemeine Last⁷⁾; und 6) die Verpflegung der königlichen weltlichen und geistlichen Beamten bei periodischen Geschäften in den Provinzen war wie die Sporteln ebenfalls durch Gebrauch und Befehl geheiligt⁸⁾; es nahm 7) der Censur jetzt die Natur einer allgemeinen Staatslast auf das Bestimmteste an⁹⁾; dabei waren 8) die Zölle trotz der kaiserlichen Gebote, da sie auch in die Hände der weltlichen und geistlichen Großen des Reichs gekommen waren, wegen der Erpressungen sehr drückend¹⁰⁾. Endlich aber dauerten 9) die Confiskationen, Bußen und Heerbannsstrafen in ihrer drückenden Wirkung fort¹¹⁾, und es wurden 10) von den Juden anfänglich Judenschutzgelder erhoben¹²⁾.

1) Domäne (dominium, domanium, demanium) hieß ursprünglich bloß herrschaftliches Land (Terra dominica). In obiger Bedeutung aber heißt es landesherrliches Gut, und begreift die Villen (Ländgüter), königliche Höfe, Kammergüter (auch Kastengüter) und fiskalische Güter. Als solche letztere kommen *agri, domus, loci, fisci* und *villae fiscales* in jener Zeit vor. *Charta pactionis de a. 587 bei Baluz. I. 13. Gregor. Turon. lib. VI. cap. 45. cap. 32. Caroli M. Capitulare de villis §. 4. 6. 52.* Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. S. 1—3.

2) Diese Unterscheidung macht Hüllmann Finanzgesch. S. 1—11. 19—35. Ein Verzeichniß der Kammergüter a. a. D. S. 20. und in Desselben Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland (Berlin 1830). S. 8. S. 57.

3) Daher das eigene *Capitulare Caroli M. de villis* und das *Breviarium rerum fiscalium*. Mit Bemerkungen und deutsch in R. G. Anton Gesch. der deutschen Landwirthsch. I. S. 177 folg. Aber im Urtexte auch bei Baluze, Georgisch und Walther.

4) Man schlug aus 1 Pfund Silber 22 solidi zu 12 Denaren. Der Münzmeister erhielt von diesen 22 solidis 1 solidus als Schlaglohn. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. I. S. 174. Hirsch, Münzarchiv. I. 1—2. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Regalien in Deutschland. S. 58. Desselben Finanzgesch. S. 54. Meine staatswissensch. Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelberg. 1833. S. 141. Not. 139. und die dort citirten Capitularien.

5) Es wurden sogar *Placita* (Volksversammlungen) *propter dona generaliter danda* gehalten. Sie konnten in Geld oder Naturalien, z. B. Eiern, Hühnern u. dgl., von mehreren in Gemeinschaft in einem Maasse Korn oder Hafer bestehen. Diese bildeten dann die Besoldung jener Behörden. Die Charitativen, Auxiliengelder oder Geschenke aber dienten meistens auch zur Unterhaltung der Könige in

den Provinzen. *Du Fresne du Cange* Glossarium, voce: auxilium, donum etc. Lang, histor. Entwicklung. S. 18—21. Eichhorn, deutsche St. u. R. Gesch. I. S. 171. cl. mit 161. Note a. Eigenbrodt, Ueber die Bedeabgaben. S. 17. 18. Hüllmann, Finanzgesch. S. 82. v. Löw a. a. D. S. 116.

6) Capitulare II. de a. 812. cap. 10. Lang, histor. Entwicklung. S. 30. Die Geistlichkeit mußte in Kriegzeiten oft dem Könige selbst oder seinen Gläubigern ihre Güter gegen einen jährlichen Zins von jedem Hause überlassen. Cap. V. de a. 743. cap. 3. Lang a. a. D. S. 21—22. Eigenbrodt a. a. D. S. 13. cl. mit S. 2. II. Insoferne war sie also nicht steuerfrei.

7) Sie wurden auf die Einzelnen umgetheilt und die Grundherren. Ludovici Pii Praec. pro Hispanis cap. 1. Caroli M. Capitul. I. a. 812. cap. 28. II. a. 813. cap. 10. Edict. Pistense Caroli Calvi cap. 26.

8) Wegen dieser Vortheile suchten die Beamten oft Gerichtsfigungen zu halten (placitare). Wegen dieses Mißbrauchs entstanden königliche Bestimmungen über die Anzahl der jährlichen Placita. Monumenta Boica vol. VII. p. 101. a. 1143. Capitul. lib. IV. S. 57. bei *Georgisch*. 1384. Eigenbrodt a. a. D. S. 8. 17. I. 4. Formulae Marculfi I. 11. Capitul. I. a. 819. cap. 16. Capitul. V. ejusd. anni cap. 26. Was der Einzelne gab, hieß Conjectus. Die Sporteln bestanden schon seit der vorigen Periode, und machten einen Theil des streitigen Gegenstandes aus, z. B. bei den Baiern $\frac{1}{9}$ desselben (Lex Bajuvariorum. Tit. II. cap. 16. bei *Georgisch* p. 271.). Wenn der Kaiser bei Erbfolgestreitigkeiten den Commissar schickte, dann erhielt er $\frac{1}{10}$ desselben (Baluzius II. 902.). Da das Sportelnehmen mißbraucht wurde, so entstanden darüber Gesetze (Pipini Capitul. de a. 755. S. 24. Carol. M. Capitul. de a. 803. S. 2. Bei *Georgisch* p. 522. 675.). Hüllmann Finanzgesch. S. 173. Eigenbrodt a. a. D. S. 17. III. S. 8. not. e. und S. 19, not. p.

9) Der Census war eine Kopf- und Vermögenssteuer von freien nichtadeligen Menschen. Eigenbrodt a. a. D. S. 4. 18. Caroli M. Capit. II. de a. 805. cap. 20. Caroli Calvi Capit. Tit. 37. cap. 8. Ejusdem Edict. Pistense cap. 28. Auch Capit. IV. a. 819. S. 3. Bei *Georgisch* p. 851.

10) Capitull. Lib. III. cap. 12. Lib. V. cap. 202. Durch allerlei Zubringlichkeiten war das Zollrecht an geistliche und weltliche Großen gekommen, nebst dem Marktrechte. Es gibt daher Verbote eigenmächtiger Zollanlagen. Capit. Carol. M. de a. 779. cap. 18. Capit. V. de a. 806. cap. 11. Ludovici pii Capit. I. de a. 819. cap. 11. Capit. de a. 820. cap. 3. und mehrere andere Belege bei Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Regalien. S. 45—50.

11) Wie hart die Heerbannstrafe von 60 solidi zu 12 denar. war, ist zu ermessen daraus, daß man für 1 denarius 15 Stück Zwöfundige Roggenbrode, und für 2 solidi eine Kuh kaufte. Darum wurde die Unerlöschlichkeit der Strafe aufgehoben durch die Verordnung, daß der Straffällige von 6 Pfd. Vermögen 3 Pfd., von 3 Pfd. nur $1\frac{1}{2}$ Pfd., von 2 Pfd. aber 10 solidi, und von 1 Pfd. Vermögen 5 solidi geben mußte. Capitull. Lib. III. cap. 14. Lang, histor. Entwicklung. S. 23. Sie waren aber immer noch drückend genug. Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Stände. S. 19. 20. v. Löw a. a. D. S. 136.

12) Den Judenschuß will Eichhorn a. a. D. I. S. 171. Note n. in dieser Periode noch nicht gefunden haben. Allein nach Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Regalien. S. 51—52., der sich auf eine Urkunde Ludovici pii de a. 828. bei Bouquet VI. p. 649. beruft, zahlten die Juden bereits an die Kammer eine Abgabe für das Aufenthaltrecht, besonders in den königlichen Pfälzen, wo dieselben wegen des Zusammenflusses vieler Menschen viele Geschäfte machen konnten. Lang erwähnt dessen auch nicht. Hüllmann, Städteswesen im Mittelalter. II. S. 59., der sich S. 65. auch auf Caroli Calvi Capitul. de a. 877. Tit. 52. S. 31. beruft. Die letzte Stelle „dent decimam“ kann aber auch Zehnten bedeuten, da die Juden auch Grund und Boden besaßen.

Fortsetzung. Behördenorganismus.

Auch der Organismus der Behörden, welche diese Geschäfte zu besorgen hatten, erlitt sehr bedeutende Veränderungen. Es trat eine eigene allgemeine Verwaltungsbehörde in dem *Missus regius* (Sendgrafen) ins Leben ¹⁾. Derselbe war ein Gesandter, welchen der König in die Provinzen schickte zur Controle der Kriegs-, Gerichts- und Finanzverwaltung, und zur Vollführung ordentlicher und außerordentlicher Verwaltungsgeschäfte. Er erscheint daher bald als oberster Beamter über den Herzögen (wenn er nicht selbst Herzog war), Grafen und Centenarien zur Controle und Ausführung der Verordnungen des Heerbanns ²⁾; bald als letzte Instanz vor dem Könige im Gerichtswesen, an die man gegen Grafen und Centenarien appellirte und Beschwerden führte, und als Präsident von Landtagen (*Placita*) so wie von anderen Gerichtssitzungen ³⁾; bald als oberster Beamter und Controlleur in der ganzen Steuerverwaltung, an den man gegen Bedrückungen durch die Steuererheber Beschwerde führte, so wie als oberster Controlbeamter in Strafangelegenheiten, und als höchste Behörde in der Domänen- oder Kammerverwaltung, die selbst anordnete, Befehle vollzog und den Mittel- und Unterbeamten auf die Finger sah ⁴⁾. Die Mittel- und Unterbehörden des Königs in der Kriegs-, Gerichts- und Steuerverwaltung waren nicht ausschließlich, sondern gemischt die Grafen und Centenarien. Ausschließliche Unterbehörde in der Kammer- oder Domänenverwaltung waren bloß die Schaffner (*villici, actores* u. dgl.), welche eine Villa sammt Zubehör (*actio domestica*) zu verwalten hatten, und die Förster (*forestarii*), welche die größeren Waldungen (*foresta*) beaufsichtigten, unter welchen noch andere niedere Diener standen, und deren mehrere unter einem Centenarius standen, der also ein Kreisaußseher im Domänenwesen war ⁵⁾.

1) Ueber dessen Pflichten und Befugnisse handeln die *Capitularia de legatione omnium Missorum dominicorum*, nämlich *Capitulare* de a. 819. V. cap. 1. *Capitull. Caroli M. et Ludovici pii.* Lib. IV. Tit. 44. bei *Georgisch* p. 853. et-1382. Außerdem z. B. noch *Capitul. de a. 789.* II. 11. 19. bei *Georgisch* p. 576. *Capitul. de a. 807.* cap. 7. bei *Georgisch* 736. *Capit. I. de a. 812.* bei *Georgisch* 759. *Capit. V. de a. 819.* cap. 1. bei *Georgisch* p. 855 sq. *Capit. de a. 823.* cap. 28. bei *Georgisch* 884—886. *Capitularia Caroli M.* Lib. II. 26 bei *Georgisch* 1335. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände. §. 11. v. Löw a. a. D. S. 123. 151.

2) Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. I. §. 166.

3) Eichhorn, a. a. D. I. §. 164.

4) Eichhorn, a. a. D. I. S. 171. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung. S. 18.

5) Hüllmann, Gesch. der Domänenbenutzung. S. 13—16. Desselben Gesch. des Urspr. der Stände. S. 9. v. Löw a. a. D. S. 117.

§. 13.

Deutsche Kammerverwaltung während des Reiches v. J. 888—1272.

Nach Carl d. Gr. veränderte sich die Staatsverfassung und Organisation wesentlich. Denn schon Ludwig der Fromme war nicht im Stande, das Institut der Heerbannsmiliz zu halten. Der gegenseitige Verband durch Benefizien, der vorher nur einen Theil seines Reichsverbandes gebildet hatte, dehnte sich so aus, daß es allmählig der herrschende Charakter des inneren Reichsverbandes wurde. An die Stelle der früheren Gelobung von Abhängigkeit war allmählig jene der Treue und Dienstgewärtigkeit des Adels und der Geistlichkeit getreten. Mit andern Worten: Der frühere Absolutismus ging in einen Feudalismus, d. h. in die Lehnverfassung über¹⁾. Diese Fundamentalveränderung ist der Grund der Abänderungen in der Staatsverwaltung, und insbesondere der Kammerverwaltung. Es ist nämlich

I. das Ministerium, seitdem der Kaiser als Fürst seine eigenen Dienstleute hatte, von den eigentlichen Hofchargen getrennt. Da der Kaiserliche Hof keinen ständigen Sitz hatte, so waren die sogenannten Erzbeamte und die Reichsdienstleute von den Hofchargen verschieden. Dieser Unterschied begann mit den fränkischen Kaisern. Der erste Minister in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten ist fortan der Kanzler, der also die Gewalt des Pfalzgrafen und Apokrifarius bei unmittelbarer Berathung mit dem Kaiser besaß. Der Pfalzgraf, als oberster Richter, verschwand und diese seine Funktion erhielt ein eigener Hofrichter. Nur der Pfalzgraf von Franken (am Rheine) ist noch Reichserzbeamter. Das Richteramt der Pfalzgrafen, dieser ausgenommen, war nach und nach mit allmählicher Verbreitung der Lehnverfassung ein Fürstenamt geworden in den eigenen und Lehnbesitzungen der Pfalzgrafen²⁾.

II. Die Reichstage hatten eine andere Bedeutung bekommen, da nicht bestimmt war, in welchen Fragen die Reichsstände mitzustimmen hatten, ausgenommen die Bestimmung, daß ohne sie kein Gesetz gegeben werden durfte, und daß man auf Reichstagen die auswärtige Politik berieth und Reichskriege beschloß. Das Recht der Reichsstandschaft ist ein rein persönliches der weltlichen und geistlichen Fürsten, Grafen und Herrn, mit Ausschluß aller Andern, geworden³⁾.

III. Die Landstände, an der Stelle der früheren Volksversammlungen, banden die Hoheitsrechte der Landesfürsten. Allein das Recht der Landstandschaft hatten nur die Bischöfe, Grafen, Herrn und Ritter 4).

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II. S. 286. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorialverfassung. S. 40. S. 176 fg. Lang, histor. Entw. S. 48. Das Recht des Heerbanns ging auf die einzelnen Landesherren über. Eichhorn a. a. D. II. S. 304.

2) Eichhorn a. a. D. II. S. 291. v. Löw a. a. D. S. 151. 206.

3) Eichhorn a. a. D. II. S. 292. v. Löw a. a. D. S. 151. 207.

4) Eichhorn a. a. D. II. S. 309. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände. S. 54.

S. 14.

Fortsetzung. Behördenorganismus.

IV. Der Organismus der Behörden hatte seinem Wesen nach durch das Lehnswesen eine andere Gestalt erhalten. Den Schlussstein der Regierung bildete der Kaiser nebst den Reichsständen im deutschen Reiche 1). Für die innere Verwaltung bestanden zwar noch die Herzogthümer und Grafschaften; allein sie übten ihre Gewalt nicht mehr anstatt des Kaisers, sondern zu eigenem Rechte oder zum Lehne vom Kaiser empfangen 2). Länder, welche jenen auf diese Weise nicht unterworfen waren, wurden durch Reichsvögte 3) an des Kaisers Statt verwaltet, und waren also dem Reiche unmittelbar untergeordnet 4). Die anderen Länder und Städte waren dies mittelbar durch ihre Fürsten, welche man schon Landesherren nennen kann 5). Einen Missus gab es nicht mehr 6).

1) Die Reichsgesetzgebung, auswärtige Politik und Rechte, einen Reichskrieg zu beschließen, zu führen und zu beendigen, gehörten ihnen zum Voraus. S. S. 13. II. Eichhorn a. a. D. II. S. 290. v. Löw a. a. D. S. 207.

2) Die Herzogthümer hießen Fahnlehen, und ihre Verwalter Reichsfürsten, geistliche oder weltliche. Solche Fahnlehen sollten nach ihrer Erledigung nicht über Jahr und Tag unverliehen sein.

3) Sie waren, wie die beiden andern, allgemeine Verwaltungsbeamten. So wie sie anstatt des Kaisers standen, erhoben und verwalteten sie auch die Einkünfte aus ihren Provinzen anstatt der und für die Kaiser. Eichhorn a. a. D. II. S. 234. b. v. Löw a. a. D. S. 176. Sie sind aber verschieden von den Landvögten.

4) Solche Unmittelbarkeit genossen besonders einzelne Städte, Reichsstädte genannt. Dieser Städte Vogteien sind daher auch von den Landvogteien, Burggrafen u. dgl. zu unterscheiden. Sie bildeten also als Körperschaft ein wichtiges Glied in der damaligen Reichsverbinding. Ueber die Entstehung der Städte, über ihre Verfassung, Rechte und Verwaltung s. Raynouard histoire du droit municipal; übersetzt von Emmermann. Leipzig 1830. II Bde. Wilda, das Städtewesen im Mittelalter. Halle 1831. Hüllmann, Städtewesen des N. A. IV Bde. Bonn 1826. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. VI. S. 74.

5) Der Kaiser hat aber immer noch das Recht, die Regierung selber zu versehen und beliebig Rechte und Privilegien zu ertheilen. v. Löw a. a. D. S. 212. 197.

6) Eichhorn a. a. D. II. S. 291.

§. 15.

Fortsetzung. Militärwesen und Gerichtswesen.

V. Die gesammte Staatsverwaltung kann noch in zwei Hauptzweige geschieden werden, nämlich A. die Militärverwaltung. Die Heerbannsmiliz ging im Reiche in die Lehnsmiliz über, während sie den einzelnen Landesherren noch zustand gegen ihre Unterthanen, in sofern diese nicht im Lehnverbande zu ihnen standen. Die Reichsstände und reichsunmittelbaren Gemeinheiten sind als solche mit ihren Mannen und Unterthanen zur Heerfolge verpflichtet. Erstere kraft der Lehnspflicht gegen den Kaiser mit ihrer Ritterschaft, andern Freien und Städten; die Letzteren wegen ihrer Unmittelbarkeit und der Verleihung mancher kaiserlichen Privilegien und Vorrechte. Jene dienten unter dem Banner ihres Fürsten; diese unter dem ihres Reichsvogts. Unter jenem Banner waren aber noch die Fahnen der Graf- und Herrschaften. Die besonderen Dienstrechte bestimmten die Bedingungen des Dienstes. Wer ein Reichslehen besaß, hatte sechs Wochen auf eigene Kosten zu dienen; der Dienstmann mußte während des Feldzugs vom Dienstherrn erhalten werden, wenn das Dienstrecht nichts Anderes bestimmte. Das ganze Reichsheer war nach Rang, Verdienst und Würde in sieben Schilde getheilt ¹⁾. B. Die Civilverwaltung und unter dieser:

I. Die Gerichtsbarkeit. Ueber Leib, Ehre und Leben der Reichsfürsten übte der Kaiser selbst in den sogenannten Fürstengerichten. In anderen Sachen richtete der Hofrichter an des Kaisers Statt, und die kaiserlichen Hof- und Landgerichte in den Provinzen, unter welchen noch die gemeinen Landgerichte standen ²⁾.

1) Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. II. §. 294. v. Löw a. a. D. S. 176—180. 209. Von 10 Mansis Reichsgut im Lehen mußte 1 Ritter und 2 Knechte, von 5 Mansis 1 Ritter und 1 Knecht gestellt werden. Der Dienst der Nichtlehnleute des Reichs richtete sich nach Herkommen und freier Zusaae. Dem Kaiser stand aber das Reichsheer, wenn bewilligt, nur auf kurze Zeit pflichtgemäß zu Gebote, und er mußte schon in dieser Periode, wenn ihm die Zustimmung der Stände zu einem Zuge fehlte, ein eigenes Heer aufstellen, wozu er sich besoldeter Ritter und Knechte bedienen mußte. Geschichtliche Beweise davon, und daß dies auch schon die Landesherren thaten, bei Eichhorn a. a. D. Note z, aus den Jahren 1195 und 1236. Lang, histor. Entwickelung. S. 87—89.

2) Eichhorn a. a. D. II. §. 293. Der Hofrichter wurde a. 1235 zuerst bestellt. Schilter, Institutiones juris publici. L. 4. Tit. 9. §. 379. Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände. §. 9. v. Löw a. a. D. S. 207.

§. 16.

Fortsetzung. Finanzwesen. Das Kammerwesen und die Regalien.

II. Die Finanzverwaltung nahm jetzt auch entschieden einen andern Charakter an. Einkünftequellen waren:

1) Das Reichsgut. Man unterscheidet die eigentlichen Kammergüter, an welchen dem Kaiser das ächte Eigenthum gehörte, und die Herrschaften, welche aus Vogteien und Städten bestanden. Jene wurden unmittelbar von Amtsverwaltern oder Amtmännern bewirthschaftet; diese aber von Vögten ¹⁾. Die Amtsleute waren die Unterbehörden in der Domänenverwaltung; die Oberherden aber waren die Pfalzgrafen ²⁾. Als Mittelbehörden kann man jene Vögte betrachten, obschon sie keine Controle über die Amtsleute hatten. Die Pfalzgrafen, Präsidenten bei den Pfalzkonventen (Conventus palatini), mußten um so mehr Oberbehörde sein, als die Kaiser ihren Aufenthalt auf einige Zeit in den Pfalzen wählten und für sich und ihren Hof daselbst der Naturalverpflegung bedurften. Durch Lehen, durch Veräußerung und Verpfändungen in diesen Zeiten der Noth und Verwirrung, durch die Zudringlichkeiten der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, und durch die Anmaaßungen der Reichsvögte war nach und nach das Reichsgut und das Kammergut an sich und in seinem Ertrage so geschwächt worden, besonders war der Verwaltungsaufwand so groß, daß das reine Einkommen daraus bei weitem nicht zur Deckung der Hof- und Reichsausgaben hinreichte ³⁾. Es ist also natürlich, daß die Kaiser, so wie sie einerseits durch jene Verhältnisse und Ertheilung von einträglichen Privilegien immerfort verloren, sich auf anderem Wege Einkünfte zu verschaffen suchten, wenn man dazu noch bedenkt, daß sie sich immer mehr zur Unterhaltung von Soldmilitz gezwungen sahen. Daher kommt ihr Streben, die folgenden Einkünftequellen zu erweitern, nämlich:

2) Die Regalien und fiskalischen Rechte, d. h. gewisse vom Kaiser sich allein zugeschriebene Gerechtigkeiten, welche ein Einkommen gewährten. Allein a) das Recht der Zollanlage war nur noch in der Theorie ein Regal, und es war eben so wie der Domänenbesitz entweder mit den Reichsgütern oder ohne solche in die Hände der Reichsstände gekommen, so daß der Widerspruch entstand, der Kaiser allein habe das Zollrecht, derselbe dürfe aber nicht ohne Einwilligung des Reichsstandes im Lande des Letzteren Zölle anlegen. Der Wirklichkeit nach hatte der Kaiser nur die Zollaufsicht, und das Recht, Zollfreiheit zu ertheilen ⁴⁾. Ebenso stand es mit dem b) Münzregal, welches der Kaiser nur noch in den Reichsstädten faktisch besaß, während ihm sonst über das reichsständische Münzwesen bloß die Oberaufsicht blieb, und er keine neue Münzstätte anlegen durfte, wo für einen Reichsstand darans ein Nachtheil erwuchs. Der Kaiser hatte also auch hier den größten Theil seiner Reichseinkünfte verloren, während die Reichsstände des

Gewinnes willen mit schlechten, nicht reichsgesetzmäßigen Münzen den Verkehr überschwemmten 5). Es entstand aber jetzt c) das Bergwerksregal, kraft dessen sich der Kaiser das Eigenthum an alle Metall- (besonders der Gold- und Silber-) Gruben zuschrieb. Dennoch aber hatten viele Reichsstände Bergwerke, entweder weil sie dieselben schon vor Entstehung und Ausbildung dieses Regals besaßen, oder weil sie ihnen aus kaiserlichen Gnaden verliehen wurden 6).

1) Hüllmann, Gesch. der Domänenbenutzung. S. 25. Man nannte aber auch die Amtsverwalter Vögte, was sich aus der Nebenlichkeit der Geschäfte erklären läßt. Kammergüter und Reichsgüter waren daher verschieden von einander. Letztere sind zu Lehen gegeben und können auch Centgerichte haben, jene nicht; hatten sie den Blutbann, so waren sie auch nicht unter der Vogtei, sondern bloß unter der Landvogtei, nämlich wegen der Lehdienste und der höheren Landgerichte bei den Landvogteien. Ein Reichsgut war bei Nürnberg. Man s. darüber Eichhorn a. a. D. II. S. 295. Note a. b. d.

2) Hüllmann a. a. D. S. 26—30. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. V. 43. 3) Weiswiele von solchem Aufwande bei Eichhorn a. a. D. II. S. 295. Note d. Die Vögte und Amtsleute plünderten und betrogen auf alle Art.

4) Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Regalien. S. 6. 47—50. Eichhorn a. a. D. II. S. 296. Rittermaier, deutsch. Privatrecht. S. 257—260. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. V. 421.

5) Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Regalien. S. 58—62. Baumstark, Versuche über Staatskredit. S. 141. Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Stände. S. 21. S. 47. Derselben Städtewesen. II. 22. 31. Wilda, das Gildewesen im M. A. S. 229. 240. 255. In den Reichstädten verwalteten die Münzer das Münzwesen. Eichhorn a. a. D. II. S. 269. v. Löw, Gesch. der deutschen Reichs- und Territorial-Verfassung. S. 220—223. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. V. 374.

6) Das Bergwerksregal mag auch entstanden sein, sowohl im Reiche als in den Reichsständen, als unentbehrliches Erforderniß zur Ausübung des Münzregals. Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Regalien. S. 72. Eichhorn a. a. D. II. S. 297. S. 330. Rittermaier, deutsch. Privatrecht. S. 296. a.

S. 17.

Fortsetzung. Steuerwesen.

3) Das Steuerwesen tritt jetzt schon unter zwei Gesichtspunkten, nämlich in den Reichssteuern und Landessteuern auf. Eine Reichsteuer im eigentlichen Sinne des Wortes, als vom Kaiser auf das ganze Reich kraft allgemeinen staatsrechtlichen Steuerrechtes umgelegt, gab es wirklich zwar noch nicht 1). Allein der Kaiser bezog a) Subsidien von der Geistlichkeit, für ihre Freiheit vom Lehdienste; b) Adärationen oder Adjutorien von den Vasallen, wenn sie nicht selbst mit dem Heere zogen, sondern bloß ihre Leute schickten; c) eine ordentliche Steuer 2) von den Nichtlehnsleuten; d) außerordentliche Beisteuern 3); e) eine Königsteuer von den kleineren Stiftungen und Abteien, die ihre Lehen nicht zu verdienen brauchten 4), und f) das Judenschutzgeld im ganzen Reiche, wegen seiner Schirmvogteilichen

Rechte über die christliche Kirche ⁵⁾. Die sämtliche Steuern, mit Ausnahme der Lezten, waren Lehnsteuern ⁶⁾. Denselben Charakter hatten auch allgemeinhin die Landessteuern, erhoben von den Reichsständen in ihren Landesgebieten. Als ein solcher Landesfürst erschien auch der Kaiser in Bezug auf die ihm gebliebenen eigenen und reichsunmittelbaren Ländereien und Städte (§. 14.). Es gehören hierher die Kopf- und Pflugsteuer ⁷⁾, die Hundsteuer ⁸⁾, die Beede ⁹⁾, das Futtergeld ¹⁰⁾, Personalsteuern ¹¹⁾ und Leibespflichten ¹²⁾. Doch zeigen sich in dieser Periode bei einzelnen Landesfürsten schon Spuren unserer heutigen eigentlichen Schatzungssteuer ¹³⁾.

1) Die Steuern der reichsunmittelbaren Städte, Dörfer und Ländereien erscheinen mehr als landesherrliche. Eichhorn, deutsch. St. und R. Gesch. II. S. 297. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. V. 392.

2) Lang, histor. Entwicklung. S. 51. Dies war die einzige ordentliche Steuer. Die Subsidien der Geistlichkeit bestanden unter Carl d. Gr. nicht, da unter ihm die Geistlichkeit miltäzfrei war. Mit dem Lehnswesen erstand ihre Pflicht wieder. Sie hießen auch Adoha. v. Löw a. a. D. S. 202. 205. 213.

3) Sie hießen auch Geschenke, Supplemente. Aber alle später noch genannten Steuern in den einzelnen Landestheilen gehören unter diese Rubrick.

4) Servitium oder subsidium regium genannt. Z. B. das Kloster Lorsch hatte an Conrad II. 100 Pf. zu bezahlen. Das Nonnenkloster zu Passau eine ähnliche Steuer bis a. 1193, wo es durch Heinrich VI. davon befreit wurde. Lang histor. Entwickl. S. 52. v. Löw a. a. D. S. 202.

5) Dieses kam schon in voriger Periode in den Pfälzen vor. Unter diesem Rechtsgrunde aber erst seit dieser Periode. Eichhorn a. a. D. II. S. 297. Note c—h, wo auch die Quote angegeben ist. Die Juden hießen Kammerknechte. Hüllmann, Gesch. des Urspr. der Regalien. S. 52—57, wo urkundlich erwiesen ist, daß der Kaiser auch diese Einkünftequelle durch Verleihungen, besonders an Geistliche, und durch Verpfändung vielfach einbüßte. S. S. 11. Note 12 oben. v. Löw a. a. D. S. 220. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. V. 267.

6) Besonders zu bemerken ist hier der Rechtsgrund der Steuer, selbst wenn sie wie oben in Note 2 eine ordentliche war, wie z. B. die Serjantes und die Cavalcade der Städte.

7) Diese zu erheben war den Tempelherrn auf 5 Jahre vom K. Philipp bewilligt. Lang a. a. D. S. 52.

8) Hundstolar, Canagium, durch die bair. Herzoge von ihrer Geistlichkeit erhoben, kraft der Pflicht der Lezten, die herrschaftl. Hunde zu ernähren. Struben Nebenstunden. II. 347. Auch das Jäger- und Vogelgeld des Pfalzgrafen Ludwig am Rhein und das Hundekorn in Neekenburg gehört hierher. Lang a. a. D. S. 53.

9) Ueber Ursprung und Wesen der Beede s. Eigenbrodt, über die Natur der Beedeabgaben. Lang, histor. Entwicklung. S. 55—61. Eichhorn a. a. D. II. S. 297. 306. 307. 310. III. 396. 414. 415. 424. 426. 428. 448.

10) Früher Magazinorn und Futter auf Versammlungen der Lehnleute, welche der Lehnsherr 24 Stunden freihalten mußte; auch auf den Zügen der Kaiser nach Italien, von der Geistlichkeit und den Vasallen erhoben. Lang a. a. D. S. 62—63.

11) Nämlich Hauptrecht, Budtheil, Wildfang, und Hagesolzenrecht, Beede- mund, Ungenossengeld, Hühnergelder. Ihr Erheber hieß Hühnervogt, Leibsteuermeister. Sie sind sämtlich Folge der Leibeigenschaft. Lang, histor. Entwickl. S. 63. 71—85.

12) Auch eine Art Personalfsteuer aus dem Leibeigenschafts-Verhältnisse, neben den Hühnern in Geld oder Korn entrichtet. Daher Leibgeld, L. bede, L. schilling, L. pfennig, L. zins (nicht L. rente), Leibkorn. Lang a. a. D. S. 64—65.

13) Schon a. 1127 in Flandern Schoß und Tallie; a. 1137 vom Stifte Etablo die Incisura = Tallia; a. 1197 Tribut, umgelegt v. Bischof Thimo. a. 1221 die collecta des deutschen Ordens; a. 1239 Steuer der Einwohner Nürnbergs vom Vermögen; die Tallien und Collekten der Kirche zu Aschaffenburg. Ueberhaupt heißt sie bald Schwagsteuer, Tallie, Collekte, Schoß, bald Landwehr, in dieser Periode. Lang, histor. Entw. S. 99—107.

§. 18.

Fortsetzung. Dienstleistungen.

Es dauerten aber neben diesen manchfachen Abgaben noch:

4) die Dienste fort. Jedoch hatten die meisten die Natur der Reichsdienste wie in der vorigen Periode verloren, und jene der Landesdienste angenommen. Reichsdienste leisteten natürlich die Reichslehleute beim Reichsherrn. Andere Reichsdienste der oben schon beschriebenen Art wurden ordentlich bloß von Unterthanen auf Reichsgütern, Stiftern u. dgl. geleistet¹⁾. Dagegen aber bestanden die Landesdienste so ziemlich noch in der alten Ausdehnung als gemeine Last der Landesunterthanen fort. Es gehören hierher 1) die Baudienste, welche mit den alten Heerbannsdiensten zusammenhängen²⁾; 2) die Gerichtsdienste, zufolge der wandernden Gerichte³⁾; und 3) die Frohdienste, gefordert aus guts- oder leibherrlichen Rechtstiteln⁴⁾. Auch dauerten die früheren Sendkosten, Herbergen, Abzungen und Nachtfelden, so wie der Königspennig und Grafenschap der Grafen noch fort⁵⁾.

1) Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. II. S. 298.

2) Z. B. Heerfahrtsdienste, servitia comitiae, Landfolge, Landhute, Herrendienste, Weg- und Brückenfrohnden, Militärfrohnden.

3) Bogtdienste. S. Lang, histor. Entwicklung. S. 66—67. über alle diese Dienste.

4) Die gutherrlichen Frohnden waren dinglich; die leibeigenschaftlichen aber persönlich, z. B. Baudienste und Jagdfrohnden. Sie heißen auch Engern, woher Engergeld = Dienstgeld. Man kennt schon die Hand-, Evann- und Fußdienste. Es wurden in der Frohd Pfingstänze von den Unterthanen gehalten, z. B. in Langenburg, Schwarzburg, Rudolstadt und bei Heidelberg. Lang a. a. D. S. 67—70.

5) Diese Dienste sind zwar zum Theile auch Abgaben, wurden aber hier erwähnt, weil sie zum Theile aus Dienstleistungen ihren Ursprung ableiten. Lang, histor. Entwickl. S. 62. Ueber sämtliche Frohnden s. Rittermaier deutsches Priv. Recht. S. 169 folg.

§. 19.

Deutsche Kammerverwaltung im Reiche und in den Reichslanden vom J. 1272 bis z. J. 1518.

Diese Periode ist für die Ausbildung des Kameralwesens von den bisherigen die wichtigste, weil sie den ersten Wendepunkt des-

selben enthält. Schon im 13ten Jahrhunderte zeigen sich die Spuren des Lockerwerdens der Feudalbande auffallend. Der Grund der Lehnüberlassung war allmählig in den Hintergrund getreten und die Lehnleute waren allenthalben geneigt, sich als selbstständige unabhängige Herrn in ihren Landesgebieten zu betrachten und es entstanden darum Vereinigungen des Herrn- und Ritterstandes schon im 14ten Jahrhunderte. So wie sie einerseits sich von den Lehnspflichten zu befreien strebten, so suchten sie andererseits ihre Unabhängigkeit und ihre Gerechtsame immer zu vermehren. Auf diese Weise wuchs der Druck auf die Land- und Städtebevölkerung, nicht bloß weil sich die Landesherren im Steuerrechte fortwährend mehr anmaßten, sondern auch weil die Gewalt derselben in Willkür ausgeartet war, die Rechtspflege ihre Unpartheilichkeit verloren hatte, und der Handel nebst den anderen bürgerlichen Gewerben seiner Freiheit beraubt war. Nachdem die Schweiz ihr Joch abgeschüttelt hatte, waren auch die beabsichtigten und angesagten Landfrieden der Kaiser, die den Zweck hatten, auf einige Zeit die wilden Elemente in Ruhe und Einigung zu halten, nicht mehr im Stande, eine große Vereinigung der Städte zur Wahrung ihrer wohl erworbenen Rechte zu verhindern. Es brach der Städtekrieg aus, und hatte, da das Städteheer geschlagen wurde, nicht den glücklichen Ausgang, dessen sich der Kampf der Schweizer-Eidgenossenschaft erfreute. Erfreuten sich die Städte auch nicht des Sieges mit den Waffen, so hatte ihr Krieg dennoch unberechenbar gute Folgen für die Sicherheit der Rechte und Güter aller einzelnen Reichsglieder, für die Reichs- und Landesverfassung und Verwaltung. Kurz sein Haupterfolg war, daß fortan nicht bloß die geistlichen und weltlichen Fürsten und Herrn als die Bestandtheile des Reichs angesehen und behandelt wurden, sondern auch das Volk im Reiche sowohl als in den einzelnen Reichslanden als ein Haupttheil der Verfassung erschien und mitwirkte. Dadurch erklären sich die Abänderungen in den folgenden Kathegorien.

§. 20.

Verfassung.

I. Die Reichsverfassung suchte K. Albrecht II. im 13ten Jahrhunderte schon durch einen Landfrieden so zu organisiren, daß sowohl der Fürstenstand als die Einigung der Herrn und Ritter, die Einigungen der Städte und die anderen Landsassen in gegenseitig geregelten Rechten und Pflichten zu einem Ganzen vereinigt würden und allgemeine Sicherheit der Rechte und Güter bestche. Auch unter K. Friedrich III. lagen die Elemente dazu vor Augen.

Allein unter beiden Kaisern scheiterte der Versuch und die Entwürfe von Aufragalbehörden zur Regulirung und Entscheidung von Reichs- und Territorialfehden fanden keinen Anklang ¹⁾. Erst der Kaiser Maximilian I. brachte die Vereinigung eines ewigen Landfriedens zu Stande, hob alles Fehderecht auf, gebot die Klage wegen Rechtsverletzungen bei den gehörigen Gerichten anzubringen, und die Organisation des Reichskammergerichtes für Rechtsstreitigkeiten der Reichsunmittelbaren ²⁾. Aber schon vor ihm hatten auch die Städte neben dem Fürsten- und dem Herrenstande das Stimmrecht durch ihre Abgeordnete am Reichstage. So hatte nun auch das Gewerbswesen seine Vertretung bei den Reichsberathungen, welche im Uebrigen die nämlichen Gegenstände betrafen, wie im vorigen Zeitraume ³⁾.

II. Die Landesverfassung erlangte in dieser Periode mehr Selbstständigkeit, den kaiserlichen Rechten gegenüber. Zwar war sie noch nicht zu voller Ausübung der königlichen Rechte gelangt, weil andererseits der Kaiser nach den Reichsstatuten gewisse königliche Rechte ausschließlich besaß und allein verleihen konnte. Allein in der Gerichtsbarkeit war, wie oben und weiter unten zu ersehen ist, die Absonderung der Landeshoheit bereits streng hervorgetreten ⁴⁾. Die Vereinigungen der Landesunterthanen hatten nach und nach in den Reichslanden eine verfassungsmäßige Selbstständigkeit als Landstände zur Wahrung der guten Volksrechte, besonders des Steuerbewilligungsrechtes, erlangt ⁵⁾.

1) Eichhorn, deutsch. St. und R. Gesch. III. §. 408. v. Löw, Gesch. der deutsch. Reichs- und Territorialverfassung. S. 331. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. V. 457. 263.

2) Eichhorn a. a. D. III. §. 409. v. Löw a. a. D. S. 331 folg.

3) Eichhorn a. a. D. III. §. 435. v. Löw a. a. D. S. 291. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. V. 60.

4) Eichhorn a. a. D. III. §. 418. v. Löw a. a. D. S. 294 folg.

5) Ueber die landständ. Rechte, besonders das der Steuerbewilligung s. Eichhorn a. a. D. III. §. 423—426. v. Löw a. a. D. S. 299. 385.

§. 21.

Fortsetzung. Militärwesen und Gerichtsbarkeit.

III. Die Staatsverwaltung anbelangend, so hatte A. die Militärverwaltung einen neuen Charakter angenommen. Da aus den im §. 19. angeführten Gründen der Lehnkriegsdienst immer nachlässiger und matter wurde, die Reichsmiliz im Nothfalle sehr geschmolzen war, und jeder Milizpflichtige sich streng nur an die Zeit hielt, wie lange er zu dienen hatte; da ferner die Erfindung des Schießpulvers eine andere Art, Krieg zu führen, veranlaßt

hatte, so war es natürlich, daß man den Heeresdienst durch Geldbeiträge ersetzen ließ, und mit dieser Summe für das Reich Kriegsknechte gegen Sold warb. Die Lehnsmiliz ging in die Soldmiliz über. Da aber weder diejenigen, welche ihren Dienst noch selbst leisteten, noch diese Werbsoldaten bei einem allgemeinen Aufgebote geübt und völlig dienstfähig waren, so lag der Gedanke an ein stehendes Reichsheer für die Friedenszeit um so näher, als es weit zuverlässiger sein mußte, denn ein schnell geworbenes und wieder entlassenes Heer. Maximilian I. führte daher zuerst stehendes, regelmäßig gerüstetes, eingetheiltes und kriegerisch geordnetes Fußvolk (Lanzknechte) ein ¹⁾, zum eigenen und Reichsdienste.

B. Die Civilverwaltung erlitt ebenfalls solche wesentliche Veränderungen. Nämlich:

A. Die Gerichtsbarkeit hatte sich in diesem Zeitraume allmählig abgetheilt in die Reichs-, Landes- und städtische Gerichtsbarkeit. Die Landgerichte der vorigen Periode hatten allmählig den Charakter von Reichsgerichten verloren und den der Landesgerichte angenommen, und waren durch Maximilians I. Landfrieden in dieser Absonderung in soferne bestätigt worden, als er die Rechtshändel der Landeinsassen vor diese, die Klagen der Reichsunmittelbaren aber vor das Reichskammergericht wies ²⁾. Zudem waren solche Landgerichte von einzelnen Reichsständen nach und nach erworben worden, und wenn solche anderen Landesherrn gehörten und in ihrem Gerichtsprengel Lehnknechte und Vogteieinsassen sich befanden, so schützte man sich durch die Privilegia de non evocando ³⁾, welche schon seit früherer Zeit dem Fürstenstande als solchem gegeben waren ⁴⁾. Bei den Fehmgerichten, den Criminalhöfen, in Westphalen gelang diese Umwandlung in Landesgerichte nicht so leicht wegen der Eigenthümlichkeit ihrer und der Territorialverfassung ⁵⁾. Die Hofgerichte dauerten auch noch fort, jedoch als eine höhere Instanz über den Landesgerichten zur Belehrung dieser. Die Städte hatten aber noch besondere Oberhöfe. Die allerletzte gerichtliche Instanz war das Reichskammergericht, obschon man von den Hofgerichten auch unmittelbar an den Landesherrn und seinen fürstlichen Rath oder seinen Kanzler, der ein Doktor der Rechte war, appelliren konnte ⁶⁾.

1) Eichhorn, deutsche St. und Rechtsgesch. III. S. 437. v. Löw, Gesch. der deutsch. Reichs- und Territorial-Verfassung. S. 293.

2) Eichhorn a. a. D. III. S. 409. v. Löw a. a. D. S. 286. 301. 304.

3) Eichhorn a. a. D. III. S. 418. v. Löw a. a. D. S. 286. 294. 317.

4) Eichhorn a. a. D. III. S. 396. v. Löw a. a. D. S. 282.

5) Ueber die Fehmgerichte s. Eichhorn III. S. 419—422 und die dort citirten Schriften. v. Löw a. a. D. S. 287. 326. 336.

6) Eichhorn a. a. D. III. S. 269—271.

§. 22.

Fortsetzung. Kammerverwaltungsgegenstände.

Wie bereits (§. 19.) erwähnt ist, erlitt

B. Die Kammerverwaltung eine totale Umgestaltung, weil sich ihr Ressort um vieles Neue vermehrte. Auch in dieser Periode bilden 1) die Domänen eine Einkünftequelle, sowohl für das Reich als auch für die einzelnen Fürsten. Allein ihr Beitrag zu den Staatsbedürfnissen mußte wegen des ungeheuren Aufwandes der Fürsten bei den Gelagen auf ihren Gütern sehr gering sein, und der Reinertrag an sich konnte sich verhältnismäßig nicht hoch belaufen, wegen der hohen Besoldungen der Verwaltungsbeamten¹⁾. Da nun die Landeshoheit ihrer Vollständigkeit bedeutend näher gerückt war, so hatte auch 2) das Regalienwesen und der Umfang der fiskalischen Rechte noch eine strengere Absonderung zwischen dem Reiche und den Landen desselben erlitten, obschon der Kaiser sich noch einige ausschließlich zuschrieb. Allein das Zollrecht, Münzregal und Bergwerksregal²⁾ war ja schon im vorigen Zeitraume faktisch kein ausschließlich kaiserliches mehr. Entschiedene Schritte hatte aber 3) das Steuerrecht gemacht. Mit der immer zunehmenden Lückenhaftigkeit der Lehnshoheit, und der immer nothwendiger werdenden Soldmiliz allgemeineren Gebrauches³⁾, so wie mit dem fortwährend steigenden Staatsaufwande überhaupt wurde eine neue Art von Steuer stets unentbehrlicher. Das ist a) die Schatzsteuer (Schatzung), sowohl Reichs- als auch Landesschatzung, welche zwar anfänglich nur von den Reichsunmittelbaren, dann auch von den Reichsständen anstatt der Lehnsdienste ohne Bestimmung darüber, wie diese sie aufbringen würden, endlich aber von den Reichsunterthanen überhaupt als solchen durch den Reichstag, und von den Landesunterthanen eben so durch den Landtag und Landesfürsten unter dem Rechtstitel der allgemeinen Unterthanenpflichten erhoben wurde. Die frühern Steuern waren grundherrliche und Lehnsabgaben gewesen, hatten bloß den Charakter der außerordentlichen gehabt, wenn die gewöhnlichen Steuerpflichten überschritten wurden, während aber jetzt diese, eine ordentliche Last aus reiner Unterthanenpflicht überhaupt, vom Vermögen im Allgemeinen erhoben und alljährlich besonders ausgeschrieben wurden⁴⁾. Aber es kamen zu den bisherigen Steuern noch einige neue, nämlich b) die Fräuleinsteuer, bald bittweise erhoben bald anbefohlen, ohne jedoch eine allenthalben bestehende zu sein⁵⁾; c) das Handlohn, von verschiedenem Betrage, erhoben bei der Gewährung eines Lehns durch den Lehnherrn⁶⁾;

d) die Weisat, nämlich Darbringen von Naturalien an gewissen Jahrestagen für den Lehns Herrn 7); e) die Nach- und Erbschaftsteuer, erhoben von dem Vermögen der in ein anderes Landesgebiet übersiedelnden Unterthanen und von Erbschaften 8); f) die verschiedenen Zinse und Gülten aus grundherrlichen Verhältnissen 9). Auch hatten g) die Zölle in diesen unruhigen Zeiten sich vermehrt, erhöht und einen Zuwachs durch das Geleitsgeld erhalten 10); es entstanden in dieser Periode auch h) die Consumptionssteuern, genannt Accise, Lizenz, Aufschlag, Impost, auf Speisen und Getränke 11).

1) Hüllmann, Gesch. der Domänenbenutzung S. 36., wo auch ein Beispiel von Befoldung angegeben ist aus Hungari Gesch. der Abgaben in Sachsen S. 35. Auch finden sich dort mehrere Beispiele vom Aufwande bei Gelagen und Vermählungen. Auch die Landstände wurden auf ihrer Versammlung frei gehalten.

2) Münze und Bergwerke gehörten früher schon zusammen. Aber außer dem Naturalertrage aus Bergwerken bezog jetzt der König auch den Erzzehten. Die Böhmen widersetzten sich schon a. 1303 dieser kaiserlichen Abgabe. Welchen Gewinn man aus dem Münzgewerbe zog, ersieht sich leicht aus Folgendem: A. 1396 nahm der rhein. Kurfürst von 1/2 Pfd. oder 1 Mark Gold 1/2 fl., und von 1 Mark Silber 4 Schillinge Schlagschlag. Im 13ten Jahrhundert prägte man im Allgemeinen sonst das Silber 15 und 14 löthig; a. 1330 nur 14 löthig; a. 1360 nur 13 löthig; a. 1381 nur 12 bis 11 löthig; und a. 1397 zuweilen gar nur 8 löthig aus. Lang, histor. Entwickel. S. 140—142.

3) Daß ausnahmsweise auch schon früher Goldmünz bestand, ist schon S. 16. gesagt. Aber schon Carl Martell hatte Soldner zu Kriegern. Birnbaum, über die rechtl. Natur der Zehnten. S. 136. Note 23.

4) Eichhorn, deutsch. Staats- und Rechtsgesch. III. S. 437. 438. Lang, histor. Entw. S. 153. 181.

5) Lang a. a. D. S. 91. G. H. Hinüber, de jure statum imperii dotis subsidia siliarum illustrium e subditis exigendi. Gotting. 1756. A. L. Seip, de libertate statuum provincialium circa dotationem siliarum illustrium. Gotting. 1747. A. Fritsch, de dotatione siliae principis et in specie de collectis maritagii, vulgo Fräuleinsteuer. Gera 1671. Ejusdem Opuscula miscell. P. I. n. 3. p. 54. Moser Familienstaatsrecht. II. 279. Cramer Nebenstunden. Thl. 41. S. 109. Struben, Rechtliche Bedenken. Thl. IV. Bed. 138. Desselben Nebenstunden. II. 409. Sie wurde oft bei Verheirathung der Schwester, oft nur der Tochter, auch nur der ältesten Tochter des Landesherrn erhoben.

6) Lang a. a. D. S. 92. Beck, W. d. Nachsteuer und Handlohn mit Langens Bemerk. Balreuth 1781. Schroeter, de origine Laudemiorum ap. Germanos. Erfurt. 1744. Diese Steuer hat über 30 verschiedene Namen, wovon der bekannteste Laudemium ist. Mittermaier, deutsch. Priv. R. II S. 443. und die dort in d. Anmerk. 8. cit. Schriften. Eichhorn a. a. D. II. S. 367. III. S. 445.

7) Lang a. a. D. S. 96. Spieß, Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatif. S. 37.

8) Lang a. a. D. S. 116. Beck cit. in Note 6. Walter, System der Abzugsgerechtigkeit. Bern 1775. Bodmann, Geschichte des Abzugs, und Nachsteuerrechts in Deutschland und im Erzstift Mainz. Mainz 1791. Kramer, Ueber reichständ. Abzugsrechte und rittersch. Abzugsfreiheit.

9) Lang a. a. D. S. 126. L. Cencii, Tract. de Censibus. Lugdun. 1658. F. de Solis, Comm. de Censibus. Francof. 1605. L. Duardi, Comm. in Extravagantes Pap. Pii V. de forma creandi census. F. Martini, Comm. de jure Censuum. Colon. 1660. Boehmer, de vario censuum significatu et jure. Halae 1722.

Buri, Abh. v. d. Bauerngütern. Gießen 1769. Ausg. v. Kunde. Gießen 1783. Eichhorn a. a. D. I. S. 88. 171. Hüllmann, Finanzgesch. S. 148. Mittermayer, deutsch. Privat R. I. S. 155. 156. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Bede, Abgaben. S. 3. 4.

10) Lang a. a. D. S. 143. 147.

11) Lang a. a. D. S. 235. Faulstich, Beitr. z. Gesch. der Accise. 1781. Leipzig. III Bde. Hüllmann, Städterwesen. II. S. 115.

§. 23.

Fortsetzung. Polizeiwesen.

Mit dem Bisherigen ist aber das Bereich der Kammerverwaltung noch nicht geschlossen. Schon unter der fränkischen Herrschaft vor Carl d. Gr. gab es gewisse die Sicherheit und das Gewerbswesen so wie die Sittlichkeit betreffende Staatsanordnungen (§. 10.). In den späteren Zeiten des Mittelalters, besonders in dieser unruhigen Periode, war die Aufsicht auf die öffentliche und allgemeine Sicherheit einer der wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung ¹⁾. Dasselbe war der Fall mit der Aufsicht auf das Religionswesen und die Sittlichkeit, obschon dies größtentheils in das Bereich der Geistlichkeit gehörte ²⁾. Das Gewerbs- und Nahrungswesen, besonders der Handel und die Handwerke, wurden immer wichtiger, zum Theile wegen ihrer wachsenden Verbreitung ³⁾, zum Theile wegen der politischen Wichtigkeit der Gilden, Zünfte und Innungen ⁴⁾, zum Theile wegen des Umstandes, daß sie fortan eine Hauptquelle der Staatssteuern werden mußten in der Schatzungssteuer und in den Zöllen ⁵⁾. Es begannen allmählig höhere Anstalten für Gelehrten- und Staatsbildung sich zu erheben ⁶⁾. Man mochte wohl einen gewissen inneren Zusammenhang dieser weitläufigen Materien ahnen. Da sie aber vom bisherigen Kammerwesen, zu dem bloß die Verwaltung fürstlicher Einkünfte gehörte, verschieden waren, so bezeichnete man sie mit dem noch jetzt gebräuchlichen Ausdrucke Polizei ⁷⁾.

1) Man erinnere sich hier an die Landfrieden, an die Raubritterschaft, an die Geleitsritterschaft, an die Aufsicht auf Messen und Märkten und dgl. mehr in Deutschland. In Deutschland waren die Landeshauptleute zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung mit der ansässigen Ritterschaft beauftragt (Eichhorn, deutsch. Staats- und Rechtsgesch. III. S. 430.). In Frankreich ist die Maréchaussée, welche schon seit weit früher bestand, unter Ludwig XII. neu organisiert worden, deren Zweck die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit war (Des Essarts Dictionnaire de Police. Tom. VI. p. 305.). In England entstanden a. 1285. 1332. 1361 Verordnungen wegen der Constables, die auch die allgemeine Sicherheit erhalten sollten (Colquhoun, die Polizei von London, Leipzig 2 Bde. I. 218. v. Winke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. S. 71.). Die Aufsicht auf die Sicherheit in den Städten war den Gilden und später den Städtebehörden überlassen (Struben Nebenstunden. Abh. 31. S. 2—4. Kress, Vindiciae iudicii recuperatorii. cap. II. S. 6. und unten die Note 4. Hüllmann Städterwesen. III. 250. Eichhorn, deutsche St. u. R. Gesch. III. S. 431 fig.).

2) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. §. 162 und 163. II. §. 292.

3) Eine Darstellung derselben bei Hüllmann Städtewesen. Bd. I. Anderson, Geschichte des Handels (Wga 1773—93. VII Bde.). Fischer, Geschichte des deutschen Handels (Hannover 1794. 2te Aufl. IV Bde.).

4) Wilda, das Gildewesen im Mittelalter. S. 41. 63. 78. 137. 145 folg. 228 folg. 288. Hüllmann Städtewesen. III. 325. Eichhorn a. a. D. II. §. 312. III. §. 432. Mittermaier, deutsches Privatrecht. II. §. 450.

5) S. §. 22. Note 3. Besonders hatte auch zu dem Streben der Könige nach dem Staatssteuerrechte ihr Hinblick auf die Verwaltung der Städtebunde und ihr gemeinsames Tragen der gemeinsamen Lasten beigetragen, bei welchem dennoch der städtische Wohlstand stieg.

6) Es wurde Prag a. 1348, Wien a. 1368, Heidelberg a. 1386, Cöln a. 1388, Erfurt a. 1392, Leipzig a. 1408, Rostock a. 1415, Löwen a. 1426, Mainz a. 1441, Greifswald a. 1456, Basel a. 1459, Freiburg a. 1460, Trier a. 1472, Ingolstadt a. 1472, Tübingen a. 1477, Wittenberg a. 1502, Frankfurt a. d. D. a. 1506 gegründet. Eichhorn a. a. D. III. §. 441.

7) Dies Wort kommt jedenfalls schon a. 1495 vor. In der projectirten Regimentsordnung heißt es Volluch. Müller, Reichstaatsatheater unter Max I. Thl. I. 384. Rau (Ueber die Kammeralwissf. §. 4) nennt dieses Wort, „als aus einer fremden Sprache stammend, unbestimmt und vieldeutig“, und glaubt dieses zu begründen durch die Behauptung, πολιτεία, woher Polizei kommt, heiße bei den Griechen 1) Staat überhaupt, 2) Staatsverfassung, nämlich τάξις τῆς πόλεως, und 3) die beste Verfassung im Sinne des Aristoteles, eine veredelte Demokratie, — die Griechen hätten überhaupt den Begriff Staatsverwaltung nicht gehabt, sie würden ihn aber, wenn er sich einigermaßen gebildet gehabt hätte, eher mit πολιτευμα bezeichnet haben, und man dürfe überhaupt bei ihnen eine scharfe Entgegensetzung von Verfassung und Verwaltung nicht suchen. Allein 1) es ist richtig, daß πολιτεία etwas die Stadt (πολις) Betreffendes bezeichnet, aber darum kann und muß es bei den griechischen Städten, wie jetzt bei Hamburg, Lübeck, Bremen und Frankfurt, etwas den Staat Betreffendes bedeuten. 2) Πολις bedeutet auch Staat, nach Aristotelis Politic. lib. II. cap. 2. lib. III. cap. 4., wo es heißt: πολις sei die Bürgergesellschaft (πληθος), deren Zweck die Selbstständigkeit des Lebens sei (ικανον προς αυταρκειαν ζωης). 3) Die durchgreifende Bedeutung von πολιτεία ist vielmehr reipublicae administratio seu regimen (Staatsverwaltung), denn es kommt von πολιτεύειν, πολιτευεσθαι, rempublicam regere (den Staat verwalten), her. Im letzten Sinne gebraucht Xenophon gerade, letzteres Wort bei der bekannten Definition vom Staate (προς το ιδιον κερδος πολιτευοντων, d. h. der zur allgemeinen Ersvrieklichkeit die Staatsangelegenheiten Verwaltenden); Aeschines erklärt seine Bedeutung und viele Meonasmen mit δικαιον, rem gerere (verwalten, sachführen). (A. Baumstark de curatoribus emporii et nautodiciis apud Athenienses p. 22.) 4) Aristoteles sagt allerdings (Polit. III. 4.) πολιτεία sei ἡ τάξις τῆς πόλεως; allein τάξις heißt nicht status oder ordo (die Ordnung, als etwas schon Bestehendes), sondern ordinatio (das Ordnunghalten, die Ordnung als eine Thätigkeit); diese Ansicht ist nicht zu bezweifeln nach Aristotelis Politic. III. 7., wo er sagt: προς τὸν κοινὸν συμφέρον ἀποβλέπουσα πολιτεία; folglich heißt πολιτεία gerade bei Aristoteles Staatsverwaltung. 5) Gerade Aristoteles ist der erste Philosoph und Politiker, der den Begriff der Staatsverwaltung von jenem der Staatsverfassung unterschied; er theilt die Staatsgewalten in subjektiver Beziehung ein in die Gesetzgebung, Vollziehung und richterliche Gewalt. (Polit. IV. 14—16. Tennemann, Gesch. der Philosophie. III. 315. P. Hofmann, Untersuchungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen (Zweibrücken 1830). II. S. 11. H. Grotius de jure belli et pacis. I. cap. 3. §. 6. N. 1. 6) Die Ansicht von Rau wegen des Ausdruckes πολιτευμα widerlegt Aristoteles wenige Zeilen unter der erwähnten Stelle selbst, indem er sagt: τῶν δὲ ἄλλων ἀρχῶν, καὶ μάλιστα τῆς κυρίας παντῶν κυρίων μὲν γὰρ πανταχοῦ πολιτευμα τῆς πόλεως· πολιτευμα δ' ἐστὶν ἡ πολιτεία d. h. überall sei die Inkompetenz der Curien, einer besondern höheren Behörde, die über den Archon stünde, das

πολιτεία des Staates, dieses aber sei nichts anderes als die πολιτεία. Die Urthen waren aber Verwaltungsbehörden im weiteren Sinne (*A. Baumstark* l. c. p. 26.), folglich ihr Geschäft die Staatsverwaltung. 7) Auf keinen Fall könnte der Mangel der Trennung beider Begriffe die Ansicht rechtfertigen, daß πολιτεία nur Staatsverfassung heiße. Nach unserer Ansicht ist also das griechische πολιτεία mit der spätern Polizei sehr nahe verwandt, und man kann den Einführern dieses Wortes nur vorwerfen, daß sie den Gattungsbegriff für jenen der Art gesetzt haben, — ein Fehler, der in jener Zeit mehr als verzeihlich, ja unvermeidlich war.

§. 24.

Fortsetzung. Kammerkollegien.

Zu einer solchen Masse von verschiedenen Geschäften war die Staatsverwaltung in jener Zeit angewachsen ¹⁾. Doch aber hatte man sie in den Behörden, blos das Domänenwesen ausgenommen, noch nicht in Justiz- und reine Kammerbehörden geschieden. In Burgund bestand a. 1385 zu Lille unter Herzog Philipp d. Kühnen eine Collegialbehörde für Justiz- und Finanzverwaltung zusammen. Allein Johann der Unererschrockene trennte sie schon a. 1409 in zwei Behörden, und verlegte die Justizbehörde nach Gent, während er das Finanzkollegium zu Lille ließ ²⁾. Dies fand seinen Grund in der Häufung und Verschiedenartigkeit der Geschäfte. Die Vergleichung beider Geschäfte zeigte leicht, a) daß die Rechtspflege auf positive Normen und Gewohnheiten gestützt ist, während sich die Kammerbehörden dieselben erst nach Maaßgabe der Zweckmäßigkeit bilden mußten; b) daß der Justizbeamte ohne weitere Rücksichten die vorhandene Norm auf einen herausgestellten Fall anzuwenden hatte, während die Kammerbehörde es mit den verschiedensten menschlichen und bürgerlich praktischen Verhältnissen, denen eine Maaßregel entsprechen mußte, zu thun hatte; c) daß die Justizbehörde nicht, wie jene, auf die Erfindung neuer Mittel zu längst bekannten Zwecken, auf die Wandelbarkeit aller Verhältnisse und auf die in den Händen der Unterthanen liegenden, sich bald vermehrenden, bald verringernden Besitzthümer Rücksicht zu nehmen brauchte; und d) daß kurz überhaupt die Justizbehörde einen gegebenen Fall unter ein Gesetz subsumirt, während die Kammerbehörde mehr ihre Maaßregeln unter gegebene Fälle subsumirt, um das Zweckmäßigste zu treffen ³⁾. Als Maximilian I. Burgund ererbt hatte, so führte er, ohne Zweifel, weil er mit obiger Trennung bekannt wurde, im J. 1498 zu Innsbruck und im J. 1501 zu Wien Hofkammern ein. Diese Einrichtung fand allgemeine Nachahmung, namentlich in Sachsen, Brandenburg, Baiern, Schweden und Dänemark ⁴⁾. Jedoch waren diese Kammerkollegien nur die Oberbehörden. Der Behördenorganismus in der Domänenverwaltung war folgender: Ueber

größere Landesdistrikte war der Großvogt, Bize dom oder Landeshauptmann gestellt. Zur Verrechnung der Einkünfte aus den Domänen und Gefällen war ihm ein Kammer- oder Rentmeister untergeordnet. Die Mittelbehörde war der Oberamtmann oder Amtshauptmann, meistens ein Adliger. Als Unterbehörden waren die Amtsverwalter, A. Schreiber, A. Kellner oder wie sie sonst genannt wurden, über mehrere untergebene Schreiber gestellt 5).

1) Hüllmann Städtewesen. II. 255.

2) *Miraei Opera diplomat.* T. II. p. 1252. *Diplom. Philippi ducis Burgundiae de a. 1385.* Hüllmann; *Gesch. der Domänenbenutzung.* S. 68. *Kau, Ueber die Kameralwiss.* S. 3.

3) *Kau, Ueber die Kameralwissenschaft.* S. 4.

4) *Eichhorn, deutsche St. und R. Geschichte.* III. S. 271. *Hüllmann Domänenbenutzung.* S. 68.

5) *Hüllmann Domänenbenutzung.* S. 59 — 67. *Eichhorn a. a. D.* III. S. 268. *v. Löw, Gesch. der Reichs- und Terr. Verfassung.* S. 297. S. 25.

§. 25.

Die deutsche Kammerverwaltung in den Reichslanden vom Jahre 1518 bis z. J. 1648 und später.

Zu einem größeren Complexus von Geschäften wuchs die Kammerverwaltung nicht an. Nur die Postanstalt trat noch hinzu 1). Aber die zunehmende Bildung, die Erfahrung, die steigende Bevölkerung, die Vermehrung der Staatsausgaben, die Erweiterung des Gewerbswesens, die religiösen Spaltungen, das immer fühlbarere Bedürfnis genauerer Bildung des Volkes, der Gelehrten und Staatsdiener vergrößerten die Manchfaltigkeit derselben ebenso, als sie die Uebersicht und Führung erschwerten 2). Deshalb nahm der Organismus der Oberbehörden einen bestimmteren Charakter an. Der nächste Rath am Hofe des Landesherrn, jetzt ein Collegium unter dem Voritze des Kanzlers, Hofrath oder auch Regierung genannt, beschäftigte sich jetzt neben seinen bisherigen Justizgeschäften auch mit demjenigen Theile der bisherigen Kammerverwaltung, welchen man jetzt Regierungssachen, besonders auch später noch Administration, nannte 3). Zur Verwaltung der Staatseinkünfte, der Finanzen, ward die sogenannte Hofkammer bestellt 4). Aber in den einzelnen Provinzen größerer Länder wurden auch Regierungscolliegen errichtet, die unter dem Hofrath standen und das zu besorgen hatten, was nicht Justizangelegenheiten war 5), und in deren Bereich auch das Steuerwesen kam. In den unteren Behörden bestand diese Trennung der Justiz, Administration und des Finanzwesens nicht so

streng, weil die Beschäftigung derselben im Gegentheile nicht vollständig gewesen sein würde 6).

1) Schon a. 1516 war zwischen Burgund und Wien eine derartige Verbindung. a. 1595 war Leonhard v. Laxis schon General-Oberpostmeister des Reichs. Klüber, das Postwesen in Deutschland. S. 16. Gerstlacher, Handbuch der deutsch. Reichsgesetze. IX. Thl. S. 1697. Eichhorn, deutsche St. und R. Gesch. IV. S. 530.

2) z. B. es entstanden jetzt eigene Reichspolizei-Ordnungen. Die erste a. 1530, spätere a. 1548, a. 1577, deren genauere Bestimmung und Ausübung den Landesfürsten nach den Landesverhältnissen überlassen war; ferner nahmen die Reichsmünzordnungen einen festeren Charakter an, z. B. jene von 1524 und 1559; ferner bekam die Kriegsverfassung durch die Exercitionsordnung von a. 1555 und durch die Kreiseintheilung eine neue Gestalt; dadurch erhielt das Besteuerungsrecht des Kaisers und der einzelnen Landesfürsten eine festere Basis, so daß Steuern zu gewissen Zwecken von den Landständen gar nicht verweigert werden durften. Eichhorn a. a. D. IV. S. 530. 537. Lang, histor. Entwicklung. S. 153. 181. 193. 203. v. Löw a. a. D. S. 361.

3) Eichhorn a. a. D. IV. S. 549. 535. Er war nämlich eine Reichsbehörde, Reichs-Lehnhof, und Regierungscollegium neben seinen Justizsachen. v. Löw a. a. D. S. 337. Unter der Landesregierung verstand man ein collegium ad politica negotia imprimis quatenus a tractatione litium distinguuntur ordinatum. Ludolf Observat. forenses 99. Struben Nebenstunden. Abh. XIII. S. 2. S. 5. S. 6—8. S. 21. Ueber Wohlfahrtsgesetze hatten die Gerichte nicht zu entscheiden. Beschwerden gegen diese gingen an das Regierungscollegium. Im Bremischen und Werdenschen z. B. gehörte die Bestimmung über die Zweckmäßigkeit und Prozeßwürdigkeit der Polizei-, Reich- und Contributions-Sachen vor die Regierung, die Prozesse selbst aber vor das Justizcollegium. Man muß aber diese hohe Regierung nicht mit jenen in Baiern und Oesterreich verwechseln. Denn diese waren Collegien in den Provinzen und standen unter jenem hohen Hofe, dort Hofrath genannt und eigentlich fürstlicher geheimer Rath.

4) Ehe diese Trennung wirklich vorging, bestanden einzelne Deputationen hiefür, z. B. in Sachsen a. 1556. (Weiske, Sächs. Gesch. Thl. IV. 151.) Daher ist dennoch die Ansicht von Rau (Ueber die Kameralwiss. S. 3.) unrichtig, wo er sagt, es sei in jeder Hinsicht irrig, daß Kurfürst August I. von Sachsen das erste Kammercollegium errichtet habe. Denn sie ist höchstens wahr, in soferne, als die Kammerbehörde auch speciell Finanzbehörde bedeutet. Am dem Amtmanne Hans von Pönkau hatte sich eine solche Deputation a. 1556 verwirklicht. Unbestreitbar aber ist die Thatsache, daß im nämlichen Jahre, als jener Kammerath wurde, auch der Stallmeister Thile von Trotha als solcher bestellt ward. (Weck, Beschreibung und Vorstellung von Dresden. S. 175. Horn, Samml. zu einer histor. Handbibliothek von Sachsen. S. 510. Angabe der Besoldung desselben bei Hüllmann Gesch. der Domänenbenutzung. S. 36. Hungari, Gesch. der Abgaben in Sachsen. S. 35.) Diese Hoffkammern wurden aus jenem Regierungscollegium, aus jener Kammerbehörde im weiteren Sinne, der Häufung der Geschäfte halber, herausgezogen.

5) Lang, Gesch. von Baienth. Thl. II. S. 83. und vergl. oben Note 3. Eräter sah man die Nothwendigkeit der Trennung der Kammerfachen in zwei Collegien, nämlich in eines zu Besorgung der Intraden und Ausgaben, und eines als Direktorium der Vermehrung der fürstlichen Einkünfte, noch mehr ein. (v. Schröder, fürstl. Schatz- und Rentkammer (a. 1686). Ausg. v. 1721. S. 15.)

6) Selbst Rentkammern hatten manchmal auch richterliche Gewalt. Struben Nebenstunden a. a. D. S. 24 u. 25 und die dort citirten Schriften. Dennoch aber suchte man der Regel nach nur Gleichartiges, oder nicht zu Ungleichartigem zu verbinden. Darum findet man bei den unteren Justizbehörden nur die Polizei der Sicherheit, aber in der Regel kein Finanzwesen und keine andern eigentlichen Regierungssachen. (v. Seckendorf, der deutsche Fürstenstaat. II. cap. 10. S. 12.)

III. cap. 4. §. 1. v. Justi, Staatswirthschaft. I. 296.) Daher ist auch zu erklären, wie Struben sagen kann, die Polizei, die Erhebung von Polizeistrafgeldern gehören den Gerichten. (Struben Nebenstunden. Abh. V. §. 5. Abh. XXXIV. §. 13. 15. 17. Unterricht von den Regierungs- und Justizsachen. Sect. IV. §. 14.)

III. Historische Entwickelung des Wesens der Kameralwissenschaft.

§. 26.

Rückblick auf das Bisherige.

Die Betrachtung der allmäligen Ausbildung des Kameralwesens in der deutschen Staatspraxis, bis dahin, wo in ihm alle Elemente der heutigen Kameralwissenschaft schon enthalten, wenn auch nicht ausgebildet, sind, und der Uebergang ihrer Grundsätze und Regeln in die Reihe der Wissenschaften zeigt nicht nur, daß sich auch die Kameralwissenschaft ursprünglich aus der Praxis hervorgebildet hat, sondern auch, daß schon im historischen Verlaufe der Kameralpraxis sich verschiedene Begriffe des Kammerwesens formirten. Nämlich der erste Begriff desselben war die Verwaltung des fürstlichen Privatvermögens; der zweite die Verwaltung der fürstlichen und Staatslandgüter mit ihren Gefällen und Gerechtigkeiten; der dritte die Verwaltung der Staatslandgüter mit ihrem Zugehör und der sonstigen Staatseinkünfte aus Militär-, grundherrlichen, Staatsdienst- und Staatsverhältnissen; der vierte die Verwaltung der Staatseinkünfte und Staatsausgaben im Domänen-, Regalien- und Steuerfache, so wie in der gesammten Staatsjustiz; der fünfte die Verwaltung des eigentlichen Finanzwesens und der Polizei im weiteren Sinne; und der sechste die Verwaltung des Finanzwesens allein, im Gegensatze der mit ihm im Causalzusammenhange stehenden Polizei, deren Verwaltung mehr Regierung genannt wurde. Die fernere Ausbildung des Begriffes des Kameralfaches ging aus der Wissenschaft hervor, deren Literaturgeschichte, als eines Ganzen, erst am Ende des 17ten Jahrhunderts beginnt. Die Kameralwissenschaft ist blos eine deutsche Wissenschaft, oder das Resultat der deutschen Kammerverwaltung und des deutschen Gelehrtenfleißes. Dagegen in dem Verdienste um die Ausbildung der einzelnen sie bildenden Zweige concurriren mit ihr sowohl die Völker des tiefsten Alterthums als die noch jetzt leben Nationen ¹⁾.

1) Es ist daher sehr unrichtig, wenn man wie Weber (Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Kameralwissenschaft. Berlin 1819. S. 105 folg.) die

Geschichte der Kameralwissenschaft mit den Völkern des Alterthums beginnt, und auch den Italienern, Franzosen und Engländern am Verdienste um die Ausbildung derselben Theil gibt. Denn es hat bei ihnen keine Schriftsteller über die Kameralwissenschaft, obschon die vorzüglichsten Erfindungen und Entdeckungen, z. B. in der Landwirthschaft, Technologie, im Handel und in der politischen Oeconomie, ihnen angehören. Ueber die Geschichte der Kameralwissenschaft s. m. noch: Rau, Ueber die Kameralwissenschaft. S. 5 u. 6. D. G. Schreiber, zwei Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Kameralwissenschaften. Leipzig 1764. S. 6—83. Desselben Sammlung verschiedener Schriften, die in die ökonomische, Polizei- und Cameralwissenschaften einschlagen. 16 Theile. Halle 1755—65. Desselben Neue Sammlung verschiedener in die Kameralwissenschaft einschlag. Abhandlungen und Urkunden. Böhlow und Wismar 1762—65. Desselben Neue Kameralschriften. 12 Theile. Halle und Leipzig 1765—69. (Alle drei Sammlungen sehr wichtig.) Wensen, Ueber das Studium der sogenannten Kameralwissenschaften. S. 17 folg. K. D. Köhlig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oeconomie, Polizei- und Kameralwissenschaften. Leipzig 1781 (enthält nur die Geschichte der Gewerbswissenschaften und Gewerbe). 2 Theile. Rau, primae lincae historiae politicae, Erlang. 1816.

§. 27.

Erste Periode. Entstehung des kameralistischen Studiums.

Schon am Anfange des 17ten Jahrhunderts sprach der englische Großkanzler Bacon von Verulam die Idee aus, die Oeconomie oder Wirthschaftslehre als eine Universitätsdoctrin in die Reihe der Gegenstände der allgemeinen Bildung aufzunehmen. Darauf versuchten mehrere Gelehrten, unter andern auch Heckermann in Danzig, Richter in Görlitz, Breckinger in Leiden, und Anthor, pseudonym als Sincerus, die bisher vereinzelt kultivirten ökonomischen Wissenschaften in ein systematisches Ganze zu vereinigen ¹⁾. Wenn es denselben auch, wie nicht, gelungen wäre, so mußte diese Wissenschaft dennoch der Verachtung und Verfolgung wegen, die ihr zu Theil ward, noch verdrängt bleiben. Allein man begann schon das Kammerwesen, wie es damals bestand und verwaltet wurde, mit allerlei nützlichen Anmerkungen versehen; in Büchern darzustellen, und so die Regeln der damaligen Kameralpraxis zu lehren. Dieses Verdienst gebührt Veit Ludwig von Seckendorff ²⁾, Wilhelm von Schröder ³⁾ und J. von Horneck ⁴⁾. Sie bildeten die Brücke von der Praxis zur Wissenschaft, welche als solche mit dem 18ten Jahrhunderte beginnt. Durch die Bemühungen des J. B. von Rohr ⁵⁾, des Anthor ⁶⁾, Morhof ⁷⁾, J. Ch. Beckmann ⁸⁾ und Ch. Thomasius ⁹⁾ ward endlich Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, dazu bewogen, in Halle und in Frankfurt a. d. O. kraft Rescripts vom 24. Juni 1727 Professuren der Oeconomie und Kameralwissenschaften zu errichten, jene dem Simon Peter Gasser ¹⁰⁾ und diese dem Justus Christoph Dithmar ¹¹⁾ zu übertragen.

Doch waren die Schriften dieser beiden nicht die ersten, denn schon am Ende des zweiten Jahrzehents hatte Lau¹²⁾ über das Kameralfach geschrieben.

1) Weber Entwurf. S. 141. Schreber, Neue Cameralschriften. Bd. VI. S. 50.

2) Sein berühmtes, immer werthvolles Buch heißt: Der teutsche Fürstenstaat. III Theile. Gorha 1656. Dritte vermehrte Auflage Frankfurt a. M. 1665. Die fünfte Frankfurt a. M. 1678. Ausgabe von A. F. v. Biechling. Jena 1737. Dieses Buch erlebte 9 Auflagen. Es diente dem Juristen Thomasius in Halle, nach ihm dem Kanzler von Ludewig daselbst, und dem Prof. Frankenstein in Leipzig als Leitfaden zu Vorlesungen. Weber Entwurf. S. 143. Sehr wichtig dazu ist die Vergleichung der Abhandlung darüber in (v. Pfeiffer) Berichtigungen berühmter Staats-, Finanz-, Polizei-, Cameral-, Commerz- und ökonomischen Schriften des 18ten Jahrhunderts (Frankfurt a. M. 1781 — 84. VI Bde. 8.). Bd. I. S. 309 — 388.

3) Sein berühmtes Werk: Fürstl. Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1686. erlebte auch 9 Auflagen.

4) Sein, nicht unter seinem Namen erschienen, einen umfassenden Geist bezeugendes Werk: Oesterreich über Alles, wenn es nur will. 1654. hat mehrere Auflagen erlebt, worunter die neueste und bemerkenswertheste den Titel führt: Joh. v. Horneck, Bemerkungen über die östreich. Staatsökonomie, ganz umgearbeitet und mit Anmerkungen versehen von B. F. Herrmann. Berlin und Stettin 1784.

5) Seine a. 1712 zu Leipzig gehaltene und vertheidigte Dissertation: De excolendo studio oeconomico tam principum, quam privatorum. Seine Haushaltungsbibliothek. S. 26.

6) Projekt der Oeconomik, entworfen von Anastasio Sincero. Frankfurt und Leipzig 1716.

7) Sein Polyhistor. T. III. Weber Entwurf. S. 142.

8) Seine Politica Parallela. cap. 10. p. 524.

9) Das Hauptverdienst hat dieser Halle'sche berühmte Rechtslehrer durch seine Vorlesungen über Seckendorff und durch seine Cautelae circa studium oeconomicum in seinen Cautelis circa praecognita jurisprudentiae. Cap. 17.

10) Er schrieb a. 1729 seine: Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwissenschaften. Halle. 4. Aber schon a. 1727 ein: Programm von der allergnädigst gestifteten Profession über Oeconomie-, Cameral- und Polizei-Sachen. Halle. 4. Man vgl. v. Ludewig, Von der neu eingerichteten Profession in Oeconomie-, Polizei-, und Cammersachen. Halle 1727. Dessen Oeconomische Anmerkungen zu Seckendorff's Fürstenstaat. S. 167 — 268.

11) Er schrieb a. 1727 seine: Oratio von der ihm gnädigst conferirten Profession der Oeconomie-, und Cameralwissenschaften zu Frankfurt a. d. D. in 4. Aber seine: Einleitung in die ökonomischen, Polizei-, und Cameralwissenschaften. Frankfurt a. d. D. 1729. erlebte 6 Auflagen, wovon die 5te v. Schreber Leipz. 1755, und die sechste von demselben a. 1769 erschien.

12) Sein: Aufrichtiger Vorschlag von glücklicher, vortheilhaftiger, beständiger Einrichtung der Intraden und Einkünften der Souverainen und ihrer Unterthanen, in welchem von Polizei-, und Kammer-, Negocien- und Steuersachen gehandelt wird. Frankfurt 1719. 4.

§. 28.

Fortsetzung. Universitätsstudium derselben.

Als nun so einmal der Anfang mit der Begründung des kameralistischen Studiums auf Universitäten gemacht war, so folgte

a. 1730 schon Schweden mit der Gründung einer kameralistischen Professur auf der deutschen Universität Rinteln, und a. 1741 mit der Professur der Haushaltungskunst und Handelskunst auf der schwedischen Universität zu Uppsala. Im Jahre 1742 gab es schon einen Professor des Kameralwesens in Leipzig und a. 1745 einen am Carolinum in Braunschweig. Im J. 1751 wurden Professuren des Kameralwesens in Dyford in England, in Ubo und Lund errichtet. In Wien am Collegium Theresianum war schon a. 1752 eine solche. Es folgte a. 1760 eine kameralistische Professur auf der Universität Bülow in Mecklenburg, und a. 1761 hatte Göttingen schon einen berühmten Lehrstuhl des Kameralfachs, nachdem schon vor 1755 daselbst Lehrer desselben angestellt gewesen waren. Im J. 1764 ward die neue Professur der Oeconomie und Kameralwissenschaften besetzt, und a. 1768 in Wittenberg eine solche errichtet. In Jena war schon vor 1770 über Kameralwissenschaften gelesen worden, aber in diesem Jahre ward eine Professur dieses Faches daselbst bestellt. Im Jahre 1774 ward die Kameralchule in Kaiserlautern errichtet, im Jahre 1777 zu Gießen aber eine fünfte oder ökonomische Fakultät ¹⁾. Das J. 1782 brachte auch der Akademie in Stuttgart eine ökonomische Sektion ²⁾. Bei der Reform der Universität zu Mainz a. 1784 trat auch eine kameralistische Fakultät ins Leben ³⁾. Die Kameralchule von Kaiserlautern ward aber mit der Universität Heidelberg vereinigt, und wurde bei der späteren Reform der Universität unter Carl Friedrich eine kameralistische Sektion der philosophischen Fakultät ⁴⁾. Im J. 1789 trat das kameralistische Institut zu Marburg ins Leben ⁵⁾. Gleichzeitig ist auch die Entstehung der kameralistischen Abtheilungen in Tübingen und Würzburg. Es geschah also auf diese Weise, so wie durch Unterstützung mit vielen materiellen Mitteln in dieser Periode von Deutschland allenthalben sehr viel für Verbreitung des Kameralstudiums. Auch wurde von den Regirungen auf das Studium dieses Faches vielfach ausdrücklich gedrungen ⁶⁾. Allein die Neuheit des Gegenstandes, die Mängel der Wissenschaft in jener Darstellung, der Widerspruch zwischen ihr und der Praxis, das Uebergewicht der Juristen im Staatsdienste, und die alte Gewohnheit, daß sich die Kameralbeamten, anstatt allgemein wissenschaftlich, bloß speziell in der Praxis bildeten, verbinderten eine Selbstständigkeit der Kameralwissenschaft, und sie ward nicht einmal als nöthig oder besonders nützlich für den Staatsdienst überhaupt erachtet.

- 1) Schletwein, Grundverfassung der zu Gießen neu errichteten ökonomischen Facultät. Gießen 1778. 8.
- 2) Deutsches Museum 1782. Mai S. 455. Weber Entwurf. S. 152.
- 3) Neue Verfassung der verbesserten Hochschule zu Mainz. Mainz 1789. 8.
- 4) Leipziger Intelligenz-Blatt. 1776. S. 169. Deutscher Merkur v. J. 1777. Ephemeriden der Menschheit. 1778. II. St. S. 49. Leipziger Intelligenz-Blatt. 1785. S. 30. 39. 49. Seeger, Gesch. der Heidelberg. Staatswirthschafts-Hohen-Schule von ihrer Entstehung an zu Lautern bis zum J. 1808. Karlsruhe 1808. 8.
- 5) Abhandlung des gestifteten staatswirthsch. Instituts zu Marburg. Offenbach 1791. 8. Wachler, Aphorismen über Universitäten. S. 153.
- 6) Namentlich in Preußen, Hannover, Baiern und Württemberg.

§. 29.

Fortsetzung. Art der Bearbeitung derselben.

In den Schriften über die Kameralwissenschaften aus dieser Periode ¹⁾ ist leicht der Typus zu finden, wonach dieselben gelehrt wurden. Die Wissenschaft war zu neu, zu sehr bloß aus der Praxis hervorgegangen, und der ganze Betrieb der gesammten Staatswissenschaften zu schlaff, als daß man eine philosophische Anordnung des Gebietes der Kameralwissenschaft damals schon erwarten dürfte. Man stellte eben die drei Hauptzweige der nöthigen Kenntnisse für die Verwaltung, als etwas Gegebenes, zusammen, ohne schon auf die Gründe ihres wissenschaftlichen Zusammenhanges einzugehen. Die Kameralwissenschaften bestanden daher 1) aus den ökonomischen Wissenschaften, d. h. den Lehren von den Gewerben, von der Land- und Forstwissenschaft, vom Bergbaue und von der Handlung. Diese erschienen bloß als Hilfswissenschaften, zum Theile weil sie zur Verwaltung der Landgüter, Bergwerke, Fabriken und Monopolen des Staats nöthig waren, und zum Theile weil ihre Kenntniß wegen der Polizei und des Steuerwesens vorausgesetzt wurde. 2) Aus der Polizeiwissenschaft, von deren Inhalte man gar keine nähere Vorstellung hatte, da es Jedem als das bunteste Allerlei erschien ¹⁾. An dieser Verwirrung war nicht bloß Schuld die ungeheure Masse von polizeilichen Gegenständen der scheinbar unzusammenhängendsten und widersprechendsten Art, nämlich das Sicherheits-, Wohlfahrts-, Nahrungs-, Bildungs- und Religionswesens, sondern auch der Umstand, daß in der Praxis selbst, aus der man die wissenschaftlichen Sätze schöpfte, an sich und wegen der abweichenden besonderen Landesverhältnisse die verschiedensten Maximen befolgt wurden, zu deren Vereinigung in einem Prinzipie man nicht tauglich war, da man es noch nicht verstand, historische und statistische Thatsachen zum Behufe der Abstraktion von Grundsätzen und Regeln mit einander zu vergleichen.

Die besondern Schriften über den politischen Theil der Kameralwissenschaften suchen daher entweder, vollgepfropft von antiquarischer Gelehrsamkeit, die Verwaltungsmaximen der Alten auf die praktischen Verhältnisse späterer Zeit anzuwenden ²⁾, oder sie sind am Grundsatz und dessen consequenter Durchführung mangelhaft ³⁾. Besonders dienten die Maximen als Richtschnur, welchen der Herzog von Sully, Minister Heinrichs IV. von Frankreich ⁴⁾, während seiner Verwaltung, und Colbert, Finanzminister Ludwigs XIV. zu seiner Zeit ⁵⁾ befolgt hatten, welches Letzteren System selbst bis auf den heutigen Tag der Entwicklung der Kameralwissenschaft noch hinderlich ist. Da sich aber der Natur der Sache nach das Polizeiwesen mehr den Kammerfachen anschloß (§. 24.) als an die Rechtswissenschaft, so setzte man diese jenen gegenüber, und nannte jene zusammen Administration, Administrativwesen, Verwaltung, obschon dieser Begriff an sich weiter ist. Die Polizei in diesem Sinne definierte man daher meistens nur negativ als diejenigen Administrationsgeschäften, welche nicht das Kammer- oder Finanzwesen betrafen, und jede positive Definition mußte nothwendigerweise mißlingen ⁶⁾. Endlich ³⁾ aus der Kameralwissenschaft im engeren Sinne, gleichbedeutend mit Finanzwissenschaft, unter welcher man die Lehre von der Erhebung und Verwendung der fürstlichen Einkünfte verstand. Obschon dieser noch älter war, als die eigentliche Polizeiwissenschaft, so war sie doch von einer wissenschaftlichen Ausbildung noch ganz fern, weil sie alle Mängel der kameralistischen Praxis in sich hatte, immer als eine mehr praktische Kunst betrachtet wurde, und gerade die Hauptstützen ihrer Bildung, nämlich die Grundsätze von der Natur, Entstehung, Vermehrung und Verzehrung des Vermögens der Nationen, als Kollektivbegriff der Bürger mit ihren Besitzthümern, fehlten ⁷⁾. Die bis zum letzten Drittheile des 18ten Jahrhunderts herrschende Systematisirung der Kameralwissenschaft war ungefähr folgende:

I. Deconomischer Theil und zwar

- a) Landwirthschaftslehre, nämlich Landwirthschaftslehre im eigentlichen Sinne, Forstwirthschaftslehre und Bergbaulehre.
- b) Stadtwirthschaftslehre, nämlich Technologie und Handelslehre.

II. Politischer Theil und zwar

- a) Polizeiwissenschaft
 - b) Kameralwissenschaft
- } im obigen Sinne ⁸⁾.

1) Außer den bereits genannten gehören hierher noch: *Stiffer*, Einleitung zur Landwirthschaft und Polizei der Deutschen, zum Unterricht im Deconomie, Policie, und Cammerwesen. Jena 1735. Ausg. v. *Zink* 1746. Spätere 1768. *Zschalwig*, Gründliche Abhandlung der gesammten Oeconomia politica et cameralis. Halle 1739. *Zink*, Grundriß einer Einleitung zu den Cameralwissenschaften. Leipzig 1742. Desselben Anfangsgründe der Cameralwissenschaften. Leipzig 1755. 2 Theile. Desselben Cameralistenbibliothek. Leipzig 1751—52. v. *Justi*, Gutachten vom vernünftigen Zusammenhange der prakt. Vorträge aller ökonomischen und Cameralwissenschaften. Leipzig 1754. Desselben Systemat. Abhandl. aller ökonom. und Cameralwissenschaften. Leipzig 1752. 2 Bde. II. Aufl. 1758. Später herausgegeben von *A. Luber*, Compendium der systemat. Abhandl. v. *Landsberg* 1804. 3 Bdn. *Darjes*, Erste Gründe der Cameralwissenschaften. Jena 1756. II. Ausg. 1760. (v. *Pfeiffer*) Lehrbegriff sämtlicher ökonomischen und Cameralwissenschaften. Mannheim 1764—1778. 4 Theile. 4. *Springer*, Grenzen der Cameral-, Oekonomie-, Finanz-, und Polizeiwissenschaft. Halle 1767. 8. Desselben Einleitung in die Lehre von der Cameralwirthschaft. Basel 1767. 4. Desselben Grundriß der Cameralwissenschaften. Jena 1768. 8. Desselben Oeconomische und cameralische Tabellen. Frankfurt u. Leipzig 1772. 8. *Succow*, die Cameralwissenschaften, nach dem Grundriße v. *Darjes*. Jena 1768. 2te Aufl. 1784. 8. *Förster*, Versuch einer Einleitung in die Cameral-, Polizei- und Finanzwissenschaft. Halle 1771. 3. Desselben Entwurf der Land-, Stadt- und Staatswirthsch. Berlin 1782, auch 1793. *Börner*, Sämmtliche Cameralwissenschaften. Halle 1773. *Enderlin*, Natürliche allgemeine Cameralwissenschaft. Carlsruhe und Basel 1774 u. 78. 2 Bde. Neuste Ausg. Stuttgart 1804. *Schmid*, der Zusammenhang zwischen der Land- und Stadtwirthsch., der Handlung, Polizei, dem Finanzwesen und der Staatswirthschaft. Lautern 1776. (*Rüdiger*) Ueber die systemat. Theorie der Cameralwissenschaften. Halle 1777. 8. Desselben Grundriß des Cameralwesens. Halle 1781. *Jung*, Versuch einer Grundlehre sämtlicher Cameralwissenschaften. Lautern 1779. Desselben System der Staatswirthschaft. Marburg 1792. *Fabricius*, Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften. Kopenhagen 1782. 2te Auflage 1783. 8. *Lamprecht*, Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der ökonomisch, politischen und Cameralwissenschaften. Halle 1785. *Gosch*, Versuch eines Plans zu dem System der sämtlichen einem Staatswirthsch. nöthigen Wissenschaften. Kopenhagen 1787. 8. *Scheidler*, Uebersicht eines Lehrplans der eigentlichen Cameralwissenschaft. Bonn 1788. 4. *Varrot*, Gemeinnütziges Handbuch der Land- und Stadtwirthschafts-, Polizei- und Cameralwissenschaft. Nürnberg 1790—91. 2 Theile. 8. *Nau*, Erste Linien der Cameralwissenschaft. Frankfurt a. M. 1791. *Rössig*, Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Leipzig 1792. 8. *Niemann*, Abriß des sogenannten Cameralstudiums. Kiel 1792. 8.

2) z. B. die Werke von: *Bodinus*, de Republica. Französisch zuerst zu Paris 1576. 8pl. Später nach mehreren Auflagen auch lateinisch. Lugduni et Parisii 1586. Später noch viele Ausgaben. Vergl. einen Auszug im Handbuch für den Staatsmann. Zürich 1791. Bd. I. S. 63—127. Ferner *Klock*, De aerario. Norimbergae 1651. fol. Herausgegeben von *Peller* 1671. *Ejusdem* Tract. de Contributionibus. 1634. fol. 2. Edit. 1740. Die Dissertationen und Schriften, welche *Lang*, histor. Entwicklung der deutschen Steuerfassung, am Eingange nach den Sammlungen anaegeben hat.

3) z. B. *Bechers* polit. Discours von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken u. s. w. Frankfurt u. Leipzig 1672. 6te Ausg. v. *Zink* 1759. v. *Doen*, Entwurf einer Staatskunst. Frankfurt 1747. Dritte Ausg. 1751. 8. Ueberhaupt die Schriften nach dem *Colbert'schen* Systeme, welche später noch erwähnt werden sollen.

4) *Mémoires de Sully*. Neueste Ausg. v. Paris 1788. VI Bde. 8. Auszug daraus im *Esprit de Sully*. Dresde et Varsovie 1768. Darstellung seines Systems in meiner Schrift: Des Herz. von Sully Verdienste um das französ. Finanzwesen. Heidelberg bei *Groos*. 1828. Auch noch in andern Schriften.

5) Testament politique de *J. B. Colbert p. Courtilz de Sandras*. La Haye 1694 et 1711. (de *Bruny*) Examen du ministère de *Colbert*. Paris 1774. (*Necker*) Eloge de *Colbert*. Paris. 1773. Dresde 1780. (*Pechmeja*) Eloge de *Colbert*. Paris. 1773. (*Durhan*) Eloge de *Colbert*. Paris. 1773. Auch noch in andern Schriften.

6) N. s. die Definitionen · Sammlungen bei: *Kochhirt*, Ueber den Begriff der Staatspolizei (Bamberg 1817). S. 34 — 61. *Butte*, Versuch der Begründung eines Systems der P. W. S. 6 — 29 (Landshut 1807). *v. Berg*, Handb. des P. Rechts (Ausg. v. 1802). Bd. I. S. 1 — 12. *Henrici*, Grundzüge zu einer Theorie der P. W. (Büneburg 1808). S. 1 — 68. *v. Soden*, die Staatspolizei (Bd. VII seiner Nat. Deconomie). S. 23.

7) Die Finanzwissenschaft ist ganz und gar ein Produkt dieses Jahrhunderts, und ihre wissenschaftliche Auffassung jenes der letzten 10 Jahre. Früher erschien sie als eine geheime Kunst.

8) N. s. darüber auch *Kau*, Grundriß der Kameralwissenschaft. Heidelberg. 1823. S. 4. Vor ihm schon *Weber* Entwurf. S. 26. 148. Anmerk. *. Die Begründung dieser Behauptung liegt in den in Anmerk. 1. angegebenen Schriften.

§. 30.

Zweite Periode. Entwickelung der Kameralwissenschaft unter dem Einflusse des Systemes der Staatswissenschaft und der Theorie des Volksvermögens.

Es waren vier Hauptgründe, warum in der vorigen Periode das Vorschreiten der Kameralwissenschaft verhindert wurde, nämlich 1) weil man eine zu beschränkte Ansicht von den ökonomischen Wissenschaften hatte, in sofern als man sie bloß als Einzelheiten von Einzelnen getrieben, nicht aber aus dem höheren Gesichtspunkte der ganzen bürgerlichen Gesellschaft betrachtet hatte; 2) weil man die Geschichte, Geographie und Völkerkunde noch nicht recht benutzt hatte, um aus ihnen den allgemeinen Gang der Völkerentwicklung, das Verhältniß der Menschen unter sich, also zum Verkehre und zur Natur, und die geistige Thätigkeit des Menschen in allem Thun nebst seinen allgemeinen charakteristischen Eigenthümlichkeiten darzustellen; 3) weil man gar keinen klaren Blick in das Gesamtgebiet der Polizei, und noch weniger über ihre Fähigkeit zu ächt wissenschaftlicher Bearbeitung Aufklärung hatte; und 4) weil folglich das Prinzip nicht entdeckt war, das die bisherige Finanzkunst verallgemeinern und zu einer wissenschaftlichen Erkenntniß bringen konnte.

§. 31.

A. Smith. A. Ferguson. A. L. v. Schlözer. J. Kant.
J. G. v. Herder.

Diese Uebelstände wurden aber gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts gelöst, durch Männer, deren Riesenkräfte wir nicht

blos in dem Aufschwunge des politischen und literarischen Lebens, sondern auch noch an ihren jetzt noch lebenden, schon alt gewordenen, Schülern bewundern. A. Smith, ein Schotte, gründete eine neue Wissenschaft, die Theorie des Volksvermögens ¹⁾, d. h. er stellte die aus dem Verhältnisse des Menschen zur Natur und zu seinen Mitmenschen, so wie die aus sorgfältiger Beobachtung der Geschichte, Geographie, Völkerkunde und pragmatischen Anthropologie, abgeleiteten Grundsätze von der Natur, Entstehung, Vertheilung und Verzehrung des einem Volke, als Collectivbegriff, eigenthümlich zugehörenden Vermögens auf, und brachte mit ihnen, als der Basis, die Maximen im Einklang, wonach der Staat, als Totalität, seine Bedürfnisse befriedigen, den Volkswohlstand erhöhen und seine Einnahmen und Ausgaben verwalten solle. Diese Wissenschaft, welche über alle Zweige der Administration ein schon längst entbehrtes Licht verbreitete, betrachtet die bürgerlichen Erwerbsarten nicht einzeln, als Erwerbsarten des Einzelnen, sondern in ihrem Zusammenhange als Volksbetriebsamkeit, und zeigt, welche derselben und, im letzten Gesichtspunkte, wie sie die verschiedenen Vermögenstheile hervorbringen und wie sie sich in Betreff ihrer Wichtigkeit für den Volkswohlstand zu einander verhalten. Diese neue Wissenschaft mußte man von zwei Seiten betrachten, nämlich 1) von der rein und angewandt philosophischen, als eine Doktrin, die, gestützt einerseits auf Anthropologie und Naturwissenschaften, andererseits auf Geschichte, Länder-, Völker- und Gewerbekunde, die Menschen in ihren praktischen Verhältnissen unter sich als solchen zur Welt und zur Erde betrachtet; und 2) von der praktisch politischen Seite, als unentbehrliche Doktrin für die Staatsgesetzgebung überhaupt, für die Polizei- und Finanzverwaltung insbesondere und zur Erklärung des allgemeinen Völker- und Staatenverbandes.

1) *Adam Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations.* 2 Voll.: London 1776. 2te Originalausgabe 1776. Dritte 1784. Vierte 1786 in III Voll. Fünfte 1789. Sechste 1791. Auch eine Ausg. v. Basel. 1801. IV Voll. Erste Ausgabe von *W. Plaisir*. 1805. III Voll. Neue Ausgabe mit I Vol. Anmerkungen und III Voll. Originaltext von *D. Buchanan*. London 1814. Allerneueste Ausgabe v. *J. R. Mac-Culloch with a life of the author, an introductory discourse, notes and supplement dissertations.* IV Voll. 8. Edinburgh. 1828. Vergl. (v. Pfeiffer) Berichtigungen berühmter Staatschriften. III. S. 1—152. Auszug daraus im Handb. für den Staatsmann. Zürich 1791. Bd. II. S. 1—181. Dieses unübertreffliche unsterbliche Werk ist übersetzt ins Deutsche von *J. F. Schiller*. Leipzig 1776—78. 2 Bde. 8., a. 1792 kam ein 3ter Band von *Ch. A. Wichmann* hinzu; ferner von *Garr* und *Dörrien*. Breslau 1794—96. IV Voll. 8. 2te Ausg. Breslau und Leipzig 1799. 3 Bde. 3te Ausgabe unverändert 1810. Diese *Garve'sche* Uebersetzung, bisher allgemein sehr gelobt, muß ich für vielfach unrichtig und für so breit geschlagen erklären, daß man mit Mühe die klassische Sprache des Autors nicht wiederfinden kann. Ich

kann Ihr daher den unbedingten Vorzug vor der Schiller'schen durchaus nicht geben. Es ist übersetzt ins Französische von *Blavet*. Yverdon 1781. VI Voll. 12. Londres et Paris 1788. 2 Voll. 8. Paris 1800—1801. IV Voll. Nachgedruckt Amsterdam 1784. IV Voll. 8. Ferner von *Roucher* mit 1 Band Anmerkungen von *Condorcet*. Paris 1790. IV Voll. 8.; endlich von *Garnier* mit Noten. V Voll. 8. Paris 1802, ganz vorzüglich, besonders die neue Ausg. von 1822 in VI Voll. 8. Es ist ins Dänische übersetzt von *Draebye*. Kopenhagen 1778—1780. 2 Bde. 4.; ins Spanische von *Alonzo Ortiz*. Madrid 1794. IV Voll. 4.; und ins Russische von *Poliatkowsky* 1803.

§. 32.

Fortsetzung.

Nach der Schrift von *A. Smith* erschien eine von eben so allgemeinem Interesse und eben so geeignet, ihr Zeitalter zu heben, von *Adam Ferguson*, dem berühmten Geschichtschreiber 1). Er sammelte darin die Resultate des Studiums der Geschichte der Völker, der Geographie und Völkerkunde zu einem philosophischen Systeme über den Gang der Bildung der Menschheit und über die Blüthe und den Verfall der Nationen. Nach einer philosophischen Untersuchung über die letzten Triebfedern der Menschenhandlungen, über die geistigen und sittlichen Kräfte des Menschen, über Glück und Volkswohlfahrt, spricht er vom Zustande der Völker vor und unter dem Einflusse des Begriffs von Eigenthum, von dem Einflusse der Dertlichkeit und des Clima's auf den politischen Zustand, die Besitzung und die Sitten der Nationen, von der Bevölkerung und dem Volksvermögen in ihrer Wechselwirkung, von der bürgerlichen Freiheit, von der Entwicklung der Gewerbe, Künste und Wissenschaften, von der Theilung der gewerblichen und Kunstbeschäftigung, von den Gewohnheiten civilisirter Völker, und schließt sein Werk mit der Darstellung des allmäligen Verfalls bis zur gänzlichen Versunkenheit der Nationen in allgemeiner Sittenlosigkeit und Sklaverei. Es umfaßt ein weit größeres Feld als das *Smith'sche* Buch, da es alle, sowohl die sachlichen als die nicht sachlichen, Interessen der Menschheit philosophisch auf dem Wege der Geschichte untersucht, während das Letztere bloß das Volksvermögen zum Gegenstande hat. Im Grunde stellt es die Basen dar, auf welchen die *Smith'sche* Theorie fußt, und hat eben so wie diese eine philosophische und politische Seite.

1) *M. f. Ferguson* An Essay on the History of civil society. Neuere Originalausgabe von London 1782 oder 1793. Ausgaben von Basel 1789. 1791. Französische Uebersetzung von *Bergier*. 2 Voll. 12. 1783. Frankfurt. Deutsche Uebersetzung. Leipzig 1768.

§. 33.

Fortsetzung.

Aber auch die Deutschen blieben in den wissenschaftlichen Fortschritten nicht zurück, auch sie gingen einen selbstständigen Gang. Zuerst ist hier A. L. v. Schlözer ¹⁾ zu erwähnen, der Vater der jetzigen Staatswissenschaft. Dieser große Mann trat in die Fußstapfen von Conring und Achenwall, und verband die Idealpolitik der Platonischen und Aristotelischen Schulen mit der praktischen Politik (Staatskunst) der modernen abendländischen Zeit, indem er jene idealen Prinzipien auf die praktischen Verhältnisse der neueren Zeit anwenden lehrte, und begründete so das System der Staatswissenschaften, in welchem die Staatenverhältnisse noch von einem weitem Gesichtspunkte als von jenem des politischen Theiles der Kameralwissenschaften dargestellt werden. Er erhob eine auf schwachen Füßen stehende Kunst zu einer auf Prinzipien basirten Wissenschaft von der Einrichtung und Verwaltung des Staatskörpers. Dazu war nicht bloß nöthig, die Philosophie und Geschichte um Rath zu fragen, sondern es mußte auch auf den gegenwärtigen allseitigen Zustand des Staates besser als bisher Rücksicht genommen werden. Es bildete daher v. Schlözer nicht bloß eine staatswissenschaftliche, sondern auch eine neue statistische Schule ²⁾, so daß mit ihm auch die Statistik zu einer wissenschaftlichen Theorie erhoben wurde. Auch hier nahm das früher mehr Kunstartige den Charakter der Wissenschaft an.

1) A. L. v. Schlözer Briefwechsel. Göttingen 1780 — 82. 1775. Staatsanzeigen. 1782 — 95 (Fortsetzung des Briefwechsels). — Staatsgelehrsamkeit. 1793. 1ter Band. Theorie der Statistik. 1804. 2ter Bd.

2) Die Statistik war zwar schon vor ihm durch Conring und Achenwall namentlich systematisch behandelt. Allein Schlözer schrieb die erste Theorie derselben. v. Malchus, Statistik und Staatenkunde. Stuttgart und Tübingen 1826. S. 2. Note 1.

§. 34.

Fortsetzung.

Hat man an den drei bisher genannten Köpfen neben der philosophischen Wirksamkeit zugleich auch eine historische und praktisch-politische wahrgenommen, so muß auch des Immanuel Kant und J. G. v. Herder Erwähnung geschehen. Wenn man auch gänzlich von den großen Verdiensten der Kantischen Philosophie um alle Wissenschaften in Betreff der logischen Schärfe und Klarheit absehen will, wenn man den glücklichen Aufschwung nicht beachten will, den sie in das ganze literarische Leben ihrer Zeit

gebracht hat, so ist doch schon an sich der ausgedehnte Aufschluß hier von der höchsten Wichtigkeit, welchen sie über Staat, Recht, Strafe, Vernunft und Moral gegeben hat. Allein das ganze Kantische System war der Entwicklung der Kameralwissenschaft unentbehrlich ¹⁾. In noch näherer Beziehung zu ihr stehen aber von Herders Verdienste um die Philosophie der Geschichte der Menschheit ²⁾; denn diese lehrt gerade, was im politischen Theile der Kameralwissenschaften und in der Politik selbst sehr schwer ist, das historische Einzelne auf ein allgemeines Prinzip zurückzuführen, und selbst wenn sie auch über Vieles keine reellen Aufschlüsse gegeben hätte, was jenen wichtig ist, so mußte sie wenigstens die Art klarer machen, wie man so umfassende Fragen zu behandeln hat.

Unter diesem fünffachen Einflusse gedieh nun die Kameralwissenschaft, da sie gerade erhielt, was ihr gemangelt hatte (§. 30). Insbesondere sah man sogleich, daß die Theorie des Volksvermögens ein integrierender Theil derselben sein mußte. Aber darüber entstanden Schwierigkeiten, in wieferne und welchen Platz sie im kameralistischen Systeme einnehmen sollte. Denn mit der Polizeiwissenschaft stand sie nur halb in logischem Zusammenhange, weil es diese auch mit dem Bildungswesen, der Religion, Gesundheit und Sicherheit zu thun hatte, wovon jene nichts enthielt. Mit der Finanzwissenschaft war sie auch schwer zu verbinden, zum Theile weil ihr Ineinandergreifen auch nur theilweise war, zum Theile weil sie sich oft geradezu widersprachen und zum Theile weil sie schon in der Lehre von der Verzehrung des Volksvermögens einen wesentlichen Theil der Letzteren abhandelte. Ueberhaupt war in ihr das Philosophische mit dem theoretisch und praktisch Politischen noch so vermengt, daß man nicht wußte, welche Seite als die wichtigste herauszuheben sei ³⁾, obschon man einsah, daß sie mit den ökonomischen Wissenschaften nichts gemein hatte ⁴⁾. Jedoch die Schlözer'sche Staatswissenschaft war in diesen Zweifeln entscheidend, indem sie bloß die Sicherheitspolizei für die Polizei erklärte, und ihr die Pflege der Volkswirtschaft und Volksbildung gegenüber stellte. Letztere fiel an sich außer das Gebiet der Kameralwissenschaft; die Polizei, der Justiz gegenüber, hätte in ihr nur nach dem verkehrten Principe Platz finden können, daß man Wohlstand und Bildung befördere, um die Sicherheit zu erhalten ⁵⁾. Daher fiel nur die Pflege der Volkswirtschaft der Kameralwissenschaft anheim, während die Statistik eine Hilfswissenschaft sowohl der Letzteren als der Staatswissenschaft wurde. Die Kameralwissenschaft bestand also fortan aus den ökonomischen Wissenschaften, der Theorie des Volksvermögens nebst ihren praktischen

Lehren für die Pflege der Volkswirtschaft und aus der Finanzwissenschaft, in welche man denjenigen Abschnitt der Theorie des Volkvermögens aufnahm, der von der öffentlichen oder Staatskonsumtion handelte.

1) Doch aber ist der Kameralwissenschaft der theoretischen Philosophie zu Liebe oft Zwang bis ins Lächerliche angethan worden. So hat Klipstein (s. S. 35. Note 1.) die Ansicht, dieselbe nach Kategorien der Kantischen Philosophie einzutheilen und sagt, die wirtschaftliche Grundungslehre (entsprechend der Qualität) handle vom eigenen Vermögen (Realität), vom fremden (Negation), vom Wirtschaftsvermögen (Limitation). Nach diesen drei Begriffen theilt auch Böllinger die Kameralwissenschaft ein in praktische oder Realwirtschaftslehre, pathologische oder Wahn-, (Wind-) Wirtschaftslehre, und Beschränkungslehre der praktischen und pathologischen Wirtschaft. Seine Prolegomena und angewandte Wirtschaftslehre sind voll der lächerlichsten Anwendungen der Kantischen Philosophie.

2) Ideen zu einer Philosophie der Geschichte. 4 Thele. in 4. Riga und Leipzig 1785—92. Auch 4 Thele. in 8. 1785—1791. Auch in späteren Ausgaben seiner sämtlichen Werke.

3) Selbst bis in die neueste Zeit ist das Zusammenziehen der Gewerbswissenschaften und der Theorie des Volkvermögens mißbilligt von Log Handbuch der Staatswirtschaftslehre I. S. 3. Derselbe läugnet sogar den wesentlichen und nothwendigen Zusammenhang zwischen derselben und der Gewerbekunde und den Naturwissenschaften. Allein dieser merkwürdige Irrthum des verdienstvollen Log beruht auf einer unrichtigen Ansicht von der Kameralwissenschaft, die durchaus etwas Anderes, weit Umfassenderes ist, als die Theorie des Volkvermögens. In wieferne diese und die Gewerbekunde ihrem ersten Prinzipie nach zusammenhängen, wird im Folgenden klar werden. Wenn sie aber beide nach einem allgemeinen Prinzipie zusammengestellt werden, so ist noch keineswegs eine zum wesentlichen Theile der Andern gemacht.

4) Denn sie lehrt nicht den Betrieb der Erwerbarten, sondern betrachtet sie, abgesehen vom Gesichtspunkte des Einzelnen, aus einem höheren allgemeineren Standpunkte. Sie enthält 1) aus den Gewerbswissenschaften abstrahirte und verallgemeinerte Sätze, und zwar nicht um damit gleichsam einen allgemeinen Theil der Gewerbekunde zu bilden, sondern um das ganze Gewerbswesen des Volkes im Zusammenhange zu sehen und eine Grundlage zu bilden, worauf die Thätigkeit der Regierung zur Leitung und Beförderung des ganzen Gewerbswesens im Zusammenhange als Volksbetriebsamkeit ruhen soll. Darum werden aus der Gewerbs- und Haushaltlehre Sätze in die Theorie des Volkvermögens entlehnt, ohne daß sie anders als mittelbar in sie gehören. Sie enthält aber 2) auch durch diese Abstrakte aus der Privatökonomie gebildete eigenthümliche Sätze, indem sie die Einzelthätigkeiten nicht bloß als solche neben einander gestellt betrachtet, sondern eine Totalität in ihnen erblickt, welche eine Gesamt-Betriebsamkeit, ein Gesamt-Vermögen, ein Gesamt-Produkt bildet, da die Leistung des Einzelnen nicht bloß für ihn, sondern gerade für die Gesamtheit eine Wirkung hat, die außer dem Vergleiche mit dem Vortheile des Einzelnen steht, und da mehr oder weniger allgemeine Ereignisse den Einzelnen oder einen Theil der bürgerlichen Gesellschaft ganz anders treffen als den andern. Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 13. 14.

5) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 6. Dies ist hier nur als eine literarische Thatsache gegeben, abgesehen davon, ob die ihr zu Grunde liegende Ansicht richtig ist oder nicht. Rau mit vielen andern hält sie für richtig.

§. 35.

Schriftsteller und ihre Verdienste.

Ueber den Inbegriff der Kameralwissenschaft war man so weit übereinkommend klar geworden. Auch haben sich die Schriftsteller

dieser Periode 1), um die formelle Ausbildung der Kameralwissenschaft viele Verdienste erworben. Weniger mit der Systematisirung, als mit der Darstellung der Encyclopädie der Kameralwissenschaft haben sich Schmalz, Walther und Sturm beschäftigt. Dennoch aber verdienen die Systeme des Ersten und Letzten einer Erwähnung. Mit der Systematisirung aber beschäftigten sich Böllinger, Seeger, Weber, Fulda, v. Buquoy, Oberndorfer, Gejer, der Ungenannte, Rau und Butte. Wenigstens sind gerade diese die wichtigsten Systematiker. Schmalz 2) drang aber in die feineren logischen Beziehungen der einzelnen Theile der Kameralwissenschaft gar nicht ein, sondern stellte sie nur als gegebene Hauptmaterien zusammen. Böllinger und Seeger haben besonders das Verdienst, entdeckt zu haben, daß die Kameralwissenschaft ihrem Grundcharakter nach nichts anders als die Wirthschaft überhaupt und in ihren besonderen Beziehungen zum Gegenstande habe, und führten daher den Namen Wirthschaftslehre für sie ein, was für die Anordnung ihre Theile von großem Einflusse war. Der Letztere insbesondere hat auch dem Erwerbe durch persönliche Dienste im Systeme einen Platz gegeben und die Lehre von dem Kunstbetriebe der Gewerbe als spekulativen Theil angedeutet. Jener zieht aber noch das weite Gebiet der Polizei hinein. Sturm 3) zieht gegen die Fortschritte der Einsicht über den Inhalt der Kameralwissenschaft seiner Zeit (§. 34.) in ihr Gebiet noch die Gesundheits-, Medizinal-, Cultur-, Religions- und Sicherheitspolizei, letztere aber sehr unvollständig, hinein, weil er die Erhaltung der öffentlichen oder Sicherheit des Staates gar nicht erwähnt; er führt unter der ökonomischen Wissenschaft den Erwerb durch persönliche Dienste und durch Verleihen von Capital nicht an und kennt die innere Beziehung der Polizei zur Theorie des Volksvermögens und Finanzwissenschaft nicht. Weber 4) erkennt zwar den Unterschied zwischen der Privat- und öffentlichen Deconomie. Allein ihm entging der natürliche Unterschied der Gewerbsarten, und die richtige Ansicht von Wirthschaft bei der Bestimmung des Gebiets der Staatsökonomie, indem auch er, wie Sturm, das ganze Gebiet der Polizei in sie hineinzieht, aber doch die öffentliche Sicherheitspolizei nicht vergißt. Fulda 5) findet den natürlichen Unterschied der Gewerbe, obschon er das mit dem Handel verwandte Geschäft des Kapitalisten von jenem noch nicht zu trennen weiß. Aber auch ihm entgeht, obschon er den Begriff von Wirthschaft streng, nicht wie Weber und Sturm, durchführt, das Prinzip zur logischen Trennung der politischen Theile der Kameralwissenschaften. Es haben aber

v. Bugnoy⁶⁾ und Oberndorfer⁷⁾ eine gänzlich falsche Ansicht von dem Wesen der Kameralwissenschaft, weil sie dieselbe für gleichbedeutend mit der Wissenschaft des Volksvermögens, oder der Nationalwirthschaftslehre halten, und dem gemäß alle Gewerbswissenschaften als wesentliche Theile der Letzteren ansehen⁸⁾. Gejer⁹⁾ hat das Verdienst, die allgemeinen Sätze der Wirthschaft überhaupt aus den besondern Wirthschaftslehren abstrahirt, ferner das eigentlich Technische bei allen Gewerbsbetrieben vom Hauswirthschaftlichen getrennt, und die Theorie der Praxis gegenüber gestellt zu haben. Allein er hat in soferne einen bedeutenden Rückschritt gethan, als er die Gebiete der Privatwirthschaft und der Volkswirthschaft in der Wissenschaft gänzlich untereinander warf, und so in den Fehler Bugnoy's und Oberndorfers verfiel. Der Ungenannte¹⁰⁾, ein Mann von seltenem Scharfsinne und fester Consequenz, hob den Unterschied der allgemeinen und besondern Wirthschaftslehre schärfer hervor; allein er vermengte, blos an der Objektivität als Theilungsgrund hängend, die Gebiete der natürlichen Produktion und der technischen, indem er auch den Bergbau zur Technologie nahm. Er hat ferner den Unterschied zwischen der wilden und zahmen Thier- und Pflanzenzucht hervorgehoben; aber er spricht der öffentlichen Wirthschaft ganz den Charakter als Wirthschaft ab, und rechnet in die Letztere blos die Privaterwerbszweige, Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht und Jagd, technische Gewerbe und Handel, ohne des Erwerbs durch persönliche Dienste und Capital zu gedenken. Butte¹¹⁾, auch hierin eigenthümlich, weicht ganz von der historischen Bildung der Kameralwissenschaft ab, indem er die Finanzwissenschaft als Staatswissenschaft ganz von ihr ausschließt, und in die Landeswissenschaft (Kameralwissenschaft) die Geographie, die Gewerbswissenschaften, die Theorie des Volksvermögens und der Volkswirthschaftspflege, und die Polizei nimmt.

1) Walther, Verf. eines Systems der Cameralwissenschaften. Gießen 1793 bis 97. V Thle. 8. Desselben Verf. eines Grundrisses der allgem. Deconomie. Gießen 1795. 8. Vom I. Thl. jenes Buches a. 1804 und vom II. Thle. a. 1803 eine neue Ausgabe. Semer, Beitrag zur näheren Bestimmung des Begriffs der eigentl. Staatswirthschaft und ihres Gebietes. Mannheim 1794. 8. Wöllinger, Grundriß einer allgemeinen kritisch-philosophischen Wirthschaftslehre. Heidelb. 1790. Desselben Prolegomena zu einer angewandten Wirthschaftslehre. Ebendasselbst. Klipstein, Keine Wirthschaftslehre. Gießen 1797. 8. Schmalz, Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Königsb. 1797. 8. Zweite Ausg. besorgt von Schmalz, Thaer, Hartig, Rosenstiel und Hermsstadt. 1819. 8. Medicus, Versuch einer kurzen Etzke der ökonomisch-politischen oder staatswirthschaftl. Encyclopädie. Leipzig. 1797. 8. Bensen, Ueber das Studium der sogenannten Kameralwissenschaften. Erlangen 1804. 8. Jäger Schmidt, Ueber die Grundbegriffe der Staatswirthschaft, nebst dem Systeme der dazu gehörigen Wissenschaften. Basel 1799. 8. Fulda, Systematischer Abriss der sogenannten Kameralwissenschaften. Tübingen 1803. 8.

Desselben Grundsätze der ökonomisch, politischen oder Kameralwissenschaften. Tübingen 1816. 2te Aufl. 1820. Cromé, Ubriss der Staats- und Kameralwissenschaften. Siehen 1803. 8. Weber, Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften, nebst dem Entwurfe eines Systems derselben. Berlin 1803. Später auch mit dem Titel: Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der Kameralwissenschaften. Berlin 1819. Der selbe Ueber die Kameralwissenschaft. Breslau 1828. Jacob, Ueber Cursus und Studienplan für angehende Kameralisten. Halle 1805. 8. Seeger, Entwurf eines vollständigen Systems der Kameralwissenschaften. Ellwangen 1805. 2te Aufl. Mannheim und Heidelberg 1806. 8. Desselben System der Wirthschaftslehre. Carlshruhe 1807. 8. Erhielt a. 1815 ein neues Titelblatt. Sturm, Grundlinien einer Encyclopädie der Kameralwissenschaft. Jena 1807. 8. Cöpp, Neueste Darstellung der Kameralwissenschaft. Wien 1808 — 11. IV Bde. 8. v. Hagens, Begründung des staatswirthschaftl. Studiums als einer eigenen Wissenschaft. Landshut 1808. 8. Butte, Generaltabelle der Staats- und der Landeswissenschaft. Landshut 1808. 8. Desselben Allgemeine Wissenschaftsansichten. Bonn 1827. 8. v. Bugnoy, Theorie der Nationalwirthschaft. Leizig 1815 mit 3 Nachträgen von 1816 — 18. 4. Eschenmayer, Ueber das formelle Prinzip der Staatswirthschaft, als Wissenschaft und Lehre. Heidelberg 1815. 8. Oberndorfer, Grundlegung der Kameralwissenschaften. Landshut 1818. 8. P. Ph. Geiser, Ueber Encyclopädie und Methodologie der Wirthschaftslehre. Würzburg 1818. Versuch einer logischen Begründung der Wirthschaftslehre. Würzburg 1822. 8. Coll Joh. Sartorius zum Verfasser haben. Kau, Grundriss der Kameralwissenschaft. Heidelberg 1823. 8. Desselben Schrift: Ueber die Kameralwissenschaft. Heidelberg 1825. 8. Schulze, Ueber Wesen und Studium der Wirthschafts- oder Kameralwissenschaften. Jena 1826. 8.

2) Erster Theil: Gewerbökunde.

- I. Technische Gewerbökunde (a. Landwirthschaft, b. Forstwirthschaft, c. Bergbau, d. Technologie).
- II. Merkantilische Gewerbökunde (a. Allgem. Grundsätze, b. Merkantilisches der Deconomie, c. Merkantilisches der Fabrikation, d. Handel, e. Rentgeschäft).

Zweiter Theil: Staatswirthschaft.

- I. Eigentliche Staatswirthschaft.
- II. Gewerbepolizei.
- III. Finanzen.

~ Dieses System sieht die hauswirthschaftlichen Geschäfte eines jeden Gewerbes fälschlich als merkantilisch an, und verzicht, daß sowohl der Handel als das Rentgeschäft auch ihr eigentlich hauswirthschaftliches haben, so wie ihr Technisches.

3) Erste Hauptabtheilung.

- I. Landwirthschaftslehre (a. besondere Landwirthschaftslehre [α . Pflanzenproduktionslehre, β . Thierproduktionslehre, γ . Mineralienproduktionslehre], b. allgemeine Landwirthschaftslehre [Hauswirthschaft]).
- II. Technologie (nach den Zubereitungsarten getheilt).
- III. Handlungslehre (a. von den Handelsgegenständen, b. von den Arten der Handlung, c. von der Führung der Handlung).

Zweite Hauptabtheilung.

- IV. Polizeilehre (Bevölkerung, Körperl. und geistige Bildung, Privatvermögen, angenehmes Leben [Sicherheit u. dgl.]).
- V. Kameralwissenschaft (Finanzwissenschaft).

Es fehlt diesem Systeme ein durchgreifendes Prinzip in den einzelnen Unterabtheilungen.

4) I. Privatöconomie: *Lehre vom Wohlstand des Einzelnen*

- 1) produktive oder schaffende Gewerbe (a. eigentlich produktives — Landbau —; b. eduktive — Fabriken, Manufakturen und Handwerke —; c. zugleich pro. und eduktives — Bergbau und Hüttenwesen).
- 2) Distributive oder eintheilende Gewerbe — Handel.

II. Politische Deconomie:

- 1) Nationalöconomie, Lehre vom Volkvermögen.

- 2) Staatsökonomie (a. Polizeiwissenschaft — Sicherheits- und Cultur-, Polizei [und in der Letzteren enthalten: Bevölkerungs-, Bildungs-, Religions- und Gewerbs-Polizei], b. Finanzwissenschaft).

Dieses System sichtet nicht einmal die Technologie von der Naturproduktion, kennt das Rentgeschäft und den persönlichen Erwerb nicht, und rechnet zur Staatsökonomie, was mit dem Vorhergehenden objectiv gar nicht in Verbindung steht, und was zur Nationalökonomie gehört; denn die Bildung und Religion ist keine Sache der Wirthschaft, und die Gewerbspolizei gehört zur Nationalökonomie, während die Sicherheitspolizei der Staatsökonomie und Nationalökonomie zu ferne steht.

- 5) I. Theil: a. Produktionslehre (Deconomie, nämlich Pflanzenkunde, Thierzucht, Bergbau), b. Fabrikationslehre (Technologie), c. Handelslehre (Handlung),

- II. Theil: a. Gewerbspolizei (Industriepolitik), b. Finanzkunde (Kameralkunde).

Dieses einfache System ist unvollständig, da es in der Privatökonomie nur das Technische enthält, es wendet den Ausdruck Deconomie falsch an, und erkennt die Theorie der Gewerbspolizei nicht an als etwas Besonderes.

- 6) I. Von den Quellen des Nationalwohlstandes.

- a. Gewinnung roher Produkte [Landwirthschaft, Forstbau, Bergbau, Fischerei].
b. Veredlung roher Produkte (Technologie).
c. Handel (Handel unmittelbar, Hilfsgeächäfte der Handlung, technische Handelsmittel, nämlich Communicationsmittel).

- II. Von der Leitung der Quellen des Nationalreichthums, oder von dem politischen Theile der Nationalwirthschaft.

- a. Vorbegriffe.
b. Eigentliche Leitung.
c. System der Staatswirthschaft.
d. Vertheilung der Auflagen.

In diesem ganzen Systeme fehlt die Einsicht des Verhältnisses der Hilfs- und Hauptwissenschaften; die Fischerei erscheint nie aus einem logischen Theilungsgrunde neben den andern Rohproduktionen; beim Handel fehlt die Lehre von der Geschäftsführung, so wie bei den andern Gewerben; und die ganze Finanzwissenschaft wird mit der Lehre von den Auflagen abgemacht.

7) Er findet an der Kameralwissenschaft drei Haupttheile, nämlich die rationale, die positive und die praktische Kameralistik.

Die erste theilt er in:

- I. Politische Deconomie.

- a. Nationalökonomie;

- 1) niedere Nationalökonomie (ländliche, technische, kommerzielle Industrie — die Gewerbslehren);
2) höhere Nationalökonomie (Staatswirthschaft).

- b. Staatsökonomie (Finanz).

- II. Deconomische Polizei (nämlich Gewerbs- und Sicherheitspolizei).

- III. Deconomisch, politische Arithmetik.

Die zweite ist das Studium der positiven Gesetzgebung.

Die dritte enthält die kameralistische Geschäftstheorie, das eigentliche Kameralpracticum (zusammen reinpraktische Gegenstände), dann die bürgerliche, die Straßen- und Wasserbaukunst (zusammen praktisch-mathematische Gegenstände).

Dieses System kennt nicht den Unterschied zwischen Privat- und öffentlicher Wirthschaft, nicht den Charakter der Volkswirtschaftslehre, daher die nichts sagende Eintheilung der Nationalökonomie und der Mangel an Wörtern, um die eigentlich Letztere von der Finanz zu unterscheiden; auch nach ihm muß die Sicherheit bloß der Wirthschaft wegen erhalten werden, was offenbar unrichtig ist; es rechnet die Mathematik zwar zu den Hilfswissenschaften, aber einen Theil derselben, nämlich obige Arithmetik doch zu den Hauptwissenschaften; es trennt positive und praktische Kameralistik, obgleich sie zusammen in die Praxis gehören; es macht einen Unter-

schied zwischen rein praktischer und praktisch-mathematischer Kameralistik, der nichts bedeutet an sich, und mißkennt, daß die Baukunst selbst ihre Theorie hat und eigentlich bloß in die Technologie gehört.

8) Gegen diese Systeme ins Besondere gilt die Einwendung von Loß, oben S. 34. Note 2. Denn hier werden die Gewerbslehren zu wesentlichen Theilen der Volkswirtschaftslehre gemacht. Es gehört wohl auch hierher: Schulze, Ueber die volkswirtschaftliche Begründung der Gewerbswissenschaften. Jena 1826.

9) I. Allgemeine Wirthschaftslehre.

II. Besondere Wirthschaftslehre. Die Letztere zerfällt so:

1) Theoretischer Theil;

a. in Bezug auf die Thätigkeit des Volks (Landwirthschaftslehre, Technologie, Handelslehre). Bei jeder Gewerbslehre wird der Unterschied zwischen den eigentlichen Gewerbsregeln und den Hauswirthschaftsregeln gezeigt.

b. in Bezug auf die Thätigkeit der Regierung (Finanzwissenschaft, wirtschaftliche Culturlehre [oder Volkswirtschaftslehre]).

2) Praktischer Theil, mit denselben Abtheilungen.

Obgleich dieses scharfsinnig und fleißig durchdachte System den theoretischen und praktischen Theil trennt, und so insbesondere die Ausscheidung der praktischen Lehren der Volkswirtschaftslehre von der eigentlichen Theorie des Volksvermögens zuerst erdacht hat, so blieb es dennoch von der Lösung dieser Aufgabe noch weit entfernt. Sein Grundfehler ist die Zerplitterung, denn es wäre weit besser geworden, wenn die Trennung des Theoretischen und Praktischen als bloße Unterabtheilungsnorm bei jeder besonderen Lehre angewendet worden wäre, weil man alsdann jede Wissenschaft für sich als Ganzes geschaut hätte. Allein dies konnte nur zufolge der Anerkennung des andern logischen Fehlers desselben geschehen, kraft dessen dem praktischen Theile der einzelnen Gewerbslehren zum Theile bloß Hauswirthschaftliches, zum Theile das Rentgeschäft, das Zusammenhalten des Gewerbsbetriebes Lehrendes, und zum Theile die Lehre vom Erwerbe aus persönlichen Diensten zugetheilt wird, indem er von der Benützung der persönlichen Kräfte zum Erwerbe, der Capitalen, und beider zugleich handeln, und die Etablierung und Betreibung des ganzen Geschäftes, welches auch schon von Andern als etwas Besonderes herausgehoben war, lehren soll. Dieses System hat aber das Verdienst, bei der Bergbaulehre (Theil der Landwirthschaft), das Hüttenwesen der Technologie zugetheilt zu haben.

10) I. Allgemeine Wirthschaftslehre.

II. Besondere Wirthschaftslehre. Diese Letztere:

A. Produktionslehre.

1) Des Organischen (Landwirthschaft);

a. der Thiere — der zahmen (Viehzucht) und der wilden (Weidwerk);

b. der Pflanzen — der zahmen (Landbau), — der wilden (Forstwirthschaft).

2) Des Unorganischen (Technologie);

a. des Thierreichs;

b. des Pflanzenreichs;

c. des Mineralreichs (dazu auch Bergbau und Hüttenwesen).

B. Circulationslehre (Handelslehre).

Dieses System enthält einen vom Verf. nicht vertheidigten Widerspruch, indem es bei der Technologie, nach dem zu verarbeitenden Stoffe eintheilend, unorganische und organische Stoffe aufzählt, und dennoch die Technologie Produktionslehre des Unorganischen nennt. Es kennt den Unterschied zwischen natürlicher und technischer Produktion nicht, und muß, um consequent zu sein, auch das Technologische der Landwirthschaft, Viehzucht, Forstwirthschaft u. dgl. bei diesen Gewerbslehren abhandeln, wie das Hüttenwesen beim Bergbaue.

11) Nach ihm zerfällt die Landeswissenschaft also:

A. Landes-Kundenlehre (Geographie, Natur).

1) Lehre von der Beschaffenheit des Landes (Gränzen, Flächengehalt, Gebirge, Gewässer, Klima).

- 2) Lehre von des Landes Naturprodukten (der vier Reiche, Mineral-, Pflanzen-, Thier- und Menschen-Reich — letzteres ethnographisch).
- B. Landes-Hervorbringungslehre (Prothorologie, Arbeit).
- 1) Urproduktionslehre (Landwirthschaft im weiten Sinne, Bergbau, Wassernutzungslehre [Fischerei]).
 - 2) Zugutmachungslehre oder Technologie (Mineral-, Pflanzen-, Thierreich und bürgerliche Baukunst).
 - 3) Handelslehre.
- C. Landes-Wohlstandslehre (Nationalwohlstandslehre, Genuß).
- 1) Einwohnerreichthumslehre (National- oder Volkswirtschaftslehre).
 - 2) Einwohnerordnungslehre (Polizei).

Dieses System ist am unbegründetsten. Es erklärt das Kameralre für „den Inbegriff der Landes-Wissenschaften, in soferne diese die Verwaltung des Staats mittelbar für seinen Zweck unterstützen.“ Allein neben dem, daß die Geographie auch von Kameralisten gekannt sein muß, gehört sie auch zur Staatswissenschaft, Naturwissenschaft, Philosophie, Philologie, Jurisprudenz und Medizin. Sie ist also eine allgemein bildende Doktrin und gehört nicht in das kameralistische System als solches. Aber die Statistik, selbst gewissermaßen auch die Geschichte, müßte ebenso wie die Geographie nach obiger Angabe des Inbegriffs vom Kameralre hinein gehören, so wenig er auch von der Geschichte anerkannt ist. Ob es vier Naturreiche gibt, darüber steht dieser Kritik kein Urtheil zu, aber rügen kann und muß sie, daß bei B. 2. nur drei Reiche erschienen sind, wenn sie nicht unsinniger Weise annehmen soll, daß die bürgerliche Baukunst die Zugutmachung der Produkte des Menschenreichs sei. Diese Baukunst gehört allen Naturreichen an, in jedem Falle dem Mineral- und Pflanzenreiche. Die Finanzwissenschaft richtig betrachtet, gehört wenigstens in die Mitte zwischen die Staats- und Landeswissenschaft des Verf.; da sie am meisten mittelbar die Staatszwecke unterstützt, so müßte sie im Inbegriffe des Kameralre doch auch eine Hauptstelle finden.

§. 36.

Fortsetzung. Rau's System.

Für einen solchen Stand des kameralistischen Systemes bedurfte es der Klarheit, Umsicht, Pünktlichkeit und des Fleißes eines Rau, um unter Benutzung des bisher Erdachten und mit eigener Sichtung ein System aufzustellen, das die ächte Wissenschaftlichkeit der Kameralwissenschaft ins schönste Licht stellen mußte. Rau gab der allgemeinen Wirthschaftslehre ihren Inhalt, und unterschied in der besondern Wirthschaftslehre die bürgerliche (Privat-) von der öffentlichen Wirthschaftslehre (politischen Oekonomie). Er zog die aristotelische, auch schon von Gejer benutzte, Unterscheidung der gewerblichen Thätigkeit (nämlich Erwerben und Haushalten) herbei, theilte die bürgerliche Wirthschaftslehre in Erwerbslehre und Hauswirthschaftslehre, und ließ jene zerfallen in die Lehre vom Erwerbe aus Stoffarbeiten, aus dem Güterverkehre, durch persönliche Dienste. Der Erwerb aus Stoffarbeiten geschieht nach ihm durch Gewinnung roher Produkte aus der Natur (Erdarbeit), und durch Veredlung der rohen Produkte (Gewerksarbeit),

der Erwerb aus dem Güterverkehre aber durch den Handel und das Ausleihen von Vermögen gegen Renten. Die öffentliche Wirthschaftslehre theilt er in die reine Volkswirthschaftslehre und in die angewandte. Jene ist die eigentliche Theorie des Volksvermögens; diese aber zerfällt ihm in die Lehre von der Volkswirthschaftspflege und in die Finanzwissenschaft. Seine Verdienste sind bleibend. Denn er erhob den Begriff der allgemeinen Wirthschaftslehre zur Wirklichkeit, stellte den Unterschied zwischen Erwerb und Hauswirthschaft wirklich dar, bezeichnete den Unterschied der bürgerlichen Gewerbe genauer, trennte die Begriffe von Gewerbe und Gewerk, und führte die Trennung der theoretischen und praktischen Lehren der Nationalökonomie in der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspflege unübertroffen aus, ganz abgesehen davon, daß wir ihm die wissenschaftliche Anordnung der einzelnen Theile der Materie dieser zwei Wissenschaften eigentlich verdanken, und die Einführung der neueren ausländischen Literatur so wie mannfache Erläuterungen und Erweiterungen schuldig sind. Kann man aber auch nicht in das verwerfende Urtheil Anderer¹⁾ über dieses System einstimmen, so bleiben doch der Kritik noch manche Verbesserungen desselben überlassen. Dasselbe hat folgende Mängel: 1) Dasselbe ist auch mit der Einseitigkeit der neuesten Theorie behaftet, welche nur die Thätigkeit für körperliche Gegenstände als das eigentliche Objekt der Wirthschaft ansieht und in die Kameralwissenschaft aufnimmt²⁾; 2) dasselbe wirft die Unterscheidung der Erwerbs- und Hauswirthschaftslehre mit Unrecht in den besondern Theil; denn der Begriff der Hauswirthschaft ist ein allgemeiner und kommt so in jeder Wirthschaft wieder vor; der Erwerb geschieht in jeder Wirthschaft nach gewissen allgemeinen Regeln, welche zusammengefaßt den Gegenstand der Erwerbslehre im allgemeinen Theile machen; beide treten aber in besonderer Gestalt bei jedem Wirthschaftsbetriebe in soferne auf, als die allgemeine Erwerbslehre dort in die Regeln von den besondern Erwerbsarbeiten im Einzelnen, und die Hauswirthschaftslehre in jenen von dem gewerblichen Einrichten und Zusammenhalten der Wirthschaft wieder austritt. Man nennt diese zwei Letztern Kunstlehre und Gewerbslehre³⁾. 3) Dasselbe schließt den Handel und das Rentgeschäft von den Stoffarbeiten mit Unrecht aus, denn, wenn sie auch nicht Sachliches produziren oder auch nicht den Zweck der Veredelung haben, so beschäftigen sie sich doch ausschließlich mit Stoffen und haben es mit der Erhaltung und Aufbewahrung derselben zu thun, neben welchen wesentlichen Stoffarbeiten sie als das Charakteristische die Ver-

sendung und den Uebertrag haben. Diese Arbeiten sind aber nicht etwa technische, in Bezug auf welche der Handelsmann oder Rentner ein Techniker, aber nicht mehr der Erstere ist, sondern sie sind ein wesentlicher Bestandtheil der ganzen Wirthschaft, und so am besten im Expeditionsgeschäfte, beim Leihgeschäfte mit Meublen u. dgl. erkennbar 4). 4) Dasselbe führt das Sammeln wildwachsender Pflanzen, das Fangen wilder Thiere und das Lesen ihrer einzelnen brauchbaren Theile, als besondere Wirthschaften mit Unrecht auf. Sie können zwar die besondere wirthschaftliche Beschäftigung einzelner Menschen, Bürgerklassen und Volksstämme sein und sind es auch. Allein deshalb verdienen sie eben so wenig eine Stelle als besondere Wirthschaft im Systeme, als die vielen einzelnen Handelsgeschäfte, einzelnen Zweige der Viehzucht u. dgl., die ausschließlich betrieben vorkommen. Entweder ist ihre Vereinzelung Folge der geringen Civilisation wie bei den Jäger- und Hirtenvölkern, oder Folge der Arbeitstheilung in civilisirten Nationen. In beiden Beziehungen sind sie nationalökonomisch wichtig, aber darum noch kein besonderer technischer oder wirthschaftlicher Zweig 5). Das Sammeln wildwachsender Pflanzen findet seinen natürlichen Platz in der Lehre von der Ernte, und das Fangen wilder Thiere in der Lehre von der Jagd und Fischerei. 5) Endlich stellt es die Finanzwissenschaft als einen Theil der angewandten Volkswirtschaftslehre auf, was sie keineswegs sein kann 6).

1) Schenck, das Bedürfnis der Volkswirtschaft. I. Vorrede S. VI. welcher dem Rau'schen Systeme der Volkswirtschaftslehre die Zerstückelung, ihm selbst aber vorwirft, er hänge zu sehr am Systeme von R. Smith. Letzteres ist Lob für Rau, denn er ist kein blinder Anhänger desselben. Ersteres ist so weit wahr, als er die Quellen des Vermögens von ihrem Ertrage, und diesen qualitativ an sich, von seiner Größe und deren Bedingungen trennt. Aber wie viel hat die Theorie des Volksvermögens dadurch nicht an Klarheit gewonnen? Zweifelsohne ist sie Herrn Schenck auch zu Gute gekommen. Eine andere Frage ist jetzt die, ob man nicht das von Rau notwendig getrennte wieder verbinden solle.

2) Dies kann erst im nächsten Abschnitte klar werden, wenn die hierher gehörenden Begriffe entwickelt sind.

3) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 20. vrgl. mit S. 29. Schon Seeger hat die Kunstlehre als spekulativen, Schmalz die Gewerbslehre als merkantilischen Theil erkannt, Thaer und v. Erud haben die landwirthschaftliche, Seeger aber die gewerfliche Gewerbslehre behandelt; Beckmann hat schon diese Unterscheidung in der Landwirthschaft, und nach ihm alle landwirthschaftlichen Schriftsteller benugt.

4) Rau a. a. O. S. 23. nennt sie so, weil die Arbeiten an dem Stoffe des Vermögens vorgenommen werden. In soferne gehört der Handel und das Rentgeschäft hinzu. Aber es sind die andern Stoffarbeiten von diesen dadurch verschieden, daß sie zum speziellen Zwecke nicht bloß, wie Rau meint, eine Vermehrung, sondern auch eine Veredlung der Stoffe haben.

5) Rau a. a. O. S. 24. verwechselte hier offenbar das Nationalökonomische dieser Unterscheidung mit dem Privatwirthschaftlichen. Denn nur im ersteren Sinne spricht der von ihm citirte *Torrrens*, *On the production of wealth* Lond. 1821.

an verschiedenen Stellen von der appropriate industry, was diese Arbeiten bezeichnet.

6) Dies wird erst in dem nächsten Abschnitte darzutun sein, wo der Gehalt beider näher bezeichnet wird.

IV. Philosophische Entwicklung des kameraralistischen Systemes.

§. 37.

1) Allgemeine Vorbegriffe.

Der Mensch ist ein körperlich geistiges Wesen und steht durch erstere Eigenschaft mit der Sinnenwelt in Verbindung und unter ihren Gesetzen. Er ist von ihr abhängig, in soferne er von ihr die körperlichen Mittel zur Erreichung seiner Zwecke erlangen muß. Er ist aber auch kraft seiner Vernunft und seines Geistes Herr über sie und sie nimmt von ihm Einwirkungen an. So einerseits im Verhältnisse mit der Sinnenwelt wird er durch das in ihm lebende Prinzip der Selbsterhaltung und der Liebe und des Hasses zur Geselligkeit gebracht. Der gesellschaftliche Verband der Menschen geht nur aus diesen Gründen hervor, und wird durch das Prinzip des Eigennutzes und des Gemeinnes erhalten¹⁾. Hängt derselbe im Naturzustande²⁾ von der Natur und von seiner Kraft und Einsicht, sie zu benutzen und ihr zu widerstehen, ab, so kommt im Stande der Civilisation zu dieser Abhängigkeit noch jene vom Menschenverbande durch Leistungen, d. h. vom Verkehre. Diese doppelte Abhängigkeit ist begründet, subjektiv durch seine wahren Bedürfnisse und seinen Hang zum Wohleben, objektiv durch eine Menge von Dingen und Verhältnissen verschiedener Art, welche nach seinem Anerkenntnisse im Stande sind, ihm entweder unmittelbar oder mittelbar jene subjektiven Gründe seiner Abhängigkeit von Natur und Verkehr zu heben. Diese Dinge und Verhältnisse verschiedener Art, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Erhöhung seines Lebensgenusses dienlich, nennt man Güter³⁾.

1) *Ferguson*, History of the civil society. (Basil 1789.) p. 15. 24. 30.

2) Dieser Begriff hat drei Bedeutungen. Man bezeichnet damit den Zustand des Menschen vor der gesellschaftlichen Vereinigung, den Zustand desselben in der Rohheit als Gegensatz der Civilisation, und die Abhängigkeit des Menschen von der Natur. Ein rein außergesellschaftlicher Zustand des Menschen ist, weil er Mensch ist, nicht denkbar; jener Zustand ist also eine Fiktion, die nur Bedeutung hat, wenn man sich den Menschen als von der Natur abhängig denkt. Die dritte Bedeutung obigen Wortes fällt so mit der ersten zusammen. In soferne ist der Mensch immer im Naturzustande. Die zweite Bedeutung jenes Wortes kann aber auch keinen bloß periodischen Zustand des Menschen im Leben bezeichnen. Der Mensch

ist schon im Zustande seiner Kindheit, ebenso die Nation und die Menschheit schon im Zustande ihrer Kindheit, durch die geistigen, moralischen und Gemüthskräfte zur Bildung, zum Einzelglücke und Volksglücke bestimmt. Dieser, und nicht ein Thierstand, ist der Stand der Natur, in welchem der einzelne Mensch und die Nation bleibt, so lange sie leben, denn sie sind immer höherer Bildung und höheren Glückes fähig; folglich sind Rohheit und Civilisation nur relative Begriffe, und der Mensch ist immer im Naturzustande. Was der einzelne Mensch zum Volke, das ist ein Volk zur ganzen Bevölkerung der Erde, zur Menschheit. Sinkt auch ein einzelner Mensch, so liegt es in seiner und in seiner Verhältnisse Individualität, und die Fortschritte seines Volkes zu Bildung und Glück können immer dieselben sein. Ebenso bei der Menschheit, wenn ein Volk sinkt und untergeht. Jeder Mensch geht den allgemeinen Gang der Bildung, ebenso auch jede Nation; aber beide um so schneller, je mehr in der Gesellschaft schon Mittel zu ihrer Vervollkommnung da sind. Man s. auch *Ferguson a. a. O. p. 1—15.*

3) Ueber diesen Begriff ist Rau getheilter und nicht ganz richtiger Meinung. Er nennt (Ueber die Kameralwiss. S. 8.) Alles, was den vernünftigen Zwecken des Menschen entspricht, ein Gut, und gibt dennoch in der Benutzung dieser Güter ein sittliches und unsittliches Wollen faktisch zu, und ebenso, daß sie zum Guten und Bösen benutzt werden könnten. Er scheint sich aber zu corrigiren, indem er auch später (Lehrb. der posit. Oekonomie. I. S. 1.) unter sachlichen Gütern körperliche Gegenstände versteht, die zur Erreichung mancher Zwecke als Hilfsmittel gebraucht werden können. Wenn auch, wie er an ersterer Stelle sagt, dem Gebrauche und der Erlangungsart der Güter das Sittengesetz Regeln vorschreibt, so folgt hieraus nur, daß dieselben zu vernünftigen Zwecken gebraucht werden sollten, nicht aber daß sie nur dazu gebraucht werden können. Uebrigens gibt auch noch das Rechtsgesetz Regeln für Gebrauch und Erlangungsart der Güter. Es glaubt Zacharia (40 Bücher v. Staate. Bd. V. S. 1.) eine wichtige Verbesserung der Wissenschaft bewirkt zu haben, indem er statt Gut das Wort Brauchlichkeit (engl. *Commodity*) braucht!

S. 38.

Fortsetzung. Arten der Güter.

Diese Güter liegen entweder im Menschen von Natur und werden in ihm erzeugt, dann nennt man sie innere Güter; oder sie liegen außer ihm und werden außer ihm erzeugt, dann heißen sie äußere Güter. Diese Letzteren sind wieder entweder materielle (sachliche) Güter, d. h. körperliche physische Gegenstände als Güter, oder immaterielle (körperlose), d. h. äußere Güter ohne körperliche Natur¹⁾. Weder die inneren noch die körperlosen äußeren Güter können sachliche Güter werden. Aber sie können auf die Vermehrung der sachlichen Güter wirken, ihre Brauchbarkeit erhöhen, und in soferne in die sachlichen Güter uneigentlich übergehen. Jedoch die inneren Güter des einen Menschen können für den anderen äußere körperlose werden, wenn jener diesem Dienste leistet. Mit diesen Diensten aber und mit sachlichen Gütern kann man sich auch körperlose äußere Güter verschaffen und seine inneren Güter erhöhen. Diese Wechselwirkung wird klar durch die nähere Bezeichnung der Güter selbst. Innere Güter sind die Vernunft, die innere Freiheit, die Religion, die morali-

schen, intellektuellen und die Kunstanlagen, die Tugend, die Kenntnisse, die Geschicklichkeiten (geistig und körperlich) und die Fertigkeiten (körperlich) des Menschen. Sachliche Güter sind alle rohen und veredelten Erzeugnisse der Natur, welche den inneren Gütern des Menschen zu seinen Zwecken unterworfen sind, also auch des Menschen eigener Körper²⁾. Körperlose äußere Güter sind alle Verhältnisse und Umstände, welche als Erzeugnisse des Menschenverkehrs für die Förderung seiner manchfachen Zwecke tauglich sind³⁾. Es gehören hierher a) die äußeren und inneren Verhältnisse des Staates und im Staate, nämlich die Erhaltung des Bestandes und die Beförderung des Rechts, des Güterwesens in obigem Umfange zur materiellen und immateriellen Verbesserung des Menschenlebens, und der öffentlichen und Privatsicherheit; b) die Verhältnisse des Familienlebens, nämlich der Liebe, der Ehe, der Vater- und Mutterschaft, und der Vormundschaft, so wie das Verhältniß des Herrn zu dem Gesinde; c) die Verhältnisse gesellschaftlicher Vereinigungen im Staate, nämlich jene der Freundschaft, der Wohlthätigkeit, des Vergnügens, des Erwerbs, der Wissenschaft, der Kunst und Sittlichkeit; d) das Vorhandensein und die Nutzerlaubnis von Anstalten des Staats, der Einzelnen, der Gesellschaften, Gemeinden und Corporationen für die verschiedensten Zwecke der Menschheit; e) und endlich die gegenseitigen Leistungen im Verkehre durch Dienste⁴⁾.

1) Kau (Ueber die Kameralwiss. S. 8. 11. Lehrb. der polit. Oekonom. I. S. 1. 2. 46. 95.) ist der Meinung, man wolle mit der Eintheilung in äußere und innere Güter jene in sachliche und persönliche bezeichnen, und wählt daher diese letztere Eintheilung, womit er aber nicht bloß den Namen, sondern das Theilungsprinzip selbst ändert. Die Unvollständigkeit dieser Eintheilung ist aus Obigem ersichtlich. Derselbe scheint die persönlichen Güter Zustände nennen zu wollen, was sie aber eben so wenig, als alle Eigenschaften sind.

2) Nimmt man die Sache als der Person gegenübergesetzt an, dann hat Kau Recht, wo er den Körper mit seinen Eigenschaften persönliches Gut nennt. Im Gegensatz des Materiellen und Nichtmateriellen ist aber obige Unterscheidung richtig. Er geht aber zu weit, wo er (S. 95.) Vortheile der Menschen mit persönlichen Gütern gleichbedeutend nimmt. Es folgt zwar hieraus nicht, daß in diesem Sinne alle Güter persönliche sind, wie Hermann staatswirtschaftliche Untersuchungen (München 1832). Abh. I. S. 2. Anmerk. schließt, denn so schiebe man den Fehler unter, die Wirkung (Vortheil) für die Ursache (Gut) genommen zu haben. Er hat vielmehr nur die allgemeine Wirkung der Güter für die spezielle der persönlichen Dienste gesetzt. Das von ihm gebrauchte geradezu ist nicht bezeichnend genug. Die Erklärung dieses Irrthums s. unten in S. 39.

3) Diese Definition streng festzuhalten ist wichtig, um die wahren äußeren körperlosen Güter zu sichern. So ist z. B. die innere Freiheit das erste innere Gut, die äußere Freiheit aber das erste immaterielle äußere Gut. Man könnte die Güter auch kurz in Natur- und Verkehrsgüter eintheilen, nach ihrem Ursprunge und nach der Existenz und Coexistenz des Menschen. Hermann a. a. O. I. S. 2. verfällt in den Fehler der Inconsequenz, wo er die Religion und die Wissenschaft zu den immateriellen äußeren Gütern rechnet. Beide sind bloß

innere Güter, denn sie sind, entstehen und bilden sich aus im Innern des Menschen. Sind sie bloß äußerlich, dann verloren sie ihr Wesen. Aber die Verhältnisse des Schutzes und der Beförderung von Wissenschaft und Religion, so mancherfach sie auch sein mögen, sind äußere immaterielle Güter.

4) Nur die Dienste an sich, ganz abgesehen von ihren materiellen Folgen für den Empfänger derselben; ebenso bei d) nicht das Materielle der Anstalten, sondern ihr Gegebensein und ihre Nutzbarkeit zu den menschlichen Zwecken.

§. 39.

Fortsetzung. Werth. Wirthschaft.

Die Mitwirkung der Güter zur Erreichung der Zwecke des Menschen hängt an sich von ihrer Tauglichkeit ab. Der Grad der Tauglichkeit eines Gutes für menschliche Zwecke ist sein Werth, der mit dieser Tauglichkeit im Vergleiche mit anderen Gütern und mit der Wichtigkeit des Zweckes steigt und fällt. Dieser Werth in Verbindung mit der Thätigkeit des Menschen zur Anwendung des Gutes gibt die Nutzung, welche eine mittelbare ist, wenn wenn das Gut die Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen und zur Erhöhung des Lebensgenusses gibt, dagegen eine unmittelbare, wenn das Gut selbst diese Zwecke befördert. Die mittelbare Nutzung findet Statt, wenn demselben neue nutzbare Dinge abgewonnen werden oder wenn man dasselbe gegen brauchbare Dinge abtritt ¹⁾. Jene sind Güter von Gebrauchswerth, diese aber von Tauschwerth. Die Summe von Gütern von Gebrauch- und Tauschwerth, welche man ausschließlich besitzt, bildet das Vermögen ²⁾. Die Thätigkeit des Menschen zur Beschaffung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens heißt man Wirthschaft ³⁾. Diese ist also nur möglich mit Gütern, welche einen Gebrauch- und Tauschwerth haben, mit allen anderen aber nicht, welche so und in solcher Menge vorhanden sind, daß sie gar nicht ausschließlich von einer Person besessen werden können und zu sein brauchen, weil sie jeder freie Mensch genießt, oder ohne Mühe von der Natur empfängt ⁴⁾. Die systematische Darstellung der Grundsätze und Regeln von der Wirthschaft ist die Wirthschaftslehre oder Kameralwissenschaft ⁵⁾.

1) Der Acker gibt im Getreide ein unmittelbar nutzbares Erzeugniß, während er nur eine mittelbare Nutzung gestattet. In diesen Verhältnissen stehen alle sachlichen Güter. Die inneren Güter lassen zum Theile eine unmittelbare Nutzung, zum Theile eine mittelbare zu; z. B. die Wissenschaft, die Kunst, besonders die Musik, womit man sich selbst Genüsse verschaffen, und Andern Dienste leisten kann, welche nutzbare Folgen haben. Die äußeren körperlosen Güter ebenfalls, nur verschwindet die Mittelbarkeit der Nutzung bei ihnen mehr, als bei den andern, z. B. die mittelbaren und unmittelbaren Genüsse und Vortheile des häuslichen Lebens.

2) Französisch *richesse*, englisch *riches* und *wealth* genannt, in Deutschland aber fälschlich mit *Reichthum* bezeichnet, der ein hoher Grad von Vermögensbesitz

ist. Hermanns Ansicht von Reichthum (Staatsw. Untersuchungen. I. Abh. S. 5—7.) scheint vom Sprachgebrauche nicht gebilligt zu werden. Das Befinden eines Gutes unter der Willkür eines Menschen, so daß er andere von dessen Genuße ausschließen kann, bildet ihm nach den Begriff Tauschgut. Fülle von Gütern ist ihm Reichthum, Fülle von Gegenständen, die als Tauschgut anwendbar, Bedürfnisse zu befriedigen im Stande, und überall nicht in beliebiger Menge ohne Entgelt zu haben sind, ist ihm wirthschaftlicher Reichthum. Zum Begriffe von Vermögen hält er aber das Eigenthum, nicht den bloßen Besitz, und äußere Tauschgüter für nöthig. Der Reichthum umfaßt scheinbar auch innere Güter, z. B. Reichthum an Gefühlen, Kenntnissen, Talenten, und scheint also weiter als Vermögen, welches nicht bloß nur äußere, sondern sogar nur äußere Güter von Gebrauch; und Tauschwerth, die sich im ausschließlichen Besitze eines Menschen befinden, umfaßt. Allein ausschließlicher Besitz und Eigenthum ist eins und dasselbe. Nimmt man Ersteren ex lege, dann hat der Besitzer die Befugnisse des Eigenthümers; nimmt man ihn de facto, ohne nach der Erwerbbarkeit zu fragen, so bleibt der Begriff von reich und vermögend beim Besitzer nur so lange, als man die gegenwärtigen Gründe seines Besitzes nicht kennt. Werden diese bekannt, so fällt mit dem ausschließlich der Begriff Eigenthum, Vermögen und Reichthum hinweg. Hermann meint zwar, die persönlichen Güter, z. B. Arbeitskraft in freien Ländern, könne man nicht Eigenthum nennen, weil sie der Mensch zwar wohl vermietthen, aber nicht verkaufen dürfe, und folglich eine Befugniß des Eigenthums fehle. Allein das ist Selbsttäuschung; denn die Arbeitskraft für sich ohne den Menschen zu verkaufen ist unmöglich; es müßte also der Mensch mit jedem persönlichen Gute sich selbst als Sklave verkaufen; dieses, als ein Vergehen gegen das Moral- und Rechtsprinzip, kann der Staat nicht dulden, wie viele andere unrechtmäßigen und immoralschen Benutzungen des Eigenthums. Wenn der Begriff Reichthum auch von inneren Gütern gebraucht wird, so ist dies nur tropisch zu verstehen; denn die Sprache setzt in diesen Fällen immer das innere Gut hinzu, woran man reich ist. Aber Reichthum allein, also in seiner eigentlichen Bedeutung ausgesprochen, gilt nur von einem hohen Grade von Vermögen. Deswegen ist der Ausdruck wirthschaftlicher Reichthum ein Pleonasmus.

2) Say, Cours d'économie politique (Paris 1828. VI Tom. 8.) I. 163. Uebers. von v. Theobald. I. 120. *Steuart*, political oeconomy. II. 26. *Rau* (Lehrb. I. S. 2.) hat aber Unrecht, indem er schon diejenigen Güter für Vermögen rechnet, die sich in der Gewalt eines Subjectes befinden. Dieses Kriterium ist viel zu weit, denn z. B. Verwalter, Kassirer, Minister haben Gewalt über Vermögen, das nicht ihr Vermögen ist. Hermann geht jedoch in der Beschränkung gegen *Rau* zu weit, wo er ihm deswegen Inconsequenz und Widerspruch vorwirft, weil er (Lehrb. der polit. Oekonomie. I. S. 2.) das Vermögen als bloß aus sachlichen Gütern bestehend darstellt, und (§. 55.) dennoch behauptet, die Werthe bildeten das Vermögen. Denn Letzteres sagt *Rau* nur mit Bezug auf die sachlichen Güter, um zu zeigen, daß nicht die Menge der Gegenstände dem Körper nach den größeren Reichthum begründe. Allein *Rau* fehlt darin, daß er bloß sachliche Güter als Bestandtheile des Vermögens gelten läßt (Ueber die Kameralwissenschaft S. 11.), die fortgesetzte Sorge für das Vermögen *Wirtschaft* nennt, dennoch (Lehrb. I. S. 46.) die den sachlichen entgegengefügten Güter als Umstände erwähnt, welche auf die Größe des Vermögens mächtigen Einfluß äußern, und dennoch den weitern Begriff von Gut zuläßt (s. oben S. 37. Note 3.). Denn es können wirklich verkörperte äußere Güter wahres Vermögen sein, wenn sie der ausschließliche Besitz eines Menschen sind und wirklichen Tauschwerth haben. Hermann ist hier in letzteren Kriterien nicht streng konsequent, da er überhaupt die Sorge für die Beschaffung und Verwendung der äußeren Güter *Wirtschaft* nennt (§. 3.) und die als äußere immaterielle Güter bezeichneten Lebensverhältnisse zum Vermögen rechnet (§. 7.), obgleich er allgemein hin und nach seinem scheinbar noch strengeren Sinne zum Vermögen den Begriff von Eigenthum fordert, und unter den wesentlichen Befugnissen des Eigenthümers das Veräußerungsrecht aufzählt. Denn die wenigstens Lebensverhältnisse haben einen Tauschwerth. Selbst die von ihm z. B. genommene *Kundschaft* eines *Gewerbsmannes* hat nur in einzelnen

Fällen einen solchen, während ihr Besizer sich dadurch bereichern kann, ohne sie veräußern zu können. Kann aber das Letztere geschehen, so ist es gewiß stets nur zufolge besonderer Umstände, da sich sonst die Kundschaft freiwillig bei den besten Leistungen im Verkehr sammelt. Diese besonderen Umstände müssen die Kundschaft aber zu einem ausschließlichen Besitze *ex lege* oder *de facto* für die Zukunft gemacht haben; im ersten Falle ist sie ein Privilegium, im zweiten aber eine Art von Monopol zufolge des Mangels an Concurrenz. *Ricardo*, *Principles of political economy*. ch. 20., hat wegen seiner Ansicht von Werth auch eine verworrene Ansicht von riches (s. unten S. 57. Note 2. und S. 61. Note 2.). Denn er sagt dort, dieser richte sich nicht nach dem Werthe, sondern nach dem Ueberschusse zur Befriedigung der Bedürfnisse und zum Lebensgenusse. Allein der Widerspruch ist klar, da sich nach ihm der Tauschwerth nach Seltenheit und Menge, und Schwierigkeit der Schaffungsarbeit richtet, da die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung und die Erhöhung des Lebensgenusses von dem Werthe, und nur bei gleichem Werthe von der Menge der Güter abhängt, da sich nach jenem die Möglichkeit der Anschaffungen richtet.

3) Abgeleitet von Werth, Werthschaffen, Werthschaft, Wirthschaft. Es ist unrichtig, als letzten Zweck der Wirthschaft bloß die Befriedigung der Bedürfnisse anzugeben, und um zum Begriffe der Wirthschaft zu gelangen, von dem Bedürfnisse auszugehen. *Seeger System*. S. 17. *Hermann*, *Staatswirth. Untersuchungen*. Abh. I. S. 3. Denn einerseits ist alsdann wegen der vielfachen Gründe der Bedürfnisse die Frage gar nicht beantwortet, und andererseits begnügt sich das menschliche Streben nicht mit der Befriedigung der Bedürfnisse, es will immer Erhöhung des Lebensgenusses, im Vergleiche zu welchem am Ende die Bedürfnisse sehr verschwinden. *Rau*, *Ueber die Kameralwiss.* S. 9.

4) Mit dem Sonnenschein, Regen, Winde, der Luft, dem Wasser, der Erde, als Ganzen, u. s. w. findet keine Wirthschaft Statt, obschon man aus einer sonnigen Bleiche, aus einem Zuber Regenwasser, aus dem Winde bei einem Gebläse, aus Gasarten, aus einem Brunnen, und aus einem Stücke Boden oder einem Wagen voll Erde vielen wirthschaftlichen Nutzen ziehen kann. *Hermann a. a. O.* unterscheidet daher freie und wirthschaftliche Güter, was so viel ist als Güter ohne und mit Tauschwerth. *Rau*, *Ueber die Kameralwiss.* S. 11.

5) Der Begriff *Oekonomie* ist nicht gleichbedeutend mit Wirthschaft, obschon in der Regel so gebraucht. Daher war auch das früher gebrauchte *Oekonomie* für Wirthschaftslehre nicht richtig, obschon besser als *Oekonomie*. Am verwerflichsten ist der Gebrauch von *Oekonomie* für Landwirthschaft. *Aristoteles* unterscheidet im Begriffe von *οικονομία* (von *οίκος* und *νόμος*) die Beziehung zwischen dem Herrn und Sklaven, zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern, und den Erwerb (*κτήσις*). Der Zweck der *Oekonomie* ist darnach gegenseitige Unterstützung und Leitung der Familiensachen zur Ausbildung der Mitglieder, wozu der Erwerb nur als Mittel erschien, aber an sich nicht geachtet wurde. Im Begriffe von *Oekonomie* kommen also auch alle Güter vor, welche keinen Tauschwerth haben, nämlich alle körperlosen äußeren und die inneren Güter. Die *Oekonomie* (Haushaltung) ist also die Thätigkeit zur Erwerbung, Erhaltung und Anwendung von Gütern überhaupt, die Wirthschaft aber nur Theil und Mittel derselben.

§. 40.

2) Entwicklung des kameralistischen Systemes.

Weder eine reine Anordnung nach den Objekten der Wirthschaft, wie schon versucht wurde ¹⁾, noch eine solche nach den Subjekten derselben kann ein genügendes System geben, gerade weil der Gegenstand der Wissenschaft so eminent praktisch ist. Beide Rücksichten müssen die Theilungsprinzipien geben. Die Wirthschaftslehre sichtet bei den Wirthschaften das Spezielle einer

jeden Eigenthümliche von demjenigen, was sie gemein haben. Manche Wirthschaftsregeln sind auf jede Wirthschaftsart anwendbar, und ihre Kenntnisse für jeden verständigen Betrieb nöthig, da sie ganz einfach und aus den allgemeinen Natur- und Verkehrsverhältnissen der Menschen entnommen sind. Es trägt daher:

I. Der allgemeine Theil der Wirthschaftslehre die allgemein giltigen Grundsätze von dem Erwerbe, der Erhaltung und Verwendung des Vermögens vor. Da aber die zwei letzten Kategorien so verwandt sind, daß sie die Sprache mit Hauswirthschaft bezeichnet, so theilt sich dieser allgemeine Theil ein in: 1) die Erwerbslehre, welche die allgemeinen Gründe und Mittel des Erwerbes oder der Herbeischaffung der wirthschaftlichen Güter darstellt; und 2) die Hauswirthschaftslehre, welche die Mittel zur Sicherung der Güter gegen die Zerstörung oder Verschlechterung und die Grundsätze und Regeln von der wirthschaftlichen Einrichtung der Verwendung der Güter, und zwar dies Alles bloß mit Bezug auf das bei jeder Wirthschaft vorkommende Hauswesen, nicht aber mit Rücksicht auf jeden besonderen objektiv und subjektiv eigenthümlichen Erwerbszweig, darstellt²⁾. Es läßt sich:

II. Der besondere Theil der Wirthschaftslehre, welcher die Grundsätze und Regeln der verschiedenen Arten von Wirthschaften lehren muß, am besten sogleich nach den Subjekten eintheilen. Man unterscheidet die wirthschaftlichen Thätigkeiten der Einzelnen, Stiftungen, Corporationen, Gesellschaften und Gemeinden von jenen des Staates und Volkes als Totalität betrachtet. Jene Einzelwirthschaften der Privaten, Stiftungen und Gesellschaften sind sowohl in Bezug auf die Betriebsart, die Ausdehnung und die Gegenstände übereinstimmend, aber auch zugleich verschieden von jener der Gemeindewirthschaft, und jenen der Staats- und Volkswirthschaft³⁾. Man erhält daher füglich drei Theile der besonderen Wirthschaftslehre, die bürgerliche, die Gemeinde- und die öffentliche Wirthschaftslehre.

1) S. S. 35. Note 10.

2) Die Hauswirthschaft ist ein bei jeder Wirthschaft wiederkehrender Geschäftsfreiß; sie ist etwas Allgemeines, indem sie das durch irgend einen Erwerbszweig Errungene zu den allgemeinen Zwecken des Familienlebens bereit hält und darreicht. Auch sie wird nur als Mittel zur Haushaltung betrachtet. Daher steht der Hauswirthschaft nicht, sondern nur der Haushaltung zu bestimmen zu, auf welche Zwecke und was und wie viel zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden sollte. Was aber zu wirthschaftlichen Zwecken allein verwendet werden soll, das fällt wieder in das Bereich der Hauswirthschaft, nämlich dasjenige, was an sachlichen Gütern täglich zubereitet und verzehrt werden muß und darf. Die Verwendungen z. B. für Unterricht der Kinder bestimmt die Haushaltung, die Hauswirthschaft hat die Mittel

hierzu bereit zu halten und abzuliefern, aber nach der Ablieferung dabei nichts mehr zu thun. Die Verwendungen z. B. für Speise und Trank bestimmt die Haushaltung, die Hauswirthschaft hat die Mittel dazu bereit zu halten, abzuliefern, aber auch zugleich einzuteilen, zuzubereiten, vorzusetzen. Diese Unterscheidung ist selbst für die Finanzwirthschaft (§. 44.) von Wichtigkeit. Aber außerhalb des Kreises der Hauswirthschaft steht das Zusammenhalten des Gewerbsbetriebes, das Bereithalten der Gewerbsmaterialien, die Besorgung der Gewerbsauslagen u. dgl.; denn das ist etwas Spezielles, jeder Wirthschaftsart Eigenthümliches, das im folgenden §. zusammengefaßt wird.

3) Diese wichtige Unterscheidung ist dem Systeme von Rau auch entgangen. Sie muß aber dennoch schon nach der Natur der Sache gemacht werden, weil die Gemeindegewirtschaft von der bürgerlichen sehr verschieden ist, und auch, mit der Finanzwirthschaft verglichen, viel Eigenthümliches hat. Diese Wirthschaftslehre ist bis jetzt gar nicht bearbeitet, obgleich sie von der größten Wichtigkeit ist, besonders wenn die Gemeinden selbstständige Verwaltung bekommen.

§. 41.

Fortsetzung.

Es stellt A. die bürgerliche Wirthschaftslehre (Privat W.) die Grundsätze und Regeln der Einzelwirthschaften dar. Bei jedem bürgerlichen Gewerbe läßt sich die Lehre von den einzelnen Gewerbsgegenständen und Gewerbsgeschäften trennen von der Lehre von der Einrichtung, von der Zusammenhaltung und von der Leitung des ganzen Geschäftes. Den ersten Theil kann man die Gewerbslehre, den zweiten die Betriebslehre nennen¹⁾. Die verschiedenen Erwerbsarten scheiden sich nach der Art der Beschäftigung, und nach den Objecten weiter ab. Man erwirbt durch körperliche und örtliche Veränderungen von Stoffen (Stoffgewerbe, Stoffarbeit) oder durch persönliche Dienste (Dienstgewerbe). Es lehrt 1) die Stoffgewerbslehre, a) wie man die rohen Gegenstände der Natur abgewinnt (die Urganerwebe, Urproduktion, Erdarbeit)²⁾; b) wie man diese rohen Produkte durch mechanische und chemische Veränderung veredelt (die Kunstgewerbe, Technik, Gewerksarbeit)³⁾; c) wie man die nicht zur eigenen Verzehrung und Verwendung errungenen Güter gegen Vergütungen an andere abtritt (die Umsatzgewerbe, Tauschgeschäfte)⁴⁾. Es lehrt aber 2) die Dienstgewerbslehre, wie viele Arten von persönlichen Diensten es gibt, und wie die Dienstgewerbe zu betreiben sind⁵⁾.

1) Rau (Ueber die Kameralwissenschaft. §. 29.) nennt den Ersten Kunstlehre und den Zweiten dagegen Gewerbslehre. Ohne auf obige Veränderungen besonders Werth zu legen, möchte sich der Verf. vor dem Vorwurfe unnöthiger Neuerungs sucht verwahren. Mit Kunstlehre sind allerlei andere Nebenbegriffe, Gegensätze der Gewerbe, verbunden; beim Handel und Leihgeschäfte ist der Grund, warum Rau das Wort wählte, nämlich die technische Manipulation, nicht so wirksam, wie bei den andern Gewerben; der bei b. vorkommende Ausdruck

Kunstgewerbe könnte Verwirrungen veranlassen; der Ausdruck Gewerbe und Gewerbsbetrieb scheint obige Benennung zu rechtfertigen.

2) Der von Rau a. a. D. S. 24. gewählte Ausdruck Erdarbeit möchte dennoch uneigentlich sein, wenn auch Fische und Vögel mit zur Erde gerechnet werden müssen; das von v. Soden gebrauchte Wort U r p r o d u k t i o n ist bezeichnender, aber es enthält nicht zugleich den Begriff von Gewerbe und Wirthschaft; die Wahl des Verf. dürfte daher wohl besser sein.

3) Die eigentliche Bedeutung des Wortes Gewerke hat Rau a. a. D. S. 24. so nach dem Sprachgebrauche fixirt, daß es die Kunstgewerbe bezeichnet. Darjes (Erste Gründe S. 27.) gebraucht es speziell als Gegensatz der Fabriken und Manufakturten zur Bezeichnung der Kunstgewerbe, die in der Scheidung der Stoffe bestehen.

4) Man hat die Umsatzeeschäfte auch schon als bloße persönliche Dienste ansehen wollen. Pog, Handb. der Staatswirthsch. I. S. 186. Ferri, Meditazioni sulla economia politica Milani 1771. = Classici Italiani di Economia Politica. Parte moderna. T. XV. S. 24. Die Gründe gegen diese Ansicht liegen schon im Bisherigen.

5) Der Ausdruck Dienstgewerbe wird von Rau auch insbesondere von den zu einer anhaltenden Beschäftigung gewählten Diensten gebraucht, z. B. vom Gewerbe eines Gastwirthes, eines Schauspielunternehmers. Allein diese Begründung jenes eigenthümlichen Gebrauchs von Dienstgewerbe scheint dem Verf. zu weit, da dieser Ausdruck von jedem Geschäfte jedes Arbeiters, womit er sich nährt, auch gebraucht werden kann.

§. 42.

Fortsetzung.

Die früher üblich gewesene Eintheilung der bürgerlichen Wirthschaftslehre in die Lehre von der Stadt- und Landwirthschaft ist jetzt ganz ohne Bedeutung, da in der Wirklichkeit ein solcher Unterschied nicht mehr existirt. Die späteren Versuche einer Eintheilung nach den Objecten aus den drei Naturreichen sind ganz unbrauchbar, weil sie die einzelnen Gewerbsarten mehr oder weniger durcheinander werfen ¹⁾. Es handelt aber a) die Urge- werbslehre von der Gewinnung roher Erzeugnisse, ohne vorheriges Einwirken auf die Entstehung (Bergbaulehre) oder mit Einwirkung auf dieselbe (Landwirthschaftslehre). Die Landwirthschaftslehre lehrt die Feld-, Garten- und Wald- (Forst-) Wirthschaft ²⁾. Die mit ihr in Verbindung stehende Thierzucht ist Zahmthierzucht oder das Waidwerk (Wildthierzucht), jene gehört zur Feld- und Gartenwirthschaft, dieses zur Forst- wirthschaft ³⁾. Es handelt b) die Kunstgewerbslehre oder Technologie von der Veredelung der Rohstoffe zur Erhöhung ihrer Brauchbarkeit. Die Anordnung dieses wegen seiner Uner- messlichkeit und fortwährenden Vergrößerung noch nicht völlig geordneten Stoffes geschieht am besten nach den verarbeiteten Stoffen ⁴⁾. Die beiden anderen Theilungsgründe, nämlich die Zwecke der Erzeugnisse, und die Art der Verarbeitung (chemisch oder mechanisch) sind sehr unbrauchbar ⁵⁾. Da die Stoffe ent-

weder Einem der drei Naturreiche, oder Zweien derselben, oder allen Dreien angehören, so findet aus natürlichen Gründen sowohl das Hüttenwesen als die Baukunst, deren Einreihung früher viel Schwierigkeit machte, ihren Platz in der Technologie 6). Endlich handelt c) die Lehre von den Umsatzgewerben von dem Gewerbe, das durch An- und Verkauf des Eigenthums an Gegenständen dem Wirth Gewinn geben soll (Handel) oder von jenem, welches blos durch periodische Abtretung des Nutzungsrechts an wirthschaftlichen Gütern gegen eine Vergütung erwirbt (Leihgewerbe).

1) Selbst schon der Bergbau fordert nicht blos mineralische Stoffe, z. B. die Salze, den Torf. Das ganze Gebiet der Technologie müßte bei strenger Consequenz zerrissen werden.

2) Nau, Ueber die Kameralwiss. S. 24., glaubt es der Consequenz schuldig zu sein, wegen dieses Theilungsgrundes neben dem Bergbaue noch das Sammeln wildwachsender Pflanzen, die wilde Jagd und wilde Fischelei aufzuführen, dagegen bei der Landwirthschaft die Thierzucht und zahme Jagd zu nennen. Allein dadurch entsteht eine Zerplitterung des Systems, welche die Consequenz gar nicht verlangt (s. S. 36. oben). Auf die bergmännisch zu fördernden Produkte kann der Mensch nicht erzeugend wirken; auf die Erzeugung wilder Pflanzen will er aber blos nicht wirken, weil er es nicht braucht; der Unterschied zwischen wilder und zahmer Jagd ist aber in der That nur scheinbar, und nicht in der Einwirkung auf die Erzeugung des Wildes zu suchen, weil diese Einwirkung bei der widersprüchlich sogenannten zahmen Jagd blos in der negativen Sorge besteht, das Wild nicht überhand nehmen und nicht ganz aussterben zu lassen; auf die Erzeugung der wilden Fische im Meere und in den Strömen kann der Mensch ebenfalls nicht wirken. Es ist daher gar kein Verstoß gegen die Consequenz, wenn man das Sammeln wildwachsender Pflanzen, Früchte, Blüten, Wurzeln u. s. w. als einen Theil der Ernte betrachtet, die sogenannte wilde Jagd als das Geschäft des Jägers bei der sogenannten zahmen Jagd betrachtet, und dieser die Wildfischelei einverleibt, welche blos zufolge der Dertlichkeit und Arbeitstheilung eben so von einander getrennt wurden, wie die Schaafzucht, Pferdezucht und Rindviehzucht.

3) So steht die Forstwirthschaft im Systeme, da Land das Geschlecht, aber Feld, Garten und Wald die Arten sind. Allein wegen der Ausdehnung und Verschiedenheit der Forstwissenschaft im Vergleiche mit der Landwirthschaftslehre wegen Bearbeitung des Bodens, wegen der Saat und Pflanzung, wegen des Wachses und Pflege der Pflanzen, wegen der Ernte (Hieb) u. s. w. hat man sie, als eine eigene Wissenschaft, abgefondert. Darum folgt auch der Verf dieser Gewohnheit. Nau, Ueber die Kameralwiss. S. 25.

4) Diese Eintheilung hat Poyve in seinen technologischen Werken mit vielem Glücke befolgt, nachdem sie schon von Walther (System der Kameralwissenschaften. Thl. III. S. 15.), Brosenius (Technologie. I. S. 10.), Kunz (Uebersicht der wichtigsten Handwerke zc. Braunschweig 1807. 4.), Seeger (a. a. D. S. 29. Tab. 5.) und von Schmalz (a. a. D. S. 91.) erfolgt war.

5) Allein der Zweck eines Produkts kann nicht zur Verdentlichung der Produktionsverrichtungen dienen, und ein und dasselbe Produkt dient oft zu vielen verschiedenen Zwecken, so daß Wiederholungen unvermeidlich sind, selbst wenn man eine Klassifikation der Zwecke für möglich erklären möchte. — Es gibt auch Gewerke, und die meisten sind solche, bei welchen die Arbeiten theils mechanisch, theils chemisch sind. Daher machte Poyve eine dritte beide Arbeiten verbindende Classe von Gewerksarbeiten. Uebrigens kann diese Dreiheit als Leistungsnorm für die Unterabtheilungen dienen. — Bei v. Pfeiffer (Lehrbegriffe. Bd. III.) herrscht noch völlige Unordnung. Die erstere Unordnung haben Rosenthal und Leuch

(System des Handels. Bd. I. S. 11 folg.) befolgt. Die andere aber mehr Jung (Verf. eines Lehrb. der Fabrikwiss. Nürnberg. 2te Aufl. 1794. S. 13.); Lamyrecht (Encyclopädie. S. 93. Lehrb. der Technologie. Halle 1787. S. 23 und 24.) und Sturm (Encyclopädie. S. 394.). Ueber noch andere Eintheilungsgründe s. m. Gejler, Ueber Encyclopädie. S. 29.

6) Die Baukunst ist eine Bearbeitung von Gegenständen aller drei Naturreiche auf mechanischem und chemischem Wege. Das Hüttenwesen gehört in der Wissenschaft eben so wenig zur Bergbaulehre, als die Verarbeitung von Pflanzen- und Thierstoffen in die Land- und Forstwirthschaftslehre. Würde man das Entgegengesetzte als Prinzip annehmen, dann müßte sich die Technologie ganz auflösen und selbst die Maschinenlehre verschwinden. Nichts desto weniger kann man aber von einer bergmännischen, land- und forstwirthschaftlichen Technologie reden.

§. 43.

Fortsetzung.

B. Die Gemeindegewirtschaftslehre lehrt die Grundsätze und Regeln, wonach das Gemeindegewmögen auf die zweckmäßigste Weise verwaltet, und das Gemeindegewkommen gerechter Weise und mit der geringsten Gefährdung der Vermögensquellen der Bürger erhoben, — und die Maximen, wie diese Erhebung, die Bereithaltung des Einkommens zur Verwendung, die Controlo und Rechtfertigung derselben einzurichten sei ¹⁾. Dieselbe steht nicht durchaus unter den nämlichen Regeln wie die Finanzwissenschaft, sie hat, obschon sie in den allgemeinen Maximen mit ihr übereinstimmt, vielmehr viel Eigenthümliches. Schon im Allgemeinen ist der Maasstab der Staaten zur Einrichtung der Gemeindegewwirtschaft zu groß, ganz abgesehen von der eigenthümlichen Frage über das Gemeindegewmögen, über die Umlage und Erhebung der Gemeindesteuern, über den Gemeindegewkredit, über die Rechnungsführung, die Controlo und die Organisirung des Kassengewwesens, und der Wirthschaftsbeamten. Sie beruht eines Theiles auf den allgemeinen Sätzen der Volkswirthschaftslehre, und andern Theiles auf vielerlei praktischen Verhältnissen und Erfahrungen. Sie zerfällt aber in die Wirthschaftslehre und in die Verwaltungslehre, wovon jene der theoretische, dieser der praktische Theil ist, wie die Finanzwissenschaft.

1) Es gibt nur eine solche Gemeinde-Finanzwissenschaft, aber keine Gemeindegewwohlstandslehre, weil diese mit der Volkswohlstandslehre in Eins zusammenfällt, und die Gemeinden stets in den Wohlstandsmaasregeln von den Verordnungen und Gesetzen des Staates selbst abhängen. Aber die Gemeindegewwirtschaft hat viel Eigenthümliches nicht blos im Vergleiche mit der Privatwirthschaft, sondern auch mit der Finanzwirthschaft, sowohl wegen des Umfanges und der Art der Objekte, als auch wegen der Verwaltung an sich. Gerade im Miskennen dieser Eigenthümlichkeiten liegen viele praktische Fehler in der Gemeindegewwirtschaft. S. auch Nau über die Kameralwissenschaft. S. 15.

Beschluss.

C. Die öffentliche Wirthschaftslehre ¹⁾ kann nur zwei Objecte haben, nämlich die Volkswirthschaft und die Staatswirthschaft. Die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil, welcher letztere auch die Lehre von der Volkswirthschaftspflege (Gewerbepolizei, Wohlstandssorge) ²⁾ genannt wird. Die Staatswirthschaftslehre ³⁾ (Finanzwissenschaft) hat auch einen theoretischen Theil (Finanzwissenschaft im engeren Sinne) und einen praktischen Theil (Finanzverwaltungslehre). Jener lehrt, wie das Staatseinkommen auf eine die Bürgerrechte und den Wohlstand am wenigsten gefährdende Weise erhoben werden kann. Der zweite aber lehrt die Maximen über die beste Art der Einrichtung jener Erhebung, der Vereithaltung des Staatseinkommens, der Controle und der Rechtfertigung, wie sie in die Finanzwirthschaft gehört ⁴⁾.

1) Auch politische Oekonomie genannt, welcher Ausdruck aber, obgleich von Rau gebraucht, nicht ganz bezeichnend, sondern mehr sagend ist. S. S. 39. Note 5.

2) Den Ausdruck Volkswirthschaft hat Rau (Ueber die Kameralwiss. S. 15 und S. 16.) gründlich vertheidigt, woraus zugleich das Verhältniß derselben zur Idee einer Weltwirthschaft klar wird. Weniger überzeugend möchten die im S. 17. ders. Schrift dargelegten Gründe sein, warum die Finanzwissenschaft auch eine Abtheilung des praktischen Theiles der Volkswirthschaftslehre sein soll. Daß sie a) in Betreff der Einnahmen und Ausgaben die allgemeinen Wirthschaftsregeln der bürgerlichen Hauswirthschaft (nicht Haushaltung) benutzen könne; ferner b) daß sie verschiedene Gewerbkenntnisse wegen Staatsgewerben und Besteuerung zu Hülfe nehmen müsse; ferner c) daß sie vielfach auf das natürliche Staatsrecht gewiesen sei, und d) daß sie ohne die Volkswirthschaftslehre keine Wissenschaft geworden wäre, und ihre Ausbildung immer noch von der fortschreitenden Entwicklung jener abhängig, indem die Finanzwirthschaft ohne Kenntniß und Befolgung der volkswirthschaftlichen Grundlehren den Volkswohlstand zernichten würde, — daran ist nicht zu zweifeln. Aber eben so gut als Rau aus lit. d. schließen zu dürfen glaubt, die Finanzwissenschaft sei eine Anwendung der Volkswirthschaftslehre und folglich ein praktischer Theil derselben, kann man auch schließen, daß sie eine Anwendung der Gewerbswissenschaften und des natürlichen Staatsrechtes und ein praktischer Theil von diesen sei. Rau wählte das Wort Anwendung sehr richtig, aber es bedeutet nicht so viel wie Ausführung. In der Wissenschaft der Volkswirthschaftspflege werden die Grundsätze gelehrt, wie die Prinzipien der Volkswirthschaftslehre auszuführen sind, um den Nationalwohlstand zu befördern. In der Finanzwissenschaft wird gelehrt, wie die finanziellen Prinzipien auszuführen sind, ohne den Nationalwohlstand zu zerstören, weswegen die volkswirtschaftlichen Grundsätze hier im wahren Sinne nicht ausgeführt, sondern bloß angewendet werden. Die Ausführung, voraussetzend daß sie selbst der nächste Zweck ist, bildet das Wesentliche des Praktischen einer Wissenschaft; die bloße Anwendung, voraussetzend daß bereits andere Prinzipien zur Ausführung gegeben sind, welche bloß modifizirt und in der Erreichung der Zwecke unterstützt werden sollen, bildet bloß das Wesentliche der Lehnsätze (Lemmata), die aus einer anderen Wissenschaft herbeigezogen werden. In der That zeigt auch ein Blick auf das

Finanzwesen, z. B. gerade auf die indirekten Steuern, daß in ihm die volkswirtschaftlichen Lehrsätze keineswegs gerade ausgeführt, sondern von den finanziellen Prinzipien modifizirt werden; ferner z. B. bei den direkten Steuern, daß die volkswirtschaftlichen Lehrsätze gebraucht werden, um alle Einkommensarten aufzufinden und den Reinertrag bei einer jeden zu besteuern; endlich z. B. bei der Capitalsteuer, daß die volkswirtschaftlichen Lehrsätze sie zu billigen scheinen, während die siegenden finanziellen Prinzipien ihre Einführung nicht gestatten. Weder das Finanzielle noch das Volkswirtschaftliche kann in der Finanzwissenschaft allein durchgreifen; das Charakteristische ist vielmehr die Concurrenz oder die Kreuzung beider Prinzipien, bei welcher das erstere positiv, das zweite aber negativ thätig ist. Aus diesen Gründen kann also die Finanzwissenschaft kein Theil der praktischen Volkswirtschaftslehre sein; sie steht für sich allein und hat auch ihren theoretischen und praktischen Theil. In wieferne aber diese formelle Frage für das Materielle dieser Wissenschaft von der größten Wichtigkeit ist, das wird bei der Finanzwissenschaft selbst gezeigt werden. v. Malchus, Handb. der Finanzwissensch. und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830. I. S. 5. Hermann, Staatsw. Untersuchungen. Abh. I. S. 14. Schön, Grundsätze der Finanz (Breslau 1832). S. 10—19. Keine Recension dieser Schrift in den Heidelberger Jahrbüchern. Jahrgang 1833. S. 595.

3) Dies Wort wird auch für öffentliche Wirthschaftslehre und für Volkswirtschaftslehre gebraucht. Nach Einführung dieses letzteren Ausdrucks kann sein Gebrauch in obigem speziellen Sinne um so weniger Anstoß finden, als in der Kunstsprache Volk und Staat einander gegenüber stehen.

4) Man sieht, daß die Finanzverwaltungslehre das eminent Praktische und nach einzelnen Staatsverhältnissen Wandelbare ist, wofür sich nur wenige allgemein wissenschaftliche Regeln aufstellen lassen. Die Gegenstände derselben sind verständlich bis auf die Rechtfertigung, in so weit sie das Finanzwesen angeht. Hier findet auch das S. 40. Note 2. Gesagte Anwendung. Denn der Finanzminister ist der Staatshauswirth, und hat als solcher die Verwendung der den einzelnen andern Departementsministern abgelieferten Summen nicht zu rechtfertigen, sondern bloß die Erhebung, die Bereithaltung des gesammten Staatseinkommens, die Controle über diese Zweige und die Verwendung der seinem eigenen Departement zugethessten Summe.

Allgemeine Wirthschaftslehre.

Erster Theil.

Erwerb s l e h r e.

§. 45.

Vorbegriffe.

Erwerben heißt mit Hilfe von Aufopferungen für sich oder für Andere Einnahmen bewirken ¹⁾. Gewerbe aber ist die fortgesetzte Thätigkeit auf eine bestimmte anhaltend gewählte Erwerbsart. Dasselbe ist verschieden vom Gewerke, worunter man dasjenige Gewerbe versteht, welches die veredelnde Umgestaltung der Rohstoffe zum Zwecke hat. Der Erwerb hat auch den Zweck der Wirthschaft, nämlich Befriedigung der Bedürfnisse und Erhöhung des Lebensgenusses. Die Erwerbslehre muß also Untersuchungen enthalten über die wirthschaftlichen Bedürfnisse, über die Erwerbsmittel, und über die Arten des Erwerbes im Allgemeinen ²⁾.

1) Ob der Betrüger, der Dieb und der Räuber auch erwerben, und Gewerbe treiben, dieß ist leicht zu entscheiden nach den Gesetzen der Moral und des Rechts, ohne deren Befolgung kein wirklicher Erwerb Statt finden kann.

2) Zur Literatur der wenig bearbeiteten allgemeinen Wirthschaftslehre gehört: Waltherr, Versuch eines Grundrisses der allgemeinen Oekonomie. Gießen 1795. Böllinger, Grundriß einer allgemeinen Wirthschaftslehre. Heidelberg 1796. Klystein, Reine Wirthschaftslehre. Gießen 1797. Florinus, der klug, und rechtsverständige Hausvater. 2te Ausg. Nürnberg 1705. Folio. S. 131. (v. Münchhausen) Hausvater. Hannover 1764—73. VI Bde. (Heumann) Der politische Philosophus. Frankfurt 1724. S. 159. Merrem, Allgemeine Grundsätze der bürgerlichen Wirthschaft und Haushaltung. Göttingen 1817.

Erstes Hauptstück.

Von den wirthschaftlichen Bedürfnissen.

§. 46.

1. Begriff von Bedürfniß.

Die Abhängigkeit des Menschen von Natur und Verkehr (§. 37.) zeigt sich bei ihm durch Wünschen und Begehren, durch Fürchten

und Fliehen. Diesen Affekten und Affektsäusserungen liegt beim Thiere der Instinkt, beim Menschen aber das Bewußtsein zu Grunde. Sie haben aber ihren objektiven Entstehungsgrund in obigem Verhältnisse des Menschen zu Natur und Verkehr, welches als ein Zustand der Abhängigkeit von Gütern aller Art bezeichnet werden kann, die ihm Dienste leisten müssen, wenn er nicht in Nachtheile von verschiedenen Graden der Empfindlichkeit gerathen soll. Dieser Zustand wird Bedürfnis ¹⁾ genannt. Objektiv genommen bezeichnet man aber damit auch die Güter, welche ihn aus jenem zu reißen im Stande sind, d. h. seine Bedürfnisse in jenem subjektiven Sinne genommen zu befriedigen vermögen. Kommt der Mensch nicht in den Besitz und zum Gebrauche derselben, dann tritt die Entbehrung ein, deren Grad von der Wichtigkeit derselben für bestimmte Zwecke und von der Wichtigkeit dieser Zwecke selbst abhängt, und den Grad des Bedürfnisses anzeigt.

1) Die Bedürfnisse sind daher mit Unrecht als eine subjektive Nothwendigkeit, deren Gegentheil nicht möglich ist, bezeichnet worden. Versuch einer logischen Begründung der Wirtschaftslehre. S. 7. Rau, Ueber die Kameralwissenschaft. S. 9.

§. 47.

2. Arten der Bedürfnisse. Naturbedürfnisse.

In Bezug auf die Entstehungsgründe sind die Bedürfnisse entweder Natur- oder Verkehrsbedürfnisse; in Bezug auf die Güter selbst aber kann man sie auch in wirthschaftliche und außerwirthschaftliche eintheilen ¹⁾. Die Naturbedürfnisse entspringen nicht bloß aus der Natur als Gegensatz des Menschen, sondern auch aus der Natur des Menschen selbst, und wechseln also nicht nur in jedem Menschen nach seiner Natur, sondern auch nach den Zuständen, in welchen sich seine Natur periodisch befindet. Unter diesen Bedürfnissen lassen sich also unterscheiden: a) die allgemeinen Naturbedürfnisse, welche nämlich aus den durchgehenden Verhältnissen der Menschheit zur Natur hervorgehen und bei allen Menschen zu allen Zeiten gefunden werden ²⁾, und b) die besonderen Naturbedürfnisse, welche nämlich den einzelnen Menschen, Menschenrassen und den Bewohnern bestimmter Zonen, Länder und Gegenden in ihren manchfachen Zuständen eigenthümlich sind ³⁾.

1) Eine Eintheilung der Bedürfnisse in solche der Nothwendigkeit, Bequemlichkeit und des Wohllebens läßt sich weder durch den Sprachgebrauch noch durch den Begriff von Bedürfnis rechtfertigen. S. Steinlein, Handbuch der Volkswirtschaftslehre. München 1831. I. S. 219.

2) z. B. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Schutz gegen die Naturgewalten, Schlaf.

3) Die Reisebeschreibungen bieten Beispiele in Menge dar. Aber die Bedürfnisse einzelner Individuen sind nicht bloß durch Naturzustände im strikten Sinne, wie z. B. bei den verschiedenen Krankheiten, sondern auch durch die Macht der Gewohnheit, die dem Menschen zur andern Natur werden kann, begründet, wie z. B. das Bedürfnis eines Mittagschlafes, Spazierganges, des Tabakrauchens und Schnupfens, des Branntwein-Trinkens.

§. 48.

Fortsetzung. Verkehrsbedürfnisse.

Unter den Verkehrsbedürfnissen sind nicht jene objektiven Bedürfnisse zu verstehen, womit der Verkehr den Menschen versteht; denn in diesem Sinne gehören auch Naturbedürfnisse, z. B. Nahrung und Kleidung, dazu. Sie sind vielmehr diejenigen Bedürfnisse, in welche der Mensch durch das Verkehrsleben gesetzt wird. Sie sind außerordentlich verschiedener Art, und können nach den Rangstufen geordnet werden, welche die Bürger und ihre gesellschaftliche Vereinigungen im Verkehre einnehmen. Objektiv ist aber darunter alles dasjenige zu rechnen, ohne was eine Bürgerklasse und eine gesellschaftliche Vereinigung der Bürger nicht so existiren kann, wie es ihre Zwecke und ihr geselliges Zusammenleben erheischen. Sie sind Folge von gesellschaftlichen Gewohnheiten, Gebräuchen und Nothwendigkeiten, und für den Menschen als Standesangehörigen so wie für die gesellschaftlichen Vereinigungen als solche gerade so nothwendig, als die Naturbedürfnisse für den Menschen als Naturwesen. Man kann daher unterscheiden: a) Verkehrsbedürfnisse einzelner Bürgerklassen ¹⁾; b) Verkehrsbedürfnisse von Gesellschaften, als moralischen Personen, welche bestimmte Zwecke befolgen ²⁾; c) Gemeindebedürfnisse, d. h. welche für die Gemeinde, als moralische Personen mit bestimmten Zwecken, entstehen; d) Staatsbedürfnisse für alle Staatszwecke, und e) Bedürfnisse der Völkerstaaten ³⁾.

1) z. B. standesmäßige Kleidung, Wohnung und Nahrung; verschiedene Bedürfnisse je nach den eigenthümlichen Beschäftigungen in Wissenschaften, Künsten und Gewerben.

2) z. B. Lokale, Heizung, Dienerschaft, Bücher, Modell, Instrumenten, Naturalliensammlungen u. dgl.

3) Diese drei letzten bürgerlichen und Staatsvereinigungen mit ihren großen Bedürfnissen sind besonders in neuester Zeit wichtig.

§. 49.

Wirthschaftliche Bedürfnisse. Luxus. Bedarf.

Wirthschaftliche Bedürfnisse sind solche, welche bloß wirthschaftliche Güter betreffen. Sie sind sowohl Natur- als auch

Verkehrsbedürfnisse ¹⁾. Da, wo diese verschiedenen Arten von Bedürfnissen aufhören, beginnt der Luxus, dessen anderseitige Gränzen unbestimmbar sind, der aber wie das Bedürfnis seinen Ursprung in der Sinnlichkeit des Menschen und im Verkehre hat. Er ist wechselnd mit der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit, mit den Rangstufen der Bürgerklassen und mit der Entwicklung des Gesellschafts-, Gemeinden-, Staaten- und Völkerstaatenlebens ²⁾. Da der Luxus mit der Sinnlichkeit, Eitelkeit und dem Prunke unmittelbar verknüpft ist, so ist er aus der Gesellschafts-, Gemeinde- und Staatswirthschaft ausgeschlossen; denn jene Coeffizienten des Luxus sind der Natur dieser moralischen Personen fremd ³⁾. Sowohl der Luxus als die wirthschaftlichen Bedürfnisse erheischen eine gewisse Menge von Befriedigungsmitteln. Die zu einem bestimmten Zwecke nöthige Menge von Letztern, bestimmt durch Zahl und Maaß, heißt man Bedarf ⁴⁾.

1) Die Bedürfnisse gehören also nicht darum in die Wirthschaft, weil zu ihrer Befriedigung sachliche Güter erfordert werden, wie Rau (Ueber die Kameralwiss. S. 10.) meint; denn auch bloße wirthschaftliche Verhältnisse können Wirthschaftsbedürfnisse sein, wie z. B. die Kundschaft.

2) Man hat den Luxus schon für Alles genommen, was der Mensch über die natürlichen Bedürfnisse genießt. Daß hierbei der Forscher ins Bodenlose geräth, ist gar nicht zu bezweifeln. Keine Moral kann so weit gehen. Gerade so erscheint aber auch seine andere Seite grenzenlos bis zum gänzlichen Verfall einer Nation. Luxus bleibt daher ein relativer Begriff im Allgemeinen, obshon man ihn im gegebenen Falle bestimmen kann. Er enthält diejenigen Genüsse, welche die wirthschaftlichen Natur- und Verkehrsbedürfnisse derjenigen Rangstufe in der bürgerlichen Gesellschaft überschreitet, von deren Luxus die Rede ist. So wie bei einer rohen Nation das als Luxus erscheint, was bei einer civilisirten wahres Bedürfnis ist; so wie das wahre Bedürfnis der Bewohner des Südens und Nordens dem Volke in der gemäßigten Zone Luxus ist; ebenso ist bei einer Bürgerklasse schon Luxus, was es bei der andern noch nicht, und bei dieser, was es bei der Fürstenfamilie nicht ist. *Ferguson*, An Essay on the History of the civil society. pag. 165. 285. 292. 369. *Melou*, Essais politiques. Chap. 9. *Pinto*, de la circulation. pag. 324. *Destutt de Tracy*, Commentar über Montesquiens Geist der Gesetze. Buch VII. *Storch*, Cours d'économie politique, übersetzt von Rau. II. 189. Rau, Ueber den Luxus. Erlangen 1817. Dessen Lehrbuch der polit. Oekonomie. I. S. 343. folg. (Dessen Definition von Luxus aber ganz unbefriedigend ist, weil er nicht erklärt, was „entbehrlicher Gütergenuß“ und was „wesentliches Bedürfnis“ ist.) *Krause*, Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie. I. S. 52 folg. *A. Smith*, Inquiry. IV. pag. 240. *Say*, Cours complet. VI. pag. 16. 126. Uebersetzt von v. Theobald. VI. 13. 97. *Considérations sur les richesses et le luxe*. Amsterdam et Paris 1787. Chap. 12—17. *Necker*, De l'administration des Finances de la France. III. Chap. 11. p. 92. *Galiani*, Della Moneta. II. 157. (Economisti Classici Italiani. P. moderna. Tom. IV.)

3) Daher kommt es auch, daß alle Gesellschaften, Gemeinden und Staaten, welche Luxus in ihrer Wirthschaft haben, bald in Verfall gerathen. Wilda, das Sildenwesen im N. A. Halle 1831. *Bosse*, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate. Leipzig 1804. II Bde. Beispiele gibt auch Frankreich in einigen Perioden vor der Revolution.

4) Der Bedarf ist nicht bloß eine durch Zahl und Maaß bestimmte Menge objektiver Bedürfnisse an sachlichen Gütern, wie Rau (Ueber die Kameralwissensch.,

§. 19.) meint, sondern er ist etwas weit Allgemeineres. Denn es gibt auch einen Bedarf zum Luxus, so wie man auch von einem Bedarfe an inneren und immateriellen äußern Gütern spricht. Schon der Bedarf im wirthschaftlichen Sinne erstreckt sich weiter als auf sachliche Güter.

Zweites Hauptstück.

Von den wirthschaftlichen Erwerbsmitteln.

§. 50.

1. Production.

Da kein Erwerb ohne Aufopferung Statt findet (§. 45.), so setzt der Erwerb sowohl durch Stoffarbeiten als durch persönliche Dienste äußere und innere Güter voraus, durch deren Anwendung man erwirbt. Vor jedem Erwerbe müssen also Güter von Gebrauchswerth oder von Tauschwerth gegeben sein, und da auch diese wieder hervorgebracht sein müssen, so ist das letzte Mittel des Erwerbs die Hervorbringung (Produktion) ¹⁾. Ihr nächster Zweck ist die Erlangung von Gütern, ihr Endzweck der Genuß; und ihr Mittelzweck der Ersatz der durch die Production verwendeten alten Güter, weil ohne diesen sich der Hervorbringer wirthschaftlich entweder nicht verbesserte oder gar verschlimmerte. Die Wirthschaft verlangt also von jeder hervorbringenden Thätigkeit: 1) daß sie uns der Materie oder der Veränderung nach neue Güter verschafft; 2) daß sie uns Güter verschafft, welche für uns entweder Gebrauchs- oder Tauschwerth haben; 3) daß sie uns in den neuen Gütern die zu ihrer Gewinnung verwendeten Güter vergütet, und 4) daß sie uns über die Vergütung hinaus noch einen Ueberschuß an werthvollen Gütern verschafft ²⁾. Es ist aber also auch a) jede Beschäftigung wirthschaftlich produktiv, welcher entweder mittelbar oder unmittelbar jene Kriterien zukommen ³⁾; b) es setzt jede produktive Beschäftigung den Werth eines zu produzierenden Gutes als etwas bereits Erkanntes voraus ⁴⁾; c) die bloße Entdeckung neuer Tauglichkeiten an Gütern ist noch nicht produktiv, sondern es wird dies erst ihre Benutzung in hervorbringenden Geschäften ⁵⁾.

1) Vorzügliche Literatur: *A. Smith*, Inquiry, II. 93. 138. (Book II. Chap. III. et V.) *Malthus*, Principles of Political Economy. Französisch übersetzt von *Constancio*. I. 30. *Gamillh.*, Dictionnaire de l'économie politique. p. 415. Edinburgh Review. IV. 343. Quarterly Review. No. 87. p. 5. *Rau*, Lehrbuch der politischen Oekonomie. I. §. 69. 82. 103. *Boß*, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. I. §. 31 folg. *Storch*, Cours d'économie politique, übersetzt von *Rau*. I. 81. III. 249. 271. *Mac-Culloch*, Principles of Political Economy, übersetzt von *Weber*. S. 1. 47. 112. *Hermann*, staatswirthsch. Untersuch. S. 20 folg.

und der dort citirte *Read, Political Economy. Edinburgh 1829. Chap. 4. Auch Say, Cours d'économie politique. I. 170 sqq. 243. 279. Uebersetzt von v. Theobald. I. 125. 180. 208.*

2) Unter diesen Gesichtspunkten ist die Produktivität der Gewerbe zu entscheiden, sowohl in Betreff der Privat-, als der Volkswirtschaft. Natürlich ergeben sich für die Erstere andere Resultate als für die Letztere, weil das Vermögen, von dessen Vergrößerung die Rede ist, in zwei Hauptbeziehungen erscheint. Der sub 3. angeführte Satz scheint mit §. 39. in Widerspruch zu stehen, wenn nicht bemerkt wird, daß der Ausdruck „für uns“ hier bezeichnen soll, daß ein Gut, wenn es auch Tauschwerth hat, vom Wirthe dennoch bloß verbraucht und nicht vertauscht werden kann.

3) Dieses ist unbestritten von den Gewerben in Bezug auf das Privatvermögen. Bestritten aber in Bezug auf das Volkvermögen. Jedoch darüber entscheidet die Volkswirtschaftslehre.

4) Es ist also *Kau* (Lehrb. der polit. Oekonom. I. §. 82. §. 69.) mit sich selbst im Widerspruche, da er an jener Stelle behauptet, zur Entstehung eines sachlichen Gutes werde schon der Stoff und die Anerkennung der Brauchbarkeit desselben vorausgesetzt, nachdem er an dieser Stelle schon gesagt hat, Produktion sei die Thätigkeit zur Vermehrung der Güter durch Werthserhöhung der Stoffe. Denn nach dieser letzten Ansicht wären nur die Kunstgewerbe produktiv.

5) Es ist daher auch leicht ersichtlich, daß *Kau* (Lehrb. I. §. 83.) unter Produktion fälschlich und im Widerspruche mit seiner obigen Ansicht (Note 3.) bloß die Vermehrung brauchbarer Körper und die Entdeckung von Tauglichkeiten versteht. Denn wird der Werth als etwas Anerkanntes vorausgesetzt, dann kann die Produktion nicht mehr in seiner Entdeckung bestehen. *Hermann*, staatswirtschaftliche Untersuchung. S. 20 — 26.

§. 51.

2. Hauptbeziehungen der Produktion.

Die Produktion hat eine doppelte Bedeutung, nämlich jene im Sinne der Technik (technische Produktion) und jene im Sinne der Wirthschaft (wirthschaftliche Produktion). Unter jener ist die Schaffung eines vollendeten Erzeugnisses materieller oder immaterieller Art zu verstehen. Sie ist vollendet, sobald das Erzeugniß nach den Regeln der höheren oder der Gewerbekunst fertig ist¹⁾. Unter dieser aber versteht man der Natur der Sache nach jede materielle oder immaterielle Hervorbringung, welche durch das neue Erzeugniß nicht allein den dazu gemachten Aufwand ersetzt, sondern auch darüber noch einen Ueberschuß von Gütern anerkannter Werthes gibt (§. 50. 39.). Sie ist folglich vollendet, wenn sich dieser Ueberschuß im Eigenthume des Hervorbringers befindet²⁾. Ob der Hervorbringer diesen Ueberschuß durch Jemanden erhält, an welchen er sein Erzeugniß vertauscht hat, oder ob er ihn im Gute selbst für sich behält, das ist hierbei ganz gleichgiltig³⁾.

1) *Hermann* (staatswirthsch. Untersuchungen. S. 29.) hat daher Unrecht, da er sagt, ein Produkt sei technisch fertig, wenn es zu Geld gemacht, und dagegen ökonomisch fertig, wenn der Aufwand und der Ueberschuß durch den Geldwerth bezahlt sei.

2) Es ist uneigentlich gesagt, ein Produkt sei ökonomisch fertig, wenn man auch ganz von der Einseitigkeit der *Hermann'schen* Bestimmung darüber (Note 1.)

absehen will, man müßte denn den Ueberschuß als das wirthschaftliche Produkt ansehen, und nicht auch, was sonst noch im eigentlichen Produkte enthalten ist. Die Bezahlung des Geldwerthes allein kann nicht die wirthschaftliche Vollendung einer Produktion bestimmen, da man auch andere Güter gegen das Produkt eingetauscht haben oder es für sich zum Gebrauche behalten kann (Note 3.).

3) Die Wirthschaft geschieht zwar nur mit Gütern von Gebrauch, und Tauschwerth (§. 39.). Allein daraus folgt noch nicht, daß auch alle producirten Güter vertauscht werden müssen. Z. B. die Kleider, welche ein Schneider, die Schuhe, welche ein Schuster für sich und seine Familie selbst macht; ein Landgut mit allerlei technischen Nutzungen, z. B. Mühlen, Brauereien, mit Viehzucht, welche das vom Ackerbaue gelieferte Futter braucht, gibt viele Beispiele davon, daß nicht alle Produkte vertauscht zu werden brauchen, sondern vom Wirth selbst wieder verwendet werden.

§. 52.

Fortsetzung.

Die Produktion ist daher sowohl von der Seite des Produzenten, als auch von jener des Consumenten zu betrachten (§. 50.). Bei jenem ist das Ziel der technischen, bei diesem aber das Ziel der wirthschaftlichen Produktion. Denn dieser erstattet jenem, wenn es auch eine und dieselbe Person ist, den Produktionsaufwand und verschafft jenem in der letzten Instanz den Produktionsüberschuß. Es sind demnach unter obigen (§. 50.) Bedingungen noch alle Gewerbe produktiv zu nennen, welche auf ein Produkt fördernd wirken nach dem technischen Produzenten bis zur Ablieferung an den Consumenten¹⁾. Die Bedingungen der Produktivität der Gewerbe für den Consumenten²⁾ sind daher: 1) daß das Gut seinen Zwecken entspreche; es wird um so mehr begehrt, je größer sein Werth ist (§. 39.); 2) daß es mit der möglichst geringsten Aufopferung in seinen ausschließlichen Besitz komme; bei gleicher Aufopferung gibt also seine technische Vollkommenheit und sein Werth, dagegen bei wirklicher Gleichheit dieser beiden bei Gütern die geringste Aufopferung, beim Begehre den Ausschlag. Es ist folglich produktiv auf Seiten des Consumenten jede Leistung, a) welche ihm ihre Erzeugnisse um keine höhere Aufopferung verschafft, als um welche er sie sonst erlangen könnte; b) welche ihm um diese Aufopferung werthvolle Produkte verschafft, und c) bei welcher die Aufopferung überhaupt das Werthverhältniß des Gutes nicht übersteigt³⁾.

1) Auch hier ist die Frage über die Produktivität der Gewerbe eine doppelte. Privatwirthschaftlich wird sie unstreitig bejaht. Volkswirtschaftlich ist sie am bestrittensten.

2) Sie sind für die Produktivität der Gewerbe auf Seiten des Produzenten schon im §. 50. angegeben.

3) Einseitig hat daher Hermann (staatswirthsch. Untersuchungen. S. 31.) die Bedingungen bestimmt, da er behauptet, produktiv auf Seiten des Consumenten

sei jede Leistung, welche ihm keine höhere Aufopferung beim Eintausche ihrer Produkte auflege, als er auf anderem Wege für sie machen müßte. Beispiele gibt es zur Erläuterung im materiellen und immateriellen Verkehre in Menge.

§. 53.

3. Wirthschaftliche Güterquellen.

Die Quellen und Mittel, aus denen die wirthschaftlichen Güter entspringen, sind:

1) Die Natur, denn ohne sie vermag der Mensch nichts. Sie unterstützt ihn aber:

a) Durch ihre geheimen Kräfte, deren Erforschung die wichtigste geistige Thätigkeit des Menschen ist, deren Unterstützung in allen nur denkbaren menschlichen Geschäften unentbehrlich sind, und deren Wirkung entweder chemisch oder mechanisch ist.

b) Durch ihre verschiedenen Körper, welche als Gegenstände, woran, worin und worauf die Naturkräfte wirken, vorausgesetzt werden müssen, zur materiellen Produktion des Menschen unentbehrlich sind, und zu seiner menschlich geistigen Existenz nicht fehlen dürfen. Es gehören hierher:

- α) alle Naturkörper der drei Reiche, nebst ihren Kräften;
- β) die Erde selbst, als ein Ganzes, mit ihrem Inhalte;
- γ) die Luft, als Ganzes, und die Luftarten;
- δ) das Wasser, als Ganzes, und in seinen manchfachen Einzelercheinungen.

2) Die Arbeit des Menschen, ohne welche die Natur für den Menschen nicht blos nutzlos, sondern schädlich wäre (§. 37.). Durch die Arbeit, d. h. durch seine Krafteranstrengung, erforscht der Mensch ihre Geheimnisse; durch sie macht er sich ihre Kräfte und Körper zu Nutzen; durch sie wirkt er ihren schädlichen Einflüssen entgegen; durch sie erhöht er die Menge und den Werth der Naturprodukte; durch sie leistet er seinem Nebenmenschen Dienste. Durch sie wird die Wirksamkeit der Natur für's Menschenleben überhaupt erhöht und der Verkehr allein möglich ¹⁾.

1) Rau, Ueber die Kameralwissenschaft. S. 7.

§. 54.

Fortsetzung. Capital.

3) Die bereits vom Menschen mit Hilfe jener beiden erworbenen und aufgesparten Güter ¹⁾. Diese eignet sich der Mensch in immer größerer Menge an, je weiter seine Civilisation steigt. Sie dienen ihm theils als Objecte, woran sich die

Natur- und Menschenkräfte äußern sollen, theils als Unterstützungsmittel in dieser Kraftäußerung. Sie sind auch nur einigermaßen kultivirten Völkern schon ein drittes wichtiges Element der Hervorbringung. Sie werden entweder zur Produktion verwendet oder nicht. Im ersten Falle dienen sie in wirthschaftlichen Geschäften als Grundlage zur Gewinnung wirthschaftlicher Güter. Im anderen Falle besteht ihr Zweck blos in ihrer Verwendung zur unmittelbaren Verzehrung ohne Beabsichtigung einer Produktion oder sie haben noch gar keine feste besondere Bestimmung. Im ersten Falle heißen sie Capital (Erwerbsstamm), d. h. eine Masse der durch Natur, Arbeit und Capital erworbenen wirthschaftlichen ²⁾ Vermögenstheile, welche überhaupt als Grundlage des Erwerbes von wirthschaftlichen Gütern angewendet sind ³⁾. Im zweiten Falle heißt man sie Verbrauchsvorrath, d. h. eine Masse solcher Vermögenstheile, welche ohne beabsichtigte Produktion zur Verzehrung bestimmt sind ⁴⁾. Im dritten Falle endlich, wo aus ihnen noch beides gemacht werden kann, heißen sie todter Vermögensstamm, d. h. die Masse von Vermögenstheilen, deren Verwendung noch nicht entschieden und deren Nutzung überhaupt noch nicht bekannt ist ⁵⁾.

1) Vorzügliche Literatur: *A. Smith*, Inquiry. II. 1. sqq. Garve's Uebers. II. S. 3. der III. Ausg. (Ist gerade hier sehr schlecht überfetzt, und wahrscheinlich Ursache von den vielen Verwirrtheiten in der Lehre vom Capitale bei Krause, Verf. eines Systems der National- und Staats-Oekonomie. Bd. I.) *Steuart*, Political Economy. B. IV. 1. ch. 4. B. II. ch. 4. oder vol. IV. p. 19. I. p. 241. der Baseler Ausgabe von 1796. v. *Jacob*, Nationalökonomie. III. Ausg. S. 91. *Hufeland*, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst. I. 126. 230. *Ricardo*, Principles of Political Economy. p. 14. 109. *Malthus*, Principles of Political Economy. Franz. Uebers. v. *Constancio*. I. 428. *Torrens*, On the production of wealth. p. 5. *Mill*, Elements of Political Economy. p. 16. *Mac-Culloch* Principles, überfetzt von *Weber*. S. 57. 72. 104. *Storch*, Cours d'économie politique. Uebersetzt von *Rau*. I. 69. 131. 156. III. 292. II. 356. *Log*, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. I. S. 210. 220. *Rau*, Lehrbuch der polit. Oekonomie. I. S. 51. 122. *Say*, Cours d'économie politique. I. 263. Uebers. von v. *Theobald*. I. 194. *Hermann*, staatswirthsch. Unterfuch. Abh. III. und die dort citirten: *Read*, political economy. p. 24. 65. und *Mac-Culloch* Principles (2. Edit. London 1830). p. 97. M. s. auch *Th. Smith*, An Attempt to de fine some of the first principles of Political Economy. chap. VIII. *Lauderdale*, An inquiry into the nature and origine of public wealth. Chap. III. Deutsche Uebersetzung. Berlin 1808. S. 37. §. 17. *P. Ravenstone*, A few doubts on the subjects of Population and Political Economy. p. 292. *Nebentusch*, der öffentliche Credit. I. Cap. II. S. 17.

2) Es ist daher unrichtig: a) blos sachliche, bewegliche und der Erde abgewonnene Güter zum Capital zu rechnen, denn auch Werkgebäude und z. B. Kundschaften gehören, als wirthschaftliche Güter, zum Capitale; b) auch die inneren Güter als persönliches Capital gelten zu lassen. (Kraus, Staatsw. III. 21., der fälschlich nach *A. Smith* das stehende Capital in dingliches und persönliches eintheilt. *Luden* Politif. I. 219. *Müller*, Elemente der Staatskunst. III. 40. *Storch*, Cours d'économie polit. Uebersetzt von *Rau*. II. 256. *Steinlein*, Handbuch der Volkswirthsch. I. 341. *Say*, Cours d'économ. polit. I. 285 Uebers.

von v. Theobald. I. 212. *Canard*, Principes d'économ. polit. Deutsche Uebers. Augsb. 1824. *L. Say*, Considerations sur l'industrie. p. 74. S. dagegen *Kau* Lehrb. I. §. 129. *Loß* Handb. I. S. 63. Note.) Denn nur Vermögen kann Capital werden. Endlich c) dasjenige zum Capital zu rechnen, was ein materielles Einkommen gibt (*Kau*. I. §. 51. Note b. der 2ten Aufl.); denn hiernach wären es auch die Dienste, manche Verhältnisse und Gegenstände aber nicht, welche eine immaterielle Nutzung geben und wirtschaftliche Güter sind, z. B. Werk-Häuser, die man auch vermieten konnte, aber selbst gebraucht. W. s. daher die sehr wichtige Unterscheidung bei *Say*, Cours d'économie politique. I. 295. Uebersetzt von v. Theobald. I. 220. (Capitaux productifs d'utilité et d'agrément.) Uebrigens wird *A. Smith* (II. 11.) von *Krause*, *Hermann* und von *Weber* (politische Oekonom. I. 94.) ganz falsch verstanden; denn er sagt nie, daß die durch viele Auslagen erworbenen Geschicklichkeiten, Kenntnisse u. dgl., sondern bloß, daß die dazu verwendeten Ausgaben Capital seien, welches sich rentiren müsse, und daß die erhöhte Geschicklichkeit eines Arbeiters in demselben Lichte zu betrachten sei, wie eine Maschine oder ein Werkzeug, welches die Arbeit erleichtere und verkürze." Die vortreffliche Darstellung der Gründe gegen die mißverständene Ansicht bei *Hermann* a. a. D. §. 5. würde *A. Smith* heute noch billigen. *Kraus* (Staatswirthsch. III. 16—17.) hat daher auch Unrecht, wo er der Privatbibliothek den Charakter des Capitals abspricht, und *A. Smith* (Inquiry. II. 8—9.), wo er den Wohnhäusern, die so eben aus Werkhäusern entstanden sind, fernerhin den Charakter des Capitals abspricht.

3) *A. Smith* (I. 79.), *Loß*, *Kau* und *A.* von der ächt smithisch deutschen Schule schließen daher mit Recht den Grund und Boden vom Capitale aus. Anderer Ansicht sind *Torrens* und *Hermann*, welche das Grundeigenthum und und dessen Verbesserungen als Capital betrachten, a) weil das Capital aus Gütern bestehe, die zur Produktion nöthig sind; b) weil, wenn nach *A. Smith* der Boden das Werkzeug ist, womit sein Eigenthümer seinen Arbeits- und Vermögensgewinn realisirt, die Häuser von demselben nicht zu unterscheiden seien, und er diese doch zum Capitale rechne; c) weil, wenn man den Boden mit Geld kauft, dasselbe als Capital in die Wirthschaft verwendet wird (*A. Smith*. II. 137. 223.); d) weil die Verschiedenheit der Bildung des Einkommens aus Grund und Boden gegen jenes aus anderen Capitalien kein Grund zum Ausschlusse desselben vom Capitale sei; e) weil dies auch die Entstehung des Capitales nicht sei; und f) weil Capital in Grund und Boden übergeht, der nur im Verbande mit diesem ein Einkommen gewähre. Derselben Ansicht ist der Verf. der Staatswirthschaft nach Natur, gesetz. S. 13. *Edinburgh Review*. IV. 364. und *Louis Say* a. a. D. Allein der Hauptfehler dieser Ansicht liegt in obigem zu weitem Begriffe von Capital, in dem Bekennen des gänzlich unlängbaren Satzes, daß gerade das Capital etwas nach den Urquellen der wirtschaftlichen Güter (Natur und Arbeit) Entstandenes, und als solches von jenen zu trennen ist, und in der leicht ins Absurde zu führenden Ansicht, daß dasjenige, wozu Capital verwendet ist, selbst Capital sei. Uebrigens ist der Grund von *Simonde de Sismondi*, Nouveaux principes d'économie politique, I. 101. 102, daß Grund und Boden selbst, Capital aber nicht ohne Arbeit producirte, für unsere Ansicht nicht entscheidend. *Gailh*, Des systemes d'économie politique I. 270.

4) Es ist daher unrichtig: a) denselben zum Capitale zu rechnen, weil ihm das wahre Criterium dazu fehlt, *Krause* Versuch. I. §. 43. 45. 136. 191. *Hermann* a. a. D. §. 10.; b) den Charakter des Capitals auch in seine Dauer zu setzen, um es vom Verbrauchsvorrathe zu unterscheiden, wie *Hermann* §. 8. und *Ricardo* a. a. D. S. 20.; denn es gibt Consumtionsartikel von langer Dauer, z. B. Lusthäuser, Meubles, und Capitalien, welche sehr schnell an sich verschwinden, z. B. viele zu verarbeitenden Stoffe, obschon sie im Verkehre samt Einkommen ersetzt werden; c) unter Capital den direkt zum menschlichen Unterhalte oder zur Erleichterung der Produktion anwendbaren Theil des Vermögens zu verstehen, wie *MacCulloch* a. a. D. der neuen Ausgabe seiner Principles und S. 72 der Uebersetzung von *Weber*. S. dagegen *Say* Cours IV. 127. Uebersetzt von v. Theobald. IV. S. 93.; ferner d) alle Güter zum Capital zu rechnen, welche

zur Produktion verwendet werden können, wie Hufeland neue Grundlegung I. 126; denn dann ist Alles Capital.

5) Es ist daher unrichtig, Capital für Vermögen zu rechnen, dennoch den Boden vom Capitale auszuschließen, und dann zwischen produktiver und unproduktiver Verwendung desselben zu unterscheiden, wie Read a. a. O. Denn es gibt auch ein Drittes.

§. 55.

Fortsetzung. Arten des Capitals.

Die Capitalien lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten eintheilen, nämlich:

1) In Betreff ihres Zweckes: a) in Nutzcapitalien (*capitaux productifs d'utilité et d'agrément*), d. h. wirthschaftliche Güter zur unmittelbaren Nutzung ¹⁾. Sie bilden gleichsam den Uebergang zum Verbrauchsvorrathe; und b) in Erwerbscapitalien (eigentliche Capitalien), d. h. wirthschaftliche Güter zur mittelbaren Nutzung. Sie sind materieller und immaterieller Natur.

2) In Betreff der Nutzungsart durch den Eigenthümer, a) in Leihcapitalien, d. h. solche, deren materielle oder immaterielle mittelbare oder unmittelbare Nutzung an andere gegen eine Vergütung abgetreten wird. Sie werden verliehen, vermietet, verpachtet; und b) in Werb- (= Produktiv-) Capitalien, d. h. solche, deren Nutzung man durch Selbstanwendung bezieht ²⁾.

3) In Betreff ihrer Natur selbst; a) in stehendes (*fixes*) Capital, d. h. solches, dessen Nutzung blos in das geschaffene Produkt übergeht, und das also weder den Eigenthümer noch seine Gestalt zu verändern braucht, um produktiv zu werden, z. B. Werkhäuser, Privilegien, Maschinen; und b) in umlaufendes (*fließendes*) Capital, d. h. solches, das selbst in das Produkt übergeht und in dessen Preise beim Verkaufe erstattet wird, gleichgiltig, ob der Uebergang in das Produkt ganz materiell war oder ob es nur bei und zum Behufe der Produktion consumirt wurde, z. B. das Geld, und alle dabei verzehrten und verwandelten Gewerbstoffe ³⁾.

4) In Betreff der Gegenstände, die zum Capitale gehören, a) in die Verwandlungstoffe, an denen die Erwerbsarbeit vorgenommen wird; b) die Hilfsstoffe, welche blos zur Schaffung des neuen Produkts gebraucht, ohne in selbiges überzugehen; c) die Wohn- und Werkgebäude; d) die Werkzeuge, Maschinen und chemische Vorrichtungen; e) alle Sammlungen, welche den Erwerb bedingen und Nutzen gewähren; f) Vorräthe an bürgerlichen Gütern, deren Verkauf Gewinn gibt; g) Vorräthe an demjenigen Gute, womit der Tausch erhalten und

ausgeglichen wird (§. 60.); h) die im ausschließlichen Besitze des Wirthes befindlichen immateriellen Güter, welche seinen Erwerb erhalten und befördern, z. B. Privilegien, Monopolen, Kundschaften u. dgl. m.

1) Die Nutzcapiitalien sind ein streitiger Punkt, und selbst diejenigen Schriftsteller, welche sie zum Verbrauchsvorrathe rechnen, mögen ihre Ansicht nicht überall consequent durchführen, z. B. bei der Häusersteuer. Vog (Handb. III. S. 285.) bleibt sich consequent, indem er diese für eine Consumtionssteuer erklärt. Welche widersinnige Folgerungen daraus hervorgehen, zeigt die Finanzwissenschaft. Daß die Werkgebäude Capital, die Lusthäuser aber Verbrauchsvorrath sind, gibt man zu. Bei Wohnhäusern ist das Eigenthümliche, daß sie vermiethet werden und einen materiellen Ertrag geben können, so wie daß, wer sich ein Haus baut, einen Miethzins erwirbt. Zu läugnen ist aber zugleich nicht, daß auch die Werkgebäude nur einen immateriellen Ertrag geben und darin den Wohnhäusern gleich sind. Da die Häuser nun auch nur aus, der Erde abgewonnenen, Gütern bestehen, so kann nichts entgegen sein, sie als Nutzcapiital zu betrachten, das man beständig wieder mit Kosten erhält. Zudem ist die Unterscheidung der Gewerbs- und Wohngebäude in vielen Fällen gar nicht thunlich. Unter demselben Gesichtspunkte stehen z. B. auch die Bibliotheken und allerlei Sammlungen, welche als Nutzcapiital erscheinen bei demjenigen, der durch sie nichts verdienen will, während sie Erwerbscapiital sind für den, der sie zum Erwerbe benützt.

2) Hermann (Staatswirthsch. Unters. Abh. III. S. 10.) hat unrichtig bloß die Erwerbscapiitalien so eintheilt, denn auch die Nutzcapiitalien können vermiethet werden. Dadurch werden sie zwar für den Eigenthümer Erwerbscapiitalien, für den anderen bleiben sie aber doch Nutzcapiital, z. B. Bibliotheken.

3) Hermann a. a. O. theilt nur die Werkcapiitalien also ein, obschon auch die Leihcapiitalien beiderlei Natur sein können, z. B. verlehenes Geld, vermietmete Maschinen u. dgl.

Drittes Hauptstück.

Von den Arten des Erwerbes im Allgemeinen.

§. 56.

Obschon die genannten Güterquellen bei jedem Erwerbe mehr oder weniger wirksam sind, so gibt es doch verschiedene Erwerbsarten, welche sich aber in folgende Hauptarten sondern lassen:

1) Erwerb durch unmittelbare Anwendung der genannten Güterquellen zur Hervorbringung von Gütern wegen ihres Gebrauch- und Tauschwerthes. Hierher gehören die Ur- und Kunstgewerbe.

2) Erwerb durch Anwendung der genannten Güterquellen, um anderen damit materielle und immaterielle Güter und Nutzungen gegen Vergütung zu gewähren. Hierher gehört der Handel, das Leihgeschäft und die Dienstgewerbe.

Die beiden Arten des Erwerbes werden im besonderen Theile nach ihren Eigenthümlichkeiten betrachtet. Bei der ersten Art liegt der Erwerb in den hervorgebrachten Gütern, bei der anderen aber

in alle demjenigen, was uns für die Ueberlassung von wirthschaftlichen Gütern, Nutzungen und Leistungen im Verkehre gegeben wird. Dieses aber nennt man Preis, welcher unter verschiedenen Formen und Benennungen wiederkehrt ¹⁾. Die Größe des Erwerbs erster Art hängt an sich lediglich von der Wirksamkeit der Güterquellen, jene des Erwerbs der anderen Art außerdem noch von den Verkehrsverhältnissen ab.

1) Vorzügliche Literatur: *A. Smith Inquiry*. I. 43. 70. 82. *Lauderdale Inquiry*. Deutsch. Uebers. Berlin 1808. S. 1. 11 folg. *Ricardo Principles*. Chap. 1. et 20. *Torrens*, On the production. Chap. 1. *Mill*, Elements of Polit. Econ. Chap. III. Sect. 2 and 3. p. 90 sqq. *Rau*, Lehrb. der polit. Decon. I. § 158 folg. *Mac-Culloch Principles*. Uebers. von Weber. S. 172. 198 folg. *Murhard*, Theorie und Politik des Handels. I. S. 30. *Storch*, Cours d'économie politique. Uebers. von Rau. I. 39. 239. 277. 286. III. 22. 245 folg. *Zachariä*, 40 Bücher vom Staate. Bd. V. S. 126. *Simonde de Sismondi*, La richesse commerciale. I. 317. *Canard*, Principes d'économie politique. Chap. III. *Say*, Cours d'économie politique. II. 210. 312 sqq. Uebers. von v. Theobald. II 156. 231. *Loß Handbuch*. I. 39 folg. *Hermann*, staatswirthsch. Untersuch. S. 66 folg. S. auch meine staatswiss. Versuche über Staatskredit. S. 466.

§. 57.

Werth und Preis.

Der Preis ist vom Werthe (§. 39.) ungefähr wie die Wirkung von der Ursache verschieden. Der Preis, d. h. die Menge von wirthschaftlichen Tauschgütern, welche man im Verkehre für andere materielle und immaterielle Güter, welche vertauscht werden können, erhält, setzt nicht blos Güter von Tauschwerth, sondern auch das Begehren und Anbieten solcher voraus ¹⁾. Die Unterscheidung des Gebrauchs- und Tauschwerthes ²⁾ liegt in der Natur der wirthschaftlichen Güter. Der Tauschwerth ist allgemein hin vom Preise verschieden, wie der Werth überhaupt. Der Werth ist etwas in der Vorstellung der Menschen Liegendes, nach ihrer Ansicht an den Gütern Haftendes, und Relatives; dagegen der Preis etwas Bestimmtes, Festes und aus wirthschaftlichen Gütern selber Bestehendes. So wie es keinen Tauschwerth ohne vorausgesetzten Gebrauchswerth gibt, so auch gibt es keinen Preis ohne Voraussetzung des Tauschwerthes. Der Tauschwerth hat einen Preis zur Folge, sobald ein Angebot und Begehre von einem Gute entstanden ist und wirksam wird. Diese beiden lassen sich von zwei Seiten betrachten. Subjektiv versteht man unter ihnen die Menschen, welche wirthschaftliche Güter, Nutzungen und Leistungen anbieten und suchen; objektiv aber die Menge und Arten der angebotenen und begehrten wirthschaftlichen Güter, Nutzungen und Leistungen selbst. Nicht einmal bei den persönlichen Leistungen fallen beide zusammen, weil

von diesen ein Mensch mehr bieten kann als der andere. Sowohl objektives Angebot als objektiver Begehr sind Preise, dieser für den Anbieter, jener für den Begehrer.

1) Rau (Lehrb. I. §. 56.) nimmt daher mit Unrecht an, daß der Preis nur aus sachlichen Gütern bestehe, und widerspricht sich im §. 158., wo er sagt, zwei gegenseitig ausgetauschte Güter bildeten wechselseitig das Eine den Preis des Andern. S. meine Versuche über Staatskredit. S. 466.

2) Ueber den Unterschied dieser beiden und des Preises s. v. Eoden Nat. Oekonomie. IV. 22. Hufeland, neue Grundlegung. I. 118. Log, Revision der Grundbegriffe der Nat. Wirthschaftslehre. I. S. 9. Handbuch. I. 20. L. Say Considerations. p. 47. Storch Cours. Uebers. von Rau. I. 27. Rau Lehrbuch. I. §. 62. (II. Ausg. §. 56.) Dieser letztere erkennt im Tauschwerthe entweder nur den Gebrauchswerth (eigentlichen Werth) oder den Preis an. In wieferne dies unrichtig ist, geht aus dem Paragraphen hervor. Gebrauchswerth haben die Güter vor der Bildung des Begriffs von Eigenthum und Arbeitstheilung; Tauschwerth erhalten sie erst nach dieser, was noch heute an allen Gütern zu erkennen ist, welche kein Eigenthum werden können. S. Torrens, On the production of wealth. pag. 12 — 28. Ferguson, An Essay on the History of civil society. p. 125 — 127., wo die Gemeinschaftlichkeit der Arbeit und des Besizes bei Völkern ohne Begriff von Eigenthum gezeigt ist. Uebrigens betrachtet N. Smith den Preis keineswegs als eine Art des Tauschwerthes, wie Rau meint, sondern als das Mittel zur Schätzung und Vergleichung der Werthe und gibt als solchen der Arbeit den Vorzug, und nennt den Preis in Arbeit Real-, jenen in Geld Nominalpreis. A. Smith. I. 48 — 49. S. §. 59. Note 5. Eigenthümlich ist Ricardo's Ansicht von Werth (Principles. Chap. 1 and 20.), unter welchem (value) er die Menge, Schwierigkeit und Leichtigkeit der Arbeit, um die Güter zu erlangen, versteht. Aber er setzt auch die Brauchbarkeit (utility) mit N. Smith voraus, und gibt als die zwei Quellen des Tauschwerthes der Güter ihre Seltenheit und obigen Werth an, weil er nur nach diesen bemessen werde, und jede Erhöhung der Arbeitsmenge den Werth erhöhe (Principles. p. 1 — 5. p. 340 — 342.). Eine nähere Betrachtung zeigt, daß er die Folgen der Brauchbarkeit, nämlich Arbeit zur Erlangung der Güter, mit der Ursache vermengt, und diese Folge, je mehr sie sich erweitert, als Regulator der Tauschkraft der Güter ansieht, ohne zu bedenken, daß es wieder die verschiedenen Grade der Brauchbarkeit und Seltenheit sind, welche den Menschen zur Arbeit antreiben. Ihm spricht Steinlein (Handb. I. S. 223.) nach; allein mit Unrecht, schon darum, weil der deutsche Sprachgebrauch obigen (§. 39.) Begriff von Werth geheißt hat. S. §. 61. Note 2. unten.

§. 58.

Regulatoren des Preises.

Die Größe des Preises hängt vom subjektiven und objektiven Begehr und Angebote ab. Daher unterscheidet man folgende Preisbestimmungen:

1) Von Seiten des Begehres. Er richtet sich hier nach folgenden Umständen:

a) Nach dem Werthe des zu ertauschenden Gutes, der zu ziehenden Nutzung und des zu empfangenden Dienstes; denn davon hängt die Aufopferung, zu der man sich, um sich ein Gut im Verkehr zuzueignen, entschließt, ab.

b) Nach den Kosten, um welche man das Gut, die Nutzung und die Leistung sonst erhalten kann. Diese Kosten können nun

ein anderweitiger Preis oder eigene Produktions- und Herbeischaffungskosten sein. Vernünftiger Weise berechnet sie vorher ein Jeder, der einen Tausch, Kauf, ein Leihgeschäft unternimmt oder Arbeiter beschäftigt.

c) Nach der Zahlungsfähigkeit des Begehrers; denn jeder vernünftige Wirth muß diese zu Rathe ziehen, ehe er Güter, Nutzungen oder Leistungen eintauscht. Schulden sind die Folge des Nichtzahlens, dessen Verschiedenheit von der Zahlungsfähigkeit klar ist ¹⁾. Die Zahlungsfähigkeit hängt vom Einkommen ab, und wird für Bedürfnisse berechnet, wenn man den zur Verwendung gewidmeten Vermögensstamm durch den Preis des Bedarfs dividirt, dagegen aber für das Wohlleben, wenn man nach Deckung der Bedürfnisse den übrigen zur Verwendung bestimmten Vermögensstamm durch den Preis des Bedarfs zum Wohlleben überhaupt oder eines erwünschten Genusses insbesondere dividirt ²⁾.

1) Daß man noch nicht zahlungsfähig ist, wenn man beim Tausche oder Schlusse eines Geschäftes nicht sogleich bezahlt, zeigt der allgemeine Gang des Verkehrs; welcher bestimmte Zahlungszeiten angenommen hat und bis dahin die Forderungen und Schuldsigkeiten aufzeichnet. Daran ist der Kredit Schuld, der also den Verkehr erleichtert.

2) Wie man seine Zahlungsfähigkeit im Allgemeinen berechnen kann, so auch in jedem einzelnen Falle, wo man sich Genüsse verschaffen will. Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen. S. 73.

§. 59.

Fortsetzung.

2) Von Seiten des Angebotes. Er richtet sich hier nach folgenden Umständen:

a) Nach dem Werthe des zu vertauschenden Gutes, der zu gebenden Nutzung und des zu leistenden Dienstes; denn nach ihm richtet sich die Vergütung, die der Anbieter haben will, unter übrigens gleichen Umständen ¹⁾.

b) Nach den Kosten, um welche der Anbieter das Gut, die Nutzung und die Leistungsfähigkeit erhalten hat. Bei Gütern sind es die Schaffungskosten oder der Ankaufspreis, die Erhaltungskosten und der Verlust bei längerer Aufbewahrung; bei den Nutzungen aber die Vergütung für Entbehrung derselben, die Entschädigung für die Abnutzung des verliehenen Capitals und die Entschädigung für das Wagniß (Risiko), dem der Eigenthümer wegen gänzlichen Verlustes ausgesetzt ist; bei persönlichen Leistungen die Zinsen des zur Erlangung der Dienstfähigkeit verwendeten Capitals, der Ersatz des Capitals zur Lebensunterhaltung nach erloschener Dienstfähigkeit ²⁾, oder kurz der Aufwand, welcher zur Erhaltung

des Arbeiters und seiner arbeitsunfähigen Familie während der Leistungen und jener Zeit, wo man Gewohnheits- und Nothwendigkeits halber nicht arbeitet, erfordert wird 3).

c) Nach dem marktüblichen Preise, in soferne als der Anbieter überhaupt bei gleicher Güte des Gutes, der Nutzung und des Dienstes nicht mehr erlangen kann, in soferne als derjenige, welcher geringere Kosten aufwendet, als der marktgängige Preis beträgt, wenigstens einige Zeit hindurch sich diesen höheren Preis bezahlen läßt und in soferne, als man sich bei vielen Tausch-, Kauf-, Mieth- und Dienstgeschäften geradezu an den marktüblichen Preis hält 4).

d) Nach dem Tauschwerthe der Güter, Nutzungen und Leistungen, in denen der Preis entrichtet wird. Derselbe richtet sich nach dem Grade der Macht, mit welcher sie im Verkehre andere Güter, Nutzungen und Leistungen anziehen. Diese Macht aber äußert sich bei gleicher Güte in der Menge der Letzteren, welche für eine bestimmte Menge der Ersteren erlangt werden kann. Ihr Tauschwerth steht daher mit der zu erhaltenden Menge in geradem, mit der hinzugebenden in umgekehrtem Verhältnisse, bei gleicher Güte 5).

3) Von Seiten des gegenseitigen Kampfes zwischen Angebot und Nachfrage; denn bei größerem Angebote sinkt, bei größerem Begehre steigt der Preis. Das Verhältniß des objektiven Angebots zum objektiven Begehre heißt Wettbewerb (Wettbewerb, Concurrrenz, engl. competition).

1) Hierbei tritt der Werth nicht bloß als Tausch-, sondern auch als Gebrauchswerth in den Calcul, schon darum, weil sich in allen Fällen jener nach diesem richtet, und noch deswegen, weil es Güter, Nutzungen und Leistungen gibt, für die man Preise bezahlt, die mit den Kosten im Mißverhältnisse stehen, z. B. für Gemälde eines Raphael, Correggio, neuerdings eines Lessing, für vergriffene Schriften berühmter Männer, für Manuscripte, für Concerte, für sehr alten Wein. Aber es hat daher Hermann (Staatswirthsch. Untersuch. S. 77.) Unrecht, wo er bloß den Tauschwerth als beim Angebote wirksam bezeichnet. Im Handel aber ist der Tauschwerth noch zu unterscheiden von der Handelswürdigkeit, d. h. der aus dem Tauschwerthe folgenden Eigenschaft der Waare, dem Handelsmanne einen Gewinn zu verschaffen.

2) Die nähere Entwicklung dieser Einzelheiten gehört der Volkswirtschaftslehre an. Die Streitigkeiten über diesen Punkt werden in ihr angedeutet werden.

3) Hermann macht bei der Preisbestimmung von Seiten des Angebotes nur die Einkaufs- und Erzeugungskosten als wirksam geltend; dies ist einseitig, denn nur bei sachlichen Gütern sind diese wirksam.

4) Letzteres z. B. beim Geldausleihen, beim Wechsel, und Staatspapierhandel. Hermann führt mit Unrecht unter den Bestimmgründen des Tauschwerthes der hinzugebenden Waaren, also von Seiten des Angebotes, dort, wo er von den Kosten spricht, auch den marktgängigen Preis der hinzugebenden Waaren an, obgleich dieser an sich auf den Kostensatz von Seiten des Anbieters auch nicht

den geringsten Einfluß äußert; denn der marktübliche Preis wirkt nur auf den Preisfuß, keineswegs aber auf den Kostensatz von Seiten des Anbieters.

5) An diesem Verhältnisse kennt man recht die Wichtigkeit des Tauschwerthes im Gegenseite des Gebrauchswerthes. Denn da die gegenseitig zu vertauschenden wirtschaftlichen Güter gegenseitig den Preis bilden, so muß ein Etwas vor dem Preise vorhanden sein, um die Größe dieses Letzteren zu bestimmen, und das ist der Tauschwerth. Als Beispiel diene alter und neuer Wein, um den gegenseitigen Preisfuß nach Güte und Quantum zu bestimmen, wenn einer den Preis des andern bildet.

§. 60.

Preis- und Tauschmittel.

In keiner Periode hat der Preis einen so ausgedehnten Begriff, als in jener der Ungebildetheit, wo sich wenige Gewerbsthätigkeiten entwickelt haben, wo man noch keinen Handel und keine Handelsverbindung kennt. Denn da dient jedes Gut gelegentlich als Preis. Bald aber theilen sich die Güter in Betreff der Allgemeinheit ihres Werthes und ihrer Gesuchttheit. Der wahre Werth, die äußere Schönheit, der Grad von Seltenheit, die Dauerhaftigkeit macht ein Gut besonders von allen Gliedern einer bürgerlichen Gesellschaft gesucht, so daß man, da es überall gerne angenommen wird, dasselbe auch allenthalben für Güter, Nutzungen und Leistungen im Verkehre anbringen kann. Das so als allgemeiner Entgelt im Verkehre angenommene Gut nennt man ausschließlich Geld, worunter man das allgemeine Preis- und Tauschmittel versteht, das überall in der Nation als Gegen- und Gleichwerth gegen Güter, Nutzungen und Leistungen gegeben und genommen wird. Sobald dies eingeführt ist, bekommt der Preis im gewöhnlichen Leben den engeren Begriff als Geldpreis. Die Wahl des Gegenstandes, welcher als Geld dient, ist wechselnd nach dem Grade der Civilisation eines Volkes¹⁾. Doch aber hat die Geschichte bestätigt, daß alle civilisirten Völker sich des Silbers und Goldes als Geldmaterials bedienen. Man hat dies aber Metallgeld nennen müssen zur Unterscheidung von den Papierzeichen, welche man auch als Vertreter des Metallgeldes in Umlauf setzte und als wahres Geld betrachtete, und nun noch allgemeinhin Papiergeld nennt.

1) Meine Versuche über Staatskredit. S. 139. Die Neger in Congo hatten ein idealisches Geld, Markute genannt; auf den englisch westindischen Colonien dienten der Zucker, unter den nordamerikanischen Wilden rohe und gegerbte Häute, Wiberfelle, bei den Aethiopiern das Steinsalz, in Neufoundland die Stockfische, in Birgintien der Lakack, die Cauris (eine Art Muscheln auf den Maldiven) in Indien und Afrika, die Cacaokörner in Brasilien als Geld. Je nach der Entwicklung der gewerblichen Thätigkeit eines Volkes dient zuerst Eisen, dann Kupfer, dann Silber, dann Gold als Hauptgeldmaterial und am Ende nimmt man zum Papiere als Vertretungszeichen des Metalls seine Zuflucht.

§. 61.

Arten des Preises.

Wenn man den Preis unter verschiedenen Beziehungen betrachtet, so erhält er verschiedene Benennungen, nämlich:

1) Je nach der Wirksamkeit der Concurrrenz und der daraus erfolgenden Höhe desselben unterscheidet man den Markt- (wirklichen oder Tauschpreis, französ. *prix courant*) und Monopolpreis. Jener ist der auf offenem Markte bei offenem Mitbewerbe entstandene ständige, dieser aber derjenige Preis, welchen ein einziger Anbieter im Verkehre verlangt und erhält, da er keine Concurrrenz ausgehalten hat ¹⁾.

2) Je nach Höhe des Preises in Betreff seiner Bestandtheile findet sich, daß der Preis entweder mehr und weniger den Kostensatz übersteigt, oder gerade denselben beträgt. Ein tieferer Stand desselben zwingt, das Tausch-, Kauf-, Mieth-, Leih- und Dienstgeschäft aufzugeben. Im zweiten Stande nennt man den Preis Kostenpreis (natürlicher, nothwendiger, angemessener Preis) ²⁾.

3) Je nach den Gegenständen, woraus der Preis besteht unterscheidet man den Geldpreis und den Sachpreis, d. h. jenen, der in anderen Gütern, Nutzungen und Leistungen, anstatt in Gelde ausgedrückt ist ³⁾.

4) Je nach der Berechnungsart der Preise gibt es einen Einzel- und einen Durchschnittspreis, d. h. einen aus mehreren Einzelpreisen gefundenen mittleren Preis. Der Letztere kann örtlich und zeitlich verstanden werden, und ist im ersten Falle der mittlere Preis eines Gutes, einer Nutzung oder Leistung von verschiedenen Orten, Gegenden, Ländern, und im zweiten Falle von verschiedenen Perioden ⁴⁾.

1) Vgl. Handb. I. 49. Desselben Revision der Grundbegriffe. I. 71 folg. 81 folg. Hufeland (Neue Grundlegung. I. 132.) nennt den Ersteren doppelseitigen, und den Letzteren einseitigen. *Simonde de Sismondi* (de la richesse commerciale. I. 283) nennt Ersteren *prix relatif*, im Gegensatz des *prix intrinseque*, worunter er den aus den Schaffungskosten und dem gewöhnlichen Gewinne des Produzenten bestehenden Preis versteht. Beide sind Marktpreise, aber der Erstere hört auf, der Letztere zu sein, wenn er unter dessen Betrag fällt.

2) Den Ausdruck natürlichen Preis gibt Hufeland I. 373. dem Gegensatz des Kostenpreises. v. Jacob (Nationalökonomie. S. 89. S. 176.) setzt ihn dem erkünsteltesten gegenüber, welcher nicht bloß die nothwendigen, sondern auch willkürliche Ursachen der Produktion des Gutes dem Produzenten ersetze. Daß dies nicht Statt finden kann, ist aus S. 58. und 59. klar. Mit Unrecht setzt derselbe (S. 88. S. 178.) den Kostenpreis dem Marktpreise gegenüber, denn dieser wird oft Kostenpreis. Vgl. (Revision. I. 84.) tadelt dies und will dagegen denselben seinem wirklichen Preise gegenübergestellt wissen. Allein sein wirklicher Preis ist der Preis überhaupt, und kann selbst Marktpreis werden, eben so wie Monopolpreis. Daher

ist auch dieser Gegensatz unrichtig. Hufeland (Neue Grundlegung. I. 132.) nennt den Kostenpreis wirklichen inneren Preis, und als Gegensätze hierbei den willkürlich einseitigen Preis und den Preis, für den der Anbieter die Sache abgeben will. Allein daß diese Unterscheidung wenig taugt und nicht gut bezeichnet ist, fällt in die Augen. Was wir Kostenpreis heißen, das nennt Simonde a. a. D. *prix nécessaire*, und Grundlage des *prix intrinsèque*. Aber er fällt mit Kraus (Staatswirthschaft. I. 80.), Luder (Nationalindustrie. I. 89.), Ch. v. Schläpfer (Staatswirthsch. I. 90.), Poy (Revision. I. S. 81.) in den Fehler einseitiger Betrachtung, indem auch er wie diese unter demselben bloß die Produktionskosten versteht. Poy a. a. D. findet es unnatürlich, diese einen Preis zu nennen, da doch die Produktion nicht Tausch sei; in seinem Handb. I. S. 51. Anmerk. betrachtet er aber denselben nicht bloß von der Seite der Hervorbringung, sondern auch von Seiten der Kosten, um ein Gut auf den Markt zu bringen. Jedoch alle diese Schriftsteller haben A. Smith (Inquiry. I. 83. Uebers. von Garve. I. S. 99.) mißverstanden. Sartorius (Handb. der Staatswirthschaft. S. 10. §. 9.) blieb ihm treu. Derselbe versteht darunter den bezahlten Preis, welcher bloß die Kosten der Hervorbringung und des auf den Markt Bringens nach ihren natürlichen Sägen enthält. Aber Rau I. S. 157., welcher hierauf eingeht, erklärt denselben für eine bloße Modification des Marktpreises zufolge der Concurrenz. Wäre er dieses, so würde seine besondere Auszeichnung dennoch stets wichtig sein. Allein er ist es nicht. Denn der Begriff des Marktpreises hat nicht die Nebenidee der bloßen Zufälligkeit und Augenblicklichkeit, sondern die Grundidee eines konstanten Wirkens von Angebot und Nachfrage, so daß sich ein Grundtypus für den Marktpreis bildet, um den in kleinen Abweichungen der augenblickliche Marktpreis gravitirt. Es läßt sich daher wohl ein augenblicklicher Kostenpreis, aber nur mit einem solchen Nachtheile für den Anbieter denken, daß er sogleich das betreffende Verkehrsgeschäft aufgibt, oder dieß nur darum nicht thut, weil ihm der spätere Gewinn diesen Schaden wieder ersetzen muß. Denn der Kostenpreis enthält bloß obige Kosten, und gar keinen Gewinn, nicht einmal die Zinsen des angewendeten Capitals, um die Güter auf den Markt zu bringen; er verursacht also Verlust. Dieß ist die wahre Ansicht von A. Smith, und des ihm treu gebliebenen Torrens, On the production of wealth. p. 50 — 55. Aber Rau (I. S. 62. Note a.) scheint Ricardo (Principles. chap. 1 and 20.) nicht recht aufgefaßt zu haben, da er von ihm sagt, derselbe verstehe unter Werth die Hervorbringungskosten der Güter. Dieß scheint dem Verf. Ricardo nicht behauptet zu haben, sondern nur daß die Leichtigkeit und Schwierigkeit der Hervorbringungsarbeit den Werth bestimme. Es ist überhaupt zum Verständniß Ricardo's nicht aus den Augen zu verlieren, daß er die Theorie des Volksvermögens immer mehr ins Abstrakte zu ziehen sucht. S. oben S. 57. Note 2.

3) A. Smith, Inquiry. I. 48 — 49. v. Jacob, Nationalökonomie. S. 87. S. 171. Simonde de Sismondi, Richesse commerciale. I. 317. Poy, Revision. I. 89 folg. A. Smith führte diesen Unterschied bloß den Namen nach ein, denn unter Sachpreis versteht er den in Arbeit ausgedrückten Preis, da alle Güter in Arbeit sich zusammensinden. Seine Nachfolger haben diesen Begriff erweitert, aber dennoch mit ihm den Geldpreis einen Kennpreis genannt. Da Geld auch ein Gut ist, so kann diese Benennung nicht allgemein vertheidigt werden.

4) Bei der Berechnung der Durchschnittspreise ist zu berücksichtigen: a) die Zeit überhaupt, aus welcher und für welche sie genommen werden. Mit der Anzahl der Jahre steigt daher nicht immer ihre Sicherheit, weil sich die Menge der außerordentlichen Fälle auch um so mehr darin häufen kann, wie jene der ordentlichen. b) Die Jahreszeiten, aus denen sie genommen werden und für die sie gelten sollen, weiß die Umstände, die den Einzelpreis bestimmen, davon abhängen, c) die Qualität der Gegenstände, um deren Preise es sich handelt, weil hiernach obige Umstände wechseln; d) die Verschiedenheit der Orte, Gegenden und Länder nach allen geographischen und statistischen Verhältnissen, für welchen man sie berechnet; e) alle Zeitverhältnisse, welche auf die Concurrenz wirken, nämlich Angebot und Nachfrage zugleich oder einseitig erhöhen oder erniedrigen. f) Die Verhältnisse des Tauschwerthes und Preises der Geldmaterialien, also in der Regel des Metalles, Metallgeldes und Papiergeldes; und endlich g) die Zwecke, wozu die Durchschnittspreise berechnet werden, je nachdem sie allgemeiner oder besonderer Natur sind. Rau Lehrb. I. S. 185. Hermann, Staatswirthsch. Unterf. S. 122 folg.

§. 62.

Veränderungen im Erwerbe.

Aus dem Bisherigen über den Erwerb ist die Entstehung von Veränderungen in der Wirthschaft klar zu machen. Sie sind im Allgemeinen folgende:

1) Der Vermögensstamm erhält Zuflüsse, die man allgemeinhin Einnahme nennt.

2) Derselbe erleidet Abflüsse, die man allgemeinhin Ausgaben heißt.

3) Wenn man die Einnahmen ohne Bezug auf die Ausgaben betrachtet, so heißen sie rohe Einnahmen (Roheinkommen, Rohertrag, Bruttoertrag).

4) Man nennt aber den Rest nach Abzug der Ausgaben, um Einnahmen zu bewirken, reine Einnahmen (Reineinkommen, Reinertrag, Nettoertrag, Ueberschuß, Gewinn).

5) Uebersteigen aber die Ausgaben den Rohertrag, dann findet Verlust Statt, es wird das Zusetzen und Schuldenmachen nöthig.

Man muß daher als ordentlicher Wirth suchen: 1) einen großen Rohertrag zu erwerben, weil der Reinertrag um so größer sein kann¹⁾; 2) einen geringen Kostenaufwand für den Erwerb zu machen; und 3) den Erwerb so sicher und dauerhaft als möglich zu erhalten, d. h. die Wirthschaft nachhaltig einzurichten und zu führen; 4) nur eine solche Erwerbsart zu wählen, wozu man die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten hat; 5) nur eine solche Wahl zu treffen, bei welcher man nach dem Stande der Verhältnisse dauernden Erwerb haben kann; 6) also alle sogenannten Windprojekte zu vermeiden; 7) bei der Einrichtung einer Erwerbsart wo möglich die vorzüglichsten sachlichen Capitalien sich anzuschaffen; 8) dabei aber nach der Anschaffung aller körperlosen Capitalien und Verhältnisse zu streben, welche den Erwerb erhöhen können; 9) in der Anlage der Capitalien blos auf das Nöthige und Nützliche zu sehen, und Alles Andere zu vermeiden; 10) in der Unterhaltung derselben keine Kosten zu scheuen und nicht fahrlässig zu sein; 11) die Naturkräfte so viel und so geschickt als möglich zu benutzen; 12) in der Wahl der Gehilfen und Arbeiter behutsam zu sein; 13) die Arbeiten geschickt unter sie zu vertheilen und zu ordnen, so daß keiner unbeschäftigt oder unrichtig beschäftigt ist; 14) dieselbe durch pünktliche Löhnung und Hausbewirthung bei Fleiß und Kraft zu erhalten; 15) nicht zu viele Erwerbsarten auf einmal zu betreiben, wenn man seines hinreichenden Capitaless und der erforderlichen Umsicht nicht gewiß ist; 16) in den Erwerbs-

arten so wenig als möglich zu wechseln, weil das Herausziehen und Umwandeln der Capitalien zu schwierig und jedesmal mit einigem Verluste verbunden ist.

1) Dieser Satz verdreht sich scheinbar bei der Volkswirtschaft ins Gegentheil, da in ihr der Rohertrag an sich als solcher das Erwünschteste ist. Denn je größer der Rohertrag, um so größer werden die einzelnen Theile der zum Erwerbe mitwirkenden, und um so besser erhält sich die gesammte Bevölkerung. Allein je größer diese einzelnen Theile sind, um so wahrscheinlicher ist bei jedem Einzelnen ein größerer Ueberschuß über seine Kosten, also bei ihm der Reinertrag. Es löst sich also der Volks-Rohertrag in viele einzelne Roh- und Reinerträge auf.

Zweiter Theil.

Hauswirthschaftslehre.

§. 63.

Vorbegriffe.

Aus dem Begriffe und Wesen der Hauswirthschaft (§. 40.) geht hervor, daß sie nicht bloß in der bürgerlichen, sondern auch in der Gemeinde- und Staatswirthschaft vorkommt. Wenn in diesen nach ihrer Natur auch nicht alle hauswirthschaftliche Sorgen Statt finden, so ist dies doch bei den meisten der Fall. Da die Hauswirthschaft als Wesentliches den inneren Organismus und Zusammenhang hat, da sie als Hauptthätigkeiten die Erhaltung, Verwendung und Controle dieser Letzteren bis zu einem gewissen Grade anerkennt, so hat die Hauswirthschaftslehre auch von der Bestellung der Hauswirthschaft, von der Erhaltung, von der Verwendung und von der Berechnung des Vermögens und Einkommens zu handeln.

Erstes Hauptstück.

Von der Bestellung der Hauswirthschaft im Allgemeinen.

§. 64.

Vorthelle der häuslichen Gemeinschaft.

Das häuslich gesellschaftliche Leben ist eine von den charakteristischsten Eigenthümlichkeiten des Menschengeschlechtes. Es befördert die geistige, sittliche, körperliche und wirthschaftliche Bestimmung und Cultur des Menschen, so daß aus der Familie der gute Mensch und wahre kräftige Bürger hervorgeht. Das gegen-

seitige Beispiel, die Liebe und Anhänglichkeit, die Strenge des Hausherrn, die Aufsicht und Ermunterung, die Genüsse des häuslichen Lebens selbst und die gegenseitige Sorgfalt sind die Hauptelemente des guten häuslichen Lebens. Die wirthschaftlichen Vortheile eines so gemeinschaftlichen Lebens sind aber die zweckmäßigere Befriedigung der Bedürfnisse, die Erhöhung des Lebensgenusses und die größere Sparsamkeit am Bedarfe an Gütern, da durch zweckmäßige Aufbewahrung und Wiederbenußung des Erübrigten viele neue Auslagen vermieden und durch sorgfältiges Ordnunghalten die Genüsse regelmäßiger und wirksamer werden. Die Hauswirthschaft bleibt aber nicht in den engen Schranken einer kleinen bürgerlichen durch Blutsverwandtschaft geknüpften Familie¹⁾. Sondern es gibt verschiedene Ausdehnungen derselben von der prachtvollen, reichlichen und gesetzlich organisirten Hauswirthschaft am kaiserlichen Hofe bis zu dem friedlichen, genügsamen und nach Recht und Billigkeit geleiteten häuslichen Leben der bürgerlichen Familie, von der reichen Hauswirthschaft des großen Capitalisten und Gewerbsunternehmers bis zur armen häuslichen Gemeinschaft der Bettlerfamilie. Darum ist die Hauswirthschaft verschieden nach dem Grade des Standes der Familie und nach dem Grade ihres Reichthums und Einkommens. Aber es werden auch einzelne häusliche Vortheile von Gemeinden, von zusammengetretenen Einzelnen, oder vom Staate besonders herausgehoben, und diejenigen, denen sie zu Theil werden sollen, in eine häusliche Gemeinschaft verbunden, weil jene Vortheile hierdurch am besten erreicht werden. Zu diesen häuslichen Vereinigungen, deren Hauswirthschaft immer ausgedehnter als jene der bürgerlichen Familie, deren innere Verhältnisse mehr oder weniger reichlich und auf gewisse bestimmte Normen gesetzt sind, gehören die Kranken-, Irren-, Armen-, Arbeits-, Waisen-, Siechen-, Zucht- u. dgl. Häuser. Jede hat einen eigenthümlichen Zweck, aber zu diesem eine eigenthümliche Einrichtung; allein alle genießen sie die manchfachen Vortheile eines häuslich gemeinschaftlichen Lebens.

1) Die Liebe, selbst auch oft bloß wirthschaftlicher Vortheil, legt den ersten Grund zur häuslichen Niederlassung. In ihr bildet sich die Blutsverwandtschaft. Manche Familie ist auch schon aus bloßer Freundschaft zusammengetreten. Die Dienerschaft findet sich aus anderen Gründen ein. Die Saint-Simonisten wollen diese Gründung von Familien verwischen, und bloß jene durch Charakter, und Geschäftähnlichkeit einführen.

§. 65.

Wirthschaftspersonen und ihr gegenseitiges Verhältniß.

Das gegenseitige Verhältniß der Wirthschaftspersonen in der Hauswirthschaft ist verschieden nach den letzten Gründen, auf denen

es beruht, und nach der Art der Hauswirthschaft selbst. Es sind 1) in der Familie diese Verhältnisse nothwendige Folgen der Natur. Dadurch ist a) der Hausvater an die Spitze der ganzen Hauswirthschaft gestellt; er ist nach gemeinschaftlicher Berathung mit der Hausmutter der Befehlgeber im Hause; mit Unrecht will man ihm oft den Antheil an der Hauswirthschaft absprechen; er ist der oberste Richter in häuslichen Angelegenheiten; er wacht gemeinschaftlich mit der Hausmutter auf die pünktliche Vollziehung der Befehle; ihm steht der Verschluß des Erwerbs und das Anweisen desselben zu häuslichen Zwecken zu; hat derselbe auch die Controle über die wirthschaftliche Verwendung, so hat er sich dennoch eines thätigen Antheils an den Verwendungsgeschäften zu den häuslichen Bedürfnissen zu enthalten, da es sich mit seiner Natur, Anlage und seinem Standpunkte im Hause nicht verträgt; dies schließt jedoch eine ausnahmsweise Unterstützung seiner Frau nicht aus, diese ist vielmehr oft eine wesentliche eheliche Pflicht im Sinne der Moral; die Führung des Hauptbuches der Hauswirthschaft gebührt ihm, jene der Nebenbücher aber nicht, weil diese schon mit den Verwendungsgeschäften in unmittelbarer Berührung steht; der periodische Rechnungsabschluß ist schon ein Theil seines Controlrechtes. Damit hat auch schon b) die Hausmutter ihren angewiesenen Wirkungskreis; sie nimmt an der Berathung häuslicher Angelegenheiten Theil; dazu bestimmt sie schon die Eigenthümlichkeit der weiblichen Klugheit, Umsicht und Mäßigung, so wie ihr praktisches enges Verhältniß zu den Hausgenossen und zum bürgerlichen kleinen täglichen Verkehr, wodurch sie mehr Erfahrungen und Einsichten in dieser Beziehung erwirbt, als der Mann; ein geschäftiges Einmischen in die gewerbliche, kunst- oder wissenschaftliche Thätigkeit und Aufsicht des Hausvaters ist ihr aber eben so fremd, als dem Hausvater ein solches in die Verwendungsgeschäfte für den häuslichen Bedarf; sie verfügt über die Beschäftigung des hierzu bestimmten Gesindes, aber nicht über die Gehilfen und Arbeiter des Mannes, jedoch nie so ausschließlich, daß ihnen nicht auch der Hausherr Befehle ertheilen kann; sie zeichnet die Ausgaben für den häuslichen Bedarf in Nebenbüchern auf und legt dem Hausvater periodisch Rechnung ab. Endlich stehen c) die Kinder des Hauses gegen ihre Eltern, und diese gegen jene in dem Naturverhältnisse der Liebe, aus welchem alle Pflichten des Rechts und der Moral entspringen, die sie wechselseitig zu erfüllen haben und deren Entwicklung an sich der Wirthschaftslehre ganz fremd ist; allein die Wirthschaftslehre erheischt die Erfüllung jener Pflichten mit gleicher Strenge,

wenn auch nicht aus gleichen Gründen, wie das Rechts- und Moralgesez, weil aus ihrer Uebertretung wirtschaftliche Nachtheile entstehen können, zufolge von Handlungen und Lebensweisen der Kinder, welche eine vernünftige Wirthschaft verbannt 1).

1) z. B. heimliches Entwenden bei spärlicher Befriedigung von Bedürfnissen, Genußsucht und Verschwendung bei früher Angewöhnung, Verbindungen zwischen Kindern und Gesinde zu Verheimlichungen u. dgl. m.

§. 66.

Fortsetzung.

Gene Verhältnisse sind aber 2) in den, den Begriff der Familie übersteigenden, Hauswirthschaften Folge einer vorschristlichen Organisation 1), da hier der Begriff von Hausvater und Hausmutter hinwegfällt und der Geschäftskreis der Führer der Hauswirthschaft zu ausgedehnt ist. Es tritt daher hier ein völliger Behördenorganismus ein, in welchem jeder Beamte, in verschiedenen Abstufungen, seinen Geschäftskreis genau angewiesen erhält. Es werden ganz eigene Registraturen und Kanzleien errichtet, in welchen die ganze Hauswirthschaft schriftlich und auf zusammengesetzte Art aufgezeichnet wird. Die Controle derselben und der Geschäftsführung ist alsdann einer eigenen höheren Behörde übertragen 2). Das Verhältniß zwischen den Beamten und etwa vorhandenen Pfleglingen ist ebenfalls durch Vorschriften regulirt, eben so wie die ganze Behandlung der Letzteren, die mit pädagogischen, ärztlichen, polizeilichen, nationalökonomischen und finanziellen Prinzipien zusammenhängen und in soferne außerhalb den Kreis der allgemeinen Wirthschaftslehre fallen. Die Hauptmaxime bei Errichtung eines solchen Behördenorganismus ist Einfachheit, die andere die feste Abgränzung des Geschäftskreises, die dritte die Selbstständigkeit der Beamten, ohne sich den Gefahren der Veruntreuung und nutzlosen Verschwendung Preis zu geben und die Untergebenen schutzlos und bloß zu stellen.

1) Es gehören hierher nicht die Erziehungsanstalten, denn diese bilden Familien mit dem Erziehungspersonale und die Behandlung der Pöglings ist Sache der Pädagogik, mit der aber die Hauswirthschaft im nämlichen Verhältnisse steht, wie im Falle c. des §. 65.

2) Unter diesen Gesichtspunkten stehen die im §. 64. genannten Anstalten; auch die Verwaltungen der fürstlichen Höfe mit ihren eigenthümlichen, noch mittelalterigen, Chargen, und die Behörden zur Verwaltung der Civilisten in konstitutionellen Staaten, an deren Spitze immer der Fürst selbst mit einem Rathe steht.

§. 67.

Fortsetzung.

In beiden Fällen 3) unterliegt die Behandlung des Gesindes gleichen, aus dem Rechts-, Moral- und

Klugheitsgesetze abgeleiteten, Regeln. Das Gesinde ist von doppelter Art, nämlich freies oder Zwangsgesinde. Dieses Letztere ist entweder grundherrliches oder oberherrliches Zwangsgesinde (Leibeigene und Sklaven) und leistet häusliche Dienste entweder ganz ohne Belohnung oder gegen einen kleineren als den gewöhnlichen Lohn. Allein a) die Leibeigenschaft und Sklaverei ist gleich sehr vom Rechts- und Moralgesetze verboten; aber auch die wirthschaftliche Klugheit kann sich aus allgemeinen Gründen damit nicht vertragen, ganz abgesehen davon, daß die Wirthschaft unter dem Rechts- und Moralgesetze steht. Denn die geringe Geistesbildung, der Hang zur Unstittlichkeit, die Mittelmäßigkeit und Schlechtigkeit der erzwungenen Arbeit ¹⁾, die geringere Quantität von geleisteter Arbeit bei gleichem Personale im Vergleiche mit freiem Gesinde, die feindliche Stellung der Leibeigenen und Sklaven gegen den Herrn, die daher und von schlechter Behandlung herrührende Neigung zu Veruntreuungen, die Verluste der Herrn bei eintretenden Krankheiten unter den Sklaven sind wirthschaftliche Mängel, welche durch die scheinbar geringe Unterhaltungskosten der Sklaven und Leibeigenen nicht aufgewogen werden ²⁾. Das civilisirte Europa kennt diese Barbarei nicht mehr und hat den Ruhm ihrer gänzlichen Vertilgung. Dagegen findet man allenthalben auf Landgütern noch b) grundherrliches Zwangsgesinde, auch wo die Leibeigenschaft bereits verschwunden ist. Die Arbeit desselben steht in dem (in der Note 1.) bemerkten Verhältnisse zum freien Dienste, dessen Behandlung aber ist gleich jener des freien Gesindes. Bei der Behandlung c) des freien Gesindes wird man unter beständiger Vorstellung seiner drückenden Lage sich nie zu Ungebürlichkeiten, despotischer Strenge und Mißhandlung verleiten lassen; doch aber schützt vor dem entgegengesetzten Aeußersten die Wahrheit, daß seine Gefühlsweise blos seiner Bildung angemessen ist, und die Erfahrung von den vielen bösen und unerträglichen Eigenschaften mancher Gesindepersonen; jede Gesindeperson ist oft nach ihrer besonderen Eigenthümlichkeit zu beurtheilen und zu behandeln; mit Milde und Mäßigung ist auch bei Ungebildeten mehr auszurichten als mit übermäßiger Strenge, und das Vergönnen kleiner besonders volksthümlicher Vergnügungen macht sie auf längere Zeit biegsam und arbeitsamer; die freudig oder auch nur willig gethane Arbeit gedeiht besser als die mit Unwillen und Ueberdruß vollführte; angemessene Strenge, gut angebrachter Tadel, Aufsicht, Ermunterung und Beispiel von Seiten der Herrschaften wird die Zucht, Ordnung, Lichtigkeit und Arbeitsamkeit erhalten; alles dies ist aber ohne Erfolg, wenn dem Gesinde nicht

sein Lohn pünktlich und zwar in genügendem Maaße, so wie nicht sein Unterhalt richtig gegeben wird; den Unterhalt bekommt das Gesinde entweder in der Kost am gemeinschaftlichen Tische oder in Lebensmitteln, deren Zubereitung jedem selbst überlassen ist (Deputate); die erstere Art hat den Vorzug wegen der Gemeinschaft, des geringeren Aufwandes an Personen und Zeit zum Kochen, während die andere Methode die Nachteile in dieser Hinsicht durch Kürze der Rechnung und Verringerung der Aufsichtsgeschäfte nicht ersetzt; das zu starke Beschränken beider verscheucht gutes Gesinde aus dem Hause, bringt schlechtes herbei mit allen den vielen wirthschaftlichen Nachtheilen und Verlusten, und verursacht häufigen Gesindewechsel, der immer verhütet werden muß. Jedoch in Ländern mit guter Polizeigesetzgebung sind die Rechte und Pflichten des Gesindes gesetzlich regulirt, und auf großen Landgütern eigene Gesinde- und Speiseordnungen eingeführt, nach denen sich namentlich die Pächter zu richten haben.

1) Nach übereinstimmenden Erfahrungen sind schon die Frohndienste 25 — 30 % schlechter, als die freien. Es setzt v. Stotow (Anf. z. Verfertigung von Ertragsanschlägen. I. S. 84.) das Verhältniß zwischen der Frohndivannarbeit und der freien = 3 : 2, und zwischen der Frohndhandarbeit und der freien = 4 : 3.

2) Nach Say (Traité d'économ. polit. S. 215.) kostet auf den Antillen der Unterhalt eines Sklaven jährlich 500 frs., der eines freien Arbeiters, bei einem Tagelohn von 5—7 frs., wenigstens im Durchschnitte 1800 frs. Allein dies ist in Europa nicht anwendbar, und auch für die Antillen nicht beweisend, weil die Sklaven dort alle Concurrenz freier Arbeiter verdrängt haben. Say Cours. II. p. 47. Uebers. von v. Th. II. 35. Cours III. 213. Uebers. III. 167. Cours IV. p. d. Uebers. IV. S. 351. Storch Cours. Uebers. von Rau. II. 256. 276. 462. 506. III. 436. v. Jacob Polizeigesetzgebung. I. 167.

§. 68.

Beschluß.

Was endlich 4) die Tagelöhner anbelangt, so richtet sich ihre Behandlung nach den §. 67. angegebenen Regeln. Auch bei ihnen unterscheidet man freie und Zwangs-Tagelöhner (Fröhner), welche Letztere entweder aus grundherrlichen oder auch noch aus leibeigenschaftlichen Verhältnissen herrühren. Die Löhnung, auch wenn sie bei den Fröhnern vorkommt, besteht entweder aus Geldlohn oder aus Geldlohn und Naturalverpflegung. Da, wo beide Arten anwendbar sind, kann die Frage über die Vortheile der Einen vor der Andern nur nach besonderen Verhältnissen entschieden werden. Im Allgemeinen kann man aber wohl annehmen, daß mit der Naturalverpflegung, da sie den Geldlohn verringert und wenn sie gut eingerichtet werden kann, Vortheile verbunden sind, weil man den Unterhalt der Arbeiter ohne sie auch in Geld bezahlen

müßte, wobei sie leicht höher zu stehen kommen kann, als wenn sie die Hauswirthschaft bei gehöriger Sparsamkeit und Aufbewahrung von Speisen in Natur liefert. Bei den Fröhnern, selbst wenn sie keinen Geldlohn erhalten, ist die Speisung (Pröven) oft eine Vertrags- oder Herkommenspflicht des Hauses. Noch wichtiger ist die Frage, ob die Stück- oder Gedingarbeiter den eigentlichen Tagelöhnern vorzuziehen seien. Ihre Entscheidung hängt von der Art der Arbeiten und von der Aufsicht auf diese ab. Denn bei manchen wirthschaftlichen Arbeiten sind sie gar nicht anwendbar. Dagegen bei gehöriger Aufsicht sind sie wegen Erleichterung der Wirthschaftsführung, der Wohlfeilheit, der Schnelligkeit und größeren Kraftanwendung um so vortheilhafter, je mehr der Stückarbeiter seines eigenen Nutzens wegen zur Arbeitsamkeit angespornt ist. Bei unrichtiger Anwendung und schlechter Aufsicht ist die Stückarbeit aber in jeder Hinsicht die schlechteste ¹⁾).

1) In England ist sie am ausgedehntesten angewendet, da man dort überhaupt fast alle, besonders landwirthschaftliche, Arbeiten durch Tagelöhner in obigem doppelten Sinne betreiben läßt, so daß man einen Fall erzählt, wo auf einem Gute von 323 preuß. Morgen Feld, 20 Rühen, 40 Schafen und mehreren Ochsen nur 2 Knechte, 2 Jungen und im höchsten Falle Sommers 2 Mägde, im Winter nur eine, gehalten worden. Bürger Landw. II. S. 330.

§. 69.

Vertheilung, Verbindung und Folge der häuslichen Geschäfte ¹⁾).

Je größer die Menge von Hausgeschäften und je bedeutender hiernach die Zahl der Arbeiter, desto unentbehrlicher ist 1) die Vertheilung der Arbeiten unter die Arbeiter selbst, so daß jeder sein bestimmtes ständiges Geschäft hat; so treten sich die Personen nicht hindernd in den Weg, es wird an jeder Arbeit in Einem fortgearbeitet, sie wird schneller beendigt und besser vollführt, weil mit der beständigen Uebung der Arbeiter größere Fertigkeit erzeugt wird. Bei dieser aber ist eben so nöthig 2) die Verbindung der Arbeiten; allein diese hat eine doppelte Bedeutung, nämlich als Zusammenhalten aller hauswirthschaftlichen Thätigkeiten zu einem Ganzen und in einer Ordnung, und als Verbindung derjenigen einzelnen Arbeiten, deren Vereinigung unmittelbar erfordert wird oder die in chronologischer Beziehung in einem Verbande stehen. Beides ist begreiflicherweise nöthig wegen der Ordnung und wegen der Verhütung einer schädlichen Zersplitterung der häuslichen Geschäfte. Hierdurch ist zum Theile schon 3) die richtige Folge der häuslichen Arbeiten als unumgänglich dargethan; dieselbe liegt aber zum Theile schon in der Natur und Art der

Arbeit selbst, welche nur eine bestimmte Tages- und Jahreszeit zuläßt, zum Theile auch in der größeren oder geringeren erfolgenden Ermüdung und zum Theile in den mannfachen äußeren Umständen, deren Aufzählung unmöglich ist. In diesen drei Punkten bewährt sich der tüchtige Hauswirth und die tüchtige Hausfrau, denn von ihnen hängt die nützliche und passende Beschäftigung der Kräfte und der Gang der Hauswirthschaft ab. Ihre Erreichung ist aber eine Sache der praktischen häuslichen Kunst, also des Talentes, Tactes und der Erziehung.

1) Die häuslichen Arbeiten hier aufzuzählen ist überflüssig. Jeder Angehörige einer Familie kennt sie.

Zweites Hauptstück.

Von der Erhaltung und Verwendung des wirthschaftlichen Vermögens und Einkommens.

§. 70.

I. Allgemeine Regeln der Erhaltung und Aufbewahrung.

Was jede Art von bürgerlichen Gewerben bei ihren eigenthümlichen Produkten für Erhaltungsmaßregeln zu treffen habe, das lehrt die besondere Wirthschaftslehre. Hier handelt es sich nur um die allgemeinen Prinzipien jener Erhaltung und Aufbewahrung, und um die der in der Hauswirthschaft nöthigen Sachen. Im Allgemeinen werden Erhaltungsmaßregeln nöthig:

1) Gegen die Natur, d. h. den hindernden und störenden Einfluß der Naturkräfte. Es gehört hierher die Sorgfalt z. B. für Abhaltung des Schadens durch den Blitz, das Feuer, das Wasser, die Fäulniß, den Thierfraß u. s. w., deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

2) Gegen die Menschen, d. h. menschliche Sorglosigkeit, Unachtsamkeit, Bosheit und Unrechlichkeit; z. B. gegen Betrug, Diebstahl, Verderben u. dgl.

Man könnte, wenn der Ausdruck nicht uneigentlich wäre, diese Thätigkeit die häusliche Sicherheitspolizei heißen ¹⁾. Man bedient sich zu diesen Zwecken folgender Mittel:

1) Des Schutzes der Gebäude durch äußere Mittel, z. B. Blitzableiter, Anstriche gegen Feuer- und Wassergefahr und Schwämme, guten Verschuß.

2) Des Schutzes durch sicheren Bau der Häuser jeder Art, z. B. Konstruktion selbst, Abhalten von Theilen, welche leicht Gefahr herbeibringen, z. B. Wetter-, Schindel-, Strohdächer, Getäfel u. dgl.

3) Des Schutzes durch sorgfältigen Bau der inneren Theile eines Hauses, z. B. Herde, Kamine, Defen, Darren, Backöfen, Schornsteine, Rauchkammern u. dgl.

4) Des Schutzes durch Anempfehlung von und Aufsicht auf Achtsamkeit unter den Hausgenossen, z. B. bei dem Feuer, Holze, Kohlen, Lichter u. dgl.

5) Des Schutzes durch Aufbewahrung der Gegenstände in Gefäßen, Kisten, Schränken, Küche, Keller, Speicher, je nach der Eigenthümlichkeit der Gegenstände.

6) Des Schutzes durch chemische Sicherungsmittel gegen Fäulniß, z. B. Räuchern, Salzen, Einmachen u. dgl.

7) Des Schutzes durch Bereithalten von Mitteln, um bei vorhandener Sicherheitsgefahr sogleich thätig zu sein, z. B. Schießgewehre, Feuerzeuge, Nachtlichter, kleine Handfeuersprizen, Züber voll Wasser, Häcksel, Spreu, Sand, Asche zum Löschen von brennenden Flüssigkeiten u. dgl.

8) Des Schutzes durch Behutsamkeit im Waarenhandel auf Märkten gegen Schlechtigkeit der Waaren u. dgl., z. B. bei Butter, Fleisch, Flachs, Hanf u. dgl.

9) Des Schutzes durch Verhinderung von Hausdiebstählen durch Gesinde, Hausfreunde und solche Handwerker, z. B. Schlosser, Schmiede u. dgl., welche Zutritt in geheime Gemächer haben und leichte Mittel zum Eindringen besitzen, wie z. B. das Nachmachen von Schlüsseln u. dgl.

10) Des Schutzes durch Fangen und Tödten der schädlichen Thiere, z. B. Mäuse, Wanzen u. dgl.

1) Es gehört aber hierher nicht bloß die Sicherung sachlicher, sondern auch immaterieller äußerer wirtschaftlicher Güter; z. B. Maßregeln gegen Entziehung von Kundschaft, Tagelöhnern u. dgl. durch Verläumdung, gegen Entziehung der Liebhaber zur Vermietung eines Hauses durch Verläumdung, Hauschwamm, Wanzen, übeln Geruch u. dgl.

§. 71.

II. Allgemeine Grundsätze von der Verwendung.

Nach der Art und nach dem Maße, wie weit die Verwendung geht, unterscheidet man den Gebrauch und Verbrauch, welcher letztere immer eine Vernichtung des verwendeten Gutes zur Begleiterin hat. Aber nach den zu verwendenden Objekten scheidet sich jene der immateriellen äußern Güter (Lebensverhältnisse) von jener der sachlichen Güter. Die Wichtigkeit der Benutzung beider leuchtet in die Augen. Jene der Ersteren beruht auf den Prinzipien der Vernunft, der Moral, des Rechts und der Lebensklugheit, welche sich wechselseitig modifiziren und Maximen

für die Handlungen hervorbringen, um den reinen Eigennuß und die Selbstsucht eben so sehr zu verbannen, als vor allzugroßer unkluger Dienstfertigkeit, Offenheit, Hingebung und Freigebigkeit zu warnen ¹⁾. Der Gebrauch und Verbrauch der sachlichen wirthschaftlichen Güter aber beruht außer jenen noch auf den wirthschaftlichen Prinzipien. Es verlangt nämlich:

1) Das Vernunftgesetz (handle vernünftig!), daß man keine Verwendung (Ausgabe) ohne vernünftigen Zweck, ohne die vernünftigen Mittel zu ergreifen, ohne vernünftige Ausführung, mache.

2) Das Moralgesetz (handle vernünftig des Vernünftigen selbst willen, d. h. weil sich die Vernunft Selbstzweck ist!), daß man keine Ausgaben zu immoralischen Zwecken, mit immoralischen Mitteln, und durch immoralische Ausführung, mache.

3) Das Rechtsgesetz (handle vernünftig deiner Nebenmenschen wegen, die dasselbe Gesetz in sich haben, = handle nach dem Vernunftgesetze, als dem Principe der Gesellschaft! = Jedem das Seinige als Vernunftwesen!), daß man keine Ausgaben zu unrechtlichen Zwecken, mit rechtswidrigen Mitteln und rechtswidriger Ausführung, mache.

4) Das Klugheitsgesetz (suche alle rechtlichen und moralischen Mittel und Handlungen zu deinem Vortheile zu wenden, ohne vernunftwidrig, immoralisch und unrecht zu handeln!), daß man die Ausgaben nach der Stufenfolge der Bedürfnisse einrichte und aus dem Vermögen und Einkommen den größtmöglichen Vortheil zu ziehen suche, ohne gegen Vernunft, Moral und Recht, folglich auch gegen die Religions- und Staatsgesetze, sich zu vergehen, und ohne Andere also zu vernunftwidrigen, immoralischen und rechtswidrigen Handlungen anzuspornen oder von solchen nicht abzuhalten.

Es beschränken sich diese Maximen eben so, wie die Gesetze, aus denen sie hervorgingen, bloß ursachliche Modificationen des Vernunftgesetzes und reciprol sind. Es ist also falsch 1) bloß das Rechtsgesetz oder bloß die positiven Gesetze als Richtschnur in der Wirthschaft zu nehmen, denn die wirthschaftliche Thätigkeit besteht schon, ehe durch die Gesellschaft das Rechtsgesetz entstand und auch in allen Fällen, wo es sich nicht um das bloße Recht handelt und also nur das Vernunftgesetz in seiner Allgemeinheit und in seiner Modification als Moralgesetz gilt, und die moralische Handlung ist in der Gesellschaft auch darum unsere Pflicht, weil die Mitglieder durch dieselbe ein Recht darauf haben; 2) bloß das Klugheitsgesetz als Richtschnur in der Wirthschaft gelten zu lassen und diese darum als etwas moralisch Verwerfliches zu erklären, denn auch

Die Klugheit steht unter dem obersten Vernunft-, dem Moral- und Rechtsgesetze.

1) Die Menschenkenntniß ist die erste Bedingung. Sehr gehaltvoll und nützlich, wenn das Gemüth das gehörige Gegengewicht hält, sind die Lehren Zachariä's in seinen 40 Büchern vom Staate. I. 472.

§. 72.

Fortsetzung.

Nach diesen Gesetzen und Maximen ist daher klar: 1) die Verwerflichkeit der Verschwendung, d. h. des zwecklosen Ausgebens überhaupt, selbst bei dem größten und am meisten bei beschränktem Vermögen; 2) die Verwerflichkeit des baaren Gegetheils, nämlich der Habsucht, d. h. des rücksichtslosen Strebens nach größerer Vermögensanhäufung überhaupt und sowohl bei beschränktem als besonders bei großem Vermögen; 3) die Verwerflichkeit des Geizes, d. h. der übermäßigen Beschränkung der Verwendung unter Hintansetzung des Zweckes der Güter und Wirthschaft, nämlich der Befriedigung der Bedürfnisse und Erhöhung des Lebensgenusses¹⁾; und 4) die Verwerflichkeit des Luxus, wenn er standes- und vermögenswidrig ist und die moralische Kraft des Menschen gefährdet, während man mit den gleichen Ausgaben die Pflichten der Wohlthätigkeit und des Gemeinnes erfüllen oder mit ihrer Vermeidung Sparrnisse machen könnte. Aber es ist auch nach denselben Gesetzen und Maximen klar: 5) die Nothwendigkeit und Löblichkeit der guten Wirthschaft, deren Streben die Befriedigung der Bedürfnisse und die Erhöhung des wahren Lebensgenusses ist, und 6) die Zweckmäßigkeit des Erübrigens und Zurücklegens, um jenen Fehlern auszuweichen, für die Zukunft zu sorgen und die Pflichten der Wohlthätigkeit und des Gemeinnes zu üben.

1) Zachariä (40 Bücher vom Staate. Bd. V. §. 1. S. 1.) hat daher nach allen Seiten Unrecht, da er die Wirthschaftslehre definiert, als die Lehre von der Art, wie man reich werden, also sein Bedürfniß an Brauchlichkeiten vollkommen befriedigen kann, oder als die Methodenslehre der Habsucht und des Geizes. Allzu große Gemüthlichkeit kann man dieser Definition wenigstens nicht vorwerfen!

§. 73.

III. Besondere oder wirthschaftliche Grundsätze der Verwendung.

1) Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Ausgaben und Einnahmen.

Es wird sehr oft behauptet, die Ausgaben müßten sich nach den Einnahmen richten. Allein dies ist nur da der Fall, wo eine

Vermehrung der Einnahmen wirthschaftlich nicht möglich ist. Naturgemäßer wird behauptet; die Einnahmen müßten sich nach den vernünftigen Ausgaben richten; denn das Bedürfnis und der Hang zum Lebensgenusse war schon vor den Einnahmen da und das Prinzip der Selbsterhaltung ist im Menschen so stark, daß er Alles aufbietet, um die erforderlichen Bedürfnisse zu erlangen. Allein auch dies ist einseitig, weil jedenfalls die Gründe der Ausgaben unbegrenzt, die Güterquellen aber begrenzt sind. Die vielmehr in der Mitte liegende Wahrheit besteht daher in dem wirthschaftlichen Prinzip, die Einnahmen nach obigen Gesetzen (§. 71.) stets im Verhältnisse der vernünftigen Ausgaben zu vergrößern und die Ausgaben einer vernunft- und sachgemäßen Beschränkung zu unterziehen. Dies ist die wahre Bedeutung von der Sparsamkeit, welche als solche noch verschiedene Grade haben kann, bis sie die moralische Gesinnung ihren Charakter mit Geiz und Habucht verwechseln läßt. Aber es ergeben sich aus dem Verhältnisse zwischen Einnahme und Ausgabe gewisse Wirthschaftszustände, je nach denen auch die Sparsamkeit einen andern Grad annehmen kann. Sie sind: 1) das Auskommen, d. h. derjenige wirthschaftliche Zustand, in welchem sich Bedürfnisse und Einnahmen ausgleichen; 2) der Wohlstand, d. h. derjenige wirthschaftliche Zustand, wo der über jene Ausgleicheung bleibende Ueberschuß noch einen standesmäßigen Lebensgenuß oder Ersparnisse gestattet; 3) der Reichthum, d. h. derjenige Grad von Wohlstand, worin der Erwerb des Bedarfs, auch ohne Arbeit des Besitzers, die Bedürfnisse weit übersteigt, und Wohlleben gestattet; 4) der Ueberfluß, d. h. jener Grad von Reichthum, wo das Sparen ganz unnöthig erscheint; 5) der Mangel, d. h. der dem Ueberflusse gerade entgegengesetzte Zustand, worin die Erlangung des nöthigsten Bedarfes nicht Statt findet; 6) die Armuth, d. h. der gerade Gegensatz des Reichthums, oder die Unfähigkeit der Wirthschaft, selbst durch Arbeit die dringenden Bedürfnisse ganz zu befriedigen, wo also der Beistand Anderer noch nöthig wird; und 7) die Dürftigkeit, d. h. der Gegensatz des Wohlstandes, in welchem noch Entbehrungen mancher Art nothwendig sind. Eine mathematische Gränze läßt sich hier nicht ziehen, und die Vorstellungen von diesen Zuständen sind bei verschiedenen Nationen auch verschieden.

§. 74.

Fortsetzung.

Es verlangt das wirthschaftliche Prinzip allgemeinbin 1) daß man die kleinsten Ausgaben mache, d. h. sich die Bedürfnisse und

Genüsse, unbeschadet ihrer zweckmäßigen Befriedigung und wahren Vollkommenheit der dazu dienenden Gütermenge, so wohlfeil als möglich verschaffe; 2) daß, wenn man sie sich unmittelbar selbst am wohlfeilsten verschaffen kann, man den Verkehr nicht zu Hilfe nehmen soll; 3) daß, wenn uns die eigene Produktion und Schaffung theurer zu stehen kommt, ohne uns andere Vortheile zu gewähren, man sie aus dem Verkehre beziehe; 4) daß, wenn die Kosten der eigenen Schaffung denen im Verkehre gleich stehen, man den ersteren Weg nur dann einschlage, wenn man durch anderweitige Güterquellen nicht größere wirtschaftliche Vortheile beziehen kann; 5) daß man zuerst die Befriedigung der Bedürfnisse nach ihrer Dringlichkeit beachte; 6) daß man nach ihr den Hang zum Wohlleben zu befriedigen suche, und hierbei die Genüsse, welche Geist, Herz und Körper erkräftigen, vor allen wähle und stufenweise bis zu jenem Grade ordne, wo jene Erkräftigung nicht geschieht oder gar Entaerung eintritt.

S. 75.

2) Arten des Bedarfs im häuslichen Leben.

Die Hauptausgaben, welche in einer Hauswirtschaft vom niedersten bis zum höchsten Grade entweder sämmtlich oder zum Theile vorkommen, sind folgende:

1) Für Erziehung und Bildung sowohl der Kinder als der Erwachsenen. Entweder überläßt der Staat den Bürgern die Erziehung und Bildung der Jugend, ohne dafür Anordnungen zu treffen, oder er trifft Bildungsanstalten und überläßt deren Benutzung der freien Wahl der Bürger oder gebietet dieselbe bis zu einem gewissen Grade. Man unterscheidet die Elementar-, Real-, Mittel-, Gewerbs- und Gelehrtenschulen (Mittel- und Hochschulen). Ob man seinen Kindern noch Hausunterricht neben der Schule, oder bloß Hausunterricht, ob man denselben einen eigenen Hauslehrer geben soll, das hängt von der Thätigkeit der Kinder im Lernen, vom Unterrichte in der Schule, von den Folgen des bloßen Hausunterrichtes auf den Charakter der Kinder, besonders Söhne, von der Beschäftigung der Eltern und von den Vermögensumständen ab, ebenso wie die Erziehung in Instituten. Jeder Hausvater strebt nach einer höheren besseren Erziehung seiner Kinder als die seinige war. Stets aber geht er außer von der Neigung und dem Talente der Kinder auch davon aus, ob er im Stande sei, die Mittel zu einer bestimmten Erziehung beizubringen, um sein Kind nicht der Gefahr einer Unterbrechung oder halben Bildung auszusetzen; denn

diese ist das verwendete Vermögen niemals werth, und steht der tüchtigen Bildung auf einer niedereren Stufe immer nach, und es sichert nicht immer die Höhe der Bildung auch die festeste und freiste Existenz, obschon es so den Anschein hat, als seien die gebildeten Herrn die glücklichsten. Ist aber die Erreichung einer Bildungsstufe gewählt, so darf die Hauswirthschaft ohne Ungerechtigkeit gegen die anderen Kinder kein Mittel scheuen, sie auf die tüchtigste Weise zu erreichen. Hierin bewährt sich der ächte Hausvater ¹⁾.

2) Für Nahrung und Küchengeräthe. Diese besorgt die Hausfrau mit dem Hausgesinde. Daß die rohen Materialien dazu nicht vom Hause selbst in allen Fällen producirt werden, lehrt die Erfahrung. Man sehe beim Einkaufen nicht bloß auf die Wohlfeilheit und Menge, sondern hauptsächlich auch auf die Güte. Es werden viele Erfahrungen zu einem guten Einkaufe erfordert. Eine gute und schmackhafte Zubereitung ist wirthschaftlich weit besser als eine geizige. Wehe dem Hause, dessen Frau die Küche nicht versteht und vom Gesinde abhängt! Sie ist entweder leichtsinnig, Verschwenderin oder eine Geizige. Das Gesinde weiß sich immer gegen die übertriebene Spärlichkeit der Hausfrau zum Nachtheile des Hausvaters und der Hausgenossen zu entschädigen; diese aber leiden am meisten. Jedermann beurtheilt die Sorgfalt der Hausfrau zuerst nach der prunklosen Schönheit, Reinheit und Ordnung der Küchengeräthe, ebenso wie man die Häuslichkeit der Braut nach ihrem Neglige oder Morgenkleide beurtheilen kann. Tüchtige Menschen thun auch das Unbedeutende mit besonderer Aufmerksamkeit. Das Beihalten einer festen Speisezeit ist wirthschaftlich und gesundheitlich nöthig. Dies hängt aber vielfach von der Strenge des Hausherrn ab, welche jedoch weder grämlich noch pedantisch sein soll ²⁾.

1) Daß in einem Erziehungsinstitute dies die vorzüglichste Ausgabe macht, ist klar. Aber in der gebildeten Familie ist eine Ausgabe für die Fortbildung der Erwachsenen durch Lektüre u. dgl. nöthig.

2) In öffentlichen Anstalten mit Pflöglingen besteht darüber ein festes Reglement, was Zeit, Menge und Art der Speise betrifft.

§. 76.

Fortsetzung.

3) Für Kleidung und Bettzeug. Unordnung und Unreinlichkeit sind hier eben so verwerflich als Eitelkeit. Wirthschaftlich besser ist es, gute theurere, als wohlfeile mittelmäßige oder schlechte Stoffe zu kaufen. Der deutschen Hausfrau volksthümlicher uralter

Ruhm ist die Geschicklichkeit in den hierher einschlagenden häuslichen Arbeiten der Verfertigung und Ausbesserung. Nichts Aeusseres ist empfehlender als Ordnung, Reinlichkeit und Einfachheit des Anzugs, und der Gast urtheilt gerne vom unreinen Hemde, Hals- und Taschentuche des Mannes, von einem unordentlichen Haargeflechte der Frau, vom unreinen verbogenen Tischtuche, und vom unebenen Bette und groben Bettzeuge auf eine schlechte Haushaltung ¹⁾.

4) Für Wohnung. Man kann sie sich selbst erbauen, kaufen oder miethen. Nur selten trifft man es in beiden letzteren Fällen so, wie man es wünscht. Wer sich sein Haus selbst baut, der hat den besten Theil erwählt. Auf alle Fälle muß der Hausherr so viele Kenntnisse vom Bauwesen haben, daß er ein Haus für seine Zwecke beurtheilen und einrichten kann. Gehörige Ausbesserung desselben zur rechten Zeit schützt vor größerem Schaden, vor Verfall und vielem wirthschaftlichen Unglücke und Verluste. Größe, Abtheilung und Einrichtung des Hauses hängt von der Größe und dem Stande der Familie ab; ein Erziehungshaus kann nicht ohne Lehr-, Schlaf-, Speise- und Krankensäle sein, deren Construction von pädagogischen Regeln abhängt; die Einrichtung der Kranken- und Irrenhäuser, so wie der Siechenhäuser wird von gesundheitspolizeilichen Grundsätzen bestimmt; die Waisenhäuser werden nach beiden zugleich construirt; die Armen-, Arbeits- und Strahhäuser sind aber nach allgemeinpöizeilichen Rücksichten zu bauen und einzurichten. Bei der inneren Einrichtung der Wohnungen, welche allen gemein ist, z. B. der Oefen, Heerde, Schornsteine, Keller, Speicher u. dgl., concurrirt die Bequemlichkeit mit der allgemeinen Sicherheit, weshalb sie unter polizeilicher Aufsicht stehen.

5) Für Hausgeräthe (Meubles). Der Ankauf hat hierbei unbedingten Vorzug vor der Miethen, wenn der Aufenthalt an einem Orte nicht zu kurz ist. Denn der Miethzins ist so hoch, daß man sich für diesen von einigen Jahren die Meubles selbst kaufen könnte, und beim Hinwegziehen von einem Orte ist in der Regel der Erlös nicht unbedeutend, wenn man sie verkauft, weil der Begehr stets wirksam ist. Sorgfalt im Gebrauche bringt schon im letzten Falle auch mehr Vortheil. Die Schönheit und Pracht derselben hängt von Vermögen und Stand der Familie ab ²⁾, nie aber soll man diese und die Wohlfeilheit der Dauerhaftigkeit vorziehen. Der herrschende Geschmack soll dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

1) In öffentlichen Anstalten richtet sich diese bei den Pfleglingen nach einer allgemeinen Norm.

2) In öffentlichen Anstalten der genannten Art ist diese letztere Eigenschaft ganz verboten.

§. 77.

Beschluss.

6) Für Heizung. Hierzu wählt man dasjenige Material, das in der Gegend gebräuchlich ist; denn jede Gegend hat an einem mehr als am andern. Wo sowohl Holz, Stein- und Braunkohlen, als Torf und Lohkäse zu haben sind, nimmt man das am besten heizende und das wohlfeilste. Riehn und Lohkäse dienen meistens zum Anfeuern und Unterhalten. Es ist nicht leicht irgendwo die Sparsamkeit so angebracht, wie hierbei, denn diese Ausgabe beläuft sich hoch. Für Heizung großer Säle und mehrerer Zimmer in großen Gebäuden hat eine gut eingerichtete Luftheizung große Vortheile.

7) Für Beleuchtung. Die schönste und reinlichste ist die Wachsbelenchtung. Wegen ihrer Kostspieligkeit ist sie aber weniger angewendet als die Talgbelenchtung. Allgemein verbreitet ist die Oelbelenchtung wegen ihrer Wohlfeilheit in zweckmäßig construirten Lampen, wegen des hellen und steten Lichtes, das einen größeren Raum als Wachs- und Talglichter erhellt. In Zimmern bedient man sich des gereinigten Oeles. In neuester Zeit hat man auch in großen Gebäuden die Gasbelenchtung mit Vortheil angewendet, die aber für kleine Räume, wo man mit dem Lichte herumzieht, nicht paßt.

8) Für Arzneien und Aerzte. Für Erstere muß man anschaffen, was nöthig ist, sowohl in der Familie als in Anstalten. Vortheilhaft ist immer, wenn man, was nicht blos in der Apotheke zu haben ist, selbst anschafft oder produzirt. Ist eine Hausapotheke für eine Familie vortheilhaft, so ist sie für eine Anstalt eben so nöthig als der Vorrath an verschiedenen ärztlichen Instrumenten und Geräthen, deren Zahl und Art sich nach der Art und Ausdehnung der Anstalt richtet. Ist solchen Anstalten die Anstellung besonderer Aerzte und Direktoren unerläßlich, so hat die Wahl eines Hausarztes, der sein jährliches Honorar bezieht, sehr viele Vortheile für eine Familie.

9) Für Arbeitslohn. Dieser richtet sich sowohl beim Gesinde als bei den Tagelöhnern und Stückarbeitern nach allgemeinen Sätzen, deren Erörterung in die Volkswirtschaftslehre gehört.

§. 78.

3) Verwendung der Ueberschüsse.

Wenn nach Befriedigung der Bedürfnisse noch etwas vom Einkommen übrig bleibt, so gibt es noch verschiedene Zwecke, zu denen

dieser Rest verwendet werden kann. Die Hauptzwecke sind: 1) wirthschaftliche für die Zukunft, daher legt man Einkommen zurück zur Vergrößerung des Vermögens; die Rücksicht auf das Wohl der Kinder, auf Vermehrung der Familie und auf das Alter, so wie für außerordentliche Fälle gebietet es gleich stark. Wenn man in früherer Zeit das Geld todt in Schätze ansammelte und so nur langsam ein geringes Geldecapital erhielt, das durch einen Zufall verloren gehen konnte, so ist man jetzt klüger geworden, indem man das zurückgelegte Geld wieder nutzbar anwendet. Man hat jetzt aber auch weit mehr Anlagsmethoden als damals. Entweder legt man solche Geldecapitalien wieder an in neuen Gewerbsunternehmungen und Gewerbsbserweiterungen oder man leiht sie aus. Auf welche Weise dies geschehen kann und den meisten Vortheil bringt, wird in der Lehre vom Rentgeschäfte gezeigt. Andere Zwecke sind 2) jene des Vergnügens, dessen Manchfaltigkeit unerschöpflich ist (§. 74. Note 6.); 3) jene des Gemeinfinnes, welche jedem guten Bürger am Herzen liegen müssen und durch deren Unterstützung man sich um so mehr Verdienste erwirbt, je besser man für sie Capital und je mehr man solches anwendet; und endlich 4) jene der Wohlthätigkeit, zu der man als Mensch und Christ verbunden ist und deren Pflichten man aber mit gehöriger Vorsicht üben soll.

Drittes Hauptstück.

Von der Verrechnung des Vermögens und Einkommens.

§. 79.

Nutzen und Arten der Rechnungsführung.

Diese wirthschaftliche Thätigkeit steht zwar nicht in unmittelbarem Verbande mit dem Zwecke der Wirthschaft. Allein weder der Erwerb noch die Hauswirthschaft könnte einen geordneten Gang gehen, wenn nicht eine logisch geordnete und bequem zu übersehende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben das menschliche Gedächtniß unterstützte. Die Verrechnung hebt die Einträglichkeit des Erwerbs, das Verhältniß der Ausgaben unter sich und zu den Einnahmen hervor, erleichtert so die Uebersicht zu Veränderungen, sichert gegen Verluste im Verkehre, und stellt den Eigenthümer, wenn Verwalter die Wirthschaft führen, vor Betrug sicher. Die Verrechnung ist theils in chronologischer, theils in Realfolge, d. h.

theils nach der Zeit, wie Ausgaben und Einnahmen folgen, theils nach den Gegenständen beider einzurichten. Sie ist um so schwieriger, denn um so zusammengesetzter, je verschiedener und größer die Ausgaben und Einnahmen sind. Bei einer ganz einfachen Familien-Hauswirthschaft genügt die bloße Aufzeichnung der Ausgaben und Einnahmen in einem Hausbuche mit Rubriken für Datum, Gegenstände und Geldbetrag, und der monatliche Rechnungsabschluss. Aber die Hausbücher dürfen mit den Gewerbsbüchern für Gewerbeeinnahmen und Ausgaben nicht vermengt werden. Bei großer Hauswirthschaft (§. 64.) und bei größerem Gewerbsbetriebe ist die Controle schwerer, darum die Rechnung genauer und complizirter. Die Eigenthümlichkeiten der Gewerbsrechnungsführung zeigt die Betriebslehre jedes Gewerbrs. Im Allgemeinen aber unterscheidet man die einfache Buchhaltung und die doppelte Buchhaltung 1).

1) Die Literatur darüber ist ungeheuer. Daher hier nur folgende Schriften angegeben werden. Beckmann Anweisung, die Rechnungen kleiner Haushaltungen zu führen. Göttingen 1797. Günther, einfache Buchführung für Haushaltungsrechnungen. Frankfurt 1819. Berghaus, der selbstleitende doppelte Buchhalter. Leipzig 1809. Leuchß, Theorie und Praxis des Buchhaltens. Nürnberg 1820. 4. Leuchß, System des Handels. I. 192. Bleibtreu, Lehrbuch der Handelswiss. S. 390. Boucher, La science de négocians et teneurs des livres. II. Edit. Paris 1803. 4. Feder, Handb. des Staatsrechnungs-, und Kassenwesens nebst einem Anbange über Haushaltungs-, ic. Rechnungen. Stuttg. 1820. 4. S. 197 — 210.

§. 80.

Einfache Buchhaltung.

Am einfachsten ist bei einer zusammengesetzten Hauswirthschaft diejenige Aufzeichnung, wobei keine besondere Rücksicht auf den Capitalstock genommen zu werden braucht, während man die Rechnung führt. Man zeichnet dabei Schulden und Forderungen an Verbündete auf und gleicht sie beim Rechnungsabschlusse gegen einander ab. Das ist das Charakteristische der einfachen Buchhaltung. Sie hat mit den Veränderungen im Capitalstocke nichts zu thun, sondern hält blos für jeden Verbündeten (z. B. Lieferanten) eine Rechnung, in welche auf der linken Seite Alles verzeichnet wird, was er von der Wirthschaft bekommen hat (Debet, Soll, Schuld), und auf der rechten dasjenige, was diese von ihm erhalten hat (Credit, Haben, Forderung). Dabei aber ist die Verzeichnung sämmtlicher einzelnen Vorgänge nicht ausgeschlossen. Es werden vielmehr hierzu überhaupt folgende Hauptbücher gehalten:

1) Das Memorial (Manual, die Kladde, Strazze), in welchem chronologisch alle Ausgaben und Einnahmen ausführlich beschrieben werden und wenigstens drei Columnen, nämlich für den

Monatstag, die Specificirung des Vorganges und den Geldbetrag enthalten sind.

2) Das Cassabuch, in welchem Einnahmen und Ausgaben ohne Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners und bloß für die Kasse aufgezeichnet werden.

3) Das Haupt- (Geheim-) Buch, eigentliches Schuldbuch, welches die Rechnungen (Conti) für die verschiedenen Verbündeten enthält.

Da, wo diese Buchführung nicht die Hauswirthschaft, sondern das Gewerbe anbelangt, gibt es noch ein Hausbuch, welches gleichsam nur ein Filial des Memorials ist, und woraus dann auch die betreffenden Auszüge für Cassa- und Hauptbuch gemacht werden.

§. 81.

Doppelte Buchhaltung.

Diese (italienische) Buchhaltung besteht nicht darin, daß Einnahmen und Ausgaben unter den zwei Rubriken Credit und Debet vorkommen, denn dies kommt auch bei der einfachen Buchhaltung vor; sondern darin daß nicht bloß mit den Verbündeten Contoführung gehalten, sondern auch nebenbei alle Vorgänge aufgeschrieben werden, welche den Capitalstock betreffen und die Ausgaben und Einnahmen der verschiedenen Bestandtheile der Wirthschaft, die gleichsam als Personen erscheinen, im Innern angehen. Sie hat ihren Namen daher, daß die Capitalveränderungen im Inneren sowohl als gegen Außen verzeichnet werden und folglich jeder Vorgang zweimal, nämlich als Credit und Debet vorkommt. Es kommen daher Rechnungen vor für jeden Verbündeten und für jeden Theil der Wirthschaft, für welche Ausgaben und Einnahmen Statt finden und an welche der ganze Capitalstock der Wirthschaft etwas zu fordern und zu geben hat. Wird diese Buchhaltung nicht für eine Hauswirthschaft allein, sondern für ein Gewerbe geführt, dann erscheint auch die Haushaltung als eine besondere Person, an welche das Wirthschaftscapital zu fordern und zu zahlen hat, und das Hausbuch als ein Filial des Memorials. Wird aber bloß für eine große Hauswirthschaft diese Buchhaltung geführt, dann erscheinen die einzelnen Theile des Hauses, wofür Ausgaben und Einnahmen Statt finden, als solche Personen, mit denen der Capitalstock Abrechnung hält. Die zu führenden Bücher sind:

1) Hauptbücher. Es gehört hierher: a) das Memorial für alle Vorgänge; dann b) das Cassabuch zur Aufzeichnung der Geldeinnahmen und Geldausgaben, also für Cassenveränderungen; c) das Journal, d. h. kein Tage-, sondern ein Monatsbuch, in

welchem am Ende jedes Monats die in beiden vorhergehenden Büchern enthaltenen Posten nach den Creditoren und Debitoren geordnet eingeschrieben werden; und d) das Hauptbuch, welches nicht bloß wie bei der einfachen Buchhaltung die Conti für die Verbündeten, sondern auch für jeden Hauptbestandtheil des Geschäfts enthält, als welcher auch die Casse erscheint; dasselbe fußt auf dem Journal und enthält nur monatliche Rechnungen, es führt aber vier Columnen, nämlich für das Folio des Journals, für den Monatstag, für die Spezifikation des Vorgangs und für den Geldbetrag, sowohl auf der Debet- als Creditseite.

2) Nebenbücher. Diese sind entweder solche, die überhaupt bei jeder doppelten Buchhaltung vorkommen, oder solche, die mit den Bestandtheilen des Geschäftes wechseln, also z. B. beim Handelsgeschäfte anders als bei der Hauswirthschaft sind. Diese sind a) das Schuld- (Conto courant) Buch, zur detaillirten Erläuterung der im Hauptbuche nur monatlich und kurz angegebenen Verhältnisse zu den Verbündeten; alle Leistungen derselben und der Wirthschaft werden in doppelten Posten aus dem Memorial und Cassabuche eingetragen; b) das Balance- oder Saldobuch; jeden Monat muß die Probe von der Richtigkeit der Rechnungen gemacht werden; darum werden die einzelnen Conti des Hauptbuches aus diesem ausgezogen und im Saldobuche addirt; die Probe besteht natürlich in der Gleichheit der ganzen Credit- und Debetsumme; und c) das Fakturabuch, worin die besondern Auslagen bei dem Ein- und Verkaufe aufgezeichnet werden. Die besondern Nebenbücher hängen von den Bestandtheilen des Geschäftes oder der Hauswirthschaft ab.

§. 82.

Rechnungsabschluß.

Am Ende des Jahres werden die Rechnungen abgeglichen, um Gewinn und Verlust, oder das Mehr und Weniger der Einnahmen oder Ausgaben kennen zu lernen. Es ist dazu erforderlich:

1) Ein Abgleich der Credit- und Debetseite jedes Conto für sich. Die kleinere Summe wird von der größeren abgezogen und der Rest (Saldo) unter die kleinere gesetzt und addirt, so daß beide Summen gleich sind. Allein dies gibt den Gewinn und Verlust noch nicht vollständig an im Verhältnisse zum Capitalstocke. Daher kommt bei der doppelten Buchhaltung noch

2) ein Abgleich des Vermögens der Wirthschaft gegen die Schulden vor. Es werden die Saldi des Cassenconto, der Personalconti für Debet und Credit zusammengezogen, die Gütervorräthe

aufgenommen, die sonstigen beweglichen und unbeweglichen Capitalien aufgeschrieben und taxirt. Der Rest der Debet- und Creditsumme ist die Balance. Da man aber auch hiermit den Verlust oder Gewinn noch nicht kennt, so kommt endlich noch

3) ein Abgleich zwischen dem vorjährigen und diesjährigen Vermögen vor. Hierzu dient der Capitalconto, worin das nach der vorjährigen Balance vorhandene Vermögen, gleichsam als demselben vorgeschossen, die Debetseite, und die diesjährige Balance, gleichsam als von demselben abbezahlt, die Creditseite einnimmt. Der Unterschied zwischen beiden wird wie bei 1. abgeglichen und zeigt den Verlust und Gewinn an.

Es ist leicht ersichtlich, daß man dort die doppelte Buchhaltung nicht immer findet, wo es sich um keinen Capitalstock handelt, sondern eine jährliche Dotation gereicht wird, die sich nach einem Durchschnitte der Bedürfnisse richtet und keine Capitalsammlung gestattet.

Besondere Wirthschaftslehre.

Erster Theil.

Bürgerliche Wirthschaftslehre.

Erster Abschnitt.

Stoffgewerbslehre.

Erste Abtheilung.

U r g e w e r b s l e h r e.

I. Buch.

Bergbaulehre.

Einleitung.

S. 83.

Unter Bergbaulehre versteht man die wissenschaftliche Zusammenstellung der Grundsätze und Regeln, wornach die unter der Erdoberfläche befindlichen nuzbaren Ganz- und Halbmineralkörper gewonnen werden. Sie ist als eine Kunst schon sehr alt, aber ihre Ausbildung zu einer geordneten Lehre und Wissenschaft ist Resultat der neueren und neuesten Zeit ¹⁾. Ihre Ausbildung hing von jener der Naturwissenschaften ab und von der Mathematik, Mechanik und Technologie. Sie fußt daher auf folgenden Hilfswissenschaften: 1) auf der Mineralogie, d. h. der Naturgeschichte der Mineralien, in ihren beiden Haupttheilen, nämlich Dryktognosie, d. h. Charakteristik der Felsarten ohne Bezug auf Lagerung und sonstige Verhältnisse, und Geognosie, d. h. Naturgeschichte der auf und in der Erde vorkommenden Mineralien in Bezug auf Lagerung und sonstige Verhältnisse; 2) auf der Geologie, d. h. der Naturgeschichte und Bildungsgeschichte der Erde, als eines ganzen eigenthümlichen Weltkörpers; 3) auf der Chemie, besonders in ihrer Anwendung zur Untersuchung der Bestandtheile und Trennung der nuzbaren Mineralien, d. h. als Probirkunst und Docimastie; 4) auf Mathematik, besonders in ihrer Anwendung zur Bestim-

mung der im Bergbaue vorkommenden Raumverhältnisse durch geometrische und trigonometrische Lehrsätze und Aufgaben, d. h. als Marktscheidkunst; 5) auf der Mechanik und Maschinenlehre, in soferne als beim Bergbaue die Anwendung großer mechanischer Kräfte zur Trennung und Förderung der mineralischen Körper erfordert wird; 6) auf der Technologie, in soferne als zur Benützung und zum Verkaufe der mineralischen Körper mancherlei technische Vorrichtungen, Kenntnisse und Arbeiten nöthig sind, um sie sogleich nach der Förderung zu reinigen, d. h. als Lehre vom Hüttenwesen, als Hüttenkunde. Denn die Metalle kommen vor: a) als gediegen und regulinisch, d. h. von allen Verbindungen frei und nur mechanisch vom umgebenden Gesteine zu trennen; b) als regulinisch und mit einem anderen regulinischen Metalle verbunden; c) vererzt, d. h. in Verbindung mit Schwefel; d) in Verbindung mit Sauerstoff und Wasser, und e) mit Säuren verbunden. Die Metalle sind bald im Feuer unzerstörbar (vollkommen, edel; Platina, Gold, Silber), bald im Feuer zerstörbar (unvollkommen, unedel; Kupfer, Zink, Eisen etc.), bald strengflüssig (Kobalt, Nickel), bald leichtflüssig (Blei, Zinn etc.).

1) *G. Agricola* (geb. 1494, † 1555), *de re metallica libri XII.* Basil. fol. Deutsch 1580. v. Böhneiß, gründlicher und ausführlicher Bericht von Bergwerken. o. D. u. J. Fol. (1690). v. Cancrin, Erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde. Frankfurt a. M. 1773—91. XII. Delius, Anleit. zur Bergbaukunst. Wien 1773. 4. 2te Aufl. 1806. 8. Nau, Anleit. zur Bergbauwiss. Mainz 1793. Schubert, Handbuch der Geognose und Bergbaukunde. Nürnberg. 1813. (Beste im Auszuge nach Delius.) *de Villesfosse*, *de la richesse minérale.* Paris 1812—19. III. 4. Deutsch von Hartmann. Sondershausen 1822. III. 8. (Hauptwerk). v. Waldenstein, die besonderen Lagerstätten der nutzbaren Mineralien. Wien 1824. Blume, Ueber mineralog. ökonomische Untersuchungen in und auf der Erde. Leipzig 1829 (sehr gut). Brard, *Elémens pratiques d'exploitation des Mines.* 1829. Deutsch bearbeitet, auch mit Bezug auf Deutschland und Literatur, von Hartmann. Berlin 1830 (sehr gut). Hausmann, Norddeutsche Beiträge zur Berg- und Hüttenkunde. Braunschweig 1806. Karsten, Archiv für Bergbau und Hüttenkunde. Seit 1818. Noch andere Zeitschriften von Lempe, Köhler, v. Moll, Werner u. A.

Erstes Hauptstück.

Bergmännische Gewerbslehre.

Erstes Stück.

Allgemeine Gewerbslehre.

§. 84.

Vorbegriffe.

Die bergmännische Gewerbslehre stellt systematisch die Grundsätze und Regeln dar, wie vermittelst der Werkzeuge, Maschinen

und anderer künstlicher Mittel bis unter der Erdoberfläche befindlichen nutzbaren mineralischen Körper gewonnen und hervorgezogen (gefördert) werden. Die allgemeine Gewerbslehre erklärt die bei jedem Bergbaue geltenden Regeln und vorkommenden Gegenstände und Arbeiten. Sie trägt daher am besten ihre Lehren in der Ordnung vor, in welcher die bergmännischen Arbeiten geschehen. Die besondere Gewerbslehre lehrt die Regeln vom Abbaue verschiedener Gebirgsarten und Lagerstätten.

I. Von den Anzeigen des Vorhandenseins nutzbarer Mineralkörper.

§. 85.

1) Schichtungen der Erde und deren Inhalt.

Man unterscheidet in der Erde die geschichteten und ungeschichteten Felsarten. Unter diese Letzteren rechnet man die Erzeugnisse der neuen Vulkane, als Trachyt, Obsidian und Bimstein, und jene der alten Vulkane, d. h. Trappgesteine, nämlich Phomolith, Basalt, Dolerit, Wacke, schwarzer (Aegit-) Porphyr. Unter den geschichteten Felsarten unterscheidet man sechs Hauptarten, welche sich von der Oberfläche bis ins Innere der Erde so folgen:

1) Das Alluvium, die oberste Schichte und letzte Bildung, welche enthält Dammerde, Eiseneisenstein, Torf, Schutt, Sand und Schlammablagerungen, Sand- und Lehmabänke, Meeresandstein, Meereskalk, Ueberreste von Meerschaaalthieren, Kalktuffansätze und Ablagerungen.

2) Das Diluvium, die zweit oberste Schichte und vorletzte Bildung, welche enthält Grus-, Kies- und Sandablagerungen, Gerölle, Gebirgsschutt, große Blöcke, Lehm, Mergel, rothen Thon, Muscheln noch jetzt lebender Thiere, Reste ausgestorbener Geschlechter.

3) Das Tertiärgebilde, die dritt oberste Schichte und Folge großer Ueberschwemmung, welche in beckenartiger Lagerung enthält große Mengen der manchfachen Thier- und Pflanzenreste, Molasse (in der Schweiz und in Schwaben), Nagelfur, d. h. grobes Zusammenhängsel (Conglomerat) mit sandsteinigem Bindemittel, Formationen von Sand, Sandstein und Mergel, Gips mit Knochen, Kiesel- und Grobkalk, Braunkohlen mit Spuren verkohlter Stämme, Töpferthon mit fossilischen Muscheln, aus süßem Wasser, Meerespflanzen und andere Thierreste.

4) Das Flözgebilde, die dritt unterste Schichte und dritte Bildung, welche enthält die Kreideformationen mit Feuersteinen

und Versteinerungen, abnehmend gegen die Tiefe, Jurakalk, Quadersandstein, Greensand, schwarze schiefrige Mergel- und Sandsteine (Lajas Mergel, Lajas Sand), bunten Thon, Kalkmergel, Kalkstein, Muschelfalk, Eisen, Blei, Kupfer, Steinsalz, Gips, Zechstein, Alpenkalk und Steinkohlen, in der tiefsten Lage.

5) Das Uebergangsgebilde, die zweit unterste Schichte und zweite Bildung, welche in sich führt die ältesten fossilischen Reste aus dem Thier- und Pflanzenreiche, Abdrücke von Palmen und baumartigen Farnkräutern, Thonschiefer, Grauwacke, Mangan, Zink, Silber, Bergkalk, rothen Uebergangssandstein, grobkörnigen Quarz, Feldspath, Glimmerblättchen und Glimmerschiefer.

6) Das Urgebilde, die unterste Schichte, die aber auch auf den höchsten Punkten der Erde gefunden wird, weil die Erde in ihrer Erzeugung fortfährt, welche gar keine Versteinerung und größtentheils bloß Glimmerschiefer und Gneis führt.

§. 86.

2) Anzeigen des Vorhandenseins nutzbarer Mineralien.

Nach diesen Erfahrungen über die Erdschichtungen und deren Gehalt hat man daher die verschiedenen Mineralkörper in verschiedener Tiefe in der Erde zu suchen. Da man endlich den Wahn des Wünschelruthenschlagens und die Unbegründetheit der Einwirkung des thierischen Magnetismus zur Entdeckung von Mineralien, besonders von Metallen, eingesehen hat, begnügt man sich mit folgenden Anzeigen vom Vorhandensein nutzbarer Mineralien:

1) Entfernte Anzeigen sind vorhanden, wenn man vom Erscheinen eines Mineralkörpers, der mit einem andern in einer Formation vorkommt, auf das Vorhandensein des Letzteren schließt¹⁾.

2) Nähere Anzeigen sind die Mineralien, welche die Nachbarschaft eines andern anzeigen, da sie immer oder in der Regel damit verbunden sind²⁾.

3) Gewisse Anzeigen sind solche, die über das Vorhandensein eines Mineralkörpers gar keine Zweifel übrig lassen. Die einzig zuverlässige ist das Ausgehende, d. h. der aus irgend einer Ursache über Tag (äußerlich) erscheinende Theil einer Lagerung³⁾.

Allein wenn auch solche Anzeigen vorhanden, wenn sogar das Mineral vorhanden ist, so ist noch nicht ausgemacht, daß die Ausbeute auch die Arbeit lohnen wird, d. h. daß das Mineral nutzbar und bauwürdig ist. Man muß daher beim Beginne der Arbeit sehr behutsam sein und die Erfahrungen über das gewöhnliche Vorkommen und die gewöhnliche Ausdehnung der Formationen zu Hilfe nehmen.

1) z. B. Kohlen sandstein und Schieferthon vom Vorhandensein von Steinkohlen, denn sie sind nur Charakteristisches der Steinkohlenformation; der Schwefel und Gips vom Vorhandensein des Salzes und der Salzquellen; Granite von Zinn. Allein von der Möglichkeit zur Wirklichkeit gilt kein Schluß.

2) z. B. Schiefer mit Pflanzenabdrücken, schwarzer Thon, kohlen saures Eisen, bituminöser Schiefer vom Dasein von Steinkohlen; Wolfram vom Dasein des Zinnes; salzhaltiger Thon vom Dasein von Salz; Gips vom Dasein salzhaltigen Thones; Quarz, Schwerspath, Kalkspath, Flußspath vom Vorhandensein von Blei, Kupfer, Silber, Zink. Allein von dem gewöhnlichen Verbande darf man nicht auf den beständigen schließen, denn diese Mineralien kommen auch allein vor.

3) z. B. in Schluchten, Bergwassern, steilen Felsen u. dgl. Der Anekdoten über Entdeckungen hiervon gibt es eine Menge. Hier gilt aber öfters das Aesopische Partrurium montes, et nascetur ridiculus mus. Man s. jedoch hierüber Brard, Grundriß der Bergbaukunde, v. Hartmann S. 4—6. und v. Leonhard's (vortreffliche) Agenda geognostica, Hülfsbuch für reisende Gebirg'sforscher. Heidelberg 1829.

II. Von der Gestalt, Lage und dem Maaßgehalte der Formationen 1).

§. 87.

1) Gestalt der Lagerstätten.

Es gibt verschiedene Verbindungsformen (Lagerstätten) nutzbarer Mineralien, nämlich:

1) Lager, d. h. Schichten von verhältnißmäßig geringer Dicke, von gleichem Alter mit dem sie umgebenden (Neben-) Gesteine, und von geringer Neigung gegen den Horizont. Sie heißen Flöze in den Flözgebilden, z. B. Steinkohlenflöze; Bänke im Diluvium und in ungeschichteten Felsarten; Liegende Stöcke, wenn sie sich weniger in die Länge als in die Tiefe erstrecken; Stückgebirge, wenn sie im Verhältnisse zur Länge und Breite von außerordentlicher Tiefe sind. Sie keilen sich aus, wenn sie am Ende einen Keil bilden. Sie verdrücken sich, wenn sie sich verdünnen. Sie bilden Mulden oder Becken (concave Biegungen), wenn sie sich nach dem Verdrückten wieder allmählig erweitern, aber Büchel oder Sättel (convege Biegungen), wenn sie sich sattelförmig bilden. Flöze verwerfen sich, wenn mehrere Flöze, die übereinander liegen, in combinatorischer Ordnung andere Stellen einnehmen 2).

2) Gänge, d. h. schmale Lagerstätten von Mineralien, welche die Schichten eines Gebirgs durchschneiden und von denselben verschiedene Mineralmassen führen. Sie heißen Stockwerke, wenn viele kleine Gänge sich auf einem Hauptpunkte durchkreuzen, und stehende Stöcke, bei geringer Erstreckung und Auskeilung. Schlechten sind leergebliebene Gangspaltungen; taube oder fanke Gänge sind mit allerlei Bruchstücken grober Materie aus-

gefüllte Gangspaltungen. Denn gewöhnlich kommen nur Metalle und edle Steine als Gänge vor. Drusen sind leere oder an den innern Wänden mit Krystallen bewachsene, die Gänge unterbrechende Räume. Ein schmaler neben einem breiten Gange heißt Nebengang; das was einen Gang einschließt Nebengestein; die glatte oder gefurchte unmittelbar an dieses anstoßende Seite des Ganges Saalband; und die zwischen der Gangfläche und dem Nebengestein manchmal noch eingeschobene Masse Besteg ³⁾. Auch die Gänge keilen sich aus. Sie zertrümmern sich, wenn sie sich in mehrere kleinere Keile zertheilen und endigen. Sie verdrücken sich auch, aber thuen sich auf, wenn sie immer weiter werden. Sie machen einen Bauch, wenn sie außerordentlich zunehmen, und gabeln sich, wenn sie sich in zwei Keile theilen. Sie werden von Rücken durchsetzt, wenn sie von anderen tauben Gesteinen quer unterbrochen werden. Sie ändern ihre Gang- und Erzart nach der Natur des Nebengesteins und auch bei gleichem Nebengesteine.

3) Unregelmäßige Anhäufungen im Innern, als Nieren und Nester, d. h. kleine Erz- und Steinmassen, welche von ziemlich gleichen Dimensionen zerstreut liegen; Rußenwerke oder Rußen, kleine nach allen Dimensionen ziemlich gleich ausgedehnte und mitunter durch Erz gefüllte zerstreut liegende Räume.

1) Brard Grundriß. S. 6—34. Werner, Theorie von der Entstehung der Gänge. Freiberg 1791. v. Charpentier, Beobachtungen über die Lagerstätten der Erze. Leipzig 1799. Karsten Archiv. IV. 3. Schmidt, Beiträge zur Lehre von den Gängen. Siegen 1827. Desselben Theorie der Verschiebungen älterer Gänge. Frankfurt 1810. v. Wolf, Jahrbücher für Berg- und Hüttenkunde. IV. 2. (1810.)

2) Lager bilden z. B. die Braunkohlen, die Kalksteine, der Thon, Gips und Thonschiefer. Die Metalle kommen in ihnen nur als Körner oder Schnürchen oder einzelnen Massen vor.

3) Dasselbe besteht aus einem feinen Thone, aus fetter Erde, Steinmark u. dgl.

§. 88.

2) Lage der Lagerstätten.

Man unterscheidet in dieser Hinsicht zwei Hauptrichtungen, nämlich:

1) Das Streichen der Lagerstätten, d. h. ihre Richtung, als Massen, nach den Himmelsgegenden. Zu seiner Bestimmung denkt sich der Bergmann den halben Horizont von Mitternacht bis Mittag, in 12 Stunden zu 15 Graden eine jede eingetheilt, und gibt je nach dem angegebenen Streichen die Stunde an, in der es den Horizont durchschneidet. Stehende Gänge streichen von Stunde 12—3; Morgengänge von Stunde 3—6; Spatgänge

von Stunde 6—9; Flachgänge von Stunde 9—12¹⁾. Die Gänge erleiden aber in dieser Hinsicht viele Veränderungen. Sie fahren getrost durch das Gestein oder sind hauptstreichend, wenn ihr Streichen in große Ferne geht; im Gegentheile führen sie einen kurzen Strich oder sind mozzig²⁾. Geht ihr Streichen durch ein Thal in das andere Gebirg (Gegengebirge), dann heißen sie dort Gegentrümmer. Dieselbe streichen entweder mit dem Gebirge oder quer durchs Gestein. Der Gang verrückt sich aus seiner Stunde oder er bleibt in derselben, wenn er sein Streichen verändert oder beibehält. Im ersten Falle schmeißt er sich im Winkel oder im Bogen aus seiner Stunde, je nach dieser Form seiner Abweichung; oder er wirft auch einen Haken und einen Bauch.

2) Das Fallen der Lagerstätten, d. h. ihre Neigung gegen den Horizont. Die Gänge sind auf dem Kopfe stehend bei einem Neigungswinkel von 90 Graden; seicher bei einem Neigungswinkel von 90—75 Graden; thonlällig bei einem N. W. von 75—45 Graden; flachfallend bei einem N. W. von 45—15 Graden; und schwebend bei einem N. W. von 15—0 Graden. Auch in diesem Betrachte erleiden die Gänge Veränderungen. Sie stürzen sich, wenn sich ihr Fallwinkel vergrößert, und richten sich auf, wenn er sich verkleinert. Dieselben fallen widersinnig, machen aus Liegendem Hangendes und umgekehrt, wenn sich ihr Fallen auf die entgegengesetzte Seite wendet. Sie setzen in Klüften in einander über, wenn ein Gang in der Auskeilung des andern anfängt oder bloß mit seinen Ausklüftungen in einen andern Gang hinüber reicht. Sie zertrümmern sich auch bei ihrem Zusammentreffen. Sie durchkreuzen sich ohne Veränderung oder mit Veränderung ihrer Richtung, in welchem letzten Falle sie sich verschieben. Sie durchsetzen sich entweder in einem Schaarkreuz (schiefen Winkel) oder in einem Winkelkreuz (rechten Winkel). Sie schleppen sich, wenn sie, in Berührung getreten, eine Strecke mit einander fortlaufen. Ein Gang wird vom andern abgeschnitten, wenn er beim Aufstoßen auf denselben plötzlich aufhört.

1) Nach Beobachtungen im Harze, in Sachsen, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen und andern Orten in Europa, so wie in Mexiko und Peru in Amerika streichen die meisten Gänge von Westen nach Osten.

2) Diese haben höchstens eine Erstreckung von 300 Lachtern.

§. 89.

Instrumente zur Bestimmung des Streichens und Fallens.

Um die Lage einer Lagerstätte zu bestimmen, bedient man sich verschiedener bergmännischer Instrumente, nämlich:

1) Zur Bestimmung des Streichens braucht man den Markscheidecompaß und den Gruben- (Hand- oder Taschen-) Compaß. Dieser unterscheidet sich von jenem bloß durch seine äußere Form einer großen Taschenuhr, während jener in einem Bügel hängt. Man unterscheidet daher bei Ersterem das Hängezeug (Compaß sammt Bügel) und den Zulegecompaß (die Verpackungschachtel). Die Magnetnadel ist wie in jedem Compaße angebracht und kann vermittelst eines Zäpfchens und Stängchens (Arretirung) angehalten werden. Der Limbus zerfällt rechter Hand von Süden gegen Norden, und linker Hand von Norden gegen Süden, jedesmal also zur Hälfte, in 12 gleiche Theile, so daß sowohl bei Nord als auch bei Süd 12 steht, und von einer gleichnamigen Ziffer zur andern immer ein Durchmesser gezogen werden kann. Zur linken Hand vom Norden liegt Ost, und zur rechten Hand West, also beides am verkehrten Orte und mit 6 bezeichnet ¹⁾). Um das Streichen nun zu erfahren, legt man die gemalte Nordlinie des Compasses, den Südpunkt am nächsten beim Beobachter, parallel mit der Streichungslinie auf. Nun setzt sich die Magnetnadel in die natürliche Nordlinie und zeigt so (nicht die Himmelsgegend, sondern) die Stunde des Streichens an ²⁾).

2) Zur Bestimmung des Fallens bedient man sich des Gradbogens, d. h. einer von Messingblech federhart geschlagenen, leichten, nicht zu breiten, ringförmigen Scheibe mit eingegrabenen concentrischen Halbkreislinien, die von einem Halbmesser in zwei Quadranten getheilt ist, deren jeder vom Peripheriepunkte des Halbmessers an in 90 Grade getheilt ist. Am Centrum, welches auf einem die beiden 90ten Grade verbindenden Messingbände liegt, ist ein Seidenfaden oder ein Menschenhaar befestigt, das mit einem Lothe beschwert ist und über den Gradbogen herabhängt. Der Neigungswinkel wird durch das Aufsetzen des Gradbogens auf das Gestein gefunden, wenn die Lothschnur einen Grad bezeichnet. Oft kann man aber nicht zur gehörigen Fläche hinreichen, deshalb sind bei den beiden Endpunkten des Durchmessers Haken angebracht, vermittelst welcher man das Instrument an eine ausgespannte Schnur oder einen Stab, die man als Fortsetzung der Falllinie an das Gestein festhält, so hängen kann, daß die Lothschnur doch ihre Anzeige macht, ohne daß man den Gradbogen unmittelbar auf das Gestein aufgesetzt hat ³⁾).

1) Dies ist nicht widersinnig, weil, wenn man von Süd aus zählt, man die eigentliche Richtung nach der Himmelsgegend finden und die nämliche Ziffer antreffen wird.

2) An sich aber zeigt doch eigentlich die gemalte Nordlinie das Streichen an.

3) Brard Grundriß. S. 388 — 394. Karsten Archiv. XVI. S. 61.

§. 90.

3) Maaßgehalt der Lagerstätten.

Den Maaßgehalt bestimmt man mit einem eigenen bergmännischen Längenmaaße, nämlich der Lachter, von beinahe 7 Fuß, fast 80 Zoll ¹⁾. Was von einer Lagerstätte an der Erdoberfläche erscheint, heißt das Ausgehende, bei Gängen auch das Ausbeissen. Das zunächst über den Gängen Liegende heißt das Hangende, das unter ihnen Liegende heißt das Liegende. Bei ganz senkrechten Gängen heißt man dieses Beides Gangulmen, bei Flözen jenes das Dach, dieses die Sohle. Hiernach wird folgendes klar. Es ist:

1) Die Mächtigkeit einer Lagerstätte der senkrechte Abstand zwischen dem Hangenden und Liegenden, den Gangulmen oder zwischen dem Dache und der Sohle, d. h. die Dicke der Lagerstätte.

2) Die Länge und Teufe aber die Erstreckung von einem Ende zum andern zwischen dem Hangenden und Liegenden durch. Die beiden äußersten Spitzen des Ganges nach dem Streichen sind die Enden. Man nennt sie in Bezug auf den mittleren Theil die Flügel.

1) Ueber andere Grubenmaaße s. Lempe Magazin. VII. 157.

III. Von der Untersuchung der Erdoberfläche und von den Versuchsbauen.

§. 91.

1) Im Allgemeinen.

Solche Lagerstätten von Mineralkörpern werden nach den bisher angegebenen Kennzeichen nicht bloß durch Zufall entdeckt, sondern sie werden auch aufgespürt. Die Kunstgriffe dabei sind eminent praktischer Natur und nicht allein nach der geognostischen Beschaffenheit einer Gegend überhaupt, sondern auch insbesondere nach der Natur des zu untersuchenden Gebirgs verschieden. Als allgemeinste Regel gilt, daß Strombette, Anschwellen von Gewässern, besonders aus Gebirgen, Bergspalten, Klüfte, enge Thäler, Rodungen u. dgl. mächtige Hilfsmittel sind, daß man eine Gegend mehrmals bereisen muß und über alle Entdeckungen und Lagen genaue Register geführt und Karten gezeichnet werden ¹⁾. Hat man aber äußere sichere Anzeige von Lagerstätten gefunden, so muß das Aufgraben der Mineralien u. dgl. selbst, d. h. das Schürfen, beginnen. Darum werden verschiedene Versuchsbau nöthig, je nach der Lage des Ortes und der Formation ²⁾. Es gehört hierher:

1) Das Graben tiefer Löcher in verschiedenen Distanzen auf ebenen Flächen, namentlich z. B. bei Versuchen auf Torf.

2) Der Gebrauch des gewöhnlichen Rad- oder Brunnenbohrers, mit dem man Löcher in die lockere Erde z. B. auf Wiesen bohrt, in verschiedenen Distanzen, um Mächtigkeit und Tiefe der Lager oder Bänke zu erforschen.

3) Das Ueberröschchen, d. h. die Führung eines Grabens oder zweier sich durchkreuzenden Gräben, wobei man aber so schonend als möglich mit der fruchtbaren Oberfläche umgehen muß.

4) Das Einführen von mehr oder weniger wagerechten, und mehr oder weniger senkrechten Eingängen auf den Gang oder das Lager. Erstere sind Schurfsstollen, Letztere aber Schurfschachte. Da sie schon mehr als bloße Versuchsbaue sind und bei ihrer Construction auf ihren späteren Gebrauch gerechnet wird, so sollen sie hier bloß erwähnt, das Nähere aber unten vorgetragen werden. (§. 95.)

5) Die Untersuchung mit dem Erd- oder Bergbohrer, d. h. einem aus mehreren Anschraubestücken bestehenden und mit verstärkten Bohrern versehenen Instrumente, welches zum Durchbohren der Gebirgsarten gebraucht wird.

1) Viel Praktisches hierüber bei Ward Grundriß S. 35 folg. und in v. Leonhard Agenda geognostica. S. 6. 86. Note 3 oben.

2) Bei den Steinkohlen theilt man die Haupt-, Neben-, und Querthäler ab. Sie finden sich stets am Abhange älterer Gebirge und in Becken. Sie sind mit verschieden mächtigen Erdschichten überdeckt, oft schon mit einem Stroche aufzuwühlen. Sie kommen mehr in Nebenthälern vor, in Begleitung von Kohlensandstein und Schieferthon. Die Braunkohlen oder der Lignit kommen besonders in der Molasse und im plastischen Thone vor, in Lagern und unregelmäßigen Massen. Die Felsarten in ihrer Nähe sind bituminös. Der Torf kommt in niedrigen sumwüßigen Gegenden vor, und in Thälern mit horizontal stehendem Wasser. Elasticität des Bodens zeigt ihn an, da er nicht tief liegt.

§. 92.

2) Bohrversuche insbesondere. Der Erdbohrer.

Der Erd- oder Bergbohrer ¹⁾ besteht aus dreierlei Bestandtheilen. Sie sind:

1) Das Anfangsstück, welches aus Eisen besteht, oben eine Drehstange (Drehling, Krückel) horizontal aufnimmt und mit einem Ringe oder Bügel versehen ist, in den man das Seil zum Herausziehen des Bohrers befestigt, und welcher am Anfangsstücke selbst drehbar ist.

2) Das Gestänge, d. h. eine wechselnde Anzahl von eisernen 4 Fuß langen Stangen (Verlängerungsstücken), welche, je tiefer der Bohrer in die Erde geht, immerfort angefügt werden. Am

einfachsten geschieht dieses Ansetzen a) durch Schrauben so, daß am einen Ende des Verlängerungsstückes eine Schraubenmutter, am andern aber eine Schraubenspindel steht; b) durch Muffen, d. h. so, daß an dem einen Ende des anzulegenden Verlängerungsstückes eine Büchse angebracht ist, welche über die Zusammensetzung hin auf das Ende des bereits befestigten Gestänges übergreift und durch eine vorgesteckte Feder festgehalten wird; oder c) durch Gabeln, d. h. so, daß jede Stange am einen Ende eine Gabel, am andern aber einen Zapfen hat, der in die Gabel des schon befestigten Gestänges gesteckt und durch zwei Schraubenbolzen befestigt wird ²⁾).

3) Das Endstück, welches unmittelbar auf dem Gesteine arbeitet und sich also nach der Härte desselben richten, abnehmen und ansetzen lassen muß. Man unterscheidet daher folgende Endstücke: a) den Schaufelbohrer, d. h. einen mehr oder weniger cylindrischen Bohrer, welcher der Länge nach um einige Zolle geöffnet ist, unten an der übergreifenden Seite in eine schräge Spitze endigt, bei einem Durchmesser von 3—4 Zoll eine Länge von 12—18 Zoll hat und sogleich im Alluvium gebraucht wird; b) den Hohlbohrer, d. h. einen wie der vorige cylindrisch geformten, aber von ihm dadurch unterschiedenen Bohrer, daß er nicht geschlossen ist; c) den Schneckenschraubenbohrer, d. h. einen Hohlbohrer, der sich gegen unten verengt und in eine gekrümmte Spitze ausläuft; d) das Steineisen (Trepene), d. h. ein in eine Doppelspitze oder breitgedrückte Schärfe auslaufendes stählernes, 16—18 Zoll langes und am Kopfe 3 Zoll breites Unterstück; e) den Kolbenbohrer, d. h. ein mit 5 Stahlspitzen versehenes, im Gevierte auslaufendes, stählernes, in der Mitte pyramidisch zulaufendes Unterstück; f) den Kronenbohrer, wie der Kolbenbohrer beschaffen, nur ohne die 5te pyramidische Spitze in der Mitte; g) den Meißelbohrer, d. h. ein Unterstück mit einem kurzen, dicken, kugelförmigen Kopfe; h) den Löffel oder Kräher, zum Herausziehen des trockenen und nassen Bohrmehls, für welchen ersten Zweck der Cylinder mit einer 1½ Zoll breiten Längenspalte von oben nach unten versehen ist, wo er durch ein schräg liegendes Blättchen geschlossen wird, während für den zweiten Zweck das Instrument unten ganz geschlossen ist und die Spalte nur bis zur Hälfte geht; i) die Sandkalle, d. h. einen eisenblechernen Trichter, der in eine schneckenförmige Spitze ausläuft; k) den Bohr- und Sohlenlöffel zum Herausziehen des Kochsalzhaltigen Wassers, d. h. einen unten verschlossenen Cylinder, dessen obere Oeffnung durch einen Deckel bedeckt wird, den eine Feder gedrückt und

der durch eine längs des Bohrgestänges zu Tage gehende Schnur oder einen solchen Draht aufgezogen wird; l) den Schmandlöffel, d. h. einen zum Reinigen des Bohrloches eingerichteten, 3 — 3½ Fuß hohen Becher aus Blech, an dessen Ende sich eine ungefähr 1¾ Zoll weite Oeffnung befindet, die von einem messingenen leicht beweglichen Fallthürchen gedeckt wird und mit einem Gewichte zu beschweren ist; m) die Zangenstücke (Fangstücke oder Sucher), d. h. mehr oder weniger zangenartige und complizirte Endstücke zum Herausziehen stecken gebliebener Bohrstücke.

1) v. Gries, Beschreibung des Berg- und Erdbohrers. Wien 1770. *de Villesfosse, de la richesse minérale*, bearbeitet von Hartmann. II. 114. Selbmann, Vom Erd- und Bergbohrer. Leipzig 1823. vgl. mit Blume Untersuchungen S. 39—80. Brard Grundriß. S. 52 folg. Karsten Archiv. VIII. S. 91. Karsten, Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde. I. S. 400.

2) Die Befestigung ist sehr wichtig, weil sich beim Fallen und Drehen des Erdbohrers entweder Gestänge losreißen oder aufschrauben und im Bohrloche stecken bleiben könnte.

§. 93.

Das Bohrgeschäft und seine Vorrichtungen.

Das Bohren selbst im eigentlichen Sinne dieses Wortes findet nur im Alluvium und Diluvium Statt. Sobald man auf hartes Gestein stößt, besteht die Manipulation des Bohrgeschäftes im Herumdrehen, Herausziehen und Fallenlassen des Bohrers. Die Endstücke desselben wechseln mit der Härte des Gesteines und der nöthigen Arbeit. Die ganze Operation muß aber mit genauer Auf- und Vorsicht geschehen. Die heraufgezogenen Schichtarten müssen geordnet und untersucht, und das Bohrgeschäft protokollisch aufgezeichnet werden. Unachtsamkeit, Verzögerungen, Langsamkeit u. dgl. bringen in den Bohrversuchen oft solchen Schaden, daß sie nicht allein ihren Zweck nicht erreichen, sondern auch die Bohrinstrumente stecken bleiben und die Gebirge verlassen werden müssen ¹⁾. Zur bequemern Vollführung des Bohrgeschäftes sind mancherlei Vorrichtungen nöthig. Man rechnet hierher:

1) Den Bohrstand, d. h. ein Gerüste über der Erde, auf dem die Bohrarbeiter stehen und arbeiten. Statt dessen gräbt man auch oft

2) eine pyramidische, 18 Fuß tiefe, Grube, die sich nach unten verengt, oben an jeder Seite 18 Fuß weit ist und an ihren Seiten mit Brettern bekleidet wird, welche durch immer enger werdende Vierlinge gehalten werden, wovon der unterste 8 Fuß weit ist ²⁾. Oft aber ist

3) das bloße Ebenen des Bohrgrundes zum ganzen Geschäfte schon hinreichend.

4) Das Lochholz (die Bohrscheibe), d. h. ein Holz von 19 Leipziger Zoll Länge, 11 Zoll Breite und 3—6 Zoll Dicke, in dessen Mitte sich ein mit Eisen gebüchstes rundes Loch befindet, über welchem zwei eiserne von der Seite laufende Klappen zusammentreten und eine etwas kleinere runde Oeffnung bilden. Dieses Instrument wird sogleich beim Beginne des Bohrversuchs in die Erde befestigt und dient zur senkrechten Haltung der Bohrstangen ³⁾.

5) Die Sandröhren oder das Bohr-Röhrenwerk, d. h. eine hinreichende Anzahl 4—5 Fuß langer, 6 Zoll im äußern Durchmesser dicker, eckiger oder runder Röhren, wovon die erste in einen 6 Zoll langen eisernen Aufsatz (Schuh) eingepaßt und mit 4 eisernen Nietten befestigt ist, damit sie besser durchdringen kann. Wie sich das Bohrloch vertieft, werden diese Röhren, eine über und nach der anderen, eingefeilt. Beide Enden jeder Röhre haben einen eisernen Ring im Holze festgenietet. An der oberen Kante des Ringes der untersten Röhre sind eiserne Verbindungsschienen perpendicularer herauf zu angebracht, die in der Mitte mit einer eisernen Schraubenmutter durchlocht sind. An der unteren Kante des Ringes der obersten Röhre sind dieselben perpendicularer herunter zu angenietet. Diese Vorrichtung dient zum leichteren Wiederheraufziehen der Röhren ⁴⁾.

1) Beispiele bei Brard Grundriß S. 61. Blume Untersuchungen S. 93. 116.

2) Brard Grundriß S. 67.

3) Blume Untersuchungen S. 56. Aehnlich, aber zusammengesetzter, ist die sogenannte Lehröhre. S. Selbmann, vom Erd- und Bergbohrer. S. 52.

4) Blume Untersuchungen. S. 82. Selbmann, vom Erd- und Bergbohrer. S. 49. Brard Grundriß S. 67.

§. 94.

Fortsetzung.

6) Die einfache Ramm-Maschine (Kaze), zum Einrammen dieser Röhren, wobei man jedoch nicht unmittelbar auf die Röhre selbst rammt, sondern auf den sogenannten Mönch oder Röhrenkopf, der auf die Röhre gepaßt wird.

7) Das Bohrgerüste, d. h. eine eigene Maschine zum Herausziehen des Bohrgestänges, welche aus drei, oben in einen Winkel zusammenlaufenden, Balken besteht, in deren Winkel eine Rolle angebracht ist, über welche das im Bügel oder Ringe des Anfangsstücks angefestigte Seil zum Aufziehen läuft.

8) Die älteren und verbesserten Hebebäume, Hebeladen, Handgöpel, Holzheben, Wagenwinden, Haspel und Flaschenzüge.

9) Die *Docke*, d. h. ein Fußgestell von starken Balken, in der Form von $\frac{3}{4}$ eines Kreuzes, welches in der Mitte und an den drei Balkenenden durch Pfähle in die Erde gerammt wird. Am oberen Ende des mittleren Kreuzbalkens sind zwei, in Form einer Hebelade mit Löchern und eisernen Bolzen versehene Säulen perpendicular besetzt. Auf den in jene Säulenlöcher gesteckten Bolzen ruht nun der Hebelarm, durch den das Gestänge gehoben und gesenkt wird. Er ist an der einen Seite mit einem Drücker versehen und an der anderen mit einer Gabel von Eisen, deren beide Zinken durchlöchert sind und einen Bolzen führen, in dem das Gestänge befestigt wird ¹⁾.

10) Mehrere complizirte Bohrmaschinen, deren Brauchbarkeit aber noch bestritten wird ²⁾.

Da nun aber durch den Bohrer weder die Art der Gebirgsformation, noch ihr Fallen, Streichen, Hangendes und Liegendes mit hinlänglicher Sicherheit in allen Fällen bestimmt werden kann, so sind die Bohrversuche am besten angewendet in regelmäßig geschichteten Gebirgen, zur Bestimmung der Mächtigkeit der Lager, Flöze und Bänke, zur Untersuchung der Erstreckung, Gang- und Erzart von zu Tage ausgehenden Gängen und Lagern, zur Aufsuchung von Quellwasser, artesischer Brunnen und Salzsohlen, und endlich zur Beförderung des Luftzugs in Bergwerken ³⁾.

1) Blume Untersuchungen. S. 87.

2) Selbmann, vom Erd- und Bergbohrer. S. 65—88. Blume Untersuchungen. S. 91—93.

3) Brard Grundriß. S. 64—73.

IV. Von der Anlegung der Grubengebäude.

§. 95.

1) Arten und Theile der Grubengebäude.

Man hat, um auf die nutzbaren Mineralien zu kommen, verschiedene Zugänge in die Erde. Nämlich:

1) *Wagrechte* (oder nur wenig gegen den Horizont geneigte) Zugänge. Führen sie von Außen nach Innen, dann heißen sie *Stollen*; verbinden sie aber zwei Stellen des Bergwerkes im Innern mit einander, dann werden sie *Strecken* genannt. Der oberste Theil oder die Decke derselben heißt *First* oder *Först*, der ihr entgegengesetzte aber *Sohle*. Die beiden Wände derselben nennt man *Ulmen*, den Eingang des Stollens das *Mundloch*, und das Ende desselben das *Stollenort*. Je nach dem Zwecke, wozu die Stollen dienen, haben sie ihren Namen, obschon sich oft

alle Zwecke in einem einzigen vereinigt finden. Dient der Stollen zur anfänglichen Untersuchung des Gebirgs, dann heißt er Schurfstollen (§. 91.); dient er zur Herausshaffung der Mineralien, Förderstollen; dient er zur Bewirkung des Luftzuges, Wetterstollen; und dient er zur Ableitung des Wassers, Erbstollen. Man macht das Mundloch eines Stollens wenigstens 1 Lachter über den höchsten Stand eines nahegelegenen Wassers, z. B. in Thälern mit Flüssen und Lächen, um einer Ueberschwemmung der Baue zuvorzukommen. Vor demselben wird der Schutt (Bergen) vorsichtig in einen Haufen (Halde) gestürzt, daß ebendasselbst ein ebener Platz bleibt und der Stollen selbst vor Wasser geschützt wird. Die Stollen sind von verschiedener Höhe und Breite, doch nicht schmaler als $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$ Fuß an der Sohle, wenn sie mit Karren befahren werden sollen ¹⁾. Je fester das Hangende und Liegende ist, desto höher darf der Stollen sein. Davon hängt auch die Form der Förste ab, die bald horizontal, bald ein Gothischer (Spiz-) Bogen, der am Ellenbogen der Arbeiter beginnt, sein kann; letzteres, wenn das Gestein nicht brüchig oder wenn der Stollen querschlägig, d. h. so durch das Nebengestein geführt ist, daß er den Gang abschneidet oder überfährt. Soll der Stollen zugleich zur Wasserableitung dienen, so reicht 0,015 Zoll Ansteigen auf 1 Lachter hin. Das Wasser läuft entweder auf der Seite oder in der Mitte des Stollens ab. Der dazu dienende Kanal heißt Wasserseige. Sie liegt unter dem Sohlenbalken an dem Mundloche und unter dem Gestänge am Stollen selbst. Dieses aber besteht aus mehreren, auf zwei der Länge nach laufenden Balken (Tragewerk), etwa zwei Fingerbreit von einander angenagelten Querbälkern oder Brettern, die zum Fahren und Gehen dienen ²⁾.

2) Mehr oder weniger steile Zugänge. Sie heißen Schächte, wenn sie zu Tage ausgehen; Gesenke oder Abteufen, wenn sie im Innern Orter mit einander verbinden; die Seiten des Schachtes heißt man Stöße, die Sohle desselben aber Scheibe. Man unterscheidet die Schurf-, Förder- (Treib-), Fahr-, Schachte, und die Kunstschächte, in welchen letzteren die Pumpstangen zum Herausheben des Wassers gehen. Alle vier Zwecke erfüllt oft auch ein Schacht. Die Länge, Höhe und Weite der Schächte hängt ebenfalls vom Gestein und von der Lage des Minerals ab ³⁾. Die Form ist oval, rund oder eckig.

1) Als gute Dimensionen eines Stollens gibt Brard (Grundriß. S. 47 — 48.) an: 5 Par. Fuß Höhe, 3 Fuß 6 Zoll Weite an der Sohle, und 2 Fuß 6 Zoll Weite an der Förste, im Lichten der Zimmerung (§. 96), so daß das Gebirge 8 Zoll höher und 16 Zoll weiter auszuhauen ist.

2) Das Gestänge besteht auch bloß aus Brettern und liegt auf der Sohle auf.

3) Die Fahr- und Kunstschächte sind immer kleiner, als der Förderschacht, und von diesem bloß durch Balken und Bretter geschieden. Man theilt die Schächte auch nach dem Neigungswinkel ein (§. 88.). Brard (Grundriß. S. 50.) rechnet bei einem Versuchsschachte von 50 Lachter Länge, eine Höhe von 9 Fuß und eine Weite von 6 Fuß mit der Zimmerung; bei festem Gesteine und runder Form einen Durchmesser von 6 Fuß.

§. 96.

2) Grubensicherung. a) Grubenzimmerung.

Alle diese Zugänge und Grubenbaue müssen befestigt sein, um die Arbeiter gegen den Einsturz der Gebirge zu sichern. Dies geschieht entweder mit Holz, und heißt Grubenzimmerung, oder mit Steinen, und heißt Grubenmauerung ¹⁾. Die Grubenzimmerung ist verschiedener Art, je nach der ein-, zwei-, drei- oder allseitigen Feigheit (Lockerheit) des Gesteins. Sie besteht:

1) Bei Stollen und Strecken entweder in quer von einer Ulme zur andern an die Förste getriebenen Balken und Brettern (der Kappe); oder sie ist halbe Thürstockzimmerung, wenn bloß solche Kappen, Seitenpfosten und Bretter an einer Seite angebracht sind; oder ganze Thürstockzimmerung, wenn auch die zweite Ulme gezimmert ist; oder ganze Thürstockzimmerung mit Sohlhölzern, wenn auch die Sohle mit Pfosten gezimmert ist; oder endlich ganze Thürstockzimmerung, mit Tragwerk, Förderungsgefänge und Wasserseige ²⁾. Die ganze Zimmerung geschieht ohne Zapfen und Nägel, sondern durch bloßes Ineinanderfügen vermittelst Bogen und Winkel. Längs den Ulmen werden zwischen senkrechte Pfähle Bretter quer eingetrieben, so auch an der Förste, wo jedoch Alles horizontal liegt und etwaige Zwischenräume zwischen Gestein und Zimmerung mit Faschinen ausgefüllt werden müssen.

2) Bei Schächten und Gesenken entweder in der Bolzenschrotzimmerung oder in der ganzen Schrotzimmerung. Die Letztere besteht aus lauter der Länge des Schachts nach auf einander gelegten Bierlingen. Die Erstere aber besteht in solchen, 4—4½ Fuß von einander entfernten, Bierlingen, welche durch senkrechte Balken (Bolzen) unterstützt und durch Tragstempel, d. h. in die Bühnelöcher an den Schachtulmen getriebene Querbolzen, an ihren kurzen Seiten getragen werden ³⁾.

1) de Villefosse Mineralreichthum. II. 178. Cancrin, Erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde. (Frankf. 1773—91.) I. 68. Delius Bergbaukunst. I. 310. 437. Karsten Archiv. II. IV. V. IX. XVI. XVIII. Dingelstedt, Anleitung zur Grubenzimmerung. Schneeberg 1793. Erler, Anleit. z. Strecken- und Schachtmauerung. Freiberg 1796. Gäßschmann, Anleitung zur Grubenzimmerung. Schneeberg 1830. Brard Grundriß. S. 277—318.

2) Die Zimmerung mit Unterzügen besteht darin, daß man längs der Förste Balken legt und sie mit Thürstöcken unterstützt.

3) Diese Tragstempel werden auch nöthig bei schwebenden Strecken (Diaonalen oder Bremsbergen) bei einem Falle von 40—45 Graden. Es erscheinen dann die beiden Thürstöcke, die Kappe und die Schwelle zusammen als der Vierling. — Der Vierling bei der Schachtzimmerung besteht nämlich aus 2 längern und 3 kürzern Bolzen, wovon 2 am Ende und 1 in das Geviere eingerückt angebracht ist, um so den Schacht in den Treib-, einerseits und Fahr-, und Kunstschacht anderseits zu theilen, weshalb zwischen je 2 davon Bretter eingeführt werden. — Auf dem Oberharze kennt man auch noch die verlorene Zimmerung mit Getrieben, und statt der viereckigen die achteckige Schachtzimmerung. Auch ist dort die ganze und Bolzen-, Schrotzimmerung verschieden. Bei Larnowitz in Schlesien wandte man auch die Getriebszimmerung an. Brard Grundriß. S. 292. Karsten Archiv. II. b. 146. IV. 212. Auch sichert man kleine runde Schächte mit Baumzweigen. Brard Grundriß. S. 297.

§. 97.

Fortsetzung. b) Grubenmauerung.

Die Grubenmauerung verdient vor der Zimmerung, zwar nicht in Betreff der Kosten, aber wegen ihrer Stärke, Sicherheit und Dauerhaftigkeit den Vorzug. Sie ist:

1) Bei den Stollen und Strecken entweder theilweise oder ganze Mauerung, je nach der Brüchigkeit des Gesteins. Hiernach hat man eine Försttenmauerung im Gewölbe, Mauerung der Ulmen mit Kappen, Mauerung der Förste nebst einer Ulme, Mauerung der Förste und beider Ulmen, und allseitige Mauerung, und zwar in elliptischer Form, wobei das untere Ende der großen Axe nach die Wasserseige macht. Die geradlinigte Mauerung heißt man Scheibenmauerung, und die bogenförmige dagegen Gewölbe-mauerung ¹⁾.

2) Bei den Schächten und Gesenken unterscheidet man wegen der Mauerung die seicheren von den flachen Schächten. Für die seicheren Schächte gibt es eine länglich viereckige, runde und eine elliptische Mauerung. Letztere ist die beste, weil sie die Festigkeit der Bogenmauerung mit der Bequemlichkeit der länglich viereckigen für die Theilung in zwei Theile und die Förderung in sich vereinigt. Am leichtesten ist die Mauerung, wenn sie sogleich beim Abteufen des Schachtes geschieht; am schwierigsten, wenn in einem viereckigen Schachte die faule Zimmerung durch die Mauerung ersetzt werden soll. Das Schwerste ist immer, der Mauerung einen gehörig festen Standpunkt zu geben. Bei festem Gesteine wird hierzu dieses benutzt und darum weit genug ausgehauen; im geprägten Gesteine aber ein Rost oder Geviere von Holz oder Eisen (wie in England), oder auch das Ausmauern von starken Bogen, die dazu bestimmt sind, der Mauerung zur Stütze zu dienen ²⁾.

Die Mauerung flacher Schächte ist entweder Kellerhalsmauerung (bei 60 Graden Fall des Ganges und darunter), d. h. ein halb liegendes und halb fortlaufendes Gewölbe, oder Mauerung mit überspringenden Bogen, d. h. lauter senkrecht über einander stehende Scheibenmauern von geringer Erstreckung, die über einander hervorstehen und eine jede für sich auf einem Bogen steht ³⁾.

1) Die sogenannte Gurtmauerung (zu Idria in Krain) besteht aus elliptischen, 1 Fuß breiten und 1—2 Fuß von einander entfernten Gewölben.

2) Als Schachtscheider, welcher den Schacht in zwei Theile trennt, hat man auch schon Mauerung angewendet. Aber wegen der Wohlfeilheit, Leichtigkeit und des Raumersparnisses ist die Zimmerung vorzuziehen.

3) Eine der merkwürdigsten Schachtmauerungen ist die Senkmauerung, angewendet auf der Friederichsgrube bei Tarnowitz in Schlesien und beim Tunnel in London. Nachdem man einen viereckigen Schacht einige Lachter tief abgesenkt hat, legt man in denselben einen starken, eichenen runden Krost oder Kranz auf die Sohle. Am äußeren Rande dieses Kranzes werden Latten senkrecht aufwärts ange nagelt und ihre obern Enden ebenfalls an einen, jedoch etwas schwächeren Krost befestigt. Der Raum zwischen diesem Holzkasten wird ausgemauert. Hierauf wird innerhalb des Mauerwerks die Sohle weiter abgeteufelt, der Krost dann losgeschrämt und senkt sich nun in die Tiefe, so weit als man ihn haben will. So wird der folgende Krost an diesen mittelst Latten befestigt und fortgefahren, bis man auf festes Gestein kommt, um die gewöhnliche Schachtmauerung anzuwenden. Karsten Archiv. IX. 168. Ward Grundriß. S. 315.

§. 98.

3) Fahrthanstalten.

Die Anstalten, um in die Bergwerke und aus denselben zu gelangen, sind sehr wichtig. Ihre Einrichtung darf nicht ohne genaue Berücksichtigung der Zwecke, der Bequemlichkeit, Sicherheit, Festigkeit, Gefahrlosigkeit und der Rettbarkeit der Grubenleute bei Gefahren geschehen. Man bedient sich folgender Fahrthanstalten, um die Gruben zu befahren:

1) Auf mehr oder weniger flachen Schächten eines Stockes, den man zwischen die Beine als Steckenpferd steckt, und abreitet.

2) Der sogenannten Rollen, d. h. geneigter glatter Ebenen, auf die man sich setzt und abrutscht, z. B. in Baiern, Oesterreich und in Wieliczka.

3) Der Tonnen und Kübel, in welchen man an Seilern das Gestein fördert, oder auch anstatt dieser gewisser Sessel oder Sättel mit Steigbügeln, welche an die Seiler befestigt sind, z. B. in England.

4) Der Treppen von Holz, oder der in das Gestein gehauenen Stufen, z. B. in Frankreich, Italien, Steiermark, Schweden.

5) Der Fahrten mit einem Schenkel (Balken), an dem auf

beiden Seiten die Bolzen hervorstehen, um hinab- und hinaufzuklimmen.

6) Der Leitern oder Fahrten von Holz oder Eisen (letzteres in England) von 10—12 Fuß Länge, mit Ruhe Bühnen von Holz, um daran hinab- und hinauffahren zu können, ohne sich hindernd auf denselben zu begegnen.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die sechste Art die beste ist, da sie allein alle obigen Eigenschaften hat, und nicht so viel Raum und Kosten erfordert wie die vierte 1).

1) Brard Grundriß. S. 127 u. a. W.

§. 99.

4) Wetterlosung.

Unter Wetter versteht man die Grubenluft. Unter Wetterlosung 1) die Thätigkeiten und Anstalten zur Verbesserung derselben. Böse (nicht athembare) Wetter im Gegensatz der guten (athembaren) sind entweder matte, welche größtentheils kohlen-saures Stickstoffgas, Arsenik- oder Merkurialdämpfe enthalten, oder schlagende, nämlich größtentheils entzündliches Kohlenwasserstoffgas. Der Aufenthalt der Menschen, die Lichter, das Feuer, faules Holzwerk, das Mineral selbst, und die Verwitterung von Gestein sind Hauptursachen ihres Entstehens 2). Man bedient sich zur Sicherung gegen ihre schädlichen Folgen folgender Mittel:

1) Zur Entzündung der schlagenden Wetter setzt, nachdem die Feuermänner und die Flintenschüsse mit Zündkraut als weniger tauglich befunden worden sind, der Sicherheitslampe von Davy. Ihre Konstruktion beruht auf zwei Haupterfahrungen, nämlich darauf: a) daß eine Flamme durch ein Drahtgeflechte von 100 Löchern auf einem Quadratvolle von der äußern Luft geschieden, mit dieser nicht in Berührung tritt, und b) daß ein Spiral von Platindraht in der Rothglühhitze die langsame Verbrennung des Kohlenwasserstoffgases bewirkt und erhält. Die Davy'sche Sicherheitslampe besteht daher aus einem messingenen Delbehälter, in dem der Dacht angebracht wird, aus einem über die Flamme gestürzten Drahtgazeeylinder obiger Beschaffenheit, welcher oben einen eben so belöcherten blechernen Hut hat, und aus einem im Cylinder über der Dachtflamme fest angebrachten Spirale von Platindraht. Die anderen Bestandtheile sind Nebensachen. Die schlagenden Wetter dringen durch den Cylinder an die Flamme, verbrennen an ihr langsam ohne Explosion, und wenn diese nicht mehr brennen kann, am Platinspirale in der Rothglühhitze, was

einen solchen Schein gibt, daß der Arbeiter damit die Grube befahren kann, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß durch das Verbrennen jenes Blechhutes die Flamme ausbrechen und eine Explosion verursachen wird ³⁾. Kommt er wieder mit der Lampe in die athembare Luft, dann lodert der Dacht wieder auf.

2) Zur Ableitung der Wetter, also auch zur Sicherung gegen matte Wetter, der Wetterwechseln, d. h. solcher Einrichtung der Zugänge, daß ein Luftzug erhalten wird. Ihre Construction beruht auf der Erfahrung, daß die Grubenluft im Winter wärmer und leichter, im Sommer aber kälter und schwerer ist, als die äußere. Setzt man nun die Mundlöcher der Schächte und Stollen in verschiedene Ebenen und bringt man sie mit einander in Verbindung, so wird im Winter die äußere Luft am tief liegenden Mundloche ein- und die Grubenluft am höheren herausströmen, aber im Sommer umgekehrt. Solche Zugschächte heißt man Lichtlöcher oder Wettereschächte, auch Wetterkamine, wenn sie bloße 3—4 Fuß weite Gesenke sind. Kann man diesen Luftzug in die Wasserseige anbringen, so ist es für die Arbeiter besser. In der Regel ist aber der Schacht durch den Wetterscheider in zwei Theile getrennt, und jene stehen ein Lachter über die Schachtöffnung hervor. Um aber den Zug zu verstärken, setzt man in die Schächte vom Tage hinein auch Wetterlatten, d. h. hölzerne Röhren, welche oft senkrecht, oft horizontal, trichterförmig erweitert, dem Winde entgegen gerichtet sind, um ihn besser aufzufangen. Dieses nennt man Wetterführung ⁴⁾.

3) Zum Ein- und Ausblasen der Wetter verschiedener künstlicher Mittel. Die Luft wird eingeführt: a) mittelst großer Blasbälge mit mehreren nach verschiedenen Richtungen sich öffnenden Ventilen (Wetterbläser); b) mittelst der Wetter- (Wind-) Trommeln oder des Wetterrades, d. h. runder, 6 Fuß Durchmesser zählender Gehäuse, in denen sich ein achtflügeliges Rad zur Aufnahme des durch die Zuglöcher am Gehäuse bewirkten Luftzuges befindet, das die Luft in die Schächte wirft; c) mittelst der Wassertrommeln, d. h. oben trichterförmig sich mündender und gegen unten sich verengender Hauptröhren, welchen durch schiefe Seitenröhren die Luft zugeführt wird, und in welchen dieselbe durch Wasser, das durch den Trichter einströmt, nach unten in einen, manchmal auch noch mit einem Flügelrade versehenen, Behälter gerissen, und von da durch Röhren in die Grube geleitet wird. Sie sind nur bei hinreichender Wassermenge und leichter Ableitbarkeit des Wassers aus der Grube anzuwenden. Die Wetter werden aber herausgesogen und durch andere herbeiströmende

erficht: a) vermittelst des Wetterfages, d. h. einer einfachen hölzernen, mit ledernen und hölzernen Röhren versehenen Luftpumpe; b) vermittelst freier in den Gruben angemachter Feuer zur Consumtion und Aufsaugung der Luft; besser aber anstatt ihrer c) vermittelst der Wetter- (Wind-) Defen, mit einer in die Grube führenden, die Wetter über ein Feuer auf einem Roste leitenden, Röhre. Diese Defen stehen außerhalb der Gruben und empfangen die Wetter durch die Lutten aus den Gräben herauf⁵⁾.

1) Delius Bergbaukunst. II. S. 1. de Villefosse Mineralreichthum. II. 216. III. 59. A. v. Humboldt, Ueber die unterirdischen Gasarten. Braunschweig 1799. Karsten Archiv. IX. 253. X 132. XIX. S. 518. Ward Grundriß. S. 346.

2) Besonders in Steinkohlenruben, wo sich viel Schwefel findet und die Steinkohlen in Haufen bei Feuchtigkeit erhizen, in winkeltigen Gruben, wo sie keinen freien Abzug haben sind sie sehr angehäuft und gefährlich. Auch strömen sie öfters gerade aus den Ulmen in Blasen auf, über die man Röhren anbringen kann. Oft hängen sie in Bläschen an den Ulmen, die man zerdrücken kann u. dgl. Explosionen können schon bei $\frac{1}{13}$ Kohlenwasserstoffgas in der Atmosphäre entstehen; bei $\frac{2}{3}$ verlöschen die Lampen.

3) Näheres darüber in den Annales des Mines. I. 177. VIII. 209. Gilberts Annalen der Physik. 1820. Karsten Archiv. I. a. 165. II. a. 173. II. b. 159. Dingler, polytechn. Journal. 1829. S. 125. Ward Grundriß. S. 361. Der Blechhut und die Befestigung des Platinspirals, so wie das Zusammendrehen von 8 Platindrähten in einen solchen ist von Chevrement erfunden.

4) Eine eiaene Wetterführung des Bergingenieurs James Ryan beschreibt Ward Grundriß. S. 359., nach Repertory of Arts. 1818., Karstens Archiv. IX. 253. und Gray's prakt. Chemiker. Weimar 1829. S. 427.

5) Die Dimensionen eines solchen Ofens sind nach Ward (Grundriß S. 357.) folgende: Ein runder Aschenkasten, 10 Zoll weit und bis unter den Rost 2 Fuß hoch. Der runde Heizkasten, eben so weit, aber vom Roste bis zum Kamine 13 Zoll hoch, und, wo dieses anfängt, gewölbt. Durchmesser des Kamins unten 12, oben 8 Zoll. Höhe des Ofens von der Sohle bis zur oberen Kaminöffnung 7 Fuß, Dicke der Mauern 2 Fuß, und inwendig aus Ziegelsteinen bestehend. Die Heizthüre 9—10 Zoll [], Thüre des Aschenkastens 18 Zoll hoch und 4 Fuß weit. — Das Feuer hängt man auch in Becken in die Schwachte. Allein sie sind wegen der schlagenden Wetter gefährlich. Da sie auf einem Roste ruben, so hat Chevrement deshalb vor den Rost einen Rahmen mit Davy'schem Metallgaze angebracht. — Die Versuche mit Chlorkalk zur Verbesserung der Wetter haben sich nicht bewährt. Karsten Archiv. XVIII. 323 Ward Grundriß. S. 368—70.

§. 100.

5) Wasserlosung.

Die in den Gruben anzutreffenden Wasser sind nicht minder gefahrdrohend, als die Wetter, weil sie nicht bloß das Leben der Arbeiter gefährden, sondern auch öfters den Fortbau unmöglich machen, d. h. die Gruben versäuften. Auch gegen sie hat man, entsprechend der Wetterlosung, drei Hauptmittel. Nämlich:

1) Das Verdämmen (Covelage et Picotage) der Wasser, d. h. Vorrichtungen, um das Herzufließen des Wassers zu

verhüten. Man bedient sich dazu oft: a) der Dämme, um das Wasser auf einer höheren Sohle vom Hinabsturze in tiefere Theile der Gruben zu hindern. Ihre Stärke ist nach ihrem auszuhalten- den Drucke verschieden, und sie bestehen in der Regel aus zwei starken Holzwänden, in deren Mitte Letten eingestampft wird. Ist nahes Wasser zu vermuthen, so untersucht man am besten mit dem Bohrer, um ein schnelles Anschwellen bei fortgesetzter Arbeit zu verhüten ¹⁾. b) Der eigentlichen Verdämmung (Cuvelage et Picotage) der Schächte. Sie gründet sich auf sehr wasserhaltende und wasserfeste Erdschichten, und soll das Durchdringen der Wasser, wenn der Schacht durch solche Schichten geht, verhindern, indem sie in ihr natürliches Niveau gehalten werden. Auf einer solchen Schicht mit dem Schachte angelangt, erweitert man den Schacht 4—4½ Zoll über die Fächer der Zimmerung hinaus, und füttert die Zwischenräume zwischen den angebrachten Fächern mit Moos aus, auf welches mittelst vieler hölzerner Keile mehrere Bretter so fest angekeilt werden, daß das 2—2½ Zoll dicke aufgelegte Moos bis auf einige Linien Dicke zusammengedrückt wird ²⁾. Man kann diese Vorrichtungen Wasserhaltung nennen.

2) Die Wasserlösung im eigentlichen Sinne, indem man den Wassern einen natürlichen Abfluß durch seine eigene Schwere gibt. Dies geschieht durch die Wasserlösungsstollen, weniger anwendbar in flachen, als in getheilten gebirgigen Ländern, weil sie an sich sehr kostspielig und in ersteren Ländern zu lang sein müssen. Man legt diese Stollen so tief an, daß sie möglichst das Wasser der höheren Sohlen der Grube aufnehmen. Ihr Bau ist wegen der Nivelirung der Gebirgsoberfläche und wegen der Auffindung des gehörigen Gefälles sehr schwer. Dient ein solcher Stollen nicht zugleich zum Fördern, dann braucht er weniger Dimension ³⁾.

3) Die Wasserhebung, indem man die Wasser künstlich aus den Gruben herauszieht. Man bedient sich dazu, je nach der Tiefe, aus welcher die Wasser heraufgezogen werden müssen, außer den früher angewendeten archimedischen Schnecken, Paternosterwerken, Schaufelkünste, jetzt noch folgender Mittel: a) der Tonnen und Fässer auf schwebenden Strecken und flachen Schächten, indem man sie auf Schlitten oder Wagen, deren Räder auf hölzernem Gestänge gehen, heraufzieht. b) Der Züber und Kübel zum Heraufziehen, wie bei der Förderung (§. 106.), welche aber unverschlossen nicht so gut sind wie jene verschlossenen Fässer; c) der Saug- und der Druckpumpen, die wie die Wasserpumpen überhaupt konstruirt sind; d) bei großer Tiefe des Kunstfasses, d. h. mehrerer immer übereinander angebrachter Pumpen

mit Wasserbehältern (Sackfästeln), in welche die eine Pumpe eingießt und aus welchen die nächst höhere pumpt 4); e) des Hebers und der Luftcompression 5). Diese Wasserhebung wird durch dieselben Kräfte wie die Förderung bewirkt.

1) Beschreibung einer horizontalen Bohrmaschine bei *de Villefosse* Mineralreichthum. II. 209. Brard Grundriß. S. 345.

2) Die nähere Beschreibung des Verdämmens bei Brard Grundriß. S. 338 folg. *de Villefosse* Mineralreichthum. II. 188. Karsten Archiv. IV. 214. IX. 209. X. 192. Journal des Mines. XVIII. No. 104 et 105.

3) Man muß sich wegen der bösen Folgen der Verstopfung vor zu engen Stellen dieser Art hüten. Brard (Grundriß S. 323.) gibt als beste Dimension 5 Fuß Höhe und 3 Fuß Breite an.

4) Zur Literatur: Delius Bergbaukunst. II. 50. *de Villefosse* Mineralreichthum. II. u. III. v. Cancrin erste Gründe Thl. VII. und Werke über Maschinenwesen. Brard Grundriß. S. 327.

5) Beschreibung des Ersteren in Karsten Archiv. IV. 217., der anderen baselbst XIII. S. 35.

V. Von der Arbeit auf dem Gestein.

§. 101.

1) Bergmännisches Gezähe und Geleuchte.

Die Arbeit in den Gruben kann ohne Lampen (Geleuchte) nicht geschehen. Sie haben verschiedene eigenthümliche Formen und jeder Bergarbeiter muß mit einer solchen und dem Feuerzeuge versehen sein. Da aber die Festigkeit des Gesteines sehr verschieden ist, so hat man auch verschiedenes Werkzeug (Gezähe) und verschiedene Arbeiten. Ersteres läßt sich nach Letzterem anordnen. Es gibt nämlich:

1) Gezähe zur Lostrennung des Gesteins. Es gehören hierher: a) die Keilhauen, d. h. mehr oder weniger keilförmige spitzige Hauen mit starkem Dehr und Helme (Stiel), die zum Zwängen des Gesteines dienen. Man unterscheidet nach Stärke, Größe und Kürze die Gesteins-, Schramm- und Kerb- (Schliß-) Keilhauen; b) die Lettenhau, welche vornezu eine breite Schneide hat und besonders zum Wegnehmen dünner Lettenschichten dient; c) die Keile (Fimmel, Wölfe) von verschiedener Größe, die ins Gestein eingetrieben werden, früher für Mühlsteine und Marmorblöcke von Holz, jetzt aber von Eisen; d) die Treibfäustel von verstahtem oder bloßem Eisen, verschieden geformte starke Hämmer von 8—20 Pfunden; e) die Heber oder Brechstangen, d. h. große Eisenstangen mit keilförmigen, etwas gekrümmten Spitzen, von 15—60 \mathcal{L} Schwere; f) der Schrammspieß, der sich unten in eine vierkantige pyramidische Spitze endet

und auf Kohlenflößen angewendet wird; g) die Schaufeln und Kraben, von verschiedener Form mit langem Stiele.

2) Gezähe zur Spreng- und Schießarbeit. Es gehören hierher: a) die Handfäustel von 4—6 \mathcal{R} , und schlanker und kürzer als die Treibfäustel; b) die Spitzen (points), schlanke verstärkte Keile; c) die Gestein- oder Bergeisen, d. h. ganz spitzige kleine Eisen von verschiedener Größe und Gestalt, welche mit einem Helmöhre versehen, im Besitze jedes Bergmannes in größerer Anzahl sind, und, aufgesteckt, ein spitziges Hämmerchen von ungefähr 2 \mathcal{R} bilden können; d) die Bohrer zur Schießarbeit; sie sind achteckig oder rund, von Eisen und an beiden Enden verstärkt, aber von verschiedener Schneide und Spitze. Man unterscheidet den Meißelbohrer mit bogenförmiger, mit zugeschärfster, mit gerader und stumpfer Schneide; den Kreuzbohrer, mit vier ausgeschweiften, zwei sich durchkreuzende Schneiden bildenden, Flächen; den Kolbenbohrer, wie die Kreuzbohrer, nur mit 5 hervorragenden Spitzen, eine in der Mitte und vier in den Ecken; den Kronenbohrer, ohne die fünfte mittlere Spitze; und den Letten- (Trocken-) bohrer, eine runde eiserne, oben mit einem Loche versehene, unten kolbenförmige Stange zum Trocknen der Bohrlöcher in nassem Gesteine; e) die Kräher, eine oben mit einem Loche versehene, dünne, vierkantige, unten mit einem Böffel oder Teller versehene Stange, zum Herausziehen des Bohrmehls und zum Austrocknen der Bohrlöcher mittelst eines in das obere Loch befestigten Lappens oder Bergbüschels; f) die Räumnadel, ein spitziges, oben mit einem Loche versehenes weiches Eisen- oder Kupferstängchen zum Offenhalten eines Zündkanals bei der Schießpatrone; g) der Stampfer, eine $3\frac{1}{2}$ \mathcal{R} schwere, unten kolbenförmige, mit einer Hohlkehle versehene, Eisenstange zur Aufnahme der Räumnadel, während die Patrone ins Bohrloch gesetzt wird. Er muß also dünner als das Bohrloch sein ¹⁾.

1) Lempe, Magazin für Bergbaukunde. VIII. Bd. Werner, Bergmännisches Journal. Jahrg. I. S. 8. Schroll, Beitrag zur Kunst und Wirtschaft der Arbeit auf dem Gesteine. Abchn. IV. v. Moll Annalen. I. 2. 38. Karsten Archiv. V. 277. Delius Bergbaukunst. I. 210. Brard Grundriß. S. 77—101.

§. 102.

2) Festigkeit des Gesteines.

Das Gestein hat verschiedene Grade von Festigkeit, und nach diesen wechselt auch die Arbeit auf dem Gesteine so wie der Gebrauch des Gezähes. Es gibt:

1) Molliges (pulveriges) Gestein, nämlich lose Erde, Sand, Lehm u. dgl., die man mit der Schaufel und Krabe wegräumt.

2) Mildes Gestein, zerreiblicher zusammengebackener Sand, Dammerde, auch Steinkohlen und Steinsalz manchmal. Man gewinnt sie mit der Keilhaue und der Fimmel, und schlägt sie mit dem Fäustel in Sand.

3) Geprägtes (gebräches) Gestein, nämlich Schwer-, Feld- und Flußspath, auch Kalkstein, Gips, Sandstein, alle lettigen; eischüssigen, großglimmerigen und kurzklüftigen Gesteine. Man gewinnt sie mit der Schlägel- und Eisenarbeit, zum Theile indem man Keile eintreibend spaltet, zum Theile indem man rinnenförmige Ringe einhaut und das Dazwischenliegende aushaut (das Brunnenhauen), und mit der Sprengarbeit.

4) Fauls Gestein, mit Wasser und Thon durchdrungen, und nicht blockweise zu gewinnen, z. B. allseitig gebrochene Schiefer, die man mit der Keilhaue und Schaufel gewinnt.

5) Blättriges Gestein, das sich in Blätter und Tafeln trennt, nämlich die Schiefer und Gestein mit schiefriger Textur, die man mit Fimmeln und Brecheisen gewinnt, aber mit Meißeln theilt.

6) Brüchiges Gestein, das durch allseitige Risse in unregelmäßige Blöcke getheilt, aber unter Benutzung örtlicher Umstände auf die verschiedenste Weise gewonnen wird und viele Schwierigkeiten macht.

7) Weiches und zähes Gestein, durchdringlich mit dem Gezähe, zerquetschbar, aber nur schwer zerreiblich, z. B. Schieferthon und Serpentin, marmorartiger Thon bei rothem Sandsteine; man schlägt sie auf beiden Seiten mit verstählten Lettenhauen und treibt neben und mitten Fimmeln ein.

8) Sprödes Gestein, z. B. feinförniger Granit, die Trappe, Porphyre und einige Sandsteine, blos durch Sprengarbeit mit Erfolg zu gewinnen.

9) Hartes und zähes Gestein, z. B. einzelne Quarzarten und Granite, die man blos durch Sprengarbeit, oft nur durch Feuersezen gewinnen kann ¹⁾.

1) Brard Grundriß. S. 101 — 107. Werner Journal. I. 4.

3) Arbeit auf dem Gesteine.

Nach der Festigkeit des Gesteines gibt es folgende Arbeiten auf demselben:

1) Die Arbeit des Lostrennens, bloß mit Hand-Werkzeugen. Sie läßt keine genügende wissenschaftliche Beschreibung zu. Denn sie ist reine Kunst der praktischen Manipulation.

2) Die Spreng- und Schießarbeit, deren Wesentliches in folgenden Arbeiten besteht: a) im Bohren einer cylinderförmigen Röhre in das zu sprengende Gestein mit den (§. 101. N. 2.) beschriebenen Werkzeugen; das Verfahren ist im Kleinen wie bei den Bohrversuchen und gibt ein Loch von 10—48 Zoll Länge und $\frac{1}{2}$ —4 Zoll Weite; b) im Besetzen, d. h. im Anbringen einer Masse, um dem eingelegten Pulver den Ausweg zu verrammeln; nachdem das Bohrloch mit der Patrone geladen ist, geschieht dies entweder mit einem Holzpflöcke, mit Letten (Lettenbesetzung), mit Sand (lockere Besetzung) oder mit Wasser, in welchem letzteren Falle man aber entweder blecherne, hölzerne oder stark verpichtete Papier-Patronen nehmen muß, um das Pulver vor Feuchtigkeit zu bewahren; c) im Wegthun (Entzünden) des Schusses; dies geschieht entweder durch Röhrchen von Schilf, Stroh und markigem Holze, die man auf die Patrone befestigt, durch die Besetzung hervorragend läßt und mit Pulver füllt, oder durch Lunten, d. h. mit einer Pulvermasse bestrichene Binsen, Ruthen u. dgl., oder endlich durch sogenannte Raketen, d. h. kleine mit Pulvermasse ausgestrichene und getrocknete Papierdütchen, die man 3—4 Zoll tief in die Zündröhre schiebt. Diese letzte Methode ist besonders gut bei über sich stehenden Bohrlöchern. Zur Entzündung bedient man sich der Schwefelmännchen und Schwefelfaden, um dem Arbeiter Zeit zur Entfernung zu geben ¹⁾.

3) Das Feuersetzen, um durch Verbrennen bedeutender Holzstöcke das Gestein mürbe zu machen. Es ist besonders anwendbar bei lebhaftem Wetterwechsel und in breiten Gruben. Man treibt vom Förderschachte aus Strecken gegen die Lagerstätte, bringt an deren Enden Höhlungen an, die geräumig genug sind, um auf einem gelegten Roste Holzstöcke zu fassen ²⁾.

1) Werner, Bergm. Journal. 5. Jahrg. Bd. I. S. 193. v. Wolf Annalen. I. 2. S. 119. (Luftbesetzung.) Gilbert, Annalen der Physik. XXIV. 55. 314. Karsten Archiv. II. a. S. 1. Journal des Mines. N. 56. (Sprengen unter Wasser.) Delius Bergbaukunst. I. S. 160. Brard Grundriß. S. 108—126.

2) Delius Bergbaukunst. I. S. 204. de Villefosse Mineralreichthum. II. S. 288. Freiesleben, Bemerkungen über den Harz. Leipzig 1795. I. 330. 451.

VI. Von der Grubenförderung und Tageförderung.

§. 104.

1) Stollen- und Streckenförderung.

Förderung ist die Hinwegschaffung des gewonnenen Minerals aus und von der Grube ¹⁾. Geschieht sie vom Innern zu Tage, dann heißt sie Grubenförderung. Geschieht sie aber zu Tage, dann ist sie Tageförderung, welche durch die gewöhnlichen Transportmittel entweder auf gewöhnlichen Wegen, auf Schienenwegen, wozu die Förderwagen an den Rädern eigens eingerichtet sein müssen, auf Eisenbahnen, mit Dampfwagen, auf den bei der Grubenförderung gebrauchten Karren, oder mit Rähnen zu Wasser geschieht, je nachdem es Ausbeute, Betrieb und örtliche Umstände gestatten ²⁾. Bei der Grubenförderung gibt es drei Hauptarten, nämlich:

1) Die Strecken- und Stollenförderung. Sie geschieht auf folgende Weisen und ist darnach: a) Rückenförderung, gewöhnlich nur in Stein- und Braunkohlengruben angewendet, sehr mühsam, kostbar und von geringem Erfolge; b) Schlepptrogförderung, angewendet auf schmalen Kohlenflößen; der Schlepptrog besteht aus zwei Kuffen von Holz, an denen ein Bretterkasten befestigt und eiserne Desen angebracht sind, in welche das Ziehzeug (Sielzeug) des Schleppers eingehängt wird; c) Schlittenförderung, wobei der Mineralkasten auf einem Schlitten sitzt und durch 4 eiserne Stangen gegen das Herunterfallen gesichert ist; d) Laufkarrenförderung, wobei der Laufkarren aus zwei Karrenbäumen besteht, die hinten in zwei Handhaben ausgehen, vorne zwischen sich ein Rad führen, und in der Mitte einen Mineralkasten bilden; e) Hundeförderung, wobei man unter den Hunden abweichend geformte, mit vier kleinen, halb oder ganz sichtbaren, Rädern versehene, länglich viereckige, mit Eisen beschlagene starke hölzerne Kastenwagen versteht, an denen die Hinterrädchen größer als die Vorderrädchen sind; nach der Konstruktion unterscheidet man die ungarischen und die deutschen Hunde; f) Wagenförderung, wobei sich die Wagen von den Hunden durch die Gleichheit der vier Rädchen, durch die Nothwendigkeit des Gestänges (§. 95.) zu ihrer Leitung, durch das Getrenntsein der Fördergefäße vom Wagengestelle, und durch die Gestalt der Gefäße unterscheiden, welche bald rund, bald viereckig sind; g) die Rahnförderung, wenn genug Wasser vorhanden ist und es überhaupt die Gewerbsverhältnisse und Lage der Bergwerke erlauben ³⁾.

1) Ueber Förderung handelt: v. Böhmer, Ueber Grubenförderung. Freiberg 1791. Delius Bergbaukunst. I. S. 455. Lempe, Lehrbegr. der Maschinenlehre. I. Thl. 1. Abthl. Leipzig 1795. de Villefosse Mineralreichthum. II. 188. 613. III. 44. 78. Karsten Archiv. II. b. 28. IV. 146. 102. VII. 86. 396. XIX. 1.

2) Brard Grundriß. S. 268.

3) Genaue Beschreibung dieser Maschinen, besonders der Wagen und Hunde, bei Brard a. a. D. S. 214—237.

§. 105.

2) Diagonalförderung.

2) Die Diagonalförderung. Sie geschieht: a) auf diagonalen Strecken, die unter einem mehr oder weniger starken Winkel ansteigen, um durch sie besonders im Steinkohlenbaue aus den oberen Abbaustrecken und Gewinnungsortern die Mineralien entweder auf die Sohle eines Schachtes oder auf die Grundstrecke und Stollen zu bringen und von dort weiter fördern zu lassen; sie ist wegen der Schwierigkeit des Herausziehens der leeren Gefäße nur bei Flößen von nicht über 30 Grade Neigungswinkel anwendbar; man bedient sich dabei übrigens der im §. 104. angegebenen Maschinen ¹⁾; b) auf Bremschächten (Bremsbergen), welche man auf zu geneigten Flößen anwendet, wo die Diagonalstrecken nicht anwendbar sind; sie sind, auf der Falllinie des Flözes von der Grundstrecke aufsteigende, fast zu einem Neigungswinkel von 36 Graden sich neigende Schächte ²⁾, in welchen im nämlichen Augenblicke, wenn ein gefülltes Gefäß heruntergelassen wird, ein Leeres heraufkommt; weil die Bremschächte rechtwinkelig von der Abbaustrecke ablaufen, so bringt man, um die Förderkarren leichter einleiten zu können, an denselben eine Drehscheibe an, auf welche das Gefäß gestellt und durch die Drehung leicht in die gehörige Richtung gebracht wird; der Name dieser Schächte kommt von dem Wesentlichsten derselben, nämlich von der Bremsvorrichtung, d. h. von einem zum Anhalten der hinabrollenden Gefäße dienenden, halb in einem Kasten gehenden Rade, welches mittelst eines Hebels gehemmt werden kann, der den beweglichen Kasten an dasselbe anschiebt; endlich c) durch die Rolllöcher (Rollschächte), d. h. stark geneigte kleinere Diagonalstrecken auf stark geneigten Flößen u. dgl., in welchen man das gewonnene Mineral, auch Bergen, auf die Grundstrecken zur Förderung hinabrollen läßt; am untern Ende bringt man Schieber und Gasse an, um das Mineral in den Mündungskasten zu leiten.

1) Brard (Grundriß S. 238.) gibt für die Schlepptrogförderung ein Ansehen nicht über 18°, für kleinere Wagenförderung auf hölzernen Gestänge nicht über 2° 20', für die größere nicht über 1° 42', und für eisernes Gestänge nur für

etwa halb so stark an. Oft ist Wagensperre nöthig. Man fördert hier auch mit Pferden, aber ohne großen Vortheil.

2) Auf ganz flach fallenden Flözen geht diese Förderung nicht; doch sollen $9 - 10^\circ$ Fall bei eisernem Gefänge, und $12 - 15^\circ$ bei hölzernem Gefänge das Minimum sein. Brard Grundriß. S. 241.

§. 106.

3) Schachtförderung.

3) Die Schachtförderung. Es ist bei ihr zu bemerken: a) daß im größeren Theile des Schachtes, der von dem kleineren durch Zimmerung geschieden ist, die Fördergefäße am besten in der Diagonale gegen einander stehen; b) daß man sich dabei zum Theile eiserner Ketten, zum Theile runder, platter und flacher (Band-) Seile bedient; c) daß als Fördergefäße entweder eigene Tonnen und Kübel von mehr länglicher Form oder Maschinen und Gefäße der Streckenförderung, z. B. die Hunde, Wagengefäße, gebraucht werden; und d) daß man die Seile an sie entweder unmittelbar anknüpft oder an einen Bügel von Eisen hängt, in welchen ein Eisenhaken eingelegt wird, der am Seile befestigt ist. Diese Anknüpfung ist sehr wichtig, damit man den Unglücksfällen durchs Herauspringen und Herabfallen nicht ausgesetzt wird. Die zur Förderung angewandten Kräfte sind verschieden. Man bedient sich dabei: a) des Haspels, der je nach der anzuwendenden Kraft verschieden groß, aber sonst ganz einfach konstruirt ist; öfters ist an ihm anstatt der Spillen ein Schwungrad an einem Ende des Rundbaums oder der Welle, manchmal aber auch eine Erdwinde, d. h. ein mit Umdrehzapfen versehenes Rad in der Mitte des Rundbaums, und nicht selten ein Stirnrad am Rundbaume, in welches ein mit dem Haspelhorne versehenes Getriebe eingreift, angebracht; b) des Pferddegöpels, d. h. eines senkrechten Wellbaums, um welchen sich oben auf einen Korb, der konisch zuläuft oder bloß cylindrisch ist, die Seile wickeln; c) des Wassergöpels (der Treib- oder Bremskunst), wobei das Kehr- oder Wasserrad das Wesentlichste ist; dasselbe ist ein oberflächliches Wasserrad mit drei Kränzen und zwei Reihen von Schaufeln, die so stehen, daß das Rad bald rückwärts bald vorwärts gehen kann, je nachdem das Wasser auf die eine oder andere Seite fällt. Nach dem Kehr- oder Wasserrade folgt an Wichtigkeit der Korb, um den sich die Seile wickeln, und dessen Größe hier, wie beim Pferddegöpel, nach der Schachteufe verschieden ist. Beide sind mit einander in Verbindung gesetzt, entweder durch eine gemeinschaftliche Welle oder durch senkrecht an den Enden der besondern Wellen des Rades und des Korbes angebrachte Korbstangen, die dem Korbe die Bewegung

des Rades mittheilen, oder endlich durch das Feldgestänge, eine komplizirte Maschine, welche, wenn das Aufschlagwasser vom Schachte entfernt liegt und fließt, die Radbewegung vom entfernten Wasser her der Korbbewegung mittheilt ¹⁾; d) der Dampfmaschine, deren Kraft jede beliebige Richtung haben kann. e) Der Kette ohne Ende (Paternosterwerk), bei nicht beträchtlichen Schachteufen; es gehen zwei Ketten ohne Ende oberhalb der Schachtmündung über zwei Räder, an denen hervorstehende Zähne angebracht sind, in welche die Kettenglieder greifen, und aber unten im Gesenke über Rollen; die Fördergefäße hängt man zwischen die Ketten in bestimmte Glieder, und die obern Räder werden durch eine Triebkraft bewegt und so die Gefäße heraufgewunden ²⁾; f) des Gegengewichtes, welches aus 2 Kästen besteht, die an den beiden Enden eines Seiles hängen, das auf zwei Rollen geht; das eine Gefäß wird auf der Sohle des Schachtes immer mit Mineral, das andere am Mundloche mit Wasser gefüllt, dies unten und jenes oben geleert und so abwechselnd ³⁾.

1) Beschreibung dieser Maschinen bis ins Einzelne finden sich bei Brard Grundriß. S. 250 — 266.

2) Eine nähere Beschreibung findet sich, wie Brard angibt, in *Brewster Edinburgh Encyclopaedia* Art. *Mine* vol. XIV. p. 359. Art *Railway* vol. XVII. p. 309. Taf. 394 u. 477.

3) Diese Methode ist angewendet in der Steinkohlengrube des Lord Fitz-William bei New Kaskade in England.

VII. Von dem Scheiden der Erze in und außer der Grube.

§. 107.

In der Grube wird nicht sogleich beim Aushauen des Gesteines die Sonderung der Erze vorgenommen, sondern erst nachdem eine Strecke verschrämt ist, reinigt man die Sohle und gewinnt aus den einzelnen Stücken mit den Fimmeln und kleinen Schüssen die Erzmasse, dabei scheidet man diese nach ihrer Reinheit und Reichhaltigkeit noch vor der Förderung. Jede Unordnung beim Zerschlagen, Scheiden und Fördern hat bedeutende Verluste zur Folge durch das Zerspringen, Zersplittern, Zertreten, Beschmutzen und öftere Umladen. Was man von der Grube aus sogleich gediegen liefern kann, das braucht nicht in die Hüttenwerke zu gehen. Der Ausschlager scheidet nicht bloß die erzhaltigen Stücke (Gänge) von dem tauben Gesteine (Bergen), sondern auch die Gänge selbst wieder nach Größe und Gehalt, und ladet sie so in die Förderungsgefäße. So kommen auch die ganz guten (verben) Gänge

besonders. Die Bergen müssen öfters der Baue wegen in der Grube bleiben; man spart die Förderkosten und die Förderzeit. Im Allgemeinen ist eine zu starke Zerkleinerung in der Grube die Ursache von Verlust; bei Steinkohlen aber strebt man immer nach großen Stücken. Diese Scheidung in der Grube gehört noch zum Bergbaue und ist erst am Tage ins ganz Reine fortzusetzen.

Zweites Stück.

Besondere Gewerbslehre.

§. 107. a.

Vorbegriffe.

Die besondere Gewerbslehre, welche bisher immer als Lehre von der Führung des Haues ein Hauptstück der Bergbaulehre ausmachte, lehrt die verschiedenen Arten des Baues bei den einzelnen bergmännisch zu fördernden mineralischen Stoffen, je nach ihrer eigenthümlichen Natur und besonderen Lagerstätten. Diese beiden Beziehungen bilden daher auch den Eintheilungsgrund.

I. Von dem Betriebe der Torfgräbereien.

§. 108.

Ist erwiesen, daß sich in einem Grunde Torf befindet und kann man mit Erfolg eine Torfgräberei von beträchtlicher Ausdehnung anlegen, so ist das Erste, worauf man zu achten hat, die Trockenlegung des Torfmoores. Man beginnt daher mit diesem Betriebe wegen Beförderung des Wasserabflusses am tiefsten Theile des Thales und am untersten Ende. Man durchschneidet von da aus das Moor mit Gräben und Kanälen. Dadurch entstehen einzelne Felder und Wasserwege zum Transporte des gestochenen Torfes. Man hat bei dem Ausstechen immer Rücksicht auf die beste Wiederherstellung des Bodens zu nehmen. Darum müssen die Vertiefungen sogleich, wenn man ihrer nicht mehr bedarf, wieder mit den nicht torfigen Grundtheilen und mit den Abfällen so ausgefüllt werden, daß eine regelmäßige fruchtbare Fläche daraus entsteht. Man thut daher auf Wiesengrund gut, wenn man den Rasen regelmäßig absticht und dann später wieder auflegt. Liegt der Torf noch ganz unter Wasser, so fischt man ihn mit eigenen Maschinen heraus. Derselbe wird entweder noch in seiner Weichheit schon mit dem Torfspaten, d. h. einem Spaten mit zwei einen rechten Winkel mit einander bildenden Flächen und Schneiden, in Formen gestochen und getrocknet (Stichtorf) oder in Formen und durchlöcherten

Kasten gepreßt und getrocknet (Preßtorf). Da er sich leicht entzündet, so darf man den Torf beim Trocknen nicht in zu große Haufen legen ¹⁾.

1) Näheres übers Torfwesen in: Eisele's Handbuch oder ausführliche Anleitung zur näheren Kenntniß des Torfwesens. 2te Aufl. II Bde. Berlin 1802. 1811. Dau, Neues Handbuch über den Torf. Leipzig 1823.

II. Von dem Betriebe der Steinbrüche.

§. 109.

Am wenigsten kostspielig ist es, wenn man sogleich vom Tage aus die Steine brechen kann. Allein oft verbietet es der Vortheil der fruchtbaren Ackererde, sogleich außen einen Steinbruch zu beginnen, und manche Steinschichten liegen sehr tief im Erdinnern. Man hat daher zwei Arten des Abbaues; nämlich:

1) Den Pingen- oder Tagebau, d. h. den Betrieb der offenen Steinbrüche. Man beginnt sie mit dem Aufdecken oder Abräumen, indem man das Alluvium, besonders also die Dammerde hinwegräumt, am obern Theile anfängt und für das Ausschütten des Schuttes einen Platz wählt, der im Baue nicht hinderlich werden und für die Zukunft allen Schutt aufnehmen kann. So gewinnt man den Sand, Kalkstein, Baustein, Marmor, Gips, Dachschiefer, die Mühlsteine u. dgl. Die Einrichtung und Folge der Arbeit und der abzulösenden Blöcke hängt ganz von der Localität und praktischen Umsicht ab. Das Lostrennen geschieht der Regel nach durch das Abschlißen, nachdem man recht abgeräumt hat. Man zieht nämlich auf der Oberfläche einen oder mehrere Schliße (Eingewinne), in die man Keile eintreibt, bis eine Spalte entstanden ist, aus der sich der Block ablöst. Wo die Natur Schichtungen gelegt hat, da kann man also nur Länge und Breite der Blöcke einrichten. Man bedient sich aber auch nach dem Schlißen der Fimmel und Brechstangen, und kleinere Steine bricht man nicht selten bloß mit der Keilhaue. Je edler der Stein ist, desto behutsamer muß man vor Springen im Bruche sein, z. B. beim Marmor überhaupt, und besonders zu Statuen.

2) Den unterirdischen Bau. Die Arbeiten auf dem Gesteine sind wie beim Pingenbaue, nur in Höhlen, zu denen man durch Schächte oder Stollen einfährt. Man läßt wegen der Unterstüzung des Gesteines Pfeiler stehen. Bei zu großen Räumen bloß wendet man Zimmerung an. Brüchige Fächer unterstüzt man mit Mauern. Ist der Bruch abgebaut, und entsteht für die Oberfläche kein Schaden, dann stürzt man sie am besten zusammen,

nachdem man die Pfeiler vollends abgebaut hat. Unter demselben Gesichtspunkte stehen auch die Lehm-, Thon-, Mergel-, Kreide- und Scher-Gruben; denn nur die Substanz ist verschieden¹⁾.

1) Brard Grundriß. S. 135. de Villefosse Mineralreichthum. II. 384. Karsten Archiv. IX. 133. XI. 200. XIII. 189. XVII. 386.

III. Von dem Abbaue regelmäßiger Lager und Flöze.

§. 110.

1) Flachfallende Lager.

Bei dem Abbaue regelmäßiger Lager und Flöze hängt die Bauart von dem Fallen ab. Man unterscheidet daher die schwachfallende (20° — 25°) von dem starkfallenden (25° — 90°). Ihre Verschiedenheit macht eine abge sonderte Betrachtung nöthig¹⁾.

1) Der Betrieb flachfallender Lager und Flöze (Steinkohlen, Eisenstein, Kupferschiefer u. dgl.) zerfällt in zwei Hauptarbeiten. Diese sind: a) die Ausrichtung derselben, d. h. die Einrichtung der Grube, so daß man anfangen kann abzubauen. Man geht mit einem Schachte oder Stollen auf den tiefsten Punkt des Lagers oder Flözes, weil man aus den Abbaupunkten immer suchen muß, das Mineral auf eine tiefe Grundstrecke zu bringen, um den Schwierigkeiten der schwebenden Förderung auszuweichen. Fährt man mit einem Schachte ein, so geschieht es $1\frac{1}{2}$ —2 Lachter seitwärts der Grundstrecke in das Hangende, höchstens der Förderschacht geht unmittelbar auf die Grundstrecke selbst. Mit einem Stollen einfahrend, muß man das Lager oder Flöz quer-schlägig im Liegenden oder Hangenden suchen. Von diesen Eingängen aus richtet man sich dann das abzubauenende Feld ein, nicht bloß durch horizontale, sondern auch durch schwebende Strecken. Die Ersteren sind die Grund-, Mittel- und die Abbaustrecken²⁾. Die Letzteren liegen entweder auf der Falllinie des Lagers und Flözes und sind schwebende Strecken im eigentlichen Sinne und Bremsberge, oder ihre Richtung ist zwischen der Streich- und Fallebene des Lagers und Flözes, und sie steigen unter einem Winkel an³⁾. Die Grundstrecke treibt man im Niveau der Stollen- oder Maschinenansrichtung; die Mittelstrecke im Niveau einer höheren Sohle, aber gerade aus einem Schachte, welcher die Pfeilerhöhe theilt. Die eigentlich schwebende Strecken kommen nur bei sehr schwachfallenden Lagern und Flözen, die Bremsberge aber bei stärker fallenden (§. 105.) vor. Die Diagonalstrecken steigen aus den Grundstrecken hervor, und bringen so allmählig die erforderliche Pfeilerhöhe hervor. Aus ihnen gehen in

verschiedenen Höhen (auch aus den schwebenden Strecken, wo diese angewendet sind) die Abbaustrecken nach dem Streichenden heraus und zwar nach zwei entgegengesetzten Richtungen. Auch kann man mit der Hauptdiagonale in einiger Entfernung parallele Diagonalen ziehen, welche das Feld in Pfeiler theilen. Der Neigungswinkel dieser Diagonalen richtet sich nach der Falllinie des Lagers oder Flözes, nach der Höhe der Pfeiler und nach ihrer Länge. Diese Abbauart nennt man auch Querbau. b) Der Abbau derselben, nachdem das Feld so abgetheilt ist. Sind die Theile des Feldes Pfeiler, dann heißt der Abbau Pfeilerbau. Sind sie aber lange Felder, dann heißt er Strebau (Bau mit breitem Blicke). Geschieht der Abbau nach dem Streichen, dann heißt er streichender; geschieht er nach dem Fallen, schwebender; und geschieht er in der Richtung zwischen beiden Flächen, dann heißt er diagonaler Abbau.

1) Zur Literatur: Winkler, Prakt. Beobachtungen über den Betrieb des Grubenbaues auf Flözgebirgen. Berlin 1794. *de Villefosse* Mineralreichthum. II. 542. Brard Grundriß. S. 161—176. Karsten Archiv. II. 34. VII. 411. X. 107.

2) Bei ihrer Einrichtung ist gerade Richtung und ebene Sohle Hauptforderniß, denn man muß auf Förderung mit Wagen oder mit Pferden dabei Rücksicht nehmen. Durch eine wellenförmige Lagerung darf sich die Richtung der Strecken nicht ändern. Die Strecke geht daher der Regel nach sölzig und auf dem Liegenden der Richtung nach. Ihr Ansteigen beträgt daher nur $\frac{1}{2}$ —2°. Brard Grundriß. S. 163—164.

3) Bei allen Dreien ist der Orts- oder Streckenbau ganz gleich. Die Strecken sind Anfangs schmal und kurz, dann erhält der Streckenpfeiler hiernach seine bestimmte Breite, und der Fortbau der Strecken fängt mit dem Unterschrämen der Wände an. Am meisten ist dieser Bau bei den Kohlenflözen angewendet. Brard Grundriß. S. 166.

S. 111,

Pfeiler- und Strebau.

Beim Pfeilerbaue nimmt man die obersten Pfeiler am Ausgehenden, oder die am äußersten Ende der Bremsberge und Diagonalen liegenden Pfeiler zuerst hinweg, denn die Abbaustrecken können immer nach dem Abbaue verworfen (verschüttet) werden. Darum treibt man auch die obersten Abbaustrecken zuerst ins Feld und geht damit so abwärts. Die Pfeiler baut man immer von hinten, d. h. in der weitesten Entfernung von der Förderstrecke, nach vornen ab, eben um die Abbaustrecken sogleich verwerfen zu können, ohne Mineral liegen lassen zu müssen. Bei mehreren Pfeilern übereinander und mehreren Flözen übereinander, welche mit einander abgebaut werden sollen, nimmt man immer die obersten zuerst hinweg. Besonders bei Steinkohlen und andern leicht entzündlichen und böse Wetter verursachenden Mineralien muß

immer auf reinliche Räumung im Abbaue gesehen werden. Man geht, wenn eine Abbaustrecke weit genug ins Feld getrieben ist, aus derselben mit einem Stöße schwebend in die Höhe bis zu 3 Lachter Länge und läßt 2 bis 3 Mann an einem Stöße arbeiten. Es findet dabei die Schramm- und Schlißarbeit Statt. Auch kann man zwischen den Abbaustrecken noch kleine schwebende Strecken treiben, daß fast quadratische Pfeiler entstehen. Den Schramm führt man entweder auf der Sohle auf dem Liegenden oder bis über 1 Lachter über der Sohle im Lager oder Flöz selber. Die durch den Abbau entstehenden Höhlungen müssen durch untergesetzte Stempel gehalten werden. Das Wegnehmen derselben und der an der Förste oder dem Dache noch stehenden Kohlen heißt Raub und ist sehr gefährlich.

Beim Strebbaue findet keine Ausrichtung Statt, weil sie mit dem Abbaue Eines ist. Er findet bei schwachen Flözen und Lagern bis zu 6 Zoll Mächtigkeit Statt. Die Streben gehen von einer streichenden Förderstrecke zur andern. Sonst aber finden bei demselben die nämlichen Strecken und Schächte Statt, wie beim Pfeilerbaue. Sind die Arbeitsräume so nieder, daß die Arbeiter knien und auf der Seite rutschen, und am linken Arme so wie an der linken Hüfte deshalb Brettchen anbinden müssen, so heißt diese Arbeit Krummhölzer- oder Krummhälser-Arbeit.

§. 112.

2) Stehende Lager.

2) Der Betrieb stehender oder stark geneigter Lager oder Flöze. Auch bei diesen findet eine Ausrichtung der Lager und Flöze Statt. Man teuft einen donlägigen oder flachfallenden Schacht ab. Er steigt auf der Fallebene bis zur Sohle der Mittel- oder Grundstrecke hinab. Die Pfeiler werden vorgerichtet, indem man von demselben mit streichenden Dertern fortgeht, wenn der Druck aus dem Hangenden nicht zu groß ist. Ein verdeckter Wetterzug wird nöthig, theils wegen neuer guter Wetter, theils wegen der Verhinderung des Einsturzes des alten Mannes. Dies geschieht mit Schienenhölzern, welche zugleich das Gestein unterstützen und den Weiterbau möglich machen. Man begnügt sich aber öfters, wo es nicht anders sein kann, mit dem Abteufen eines seicheren Schachtes. Aus ihm treibt man in den Sohlen der Abbaustrecken Querschläge zu dem Lager oder Flöz, welches man abbauen will. Dies findet auch Statt, wenn mehrere Lager oder Flöze übereinander in einem Abbaue gewonnen werden sollen. Der Abbau

selbst geht vom Hangenden zum Liegenden. Die Abbaustrecken werden bis auf die halben Schachtlängen im streichenden Felde getrieben, aber die Mittel- und Grundstrecke nur bis an das Ort, wo ein neuer Schacht abgeteuft werden muß ¹⁾.

1) Auch kennt man in der Grafschaft Mark einen sogenannten Stoßbau, indem man 12—15 Lachter hohe Pfeiler mit Strecken unterfährt und ausrichtet und dann in verschiedenen Stößen auf einmal abbaut, oder aber indem man Pfeiler von unbestimmter Höhe von unten nach oben durch Stöße abbaut, welche man wechselweise vor- und rückwärts treibt. Brard Grundriß. S. 174.

IV. Von dem Abbaue mittlerer Lager und Gänge.

§. 113.

1) Stroßenbau.

Zum Abbaue mittlerer und geringerer Gänge und gangartiger Lager nach der Mächtigkeit kennt man den Stroßen- und den Förstenbau ¹⁾.

1) Der Stroßenbau gewinnt das Mineral von oben nach unten, indem man von der Sohle einer Strecke abwärts aushaut. Man teuft auf der Sohle der Strecke ein Gesenke ab und haut das Erz nach der Sohle weg. Sobald der erste Hauer etwas weiter vorgedrungen ist, folgt einige Fuße hinter ihm und tiefer im Gesenke ein zweiter, dritter u. s. w. Wird der Stroßenbau von einem Schachte aus getrieben, dann ist kein Gesenke nöthig; denn dann geht es nach der Ulme, und der Schacht ist des Gesenktes Stellvertreter. Dieser Bau bildet das Ansehen einer großen Treppe. Derselbe heißt zweiflügelig, wenn er auf beiden Seiten des Schachtes liegt. Auf dem Gesenke müssen mehr Häuer arbeiten, als in den Stroßen. Sind diese stärker oder auch so stark belegt als jene, so wird die Stroße wegen der Schwierigkeit der Gesenkarbeit zu weit aufgetrieben sein, ehe wieder etne zweite angelegt werden könnte, da das Gesenke noch nicht tief genug wäre. Ist aber das Gesenke um Vieles voraus, so müssen die Häuer durch Bühnen gegen die auf den Stroßen losgehenden Wände gesichert werden. Geht man ohne Gesenke vom Schachte nach beiden Stößen mit einem Feldorte fort, so wird die Sohle dieses Letzteren allemal durch die folgende Stroße herausgerissen ²⁾. Bei mächtigen Gängen arbeitet man blos auf dem Gange. Bei minder mächtigen aber sucht man den Gang am besten durch Verschrämen wegzubringen, und erst dann das Nebengestein auszuschleifen; da man doch vieles von Letzterem wegnehmen muß, um die Stroße weit genug zu machen. Um jede gegenseitige Verhinderung in der Stroßenarbeit zu verhüten, belegt man allemal zwei Stroßen mit einem Hauer.

Da viel taubes Gestein beim Stroßenbaue gehauen wird, so sucht man es in der Grube selbst zu verstürzen, indem man dazu bei hinlänglich langem und tiefem Stroßenbaue vom Liegenden zum Hangenden Stempel einzieht, mit Brettern und Latten belegt, um darauf das Gestein zu stürzen.

1) Zur Literatur: Delius Bergbaukunst. I. S. 369. de Villefosse Mineralreichthum. II. 227. Schulz, Beiträge zur Geognosie und Bergbaukunst. S. 84. Karsten Archiv. II. 110. Brard Grundriß. S. 177.

2) Das Verhältniß der Höhe zur Länge der Stroße ist 1:3 oder 1:4. Längere Stroßen verursachen das Langschubhauen, wo die Schüsse nicht so gut angelegt werden und wirken können. Rückt aber der Bau zu wenig ins Feld, so daß das Erz nicht der ganzen Längenerstreckung nach ausgehauen wird, so sagt man, man habe sich in den Sack gebaut.

§. 114.

2) Förstebau.

2) Der Förstebau ist umgekehrt, denn er geht von unten nach oben. Das Erz hängt an der Förste einer Strecke. Dann haut man über sich aus der Streckenförste aus, um einen Schacht von unten nach oben zu führen. Von diesem Orte wird das unmittelbar über der Strecke hängende Erz vorwärts ausgehauen. Nachdem diese Förste angelegt ist, fängt man ebenso darüber eine zweite, über dieser eine dritte u. s. w., allemal sobald die vorherige 1 Lachter aufgefahren ist. Die Form wird die umgekehrte des Stroßenbaues, und die Häuer stehen hier unter, dort über dem Erze. Ueber der Strecke schlägt man ein Gewölbe oder einen Förstebaukasten, auf welchen man alle gewonnenen Berge stürzt, und der Arbeiter bei der Arbeit auf den Bergen steht. Bei gehöriger Festigkeit desselben braucht man keine Kastenzimmerung, wie beim Stroßenbaue. Reinliche Arbeit und Räumung der Erze ist Hauptregel bei diesem Baue. Ob man aber den Förstebau oder den Stroßenbau in einer Grube wählen soll, das hängt von lokalen Verhältnissen ab. Denn einmal hat dieser, ein andermal jener Vortheile 1).

1) Man s. darüber Brard Grundriß. S. 180 folg.

V. Von dem Abbaue mächtiger Lager und Gänge.

§. 115.

Q u e r b a u.

Weil der Försten- und Stroßenbau für mächtige Lager und Gänge von mehreren Lachtern zu beschwerlich, kostbar und gefährlich wäre, so wendet man statt desselben bei diesen Lagerstätten den

Querbau an¹⁾, welcher sich von jenen dadurch unterscheidet, daß die Stroßen vom Liegenden zum Hangenden, also querschlägig gehen, und die Häuer nicht übereinander, sondern in ebener Sohle nebeneinander arbeiten. Das Erz wird aber, wie beim Förstebau, von unten nach oben abgebaut. Man teuft im Nebengesteine einen seicheren Schacht ab, von diesem aus nahe am Liegenden eine Strecke, und wenn diese etwas vörgerückt ist, so fängt man mit Aushauen der Querstroßen an. Man legt deshalb in gleicher Entfernung auf der Strecke an der Ulme jedesmal zu gleicher Zeit eine Rhür Häuer an, und läßt durch jede in der Höhe der Strecke 6—9 Fuß breite Querstroßen in den Gang aushauen. Das Gewonnene ist Erz. Die Entfernungen dieser Querstroßen von einander sind so groß, daß das zwischen ihnen liegende Feld gerade noch drei solche Querstroßen möglich macht. Mit dem Fortschreiten der Hauerarbeit in diesen Querstroßen wird stets der ausgehauene Raum durch Soche an der Förste, die auf Stempeln ruhen, zur Sicherheit verzimmert, und zwar sofort bis zum Hangenden der Lagerstätte. Taubes Gestein wird immer an die Ulme versekt. Ist jede dieser Rhüren mit dem Querbaue zum Ende des Ganges oder Lagers gekommen, dann wird der geleerte Raum vom Hangenden an rückwärts gegen Wegnahme der Zimmerung mit den Bergen sogleich verstützt²⁾. Hierauf wird jedes Zwischenfeld gerade so abgebaut, nur in der Reihenfolge, daß man von den drei Quersfeldern, die das Eine gibt, die beiden äußersten zuerst anlegt, und wenn diese verstützt sind, das mittlere ebenso abbaut und versekt. Die auf diese Art abgebaute erste Länge, von unten angefangen, heißt der erste Stock. Der nächste höhere Querangriff auf den Gang bildet den zweiten Stock. Noch während des Abbaues des ersten Stockes wird im Liegenden 1 Lachter hoch und weit ein Förstebau angefangen, so daß nach der Streichlänge Platz wird, um Querstroßen anlegen zu können. Dann wird der zweite Stock wie der erste, und nach ihm der dritte u. s. w. abgebaut. Aber die Rhüren stehen auf den verstützten Bergen des vorherigen Stockes. Da die erste Strecke für alle Stöcke offen bleibt und nach ihr gefördert wird, so läßt man beim Verstützen der Querstroßen immer Röllschächte (§. 105.) in einiger Entfernung von einander, um auf ihnen das Erz in die Strecke rutschen zu lassen. So wie man stockweise in die Höhe schreitet, so kann man auch wieder von einem tieferen als dem ersten Punkte anfangen wollen. Ist dies voraus zu sehen, so wird sogleich beim ersten Querbaue die Sohle der Strecke mit starken Ladenhölzern belegt um auf diese die Bergen zu stürzen. Beim Baue der ersten Strecke

fährt man in diesem Falle sogleich etwa einen Fuß tief ins Liegende ein. Denn wird beim spätern tiefern Baue von unten herauf die Sohle auch abgehauen und muß diese Strecke unverstürzt bleiben, so muß man festes ebenes Gestein haben, worauf man die Wasserkunst stellt. Dies findet sich dann nur im Liegenden. Denn die verstürzten Berge sind unebener und weichen gerne.

1) Delius Bergbaukunst. S. 350. de Villefosse Mineralreichthum. II. 332. Karsten Archiv. X. 245. Brard Grundriß. S. 156.

2) Oft reichen die Berge zum Verstürzen der Querstrohen nicht hin. Man bringt sie entweder vom Tage herein oder bricht sie im Innern. Letzteres thut man am brüchigen Hangenden durch die sogenannten Bergmühlen, d. h. einen Haupt- und zwei Seitenquerschläge im Hangenden, die zusammen ein $\frac{3}{4}$ Kreuz bilden, bei dem man die zwei Zwischenecken herausbricht und so eine Wölbung bildet, aus der sich die Förste losrennt und so Berge liefert.

VI. Von dem Abbaue der Stöcke und Stockwerke.

§. 116.

1) Stockwerksbau.

Die allermeiste Schwierigkeit im Abbaue machen die unregelmäßigen großen Massen von Erzen und Steinkohlen, wegen der Unbestimmtheit ihrer Ausdehnung, der wenigen Haltpunkte und der Schwierigkeit der Sicherung und Befestigung, die mit der Brüchigkeit des Gesteines zunimmt. Man hat zu ihrem Abbaue folgende Methoden:

1) Den Stockwerksbau, die einzige regelrechte Methode des Abbaues. Man teuft einen Förderschacht im festen Nebengesteine, einige Lachter von der Lagerstätte entfernt, ab. Ein Lachter von unten, um nämlich noch ein Gesümpfe (Wasserbehälter) zu haben, treibt man eine Strecke entweder bis zu schlechten Wetterern oder bis zum Ende der Lagerstätte hinein. Am Ende dieser Strecke werden rechts und links im Rechtwinkel zwei Strecken ins Mineral gehauen, wieder bis zu beiden eben angegebenen Gränzen. Sogleich nach diesen werden rückwärts in der Strecke mit jenen parallele Strecken getrieben u. s. w. Hierauf durchschneidet man von den Nebestrecken aus die so gebildeten Felder mit andern Strecken, welche mit der Hauptstrecke parallel sind, aber mit den Nebestrecken wo möglich auch rechte Winkel bilden, so daß lauter einzelne vier-eckige Pfeiler stehen bleiben. Die Entfernungen aller dieser Nebestrecken unter einander oder, was dasselbe ist, die Mächtigkeit der Felder und Pfeiler hängt von der Dichtigkeit und Festigkeit des Gesteins ab. Endlich werden dann alle diese Zwischenräume mit Bergen fest und sorgfältig verstürzt, und man geht dann in dem

Förderschachte eine Sohle höher hinauf, und beginnt dort gerade denselben Bau mit derselben Anzahl und Größe der Strecken, Felder und Pfeiler. Dies kann leicht geschehen, denn die Berge und Pfeiler der unteren Sohle dienen als Wegweiser, und Letztere brauchen nur verlängert zu werden. Die Entfernung oder Ausfüllungsmasse zwischen der Förste der untern Strecke und der Sohle der obern hängt ebenfalls von der Dichtigkeit und Festigkeit des Gesteins ab. Ist man mit solchen Abbauen ganz hinauf gekommen, so sucht man die Pfeiler abzubauen, indem man auf einem derselben einen Centralschacht so abteuft, daß man alle andern wo möglich mit Abbaustrecken erreichen kann ¹⁾. Diese Methode ist gleich anwendbar bei Stein- und Braunkohlen und beim Thoneisenstein. Der Abbau selbst geschieht durch die Schram- und Schliizarbeit, die aber bei den Steinkohlen so einzurichten ist, daß man am meisten große Kohlen und wenig kleine Kohlen fördert, denn das Stückkohl hat Vorzüge im Gebrauche vor dem Kohlenklein. Das Letztere muß aber ebenfalls sorgfältig aufgeräumt und gefördert werden (§. 111.).

1) Journal des Mines. N. 43. Tom. VIII. de Villefosse Mineralreichthum. II. 282. Karsten Archiv. IV. 275. Freiesleben Bemerkungen über den Harz. I. 437. Brard Grundriß. S. 142—151. Man hat auch schon geglaubt, von der ersten Sohle mit Sicherheit die nächste Sohle unter jene zu legen und durch Ladehölzer den Verfall der Ersteren zu halten, wenn man von unten die erste Sohle auszuhauen müsse. Allein Brard (Grundriß S. 147.) mißbilligt dies wegen der allmähigen Schwächung des Holzes und wegen der Schwierigkeit, dasselbe, wenn es schwach ist, auszuwechseln.

§. 117.

2) Duckel-, 3) Weitungs- und 4) Bruchbau.

2) Den Duckelbau, eine sehr unvortheilhafte, unnachhaltige, unvollständige und daher verwerfliche Methode des Abbaues. Ein Mensch, der es unternimmt, Eisenerz zu fördern, das nicht tief und doch sehr häufig vorkommt, teuft einen kleinen Schacht von 30 Zoll Durchmesser (Duckel) ab. Er fährt an einem Seile um eine Welle ab, die oben im Duckel an vier kreuzweise gestellten Hölzern befestigt ist. Auf der Scheibe des Schachtes macht er entweder eine quadratische Weitung oder treibt fast rechtwinkelig gegeneinander zwei Strecken. Das darin gewonnene Erz fördert er mit Kübeln, Säcken oder Körben. Dieser Bau wird von ihm wegen der Wasser und Wetter bald verlassen und das noch stehende Erz nicht mehr abgebaut. Neben diesem wird ein zweiter Duckel gebaut u. s. w., daß auch das Zwischenerz liegen bleibt. Die dadurch entstehenden Höhlungen verhindern auch den späteren Abbau der tieferen Lager ¹⁾.

3) Den Weitungsbau. Man teuft einen Schacht ab, und geht von diesem in verschiedenen Abständen mit Strecken hart am Liegenden der Lagerstätte fort ganz nach seinen Wendungen. Da gräbt man Weitungen aus zum Feuersehen, und bricht das so mürbe gemachte Erz ab, füllt die Sohle immer fort mit Bergen auf und geht so fort in die Höhe. Auch treibt man in verschiedenen Teufen Verbindungsörter nach dem Streichen der Lagerstätte. Das im Hangenden stehen bleibende Erz baut man erst ab, wenn man im Liegenden fertig ist. Die Holzstöcke heißt man Schränke oder Anstöße ²⁾.

4) Den Bruchbau, welchen man in den Lagerstätten anwendet, die eingestürzt (zum Bruche gegangen) sind. Man geht in Strecken vom Schachte aus in den alten Mann, und von diesen aus mit Dertern nach beiden Seiten zu den bauwürdigen Erzknoten. Von diesen führt man eine Art von Stroßenbau.

1 u. 2) Verbesserungen dieser beiden Methoden bei Brard Grundriß. S. 152. 153.

VII. Von dem Betriebe der Salzwerke.

§. 118.

Der Betrieb der Salzwerke hat wegen der Art des Vorkommens des Salzes im Erdinnern viele Eigenthümlichkeiten. Es kommt nämlich vor:

1) Als Steinsalz, wie z. B. in Cardona in Catalonien, in Wieliczka und Bochma in Polen, in Northwich in England, in Vie in Lothringen und an verschiedenen Orten Asiens. Hier wird das Steinsalz wie anderes Gestein in Lagern und Gängen verschiedentlich abgebaut ¹⁾.

2) Als Mengsel unter Thon und andern Erden und Gebirgen. Da es hier in seinen kleinsten Theilen vorkommt, so ist es nur auf chemischem Wege zu trennen. Zu diesem Behufe wird es mit Wasser ausgelaugt (ausgesotten), welches entweder in der Salzgrube selber (Selbstwasser) oder von außen her durch donlägige Schächte (Tageschürfe) eingeleitet wird (Tagewasser). Zu diesem Zwecke werden eigene Räume (Sinkwerke, Behren, Sulzenstücke) im Innern ausgegraben, in welche das Wasser eingeleitet wird, um die Salztheile abzuäßen, bis es mit Salz vergütet (bis zu 26,15 % Salzgehalt gesättigt) ist. Das Einleiten (Ankehren) des Wassers muß sehr sorgsam geschehen, so daß weder von innen noch von außen ein Durchreißen der Dämme, Försten und Sohlen möglich ist. Das Wasser wird nach völliger

Berggütung abgezapft. Dazu hat man die Wehrwerke, d. h. Ab-
 laufkanäle mit zwei Wehrdämmen, in deren Mitte sich eine höch-
 stens 2 Lachter lange Strecke (der Langofen) befindet. Am Ende
 dieser Wehrwerke, welche verlettet und gut gezimmert sein müssen,
 ist ein Hahn und ein Abfußtrog angebracht, woraus die Lauge
 abgelassen, auf die Sohle der Stollen geleitet, von da zu Tage
 geführt und dann ausgelaugt wird. Das Ankehren der Sinkwerke
 kann bald alle $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und bald alle Jahre nur einmal geschehen.
 Zu wenig Wasser, das nicht bis an die Förste (den Himmel)
 reicht, äzt nur an den Stößen und erweitert sie zu sehr. Zu viel
 Wasser (Ueberhimmel) verätzt den Himmel und weicht die Decke
 ab, so daß sie auf die Sohle fällt (Gefälle macht), wodurch
 der Salzgehalt der gefallenen Massen verloren geht. Ganz lang-
 sam muß ein schon angekehrtes Sinkwerk immer Wasserzuflüsse
 erhalten, und so erweitert es sich gegen den Himmel immer mehr
 (es wandert in die Höhe). Ist die Lauge (Soole) abge-
 lassen, so muß von der Sohle aus vor dem neuen Ankehren die
 ursprüngliche Dimension des Sinkwerks (etwa 7 Fuß) wieder her-
 gestellt werden. Dies ist die Säuberarbeit. Oft genügt es,
 die Sohle bloß zu ebnen (den Säuberberg einzugleichen).
 Ist die Sohle dem Himmel zu nahe gekommen, so schafft man den
 Säuberberg hinweg und bewahrt ihn an besondern Plätzen in der
 Grube (an den Faßstädten) auf. Im entgegengesetzten Falle
 wird die Sohle mit Bergen erhöht. Im nämlichen Verhältnisse
 müssen auch die Dämme erhöht werden²⁾.

3) Als Soole, welche durch Bohrlöcher, Schächte und Stol-
 len zu Tage gepumpt oder geleitet werden muß. Das Wesentliche
 ist, die Soole so concentrirt als möglich zu erhalten. Daher müssen
 alle süße Quellen so fern als möglich gehalten, darum oft eigene
 Sinkwerke angelegt und die Soole über Gradirwerke von Reissig
 geleitet werden, ehe man sie auslaugt oder abdampft. Auch das
 Meerwasser gehört hierher. Zum Auslaugen muß die Soole 22
 bis 25 Grade haben³⁾.

4) Als Ausschlag an der Erdoberfläche in Asien und Afrika.
 Zur Gewinnung desselben wird die obere Schicht abgeschürft und
 ausgelaugt. Die so erhaltene Soole wird concentrirt und alsdann
 abgedampft.

1) Brard Grundriß. S. 192 — 197.

2) Das Genauere darüber bei: Brard Grundriß. S. 197 — 208. v. Wolf
 Jahrbücher. I. 199. de Villefosse. II. 401. Karsten metallurgische Reise. S. 102.

3) Ueber diesen Betrieb und die Salzquellen Genauerer bei: Brard Grund-
 riß. S. 208. Kesterstein geognostisches Deutschland. Bd. II. v. Langsdorff
 Salzwertskunde. Heidelberg 1824.

Zweites Hauptstück.

Bergmännische Betriebslehre.

§. 119.

Die Betriebslehre stellt die Grundsätze und Regeln auf, wonach der Betrieb des Bergbaues zum größten Vortheile des Bergbau-Unternehmers im gewerblichen Zusammenhange geleitet werden soll. Es gibt daher folgende Haupttheile der Betriebslehre.

I. Von den allgemeinen Bedürfnissen des bergmännischen Betriebes.

§. 120.

Die ersten Bedingungen des Bergbaubetriebes, deren Erfüllung sich der Unternehmer verschaffen muß, sind folgende:

1) Günstiges Vorhandensein der Naturgüter und Naturkräfte. Es gehört hierher: a) die Lagerstätte selbst in solcher Beschaffenheit und Ausdehnung, daß ihr Abbau Gewinn bringen kann; ehe ein Bergbau unternommen wird, hat sich der Unternehmer zuerst hiervon zu überzeugen, aber ohne die Versicherung hiervon keinen Bau zu unternehmen, weil die Kosten, schon der Versuche, ungeheuer sind: b) das Holz in der Nähe eines zu unternehmenden Bergwerkes, zum Behufe der Zimmerung, Feuerung und des Feuersehens; sein Verbrauch ist außerordentlich groß, so daß es Vortheil bringen kann, mit dem Bergbaue eine eigene Forstwirthschaft zu betreiben, besonders wenn das Holz im Ankaufe theuer ist und das Bergwerk keine Vorrechte in dieser Hinsicht hat; c) das Wasser, dessen Gebrauch bei manchen Bauen an sich ganz unentbehrlich ist, wie z. B. bei Salzwerken und zur Wetterlosung, während es bei andern wesentliche Vortheile, z. B. zum Transporte, zur Förderung gewährt; liegt es fern von der Grube, dann werden nicht selten kostbare Kanal- und Rinnbauten, so wie Maschinen nöthig, um die Kraft des Wassers zu benutzen; d) gute Luft, ohne welche kein Bergwerk betrieben werden kann.

2) Günstiges Vorhandensein der Verkehrsmittel. Es gehört hierher: a) der Absatz, ohne welchen der Bergbau zwecklos ist, wenn er nicht Materialien liefert, welche der Unternehmer selbst nutzt; große Concurrnz ist dem Unternehmer nicht wünschenswerth, aber dann am wenigsten nachtheilig, wenn der Begehr nach den Produkten am größten ist; bei den Metallen ist dies für Privaten nur dann der Fall, wenn sie zugleich Fabriken haben, denen das Bergwerk den Rohstoff liefert; für den Staat gilt dies im Durch-

schnitte vom edeln Metalle wegen der Münzung; bei den Edelsteinen ist Absatz unerlässlich; bei Marmor- und Baustein-Brüchen ebenfalls; weniger nöthig ist der Absatz bei Straßen- und Pflastersteinen, wenn der Bruch Gemeinden gehört; bei Gips- und Kalkbrüchen ist er aber unerlässlich, wie bei Thon- und Mergelgruben, wenn die Letzteren nicht den Mergel für große und mehrere Landgüter liefern; selten aber wird es Vortheil bringen, eine Stein- und Braunkohlengrube oder Torfstecherei bloß zu eigenem Verbräuche zu betreiben. Salzwerke können ohne Absatz gar nicht bestehen. Sehr vortheilhaft können b) die Berghandlungen sein, welche den bergmännischen Producenten die gewonnenen Erze und Edelsteine abkaufen, weil diesen, als ausschließlichen Geschäften, mehr Absatzmittel zu Gebote stehen, weil sie dem Bergbauunternehmer das Capital bald ersetzen, so daß er sein Werk schneller und stetiger betreiben kann, und weil sie dem Bergbaubetriebe im Kleinen, wie z. B. in Frankreich und in Schlesien, fast ganz unentbehrlich sind. Wesentlich aber sind c) die Transportmittel zu Wasser und zu Land; denn je schneller und je leichter der Transport, desto größer ist unter übrigens gleichen Umständen der bergmännische und der Handelsgewinn; es kommt daher sehr auf die Beschaffenheit des Bodens zu Tage, auf die Güte der nächsten Wege zur Tageförderung, darauf ob sie Eisenbahnen, Schienenwege oder andere Wege, ob sie eben, uneben oder abhängig sind, auf die Nähe großer Straßen, Kanäle, Flüsse und Ströme, und auf den Ausgang der Stollen an einem dieser Communicationsmittel, an.

§. 121.

Fortsetzung.

3) Das Vorhandensein von Hüttenwerken, weil der Absatz größer ist, wenn die Erze schon gereinigt und in größeren gediegenen Massen zu kaufen sind; von der Güte derselben, von der Methode der Aufbereitung und Reinigung, von der Einrichtung derselben, von ihrer Lage zum Bergwerke selbst hängt ihr Vortheil ab; aber darüber entscheidet die Technologie.

4) Das Vorhandensein der hinreichenden Menge tüchtiger Arbeiter. Daher ist ein Bergwerk besser, das in sehr bevölkerten Gegenden, in Gegenden, wo der Bergbaubetrieb ein Haupterwerbszweig ist, und in Ländern liegt, wo für Bildung und Unterstützung bergmännischer Arbeiter viel geschieht, sei dies von Privatvereinen oder vom Staate angeordnet, z. B. durch höhere und niedere Bergschulen, Reisestipendien, Berg- und Knappschafts-

lassen. Hiervon hängt auch die Größe des Arbeitslohnes und die Art der Arbeit ab.

5) Das Vorhandensein des zum Betriebe nöthigen Capitals. Zu dem bergmännischen Capitale gehören die Gruben- und Taggebäude, die Magazine zur Aufbewahrung der Mineralien und Geräthe, diese Letzteren selbst, die Maschinen, die Mineralvorräthe und das Geld, welches zum Betriebe verwendet wird. Der Betrieb wird um so vollkommener, je vollständiger diese Capitalien hergestellt sind. Besondere Vergünstigungen in dieser Beziehung kommen dem Betriebe sehr zu Statten, nämlich diejenigen: a) daß der Staat den Bergarbeitern aus seinen Magazinen Getreide zu billigen gleichförmigen Preisen, namentlich in Zeiten der Theuerung, gibt; b) daß derselbe den Bergwerken das Holz zur Zimmerung und Feuerung so wie die Steine zur Mauerung gegen billige Preise verabreicht; c) daß er den Gruben, die einige Zeit besonders große Ausgaben haben, Geldvorschüsse gibt, oder Bergkassen zu diesem Zwecke veranstaltet sind; d) daß er Bauten auf seine Rechnung übernimmt, welche mehrere Bergwerke unterstützen und von Privaten nicht unternommen werden, z. B. Erbstollen ¹⁾.

6) Die Freiheit des Betriebs. Der Bergbau muß zwar unter Rechts- und Polizeigesetze gestellt und durch sie beschränkt werden. Aber die Freiheit des Betriebs von den größtentheils sehr drückenden Abgaben an den Staat unter verschiedenen Titeln, besonders vom Bergzehnten, der auch vom Rohertrage erhoben wird, ist das wesentlichste und nothwendigste Erleichterungsmittel, weil sie oft unerschwinglich sind ²⁾.

1) Rau, Lehrbuch der polit. Oeconom. II. §. 42.

2) Rau, Lehrbuch der politischen Oeconom. II. §. 41. vergl. mit I. §. 352. Bergius, neues Cameral-Magazin. I. 278.

II. Von der Organisation des Bergbaubetriebes.

§. 122.

Da zum Betriebe eines Bergwerkes mehr als das bloße Eigenthum an dem Boden, in welchem man einfahren will, gehört, und ein Private, zur Untersuchung zwar allgemein hin berechtigt, nur auf Staatsurlaubniß ein Bergwerk irgendwo anfangen darf; so findet bei den Unternehmern noch folgender Unterschied Statt. Unternehmer sind:

1) Entweder der Staat, als ein großer Grundherr, als Ober-eigenthümer oder als Besitzer des Bergwerksregales.

2) Oder damit beehrte Privaten. Diese betreiben eine Grube oder einen Bruch:

a) Entweder allein, d. h. sind Eigenlehner. In diesem Falle muß der Eigenlehner, nachdem er durch die bekannten Mittel vom Vorhandensein einer bauwürdigen Lagerstätte überzeugt ist, in kurzer Frist nach der Entdeckung derselben bei der Regierung um die Erlaubniß zu einer Grubenanlage nachsuchen. Dies heißt man muthen, und die schriftliche Eingabe Muthzettel, die schriftliche Staats Erlaubniß aber Muthschein. Der Raum, auf welchen sich die Erlaubniß ausdehnt, heißt Zeche und wird im Muthscheine genau bestimmt. Eine zu kleine Zeche ist unvorthailhaft, weil sich die Anlage tüchtiger Bauten und Einrichtungen nicht lohnt.

b) Oder in Gesellschaften, d. h. Gewerkschaften. Bei diesen gilt auch das unter a. Gesagte. Nur haben sie eine eigenthümliche Einrichtung. Sie sind Aktiengesellschaften. Die ganze gegebene Zeche zerfällt in 128 gleiche Theile, wovon jeder eine Aktie bildet, die man einen Kux nennt. Es machen 32 solche Kuxe eine Schicht, die sich auch wieder theilen läßt. Jeder Kuxinhaber übernimmt als Inhaber eines oder mehrerer Kuxe für jeden solchen $\frac{1}{128}$ der Kosten und des Wagnisses, dafür aber auch den sovielten Theil am Gewinne. Die Kuxe, welche der Landesfürst oder Grundeigenthümer frei erhält, heißen Erbkuxe. Vier Kuxe heißen ein Stamm. Ganz abgesehen davon, wer die Grube übernimmt, die Organisation des Grubenpersonals ist dieselbe. Die Aufseher über die bergmännischen Arbeiter (Bergknappen) heißen Steiger. Von der Wahl der Personen zu diesem Amte hängt Vieles ab. Sie sehen auf die gehörige Beschäftigung der Knappen und reichen ihnen das Brenn- und Beleuchtungsmaterial, so wie die Zimmerung. Die Zeit, wie lange die Knappen täglich arbeiten müssen, heißt Schicht. Sowohl die Gewerkschaften, als auch Eigenlehner manchmal, haben einen Verwalter, der Schichtmeister genannt wird und die Bücher nebst den Rechnungen führt. Der ganze Betrieb steht aber noch unter Aufsicht und Controle von Staatsbergbeamten zur Wahrung der Rechte der Eigenlehner und Gewerkschaften einerseits, und jener der dritten Personen und der Knappschaft anderseits.

III. Von der Leitung des Betriebes eines Bergwerkes.

§. 123.

1) Versuchsbau.

Diese Thätigkeit ist die wichtigste des Unternehmers und hat folgende Hauptzweige:

1) Wahl und Leitung der Versuchsbau¹⁾. Ehe man den Versuchsbau beginnt, untersucht man den Ort, wo er am besten und wohlfeilsten anzulegen sei; dies hängt von dem Gegenstande und Zwecke desselben so wie von der Localität ab (§. 91. u. §. 94.), ebenso wie die Art des Versuchsbaues. Ehe man mit einer Schürfmethode anfängt, berechnet man die Kosten derselben; denn die Fälle sind nicht selten, wo die Bohrversuche den Abtreifungen eines Schachtes oder dem Eintreiben eines Stollens nach den Kosten gleichkommen oder sie übersteigen, ohne daß sie am rechten Orte angewendet und von erwünschtem Erfolge sind. Sind die Bohrversuche gewählt, so müssen sie sorgfältig beaufsichtigt werden. Es wird über den Versuch ein eigenes Journal geführt, in welchem Rubriken enthalten und auszufüllen sind über die Nummer der Ausräumung (Herausziehung des Bohrmehls), die Tiefe des Bohrlochs, das angewendete Endstück, die Härte und Art des Gesteins, und über die Mächtigkeit der Schichte. Jedes Bohrmehl wird gereinigt, numerirt und zum Belege aufbewahrt. Bei Bohrversuchen auf Steinkohlen ist auch die Farbe des Bohrschmandes zu berücksichtigen. Größere Vorsicht tritt ein, sobald sich Stücke des gesuchten Minerals finden. Stecken gebliebene Stücke des Bohrgestänges müssen sogleich herausgezogen werden, und nach beendigter halbtäglicher oder täglicher Arbeit darf der Bohrer nicht stecken bleiben, weil dies nicht selten Veranlassung ist, daß man das Bohrloch verlassen muß, besonders wenn es tief ist und schon viel gekostet hat. Die nöthige Arbeiterzahl nimmt mit der Tiefe des Bohrloches zu. Der Erste unter denselben ist der Vorarbeiter oder Bohrmeister. Gegen tüchtige Löhnung bekommt man tüchtige Arbeiter und bessere Arbeit, als im Gegentheile. Ueber das ganze Geschäft ist ein Aufseher bestellt, der gegen Nachlässigkeiten und Muthwillen der Bohrarbeiter sichert. Man legt, um zum Voraus dagegen zu sichern, am besten einen Deckel auf das Bohrloch, durch den das Gestänge während der Bohrarbeit läuft. Denn das Hinabfallen von Gegenständen bringt leicht das ganze Geschäft in Stocken.

1) Blume Untersuchungen. S. 93. Selbmann, Vom Erd- und Bergbohren. S. 88. Brard Grundriß. S. 56.

2) Nach Brard betragen die Kosten eines Bohrversuches von 100 par. Fuß Tiefe 1000 Thlr. oder 4000 frs.; nach Fars ein Bohrloch von 100 Toisen Tiefe in England 5712 frs., also für 100 par. Fuß 952 frs. oder 238 Thlr.; nach v. Langsdorff in Deutschland bei festem Gesteine auf

100 Fuß Tiefe	2599 fl. rhein.
200 „ „	3486 fl. „
300 „ „	4394 fl. „
400 „ „	5308 fl. „
500 „ „	6226 fl. „
600 „ „	7150 fl. „
700 „ „	8080 fl. „

Aber ein Versuchsschacht von 6 Fuß Länge und $4\frac{1}{2}$ Fuß Weite ungefähr 1000 Rthlr. Die Resultate eines solchen sind immer sicherer als jene des Bohrens, besonders da man den Schacht auch später immer sicherer, das Bohrloch aber nur bei Flüssigkeiten zur Förderung, brauchen kann.

§. 124.

2) Betriebsart.

2) Die Wahl und Leitung der Betriebsart. Schon bei der Anlage einer Betriebsart muß die Zurichtung einer Grube nach der Beschaffenheit der Lagerstätte geschehen, und dabei auf den schnellsten, reinsten, gefahrlosesten und wohlfeilsten Abbau gesehen werden, ohne aus den Augen zu verlieren, daß man zum Fortbetriebe eines Baues wo möglich immer noch Felder bereit habe. Es ist daher erforderlich: a) daß man vor dem Beginne des Baues einen Kosten- und Ertragsüberschlag mache, um vor Verlust gesichert zu sein; b) nach dem Resultate dieser Vergleichung die Grubencapitalien anlege; c) dabei aber darauf sehe, mit wenigen tüchtigen Anlagen dieselben Zwecke zu erreichen, wie mit mehreren, z. B. bei den verschiedenen Arten von Stollen und Schächten; d) daß man sich mit der Vorrichtung immer auf ein möglichst großes Feld ausdehne, z. B. besonders bei Steinkohlen; e) immer schon wieder ein Feld zubereitet habe, ehe das vorherige zur Neige geht; f) den ganzen Abbau recht zu concentriren suche, um so g) bequemere und lang brauchbare Einrichtungen treffen zu können, ohne sie später unbeauzt liegen lassen zu müssen; h) daß man es den Arbeitern nie am Materiale fehlen lasse, dessen Mangel sie an der Fortsetzung ihrer Arbeit hindert, z. B. an Geräthschaften, Feuerung, Licht, Zimmerung, um dadurch die schädlichen Folgen in denjenigen Abbauarten zu verhüten, worin das Fortfahren der späteren Röhren von jenen der früheren bedingt ist, z. B. beim Stroßen- und Förstenbaue; i) daß man die richtige Menge von Häuern vor ein Ort anlege, ohne durch Mangel an solchen das Fortfahren der Arbeit zu hemmen und durch eine Uebermenge sowohl seine Kosten unnöthig zu vermehren, die Arbeiter unter sich zu hindern, als auch die richtige Gleichförmigkeit im ganzen Gange der Arbeiten zu zerstören; k) daß man unter den Arbeitern während der Arbeitszeit, und wegen ihres Betragens vor und nach derselben durch tüchtige Steiger eine schöne bergmännige Ordnung und Aufsicht erhalte.

§. 125.

3) Grubenrisse.

3) Benutzung der Markscheidekunst. Die Markscheidekunst ist eine Hilfskenntniß der Bergbaulehre (§. 83.). Allein von

ihrer Benutzung hängt nicht selten der gute Betrieb eines Bergwerkes ab, weil man nach ihren Aufschlüssen weiß, nicht bloß wie weit der Bau vorgeschritten ist, sondern auch wie weit er nach den bestehenden Rechtsgesetzen noch fortbetrieben werden darf; weil man nach dem Fallen und Streichen eines Baues und nach seinen Abweichungen in diesen Beziehungen beurtheilen kann, auf welche Weise man im Innern den Betrieb ohne Gefahr und mit Nutzen fortsetzen darf; weil man über die Anlage von Tagebauen, z. B. der Mundlöcher von Stollen und Schächten, dadurch die erste Anleitung erhält; weil man bei vorkommenden Unglücksfällen durch die von ihr gebotenen Mittel am besten erkennt, wo und wie man den Verunglückten am besten Hilfe leisten und den schlimmen Folgen abhelfen kann; weil man nach denselben ermessen kann, ob und in wie weit die Fortsetzung des Abbaues Vortheil bringen dürfte; und weil also von ihnen großen Theils die Uebernahme einer Grube in Pacht oder zu Lehn abhängen kann. Die Markscheidkunst ist bloße praktische Geometrie, modificirt durch den Umstand, daß man im Dunkeln und bei gewissen Erzarten nicht dieselben Mittel anwenden kann, wie auf der Erdoberfläche. Sie zerfällt in zwei Hauptarbeiten, nämlich die Verrichtung des Markscheidezuges, d. h. die Grubenmessung selbst, und die Zulegung des Markscheidezuges, d. h. die Verfertigung der Grubenrisse. Die Letzteren sind Grundrisse und zeigen die Stollen, Strecken, Baue und Schächte im horizontalen Entwurfe, und Seigerrisse (Durchschnitte), zeigen die Grube im senkrechten Entwurfe, so daß von jeder solchen diese Darstellungen gegeben sein müssen, wenn man eine völlige Ansicht haben soll. So wie der Grubenbau fortschreitet, erweitert man auch diese Risse, um beständig zu wissen, woran man sei ¹⁾.

1) Ueber Markscheidkunst: Brard Grundriß. S. 385 folg. Die älteren Werke von v. Ovel (1749). Bajer (1749. 2te Aufl. 1785). Weidler (1765). Kästner (1774). Lempe (1782 u. 1792). Moehling (1792) und Müller prakt. Anleit. zur Markscheidkunst. Siegen 1809. Hecht Lehrbuch der Markscheidkunst. Freiberg. 1829.

IV. Von der bergmännischen Betriebswirthschaft.

§. 126.

1) Bergmännische Betriebsausgaben.

Die bergmännische Betriebswirthschaft ist nur eine Modifikation der Hauswirthschaft nach der Beziehung auf den bergmännischen Gewerbsbetrieb (§. 63. vergl. mit §. 40.). Ausgaben, Einnahmen und Verrechnung sind die Hauptgegenstände derselben.

Die bergmännischen Betriebsausgaben werden gemacht:

a) Für Besoldung und Löhnung der Aufseher und Arbeiter (§. 122.). Der Schichtmeister und die Steiger haben ihre bestimmten Gehalte. Die Knappen aber arbeiten nach Schichten oder im Verdinge (§. 68.). Die Schichten sind verschieden und betragen 6, 8 — 12 Stunden. Es ist sehr zweckmäßig, aus Abzügen am Lohne, Beiträgen der Unternehmer, Strafgeldern u. dgl. eine Knappschäfts- oder Bruderkasse zum Behufe ihrer Unterstützung in Unglücksfällen und im Alter zu errichten, woraus auch den Wittwen und Waisen der Knappen Unterstützung gewährt wird. Dies hat selbst Einfluß auf die Höhe des Lohnes. Die Bezahlung des Lohnes geschieht auch hier, wie bei anderen großen Unternehmungen, an bestimmten Tagen, alle Woche, alle 14 Tage oder alle Monate. Sehr zweckmäßig ist es von den Unternehmern, wenn sie in Zeiten der Wohlfeilheit Getreide u. dgl. aufspeichern, um in Zeiten der Noth, welche in den Gebirgsgegenden häufiger und schlimmer sind, den Knappenfamilien gegen billige Preise Lebensmittel abliefern zu können. Solche Mittel erhalten die Anhänglichkeit, den Fleiß und die Ruhe der Arbeiter. Der Lohn selbst ist zeit- und ortsweise wechselnd.

b) Für Unterhaltung des stehenden Capitals. Je solidier die Gebäude, Maschinen, Gefäße, Wege, Canäle und Geräte gebaut und construirt sind, desto weniger Unterhaltungskosten bedürfen sie. Besonders gilt dies von der Zimmerung und Mauerung, und von den bergmännischen Gefäßen. Mit zeitigen kleinen Verbesserungen verhütet der kluge Unternehmer im Bergbaue öfters die größten Verluste und Unglücksfälle. Daher ist Kargheit und Unachtsamkeit nirgends am schlechteren Orte, als hier.

c) Für Holz und Bausteine, theils zur Unterhaltung des stehenden Capitals, theils als umlaufendes Capital, z. B. zur Heizung. Wenn das Bergwerk nicht eigenen Wald hat, so muß man das Holz, ebenso wie im ähnlichen Falle die Bausteine, so wohlfeil als möglich zu kaufen suchen; denn die Ausgabe dafür ist sehr groß. Oft genießen die Gruben Vorrechte bei den Staatsmagazinen in dieser Hinsicht. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Ankauf im Großen und die Abschließung von Lieferungsverträgen am vortheilhaftesten. Für nasse Lage in der Grube taugt Erlen- und Buchenholz besser als anderes. Sonst benutzt man am meisten Nadelhölzer, aber mit größerem Vortheile Eichen- und Ahornhölzer, wenn sie zu haben sind. Man wählt starke dicke Stämme, am besten unbehauen, sammt Rinde, Zacken und Zweigen, weil man sie dann zerschneiden lassen kann, wie man es

bedarf, und weil man die Lextern zu Helmen, Faszienen u. dgl. benutzen kann. Das äußerste Holz benutzt man durch Absägen zu Schwarten. Geschältes Holz geht in Gruben schwerer in Fäulniß als ungeschältes. Das beste Holz unter übrigens gleichen Umständen zur Grubenzimmerung ist das vor oder nach dem Saft geschnittene. Nahe fließbare Flüsse kommen den Gruben sehr zu Statten, weil diese einen wohlfeilen Transport gewähren. Unter den Steinen sind die platten, schieferigen besser als Sandsteine und Granit u. dgl. Backsteine sind begreiflicher Weise nicht überall von Dauer, oft sehr theuer und müssen nicht selten in eigenen Formen zur Grubenmauerung gebrannt werden.

d) Für Eisen zur Hinstellung und Unterhaltung des stehenden Capitals. Die Sparsamkeit mit demselben, und der Gebrauch des Holzes statt desselben, wo es nur immer ohne Nachtheil geschehen kann, ist eine alte bergmännische Gewohnheit und Regel.

§. 127.

2) Bergmännische Betriebseinnahmen.

Das rohe Einkommen beim Betriebe eines Bergwerkes besteht in folgenden Punkten:

a) Naturaleinnahmen an bergmännischen Produkten. Sie sind Haupt- und Nebenprodukte. Jene sind die Massen des Hauptminerals, Letztere die Nebenmineralien u. dgl. Beim Betriebe im Großen sind zu ihrer Aufbewahrung eigene Magazine nothwendig, deren Bau und Einrichtung nach Art des Minerals und polizeilichen Rücksichten verschieden ist. Die Sicherung gegen die Einwirkung der Luft ist wichtig beim Torfe, Steine, Erze, den Steinkohlen und dem Salze. Die Sicherung gegen Menschen ist um so nöthiger, je kostbarer die Mineralien, je beweglicher und verderbbarer sie sind.

b) Geldeinnahmen aus dem Verkaufe der rohen Produkte. Entweder ist der Staat ein Hauptabnehmer, wie bei den edeln Metallen, oder es sind dies Privaten, welche die Produkte, wie z. B. Torf, Kohlen und Salz zur eigenen Consumption gebrauchen, oder zum Zwecke der weiteren Verarbeitung ankaufen. In der Regel findet der Verkauf nur im Großen Statt, und die Mineralcapitalien liegen nicht selten lange Zeit in den Magazinen. Darum ist der Bergbaubetrieb mehr Sache für den Staat, Gewerkschaften oder sehr reiche Privaten, welche so lange ein Capital liegen lassen können. Sehr zweckdienlich sind daher Berghandlungen, an welche man die Mineralien entweder verkauft oder gegen einige Provision zum Verkaufe in Commission gibt.

c) Oft sind mit den Bergwerken auch die Hüttenwerke sogleich in Verbindung. Bei den Salzwerken sind sie unumgänglich. Ob schon sie bei großem Betriebe oft eine ganz abgesonderte Verwaltung haben, so stehen sie doch mit dem Bergbaue so in Verband, daß sie seinen Ertrag und den Ertrag des ganzen Betriebes erhöhen. Daher gehört auch ihre Einnahme an gewonnenem Natural und an Geld in die Rechnung.

Der Reinertrag (die Ausbeute) ist aber noch nicht gefunden nach Abzug jener Ausgaben von diesen Einnahmen. Es muß vielmehr noch in Abzug kommen: 1) der Zins des ganzen Betriebscapitals; 2) die immer Statt findenden Abgänge und Verluste an Natural und am Gelde; 3) etwaige Transportkosten des Minerals und damit verknüpfte Abgaben; 4) etwaige Provisionen, Gebühren u. dgl., die sehr wechselnd sind. Oft bleibt nach Abzug aller dieser Posten nicht bloß nichts übrig, sondern es müssen noch Nachträge (Zubusse) von den Unternehmern geliefert werden. Darum darf das Bergwerk aber nicht aufgegeben werden, wenn der Bau auf Zubusse die Aussicht auf späteren Gewinn (Ausbeute) eröffnet. Auch darum eignet sich tüchtiger Bergbaubetrieb selten für Eigenlehnner.

§. 128.

3) Bergmännische Buchführung.

Der Schichtmeister führt die Bücher. Es gelten hier die nämlichen allgemeinen Grundsätze jeder Buchführung (§. 79—82.). Denn es kommt im Bergwerke ein Grundstockvermögen, eine jährliche Auslage und Einnahme, es kommen um so mehr Schuldner und Gläubiger vor, je complicirter der Betrieb und je ausgebreiteter der Berghandel ist. Denn es finden nicht bei jedem Geschäfte sogleich baare Zahlungen Statt. Die Buchführung ist also hierin von den anderen nur durch den Gegenstand verschieden. Aber die Eigenthümlichkeit der Gewerkschaftsverhältnisse machen eine eigene Buchführung nöthig, die insbesondere dem Schichtmeister obliegt. Es gehören besonders hierher das Gegenbuch, Schurfbuch, Muthungsbuch, Fristenbuch, wovon die Bedeutung an sich klar ist, mit Ausnahme des Ersten. Es werden nämlich in demselben die Inhaber der Rüge, die Verpfändungen, Veräußerungen derselben u. s. w. aufgeschrieben. Eine eigene Buchführung erfordert auch die Zahlung der Zubusse und jene der Ausbeute, welche beide Rügenweise vertheilt werden. Der Rechnungsabschluß geschieht vierteljährig (Quartal), wenn und weil jene beide so bezahlt werden und man das Resultat nur durch Rechnungsabschluß erfahren kann.

V. Von der Fertigung bergmännischer Ertragsanschläge.

§. 129.

Arten der Anschläge.

Anderer als Ertragsanschläge von Bergwerken können nicht gemacht werden, und schon diese sind sehr unsicher. Ersteres, weil der Gehalt einer Lagerstätte nicht mit Sicherheit ganz abgeschätzt werden kann, und wenn dieses auch geschehen könnte, es höchst unsicher ist, ob der Fortbau nicht unterbrochen wird. Letzteres, weil Zubuße und Ausbeute in ihrer Größe und Folge zu wandelbar sind, und es also nicht gestattet sein kann, von einem mehrjährigen Durchschnittsertrage auf den Ertrag in der nächstfolgenden Jahresreihe zu schließen, ohne die Möglichkeit des Fehlschlagens mit einzurechnen; denn die Ausbeute und Zubuße ist zu wechselnd, und die Unterhaltungskosten des stehenden Capitals werden, besonders bei der Grubenzimmerung, mit dem Alter des Letztern größer. Man kann die Ertragsanschläge unter zwei Gesichtspunkten betrachten, nämlich:

1) Als Ertragsvoranschläge, um sich einen muthmaßlichen Ueberschlag von dem Ertrage einer Grube zu machen, ehe man ihren Abbau beginnt. Sie setzen eine Untersuchung der Lagerstrecke nach dem Streichen, Fallen, der Mächtigkeit und Teufe voraus. Im Uebrigen beruhen sie auf Musterbauen. Denn man gräbt entweder von Tage einige quadratische Abteufen von 1 Lachter, oder man geht von dem Schurffschachte und Schurffstollen mit solchen kleinen Strecken ins Feld. Der Durchschnittsertrag von 3 oder 4 solchen Musterbauen wird alsdann zur Veranschlagung des Rohertrags an Produkten vom ganzen Lager und Gange überhaupt oder nur für eine Periode gebraucht. Denn durch Multiplication mit dem Raume oder mit der Zeit bei einer gegebenen Arbeiterzahl läßt sich dann die Quantität von Produkten berechnen. Die Unzuverlässigkeit dieser Methode liegt am Tage (§. 124.).

2) Als Ertragsnachanschläge, um sich einer Ansicht vom Durchschnittsertrage einer, schon einige Zeit gebauten, Grube zu verschaffen. Man hat dazu zwei Mittel, nämlich die Informationen, d. h. protokollisches mündliches Vernehmen der Bergbeamten, besonders der Steiger und Schichtmeister, und die Rechnungsauszüge aus den Wirtschaftsbüchern von mehreren Jahren her. Soll aber ein solcher Anschlag als Richtschnur für die Zukunft dienen, dann muß zugleich auf die Größe und Beschaffenheit der noch stehenden Felder Rücksicht genommen

werden, wobei zugleich die periodisch erweiterten Risse als Richtschnur dienen können, die immer mit einer näheren Beschreibung des Bergwerkes nach Gestalt, Ausdehnung und Gehalt versehen sind.

§. 130.

Informationen, Auszüge und Besichtigung.

Die Informationen erstrecken sich über alle von §. 95—107 angegebenen Punkte, über die besondern Verhältnisse der angewendeten Abbauart (§. 108—118.), über das Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen des Bergbaubetriebes (§. 220. u. 121.), über die Arbeiterverhältnisse und sonstige Betriebsausgaben (§. 126.), über die tägliche, wöchentliche, monatliche rohe Ausbeute, und den gewöhnlichen Preis des Naturalen und über die Nebenkosten bei seinem Verkaufe (§. 127.). Es wird bei ihrer Aufnahme ein beidrigtes Protokoll mit Unterschrift des Informanden geführt. Die Resultate derselben dienen zur Controlirung der Rechnungsposten und zur Ergänzung des Mangelnden.

Die Auszüge aus den Büchern, sowohl aus jenen des eigentlichen Betriebes als jenen über die Gewerkschaftsverhältnisse, haben den Zweck der Durchschnittsberechnung, und müssen daher nach den Regeln der Letztern (§. 61.) von verschiedener Anzahl von Jahren sein. Sie erstrecken sich daher über Ausgaben und Einnahmen, und müssen sonach in besondere Rechnungen gebracht werden.

Die Besichtigung aller Realitäten zu Tage und im Innern der Grube nach Anleitung der Risse dient nicht bloß zur Erhaltung einer Ansicht vom jetzigen Stande der Grube, sondern auch zur Aufstellung ihrer zukünftigen Verhältnisse. Dabei werden Verzeichnisse und Beschreibungen der fest stehenden Capitalien; und Inventarien über die beweglichen stehenden Capitalien aufgestellt, zum Theile als Richtschnur bei einer etwaigen Uebergabe einer Grube, zum Theile wegen der Berechnung der Unterhaltungskosten des Capitals.

§. 131.

Fertigung der Anschlagsakten.

Während aller jener Anschlagsarbeiten wird ein allgemeines Geschäftsprotokoll über den Verlauf der Veranschlagung geführt, in welchem auch die Informationsprotokolle ihren Platz finden. Dagegen aber machen die Auszüge, Verzeichnisse und Inventarien besondere Instrumente aus, auf welche ebenso im Protokolle, wie auf dieses in ihnen verwiesen wird. Nach den Informationen und Auszügen, so wie, wenn diese nicht hinreichen, nach

allgemeinen Erfahrungen werden die besondern Rechnungen gefertigt, welche das Spezielle zum ganzen Ertragsanschlage liefern. Es gibt besondere Ausgaben, welche nur zu einzelnen Zweigen des Betriebes gehören, und allgemeine, die den ganzen Betrieb überhaupt betreffen. Jene kommen schon in den speziellen Rechnungen in Abzug, diese aber erst in der Rechnung, welche jene Reinerträge zusammenstellt. Man verhüte einen zu hohen Ansatz der Einnahmen und einen zu niedrigen von den Ausgaben. Das Resultat gibt den Durchschnittsvertrag, der aber in Geld auch nur nach Durchschnittspreisen, schon in den speziellen Rechnungen, berechnet sein darf. Dasselbe kann man ungefähr auch gebrauchen, um vermittelt der Capitalisirung, indem man es als Zins eines Capitals ansieht, den Capitalwerth einer Grube zu finden, wenn sie abgetreten werden sollte (§. 129.). In diesem Falle müssen aber die Werthe der Betriebscapitalien noch hinzugerechnet werden, weil die Zinsen derselben (§. 127.) auch in Abzug gekommen sind.

II. Buch.

Landwirthschaftslehre.

Einleitung.

§. 132.

Die Landwirthschaftslehre ist die wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze und Regeln, wonach die pflanzlichen und thierischen Körper zahmer Art mit Unterstützung der menschlichen Kunst erzeugt und erhalten werden (§. 42.). Die Feld- und Gartenpflanzen und die zahmen (Haus-) Thiere sind ihre Gegenstände. Die Pflanzen und Thiere bedingen sich wechselseitig auf die mannichfachste Weise. Darum muß die Pflanzenzucht mit der Thierzucht vereint getrieben werden. Die Landwirthschaft ist das älteste Gewerbe, welches die Völker in ihren Urzeiten treiben. Aber bis zur Wissenschaft konnte sie sich immer erst in der Zeit hoher Bildung eines Volkes erschwingen. Den alten Aegyptern, die in die Geheimnisse der Natur tief eingedrungen waren, war sie eine feine Kunst und Wissenschaft ¹⁾. Die Griechen und die Römer hielten das landwirthschaftliche Gewerbe für das ehrbare, und die auf uns gekommenen Schriften der Letzteren über Landwirthschaft zeugen von tiefen Kenntnissen und vielen Erfahrungen im Gebiete derselben ²⁾. Mit der Völkerwanderung und der Einführung des Christenthums nebst allen seinen unzähligen heilsamen Folgen bildete

sich im Abendlande ein neuer Zeitkreis für die Ausbildung der Landwirthschaft. Sie wand sich aus den vielen Eigenthümlichkeiten und Bedrückungen im Mittelalter³⁾ kräftig hervor bis ins vorige Jahrhundert. Diesem und der neuesten Zeit war die Ausbildung derselben und ihre Befreiung von den vielen Lasten, die jene hemmen, überlassen. Sie wurde eine Wissenschaft, für deren Ausbildung zwar schon Beckmann in Deutschland sehr Vieles gethan hat, bis sie aber A. Thaer auf den jetzigen rationellen Standpunkt erhob, indem er uns zuerst auf die englische Landwirthschaft aufmerksam machte⁴⁾, welche im ganzen Abendlande am höchsten steht, und dann durch seine theoretischen Werke die Wissenschaft und Praxis so bereicherte, daß mit ihm in der Geschichte der Landwirthschaft eine neue Periode in Deutschland beginnt. In neuester Zeit ist die landwirthschaftliche Literatur sehr reich geworden, und die Verdienste anderer Männer außer und nach Thaer sind darin sehr groß⁵⁾, sowohl in Betreff der besondern Landwirthschaft einzelner Gegenden, als auch der allgemeinen Landwirthschaftslehre, welcher jene als Grundlage dient, da sie auf besondere Erfahrungen, Naturgeschichte, Mathematik, Physik und Chemie, besonders der Agriculturchemie, d. h. die wissenschaftliche Zusammenstellung der auf die Landwirthschaft anwendbaren chemischen Grundsätze, gestützt ist⁶⁾.

1) Reynier, de l'économie publ. et rur. des Arabes et des Juifs. Paris. 1820. Derselbe de l'économie p. et r. des Perses et Phéniciens. Paris. 1819. Derselbe de l'économ. p. et r. des Egyptiens et Carthaginois. Paris. 1823. Einen Auszug des Landwirthschaftlichen aus diesen Schriften enthält Fr. Damance, die Landwirthschaft der alten Völker mit Ausschluß der Römer, nach dem Französischen von Reynier frei bearbeitet, mit einer Vorrede von Rau. Heidelb. 1833. 8.

2) Die Scriptores rei rusticae, in verschiedenen Ausgaben, Virgilio Georganca, Varro de re rustica.

3) Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Görlitz 1799—1802. III The. 8.

4) Thaer, Einleitung zur Kenntniß der engl. Landwirthschaft. Hannover 1801. II The. in III Bdn. (v. I. Bd. eine 3te Aufl. 1806.) Auch gehört hierher S. N. Schwertz, Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirthschaft. Halle 1807—11. III Bde.

5) Vorzüglichste Literatur: Beckmann, Grundsätze der teutschen Landwirthsch. Göttingen 1769. 6te Aufl. 1806. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthsch. Berlin 1809—11. IV. 4. 2te Aufl. 1822. 3te Aufl. nach dem Tode des Verf. 1831. IV. 8. Gerike's vrakt. Anleitung zur Führung der Wirthschaftsgeschäfte. Herausgegeben von A. Thaer. Grätz 1806—7. III Bde. 8. Young's Annalen des Ackerbaues, übersetzt von Riemer und Hahnemann. Leipzig 1790—1802. III Bde. 8. Sturm, Lehrbuch der Landwirthschaft. Jena 1819—21. II Bde. Burger, Lehrbuch der Landwirthschaft. Wien 1819—21. II Bde. 3te Auflage. 1830—31. Trautmann, Versuch einer wissenschaftlichen Anleitung zum Studium der Landwirthschaft. 3te Aufl. Wien 1822. II Bde. Schwertz, Anleitung zum praktischen Ackerbau. Stuttgart 1823—32. III Bde. Kreyssig, Handbuch zu einem natur- und zeitgemäßen Betriebe der Landwirthschaft. Königsberg 1824—26.

VI Bde. Poudon, Encyclopädie der Landwirthschaft. Weimar 1828 — 30. II Bde. Geier, Lehrbuch der Landwirthschaft. Sulzbach 1828 (kurz). Koppe, Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht. Berlin 1829 — 31. III Bde. A. Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen. Breslau. I. 1830. II. 1832. 4. Yabst, Lehrbuch der Landwirthschaft. Darmstadt. I. 1832. J. E. v. Reider, Lehrbuch der Landwirthschaft. Leipzig 1833. Eine ganz vollständige Angabe der Literatur bis a. 1822 enthält Weber Handbuch der öconomischen Literatur. Berlin 1803 — 1823. 8. V Bde. Außerdem mehrere Zeitschriften landwirthschaftlicher Vereine in Deutschland.

6) Die Agrikulturchemie v. Chaptal, übers. von Eisenbach. II. Stuttgart 1824. Die Agrikulturchemie von Davy, übersetzt von Wolf. Berlin 1814. Die Agrikulturchemie von Hermstädt. Grundsätze der Agrikulturchemie v. Schübler. 2 Theile. 1832.

Erstes Hauptstück.

Landwirthschaftliche Gewerbslehre.

§. 133.

Die landwirthschaftliche Gewerbslehre stellt systematisch die Grundsätze und Regeln dar, wie an sich, ohne Bezug auf ausschließlichen zusammenhängenden Betrieb die Mittel zur zahmen Pflanzen- und Thierzucht am besten hergerichtet, die Pflanzen und Thiere am zweckmäßigsten behandelt, und ihre Erträge am besten eingezogen und aufbewahrt werden. Sie zerfällt daher in die Landbaulehre und Thierzuchtlehre. Jene theilt sich in die Feldbaulehre und Gartenbaulehre. Aber sowohl diese beiden, als auch die Lehre von der Thierzucht beruhen auf allgemeinen Grundsätzen und Regeln, welche bei jeder Art von Feld- und Gartenbau und Thierzucht vorkommen, und auf besonderen Grundsätzen und Regeln, welche nach den zu pflegenden und zu ziehenden Gegenständen, Pflanzen und Thieren verschieden sind. Daher hat jede einen allgemeinen und einen besondern Theil.

Erster Absatz.

Die Landbaulehre.

Erstes Stück.

Die Feldbaulehre.

Erste Unterabtheilung.

Allgemeine Feldbaulehre.

§. 133. a.

Die allgemeine Feldbaulehre¹⁾ hat von der Beschaffenheit und den Bestandtheilen des Bodens (Agronomie, Boden-

kunde), von der Zurichtung des Bodens zum Feldbaue (Agrikultur, Bodenbearbeitung), von der Behandlung der Feldpflanzen (Pflanzenbau, Pflanzenpflege, Pflanzenkultur), und von der Ernte und Aufbewahrung der Pflanzen und ihrer Theile, im Allgemeinen zu handeln.

1) Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaues, aus dem Englischen übersetzt von Ritter v. Schreibers. Wien 1819. Fischer, Naturgesetze des Feldbaues mit wenig Stalldünger und ohne Sommerbrache. Wien 1830. Schönleutner, Theorie des Ackerbaues. München 1830. Kreyssig, Ackerbestellungskunde. II Theil. Leipzig 1832. Die angeführten Lehr- und Handbücher.

I. Die Bodenkunde oder Agronomie.

§. 134.

1) Der Boden, als Bedingung des Pflanzenwachsthums.

Die Bodenkunde ¹⁾, als Grundlage des ganzen künstlichen Pflanzenbaues, lehrt die Eigenschaften, Theile, Mischungsverhältnisse und den Einfluß des urbaren Bodens auf das Wachsthum der Pflanzen. Der Boden bedingt das Pflanzenwachsthum:

1) Chemisch, indem er ihnen mit seinen Bestandtheilen theils selbst zur Nahrung dient, dann aber stets die chemische Zersetzung der in ihm enthaltenen Nahrungstheile der Pflanzen bewirkt und zuführt, und ihnen den zu ihrem Gedeihen nöthigen Grad von Wärme gibt. Denn die Nahrungstheile der Pflanzen bestehen aus Luft, die der Boden aus der Atmosphäre anzieht, aus Wasser, welches der Boden enthält, aus Kohlensäure, welche der Boden bereitet, und aus Bestandtheilen des Bodens selbst, z. B. Salzen. Die allgemeinen Bedingungen der Entwicklung der Pflanzen sind jene eines chemischen Processes, nämlich Wärme, Luft und Feuchtigkeit, in mäßigem Zutritte.

2) Mechanisch, indem er ihnen durch seine Festigkeit die nöthige Haltung für die Wurzeln und den Stamm gibt.

1) Hundeshagen, die Bodenkunde in land- und forstwirthschaftlicher Hinsicht. Tübingen 1830. Koppe Unterricht. II. Buch. Bd. I. S. 105. Bürger Lehrbuch (neue Ausg.). I. S. 12. Geier Lehrbuch. S. 2. Thaer englische Landwirthschaft. I. 76. Trautmann Landwirthschaft. I. S. 261. Thaer ration. Landwirthschaft. II. 43. v. Reider Lehrbuch. S. 27. Schübler, Uebersicht der für die Vegetation wichtigsten physischen Eigenschaften der Erdarten. Stuttg. 1821. Auch in Fellenbergs landwirthschaftlichen Blättern. V. S. 5. Thaer Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft. I. 363. III. 384. Derselben Möglin. Annalen. IV. 110. XXVII. 163. 199. XXIX. 440. Ueber Pflanzenmoder. XXIX. 212. Ueber Humus s. auch Thaer Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft. III. 485. Ueber Wichtigkeit des Wassers im Ackerbau Thaer Möglin. Annalen. XX. 59. Annalen des Ackerbaues. IX. 442. 446. Schnee, Landwirthsch. Zeitung. I. 2 (Oeonomie). XI. 100 (Humus). Schwertz Anleitung. I. 4.

§. 135.

2) Der Boden, nach seinen Bestandtheilen und Eigenschaften.

Die urbare Erde oder die Ackerkrume, welche zum Pflanzenbaue hergerichtet wird, hat verschiedene Bestandtheile, und diese haben verschiedene Eigenschaften an sich und in Bezug auf das Pflanzenwachsthum, also in Bezug auf ihr Verhalten zur Wärme, Luft und Feuchtigkeit. Jene Bestandtheile sind:

1) Erdarten, d. h. einfache, unzerlegliche, weiße, pulverförmige, im Feuer unerschmelz- und unzerstörbare, im Wasser meistens unausföhlliche Körper. Davon kommen in der Ackerkrume vor:

a) Die Kiesel Erde, welche nie rein vorkommt, aber entweder im feinsten pulverigen Zustande oder als Sand. Reine trockene Kiesel Erde hält auf 100 Theilen 250—280 Theile Wasser. Der Sand, d. h. ein kleines glänzendes Körnchen, das beim Auswaschen der Erdart niedersinkt und das Wasser nicht trübt, hält nach Schübler 25—29 % Wasser, im feinen Zustande; aber nur $0,2$ — $9,25$ % im gröberem Zustande; läßt es am schnellsten wieder fallen, trocknet schnell aus, und zieht aus der Atmosphäre keine Feuchtigkeit an. Seine Wärme haltende Kraft ist $0,950$ nach Schübler, jene des Kalksand = 1000 angenommen.

b) Die Thonerde, welche nie rein vorkommt, aber sich in jedem Boden findet, und rein gewonnen 400 % Wasser hält und behält; im Boden kommt sie als eine verschieden gefärbte Erdart vor, welche mit Wasser einen formbaren Teig bildet, beim Umrühren des Bodens im Wasser dieses trübt, und bei behutsamem Abgießen damit abfließt. In dieser Gestalt heißt sie Thon. Er hält nach Schübler 70 % Wasser, ohne es fahren zu lassen; ist am festesten unter den Erden, und läßt nicht halb so viel Wasser verdünsten, als der Sand; zieht viel Feuchtigkeit aus der Luft an, nämlich in 48 Stunden $0,048$, und verbindet sich mit ihrem Sauerstoffe, nämlich mit $0,153$ in derselben Zeit, wo der Kalk $0,108$ absorbiert; seine Wärme haltende Kraft ist = $0,667$ nach Schübler; er verliert durch Austrocknen $0,183$ an Volumen nach Schübler.

c) Die Kalkerde, welche einen Laugengeschmack hat und im Wasser ausföhllich ist. Der Kalk kommt mit Sand, Thon und mit organischer Materie in Verbindung vor, fließt bei der Auswaschung der Ackerkrume mit diesen ab, während er mit Sand niedersinkt und nur durch eine Säure von ihm getrennt werden kann; er zieht im ägenden Zustande das Wasser aus der Atmosphäre leicht an und zerfällt dabei in ein weißes zartes Pulver; er ver-

schluckt, ohne naß zu werden, von aufgetropftem Wasser 0,309, und es entwickelt sich dabei viel Wärme; mit mehr Wasser gibt er den gelöschten Kalk; in diesem Zustande verliert er verhärtend das Wasser bald wieder. Er kommt vor als kohlen-saurer Kalk (Kalk + Kohlensäure + Krystallisationswasser) und als schwefelsaurer Kalk, Gyps genannt (Kalk + Schwefelsäure + Krystallisationswasser). Fener, gewöhnlich Kalk genannt, ist im Fener nicht schmelzbar, aber dieser, der dagegen nur wenig im Boden vorkommt. Fener braust beim Begießen mit Säure auf, denn es entweicht die Kohlensäure in Bläschen. Aus ihm entsteht die Kalkerde, wenn sich durch Erhitzung das Krystallisationswasser verflüchtigt hat und die Kohlensäure entwichen ist; die Kalkerde hält nach Schübler 85, nach Burger 97—127 % Wasser, verdunstet es aber schneller als die Thonerde, jedoch langsamer als der Thon, nämlich dieser 313, jene 280 von 1000 Theilen Wasser in derselben Zeit; dabei vermindert sich ihr Volumen um 0,05 nach Burger; zieht in 48 Stunden 0,035 Feuchtigkeit aus der Luft an, und verbindet sich mit 0,108 Sauerstoff, während der Thon 0,153 absorbiert; ihre Wärme haltende Kraft ist = 0,618 nach Schübler.

d) Die Bittererde oder Talkerde; sie nimmt nach Burger im trockenen, von Kohlensäure befreiten Zustande 380—400 % Wasser auf, verflüchtigt im Trocknen dasselbe bis auf 40 %, die aber bei 40° Wärme sich noch nicht verflüchtigen; ihr Zusammenhang ist gering, aber sie bildet auch mit Wasser keinen zähen Teig; sie kommt im Boden nur als kohlen-saure Bittererde vor (Bittererde + Kohlensäure + Wasser); ihre Wasser haltende Kraft ist nach Schübler = 456, nach Burger = 546; ihre Cohäsionskraft ist nach Schübler = 0,118, jene der kohlen-sauren Kalkerde = 0,050, was jedoch Burger für unrichtig erklärt; sie verdunstet von 1000 Theilen 313 Theile Wasser, und verliert dabei 0,154 ihres Volumens; sie zieht in 48 Stunden 0,110 Feuchtigkeit aus der Luft an, und absorbiert nach Schübler in 30 Tagen 17 % Sauerstoffgas aus der Luft; ihre Wärme haltende Kraft ist 0,380 nach Schübler.

§. 136.

Fortsetzung.

2) Metalle, d. h. einfache unzerlegliche, eigenthümlich glänzende, verschiedenfarbige, dehnbare und eigenschwere Körper. Von ihnen kommt in der Ackerkrume nur das Eisen allgemein hin vor, und zwar a) als Eisenoxyd (Eisenkalk, Ocher), d. h. als ein erdartiger pomeranzengelber, brauner oder schwarzer, geruch- und

geschmackloser, im Wasser auflöslicher und im Feuer für sich un-
schmelzbarer Körper; b) als schwefelsaures Eisen in unter
Wasser stehenden und nassem Boden; c) als kohlen-saures Ei-
sen in Torf- und Moorboden.

3) Salze, d. h. im Allgemeinen in Wasser auflösliche und
Geschmack habende Körper, insbesondere aber jene Verbindungen
von Säuren, Erden, Laugensalzen oder Metallen, die in 500
Theilen Wasser sich auflösen. Es gibt ungemein viele Salze. Für
den Landwirth sind hauptsächlich die schwefel- und salpeter-
sauren Salze wichtig, weil sie eine reizende Wirkung auf die
Pflanzen haben.

4) Organische Materie im Zustande der Zersetzung oder
Fäulniß. Diese geht um so schneller vor sich, je zusammengesetzter,
und um so langsamer, je mehr mit erdigen und metallischen Thei-
len gemischt jene ist. Sie findet auch unter mäßigem Zutritte von
Luft, Feuchtigkeit und Wärme Statt. Ist die Zersetzung ganz
vollendet, dann ist das Produkt der Humus (Moder), d. h. ein
schwarzgraues leichtes lockeres Pulver, das im Feuer verbrennt,
stets in Laugensalzen, nicht immer aber in Wasser sich auflöst,
nämlich nur dann, wenn es mit Sauerstoff verbunden ist. Er hält
190 bis 200 % Wasser; verdunstet von 1000 Theilen Wasser 108
Theile nach Schübler; seine Wärme haltende Kraft ist = 0,49
nach Schübler, aber 0,72 nach Crome; verliert beim Verdün-
nen des Wassers 0,1 an Volumen; hat weniger Cohäsion als die
Bittererde; saugt in 48 Stunden auf 1000 Theile 110 Theile
Wasser aus der Luft, und in 30 Tagen 0,203 Theile Sauerstoff
der Luft, und es bildet sich durch diesen in Verbindung mit seinem
Gehalte an Kohle die kohlen-saure Luft; er erwärmt und entwärmt
sich sehr schnell. So weit der Humus in der obersten Erdschicht
geht (§. 85.), heißt sie die Dammerde.

§. 137.

3) Der Boden nach seinen Mischungsverhältnissen.

Nach der verschiedenen Mischung dieser Bestandtheile in der
Ackerkrume unterscheidet man also folgende Bodenarten:

1) Thonboden, d. h. ein Boden, welcher wegen seiner Fe-
stigkeit nur schwer gepflügt werden kann, das Wasser bis zur
Sättigung in sich aufnimmt, alsdann über sich stehen läßt, sehr
langsam trocknet, dann sich sehr zusammenzieht, sogar zerspringt

und bis zur Unmöglichkeit des Aufpflügens von einem tüchtigen Regen verhärtet 1).

2) Sandboden, d. h. ein Boden, welcher durch geringen Thongehalt im feuchten Zustande etwas zusammenhängt, aber beim Trocknen sogleich wieder zerfällt 2).

3) Kalkboden, d. h. ein Boden, welcher mehr als 2 bis 75 % Kalk enthält, also die Eigenschaften des Kalks (§. 136.) in verschiedenen Graden äußert, indem er mehr oder weniger, stets aber mehr Wasser als der Thonboden, in sich aufnimmt, und es geschwinder fahren läßt, und bei geringerer Cohäsion wegen seiner Fähigkeit, aus der Luft Feuchtigkeit aufzunehmen und an ihr zu zerfallen, weniger Wärme nimmt und hält, als der Thonboden 3).

4) Humusboden. Derselbe enthält auflösblichen Humus, und wird, wenn er über 50 % Thon, Lehm und Sand hat, thoniger, lehmiger und sandiger Humusboden genannt; oder er enthält größtentheils unauflösblichen, verkohlten, übersäuern Humus; oder endlich größtentheils unauflösblichen, faserigen, vegetabilischen Stoff, und ist dann in Torf- und Moorboden zu unterscheiden.

1) Er heißt Letten-, Lehm-, oder Klai Boden, nach dem steigenden Grade seines Zusammenhanges von der Zerreiblichkeit bis zur mühevollen Zerschlagbarkeit der Schollen. Man unterscheidet a) den humosen Thonboden mit 10—12 % Humus, 4—5 % Kalk, 10 % Sand und dem Reste Thon; b) humosen strengen Boden mit 8—9 % Humus, 4 % Kalk und 6 % Sand; c) reichen Mergelboden mit 4 % Humus, 36 % Kalk und 22 % Sand; d) humosen (lofen) mergeligen Boden mit 27 % Humus, 10 % Kalk und 49 % Sand; e) Mergelboden mit 2 % Humus, 12 % Kalk und 30 % Sand; f) Thonboden mit 2 % Humus und 38 % Sand ohne Kalk; g) reichen Thonboden mit 4 % Humus, 2 % Kalk und 36 % Sand; h) Lehmboden, an Thon und Sand ziemlich gleichhaltig, oder 50 % Sand und 2 % Humus; i) humosen Lehmboden mit mehr als 8 % Humus; k) mergeligen Lehmboden mit mehr als 4 % Kalk; und l) sandigen Lehmboden, mit nicht über 25 % Thon.

2) Ist der Sand ganz fein, dann heißt er Flugsand, ist er grob und feinig, dann heißt er Grand- oder Schuttboden. Je nach der Mischung mit Thon gibt es: a) lehmigen Sandboden mit 14—18½, aber nicht über 25 % Thon, 85 oder 80 % Sand, und 1 bis 1½ % Humus; b) Sandboden mit 2—9 %, aber nicht über 10 % Thon und ½—1 % Humus; c) humosen Sandboden mit mehr als 6 % Humus.

3) Er heißt Kalkboden bei mehr als 75 % Kalk; Mergel bei 10—75 % Kalk; und kalkhaltig bei mehr als 2 %, aber nicht über 10 % Kalk. Andernwärts unterscheidet man auch: a) thonigen Kalkboden mit mehr als 50 % Thon; b) lehmigen Mergelboden mit mehr als 30 % bis 50 % Thon; c) sandigen Lehm-, Mergelboden mit mehr als 20 % bis 30 % Thon; d) lehmigen Sand-, Mergelboden mit mehr als 10 % bis 20 % Thon; und e) humosen Mergelboden mit mehr als 20 % Humus.

§. 138.

4) Der Boden nach seinen verschiedenen Klassen.

Wegen der unendlichen Mannichfaltigkeit der Mischungsverhältnisse und Eigenschaften des Bodens wird es für die Landwirthschaft nöthig, denselben nach den häufigsten Vorkommnissen in Klassen einzutheilen. Die Aufstellung solcher Klassen heißt Klassifizierung; das Einreihen eines gegebenen Bodens in eine bestimmte Klasse dagegen Klassirung ¹⁾. Man unterscheidet am besten die physische (natürliche) und die wirthschaftliche Klassifizierung. Jene richtet sich nach den Bestandtheilen und Mischungsverhältnissen des Bodens (§. 135—137.); diese aber nach allen Umständen, welche den Ertrag des Bodens bleibend bestimmen, und fußt daher zuerst auf der physischen Klassifizierung. Man hat daher bei der Bodenklassifizierung folgende Punkte zu berücksichtigen: 1) Die Bestandtheile und Mischungsverhältnisse; 2) die Tiefe der Ackerkrume, sowohl wegen der mechanischen als auch chemischen Unterstützung der Pflanzen (§. 134.); 3) den Untergrund, weil, wenn derselbe die der Ackerkrume entgegengesetzte Eigenschaften hat, dies auf dieselbe günstig oder ungünstig zurückwirkt; 4) die Form der Oberfläche, weil davon die Trockenheit und Nässe des Bodens, Abschwemmungen, Bergstürze u. dgl. abhängen, abgesehen von der Schwierigkeit der Bearbeitung; 5) die physische Lage, und 6) die klimatischen Verhältnisse, weil davon die Kälte, Wärme, Trockenheit, Feuchtigkeit der Lage, das Ausgesetztsein gegen Fröste, Winde u. dgl. abhängt; 7) die Lage zum Wirthschaftshofe, wegen der Aufsicht, der Arbeitskosten und Zeitversäumnisse; 8) die Freiheit oder Beschränktheit der Benutzung; 9) das Verhalten bei der Bearbeitung; 10) die Hauptfrüchte und thunliche Fruchtfolge; 11) die Folgen früherer Cultur; 12) die gewöhnliche Benennung des Bodens ²⁾; 13) den Düngungszustand und Bedarf; 14) die erforderliche Einsaat an den Hauptfrüchten für den Boden; 15) den durchschnittlichen Ertrag bei üblicher Bewirthschaftung ³⁾.

1) Thaer, Ausmittelung des reinen Ertrags productiver Grundstücke. S. 14. Thaer, Ueber große und kleine Wirthschaften und Werthschätzung des Bodens. S. 93. Bloch Mittheilungen. I. 392. Thaer, Möalin. Annalen. IX. 158. Desselben ration. Landwirthsch. II. 141. v. Flotow, Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. I. S. 26. Koppe Unterricht. I. S. 105 Auch gehören hierher die offiziellen Klassifikationen in verschiedenen Staaten und Landschaften.

2) Dieselbe verändert zwar den Bodenertrag nicht; allein bei einer brauchbaren Klassifizierung ist ihre Berücksichtigung von Wichtigkeit.

3) Die wirkliche Durchführung einer Klassifikation würde hier zu viel Raum einnehmen.

II. Bodenbearbeitungslehre oder Agriculturlehre.

A. Von der Bodengestaltung (mechanischen Agricultur).

§. 139.

1) Urbarmachen des Bodens.

Ehe man die Pflanzgeschäfte anfangen kann, muß der Boden zur Pflanzung tauglich d. h. urbar gemacht sein. Das Urbarmachen ¹⁾ kann auf zwei Arten geschehen, nämlich:

1) Durch Hinwegräumung der auf und in dem Boden vorhandenen Hindernisse des Pflanzenbaues überhaupt. Die auf diesem Wege beurbarten Felder heißt man Neubrüche, Neurenden oder Roden. Unter die hinwegzuräumenden Hindernisse gehören:

a) Bäume und große Sträucher, die man durch kahles Abtreiben, durch das Schwenden, d. h. die Tödtung des Baumes durch Ablösung eines großen Stückes Rinde am Boden, und durch das Ausroden hinwegbringt; b) kleine Sträucher, z. B. Heiden und Ginster, die man durch Abmähen und Aufbrechen des Bodens vertreibt ²⁾; c) Flugsand, der nachbarliche Felder zu bedecken droht, und hieran dadurch verhindert wird, daß man die Sandflächen in einiger Entfernung von ihrem Ende von der Windseite (N. W.) her mit Reifig bedeckt oder Zäune pflanzt ³⁾; d) große lose und feststehende Steine, die man durch Abfahren und Sprengen entfernt ⁴⁾; e) stehendes Wasser, welches nur entfernt werden kann, wenn man seine Ursachen kennt. Diese sind entweder nahe gelegene Gewässer, oder unterirdische Quellen, oder Zufließen des Wassers von Anhöhen auf Flächen und in Vertiefungen. Man kann solchen Boden entwässern (entsümpfen) durch Dämme und Ableitungsgräben an den Gränzen des Feldes, durch Abzugsgräben auf der sumpfigen Fläche selbst, die man bald über-, bald unterirdisch anlegt, oder endlich durch Ausfüllen von Vertiefungen, wenn diese nicht gerade schon von Natur dazu dienen, den Boden zu entsümpfen ⁵⁾.

2) Durch Umwandlung einer bisher benutzten Ackerfläche, z. B. Wiese, Weide u. dgl. zu anderen Nutzungen. Mürber, leichter Boden kann sogleich nach dem Umbruche besäet werden, unter Voraussetzung hinlänglicher vegetativer Kraft. Aber fester, bündiger, stark bewurzelter Boden wird erst durch Verbrennung der Grasnarbe und Unterackerung der Asche urbar ⁶⁾. Zum Verbrennen ist jedoch das Abschälen des Rasens und das Zusammensetzen desselben in größere Haufen erforderlich, so daß nach demselben die

Vertheilung der Asche erst geschieht. Einerseits verflüchtigt es zwar viele Nahrungstheile, aber andererseits zerstört es die schädliche Grasnarbe plötzlich, macht den Thonboden thätiger, und nimmt ihm etwas von seiner hartnäckigen Wasserhaltung. Denn das Product der Verbrennung ist Asche, gebrannter Kalk, Gyps und Salze 7).

1) Ueber das Urbarmachen überhaupt s. m. Burger Lehrb. I. 247. Trautmann Landwirthsch. Z. I. 280. Schwere belg. Landwirthsch. III. 297. 369. Thaer ration. Landwirthsch. III. 105. Koppe Unterricht. II. *.

2) Ueber Urbarmachung des Heidebodens s. m. Thaer Annalen der niedersächs. Landwirthsch. IV. Jahrg. Stück 2. S. 271. Desselben Annalen des Ackerbaues. II. 479 (auch von jener der Torfmoore). Schnee, Landwirthsch. Zeitung. II. 338. Ueber die Maschine zum Fortschaffen der Erde von Poirier Silberdrie s. m. ebendasselbst. V. 325.

3) Thaer ration. Landwirthsch. III. 123. Man hat auch wegen Bildung einer Grasnarbe schon, im Sande wachsende, Gräser zu pflanzen, oder ihn mit Fichtenreisern mit den Aeffeln zur Bepflanzung zu bedecken anempfohlen. S. auch Schnee Landwirthsch. Zeitung. VI. 93.

4) Jetzt erkennt man die kleinen Steine auch allgemein als ein Hinderniß an, weil sie den Boden lose machen, austrocknen, das Pflanzenwachsthum verhindern, die Bodenbearbeitung erschweren und die Ackergeräthe verderben. Burger Lehrb. I. 79. Koppe Unterricht. II. 6. Schnee Landwirthsch. Zeitung. XI. 425.

5) Ueber Entwässerungsanlagen s. m. Thaer engl. Landwirthschaft. I. 221. II. 1. 11. Desselben ration. Landwirthsch. III. 144. Young, The farmers Calendar. (Lond. 1805. VI. Edit.) p. 28. 35. 546. (Underdraining, enaf.) Thaer Annalen des Ackerbaues. V. 689. Ueber eine durch den Wind bewegte Entwässerungsmaschine, ebendas. VIII. 30. Thaer Möglin. Annalen. XI. 109. Zum Ziehen der Gräben hat man auch eigene Pflüge (Drain-, Trenching-, Schnitt- oder Wasserfurchen-Pflüge). s. S. 140. Note 5. Ueber Entwässerung s. auch Felsenberg's Landwirthsch. Blätter. V. 154. Schnee Landwirthsch. Zeitung. XIII. 194. 259. 391. XIV. 29. 89.

6) S. oben Note 2. Young, The farmers Calendar. 75. 171. 286. 376. 417. Sinclair Grundgesetze. S. 283. Thaer engl. Landwirthsch. I. 185. (engl. Paring, Burning, Sodburning.) Koppe, Schmalz, Schweiger und Teichmann, Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft. I. 194. III. 251 (Brennen der Wiesen). Thaer Annalen des Ackerbaues. III. 748. Man bedient sich zum Abthälen des Rasens eines eigenen Abthälspflugs und der sogenannten Brustschaukel. (Thaer Annalen des Ackerbaues. III. 764. Desselben Annalen der niedersächs. Landwirthsch. Jahrg. IV. Stück 2. S. 388.) Das Abbrennen ganzer Waldungen geschieht noch in Amerika; man haut die Bäume 3 Fuße über dem Boden ab und zündet die Stumpen an. Solcher Boden soll 20 — 30 Jahre ohne Dünger fruchtbar sein. (S. Extracts of Lettres from Poor Persons, who emigrated to Canada. Lond. 1831. p. 17. 18. Quart. Review. Tom. 46. p. 367. Schnee, Landwirthsch. Zeitung. I. 44. 449 (Plaggenhauen). IX. 37 (Rasensbrennen). XV. 249. André Deconom. Neuigkeiten. 1815. No. 29.)

7) Davy Agriculturnchemie. S. 400. Schwere belg. Landwirthsch. III. 360.

§. 140.

2) Weitere Bearbeitung des Bodens. a) Ackergeräthe.

Die Vorrichtung des Bodens zur Anpflanzung nach vollendeter Beurbarung bezweckt die Lockerung, Befestigung, Wendung, Rei-

nigung, Ebenung und Mengung der Ackerkrume. Man bedient sich dazu folgender Werkzeuge (Ackergeräthe) ¹⁾:

A. Der ganz einfachen Hacken oder Hauen, Schaufeln oder Späten.

B. Der Eggen, mit hölzernen oder eisernen Zähnen ²⁾.

C. Der Walzen, von Holz, Stein oder Eisen ³⁾.

D. Der zusammengesetzteren Pflüge. Folgende Uebersicht erleichtert ihre Unterscheidung:

1) Der eigentliche Pflug. Man unterscheidet an ihm: a) die Schaar, d. h. das schaufelförmige, wagerecht stehende und vorne am Pfluge angebrachte Eisen, in der Form eines gleichschenkeligen oder (besser) rechtwinkligen Dreiecks; b) das Sohlenstück (Pflughaupt), d. h. das auf dem Boden (Sohle) gehende Holzstück, an dem die Schaar befestigt ist; c) den Grindel (Pflugbaum), d. h. das zunächst über dem Sohlenstücke mehr oder weniger horizontal angebrachte Holz zur Richtung der Zuglinie; d) die Griesssäule, d. h. das feste Band zwischen den beiden Letzteren in der Mitte zwischen der Schaarspitze und dem Ende des Sohlenstücks; e) den Sterz (die Handhabe), d. h. ein oder zwei am hinteren Ende des Pflugs in die Höhe, krumme auswärts steigende Hölzer zur Leitung des Pfluges; f) das Streichbrett, d. h. ein bald festes bald bewegliches, an einer oder an beiden Seiten des Pfluges gegen den Sterz zu vom Pfluge schief abstehendes, bald gekrümmtes bald gerades Brett, von dem die Umwendung der Scholle abhängt; g) das Sech, d. h. ein senkrecht abwärts dicht von der Schaarspitze aus dem Grindel absteigendes eisernes Messer, das den Boden senkrecht aufschneidet und so der Schaar den Weg bahnt; endlich h) das Vordergestell, d. h. ein vorne am Pfluge angebrachtes zwei- oder einrädri- ges Gestell oder auch eine bloße Schleife (Stelze) zur Erleichterung der Bewegung und Haltung des Pfluges. Man unterscheidet nun nach dem verschiedenen Vorhandensein dieser Pflugtheile die Schwingpflüge (ohne Vordergestell), die Stelzen- und Räderpflüge, die Wendepflüge (mit verkehrbarem [beweglichem] Streichbrette), die Doppel- oder Leitenspflüge (zwei mit einander verbundene Pflüge, von welchen man abwechselnd beim Hin- und Herfahren den Einen und Andern gebraucht) ⁴⁾.

2) Die Hackenspflüge (Hacken, Adl), d. h. Pflüge mit einer Schaar, die ein gleichschenkeliges Dreieck bildet, mit zwei aufwärts gekrümmten Streichbrettern, und in der Regel ohne Sech ⁵⁾.

3) Die Reinigungspflüge (Cultivatoren). Es gehören hierher:

a) Die Skarrifikatoren (Schröpfer, Aufkräzer), welche bloß mit mehreren scharfen Messern (Sechen) versehen sind 6).

b) Reinigungspflüge mit mehreren größeren oder kleineren Schaaren, nämlich:

α) Die Hobelpflüge (Entenfüße, engl. Skim-ploughs), mit platten Schaaren.

β) Die Wühlpflüge (Rührpflüge, engl. Skufflers), mit konvexen Schaaren; hierher gehören:

a) Die Pferdehacken (engl. Horse-hoes), d. h. Wühlpflüge, die so schmal und mit drei in einem gleichseitigen Dreiecke so gegeneinander gestellten Schaaren versehen sind, daß sie zwischen zwei Reihen von Gewächsen durchgezogen werden können 7).

b) Die Exstirpatoren, d. h. breitere mit sieben bis dreizehn in zwei Reihen angebrachten Schaaren versehene Rührpflüge 8).

4) Die Drillmaschinen, d. h. verschiedenartig construirte Ackergeräthe zur Ziehung der Furche, regelmäßigen Einlage der Saat, und zum hinreichenden Bedecken derselben 9).

1) Beschreibungen und Abbildungen der Ackergeräthe, ausgenommen in landw. Zeitschriften und Monographien, vorzüglich bei Thaer Beschreibung der nutzbarsten neuen Ackergeräthe. 3 Hefte. Hannover 1805—1806. 4. und W. Bailey Beschreibungen der nützlichen Maschinen und Modellen, welche in dem Saale der zur Aufmunterung der Künste u. errichteten Gesellschaft aufbewahrt werden. Aus d. Engl. übersetzt von J. K(ennedy). München (ohne Jahrszahl). gr. 4. Kap. 1—12. oder S. 1—82. Kürzere Beschreibungen ohne Abbildungen in Trautmann Landw. L. I. 336. (mit vieler, zweckmäßig gewählter Literatur); Bürger Lehrb. I. 200. Koppe Unterricht. II. 49. Thaer ration. Landwirthschaft. III. 10. Desselben engl. Landwirthsch. I. 191. 418. und andere. Ueber die Wichtigkeit guter landwirthsch. Maschinen s. Thaer Möglin. Annalen. XVII. 474. Schnee Landwirthsch. Zeitung. III. 121. André Deconom. Neuigkeiten. No. 48.

2) Die Form der Eggen ist sehr verschieden. Man unterscheidet die Triangulär- und die viereckige französische Eggen, die Wösendorfer Neuriß, und Flügeleggen, die belgische Eggen, die schottische Rhomboidaleggen, die Schlangeneggen (Thaer engl. Landwirthschaft. I. 255. Desselben Annalen des Ackerbaues. VIII. 551. Schwerz belg. Landwirthschaft. I. 91. Desselben Mittheilungen. S. 168.). Eggen mit vorwärts gekrümmten Zinken, Quecken, und Straucheggen. Nach Trautmann findet man auch Beschreibungen davon in Mehlers Ackergeräthschaften. I. u. II. Sammlung. (Dresden 1794. 8.) Hierher gehört auch das Geschlecht der Harren. Schnee Landw. Zeitung. XIII. 151 (ungar. Eiseneggen).

3) Die Walzen sind manchmal auch eckig und mit Stacheln versehen. Daher unterscheidet man auch Stachelwalzen, Keilwalzen (von Gericke), canellirte und Räderwalzen. Die belgische Walze ist sehr gut. Auch kennt man in Belgien ein anderes Werkzeug, das man Schleife nennt (Schwerz belg. Landw. I. 93.), ferner ein sogenanntes Mollbrett zur Eberung des Bodens (Desselben Mittheilungen. S. 166.). Ueber Saverlands Sibellirmaschine s. Bailey S. 116.

4) Beschreibungen von Pflügen sind zu finden bei Thaer Annalen des Ackerbaues I. 150 (Brandenburg.). III. 169 (Ansbach, Baireuth). II. 309 (Holstein). II. 661 (Thüringen). II. 351 (Bailey u. Smallhche). IV. 326 (Baireuther

Wolgeland). X. 562 (Baden). XII. 449 (Polen). XII. 577 (Brabant). V. 607 (Pfl. mit dopp. Streichbrett). Schnee Landw. Zeitung. I. 15 (Doppelpflug von Krebs). S. 5 (Stetzenpflug). S. 203 (der Brabanter Pflug). S. 554 (Toskan. Pflug). III. 109 (Gray's Schwingspflug). V. 129 (Voeshers Pflug). VI. 77 (3 Schaar. Pflug von Dessau etc.). Die berühmtesten, von einander abweichenden, Pflüge sind: Der belgische, Arbutnot, oder Smalt'sche, Bailen'sche, Guilleaums'sche, Dombastel'sche, der Nargauer und Norfolk'sche Pflug; und die Doppelpflüge von Arbutnot, Duckel, Somerville, Krebs, und der Doppelpflug aus Leicester. Auch ein sechsfacher Pflug von Gees, und ein dreifacher von Duckel ist in oben cit. Beschreib. von Bailey S. 17. 26. beschrieben. Ueber den Calenberger Pflug s. m. Thaer Annalen der niedersächs. Landwirthsch. Jahrg. IV. Stück 3. S. 33.

5) Zu diesen gehört der flandrische Cultivator, der belgische Streichhacken (Schwerg. belg. Landw. I. 94.), die böhmischen Hacken (nach Trautmann in Mehler beschrieben), der mecklenburgische (Thaer Annalen des Ackerbaues. X. 382.), der sächsische (Köppe, Schmalz: c. Mittheilung. III. 169.), liefländische, und der schlesische Rühr-Hacken, die preuß. Zogge, der Karrhacken, und die Stagutte (Thaer Möglin. Annalen. Suppl. X. 413.). Zum Theile hierher, zum Theile in die Note 4. gehören die Schnittpflüge und die Furchenzieher, unter denen besonders Lambert's Maulwurfsflug, Gray's Wasserfurchenpflug, die Drainpflüge von Knowle und Makie, der Trenchingpflug des Herrn Duckel, der Heidenflug und Distelschneider von H. Ringrose, der Drainpflug von Clarke, welche größtentheils von Bailen beschrieben sind. S. auch Thaer Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. IV. Stück 2. S. 388. Schnee Landw. Zeit. XII. 62.

6) Der Scarrificator von Joh. Winn. Baker ist bei Bailey S. 146. beschrieben; die Cultivatoren des Herrn de Chateau Veaux S. 133. 134. Thaer Annal. des Ackerbaues. III. 745. André Deconom. Neuigkeiten. 1811. No. 55 (Fischer's Stlpflug).

7) Hierher gehört die schottische Pferdehacke, Wilkie's Pferdehacke mit einer Egge, Lloyd's Pferdehacke mit einer Egge, welche man beide auch Extirpatoren nennt; die Pferdehacke von H. Hewel zur Vertilgung von Unkraut, Abschälung von Wäsen und Abschürfen der Ameisenhaufen, bei Bailen. Ueber den Schaufelpflug s. m. Thaer Annalen des Ackerbaues. V. 607. IX. 565., dessen Verbesserung durch Thaer ebendas. II. 494. Ueber den leichten Hühnerflug (Kartoffelhacke) ebendas. V. 607. IX. 564. Fellenberg's landw. Blätter. I. 85. III. 83. André Deconom. Neuigkeiten. 1814. No. 58 (Fischer's Cultivator).

8) Thaer Annalen des Ackerbaues. I. 399. V. 608. VII. 293 (Ausquecker). Räder Landwirthsch. Zeitung. Jahrg. 1833. S. 56 (Scarrificator von Fleck). S. 93 (Beatson's Schröpfer). André Deconom. Neuigkeiten. 1811. No. 5. 1814. No. 44.

9) Es gehört auch hierher die eigentliche Säemaschine. S. über diese Drillsmaschine S. 144. Ueber die Kleesämaschine von Bierak bei Thaer Möglin. Annalen. VI. 615. XI. 277. Ueber eine Rübsaamen- und eine Kleesaamen-Sämaschine auch Fellenberg's landwirthsch. Blätter. III. 113. 116., Getreidesämaschine IV. 139., die Hofwyl'sche Sämaschine V. 99. Ueber den Säepflug von Arter s. m. die Waterlând. Blätter. Jahrg. 1815. No. 63—65. Ueber Uga's Sämaschine André a. a. D. 1815. No. 30. 32. und über Jordan's Saategge. 1813. No. 60.

§. 141.

Fortsetzung. b) Bearbeitung mit diesen Geräthen.

Das Ebnen und Reinigen des Bodens geschieht mit der Egge, Walze und den Reinigungspflügen¹⁾; das Befestigen desselben durch die Walze²⁾; das Lockern und Mengen vermittelst der Eggen, Skarrifikatoren und Extirpatoren, wovon die beiden Letzteren so konstruirt sein müssen, daß jedes Messer einen besondern Strich macht, was aber bei der Egge bewirkt wird,

indem man den Zugpunkt ungefähr im 4ten oder 3ten Theile einer der 4 Seiten derselben anbringt. Ein hoher Grad von Schwere und Bindigkeit des Bodens erfordert entweder eiserne Eggenzähne, ganz eiserne Eggen oder die Anwendung der beiden anderen Instrumente ³⁾. Die Wendung des Bodens geschieht mit den Pflügen, deren Güte nach der Vollständigkeit ihrer Leistung bemessen wird, welche darin besteht, daß eine gleiche, gerade, reine Furche gebildet und der abgeschälte Erdstreifen vollständig umgelehrt wird ⁴⁾.

1) Ueber das Eggen und Walzen vorzüglich Thaer engl. Landwirthsch. I. 214. Koppé Unterricht. II. 83., die in Note 3 des §. 142. cit. Schriften. Block Mittheilungen. I. 6. 12. Schnee Landw. Zeitung. IX. 332. und über Ackerbestellung im Allgemeinen IX. 180. Man unterscheidet das gerade, und krummlinige, und bei jenem wieder das zwei-, vier-, und sechszihnige Eggen, je nachdem man bloß nach der Länge, nach der Länge und Quere, und nach diesen beiden und noch einmal nach der Länge das Feld übereggt. Die Wahl hierin trifft man nach der Art und vorherigen Bearbeitung des Bodens. Man bedient sich dazu am besten der Pferde, weil es schneller geht als mit Ochsen, deren Geschwindigkeit sich zu jener der Pferde ungefähr dabei wie 2 : 4 verhält. Das Arbeitsmaas im Eggen wechselt nach der Art desselben, nach der Art und Vorrichtung des Bodens, nach der Form des Feldes, nach der Art der Zugthiere, nach der Breite und Schwere des Instruments so wie des Ackers. Ist die Diagonale der Egge 8', und die Breite des Feldes 3° 2', also die Länge des preuß. Morgens 56° 2' 5'', so läuft dieselbe rund 169° (3 × 56° 2' 5'') lang bei einmaligem Ueberfahren, und braucht dazu, wenn man 1000° auf 1 Stunde rechnet $\frac{100}{1000}$ Stunden oder 10 $\frac{1}{2}$ Minuten, und, wenn man 4 $\frac{1}{2}$ Minuten fürs Umwenden und Puzen rechnet, $\frac{1}{4}$ Stunde Zeit, folglich für 4 Morgen bei einmaligem Uebereggen 1 Stunde mit zwei Pferden. Man kann daher in einem Tage

von 12 Stunden 48 Morgen 1 mal und 8 Morgen 6 mal übereggen.

11	»	44	»	»	»	7, ³	»	»	»
10	»	40	»	»	»	6, ⁶	»	»	»
9	»	36	»	»	»	6,	»	»	»
8	»	32	»	»	»	5, ³	»	»	»
7	»	28	»	»	»	4, ⁰	»	»	»

Es ist leicht hiernach die ungefähren Mittelsätze nach Proportion zu berechnen. Rund eggt man mit 4 Pferden nach Thaer je nach der Bindigkeit des Bodens 14—16 Morgen täglich. Karbe nimmt 16—24 M. als Maas an. Eegt man nun 16. 18. 20. 22. 24., so eggt man so viel rund als in einem 8. 9. 10. 11. 12 stündigen Tage zweimal gerat.

2) Nach Thaer und Meyer walzt man mit 2 Pferden täglich 20 Morgen. Nimmt man, da diese Angabe unbestimmt ist, die Dimensionen von Note 1. an, so braucht man, wenn für 20 Morgen 10 Arbeitsstunden angenommen werden, $\frac{1}{2}$ Stunde zum Ueberwalzen eines Morgens, oder so viel als zweimaliges Eggen.

3) Mit einer Pferdehacke bearbeiten nach Burger 2 Menschen mit 1 Pferd in einem Tage von 9 Stunden 6,⁷ pr. Morgen, nach Thaer 6 Morgen, nach Klebe mit 2 Pferd. 4 Morgen Kartoffelland, nach Schmalz 3—4 Morgen; mit einem 6 schaarigen Ertirpator bearbeiten 2 Personen mit 1 Pferd nach Thaer 12—15 Morgen, mit dem 7 schaarigen Ertirpator und 2 Pferden nach Burger 6,⁷ Morgen; mit dem 11 schaarigen großen Ertirpator nach Thaer 2 Menschen mit 4 Pferden 18 Morgen, und mit dem kleinen 1 Mensch mit 2 Pferden 10 Morgen, nach Burger aber 10,¹⁵ Morgen; mit dem Schnittfluge, der 2 Furchen unter einander zieht, bearbeiten 3 Pferde 2 $\frac{1}{2}$ Morgen nach Thaer; mit der Drillmaschine aber 2 Menschen mit 1 Pferd 10—12 Morgen. Thaer rat. Landw. I. 135. Burger Lehrb. II. 341. Klebe, Ueber Gemeinheitstheilungen. I. 220.

4) Unter der großen Anzahl von Pflügen ist der belgische oder Schwertische der beste. J. N. Schwert, Anleit. zur Kenntniß der belg. Landw. I. 81. Desselben landw. Mittheilungen. I. 160. Wo man den Pflug nicht anwenden kann, wird das Land umgegraben; die Größe der Leistung richtet sich unter übrigens gleichen Umständen nach der Festigkeit des Landes und der Tiefe des Grabens. Ein Mann vermag umzugraben in einem Arbeitstage

	v. 9 Stunden	v. 10 Stund.	v. 11 Stund.
in zähem Thonboden	7° □	7 $\frac{1}{2}$ ° □	8 $\frac{1}{4}$ ° □
in zähem Lehm Boden	9° □	10° □	11° □
in zähem Sandboden	11 $\frac{1}{4}$ ° □	12 $\frac{1}{2}$ ° □	13 $\frac{3}{4}$ ° □

Eine Frau aber überall ungefähr 2 — 3° □ weniger.

§. 142.

Fortsetzung. Das Pflügen insbesondere.

Was insbesondere das Pflügen betrifft, so hat man dabei zu unterscheiden: 1) Die Tiefe desselben. Sie richtet sich nach der Beschaffenheit des Bodens und nach der Natur der Pflanzen; nach der Letzteren, in soferne als die Pflanzen verschieden zart und ihre Wurzeln verschieden lang sind, nach der Ersteren, in soferne als der Boden verschieden tief und der Untergrund verschiedenartig ist. Die eigentliche Dammerde muß stets umgepflügt werden, der Untergrund ist aber nur dann aufzupflügen, wenn er die Ackerfrume verbessern kann und soll, oder wenn er der Pflanzenwurzeln wegen gelockert werden muß ¹⁾. 2) Die Form der Ackerfläche durch das Pflügen. Man pflügt im Allgemeinen entweder zusammen, wenn der Acker durch zwei Furchen begrenzt ein gewölbtes Beet bilden soll, oder auseinander, wenn er in der Mitte durch eine Furche getheilt zwei nach entgegengesetzten Seiten der Quere abhängige Beete bildet. Man hat aber noch besondere andere Formen davon ²⁾. Die erforderliche Form des Pflügens richtet sich nach der Lage und physischen Beschaffenheit des Bodens. Die Vertheilung der fruchtbaren Erde und die Ableitung des Wassers bestimmt die Wahl der Form. Denn was hierin von der Natur versagt ist, soll durch das Pflügen bewirkt werden. 3) Die Zeit des Pflügens. Zu jeder neuen Frucht ist dasselbe nöthig. Ob der Boden hierzu mehr als einmal gepflügt werden soll, hängt davon ab, ob die Lockerung, Wendung und hierdurch die Sättigung des Bodens aus der Luft und den Düngemitteln nach einer Pflügung hinreichend ist oder nicht ³⁾. Es beruht hierauf das Wesen der Brache.

1) Man unterscheidet mit Burger ein seichtes (5'' tiefes), mittleres (6'' tiefes) und tiefes Pflügen (über 6'' tief), aber mit Thaer ein flaches (2 — 4'' tiefes), ein mittleres (4 — 7'' tiefes), tiefes (8 — 12'') und ein noch tieferes (das sogenannte Rajolen). Burger Lehrb. I. 227. Thaer rat. Landw. III. 89.

Das Aufschüttren ist nur eine Anwendung des Rasens. S. Note 2. Ueber die Tiefe des Pflügens s. m. auch Schnee Landw. Zeit. IV. 46. 231. 246. 306. X. 104. 127. 225. Räder Landw. Zeit. Jahrg. 1833. S. 201 (Rosen). Young Annalen. III. 58.

2) Eine sehr schöne Darstellung der verschiedenen Pflügsformen gibt Schwert Belg. Landw. I. 100 — 166. und Thaer rat. Landw. III. 64 — 105.

3) Ueber die Pflugarbeit sehe man auch noch: Thaer engl. Landw. I. 198. Koppe Unterricht. II. 66. Trautmann Landw. S. I. 346. Erud. Oeconomie der Landw. (aus dem Engl. übers. von Berg). Leipzig 1823. S. 176. 183. Gerike Anleitung. II. S. 210. Young The farmers Calender. 538—553. v. Reider Landw. S. S. 61—65. Gefer Landw. S. S. 17. 20—22. Block Mittheilungen. I. S. 14—30. Thaer Annalen des Ackerbaues. I. 574. V. 382. VII. 278. 299. VIII. 656. Young Annalen. I. 28 (Kraft z. Pflugsiehen).

S. 143.

Fortsetzung. Die Brache.

Unter Brache versteht man den Zustand eines Feldes, vermöge dessen es ein Jahr mehrmals bloß gepflügt, geeggt und sonst bearbeitet wird, um es für die nächste Fruchtfolge vorzubereiten. Dieselbe ist verwerflich; denn 1) sie kann nach einer 2—4 maligen Beackerung, während welcher der Boden gar nichts erträgt und sich die Nahrungstheile oft verflüchtigen, die Zinsen des Capitals von 2 Jahren nicht erstatten; 2) ein mürber Boden bedarf einer so häufigen Wendung und Lockerung gar nicht, der bindige Thonboden wird durch sie doch nicht völlig gewendet und gelockert, und der nämliche Zweck kann durch die Anpflanzung behackter Früchte erreicht werden¹⁾; 3) die Nahrungstheile, welche der Boden durch die Brache gewinnen soll, werden während der Letzteren keiner Pflanze außer dem Unkraute zugeführt. Dieselbe ist also nur als Folge der Nothwendigkeit in denjenigen Gemeinden zu halten, wo es der Felderverband erheischt, oder bei Feldstücken, welche der Entfernung wegen nicht in die ganze Fruchtfolge jedesmal aufgenommen werden können. Die Bracharbeiten bestehen a) im Stürzen, b) im Wenden, c) im Rühren und endlich d) im Saatackern²⁾. Alle vier müssen den Boden aus verschiedenen Tiefen aufackern. Das Erste geschieht am besten entweder sogleich nach der Ernte oder im Herbst; das Zweite im Herbst oder Frühling; das Dritte kann oft ganz unterbleiben, und das Vierte geschieht beim Säen. In feuchtem Klima geht man im Herbst beim Stürzen nur leicht, in trockenem Klima aber tief in den Boden, damit er sich im ersten Falle nicht versäure und im zweiten nicht vertrockne. Im Frühjahr findet das Umgekehrte Statt, wenn man, wie es fast allgemein fehlerhaft geschieht, alsdann stürzt³⁾.

1) Daher spricht man (uneigentlich) auch von einer bebauten, behackten, besömmerten oder Sömmerrungsbrache.

2) Ueber die Brache sehe man besonders: Trautmann Landw. P. I. 357. Burger Lehrb. I. 237. Block Mittheilungen. I. 1. Schweiz belg. Landw. I. 251. Thaer engl. Landw. I. 229. Derselben rat. Landw. I. 295. Derselben Annalen des Ackerbaues. II. 16. 29. 316. 493. V. 126. 373. 28 (entstand zwischen dem 17. u. 18ten Jahrhundert). VII. 297. XII. 216. Ueber den Bau der Brachfrüchte XII. 216. Schnee Landw. Zeit. III. 292. 553. IV. 244. 404. VI. 133. VII. 212. IX. 13. X. 306. XV. 75. vgl. mit S. 49. Koppe Unterricht. I. 199. Sinclair Grundgesetze. S. 301—12. Young The farmers Calendar. 411. 471. 523. Derselben Annalen. III. 107. 203. 219.

3) Nach dem Bisherigen sind die Ausdrücke Dreifchpflügen (Dreifsch = mehrjährig öde gelegenes Land), Brachpflügen, Sturzpflügen, Wendepflügen, Rührpflügen und Saatzpflügen leicht erklärbar. Das Pflügen ist daher verschieden schwer nach der Art des Bodens (Klay-, Lehm- und Sand-Boden) und des Pflügens selbst. In gleicher Zeit arbeiten überhaupt dabei 2 Pferde so viel als 3 Ochsen. Man vermag mit ihnen an einem Tage von 7—10 Stunden Arbeitszeit pflügen

	auf Klayboden	auf Lehmboden	auf Sandboden
in der Dreifschfurche	0, ⁹³ bis 1, ³⁰ pr. M.	0, ⁶⁶ bis 1, ⁶⁶ pr. M.	1, ⁵¹ bis 2, ⁰⁰ pr. M.
in der Brachfurche	1, ⁰⁸ — 1, ⁵⁵ „	1, ⁵² — 1, ⁹⁴ „	1, ⁷⁷ — 2, ³² „
in der Wende-, Rühr- und Sturzfurche	1, ⁴⁰ — 2, ⁰⁰ „	1, ⁷⁵ — 3, ⁰⁰ „	2, ¹⁰ — 3, ⁰⁰ „
in der Saatzfurche	1, ²⁴ — 1, ⁷⁷ „	1, ⁵⁵ — 2, ²² „	1, ⁸⁶ — 2, ⁶⁰ „

Zwei Ochsen arbeiten also ungefähr immer $\frac{1}{3}$ weniger als 2 Pferde. Bei einem Gerwanne von Wechsellochsen hat man bloß den Vortheil, daß man länger arbeiten kann, indem die Ruhestunden für die Thiere hinwegfallen.

§. 144.

Fortsetzung. Die Drill- oder Pferdehackenwirthschaft.

Außer der gewöhnlichen Ackerbestellung mit Pflug, Egge und Walze ist besonders auf großen Landglütern eine andere mit den complicirteren Ackergeräthschaften eingeführt. Sie ist die Bestellung mit den Pferdehacken und den Drillmaschinen ¹⁾. Vor 100 Jahren (a. 1733) machte Jethro Tull, ein berühmter Engländer, eine Schrift ²⁾ bekannt, worin er zu zeigen suchte, daß der Dünger durch Auflockerung der Ackerkrume und Anziehung der Pflanzennahrung aus der Luft den Boden befruchten helfe. Da man nun dasselbe auch ohne Düngung durch die sorgfältige Lockerung und Wendung des Bodens bewirken könne, so säete er den Weizen in dicke Reihen, die drei Fuße aus einander standen, sehr sorgfältig und bearbeitete diese Zwischenräume öfters mit einem Cultivator, d. h. einem kleinen leichten Pfluge. Dadurch gewann er zwei Dritttheile an der Saat, und zog eine viel bedeutendere Ernte als die anderen Landwirthe bei ihrer üblichen Wirthschaft. In kleineren Wirthschaften bestellte man das Feld in nicht einmal halb so dichten (9—12^{1/2}) Reihen und bearbeitete es mit den Handgeräthen durch Behacken, Reinigen und fleißiges Fäten. Bald that man dies im Großen mit Maschinen, wo es ausführbar war, und nannte diese dritte Bauart auch noch Drill- und Pferde-

hackenwirthschaft ³⁾. Namentlich beim Baue der Getreide und Hülsenfrüchte wendet man sie an. Man hat besonders zwei Maschinen im Gebrauche, eine von Cook und eine von Ducket ⁴⁾. Dieser hat den Furchenzieher (mit 5 sechartigen, umschraubbaren Messern), der 9 bis 18 Zoll von einander entfernte Furchen für die Saat zieht (Drillpflug), die Säemaschine, welche durch Luten den Saamen in 5 Rillen und von diesen in jene 5 Furchen bringt, die Egge und die Walze getrennt. Die Drillmaschine des Ersteren vereinigt den Furchenzieher und Säekasten auf eine sehr zweckdienliche und dauerhafte Art. Die Pferdehacken, womit, wenn die Saat nur zwei bis drei Zoll hoch heraus ist, der Boden bearbeitet wird, gehören in die Klasse der Auftrager und Wühlpflüge (§. 140.), und werden bei beiderlei Maschinen angewendet. Diese Drillwirthschaft, welche besonders auch an N. Young, der darüber die sorgfältigsten Versuche angestellt hat, einen mächtigen Gegner fand, ist wegen der Müheseeligkeit der Arbeiten, wegen der unumgänglichen Nothwendigkeit der sorgfältigsten Aufsicht auf das Drillfeld und wegen der großen Pünktlichkeit in Bezug auf die Zeit, wenn man mit der Pferdehacke, Handhacke und Schaufel zur Hand sein muß, eine misliche und gewagte Einrichtung. Daher wird sie bei sehr vorgeschrittener Landwirthschaft für einen sehr aufmerksamen Land- und kapitalreichen Landwirth in demselben hohen Grade vortheilhaft und vergnüglich, als unter den entgegengesetzten Verhältnissen nachtheilig und drückend sein ⁵⁾.

1) Der Name kommt vom Engl., wo to drill, Löcher machen heißt und also anzunehmen ist, daß man urwüchsig Löcher nach und die Saamen in diese hineinwarf. Wegen der Müheseeligkeit dieser Arbeit hat Zull unvorbereitet schon Hand- und Pferdmaschinen (den Drillkarren und Cultivator) angewendet. Später aber machte die engere Ackerbestellung die zeiterparende Anwendung größerer Maschinen möglich. Besondere Verdienste um Verbreitung, Verbesserung und Prüfung dieser Wirthschaft haben sich Du Hamel de Monceau in Frankreich, De Chateauvieux in der Schweiz, D'Ebene, und die Engländer Anstruther, Anderdon und Young erworben.

2) Sie führt den Namen: Horse-hewing-husbandry (Pferdehackenwirthschaft).

3) Die Wirthschaft mit Säemaschinen und mit Pferdehacken wird, wie später öfters gezeigt werden soll, jetzt auf großen Wirthschaften häufig angewendet. Daher versteht man unter der Pferdehackenwirthschaft nicht immer die Drillwirthschaft, z. B. bei Kartoffeln, Mais, Rüben u. dgl. Das Charakteristische der eigentlichen Drillwirthschaft ist halbe Brache.

4) Der Ducket'sche Drillpflug, so wie die Egge, Walze und Pferdehacke wird von einem Pferde gezogen, die Säemaschine aber bloß von einem Menschen geschoben, da die Letztere ein Karren mit zwei Rädern ist. Der Drillpflug des Herrn Willey, der in Bailen's Beschreibungen nebst jenen von Gatinborough, Bestland und Arbutnot beschrieben und abgebildet ist, drillt, säet und eggt zugleich, um den Saamen zu bedecken. Die von Sc. Mourgue verbesserte Drillmaschine drillt, säet, düngt und walzt zugleich. Ueber den Drillkarren oder die Handdrille s. m. Thier Annalen des Ackerbaues. IX. 566. Ueber die Drillmaschine

von Cooks und Winter s. m. Young Annalen des Ackerbaues (übersetzt von B. Riem). I. Anhang. Ueber die Young'sche III. 82.

5) Ueber die Drillwirthschaft s. m. Thaer engl. Landwirtschaft. I. 404. III. 218. Derselben rat. Landw. IV. 98. A. Young The farmers Calender. p. 530. Schwerz belg. Landw. I. 279 (obgleich sie in Belgien nicht üblich ist). Trautmann Landw. P. I. 383. Sinclair Grundgesetze. S. 416. Thaer Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. VI. Stück 3. S. 1 (Versuche von a. 1797—1803). Derselben Annalen des Ackerbaues. III. 747. V. 8 (schon im alten Indien und Persien). Schnee Landw. Zeitung. II. 401. III. 118. XV. 396 (nach Sinclair's Schrift: On drilling). Young Annalen. II. 153. 247.

B. Von der Bodenmischung (chemischen Agricultur).

§. 145.

1) Verschiedene Mittel der Mischung. a) Dünger.

Die chemische Agricultur bezweckt, die Bestandtheile des Bodens durch Hinzufügung von neuen zu verbessern. Die neuen Zusätze sind:

a) Der Dünger, d. h. chemisch zersetzte (verweste) pflanzliche und thierische Stoffe und Abfälle ¹⁾. Unter den Dünger gehören daher:

1) Die verschiedenen Arten des Mistes, d. h. einer Verbindung der thierischen Excremente mit Pflanzenfasern. Unter den thierischen Excrementen gebraucht man die Auswürfe der Menschen, des Hornviehes, der Schaaf, der Pferde, der Schweine und des Geflügels. Unter pflanzlichen Stoffen, die man damit mengt, zählt man hierher das Stroh, Laub, Schilf, Heidekraut, die Heidenplaggen, Farnkräuter, Delfuchen, den Teichschlamm, Tang, Torf, Ruß, Malzstaub, die Gerberlohe und Modererde. Es ist nicht gleichgiltig, wie der Mist bereitet wird. Die Lage und Form der besonders gewählten Miststätte darf den Mist weder zu großer Trockenheit, noch zu großer Nässe aussetzen, aber auch der Luft nicht zu sehr Preis geben. Sehr wichtig ist das sorgfältige Zusammenschlagen, öftere Umstechen und Begießen mit Flüssigkeit. Mit ihm in einer Grube, oder getrennt von ihm ist der Harn, d. h. die frische von den Thieren gelassene Flüssigkeit, die Fauche (Pfuhl), d. h. die aus dem Mist sich absondernde dünne Flüssigkeit, die aber schon Auflösungen fester Auswürfe enthält, und die Gülle, d. h. eine Fauche, die schon größere feste Stücke von Excrementen mit sich führt ²⁾.

2) Die verschiedenen thierischen Stoffe allein, wozu z. B. auch noch Blut, Nas, Hornspähne u. s. w. zu zählen sind. Da sie sehr rasch in Verwesung übergehen, so muß man diesem durch Trocknen oder Begießen mit Wasser zuvorkommen ³⁾.

3) Die verschiedenen pflanzlichen Stoffe im grünen, trockenen oder vermoderten Zustande allein. Die grüne Düngung besteht darin, daß man entweder von selbst gewachsene oder künstlich auf dem Boden gezogene Pflanzen umpflügt. Weil die Pflanzen auch Luft und Wasser als Nahrung in sich aufnehmen, so baut man, da die übrige Nahrung dem Boden selbst angehört, zu diesem Behufe Pflanzen, die meistens ihre Nahrung aus der Luft ziehen und viele Säfte haben, d. h. Pflanzen mit dicken breiten Blättern und saftigen Stengeln, als die Lupine, Wicken, Erbsen, den Spörgel und Buchweizen, die Kleearten, Luzerne und Esparsette. Die trockene pflanzliche Düngung ist nicht vortheilhaft, weil solche Stoffe, wie Stroh, Laub, Schilf, Heidekraut u. dgl. sich schwer zersetzen und wenig Auflösliches enthalten. Vor ihrem Gebrauche als Dünger muß daher für ihre Zersetzung hinreichend gesorgt, oder sie müssen darum mit thierischen Stoffen vermengt sein (N. 1.). Größtentheils oder ganz vermoderte Düngung, wie z. B. Moder und Leichschlamm, ist schon so weit zersetzt, daß man sie nach einigem Ausgesehtsein in der Luft sogleich anwenden kann. Torf (noch unaufgelöster Humus) und saurer Humus sind aber als solche noch nicht mit Vorthell zu gebrauchen, ehe man sie mit kalischen Substanzen, z. B. Kalk, Asche, zum Behufe der Beschleunigung der Zersetzung und zum Behufe der Entsäuerung vermengt hat 4).

1) Der Begriff von Dünger ist vielfach, z. B. auch von Bürger, aber nicht von Trautmann, unrichtig aufgefaßt. Bloß solche Stoffe können Dünger werden, welche fähig sind, als Humus den Pflanzen selbst Nahrung zu geben, also nur organische Stoffe. Er ist daher von den Reizmitteln und Mengstoffen, die die Erhöhung der Bodenthätigkeit und Mischung der Ackerkrume erzielen, wohl zu unterscheiden. Trautmann Landw. V. I. 302. Vieles Aufsehen hat erregt das System von N. Beaton, neues Ackerbausystem ohne Dünger, Pflug und Brache, aus dem Engl. übersetzt von Haumann Zmenau 1829. 2te Aufl. 1830. Ein Nachtrag dazu, übersetzt von Mayer, Wien 1830.

2) Die Zersetzung des Mistes hängt von mäßigem Zutritte der Luft, Wärme und Feuchtigkeit ab. Je zusammengesetzter der organische Stoff, desto schneller seine Zersetzung. Daher gehen animalische Stoffe schneller als vegetabilische in Verwesung über, und sind jene zu Dünger brauchbarer als diese. Eine Mäßigung der Fäulniß, um den Dünger nachhaltiger zu machen, wird daher durch eine zweckmäßige Mengung dieser beiden Stoffe bewirkt. Dieselbe geschieht entweder ganz bis zur Ausfuhr im Stalle selbst, zu welchem Zwecke man hinter dem Viehe einen breiten vertieften Raum anbringt (Schwerz belg. Landw. II. 302. Thaer Annalen des Ackerbaues. VIII. 495.) oder nach periodischer Streuung mit jenen Pflanzenstoffen im Freien auf einer eigenen Dungst.alle. Trotz der großen Vorthelle der ersten Methode vor der Letzteren ist sie bei großem Düngerbedarfe ohne jene Vorrichtung nicht immer ausführbar. Zur Absonderung des Urins führen besondere Kanäle oder Gräben in ausgemauerte und cementirte Behälter. Aber die Düngerbereitung selbst kann desselben nicht entbehren, denn er gibt dem Streumateriale die Eigenschaft, mehr Feuchtigkeit aus der Luft anzuziehen. Die menschlichen Excremente sind als Dünger am stärksten und schnellsten wirksam. Jene des

Hornviehes, verschieden nach Sommer- und Winterfütterung, sind weniger kräftig, aber leichter mit der Streu vermischbar und so nachhaltiger wirksam. Die der Schaafe wirken heftig, aber nicht andauernd und sind schwierig mit Streu vermischbar. Die Auswürfe der Pferde, Esel und Maulthiere scheiden bei ihrer Verfezung mit Streu sehr viel Wärme aus und sind als Dünger anhaltender wirksam als Schaafercremente. Die Auswürfe der Schweine sind sehr wenig Wärme entwickelnd, sehr wasserhaltig, langsam zerfeglich und sehr unwirksam auf dem Felde. Das Gegentheil gilt von jenen des Geflügels, die aber der Menge nach nicht sehr bedeutend sind. Von den vegetabilischen Stoffen ist Stroh das am leichtesten zerfegliche Streumaterial, nach ihm folgt das Baumlaub; Schilf und Farnkraut ist sehr leicht zerfegbar; Heidekraut und Heidepflagen aber für sich sehr schwer; Gerberlohe ist begreiflicher Weise sehr unwirksam, als sehr trockene, schwer auflöbliche Holzfaser; Tang, d. h. aus Ufer geworfene Seepflanzen, verwest sehr leicht und ist nach Sinclair (Grundgesetze S. 43.) sehr wirksam; Delfuchen und Malzstaub sind wegen des Gehaltes an Schleim und Zucker sehr vortheilhaft; der Ruß (Kohle, brennliches Del und Essigsäure) zerfegt sich schnell und vertreibt das kleine Ungeziefer, auf die Oberfläche gekreut. M. s. über diese Gegenstände auch Thaer Annalen des Ackerbaues. I. 129. 670. IV. 682. VII. 302. IX. 221 (Eselmist, Federviehmist). IV. 451 (Hühnermist). II. 613 (Schaafermist). XI. 460 (Schormist). VI. 300. IX. 620 (Streufrörogate). I. 316. und III. 791 (Tang). Desselben Mögln. Annalen XXVII. 570 (Analyse des Kuhmistes von Morin). Desselben Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. IV. Stück 1. S. 176. und Annalen des Ackerbaues I. 671. IX. 622 (Modder). Schnee Landwirthsch. Zeitung. II. 277. 511. 570. III. 402. 472. 605. IV. 70. Schnee Landwirthsch. Zeitung. VI. 17. 69. 115. 169. 504. 265 (Dünger). VII. 247. 477 (Kohlenstoff). VIII. 475 (Torfasche). X. 306. 397. 405 (Düngerarten). XIII. 161. Ruder Landwirthsch. Zeitung (Fortsetzung von Schnee). Jahrgang 1833. S. 169. 225.

3) Besonders Menschenexcremente trocknet man allein oder gemischt mit Mergel, und streut sie als Pulver auf die Felder. Das ist in China schon lange der Ta-fö und in Frankreich die Poudrette. In Toskana gießt man diese Substanz mit vielem Wasser gemischt über die Pflanzen. Burger Lehrbuch. I. 103. Trautmann Landw. L. I. 312. Schnee Landw. Zeitung. V. 321.

4) Dies ist die älteste und natürlichste Düngung. Thaer Annalen der Fortschr. der Landw. I. 250. v. Voght, Ueber manche noch nicht genug gekannte Vortheile der grünen Bedüngung. Hamburg 1834. Schnee Landwirthsch. Zeitung. IX. 409. X. 97. 104. Man sehe aber über die Düngung überhaupt: Thaer rat. Landw. II. 173. Erud. Deconomie. S. 165. Schwerg belg. Landw. III. 354. und Desselben Mittheilungen. I. 100. Gerike Anseitung. II. S. 192 folg. Thaer engl. Landw. I. 120. Koppe Unterricht. II. 90. Trautmann Landw. L. I. 300. Burger Lehrbuch. I. 88. Young The farmers Calender. p. 48. 168. 185. 244. 313—320. Bloch Mittheilungen. I. 211. 242. v. Reider Lehrb. S. 69—93. Schwerg prakt. Ackerbau. I. 47 folg. Gejer Lehrbuch. S. 18. I. 2. v. Hazzl, Ueber den Dünger. München 1829 (5te Ausgabe). Gazeri, Neue Theorie des Düngers, übers. von Berg. Leipzig 1823. Leuché, Vollständ. Düngerlehre. Nürnberg 1833 (2te Aufl.). Seutter, Theorie der Erzeugung und Verwendung des Düngers. Ulm 1819. Währens, Die natürlichen und künstlichen Düngmittel. Hamm 1820. III. Ausgabe. Der Dünger, oder Betrachtungen über den Einfluß ic. der bekannten Düngerarten. Sondershausen 1831. Thaer Mögln. Annalen. I. 166. IV. 42 (Auszug aus Gazeri's Schrift). XIX. 102. und XXII. 1. und XXIX. 254 (Ueber den Einfluß des Düngers auf die Bestandtheile des Getreides). Desselben Annalen der niedersächs. Landwirthschaft. Jahrg. VI. Stück 1. S. 129. Desselben Annalen des Ackerbaues. IV. 399. VIII. 312. IX. 174 folg. 617. Fellenbergs Landwirthsch. Blätter. IV. 128 (Düngerstätte und Jauchenbehälter). Young Annalen des Ackerbaues. I. 50. 187. II. 6. 265. 274. III. 199. 202. 295. Schmalz Lehre vom Dünger. Leipzig 1832.

Fortsetzung. h) Reizmittel.

b) Die Reizmittel, welche nicht den Zweck haben, zu düngen, d. h. dem Boden Nahrungstheile für die Pflanzen zu geben, sondern vielmehr auf Beförderung des Wachstums der Pflanzen, und der Thätigkeit des Bodens zu wirken ¹⁾. Dieselben müssen Stoffe sein, welche sich mit den Bestandtheilen des Bodens verbinden können oder auch selbst in Wasser auflöslich sind. Es gehören folglich hierher:

1) Der Kalk, welcher sowohl im ätzenden (reinen) Zustande, als auch in Verbindung mit Kohlensäure und Schwefelsäure angewendet werden kann. Der ätzende Kalk muß, ehe er als Reizmittel dient, bis zum Zerfallen mit Luft oder Wasser verbunden sein, und wirkt auf den sauren oder verkohlten Humus durch Beförderung seiner Auflöslichkeit in Wasser; in Boden ohne Humus ist er daher so zwecklos als auf Torf- und Moorboden vortheilhaft. Der kohlen-saure Kalk (Kreide, Bauschutt) wirkt in kalklosem Boden reizend, in saurem Boden entsäurend. Der schwefel-saure Kalk (Gips) wirkt reizend auf den Boden und auf die Pflanzen selbst, zum Theile als Kalk, zum Theile wegen der in ihm enthaltenen Säure ²⁾.

2) Der Schwefel, sobald er auflöslich ist. Er löst sich durch Kali (ätzenden Kalk oder Laugensalze) in Wasser und vermittelt der das Wasser zersetzenden Kohle in Wasserstoff auf. Weder zu feuchter, noch zu trockener Boden, noch humusloser Grund wird daher durch Schwefelpulver gewinnen. Das durch Einfluß von Luft und Wasser sich mit Sauerstoff verbindende Schwefeleisen bildet schwefelsaures Eisen, wie es öfters aus zersetzten Steinkohlen und Torf hervorgeht. Auch dieses hat die Erfahrung als Reizmittel bewährt.

3) Die Salze, nämlich die Laugensalze, die salpetersauren und kochsalzsauren Salze. Die Laugensalze (Kali oder Pottasche, Natrum oder Soda, und Ammonium) wirken im reinen Zustande und in Verbindung mit Kohlensäure auf die Auflösung des Humus. Sie werden für die Landwirthschaft in der Holz-, Torf- und Steinkohlenasche, und in der Asche von den Pottasche-, Salpeter-, Seifensiedereien u. dgl. benutzt, abgesehen von den andern Bestandtheilen der Asche. Die salpeter- und kochsalzsauren Salze (als letztere der Dorn- und Pfannenstein von den Salinen) wirken auf den Boden reizend wegen des in ihnen enthaltenen Laugensalzes und Kalkes, wegen der Kalkerde und Säure, und

wegen der Bestandtheile des Salpeters und Kochsalzes (Stick- und Sauerstoff, Kali, und Kochsalzsaures Natrum) 3).

1) Da sie auch manchen Pflanzen als Nahrung dienen, so erscheinen sie aber nur in soferne als Düngmittel. Ihre auflösende Kraft ist aber die wichtigste und allgemeinste. *Schwerz Anleitung. I. 232.*

2) Der Gyps wirkt besonders auf warmem Boden und Pflanzen mit saftigen Blättern und Stengeln, z. B. Schmetterlingsblüthen, Buchweizen, Kohl, Rübsen u. dgl. gut. Unter den Gesichtspunkt des Kalkes gehört auch das Knochenmehl, als Reizmittel, und es läßt sich erklären, warum dieses und das Gipsen oft so schlechte Wirkung gehabt hat. *Ebner, Das Knochenmehl, ein Düngungsmittel. Heilsbrunn 1830. 2te Aufl.*

3) Nicht die metallischen Salze, weil sie zu herb und zu schrumpfend sind. Die anderen Salze ziehen theils Feuchtigkeit aus der Luft an, befördern die Gährung organischer Stoffe, verhüten Unkraut und schädliche Thiere und lockern zum Theile den Boden. In Paris und Wien bereitet man auch ein künstliches Düngsalz, das sogenannte Düngharnsalz (Urate calcaire), eine Mischung menschlichen Urins mit Gyps und Kalk. *S. Hericart de Thurn, das Urat, ein neues Düngungsmittel der Herren Donat et Comp. Aus dem Franzöf. übers. Weimar 1820. 8. mit 1 Kupfertafel. S. auch Thaer Annalen des Ackerbaues. VIII. 216 (Düngsalz). Schnee Landw. Zeitung. II. 570. — Ueber diese Reizmittel s. m. die im vorigen §. citirten Schriften. Außerdem aber noch besonders: Delius, Vom Nutzen der Salzsäure zum Düngen. Leipzig 1773. II. Auflage. Vienenbring, Ueber d. Düngsalz. Leipzig 1795. Weber, Von Benutzung der Abfälle bei Salinen zum Behufe des Feldbaues. Neuwied 1789. 8. Mayer, Die Lehre vom Gyps. Anspach 1789. 4. Desselben Vertheidigung des Gipses. Frankfurt 1771. 8. Rudolphi, Bemerkungen über Erd- und Düngmittel. Meissen 1800. Der Gyps, als Düngmittel. Bunzlau 1830. Thaer Möglin. Annalen. II. 518. VIII. 519. IX. 291 (Aschdüngung). Desselben Annalen d. Fortsch. der Landwirtschaft. III. 407 (Aschdüngung). Desselben Annalen der niedersächs. Landwirtschaft. Jahrg. VI. Stück 3. S. 123 (Vottasche). Desselben Annalen des Ackerbaues. X. 192 (Steinohlenasche und Torfasche). Thaer Möglin. Annalen. XVII. 147. XXV. 231. XXIX. 244 (Knochenmehl). Desselben Annalen des Ackerbaues. III. VIII. 314. 496 (Kalk). Desselben Annalen der niedersächs. Landwirtschaft. Jahrg. IV. Stück 4. S. 255 Jahrg. V. Stück 4. S. 361 (Kalk). Desselben Annalen der niedersächs. Landwirtschaft. Jahrg. IV. Stück 4. S. 326. Jahrg. V. Stück 2. S. 289. Koppe, Schmalz sc. Mittheilungen. III. 248 (Gyps). Johnson, Anwendung des Kochsalzes in Feld- und Gartenbau. Aus dem Engl. übers. Leipzig 1825. Ueber Düngung mit Eisenvitriol s. m. Thaer Annalen des Ackerbaues. X. 164. 201. Fellenbergs Landw. Blätter. III. 137 (Gyps und Delfuchen). Schnee Landw. Zeitung. IV. 98. V. 513. XI. 371 (Gyps). Rüber Landw. Zeitung (Fortsetzung von Schnee). Jahrg. 1833. S. 123. 156 (Knochendüngung). Young Annalen. I. 27. III. 130. 298 (Kalken).*

§. 147.

Fortsetzung. c) Mengmittel, und d) Compost.

c) Die Mengmittel, d. h. Erdarten, durch deren Beimischung im Boden ein beliebiges passendes Mischungsverhältniß der Bestandtheile der Ackerkrume hervorgebracht werden soll (§. 137.). Sie bestehen aus den mineralischen Hauptbestandtheilen des Bodens, die sich gegenseitig in ihren Wirkungen neutralisiren. Es ist hierher zu rechnen:

1) Der Thon zur Verbesserung des Sand- und zu thätigen Kalkbodens.

2) Der Kalk zur Verbesserung des Thonbodens.

3) Der Sand zur Verbesserung des Torf- und Moorgrundes, nicht so sehr aber zu jener des Thonbodens.

4) Der Mergel, d. h. eine Verbindung von Thon und Kalk mit Beimischung von Sand als Nebenbestandtheil, die an der Luft leicht in einen Staub zerfällt und sich so zur Bodenverbesserung eignet. Je nach dem vorherrschenden Bestandtheile nennt man ihn Thon- oder Kalk-, selbst auch Sandmergel, und benutzt ihn nach den bei 1—3 angegebenen Verhältnissen ¹⁾).

d) Der Mengedünger oder Compost, d. h. eine Zusammensetzung von den bisher genannten drei Arten der chemischen Mittel zur Bodenverbesserung, die weder der einen noch anderen Art allein angehört. Er besteht aus Mergel, Moder, zersezt vom Torfe, vegetabilischen und animalischen Substanzen aller genannten Arten, welche regelmäßig übereinander geschichtet oder unordentlich durcheinander verarbeitet, mit Fauche begossen und so öfters umgestochen werden. Er ist nur bei einer hinreichenden Menge entbehrlichen Mistes zu componiren, weil man ohnedies damit zu viel Arbeit und Zeitverlust hat und den Mist nicht auf längere Zeit aufopfern kann ²⁾).

1) Ueber diese Mengmittel s. Trautmann Landw. S. I. 288. Bürger Lehrbuch. I. 184. Thaer rat. Landw. II. 235. Koppe Unterricht. II. 3. Thaer engl. Landw. I. 165. Young The farmers Calender. 46. 102. 171. 184. 383 (von Kalken). 39. 42. 307 (von Thonen). 39. 42. 102. 364 (von Mergeln). Bloß Mittheilung. I. S. 254. und Andere. Seip, Abhandl. von dem Mergel. Hannover 1763. Herrmann, Wie sind die verschiedenen Arten von Mergel zu erkennen, u. c. Wien 1787. Fiedler, Anweisung über die Kennzeichen und den Gebrauch des Mergels. Cassel 1795. Tobissen Anw. z. Mergeln. Altona 1817. Iversen Anl. z. Mergeln. Hamburg 1819. Desselben Anweisung z. Mergeln. Leipzig 1819. Thaer Möglin. Annalen. I. 624. III. 387. VII. 242. IX. 359. XV. 442. 462. (Mergel) und XIV. 383 (Erde auf moorige Wiesen). Desselben Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. IV. Stück 4. S. 309. Jahrg. VI. Stück 3. S. 114. Koppe, Schmalz u. Mittheilungen. I. 258. 280. III. 136. Thaer Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. V. Stück 4. S. 431. Desselben Annalen des Ackerbaues. I. 24. 809. II. 41. 376. 485. III. 95. 187. IV. 108. V. 225. 334. VI. 654. VIII. 8. XII. 291. Schnee Landw. Zeitung. I. 125. III. 310. 409. 512. 569 (Mergeln). IV. 16. 463 (Kalken). 353. 485. V. 37. 175. XIII. 209. Young Annalen. I. 198 (Mergeln). Niebour Anweis. z. Mergeln. Hannover 1829. III. Auf.

2) Ueber den Compostdünger s. Thaer ration. Landw. II. 205. Young The farmers Calender. 98. Bürger Lehrbuch. I. 159. Thaer engl. Landw. I. 144. Scherz Mittheilungen. I. 111. Erud. Oeconomie. S. 169. Bloß Mittheil. I. 256. Es gibt eine Menge von Recepten dafür. S. S. 149. Note 8. Thaer Annalen des Ackerbaues. III. 302.

2) Die Benützung dieser Mischungsmittel.

a) Des Düngers.

Sind diese verschiedenen Mischungsmittel bereitet, so ist das Wichtigste ihr Auf- und ihr Einbringen in die Ackerkrume. Man hat dabei folgende Regeln:

a) Der Gebrauch des Düngers oder die Düngung richtet sich

- 1) nach der Qualität desselben. Je zersetzter, reicher an thierischen Stoffen und wasserloser derselbe ist, desto größer ist seine Wirkung ¹⁾; 2) nach der Quantität desselben, die auf das Feld gebracht werden muß. Sie hängt ab: von seiner Qualität, vom Düngerzustande des Feldes (also von der vorhergehenden Pflanzung), von der Eigenthümlichkeit in der Folge der Früchte auf dem Felde, von der Zeit, für welche die Düngung gelten soll, von der Raschheit des Bodens in der Zersetzung, Auflösung und Haltkraft der Humustheile, endlich vom Klima, seinen Eigenschaften in den letzten drei Beziehungen und seiner Versüchtigung der Düngertheile. Dieselbe ist daher örtlich und zeitlich sehr abweichend ²⁾; 3) nach der Zeit, wann gedüngt werden muß. Dasselbe geschieht, wenn es der Acker nöthig hat, in bestimmten regelmäßigen Perioden und zweckmäßiger in feuchter als trockener Jahreszeit ³⁾; 4) nach der Vertheilungsart des Düngers. Diese muß so gleichförmig als möglich geschehen, und besonders ist das lange Liegen der Düngerhaufen auf oder gar neben dem Felde wegen seines Verlustes an Gehalt zu verhüten ⁴⁾.

1) Die Qualität des thierischen Düngers hängt von der Thiergattung, Thierernahrung und Vollständigkeit der Verdauung ab (§. 145. Note 2.). Merkwürdige Versuche hierüber hat Bloch (Möglinsche Annalen der Landw. XI. No. 20. in 4to besonders gedruckt; s. auch Desselben Mittheilungen. I. 211; Thaer Annalen des Ackerbaues. XI. 370. vrgl. mit 329. 354; und v. Daum Beiträge zur Beförderung des Geschäftsbetriebs der Regulirungs- und Gemeinheitsstheilungscommissarien. II. §. 103.). Kreyssig (Möglin. Annalen. XIII. 333.) und auch Schmalz (Erfahrungen im Gebiete der Landw. II. 79.) mitgetheilt. Ihre Resultate lassen sich hier nicht mittheilen. In neuerer Zeit sind darüber vielfache Beobachtungen gemacht worden. Die Qualität des pflanzlichen Düngers richtet sich nach der Eigenthümlichkeit und Vollständigkeit der Zubereitung. Der Mist nach der Beschaffenheit jener beiden, nach ihrer Verbindung und Zersetzung. Bei völliger Sättigung des Mistes mit Pflanz oder Gülle wird er nicht dem Schwinden durch Erhitzen und Verbrennen ausgesetzt sein. Mist aus kräftigem Futter wird unter dieser Bedingung bei 5 Fuß hoher Aufschichtung nach 4 mal 24 Stunden schon 4—5% des trockenen Gewichtes und 12—15% des Volumens verloren haben. Bei bereits speckartig gewordenem Miste ist der Verlust 25% des Gewichtes und bis über 50% des Volumens. Daher muß man sich vor zu großer Aufschichtung hüten. Die Auswürfe einer wohlgenährten Milchkuh haben 84%, jene des Pferdes 75% und jene des Schaafees 66% Feuchtigkeitsgehalt in sich; reines Stroh kann nur

72—73% Feuchtigkeit aufnehmen, läßt sie aber bald wieder fahren. Jeder Mist verliert mit dem Austrocknen allmählig auch von der Dungkraft. Völlig getrocknete thierische Auswürfe nehmen aber bei der Aufwechtung wieder obige ‰ Wasser an. (Brock). Ueber Düngung mit Jauche s. Thaer Annalen des Ackerbaues. VIII. 612. Ueber Verdünnung des Mistes ebendasselbst IX. 409. Schnee Landw. Zeitung. VI. 24. 6. VII. 22. 100.

2) Sehr belehrende Versuche über diese einzelnen Fragen hat auch Brock gemacht. Man s. dessen Mittheilungen I. 227. 243. 185—210., weil sich seine Resultate hier nicht mittheilen lassen. Die Meinungen sind aber darüber sehr verschieden. Nach Thaer (rationelle Landwirtschaft. II. 202.) sind 10000 Pfund Mist auf 1 Magdeburger Morgen eine schwache, 16000 Pfd eine gute, und 20000 Pfd. eine starke oder reiche Düngung. S. auch Desselben Annalen des Ackerbaues. VII. 392. Die Qualität des Düngers ist bereits oben auseinander gesetzt. Der Einfluß der Fruchtfolge auf den Düngerzustand des Feldes ist sehr wichtig. Durch vorhergehende Koppelweide erhält der Morgen Feld Ister bis IVter Klasse 1 Fuder (12 Centner), Vter Klasse $\frac{3}{4}$ und VIter Klasse $\frac{1}{2}$ Fuder Dünger pr. Jahr, so lange die Weide währt. Die Brache erhöht den Düngerzustand des Feldes pr. Morgen jährlich um $\frac{1}{2}$ Fuder. Die Luzerne um 1 Fuder, die Kartoffeln, der Weißkohl und die Rüben sind in der Erschöpfung des Feldes einer Roggenernte (10 Scheffel Roggen = 100 Sch. Kartoffeln) gleich zu stellen, aber die Bearbeitung wird wie die Brache angerechnet; der Rays erstarrt dem Boden 2, der Rüben 1 Fuder Dünger pr. Morgen jährlich (Schmalz Unleit. zur Veranschlag. ländlicher Grundstücke. S. 44.). Die Zeit bis zur Wiederholung der Düngung, so wie die andern angeführten Umstände lassen keine allgemein gültige Bestimmung zu.

3) Diese ist bei den verschiedenen Pflanzungen verschieden und richtet sich auch nach der Menge des zu liefernden Düngers, also hauptsächlich nach dem Viehstande u. dgl. M. s. Thaer Annalen des Ackerbaues. II. 373. VIII. 314. IX. 475. 617.

4) Eine andere Frage ist die, ob die Pferd Düngung oder das Auffahren des Düngers von der Düngersäcke vorzuziehen sei, ob man auf einmal stark oder öfters schwächer düngen, und ob man den Dünger leicht oder tief unterpflügen oder aber ob man ihn bloß überstreuen soll (Letzteres heißt man in England Topdressing). Die Lösung der ersten Frage hängt von der vorhandenen Menge Streu, von der Schaafzucht, und von der Zartheit der Schaafe ab; die Wirkung der Pferd Düngung hängt von der Güte der Weide, von der Anzahl der Schaafe, von der Dauer und der Fläche des Pferdchens ab; man rechnet sie im günstigen Falle einer halben Mistdüngung gleich; der Pferd Dünger verliert in der Luft 5 bis 6, der Weidedünger ungefähr 16% seines Gehaltes vor der Unterpflügung (Brock Mittheilungen. I. 271. 251. v. Baum Beiträge. II. S. 107. Thaer ration. Landw. II. 216. Thaer Annalen des Ackerbaues. I 764. II. 284. IV. 700.). Die Lösung der andern Fragen richtet sich mehr nach örtlichen Verhältnissen (Schnee Landw. Zeitung. I. 345.). Die Menge Mist, welche in einem Tage ausgefahren werden kann, ist nach der Thiergattung und Zahl, nach der Wagengröße und nach der Entfernung des Feldes vom Wirtschaftshofe verschieden. Nimmt man eine Normalentfernung von 250° an und setzt man, daß 4 Pferde (= 6 Ochsen) 2200 Pfund Mist verfahren auf einem Wagen, so kann der Weg in 15 bis 20 Minuten hinwärts, aber in weniger Zeit zurückgelegt werden; braucht man auch zum Abladen 15 Minuten, so sind bei Wechselwagen für jede Fuhr nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Stunden nöthig. Es kann nach Meyer, v. Flotow und v. Padewitz 1 Person täglich 4 vier-spännige Fuder Mist laden. Was das Düngerbreiten anbelangt, so möchten v. Padewitz, Nicolai, Meyer, Thaer, Meyne, Klebe und Schmalz irren, indem sie diese Arbeit bloß nach der Ackerfläche berechnen; denn es kommt dabei sehr viel auf den Dünger selbst an. Nach v. Flotow's Angabe kann eine Person täglich 8 zwei-spännige Fuder Mist breiten.

Fortsetzung. b) Der Reizmittel; c) der Mengemittel; und d) des Composts.

Es ist aber der Gebrauch

b) der Reizmittel und

c) der Mengemittel

nur dann und dort von Nutzen, wann und wo die ihnen entgegengesetzten schädlichen Eigenschaften des Bodens neutralisirt werden sollen. Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist derselbe gewiß schädlich. Auch ist vorzüglich auf diesem Wege zu erklären, warum das Thonen, Mergeln, Sanden, Kalken und Gipsen vielfach schlimme Folgen hatte und diese Materien in manchen Gegenden ganz in Verruf gekommen waren. Es richtet sich also die Qualität und Quantität der zu wählenden Reiz- und Mengemittel nach der Beschaffenheit des Bodens. Nämlich: 1) der Thon darf nur in gepulvertem Zustande auf einen sandigen Boden gebracht werden ¹⁾; 2) der Kalk (auch das Knochenmehl) wird nur in dem Thonboden in gepulvertem Zustande vortheilhaft sein ²⁾; 3) der Sand hat sich meistens zur Verbesserung torfiger Gründe und Wiesen nützlich erwiesen ³⁾; 4) der Mergel, besonders in gebranntem Zustande, paßt für den Thonboden besonders wegen seiner Wohlfeilheit um so mehr, je größer sein Kalkgehalt ist, derselbe eignet sich bei hauptsächlichem Thongehalte wegen seiner geringen Kosten und seines leichten Zerfallens an der Luft noch besser als der reine Thon ⁴⁾; 5) man muß besonders beim Gebrauche des Thones sich hüten, daß keine Klumpen entstehen, weil man den Acker natürlich dadurch verderbt; — 6) in Betreff der Zeit, wann diese Mischung geschehen soll, ist zu bemerken, daß diese nur vor der Saat besorgt werden muß, weil die Mischung ohne Unterackern nicht möglich und namentlich der kohlen-saure Kalk den Pflänzchen schädlich ist ⁵⁾; 7) das Gipsen dagegen hat gerade dann seine hauptsächlichliche Wirkung, wenn die entsprechenden Pflanzen schon eine ziemliche Höhe erreicht haben ⁶⁾; 8) die Salze, besonders Laugensalze, werden hauptsächlich mit Vortheil auf dem Wiesenboden angewendet ⁷⁾.

d) Der Gebrauch des Mengedüngers ist sehr vortheilhaft. Man überdüngt damit blos und eggt ihn unter oder pflügt ihn ganz feicht ein. Dies geschieht in der Saatsfurche. Man streut ihn aber, bisweilen erst im Frühjahr auf die Winterfrucht, über die etwas hervorgekommene Saat ⁸⁾.

1) Lehm ist dem Thone noch vorzuziehen. Beide müssen vor dem Aufbringen längere Zeit den Einflüssen der Luft ausgesetzt werden. Die Menge davon, welche

man aufzufahren hat, richtet sich nach der Beschaffenheit der Ackerkrume und des Lehms und Thones selbst. Nach Block (Mittheil. I. 270.) sind bei großem Mangel an Bindung 60 bis 80 Fuhren, jede zu 20 bis 25 Cub. Fuß, nicht zu viel für 1 preuß. Morgen. Bei einer Lockerung der Ackerkrume von 7—8 Zoll bringen 40 Fuhren Lehm zu 25 Cub. Fuß derselben ungefähr 8—9%, aber 70—80 solche Fuhren 16—18% mehr Bindung und Lehmgehalt, und es nimmt die Ackerkrume um $\frac{2}{3}$ bis $1\frac{1}{3}$ Zoll an Tiefe zu. Wenn man täglich im Winter 12 Fuhren verschaffen könne, dann bleibe diese Verbesserung immer vorteilhaft. Burger (Lehrb. I. 196.) rechnet auf den Thaer'schen Sandboden (= 0,09 angeschwemmten feinen thonartigen Theilen + 0,90 Sand + 0,01 Humus) im Ganzen 0,0331 Thonerde, wenn der Boden 0,07 voll haben soll.

2) Auch hier richtet sich die Menge des aufzubringenden Kalkes nach der Beschaffenheit des Bodens. Auf sehr bindigen, viele verweiliche Stoffe verschlickenden, oder sauren, und viel sauren Humus haltenden Aekern ist nach Block (Mittheil. I. 259.) ein starkes Kalken zu empfehlen. Ein starkes Kalken ist nach ihm pr. Morgen 30—40 Cub. Fuß, ein mittleres 18—24 Cub. Fuß, ein schwaches 6—10 Cub. Fuß gebrannter Kalk. Thaer (rat. Landw. II. 243.) gibt als geringste Quantität 16 preuß. Scheffel pr. Morgen an, sagt aber zugleich, er habe auch besonders in England 150 Scheffel pr. Morgen angewendet gefunden. (Nach seiner engl. Landw. I. 168. gibt man auf schwerem Klay für einen engl. Acre = $1,5^{84}$ preuß. Morgen, 400—500 Bushel = $264\frac{3}{20}$ bis $330\frac{3}{10}$ preuß. Scheffel.) Young (The farmers Calender. p. 44.) rechnet auf 1 Acre 60, auch 100 Ladungen, wovon jede 18 Bahren voll (Barrowfuls) enthält. Burger (Lehrbuch. I. 189.) rechnet 400 bis 800 Mehen auf 1 östreich. Joch, also auf 1 preuß. Morgen ungefähr 190 bis 380 Scheffel.

3) Nach Koype (Unterricht. II. 47.) muß man dort den Sand 6—12 Zoll hoch auffahren und nach Burger (Lehrbuch. I. 187.) sind 800 einspännige Fuder à 6 Cub. Fuß nöthig, um 1 Joch 1 Zoll hoch zu bedecken, oder 351 solche Fuder auf 1 preuß. Morgen.

4) Block (Mittheilungen. I. 267.) rechnet bei starkem bindendem Boden 30 bis 40 Fuhren Sandmergel oder 20 Fuhren Kalkmergel, und auf leichtem sandigem Boden 40 bis 50 Fuhren Thonmergel, jede Fuhr zu 25 Cub. Fuß. Thaer (rat. Landw. II. 253.) gibt als eine schon gute Mergelung 20 bis 25 Ladungen zu 18 Cub. Fuß pr. Morgen auf lehmigem oder thonigem Boden an, wenn der Mergel 60% Kalk und darüber hält; er rechnet auf sandigem Boden 120 solche Ladungen mergeligen Lehm, doch nehme man von Mergel, der 25% Kalk halte, dazu auch nur 60 solche Ladungen. (Thaer's lehmiger Sandboden enthält 30 bis 85%, der sandige Lehmboden aber 70—75% Sand, ration. Landw. II. 141. No. 14—17.) Jenes ist eine zöllige, dies eine halbzöllige Mergelung, welche letztere Koype (Unterricht. II. 26.) für die mittlere erklärt, und mit 108 einspänn. Ladungen zu 10 Cub. Fuß pr. preuß. Morgen bewirken will. Young (The farmers Calender. p. 39.) rechnet auf Sand-, Mergel- oder Klayboden 50 oder 60 Cub. Yards pr. Acre, bei losem feuchtem Lehmboden aber 100 Cub. Yards, oder $58,7^7$ — $68,2^2$ — $129,4^4$ preuß. Cub. Fuß pr. preuß. Morgen.

5) Der Kalk bildet eine Ausnahme bei den S. 146. Note 2. genannten Pflanzen, auf deren Blätter und Wurzeln sein Staub wie Gips wirkt, wenn die Pflänzchen nicht zu jung sind.

6) Block (Mittheilungen. I. 261.) rechnet pr. Morgen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Centner gemahlten Gips für hinreichend, und 1 Centner Gips mit 2 Scheffel roher Asche vermischt für so wirksam als 2 Centner Gips; aber 3 bis 4 Centner Gips pr. Morgen hat nach ihm weit vorteilhaftere Wirkung; in günstigen Jahren steigt durch das Gipsen die Kleeernte um 40—50%, im Durchschnitte aber sicher um 25%, dasselbe soll auf die folgende Frucht mit einer Erhöhung der Ernte um 6—8% noch wirken. Thaer (rat. Landw. II. 263.) rechnet zwischen 1 und 2 Scheffel pr. Morgen. Koype (Unterricht. II. 117.) gibt das Maas pr. Morgen auch auf $1\frac{1}{2}$ —3—4 Centner, insbesondere wo der Gips theuer ist, zu 2 Centner an. Der April und Anfang vom Mai ist die beste Zeit zum Gipsen, bei windstillem Wetter, wenn die Pflänzchen schon etwas vorgeschritten sind.

7) Thaet (rat. Landw. II. 267.) rechnet auf einen thonigen kalkigen Acker 30 — 36, auf einem sandigen kalkigen Felde 15 — 18 Scheffel Kohle pr. Morgen, und (S. 269.) 18 — 20 — 30 Scheffel Seifensiederasche pr. Morgen. Bloß (Mittheilungen. I. 264.) gibt als gehöriges Maaß 80 Cub. Fuß ausgelaugte Asche pr. Morgen, und hält 120 — 160 Cub. Fuß für nicht zu viel; in Niederschlesien gibt man dem Morgen 40 Cub. Fuß Seifensiederasche, gemischt mit 10 Cub. Fuß gebrannten Kalkes. Koype (Unterricht. II. 126.) gibt als gewöhnlichste Quantität ausgelaugter Asche 2 — 3 Wagenladungen zu 24 Centner an. Man streut die Kohle bloß über die Saatsfurche oder Saat, die Asche aber wird leicht untergepflügt.

8) Bloß (Mittheilungen. I. 256.) gibt als gutes Receipt folgendes an: 4 Fuder Schammerde oder Erde von Gräbenrändern u. dgl., 1 Fuder ausgelaugte Asche, Seifen- oder Pottaschensieder-Asche, 1 Fuder menschliche Excremente und 1 Fuder gebrannten Kalk, jedes Fuder zu 30 Cub. Fuß. Man kann auch Kalk und Asche doppelt nehmen. Diese Masse düngt 3 Morgen auf 2 bis 3 Jahre; ist der Compost aber schwächer, dann rechnet er 10 — 15 Fuder à 30 Cub. Fuß pr. Morgen.

III. Pflanzungslehre oder Pflanzenkulturlehre.

§. 150.

1) Das Einbringen der Pflanzen in die Erde.

Die Natur zeigt, daß sich die Pflanzen durch Ausfallen des Saamens, durch Verbreitung von Wurzeln, und Eingraben von Zweigen fortpflanzen. Die Kunst kann hier nur die Natur nachahmen. Daher geschieht das Einbringen der Pflanzen in den Boden auf folgende Arten:

a) Durch die Saat (Ausfaat, Einsaat). Bei dieser ist zu berücksichtigen vor Allem: 1) die Jahreszeit der Saat. Einfluss auf ihre Bestimmung hat die Natur der Pflanzen, das Klima, das Wetter und die physische Beschaffenheit des Bodens. Man unterscheidet daher die Sommer- und Wintergewächse, je nachdem sie schon in einem Sommer oder in einem Winter und Sommer reif werden und folglich im Frühjahr erst oder im Spätjahre gesäet werden¹⁾; 2) die Art und Beschaffenheit des Saamens (der Saat). Bei der Wahl der Art des Saamens kommt es auf das Klima und die physische Beschaffenheit des Bodens an, in Betreff der Beschaffenheit des Saamens aber hat man für gehörig reifen, nicht zu alten, keimfähigen (lebendigen), und sonst weder durch Unkrautsaamen verunreinigten noch durch Fehler in der Aufbewahrung verdorbenen Saamen zu sorgen; öfters bedient man sich äußerlicher Mittel zu dessen Verbesserung²⁾; 3) die Menge des einzubringenden Saamens. Dieselbe richtet sich nach der Größe und Natur der Pflanzen, nach dem Düngerzustande des Bodens, nach der physischen Beschaffenheit des Letztern, nach der Güte der vorherigen Bodenbearbeitung, nach der Saatzeit, nach der Beschaffenheit des Saamens und nach der Art des Säens³⁾; 4) die

Art der Vertheilung des Saamens; entweder säet man breitwürfig, oder man wirft und steckt die Saamen einzeln ein oder man säet mit Maschinen 4); 5) das Unterbringen desselben; man unterscheidet die Art und die Tiefe desselben und bedient sich dabei bald der Egge, bald des Rechens, bald der Pflüge und Hacken, bald geschieht es durch die Säemaschine selbst 5).

b) Durch die Pflanzung. Sie geschieht entweder mit Wurzeln oder Ablegern, oder mit bereits erwachsenen Pflanzen. Die beiden ersteren Methoden wendet man an, wenn sich die Natur der Pflanzen dazu eignet und eine Erziehung derselben aus Saamen zu lange dauern würde 6). Die letzte Methode wird benutzt, bei empfindlichen und solchen Pflanzen, welche sich erst in mehreren Jahren ganz entwickeln und weit auseinander stehen müssen, um sich gehörig auszubilden. Man säet sie aber vorher in eigene Beete, denen man eine beliebige Lage geben kann, zum Theile wegen des Schutzes gegen klimatische Einflüsse, zum Theile wegen größerer Möglichkeit einer genaueren Sorgfalt in der vorläufigen Behandlung 7).

1) Die Sommergewächse, wie z. B. Buchweizen, Taback, Bohnen, Malz, ertragen nicht leicht Fröste. Daher ist ihre frühe Saat nicht rätlich. Andere sind durch Nachfröste nicht so afficirbar, wie z. B. die Sommergetreidearten, und diese kann man schon frühe säen. Die Wintergewächse werden, weil sie starken Frost ertragen, schon im Spätjahre gesät. Diese Verhältnisse begünstigen eine schöne Reihenfolge in der Saat und eine bequemere Theilung der Geschäfte. Daher ist aber die Saatzeit auch wechselnd nach der Dertlichkeit, obschon man annehmen kann, daß bei Wintergewächsen die frühe Saat die vortheilhaftere ist, weil die Pflanze vor dem Eintritte der Kälte gehörig ermarkt sein muß.

2) Die Keimfähigkeit des Saamens erprobt man durch Anfeuchten und Aussetzen an Wärme. Diefelbe ist von längerer oder kürzerer Dauer, je nach der Pflanzengattung und der früheren Behandlung des Saamens, die weder zu große Hitze noch Nässe bereiten darf. An der Keimlosigkeit, am Glanze, an der Glätte, Fülle und Geruchlosigkeit erkennt man den guten Saamen. Bei Getreide und Klee saamen ist der Betrug am leichtesten. (Ueber die Verfälschung des Keitern, die man das Doctoriren (Doctoring) heißt, s. m. *Babbage On the Economy of Machinery and Manufactures*. S. 151., übersetzt von Friedenberg. S. 133.) Aus Mangel an eigenem Saamen und zum Behufe der Erzeugung einer Pflanzenart nimmt man oft fremde Saat. Dabei ist es immer besser, guten Saamen aus minder begünstigten Gegenden, als diejenige ist, in welcher er untergebracht werden soll, zu nehmen (Thaer Möglin. *Annalen*. XXVII. 205. Ueber schlechte Saangetreide). Eogenannte Saamenbeizen zur Beförderung der Keimfähigkeit, wie z. B. in Alaun, oder Salpeterauflösung, in Mistjauche u. dgl. m., sind, obschon sie das Keimen beschleunigen können, öfters wegen zu großer Schärfe gefährlich. Kalk, Asche, Kupfervitriol, weißen Arsenik u. a. braucht man auch als Mittel gegen Brand. Allein sie haben sich nicht bewährt. S. auch Thaer Möglin. *Annalen*. XXVII. 246. 252 (v. Zubereitung des Saamens, auch mit Chlor). Desselben *Annalen der niedersächs. Landwirthschaft. Schnee Landw. Zeitung*. I. S. 67. 447 (Mistjauche). S. 347 (Kalk, Asche, Salz). vgl. mit Sicker Deutschlands Feldbau. S. 185. Auch Schnee XV. 21 (Beize gegen Schnecken).

3) Kräftigen und reichen Boden besät man nicht so dicht wie mageren. Diese Regel gilt überhaupt von allen Fällen, in welchen der Boden der Pflanze zu ihrer

Entwicklung mehr Mittel gibt, als ein anderer. Bei der Drillsaat braucht man weniger Saamen, als bei einer andern. S. S. 144.

4) In dieser Hinsicht ist die beste Säemethode diejenige, welche die Saat am gleichmäßigsten und so vertheilt, daß jede zukünftige Pflanze ihren gehörigen Standort in mechanischer und chemischer Beziehung hat. Das Legen und Stecken der Saamen ist das sorgfältigste und beste, aber auch zeitraubendste und kostspieligste Verfahren (Schwartz belg. Landw. I. 280.). Die breitwürfige Saat geschieht mit der Hand, aber begreiflicherweise ist sie nicht so vollkommen, wie jene Methode und das Säen mit Säemaschinen, durch welche die Saat nach mathematischen Gesetzen gleichförmig geschieht. Die Anwendung dieser letzteren ist aber auf kleinen Gütern und wegen der Kostspieligkeit der Maschinen nicht überall anwendbar. S. oben S. 140. Schnee Landw. Zeitung. I. 162 (Säen mit der Hand).

5) Die Wahl der einen oder andern dieser Methoden richtet sich nach der Lockerheit, Reinheit und Bearbeitung des Bodens, und nach der Größe der Saamen; denn davon hängt die nothwendige Kraft der Maschine und die Höhe der über den Saamen zu deckenden Erdschicht ab. Die Tiefe des Unterbringens richtet sich aber auch noch nach dem Bedarfe der Saamen und Pflanzen an Feuchtigkeit, Wärme, Luftzutritt und mechanischer Haltung. Versuche darüber bei Burger Lehrbuch. I. 290. André Deconom. Neuigkeiten. Juli 1817 und April 1818 (auch erwähnt und mitgetheilt von Burger a. a. D.). Nach Burger ist eine leichte Saat $\frac{1}{2}$ Zoll, eine mittlere 1 — $1\frac{1}{2}$ Zoll, eine tiefe $1\frac{1}{2}$ — 3 Zoll tief. — Ueber die Saatgeschäfte überhaupt s. m. Trautmann Landw. S. I. 366. Koppe Unterricht. II. 127. Gerike Anleitung. II. S. 232. Thaer rat. Landw. IV. 6. v. Reider Landw. S. S. 97. Burger Lehrbuch. I. 279. Geier Lehrbuch. S. 40. Erud Deconomie. S. 229. Thaer Annalen des Uckerbaues. II. 383. I. 406. 681. III. 348. Nach Thaer kann ein Mann an kleinen Sämereien täglich 5 Morgen, an Bohnen aber mit 1 Jungen nur so viel drillen. Breitwürfig wird ein Mann in 9 bis 10 Stunden 16 — 24 preuß. Scheffel aussäen.

6) z. B. beim Taback, Kopfsraut, Kunkelrüben, auch Kaps, Bäumen. Man verpflanzet aber auch sogar Getreide. S. Schwartz belg. Landw. I. 291.

7) Man sieht bei Saamenbeeten darauf, daß sie gegen Norden und Osten geschützt sind, sich aber gegen Süden neigen. Gehöriges Düngen im Herbst und Bearbeiten im Frühjahr ist ein Haupterforderniß, ebenso wie das Jäten, Begießen und Ueberstreuen mit Gips, Ruß, Asche u. dgl. als Mittel gegen Unkraut, Trockeniß und Ungeziefer. Das Ueberlegen der Pflänzchen geschieht bei feuchter Witterung mit dem Seeholze oder der Haue.

§. 151.

2) Pflege der Pflanzen in und auf dem Boden.

Der Zweck dieser Geschäfte ist die Beförderung des Wachstums der Pflanzen. Diese wird erreicht:

a) Durch Erfüllung der Bedingungen und Hinwegräumung der Hindernisse des Wachstums. Man sucht den Pflanzen daher, wo und wann es nöthig und nützlich wird, auf künstlichem Wege beizubringen: 1) Wärme, nicht bloß positiv künstlich, sondern auch durch Schutz gegen Kälte¹⁾; 2) Feuchtigkeit, zum Theile durch Begießen, zum Theile durch Wässern²⁾; 3) Lockerheit und Reinheit des Bodens, durch Behacken, Behäufeln und Jäten, oder Festigkeit desselben durch das Walzen³⁾; endlich sucht man ihnen: 4) Schutz gegen schädliche Thiere und Pflanzen zu verschaffen⁴⁾.

b) Durch äußerliche und innerliche Veredelung der Pflanzen. Diefelbe geschieht: 1) durch das Beschneiden und Blatten; 2) durch die verschiedenen Arten der Beredlung selbst; und 3) durch Heilung derselben von ihren verschiedenartigen Krankheiten 5).

1) Es gehört hierher das Feueranmachen, das Dampfbereiten (besonders auf Weinbergen), das Schützen mit Einhängungen, das Bedecken mit Reifig, und die Treibbeete, deren Erklärung aber dem Gartenbaue angehört.

2) Das Begießen ist im Großen nicht anwendbar, und eignet sich mehr für gartenmäßige Kultur. Das Bewässern wird im Großen angewendet. In mancher Gegend thut es die Natur durch Austreten der Flüsse. Wo dies nicht der Fall ist, wird es bloß bei Wiesen und wohl auch bei Weiden angewendet, und wird an seinem Orte davon die Rede sein; ebenso vom Bewässern des Reifses.

3) Durch das Behacken, das man entweder mit der Handhau oder bei regelmäßiger Saat und Pflanzung mit den Pferdehacken u. dgl. vollführt, lockert man bloß die Erde um die Pflanzen herum. Auch bedient man sich dazu, besonders beim Getreide, der Eggen, ohne daß, bei gehörig dichter Saat, viele Pflänzchen ruinirt werden. Das Behäufeln, welches auch mit obigen Werkzeugen, nur nicht mit der Egge, geschieht, hat auch den Zweck, mit dem um die Pflanzen zusammengezogenen Grunde der Pflanze mehr Nahrung, Feuchtigkeit, Schutz gegen zu vielen Regen und zu große Trockniß zu geben. Das Jäten, d. h. das Reinigen des Bodens von Unkraut, geschieht auch entweder mit der Hand, (eigentl. Jäten) oder mit der Pferdehacke oder durch obiges Behacken und Behäufeln. Das Walzen, besonders der Getreide, des Rapses u. dgl., ist von sehr großem Nutzen, im Frühling, wenn der Boden nach starken Frösten beim Thauwetter aufsieht. (Schnee Landw. Zeitung. X. 333. 435. 449. Rüder Landw. Zeitung. 1833. S. 129. Beschreibung und Abbildung einer Gelenkwalze von Hermes zu diesem Zwecke.) Nach v. Frederksdorf (Anleitung zur Veranschlag. S. 179.) werden zum Jäten eines preuß. Morgens in einem Tage 40 Frauen erfordert, nach Keyne aber nur 24 Frauen. Der Durchschnitt für einen 10 stündigen Arbeitstag wäre sonach 32 Frauen für den Morgen. Allein die zu berechnenden Umstände sind zu verschiedener Art, als daß man eine allgemeine Angabe mit Zuverlässigkeit benutzen könnte. Nach den meisten Erfahrungen aber kann man annehmen, daß zum Behacken und zum Behäufeln eines Morgens in 10 stündigen Tagen in zähem Thonboden 7, in Lehmboden 6, und in Sandboden 4 bis 5 Frauen nöthig sind. Die Ansicht, daß 1 Person täglich 1 Morgen behacke, welche v. Daum in seinen Beiträgen II. S. 343. aus dem nach Thaers Angabe zu zahlenden Lohne von 3 Pfenn. für 40 Ruthen Länge, so daß 1 Person täglich 5 bis 6 Gr. verdiene, abstrahirt hat, verdient gar keinen Glauben.

4) Zu den Unkrautpflanzen sind besonders zu rechnen: a) Einsährige: die Wucherblume (*Chrysanthemum segetum*), der Hederich (*Raphanus Raphanistrum*), der Windhafer (*Avena fatua*), der Schwindelhafer (Folch, *Lolium temulentum*), der Kuhweizen (Wachtelweizen, *Melampyrum arvense*), die Kamille (*Matricaria Chamomilla*), das Stohkraut (*Polygonum persicaria*), der Ackersenf (*Sinapis arvensis*), der Ackerhahnenfuß (*Ranunculus arvensis*), die Kornblume (*Centaurea cyanus*), die Kornrade (*Agrostemma githago*), die Korntriefe (*Bromus secalinus*), die Klatschrose (*Papaver Rhoeas*), das Läschelkraut (*Tlaspi arvense* und *Tl. bursa pastoris*), der weiße und der grüne Gänsefuß (*Chenopodium album*, *viride*), der Hahnenkamm (*Rhinantus crista galli*), das Klebkraut (*Galium aparine*), die gemeine Gänsefistel (*Sonchus oleraceus*), der Kittersporn (*Delphinium consolida*). b) Zwei- und mehrjährige: der Randschwisch (*Equisetum arvense*), der Ackerwindling (*Convolvulus arvensis*), die Ackerbistel (*Serratula arvensis*), die knollige Platterbie (*Lathyrus tuberosus*), der Huzlattig (*Tussilago farfara*), die Bogelwicke (*Vicia cracca*), der Ratterfopf (*Echium vulgare*), der Attich (*Sambucus ebulus*), der Ackerampfer (*Rumex acetosella*), die Ackergänsefistel (*Sonchus*

arvensis), die Brombeere (*Rubus fruticosus*), die Akerbeere (*Rub. caesius*), und das Queckengras (*Triticum repens*). (S. Trautmann Landw. P. II. S. 54.) Zu den schädlichen Thieren gehören die verschiedenen Arten von Wild, die Feldmäuse, Hamster (*Mus cricetus*), die Sperlinge, die Saatkrähen (*Corvus frugilegus*), die Maikäfer (*Melolontha majalis*) und ihre Larve (Engerling), die Aker Schnecken (*Limax agrestis*), die Zugheuschrecken (*Cryllus migratorius*), die Frühlingsrockenraupe (*Phalaena nictitans*), die Rockenraupe (*Ph. secalis*), die Gerstenmade (*Musca frit, secalis, calamitosa, hordei*), die Getreideschänder (*Tipula cerealis*). — Beiträge zur Lehre von der Vertreibung der Unkräuter und schädlichen Thiere finden sich in den landwirthschaftlichen Zeitschriften zerstreut. Insbesondere sind aber folgende Schriften darüber anzupfehlen: Gmelin, Von den Arten des Unkrauts in Schwaben. Lübeck 1779. 8. Mund, Abhandl. vom Unkraute. Leipzig 1787. Lüders Bedenken über das Unkraut. Flensburg 1772. Boehmeri Commentationes IV. de plantis segeti infestis. Viteb. 1789 — 1791. 4. Ejusdem Progr. de plantis auctoritate publ. extirpandis. Ibid. 1795. Bechstein, Musterung aller bisher als schädlich erachteten Thiere. Gotha 1805. 2te Auflage. Grönfeld, Von der Ausrottung des schädlichen Ungeziefers. Leipzig 1794. v. Reuß, Mittel zur Vertilgung schädlicher Thiere. Leipzig 1799. 2te Auflage. Smith, Handbuch zur Vertreibung der schädlichen vierfüßigen Thiere. Aus dem Engl. übersetzt. Hannover 1800. — Die besten Mittel gegen die in der Oeconomie schädlichen Thiere. Quedlinburg 1802. 2te Aufl. 8. Werner, Art und Weise, das Ungeziefer ohne Gift zu vertreiben. Breslau 1803. Leuch, Darstellung der Mittel zur Abhaltung u. s. w. aller schädlichen Thiere. Nürnberg 1822. 2te Aufl. Eine Menge von Monographien über einzelne schädliche Thiere gibt Weber im Handbuch der öconomischen Literatur an. Ueber die Wanderheuschrecke s. m. Thayer Möglin. Annalen. XX. 520. XXI. 135. XIII. 149.

5) Diese drei Sachen gehören in der besondern Feldbaulehre besonders abgehandelt. Ueber Pflanzenpflege im Allgemeinen s. m. aber Burger Lehrb. I. 317. Gejer Lehrbuch. S. 46. v. Reider Landw. P. S. 104. 115. Gerike praktische Anleitung. II. S. 224. 228. Koype Unterricht. II. 149. Schwerz belg. Landw. I. 263. u. Andere. Ueber Pflanzenkrankheiten s. André öconomische Neuigkeiten. 1814. No. 36.

IV. Erntelehre.

S. 152.

1) Von dem Schnitte.

Die Reife ist das Zeichen zur Ernte, d. h. zum Einsammeln der Feldbauproducte. Man unterscheidet die natürliche und die wirthschaftliche Reife. Erst die völlige Ausbildung des Saamens ist das Zeichen der Ersteren; die Letztere aber tritt oft schon früher ein ¹⁾. Alsdann werden die ganzen Pflanzen oder deren Theile, auf welche man beim Baue abzielte, abgebrochen, abgeschnitten, ausgezogen, ausgehackt, abgehauen oder abgesägt. Das Eine oder das Andere geschieht entweder mit der Hand durch Handwerkzeuge oder aber mit Maschinen. Zu jenen gehören die Messer, Hiben, Aexte, Sägen, Sicheln, Sensen, Hacken, Karsten; zu diesen die einfachen und complicirten Pflüge und die Mähemaschinen ²⁾. Bei der Ernte gibt es aber Unfälle ³⁾.

1) Weil nämlich manche Pflanzen schon vor der Reife geerntet werden müssen, z. B. der Alee, Flachß, das Wiefengras, die Hirse. Man s. aber über die Ernte

geschäfte: Burger Lehrbuch. I. 329. v. Reider Landw. 2. S. 118. Gejer Lehrbuch. S. 41. Rove unterricht. II. 155 Gerike prakt. Anleit. III. S. 349. welche sie zusammen dargestellt haben. Dagegen aber: Thaer ration. Landwirthsch. IV. 38. III. 258. Erud. Oeconomie. S. 244 u. 222. Trautmann Landw. 2. II. 38. 106. welche sie im besondern Theile zerstreut vortragen. Thaer Annalen des Ackerbaues. I. 453. II. 363. 664. IV. 82. 100. VI. 48. Schnee Landw. Zeitung. IX. 185.

2) Ueber Mähe- und Erntemaschinen s. m. *Palladius de Re rustica*. lib. VII. tit. 2 (Beschreibung einer im alten Gallien gebrauchten einfachen Erntemaschine). Schnee Landw. Zeitung. IV. 3 (Gladstone's Erntemaschine). XII. 226. und XIII. 197 (Smith's Mähmaschine). XIV. 437. 480 (Versuche mit Letzterer). Beschreibung derselben auch bei André Deconom. Neuigkeiten. 1817. No. 5 folg. Beschreibungen und Abbildungen verschiedener Arten von Sichel und Sensen bei Gerike a. a. D. Taf. 3—6. Die bis jetzt erfundenen Mähmaschinen haben sich nicht erprobt. Die Form der Sichel und Sensen ist bekannt; Letztere haben aber noch manchmal besondere Vorrichtungen, welche entweder in einem Korbe, Bügel oder in der Gabel bestehen. Ob man den Schnitt mit der Sense oder jenen mit der Sichel vorziehen soll, das hängt davon ab, womit die Arbeit am vollkommensten und schnellsten geschieht. Die in einer Gegend einheimische Geschicklichkeit in der einen oder andern Methode ist dabei sehr wichtig.

3) Der allgemeinste und schlimmste davon ist regnerische Witterung. Die Maßregeln dagegen richten sich nach der Art des Productes. Man s. Puimaret's Erfindung bei einer nassen Getreideärndte die Früchte zu trocknen. Münster 1771. Untrügliche Art, wie bei regenhafter Witterung die Feldfrüchte in Sicherheit zu bringen sind. Weimar 1801. Helfenzrieder Beschreibung einer Trockenscheune. Augsburg 1787. Thaer Annalen des Ackerbaues. IV. 82. Brandenburg Mittel, das Ausfällen des Getreides auf dem Felde zu vermeiden. Berlin 1820. Werner Anweisung, bei schlechtem Aerdnetwetter das Getreide gut zu erhalten u. Leipzig 1816. Pfeiner, die verbesserte Getreideharfe (ein Trockenhaus). Wien 1822. Mit 16 Tabellen und 1 Kupfer. Mehreres auch in landw. Zeitschriften.

§. 153.

2) Von der weiteren Gewinnung.

Manche landwirthschaftliche Producte müssen, ehe sie weiter gewonnen werden können, getrocknet werden, manche aber nicht¹⁾. In beiden Fällen ist aber oft erforderlich, daß man sie noch von ihrer äußeren rauhen Umgebung befreit. Dies geschieht bald indem man die Laubhüllen hinwegzieht, das Kraut abschneidet, die Schotten und Hülsen hinwegnimmt, die Kapseln aufschneidet, bald indem man die Saamen von der Spreu befreit²⁾. Das Letztere ist das Dreschen. Man unterscheidet das Dreschen mit Flegeln, das Ausdreschen durch Thiere und den Drusch mit Maschinen³⁾, welche man in Dresch-Walzen, -Stampfen und -Mühlen eintheilt (schottische Dreschmaschinen), je nachdem in ihnen der Drusch durch die im Namen enthaltene Methode geschieht. Das Flegeldreschen eignet sich für kleine Güter und vollreiche Gegenden, das Thierdreschen nur für ganz reifes, leicht ausgehendes Gefäme, das Maschinendreschen aber bloß für große Güter und menschenleere Gegenden. Zwar wird in

gleicher Zeit auf beide letztere Methoden weit mehr gedroschen, als auf erstere Art, allein das Stroh wird durch sie mehr oder weniger unbrauchbar 4). Auf das Dreschen folgt das Reinigen der Körnerfrüchte 5).

1) s. B. Getreide, Heu, Klee, — Rüben, Kartoffeln.

2) s. B. Mais, Runkelrüben, Bohnen, Mohn, Getreide, Kleesaamen.

3) Ueber alle ältere Dreschmaschinen s. m. Krünitz Deconom. Encyclopädie. IX. 505. Kössig in den öconom. Heften. Dezember 1798. Die älteste a. 1670 zu Paddern in Kurland erbaute Dreschmaschine soll, nach Trautmann (II. 44.), in der Breslauer Natur- und Kunstgeschichte beschrieben sein. Ueber neuere aber s. m. Pessler's vollständige Beschreib. und Abbild. einer neuen Dreschmaschine. Braunschweig 1797. vergl. mit Karsten, die Pesslerische Dreschmaschine nach Theorie und Erfahrung beurtheilt. Celle 1799. Thaer rat. Landwirthsch. IV. 45 (schottische). Metzger Abbild. und Beschreibung einer neuen Dreschmaschine. Leipzig 1803. Sicker Beschreib. einer Dresch- u. Maschine. Erfurt 1806. Bailley Beförderung der Künste. S. 103 (Evers's Dreschmühle, die zugleich mahlt). Danninger Beschreibung der auf der Herrschaft Nuzendorf seit 1813 errichteten Dreschmaschine. Wien 1815. Mit 6 Kupfern. Ueber andere Dreschmaschinen s. m. Schnee Landw. Zeitung. I. 136. 105. 175. 277. 451 (Veronesische Dreschwalze). II. 121. 323 (die Rosenthal'sche und Wigull'sche). V. 160 (Dreschwalze von Puymarin). 118 (die kurländische). XI. 187. 320. XII. 125. 431 (schottische Dreschmühle). XIII. 99 (Moroff's Dreschmühle). 356 (französische, mit Flegeln). Die neueste Dreschmaschine ist von Fréche, in Frankreich, eine Walze. Man s. darüber *Bulletin de la société d'encouragement des Arts*. Août 1831. p. 343. *Dingler polytechn. Journal*. Bd. 42. Heft 2. S. 146. Weber Schles. landw. Zeitschr. I. Jahrg. (1832.) I. Bd. 2. Heft. S. 56. Ueber Dreschmaschinen überhaupt auch Thaer *Annalen des Ackerbaues*. I. 397. II. 178.

4) Ueber die Drescharbeit s. m. überhaupt die im §. 152. Note 1. erwähnten Schriften.

5) Das Reinigen der Körnerfrüchte von größeren Samereien geschieht durch Siebe, jenes von leichteren Beimengungen durch das Werfen gegen den Wind mit einer Schaufel, oder durch das in die Höhe Werfen und Wiederauffangen mit breiten Wannen, oder durch die Segemühle. Ueber diese letztere s. m. Clausen Beschreibung zweier Maschinen zum Reinigen des Kornes. Leipzig 1792. Miesel Abbildung und Beschreibung einer Maschine, die nicht nur Korn drischt und segt, sondern auch den Hanf zc. bricht und erweicht. Dresden 1803. v. Stahl Abbildung und Beschreibung erprobter Maschinen, wodurch das Getreide gereinigt werden kann. Grätz 1806. Mit 5 Kupfern. Auch findet sich eine Beschreibung von einer Segemühle bei Bailley a. a. D. S. 97 (v. Evers). Dieselben sind übrigens bekannt genug.

Zweite Unterabtheilung.

Besondere Feldbaulehre.

§. 153. a.

Die einzelnen Zweige des Feldbaues unterscheiden sich nach den drei Hauptnutzungen des Feldes als Acker-, Wiesen- und Weide-Land. Der Bau der beiden Letzteren ist einfacher als der Ackerbau. Dieser aber zerfällt in den Bau der Getreide-, der Wurzel- und Knollen-, der Bast-, Gewürz-, Farb-, Del-, Gewerks- und Futter-Pflanzen 1).

1) S. auch Schubarth Anbau der Feldgewächse. Leipzig 1832. II Tbl.

I. Von dem Ackerbaue.

A. Vom Getreidebaue.

§. 154.

1) Begriff, Wesen und Arten der Getreide.

Unter Getreiden (*Cerealia*, *Frumenta*) versteht man diejenigen landwirthschaftlichen Pflanzen, welche vorzüglich mehltreiche, zur menschlichen Speise dienende und der Brodgährung fähige Saamen liefern. Man unterscheidet daher:

1) Die Halmfrüchte (Grasgetreide, eigentliche Getreide), d. h. Gräser mit großen Saamen, welchen obige Eigenschaften zukommen. Ihre Nutzung besteht in den Körnern und im Stroh. Sie haben lange Halme mit Knoten und langen gestreiften Blättern. Jene endigen in einen Spindel, d. h. einen Stiel, woran die Aehrchen, d. h. zwei oder drei Blüthen (Körner), zwischen zwei gemeinschaftlichen Kelchblättchen (Umhüllung) sitzen. Sind diese Aehrchen nicht gestielt, dann bilden sie eine Aehre (*Spica*); sind sie aber gestielt, eine Rispe (*Panicula*) oder einen Kolben (*Spica cylindrica seu panicula spicata*), je nachdem die Stielchen lang oder kurz sind. An den Aehrchen unterscheidet man die Spelzen, d. h. die Umhüllung der Körner, die Grannen, d. h. die an der Spitze der Spelzen angewachsenen Haare, und die Blüthen, d. h. zwei die Befruchtungstheile enthaltenden Spelzen.

2) Die Krautfrüchte (Krautgetreide), d. h. Kräuterpflanzen mit großen, zum Theile auch in Hülsen aufbewahrten Saamen, welchen obige Eigenschaften mehr oder weniger zukommen. Anstatt der Halme haben sie saftige oder auch etwas holzige Stengel, aber statt der langen gestreiften breite saftige gerippte Blätter¹⁾.

1) Man s. über die Getreide: *Seringe Melanges botaniques*. Bern. 1818. Tom. I. pag. 220. *Nezger Europäische Cerealien*. Heidelberg 1824. Andere Schriften gibt *Lestereur* und auch *Weber* (*Handbuch der öconom. Literatur*) an. S. auch *Reum öconom. Botanik* S. 117. v. *Haller Beschreibung der Geschlechter u. des Getreides*. Bern 1781.

§. 155.

2) Anbau der Getreidearten. a) Halmfrüchte. — Weizen. Roggen. Gerste. Hafer.

Der Getreidebau ist der allerverbreitetste¹⁾. Unter den Halmfrüchten sind folgende die wichtigsten:

1) Der Weizen (*Triticum*). Unter den verschiedenen Arten desselben²⁾ ist der gemeine Weizen (*Trit. vulgare*) und die

Spelze, Weizen oder Dinkel (*Trit. spelta*) am meisten bekannt. Jenen theilt man wegen der Zeit des Anbaues und Wachstumes in Winterweizen (*Trit. vulg. hibernum*) und Sommerweizen (*Trit. vulg. aestivum*) ein³⁾.

2) Der Roggen (*Secale cereale*), welchen man, ebenfalls in Winter- und Sommerroggen (*hibernum* und *aestivum*) eintheilt⁴⁾.

3) Die Gerste (*Hordeum*), von deren Arten die sechszeilige (*Hordeum hexastichon*) die eigentliche Wintergerste (*hibernum*) ist⁵⁾.

4) Der Hafer (*Avena*), der nur als eine Sommerfrucht gebaut wird⁶⁾.

1) Böcklin, Abhandlung vom Ursprung des Getreidebaues. Frankfurt 1786. Riem, das Ganze des Getreidebaues. Hof 1800. Springer, Abhandl. über die Botanischen Getreidebau. Göttingen 1767. Parmentier, Abhandl. über die Vortheile u. (des Getreides). Uebers. von Riem. Hannover 1806. II. Fischer, Ueber den Anbau ausländischer Getreide. I. Heft. Nürnberg 1805. (Neue Ausg. 1818. Leipzig.) Wagnin, Ueber Anbau der Getreidearten. Wien 1813. Da vom Getreidebaue in allen Hand- und Lehrbüchern der Landwirthschaft und in allen landwirthsch. Zeitschriften ungemein viel gehandelt wird, so wird hier nicht besonders auf Literatur verwiesen. Der Verf. hält es für besser, den Raum der Noten zu praktischen Bemerkungen zu benutzen, und gibt daher in denselben theils das Botanische, theils das die Cultur Betreffende in Form von Aphorismen, um auch hierin an Raum zu ersparen. Dasselbe soll auch bei den folgenden Zweigen der Landwirthschaft geschehen.

2) Der gemeine Weizen hat eine 4seitige, 3—4 Zoll lange, zusammengedrückte Aehre, mit 2—3 saamigen ausgebreiteten Aehrchen, mit aufgeblasenen, an der Spitze gedrückten Spelzen und länglich, ovalen abgestumpften Saamen. Der Halm wird 3—4 Fuß lang. Die Spelz hat 2 saamige, locker in einander liegende Aehrchen, abgestumpfte, zusammengedrückte, bald gegrannte; bald ungegrannte Spelzen, ovale, abgestumpfte, mehr glatte Saamen, welche in den Spelzen bleiben. Vom Weizen überhaupt gibt es noch folgende verschiedene Arten: *Trit. turgidum* (englischer W.), *Trit. durum* (hart W.), *Trit. polonicum* (polnischer W.), *Trit. amyleum* (Sümmel W.), *Trit. compositum* (vielfähriger, Wunder W.), *Trit. monococon* (Einkorn). Darunter gibt es aber noch sehr viele Abarten.

3) Winterweizen: Thonboden; viel Dünger; Boden nach Hackfrüchten einmal, und nach Halmfrüchten mehrmals zu pflügen; Saatzeit Ende Septembers und erste Hälfte Octobers; Einsaat $1\frac{1}{4}$ — 3 Scheffel pr. Morgen (preuß. Maß); Ertrag 10 — 25 Sch. pr. M.; auf 100 Pfund Körner 180 — 250 Wfd. Stroh. — Sommerweizen: thonigen Boden; Saatzeit letzte Hälfte vom April; Saat tiefer als bei jenem; Ertrag etwas geringer. Der Scheffel Weizen wiegt 90 Pfund. Spelz: Winterfrucht; Einsaat bis zu 5 Scheffel pr. Morgen, weil das Korn in den Spelzen steckt; Ertrag doppelt so groß als beim Weizen; lagert sich wenig, leidet nicht vom Vogelesfraß wie der Weizen; oft als Mengsel unter Roggen.

4) Der Roggen hat die Blüthen in einer Aehre, 2 saamige Aehrchen in 2 Reihen abwechselnd an der Spindel, 2 klappige Kelchspelzen mit gleichen schmalen in eine feine Spitze ausgehenden Klappen, aber 2 klappige ungleiche Blumenspelzen, wovon die äußere gegrannt, am Rücken scharf, und mit einer Reihe steifer Haare besetzt ist. Der Saamen ist cylindrisch abgestumpft, der Halm 4—5 Fuß hoch, und die Aehre 3—6 Zoll lang und gebogen. Winterroggen: leichter, nicht fester Boden; weniger Dünger als für Weizen in gleichem Boden; Ackerbestellung wie beim Weizen; Saatzeit 25ten August bis 15ten September, je nach der Ge-

gend; Einfaat 1—2 Scheffel pr. Morgen; Ertrag 10—17 Scheffel; auf 100 Pfd. Körner 200—300 Pfd. Stroh. — Sommerroggen: Klima und Boden wie beim Winterroggen; gefährdete, minder ergiebige Getreideart; viel Dünger; feuchte Frühlinge; Saat früh, schon im April, dichter als beim Winterroggen; Körnerertrag geringer, Strohertrag größer, als beim Weizen und bei anderen Saamengetreiden. Ein Scheffel Roggen wiegt 86 Pfund.

5) Die Gerste hat die Blüthen auch in einer Aehre, einblüthige, einsaamige Aehrchen, und zwar 3 beisammen in einem Büschel, von denen manchmal nur das mittlere fruchtbar ist. Die Kelchspelzen sind 2klappig, vriemenförmig, die Blumenkelchspelzen ungleich, oft mit den Saamen verwachsen, die äußeren gegrannt und 5nervig, die Saamen länglich, aufgeblasen und zugespitzt nach beiden Enden. Halm $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß hoch, Aehre 3— $3\frac{1}{2}$ Zoll lang. Verschiedene Arten: *Hordeum hexastichon* (sechsheilige Gerste), *Hord. vulgare* (gemeine, vierzeilige Gerste), *Hord. distichon* (zweizeilige Gerste), *Hord. zeocriton* (Reis, oder Pfauen-Gerste). Es gibt viele Abarten. Die Gerste verlangt in warmem Klima einen mäßig bindigen, in feuchtem Klima aber einen leichten, losen Boden; reichlichen Dünger; lockeres und reines Feld; Saatzeit für Sommergerste Ende des März und Anfang April, für Wintergerste im September; Einfaat $1\frac{1}{4}$ —3 Scheffel pr. Morgen; Ertrag 10 bis 26 Scheffel; auf 100 Pfd. Körner 140—161 Pfd. Stroh; der Scheffel Gerste wiegt 75 Pfund.

6) Der Hafer hat Blüthen und Aehrchen in einer Rispe, 2—6 blüthige, 2—4 saamige Aehrchen, die Blumenkelchen sind an der Spitze verdickt, die Kelchspelzen 2klappig gleich, die Blumenkelchen umschließen meist den Saamen, der fein behaart ist. Der Halm ist $3\frac{1}{2}$ —4 Fuß hoch, die Rispe 8—10 Zoll lang. Verschiedene Arten: *Avena sativa* (Rispen-Hafer), *Av. orientalis* (Fahnen-Hafer), *Av. chinensis* (chinesischer Hafer), *Av. nuda* (nackter Hafer), *Av. fatua* (Flug-Hafer), *Av. strigosa* (Sand-Hafer), *Av. brevis* (kurzer Hafer). Der Hafer verlangt losen trockenen, aber nicht mageren, Boden; wenig Feuchtigkeit, ohne durch Nässe und Kälte zu leiden, wie die Gerste; kein zu trockenes Klima; ist stark gegen Frühlingstrost; einmaliges Pflügen in lockerem Boden nach Winterbrache; die frühe Saat im April und Mai ist besser als die spätere am Ende Mai's und Juni's; Einfaat $1\frac{1}{4}$ — $2\frac{3}{4}$ Scheffel pr. Morgen; Ertrag 4—16 Scheffel; auf 100 Pfd. Körner 160—200 Pfd. Stroh. Der Scheffel Hafer wiegt 50 Pfd.

§. 156.

Fortsetzung. Reis. Glanzgras. Moorhirse. Hirse. Mais.

5) Der Reis (*Oryza sativa*), dessen Anbau mit vieler Mühe verbunden ist, gedeihet nur in warmem Klima auf fruchtbarem Boden, weshalb er für unsere Felder nicht wohl paßt. Er muß bewässert werden ¹⁾.

6) Das Kanarien-(Glanz-)Gras (*Phalaris canariensis*) ist eine Sommerfrucht, aber nicht von besonderem wirthschaftlichen Werthe ²⁾.

7) Die gemeine Moorhirse (*Sorghum vulgare*, oder *Holcus sorghum*), welche ein südliches Klima erheischt, paßt nicht für Deutschland, besonders da ihr Mehl sehr unschmackhaft ist ³⁾.

8) Die Hirse (*Panicum*) ist eine sehr vortheilhafte Getreideart, welche als Sommerfrucht in vielfacher Hinsicht verdiente, mehr gebaut zu werden, als wirklich der Fall ist ⁴⁾.

9) Der Mais oder das Welschkorn (*Zea Mais*, *M. vulgaris*), wovon es eigentlich nur Spielarten in Menge gibt, ist eine vielgebaute vortreffliche Sommerfrucht. Man baut davon den gemeinen großen Mais, und den gemeinen kleinen Mais (Dreimonats-Mais, in Italien Cinquantino genannt, weil er ungefähr in 50 Tagen schon reif ist) 5).

1) Der Keis ist rispenförmig, die Aehren sind einblüthig, die Kelchspelzen zweiflappig, die Klappen sehr klein und spizig; die 2flappigen Blumenspelzen bilden eine Schaafe über dem Saamen, die äußere Klappe ist seckig und größer als die innere, Saamen oval, stumpf, zusammengedrückt und eckig. Der Halm ist 3—4 Fuß hoch, und die Rispe ausgebreitet. Man unterscheidet den gegranten und ungegranten Keis. Saatzeit früh im Frühling. Reife nach 6 Monaten. Das Feld wird zur Bewässerung besonders durch Dämme und Gräben zugerichtet, und bewässert vor der Saat. Der, vorher eingeweichte, Saamen wird auf das Wasser gesät, sinkt unter, und wächst aus dem Wasser hervor. Im Mai läßt man das Wasser ab, und jätet; hierauf wird das Wasser wieder mehrmals zu, und abgelassen, bis man im Oktober das Feld, als Vorbereitung zur Ernte, ganz trocken legt. Unter seinen Spielarten ist der Bergreis (*Oryza montana*) besonders darum zu bemerken, weil er auf trockenem Felde gebaut werden kann.

2) Saatzeit im April; Reife am Ende Juli; verlangt guten leichten Boden; ist als Brodfrucht unbedeutend, aber für Kanarienvögel sehr gut.

3) Die gemeine Moorhirse hat eine dichte zusammengezogene Rispe, 4—6blüthige kurzgestielte Aehren, 2flappige, lederharte, ovale, glänzende, die Saamen umschließende Kelch-, aber dünnhäutige, zarte, kurz oder gar nicht gegranzte Blumen-Spelzen, verkehrt eisförmige, aufgeblasene, glatte, mehligte Saamen. Der Halm sehr stark, 4—6 Fuß hoch, die Rispe 3—4 Zoll lang und 2—2½ Zoll breit. Arten; *Holcus halepensis* (schmalblättrige M.), *H. Cafer* (mit doldenartiger Rispe), *H. spicatus* (mit langer dichter Aehre), *Holcus cernuus* (mit oben krummen Halfe), *H. saccharatus* (Zucker-M., mit sehr ausgebreiteter Rispe), *H. nigerrimus* (pyramidische Rispe), und *H. bicolor* (zweifarbige M., mit langer, seitwärts zusammengezogener Rispe). Saatzeit bei uns Ende April; Reife in der Hälfte Septembers; warmer Sommer; Ertrag 200 fältig.

4) Blumen und Aehren in Rispen oder Kolben; Aehren einblüthig; Kelchspelzen 3flappig; Blumenspelzen den Saamen umschließend, 2flappig; Körner rund und verschieden groß. Bei der Rispenhirse Halm 1½—2 Fuß hoch, und die Rispe nach einer Seite hängend; bei der Kolbenhirse Halm 2—4 Fuß hoch, Kolben von verschiedener Größe, Spindel haarig. Arten: *Panicum miliaceum* (Rispenhirse), *Pan. italicum* (Kolbenhirse), beide mit mehreren Abarten. Warmes Klima für Wein. Verträgt Trockenheit und Hitze; daher tauglich für sandigen Boden, für Neubrüche; verlangt guten Düngungszustand und Reinheit des Ackers; Saatzeit April, selbst noch Mai; Einsaat 3—5 Mezen pr. Morgen; Ertrag 8—10 Scheffel, zu ernten vor völliger Reife mit der Sichel, wegen des Ausfallens der Körner; 100 Pfund Körner geben 137—140 Pfd. Ertr. und 1 Scheffel wiegt 75 Pfd.

5) Die männlichen Blüthen in der Rispe, die weiblichen in der Aehre. Stengel 2¾—18 Fuß hoch, bei uns gewöhnlich 5—7 Fuß. Klima wie für die Hirse; in warmen Ländern einen bindigen, in kälteren einen leichteren Boden; reichliche und frische Düngung und fleißige Reinigung des Bodens; Saatzeit des großen Mais im April, des Kleinern im Juni; letzteren säet man in die Stoppel nach der Ernte; Einsaat ¾ bis 1 Scheffel pr. Morgen, in gleich weit von einander entfernten Reihen; zweimaliges Behacken und dann Behäufeln: die Rispen geben gutes Rindviehfutter, dürfen aber der Befruchtung wegen nicht zu früh abgeschnitten werden; Ertrag, je nach der Weitwürfigkeit der Saat, 11—25 Scheffel pr. Morgen; 100 Pfund Körner geben 135 Pfund Stroh; 1 Scheffel wiegt 78 Pfund.

§. 157.

Fortsetzung. b) Krautfrüchte. Buchweizen. Hülsenfrüchte.

Unter den Krautfrüchten sind folgende die wichtigsten:

1) Der Buchweizen oder das Heidekorn (*Polygonum*). Er ist eines der unzuverlässigsten und empfindlichsten landwirthschaftlichen Gewächsen, obschon er sich wegen seiner Schnellwüchsigkeit und geringen Düngerbedarfs empfiehlt ¹⁾.

2) Die Hülsenfrüchte. Die, Schoten tragenden, Getreidepflanzen sind alle nur einjährig, und blos, mit Mehl von Halmfrüchten gemischt, zu Brod zu gebrauchen. Sie ertragen keine eindringliche Kälte und ziehen einen großen Theil ihrer Nahrung durch Stengel und Blätter aus der Luft. Ein feuchtes Klima ist für sie daher selbst dann noch gut, wenn die Halmfrüchte nicht gedeihen. Ihre Kultur erschöpft eben darum auch den Boden nicht, dieser erhält durch ihre Bearbeitung und durch die abfallenden Blätter sogar noch einen Grad natürlicher Düngung, und bleibt durch ihre Blätter beschattet, so wie durch diesen Schatten und ihren dichten Stand vor Unkraut geschützt. Die wichtigsten von ihnen sind:

a) Die Erbse (*Pisum*), von welcher man die gemeine Erbse (*Pisum sativum*) und die Kronerbse (*P. corymbosum*) besonders pflanzt ²⁾.

b) Die Bohne (*Vicia faba*), wovon man die große Pferde- oder Saubohne (*V. f. major*), die eigentliche Pferdebohne (*V. f. minor*) und die Kaffebohne (*V. f. minima*) besonders baut ³⁾.

c) Die Wicke (*Vicia sativa*), welche, als Sommerfrucht, ganz besonders auch zu Futter sich eignet ⁴⁾.

d) Die Linse (*Ervum Lens*), wovon man die Pfenniglinse (*E. L. major*) und die kleine Linse (*E. L. minor*) kultivirt findet ⁵⁾.

e) Die Fiole (*Phaseolus*), von deren vielen verschiedenen Arten und Spielarten die Zwergfiole (*Ph. Nanus*) im Grunde die kleinste ist ⁶⁾.

f) Die Platterbse (*Lathyrus sativus*) und

g) Die Kicher (*Cicer arietinum*), welche aber jetzt beide, da sie den anderen Hülsenfrüchten in jeder Hinsicht nachstehen, nicht mehr viel gebaut werden.

1) Mit gefärbtem Kelche, der 5mal getheilt ist, keine Blumenkrone hat, und 3 eckige Saamen gibt. Saamen dreieckig, spitz, von dem Kelche fest umschlossen. Stengel 2—3½ Fuß hoch. Arten: *Polygonum sagopyrum* (gemeiner B.), *P. tartaricum* (tartarischer B.) und *P. emarginatum* (großer B.). Wenig Bedarf an

Feuchtigkeit; daher Fortkommen in Sandboden; ist empfindlich gegen Kälte und dürre Winde; Saatzzeit gewöhnlich im Mai, aber öfters noch im Juli, alsdann ist er jedoch zweite Frucht; verlangt warmen Boden ohne viel Humus; ist er erste Frucht, dann wird der Acker zweimal, — ist er aber zweite Frucht, dann wird jener nur einmal gepflügt; Einsaat $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Scheffel pr. Morgen; Ertrag, sehr wechselnd, oft kaum die Saat, und dann wieder bis zu 18 Scheffel pr. Morgen.

2) Man unterscheidet die Pahl-, (Früh-, Mark-, grüne, langhalsige, graue, braune und Zwerg-Erbse) und die Zuckererbse (Säbel- und niedrige Zuckererbse). Neum öconom. Botanik. S. 301. Die besten Erbsen blühen weiß. Die Kronerbsen hat weiße große, die gemeine Erbsen grüne, graue und weiße Körner. Letztere ist immer Früherbse, und von den Ersteren nur die grünen und weißen entweder Spät-, oder Früherbsen; sie lieben das Klima des Winterweizens; nicht zu losen, besonders aber Kalkboden; zu starke Düngung treibt sie sehr in die Stengel und gibt unvollkommene Körner; Vorbereitung des Bodens, wie bei den Sommerfrüchten, nämlich Brachackerung vom Herbst an, so daß man im Frühjahr nur leicht pflügt; die Saat im Mai ist schon spät und nicht so gut wie früher; Einsaat $\frac{2}{3}$ — 2 Scheffel pr. Morgen; Ertrag 3 — 10 Scheffel. Behacken oder Uebereggan sehr vorteilhaft; 100 Pfund Körner geben 260 — 285 Pfund Stroh, und 1 Sch. Erbsen wiegt 100 Pfund.

3) Sie hat weiß- und schwarzgefleckte Blumen, viereckige hohle Stengel und saftige Blätter. Die Saubohne hat flache große weißgelbe oder blutrothe Saamen; die Pferdebohne hat kleinere runde und braungelbe Körner; ihr ist die Kaffeebohne ähnlich, aber kleiner. Durch Kultur unterscheidet man auch die kleine, die Garten-, Windsor-, Magazin- und Zwerg-Puffbohne. Neum öconom. Botanik. S. 303. Sie verlangt das Klima des Sommerweizens, mehr Feuchtigkeit als die Erbsen, hauptsächlich Thonboden, und nur bei feuchtem hüblem Klima einen losen Grund, aber unter allen Hülsenfrüchten am meisten Dünger; Pflügen und Düngen schon im Herbst; Saatzzeit im Mai ist schon spät; das Behacken ist nöthig; Einsaat 1 — 2 Scheffel pr. Morgen; Ertrag 6 — 10 Scheffel; 100 Pfund Bohnen geben 134 bis 144 Pfund Stroh und 1 Scheffel Bohnen wiegt 100 Pfund.

4) Sie hat rothe Blüten, schwarze Schoten, runde Saamen von verschiedener Farbe; Kultur im Gemische mit Gerste und Hafer; zu Futter kann sie dann grün gemähet werden, und selbst später ein nahrhaftes Heu geben; daher besonders geeignet zur Sommerbrache; in England gibt es Winterwicken, die schon im Mai gutes Futter geben. Die Wicke verlangt mehr Feuchtigkeit und weniger Wärme als die Erbsen, und schon auf magerem Boden nicht zu starke Düngung; frühe Saat ist besser, als jene im Mai; sie bedarf keiner besonderen Kultur; Einsaat $1\frac{1}{4}$ Sch. pr. Morgen; Ertrag 6 — 8 Scheffel; auf 100 Pfund Körner sind 260 — 285 Pf. Stroh zu rechnen, und 1 Scheffel Wicken wiegt 100 Pfund.

5) Sie hat bläulich-weiße, unter einander verschlungene Blüten, und kleine Schoten mit 2 — 4 flachrunden Saamen. Sie verlangt bei trockenem Klima einen thonigen, bei regnerischem aber einen sandigen Boden; wenig Dünger, recht frühe Saat, eine Bodenbearbeitung wie bei gedüngter Sommerfrucht, und das Behacken bei vorhandenem Unkraut. (Einsaat $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ Scheffel pr. Morgen, und Ertrag 5 — 7 Scheffel. Neum (öconom. Botanik. S. 306.) unterscheidet die Feld-, Pfennig- und gelbe Linse.

6) Hauptsächlich Gartengewächse, weil sie meistens rankend sind und also Stangen haben müssen. Sie vertragen keinen Frost, aber Hitze, in nassen Jahren einen mürben, nur keinen Thonboden, und in heißen Jahren keinen Sandboden. Sie lieben aber einen guten Düngungszustand, und sind sehr häufig in Maisäckern als Zwischenfrucht gepflanzt.

§. 158.

3) Schlimme Zufälle der Getreidearten.

Die Getreide sind verschiedenen Unfällen ausgesetzt. Es gehört hierher, besonders beim Weizen: a) das Auswintern bei

nassem Boden und heftigem Winterfroste; b) das Verschleimen und Gelbwerden in kalten Frühlungen¹⁾; c) das Lagern, als Folge zu dichter Saat, zu starker Düngung, anhaltenden Regens u. dgl.; d) das Taubblühen bei schlechter Blüthezeit; e) der Brand. Man unterscheidet den Staubbbrand (*Uredo carbo*, franz. Nielle, Charbon) und den Steinbrand (*Uredo Caries*, franz. la Carie)²⁾; f) das Sackkorn, wenn der Saame einschrumpft und schwindet; g) der Honigthau, eine honigartige ausgeschwitzte Feuchtigkeit; h) der Rost, wenn Blätter und Stengel gelbe Flecken bekommen, plagen und einen braunen Staub von sich geben; i) das Mutterkorn (besonders beim Roggen), das aus mißgestalteten langen hornartigen violetten Körnern besteht, die eine schädliche mehligte Substanz enthalten.

1) Man s. darüber Thaeer Annalen der niedersächs. Landwirthsch. Jahrg. IV. Stück 3. S. 54.

2) Von diesem Uebel handeln vielfach alle Zeitschriften für Landwirthschaft. Beim Staubbbrande findet sich in den Spelzen ein schwarzbrauner Staub; er entsteht durch schlechten Boden, schlechtes Wetter u. dgl. und ist nicht erblich. Der Steinbrand, bei dem das Korn noch besteht, aber braun und übel riechend und schmeckend ist, soll erblich sein. Man s. z. B. darüber Reum Oekonom. Botanik. (Leipzig 1833.) S. 60. Dann außer den angegebenen Lehr- und Handbüchern noch Thaeer Möalin. Annalen. VI. 324. VIII 103. 158. IX. 293. XIV. 359. XXVII. 228. Derselben Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. IV. Stück 1. S. 98. Stück 2. S. 306. Jahrg. VI. Stück 1. S. 61. Derselben Annalen des Ackerbaues. II. 334. 561. IV. 642. vgl. mit 364. XII. 384. Schnee Landw. Zeitung. I. 466. 491. und in jedem folgenden Bande. André Oekonom. Neuigkeiten. Jahrg. 1811. No. 4. u. and. Jahrg. 1812 an mehreren Stellen, und jedem folgenden Jahrgange.

§. 159.

4) Die Getreideernte.

Das Getreide wird in Schwaden geschnitten oder gemäht, dann getrocknet, nöthigenfalls gewendet und in Garben gebunden. Die Garben selbst werden zum Behufe völliger Abtrocknung in verschiedenen Formen über einander gestellt, oder auch auf Stangen-gerüste (Harfen) gehängt. Nach völliger Abtrocknung wird es nach Hause gefahren¹⁾ und dort aufbewahrt, und zwar entweder in Scheuren (Scheunen) oder im Freien in Tristen (Frimen²⁾), bis zum Drusche. Nach dem Letzteren und nach der Reinigung hebt man dasselbe entweder auf Schüttboden, oder in Getreidekästen oder endlich in unterirdischen Gruben (Silo's) auf³⁾. Die Ersteren sind bequem, aber kostspielig und weder vor Insekten noch vor Mäusen geschützt; die hölzernen mit Eisenblech beschlagenen Kasten sind darum vorzuziehen; die unterirdischen, birnför-

migen Gruben sind nur in dichten, wasserhaltigem, ausgebranntem und mit Stroh gefüttertem Thone anwendbar.

1) Es mähet 1 Mann bei 10stündigem Arbeitstage, bei mittlerer Dichtigkeit des Getreides und gehöriger Geschwindigkeit, an Winterfrucht 2,⁰⁰ preuß. Morgen, an Sommerfrucht 2,⁴⁵ preuß. Morgen, an Schotenfrüchten 2,¹⁵ preuß. Morgen. Es kann aber 1 Person in 12stündigem Arbeitstage im Durchschnitte nur 0,⁶⁰ Morgen schneiden. Nach v. Podewitz's Wirthschaftl. Erfahr. I. 45. macht 1 Person täglich 10 Schock Strohseile. Eine Person sammelt, bindet und setzt zu Mandeln auf, an einem 10stündigen Arbeitstage, im Durchschnitte das Wintergetreide von 1,⁰³ preuß. Morgen, das Sommergetreide von 1,⁷⁸ preuß. Morgen, und die Schotenfrüchte von 1,²² preuß. Morgen, ohne Rücksicht auf Nacht oder Schnitt. Im Durchschnitte wiegt eine Weizengarbe 23, eine Roggengarbe 22, eine Gerstengarbe 20, und eine Hafengarbe 17 Pfund. Man darf daher zu einer vier-spännigen Ladung schon 105 Weizengarben (2415 Pfd.), 105 Roggengarben (2310 Pfund), 120 Gerstengarben (2400 Pfd.) und 135 Hafengarben (2295 Pfd.) rechnen, wenn sie sich nur laden lassen. Nach den im S. 148. Note 4. angenommenen Normalmaßen beim Düngerverfahren kann man für jede Fahrt 1 Stunde rechnen, weil das Garbenladen mehr aufhält. Die Erbsen- und Wickenfuhrer sind leichter; daher kann man ein vier-spänniges Fuder Erbsen auf 2000 Pfund, und Wicken auf 2200 Pfund schätzen (v. Daum Beiträge. II. S. 326.). Man wird daher auf 1¹/₄ Stunde unter obigen Normen eine Fahrt rechnen können, da man zum Aufladen leicht ³/₄ Stunden braucht. Eine Mandel Pferdebohnen wiegt 408 Pfund, Buchweizen 295 Pfund. Da sich beide dicht laden lassen, so darf man auf ein vier-spänniges Fuder schon 6 Mandeln von dem Ersteren (2448 Pfund), und 8 Mandeln von den Letzteren (2360 Pfund) rechnen. Die Zeit für jede Fahrt ist wie beim Getreide. Man wird also von den bisher genannten Ladungen bei Wechselwagen täglich im Tage 10 einbringen können. Für das Aufladen muß 1 Aufstaker, 1 Nachharker und 1 Packer gerechnet werden. Da das Abladen sehr rasch gehen muß, so braucht man, um nicht aufzuhalten, immer noch einmal so viel Abstaker als Aufstaker, und auf jeden im Durchschnitte 3 Tasser, worunter wenigstens 1 Mann sein muß. Daher im angegebenen Beispiele 2 Abstaker, 6 Tasser, wovon 2 Männer sind. — Ueber Hanbury's Stangenhafen zum Ernten s. m. Bailen a. a. D. S. 125.

2) Ueber Getreideseimen s. m. Thaer Möglin. Annalen. IX. 417. Thaer engl. Landw. II. 154. 215. Weber prakt. Handbuch der Feldwirthsch. II. 152. Sinclair Grundgesetze. S. 751. Leiderich, Ueber Diemen, und Feimengerüste. Zerbst 1801. Ueber Edgeworth's Vorrichtung s. m. Bailen a. a. D. S. 139. Drei Drescher dreschen in einem 7stündigen Arbeitstage ungefähr 108 Garben (9 Scheffel) Weizen; oder 108 Garben (8,³ Scheffel) Roggen; oder in eben so viel Garben 11,⁹⁴ Scheffel Gerste; oder 13,²³ Scheffel Hafer; oder 144 Garben (18 Scheffel) Buchweizen; oder 11,⁷² Scheffel Wicken; oder 8 Scheffel Erbsen. Der Stägige Erdrusch kann von ihnen auch in einem Tage gereinigt werden.

3) Man s. über diese unterirdischen Getreidemagazine: Thaer Möglin'sche Annalen. XI. 26. XIX. 68. Schlier, Ueber unterirdische Getreidemagazine. Würzburg 1825. Schnee Landwirthsch. Zeitung. II. 488. André Oeconomische Neuigkeiten. 1813. No. 34 u. 35 (Magazin von Mauerwerk). Burger Lehrb. I. 344. Trautmann Landwirthsch. S. II. 46. Ueber Fagot's Magazin s. Schreiber Sammlung. X. 264., über Engelmann's Magazin s. Preisschriften und Abhandl. der ökonomischen Gesellsch. zu Petersburg. I. 89., über Norberg's Magazin s. Neue Abhandlungen der schwedischen Akademie der Wissensch. X. Bd. 1792. No. 5., über das Cheshire'sche Magazin s. Sinclair Grundgesetze. S. 757. Ueber Delacroix's Aufbewahrung des Getreides ohne Silo's s. m. Telnart, Die Kunst, den Boden fruchtbar zu machen. Aus dem Französ. übers. von Haumann. Almenau 1830. Die gefährlichsten Thiere in den Kornhäusern sind: der weiße Kornwurm (Wolf, d. h. Made der Phalaena granella), der rothe Kornwurm (Glander, Keiter, Wippel, Curculio frumentarius), und der schwarze Kornwurm (Krebs, Curculio granarius). Der Letzte ist der schädlichste. Schnee Landwirthsch. Zeitung. II. 93. 143. 368. 475.

B. Vom Wurzel- und Knollengewächsbau.

§. 160.

1) Begriff, Wesen und Arten der Wurzel- und Knollengewächse.

Man versteht unter denselben diejenigen Krautpflanzen, welche wegen der in oder auf der Erde wachsenden Knollen oder Wurzeln, die sowohl den Menschen als Hausthieren zur Nahrung dienen, gezogen werden. Sie gehören botanisch ganz verschiedenen Geschlechtern oder Familien an.

1) Die Wurzelgewächse unterscheiden sich, abgesehen von ihrem botanischen Charakter, von den andern durch ihre zum Theile in der Erde wachsenden fleischigen, bald länglichen, bald runden, weißen, rothen und gelben Wurzeln, welche sämmtlich in schwanzartiger Verlängerung in der Ackerkrume endigen.

2) Die Knollengewächse sind von jenen durch ihre bald runde, bald längliche, bald breit gedrückte fleischige Knollen von rother, gelber oder blauer Farbe verschieden, welche nach beiden Enden stumpf oder stumpfspitzig sind, keine glatte, sondern eine solche Fläche haben, die mit mehreren Vertiefungen (Augen, Knospen) versehen sind, und durch eigene Wurzeln unter sich und mit dem Stocke zusammenhängen ¹⁾.

1) Ueber Kartoffelbau s. m. Ludwigs Abhandlung von den Erdäpfeln. Bern 1770. Eugel Anweisung u. über den Erdäpfelbau. Bern 1773—74. II. Leonhardi, Ueber den Kartoffelbau in England. Aus dem Englischen übersezt. Leipz. 1797. Buschendorf, Unterricht über den Anbau der Kartoffeln Leipz. 1806. Zuch, Das Ganze des Kartoffelbaues. Ulm 1818. Putzsch, Verf. einer Monographie der Kartoffeln. Herausgegeben von Bertuch. Weimar 1819. Weber, Handbuch des Futterbaues. S. 361. Kreyffig, der Futterbau. S. 174. Thaer englische Landw. I. 314. 266. III. 311. Hübner, Anleitung zur Pflanzung der Kartoffeln. Salzburg 1807. Der Kartoffelbau in seiner höchsten Cultur u., nach den vieljährigen Erfahrungen des Freiherrn v. D. zu R. Wien 1820. Jacobi, Ueber die Kartoffeln. Nürnberg 1818. Die Kartoffel Frucht, Anleitung zu ihrem Anbau u. Rudolstadt 1830. 4te Ausgabe. Kögel, Unterricht zum Anbaue der Kartoffel. Quedlinburg 1831. 2te Aufl. Kade, Ueber den Anbau der Erdäpfel, Hel. tuberos. Breslau 1820—1823. III Hefte. 4.

§. 161.

2) Anbau der Wurzel- und Knollengewächse. a) Wurzelgewächse.

Die vorzüglichsten Wurzelgewächse sind folgende:

1) Die Möhre oder gelbe Rübe (*Daucus Carotta*), welche von außerordentlichem Nutzen ist, aber wegen der Mühe des Behackens und Jätens, das mit der Hand geschehen muß, in Deutsch-

land ungleich weniger als in England gebaut wird ¹⁾. Ihre Blätter sind doppelt gefiedert.

2) Die Pastinake oder Hammelsmöhre (*Pastinaca sativa*), welche zu dem Geschlechte der Möhren gehört, und diesen landwirthschaftlich auch sehr ähnlich ist ²⁾.

3) Die Runkel-, Dick- oder Burgunder-Rübe (*Beta cicla altissima*), hauptsächlich als Viehfutter gebraucht. Sie hat große rothbraune und grüne gerippte Blätter, aber äußerlich rothe, innerlich weiße und roth gekreiste Rüben von 1—16 \mathcal{R} Schwere ³⁾.

4) Die Rübe (*Brassica*). Man baut davon besonders die
a) Kohlrübe (Art von *Brassica Napus*, welche man *Br. Napus rapifera* oder auch *Br. Napobrassica* nennt). Sie hat bläulichgrüne leierförmige glatte Blätter, und weiße, gelbe und röthliche Wurzeln. Sie heißt auch Kraut- oder Unterkohlrübe, Bodenkohlrübe, Dorsche, englisch Turnep Cabbage, with the Turnep under ground, franz. Chou navet, schwedisch Rutabagger, woher der Name Rutabaga kommt.

b) Kohlrabe (Art der *Brassica oleracea*, welche man *Br. oleracea Caulo-rapa* oder auch *Br. oler. gongyloides* nennt). Sie hat über der Erde am Strunke eine kopfartige blaue oder weiße Rübe mit blau- oder weißgrünen kleineren glatten Blättern. Sie heißt auch Oberkohlrübe, Rübenkohl, engl. Turnep rooted Cabbage, franz. Chou rave, schwedisch Kohrabi.

c) Saatrübe (Art der *Brassica Rapa*, die man *Br. R. rapifera* nennt), mit dunkelgrünen, steishaarigen Blättern und langen, runden oder länglichten, weißen, gelben oder rothen Rüben (engl. Turnip, franz. Rave, schwed. Rufar) ⁴⁾.

1) Sie wird in Deutschland mehr klein und im Kleinen in Gärten zur menschlichen Speise, in England aber im Großen groß auf dem Felde zu Futter gebaut, verlangt einen tiefgelockerten, reinen, fruchtbaren, aber nicht frisch gedüngten Boden, ein gemäßigtes Klima, und wird im März gesät. Einsaat 3—4 Pfund pr. Morgen; Ertrag 140 Centner Wurzeln und 15 Centner grünes Kraut pr. Morgen, im Thonboden, und Sandboden geringer, in mürbem Lehmboden am größten. Es gibt übrigens eine gelbe, weiße und rothe (dunkelgelbe, fast rothe) Möhre. *Neum. Oekonom. Botanik. S. 313.*

2) Sie verlangt einen trockenen, sehr tiefen, mürben, welchen Boden, ist der Möhre sonst landwirthschaftlich gleich, und soll eine noch größere Nahrungsfähigkeit haben.

3) Man unterscheidet auch die große Runkelrübe, mit weißlichem rothaderigem Fleisch, die dicke Runkelrübe, mit weißem Fleische und rothem Halse, und die gelbe Runkelrübe, mit langen gelblichen Rüben. *Neum. Oekonomische Botanik. S. 280.* Sie liebt das Klima des Winterweizens, einen tief gelockerten, mürben, reinen, nicht felsch gedüngten Boden (besonders wenn sie zur Zuckersabrikation gebaut wird), und wird in Beete gesät, aus denen man sie am Anfange des Juni in 2füßigen Reihen 1½ Fuß in der Linie von einander entfernt setz, wozu man sich eigener Sekrethen bedient (*André, Oekonom. Neuigkeiten.*

1814. No. 28.). Saatzeit Ende des März. Einmaliges Behacken mit der Handhau und zweimaliges mit der Pferdehacke. Ihre Blätter werden abgenommen, erst wenn sich die Wurzel schön gebildet hat. Ertrag 145 — 150 Centner Rüben und 38 Centner grüne Blätter pr. Morgen.

4) Die Kohlrübe liebt ein Klima, wie die Kunkelrübe, einen ziemlich bindigen Boden; sie wird wie die Kunkelrübe gebaut und hat bald weißes, bald gelbes Fleisch. Ertrag 140 — 145 Centner Rüben und 18 Centner grünes Kraut pr. M. Die Saatrübe kommt in jedem Klima fort, verlangt ein frischgedüngtes, lockeres, reines Feld, wird im Juni, Anfangs Juli oder August gesät, und heißt im letzten Falle Stoppel-, und im ersten Brachrübe. Behacken, aber nicht Versetzen, ist nöthig. Ertrag der Brachrüben bis zu 200 Centner, der Stoppelrüben bis zu 140 Centner Rüben und 12 Centner grüne Blätter. Die Kohlrübe, mehr ein Gartengewächs, ist sammt dem Kraute bis zu 20 Pfund schwer, und gibt einen Ertrag von 200 Centner Rüben. Man s. über den botanischen und ökonomischen Unterschied, so wie über den Anbau dieser Rüben: Megger, Systematische Beschreibung der kultivirten Kohlarten. Heidelberg 1833. S. 46. 33. und 52. (Ausgezeichnet.)

§. 162.

Fortsetzung. b) Knollengewächse.

Die vorzüglichsten Knollengewächse sind folgende:

1) Die Kartoffel oder Erd-, Grundbirne (*Solanum tuberosum*). Man unterscheidet runde Knollen (gelb, roth, blau), wovon es 12, — längliche Knollen (gelb, roth, blau), wovon es 7, breite Knollen (gelb, roth), wovon es 3, und unregelmäßige Knollen, wovon es 4 Abarten gibt ¹⁾.

2) Die Topinambur (knollige Sonnenrose, Erdapfel, *Helianthus tuberosus*), ein besonders für das Vieh bestimmtes Knollengewächs mit hohen markigen breitblättrigen Stengeln und gelben sternförmigen Blumen ²⁾.

3) Die Erdnuß (Erdmaß, *Lathyrus tuberosus*) und

4) Das Cyperngras (*Cyperus esculentus*) sind Beide unvortheilhaft und nicht mehr gebaut.

1) Neum Dekonom. Botanik. S. 223. Sie gedeihet in jedem Klima und Boden, nur nicht in reinem Thonboden und Sumose, verlangt vielen Dünger und steht im Ertrage mit diesem in geradem Verhältnisse. Als Sommerfrucht wird sie bearbeitet. Man erneuert sie durch Saamen, pflanzt sie aber durch die Augen der Knollen fort, die man auch in Stücken zerschnitten mit Erfolg in die Erde bringen kann, was am vortheilhaftesten und angemessensten ist, wenn es mit Sorgfalt geschieht. Einsaat ganzer Kartoffeln 8 — 10 Scheffel pr. Morgen, geschnittener Kartoffeln 4 — 6 Scheffel, und ausgestochener Augen 3 Scheffel. Die Saat geschieht mit dem Pfluge oder mit der Hacke, am Anfange Mai's, Ende April's, weit besser als im März. Mit 2 Pflügen, 6 Kartoffellegern und 2 Pflugleitern bestellt man täglich 3,⁹³ bis 3,⁷⁷ preuß. Morgen. Zur Bestellung eines Morgens täglich mit der Hacke und Hand bedarf man im Ganzen 9 Personen. Die Kultur im Großen besteht im Uebereggen beim Erscheinen der Keime, später im Behacken mit der Pferdehacke und dann im Behäufeln mit derselben, — im Kleinen aber bloß im zweimaligen Rühren mit der Handhau und im Behäufeln mit derselben. (Eine eigene Kartoffelhacke ist erwähnt bei Thaer Annalen des Ackerbaues. II. 604. 610., die eigene Kartoffel-Furchenegge von Schröder ist beschrieben und abgebildet bei Schnee Landw. Zeitung. VI. 200.) Zum Behacken und Behäufeln mit der Hand-

haus bedarf man bei 10stündigem Arbeitstage für den Morgen in zähem Thonboden 7, in Lehmboden 6, in Sandboden 4—5 Frauen. Das frühere Abschneiden des Krautes bringt im Ertrage Nachtheil. Ertrag nach der ersten Saatmethode 11, nach der zweiten 15—20, nach der dritten aber 30fach. Der Scheffel wiegt 100 Pfund und gibt 6—8 Pfund dörres Kraut. Man unterscheidet auch Früh- und Spätkartoffeln.

2) Sie wird wie die Kartoffel behandelt. Wo sie einmal angebaut ist, kann sie nur schwer ausgerottet werden. Einsaat 5—6 Scheffel pr. Morgen. Ertrag 40—45 Scheffel à 104 Pfund. Auf 100 Pfund Knollen kann man $9\frac{3}{4}$ —12 Pfd. dörres Laub und 11—12 Pfund dürre Stengel rechnen.

§. 163.

3) Unfälle, und 4) Ernte der Wurzel- und Knollengewächse.

Außerdem daß dieselben durch Trockeniß sehr im Wachsthum aufgehalten werden, ist vorzüglich die Kartoffel einer Krankheit, Kräusel (engl. curl) genannt, ausgefetzt. Dabei trocknet das Kraut ganz ein und die Stöcke haben wenig Knollen ¹⁾. Die Ursache kennt man davon noch nicht, aber die rothen sind ihr mehr als die gelben unterworfen und dürfen, wenn sie die Krankheit haben, nicht zur Saat benutzt werden.

Die Ernte derselben findet im Spätjahre Statt. Die Rüben werden mit den Händen ausgezogen und, nachdem das Kraut abgesehritten ist, entweder im Freien in länglich-viereckigen Gruben oder im Keller aufbewahrt. Die Reife der Kartoffeln erkennt man äußerlich am allmäligen Verdorren der Blätter. Sie werden aber in der Regel entweder mit der Handhacke, dem Karsten, gewöhnlichen Pfluge oder Hackenpfluge auf die Oberfläche gebracht ²⁾, zusammengelesen, und, wenn sie zur Saat dienen sollen, im Keller, sonst aber auch in Feldgruben aufbewahrt.

1) Diese Krankheit haben die Engländer entdeckt. Man vermuthet, sie komme von einem Insektenstiche.

2) Einen eigenen Kartoffelheber beschreibt Thaer Ackergeräthschaften. III. Heft. S. 19. Mit einem Pfluge reißt man täglich 3—4 Morgen Kartoffelfeld und bedarf zum Auflesen nach Schmalz (Anleit. S. 17.) 15 Personen. Demnach sind für 1 Morgen 2 bis $2\frac{1}{2}$ Stunden zum Aufspflügen und 4 Personen zum Auflesen erforderlich, womit v. Slotow und Klebe übereinstimmen. Setzt man nun mit Caspari (Ueber Naturalienrertrag. Heft II. S. 22. = Thaer Möglin. Annalen. 1829.) den vierjährigen Durchschnittsertrag des Morgens = 6147 Pfund = $61\frac{47}{100}$ Scheffel, so kann bestimmt 1 Person an einem 8—9stündigen Arbeitstage $15\frac{3}{4}$ Scheffel auflesen. Werden die Kartoffeln mit Handinstrumenten ausgemacht, so erfordert ein Morgen, um in 9 Stunden geräumt zu werden, im Durchschnitte 5 Frauen und 9 Kinder, oder, wenn die Aufhacker selbst auflesen, 14 Personen; dann muß aber beim spätern Pflügen des Ackers noch ein Kind hinter jedem weinännigen Pfluge zum Auflesen hergehen. Eine Person kann also 4—5 Scheffel täglich ausmachen. Zum Ausziehen der Rübgewächse braucht man auf 2 Morgen bei mitteldichtem Stande täglich 1 Frau, und eine solche zieht daher wohl täglich 292 Scheffel Rüben aus. Zum Abschneiden des Krautes rechnet man für 1 Morgen 5 Personen, so daß also 1 Person dies Geschäft an $5\frac{3}{4}$ Scheffel thut.

C. Vom Gewürzpflanzenbaue.

§. 164.

1) Begriff, Wesen und Arten der Gewürzpflanzen.

Man versteht unter denselben diejenigen landwirthschaftlichen Pflanzen verschiedenen botanischen Geschlechts, deren Theile dem Menschen wegen ihres gewürzhaften ätherischen Oeles brauchbar sind. Man unterscheidet unter denselben:

- 1) Solche, bei denen die Blätter das Gewürzöl enthalten, und nach einer Vorbereitung gebraucht werden.
- 2) Solche, von denen die Fruchtboden jenes Gewürzöl führen, und nach vorgängiger Trocknung verwendet werden.
- 3) Solche, von denen die Narbe den Gewürzstoff enthält ¹⁾.

1) Ueber den Tabacksbau s. m. Dransfeld, der verbesserte Tabacksbau. Breslau 1796. Christ, Nachricht und Anweisung zum Tabacksbau. Frankf. 1798. 2te Auflage. Kieben, Anleitung zum Tabacksbau. Dresden 1790. Kling, der Tabacksbau. Mannheim 1778. Trunk, Von den Vortheilen des Tabacksbauens. Frankfurt 1803. Anweisung zum Tabacksbau. Meissen 1804. Agardh, Conspectus specierum Nicotianae. Aus dem Schwed. übersetzt. Kopenhagen 1821. Hermbstädt, Anleitung zur Kultur der Tabackspflanze. Berlin 1821. Kolbeck, Abhandl. über den Taback. Nürnberg 1822. Ueber den Hopfenbau s. m. Bauder, Abhandlung von der besten Art den Hopfen zu bauen; von Kiem besorarte neue Auflage. Nürnberg 1796. Ettler, Unterricht zur Kultur des edlern Hopfens. Leipzig 1799. Möller, die einträglichste Art den Hopfen zu bauen. Dortmund 1803. III. Auflage. Breitenbach, das Ganze des Hopfenbauens. Erfurt 1803. Uckermann, Anweisung zum Hopfenbaue. Karlsruhe 1822.

§. 165.

2) Anbau der Gewürzpflanzen.

Die wichtigsten, bei uns auf dem Felde gebauten Gewürzpflanzen sind folgende:

1) Der Taback (*Nicotiana*), von welchem man den Virginischen (*N. tabacum*), den großblättrigen (Jungferntaback, *N. macrophylla*) und den gemeinen (Bauerntaback, *N. rustica*) auf dem Felde, aber den chinesischen (*N. chinensis*) und den Rispen-Taback (*N. paniculata*) nur in Gärten bei uns pflanzt ¹⁾.

2) Der Hopfen (*Humulus Lupulus*), von welchem man die Saamenschuppen der weiblichen Pflanze wegen eines gelben harzigen Mehles (Hopfenmehles), das sie führen, zur Bierbrauerei benutzt, um dem Biere einen angenehmen bitteren gewürzigen Geschmack zu geben ²⁾.

3) Der Safran (*Crocus sativus*), welcher auch zugleich der Farbe wegen gepflanzt wird ³⁾.

1) Der Virginische Taback hat krautförmig stehende blakrothe lange bauchige Blüthen, und sitzende länglich-lanzettförmige zugespitzte, oft über 1 Fuß lange und 4 Zoll breite Blätter, von denen die unteren herablaufend sind, und einen 2—6 Fuß hohen Stengel. Der Jungferntaback hat rosenrothe aufgeblassene bauchige Blumen mit kurz zugespitzten Zipfeln, und breit-eiförmige, am Grunde geröhrt, kurz gespitzte Blätter. Der Bauerntaback aber hat grünlichgelbe Blumen mit cylindrischer Röhre und rundlich-stumpfen Zipfeln, aber gestielte herzförmige, ovale, ganzrandige Blätter, und höchstens 4 Fuß hohe Stengel. Der chinesische Taback (auch *N. fruticososa* genannt) ist strauchartig und soll die fast unglaubliche Höhe von 16—18 Fuß erreichen. Der Rispentaback hat blakgelbe rispenförmig stehende Blumen, und ist, zum Unterschiede von den anderen Arten, fast ganz astlos. *Neum Oekonomische Botanik*. S. 231. Der Taback verträgt das Klima des Winterweizens, und verlangt einen leichten, mäßig bindigen, humusreichen Boden. Man säet ihn früh im Frühling in Saamenbeete, aus denen man ihn am Ende des Mai versetzt. Er wird behackt und behäufelt. Man bricht die Stengelspitzen und den Geiz, d. h. die in den Blattachsen hervorstechenden neuen Blätter, ab. Der Ertrag ist pr. Morgen 577—666 Pfund getrockneter Blätter.

2) Die männlichen Blüthen sind in Rispen, die weiblichen aber in Zapfen oder Käzchen mit häutigen Schuppen, welche den Saamen in Hütschuppen bewahren. Der Stengel ist rankend und windet sich links. Es gibt verschiedene Arten von Hopfen. Gewöhnlich hat man Frühhopfen und Spät-hopfen, je nachdem er schon im August oder erst im Herbst reift. Er liebt einen geschützten Thonsandboden, und wird durch Keime (Fecher, Senker) der weiblichen Ranke fortgepflanzt. Dazu wird der Boden im Herbst sehr tief umgearbeitet und gedüngt. Dann werden die gesunden Keime 4—6 Fuß weit von einander gesetzt. Nach einigem Hervorschießen dieser Fecher wird die Erde um sie herum aufgraben; später bei 1—2 Fuß Höhe werden sie an sehr hohe Stangen angebunden. Der Ertrag kommt erst im dritten Jahre, in der Zwischenzeit muß aber sorgfältig gesätet, gehackt und gedüngt werden. Im Frühjahr deckt man die Wurzeln auf, beschneidet und reinigt sie, später bindet man die Pflanzen wieder an (Anweisen), und blättert sie aus, d. h. befreit sie von den unteren großen Blättern. Der Ertrag ist aber sehr wechselnd, je nach der Beschaffenheit des Jahres. Man soll auf 1 Morgen 4000 Stangen, und an jeder Stange 3—6 Hopfenstauden rechnen, und den Ertrag zu 4 Centner pr. Morgen annehmen können.

3) Er wird bei den Färbepflanzen (S. 174.) näher betrachtet werden.

§. 166.

3) Unfälle und 4) Ernte der Gewürzpflanzen.

Der Taback ist in der Jugend dem Frostschaden und Schneckenfraße ausgesetzt, und leidet später auch durch Frühfröste im Herbst, durch Hagel, Sturmwind und Rost, bei welchem die Blätter gelb werden und abdorren. Der Hopfen aber ist von ungünstigem Wetter am meisten gefährdet. Der schnelle Wechsel von Temperatur bringt Honig- und Mehlthau hervor, dessen Folge der Regel nach die Blattläuse sind. Eigenthümliche Krankheiten des Hopfens sind der Kupferbrand, der schwarze Brand, und das Bodenroth.

Beim Taback sind gelbe Flecken, Steifheit und Krümmung die Zeichen zum Abblatten. Die untersten Blätter heißen Sand- (Erd-) Gut, die mittleren Mittel-, und die oberen Best-Gut. Man fädelt die Blätter zusammen und trocknet sie an der Luft. Im November sichtet man sie dann in große Haufen auf ein-

ander, in welchen sie sich bald erwärmen. Bemerket man dies, dann wirft man sie zum Abkühlen aus einander. So fährt man fort, bis alle Feuchtigkeit verschwunden, eine blaue Farbe eingetreten und die Geruchstheile mehr entwickelt sind. — Die Fruchtzapfen des Hopfens sind reif und zu ernten, wenn sie beginnen gelblich zu werden, stark riechen, und nach dem Zerreiben auf der Hand ein Del zurücklassen. Acht Zolle über der Erde schneidet man die Ranken ab, zieht sie mit den Stangen aus, streift sie von denselben ab, und zupft die Zapfen hinweg, die man dann nach geschehener Trocknung aufbewahrt.

D. Vom Bastpflanzenbaue.

§. 167.

1) Begriff, Wesen und Arten der Bastpflanzen.

Die Bastpflanzen sind solche landwirthschaftliche Gewächse verschiedener botanischer Art und Geschlechts, welche man wegen des ihre Stengel umgebenden Bastes baut. Sie sind von zweierlei Art, nämlich:

a) Nesselpflanzen (*Urtica*), mit getrennten kleinen Blüthen ohne Blume, wenig Staubfäden und zwei Narben, deren Saamen in einem Schlauche sitzt (Nussfaamen).

b) Hyperiken, mit vereinigten Blüthen, ausgebildeten Blumen, und verwachsenen vielen Staubfäden und Bälgen, deren Saamen in einer Kapsel sitzt 1).

1) Ueber den Bau derselben s. m. Vollständige Abhandlung über die vortheilhafteste Methode den Hanf- und Flachsbaue zu betreiben. Hannover 1794. La Harb Abhandlung vom Hanfe. Leipzig 1785. Biallon Anleitung zum Flachs- und Hanfbau. Hannover 1795. Duhamel Art de la corderie perfectionnée. 2 Edit. Par. 1769. 4. Marcandier Traité du chanvre. Par. 1758. 4. übers. Freistadt 1763. Dallinger, Ueber die Cultur der großen Nesseln. Weissenburg 1798. Neue Aufl. 1804. Leipzig. Bertuch, Magazin für den deutschen Flachs- und Hanfbau von Rothenstein. Weimar 1819 — 21. III Hefte. 4. Lüder, Beschreibung vom Leinbau. Glensburg 1770. Seiferth, Von Erbauung und Zurichtung des Flaches. Dresden 1780. Riem, Praktische Anleitung zum Flachsbaue. Wina. 2te Auflage. 1807. Rahn Anleitung zum Flachsbaue. Kopenhagen 1809. Fenisch, Unterricht über den Anbau u. des Flaches. Prag 1817. Kolbeck, Abhandl. über Leinbau. Herausgegeben von Campe. Regensburg 1822. Breitenbach, Handbuch des Flachsbaues. Erfurt 1804. 2 Bde. v. Störner, Abhandlung vom Seiden-, Flachs- und Hanfbau. Nürnberg 1807. 2te Aufl. Schubarth, Erfahrungen und Beobachtungen über Flachskultur u. s. w. Leipzig 1829. Morgenroth, Ueber die Verbesserung im Anbau des Flaches. Baireuth 1830. Nagel prakt. Unterricht im Leinbau. München 1832.

§. 168.

2) Anbau der Bastpflanzen.

Die hauptsächlichsten Bastpflanzen, die man auf dem Felde baut, sind folgende:

1) Der Hanf (*Cannabis sativa*), mit zweihäufigen Blüten, wovon, da die Geschlechter getrennt sind, die männlichen rispenförmig, die weiblichen aber einzeln stehen. Der männliche Stengel (Fimmel) ist blaßgrün und ungefähr Mannshoch, der weibliche dunkelgrün, höher und stärker. Dieser gibt die Saamen, aus welchen ein Del bereitet wird, jener den Bast zu Gespinnsten ¹⁾.

2) Die große Nessel (*Urtica dioica*), deren Blüten in den Blattwinkeln als ästige Trauben erscheinen, zweihäufig, doch aber auch den Geschlechtern nach gemischt sind. Sie diente mit ihrem Baste früher zum Nesseltuche, ist aber jetzt nicht mehr von Wichtigkeit.

3) Der gemeine Lein (*Linum usitatissimum*, Flachs), mit rispenförmigen Blüten von schönen blauen Blumen. Der Saamen, platt je zu 2 in einer 5klappigen Kapsel sitzend, gibt das bekannte Del, der Stengel aber den Bast. Man unterscheidet außer dem ausdauernden (sibirischen, russischen) Leine (*Lin. perenne*), der sich durch lange Stengel, wenige Aeste, und feinen vielen Bast auszeichnet, bei uns den Klanglein, welcher von den selbst aufspringenden Saamen seinen Namen hat, und einen kurzen feinen, weißen, weichen Flachs gibt, und den Dresch- oder Schließlein, dessen Saamenskapseln wegen ihrer Geschlossenheit gedroschen werden müssen und dessen Bastfäden länger, stärker und gröber sind, als bei jenem ²⁾.

1) Er verlangt ein warmes, hinreichend feuchtes Klima, und einen tiefen lehmigen, lockeren, reinen, mehr feuchten Boden, und wird im Mai gesät. Einfaat $1\frac{1}{2}$ — 2 Scheffel pr. Morgen. Er bedarf in der frühesten Jugend nur des Jätens, aber nicht einmal immer dieses, denn er wächst schnell und kräftig. Ertrag pr. Morgen an Körnern 6 Scheffel, an Hanf aber 1400 Pfund roh. Der Scheffel Körner wiegt 62 Pfund.

2) Er verlangt einen mürben, reinen, lockeren, mäßig feuchten Boden von vielem Humusgehalte, und wird im April (Frühflachs), Mai (Mittelflachs) und Juni (Spätflachs) gesät, obschon eine frühe Saat immer die bessere ist. Einfaat 1 — $1\frac{1}{2}$ Scheffel pr. Morgen. Er muß gejätet werden. Ertrag des Bastleins pr. Morgen Boden bester Qualität = $4\frac{1}{2}$ Scheffel Körner à 80 Pfund, und 1200 Pfund roher Flachs. Ertrag des Saamentleins an Körnern $6\frac{1}{2}$ Scheffel à $86\frac{1}{2}$ Pfund, und 840 Pfund roher Flachs; an Spreu 30 Pfund.

§. 169.

3) Unfälle, und 4) Ernte der Bastpflanzen.

Der Hanf ist im Ganzen wenig Unfällen unterworfen. Nur ein Unkraut, eine Schmarogerpflanze, nämlich der Hanfwürger (*Orobranche major*, und *ramosa*) schadet ihm, — ist aber doch nicht häufig. Derselbe entsteht auf der Wurzel des Hanfes und hat büschelförmige ästige Stengel und bläuliche Blumen.

Der Lein leidet aber sehr vom Unkraute, besonders vom Leindotter (*Myagrum sativum*) und von der Flachsseide (*Cuscuta europaea*, auch Teufelszwirn genannt). Ein Uebel des Leins, welchem wegen der starken Stengel der Hanf nicht ausgesetzt ist, ist sein Lagern. Um es zu verhüten, hat man das Stängeln (Rändern, Ländern) angewendet, indem man auf schmalen Beeten das Feld gitterförmig mit Stäben belegt, welche auf der Seite der Beete auf Holzgabeln ruhen ¹⁾.

Was die Ernte anbelangt, so rauft man den Hanf, wenn er anfänglich ins Gelbliche geht. Den Lein aber rauft man, wenn er feinen Flachs geben soll, sobald sich die Körner in den Kapseln gebildet haben, — jedoch ohne dies, wenn die Körner ganz reif sind. Beim Klangleine ist indeß große Sorgfalt nöthig. Das Letztere geschieht auch beim Saamenhanf. Nach der Ernte wird der Flachs zum Abziehen des Saamens durch die Ruffelkämme gezogen. Um aber den Bast zu erhalten, muß bei beiden das Bindemittel zwischen diesem und dem Stengel aufgelöst werden. Dies geschieht durch das Rösten (in Süddeutschland auch Röstsen, Rößen, Reezen genannt), in Wasser (Wasserröste), oder auf Wiesen durch Luft, Feuchtigkeit und Sonnenwärme (Thauröste). Jene gibt einen weißen, diese einen grauen Hanf ²⁾. Nach dieser Röste werden beide getrocknet, mit Maschinen gebrochen (gebrecht), und um Stangen geschwungen, um den Bast von den Annen (Igeln) zu reinigen, was aber ohne Anlage von Darren, auf denen man sie dörret, nicht geschehen kann ³⁾.

1) Schwere, Belg. Landw. II. 117. Neumann, Beschreibung der Behandlung des Flachses auf niederländ. Art. Prag 1820.

2) Auch hat man sich einer Walzmaschine bedient, um das Rösten zu ersetzen. S. darüber Bertuch Magazin. I. Heft. 1819. Christian, Ueber die Art und Weise, Flachs und Hanf ohne Röste zu bearbeiten. Aus dem Franzöf. übers. von v. Lawäg. Kopenhagen 1820. (Meyer) Ueber die Bearbeitung des Flachses und Hanfes im ungerösteten Zustande durch Maschinen. Hannover 1820. Ueber die Methode, den Flachs und Hanf zu brechen mit der Maschine von Giov. Cattinetti. Aus dem Ital. übers. von Pohl. Leipzig 1822. Hermbstädt Technologie. I. S. 209. 210. Sie hat den Erwartungen nicht entsprochen. Ueber die 2 andern Röstmethoden handeln die S. 167. angeführten Schriften.

3) Im Kleinen ist das Bastabziehen des Hanfes (das Schleifen) auch eine Winterabendunterhaltung der deutschen Bauernfamilien. Es geben 100 Pfund roher Hanf 16, also der Morgen 224 Pfund gebrechten Hanf, es gehen durch die Brechannen 59 Pfund, durch das Rösten, Verstäuben u. s. w. 25 Pfund ab. Es geben 100 Pfund roher Flachs 20 Pfund gebrechten, also der Morgen Bastlein 240 Pfd. Verlust beim Rösten, Dörren zc. 20 Pfund, und durch Brechannen 60 Pfund. (Block Mittheilungen. I. S. 147. 148. 155.)

E. Vom Oelpflanzenbaue.

§. 170.

1) Begriff, Wesen und Arten der Oelpflanzen.

Unter die Oelpflanzen können hier keine anderen als diejenigen landwirthschaftlichen Gewächse von verschiedenem botanischen Charakter gerechnet werden, welche wegen ihrer ölhaltigen Saamen in den Lauf der Feldwirthschaft aufgenommen sind ¹⁾. Es gehören unter diesen Begriff außer dem Taback, Lein und Hanf, wovon bereits gehandelt ist,

1) Kohlpflanzen, eine Gattung, welche einen aufrechten oder abstehenden Kelch, verkehrt-eirunde Blumenblätter, und stielrundliche Schoten hat, die in einen kegelförmigen Schnabel endigen, und innerhalb zweier gewölbter Klappen die in der Reihe liegenden kugelförmigen Saamen einschließen ²⁾.

2) Mohnpflanzen, eine Gattung, welche 2 und 4zählige Blumen, und eine schotenartigen Saamenskapsel mit strahliger Narbe hat, welche viele sehr kleine Saamen an Wandleisten in sich schließt ³⁾.

3) Händerrichpflanzen, eine Gattung mit 4blättrigen Blumen, und runden oder walzigen, aber nicht klaffenden Schötchen oder Schoten ⁴⁾.

1) Der Oelbaum, die Olive, der Nußbaum, die Buche gehören also nicht hierher. Man s. aber über den Bau der Oelpflanzen: Anleitung zum Anbau verschiedener Oelgesäme. Wien 1768. Breitenbach Oelökonomie etc. Berlin 1806. Anweisung zum Anbau der vorzüglichsten Oel tragenden Gewächse. Nürnberg 1821. (Kozler) Abhandlung über die beste Art den Raps und Kohlsaaf zu bauen. Aus dem Französ. übers. Bern 1775. Unterricht über den Kohl, und Rübsaatbau im Oesterreichischen. Wien 1780. Der Rübsen und der Raps, als Sommer- und Winterfrucht. Leipzig 1808. Ueber den Mohnbau in England, von E. V. J., aus Young's Reisen gezogen. Berlin 1817. Zeller, die Drillkultur des Rapses nach Erfahr. von Hohenheim. Mit lithograph. Tafeln. 4. Euttg. 1831. Schwere Belg. Landwirthsch. II. 141. Mittheilungen. I. 84. Iversen, der Rapsaatbau im Holsteinischen. Bremen 1806. Grandi, Vollständiger Unterricht über den Anbau des sinesischen Oelrettigs. Leipzig 1804. 2te Aufl.

2) S. Megger Kultivirte Kohlarten. 11. 39. 49.

3) u. 4) Reum Oekonom. Botanik. S. 277. 264.

§. 171.

2) Anbau der Oelpflanzen.

Man pflanzt auf dem Felde besonders folgende Arten derselben:

1) Kohlraps (*Brassica Napus oleifera*, eine Art von *Br. Napus*. §. 161. 4. a.). Man pflanzt davon einen Winterkohlraps (*Br. Nap. ol. biennis*, sonst *Br. campestris oleifera* genannt), und einen Sommerkohlraps (*Br. Nap. ol. annua*,

frucht als Sommerspielart der *Br. campestris oleifera* aufgeführt). Er heißt in England Rape, in Flandern Slooren, in Frankreich Colza, in Holland Cosezaat, und in Deutschland auch Kohlsaaf, Raps, Raps ¹⁾.

2) Rübenreps (*Brassica Rapa oleifera*, eine Art von *Br. Rapa*. §. 161. 4. c.). Man pflanzt davon auch einen Winter- (biennis) und Sommerrübenreps (annua), und nennt ihn auch sonst *Br. campestris* oder *praecox*. Er heißt in Frankreich Ravette und Navette, in Deutschland aber Rübfaamen, Rübßen ²⁾.

3) Mohn (*Papaver somniferum*), auch Magsaamen genannt, mit weißen, rothen und violettrothen Blumen, runder Saamencapsel, und bis über 3 Fuß hohen Stengeln ³⁾.

4) Dotter (*Myagrum sativum*), dessen Blüthen in langen schlaffen Endtrauben mit blaßgelben Blumen bestehen, dessen Schötchen umgekehrt-eiförmig, aufgeblasen, glatt und mehrsaamig sind, und dessen ästiger Stengel 1 bis 2 Fuß hoch wird ⁴⁾,

5) Chinesischen Delrettig (*Raphanus chinensis oleiferus*), als Winterfaat. Allein er hat nicht viel Beifall gefunden.

1) Winterkohltreps: Saatzeit September; Saat breitwürfig oder mit der Raps säemashine; verlangt als solche einen milden Winter; auch ist Saat in Beeten und Verpflanzung gebräuchlich. Sommerkohltreps: Saatzeit Mai und Anfangs Juni; verlangt das Klima des Winterweizens; sonst wie jener. Beide lieben einen mürben Lehmboden, in völlig reinem, gepulvertem und düngerreichem Zustande. Einsaat $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ preuß. Meß pr. Morgen. Ertrag des Winterrepses 5 — 10 Scheffel, des Sommerrepses 3 — 6 Scheffel pr. Morgen, je nach Boden, Klima und Düngung. Der Scheffel wiegt 75 Pfund und gibt 18, ¹³ Pfund Del.

2) Wie Note 1. Nur wiegt der Scheffel Saamen 68 — 69 Pfund und gibt 16, ³⁰ Pfund Del.

3) Liefert nach den Oliven das beste Del, und ist sehr trefflich für die Bienenzucht. Klima wie für's Getreide. Boden mürb und reich. Saatzeit bis zu Ende Aprils. Jäten und Behacken. Ertrag $4\frac{1}{2}$ — 8 Scheffel pr. Morgen. Der Scheffel wiegt 61 — $75\frac{1}{2}$ Pfund und gibt $16\frac{1}{2}$ — $27\frac{1}{4}$ Pfund Del, je nach der Ausbildung des Saamens.

4) Verlangt warmen, vor 1 Jahr gedüngten, nicht zu losen sandigen Boden. Saatzeit im Frühling vom März bis Mitte Mai's. Jäten und Behacken. Ertrag 5 — 8 Scheffel pr. Morgen. Der Scheffel wiegt 68 — 74 Pfund und gibt $16\frac{1}{2}$ bis $21\frac{3}{4}$ Pfund Del.

§. 172.

3) Unfälle, und 4) Ernte der Delypflanzen.

Der Raps und Rübßen leiden von Nässe, Frost und Spätreif, durch Insekten der verschiedensten Art und durch Schnecken, so daß die Felder oft ganz verdorben werden. Der Dotter aber ist unter diesen Pflanzen allein fast gar keinen Unfällen ausgesetzt.

Die Ernte des Reyses und RübSENS, welche beginnt, noch ehe die Saamen ganz reif sind, ist wegen der nöthigen großen Sorgfalt sehr schwierig, weil der Saamen bei voller Reife leicht ausfällt. Die Ernte des Mohn beginnt im August, wo man die Köpfe desselben abschneidet und später aufschneidet. Beim Reys, RübSEN und Dotter wird aber der ganze Stock abgeschnitten.

F. Vom Färbepflanzenbaue.

§. 173.

1) Begriff, Wesen und Arten der Färbepflanzen.

Man versteht unter ihnen alle jene landwirthschaftliche Pflanzen, welche darum Gegenstand des Feldbaues wurden, weil irgend ein Theil derselben einen brauchbaren Färbestoff in sich führt. Sie gehören verschiedenen botanischen Gattungen und Arten an, weshalb der Gattungscharakter hier nicht voraus bezeichnet wird ¹⁾.

1) v. Reuß, Vom Anbau der Färberröthe. Leipzig 1779. Miller, Abhandlung von der Färberröthe. Nürnberg 1776. Pfannenschmidt, Praktischer Unterricht von der Färberröthe. Mannheim 1769. Grafmann, Abhandlung von dem Anbau des Safrons. Berlin 1792. Dallinger, Abhandlung vom Safron- und Waubau. Jngolst. 1799. Neue Auflage 1805. Vom Anbau des Waidkrauts. Wien 1788. Schwarz, Belg. Landwirthsch. II. 199. Heinrich, Abhandlung über die Cultur des WaidS. Wien 1812. Gehlen, Anleitung zum Bau der Waidpflanze. München 1814. Wagner, der Wiener Safran in Baiern. München 1783. Petraf, Praktischer Unterricht, den niederösterreichischen Safran zu bauen. Wien 1797.

§. 174.

2) Anbau der Färbepflanzen.

Die vorzüglichsten Färbepflanzen sind folgende:

1) Der ächte Safran (*Crocus sativus*), ein mehrjähriges Zwiebelgewächs mit langröhriger und regelmäßig 6theiliger Blume, welche eine hochrothe oder braungelbe dreifach getheilte Narbe von durchdringendem Geruche und gelbfärbendem Pigmente ¹⁾ hat.

2) Der Waid oder deutsche Indigo (*Isatis tinctoria*), eine zweijährige Pflanze, mit vielen gelben kleinen in dichten Endtrauben stehenden Blumen, und im ersten Jahre gestielten, am Stocke sitzenden, eilanzettförmigen, im zweiten Jahre am Stengel sitzenden, pfeilförmigen glatten Blättern. Diese Blätter enthalten einen blauen Färbestoff und sind zur Auflösung des indischen Indigo unentbehrlich ²⁾.

3) Der Wau (*Reseda luteola*), eine zweijährige auch wildwachsende Pflanze, deren Blüthen in einer blasgelben langen Aehre stehen, deren Blätter aber lanzettförmig, glatt, oft unten zwei-

zählig sind und deren Stengel eckig, kurzästig, aufrecht steht. Die ganze Pflanze führt einen gelben Färbestoff ³⁾.

4) Die Färberröthe (*Rubia tinctorum*, Krapp), eine perennirende Pflanze, deren Blüten eine weite Rispe mit dreigabeligen Nesten von gelben Blumen bilden, deren braunrothe, lange, am Ende faserige Wurzel ein rothes Pigment führt ⁴⁾.

5) Der Saflor (*Carthamus tinctorius*), eine Art von Distelpflanze, deren doldentraubensförmige gelbrothe Blüten oder Blumenköpfe ein gelbes und rothes Pigment liefern ⁵⁾.

6) Die Färberscharte (*Serratula tinctoria*), mit purpurfarbiger Blüthe, und ästigen holzigen Wurzeln, welche ein gelbes Pigment geben.

1) Klima des Weines. Sonnige windlose Lage eines mürben Lehm- oder Sandmergelbodens. In das ausgegrabene gedüngte Feld werden am Ende Augusts die Zwiebeln, die im Juni aus dem alten Felde gezogen worden waren, in ein vierzölliches Quadrat gegeneinander gesetzt. Im darauf folgenden 2ten und 3ten Jahre Behacken des Feldes im Juli und August.

2) Wächst in Deutschland auch wild; verlangt aber einen leichten, gut geackerten und gedüngten Boden. Saatzeit im März oder Frühherbste. Zweimaliges Behacken.

3) Verlangt einen mürben sehr fruchtbaren Boden. Saatzeit im Frühling mit einem Sommergetreide, oder im August, welche letztere den größten Ertrag gibt. Zweimaliges Behacken, nämlich im Herbste und im Frühling.

4) Verlangt einen tiefen lehmigen düngerreichen Sandboden, in reinem und gepulvertem Zustande. Anfangs Saat in Sommerbeeten; später aber Pflanzung durch junge Schosse von 10 — 12 Zoll Höhe mit hinreichender Wurzel. Pflanzzeit im Mai, wo man sie in der Reihe $\frac{1}{2}$, und in der Weite $1\frac{1}{2}$ Fuß weit auseinander setzt. Im ersten Sommer Behacken mit der Handhau; in den 2 folgenden jedesmal 2maliges Behäufeln und 1maliges Behacken.

5) Verlangt einen mittleren, tief gelockerten, doch aber nicht frisch gedüngten Boden. Reihenfaat durch Stecken der Saamen im Frühjahr, worauf man das Feld übergg. Säen und Behacken. Blüht im Juli und August.

§. 175.

3) Unfälle, und 4) Ernte der Färbepflanzen.

Hauptsächlich der Safran nur leidet von Maulwürfen, Mäusen, Winterfrösten, Fäulniß und Brand (einer Art Schwamm) in den Zwiebeln.

Die Ernte ist verschieden: 1) Vom Safran werden am Ende des September Morgens die ausgeblühten Blumen abgebrochen, die Narben zu Hause abgepflückt und vorsichtig auf dem Ofen getrocknet. Die Zwiebeln werden alle 3 Jahre im Juni ausgegraben und im Schatten getrocknet, um die brauchbaren für die nächste Pflanzung aufzubewahren. Daher sind 3 verschiedene Felder erforderlich. 2) Ist der Waid im März gesäet, dann schneidet man die Blätter im Juni und im Herbste ab. Ist er aber im Früh-

herbste gesäet, dann bricht man sie im folgenden Jahre zum erstenmal, wenn die Blumen anfangen hervorzukommen. Man kann dies drei bis vier mal wiederholen. Die Blätter werden gewaschen und getrocknet. 3) Den Bau erntet man, wenn die Pflanze anfangt gelb zu werden. 4) Die Wurzeln des Krappys werden im Herbste des dritten Jahres ausgepflügt, gesammelt, getrocknet und gereinigt. 5) Wenn die Blüten des Saflor braunroth und welk werden, so nimmt man sie Morgens ab und trocknet sie im Schatten ¹⁾.

1) Rutt's Vorrichtung zum Trocknen der Färberröthe beschreibt Bailev a. a. D. S. 94. Ertrag pr Morgen: Safran 4 Pfund und drüber; Waid 19 Centner und drüber; Bau 6 bis 17 Centner; Krapp 9 Centner und drüber; Saflor 45 Pfund Blüten und 14 Scheffel Körner.

G. Vom Gewerbepflanzenbaue.

§. 176.

Man hat hier besonders die Weberdistel (*Dipsacus fullo-*num) zu bemerken, die gebraucht wird zum Aufstrazen der Wolltücher. Sie ist eine zweijährige Pflanze, welche erst im zweiten Jahre die Köpfe (Fruchtboden mit den krummsacheligen Kelchen) treibt. Sie liebt ein feuchtes Klima und Jahr, trockenen, mäßig festen, stark und tief gepflügten Boden. Man säet im März und April in Saamenbeete und versetzt die Pflanzen dann im August und September auf einen so eben abgeernteten Acker in 2füßigen Quadraten gegeneinander. Im ersten Jahre behackt man sie einmal mit der Hand- und einmal mit der Pferdehacke, dagegen mit Letzterer im zweiten Jahre zweimal. Man schneidet die Distelköpfe nach völliger Ausbildung aller Blumen daran ab, und hängt sie dann zum Trocknen auf ¹⁾.

1) Ertrag 26,700 — 44,450 Stück Köpfe durcheinander. Die Ernte dauert sehr lange, weil die Köpfe ungleich zeitig werden.

H. Vom Futterpflanzenbaue.

§. 177.

1) Begriff, Wesen und Arten der Futterpflanzen.

So bezeichnet man diejenigen Feldgewächse, welche, weil sie ein vorzügliches Futter ausschließlich für die Thiere geben, auf dem Ackerlande mit der bisher mehrfach beschriebenen Sorgfalt behandelt werden. Sie bilden den Gegenstand des sogenannten künstlichen Futterbaues im Gegensaze des nicht künstlichen auf Wiesen und Weiden ¹⁾. Man pflanzt als solche Futterpflanzen:

1) Gräser, von besonderer Größe und besonderem Wohlgeschmacke, als das französ. Ranzgras (*Avena elatior*), das Honniggras (*Holcus lanatus*), den weißen Windhalm (*Agrostis alba*, das Fioringras der Engländer), das englische Ranzgras (*Lolium perenne*), den Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), das Ruchgras (*Anthoxantum odoratum*), das Rispengras (*Poa aquatica* und *trivialis*), das Anaulgras (*Dactylis glomerata*), den Wiesenwingel (*Festuca elatior*), das Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*), und dann auch noch Hafer, Gerste und Wicken, für sich und im Gemengsel.

2) Kräuter, von verschiedenem botanischen Charakter, die aber sehr wohl schmecken, und kraut-, strauch- oder baumartige Stengel und gefiederte oder doch ztheilige Blätter, beide aber sehr saftig, haben 2).

1) Dieser Gegensatz ist aber ganz unlogisch, denn auch der Wiesenbau wird künstlich getrieben. Unrichtig ist es auch, die Wurzel- und Knollengewächse als Futterpflanzen aufzuführen, denn sie sind noch mehr.

2) Anweisung für den Landmann, die 4 besten Futterkräuter, Luzerne, Espargette, Klee und Ranzgras zu bauen. Mannheim 1770. Praktische Anleitung zum vortheilhaften Anbau der Futterkräuter (eine Sammlung von Schriften, auch z. B. von Schubart). Berlin 1783. Schubarth v. Kleefeld, Oekonom. kameralist. Schriften. 6 Theile. Leipzig 1786. Weber, Handbuch des Futterbaues. S. 297. Gotthardt, Kultur der vorzügl. Futterkräuter. Erfurt 1797. Krome, der Futterkräuterbau. Lemgo 1800. Bergen, Anleitung zur Viehzucht oder vielmehr zum Futtergewächsbau und zur Stallfütterung des Rindviehes. Herausgegeben von Thaer. Berlin 1800. Leopold, der Futterbau. Hannover 1805. Klaymeyer, Vom Kleebau. Leipzig 1799. 2te Aufl. II Theile. Tschiffeli, Briefe über die Stallfütterung und den Kleebau in der Schweiz. Bern 1774. 1789. Wimmer, Ueber den Kleebau. Wien 1796. Hayne, Schreber und Sturm, die Kleearten Deutschlands, in Abbildungen. Nürnberg 1803 u. 1804. 2 Hefte. (Heft 15 u. 16 der Flora Deutschlands.) Meyer, Ueber den Anbau der Luzerne. Leipzig 1796. Schreber, Beschreibung und Abbildung der Gräser. 2 Theile. Folio. Leipzig 1769. 1779. 1810. Host, Icones et descriptiones graminum Austriacorum. fol. 4 Voll. Thaer engl. Landwirthsch. I. 445. III. 469. Schwerz Belg. Landwirthsch. II. 1. Mauke Grassbüchlein. Leipzig 1801. Krenffig, der Futterbau. Königsb. 1829. Mit 48 lithogr. Tafeln. (Vorzüglich.) Medicus, Zur Geschichte des künstlichen Futterbaues. Nürnberg 1829. Hegel, Abhandlung über die sämmtlichen Arten des Kleebaues. 2te Aufl. Heilbronn 1829. Schnädelbach, Belehrung über den Anbau des Ackerpergels. Ilmenau 1831. Mittheilungen über den Futterbau, Abhandlungen von Spazier und von Lux. Bräun 1831.

§. 178.

2) Anbau der Futterpflanzen.

Außer den genannten Gräsern, deren Anpflanzung keine besondere Schwierigkeit macht, sind besonders folgende Krautfutterpflanzen mit großem Vortheile angebaut:

1) Die Klee- oder Trifolienarten, zwei- bis dreijährige Futterpflanzen. Man baut davon den Wiesenklee (*Trifolium pra-*

tense), den röthlichen Klee (*Trif. rubens*), den Incarnatklee (*Trifol. incarnatum*), den weißen Klee (*Trifol. repens*), den Hopfenklee (*Trif. agrarium*), den Bastardklee (*Trif. hybridum*), den Bergklee (*Trifol. montanum*) und den gelben Klee (*Trifol. alexandrinum*) 1).

2) Der Schneckenklee, ewige Klee, oder die Luzerne (*Medicago sativa*), die vorzüglichste südeuropäische Futterpflanze, mit dicken holzigen tief eingehenden Wurzeln, ästigen hohen Stengeln, kleeartigen Blättern, veilschenblauen traubenartigen Blüthebüscheln und schneckenförmig gedrehten Saamenhülsen 2).

3) Der Esper (Süßklee, die Esparecette, *Hedysarum onobrychis*), mit langährförmigen Blüthen von blafrothen Blumen, stacheligen geschlossenen Hülsen, vielgefiederten Blättern, hohen ästigen Stengeln und sehr tiefen starken Wurzeln 3).

4) Der Spergel (Knötterig, das Mariengras, *Spergula arvensis*), mit büschelförmigen weißen Blüthen, schmalen, fahlen, gefurchten, sternförmig in den Wirbeln zusammensitzenden Blättern, und ästigen, dünnen, fettigen, nicht langen Stengeln 4).

1) Hält das Feld in fruchtbarem Zustande und paßt in jede Folge der Früchte. Er verlangt einen feuchten kühlen Mai und April, ohne viel Wärme anzusprechen; einen bindigen kalkhaltigen humusreichen lockern reinen Boden mit frischer oder vormjähriger Düngung. Die frühe Saat, in der Regel in Winter, oder Sommerfrucht, ist die beste. Einsaat (breitwürfig) 6—10 Pfund pr. Morgen. Bei ihm ist das Gipsen sehr vortheilhaft. Ertrag an Kleesaamen 1 Scheffel 6 Mezen, und 10 Centner Stroh. Grünes Futter aber in zwei Schnitten auf bestem Boden 200 Centner; an Heu 44½ Centner, jedoch regelmäßig bei zwei Schnitten im zweiten Jahre nur 26½ Centner. Zu Kleesaamen läßt man den zweiten Schnitt stehen. Die Bereitung des Heues ist sehr wichtig.

2) Verlangt einen trockenen, reinen, mürben, sehr gedüngten, mäßig bindigen, humusreichen Boden. Saatzeit Mai bis August. Einsaat 10—15 Pfund pr. Morgen. Jährliches Jäten und Uebereggen mit scharfem Zahne. Dauer 12 bis 16 Jahre. Vortheilhaft ist das jährliche Gipsen und Düngen. Ertrag bei 2 bis 8jährigem Stande jährlich 20—25 Centner Heu pr. Morgen und drüber, je nach Klima und Boden, an Saamen 2½—3½ Scheffel pr. Morgen. Das Feld wird umgerissen, wenn die Lücken zu zahlreich und zu groß werden.

3) Dauer derselben 16—20 Jahre. Verlangt ein nicht zu rauhes Klima; und keinen so guten Boden wie die Luzerne, sondern nimmt auch mit magerem, weniger vorbereitetem Boden fühlbar. Aber je besser der Boden, desto höher der Ertrag, doch nie so hoch wie bei der Luzerne. Saatzeit April bis August. Einsaat 2—3 Scheffel pr. Morgen. Behandlung wie bei der Luzerne. Ertrag in 2 Schnitten von gutem Boden 18 Centner Heu pr. Morgen, und an Saamen 6—7 Scheffel.

4) Schnell wüchsig, daher besonders zum Abweiden tauglich. Man säet ihn daher auch außer im Mai noch nach der Ernte in Kockenselder. Schon Sandboden ist ihm gut genug. Einsaat 5—8 Pfund Saamen pr. Morgen; Ertrag an Heu = 560 Pfund, an Grünfutter 28 Centner und Saamen 5—8 Scheffel pr. Morgen.

§. 179.

3) Unfälle, und 4) Ernte der Futterpflanzen.

Die Klee leidet am meisten von Boden, Klima und Witterung, — kommt, wenn ihm diese ungünstig sind, dem Unkraute nicht zuvor, und stirbt aus. Die Luzerne leidet in der Jugend, wenn sie breitwürfig gesät und nicht gedrisht ist, sehr durch Unkraut; darum säet man sie mit einem Saamengetreide aus, oder in Saamenbeete, um sie später zu verpflanzen. Ihr gefährlichstes Unkraut ist das Filzkraut (*Cuscuta europaea*), eine Schlingpflanze. Es muß ausgestochen werden. Auch die Esparcette leidet von Unkraut, und wird darum wie die Luzerne behandelt.

Der erste Schnitt des Klees findet im folgenden Jahre nach der Einsaat Statt. Die Luzerne und Esparcette kann aber erst im dritten Jahre mit Vortheil geschnitten werden. Man trocknet diese Pflanzen besser als auf dem Boden, auf Gestängen, welche man Heizen oder Hübeln heißt. Das Klee-Heu kann man aber in Haufen durch die Erwärmung in sich selbst und plötzliches Auseinanderlegen so zubereiten, daß man es halbsaftig einbansen kann, mit Zwischenlagen von Salz.

II. Von dem Wiesenbaue.

§. 180.

A. Begriff, Wesen und verschiedene Arten der Wiesen.

Die Wiesen sind Plätze, welche auf längere Zeit dem Graswuchse ausgesetzt sind, um, wenn derselbe eine bedeutende Höhe erreicht hat, das Gras mähen und heuen zu lassen. Es gibt auch verschiedene Klassen der Wiesen, je nach ihrer Güte. Ihre Güte hängt außer von den Bodenverhältnissen, der Lage an wasserreichen Orten und dem Klima, von den Arten der Gräser ab, welche sie haben. Diese sind aber entweder süße, saure, oder frühe, späte¹⁾, und so kann man auch die Arten der Wiesen unterscheiden, nur nennt man in letzterer Hinsicht dieselben 1. 2. oder 3schürig, je nachdem man sie im Sommer 1. 2. oder 3mal abmähen (scheeren) kann²⁾.

1) Die besten Wiesengräser und Kräuter sind außer den im §. 177. erwähnten: das glatte und das jährige Rispengras (*Poa pratensis* und *annua*), das Schwaden gras (*Festuca fluitans*), Rammgras (*Cynosurus cristatus*), der Goldhafer (*Avena flavescens*), der Melilotenklee (*Trifolium melilotus*), der weiße und der rothe Wiesenklee (*Trif. repens*, und *pratense*), der gelbe Klee (*Trif. procumbens*, *agrarium*), der Hopfenklee (*Medicago lupulina*), die Vogel- und die Zaunwicke (*Vicia cracca* und *sepium*), die Lothusarten (besonders *Lothus corniculatus*), die Wiesenlatt-

erbse (*Lathyrus pratensis*), die Schaafgarbe (*Achillea millifolium*) und der Wiesenkümmel (*Carum carvi*). Gute Gräser und Kräuter sind: das Bittergras (*Briza media*), der Schaafschwingel (*Festuca ovina*), das Hundstrausgras (*Agrostis canina*), der Wiesen- und der haarige Hafer (*Avena pratensis* und *pubescens*), der Alvenflee (*Trifolium alpestre*), die weiche Trefse (*Bromus mollis*), der Kälberkropf (*Chaerophyllum sylvestre*), die Arten des Wegerich (*Plantago*), der Scabiosa (*Scabiosa*), das Tausendgüldenkraut (*Gentiana Centaureum*), der Quendel (*Thymum serpyllum*), die Arten der Schlüsselblumen (*Primula*), das Knotenieschgras (*Phleum nodosum*) und die Pimpinelle (*Poterium sanguisorba*, *Sanguisorba officinalis* und *Pimpinella saxifraga*). Die anderen sind zum Theile schlecht, zum Theile giftig. Ueber die Futtergräser s. m. Krenffsig Futterbau. S. 52—171. Deren Werth Schnee Landw. Zeitung. XI. 127. 301. André Deconom. Neuigkeiten. 1815. No. 38.

2) Man s. über den Wiesenbau: Schwes; Anleitung. I. 489. Thaer rat. Landwirthschaft. III. 224. Desselben engl. Landwirthschaft. I. 498. III. 525. Gerike Prakt. Anleitung. III. S. 339—376. Krenffsig Futterbau. S. 352 bis 554. Trautmann Landw. Z. II 100. Bürger Lehrbuch. II. 98. Koyve Unterricht. III. 3. Bloch Mittheilungen. II. 1—46. Erud Deconomie. S. 218. v. Reider Landw. Z. S. 173.

§. 181.

B. Bau der Wiesen.

Die Pflege der Wiesen, wenn sie sorgsam sein soll, hat folgende Momente zu besorgen: 1) die Besaamung derselben mit den besten Wiesengräsern ¹⁾; 2) die Trockenlegung der zu nasen Wiesen vermittelst der Abzugsgräben und Wasserfänge ²⁾; 3) die Entsäuerung derselben durch Aufführen von Kalk, Heerdeasche und Mauerschutt; 4) die Düngung derselben mit Kompost, kurzem Stallmist, Fauche u. s. w. ³⁾; 5) das Abwechseln auf demselben Grunde, wenn es angeht, mit Acker- und Wiesenbau; 6) das Verjüngen derselben entweder durch Aufkrätzen der Oberfläche vermittelst scharfer Eggen und Wiefenschröpfer (Schröpfen), oder durch das 2—4 Zoll hohe Ueberschütten mit Grund, um die Pflänzchen zu nöthigen, tiefere Wurzeln zu schlagen, oder endlich durch das Belegen derselben mit 3" □ breiten Rasenstücken, in eine gegenseitige Entfernung von 6 Zoll (Einimpfen) ⁴⁾; und endlich 7) das Bewässern entweder auf natürlichem Wege durch Bäche, Flüsse, Teiche, oder auf künstlichem Wege durch Kanäle, Schleusen, Rinnwerke und Schöpfmaschinen. Dasselbe ist entweder Ueberstauen, wenn der ganze Boden auf einmal einige Zeit unter stehendes Wasser gesetzt, oder Ueberrieseln, wenn der Wiesenplatz von einer nur dünnen Wasserschicht längere Zeit überflossen wird ⁵⁾.

1) Man wählt zur Erziehung des Saamens eigene Plätze, welche der Natur der Graspflanzen entsprechen, auf einer sehr guten Wiese. Die Ernte, der Drusch, die Reinigung, Aufbewahrung, wie beim Getreide.

2) Ueber Wiesenentwässerung s. m. Schnee Landw. Zeitung. XIII. 194. 391.

XIV. 80. André Deconom. Neuigkeiten. 1821. No. 39 folg. Ueber Maschinen zum Furchenziehen s. m. Schneee. V. 258. Schröder's Wasserfurchenzieher. IX. 172. und Lange's Wasserfurchenzieher. XII. 145. Young Calendar. 45. 87. 161. 222. 462.

3) S. Schneee Landw. Zeitung. IX. 125. 321. X. 229. XII. 93. 247.

4) Ueber Wiesenverjüngung s. m. auch Thaer Annalen des Ackerbaues. V. 104. IX. 274. Ueber den Wiesenchröpfer.

5) Von der Bewässerung handeln auch: Thaer Annalen des Ackerbaues. III. 291 (Behandlung bewäss. Wiesen). II. 80. 550. VIII. 56. Desselben Annalen der niedersächsischen Landwirtschaft. Jahrg. II. Stück 3 (v. Meyer). Weber, Handbuch des Futterbaues. S. 122. Sinclair Grundgesetze. S. 335. Young The farmers Calendar. 226. 294. 343. 543. Bertrand, die Kunst Wiesen zu bewässern. Neue Ausgabe. Nürnberg 1774. Anleitung über Wässerung der Wiesen. Herausgegeben von der naturforschenden Gesellschaft. Zürich 1774. Scheyer Anweisung zur Wässerung der Wiesen. Leipzig 1795. Wittmann, Unterricht zur Bewässerung der Wiesen nach lombard. Art. Wien 1810. Ueber die Wässerungsmaschinen s. m. Schneee Landw. Zeitung. II. 402. 409 (W. M. von Montgolfier). Beschreibung des hydraul. Widder als der besten Wässerungsmaschine. Leipzig 1807. 2te Auflage. Ernst, Abbildung und Beschreibung einer Pendularwindmaschine zur Ent- und Bewässerung der Wiesen. Leipzig 1807. Desselben Abbildung u. Beschreibung eines Staber-, Schöpftrades zur Wiesenwässerung. Leipzig 1803. Beschreibung und Abbildung der Wässerungs- und Entwässerungsmaschine von Saubert und der Wasserhebe- und Wasserpumpe von Sergeant. Leipzig 1805. Ueber die Anlage der sogenannten Schwemmweiden s. m. Thaer ration. Landwirthsch. III. 205. Weber Handbuch des Futterbaues. S. 88 u. 100. Obige Abhandlung von Meyer, welche a. 1807 von Thaer in Celle besonders herausgegeben und auch in dessen kleinen Schriften Bd. I. abgedruckt ist.

§. 182.

C. Unfälle des Wiesenbaues und D. Heuernte.

Zu den Unfällen des Wiesenbaues gehören: 1) die giftigen Wiesenpflanzen¹⁾; 2) die Maulwurfs- und Ameisenhaufen²⁾; 3) die Vermoosung der Wiesen³⁾; 4) zu große Hitze und austrocknende Winde, gegen welche man sie durch Zäune schützt; 5) das Behüten der Wiesen mit Vieh, wenn es zu lange dauert⁴⁾; 6) die Larven der Maikäfer⁵⁾, das Heupferd (*Gryllus verrucivorus*), der Regenwurm und die Grasraupe (*Phalaena graminis*).

Die Zeit zur Heumacht ist da, wenn die Rispen der Gräser ausgebildet zu blühen anfangen. Das Gras wird gemähet, mehrmals mit Handgabeln oder Pferdeinstrumenten gewendet, und wenn es trocken ist, aufgeladen und heimgefahren⁶⁾. Man macht entweder grünes (d. h. schnell und gut getrocknetes) oder braunes (d. h. nicht völlig getrocknetes) Heu. Das Trocknen geschieht entweder auf dem Boden oder auf Gerüsten (Heinzen, §. 179.). Das Einbansen (oder Tassen) desselben geschieht entweder in luftigen Scheunen oder in Heufeimen (Schobern) auf dem Felde. Der Ertrag der Wiesen ist sehr verschieden nach ihrer Güte,

und die zweite und dritte Schur heißt Grummet (Grummahrt, Ohmahrt) 7).

1) Die giftigen Wiesenpflanzen sind: das Bilsenkraut (*Hioscyamus niger*), der Stechapfel (*Datura stramonium*), Wasserschierling (*Cicuta aquatica*), Pferde-saamenkraut (*Phellandrium aquaticum*), die Zeitlose (*Colchicum autumnale*), die Ruchenschellen (*Anemone nemorum*, *bulbosa*, u. s. w.), die giftige Laktuke (*Lactuca virosa*), die Euphorbien (*Euphorbia*), die Hundspetersilie (*Aethusa cianapium*) und der Eypich (*Sium latifolium*).

2) Sie werden entweder mit der Handhacke oder mit Pferdeinstrumenten hinweggeschafft und die Mautwürfe gefangen. S. Thaer Ackergeräthe. II. Taf. 7.

3) S. Schnee Landw. Zeitung. III. 573. Knyhof Physical. Untersuchung des Feltes auf Wiesen. Erfurt 1753.

4) S. Gottschald, Der Nutzen bei Abschaffung der Frühbüttung auf den nassen Wiesen. Wittenberg 1782. und andere Schriften über die Hutzerechtigkeit.

5) S. Steeb, Von den Maifäserarten, wie sie vorzüglich auf den Wiesen vertilgt werden können. München 1789.

6) Diese Arbeiten dauern zwei bis drei Tage. Eine solche Maschine zum Wenden und Lusten des Heues, nämlich eine Egge, ist, wie Thaer (rat. Landw. III. 265.) erwähnt, beschrieben von Bloyß v. Treßlong in den Schriften der Rotterdamer Societät. II. 88. Ferner die Maschine hierzu von dem Engländer Middleton in Leonhardi Abbildung und Beschreibung einer neuen englischen Maschine zur schnellen Abführung des Heues. Aus dem Engl. übers. Leipzig 1797. (Auch in Geißler Auszüge aus den engl. Transactionen. III. 244.) S. Cancrin Abhandlung von einer Fruchttriede zum Trocknen des Heues bei nassem Wetter, in dem Anhang. 2te Aufl. Marburg 1799. Ein Schwadenzieher soll auch beschrieben sein in Nehlers böhm. Landw. III. Bd. I. Abthl. S. 123. Tab. 2. Fig. 4. Ein Mann kann im Durchschnitte täglich 1⁸ preuß. Morgen Gras und 2 Morgen Klee mähen. Eine Frau kann ohne besondere beschwerende Umstände täglich 6 bis 6 $\frac{1}{4}$ Centner Grasheu wenden und heuen. Zur Ladung eines Fuders Heu von 2200 Pfund sind 2 Männer und 3 Frauen erforderlich, und diese laden bei Wechselwagen Stund für Stund ein Fuder, wenn sie von den Abladern nicht aufgehalten sind, bei der schon mehrmals angenommenen Normalentfernung der Wiese. Beim Abladen und Bansen rechnet man auf 1 Abfacker 1 männlichen und 2 weibliche Banser, um alle Stunden ein obiges Fuder abzuladen und zu bansen.

7) Die besten Wiesen geben 18—24 Centner Heu und drüber; die IIter Klasse 15—18 Centner, IIIter Klasse 12—15 Centner, in 2 Schnitten, die IVter Klasse 9—12 Centner, die Vter Klasse 6—9, und die VIter Klasse nicht über 6 Centner Heu, in einem Schnitte.

III. Von dem Weidebaue.

§. 183.

Dem Weidebaue widmet man mit Unrecht öfters nur geringe Sorgfalt; und doch sind bei ihm dieselben Fragen wichtig, wie bei dem Wiesenbaue. Sie sind folgende, und betreffen:

1) Den Begriff, das Wesen und die Arten der Weiden. Weiden sind die zur Abgrasung durch das Vieh bestimmten Grasplätze. Man unterscheidet die Ager-, (Nasen-), Wald-, Wiesen-, Saat-, Brach- und Stoppelweiden, welche sämmtlich schon dem Namen nach erkenntlich sind, — und die

Dresch- (Dreisch-) Weiden, auf Aeckern, nachdem sie länger zum Feldbaue gedient haben. Die vier Letzteren nennt man auch Ackerweiden. Die eigentlichen Weideplätze werden nach den Klassificationsprinzipien überhaupt (§. 138.) und jenen der Wiesen insbesondere (§. 180. 182.) auch in Klassen getheilt. Daher kommt die Unterscheidung in Fett-, Niederungs-, Gebirgs-, Heide-, Moor-, Sand- und Sumpfwiden.

2) Den Bau der Weiden. Der Bau der Acker-, besonders der Dreschweiden, steht mit dem Wirthschaftssysteme in Verbindung, und ist der eigentliche künstliche Weidebau. Der Bau der Wiesen- und Ackerweiden fällt bei gehöriger Sorgfalt mit dem Wiesenbaue in Eines zusammen.

3) Die Unfälle der Weiden. Sie sind zum Theile jene des Acker-, zum Theile jene des Wiesenbaues (§. 151. 182.).

4) Die Benutzung der Weiden. Hierbei ist der Besatz der Weiden, die Folge des Besazes mit verschiedenen Vieharten, und die Länge der Weidezeit von Wichtigkeit. Man muß dabei berücksichtigen, daß sowohl der zu große als der zu geringe Besatz schädlich wird, daß man die Schaafte vor dem Rindvieh zum Weidegange läßt, und daß ein zu langer Weidegang der Vegetation und den Thieren schädlich wird. Der Ertrag der Weiden ist nach der Güte verschieden ¹⁾. Ueberhaupt concurrirt bei Allem diesem die Localität.

1) Tabellen über den Ertrag nach dem darauf zu ernährenden Vieh finden sich bei Thaer Ausmittlung des Reinertrags. S. 48. Desselben ration. Landw. I. 281. III. 274. Meyer Gemeinheitstheil. III. 29. Vachtanschlüge. S. 65. Schmalz Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke. S. 119. 120. 121. Koppe Unterricht. I. 173.

Zweites Stück.

Gartenbaulehre.

Erste Unterabtheilung.

Allgemeine Gartenbaulehre.

§. 183. a.

Die Gartenbaulehre, welche ebenfalls ihre eigene Literatur ¹⁾ und Geschichte ²⁾ hat, zerfällt, der allgemeinen Beziehungen nach, in dieselben Theile wie die Feldbaulehre. Die allgemeine Gartenbaulehre bezieht sich gerade, jedoch mit besonderer Beziehung in soferne der Gartenbau sich als den Landbau in der höchsten Kultur darstellt, auf dieselben Gegenstände, welche im

§. 133. a. als Gegenstände der allgemeinen Feldbaulehre angegeben sind.

1) Vorzügliche Literatur: Walther, Praktische Anleitung zur Gartenkunst. Stuttgart. 1779. IIIte Aufl. 1819. als allgem. deutsch. Gartenbuch. Sickler, Deutschlands Gartenschaz. Erfurt 1802. III Bde. Dieterich, Das Ganze des Gartenbaues. Neue Auflage. Leipzig 1806. II Bände. Bloß und Christ, Die Gartenkunst. IIIte Auflage von Becker und Kühne. Leipzig 1819. III Bände. Zedler, Die wirtschaftliche Gärtneret. Neue Ausgabe. Berlin 1822. II Bände. Pohl, Vollständiges Handbuch der Gärtneret, nebst Engel's, Krause's und Leonhardi's Monatsgärtner nach der VIIten Auflage. Leipzig 1821. Schmidt und Müller, Vollständiger Gartenunterricht. IXte Auflage. Leipzig 1820. Bredow, Der Gartenfreund. Berlin 1833. IVte Auflage. London, Encyclopädie des Gartenwesens. Aus dem Englischen übersetzt. Weimar 1823 — 1826. II Bde. (Ausgezeichnet und am umfassendsten.) Noisette, Vollständiges Handb. der Gartenkunst. Aus dem Französ. übersetzt von Sigwart. Stuttg. 1826 — 30. V Bde. 8. (Sehr gut und sehr ausgedehnt.) Meyger Gartenbuch. Heidelberg 1829. (Sehr praktisch.) Leibiger, Der Gartenbau. Pessh 1831. III Bdchn. Ritter, Allgem. deutsches Gartenbuch. Quedlinburg 1833. IIIte Aufl. in 2 Abtheilungen. Außerdem einige Zeitschriften. Ueber ältere Literatur s. m. Weber's in §. 132. citirtes Handbuch, und über die ausländische Literatur London Encyclopädie. II. 1421 — 1433.

2) Ueber Geschichte des Gartenbaues s. m. London Encyclopädie. I. S. 3 bis 129. und Noisette Handbuch. I. Bd. 1ter Theil.

I. Bodenkunde.

§. 184.

Was in den §§. 134 — 137. hiervon gesagt ist, gilt auch hier. Von einer Klassifizirung des Gartenbodens (§. 138.) könnte aber nur in so weit die Rede sein, als man von der ersten Klasse des Bodens noch verschiedene Abtheilungen nach den Momenten der Klassifizirung annehmen wollte. Der Gartenbau unterscheidet sich von dem Feldbaue hauptsächlich dadurch, daß er auf einem eingefriedigten Grundstücke bester Qualität betrieben wird; daß darin diejenigen Pflanzen gebaut werden, welche vorzüglichen Boden, geschützte Lage und vorzügliche Pflege bedürfen; und endlich daß die Behandlung des Bodens höchst sorgfältig geschehen muß. Die Wahl des Bodens hängt daher von den verschiedensten äußeren Umständen ab. Die wichtigsten derselben sind die Beschaffenheit, Größe, Lage und Befriedigung des Bodens, die Nachbarschaft von Wasser, und die Annehmlichkeit der Gegend ¹⁾.

1) Man bereitet sich daher die Erde für besondere Gewächse auch besonders durch Mischung und Umstechen der besten Erdarten mit organischer Materie, um so recht lockern, warmen, humusreichen Boden zu bekommen, und es ist zweckmäßig, dazu in jedem Garten einen vassenden Platz oder ein Magazin zu halten, wohin man zugleich Pflanzabfälle u. dgl. bringt. Besonders gut ist die schwarze, sandige, leichte, aufgelöste, Heideheide enthaltende Heideerde, vom Saume der Waldungen genommen. Die Einfriedigung der Gärten, zugleich abhängig vom guten Geschmacke, sei sie eine lebendige oder todte, ist dann die vorzüglichste, wenn sie

unter übrigens gleichen Umständen den Wind am besten abhält, das Einfliegen schädlicher Thiere nicht gestattet, und die Sonne nicht vom Boden abwehrt. Wenn fließendes Wasser mangelt, ist ein Brunnen im Garten unentbehrlich.

II. Bodenbearbeitungslehre.

A. Von der Bodengestaltung.

§. 185.

Bodengeräthe.

Ein frisch beubarter Boden (§. 139.) eignet sich, ohne vorherige Bebauung mit Hackfrüchten¹⁾, noch nicht zum Gartenbaue. Erst nach jener kann er zum wirklichen Gartenbaue weiter bearbeitet werden (§. 140.). Die zur Bearbeitung des Gartenbodens erforderlichen Geräthe sind folgende:

1) Bodengeräthe im eigentlichen Sinne. Es gehören hierher: a) die Picken, zur Auflockerung harten Bodens; b) die Hebel (Brecheisen), zur Fortschaffung großer Steine; c) die Spaten, zum Umstechen; d) die Gabeln, zu verschiedenen Zwecken; e) die Hacken, zum Anziehen, Umwerfen und Umbhacken des Bodens; f) die Rechen, von Holz oder Eisen, zum Reinigen, Ebenen und Pulverisiren des Bodens; g) die Rechenhacken, wo beide letzteren Geräthe vereinigt sind; h) die Raseneisen und Rasenscheerer, zum Aus- und Abstechen des Rasens; i) die Rasenstampfer, zum Feststoßen der Rasen; k) die Rasenfeger, Reisig- und Drahtbesen, zum Fegen und Reinigen; l) die Wurzelgäster, zum Ausziehen langer kegelförmiger Wurzeln; m) die Gartenwalzen.

2) Richtgeräthe. Es gehören hierher: a) die Richtschnüre; b) die Ruthen und Messketten; c) die Richtscheite; d) die Visirstäbe; e) die Bodenzirkel; f) die Absteckpfähle.

3) Die Gefäße. Hierher gehören: a) die Erdsiebe von Rohr oder Draht; b) die Erdtrichter und Erdkörbe; c) die Erdtöpfe und Erdkasten; d) die Erdkarren.

1) Poudon Encyclopädie. I. 365. Ideler Wirthschaftl. Gärtnerk. XVIII. Brief. Ueber eine Gartenhackelmaschine von Schröder s. m. Schnee Landwirthsch. Zeitung. IX. 221.

§. 186.

Arbeiten mit diesen Geräthen.

Alle die Bodenarbeiten, welche beim Feldbaue mit Maschinen geschehen, verrichtet man hier mit Werkzeugen der Hand. Da in

einem Garten alles regelmäßig eingerichtet sein muß, so bedient man sich bei den Bodenarbeiten fast immer der Schnur oder anderer Richtgeräthe. Dieser Schuur nach geschieht das Picken, Rajolen, Graben oder Umstechen; das Umbrechen und Ausgraben, besonders aber das Nivelliren des Bodens, welches oft das Hin- und Hertragen der Erde erfordert, wenn man mit dem Rechen nicht ausreicht, und das Walzen. Um aber den Grund recht fein und rein zu machen, wird die Erde gesiebt und gesichtet. Dieses geschieht besonders bei der Zurichtung des Grundes für Töpfe und Kästen. Die Arbeiten selbst aber wechseln nach der Manchfaltigkeit der Pflanzen und nach dem Zustande des Bodens, dabei aber auch nach den der Gartenfläche zu gebenden Gestalten, welche sehr verschiedenartig sind.

B. Von der Bodenmischung.

§. 187.

Mißbeete.

Die Mittel der Bodenmischung sind dieselben, wie bei der Feldwirthschaft (§. 145.). Die Mischung selbst aber muß weit sorgfältiger geschehen als bei jener (§. 148.). Eine besondere Art derselben sind die Mistbeete. Man versteht unter denselben besondere, stark und vorzüglich gedüngte, mit der fruchtbarsten und reinsten Erde angefüllte Plätze zur Pflanzung fremder zarter und einheimischer frühzeitig zu gewinnender Gewächse. Man theilt sie in ganz freie, eingefaste und völlig geschlossene ein. Die Letzteren werden mit Fensterdeckeln, diese aber noch mit Bretterdeckeln versehen. Ihre Lage muß sie zum Empfange der Sonnenstrahlen besonders tauglich machen. Der tauglichste Dünger dazu ist der Pferdemist, wegen seiner Wärme und hitzigen Natur, und wird schichtenweise zu unterst aufgetragen. Auf ihn kommt die Mistbeete-Erde, wozu man sich der Erde, die noch nicht getragen hat (Jungfernerde), bedient. Man arbeitet sie vorher mit etwas Sand und Rindviehmist durch, und siebt sie, um sie von allen Klumpen und Unreinigkeiten zu befreien ¹⁾.

1) Poudon Encyclopädie. I. 469.

III. Pflanzungslehre.

§. 188.

1) Das Einbringen in die Erde, oder die Fortpflanzung.

Die Fortpflanzung der Gartengewächse geschieht: a) durch die Saat, entweder von Saamen oder Knollen, welche bald breitwürfig,

bald mit dem Setzholze, bald mit der Hacke geschieht. Sonst ist bei derselben hauptsächlich auch das zu bemerken, was schon oben (§. 150.) darüber gesagt ist ¹⁾; b) durch das Stecken von Zwiebeln und Wurzeln; c) durch das Verpflanzen der in Beeten aus Saamen gezogenen Gewächse. Man verpflanzt in Löcher, in Gräben, durch Zugraben (indem man zur Bedeckung der in ein Gräbchen gesetzten Pflanzen ein neues Gräbchen aufsticht), in Spalten, in den Ausstich, in Säelöcher, durch Zudecken, in Furchen, mit dem Steckholze, mit der Pflanzkelle, mit dem Erdklumpen, in Töpfe, und mit dem Einschlämmen ²⁾; d) durch Senklinge, d. h. abgeschnittene oberirdische Theile der Gewächse. Man hat für verschiedene Stecklinge zu sorgen, ganz abgesehen von der Natur der Pflanzen selbst, je nachdem sie ins freie Feld, in Gewächs- und Treibhäuser bestimmt sind, und bei großer Obhut ist sogar eine Fortpflanzung durch bloße Blätter möglich ³⁾. Endlich e) durch Ableger oder Absenker, d. h. durch junge Pflanzenzweige, welche man vom Stocke aus in die Erde biegt und erst von demselben abschneidet, wenn sie schon Wurzeln gefaßt haben, um sie hierauf zu verpflanzen. Man unterscheidet die einfachen Ableger, jene mit dem Einschnitte (der Länge nach am unteren Ende), jene von Schößlingen, und endlich Ableger in Senktröpfen (an den Stöcken selbst) ⁴⁾.

1) London Encyclopädie. I. 488. Meßger Gartenbuch. S. 38. Ideler Wirthschaftl. Gärtneri. XXter Brief. Die Anzucht des Saamens ist wichtig, weil die Gewächse sehr leicht in Gärten ausarten. Noisette, die Erhaltung und Vermehrung der Pflanzen. S. 135—161. u. 161—169. (Stecken von Zwiebeln u.)

2) London Encyclopädie. I. 490. vgl. mit 366. Ideler Wirthschaftl. Gärtneri. XVIII. u. XXII-Brief. Noisette a. a. D. 212. Zum Verpflanzen bedient man sich des Steck-, oder Setzholzes, der (keilsförmig gabeligen) Forsthacke, der (doppelten) Pflanzhacke, der (dreieckförmigen, kurzgestellten) Pflanzkelle, der Spizhacke, der (zungenförmigen, ebenen oder halbcylindrigen) Gartenkelle, und des Verpflanzers, der (z. B. für Bohnen und Erbsen) mehrentheils rechenförmig oder aus mehreren Setzhölzern zusammengesetzt ist, oder aber auch aus 2 halbcylindrigen Eisenstücken mit kurzen Handgriffen besteht, die so in die Erde geschoben werden, daß in ihnen eine Pflanze mit einem Erdklumpen Platz hat, und dazu dienen, nachdem sie mit Schrauben an einander befestigt sind, die Pflanzen sammt dem gehörigen Erdklumpen herauszuziehen. Das Ausheben der Pflanzen und Zurücken des Bodens ist dabei sehr wichtig.

3) London Encyclopädie. I. 472. Meßger Gartenbuch. S. 42. Besonders Pflanzen mit lockerem Zellgewebe eienen sich dazu. Man schneidet die Stecklinge fürs freie Feld im Februar und Anfange des März 1—1½ Fuß lang. Noisette a. a. D. S. 169.

4) London Encyclopädie. I. 473 folg. Meßger Gartenbuch. S. 46. Noisette a. a. D. S. 185.

§. 189.

2) Weitere Pflege der Gartengewächse.

Dieselbe hat auch, wie bei den Feldpflanzen (§. 151.), hauptsächlich die folgenden Zwecke:

a) Die Erfüllung der Bedingungen des Wachstums. Hierin besteht die meiste Sorgfalt beim Gartenbaue. Dieselben Arbeiten, welche bereits oben (§. 151.) erwähnt sind, müssen hier mit besonderer Sorgfalt zum Theile vermittelt der bloßen Hand, zum Theile vermittelt gewisser Handwerkzeuge geschehen. ¹⁾ Da aber im Gartenbaue auch Gewächshäuser vorkommen, so muß besonders bemerkt werden, daß das Licht den Pflanzen zum Fortkommen meistens sehr nöthig ist, aber auch oft künstlich Schatten hervorgebracht werden muß. Was jedoch insbesondere die Wärme anbelangt, so wird sie den Pflanzen theils durch Mißbeete (§. 187.), theils durch Gewächs- und Treibhäuser ²⁾ zugebracht, zugleich aber muß man Mittel haben, um auch die Hitze von den Pflanzen abzuhalten. Endlich ist der Schutz der Pflanzen vor schädlichen Thieren und Unkraut beim Gartenbaue von der höchsten Wichtigkeit ³⁾.

b) Die Veredlung der Gartengewächse selbst. Diese, auch schon oben (§. 151.) erwähnt, ist das eigentliche Geschäft des Gärtners. Es gehört in dies Gebiet das Beschneiden u. dgl. ⁴⁾, das Veredeln ⁵⁾ und die Heilung der Pflanzen von Krankheiten ⁶⁾.

1) Hierzu bedient man sich zum Theile der in §. 185. erwähnten Bodengeräthe im eigentlichen Sinne. Zum Begießen hat man die gewöhnlichen Gießkannen, die französischen (auch mit Röhren im Zickzack zur Hemmung des heftigen Wassersturzes), das Gießrohr (eine zinnerne Röhre, mit einem Trichter, unten einen Rechtwinkel bildend, und oben zuweilen mit einer Brause versehen), die Gartenbrühe (von verzinnem Eisen, Kupfer oder Messing, gegen 2 Fuß lang und 2 Zoll weit), die Handpumpe, das (zu fahrende) Wasserfaß, und die wässernde Walze (auf einem Wagengestelle ein Wasserfaß, darunter eine eiserne Walze). Zum Beschützen der Pflanzen hat man tragbare Leinwand, oder Gazedecken, geölzte Pavierdecken (Form eines Handglases), Stroh- und Garterneze, Stroh-, Bast- und Schilfmatten, Gaze- und Papierbeutel, horizontale Läden, Pflanzenschirme (ähnlich dem Regenschirme), Schutzkäfige (von Draht oder Weiden), irdene Schirme (wie ein Blumentopf mit einer Seitenöffnung), bleierne und kupferne Handgläser (tragbare kleine Glasgehäuse mit Blei- und Kupferstreifen), das Handglas von Gußeisen (es wird aus mehreren gegossenen Stücken zusammengeschaubt), jenes von geschweißtem Eisen (aus eisernen Schiebungen zusammengesetzt, beliebig zu erhöhen und zu gestalten), die grüne Glas- und die Krystallglocke, Pflanzenhüzen und Bast. *Loudon Encyclopädie. I. 378. 381. 387. Noisette, die Erhaltung u. Vermehrung der Pflanzen. S. 226 (vom Begießen).*

2) Ueber Anlage der Treib- und Glashäuser s. m. *Meyers Gartenbuch. S. 314—316 (sehr praktisch). Loudon Encyclopädie. I. 389—449 (vollständige Darlegung aller im Gartenbaue vorkommenden Strukturen und Bauten). Der Gärtner wirkt nicht bloß beschleunigend, sondern auch aufhaltend auf die Vegetation. Jenes durch die Gestalt des Bodens (der Beete), durch Schutz gegen, und Ansehen an die Sonne, durch das Einbringen in das Haus, durch künstliche Wärme von Mauern, durch Bedecken mit Glasstäben und Cylindern, durch unmauerte Gruben, durch Warmhäuser (Grünhäuser, trockene und feuchte [oder Löh:] Erdhäuser) u. dgl. Dieses durch Bewirkung der Ruhe in kalten Räumen, durch Gestaltung und Lage der Beete, durch künstlichen Schatten und durch Kalthäuser. *Loudon Encyclopädie. I. 509—520.**

3) Die vorzüglichsten Unkräuter s. n. oben im §. 151. Eben so über die wichtigsten schädlichen Thiere. S. aber auch Mezger Gartenbuch. S. 58. Noisette, die Erhaltung und Vermehrung der Pflanzen. S. 110—117. Ideler Wirthsch. Gärtnerci. XXIII. Brief. London Encyclopädie. I. 382, über die Schutzmaßregeln und Maschinen.

4) Die Zwecke des Beschneidens, Ausputzens, Blattens u. dgl. sind: a) Beförderung des Wachstums; b) Bestimmung des Umfangs; c) Bestimmung der Gestalt; d) Beförderung der Blütenknospen; e) Vergrößerung der Früchte; f) Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen den Aesten, Stämmen und Wurzeln; g) Verjüngung sterbender Pflanzen; und h) Abhaltung und Heilung von Krankheiten der Pflanzen. London Encyclopädie. I. 495.

5) Die Veredelung geschieht auf die verschiedenste Art, indem man den Pflanzen schon von der Zucht und Auswahl der Fortpflanzungs-Weiseln an bis zur Ernte nicht bloß in einem Jahre, sondern in mehreren Jahren hinter einander die Bedingungen ihrer Entwicklung immer sorgfältiger und ausgewählter darreicht. Der Gartenbau ist an sich schon eine Pflanzenveredelung. Daher sind die Urformen vieler Gewächse botanisch nicht mehr zu erkennen, und nur durch eine alle Nuancen der Pflanzung erschöpfende versuchsweise Kultur wieder zu finden; wie z. B. neuerlich Mezger mit den Kohlarten es gethan hat. Noisette, die Erhaltung und Vermehrung der Pflanzen. S. 194.

6) Außer den bereits im §. 151. erwähnten sind hier noch folgende Krankheiten zu nennen, nämlich die Läusesucht (Blatt- und Schildläuse), die Verdrehung, der Wurm, Krebs, Blutsturz oder Harzfluß, Erstickung, Auszehrung, Schmarogerpflanzen, das Uebertragen, und die Unfruchtbarkeit u. s. w. Man s. darüber und über die Heilmittel vorzüglich Noisette, die Erhaltung und Vermehrung der Pflanzen S. 96—135, aber auch Mezger Gartenbuch S. 49. Ideler Wirthsch. Gärtnerci. XXIV. u. XXV. Brief.

IV. Erntelehre.

§. 190.

Die Ernte ist hier dasselbe wie beim Feldbaue. Sie trennt sich auch in:

1) Die Geschäfte der Ernte im eigentlichen Sinne durch verschiedene Operationen, und diese sind je nach der Mannfaltigkeit der Producte verschieden. Die nach dem Einsammeln noch nöthigen Trennungs- und Reinigungsgeschäfte unterliegen den bereits oben angegebenen Regeln (§. 152.).

2) Die Geschäfte der Aufbewahrung der Producte sind eben so verschieden als die Arten dieser letzteren, und die Zwecke, wozu man sie bestimmt hat und gebraucht ¹⁾.

1) London Encyclopädie. I. 523.

Zweite Unterabtheilung.

Besondere Gartenbaulehre.

§. 190. a.

Da man es in der Landwirthschaft oder vielmehr im Landbaue nicht mit dem Anbaue und der Pflege der wilden Bäume und

Gesträuche zu thun hat, so kann diese Unterabtheilung nach den Zwecken der Gartenzucht auch nur in die Lehre von dem Blumen-, Gemüse- und Obstgartenbaue zerfallen.

I. Von dem Blumengartenbaue.

§. 191.

Vor allem Anderen ist es von Wichtigkeit:

1) Begriff, Wesen und Arten der Blumengärten zu bestimmen. Nach ihrem Zwecke, bloß zum Genusse des Schönen, wie es die Natur mit unendlicher Manchfaltigkeit in den Blumen entfaltet, lebendige Blumengruppen anzulegen, so daß man zu jeder Jahreszeit einen möglichst reichen Flor besitze, kann ihr Begriff und Wesen leicht bestimmt werden. Die Blumengartenkunst treibt man zum Theile im Zimmer in Töpfen, zum Theile in kleinen geschmackvoll angelegten und eingerichteten Gärten ¹⁾.

2) Anlage und Bau der Blumengärten geschmackvoll und sorgfältig einzurichten. Die Lage derselben richtet sich nach den manchfachen Umständen; man theilt sie aber in Quartiere, und diese wieder in Beete, beide regelmäßig und fest in verschiedener Gestalt, ein, zwischen denen Gänge und Wege angelegt sind, die, nicht breit, mit feinem Sande bestreut werden, und wohl auch zu Lauben, Tempeln und dergl., die mit Zierlichkeit angebracht sein müssen, führen. Zur Scheidung der Wege von jenen beiden Gestaltungen werden die Rabatten, Rondelle, Halbzirkel, d. h. so geformte etwas erhöhte kleine Beete, angelegt, welche man mit Seegras, Nelken, Buchs, Lavendel und dgl. einfaßt. Ein niedliches Gewächshaus dient ihnen als nuzbare Zierde.

3) Zucht und Bewahrung vor Anfällen bei den einzelnen Blumengewächsen sorgsam zu beobachten. Beide sind verschiedenen nach der Art der Pflanzen selbst ²⁾. Bei der Wahl der Pflanzen zur Gruppierung richtet man sich nach Dauer, Größe, Blühzeit und Farbe der Blüthen der Pflanzen. Aber der gute Geschmack hat hier ein unabsehbares Feld von Combinationen. Außer den bereits erwähnten Krankheiten und Feinden (§. 189.) ist zu große Hitze und Regen ein Verderbniß der Blumen, wogegen man sie durch Schirme und Verstellen zu sichern sucht.

4) Ernte zur gehörigen Zeit und mit erforderlicher Umsicht zu halten. Die Ernte erstreckt sich dabei nur eigentlich auf die Einsammlung zeitigen Saamens, und das Abschneiden von Blumen zu Sträußen u. dgl.

1) S. Kistling Hand- und Taschenbuch der eleganten Gartenkunst. Nach dem Französ. bearbeitet. Mit einer Vorrede von Mezger. Heidelberg 1833. 8.

v. Reider, die Geheimnisse der Blumisterei. Nürnberg 1822 — 30. III Bände. Derselben Annalen der Blumisterei. Nürnberg seit 1825. Derselben Blumenkalender (für jeden Monat). Frankfurt 1829. Boffe Handbuch der Blumengärtnerei. Hannover 1830. III Abthlg. Leibiger Gartenbau. Pesth 1831. II. Bdn. (die Blumengärtnerei). Mezger Gartenbuch. S. 286. Loudon Encyclopädie. II. 1049. Noisette Handbuch. III. u. IV. Bd. und andere allgemeine Gartenbücher.

2) Die wichtigsten Blumenpflanzen sind folgende: 1) Krautartige, und zwar außerlesene, besondere Sorgfalt erheischende: die Hyacinthe, Tulpe, Ranunkeln, Anemonen, Narcisse, Schwertlilie (Iris), Kaiserkrone, Lilie (Lilium), Amarant, Zria, Tuberose, Päonie, Dahlie, Primeln, Aurikeln, Nelken, Nachviole, Cardinalisblume, Pyramidenlockenblume, Goldlack, Hortensie, Balsamine, Reseden; die Rabattenblumen aber sind sehr verschiedener Art, sehr mannich und nach Farben zusammengestellt, z. B. bei Loudon II. 1154—1177. und nach ihm bei Mezger S. 301—314. in sehr enaem Drucke. 2) Busch- und Strauchartige: besonders die Rosen von verschiedenen Farben und Abarten, und amerikanische und Moorerdepflanzen, als Magnoliaceae, Magnolia, Rhodoraceae, Rhododendron, Azalea, Kalmia, Cistus, Arbutus, Vaccinium, Andromeda, Erica, Daphne u. A. Man s. über diese und viele andere z. B. Loudon II. 1190—1211. Mezger S. 360—366. Ueber die erotischen Glaskasten-, Grünhaus-, trockene und feuchte Warmhauspflanzen s. m. z. B. Loudon II. 1212—1262, welcher überhaupt in diesen Sachen ebenfalls außerordentlich reichhaltig ist.

II. Von dem Gemüsegartenbaue.

§. 192.

Auch diese Gärtnerei betrachtet man am besten unter obigen Rubriken (§. 191.). Nämlich:

1) Begriff, Wesen und Arten der Gemüse- oder Küchengärten lassen sich leicht bestimmen, da sie zum Zwecke haben, diejenigen Gartenpflanzen zu bauen, welche den Bedarf für die Hauswirthschaft zu Gemüsespeisen ausmachen und liefern. Es gibt reine Gemüsegärten, und Gemüsegärten mit Obstbau, welchen man schon darum in denselben treibt, um eine natürliche Beschattung zu bewirken ¹⁾.

2) Anlage und Bau der Gemüse- oder Küchengärten. Man legt sie passender hinter als vor den Wirthschaftsgebäuden an. Sie dürfen nicht zu hoch, nicht zu tief, nicht zu frei und nicht zu eingeschlossen sein. Sicherheit vor reinem und anderem Nordwinde ist ihnen sehr nöthig und vermitteltst hoher Mauern oder Nadelholzmäntel zu bewirken. Auch diese Gärten werden regelmäßig eingetheilt und mit Wegen durchzogen (§. 191.).

3) Zucht und Bewahrung vor Unfällen der Küchengewächse. Die Wahl der zu ziehenden Pflanzen richtet sich nach eigenem Bedarfe und nach dem Begehre auf dem Markte. Es sind derselben sehr viele ²⁾. Es eignen sich aber für diese Gärten keine hohen, am wenigsten schattige Kernobstbäume, sondern Zwergbäume und Beersträucher in den Rabatten, feine Steinobstspaliere an die

östlichen Mauerwände. Die Feinde und Krankheiten der Küchengewächse sind die früher schon erwähnten.

4) Ernte der Küchengartenproducte. Sie betrifft theils die reife Saat u. dgl. zur Fortpflanzung, theils die zu verzehrenden Erzeugnisse. Fast jede Pflanze hat aber darin ihr Eigenthümliches.

1) Loudon Encyclopädie. I. 544. Noisette Handbuch. II. Bd. S. 1—196. Meßger Gartenbuch. S. 63. Reichart Anweisung zum Küchengartenbaue, bearbeitet von Bölfker. Erfurt 1822. Seidel, der Küchengemüsegärtner. Dresden 1822. v. Reider, der Küchengarten. Nürnberg 1829. Leibiger Gartenbau. 18 u. 28 Bdn. Andere allgemeine Gartenbücher.

2) Man theilt die Küchengewächse in folgende sieben Ordnungen. Nämlich: I. Wurzelgewächse: Schwarzwurzel (*Scorzonera hispanica*), Haferswurzel (*Wocksbart*, *Trachypogon porrifolium*), Zuckerwurzel (*Sium Sissarum*), Möhre (*Daucus Carotta*), Pastinake (*Pastinaca sativa*), Kapunzel (*Oenothera biennis*), der Meerrettig (*Cochlearia armoracia*), die Batate (*Convolvulus Batatas*), der Rettig (*Raphanus sativus*), die Kürbe (*Brassica Rapa*), rothe Kürbe (*Beta vulgaris*), Zellerie (*Apium graveolens*). II. Zwiebelgewächse: die Zwiebel (*Allium Cepa*), Roccambol (*Allium Scorodoprasum*), Schnittzwiebel (*Allium fistulosum*), Schalotte (*Allium ascalonicum*), der Knoblauch (*A. sativum*), Lauch (*A. Porrum*), Schnittlauch (*A. Schoenoprasum*). III. Salat- und Gemüsegewächse: a) Salate: der Salat (*Lactuca sativa*), Endivie (*Cichorium Endivia*), die Eichorie (*C. Intybus*), der Ackerfalsat (*Valeriana locusta*), die Gartenkresse (*Lepidium sativum*), Brunnenkresse (*Sisymbrium nasturtium*). b) Gemüse: die Melde (*Atriplex hortensis*), der Spinat (*Spinacia oleracea*), Mangold (*Beta cicla*), Cardon (*Cyara Cardunculus*), Rhabarber (*Rheum*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Spargel (*Asparagus officinalis*); c) Kohlarten (S. 161.). IV. Blüthengewächse: die Artischocke (*Cynara Scolymus*), Kavern (*Capparis spinosa*). V. Fruchtpflanzen: a) Hülsenfrüchte: Erbsen (*Pisum sativum*), Bohnen (*Phaseolus vulgaris*), Ackerbohnen (*Vicia faba*), Spargelbohnen (*Lotus tetragonolobis*), Kichern (*Cicer arietinum*), Astragal (*Astragalus baeticus*), Linse (*Ervum Lens*); b) Fleischfrüchte: Gurke (*Cucumis sativus*), Melone (*Cucumis Melo*), Wassermelone (*Cucurbita Citrullus*), Kürbiß (*Cucurbita Pepo*), Liebesäpfel (*Solanum Lycopersicum*), Ananas (*Bromalia Ananas*), Erdbeere (*Fragaria*) u. s. w. VI. Gewürzpflanzen, wie z. B. Borasch (*Borrago officinalis*), Petersilie (*Apium Petroselinum*), Körbel (*Scandix*), Sauerampfer (*Rumex*) u. s. w. VII. Schwämme: nämlich Champignon (*Agaricus edulis*) und Trüffel (*Lycoperdon tuber*). — Diese Gewächse werden zum Theile auch in Treibhäusern gezogen.

III. Vom Obstgartenbaue.

§. 193.

Am systematischsten muß bei dem Obstgartenbaue oder bei den Baumschulen verfahren werden:

1) Begriffs, Wesen und Arten des Obstgartenbaues. Man versteht unter demselben den gartenmäßigen Anbau derjenigen Bäume und Gesträuche, welche zahm sind und uns Obst geben. Er hat also als wesentliches Merkmal die Veredelung der Obstpflanzen, wie sie wild wachsen. Es gibt verschiedene Arten desselben, nach der Obstsorte. Man kann sie aber mit Bezug auf die

verschiedene Behandlungsweise in eigentliche Obstgärten und Weingärten eintheilen, wenn man einen logischen Fehler übersehen will ¹⁾.

2) Anlage und Anbau der Obstgärten. Sie verlangen im Allgemeinen gemäßigte Gebirgsgegenden, und tiefen kühlen Boden; daher lieben sie Thäler und den Fuß der Gebirge, um gegen Frühfröste und raube Winde geschützt zu sein ²⁾.

1) Außer den allgemeinen Gartenbüchern s. m. über Obstbau: Sicler deutscher Obstgärtner. Weimar seit 1794 bis 1802. 22 Bde. Desselben Allgem. Geschichte der Obstkultur. Frankfurt 1802. Christ Handbuch der Obstbaumzucht. Frankf. 4te Auflage. 1817. Abercomby Anleitung zur Erziehung der Obst- und Frucht bäume. Aus dem Engl. übersetzt von Lüder. Leipzig 1812. v. Heintzl, Unterricht über Obstbaumzucht. Wien 1810. Reichart, Anweisung zum Obstbau. 6te Auflage von Böcker. Erfurt 1819. Geiger, die Baumzucht. 2te Auflage. München 1821. 4 Bdn. Bruner, Unterricht in der Obstbaumzucht. Leipz. 1822. Noisette Handbuch. II. Bd. 2r Thl. S. 197 folg. London Encyclopädie. I. 477. 495. II. 1265. Mezger Gartenbuch. S. 139. v. Reider, das Ganze der Obstbaumzucht. Nürnberg 1831. Leipziger Gartenbau. IIItes Bändchen. 1832. Ueber Weinbau s. m. Müller Deutschlands Weinbau. Leipzig 1803. Nau, Anweisung über den Weinbau. Frankfurt 1804. Sicler, Deutschlands Weinbau. Erfurt 1810. II Bde. Geist, Ueber Verbesserung des Weinbaues. Würzb. 1814. v. Heintzl Weinbau. Leipzig 1832. Mezger, der rheinische Weinbau. Heidelberg 1827. Kolbe Anweisung, dem Weinstocke den höchsten Nutzen abzugewinnen. Neue Auflage. Erfurt 1828. Bronner, Verbesserung des Weinbaues. Heidelberg 1830. Röber, Versuch einer rationellen Anleitung zum Weinbau. Leipzig 1832. Jullien, Topographie aller Weinberge und Weinpflanzungen. Aus dem Franzöf. Leipzig 1833. Henderson, Geschichte der Weine. Aus d. Engl. Weimar 1833. Gatterer, Literatur des Weinbaues. Heidelberg 1833.

2) Zum Weinbaue insbesondere ist ein leichter, lockerer, reiner, fetter und stark gebüngter Boden nöthig; besonders gut ist ihm Boden mit Kalk- und Kieselgehalt und vulkanisches Gebilde. Derselbe verlangt ein warmes Klima, eine sonnige, gegen Wind und Frost geschützte Lage, und verrägt weder Nässe noch naße Kälte. Vor der Anpflanzung muß der Boden sehr tief umgegraben werden, was in Bergen tiefer als in der Ebene geschehen muß, wo man ihn $\frac{1}{2}$ Fuß tiefer umgraben und wenden muß, als die Strecklinge in der Regel lang sind.

§. 194.

Fortsetzung.

3) Zucht und Bewahrung der Obstpflanzen von Unfällen. Die Bäume und Sträucher fordern nach ihrer Natur auch eine besondere Behandlung ¹⁾. Im Allgemeinen hat aber der Baumgärtner, abgesehen von dem Umgraben, Lockern und Reinigen des Bodens, bestimmte periodische Verrichtungen, wozu manchmal die Bäume verschiedenen Alters auch in verschiedenen Gartenabtheilungen stehen. Man unterscheidet:

a) Die Saatschule (Anzucht der Wildlinge). Im Herbst oder Frühlingsansange werden die gut gewählten gesunden reifen Kernen oder Steine oder Schaaalen reihenweise in die Erde gebracht und leise bedeckt. Jede Obstsorte hat ihr eigenes Beet,

eigene Nummer und eigenen Namenspfahl. Oft pflanzt man aber die Bäume auch durch Ableger u. dgl. fort 2).

b) Die Pflanzschule (Veredelung der Wildlinge). Im zweiten Jahre sind die Wildlinge der Saatschule entwachsen. Man versetzt sie in diese und veredelt sie (auch wenn sie an einem Orte verbleiben) 3). Das Versetzen — auch im Herbst oder Frühlingsanfang — erfordert schon bei der Ausnahme und dann bei der Versetzung selbst große Sorgfalt. Denn es sind dabei leicht Beschädigungen möglich. Jene darf nicht gewaltsam, diese aber nicht zu tief und nicht zu leicht geschehen. Die gegenseitige Entfernung hängt von der natürlichen Wurzelerstreckung ab. Die Erde muß ganz zerkrümmelt um die Wurzeln gezettelt und eingeschlämmt werden.

c) Die Baumschule (Pflege der ausgewachsenen Edelbäume). Ganz abgesehen davon, ob und in welcher Anzahl die Bäume aus der Pflanzschule versetzt werden oder nicht, in dem eigentlichen Baumgarten befindlich erscheinen die Bäume, wenn sie veredelt und zur Fruchttragung entwickelt sind. Hier in dieser Periode beginnt das Beschneiden der Bäume 4). Die bereits oben angegebenen Krankheiten kommen auch hier vor.

4) Ernte in den Obstbaumgärten. Die Zeit dazu gibt die Reife des Obstes an. Dasselbe wird gepflückt, abgeschnitten, abgeschwungen u. dgl.

1) Die Hauptarten sind: I. Kernobst: der Apfel (*Pyrus malus*) mit 167 Abarten; die Birne (*Pyrus communis*) mit 103 Abarten; die Quitte (*Pyrus Cydonia*) mit 4 Abarten. II. Steinobst: der Pfirsich (*Amygdalus persica*) mit 30 Abarten; die Aprikose (*Prunus Armeniaca*) mit 10 Abarten; die Pflaume (*Prunus domestica*) mit 30 Abarten, worunter auch die 4 Abarten von Zwetschen; die Süßkirsche (*Prunus Avium*) mit 30 Abarten; die Sauerkirsche (*Prunus Cerasus*) mit 29 Abarten; die Mahalebkirsche (*Prunus Mahaleb*) und die Kornelkirsche (*Cornus Mascula*) mit 2 Abarten. III. Halbsteinobst: die Mispel (*Mespilus germanica*) mit 3 Abarten; Azarolbirne (*Crataegus Azarolus*) mit 3 Abarten; der Eiertling (*Sorbus domestica*) mit 3 Abarten, und die Hagenbutte (*Rosa villosa*). IV. Schalenobst: die Mandel (*Amygdalus communis*) mit 10 Abarten; Walnuß (*Juglans regia*), die Kastanie (*Fagus Castanea*) und die Haselnuß (*Corylus Avelana*) mit 3 Abarten. V. Beerenobst: die Maulbeere (*Morus nigra* und *alba*), die Himbeere (*Rubus Idaeus*) mit 3 Abarten; die Stachelbeere (*Ribes Glossularia*) mit 45 Abarten; die Johannisbeere (*Ribes nigrum* und *rubrum*) mit 4 Abarten; die Weintraube (*Vitis vinifera*) mit 41 Hauptfamilien, worunter der Gutedel, Muscateller, Sylvaner, Dittlieber (kleiner Rauschling oder Riebling), Orleans, Elävner und Traminer die bekanntern sind, mit einer Menge von Abarten; die Berberitze (*Berberis vulgaris*) und der Hollunder (*Sambucus nigra*). VI. Feigen, wovon es eine weiße, gelbe oder grünliche, und eine röthliche, violette oder bräunliche Art gibt. Meyer Gartenbuch. S. 179. London Encyclopädie. I. 882 bis 981. Noisettes Handbuch a. a. D. Ueber die Vermehrung edler Obstarten f. m. Chaer Möglin. Annalen. XXVII. 211,

2) Gerade die Weinreben pflanzt man fort entweder durch Schnittlinge, d. h. jährige, nicht zu dünne noch zu dicke, nach völliger Reife abgeschnittene Reb-

gerten — oder durch Würzlinge, d. h. solche Nebgerten, denen man schon in einem Beete Würzelchen wachsen ließ, oder endlich durch Absenker, d. h. bloß neben dem Stocke in die Erde gebeugte Bogen. Die beiden Letzteren wachsen schneller, die Ersteren aber geben kräftigere Stöcke. Sie werden in $1\frac{1}{2}$ — 2 Fuß tiefe Gruben, bis auf 2 Augen eingelegt, mit kleinen Stockpfählen versehen, und ringsum alsdann der Boden fleißig beackert.

3) Unter der großen Menge von Veredelungsarten (von Noissette Handbuch, II. Bd. 1r Thl. S. 1—131. werden 137 Arten desselben, von Loudon Encyclop. I. 476 folg. nur wichtigere beschrieben) kann man folgende als die Grundformen ansehen. Die Veredelung ist entweder eine einfache oder doppelte, — dieselbe, wenn man zuerst eine Baumsorte aufsetzt in der Absicht, erst, wenn diese völlig gewachsen ist, die letzte gewünschte Gattung auf dieses Mittelreiß zu setzen. Die Letztere bezweckt homogenen und stärkeren Saftumlauf und man nimmt deshalb dazu als Mittelreißer Obstsorten vom stärksten Triebe. Als allgemeinste Regel gilt aber, daß nur gleiche Geschlechter sich wechselseitig annehmen. Die Veredelungsarten sind aber: a) das Pfropfen, d. h. jene durch Einsetzen von Zweigen entweder in eine Spalte auf dem Aste oder Stamme (Spalt: Pfropfen) oder zwischen die Rinde und den Grundstamm (Vork: Pfropfen) oder in die Rinde im Umkreise (Kron: Pfropfen). b) Das Neugeln (Deculiren), d. h. jene vermittelt der Einsetzung eines Auges in den Stamm oder Ast, welches man Neugeln mit dem wachenden Auge nennt, wenn es während des Sommer-solstitiums, und mit dem schlafenden Auge, wenn von Mitte August bis in den September geschieht. c) Das Binden (Copuliren), d. h. das Aneinanderlegen von gleich dicken gegenseitig rehfußartig geschnittenen Aesten oder Stämmchen, wobei Rinde, Holz und Mark auf einander passen. d) Das Absäugen (Ab-lactiren), d. h. das Einsetzen des Pfropfreißes in den Wildling, ohne es vom Mutterstamme abzuschneiden, ehe es mit Ersterem ganz verwachsen ist. — Auch Weinstöcke pfropft man, aber gerade über der Wurzel.

4) Die Formen des Beschneidens, dessen Zwecke oben (S. 189.) angegeben wurden, sind folgende: der Hoch, und der Halbstamm, der Zwergbaum, die Pyramide, der Kesselfaum und der Spalier. Näheres über diese Haupt- und viele Nebenformen s. m. bei Noissette a. a. D. S. 132 folg. Loudon. I. 495 folg. Mezger. S. 165 folg. — Beim Weinbaue bestehen die Zucht-Arbeiten im Beschnneiden, Behacken, Ausblatten und Ausäugeln. Man zieht die Reben aber entweder an Geländern (Lauben, Kammern, Rahmen und Spalieren), an Pfählen (mit oder ohne Schenkel) oder an keinem von beiden (Stockwingert und Bockschnitt).

Zweiter Absatz.

Die Thierzuchtlehre.

Erstes Stück.

Allgemeine Thierzuchtlehre.

§. 194. a.

Die Thierzuchtlehre bezeichnet die Grundsätze und Regeln von der Anschaffung, Erhaltung und Veredelung der zahmen (Haus-) Thiere und ihrer nutzbaren Theile. Wegen der Wichtigkeit der Thierzucht für den Landbau ist ein richtiges Verhältniß zwischen beiden von Bedeutung. Die allgemeine Thierzuchtlehre, welche die Grundsätze und Regeln lehrt, die bei der Zucht aller Arten von Hausthieren gelten, kann daher nur die Anschaffung

und Paarung, Zucht und Pflege, und die Mästung der Hausthiere betreffen¹⁾. Die besondere aber richtet sich und zerfällt nach den einzelnen Arten von Hausthieren.

1) Vorzügliche Literatur: Bergen Anleitung zur Viehzucht. Mit Zusätzen von A. Thaer. Berlin 1800. Meißner, das Ganze der Viehzucht. Neue Ausg. Leipz. 1808. Weber, Handb. der größeren Viehzucht. Frankfurt a. d. D. 1810. II Bde. Reichart, Landwirthsch. Viehwiss. Leipzig 1832. III Theile. Schmalz Thierveredelungskunde, mit 17 Steindrucktafeln. Königsberg 1833. André Oekonom. Neuigkeiten. 1813. No. 25 folg. (Zuzucht). Schnee Landw. Zeitung. VII. 129 (Viehzucht und Mast nach Bakewell). Koppe Unterricht. III. 49. Trautmann Landw. L. II. 268. Bürger Lehrbuch. II. 182. Gejer Lehrbuch. S. 149. Block Mittheilungen. II. 49. Gericke Anleitung. I. 23. Thaer rat. Landw. IV. 297. v. Erub Oekonomie. S. 365. Thaer engl. Landw. I. 518. II. 122. III. 617. Schwertz belg. Landw. II. 209. III. 238. Krenssig Futterbau. S. 557 (besonders Futtermittel und Fütterung). v. Neider Landw. L. S. 230 folg.

I. Von der Anschaffung und Paarung der Thiere.

§. 195.

Es gibt eine Mannfaltigkeit von Abarten (Rassen) der Hausthiere, welche, im Klima, in der Nahrung und Lebensweise derselben begründet, nach diesen Umständen wechselt. Die Aufgabe des Thierzüchters ist daher, sich die besten und den Landesverhältnissen am meisten entsprechenden Rassen zu verschaffen. Man hat hierzu folgende Mittel: a) Die Veredelung der einheimischen Rasse durch sich selbst (Zuzucht). Diese Methode¹⁾ ist, wenn sie umsichtig und aufmerksam betrieben wird, zwar am schwersten, aber am interessantesten und nützlichsten. Nur muß man sich dabei stets an die nächste Blutsverwandtschaft halten. b) Die Herbeischaffung einer fremden besseren Rasse beiderlei Geschlechts und Fortpflanzung derselben. Diese Methode hat bei ihrer sehr großen Kostspieligkeit den Nachtheil, daß die Thiere, wenn man ihnen nicht dasjenige bieten kann, was ihnen ihr Vaterland gab, mit der Klimatisirung ihre Natur zu leicht verändern, wenn sie nicht schon früher sterben. c) Das Kreuzen, d. h. die Veredelung der einheimischen Rasse durch ausländische, zur Paarung gebrauchte, edle, männliche Thiere anderer Rassen. Diese Methode entspricht dem Zwecke der allmältigen Gewöhnung an das neue Klima, und gibt edle Rassen, wenn man nur die weiblichen Thiere stets aus dem neuen Wurfe wieder mit den ächten edeln männlichen Thieren mehrere Jahre sich kreuzen läßt und zum Sprunge keine neu geworfenen Männchen nimmt²⁾. Ueberhaupt aber dürfen die zur Paarung bestimmten Thiere nicht zu jung, nicht zu alt, und müssen gesund, munter und kräftig sein, aber zugleich auch gut im Futter stehen³⁾.

1) Auf diese Weise hat man z. B. besonders bei Rindvieh und Schaaßen ganz neue Klassen gebildet, z. B. die Klasse des Herrn Bakewell zu Dishley. *Chær engl. Landw.* I. 524. 549. III. 637.

2) In Betreff der Schaafe hat man bereits schöne Erfahrungen über die arithmetische Progression der Züchtung gemacht, aber weniger beim Rindvieh und am wenigsten bei den Pferden. *Chær engl. Landw.* III. 640.

3) Ueber Paarung s. m., außer *Chær's* angef. Werk., *Burger.* I. 184. *Geier.* S. 164. *Kovve.* III. 85. v. *Reider.* S. 230., besonders das im S. 194. a. angeführte vortreffliche Buch von Schmalz. Auch *Chær Möglin. Annalen.* X. 143. *Schnee Landwirthsch. Zeitung.* II. 564 (Einführung fremder Viehassen).

II. Von der Zucht und Pflege der Thiere.

§. 196.

Die Pflege der Thiere beginnt schon vor ihrer Geburt, indem man während der Trächtigkeit der Mutter auf das Junge durch Schonung und Nahrung der Ersteren wirkt ¹⁾. Nach der Geburt überläßt man am besten der Mutter das Junge zur Pflege und läßt es an derselben die Nahrung finden. Dabei muß die Erstere aber gut gefüttert werden. Die Zeit der Entwöhnung hängt von der Bestimmung des Jungen, von der Kraft der Mutter und von der Nothwendigkeit der Milch zu anderen Zwecken ab. Sie muß aber sorgfältig geschehen, damit weder das Junge noch die Alte leide. Die fernere Zucht des Jungviehes bis zum rechten Alter seiner Benutzung ist verschieden nach Geschlecht und Art der Thiere. Für Alle aber ist eine kräftige, stärkende und den Körper möglichst frei bildende Zucht die beste. Ueber die Nahrungsart der Thiere, wenn sie ganz ausgebildet sind, ist man jetzt noch, obschon weniger als früher, getheilter Meinung. Sie betrifft die Stallfütterung und den Weidegang ²⁾. Der Hauptvortheil der Ersteren besteht darin, daß man gewiß drei Thiere kräftig ernähren kann mit dem Futter von einer Grundfläche, worauf beim Weidegange nur eines Nahrung findet, — daß sich also mittelbar der Bodenertrag sehr vermehrt, die Ackerkrume durch die Düngerebereitung in besserem Düngungszustande erhalten wird, und nicht allein die Pflege der Thiere verbessert ³⁾, sondern auch jedes ungebundene System in der Folge der Feldfrüchte eingeführt werden kann. Was man gegen sie eingewendet hat, nämlich Mangel an Streumaterial wegen des nöthigen Futterbaues, Unmöglichkeit der Haltung eines hinreichenden Futtervorrathes, Mangel an Boden zum erforderlichen Futterbaue oder Vernachlässigung des Getreidebaues, Erziehung eines schwächlichen Viehstandes u. dgl. mehr, ist durch die Erfahrung nicht nur nicht erwiesen, sondern sogar widerlegt.

1) z. B. bei Pferden und Zugkühen Befreiung von schwerer Arbeit.

2) Man s. über Stallfütterung in dieser Hinsicht Schnee Landw. Zeitung. II. 233. 604. VII. 133. 284. 415. XIV. 161. 173. Thaer Annalen des Ackerbaues. IV. 344. 697. V. 163. VI. 307—365. 451—485. 697—712. Desselben Möglin. Annalen. XXIV. 389. Trautmann. II. 310. Koyve. III. 149. Thaer ration. Landw. I. 364. Desselben englische Landw. I. 653. Bergen Anleitung zur Viehzucht. S. 282. Weber Handbuch der Viehzucht. II. 70. Scherer; Belg. Landw. II. 225 u. A.

3) Das Vieh bekommt alle Jahreszeiten ein kräftiges Futter in gleichen Gaben, wird viel leichter beobachtet, vor Krankheiten bewahrt, zu einem regelmäßigen Leben gewöhnt u. dgl. mehr. Da man aber darin einig ist, daß man die Thiere im Winter nicht auf der Weide lassen kann, so betrifft obige Controverse eigentlich nur die Sommer- und Herbststallfütterung. Das Lüdern steht in der Mitte zwischen Stall- und Weidestütterung. Das Vieh wird dabei auf der Weide angebunden.

III. Von der Mästung der Thiere.

§. 197.

Die meisten Hausthiere werden zugleich des Fleisches wegen gezogen. Deshalb mästet man sie, wenn die Verhältnisse das Ausmäzen verlangen. Der allbekannte Zweck der Mästung ¹⁾ wird nur erreicht, indem man die Thiere zum Fressen reizt, und von jeder größeren, öfters von aller Bewegung abhält. Bei kleineren Thieren, z. B. Geflügel, Kälbern, wendet man bei der Mästung Gewalt an, indem man sie stopft. Mit der Menge von Nahrung, welche die Thiere zu verdauen haben, steht ihr Fettwerden unter übrigens gleichen Umständen in geradem Verhältnisse. Sorgfältig ist aber die Unverdaulichkeit bei der Mästung zu verhüten. Die Art der Nahrung richtet sich nach der Natur und Gattung der Thiere. Zur Erweichung der Gefäße bedient man sich zuerst weicher und gegohrener Nahrungsmittel in reichlicher Menge. Später geht man zu härterem Futter über, und richtet es in der Regel so ein, daß in der einen Hälfte der Mastzeit die Futtermenge steigt und in der anderen Hälfte eben so gleichmäßig abnimmt. Jedenfalls ist es nothwendig, die Nahrungsmittel durch Schneiden, Kochen u. dgl. ²⁾ vorzubereiten, um den Thieren eine Unterstützung im Kauen und Verdauen zu geben. Regelmäßige Fütterung und reinliche Behandlung ist unumgänglich. Das Kastriren, besonders der männlichen Thiere, verbessert die Mästung und den Geschmack des Fleisches, weil die Verwendung der edelsten Säfte zur Saamenbildung unterbleibt. Die Zeit der Mästung richtet sich nach der Vergütung, welche dafür zu erhalten ist und also auch nach der Gewichtszunahme des Thieres ³⁾.

1) Man s. über Mästung Schnee Landw. Zeitung. XII. 198. und über künstliche Mittel, zur Erweckung der Freilust. II. 405 Thaer Annalen des Ackerb. III. 169. V. 112. Burger. II. 198. Trautmann. II. 393. v. Reider. S. 331. 332.

2) Man hat zum Zerkleinern allerlei Maschinen, nämlich zum Reinigen, Zerschneiden, Zerreiben und Zerstampfen. S. André Oekonom. Neuigkeiten. 1811. No. 29 (die Maschinen zur Reinigung der Wurzeln, Lettowig). No. 36 (Prechtl's Reibmaschine für Runkelrüben). 1813. No. 2 (Häckselingsmaschine von Sag). No. 6 (Runkelrüben-Schneidmaschine von Sillard). 1814. No. 44 (Häckselmaschine von L.). 1815. No. 69 (Schneidmaschine für Wurzeln, von Heymer). Thaer Annalen der Fortschritte der Landw. IV. 197 (Häckselmaschine von Lester). Schnee Landw. Zeitung. I. 6. 139. II. 143 (engl. Handschrotmaschine). II. 70 (Kartoffelreibmaschine von Resch). S. 273 (Rübschneidmaschine von Engelke). XIII. 455. 465 (Häckselmaschine). 258 (Kartoffelreibmaschine von Szakács). Ueber Hollefreund's verbesserte Häckselmaschine s. m. Derselben Landwirthschaftslehre. Berlin 1830. II Bde. und über Edgill's Häcksel-, und dessen durch Bailley verbesserte Rübschneidmaschine die schon öfters angeführten Beschreibungen von Bailley S. 82. 88.

3) Messen, Wägen und Berühren sind die Mittel zur Bestimmung der Fortschritte der Mästung. S. Thaer Annalen des Ackerbaues. IV. 354 (Wägen). X. 124 (Ausmessen). XI. 329. Eine Wage ist abgebildet in Dickson prakt. Ackerbau. Aus dem Engl. übersetzt von Thaer. I. 103 (2 Bde. Berlin 1807 bis 1808. 4.). Schnee Landw. Zeitung. II. 294.

Zweites Stück.

Besondere Thierzuchtlehre.

I. Von der Pferdezucht.

S. 198.

1) Rassen der Pferde. Man kann bei dem Pferde drei Hauptrassen unterscheiden, nämlich die edle aus trockenen Gegenden, die zweite aus mehr feuchten Gegenden mit reicher Weide, und die gewöhnliche Landrasse¹⁾.

2) Zweck der Pferdezucht. Im Allgemeinen zieht der Landwirth sich die Pferde zur Arbeit auf. Allein Viele treiben die Pferdezucht im Großen oder Einzelnen auf den Verkauf. Für seine eigenen landwirthschaftlichen Zwecke hat derselbe aber nicht sowohl auf die Schönheit als vielmehr wegen der schweren Arbeit auf Kraft, Gesundheit und Ausdauer der Pferde zu sehen.

3) Zucht der Pferde. Zu welchem Zwecke man auch das zukünftige Pferd bestimmen mag und in welcher Ausdehnung man auch die Pferdezucht treibt, — die Beschäler (Hengste) müssen durchaus fehlerfrei sein und es muß in der Kreuzung eine Regelmäßigkeit mit Ausdauer durchgeführt werden. Die Wahl derselben hängt von dem Zwecke der zukünftigen Rasse ab, und man nimmt sie im dritten Lebensjahre schon im Frühlingsanfange zur Beschälung. Die Mutterpferde gehen 40 Wochen trächtig. Die Füllen (Fohlen) müssen wenigstens 3 Monate lang auf der Muttermilch bleiben. Viele Bewegung und Weidegang ist ihnen zur guten Entwicklung nöthig. Man zieht sie auf entweder einzeln auf dem

Wirthschaftshofe selbst oder zusammen in wilden, halb-wilden und zahmen Gestüten ²⁾. Man gewöhnt sie nach und nach, bis zum vierten Jahre an die Pferdenahrung. Mit diesem Jahre aber dürfen sie zur Zucht und Arbeit angewendet werden ³⁾.

4) Krankheiten der Pferde. Die inneren Krankheiten der Pferde sind: die Drüse, der Roß (Steindrüse), der Wurm, die Kräze, die Urinverhaltung, die Kolik, der Koller, die Hirschkrankheit, der Durchfall, die Eingeweidewürmer, die Mundfäule, die Lungenentzündung. Die äußeren aber sind: Augenkrankheiten, die Maule, Stein- und Flußgalle, der Stollschwamm, Piephacken, Spath, die Lähmung, Hornkluft und Verwundungen ⁴⁾.

1) In Bezug auf das Vaterland rechnet man zur Ersteren die arabischen, barbarischen, türkischen, spanischen und neapolitanischen, — zur Zweiten die dänischen, ostirischen, holsteinischen, mecklenburgischen, ungarischen und siebenbürgischen Pferde. Man s. jedoch über Pferdezuucht außer den angeführten Lehr- und Handbüchern der Landwirthschaft insbesondere: Wollstein, Anweis. zu einer richtigen Zucht und Wartung der Füllen bis zum 4ten Jahre. Mit Anmerkungen von E. Niborg, aus dem Französischen und Dänischen übersetzt von Markuffen. Kopenhagen 1800. Gottward, das Ganze der Pferdezuucht. Erfurt 1800. II Theil. Das Pferd und die Pferdezuucht zc. mit 27 Kupfern von Florke. Berlin 1809. R a u m a n n, Ueber die vorzüglichsten Theile der Pferdewissenschaft. Berlin 1810—15. III Theile. 4. 2te Auflage. v. Hochstetter, Handbuch der Pferdezuucht, mit 16 Kupfern von Wollmar. Bern 1821. III. v. Völlnig, das Pferd oder vollständ. Anleitung zc. Erfurt u. Gotha 1818. v. Knobelssdorf, Ueber die Pferdezuucht in England. Berlin 1820. (Aus dem IV. Bande der Möglin. Annalen.) Ammon, Ueber die Zucht und Zeredung der Pferde durch Gestüte. Berlin 1818. v. Tennecker, Lehrbuch der Gestütswissenschaft. Prag 1822. II Theil. Ithen, Gemeinnütziger Unterricht über Kenntniß der Pferde und des Rindviehes, ihre Fütterung zc. Ebur 1829. II Theil. 2te Auflage. Bachmann, Anleitung zur Verbesserung der Pferdezuucht. Berlin 1830. 3te Aufl. Enßlin, Beiträge zur edeln Pferdezuucht. Würzburg 1831. 2te Auflage. Justinus hinterlassene Schriften über die wahren Grundzüge der Pferdezuucht zc. Herausgegeben von A. v. Rápytsány, mit Anmerk. von Hörmann. Wien 1831. Ammon, Ueber die Verbesserung und Zeredung der Landes-Pferdezuucht durch Landesgestütanstalten. Nürnberg 1829—1831. III Theil. Schwab, Anleitung zur äußeren Pferdekenntniß. München 1831. 2te Auflage. Weidenkeller, Katechismus von der Pferdekenntniß. Nürnberg 1831. v. Tennecker, Wissenschaft für Pferde-Liebhaber. Leipzig 1831. 2te Aufl. Wüppermann Hippologie. Osnabrück 1832. v. Tennecker, Jahrbuch für Pferdezuucht zc. Zimenau seit 1823. André Oekonom. Neuigkeiten. 1815. No. 17 folg. 1814. No. 5. 6. 41. Chaer Möglinische Annalen. IX. 94. X. 1. XI. 185. Bloch Mittheilungen. II. 49.

2) Die Landgestüte haben mit jenen nichts gemein, denn sie sind bloß eine öffentliche Unter- und Vereithaltung vasseuder Hengste zur Pferde, Zeredung im Lande. Bei zahmen Gestüten ist das Pferd nur im Sommer bloß über Tag auf der Weide, bei halb-wilden aber den ganzen Sommer, und bei ganz wilden bleiben dieselben ohne besondere Wartung in unangebauten Revieren, aus denen man sie später fängt. Die Auswahl der Weide muß in Bezug auf Lage, Gras und Projection sehr sorgfältig gewählt werden. Beim Ankaufe erkennt man das Alter der Pferde an der Menge, Gestalt, an dem Wechsel, an der Verfürzung, Stellung und Richtung der Zähne.

3) Das Wallachen wird aber im dritten Jahre vorgenommen, entweder durch den Messerschnitt oder durch Zerquetschen (histourner), worunter jenes sicherer

ist. Geräumigkeit, Lustigkeit der Ställe, gehörige Absonderung der Stände, und richtige Höhe der Krippen, und Regelmäßigkeit in Fütterung und Reinigung der Pferde so wie der Ställe ist von der größten Wichtigkeit. Eben so auch der richtige Fußbeslag. Im Durchschnitte erhält ein Ackerpferd täglich 3^o Mezen Haber, 9^o Pfund Heu, 15 Pfund Stroh zu Häcksel und Streu; aber ein Reitpferd nur 2 $\frac{1}{2}$ Mezen Hafer. Man hüte die Pferde vor dem Tränken in Hitze und Schweiß. Das Futter wechselt aber nach Masse, Größe und Anstrengung, und ist in der Sprung, und Wurf, (Absch.) Zeit größer.

4) Ueber Pferde-Krankheiten und Heilung s. m. v. Kersting, Manuscripte über Pferde, Arzneywissenschaft, herausgegeben von Sothen. Braunschweig 1818. 5te Auflage. Desselben Anweisung zur Kenntniß und Heilung äußerer Pferde-Krankheiten. Marburg 1819. 6te Auflage. v. Tennecker, Handbuch der Arzney-mittellehre für Pferde-Arzte. Leipzig 1799. Waldinger, Ueber Krankheiten an Pferden ic. Wien 1816. 2te Aufl. Kohlweß, Der Taschepferdearzt, ein Handbuch ic. Berlin 1819. 3te Auflage. Ammon, Taschensbuch für ansehende Pferde-Arzte. Frankfurt a. M. 1812. Merk, der praktische Pferdearzt. München 1820. *The Pocket Farrier*, der Taschenschmidt, oder Taschenrosfarz. Nach dem Engl. bearbeitet von v. Tennecker. Leipzig 1819. 11te Aufl. Sind, der sichere und wohlfeil heilende Pferde-Arzt. Mit Zusätzen von v. Tennecker. Frankfurt a. M. 1820. 8te Aufl. v. Tennecker, der Militär- und Civil-Pferdearzt ic. Leipzig 1820. Block Mittheilungen. II. 173.

II. Von der Rindviehzucht.

§. 199.

1) Rassen des Rindviehes. Man unterscheidet die Niederungsrasse (schwerfällig, feist, mit kurzen dicken Vorderfüßen und starken Hängehaut am Halse), die Berggrasse (behend, proportionirt, mit leichten starken schlanken Füßen und Körper, mit starken Hinterbeinen und ausgebildetem Kreuze, und sehr munter) und die gewöhnliche Landrasse (in der Mitte zwischen jenen beiden) 1).

2) Zweck der Rindviehzucht. Nach diesem, nach Klima, Boden, Weide und Futter bestimmt sich die Wahl der Rindviehrasse. Man zieht das Rindvieh entweder zur Zucht und zum Milchbezuge, oder zur Arbeit und Mästung. Zu Arbeitsvieh wählt man große kräftige Ochsen (kastrierte Stiere) lieber als Kühe, weil diese zu schwach sind, im Milchertrage, wenn sie arbeiten, zu geringe stehen, aber jene nach der völligen Verarbeitung zur Mästung vortheilhafter sind als diese. Zu Melkvieh taugen besonders kurzbeinige langgestreckte Kühe mit schlankem dünnem Halse und Kopfe, mit feinen durchscheinenden Hörnern, mit eingefallenen Bäuchen, fleischigem Euter, starker Milchader längs des Bauches, und mit geschmeidigem Knochenbaue, welche sich ohne Widerstand melken lassen 2). Bei dem Mastviehe sieht man auf Ausbildung des Körpers.

3) Zucht des Rindviehes. Das Zucht- und Melkvieh liebt feuchte humusreiche üppige Weide, besonders von Marschboden,

mit recht schmackhaften Gräsern und Kräutern. Die Stallfütterung ist seiner Natur angemessener, aber dann verlangt es auch grünes saftiges Futter. Nach zwei Jahren ist das Rindvieh zur Fortpflanzung tauglich; die Kuh geht 41 Wochen trächtig. Die Zuchtkälber müssen, wenn ein guter Schlag entstehen und bleiben soll, wenigstens 6 Wochen lang an der Mutter saugen, die Märzkalber längstens drei Wochen. Die Sommerfütterung ist meistens grün, die Winterfütterung besteht aus Heu, Stroh und Wurzelgewächsen ³⁾. Sorgfältige Behandlung von Jugend auf erhöht den Milchertrag. Neumilchende Kühe melkt man dreimal, altmilchende nur zweimal des Tages. Die Einträglichkeit an Milch hängt von der Art der Pflege und Wartung ab, wenn man gleiche Güte des Viehes an sich voraussetzt. Man rechnet aber, daß der dritte Theil des auf Heu reducirten Futters, das nach Abzug des zum Lebensunterhalte noch nöthigen Futterquantums noch übrig bleibt, Pfund für Pfund $2\frac{1}{4}$ α Milch gibt ⁴⁾. Man zählt auf 30 Kühe einen Stier oder Bullen. Was man sonst an männlichen Thieren dieser Gattung aufzieht, kastriert man noch in früher Jugend, und verwendet sie zu Arbeit und Mästung ⁵⁾, dies entweder sogleich oder nach den eigentlichen Arbeitsjahren. Zur Arbeit sind die Ochsen in der Regel nur 6 Jahre brauchbar, und haben eigentlich vom 10ten bis 12ten Lebensjahre die meiste Kraft und Ausdauer. Sie müssen besonders vor großer Hitze bewahrt, und während der Arbeitszeit gut gefüttert werden ⁶⁾. Das Ausspannen muß ihnen die möglichst freie Bewegung und Kraftanstrengung gestatten. Daher ist das tiefstehende Doppeljoch, obschon es dem öfters zu findenden auf die Nackenmuskeln aufzulegenden Einzeljoch vorzuziehen ist, dennoch nicht so vortheilhaft, als wie das Einzel-Stirnjoch mit Strängen ⁷⁾.

4) Krankheiten des Rindviehes. Die schrecklichste derselben ist die Löserdürre (geradezu Rindviehsenche, Viehpest genannt), dann folgt der Milzbrand, die Lungenenche, die Entzündungskrankheiten, Koliken, die Blähesucht (Wind-, Trommelsucht), das Blutharnen, die Franzosenkrankheit, der Zungenkrebs, die Klauenenche, der Grind und das Blau- und Blutmilchen ⁸⁾.

1) Neuerdings hat es Burzer (Lehrbuch. II. 212.) wieder versucht, das Rindvieh in zwei Rassen, nämlich in die große weiße und kleine rothe einzutheilen. Allein da nichts unwesentlicher ist als die Farbe, so kann sie auch nur unwesentliche Spielarten, aber keine Rassen begründen. Die Größe, von Bedeutung im Fleischgewichte, nicht immer aber für den Milchertrag, ist zur Unterscheidung der Rassen auch kein recht günstiges Kriterium, weil auch sie wandelbar ist. Es sind vielmehr der Bau, die Höhe, die Beweglichkeit, die Kraft und der Anblick die wahren

Kenzeichen der Rassen. Das holländische Vieh gehört zur Niederung; das schweizerische Alpenvieh, wovon das Thalvieh bereits verschieden ist, zur Bergrasse. Die sonst noch wichtigen Länderrassen sind die frieländische, dänische oder jütländische, die polnische, ungarische, die Märzthaler in Steiermark, die Tyrofer und die englische Rassen, unter denen die Holderneß, Lancaster, Suffol., Leicester (oder Bakewell'sche) und die hornlose Rasse (polled oder galloway Cattle) die berühmtesten sind. S. darüber Thaer engl. Landw. III. 658. Ueber Deutschlands Rassen s. m. Thaer Annalen der Fortschritte der Landw. III. 417. Ueber die Boigtländische Rasse Koype u. N. Mittheilungen. III. 200.

2) Erst 2 oder 3 Jahre nach dem ersten Kalben gibt die Kuh ihren vollen Milchertrag. Jedesmal 4 bis 6, ja sogar schon 8 Wochen vor dem Kalben steht die Kuh gelte, nach dem Kalben ist der Milchertrag am bedeutendsten und nimmt in den ersten Wochen zu. Rechnet man die Geltezeit der Kuh und die Saugzeit des Kalbes zusammen, so bleiben 274 Tage Melkzeit übrig. Schnee Landwirthsch. Zeitung. I. 65. Thaer Annalen des Ackerbaues. II. 290.

3) Eine große Kuh erhält täglich 16—18, eine mittlere 12—14 Pfund, und eine kleinere 10—12 Pfund Heu (oder darauf reduziertes Futter) und 3 Pfund Streufroh, in gewöhnlichen Verhältnissen und bedarf zum eigentlichen Lebensunterhalte 7—10 Pfund. Saalfutter ist für den Winter besonders nützlich, weshalb man im Spätjahre dazu allerlei saftiges Grünfutter einmacht. Risse von einem Behälter für Saalfutter im Großen finden sich z. B. in den Landw. Blättern von Kiel. 1833. 1tes Quartal. Im Kleinen ist auch ein steinerner Trog, der gut geschlossen und beschwert werden kann, gut. Die Art des Futters hat auf den Milchertrag den entschiedensten Einfluß (Schnee Landw. Zeitung. XIII. 274.).

4) Ueber den Gehalt der Milch s. m. Schübler in Fellenberg's Landw. Blätter. V. 117., auch Schnee Landw. Zeitung. III. 106., und Rummy's Analyse bei Rüder Landw. Zeitung. 1833. S. 25. Man hat auch Milchmesser, z. B. von Cabet de Baur und Neander (Schnee Landw. Zeit. II. 352. VIII. 154. 373.), von Gyllenbourg (Thaer Annalen des Ackerbaues. IV. 150.). In England will man von verschnittenen Kühen 2 bis 3 Jahre anhaltend hohen Milchertrag bezogen haben (Rüder Landw. Zeitung. 1833. S. 3.).

5) Die Mästung auf Fettweiden ist nur selten möglich. Daher geschieht sie meistens im Stalle. In Dampf gekochte Kartoffeln (Thaer Möglinische Annalen. XIX. 130.), Pferdebohnen (Koype u. N. Mittheilungen II. 303.), Kurabaga (Schnee Landw. Zeitung. III. 152.), Möhren (Young Annalen. III. 210.), und andere Materialien sind dazu sehr gut. Man s. auch Thaer engl. Landw. III. 447. Young Annalen. III. 177. Schnee Landw. Zeitung. V. 589. Thaer Möglin. Annalen. XXIV. 165. v. Podewiß's Wirthschaftserfahrungen. II. Thl. 58. über Viehmästung. Thaer Möglin. Annalen. XXVII. 63.

6) Man s. André Oekonom. Neuigkeiten. 1815. No. 1 (Kühe als Arbeitsthiere). Thaer Annalen der niedersächf. Landw. Jahrg. VI. Stück 1. S. 1 (Zugochsen). Schnee Landw. Zeitung. III. 237. 413. 559. IV. 344 (Zugochsen vgl. mit den Pferden). Der Ochse, als wiedererkäuendes Thier, braucht mehr Futter als das Pferd. Man gibt ihm nämlich 22^o Pfund Heu (oder anderes hierauf reduziertes Futter) täglich, und bei angestrengter Arbeit noch 0^o Meßen Schrotgetreide.

7) André Oekonom. Neuigkeiten. 1815. No. 13 folg. 39.

8) Geräumigkeit, Reinlichkeit und Helligkeit der Ställe, so wie Sorgfalt und Regelmäßigkeit in der Fütterung schützt sehr vor Krankheiten. Man s. über dieselben v. Beneckendorf Abhandl. von den Seuchen und Krankheiten des Rindviehes. Berlin 1791. 2te Aufl. Wilburg Anleitung für das Landvolk in Absicht auf die Heilungsart der Krankheiten des Rindviehes. Nürnberg 1804. 7te Auflage. Rindvieharzneibuch, sowohl für die gewöhnlichen Rindviehkrankheiten, als auch für Viehseuchen. Tübingen 1803. 2te Aufl. Lorkos, Ueber die Krankheiten des Hornviehes etc. Presburg 1807. Waldinger, Ueber die gewöhnlichsten Rindviehkrankheiten. Wien 1818. 2te Aufl. Greve, Wahrnehmungen am Rindvieh etc. Oldenburg 1819. Ites Bdchn. Tschellin, die Kunst, Rindviehseuchen zu erkennen

nen u. Carlruhe 1824. 2te Aufl. Ribbe, Unterricht zur Kenntniß der Krankheiten des Rindviehes. Leipzig 1822. Block Mittheilungen. II. 212. Trautmann. II. 333. — Über über Rindviehzucht im Allgemeinen s. m. außer den (§. 194. a.) angegebenen Schriften insbesondere: Gottward, das Ganze der Rindviehzucht. Erfurt 1797. Fuf, Versuch eines Unterrichts von der Rindviehzucht. Prag 1797. Leopold, die landwirthschaftliche Viehzucht. Hannover 1805. Weber, Handbuch der Viehzucht. Bd. II. Walther, das Rindvieh u. s. w. Gießen 1816. Franz, prakt. Anleitung zur rationellen Rindviehzucht. Leipz. 1832. Zthen Unterricht u. (s. S. 198. Note 1.) Vabst Anleitung zur Rindviehzucht. Stuttg. 1829. Thaer engl. Landw. I. 518. III. 658. Schwerz belg. Landw. II. 224. 294. Koppe Unterricht. III. 138. André Oekonomische Neuigkeiten. 1813. No. 12. 22. — 1815. No. 14. Schnee Landw. Zeitung. VIII. 271. 434. IX. 249 folg. Young Annalen. III. 125 (Erziehung der Kälber). Block Mittheilungen. II. 85.

III. Von der Schaafszucht.

§. 200.

1) Rassen der Schaafe. Die sehr verschiedenen Rassen der Schaafe lassen sich auf die Niederungs-, Berg- und Landschaafrasse zurückführen. Die Erste lebt in den Niederungen auf fetten Weiden, hat einen großen Körper und schlichte, grobe Wolle. Zur Zweiten gehören die auf Bergen lebenden kleineren Schaafe mit dichter, kurzer, krauser Wolle. Die Dritte steht in der Mitte zwischen den beiden genannten Rassen ¹⁾.

2) Zweck der Schaafszucht. Die Wahl der Rasse richtet sich nach dem Zwecke der Nutzung. Diese aber besteht in folgenden Gegenständen: a) In der Wolle. Die auf einem Schaafe liegende Gesamtmasse von Wolle heißt man das Bließ, und dieses besteht aus einzelnen zusammenhängenden Büscheln, die man Stapel nennt. Das Bließ besteht aus glänzenden steifen Haaren (Stichelhaaren) von verschiedener Grobheit, und aus der Wolle, d. h. mehr oder weniger gekräuselten, weniger glänzenden, weichen und feinen Haaren. Feinheit, Elasticität, Stärke, Länge und Kräuslung sind die Eigenschaften, wonach man die Vorzüge der Wolle, folglich der Rasse in dieser Hinsicht bestimmt. Man hat hiernach vier Hauptklassen der Wolle nach abnehmender Güte festgestellt, nämlich die Rasina (vom Rücken bis zur Bauchwölbung), die Fina (vom Halse, von der Brust, vom Bauche und von den Oberschenkeln), die Terzera (von dem Kopfe und den Unterschenkeln) und die Kayda (von Stirne, Schweiß und Untersfüßen) ²⁾. Die Wolle wird entweder erst nach der Schur oder noch auf dem Schaafe gewaschen, um sie von der Unreinigkeit zu befreien. Das eigentliche Wollfett wird ihr erst vom Fabrikanten genommen. Die Schur findet entweder blos im Frühling oder aber auch zugleich im Herbst Statt ³⁾. b) In der Milch. Die meisten

Urtheile über das Melken der Wollschaafe sind mißbilligend, weil Ertrag und Güte der Wolle darunter leiden. Die Melkzeit liegt aber zwischen dem 23ten April und Ende des September. Ein Schaaß gibt im Durchschnitte täglich in dieser Zeit $\frac{1}{8}$ Quart oder ungefähr $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ ℔ Milch, welche mehr Butter- und Käsetheile hat als die Kuhmilch. Man bedient sich daher mehr der Niederungsrasse zu Melkschaaßen⁴⁾. c) In dem Fleische. Auch zu diesem Zwecke nimmt man am besten die Niederungsschaafe, weil sie die größten sind. Zur Mästung eignet sich das Schaaß vorzüglich, besonders die Geltafschaafe und die Hämmel. Die Mästung geschieht entweder auf Weiden oder im Stalle. Im letzten Falle bedient man sich am besten des Branntwein- und Malzspülichts und des Getreides. Die Mastzeit dauert im Winter nicht unter acht Wochen⁵⁾.

4) Zucht der Schaafe. Die Paarung derselben kann schon mit einem Alter von $1\frac{1}{2}$ Jahr beginnen. Dieselbe geschieht entweder einzeln (bei feinen Rassen) oder in der Heerde (bei Landschaaßen). Das Schaaß geht 21 Wochen trächtig. Man zählt auf 30 — 40 Mütter einen Widder. Nach dem Lammern werden die Ersteren mit den Lämmern abgesondert und diese saugen 3 Monate lang, während welcher man sie auch allmählig an anderes Futter gewöhnt. Nasses Weiden (von Regen oder Thau) sind den Schaaßen schädlich. Die Weidezeit fällt zwischen den October und März einschließlich und beträgt so 120 — 160 Tage. Die Sommerstallfütterung⁶⁾, mehrmals auch mit gutem Erfolge versucht, ist wegen der Kostspieligkeit und Beförderung der Krankheiten in Mißcredit gekommen. Die Winterfütterung besteht aus Heu, Stroh von Hülsenfrüchten und Wurzelgewächsen⁷⁾.

5) Krankheiten der Schaafe. Dieselben sind die Fäule (Faulfressen), die Drehekrankheit (Segeln), die Traber- (Arcumdreher-) Krankheit, der Schlagfluß (Blutfluß, Rückenlut), die Lungensucht, die Harnruhr (Blutharnen), der Durchfall, die Faden- oder Eingeweidewürmer (Egelschnecken, *Planaria latiuscula* oder *Fasciola hepatica*), die Blähe- (Trommel-) Sucht, die Räude (Grind, Krätze), die Pocken, die Klauenseuche (die gut- und die bössartige), die Entergeschwülste und Schaaßinsekten (Schaaßzecke, *Acarus reduvius*, *ricinus*, und die Schaaßlaus, *Pediculus ovis* und *Hippobosca ovina*)⁸⁾.

1) Dem Vaterlande nach gehören in die erste Klasse das ungarische, englische, das Marschschaaß, die spanischen Churos, und die Heidschnucke in den niederländischen Heiden, welche Burger (Lehrbuch. II. 250.) zur Bergrasse zählt. In die zweite

Rasse sind zu rechnen: das wälische, päduantische, hochschottische, das norwegen'sche Schaaf, und die spanischen Merinos. Der dritten Rasse gehören hauptsächlich die deutschen Landschaafe und auch die spanischen Meis an. Die Merinos gebraucht man in Deutschland zur Kreuzung. Man theilt sie in Bezug auf ihre Lebensart in Transhumantes (wandernde) und Estantes (stehende) ein, und hebt in Betreff der Stammheerden von besonderen Eigenthümlichkeiten besonders die Escorial- und Negretti-Schaafe hervor, außer welchen aber noch die Paular-, Guadeloupe-, Iranda- und Infantado-Heerden u. dgl. sehr berühmt sind. Von den Merinos transhumantes zieht man die Peonesische Rasse (Segovische) der Sorianischen vor. Ueber die Merinos s. m. Thaer Möglin. Annalen. VII. 1. IX. 67. 425. X. 99. 271. XI. 90. XIII. 120. XXI. und XXVII. 395. Derselben Annalen des Ackerbaues. V. 35. 308 XII. 459. X. 673. Vietet, Erfahrungen über die Merinoschaafe. Aus dem Französischen. Wien 1820. Schnee Landw. Zeitung. III. 191. André Dekonom. Neuigkeiten. 1815. No. 27. 1813. No. 36 folg. (Best. Auff. h. v. d. Merinosucht nach Tessier). 1822. No. 1. 2. Ueber den Nutzen der Einführung vollkommener Rassen s. m. Thaer Möglin. Annalen. XVI. 556 (aus dem Franzöf. des Ternaux übersetzt von Körte), und über Veredelung selbst Thaer Annalen der Fortschritte der Landwirtschaft. I. 1. Derselben Annalen des Ackerbaues. V. 303. VI. 222. IX. 99. XII. 462. Möglin. Annalen. VI. 1. III. 237. André Dekonom. Neuigkeiten. 1813. No. 5. und 1815. No. 17 — 28. 46 folg. Ueber Schaafrassen überhaupt s. m. André a. a. S. 1812. No. 55 — 57. Beim Ankaufe ist auf das Alter zu sehen, das man an den Vorderzähnen der unteren Kinnlade erkennt. Man nennt sie nach dem zunehmenden Alter mit Bezug auf die Hervortretung der Zähne Zwei-, Vier-, Sech-, und Achtschäufler, im 1. 2. 3. 4. und 5ten Jahre.

2) Außer diesen gibt es aber noch eine Menge von Unterabtheilungen. S. Sturm, Ueber die Schaafwolle. Jena 1812. Luccock, Ueber Wolle. Aus dem Englischen übersetzt von Schilling. Leipzig 1821. 2 Thle. Wagner, Beiträge zur Kenntniß der Wolle. Berlin 1821. 2te Auflage. Westphal, Anleitung zur Kenntniß der Schaafwolle und deren Sortirung. Berlin 1830 (Dieser unterscheidet S. 48. im Ganzen 33 Sortimente, und insbesondere S. 55. von der Lammwolle 11 Sortimente). Thaer Möglin. Annalen. VIII. 229. XIII. 352 XVII. 303. Nüder Landwirthsch. Zeitung. 1832. No. 32 — 34. und 1833. No. 11. André Dekonomische Neuigkeiten. 1813. No. 7 folg. (nach obiger Schrift von Sturm). 1814. No. 3. 1816. No. 15. 1817. No. 32 folg. Bloch Mittheilungen. II. 381. Zur Bestimmung der Feinheit der Wolle bedient man sich der Wollmesser (Mikro- oder Cirometer), und es gibt darunter namentlich einen Winkler'schen, Bogtländer'schen, Dollond'schen und Gravert'schen. Ueber diesen s. m. Thaer Möglin. Annalen. XXVI. 1. XXVII. 79.

3) Ueber Wollwäsche s. m. Thaer Möglin. Annalen. XI. 1., über Wollwaschwerke (in Spanien) Schnee Landw. Zeitung. VII. 508. André Dekonomische Neuigkeiten. 1812. No. 11 (nach Petri). XIII. 51 (zu Schierau in Schlessien). XIV. 357. und Bloch Mittheilungen. II. 375. Ueber die Nachteile des zweimaligen Scheerens s. m. Thaer Annalen des Ackerbaues. IX. 95. I. 727., über einmaliges II. 668. Eine Person schweumt täglich 50 — 60 Schaafe, wäscht aber nur 17 nach v. Podewils. Geschoren werden sie am besten im Verding. Eine Angabe, wie viele Schaafe eine Person scheeren kann, ist zu geben versucht bei Schnee Landw. Zeitung. V. 54. Es gibt im Durchschnitte an ungewaschener Wolle jährlich ein Niederungschaafe 8 — 10 Pfund, ein Bergschaafe 7 — 8 Pfund, ein Boe 8 bis 10 Pfund Wolle. Nach der Pelzwäsche aber gibt von einer Merinoheerde ein Widder 4 — 5 Pfund, ein Hammel 3 — 4 Pfund, ein Mutterchaafe 2 — 2½ Pfund, ein Jährling 1½ — 1¾ Pfund, ein Lamm ¼ — ½ Pfund, ein Landschaafe nur 1¾ — 2 Pfund, und ein Lamm dieser Rasse bloß ¼ — ½ Pfund. Die Größe des Schaafes ist dabei von Einfluß. Man s. darüber André Dekonom. Neuigkeiten. 1814. No. 22.

4) Ueber das Melken der Schaafe s. m. S. B. Schnee Landw. Zeitung. XII. 192. André Dekonom. Neuigkeiten. 1811. No. 21 — 23.

5) Aber bis zu $4\frac{1}{2}$ Monaten, je nach der Beschaffenheit des Thieres. Block Mittheilungen. II. 337. Man kastriert die Widderlämmer bei 6 — 7wöchentlichem Alter, oder schon früher.

6) Ueber die Sommerstallfütterung s. m. Thaer Möglin. Annalen. XV. 78. XVI. 168. Koppe u. A. Mittheilungen. I. 36. Schnee Landwirthsch. Zeitung. III. 463. 469. XIV. 169. André Dekonom. Neuigkeiten. 1812. Nro. 48. 1814. Nro. 1. 24. 44. 49. 1817. Nro. 15. 18. 38. Weber Handbuch der Viehzucht. II. 339. und die besonderen Schriften darüber von Hedenus (Leipzig 1818.), Papp (Wien 1818.), Viborg (Kopenhagen 1820.). Ueber Winterstallfütterung und Hürdenschlag s. m. Thaer Annalen des Ackerbaues. IX. 83. XII. 25. 462. Ueber Schaafställe Thaer Möglin. Annalen. XVII. 122. André Dekonomische Neuigkeiten. 1814. Nro. 32 (für 800 Schaafe). Block Mittheilungen. II. 334 (für 600 Schaafe). Ueber Schaafraufen Block a. a. D. André Dekonomische Neuigkeiten. 1813. Nro. 20. 1815. Nro. 23. 37. Koppe Mittheilungen. III. 234.

7) Lämmer erhalten täglich $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$ Pfund Heu, Erstlinge (von 2 — $2\frac{1}{2}$ Jahre) und Zeitvieh (von $2\frac{1}{2}$ — 3 J.) 2 — $2\frac{1}{2}$ Pfund Heu, alte Schaafe $2\frac{1}{2}$ bis 3 Pfund, ein edles trächtiges Mutterschaaf kurz vor dem Lammen 2 Mezen Hafer, nach dem Lammen 3 Mezen Hafer, ein edler Widder während der Sprungzeit 1 Scheffel Hafer, ein Hammel, Widder und Mutterschaaf der Landrasse $2\frac{1}{2}$ bis 3 Pfund Heu, oder auf dieses reducirtes Futter, und $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Pfund Stroh zu unterstreuen. Das Futter hat Einfluss auf Wolle, Talg und Gesundheit der Schaafe. S. Thaer Möglin. Annalen. VI. 93. XXI. 177 (von Caspart, auch besonders abgedruckt a. 1828). XXII. 41. XV. 26.

8) S. darüber die landwirthschaftlichen Zeitschriften, besonders Thaer von Band II. an in jedem folgenden Bande der Möglin. Annalen. Auch Block Mittheilungen. II. 399. Krautmann Landw. Z. II. 373. und eine Ummasse von einzelnen Schriften über einzelne Krankheiten. Gegen die Pockenkrankheit schützt man die Schaafe durch Impfen. — Ueber Schaafzucht überhaupt s. m. André Unterricht über die Wartung des Schaafviehes. Brünn 1818. Germershausen, das Ganze der Schaafzucht. 3te Auflage von Pohl. Leipzig 1818. 2 Theile. Gebhardi, Handbuch für Schäfer. Tilsit 1821. Eisner, Uebersicht der europ. veredelten Schaafzucht. Prag 1828. 2 Theile. Petri, Mittheilungen aus dem Gebiete der höheren Schaaf- und Wollkunde. Wien 1830. Ir Bd. Petri, Wartung, Pflege und Zucht der Schaafe. Leipzig 1831. v. Ehrenfels, Geschichtliche Darstellung meiner Schaafkultur. Prag 1831. Eisner, Handbuch der veredelten Schaafzucht. Stuttgart 1832. Thaer Möglin. Annalen. I. 1. XXI. 343. Schnee Landw. Zeitung. XI. 373. 385. 393. Young Annalen. II. 231. André Dekonom. Neuigkeiten. 1812. Nro. 1 — 14. 1815. Nro. 18 — 21.

IV. Von der Ziegenzucht.

§. 201.

Man zieht bei uns nur die gemeine oder Hausziege ¹⁾ besonders wegen ihres Felles, ihrer Milchnutzung, schnellen Vermehrung und äußerst wohlfeilen Ernährung. Im Großen kann sie nur im Gebirge gezogen werden. Feuchte und nasse Weiden ertragen sie nicht. Mit trockenem Futter und Wurzeln füttert man sie im Winter. Die Ziege, mit dem zweiten Jahre mannbar, geht 5 Monate trächtig und wirft 1 — 3 Jungen. Man rechnet bis 100, ja 150 Ziegen auf 1 Bock.

1) Die meisten Versuche, bei uns die Casimir-, die Angora-Ziege einzuführen sind mißglückt. Hüffel, Abhandlung von den Ziegen und zahmen Schweinen. Leipzig 1756. Gottshard, das Ganze der Ziegenzucht. Helmstädt 1801. Krause Ziegenzucht. Leipzig 1832.

V. Von der Schweinezucht.

§. 202.

1) Rassen der Schweine. Man unterscheidet das europäische und chinesische Schwein, obgleich sie nur Abarten des Schweines sind. Das Letztere ist schwarz, klein, hat einen tiefen Leib und sehr kurze Beine. Das Erstere ist von verschiedener Form und Farbe, immer aber höher auf den Beinen und länger.

2) Zweck der Schweinezucht. Man zieht das Schwein des Fleisches und Fettes wegen, entweder zum eigenen Gebrauche oder zum Verkaufe. Darum mästet man dasselbe. Die Mästung fällt zwischen das erste halbe und die ersten 2 Jahre, besser als ins dritte und vierte Jahr, weil es nicht darauf berechnet ist, auf einem Landgute überhaupt große Schweine zu mästen. Die Schweine werden darum in der Jugend kastriert. Den Anfang der Mästung machen Wurzeln und Knollen, das Ende aber Getreide, Schrot und Mehl, im gekochten oder gegohrenen Zustande ¹⁾).

3) Zucht der Schweine. Schon mit einem Alter von $\frac{3}{4}$ Jahren sind die Schweine zur Paarung brauchbar. Man rechnet auf 10 derselben einen Eber. Das Mutterschwein geht 16 Wochen trächtig, und wirft jährlich in zwei Würfen 10 — 15 Jungen (Ferkel). Zuchtferkel saugen bis zu 8 Wochen, Schlachtferkel höchstens 4 Wochen an der Mutter. Man füttert sie mit Abfällen von der Küche, von Brennereien, Brauereien, mit Getreide, Kartoffeln, Rüben, und schickt sie auf die Weide, besonders in Moor- und Bruchweiden ²⁾).

4) Krankheiten der Schweine. Sie können größtentheils durch Aufmerksamkeit in der Pflege verhütet werden, und sind: die Bräune, die Finnen und der Grind ³⁾).

1) Man unterscheidet auch eine halbe und ganze Mästung. Sehr interessante Versuche über Schweinemästung bei Young Annalen. I. 246. III. 167.

2) Es erhält 1 Schwein größerer Rasse täglich 1 Mese Kartoffeln und $\frac{1}{4}$ Sch. Eyren, ein trächtiges oder säugendes Mutterschwein Milch, Kleie, Schrot als Zusage, und 4wöchige Ferkel $2\frac{1}{2}$ Pfund Milch.

3) S. über Schweinezucht besonders: Gotthard, das Ganze der Schweinezucht. Altona 1798. Gaudich Schweinezucht. Leipzig 1802. Wiborg, Anleitung zur Erziehung des Schweins. Kopenh. 1806. Mästung und Zucht der Schweine. Nordhausen 1828. Dietrichs, Von der Zucht der Schweine. Leipzig 1832.

VI. Von der Federvieh-zucht.

§. 203.

Die Federvieh-zucht hängt ganz von der Dertlichkeit ab. Man zieht gewöhnlich Enten, Gänse, Hühner, Puter und Tauben.

Anderes Geflügel dient meistens zum Vergnügen und zur Zierde. Die Ente legt im Frühling 30—45 Eier, brütet im Durchschnitte 8 Jungen aus, und man rechnet auf 10 Enten 1 Enterich. Die Gans legt 24—30 Eier, brütet 8 Jungen aus, gibt 8 Loth, ein Gänserich 11 Loth Federn, und man rechnet auf 8 Gänse 1 Gänserich. Die Puterhenne legt 25—30 Eier, brütet 18—20 Jungen aus und man rechnet auf 8 Hühner einen Puter. Ihre Zucht geht oft, z. B. in Westphalen, ganz ins Große. Das gewöhnliche Huhn legt 45—60 Eier, brütet 14 Jungen aus und man hält auf 16 Hühner 1 Hahn. Ein Paar Tauben gibt jährlich etwa 3 Paare Junge ¹⁾.

1) Man kann an Futter folgendes rechnen: Täglich für 10 Enten 1 Scheffel Gerste oder 2 Mezen Kartoffeln im Winter; für 10 Gänse 4 Mezen Kartoffeln, für 10 Truthühner 4 Mezen Gerste, für 10 gewöhnliche Hühner 1 Meze Gerste und für 18 Paar Tauben 1 Meze Gerste. S. Schmalz; Anleitung zur Veranschlagung ländl. Grundstücke. S. 209, 216. Ueber die Federvieh-zucht s. m. Gottshard, das Ganze der Federvieh-zucht. Erfurt 1806. 2te Aufl. Kohlweß Federvieh-zucht. Berlin 1821. Dietrichs, Von der Zucht des Federviehes. Leipz. 1832.

VII. Von der Bienezucht.

§. 204.

Die Bienezucht fordert ein stilles mildes Klima, eine pflanzen- und blumenreiche Gegend, unausgesetzt fleißige Pflege, Sicherung der Stände vor Staub und Rauch, und kleine nahe Gewässer ¹⁾. Die Wohnungen der Bienen sind entweder gewölbte Strohkörbe, oder Bretterkästen (Stöcke) oder Klobbeuten (aus Baumklößen gehauen) ²⁾. Der ganze Bienenstaat besteht aus einer Mutterbiene (Weisel, Königin), aus den männlichen Bienen (Drohnen, zur Befruchtung der Königin) und aus den Arbeitsbienen (welche geschlechtslos sein sollen). Die Zellen sind zum Theile Bohnkammern der Bienen, zum Theile Borrathskästen für den Honig. Die Trennung der jungen Brut von dem alten Stocke geschieht entweder durch das Schwärmen (d. h. instinktmäßige Auswandern der Brut) mit ihrer jungen Königin, in welchem Falle sie aufgefangen (gefaßt) werden muß, oder durch Ableger (d. h. das Ausschneiden der Brutscheiben und Einsetzen derselben in andere Kästen oder aber das Berwechselfeln der Körbe selbst). Oft müssen die Bienen, besonders im Winter, ernährt werden, und dies geschieht am besten durch Magazine, d. h. durch Untersätze mit Schiebern, in welche man das Honiggefäß hineinsetzt. Diese Magazine können zugleich auch zur Trennung eines Theiles der Bevölkerung vom anderen gebraucht werden ³⁾. Den Honig

und das Wachs erhält man entweder durch Lödtung des Stockes oder durch das Ausschneiden der Honigwappen (Zeideln). Die Feinde und Krankheiten der Bienen sind sehr schädlich. Zu jenen gehören die Raubbienen und allerlei Insekten u. s. w. Zu diesen aber die Faulbrut und der Durchfall.

1) Ueber Bienenzucht ist die Literatur außerordentlich groß. Die wichtigsten neueren Schriften darüber sind folgende: Sickler Bienenzucht. Erfurt 1808—1809. 2 Bde. Knauff, Behandlung der Bienen. Jena 1819. 2te Aufl. Christ, Anweisung zur Bienenzucht. Leipzig 1819. 5te Auflage von Pohl. Riem und Werner, der praktische Bienenwatter. Leipzig 1820. 4te Aufl. Lucas, Anweisung zur Ausübung der Bienenzucht. Prag 1820. 2 Bände. Dinkel, Anleitung zur Bienenzucht. Heilbronn 1830. v. Ehrenfels, die Bienenzucht. Prag 1829. I. Thl. Ritter, die Lehre von den Bienen. Leipzig 1832. Ramdohr, die einträglichste und einfachste Art der Bienenzucht. Berlin 1833. André, Oekonom. Neuigkeiten. 1812. Nro. 26—29. 62. 1813. Nro. 1. 1814. Nro. 31. 1815. Nro. 44. 1817. Nro. 30. vgl. mit 68. 69. 56. und andere Zeitschriften.

2) Ueber pyramidische oder schottische Bienenstöcke mit 3 Körben von *Ducouedie* und *Coligny* s. m. André a. a. D. 1812. Nro. 36. Bailen Beschreib. S. 122.

3) Ein Magazin von Konrad ist abgebildet bei André a. a. D. 1812. Nro. 58, andere beschrieben ebendasselbst 1814. Nro. 54. Eine Bienenschwarmfalle von Rudloff ebendasselbst. 1812. Nro. 10.

VIII. Von der Fischzucht oder Teichfischerei.

§. 205.

1) Arten der Fische. Man zieht in den Fischteichen vor allen andern Fischen die Karpfen, Forellen und Hechte. Allein man trifft diese Gattungen nicht bloß für sich allein in den Teichen, sondern auch untermengt mit Karauschen, Barschen, Schleien, Schmerlen, Weißfischen u. s. w.

2) Zweck der Fischzucht. Die Fische werden hauptsächlich wegen ihres Fleisches gezogen. Aber in manchen Gegenden gewährt auch der Verkauf der Fischschuppen, als Material zur Fertigung der Glasperlen, ein beträchtliches Einkommen.

3) Zucht der Fische. Dieselben werden in Teichen gezogen, bei deren Anlage man die natürliche Lage und Beschaffenheit des Bodens, die Eigenschaften, den Zu- und Abfluß des Wassers zu berücksichtigen und zur Sicherung gegen wilde Fluthen Dämme und Wasserabzüge zu bauen hat ¹⁾. Beim ganz regelrechten Betriebe der Teichfischerei hat man folgende drei Teiche oder Zuchtperioden, nämlich a) den Streich- oder Laichteich, in welchen man die alten Fische in geringer Anzahl zum Laichen (Erzeugen der Fischbrut) einsetzt; b) den Streck- oder Schulteich, in welchen die jungen Fischlein zur weiteren Erziehung eingesetzt werden, bis sie in c) den Satz- oder Hauptteich gebracht werden können, in welchem man den schon erwachsenen Fisch noch so lange

ernährt, bis er entweder gemästet werden kann, verkauft oder verzehrt wird, was oft schon darum geschehen muß, damit es im Hauptteiche für den Nachwuchs Platz gibt ²⁾).

4) Krankheiten und Feinde der Fische sind: die Schwämme, die aus Verwundungen entstehen, die Blattern, — und die Fischottern, Wildenten und -Gänse, Raiger, Täucher, Fischeaare, Eidechsen, Frösche, Fischkäfer und andere Thiere ³⁾).

1) Schon der natürliche Standort der Hauptteichfische zeigt die verschiedenen Anforderungen, welche sie an den Teich in diesen Hinsichten machen. Die Forelle will rasches, helles, hartes, frisches Wasser auf Kieselboden; der Karpfen aber ein stilles, stetes, weiches, mäßig kaltes Wasser auf fettem Lehmboden, und der Hecht, ein höchst unruhiger, frecklustiger, nimmersatter Raubfisch, unverträglich mit den beiden anderen, einen besonderen Teich von den Eigenschaften des Forellenteiches. Die Dämme — von Erde, Schutt oder Mauerwerk — müssen stark und hoch genug sein, um den bekannnten stärksten Druck und höchsten Stand des Wassers der Gegend sicher zu überstehen. Durch die Wasserabzüge muß man nicht bloß das überflüssige, sondern auch sämmtliches Wasser nach Bedarf abziehen können. Für diese Fälle, besonders für den letzteren, sind dazu Gerinne angebracht, welche man mit Sittern oder Rechen versteht. Sehr zweckmäßig ist die Anlage eines Grabens (Kessels, Bettes oder Stiches) im Teiche selbst, damit sich die Fische bei großer Hitze oder Kälte zurückziehen können. Ueber den Fischteichbau s. m. die Schriften von v. Canerin (1791), Herrmann (1791) und Riemann (1798).

2) Man rechnet auf 1 Morgen Laichteich 2 Milchner (männlich) und 4 Rogner (weiblich), auf 1 Morgen Streckteich nach der Güte 300 — 700 Stück Brut, 70 — 200 Stück zweijährigen oder 45 — 120 Stück dreijährigen Saß, und auf 1 Morgen Hauptteich 90 Stück ein- oder zweijährigen Saß. Die Karpfen setzt man im April, die Forellen im Herbst in den Laichteich, und versetzt nach einem Jahre die Brut in den Streckteich, wo die Fische zwei Jahre bleiben. Um den Fischen Luft zu geben, wird die Eisdecke im Winter mit Löchern (Wuhnen, Wacken) versehen. Zum Behufe des Fischfanges wird das Wasser abgelassen, und die zu mästenen Fische kommen in Fischkästen.

3) Man s. über Fischerei: *Du Hamel de Monceau*, Von der Fischerei. Aus dem Französischen übersetzt von Schreiber. Königsberg 1773. III Abthlg. 4. (der 11 — 13te Bd. des Schaulplatzes der Künste und Handwerker). Hierisch Anweisung, die zahme und wilde Fischerei zu betreiben. Leipzig 1798. Jofisch Handbuch der Fischerei. Ronneburg 1802. II Bde. Riemann, Abriss des Fischereiwesens. Leipzig 1804. Tschetner, der wohlverfahrene Fischmeister. Pesth 1821. Reichmann Teichfischerei. Leipzig 1832.

IX. Von der Seidenraupenzucht.

§. 206.

Die Seidenraupe (*Phalaena bombyx Mori*), welche sich von den Blättern des weißen Maulbeerbaumes (*Morus alba*) nährt ¹⁾, spinnt sich in eine goldgelbe Hülle ein, welcher sie später als Schmetterling entschlüpft. Die Hüllen (Galetten, Coccons, Gespinnste) bestehen aus dem feinsten Seidenfaden. Die Raupe kommt nur in trockenem warmem Klima, oder in solcher Temperatur fort, daher man sie in Sälen auf Gerüsten zieht, und jene warm

hält. Man zieht sie aus Eiern, welche von einer Wärme von 18° Reaumur, oder 68° Fahrenheit, ausgebrütet werden. Die jungen Raupen werden mit ganz neu ausschlagenden Blättern gefüttert. Sie häuten sich viermal, und erst nach der ersten Häutung kommen sie auf die Gerüste. Ihre Gefräßigkeit so wie die Abscheidung von Urath wird immer ärger, weshalb die Sorge für gutes und vieles Futter so wie für fortwährende Reinigung immer größer werden muß. Nach der vierten Abhäutung spinnen sie sich ein, und werden zu diesem Behufe auf die Spinnergerüste von Reisern versetzt, wenn sie eine eigenthümliche Unruhe zeigen und zu fressen aufhören. In 7—8 Tagen ist die Einspinnung geschehen. Von den Puppen werden nur die schönsten und dichtesten zur Fortpflanzung genommen, die übrigen aber in einem geheizten Backofen getödtet. Die aus jenen ausgeschlüpften Schmetterlinge begatten sich und das Weibchen muß die Eier auf Leinwand oder Papier legen. Diese werden dann kühl aufbewahrt, die todten Puppen aber an die Fabrikanten verkauft. Die Raupen selbst leiden an Gelb- und Weißsucht, Verstopfung, Durchfall und Schwindsucht, als den Folgen schlechten Futters, Lagers und Wetters.

1) Auch ist schon der Löwenzahn (*Leontodon taraxacum*), Leindotter (*Myagrum sativum*) und der Hartriegel (*Cornus sanguinea*), jedoch ohne guten Erfolg, als Futter angewendet worden. Man s. aber über Seidenzucht aus der neuen Literatur: Gotthard, Unterricht in Erziehung und Wartung der Seidenraupen. Erfurt 1804. Blaschkowitz, Unterricht zur Seidenkultur. Wien 1820. Henne, Erfahrungen über den Seidenbau. Erlangen 1832. Knoblauch, Beschreibung des Seidenbaues. Nürnberg 1832. 2te Ausg. (unverändert). Hout, Aufmunterung zur Seidenzucht in Deutschland. Mannheim 1832. Sterler, Deutschlands Seidenbau. München 1832.

Zweites Hauptstück.

Landwirthschaftliche Betriebslehre.

§. 206. a.

Die landwirthschaftliche Betriebslehre, deren Begriff nur dem Gegenstande nach von jenem der bergmännischen verschieden ist (§. 119.), ist in den Handbüchern der Landwirthschaftslehre gewöhnlich Hauswirthschafts- oder Haushaltslehre genannt. Allein diese Benennung ist unrichtig (§. 40. I. §. 41. §. 63.).

I. Von den allgemeinen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes.

§. 207.

Zum Betriebe der Landwirthschaft gehören folgende Gegenstände und Verhältnisse:

1) Naturmittel in möglichst vollständigem Zustande. Es gehört hierher a) der Boden, nach seiner Verschiedenheit für die eigenthümlichen Nutzungen in bestimmter Flächenausdehnung. In letzter Beziehung ist die Frage, ob man viel oder wenig Grund und Boden für vortheilhafter halten müsse, leicht entschieden. Denn je größer der Besitz an Boden von brauchbaren Eigenschaften, um so großartiger kann der Betrieb werden, wenn dazu die anderen Gewerbsmittel nicht fehlen. Jedenfalls ist die Abrundung oder das Zusammenliegen der einzelnen Parzellen von großem Nutzen und man unterscheidet so das Landgut von dem Grundstücke. Unter jenem versteht man den Inbegriff einer Zahl Grundstücke, welche im Zusammenhange liegen, des darauf befindlichen Viehstandes und des Kapitals nebst allen dazu gehörigen Gerechtsamen, Pflichten und anderen gewerblichen Nutzungszweigen. b) Der Viehstand oder Dünger. Ohne diesen kann die Landwirthschaft nicht betrieben werden, und je größer der Grundbesitz ist, um so weniger ist man im Stande, ihn käuflich zu erlangen. Darum ist ein bestimmter Viehstand erforderlich, ganz abgesehen von den Vortheilen, welche aus der Gegenseitigkeit und Unterstützung der Viehzucht und des Landbaues entspringen²⁾. Welche Gattung von Vieh man wählen soll, und unter dieser, welche Rasse die vortheilhafteste sei, das hängt von den localen Verhältnissen des Gutes und von den Verkehrs Umständen ab.

1) Ueber die landwirthschaftliche Betriebslehre s. m. Thaer Festsaden zur allgemeinen landwirthsch. Gewerbslehre. Berlin 1815. Derselben rat. Landw. Bd. I. (vorzüglich). v. Erud Oekonomie der Landw. S. 1—162. Trautmann Landw. L. II. 429. Burger Lehrbuch. II. 324. Koppe Unterricht. Bd. I. (sehr praktisch). Block Mittheilungen. I. S. 287 folg. Gejer Lehrbuch. S. 194. v. Reider Landw. L. S. 294 folg. Schwarz Anleitung. Bd. III. (ausgezeichnet). Vutsche, Allgemeine Encyclopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft der Deutschen. Leipzig 1825—1833. XII Bde. (Enthält auch die gesammte Landwirthschaftslehre u. s. w. und ist eine Art Bibliothek.) Schnee, der angehende Pächter. Halle 1829. 3te Aufl. André, Darstellung der vorzügl. landw. Verhältnisse etc. Prag 1831. 3te Aufl. von Kieger. — Koppe und Klebe Oekonomie oder die Lehre von den Verhältnissen der einzelnen Theile der Landwirthschaft zu einander und zum Ganzen. Leipzig 1831. 2 Thele. Nebst, Einrichtungskunst der Landgüter auf fortwährendes Steigen der Bodenrente. Prag 1831. 3 Bde. vergl. mit Rüdter Landw. Zeitung. 1833. S. 153 (Auszüglich).

2) Die Frage über die im Verhältnisse zum Landbaue zu haltende Viehmenae löst sich in die zwei andern auf, wie viele Arbeitsthier und wie viel Dünger man für die Wirthschaft brauche. Erstere findet man durch Veranschlagung der jährlich nöthigen thierischen Arbeit nach den bisher angegebenen Sätzen, mit fester Rücksicht darauf, was man durch Ochsen, und was durch Pferde verrichten kann, denn die Ochsen sind unter übrigens gleichen Umständen wegen den geringeren Ankaufskosten, wegen des Düngers und Fleisches (Mästung) vorzuziehen. Das Andere aber berechnet man nach dem jährlichen Düngerbedarfe und nach dem Düngerertrage des Viehes, der wieder von der Futtermenge abhängt, die man auf dem Landgute ziehen kann. Richtet sich zwar jener nach localen besondern Umständen, so hat man

in Betreff des Besten allgemeine Erfahrungen (§. 148. Note 1.). Der Acker muß für sein geliefertes Stroh den Mist bekommen, welcher aus 3 Theilen Stroh und 1 Theil Heu, oder besser aus 2 Theilen Stroh und 1 Theil Heu, oder 2 Theilen Heu und 3 Theilen Stroh entstanden ist, wenn er in seinem gehörigen Zustande bleiben soll (Thaer, Versuch einer Ausmittlung des Reinertrags. S. 479 folg.). Allein aus dem Streu- und Heuvorrathe kann man den Dünger noch nicht berechnen, das Gewicht des entstehenden Düngers ist größer. Die Erfahrung hat viel mehr Multiplicatoren angegeben, mit denen man den Streu- und Futtermurrath multipliciren muß. Diese sind 2 nach v. Flotow, 2³ nach Thaer, 1⁸ nach Meyer, und 1⁶ nach Schmalz, und haben sich wirklich bei verschiedenen Viehrassen und in verschiedenen Gegenden erprobt. Eine solche Berechnung des zu ziehenden Düngers ist jedenfalls besser, als jene nach der Kopfzahl des Viehes, weil diese im Mistverhältnisse zur Wirtschaft stehen kann. Allein auch durch die Weide wird Mist erzeugt, und man hat darüber Berechnungen angestellt. S. Thaer ration. Landw. I. 233—285. Derselben Gewerbslehre. S. 121. v. Flotow, Anleitung zur Verfertigung der Ertragsanschläge. I. 68. Meyer, Ueber Gemeinheitsheil. III. 69. Ueber Pachtanschläge. S. 18. Schmalz, Veranschlagung ländlicher Grundstücke. S. 24 folg. Bürger Lehrbuch. II. 344. Thaer, Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft. Jahrg. VI. Stück 4. S. 187 (Verhältniß des Viehstandes zum Ackerbau).

§. 208.

Fortsetzung.

2) Verkehrsmittel. Wenn der Grundbesitz nicht so klein ist, daß man nur den Hausbedarf ziehen kann, und wenn auf dem Landgute nicht andere technische Nutzungen in solcher Menge und Ausdehnung sind, daß in diesen der Rest an Producten nach Abzug des eigenen Wirthschaftsbedarfes verarbeitet wird; dann ist der Absatz an landwirthschaftlichen Producten und das Vorhandensein gehöriger Transportmittel und Wege zur Fortsetzung des landwirthschaftlichen Betriebes unumgänglich nothwendig. Daher ist auch die Lage eines Gutes in Bezug auf die Bevölkerung des Landes oder der Gegend, gegen den großen und kleinen Markt, gegen gute Handelsstraßen zu Land und zu Wasser von eben so großer Wichtigkeit, als es diejenigen Einrichtungen sind, welche den Unterschied der Entfernungen von den Markttorten verringern, z. B. Eisenbahnen, Dampfwagen, herumziehende Getreide-, Wolle-, Viehhändler u. dgl. ¹⁾

3) Tüchtige Arbeiter in zureichender Menge. Hier gilt, was schon oben (§. 67 u. 68.) gesagt ist ²⁾.

4) Hinreichendes Capital. Es sind zum landwirthschaftlichen Capitale zu rechnen: sämmtliche landwirthschaftliche Gebäulichkeiten, das Saatkorn im weitesten Sinne des Wortes, der Dünger und die sonstigen Bodenverbesserungsmittel, die landwirthschaftlichen und Viehzuchtsgeschäften aller Art nebst den dazu nöthigen periodischen Erhaltungs-, Reparatur- und ähnlichen Kosten, das Nutzvieh, das Arbeitsvieh und sein Geschirre, nebst

Unterhaltungskosten, das Hausgeräthe nebst seinen Unterhaltungsauslagen, die Vorräthe an Producten der Feld-, Garten- und Viehwirthschaft, die sonstigen Natural- und Geldauslagen zum Betriebe der Wirthschaft, und die verschiedenen zum Landgute gehörigen Gerechtsamen, die den Ertrag erhöhen helfen. Bei der Berechnung desselben muß man sich sehr hüten, etwas davon doppelt zu rechnen.

5) Freiheit des Betriebes. Jede Beschränkung dieser Art ist gleich der Entziehung eines Theiles vom Capitale. Es gehören hierher Leistungen in Geld und Naturalien (ständige und unständige Gefälle, wie z. B. der Zehnte, die Gülten u. dgl. m.), persönliche Dienstleistungen (Frohnden, Roboten oder Dienste, die man rücksichtlich des Maaßes in gemessene und ungemessene, aber rücksichtlich der Werkzeuge in Hand- und Spanndienste eintheilt) und verschiedene Pflichten (Weide- und Jagdpflichtigkeit), zu welchen insgesammt das Gut, ohne hinreichende wirthschaftliche Entschädigung verpflichtet ist.

1) Ueber den Ankauf von Landgütern bei Städten s. m. André Oekonomische Neuigkeiten. 1812. No. 14—18.

2) Ueber den Werth der Frohnddienste s. m. Thaer Köglin. Annalen. I. 174. Pöhnung der Arbeiter in Naturalien. XIII. 438. Berechnung des wirthschaftlichen Tagelohns. Thaer Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. IV. Stück 2. S. 225. Ueber Arbeitstheilung Schneer Landwirthsch. Zeitung. XIII. 107. 277. 289. 297. Sinclair Grundgesetze. S. 91.

II. Von der Organisation des landwirthschaftlichen Betriebes.

§. 209.

Ist der Staat der Eigenthümer des Landgutes, so heißt man dasselbe Domäne (Kammergut, Staatsdomäne u. dgl.), welchen Namen man auch den fürstlichen Privatlandgütern gibt. Gehöre dasselbe übrigens dem Staate, oder einer Gemeinde (in welchem Falle man es Allmend, Gemeinheit u. dgl. nennt), oder einer Stiftung, oder einer Korporation, oder endlich einem Privatmanne, so kann es auf folgende Weise bewirthschaftet werden: 1) durch Selbstverwaltung, indem nämlich der Eigenthümer selbst oder an dessen Stelle ein besoldeter Verwalter (Schaffner, Amtsverwalter) mit mehreren untergebenen Beamten (Bögten) und Dienstboten die Wirthschaft betreibt. Man thut sehr wohl daran, wenn man dadurch, daß man die Besoldung des Letzteren mit dem Gutertrage steigen und fallen läßt, denselben so in das Interesse mit zu verflechten sucht, daß er schon seines eigenen Vortheils willen

die Wirthschaft sorgfältig führt. Denn Nachlässigkeit und Unterschlagung von Seiten derselben ist die schlimmste Beziehung dieser Bewirthschaftungsart ¹⁾; 2) durch Verpachtung, d. h. indem man dasselbe einem Anderen gegen eine Vergütung (Pachtzins) zur Nutzung überläßt. Geschieht dies blos auf einige Jahre, dann heißt sie Zeitpacht, — auf die Lebenszeit des Pächters, dann Vitalpacht, — endlich aber auf die Erben des Pächters, alsdann Erbpacht ²⁾. Da sich die Letztere mehr dem Eigenthume nähert, so ist sie schon als Garantie für die sichere Einnahme des Zinses (Kanons) sehr vortheilhaft. Durch die Erstere setzt sich der Eigenthümer aber einem Verderbnisse des Gutes, weil der Zeitpächter gerne nur seinen Vortheil und nicht den Schaden des Eigenthümers berechnet, um so mehr aus, auf je kürzere Zeit der Pachtecontract geschlossen ist. Daher ist auch die Vitalpacht, wenn man in der Wahl des Pächters nicht ganz unglücklich ist, der Zeitpacht vorzuziehen. Uebrigens kommt es bei Allem vorzüglich auf den sorgfältigen Abschluß des Pachtecontractes und der verschafften Garantien an ³⁾. 3) Durch Verleihung zu Lehen auf bestimmte Zeit, Erbsehen und Schupflehen (bei welchen auch Andere als Erben ins Lehen eintreten können), oder in Erbbestand, gegen Dienste, Natural- und Geldleistungen verschiedener Art, welche aber mehr zur Anerkennung der Oberherrlichkeit, denn als Vergütung für die Nutzung erscheinen. Wirthschaftlich ist diese Methode für den Eigenthümer nicht, so edel und klug auch die Gründe ihrer Einführung sonst sein mögen.

1) Ueber den Charakter eines Wirthschaftsbeamten: André Oekonom. Neuigl. 1811. No. 12. Befoldung No. 52 Instruktion 1815. No. 41 folg.

2) Ueber Verpachtung s. m. Thaer ration. Landw. I. 80. André Oekonom. Neuigkeiten. 1813. No. 53 folg. 1814. No. 13 folg. Schnee Landw. Zeitung. IX. 361 — 393. XIV. 294. 489. 501. XV. 101., im Vergleiche mit der Verwaltung I. 369. II. 21. 253., Verpachtung an den Meistbietenden IV. 357. 582. X. 289. Thaer Annalen des Ackerbaues. II. 670. Ueber Zeit- und Erbpacht Thaer Möglin. Annalen. III. 449. Ruder Landw. Zeitung. 1833. S. 221. Schnee Landw. Zeitung. I. 539. Thaer Annalen des Ackerbaues. VII. 452

3) Die Fertigung der Pachtecontracte ist äußerst schwierig, und meistens an Localitäten hängend. Wichtige Punkte dabei sind: die Länge der Pachtzeit, die Größe des Pachtzinses, die Termine seiner Zahlung, die Gewährleistung des Pächters, die Veränderungen der Pachtstücke, die Behandlung der Untergebenen, die Cession der Pacht, die Art der Uebernahme und die Unterhaltung des Kapitals, die Art und Höhe der Caution, die Remissionen (totale und partiale), und die Aufstellung eines sorgfältigen Inventariums über alle zum Gute gehörige und übernommene Realitäten. Es ist daher die Controle beim Abzuge des alten Pächters und die Abrechnung desselben mit dem aufziehenden neuen Pächter von äußerster Wichtigkeit, weil es sich dabei um Schadenersatz von Seiten des Ersteren an das Gut, und um Entschädigung von Seiten des Letzteren an den Ersteren handelt. v. Thumb, Handbuch über Pacht- und Verpachtungsgeschäfte. Wiesbaden 1822. Stenger, Ueber das Verpachtungsgeschäft. Berlin 1820. v. Ferber, Ueber

landwirthschaftliche Contracte. I. Tbl. Kauf., II. u. III. Tbl. Pacht-Contracte. Schwerin und Rostock 1801. 1804. 1817. v. Griesheim, Anleitung zum Handeln bei Kauf . . . und Pacht . . . c. Jena 1809. Meyer, Grundzüge zur Verrichtung richtiger Pachtanschläge. Hannover 1809.

III. Von der Leitung des landwirthschaftlichen Betriebes.

§. 210.

1) Versuche. 2) Betriebsarten.

Sowohl von Seiten des Gutsverwalters als von Seiten des Pächters ist dies die wichtigste Thätigkeit. Sie zerfällt in folgende Hauptzweige:

1) Wahl und Betrieb der Versuche. In allen Zweigen der Feld- und Gartenwirthschaft so wie der Viehzucht ist in dieser Hinsicht noch außerordentlich viel zu thun, so daß die Wissenschaft selbst bei größter Weitläufigkeit auch nicht einmal annäherungsweise erschöpfend sein kann. Besonders haben die landwirthschaftlichen Vereine mit ihren Feldern hierfür einen herrlichen Wirkungskreis, nicht bloß um die Versuche im Kleinen zu beginnen, sondern auch hauptsächlich um auf ihre Fonds die Capitalauslagen für solche Versuche zu nehmen, welche nur im Großen angestellt werden können, und deshalb von Einzelnen vermieden werden. Umsicht, Allseitigkeit, Hervorhebung der verschiedenartigsten Beziehungen, durchgehende Combination, scharfsichtige Beobachtung, und strenge sorgfältige Aufzeichnung der Resultate jeder Art mit Angabe ihrer wirklichen oder wahrscheinlichen Ursachen sind dabei die ersten unerläßlichen Bedingungen¹⁾. Ein mißlungener Versuch ist, wenn auch wirthschaftlich nachtheilig, dennoch immer wichtig, und darf von einer Wiederholung nicht in allen Fällen abschrecken.

2) Wahl und Leitung der Betriebsarten. Der oberste Grundsatz hierbei ist, daß man durch einen zweckmäßigen Zusammenhang aller Theile des ganzen Betriebs diese im Ganzen und Einzelnen so vollständig und vortheilhaft als möglich, ohne der Wirthschaft die Nachhaltigkeit zu rauben, benutze, um so mit der geringsten Mühe und Auslage, nicht bloß ohne Verderbniß des Gutes, sondern auch mit, wo möglich, steigender Verbesserung desselben, den größten Reinertrag beziehen zu können. Das Erste, um dies zu erreichen, ist daher eine zweckmäßige Vertheilung, Verbindung und Folge der Arbeiten, welche nur die Erfahrung lehren kann und feld- und gartenwirthschaftliche Kalender angeben (§. 69.); das Zweite aber ist eine systematische Anordnung (Organisation) und Zusammenhaltung der Hauptnutzungs-zweige

eines Landgutes. Es gibt mehrere Arten derselben, und man nennt sie landwirthschaftliche (Feldbau- oder Wirthschafts-) Systeme ²⁾.

1) Es gehört dazu ein eigenthümliches Talent, und einzelne Beispiele sind darüber wohl belehrender als allgemeine Regeln. So hat z. B. Meyer neuerdings meisterhafte, in ihrer Art einzige, Versuche über die Kohlarben angestellt und bekannt gemacht. S. §. 161. Note 4. a. E.

2) Ueber die Feldersysteme s. m. außer den im §. 207. Note 1. genannten Schriften noch v. Scutter, Darstellung der vorzügl. Hauptlandwirthschaftssysteme. Lübeck 1800. vergl. mit Thaer engl. Landw. I. 529. 605. II. 225. III. 135. 172. Koype, Revision der Ackerbausysteme. Berlin 1818. Nachtrag 1819. Krenffig, Oekonom. und physikalische Beleuchtung der wichtigsten Feldbau, oder Wirthschaftssysteme Europas. Leipzig 1833. André Oekonom. Neuigkeiten. 1811. No. 6. 7. Thaer Möglinische Annalen. XX. 76 (v. Krenffig). XXII. 94. Schnee Landw. Zeitung. IX. 65. XIV. 489. 501. 509. Thaer Annalen des Ackerbaues. V. 275.

§. 211.

Landwirthschaftliche Systeme.

Sind die Fragen entschieden, welche Productionen den sichersten und lohnendsten Absatz haben, welche davon dem Boden und Klima eines Landgutes am meisten entspricht, welche Mittel am zuverlässigsten und wohlfeilsten zu ihrer Ausführung helfen, so schreitet man zur Wahl des landwirthschaftlichen Systemes. Es muß nach dem im vorigen §. angegebenen Grundsätze dasjenige System am vollkommensten sein, welches das beste Verhältniß der Pflanzen- und Thierzucht herstellt, die Bodenkraft, den Dünger und den Standort für die Gewächse am besten anwendet, Zeit und Kosten am besten verwendet, und die Naturkräfte am besten zu Gute macht ¹⁾. Da die Gewächse den Boden in verschiedenen Graden aussaugen ²⁾, eine Pflanzengattung fruchtbarerem und die andere einen weniger reichen Boden verlangt, und da das Feld, wenn es in gehörigem Zustande erhalten werden soll, nicht bloß für das Arbeits-, sondern auch für das Düngervieh das Futter liefern muß, so ist die Einführung einer Abwechselung in dem Anbaue des Gutes mit Früchten (d. h. eine zweckmäßige Fruchtfolge, Rotation, ein Turnus, Umlauf) von höchster Wichtigkeit ³⁾, um in Zwischenzeiten den Acker zum Fruchttragen wieder gehörig vorzubereiten. Man hat daher verschiedene Systeme zu diesem Zwecke erfunden, nämlich folgende:

1) Feldersysteme. Ihr Charakteristisches ist, daß ein Theil des Bodens abge sondert beständig zu Grasland (Wiesen und Weiden), ein anderer zu Ackerland liegen gelassen und benutzt wird, und bloß auf Letzterem ein Turnus, aber auch nur mit Nichtfutter-

gewachsen Statt findet. Diese Systeme sind wegen des gewöhnlichen Mangels an Grasland zum Unterhalte von so viel Vieh, als zur Production der Düngermenge nothwendig gehalten werden muß, wenn das Feld im tragbaren Zustande sein soll, um so verwerflicher, als das Ackerland durch mehrjähriges Tragen ausfallender Früchte unverhältnißmäßig dungbedürftiger ist, denn anderes. Nach Ablauf mehrerer Jahre des Anbaues tritt immer ein Jahr der Ruhe ein, wo Brache gehalten und gedüngt wird. Um nun jährlich bauen zu können, zertheilt man das Ackerfeld in mehrere Theile (Felder), wovon jährlich Einer brach liegt. Begreiflich wird die Brache um so häufiger kommen, je geringer die Anzahl der Felder ist. Es gibt bis jetzt ein Fünf-, Vier- und Dreifelder-system, bei welchem letzteren man wieder ein ein-, zwei-, drei- und vierfältiges unterscheidet, je nachdem es 3, 6, 9 oder 12 Felder zum Turnus hat 4).

2) Wechselfysteme. Ihr Charakteristisches ist, daß sie den Gras- und sonstigen Futterbau mit in die Rotation aufnehmen, und nicht auf abgesonderten Feldern betreiben. Je nach der Benutzungsart des Feldes in der Rotation unterscheidet man hier wieder:

a) Die Koppelwirthschaften (Weide-Wechselfwirthschaften), wobei das ganze Feld in 10—14 Koppeln oder Schläge, von denen ein Theil jedes Jahr zur Weide niedergelegt, besaamt und benutzt ist. In Deutschland sind die holsteinische, mecklenburgische und märkische Koppelwirthschaften die ausgezeichnetsten 5).

b) Die Freiwirthschaften (Stallfütterungs-Wechselfwirthschaften, die Wechselfysteme im engen Sinne, die englischen Systeme), wobei das Feld nach einem freien Plane, ohne Weide abgeben zu müssen, mit Nichtfutter- und Futterbau in bestimmtem Turnus so bestellt wird, daß man Stallfütterung halten kann 6).

1) Kreyffig Wirthschaftssysteme. S. 12—61.

2) Ueber Auslaugung der Bodenkraft durch Pflanzen s. m. Kreyffig's Aufsatz in Thaer's Möglin. Annalen. XVIII. 105. und Räder Landw. Zeitung. 1833. S. 190.

3) Man s. Kreyffig's Abhandlung darüber in Thaer Möglin. Annalen. XI. 321.

4) Koppe Unterricht I. 247. erwähnt auch eine Zweifelderwirthschaft. Dieses System ist um so schädlicher, je länger das Feld ohne Dünger zu tragen hat, also ist das Fünf- und Vierfelder-system schädlicher als das Dreifelder-system. Dieses aber ist ein verbessertes, wenn besümmerte Brache dabei eingeführt ist, wie bei den zusammengesetzten Arten desselben. Kreyffig Wirthschaftssysteme. S. 62 folg. André Oekonom. Neuigkeiten. 1811. No. 3. 46. 49. 50. 58. 1816. No. 25. S. 62. S. 66. S. 67. S. 68. S. 69. S. 70. S. 71. S. 72. S. 73. S. 74. S. 75. S. 76. S. 77. S. 78. S. 79. S. 80. S. 81. S. 82. S. 83. S. 84. S. 85. S. 86. S. 87. S. 88. S. 89. S. 90. S. 91. S. 92. S. 93. S. 94. S. 95. S. 96. S. 97. S. 98. S. 99. S. 100. S. 101. S. 102. S. 103. S. 104. S. 105. S. 106. S. 107. S. 108. S. 109. S. 110. S. 111. S. 112. S. 113. S. 114. S. 115. S. 116. S. 117. S. 118. S. 119. S. 120. S. 121. S. 122. S. 123. S. 124. S. 125. S. 126. S. 127. S. 128. S. 129. S. 130. S. 131. S. 132. S. 133. S. 134. S. 135. S. 136. S. 137. S. 138. S. 139. S. 140. S. 141. S. 142. S. 143. S. 144. S. 145. S. 146. S. 147. S. 148. S. 149. S. 150. S. 151. S. 152. S. 153. S. 154. S. 155. S. 156. S. 157. S. 158. S. 159. S. 160. S. 161. S. 162. S. 163. S. 164. S. 165. S. 166. S. 167. S. 168. S. 169. S. 170. S. 171. S. 172. S. 173. S. 174. S. 175. S. 176. S. 177. S. 178. S. 179. S. 180. S. 181. S. 182. S. 183. S. 184. S. 185. S. 186. S. 187. S. 188. S. 189. S. 190. S. 191. S. 192. S. 193. S. 194. S. 195. S. 196. S. 197. S. 198. S. 199. S. 200. S. 201. S. 202. S. 203. S. 204. S. 205. S. 206. S. 207. S. 208. S. 209. S. 210. S. 211. S. 212. S. 213. S. 214. S. 215. S. 216. S. 217. S. 218. S. 219. S. 220. S. 221. S. 222. S. 223. S. 224. S. 225. S. 226. S. 227. S. 228. S. 229. S. 230. S. 231. S. 232. S. 233. S. 234. S. 235. S. 236. S. 237. S. 238. S. 239. S. 240. S. 241. S. 242. S. 243. S. 244. S. 245. S. 246. S. 247. S. 248. S. 249. S. 250. S. 251. S. 252. S. 253. S. 254. S. 255. S. 256. S. 257. S. 258. S. 259. S. 260. S. 261. S. 262. S. 263. S. 264. S. 265. S. 266. S. 267. S. 268. S. 269. S. 270. S. 271. S. 272. S. 273. S. 274. S. 275. S. 276. S. 277. S. 278. S. 279. S. 280. S. 281. S. 282. S. 283. S. 284. S. 285. S. 286. S. 287. S. 288. S. 289. S. 290. S. 291. S. 292. S. 293. S. 294. S. 295. S. 296. S. 297. S. 298. S. 299. S. 300. S. 301. S. 302. S. 303. S. 304. S. 305. S. 306. S. 307. S. 308. S. 309. S. 310. S. 311. S. 312. S. 313. S. 314. S. 315. S. 316. S. 317. S. 318. S. 319. S. 320. S. 321. S. 322. S. 323. S. 324. S. 325. S. 326. S. 327. S. 328. S. 329. S. 330. S. 331. S. 332. S. 333. S. 334. S. 335. S. 336. S. 337. S. 338. S. 339. S. 340. S. 341. S. 342. S. 343. S. 344. S. 345. S. 346. S. 347. S. 348. S. 349. S. 350. S. 351. S. 352. S. 353. S. 354. S. 355. S. 356. S. 357. S. 358. S. 359. S. 360. S. 361. S. 362. S. 363. S. 364. S. 365. S. 366. S. 367. S. 368. S. 369. S. 370. S. 371. S. 372. S. 373. S. 374. S. 375. S. 376. S. 377. S. 378. S. 379. S. 380. S. 381. S. 382. S. 383. S. 384. S. 385. S. 386. S. 387. S. 388. S. 389. S. 390. S. 391. S. 392. S. 393. S. 394. S. 395. S. 396. S. 397. S. 398. S. 399. S. 400. S. 401. S. 402. S. 403. S. 404. S. 405. S. 406. S. 407. S. 408. S. 409. S. 410. S. 411. S. 412. S. 413. S. 414. S. 415. S. 416. S. 417. S. 418. S. 419. S. 420. S. 421. S. 422. S. 423. S. 424. S. 425. S. 426. S. 427. S. 428. S. 429. S. 430. S. 431. S. 432. S. 433. S. 434. S. 435. S. 436. S. 437. S. 438. S. 439. S. 440. S. 441. S. 442. S. 443. S. 444. S. 445. S. 446. S. 447. S. 448. S. 449. S. 450. S. 451. S. 452. S. 453. S. 454. S. 455. S. 456. S. 457. S. 458. S. 459. S. 460. S. 461. S. 462. S. 463. S. 464. S. 465. S. 466. S. 467. S. 468. S. 469. S. 470. S. 471. S. 472. S. 473. S. 474. S. 475. S. 476. S. 477. S. 478. S. 479. S. 480. S. 481. S. 482. S. 483. S. 484. S. 485. S. 486. S. 487. S. 488. S. 489. S. 490. S. 491. S. 492. S. 493. S. 494. S. 495. S. 496. S. 497. S. 498. S. 499. S. 500. S. 501. S. 502. S. 503. S. 504. S. 505. S. 506. S. 507. S. 508. S. 509. S. 510. S. 511. S. 512. S. 513. S. 514. S. 515. S. 516. S. 517. S. 518. S. 519. S. 520. S. 521. S. 522. S. 523. S. 524. S. 525. S. 526. S. 527. S. 528. S. 529. S. 530. S. 531. S. 532. S. 533. S. 534. S. 535. S. 536. S. 537. S. 538. S. 539. S. 540. S. 541. S. 542. S. 543. S. 544. S. 545. S. 546. S. 547. S. 548. S. 549. S. 550. S. 551. S. 552. S. 553. S. 554. S. 555. S. 556. S. 557. S. 558. S. 559. S. 560. S. 561. S. 562. S. 563. S. 564. S. 565. S. 566. S. 567. S. 568. S. 569. S. 570. S. 571. S. 572. S. 573. S. 574. S. 575. S. 576. S. 577. S. 578. S. 579. S. 580. S. 581. S. 582. S. 583. S. 584. S. 585. S. 586. S. 587. S. 588. S. 589. S. 590. S. 591. S. 592. S. 593. S. 594. S. 595. S. 596. S. 597. S. 598. S. 599. S. 600. S. 601. S. 602. S. 603. S. 604. S. 605. S. 606. S. 607. S. 608. S. 609. S. 610. S. 611. S. 612. S. 613. S. 614. S. 615. S. 616. S. 617. S. 618. S. 619. S. 620. S. 621. S. 622. S. 623. S. 624. S. 625. S. 626. S. 627. S. 628. S. 629. S. 630. S. 631. S. 632. S. 633. S. 634. S. 635. S. 636. S. 637. S. 638. S. 639. S. 640. S. 641. S. 642. S. 643. S. 644. S. 645. S. 646. S. 647. S. 648. S. 649. S. 650. S. 651. S. 652. S. 653. S. 654. S. 655. S. 656. S. 657. S. 658. S. 659. S. 660. S. 661. S. 662. S. 663. S. 664. S. 665. S. 666. S. 667. S. 668. S. 669. S. 670. S. 671. S. 672. S. 673. S. 674. S. 675. S. 676. S. 677. S. 678. S. 679. S. 680. S. 681. S. 682. S. 683. S. 684. S. 685. S. 686. S. 687. S. 688. S. 689. S. 690. S. 691. S. 692. S. 693. S. 694. S. 695. S. 696. S. 697. S. 698. S. 699. S. 700. S. 701. S. 702. S. 703. S. 704. S. 705. S. 706. S. 707. S. 708. S. 709. S. 710. S. 711. S. 712. S. 713. S. 714. S. 715. S. 716. S. 717. S. 718. S. 719. S. 720. S. 721. S. 722. S. 723. S. 724. S. 725. S. 726. S. 727. S. 728. S. 729. S. 730. S. 731. S. 732. S. 733. S. 734. S. 735. S. 736. S. 737. S. 738. S. 739. S. 740. S. 741. S. 742. S. 743. S. 744. S. 745. S. 746. S. 747. S. 748. S. 749. S. 750. S. 751. S. 752. S. 753. S. 754. S. 755. S. 756. S. 757. S. 758. S. 759. S. 760. S. 761. S. 762. S. 763. S. 764. S. 765. S. 766. S. 767. S. 768. S. 769. S. 770. S. 771. S. 772. S. 773. S. 774. S. 775. S. 776. S. 777. S. 778. S. 779. S. 780. S. 781. S. 782. S. 783. S. 784. S. 785. S. 786. S. 787. S. 788. S. 789. S. 790. S. 791. S. 792. S. 793. S. 794. S. 795. S. 796. S. 797. S. 798. S. 799. S. 800. S. 801. S. 802. S. 803. S. 804. S. 805. S. 806. S. 807. S. 808. S. 809. S. 810. S. 811. S. 812. S. 813. S. 814. S. 815. S. 816. S. 817. S. 818. S. 819. S. 820. S. 821. S. 822. S. 823. S. 824. S. 825. S. 826. S. 827. S. 828. S. 829. S. 830. S. 831. S. 832. S. 833. S. 834. S. 835. S. 836. S. 837. S. 838. S. 839. S. 840. S. 841. S. 842. S. 843. S. 844. S. 845. S. 846. S. 847. S. 848. S. 849. S. 850. S. 851. S. 852. S. 853. S. 854. S. 855. S. 856. S. 857. S. 858. S. 859. S. 860. S. 861. S. 862. S. 863. S. 864. S. 865. S. 866. S. 867. S. 868. S. 869. S. 870. S. 871. S. 872. S. 873. S. 874. S. 875. S. 876. S. 877. S. 878. S. 879. S. 880. S. 881. S. 882. S. 883. S. 884. S. 885. S. 886. S. 887. S. 888. S. 889. S. 890. S. 891. S. 892. S. 893. S. 894. S. 895. S. 896. S. 897. S. 898. S. 899. S. 900. S. 901. S. 902. S. 903. S. 904. S. 905. S. 906. S. 907. S. 908. S. 909. S. 910. S. 911. S. 912. S. 913. S. 914. S. 915. S. 916. S. 917. S. 918. S. 919. S. 920. S. 921. S. 922. S. 923. S. 924. S. 925. S. 926. S. 927. S. 928. S. 929. S. 930. S. 931. S. 932. S. 933. S. 934. S. 935. S. 936. S. 937. S. 938. S. 939. S. 940. S. 941. S. 942. S. 943. S. 944. S. 945. S. 946. S. 947. S. 948. S. 949. S. 950. S. 951. S. 952. S. 953. S. 954. S. 955. S. 956. S. 957. S. 958. S. 959. S. 960. S. 961. S. 962. S. 963. S. 964. S. 965. S. 966. S. 967. S. 968. S. 969. S. 970. S. 971. S. 972. S. 973. S. 974. S. 975. S. 976. S. 977. S. 978. S. 979. S. 980. S. 981. S. 982. S. 983. S. 984. S. 985. S. 986. S. 987. S. 988. S. 989. S. 990. S. 991. S. 992. S. 993. S. 994. S. 995. S. 996. S. 997. S. 998. S. 999. S. 1000.

5) Die Holsteinische hat die Weidewirtschaft, die Mecklenburgische aber die Frucht- und Brachschräge vorherrschend, und die Märkische hat den Bau der Hackfrüchte in die Hauptschräge aufgenommen. Man unterscheidet in Mecklenburg Haupt-, Aussen- und Nebenschräge in Bezug auf die Lage, aber Weide-, Saat- und Brachschräge in Verh. ihres Zustandes. Kreyssig Wirtschaftssysteme. S. 127 folg. S. 192 folg. Thaer Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. VI. Stück 2. S. 330. Thaer Annalen des Ackerbaues. II. 259. 371. VII. 585. XII. 552 (Holsteinische). Auch die Gärtenwirtschaft gehört hierher. Man. s. darüber Herrmann Beschreib. der Gartewirtschaft in Salzburg u. Stuttgart 1819.

6) Man verzeihe den neuen Namen „Freiwirtschaften!“ Er ließe sich vielleicht gründlich vertheidigen. Ueber dieses System vgl. man aber noch insbesondere Kreyssig Wirtschaftssysteme. S. 354 — 464. André Oekonom. Neuigk. 1811. No. 28. 1812. No. 8. 40. 1813. No. 14 folg. Thaer Annalen der Fortschritte der Landw. I 317. Derselben Annalen des Ackerbaues. I. 504. III. 105. IV. 169. V. 180. VII. 395. Schnee Landw. Zeitung. V. 211. VI. 161. 381. VII. 157. 205 folg. IX. 133. 278. X. 53. 194. XII. 62. Karbe, Einführung der engl. Wechselwirtschaft. Berlin 1805. = Thaer Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. IV. Stück 3. S. 359. 403. Meyer, Vom Fruchtwechsel und Futterbau. Berlin 1804. Friederich, Herzog zu Schleswig-Holstein-Beck. Ueber die Wechselwirtschaft. Leipzig 1803. = Thaer Annalen der niedersächs. Landw. Jahrg. V. Stück 3. S. 163. Fischer, Anleitung zur Wechselwirtschaft. Prag 1817. v. Forstner, Dreifelder- und Wechselwirtschaft. Ulm 1818. Pohl Archiv der deutschen Landwirtschaft. 1817. Man. Juni. besonders abgedruckt unter dem Titel: Schweizer, die Wechselwirtschaft. Berlin 1817.

§. 212.

3) Grund- und Lagerbücher.

Je größer das Gut ist, um so schwieriger ist es, besonders beim englischen Wechselfysteme und bei der verbesserten Dreifelderwirtschaft, seinen Bestand zusammen zu fassen, ohne äußere Hilfsmittel. Ganz abgesehen also von den Vortheilen, welche eine Gutsbeschreibung bei Anschlüssen, Verkäufen, Verpachtungen, Erbverhältnissen u. dgl. gewährt, so ist sie schon für den jährlichen Betrieb vielfach unentbehrlich. Eine solche Beschreibung gewährt das Grund- und Lagerbuch mit seinen Beilagen, als da sind: eine vollständige Charte nebst einzelnen Plänen, ein Vermessungs- und Klassirungs- oder Bonitirungsregister, ein Gebäude-, Wehr- und Brückenverzeichniß, ein Verzeichniß seiner sämtlichen Gerechtigkeiten, und ein solches seiner sämtlichen Pflichten. Ohne genaue Kenntniß der Angaben, welche diese Schriften gewähren, darf und kann auch keine richtige Rotation eingeführt werden. Nach ihnen bildet sich der Director der Wirtschaft den Nutzungsplan, der natürlich nach dem Feldersysteme verschieden ist, und periodisch im Einzelnen wechselt. Diese Veränderungen müssen aber besonders bemerkt werden, damit man den ganzen Verlauf der Rotation deutlich verfolgen und übersehen kann. Die Wichtigkeit dieser Einrichtung ist klar, denn von ihr hängt zunächst die Beackerung, Bedüngung und Besaamung des Feldes ab.

IV. Von der landwirthschaftlichen Betriebswirthschaft.

§. 213.

1) Landwirthschaftliche Betriebsausgaben.

Die Betriebswirthschaft hat auch hier die Ausgaben zu bestreiten, die Einnahmen zu beziehen und über Beides Rechnung zu führen (§. 126.). Die landwirthschaftlichen Betriebsausgaben, oder die Verwendungen des Betriebskapitals geschehen:

a) Für die materielle Verbesserung oder Erhaltung des Bodens durch Dünger, Reizmittel, Mengemittel u. dergl., ganz gleichgiltig, ob man sie in Natur vom eigenen Gute und Hofe bezieht, oder aber von Anderen kaufen muß.

b) Für Anschaffung und Unterhaltung des stehenden Capitals, an Gebäulichkeiten, Geräthschaften, Arbeits- und Nutzvieh sammt Geschirre, Hausrath und Gerechtsamen, — und des umlaufenden Capitals, an Saatkorn im weitesten Sinne des Wortes und an Productenvorräthen anderer Art, sowohl in Natur als Geld.

c) Für Besoldung, Löhnung und Unterhaltung der Beamten, Diensthoten und Arbeiter, sowohl in Natur als in Geld.

Alle diese Ausgaben lassen Abtheilungen bis ins Allerkleinste zu und werden auch so in mancher Hinsicht nicht erschöpfend sein. Was aber die Art ihrer Besorgung anbelangt, so hat man neuerdings vielfach angefangen, um Ersparnisse zu machen, Stück- oder Bedingarbeit, wo es immer thunklich ist, anzuwenden. Allein einem solchen Systeme unbedingt anzuhängen, gehört unfehlbar zu den persönlichen Liebhabereien und bringt der Wirthschaft ohne allen Zweifel Schaden. Aber mit Vorsicht am gehörigen Orte angewendet, kann es große Vortheile gewähren (§. 68.).

§. 214.

2) Landwirthschaftliche Betriebseinnahmen.

Das rohe Einkommen bei dem landwirthschaftlichen Betriebe besteht aus:

a) Naturaleinnahmen an Feld-, Garten- und Thierproducten. Auch hier gibt es Haupt- und Nebenproducte, welche sämmtlich nach ihrer Eigenthümlichkeit aufbewahrt werden müssen. Die deshalb errichteten Anstalten und erbauten Magazine sammt innerer Einrichtung sind daher außerordentlich mannichfaltig.

b) Geldeinnahmen aus dem Verkaufe roher Producte. Derselbe geschieht auf die verschiedenste Weise an die Consumenten

selbst oder an Händler. Es kommt auf den Ort und die Zeit des Verkaufes an, ob man die richtigen, einem hohen Preise günstigen, Verhältnisse trifft.

c) Oft finden sich auf Landgütern auch technische (gewerklliche) Nutzungszweige, wie Brennereien, Brauereien, Mühlen, Bleichen u. dgl. Diese können nicht bloß eine vortheilhafteste Verwerthung der Rohproducte für die eigentliche Landwirthschaft, sondern auch für sich selbst große Einnahmen geben. Auch ihre Einnahmen in Geld und Natur sind mit zu berechnen. Doch aber haben sie eine besondere Bewirthschaftung.

Der Reinertrag ist zu finden, wenn nach Abzug der Betriebsausgaben von den Einnahmen ein Rest der Letzteren übrig bleibt, und wenn man von diesem noch in Abzug bringt: 1) die Zinsen des Betriebscapitals; 2) die Statt findenden Abgänge an Natural und Geld; 3) etwaige Transportkosten und damit verbundene Abgaben; 4) Provisionen, Gebühren u. dgl. mehr. Diese Abzüge sind von höchster Bedeutung, aber sehr verschieden.

§. 215.

3) Landwirthschaftliche Buchführung.

Auch bei dieser Buchhaltung ¹⁾ gelten die allgemeinen Grundsätze jeder Buchführung (§. 79 — 82.). 1) Die gewöhnliche einfache Buch- (Register-) führung besteht, außer dem Journale und Manuale noch aus einem Geld-, einem Naturalien- und einem Vieh-Rechnungsbuche. Allein sie ist mangelhaft, da sie z. B. schon kein besonderes Arbeitsbuch führt. 2) Eine andere ist die Tabellarmethode, nach welcher man neben den Hauptbüchern besondere übersichtliche Tabellen für Aussaat, Ernte, Dünger, Arbeit u. s. w. führt, aus denen man die Posten in das Hauptbuch überträgt. Aber es ist 3) die doppelte Buchhaltung um so nöthiger, je complicirter der Betrieb und schwerer die Controle ist. Ist sie eingeführt, so liegt es auch in ihrem Charakter, daß jeder Zweig der Wirthschaft im Hauptbuche, gleichsam als Person, seinen besondern Conto hat, also z. B. in einer Pachtwirthschaft ein allgemeiner, und ein jährlicher Pachtconto, Getreidebau-, Schäferei-, Kuherei-, Schweine-, Garten-, Wiesen-, Weide-, Gefäll-, Dienst-, Brau-, Brenn-, Mühlen-Conto u. dgl. m. vorkommt. Daneben aber werden so viele besondere Journale (Tagebücher) geführt, als Hauptwirthschaftszweige vorhanden sind, als z. B. ein Cassa-, Naturalien-, Arbeits-, Viehzuchts-Journal, Journale für die Nebengewerbe, und ein-

zelne Spezialrechnungen, wie z. B. über Ernte, Drusch, Saat, Düngung u. dgl. m.

1) Gewöhnlich theilt man die Buchhaltung der Landwirthschaft in eine stehende (§. 212.) und eine umlaufende oder jährliche ein, unter welcher letzterer man die im §. oben skisirte versteht. Man s. über dieselbe außer den in §. 207. Note 1. erwähnten Werken noch Beckmann die landwirthschaftliche doppelte Buchhaltung. Gösslin 1829. Elze doppelte ökonomische Buchhaltung. Leipzig 1830. Kobas Anweisung zur doppelten Buchhaltung für die Landwirthschaft. Wien 1830. 2 Bde. Meißner Darstellung einer leichten Methode, Landwirthschaftsrechnungen nach kaufmännischer Art zu führen Berlin 1807. Müller, das landwirthschaftliche Rechnungswesen. Braunschweig 1820. Thaer Annalen des Ackerbaues. IV. 123. 467. V. 553. 575. 609 folg. André Oekonom. Neuigkeiten. 1813. No. 41. u. 4.

V. Von der Verfertigung landwirthschaftlicher Anschläge.

§. 216.

Arten der Anschläge.

Man muß bei den Landgütern die Ertragsanschläge von Gutsanschlägen unterscheiden. Jene sind schon im Namen definiert, diese aber sind Schätzungen des wirklichen Capitalwerthes von Landgütern. Als eine besondere Art von Gutsanschlägen müßten eigentlich die Grundanschläge erscheinen, unter denen man die Bestimmung des Capitalwerthes der Bodenfläche des Gutes mit dem Zugehörigen versteht, wenn man nicht den letzteren Ausdruck gewöhnlich mit jenem als gleichbedeutend gebrauchen würde. Die Pachtanschläge sind eben so nur eine Modification der Ertrags-, wie die Kaufanschläge eine solche der Gutsanschläge sind. Auch hier dienen Informationen und Auszüge als die eigentlichen Mittel zum Auffinden derjenigen Thatsachen, welche zur Fertigung eines Anschlages unentbehrlich sind (§. 129 u. 130.). Man macht die Anschläge entweder in Pausch und Bogen oder auf die Grundlage einer genauen Erörterung des Capitalwerthes und Ertrages im Einzelnen. Die letztere Methode ist die mühsamste, aber auch die sicherste. Auch kann man durch Capitalisirung des durch einen Ertragsanschlag gefundenen Reinertrags den Capitalwerth eines Landgutes bei üblicher Betriebsart berechnen 1).

1) v. Jordan, Ueber Abschätzung der Landgüter. Prag 1800. Nicolai, Grundsätze der Verwaltung des Domänenwesens im preuß. Staate. Berlin 1802. 2 Thle., besonders der II. Thl. Borowski, Preuß. Finanz- und Cameralpraxis. Berlin 1805. 2 Bde., besonders der I. Bd. Sturm, Lehrb. der Cameralpraxis. Jena 1810. Thaer, Ueber Werthschätzung des Bodens. Berlin 1811. Desselb. im §. 138. Note 1. angegebenen zwei Schriften. 1812 und 1813. v. Flotow, Anleitung zur Verfertigung der Ertragsanschläge. Leipzig 1820. 1822. 2 Bde. v. Daum, Materialien zu einer verbesserten Abschätzung des Acker-, Wiesen- und

Weideboden. Berlin 1828 (Ifter Theil feiner citirten Beiträge). Schmalz, Anleitung zur Veranschlagung ländlicher Grundstücke. Königsberg 1829. Linke, Grundzüge zur Abschätzung des Reinertrags ic. Halle 1832. Krause, Ueber Gemeinheitstheilungen. III Heite. Gotha 1833. Kretzschmer, Oeconomia forensis. Berlin 1833. 2 Bde. 4. Beckmann, Ueber Taxen und Abschätzungen ländlicher Grundstücke. Cöslin 1833. Außerdem s. m. S. 209. Note 3., praktische landwirthschaftliche Schriften jeder Art, und die offiziellen Taxationsprinzipien einzelner Staaten.

§. 217.

Informationen, Auszüge und Besichtigung.

Man beginnt am besten mit Besichtigung aller Realitäten des Landgutes, um später durch dieses Geschäft nicht mehr aufgehalten zu sein, und läßt sich die Registratur öffnen und die Wirthschaftsbücher ausliefern. Hierauf kann die Veranschlagung der Gefälle und Gerechtsame folgen. Nach ihr beginnt zuerst die Veranschlagung des Feldbaues, dann des Gartenbaues, hierauf der Viehzucht und endlich der gewerklichen Nutzungen des Landgutes. Ist die Klassirung (Bonitirung) des Bodens nicht schon früher geschehen, so wird sie mit Anfang der Veranschlagung des Feldbaues vorgenommen. Allein bei allen Zweigen des Betriebes ist es gut, sowohl die Informationen als auch die Auszüge jedesmal, als Materialsammlungen, voraus vorzunehmen und zu fertigen. Beim Feldbaue betreffen die Auszüge Saat, Ernte und Drusch, den Heuerwachs, den Grünfütterwachs, die Verzehrung des Hausgesindes, dessen Speiseordnung, und hiernach wird die Futter- und Streuberrechnung, auf diese hin die Quantität des füglich zu haltenden Viehes, dann die Einsaat, die abzugebenden Zehnt- und Zinsfrüchte, der Drescherlohn, der Verbrauch an Naturalien für Arbeitsvieh, Gesinde und Arbeiter berechnet, worauf die Berechnung des Inventariums in Betreff der Abnutzung und Unterhaltungskosten folgt, um so den Roh- und Reinertrag des Feldbaues zu bestimmen und in eine Rechnung zu bringen. Bei dem Gartenbaue und den einzelnen Theilen der Viehzucht und der gewerklichen Nutzungen ist die Veranschlagung nicht so complicirt im Rechnungs-, Informations- und Auszugswesen. Unter dem zu veranschlagenden Gartenbaue begreift man blos die Gemüse- und Obstgärten. Bei der Viehzucht folgt jedesmal bei jedem Zweige auf die Ermittlung der Menge des zu haltenden oder gehaltenen Viehes, die Berechnung des Rohertrages nach den sich von selbst ergebenden Nutzungen, und alsdann jene des Reinertrages durch Berechnung und Abzug der Kosten. Dasselbe ist auch allgemeine Regel bei den Gewerksnutzungen des Landgutes. Sind dergestalt alle Reinerträge der einzelnen Zweige des Land-

gutes ermittelt, so stellt man sie zusammen in eine Rechnung. Das Resultat ist aber noch nicht der eigentliche Gutsreinertrag im Ganzen. Es müssen vielmehr jetzt erst noch alle Ausgaben, Verluste u. dgl. zusammengestellt und abgezogen werden, welche das ganze Landgut betreffen. Mit diesen kommen auch, wenn es nicht schon bei den einzelnen Rechnungen geschehen ist, die Zinsen des Inventariums und jene des Betriebskapitals in Abzug. Der Rest ist der Reinertrag.

§. 218.

Fertigung der Anschlagsakten.

Von dieser Arbeit gilt das bereits oben (§. 131.) Gesagte, wobei man blos den Gegenstand, um welchen es sich handelt, zu verändern braucht.

III. Buch.

Forstwirtschaftslehre.

Einleitung.

§. 219.

Die Forstwirtschaftslehre ist die wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze und Regeln, wonach die pflanzlichen und thierischen Körper wilder Art mit Unterstützung der menschlichen Kunst erzeugt und erhalten werden (§. 42.). Die Wald- und Hainpflanzen und das Wild sind ihre Gegenstände. Das wichtigste Wild lebt in den Wäldern und kann daselbst großen Schaden anrichten, so wie auch leicht die Grenzen der Waldungen überschreiten. Darum muß das Waidwerk mit der Forstwirtschaft betrieben werden. Die natürlichste und erste Ernährungsart der Menschen, ehe sich das zeigt, was man Gewerbe nennt und erst beim Beginne der Landwirthschaft bemerkt, ist die Jagd. Weil aber in den Urzeiten der Erdboden überall, wie noch in Amerika zu bemerken ist, mit Wäldern übersät war, blieb der Gedanke an den Waldbetrieb so lange ferne, als man nicht wegen Ueberhandnahme der Bevölkerung einen Holz-mangel befürchtete oder fühlte. So kam es denn, daß in unseren abendländischen Staaten selbst jetzt noch fühlbar ist, daß früher die Forstleute hauptsächlich Jäger waren, denen man auch den Hieb der Waldungen überließ. Nebenbei war das Forstwesen zu einem Regale geworden und die Privaten

befäßen wenige oder gar keine Waldungen. Geseßt sich endlich noch der Umstand hinzu, daß sich über die Waldwirthschaft nur in einigen Jahrzehenten Versuche und Erfahrungen genügender Art machen lassen, so ist leicht einzusehen, warum die Forstwirthschaftslehre erst vor 120 Jahren in dem Bereiche der Möglichkeiten erschien, erst eigentlich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts anfängt, diesen Namen zu verdienen, und endlich im letzten Fünftheile desselben sich wirklich in die Reihe der Wissenschaften stellen durfte ¹⁾. Es hat sich besonders Beckmann (1756) nebst seinen Beurtheilern Büchting und Käpler, dann auch Moser (1757), Cramer (1766), Gleditsch (1774) um ihre Bearbeitung viele Verdienste erworben. Allein erst v. Burgsdorf schrieb ein System derselben, und gründete so die Wissenschaft, um deren Bearbeitung und Förderung sich neuerdings mehrere Theoretiker und Praktiker in hohem Grade verdient gemacht haben ²⁾. Jedoch die Natur dieser Wissenschaft und die Unordnung, mit welcher man in früherer Zeit zum Theile in den Waldungen wirthschaftete, zum Theile Erfahrungen sammelte, sind die Gründe, warum eigentlich bis auf den heutigen Tag noch mehr dunkle als aufgeklärte Plätze im Gebiete der Forstwissenschaft sind, trotz dem daß die besondere Forstwirthschaft einzelner Länder und Gegenden für die allgemeine Forstwissenschaft viele Beobachtungen darbietet und die Letztere die Naturgeschichte, Mathematik, Physik und Chemie durch besondere Anwendung ihrer Lehrsätze als wesentliche Theile in sich hineingezogen hat.

1) Ueber die Geschichte der Forstwirthschaft und Forstwissenschaft s. m. Anton, Geschichte der deutschen Landw. (s. S. 132 oben) Stisser, Forst- und Jagdgeschichte der Deutschen. Jena 1737. Vermehrte Auflage von Franken. Leipzig 1754. Moser Forstarchiv. Thl. XVI. S. 179—207. Walther, Grundlinien der Forstgeschichte. Gießen 1816. Hassi, Rechte Ansichten der Waldungen. München 1805. 2 Bde. I. S. 5—144. Beckmann, Oekonom. Bibliothek. Bd. III. XIV. u. XVII. Außer Anton nichts Vollständiges, das Meiste noch zerstreut.

2) Beckmann, Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft. Chemnitz 1759. 4te Aufl. 1785. Derselben Versuche von der Holzsaat. Ebendaf. 1756. 4te Auflage 1777. Derselben Beiträge zur Verbesserung der Forstwissenschaft. Ebendaf. 1763. 3te Aufl. 1777. 4. Neue Ausg. dieser Schriften von Lauron. Leipzig 1805. III Bde. Moser, Grundsätze der Forst-Oekonomie. Leipzig 1757. II Bde. Cramer, Anleitung zum Forstwesen. Braunschweig 1766. Folio. Neue Auflage 1797. 4. Gleditsch, Systematische Einleitung in die Forstwissenschaft. Berlin 1774. 1775. II Bde. 8. v. Burgsdorf, Versuch einer Geschichte vorzüglicher Holzarten. Berlin 1783—1800. II Theile in 3 Bänden. Derselben Forsthandbuch. I. Thl. Berlin 1788. 4te Auflage 1800. II. Thl. Berlin 1796. 3te rechtmäßige Ausgabe Berlin 1805. Walther, Lehrbuch der Forstwissenschaft. Gießen 1803. I. 2te Aufl. und II. 1809. Medicus Forsthandbuch. Tübing. 1802. Meyer Forstdirectionslehre (Würzburg 1810. in 4.). S. 173—558. S. 198—584. Hartig, Lehrbuch für Förster. Stuttgart 1828. III Bde. 7te Aufl. Derselben Forstwissenschaft in gedrängter Kürze. Berlin 1831. Hundeshagen, Encyclopädie der Forstwissenschaft. Tübingen 1828—1830. III Bde. 8. 2te Aufl. Klein Forst-

handbuch. Frankfurt 1826. Cotta, der Waldbau. Dresden. 3te Auflage. 1821. Pfeil, Neue Anleitung zur Behandlung der Forsten. Berlin 1829. 2te Ausg. (I. Abthl. Literatur, II. Abthl. Holzszehung, III. Abthl. Forstichung, IV. Abthl. Forsttechnologie, V. Abthl. Forsttaration). Behlen und Neber, Handbuch der Forstwissenschaft. München 1831—32. I. III. u. V. Band. Laurop, der Waldbau. Gotha 1822. Beckstein, Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen. Erfurt 1818—1831. XV Theile. (eine ganze Forstbibliothek). Herausgegeben von Laurop. Außerdem die Zeitschriften von Moser (fortgesetzt von Gatterer), Hartig, Beckstein, Laurop, Mayer, Behlen, Hundes, hagen, Wedekind, — welche aber, das Moser'sche Archiv ausgenommen, sämmtlich nie die Bedeutung der landwirthschaftlichen Zeitschriften erhalten haben und nie lange bestanden. Ueber die Literatur s. m. Pfeils Repertorium, Gatterer's Repertorium. Ulm 1796—1802. Laurop's Handbuch der Forst- und Jagdliteratur. Erfurt 1831. und Weber's Handbuch der ökonomischen Literatur (f. S. 132. Note 5.).

Erstes Hauptstück.

Forstwirthschaftliche Gewerbslehre.

§. 220.

Die forstwirthschaftliche Gewerbslehre ist eine systematische Erklärung der Grundsätze und Regeln, wonach, ohne Rücksicht auf besonderen zusammenhängenden gewerblichen Betrieb, die Mittel zum Waldbaue und zum Waidwerke am besten bestellt, die Waldpflanzen und das Wild am zweckmäßigsten behandelt, und ihre Erträge am besten eingezogen und aufbewahrt werden. Sie zerfällt darum in die Waldbaulehre und Wildbahnlehre, wovon die Erstere sich wieder in die Forstbaulehre und Hainbaulehre (Lehre von den Lustgärten) theilt. Auch hier wird die Trennung der Grundsätze in allgemeine und besondere von der Sache selbst verlangt (§. 133.).

Erster Absatz.

Die Waldbaulehre.

Erstes Stück.

Die Forstbaulehre.

Erste Unterabtheilung.

Allgemeine Forstbaulehre.

§. 220. a.

Die allgemeine Forstbaulehre zerfällt eben so wie die allgemeine Feldbaulehre (§. 133. a.), nur mit besonderem Bezuge auf die Eigenthümlichkeiten der Forste.

I. Die Bodenkunde oder Agronomie.

§. 221.

Hier gilt dasselbe, was schon oben in der Landwirthschaftslehre darüber (§. 134—138.) gesagt ist ¹⁾.

1) Paurop, die Fleß-, und Culturlehre der Waldungen. Karlsruhe 1816. S. 19—40. v. Seutter, Handbuch der Forstwirthschaft (Ulm 1808. II Bde. 8.) S. 213 (welche Schrift im §. 219. nicht erwähnt ist, weil sie bloß das naturwissenschaftlich Vorbereitende enthält). Hartig Lehrbuch. I. Band. I. Theil. 3. Abschn. 3. u. 4. Kap.

II. Die Bodenbearbeitungslehre oder Agriculturlehre.

§. 222.

1) Urbarmachen des Bodens.

Eine Haupteigenthümlichkeit des Waldbaues ist, daß derselbe keinen Dünger bedarf, weil durch die Abfälle der Waldpflanzen sich der Humusgehalt des Bodens erneuert. Daher findet hier nur eine mechanische Agricultur Statt. Auch zum Anbaue der Waldpflanzen ist das Urbarmachen des Bodens nöthig. Da sich aber demselben die nämlichen Hindernisse darbieten, wie dem Feldbaue, so werden gegen diese auch dieselben Mittel ergriffen. Nur erstrecken sie sich in der Regel auf größere Flächen, als beim Landbaue (§. 139.). Man bebauet sogar den zu Wald bestimmten Boden vor seiner Benutzung hierzu und nach seiner Urbarmachung, mit Feldpflanzen, als Kartoffeln, Roggen, Hafer, Buchweizen, wozu man ihn ganz landwirthschaftlich herrichtet, wenn man dem Boden wegen seiner Lage mit den Ackergeräthen zukommen kann. Ofters aber geht dies nicht an und fehlt das Saatkorn für so große Flächen, wenn man auch vor Thier- und Wetterschaden gesichert wäre ¹⁾.

1) Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 238—246. vgl. mit §. 232. Ueber natürliche Walddüngungsmittel s. m. André Oekonom. Neuigkeiten. 1814. Nro. 4. 50. 56. 57. 1815. Nro. 19. 44. 45. 63 folg. 1816. Nro. 1 folg. 1817. Nro. 34. 37.

§. 223.

2) Weitere Bearbeitung des Bodens.

Sei es nun, daß ein Boden schon urbar ist, oder aber heurbart wurde, oder endlich so wenig verwildert liegt, daß die Urbarmachung mit der Bearbeitung Hand in Hand gehen kann, so lösen sich sämtliche agricultorischen Geschäfte in folgende auf: a) das bloße oberflächliche Aufkräzen des Bodens mittelst der Hand-

rechen und Straucheggen ¹⁾. b) Das bloße oberflächliche Reinigen des Bodens von Gestrippe und Unkraut vermittelst des Abhauens, Abraufens, Abschneidens und Absengens ²⁾; c) das Abschwülen oder Abplaggen desselben, d. h. indem man ihn 1—1½ Zoll tief abschürft, die so entstehenden Plaggen verdorren läßt, und wenn dies geschehen ist, ausklopft und verbrennt ³⁾; d) das Hainnen, d. h. das 2 Zoll tiefe streifenweise Abschälen der Oberfläche vermittelst der Hainhacke ⁴⁾; e) das Pflügen des Bodens, wenn er von Steinen und Wurzeln frei und für Saat- und Baumschulen bestimmt ist. Je nach der Beschaffenheit des Bodens, nach der Art, Größe und Stärke des Ueberzuges mit Gestrippe, Gebüsch, Moos und Gräsern wendet man diese verschiedenen Arbeiten an, und zwar sowohl einzeln als in wechselseitiger Verbindung. Die Bearbeitung des Bodens dadurch ist aber entweder eine volle oder eine streifenweise oder plaggenweise, je nachdem es der Boden bedarf ⁵⁾.

1) Gewöhnliche Handrechen von Holz oder Eisen, und gewöhnliche Eggen mit Reifig, besonders Dornbüschen.

2) Bei der Anwendung des Feuers darf der Schutz der noch stehenden Bäume nicht außer Augen gelassen werden.

3) Man läßt die Plaggen über den Winter liegen, deshalb geschieht diese Arbeit schon im Sommer. Man hat dazu eine eigene Plaggenhacke.

4) Die so erhaltenen Plaggen werden getrocknet, auf die Häufen des auf der Fläche des Bodens gesammelten Reifigs gedeckt und zuletzt das Ganze von der Windseite angezündet. Diese Waldungen nennt man Brandhaine. Man wendet diese Bearbeitung vor der Bebauung mit Feldgewächsen an und vertheilt deshalb erst im Sommer die entstandene Asche mit der Hainkrage, einer Art Rechen.

5) Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 225—237. Derselben Beiträge zur Forstwissenschaft. Bd. II. Heft 1—3. Pfeil Anleitung (Bd. II. des Handbuchs). S. 95. 341. Hartig, Lehrbuch für Förster. II. Bd. 1. Thl. 2. Abschn. 2. Abthl. 6. Kap. Beckmann Holzsaat (Ausgabe von Larooy). I. 15. Ueber die Culturgeräte s. m. Walther Beschreibung und Abbildung der in der Forstwirtschaft vorkommenden Geräthe. Hadamar 1796. 1803. II Hefte. André Abhandlungen aus dem Forst- und Jagdweien. III. Bd. 1. Hundeshagen Beiträge. II. 3. Hartig Archiv. Bd. VII. Bedekind Jahrbücher. Heft 1. Pfeil kritische Blätter. V. 1.

III. Die Pflanzungslehre oder Holzculturlehre.

§. 224.

1) Das Einbringen der Holzpflanzen in die Erde.

a) Holzsaat.

Man überläßt entweder die Ausfaat der Natur, damit diese von freien Stücken den Wald durch Saamenausfall und durch Ausschlagen der Holzstöcke erhält und man blos später der Pflanzen zu pflegen hat (natürliche Holzzucht) oder aber man säet die

Waldfläche ein und pflegt also der Holzpflanzen künstlich bis zur Benutzung (künstliche Holzzucht). Diese letztere Methode wird aber auch öfters nöthig ¹⁾. Man kennt auch hier nur zwei Hauptmethoden der Fortpflanzung (§. 150.), nämlich jene:

a) Durch die Saat. Bei derselben ist hauptsächlich zu berücksichtigen: 1) die Jahreszeit der Saat. Es finden hier dieselben Rücksichten Statt, deren bereits (§. 150.) erwähnt ist. Auch hier hat die Natur die Linien vorgezeichnet, denen man zu folgen hat. Denn der natürliche Saamenausfall von den Bäumen, der theils im Herbst theils im Frühjahr Statt findet, gibt auch die natürliche Saatzeit an. 2) Die Art und Beschaffenheit des Saamens. In Betreff der Wahl der Ersteren kommt es auf klimatische und agronomische Verhältnisse ²⁾, bei der Letzteren aber darauf an, daß man reifen, nicht zu alten, keimfähigen, in der Aufbewahrungszeit nicht verdorbenen Saamen nehme ³⁾. 3) Die Menge des einzubringenden Saamens. Dieselbe ist bei den einzelnen Holzpflanzen verschieden, und richtet sich aber nach der Größe und Natur der Pflanzen, nach den klimatischen Verhältnissen, nach der Beschaffenheit und Bearbeitung des Bodens, nach der Jahreszeit der Saat, nach der Art der Vertheilung und Unterbringung des Saamens, nach der Güte desselben und nach dem Schutze, welchen man der Saat gegen äußere schädliche Einflüsse des Klima und der Thiere zu geben vermag ⁴⁾. 4) Die Art der Vertheilung des Saamens. Man säet nur breitwürfig. Aber man unterscheidet die Voll- (Breit-) von der Streifen- und Plaggenfaat, je nachdem man eine Waldfläche ganz oder nur in Theilen besäet, ein Umstand, der schon bei der Bodenbearbeitung (§. 223. a. E.) vorgesehen war. Jedoch auch bei der Vollfaat steckt man der Regelmäßigkeit halber den Säern Saatgänge vor. 5) Das Unterbringen desselben. Dabei ist die Art und die Tiefe des Unterbringens zu berücksichtigen. Abgesehen davon, daß hier auch die Größe des Saamens entscheidet, so werden beide Rücksichten dadurch beobachtet, daß man je nach Erforderniß der Saamenart entweder durch Schnee und Regen einschlemmt, die besäete Fläche mit der Strauchegge oder Reißigbüscheln überfährt, den Saamen durch Menschen oder Thiere antreten läßt, mit dem Rechen unterharft, oder mit der Hand und Handgeräthen einhackt und einscharrt ⁵⁾.

1) Nämlich a) wenn es an Saamenbäumen bei der natürlichen Hblzzucht fehlt; b) wenn in einem natürlichen Waldbestande Blößen eingetreten sind; c) wenn in localen, physicalischen und klimatischen Verhältnissen Hindernisse der natürlichen Fortpflanzung liegen; d) wenn die Holzarten ganzer Waldbestände umgeändert werden

sollen. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 247. Pfeil Handbuch. II. 333. Hartig Lehrbuch. II. Bd. I. Thl. 2. Abschn. 2. Abthl. Beckmann Holzsaat. I. S. 98. Meyer Forstdirectionslehre. S. 198—201. Schmitt Anleitung zur Erziehung der Waldungen. Wien 1821. Hartig wohlfeile Kultur der Waldböden. Berlin. Desselben Anweisung zur Holzzucht. Marburg 1818. 7te Auflage. Lauroy, die Hieb-, und Culturlehre. II. Thl. Karlsruhe 1817. Friedel Lehrb. der natürlichen und künstlichen Holzzucht. Ausgabe von v. Neuhof. Erlangen 1810. Hundeshagen Beiträge. II. Bd. 1—3. Heft. Hartig Forst- und Jagdarchiv. Bd. VII. Moser Archiv. XXI. 199.

2) Bei dem Waldbau ist nicht bloß das geographische (nach der Lage gegen die Himmelsgegenden), sondern auch das physische (nach der Erhebung des Bodens über der Meeresfläche, und nach seiner Form, Lage und Bedeckung bestimmte) Klima von Wichtigkeit. Man unterscheidet daher das Seeklima (feucht und regnerisch), das Klima der Freilagcn (den Winden und der Sonne ausgesetzt, östlich trocken, westlich feucht, südlich heiß, nördlich kalt), jenes der Hochebenen (sehr trocken), das Thalklima (geschützt, aber im Sommer warm, im Herbst und Frühjahr in der Nacht kalt, eben so Morgens beim Sonnenaufgange), das Waldklima (die Bedeckung gibt einen bedeutenden Schutz), das Sand- und das Sumpfklima (jenes heiß, dieses krank). Von diesen klimatischen Eigenschaften einer Gegend hängt der Thau, Regen, Reif, Schnee, Wind und Frost ab, welche sämmtlich in den Wäldern großen Schaden anrichten können. Pfeil Handbuch. II. S. 7—24.

3) Man muß daher schon bei dem Einsammeln und Aufbewahren des Saamens — was erst bei der Lehre von der Ernte gezeigt wird — sehr behutsam sein. Wenn man bald nach dem Einsammeln desselben, das nur bei völliger Reife vortheilhaft ist, säen kann, setzt man sich den Gefahren längerer Aufbewahrung nicht aus, und folgt in Betreff der Saatzeit den Spuren der Natur.

4) Die ersteren Umstände sind zu speziell, als daß sich dafür allgemeine Regeln von Bedeutung aufstellen ließen. Schutz gewährt man aber dem eingebrachten Saamen a) durch das Stehenlassen von Bäumen und Büschen auf dem Saatspize selbst; b) durch das Stehenlassen von Bäumen an der den Stürmen besonders ausgesetzten Seite (Mantel); c) durch das Zudecken der Saat mit Reisig; d) durch die Untersaat des Holzsaamens mit Getreide, was aber oft den Thierfraß vermehrt, ohne in der Regel länger als im Vorwinter zu schützen und ohne auf großen Flächen anwendbar zu sein; e) durch die Untersaat der zarteren Holzarten mit kräftigeren und dauerhafteren, was aber nicht wirksam ist, wenn die Letzteren nicht vor den Ersteren gesät werden, weil diese ohnedies keinen Schutz in der ersten Zeit haben, in der sie desselben am meisten bedürfen; und f) durch Umäunung und Anbringen von allerlei Scheuchen gegen schädliche Thiere. (Diese Maßregeln heißt man Schonung.)

5) Man sät, besonders bei der letzteren Art des Unterbringens, auch in Stecklöcher und Rinnen, Gräben u. dgl.

§. 225.

Fortsetzung. b) Holzpflanzung.

b) Durch die Pflanzung. Sie ist zwar theurer als die Saat, allein vortheilhafter angewendet: 1) wenn die so eben genannte Schonung nur kurze Zeit angewendet werden kann; 2) wenn der Anflug (junge Keimpflänzchen) leicht ersticken könnte; 3) wenn die Blößen zwischen altem Holze zu klein sind, als daß man das Aufziehen der Bäume aus Saamen mit Sicherheit erwarten dürfte, und 4) wenn empfindliche Holzarten überhaupt oder auf ungünstige Lagen gepflanzt werden sollen¹⁾. Man pflanzt aber:

1) Entweder Pflänzlinge, d. h. wirkliche, besonders aus Saamen gezogene, bewurzelte junge Baumpflanzen. Sie werden in Pflanzschulen gezogen. Dazu muß eine passende Stelle gewählt und eingefriedigt werden, in welcher man den Boden sorgfältig bearbeitet, und die Pflänzlinge mit Schonung und Reinlichkeit gezogen werden²⁾. Ist dies so weit geschehen, daß sie verpflanzt werden können, was von der Größe derselben abhängt, so ist eine besondere Sorgfalt anzuwenden, in Betreff der Jahreszeit und Art des Aushebens derselben, des Fortschaffens und Vertheilens derselben, ihres Beschneidens, des Aufgrabens der Pflanzlöcher, des Einsetzens der Pflänzlinge, ihrer gegenseitigen Entfernung auf dem Waldboden, der Befestigung derselben im Boden, und ihrer nächsten Wartung³⁾. 2) Oder Stecklinge, d. h. größere oder kleinere Baumäste, welche, in die Erde gesteckt, Wurzeln treiben, wie z. B. von Weiden, Pappeln. Sie sind entweder Sechstangen (größere Äste von 8—10 Zoll Länge und 2 Zoll Dicke) oder Seppreiser (eigentliche Stecklinge, d. h. kleinere Äste und Zweige von drei Jahren und 15—30 Zoll lang)⁴⁾. 3) Oder endlich Ableger, wenn man nämlich Äste, ohne sie vom Stamme zu trennen, an einer Stelle so mit Erde umwickelt oder in den Boden gräbt, daß sie Wurzeln zu schlagen vermögen⁵⁾.

1) Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 263. 282. 285. Pfeil Handbuch. II. 392. Hartig Lehrbuch. II. Bd. I. Thl. 2r Abschn. 3—5te Abthl. v. Burgsdorf Erziehung der Holzarten. I. Bd. Meyer Forstdirectionslehre. S. 202 folg. Walter Nicol, der praktische Pflanzler, übersetzt von Noeldchen. Berlin 1800. Kaepfer, die Holzkultur. Leipzig 1803. v. Seutter, Anleitung zur Anlage der Saamen- und Baumschulen. Ulm 1807. Hartig Journal. I. 1. 3. II. 3. Derselben Archiv. V. 3. Lauroy Annalen. V. Band. 2. Heft. Wedekind Jahrbücher. Heft 5. Pfeil kritische Blätter. V. 1. André Oekonom. Neuigkeiten. 1829. Nr. 7.

2) Ein tauglicher Pflänzling muß die Wurzeln, den Schaft und die Krone recht ausgebildet haben, weil er ohne dies nicht fortkommen kann. Die Culturen oder Baumschulen wollen eine geschützte Lage und einen klimatischen agronomischen Standort, der ihrem späteren entspricht, ohne sie zu verweichlichen oder verkümmern zu lassen. Man schonet solche Plätze durch Gräben, Stangenzäune, Gesechte, Palisaden und Planen. Die Saat geschieht so, daß die Pflänzlinge 1—2½ Fuß auseinander stehen, weßhalb sie streifen, und furchenweise besser als voll geschieht. Das entstehende Unkraut wird am besten durch frühzeitiges Ausraufen und Abschneiden vor der Saamenbildung hinweggebracht.

3) Das Versetzen ist entweder bloß einfach (aus der Pflanzschule ins Freie), oder doppelt (vor der Pflanzung ins Freie noch einmal in der Schule selbst). Es muß hierauf schon bei der Saat Rücksicht genommen werden, weil die Pflänzlinge im ersten Falle eines größeren Raumes bedürfen. Das erste Versetzen in der Pflanzschule findet schon im ersten Sommer oder in den folgenden zwei Frühlingen Statt. Einen Platz zur Zucht kleiner Holzpflanzen aus Saamen, die vor dem Versetzen ins Freie noch einmal verpflanzt werden sollen, nennt man Saatkamp; den Ort, wohin sie vorher versetzt werden, aber Pflanzkamp (Pfeil Handbuch. II. 421.). Das Versetzen ins Freie darf aber erst geschehen, wenn die Stämme sich bis zu 3 Zoll Durchmesser erweitert haben. Man wählt dazu immer die stärksten, um den

schwachen mehr Raum zur Entwicklung zu geben. Weniger als 1 Fuß lang, also jünger als höchstens 3 Jahre alt, dürfen sie nicht sein. Zum Verpflanzen paßt die Zeit zwischen dem Abfalle und Wiederausbruche des Laubes, obgleich man es auch im Frühjahr und Herbst thun kann. Man sticht die Pflänzlinge sammt einem Erdballen aus, und zwar die kleinsten mit dem Pflanzenbohrer (d. h. einem, auf der einen Seite noch etwas offenen zylinderrörmigen, Hohlspaten), die mittleren mit einem bloß halb zylinderrörmigen Hohlspaten, mit welchem man von beiden Seiten abstechen muß, oder mit einem gewöhnlichen flachen Spaten, mit dem man von allen vier Seiten absticht, und endlich die größeren mit dem Stoßspaten (d. h. einem etwa 1 Fuß langen und oben $\frac{3}{4}$, aber unten $\frac{1}{2}$ Fuß breiten Spatenblatte, das an einem starken Stiele sitzt), mit dem man die Erde rings um den Stamm in einer Entfernung von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{4}$ Fuß schief gegen die Wurzel lossticht. Beim Transporte auf Karren ist die Reibung der Pflänzlinge zu verhüten. Vor dem Verlegen beschneidet man sowohl die Wurzeln als auch die Krone, und zwar die Letztere in dem Verhältnisse, als jene schon durch das Ausstechen beschnitten ist. Mit der Trockenheit und Sonnigkeit der Lage steht die Stärke der Beschneidung der Krone in geradem Verhältnisse, und man will sogar durch das gänzliche Abhauen des Stammes bis 7 oder 9 Fuß über die Wurzel bedeutende Vortheile im Ausschlage erreicht haben (Hundeshagen. I. S. 275.). Man versetzt sie in 3—6, 6—12 und 12—24 Fuß Entfernung von einander, je nach der Größe der Pflänzlinge, in sich ebenfalls nach dieser und nach dem Erdballen richtende, Löcher, und zwar entweder in geraden Reihen oder je 3 in der Form eines gleichseitigen Dreiecks (Dreiverband), oder 4 in der Form eines Rechtecks (Querverband) oder in der letzteren Form mit einem 5ten Pflänzlinge in der Mitte (Fünferverband). Eine Tabelle darüber, wie viele Stämme nach den drei ersten Formen auf 1 preuß. Morgen gehen, findet sich bei Pfeil Handbuch. II. S. 402. Zum Lockern kann man sich bequem auch der Ausstichgewäße bedienen, da man die Pflänzlinge höchstens in sehr lockerem trockenem Boden 1 bis 2 Zoll tiefer, sonst aber gleich tief einsetzt, als sie früher gestanden haben, um denselben die gleichen Bedingungen des Wachstums zu erfüllen. Der Pflänzling muß im neuen Loch noch festgedrückt oder getreten werden. Die weitere Wartung solcher Pflanzschläge besteht im Anbinden an Pfähle u. dgl., und im Abschneiden der am Stamme hervorschlagenden Sprossen im Sommer während der ersten Zeit.

4) Man legt die Segreiser schief bis auf 2—3 Zoll Spitze in 12 Zoll tiefe Gräben in eine Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Fuß auseinander, und versetzt sie nach gehörigem Ausschlage.

5) Um das Abbiegen zu erleichtern, darf man auch einen Einschnitt in den Ast machen, den man sammt seinen Keisern in die Erde biegt und bis auf weniges bedeckt. Nach drei Jahren haben sich dann an den jungen Zweigen schon Wurzeln und Triebe gebildet, so daß man sie vom Aste abstechen und nach 1—2 Jahren versetzen kann.

§. 226.

2) Weitere Pflege der Holzpflanzen oder Holzzucht.

Die weitere Pflege der Holzpflanzen (§. 151.) hat zum Zwecke, in der kürzesten Zeit mit den geringsten Kosten, ohne die Waldwirthschaft zu zerstören, den größten Naturalertrag aus denselben zu beziehen und den Wald nachhaltig zu machen. Die verschiedenen Arten der Holzzucht hängen also außer von äußeren Umständen noch von der Natur und Beschaffenheit der Holzpflanzen ab. Es muß also vor der Anwendung irgend einer Methode derselben folgendes berücksichtigt werden: a) Der Organismus der Holzpflanzen. Dieselben bestehen aus Holz- und Rinden-

Körper. Zu dem Ersteren gehört das Mark (ein saftiges, nur bei jungen Pflanzen vorhandenes, Zellengewebe), und das Holz (ein harter, das Mark zunächst umgebender, aus Zellen und Spiralgefäßen bestehender Körper), welches jährlich in concentrischen Ringen ansetzt, von denen der äußerste jüngste und weichste der Splint (Alburnum) heißt. Zu dem Andern gehört der Bast (Liber), welcher sich gerade außerhalb an den Splint anschließt und aus sehr feinem schlauchförmigem Zellgewebe und so vielen dünnen Häuten besteht, als das Holz Jahre alt ist, — die Rinde (Cortex), welche die äußere Bekleidung des Stammes ausmacht, — und die Oberhaut (Epidermis), welche bei jungen Bäumen gefunden wird und zuletzt noch die Rinde umschließt. b) Die äußere Form der Holzpflanzen. In dieser Hinsicht unterscheidet man die Bäume (mit einem Stamme), Sträucher (mit oder ohne Hauptstengel) und die Stauden (Halbsträucher). Die Wurzeln sind entweder Pfahl-, Seiten- oder Saugwurzeln. In Betreff der Bekleidung der Zweige unterscheidet man Laub- und Nadelhölzer, deren wesentlicher innerer Unterschied jedoch darin besteht, daß der Pflanzensaft bei jenen wässerig, bei diesen aber harzig ist, und daß jene ein besseres Reproductionsvermögen haben als diese, welches sich in der öfteren Erneuerung der Blätter und darin zeigt, daß sie nach dem Abhauen des Stammes aus dem Stocke Schößlinge und Blätter treiben können¹⁾. Auf diesen Eigenthümlichkeiten beruhet der Unterschied und die Behandlung des Hochwaldes, Niederwaldes, Mittelwaldes, Kopfholzwaldes, der Hecken und der Uebergang von einem zum andern.

1) Diese Angaben sind Resultate der Botanik, besonders der Forstbotanik, worüber auch die Forsthand- und Lehrbücher handeln, aber insbesondere empfohlen werden können: v. Sautter Forstwirthsch. 9. II. Bd. Beckstein Forstbotanik. Gotha 1821. 4te Aufl. Neum Forstbotanik. Dresden 1825. 2te Aufl.

§. 227.

a) Holzzucht. α) Hochwaldwirthschaft¹⁾.

Das Charakteristische derselben ist, daß man die Hölzer ihr volles Wachsthum und ein solches Alter erreichen läßt, daß sie bei der Abholzung durch den natürlichen Auswurf von Saamen sich wieder vollständig erneuern können. Daher muß der Raum der Baumkronen über dem Waldbestande so vor einem dichten gewölbten Schlusse bewahrt werden, daß Licht und Feuchtigkeit, so viel zum Aufkommen der jungen Pflänzchen nöthig ist, auf den Boden eindringen können. Daher müssen Baumfällungen oder Hiebe Statt finden, welche man Saamen- (oder dunkle) Schlagstellung

nennt, und es muß dabei das Aufkommen der Forstunkräuter verhütet werden. Man wählt zum Hiebe begreiflicher Weise die beschädigten tiefästigen und saamenarmen Bäume. Diese Lichtstellung geschieht entweder sogleich nach dem Saamenabfalle, oder auch schon früher, einige Jahre vor dem zu vermuthenden Saamenabfalle. Wenn Letzterer erst spät eintritt, so wächst anstatt des Anfluges das Unkraut, indem es den Saamenhieb benutzt; und doch ist man oft wegen Holzbedarf dazu genöthigt. Damit der Saamen besser keimen kann, ist es gut, die Decke von Moos und Laub auf dem Boden vorher zu erhalten, oder den Boden mit Rechen ein wenig zu verwunden. Je mehr der Anflug oder Aufschlag wächst, desto nothwendiger wird ihm das Licht. Daher müssen von den Saamenbäumen nach und nach wieder periodisch selbst welche ausgehauen werden. Diese Operation heißt man Lichtschlagbestellung, und den Platz derselben Lichtschlag. Sie geschieht im Herbst. Aber in dieser Periode darf in dem Schlage weder Viehhütung noch Stren- und Grasschnitt Statt finden. Ist endlich das neue Holz über die Gefahren des Klima hinausgewachsen, so wird die noch übrige Masse von Schutz- und Saamenbäumen vollends ausgehauen, und diese Operation heißt Abtriebsschlag. Die unbesaamt gebliebenen Plaggen werden dann künstlich besäet (§. 224.). Je mehr das junge Holz rasch fortwächst, desto dichter wird es ein Ueberzug über den Boden. Man sagt, es schliesse sich, und nennt es junges Dickigt. Jedoch bald stechen die Stämmchen hervor und unterdrücken anderen Nebenwuchs und Nachbaren. Man sagt, das Dickigt schneidle sich aus und nennt es Reidelholz. In dieser Periode bildet sich auch die natürliche Bedingung durch Absterben und Verwesen der unterdrückten Stöcke. Um aber den hervorstechenden Stämmen mehr nachzuhelfen, wird das abgegangene Holz ausgehauen, und diese Operation heißt Durchforsten (dunkles Pläntern) ²⁾.

1) Ueber Waldwirthschaften s. m. außer den angeführten Lehr- und Handbüchern noch Krüniß Oekonom. Encyclopädie. XXIV. S. 650. Laurov, der Waldbau. Gotha 1822. S. 22. Meyer Forstdirectionslehre. S. 183. 186. Wapfuss, die verschiedenen Betriebsarten. Neuchâtenburg 1821. Hartig Archiv. VI. Bd. Journal I. 2. Heft. Desselben Forstbetriebseinrichtung. Kassel 1825. Moser Archiv. III. 1. Laurov Forstwiss. Hefte. 1tes Heft. Hundeshagen Beiträge. Bd. I. u. II. Schmitt, Anl. z. Erzählung der Waldungen. Wien 1821. Insbesondere s. m. über Hochwaldwirthschaft Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 94. Pfeil Handbuch. II. S. 223 folg. Hartig Lehrbuch. II. Bd. I. Thl. 1r u. 3r Abschn. Laurov Hiebs- und Culturlehre. S. 93. 103. und Andere.

2) Durchforstungen dürfen erst Statt finden, wenn das Holz über die Gefahren von Schnee und Reif hinausgewachsen sind. Die Zeit ist aber sonst von der Natur der Holzart abhängig, so wie von der Dichtigkeit des Standes und der Güte des Bodens; denn davon hängt die Schnelligkeit des Höhetriebes ab, wie umgekehrt die

Verstärkung des Stammes. Die Krone selbst darf nicht ausgebrochen, sondern bloß todtes und absterbendes Holz herausgenommen werden; höchstens ist erlaubt, fremdartiges Holz herauszuhauen. Auch die Häufigkeit der Durchforstungen hängt von besonderen äußeren Umständen ab, weil nicht bloß die Wichtigkeit des Holzes, sondern auch Verkehrsverhältnisse darüber gebieten. Doch finden sie in der Regel in Zeiträumen von 10 bis 20 Jahren Statt, obschon es auch früher sein könnte. Man s. über Durchforstungen noch insbesondere Pfeil Handbuch. II. 326. Sväth, Ueber periodische Durchforstung. Nürnberg 1802. André Oekonom. Neuigkeiten. 1828. No. 4. 1829. No. 7. Wedekind Jahrbücher. 38 u. 68 Hest. Pfeil Krit. Blätter. IV. 28 Hest. Hartig Archiv. V. Bd. Meyer Forstdir. I. S. 196. Hundeshagen Beiträge. I. u. II. Bd. Lauröy Annalen. VI. Bd. 28 u. 48 Hest. Lauröy Hieb- und Kulturlehre. S. 129.

S. 228.

Fortsetzung. β) Niederwaldwirthschaft 1).

Das Bezeichnende für dieselbe ist, daß man in gewissen Perioden die herangewachsenen Waldbestände über der Wurzel abhaut, so daß sich der Stock durch Lohdientrieb aus den Wurzeln und durch das Ausschlagen des Stockes verjüngen kann. Wie oft nach jedesmaligem Abhiebe ein Ausschlag erfolgt, läßt sich allgemein hin nicht bestimmen. Der Letztere findet in der Zeit zwischen dem Ausbruche des Laubes und der Mitte des Juli Statt. Geschieht der Hieb vor dem Laubausschlage unmittelbar, so entsteht das Bluten (Sastrinnen) des Stockes, welches in ein Verbluten (oder Erstickten im Saft) ausarten kann, wenn es an Sonne und Licht mangelt 2). Die Niederwaldwirthschaft paßt auf mageren oder nicht tiefen Boden, weil in ihr das Holz weder einen so tiefen Stand, noch so viel Nahrung bedarf als im Hochwalde, und weil der niedere Holzstand eine bessere Bodenbeschattung bewirkt. Diese Art Holzzucht kann also im Hochgebirge, aber auch in rauhem Klima darum noch leicht Statt finden, weil die Hölzer nicht hoch zu wachsen haben. Sträucher sind aber überhaupt dazu sehr brauchbar. Die beste Zeit des Wiederausschlages (des Umtriebes) ist jedoch nach der Natur der Holzgattung verschieden. Allein je länger der Umtrieb verschoben werden kann, wenn das Holz recht im Wachsen ist, desto vortheilhafter wird es an sich sein in Bezug auf den Holztertrag. Die gewöhnlichen Umtriebsperioden sind 10, 20, 30, 40 bis 45 Jahre. Man hat einen Saft- und einen Herbst- oder Winterhieb, je nachdem man kurz vor dem Laubausschlage oder kurz nach dem Laubabfalle fällt. Im Vorfommer den Hieb anzuwenden verdirbt den Ausschlag. Die andere Wahl hängt von besonderen Umständen ab. Bei der Ausführung des Abtriebes darf der Stock, der bei jungem Bestande tief, bei altem aber höher geschehen muß, nicht zersplittert werden und der Hieb muß glatt sein. Keine Niederwaldwirthschaft findet Statt, wenn man alles

Holz auf der Wurzel. haut und diese ganze Fläche einen neuen Stockauschlag (Unterholz) bildet. Man läßt aber oft einzelne Stangen in gegenseitiger Entfernung von 15 — 20 Schritten (so genannte Lasreidel) stehen, die man erst beim nächsten Umtriebe nimmt und durch andere vertauscht.

1) Ueber Niederwaldwirthschaft s. m. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 155. Pfeil Handbuch. II. S. 292. Hartig Lehrbuch. II. Bd. I. Thl. 2. Abthn. 1. Abthl. Der s. Ueber die beste Hauzeit des Wurzelholzes. Leipzig 1807. Pauroy Steß, und Culturlehre. S. 104. 166. Käppler durch Erfahrung erprobte Holzcultur. Leipzig 1805. vergl. mit Schmitt Bemerkungen über den Käppler'schen Safttrieb. Gotha 1804. Meyer Forstdir. Lehre. S. 183. 187. Hartig Journal. I. Heft 3. Archiv. V. Heft 1. Pfeil krit. Blätter. IV. Heft 2. Pauroy Annalen. IV. Heft 1. Auch soll Fresenius (Abhandlungen über forstwiss. Gegenstände. Frankfurt a. M. 1811.) darüber handeln.

2) Das Bluten kann gestillt werden durch das Auftragen von Kestalt oder Holzasche auf die Schnittfläche. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 157. Note a.

§. 229.

Fortsetzung. 2) Mittelwaldwirthschaft 1).

Sie ist ein Mittel Ding zwischen den beiden genannten (§. 227. 228.), indem man zwischen den Stöcken des Niederwaldes (Unterholz) zerstreute Hochstämme (Oberholz) stehen läßt, wie sie im Hochwalde vorkommen. Man verbindet dabei die Vortheile jener beiden Wirthschaftsarten, besonders da das Oberholz dem Unterholze Schutz und Schatten gewährt. Die Regeln der genannten Wirthschaftsmethoden kommen also hier vermischt vor. Man liebt als Oberholz die schön und kräftig gebildeten, nicht zu ästigen, Holzforten. Wenn man aber für jede Umtriebszeit auch Oberholz zu schlagen haben will, so muß man auch Stämme von verschiedenen Altersklassen haben, die jedoch sämmtlich dem Unterholze voraus sind. Das Oberholz von einer Umtriebszeit heißt man Lasreidel, von 2 und mehr Umtriebsperioden aber Oberständer, und in der Folge, wie das Alter um eine Umtriebszeit zunimmt, angehende Bäume, Hauptbäume, alte Bäume. Es ist leicht ersichtlich, daß die Anzahl der Stämme von diesen Altern je mit dem Alter selbst im umgekehrten Verhältnisse steht, denn von den jüngern geht immer eine gewisse Zahl bis zum vollen Alter zu Grunde und werden auch manche beim Hiebe früher mitgenommen. Je mehr man, ohne Schaden des Unterholzes durch die Dichtigkeit des Kronschirmes, der keine oder wenig Feuchtigkeit durchläßt, Oberholz bauen kann, um so vortheilhafter ist der Mittelwald 2). Man hat also bei der Frage über die Stärke der Besetzung mit Oberholz zuerst auszumitteln, wie viele Jahre

eine Holzsorte zu einer bestimmten Auszubildung Branche, wie groß die Krone derselben in bestimmten Altern sei, welche Fläche sie also beschirmen werden (Schirmfläche), wie groß die Schirmfläche sämmtlicher Stämme einer Klasse sein werde, wie viel auf der Fläche des Schlags Schirm sein darf, und wie viel man also auf dieselben Bäume jeder Klasse setzen darf. So entstehen nun die Bewirthschaftungspläne für den Mittelwald unter Annahme einer bestimmten Periode und Fläche.

1) Ueber Mittelwaldwirthschaft s. m. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 169. Pfeil Handbuch. II. S. 203. Hartig Lehrbuch. II. Bd. 1. Thl. 2. Abschn. 1. Abtheil. 5. Kapit. Pfeil, Behandlung des Mittelwaldes. Zültschan und Desselben Krit. Blätter. I. 1. Heft. Krüniz Encyclopädie. XIV. 572. XXIV. 634. Pauroy Jahrbücher. I. 3. Heft. Desselben Hiebs- und Kulturlehre. S. 182.

2) Hundeshagen (Encyclopädie. I. S. 172.) gibt folgenden allgemeinen Maaßstab an: a) daß, je besser der Boden und die Wachsthumskraft der Holzarten sei, das Unterholz um so weniger von der Beschirmung leide; b) daß im entgegengesetzten Falle eine starke Beschirmung nachtheilig, aber eine mäßige gleiche Beschirmung die Bodenfeuchtigkeit erhalte und die Blätterausdünnung hemme, also für den Ausschlag förderlich sey; c) daß folglich unter ersteren Verhältnissen bei hohem (30 — 40 jähr.) Betriebe der Oberholzschild über $\frac{3}{4}$ der Grundfläche betragen und zum Theile aus 160 — 170 jährigen Stämmen bestehen dürfe, ohne schädlich zu werden, dagegen aber unter den anderen Umständen die Beschirmung nur $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ der Bodenfläche treffen und höchstens 60 — 90 jähr. Bäume enthalten dürfe.

§. 230.

Fortsetzung. d) Kopfholzwirthschaft 1).

Dieselbe besteht darin, daß man durch periodisches Abhauen der Aeste gegen dem Kopfe des Baumes das Wiederaus schlagen am Stamme bewirken will. Man wird diese Methode auch dort also anwenden können, wo man die Bodenfläche zu Viehweide verwenden will und das Holz nicht gegen Wildschaden bewahren könnte, wenn es niederstehende Aeste hätte. Dieselbe ist durchaus künstlich, indem man die Bäume auf die Fläche in solche Entfernungen setzt, daß zwischen ihren Kronen einige Fuße Zwischenraum bleibt. Die Umtriebszeit ist 5, 10, 15, 20 — 30 Jahre, welche beide letzteren schon zu den Seltenheiten gehören. Der Hieb findet, wann sonst (§. 228.), auch Statt. Man häut entweder bloß die Seitenäste der Krone ab (Schneideln), oder man nimmt die ganze Krone bis auf 6 — 10 Fuße über der Erde 2).

1) S. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 176. Pfeil Handb. II. S. 321. Hartig Lehrbuch. II. Bd. a. a. D. (s. S. 229.) 78 Kap. Hobbe Anweisung zur besseren Holzkultur. Münster 1791. Pauroy Hiebs- und Kulturlehre. S. 179. Finger Abhandlung vom Köpfen der Bäume. Kassel 1794. Weise Anweisung zur Behandlung der Kopfweide. Kuppenstadt 1804. Pfeil Krit. Blätter. V. 1. Hartig Archiv. I. Heft 3.

2) Auch hier ist die Gefahr des Erstickens der Bäume im eigenen Saft vorhanden. Daher bedarf es eines vorsichtigen Siebes. Auch soll das Stehenlassen eines Astes (Zugastes) auf dem Baume bis zum nächsten Jahre ein Mittel dagegen sein.

§. 231.

Fortsetzung. e) Heckenwirthschaft.

Die Zucht der Hecken, wozu man bloß Gesträuche brauchen kann, ist in doppelter Hinsicht, nämlich als Mittel zur Einhegung in Feld und Wald und als eine Art von Holzzucht, wichtig. Um sie recht betreiben zu können, muß man Holzarten wählen, welche bei bedeutender Ausschlagfähigkeit aus Wurzeln und Gerten einen sperrigen Wuchs haben und gut zu beschneiden sind. Hauptsache bei der Pflanzung ist aber, daß man dem Boden entsprechende Gesträuche nimmt. Man erzieht die Stöcke entweder in Pflanzschulen oder man nimmt sie aus Schonungen, um sie zu versehen. Zu diesem Zwecke zieht man um den einzufriedigenden Platz zuerst einen Graben, und wirft den Ausstich nach innen. Denn auf diesen, wenn er hinlänglich eben gemacht ist, setzt man die Pflanzen 1—2 Fuß auseinander, schlägt in der Entfernung von 1 Ruthe jedesmal einen Pfahl ein und verbindet diese gegenseitig immer mit einer Querlatte in einer Höhe von 3—4 Fuß, zum Anheften der Pflanzen. Alles Folgende besteht nun noch im Beschneiden, Formen, Verflechten und Ergänzen der Hecken durch neue Einpflanzungen ¹⁾.

1) Pfeil Handbuch. II. S. 324. v. Burgsdorf Erziehung der Holzarten. I. 91. Krünig Encyclopädie. XXII. 619. Beckmann Oekonom. Bibliothek. XV. 587 (Auszug aus der Schrift von *Amoureux*, Sur les haies destinés sur la cloiture etc. Paris 1787.). Walther Forstwissenschaft. S. 383. Moser Archiv. X. 192. Stahl Magazin. V. 63. Bei Hecken, die man nicht besonders pflegen und verdichten kann, sucht man den Mangel an Dichtigkeit durch eine breite Pflanzung (von 1 Ruthe und drüber) zu ersetzen.

§. 232.

Schluß. n) Uebergang von einer Wirthschaft in die andere ¹⁾.

Die Holzarten lieben selbst oft einen Wechsel in der Besteckung, so daß die Natur selbst eine Umwandlung vornimmt; und oft sind Umwandlungen die Folge von schlechter Waldwirthschaft. Von diesen Arten der Umwandlung ist hier nicht die Rede, sondern vielmehr von dem absichtlichen und kunstmäßigen Uebergange aus einer Wirthschaft in die andere. 1) Zum Uebergange vom Hochwalde in Nieder- und Mittelwald muß man zuerst wissen, ob derselbe noch das rechte Alter zum Stockauschlage hat oder nicht. Im ersten Falle treibt man den Wald

bis auf die Stöcke ab (man setzt ihn auf die Wurzel), und läßt, wenn es einen Mittelwald geben soll, so viel Lasreidel stehen, als zur Beschirmung nöthig sind, nimmt aber, wenn es einen reinen Niederwald geben soll, selbst auch diese hinweg. Im zweiten Falle muß durch Saamenschlageinrichtung für den Nachwuchs gesorgt und, um Mittelwald zu bilden, gesundes Baumholz stehen gelassen werden. 2) Zum Uebergange vom Niederwalde in den Hochwald muß zuerst ausgemacht sein, daß noch aus dem Unterholzbestande ein geschlossener Hochwaldbestand gebildet werden kann. Man nimmt dann das zu Stammholz unbrauchbare Unterholz heraus, und füllt die so periodisch entstehenden Lücken durch Pflanzung aus, wenn der umzuwandelnde Strich klein und für sich bestehend ist. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient aber das Verhältniß der Altersklassen der Bäume, wenn der umzuwandelnde Wald später für sich ein Ganzes in der Bewirthschaftung bilden soll. Dazu gelangt man am sichersten, wenn man den Niederwald in regelmäßigen Parthien (Schlägen) nach und nach jährlich abtreibt und in jedem solchen Schlage so viel Stämme oder Lasreidel stehen läßt, als zu einer gehörigen Beschirmung durch Schluß nöthig sind. Das Wichtigste dabei ist aber, daß man den Bestand in so viele Schläge theilt, daß nach dem Umtriebe die beim Abtriebe jedesmal gebliebenen Bäume Saamen zu tragen beginnen können. 3) Zum Uebergange vom Mittelwalde in den Hochwald ist ein sehr vielfach abweichendes Verfahren nöthig, weil die Verhältnisse der Mittelwaldbestände äußerst verschieden sind. Das Unterholz stirbt allmählig aus, wenn das Oberholz der Menge und Beschirmung nach überschritten wird. Man hat so von der Natur selbst den Gang bei dieser Umwandlung im Allgemeinen vorgezeichnet. Es muß demnach das Unterholz abgetrieben und nur derjenige Theil von Lasreideln stehen gelassen werden, der noch zur Bervollständigung des Hochwaldschlusses dienen muß. Auch kann man den Hochwald durch Besaamung beginnen und wendet jedenfalls auf Blößen die Pflanzung an. Sehr zweckmäßig sind besonders bei Umwandlung großer Waldungen die Eintheilungen der ganzen für den künftigen Hochwald einzuführenden Umtriebszeit in mehrere Perioden, und die Wahl der Waldparthien, welche in diesen Perioden verjüngt werden sollen. So entstehen dann so viele Altersklassen in den Beständen, als Perioden gemacht wurden. Es ist leicht wahrzunehmen, daß die Mittelwaldwirthschaft noch in den nächsten Perioden während der Umwandlung fortgeführt wird.

1) Hundeshagen Encyclop. I. S. 198. 212. Pfeil Handb. II. S. 314.
Hartig Journal. I. Bd. 23 Hest. Laurup Annalen. II. Bd. 48 Hest.

§. 233.

b) Forstschut.

Wenn die Holzzucht gedeihen soll, so müssen nicht blos die positiven Bedingungen des Wachsthumes der Bäume erfüllt, sondern auch möglichst alle Gefahren, welche dasselbe hindern oder zerstören könnten, abgehalten werden. Das ist der Zweck des Forstschutzes ¹⁾, der wegen seiner großen Wichtigkeit in der Forstwissenschaft eine sehr bedeutende Stelle einnimmt. Die Thätigkeiten und Mafregeln desselben richten sich nach der Art der Gefahren. Diese sind folgende:

1) Gefahren von Seiten der Menschen. Sie beziehen sich entweder auf das Eigenthum selbst, oder auf die Nutzung des Waldes, oder auf beide zugleich. Zum Schutze des Waldeigenthums dienen die verschiedenartigen Grenzen, als Haupt-, Beholzungs-, Weide-, Behutungs-, Jagdgrenzen u. dgl., welche man durch äußere Zeichen andeutet. Die Nutzung wird gefährdet sowohl durch Mißbrauch der Hauptnutzungen (z. B. schlechte Waldwirthschaft irgend einer Art) als auch durch Mißbrauch der Nebennutzungen (Weide, Gras, Streu, Laub, Mästung, Rindenschälen, Saft- und Harzreifen, Jagd u. dgl.). Beides zugleich ist gefährdet durch Diebstahl, andere Waldfrevel, Brand u. dgl. Hier sind gute Polizeigesetze zum Schutze nöthig.

2) Gefahren von Seiten der Thiere. Der Schaden entsteht zum Theile von vierfüßigen Thieren ²⁾, zum Theile von Vögeln ³⁾, zum Theile von Insekten ⁴⁾ und zum Theile von Schmetterlings- und Blattwespen-Raupen oder Larven ⁵⁾. Die Mittel gegen dieselben finden sich zum Theile in der Natur selbst, indem diese durch Witterung und andere Thiere, welche jenen Feind sind, dagegen wirkt, zum Theile sind sie künstlich, entweder indem man die Feinde solcher Thiere hegt, oder indem man die schädlichen Thiere zu entfernen und ihren Verheerungen vorzubeugen sucht. Man hat dazu aber sehr viele verschiedene Wege.

3) Gefahren von Seiten der Natur im Allgemeinen. Es gehören hierher vor Allem die Krankheiten der Bäume ⁶⁾, die Schaden durch klimatische Veränderungen ⁷⁾ und durch Naturereignisse ⁸⁾. Auch für diese Fälle sind so viele Mittel angerathen, daß sie hier nicht erwähnt werden können.

1) Lauroy Grundzüge des Forstschutzes. Heidelberg 1811. 2te Ausg. 1834. Beckstein Forstbeschützungslehre. Görha 1813 (IV. der Forst- und Jagdwissenschaft). Schilling, der Waldschut. Leipzig 1826. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 463, II. Bd. Hartig Lehrbuch. II. Bd. II. Thl. Pfeil Handbuch. III, Nothl.

2) Es gehört hierher das Hirsch- und Schweinwildpret, das Eichhörnchen, der Maulwurf in Pflanzungen, der Haase und die Mäuse, nämlich die große Haselmaus (*Mus quercinus*), die kleine Haselmaus (*M. avellanarius*), die Wanderratte (*M. decumanus*), die große Feldmaus (*M. sylvaticus*), die Brandmaus (*M. agrarius*), die kleine Feldmaus (*M. arvalis*), die große Reitmaus (*M. amphibius seu terrestis*), und der Siebenschläfer (*M. glis*), deren Hauptfeinde der Fuchs, der Igel, die Wiesel, die wilde Rase und die Gule sind.

3) Man hat hierher den Auer- und Birchhahn, das Haselhuhn, die Finken, Kreuzschnäbel, Ammern, die wilden Tauben und Heber zu zählen.

4) Es gibt nicht weniger als 700 Insekten, die in forstlicher Hinsicht schädlich sind. Die vorzüglichsten sind folgende: der Maikäfer (*Melolontha majalis seu vulgaris*), der Junikäfer (*Melolontha solstitialis*), der Juliuskäfer (*Scarabaeus fullo*), der Gartenlaubkäfer (*Sc. horticola*), der Hirschschrotter (*Lucanus cervus*), der Balkenschrotter (*L. parallelipedus*), der gemeine Borkenkäfer (*Bostrichus s. Dermestes typographicus*), der Kiefernborckenkäfer (*B. pinastri*), der Fichtenborckenkäfer (*B. piniperda*), der Lerchenborckenkäfer (*B. laricis*), der Kupferstecherborckenkäfer (*B. Chalcographus*), der Tannendorckenkäfer (*B. micrographus*), der Zeichnerborckenkäfer (*B. polygraphus*), der Kolbenborckenkäfer (*B. scolytus*), der Wappelnblattkäfer (*Chrysomela populi*), der Bierpunkt-Blattkäfer (*Chrysomela quadripunctata*), der Fichtenrüsselkäfer (*Curculio pini*), der violette Rüsselkäfer (*C. violaceus*), der bestäubte Rüsselkäfer (*C. incanus*), der Aurora-Rüsselkäfer (*C. aurora*), der rothrüßige Rüsselkäfer (*C. rufipes*), der Buchen-Blattminierkäfer (*C. fagi*), der Erlenverderber (*C. Lapathi*), der außspärende Bockkäfer (*Cerambyx inquisitor*), der sechsfarbigte Bockkäfer (*Cerambyx Carcharius*), der finnische Bockkäfer (*C. finnicus*).

5) Hierher: der Weidenspinner (*Phalaena Bombyx Salicis*), der Weißdornspinner (*Ph. B. chrysothoea*), die Nonne (*Ph. B. monacha*), die Kiefernspinner (*Ph. B. pini*), der Weißbuchenspinner (*Ph. B. neustria*), der Fichtenspinner (*Ph. B. pytyocampa*), der Weidenholzspinner (*Ph. B. cossus*), der Koffkastanienspinner (*Ph. B. aesculi*), die Pflaumeneule (*Phalaena noctua quadra*), die Kieferneneule (*Ph. noctua piniperda*), der Fichtenspanner (*Phal. geometra piniaria*), der Frühhornspanner (*Phal. geometra trumata*), der Kahneisenwickler (*Phal. tortrix viridana*), der Fichtenwickler (*Ph. tortrix hercyniaria*), der Kiehnproffenwickler (*Ph. tortrix resinana*), der Lannenzapfenwickler (*Ph. tortrix strobilona*), der Nadelwickler (*Ph. tortrix piocana*), die Tangelmotte (*Ph. tinea dodocella*), die Kienmotte (*Ph. tinea turionella*), die Eichrindengastwespe (*Cynips quercus corticis*), die dickfadenförmige Blattwespe (*Tenthredo femorata*), die Rothtannen-Blattwespe (*T. abietis seu pini*), die rothköpfige Blattwespe (*T. erythrocephala*), die Säbrenblattwespe (*T. pinastri*).

6) Die Krankheiten der Waldbäume sind entweder örtlich (Wunden, Geschwüre, Auswüchse) oder allgemein, und rühren im letzten Falle entweder von vermehrter Lebenskraft her (Sastfülle, Rothfäule, Sastfluß, Bleich, Gelbfucht, Entzündung, unreifer Eypint) oder von verminderter Lebenskraft (Auszehrung, Trockniß, Gipfeldürre, Fäulniß, Honig- und Mehlthau, Ausfaß).

7) Solche Beschädigungen entstehen durch Sturmwinde, Fröste, Schnee und Raubreif.

8) Hierher gehören die Ueberschwemmungen, Dürre, Flugsand u. s. w. Literatur bei Pfeil Handbuch I. S. 141.

IV. Die Ernte- oder Hiebshlehre 1).

§. 234.

1) Hauptforstnutzung. a) Der Hieb im Allgemeinen.

α) Haubarkeit.

Die ganze Forstnutzung zerfällt in die Haupt- und in die Nebennutzungen. Die Hauptnutzung ist der Ertrag an Holz

für den Landbau, Wasserbau, Erd- und Grubenbau, Schiffsbau, Maschinenbau, Bloch- und Schnittbau, für Handwerkszwecke, Wirthschaft und Geschirre. Es ist durchaus nicht gleichgiltig, wann das Holz geschlagen wird. Denn der Ertrag ist immer noch im Steigen, so lange der Baum nicht seine Vollkommenheit erreicht hat, und nimmt alsbald steigend ab, wenn er über diese Periode hinaus stehen bleibt. Die Zeit der Haubarkeit, welche im einzelnen Falle nicht bloß nach der Natur der Holzarten, sondern auch nach der Art der Waldwirthschaft (§. 227 — 232.) verschieden ist, richtet sich im Allgemeinen also nach natürlichen und nach wirthschaftlichen Umständen. Daher unterscheidet man die natürliche und die wirthschaftliche Haubarkeit. Jene tritt ein, sobald das Wachsthum der Bäume den höchsten Zuwachs erreicht hat, und ist äußerlich zu erkennen ³⁾. Diese aber tritt ein, wenn der Hieb von den Regeln einer nachhaltigen Wirthschaft geboten wird, folglich wenn die größte Holzmenge erzielt werden kann, wenn der größte Erlös zu erwarten ist, und wenn die Reproduction dadurch nicht vernichtet wird, weswegen der Hieb nicht Statt finden soll vor dem Tragen reifer Saamen oder so lange die Saamen- oder Schößlingserzeugung dauert, je nachdem das Eine oder Andere von der Art der Waldwirthschaft verlangt wird.

1) Zur Literatur: Lauroy, die Hieb- und Kulturlehre. (Karlsruhe 1816.) S. 55. Schmitt Forstgehaubestimmung. Wien 1818. II Bde. v. Kroyff System und Grundsätze. S. 113. Duhamel de Monceau, Von der Fällung der Wälder. Aus dem Französischen übersetzt von Delhafen v. Schöllensbach. Nürnberg 1766 — 1767. II Theile. Hundeshagen Encyclopädie. I S. 391. Beckmann, Von der Holzfaat. I. 197. Moser Archiv. XV. 29. Hartig Archiv. V. 3. Lauroy Annalen. IV. 1. Hartig Lehrbuch. III. Bd. IV. Thl.

2) Lauroy (Hieblehre S. 57.), welcher auch noch gegen die Regeln der Logik zu der natürlichen und wirthschaftlichen Haubarkeit eine technische annimmt, gibt (§. 38.) als sicherstes Merkmal der natürlichen Haubarkeit, neben mehreren unsicheren, die unvollkommene (!) Ausbildung der äußeren Theile des Baumes und das Absterben der Gipfel desselben an.

§. 235.

Fortsetzung. β) Hauptregeln beim Hiebe.

Es ist leicht einzusehen, daß hier nicht von dem Hiebe, als dem wesentlichen Theile einer Art von Waldwirthschaft, sondern nur von Operationen und Rücksichten die Rede sein kann, welche bei der Fällung des Holzes Statt finden müssen. Es leiten dabei folgende Regeln: 1) In Betreff der Anordnung des Hiebes. Man darf den Wald nicht auf einmal ganz abhauen, sondern muß jährlich oder periodisch nur einen Theil des ganzen Waldbestandes dem Hiebe unterwerfen, um nach gleichen Perioden gleichviel Holz

zu gewinnen. Der Hieb darf nicht regellos geschehen, sondern es muß dabei eine bestimmte Ordnung gehalten werden. Ist nun eine regelmäßige Waldwirthschaft eingeführt, so wird nach der Regel gehauen, welche derselben zu Grunde liegt. Ist eine bisherige Waldwirthschaft in eine andere zu verwandeln, so geschieht der Hieb nach den Uebergangsgrundsätzen. Ist ein Gehölz oder ein Forst in Betreff des Alters, der Größe und Art des Holzes ganz unregelmäßig bewachsen, so muß er für die Zukunft sobald als möglich in einen geregelten Bestand verwandelt werden. In diesem Falle geschieht der Hieb nach den Grundsätzen zur Anlage der späteren Wirthschaftsart, und die Wahl der nächsten Wirthschaftsart hängt von dem jetzigen Bestande des Waldes ab, welcher auch nach allen Beziehungen so mangelhaft sein kann, daß man eben das Holz sämmtlich abtreiben und einen ganz neuen Waldbestand anfangen muß. 2) In Betreff der Bezeichnung der Bäume, Sträucher oder Waldschläge, welche gehauen werden sollen. Man nennt dieses das Anweisen, und hat dazu allerlei Zeichen, z. B. auch das Anschlagen mit der Art. 3) In Betreff der Jahreszeit des Hiebes. Diese liegt zwischen dem Abfallen des Laubes und seinem Wiederausbruche. Geschickter ist diese Fällung in soferne, als das im Winter gefällte Bauholz im Walde nicht leicht stockig wird, das so gefällte Handwerksholz wegen des langsamen Austrocknens nicht leicht Risse bekommt, und das Brennholz an Brennkraft gewinnt. Das Erstere trocknet dagegen auch, wenn es im Winter gefällt ist, nicht so leicht aus, wie das im Sommer gefällte; das Andere wirft sich, im Saft gefüllt, nicht so sehr, wenn es hinlänglich ausgetrocknet ist; und das Letztere brennt besser, wenn es im Sommer saftig gehauen und zur Trocknung gut aufbewahrt ist. 4) In Betreff der Führung des Hiebes. Durch die Fällung sollen weder die gefällten Bäume selber, noch das stehende Ober- und Unterholz beschädigt werden. Man muß suchen vom Stamme selbst so viel als möglich zu benutzen. Daher strebt man darnach, die Bäume so tief als möglich, selbst sammt den Wurzeln zu fällen. 5) In Betreff der Räumung der Hiebfläche. Zum Theile wegen der Erhaltung des gefällten Holzes selbst, zum Theile und hauptsächlich wegen des ungehinderten Fortwachsens und wegen der Verhütung von Beschädigungen in den Schlägen jeder Art ist die schleunigste Hinwegschaffung der Stämme, das baldige Ausroden der Wurzelstöcke, Zusammenschlagen der Aeste und Auslesen der Holzspähne eine Hauptregel. Sehr gut ist es, wenn man dazu im Walde recht gute Transportmittel hat. Es muß aber schon bei der Führung des Hiebes, und selbst

schon bei der Eintheilung des Waldes in Schläge hierauf Rücksicht genommen werden.

§. 236.

Fortsetzung. b) Das Sortiren und Anarbeiten des Holzes.

Das Holz muß je nach seinen Zwecken ausgesucht und zum Gebrauche weiter hergestellt werden. Man bestimmt die Güte desselben nach seiner Textur, Dichtigkeit, Festigkeit, Härte, Federkraft, Trennungsfähigkeit, Zähigkeit, Farbe, Dauerhaftigkeit, Wasseranziehungskraft, chemischen Zusammensetzung, Brennkraft, und sonstigen natürlichen Fehlern. Je nach denjenigen dieser Eigenschaften, welche ein Holz je nach den (§. 234.) genannten Zwecken des Gebrauchs haben muß, wird es nun ausgelesen, so weit zugerichtet, daß es verkauft werden kann, um von den Gewerken verarbeitet zu werden ¹⁾. Alsdann wird dasselbe ordnungsmäßig aufgeschichtet, und zum Theile im Freien, zum Theile aber in Magazinen aufbewahrt. Letzteres geschieht jedenfalls mit demjenigen Holze, das zu gewerklischen Zwecken irgend einer Art bestimmt ist. Daher findet man auch kurz dasselbe nur in zwei Sortimenten (Nutz- und Brennholz) oder in vier Sortimenten (Bau-, Werk-, Geschirr- und Brennholz) abgetheilt, und man scheidet dann für diese Sortimente wieder die Stämme (ganze Heiser, ganze Stangen), die Klöße (Blöche, Abschnitte), und die Schnittstücke (Kloben, Trummen, Schnittlinge), deren einzelne Stücke man Scheiter oder Spälter nennt.

1) Es werden hierzu Kenntnisse in den entsprechenden Gewerken vorausgesetzt. Man s. die Sortimente im Einzelnen bei Hundeshagen Encyclovädie. I. 377. Pfeil Handbuch. IV. Abtheil. Hartig Lehrbuch. III. Bd. IV. Thl. 2r u. 3r Abschn. Meyer Forstdirectionslehre. S. 214 folg. Jägerschmidt, Handbuch für Holztransport, und Floswesen. (Karlsruhe 1827. 2 Bde.) I. 1 — 215. II. 525. (Mit einem Atlas von Steindrücken in Querfolio.) Lauroy Grundsätze der Forstbenutzung. Heidelberg 1834. Desselben Waldbenutzung. Erfurt 1821. Fester Anleitung zur Kenntniß und Zugutmachung der Nuthölzer. Königsberg 1816. Die Literatur über das Einzelne dieses Theiles der Forstwissenschaft ist sehr groß, besonders jene über die einzelnen Eigenschaften des Holzes. Man s. darüber Pfeil Repertorium (Handbuch I.). S. 157 — 165.

§. 237.

2) Nebenforstnuzung.

Zu den Nebennutzungen der Forste gehören a) die Rinden der Hölzer. Sie dienen theils zum Gerben, zu Bast, theils zum Färben. Will man sie gut benutzen, so muß das Holz geschlagen werden, wenn das Laub anfänglich hervorsticht. In 3 — 4 Fuß Länge haut man dann die Rinde ringsum ab, und stößt sie mit

der Art oder dem Loh Eisen (meißelförmig) ab. b) Die Säfte der Bäume. Sie werden zur Bereitung von Terpentin, Harz, Zucker und geistiger Getränke gebraucht, da der Saft entweder Del und Harz oder Zuckerstoff führt (§. 226.). Um das Harz zu gewinnen, schält man am Nadelholze im Frühling unten am Stamme 3—4 Fuß lange schmale Streifen (Lachten) von der Rinde ab. Der bald herausfließende Saft wird während des Sommers ganz dick über den aufgerissenen Lachten, daß er mit einem Harzeisen (hackenförmig) in einen Beutel (Harzmeße, einen Korb) abgerissen werden kann. Diese Operation kann an demselben Baume bis zu 40 Jahren lang alle Frühjahre wieder geschehen, indem man neue Lachten macht, und die alten erweitert (anzieht). Zur Gewinnung des Zuckersaftes bohrt man die Stämme bei warmem Wetter und bringt eine Rinne an, die den Saft in ein Gefäß leitet. c) Die Früchte der Bäume. Sie werden zum Theile eingesammelt, zum Theile aber zur natürlichen Besaamung und zur Mästung des Viehes liegen gelassen. Man sammelt sie zur Aussaat oder zur Nahrung der Menschen. Zum Ersten dieser Zwecke sammelt man sie am besten vom Baume selbst. Darauf lüftet man sie an einem trocknen Orte ab. Es gibt auch Saamen, welche in holzigen Zapfen stecken, aus denen man sie ziehen muß. Man hat dazu die Auskling-Anstalten, d. h. Gebäude mit Darrstuben, in welchen die Zapfen auf Horden von Draht gedörret werden, bis sie sich öffnen (ausklingen), wozu eine Wärme von 18—20° Reaum. hinreichend ist. Auch in der Sonnenhize kann diese Operation geschehen. Die Aufbewahrung der Holzsaamen in der Zeit zwischen dem Herbst und Frühling erfordert sehr viele Sorgfalt, weil die Keimkraft derselben sehr leicht zerstört werden kann, da sie sehr von Feuchtigkeit, Wärme und vom Sauerstoffe in der Atmosphäre leiden. d) Das Laub und e) das Waldgras¹⁾. Man bedient sich derselben theils zu Viehfütterung im Stalle oder auf der Weide, theils zur Stallfren. Die Benutzung von Beiden ist nur mit großer Behutsamkeit zu gestatten, weil je nach der Art der Waldwirthschaft dadurch große Schäden angerichtet werden können.

1) Die Gräser des Waldes sind keine andere als die gewöhnlichen. Schädlich sind aber folgende: Der Windhalm (Agrostis), das Hirsegras (Miliun), das Haargras (Elymus), das Perlgras (Melica), die Schmiel (Aira), das Rispengras (Poa), die Quecke (Triticum repens), das Niedgras (Carex).

Besondere Forstbaulehre.

§. 237. a.

Auch hier werden, entsprechend wie in der Feld- und Gartenbaulehre, die besonderen Regeln von dem Anbaue und der Zucht der einzelnen Waldbäume vorgetragen.

I. Von dem Laubholzbaue.

§. 238.

1) Anbau der Laubholzbäume. a) Der Buche. b) Der Eiche.

Die wichtigsten Laubholzbäume sind für Deutschland folgende:

a) Die Buche (*Fagus sylvatica*). Ihre gewöhnliche Dauer ist 120—150 Jahre, oft auch 300 Jahre, ihre Länge oder Höhe 140 Fuß. Sie wird mit dem 60sten Jahre fruchtbar, und ist gegen starke Hitze und Kälte sehr empfindlich, obschon sie 6500 Fuß über der Meeresfläche noch fortkommt. Sie gibt besonders gutes Nutzholz, und ihres Holzes Brennkraft ist = 100. Zu Bauholz ist sie nur an ganz nassen oder ganz trockenen Stellen zu brauchen. Ihre Frucht, zu einem guten Oele brauchbar, ist in einer zweitheiligen Kapsel. Am besten sagt ihr ein frischer Sandlehmboden zu. Sie ist besonders zu Hochwald, weniger zu Niederwald, wohl aber auch zu Mittelwald gut ¹⁾. Im Hochwalde zeigt sie einen Zuwachs von 20—50 Kub. Fuß, bei geschlossenen Beständen, im Niederwalde nur 20—34. Kub. F., im Mittelwalde den Durchschnitt hiervon, und als Kopfholz weniger als im Niederwalde. Der Werth der Buchenkohlen ist = 84. Die Buche ist auch durch Pflänzlinge fortzupflanzen, und zwar schon bei einer Dicke von 1½—2 Zoll. Sie leidet sehr vom Wilde, besonders vom Haasen.

b) Die Eiche (Stieleiche *Quercus pedunculata*, Traubeneiche *Q. Robur*). Ihr Wachsthum reicht bis zu 170—200 Jahren, und sie dauert 800 Jahre, wird 120—140 Fuß lang und 6—9 Fuß dick. Ihre Fruchtbarkeit tritt mit dem 90—100sten Jahre ein. Sie verlangt am liebsten Lage und Klima warm, und kommt noch bei 4300—4500 Fuß über der Meeresfläche fort. Sie liebt einen tiefen Flußboden, einen humosen Lehmboden. Als Nutzholz braucht man sie mit dem 160—200sten Jahre, als Landbauholz mit dem 120—160sten Jahre, und als Brennholz in Schlägen mit 20—40 Jahre. Sie paßt besonders für Hochwald, für Nieder-

wald nur in kurzen Umtrieben ²⁾. In Ersterem zeigt sie einen Zuwachs von 30—80 Kub. Fuß. Ihre Brennkraft ist = 76, und der Werth der Eickhohle = 100. Man zieht sie aus Saamen. Sie leidet auch sehr vom Wilde, besonders von Insekten.

1) Der Saame reift im September und fällt im Oktober. Man säet ihn in Rillen 3—4½ Zoll tief unter, und man braucht pr. Morgen 2 Scheffel Bucheln. Die Saat ist dem Wild, und Mäusefraße sehr ausgesetzt, und die Pflänzlinge sind empfindlich gegen Kälte und Licht. Daher sind ihr geschützte Lagen am zuträglichsten. Im Hochwalde wird sie nach folgenden Regeln erzogen. Die Saamen-schlagbestellung bewirkt einen Schluß fast bis zum Berühren der Blätter der Bäume, doch auch bei unaünstiger Lage, unpassendem und sehr fettem Boden einen stärkeren. Die jungen Schläge bedürfen des Schutzes vor dem Begehen und Behuten. Der Lichtschlag kann bei gutem Boden bis auf die Hälfte bei einer Höhe der Pflänzchen von 1 Fuß, bei weniger gutem trockenen Boden schon im zweiten Spätjahre nach geschehenem Aufschlaage, aber nicht so stark, vorgenommen werden. Im letzten Falle hilft man später noch nach. Der Abtriebschlag findet, wenn der Lichtschlag gehörig vollendet ist, bei einer Höhe des Aufschlaages von 2—4 Fuß Statt. Die Durchforstungen können mit dem 25—50ten Jahre beginnen und alle 12—20 Jahre wiederholt werden. Man kann die Buche im Hochwalde aber auch mit Ahorn, Eschen, Eichen, Fichten, Weißtannen pflanzen. Für den Betrieb des Nieder- und Mittelwaldes der Buchen bedarf es hier keiner besonderen Grundsätze. Ueber Buchenwaldungen s. m. v. Seutter, Ueber Wachstum, Bewirthschaftung und Behandlung der Buchenwaldungen. Ulm 1799. Saurau, Beiträge zur Bewirthschaftung buchener Hochwaldungen. Göttingen 1801. v. Witzleben, Behandlung der Rothbuchen, Waldungen. Leipzig 1805. 2te Aufl. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 27. S. 112. Pfeil Handbuch. II. 78. 244. 300. 408. Hartig Lehrbuch. II. Bd. I. Thl. 1r Abschn. 1—33 Kap. — 2r Abschn. 23 Kap. (Ueber die Saat der einzelnen Waldbäume s. m. 2r Abschn. 2e Abtheil. 78 Kap.) Beckmann, Von der Holzfaat. I. 75—194 (von sämtlichen Holzarten vermischt die Saatregeln). v. Kropff System und Grundsätze. I. S. 153 (Laubholzforste). Hartig Journal. I. 13. II. 4. III. 2. Heft. Europ Annalen. IV. Jahrbücher. I. 1. Desselben Hiebs- und Kulturlehre. S. 74. 120. Moser Archiv. XXIV. Stahl Magazin. II. Hundeshagen Beiträge. II. 2.

2) Die Eickeln sammelt man im September, und bewahrt sie mit trockenem Sande vermischt auf trockenen Plätzen, oder im Freien mit Laub untermischt auf. Ihre Saatzeit ist aber der Herbst; länger als bis zum Frühjahr, wo man sie auch wegen der Eicherung gegen Wasserfluthen, Thiere und Frost erst gesäet hat, halten sie sich nicht keimfähig. Man säet sie entweder in Rinnen, welche in lockerem Boden 6—8, in rassem aber 12—18 Zoll tief aufgelockert sind und 1—1½—2—3—4 Fuß auseinander liegen; oder in Platten, wobei man 10—12 Eickeln in 4—5 Fuß von einander entfernte 1½—2 Fuß tiefe Pflanzlöcher von 1—2 Quadratfuß steckt, nachdem der ausgestochene Rasen unten hin gelegt und die untere Erde herausgefüllt ist; oder durch das Unterhacken, wobei man mit einer Hacke die Erde hebt und 2 Eickeln 3—4 Zoll tief in diesen Hackenschlag wirft, wenn der Boden gut und locker ist; oder endlich durch das Stopfen, d. h. indem man mit einer Hohlschaufel ein ½ Fuß tiefes 2—2½ Zoll weites Loch bohrt, zwei Eickeln hineinwirft und die Erde wieder zerkrümmelt hineinsetzt. Man bedarf je nach der Art und Weite der Saat 1½—5 Scheffel Eickeln. Aber sie dürfen leichter als ½ Fuß nicht unter der Erde sein. Die Saat leidet sehr durch Mistkäferlarven, Mäuse und Wild. Im Hochwalde, in welchem sie sich mit Buchen, Tannen, Ahorn, Hainbuchen und Kiefern gemischt besser noch als allein befindet, sollen sich im Besamungsschlage die Bäume mit den Seitenästen fast berühren, wenn der Umtrieb nicht hoch ist und der Boden leicht Unkraut führt, sonst aber dürfen sie damit selbst 15 Fuß auseinander stehen. Vor dem Saamenfalle, der zur Besamung benutzt werden soll, läßt man zur Reinigung des Bodens von Unkraut, Engerlingen u. dgl. und zur Auflockerung desselben Schweine in den

Schlag. Der Lichtschlag geschieht schon im Winter nach der Besaamung oder spätestens im zweiten Jahre. Der Abtriebsschlag kann sogar im dritten und vierten Jahre Statt finden. Eine Hauptdurchforstung kann schon im 40sten Jahre mit dem Stangenholze vorgenommen werden. Im Niederwalde dient die Eiche zur Gewinnung der Rinde (Spiegelrinde). So bildet sie die Schälwaldungen von 12—18jähr. Umtriebe, welche auf gutem Boden pr. Morgen 24—27 Centner Rinde geben sollen. Man s. über Eichenwaldungen Singer, Anlage von Eichengärten und Pflanzung der Eichen. Nürnberg 1802. 2te Aufl. Saurau, Ueber die Holz-, besonders Eichelsaat. Kiel 1802. Fuchs Lehrbuch, die Eiche zu erziehen. Wien 1824. Krünig Oekonomische Encyclopädie. Bd. X. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 28. S. 120. Pfeil Handbuch. II. 68. 253. 299. 359. 407. Hartig Lehrbuch. II. Bd. I. Thl. 1r Abschn. 5—98 Kap. 2r Abschn. 18 Kap. Pauroy Hiebs- und Kulturlehre. S. 94. 117. Desselben Jahrbücher. II. 1. Stahl Magazin. III. 105. IX. 16. Hartig Archiv. III. v. Krovff System und Grundsätze. I. 345. v. Sierstorppf Inländ. Holzarten. I. S. 205—438.

§. 239.

Fortsetzung. c) d. Birke; d) d. Erle; e) d. Pappel.

c) Die Weißbirke (*Betula alba*) erreicht ein Alter von 80—150 Jahren, eine Höhe von 60—80 Fuß und eine Dicke von 2 Fuß. Ihre Fruchtbarkeit beginnt mit dem 30—40sten Jahre, und sie kommt in jedem kälteren Klima, 6000 Fuß über der Meeresfläche noch fort, aber verschwindet gegen Süden immer mehr, und liebt einen frischen lehmigen Kiesboden. Sie eignet sich zu Niederwald in kurzen Umtrieben, auch zu Mittelwald, aber nicht zu Kopfholz ¹⁾, leidet sehr von Insekten, hat einen jährlichen Zuwachs von 20—30 Kub. Fuß, und ist als Schlagholz schon mit 15—20 Jahre zu brauchen. Ihre Brennkraft ist = 86.

d) Die Erle (*Alnus glutinosa* die schwarze, *A. incana* die weiße) verhält sich fast ganz wie die Birke ²⁾. Ihre Fruchtbarkeit beginnt mit dem 40sten Jahre, dieselbe kommt noch bei 3500—4000 Fuß über der Meeresfläche fort, liebt einen feuchten Boden, Wärme, feuchte Sommer, Niederungen, Thäler, Wiesenränder, leidet von Spätfrösten, eignet sich zu Schnittholz vortrefflich, und ist als Bauholz bei steter Nässe, z. B. zu Röhren, Grundpfählen, sehr brauchbar. Ihre Brennkraft ist = 57.

e) Die Pappel (*Populus nigra* die schwarze, *alba* die Silber-, *tremula* die Zitter-Pappel) erreicht selten ein Alter von 80—90 Jahren, eine Höhe von 60—80 Fuß, eine Dicke von 1½—2 Fuß, und ihre Fruchtbarkeit im 30—40sten Jahre. Als Baumholz ist sie mit 50, als Schlagholz mit 20, als Buschholz mit 8—10 Jahren zu brauchen, und verlangt einen humosen feuchten Sandboden, oder lockeren kräftigen Lehmboden, und ein kaltes feuchtes Klima. Dieselbe ist als Waldbaum höchst untergeordnet, und ist nur aus den Wurzeln ausschlagsfähig, daher man auch

über ihren Ertrag an Holzmasse nichts Bestimmtes weiß, als daß sie mit dem 50 — 60sten Jahre das Volumen einer 90 — 100jähr. Buche hat 3).

1) Reifezeit des Saamens Ende Augusts, Septembers, Anfang des Octobers, je nach warmer oder bergiger Lage ihres Standortes. Man sammelt ihn, wenn die Säpichen bräunlich zu werden anfangen. Man muß ihn luftig und dünn ausbreiten und häufig umwenden. Er hält sich höchstens bis zum Frühling, weßhalb man ihn im Herbst, noch besser als im Winter auf den Schnee, aussäet. Derselbe muß auf gut bearbeitetem Boden fallen; daher pflügt man diesen öfters schon im Sommer vor der Saat, wenn es lokal thunlich ist. Der Saamen wird in weiten Rinnen oder Platten gesäet und $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Zoll untergebracht. Man reicht mit 2 Scheffel Saamen pr. Morgen aus, und säet bei windstillem Wetter. Im Hochwalde, wo sie auch vorkommt, braucht nur alle 20 — 30 Schritte eine Saamenbirke zu stehen; denn die Birke pflanzt sich sehr leicht fort, obgleich sie eigentlich fast nie, ohne Unterbrechungen fortlaufende, große Bestände bildet; da unter ihrem Schusse Unkräuter wuchern und die Pflänzchen selbst nur bei großem Humusgehalte des Bodens kräftig aufschießen. Im Niederwalde gehen auch die Stöcke sehr gerne ein, weßhalb man auf dem Morgen immer einige Saamenstangen zur Bildung neuer Stöcke stehen läßt. Sie liefert so Beisenveisig und Saffreisig, wegen deren Erziehung man die Bestände recht schließt, damit die Stangen sehr dünn und hoch werden. S. v. Seckendorf Benutzung der Birke. Leipzig 1800. Kropff System und Grundzüge. I. S. 176. Lauron, Vom Anbau der Birke. Leipzig 1796. Gottthard, Cultur der Birke. Mannheim 1798. Pfeil Handbuch. II. 111. 256. 300. 372. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 30. S. 259. 129. Hartig Lehrbuch. II. Bd. I. Thl. 1r Abschn. 103 Kap. 2r Abschn. 38 Kap. Moser Archiv. IV. 264. Hartig Journal. I. 4. Stahl Magazin. I. 281. Lauron Annalen. V. 3. Derselben Jahrbücher. I. 1.

2) Der Erlensaamen reift im Oktober, wird aber erst im November gesammelt, weil der Nachtfrost die Schuppen besser öffnet. Man sammelt entweder den abgefallenen Saamen, oder knickt ihn sammt den Zweigen ab, an welchen er hängt. Diese hängt man dann zusammengebunden auf, damit sie an der Luft trocknen, und drischt sie aus. Der Saamen hält sich dann 1 Jahr lang in Säcken. Man säet ihn im Frühling auf nicht stark gelockertem Boden, weil er durch das Aufstiegen sehr leidet. Da er in Bruchern von mäßiger Feuchtigkeit am besten aufsteht, so kommen einzeln stehende einschäftige Bruchgräser, nachdem sie geschnitten sind, dem Schutze der Erlensaamens sehr zu Statten, und man bedarf für einen Morgen dann nur 6 — 8 Pfund Saat. Ist der Boden sehr benarbt, dann schält man den Rasen leicht ab, ehe man säet. Im Hochwalde ist für sie ein Saamen, und Lichtschlag nicht leicht vortheilhaft. Man schlägt den ganzen Bestand daher ab, wenn in einem guten Saamenjahre der Saamen auszufallen anfängt. Das dann zugleich aufwachsende Gras wird hierauf im Vorssommer sorgsam abgeschelt. Im Niederwalde gibt die Erle bei 40 jähr. Umtriebe ein brauchbares Swälterholz. Drüber hinaus kann der Umtrieb, selbst bei einer 20 jährigen Durchforstung bei dickem Schlage, nicht ohne Mangel in der Erneuerung der Saamenstöcke getrieben werden. Ueberhaupt ist ein kurzer Umtrieb im Holztrage vortheilhafter, als ein langer. Die Abfuhr des geschlagenen Holzes ist schwer wegen des unsicheren Bodens, und das Aufsetzen im Bruche muß auf Unterlagen geschehen. S. Gedanken über den Anbau des Erlensholzes. Leipzig 1797. Bieron, Ueber die Erle und deren Behandlung. Danzig 1819. Hundeshagen Encyclopädie I. S. 31. 259. 130. Pfeil Handb. II. 118. 258. 301. 375. 410. v. Kropff System und Grundzüge. I. 192. Stahl Magazin. V. 1. 4. XI. 88.

3) Man pflanzt die Pappeln durch Stecklinge fort, braucht dazu 1 — 2 jährige Zweige, und setzt sie in der Regel in Alleen. Um diese Stecklinge vor dem Pappelschwärmer (Phal. Bombyx Terebrai) zu sichern, der seine Eier an den Stamm legt, soll man sie mit einem dünnen Brei von Lehm bestreichen. Pfeil Handbuch. II. 104. 413. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 284. S. 33.

§. 240.

Fortsetzung. f) d. Hainbuche; g) d. Ahorn; h) d. Rüster;
i) d. Esche.

f) Die Hainbuche (Weißbuche, *Carpinus Betulus*) erreicht ein Alter von 100—200 Jahren und drüber, eine Höhe von 40 bis 60 Fuß, eine Dicke von $1\frac{1}{4}$ Fuß, und ihre Fruchtbarkeit mit dem 40sten Jahre. Dieselbe liebt ein mäßiges feuchtes Klima, ist empfindlich gegen Hitze und Trockenis, erträgt aber die größte Kälte. Im Gemische mit Buchen kommt sie vor, besonders im Niederwalde, und verlangt einen frischen kühlen Boden. Die Ausschlagsfähigkeit derselben ist stark und dauert sehr lange. Sie gibt mit 80 Jahre Baumholz, mit 30—35 J. Schlagholz und mit 10—12 J. Buschholz. Ihr Volumenertrag steht etwas unter jenem der Buchen, man zieht sie aber am besten als tiefen Stockauschlag und Wurzelbrut. Die Brennkraft ihres Holzes ist = 107.

g) Der Ahorn (Maßholder, der gemeine, *Acer pseudo-platanus*, der Spizahorn, *A. platanoides*, der kleine Spizahorn, *A. campestre*) erreicht ein Alter von 150—200 J., eine Höhe von 80 Fuß, eine Dicke von 2—3 Fuß, und seine Fruchtbarkeit im 40—50sten Jahre. Er kommt noch 5200 Fuß hoch über der Meeresfläche fort, verlangt eine Lage gegen frische Mitternachtsseiten und einen humosen, nicht bindigen Lehmboden, wächst im Gemische mit Buchen, besonders im Mittelwalde und auf Höhen im Erlbruch, und liefert ein besonders hartes Nutzholz. Seine Brennkraft ist = 115.

h) Die Ulme (Rüster, *Ulmus campestris*) wird 200 Jahre alt, 100 Fuß hoch und 3 Fuß dick, und im 50sten Jahre fruchtbar. Sie kommt im südlichen und westlichen Deutschland, gewöhnlich aber nur eingesprengt in den Laubholzwaldungen, vor; verlangt einen frischen, tiefen, humusreichen, nicht zu festen Boden, ein mildes, besonders See-Klima; und eignet sich namentlich als Oberholz in den Mittelwäldern mit Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Eschen u. dgl. Ihre Ausschlagsfähigkeit ist reichlich und lange dauernd am ganzen Stamme, doch aber paßt sie nicht gut zum Kopfholzbetriebe. Sie liefert Bau- und Brennholz von 87 Brennkraft.

i) Die Esche (gemeine, *Fraxinus excelsior*) wird 100 J. alt im Hochwalde, und 30 J. im Niederwalde, so hoch wie die anderen Laubholzbäume, $2\frac{1}{2}$ —3 Fuß dick, und mit dem 20 bis 50sten Jahre fruchtbar. Sie will eine geschützte Lage und einen feuchten, lockeren, humusreichen Sandboden, paßt hauptsächlich

aber zu Mittel- und Hochwald, findet sich im Gemische mit Buchen, und liefert besonders gutes Nuzholz. Die Brennkraft ist = 101 1).

1) Keiner von diesen Bäumen kommt für sich als Waldbestand vor, sondern immer untermischt mit anderen. Daher ist eine besondere Behandlung derselben nicht zu erwähnen. Es reift der Saame des Ahorn am Ende des September, der Ulme am Ende des Mai, der Esche am Ende Oktobers, und der Hainbuche eben dann. Man sammelt ihn entweder durch Schütteln, Streifen u. dgl. oder durch Abwickeln der äußersten Zweige, die man dann zusammenbindet und trocknet. Derselbe muß luftig aufbewahrt, häufig umgestochen werden) und hält sich kaum ein Jahr. Besonders leicht verderblich ist der Ulmensaamen. Es geschieht die Saat des Ahorn entweder sogleich im Spätjahre oder im nächsten Frühjahr, jene der Ulme im Juni noch, jene der Esche noch im November oder nächsten Frühjahr, ebenso wie jene der Hainbuche. Man bedeckt den Ahornsaamen $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Zoll, den Eschensaamen 1 Zoll, den Hainbuchensaamen $\frac{1}{2}$ — 1 Zoll tief mit Erde, den Ulmensaamen vermenget man bloß mit derselben. Es sind an Ahornsaat 12 — 18 Pfund, an Ulmsaat 6 — 8 Pfund, an Eschensaat 30 — 40 Pfund, und an Hainbuchensaat 25 — 40 Pfund pr. Morgen erforderlich. Man s. darüber Pfeil Handbuch. II. 367 — 372. 86 — 99. 125. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 32. 34 — 37. v. Sponeck, Anbau der spizblättrigen Ahorne. Mannheim 1800. Schmitt, Erziehung des Ahorn. Wien 1812. v. Werneck, Anleitung zur Ahornzucht. Marburg 1815. Lauron Annalen. II. 2. III. 7. Hartig Journal. I. 1. III. 2 (Hainbuche). Spiz, Erziehung der Ulme. Erfurt 1796. Stahl Magazin. VI. 207. XI. 73.

§. 241.

Fortsetzung. k) d. Linde; l) d. Weide; m) und anderen.

k) Die Linde (*Tilia europaea*, die Sommer-, *T. cordata*, die Winterlinde) wird selbst über 800 Jahre alt, so hoch und dick wie die Eiche, und mit dem 30 — 60sten Jahre fruchtbar. Sie kommt in ganz Deutschland vor, aber als Hochholz nur eingesprengt in Wäldern, liebt einen feuchten Grund, und kommt auch im sandigen Lehmboden fort, aber nicht auf strengem Thonboden und eisenhaltigem Moorgrunde. Sie eignet sich vorzüglich zu Schlagholz, als welches sie mit 20 — 25 Jahre, während sie als Baumholz mit 60 — 80 Jahre genommen werden soll. Dieselbe ist bis ins späte Alter ausschlagsfähig. Die Brennkraft des Lindenholzes ist zwar sehr gering, aber sie dient zu Schnittholz. Der Saame reift im Oktober.

l) Die Weide, nämlich die Baumweide (*Salix alba* die Weiß-, *Sal. fragilis* die Knack-, *Sal. pentandra* Lorbeer-, *Sal. amygdalina* Mandel-, und *Sal. vitellina* Gelb-Weide), unter deren Arten die zwei Ersten am vortheilhaftesten sind, kommt in Deutschland meistens in Niederungen von gemäßigtem Klima in feuchtem und nassem Boden vor. Sie sind für den Forstbau eigentlich von keinem Werthe, obschon sie für die Landwirthschaft in holzarmen Gegenden wesentliche Vorthelle geben, indem sie als

Kopffholz sehr schnell auf Stellen wachsen, die man nicht leicht auf andere Art benutzen kann. Als Niederwald, selbst bei nur 12 bis 18 jährigem Umtriebe, hat sie jene Vortheile nicht. Sie wird durch 2 — 3jährige Stecklinge fortgepflanzt, die man, zum Schutze gegen die Vertrocknung des oberen Bodens, sehr tief, bis zu 2 Fuß und drüber, eingräbt, weshalb sie bis 3 Fuß lang sein müssen. Die Pflanzung zwischen dem August und Mai ist nicht schädlich¹⁾.

m) Die anderen, für den Forstbau aber höchst unwichtigen, Waldbäume sind die Eberesche (*Sorbus aucuparia* gemeine, — *domestica* zahme, und *hybrida* der Vogelbeerbaum), die Birne (*Pyrus Pyraister* gemeiner Birnbaum, *P. malus* Apfelbaum, *P. aria* Mehlbirnbaum, *P. torminalis* Elzbeerbaum), die Vogelkirsche (*Prunus avium*), die Traubenkirsche (*P. padus*).

1) Ueber die Weide s. m. v. Zeitter, Anbau und Erhaltung der Saattweide. Stuttgart 1798. Weise, Behandlung der Kopfweide. Rudolstadt 1804. Bioern, Behandlung und Benutzung der preussischen Weidenarten. Danzig 1804. Moser Archiv. V. 1. Stahl Magazin. III. 275. Wedekind Jahrbücher. Heft 5.

§. 242.

2) Anbau der Laubholzsträucher.

Die wichtigeren Gesträuche dieser Art sind folgende: Der Hasel (*Corylus avellana*), die Faulbeere (*Rhamnus frangula*), der Schlehendorn (*Prunus spinosa*), der Weissdorn (*Crataegus oxyacantha*), die Hülse (*Ilex aquifolium*), der Hartriegel (*Cornus sanguinea*), die Strauchweiden (*Salix helix* Bach-, *Sal. viminalis* Korb-, *S. aquatica* Wasser-, *S. caprea* Saal-Weide), die Himbeere (*Rubus idaeus*), die Besenpflume (*Spartium scoparium*), der Färberginster (*Genista tinctoria*), die gemeine Heide (*Erica vulgaris*), die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Das Charakteristische bei ihnen ist, daß sie sich sowohl durch Sprossen als auch durch Saamen fortpflanzen, nach Abnahme des Stockes wieder frisch treiben, den Boden dicht überziehen und beschatten. Daher sind sie als Forstunkräuter nur zu vertilgen, wo sie dem besseren Betriebe anderer Baumarten hinderlich sind.

II. Von dem Nadelholzbau.

§. 243.

1) Anbau der Nadelholzbäume. a) Der Kiefer; b) der Tanne; c) Fichte; d) Lärche;

Die Nadelhölzer sind von der größten Wichtigkeit wegen ihres schnellen Wachsthumes, wegen ihrer Einwirkung auf Verbesserung

des Bodens, wegen ihrer Tauglichkeit zum Anbaue von Blößen und wegen ihres Gebrauches zu Bau-, Bretter- und Spaltholz. Es gehört hierher:

a) Die Kiefer (*Pinus sylvestris*). Sie erreicht ein Alter von 200 Jahre, eine Höhe von 120—130 Fuß, eine Dicke von 3—4 Fuß und ihre Fruchtbarkeit im 20sten Jahre. Dieselbe kommt 6000 Fuß über der Meeresfläche noch fort, und in reinen Beständen vor, verlangt einen feuchten, tiefen, humusreichen Boden, und verträgt jedes Klima. Als Brennholz ist sie mit 60 bis 80 Jahren, als starkes Bauholz mit 100—120 Jahren schon brauchbar, und gibt einen jährlichen Holzzuwachs von 4—80, aber im Durchschnitte einen solchen von 20—60 Kub. Fuß ¹⁾. Die Brennkraft ihres Holzes ist = 88.

b) Die Weißtanne (*Pinus abies*). Sie kommt zu einem Alter von 300—400 Jahre, einer Höhe von 180 Fuß, einer Dicke bis 8 Fuß und zur Fruchtbarkeit mit 50—60 Jahren. Man findet sie noch 6000 Fuß über der Meeresfläche. Sie wächst in reinen Beständen und im Gemische mit Rothbuchen und Rothtannen, verlangt einen lockeren frischen nahrhaften Boden, ein mehr feuchtes Klima, verträgt sich aber nicht mit einer zu sonnigen Lage. Ihr Holz, zu Brett- und Bauholz sehr tauglich, ist sehr fein und zähe und hat eine Brennkraft = 70. Besonders gut ist sie als Stockholz ²⁾.

c) Die Rothtanne (*Fichte, Pinus picea*). Sie erreicht ein Alter von 200—300 Jahren, eine Höhe von 180 Fuß, eine Dicke bis zu 6 Fuß, ihre Fruchtbarkeit mit 50—60 Jahren und kommt 5500—6000 Fuß über der Meeresfläche fort. Man findet sie in reinen Beständen und im Gemische mit Buchen und Weißtannen, verlangt einen frischen tiefen kräftigen Boden, geschützte Mitternachtseiten zu ihrem Standorte und erträgt keine Hitze. Zu Bau- und Brennholz, aber nicht für feine Holzarbeiten, ist sie brauchbar ³⁾. Die Brennkraft ihres Holzes ist = 78.

d) Die Lärche (*Pinus larix*). Sie wird bis 200 Jahre alt, 80—100 Fuß hoch, 2—3 Fuß dick, und schon mit dem 6—8ten Jahre fruchtbar, und kommt im Norden am besten 1200—2500 Fuß über der Meeresfläche fort. Sie verlangt einen tiefen frischen kräftigen Lehmboden und erreicht auch auf humosem Sandboden ein Alter von 60 Jahren ⁴⁾. Die Brennkraft des Lärchenholzes ist = 71.

1) Man sammelt die Saamen zwischen dem November und März, und kann sie, im Schutze gegen Luft und Sonne, 1 Jahr lang aufbewahren. Sind sie aber ausgeklemt, so halten sie sich 3—4 Jahre lang. Man säet im Frühjahr, ent-

weder in Zapfen oder ausgefengt, entweder in die Flugfurche oder in Hackenlöcher und Rinnen, oder in das schon etwas hervorwachsende Getreide. Wenn die Zapfen aufzuspringen anfangen, so müssen sie gewendet werden. Dies geschieht durch das Kehren mit einem stumpfen Besen, damit die Saamen ausfallen. Diese aber werden höchstens 1 Zoll hoch mit Erde bedeckt, und man bedarf für 1 Morgen höchstens 6 Scheffel Zapfen oder 6 Pfund guten Saamen. Sie eignet sich bloß zum Hochwalde. Im Saamenschlage sind die Mutterbäume 12—15 Fuß auseinander zu stellen, um $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{3}$ der Fläche zu beschirmen; denn freier Stand ist ihm nicht gefährlich. Der Lichtschlag erfolgt sehr stark nach geschehenem Anfluge sogleich und der Abtriebsschlag dann, wann die jungen Pflanzen 1 Fuß hoch sind, die Durchforstung beginnt schon mit dem 20—25sten Jahre. Man s. Hundes, Hagen Encyclopädie. I. S. 45—49 (Botanik der Nadelhölzer). S. 132—154 (Hochwalde derselben). Pfeil Handbuch. II. 147. 258 (ebenso). 378 (Saat). Hartig Lehrbuch. II. Band. I. Theil. 1r Abschn. 11—168 Kap. (ebenso). v. Sponck, Ueber unsere Nadelhölzer, in Hinsicht auf Hiebsbefestigungen. Marburg 1815. v. Kropff System und Grundzüge. I. 113. Lindenthal, Versuch über Kiefernsaaten. Frankfurt a. d. D. 1800. Kaepler, Anbau und Benutzung eines Kiefernwaldes. Leipzig 1798. Hartig, Kultur der Waldböden. Berlin 1827. Moser Archiv. IV. 244. XVI. 1. Hartig Journal. I. 2. Archiv I.—IV. Pfeil Krit. Blätter. III. 2. Lauroy Annalen IV. 4. Hundeshagen Beiträge. II. Bd. Lauroy Hiebs, und Kulturlehre. S. 110.

2) Der Saamen wird am Ende Septembers und Anfange Oktobers reif. Hat man ihn gesammelt und ausgefengt, so muß er noch durch das Sieb gereinigt werden, ehe man ihn säet, was am besten noch im Svätjahre geschieht. Man säet ihn nur auf hinlänglich geschützte Waldböden im Freien, sonst aber nur in Pflanzgärten, weil ihr Aufkommen anders zu sehr gefährdet ist. Aus diesen versteht man sie in entsprechende Nischbestände. Man kann sie aber auch in alte Bestände säen, wenn man die Unkräuter zu vernichten weiß. An den alten Bäumen haut man in diesem Falle die unteren Nester ab, hackt die Erde auf und bringt den Saamen 1— $1\frac{1}{2}$ Zoll tief unter. Für den Morgen rechnet man 40 Pfd. Saamen, weil die Weistanne gerne dicht steht. Der Saamenschlag ist ungefähr wie bei der Buche; der Lichtschlag aber dichter, weil die Weistanne den Schatten gut erträgt; endlich ist der Abtriebsschlag ebenfalls wie bei der Buche zu machen. Die Durchforstung darf erst mit dem 40sten Jahre beginnen und nur alle 15 Jahre wiederholt werden. S. Lauroy Hiebs, und Kulturlehre. S. 103. Desselben forstwiss. Hefte. Nürnberg 1828. 28 Hest.

3) Reife und Sammeln des Saamens wie bei der Kiefer. Man säet bloß ausgefengten Saamen, und zwar im Frühjahr, wenn keine Fröste mehr zu erwarten sind, und kein Vogeltraß mehr zu fürchten ist. Die Plattenfaat ist vorzuziehen, weil die Fichte diesen Stand von Natur liebt, und man macht Platten von 1 bis 3 Quadr. Fuß in Entfernungen, selbst von $\frac{1}{2}$ Ruthe, indem man den Rasen vollständig ausreißt, und zum Schutze der Pflänzchen gegen Süden aufsetzt. Man braucht je nach den äußeren Umständen 8—20 Pund Saamen. Doch aber ist die Pflanzung auch bei der Fichte sicherer als die Saat, weil diese sehr durch Ausfrieren und Thiertraß leidet. Alle Nadelhölzer, besonders aber die Fichten, leiden sehr durch Windbruch. Daher sucht man sie nicht bloß in der Lage des Bestandes, sondern auch durch den Hieb davor zu schützen. Es gibt daher für sie folgende eigenthümliche Hiebsmethoden: a) Der Kahlschlag, bei welchem man die Schläge in der Richtung von Nordost nach Südwest in Streifen anlegt, die nicht länger als der höchste Stamm des Schlages sind, alsdann bei einem zu erwartenden Saamenjahre das Holz kahl abtreibt, und zur Erleichterung der Bepflanzung den Boden aufreißt; b) der Wechelschlag (Kessel, oder Coulissenhieb), der als ein Kahlschlag erscheint, bei welchem man immer zwischen zwei gleichzeitigen parallelen Kahlschlägen einen gleichen Streifen Baumholz stehen läßt, und erst abtreibt nach der Bildung des Anfluges, welches Letztere man ohne Schaden thun kann, da auch die Coulissen befaat sind; c) der Bepflanzungsschlag in dem Sinne wie bei den anderen Hölzern; bei ihm wird der Saamenschlag ungefähr wie bei den Buchen gehalten, der Lichtschlag 2—3 Jahre nach geschehenem Anfluge

vorgenommen und bis zur einsfüßigen Höhe der Pflänzchen fortgesetzt, worauf dann der Abtriebsschlag erfolgt. Die Durchförstungen können schon mit dem 30sten Jahre beginnen. Man s. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 140—148. Desselben Beiträge. I. 1. II. 1. Moser Archiv. V. 62. 251. Hartig Journal. I. 1. Archiv. III. 4. Sauroy Annalen. VI. 4. Jahrbücher. I. 3. II. 1. u. 4. Pfeil Krit. Blätter. III. 1. IV. 2. V. 1. Sauroy Hieb-, und Kulturlehre. S. 105. v. Sierstorpf Inländ. Holzgarten. II. Thl.

4) Man sammelt den Saamen am besten im Februar und März, weil man ihn dann am besten ausklegen kann. Er hält sich 2—3 Jahre lang. Die Erziehung in Culturen ist der Saat ins Freie vorzuziehen. Man säet ihn aber in Platten, die 6—8 Fuß von einander abliegen, und baut dazwischen Sichten. Die Saat geschieht im Mai auf lockeren Boden leicht. Im folgenden Jahre darf man den Erwaß schon versehen. Zur Saat in Kisten braucht man für die Culturen pr. Morgen 8—10, im Freien nach obiger Methode bloß 1—2 Pfund Saamen. Ueber ihren Hochwaldbetrieb fehlt es an Erfahrungen. Man s. aber Hock Erziehung des Lärchenbaums. Nürnberg 1797. Moser Anbau der Lärchen. Hof 1799. Drais Abhandl. von Lärchenbäumen. Ulm bei Stettin 1801. Lemke, Ueber den Lärchenbaum. Hannover 1828. Kasthofer Bemerkungen auf einer Alpenreise. S. 85. 111. 143. Desselben Bemerkungen über die Wälder der Berner Alpen. S. 13 (weil die Lärche daselbst vorzüglich gebaut wird). Hartig Journal. I. 1. Archiv. I. 4. Hundeshagen Beiträge. II. 2. Wedekind Jahrbücher. 63 Hest. Pfeil Krit. Blätter. V. 1.

§. 244.

2) Anbau der Nadelholzsträucher.

Ob schon sich diese weder durch Anzahl noch besondere Eigenschaften, als durch die größere Reproductionskraft von den Nadelholzbäumen auszeichnen, so müssen sie hier doch genannt werden. Sie sind der Wachholder (*Juniperus communis*) und die gemeine Eibe (*Taxus baccata*).

Zweites Stück.

Die Hain- oder Lustgartenbaulehre.

§. 244. a.

Unter dem Lustgartenbaue oder der Landschaftsgärtnererei versteht man die Anlage und Unterhaltung von solchen Gärten, in welchen man bloß des Vergnügens halber ganze Landschaften und einzelne Ansichten im Kleinen darstellen will. Aus dem Gebiete des Pflanzenreiches werden darin größtentheils europäische und außereuropäische Waldgewächse, obgleich auch mit Blumen und Obstbäumen untermischt, gepflanzt. Darum gehört sie in die Forstwirthschaft und nimmt in derselben eben die Stellung ein, welche auch die Blumen-, Küchen- und Obstgärtnererei in der Landwirthschaft einnimmt. Dieselbe ist die Forstwirthschaft in der höchsten Veredelung und Feinheit. Sie soll das Ohr durch den Gesang der Vögel und das Auge durch plastische Darstellung

der Natur, im Ideale aufgefaßt, ebenso ergötzen, als der Fantasie Nahrung und Schwung geben, dem Gemüthe in einer Stimmung entsprechen oder eine neue hervorrufen. Es wetteifern in ihr die Malerei, Bildnerei und die Baukunst dermaßen, daß sie mit Recht in das Gebiet der bildenden Künste gehört. Diese drei Künste und die Gärtnerei sind ihre Hilfswissenschaften. Sie selbst aber ist als Kunst schon sehr alt, denn schon die ältesten, uns bekannten, Völker haben sie in hohem Grade besessen ¹⁾.

1) Zur Literatur: Die Lehr- und Handbücher der Gärtnerei (S. 183. a.), insbesondere aber Pouillon Encyclopädie des Gartenwesens. II. 1351. Noisette Handbuch der Gartenkunst, übersetzt von Sigwart. I. Bd. 1. Tbl. III. u. IV. Bd. Mezger Gartenbuch. S. 336. Leipziger, der Gartenbau. IV. Bdn. 1832.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 245.

Die allgemeinen Grundsätze des Lustgartenbaues sind:

1) Zene der Land- und Forstwirthschaft, wie sie bereits oben angegeben sind und hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Sie treten aber auch mit einer Eigenthümlichkeit hier auf, in so ferne als man bei der ersten mechanischen Bearbeitung oder Gestaltung des Bodens schon auf die besonderen Anlagen Rücksicht nehmen muß.

2) Zene der genannten Künste, wie sie das Schöne in ei nen manchfaltigen Idealen nach dem allgemeinen Principe der Aesthetik darzustellen suchen. Darin entscheidet das Genie und der gute Geschmack, welche sich über dasjenige ansbreiten, was als Grundcharakter des Ideales einer Zeit sich dargestellt hat. So wie die Alten als Grundcharakter ihres Ideales die Ruhe (das Tragische) erkannten, so scheint in der neueren Zeit derselbe in der Bewegtheit (dem Romantischen) zu liegen. Aus Beiden ist die Steifheit und Verzerrung verbannt, oder sollte es wenigstens sein.

In der Geschichte jeder Kunst erscheinen aber Abschnitte, in welchen man sich im wahrhaft Unästhetischen bewegte, und es ist zu bedauern, wenn sich dieses zu einem sogenannten Style eingebürgert hat. Auch in der Lustgartenkunst ist dies geschehen, so daß man jetzt den geometrischen und den natürlichen Styl unterscheidet. Jener, auch altfranzösischer Styl genannt, unterwirft das Wellenförmige und unregelmäßig Manchfaltige in der Natur der geometrischen Construction, und den frischen Wuchs des Baumschlages zu Dächern, Kronen, Gebüschern u. s. w. der Gartenscheere,

gerade so wie man die natürliche Farbe und den ungezwungenen Fall des Haupthaars dem Puder, Wachs und der Scheere des Friseurs unterwarf, und es entstanden jene langweiligen, geistertödtend regelmäßigen, ebenen Gärten. Der andere Styl nimmt sich aber als Vorbild die Natur, und sucht ihre Formen in möglichster Ähnlichkeit ohne Zwang im Ideale darzustellen. Er ist jetzt der herrschende.

II. Besondere Grundsätze.

§. 246.

Auch die besonderen Grundsätze und Regeln der Lustgartenkunst zerfallen in zwei Hauptstücke. Sie sind folgende:

1) Die Pflanzung der Lustgewächse. Auch hier muß jede Pflanze nach ihrer natürlichen und wirthschaftlichen Eigenthümlichkeit behandelt werden. Auch hier leiten die an mehreren Orten schon angegebenen Regeln. Allein es ist unnöthig, sie hier zu wiederholen, und der Raum zu beschränkt, um die Lustgartenpflanzen hier anzugeben, noch viel mehr, um die Eigenthümlichkeiten ihrer Behandlung zu lehren 1).

2) Die kunstgerechte Anlage des Bildes im Ganzen und in den einzelnen Parthien. a) Das Erste ist, sich eine rechte Uebersicht des für die Gartenanlage bestimmten Feldes zu verschaffen; dies geschieht durch Zeichnung oder Revision eines Planes, unter Berücksichtigung der chemischen, mechanischen und klimatischen Verhältnisse der Bodenfläche. b) Das Zweite ist die Berücksichtigung des Zweckes der Anlage und der Prosa der aufzuwendenden Geldmittel. Zu den Privat-Lustanlagen sind die Landgüter, Villen, Maiereien, Sommerhäuser u. dgl. sehr passend. Zu öffentlichen Lustanlagen gehören nicht bloß die Parke für Fußgänger oder Reiter, Boulewarde, öffentliche Plätze in den Städten, sondern auch botanische Gärten. c) Das Dritte ist die Verfertigung eines Planes, wonach die Projektirung, Nivellirung u. dgl. vorgenommen wird. Dies ist sehr schwierig, weil hiervon die ganze Anlage abhängt, und es darauf ankömmt, über die Fläche so zu disponiren, wie es ihre Natur mit sich bringt. d) Das Letzte ist endlich die Ausführung desselben. Indem man alles Entstellende entfernt, muß man zugleich darauf sehen, die Gehölze und Gebüsche, die Gebäude jeder Art, die Wasserparthien, die Teiche, Thäler und Hügel, und die Felsenparthien so anzulegen, daß sie als Bild nicht bloß einen schönen gruppierten Anblick mit Vor- und Hintergrund darstellen, sondern selbst auch, wenn man

auf ihnen verweilt, schöne Nah- und Fernsichten gewähren. Jede speziellere Regel ist hierfür fast unmöglich, und die Studien dazu kann man nur an der Natur selbst machen.

1) Man stellt sich zum Behufe der leichteren Benutzung die verschiedenen Gesträucher und Bäume vorher am besten in Bezug auf Höhe, Farbe, Blüthe und Ausdauer in Klassen (Catalogen, Registern) zusammen, um sich so die Wahl zu erleichtern. Solche Zusammenstellungen finden sich z. B. bei Negeaer Gartenbuch S. 353 — 363, bei London an verschiedenen Orten, und bei Andern.

Zweiter Absatz.

Die Wildbahn- oder Jagdlehre.

§. 246. a.

Unter dieser versteht man die Lehre von den Grundsätzen und Regeln von der Haltung (Bahn), Pflege (Hegung) und dem Fangen oder Erlegen (Jagd) der Wildthiere in Wald und Feld. Sie ist wichtig theils als eine sehr einträgliche Benutzung des von der Natur dargebotenen Wildes, theils als Schutz gegen die Beschädigung der Wälder, theils als Mittel gegen die Verheerungen der Felder durch großes Wild. Die allgemeine Wildbahnlehre, obige Lehren mit Bezug auf alle verschiedenen Wildgattungen zusammengekommen vortragend, kann also auch nur obige drei Abschnitte erhalten, worauf dann die besondere dieselben je nach den einzelnen Wildgattungen modificirt 1).

1) Bechstein, Handbuch der Forst- und Jagdwissenschaft. Ie Tbl. in 3 Bde. Nürnberg 1801 — 1806. Neue Ausgabe in V Bdn. (Zoologie, Technologie, Zucht, Jagd und Anatomie) von Laurop. Erfurt 1818 — 1822. Drubals Jägerschule. Leipzig 1806 u. 1807. III Bde. Bose, Wörterbuch der Forst- u. Jagdwissenschaft. Herausgegeben von Leonhardt. Leipzig 1808. III Bde. (I. Forstwissenschaft, II. in 2 Thle. Jagdwissenschaft, und III. Fischerei, jeder wird auch besonders verkauft). Hartig Lehrbuch für Jäger Tübingen 1822. II Bde. 4te Auflage. Aus dem Winkel, Handbuch für Jäger. Leipzig 1813 — 1822. 2te Auflage. III Bände. Feitner Jagdkatechismus. Ulm 1816.

Erstes Stück.

Allgemeine Wildbahn- oder Jagdlehre.

I. Von den Wildbahnen im eigentlichen Sinne.

§. 247.

1) Freie Wildbahnen.

Man versteht unter einer Wildbahn denjenigen Theil einer Bodenfläche, auf welchem das Wild gehalten wird. Der Wildstand aber ist die Menge von Wild, welches sich auf einer Wild-

bahn befindet oder das Verhältniß dieser Menge zur Wildbahn. Das sich auf einer Wildbahn aufhaltende eßbare Wild heißt Standwild. Je nach dem Umstande, ob der Wildstand im freien Walde oder in geschlossenen Revieren gehalten wird, gibt es folgende Wildbahnen:

1) Freie Wildbahnen (Wildstände). Bei ihrer Anlage hat man folgende Umstände zu berücksichtigen: a) die Lage und sonstigen, die Erhaltung des Wildstandes betreffenden Eigenschaften des Waldreviers, wo sie angelegt werden sollen. Denn nicht überall hält sich jedes Wild gerne auf. Manches bleibt so ziemlich auf einer Fläche beständig (Standwild); Manches trennt sich nach Jahreszeiten von dem vorigen Stande (Wechselwild); Manches durchzieht gewisse Gegenden nur auf den Wanderungen im Frühling und Herbst (Strichwild); endlich hat Manches zur Winterszeit seine Unbeständigkeit im Stande (Zugwild). In Bezug auf die Plätze, wo sich das Wild auf diese Weise zeigt, unterscheidet man das Wald-, Feld-, Sumpf- und Wasserwild. Das Klima, die Nahrung (Nesung) und die Feinde bestimmen das Wild zur Beibehaltung und Veränderung seines Standes. b) Die Schädlichkeit der Wildstände. Die Wildstände dürfen nicht so angelegt werden, daß der durch sie in Feld und Wald angerichtete Schaden den von ihnen gewährten Nutzen übersteigt, oder überhaupt im einen oder anderen Betrachte erhebliche Nachteile für andere Eigenthümer entstehen. Wildstände von Zug- und Strichwild, von Raubwild, und von wenig oder gar nicht nutzbarem Wilde sind daher nicht zu halten. Bei den anderen Gattungen und Arten kommt es auf Anzahl, Hegung und Jagd an. c) Das Alter und Geschlecht der zu hegenden Wildarten. Dieser Umstand und das Verhältniß, in welchem Jung und Alt, Weibchen und Männchen gegeneinander der Zahl nach gestellt sein müssen, ist nach Gattung und Art des Wildes verschieden. d) Die Stärke des Wildstandes im Ganzen nach der Bahn und im Einzelnen nach den unter b. und c. angedeuteten Umständen. Dieser Umstand bezieht sich eigentlich nur auf das Standwild, und der anzurichtende Schaden ist, wenn sich das Wild vermehrt, die Nichtschnur dafür, weil sich dieses nur dort und so weit vermehrt, wo und als es Nesung findet. Die Stärke des Wildstandes wird also nach der Dertlichkeit des Jagdrevieres, nach der Holzart, nach der Bewirthschaftsungsweise des Waldes, nach den Wildarten, die gehegt werden sollen, nach dem Vorhandensein einer künstlichen Nesung, nach der Nähe des Feldes, nach der Art seines Anbaues,

und nach den dem Landwirthe zu Gebote stehenden Abwehrmitteln gegen das Wild, also auch nach den Jagdgesetzen bestimmt 1).

1) S. Meyer Forstdirectionslehre. S. 76 folg. u. ff.

§. 248.

2) Geschlossene Wildbahnen.

2) Geschlossene Wildbahnen (Thier- oder Wildgärten). In ihnen wird das Wild innerhalb eines eingezäunten oder ummauerten Revieres mit noch größerer Sorgfalt als im Freien gezogen. Es müssen in ihrer Anlage dieselben Punkte, wie bei geschlossenen Wildbahnen, berücksichtigt werden, aber nur mit größerer Aufmerksamkeit im Einzelnen. Man hat also darauf zu sehen: a) daß der Boden sammt dem Graswuchse, Holzzucht u. dgl., sammt hinreichendem Wasser der Natur und Menge des zu haltenden Wildes entspreche; b) daß man selbst Grasplätze zur natürlichen Aesung im Sommer unterhalte, wodurch es möglich wird, im Thiergarten mehr Wild zu halten, als im Freien auf demselben Reviere möglich wäre; c) daß man die gehörigen Vorrichtungen zur Winterfütterung, als Scheunen, Magazine, Füttertröge, Raufen, Sulze und Suhlen (Salzlecken und Plätze zum Abkühlen) u. s. w., wie es eben der Wildart entspricht, hinstelle; d) daß man Häuser für die Inspektoren darin erbaue, und die zur Jagd gehörigen Gänge (Pürschwege), Anstände u. dgl. m. herrichte; e) daß man durch Umhängungen, Umzäunungen, Ummauerungen u. dgl. sich vor dem Entspringen des Wildes, dieses vor dem Raubwild, und die nahen Felder vor Beschädigung sichere; f) daß man nur die passende Art von Wild, in Bezug auf Alter, Geschlecht und Menge regulirt, auf dem gewählten Reviere zu erhalten suche.

II. Von dem Hegen des Wildstandes.

§. 249.

Unter dem Hegen (Schonen) versteht man alle Thätigkeiten, Aufmerksamkeiten und Anstalten, welche dazu dienen, einen freien oder geschlossenen Wildstand in seinem, den (im §. 247 u. 248.) angegebenen Punkten entsprechenden, Normalverhältnisse so zu erhalten, daß die Jagd nachhaltig, d. h. ohne daß sie mit dem Wildstande eingeht, betrieben und benutzt werden kann. Durch das Hegen wird also nicht blos der Normalwildstand erhalten, sondern auch ein verdorbener wieder hergestellt.

1) Die Erhaltung eines guten Wildstandes erfordert: a) daß man dem Wilde weder das natürliche noch das künstliche Geäse entzieht, und nöthigenfalls selbst noch mit Nahrung unterstützt; b) daß man das Gehölze stets weder durch Auslichtungen noch häufigen Hieb für das Wild unbewohnbar macht; c) daß man überhaupt Alles entfernt hält, was im Gehölze Unruhe erregen und das Wild verscheuchen kann; d) daß man die Raubthiere abhält oder ausrottet; e) daß man, wenn die geschlossenen Hege mit Wald umgeben sind, die Einhägung mit Einsprünge und Fallthoren versteht, durch welche von Außen das Wild herein, aber von Innen nicht hinaus kommen kann; f) daß man der Wilddieberei steuert; g) daß man nicht zu unrechter Zeit Jagden veranstaltet, nämlich bei zu dünnem Wildstande, in der Brunst- und Sprungzeit, in der Sez- und Brutzeit, welche Perioden man die Hegezeit heißt; h) daß man weder Weibchen noch vom anderen Geschlechte so viel schießt (pürscht) oder fängt; daß der Nachwuchs, bei dem man auch auf Sterbeabgang rechnen muß, nicht den Verlust ersetzen kann.

2) Die Wiederherstellung eines verdorbenen Wildstandes. Im speziellen Falle kommt es auf die Gründe des Ruines an. Diese müssen beseitigt werden. Sie können nur im Mangel an den Bedingungen bei Anlage der Wildbahnen und bei dem Hegen des Wildes liegen. Es ist in diesen Fällen nicht schwer, die betreffenden Anordnungen zu treffen. Als feststehende Regel wird aber stets die Unterlassung des Jagens und Fangens, bis die Wiederherstellung weit genug gediehen ist, erscheinen.

III. Von der Jagd.

§. 250.

1) Unterstützungsmittel zur Ausübung der Jagd.

Die Jagd kann ohne Hilfsmittel zum Suchen, Fangen und Erlegen des Wildes nicht betrieben werden. Man wendet dazu an: a) Thiere, nämlich Hunde, Vögel und Pferde ¹⁾. b) Geräthschaften zum Erlegen ²⁾, zum Fangen ³⁾, für die Jagdzeichen und zum Anlocken ⁴⁾, zum Transportiren der Geräthschaften ⁵⁾ und des Wildes ⁶⁾; c) Gebäude theils zum Aufenthalte der Jäger, theils für die Jagdthiere und das Jagdzeug ⁷⁾.

1) Unter den Jagdhunden unterscheidet man die Suchhunde und eigentlichen Jagdhunde. Jene sind Leitthunde (zum Suchen des Wildes nach seiner Fährte oder Spur), Schweißhunde (zum Suchen nach seinem Blute) und Hunde, welche nach dem Geruche eines Wildes auf oder unter der Erdoberfläche

und in der Luft suchen (sie werden nach dem Wld genannt, z. B. die Hühnerhunde, Dachshunde, Saubeller und dergl.). Die Andern sind Haßhunde (zum Fangen, besonders der Wildschweine), Koppelhunde (Bracken, zum Verfolgen des Wildes, bis es der Jäger erlegen kann), Windhunde (zum Einholen von Haasen, Füchsen und Rehen), Dachsfänger (zum nächtlichen Aufsuchen und Abstellen der Däcse, wenn sie ihre Baue verlassen haben) und Parforcehunde (zum so langen gemeinschaftlichen Verfolgen des Wildes, bis es ermattet ist). — Die Jagdvögel heißt man Beizvögel. Es gehören daher der Hühnerhabicht (*Falco Palumbarius*), der Sperber (*Falco Nisus*), der Wanderfalke (*F. peregrinus*), der Baumfalke (*Falco subbuter*), der Thurmfalke (*F. tinunculus*), der Generfalke (*F. gyrfalco*), und der Uhusfalke (*Strix Bubo*). — Die Pferde dienen bei der Jagd theils als Renner, theils als Schießpferd, welches letztere zum Verbergen des Jägers dient.

2) Nämlich die Püschbüchse (leichte Kugelbüchse), Jagdkinte (leichtes Schrotgewehr) und die Pistolen, mit ihren Nebengeräthen und Materialien; und andere Waffen.

3) Es gibt solches Jagdzeug, das zum Einsperren des Wildes in einem bestimmten Waldrevier dient (Sperzeug); solches, das zum Zurückschrecken desselben in einen solchen gebraucht wird (Blendzeug); und solches, das zum Fangen angewendet wird (Fangzeug). Das Erstere ist entweder Dunkelzeug (aus Tuch) oder Lichtzeug (aus Netz), wird aufgehängt, und muß daher von verschiedener Höhe und Stärke sein. Das Andere ist entweder eine mit Tuchlappen behängte ausgepannte Leine, oder ein eben solcher mit Raubvögelstelen versehener Bindfaden, welche man auf Stanaen und Stäben, die mit Haken versehen sind, zum Zurückscheuchen ausspannt (dockt). Das Dritte endlich ist entweder ein Garn, oder eine Schlinge, oder eine Falle, oder ein Fang, oder eine Grube. Die Garne oder Netze sind Fallgarne (für Haarwild), Klebgarne (für Federwild), Deckgarne (zum Fange vermittelt des Zudeckens von kleinem Wild), Streckgarne (zum senkrechten Aufstecken für Federwild), Sackgarne (sackförmige Netze), und Schlaggarne (zum plötzlichen Zusammenziehen über dem Wilde vermittelt einer Zugleine). Die Schlingen oder Schleifen (von Messing, oder Eisendraht, oder von Pferdehaaren) sind Laufbohnern, wenn sie mit Stäben so über die Erde befestigt sind, daß die Vögel mit den Köpfen hineinlaufen, und Hängbohnern, wenn sie an Rahmen oder Bügeln aufgehängt sind. Die Fallen sind von Eisen (Berlinereisen oder Schwanenhäule, Teller, oder Tritteisen, und Anseleisen) oder von Holz (Klawfallen, Prügelfallen und Mordfallen). Die Fänge sind nach der Wildgattung verschieden.

4) Die Hörner und Instrumente zum Nachahmen der Wildstimme, z. B. der Hirsch- und Rehruß, die Haasenquäcke, die Pfeifen für Hasel- und Feldhühner, und jene für die Wachteln.

5) Die Zeugwägen, Püschwägen u. dgl.

6) Kästen und Säcke, Taschen und Ransen, Tragen und Bahren, für verschiedenes Wild.

7) Jagdhäuser, Schießhütten, Schirme, Hundeställe, Zwinger u. dgl.

§. 251.

2) Ausübung der Jagd selbst.

Die Jagd geschieht entweder durch Erlegen oder durch Fangen. Daher unterscheidet man in dieser Hinsicht:

1) Die Schußjagden, wobei das Wild durch Gewehre erlegt wird. Sie sind entweder Treibjagden, wenn nämlich das Wild den Schützen durch Menschen zugetrieben wird, oder Pürschgänge, wenn man bloß einzeln mit den Hunden zur Schußjagd

geht. Bei den Treibjagden ist die Postirung der Schützen und die Anordnung des Trieres das Wichtigste und Schwerste. Beim Bürsch gange geht man entweder auf den Anstand, wenn man das Wild auf einem Standpunkte erwartet, z. B. bei Zug- und Strichwild, oder auf die Suche (das Buschiren), wenn man das Wild selbst mit Hunden aufsucht. Zum Buschiren gehört also auch das Kreissen (d. h. das Auffuchen des Wildes nach seiner Spur, z. B. auf frischem Schnee), bei welchem man das Wild, wenn sein Schlupfwinkel gefunden ist, entweder durch Ausstöbern, Aushauen, Ausgraben oder Ausräuchern aus seinem Aufenthalte und seiner Höhle treibt.

2) Fangjagden, bei welchen man das Wild entweder durch anhaltendes Verfolgen ermattet und fängt, oder durch die oben (§. 250. Note 3.) erwähnten Fangvorrichtungen listiger Weise in seine Gewalt bekommt. Jene Methode wird bei den Parforce- oder Hasjagden angewendet.

3) Zeug- oder eingerichtete Jagden, wobei das Wild zuerst gefangen oder gesperrt, dann losgelassen und geschossen wird. Man theilt dieselben in kleine und große ein. Nach der Art, wie sie betrieben werden, unterscheidet man die Lappenjagden, wobei von einer Seite durch Tuch und Lappen den Schützen das Wild zugescheucht wird, — die Kessel- oder Contrajagden, wobei man das Wild von allen Seiten einschließt und dem Mittelpunkte der Bahn zutreibt, auf welchem sich die Schützen befinden, — und Bestätigungsjagden, wobei man den Stand der Hirsche mit Dunkel- oder Lichtzeug umstellt, nachdem man ihn vermittelst eines Leithundes ausfindig gemacht (bestätigt) hat, und sie dann darin schießt 1).

1) In Bezug auf das Terrain, wo die Jagden geschehen, unterscheidet man die Land- (Wald- und Feld-) und Wasserjagden.

Zweites Stück.

Besondere Wildbahn- oder Jagdlehre.

I. Von dem Haarwilde.

§. 252.

1) Das Wildpret.

Man hat bei jeder Gattung von Wild (Haar-, Federwild und Fischen) das eßbare (Wildpret) und das Raubwild zu unterscheiden. Zum Wildpret aus dem Haarwilde ist zu rechnen:

a) Der Hirsch (Edel- oder Rothwild, *Cervus Elephas*). Der Hirsch hat ein Geweihe, das alle Frühjahr durch ein neues ersetzt wird und bis zu seinem 16ten Jahre wächst. Das Thier (Weib) hat kein solches. Die Brunstzeit ist der September und Oktober. Das Thier geht 38—40 Wochen trächtig und wirft (seht) 1 Kalb, selten zwei ¹⁾.

b) Der Damhirsch (Damwild, *Cervus Doma*). Dieser ist kleiner als jener und trägt ein vielzackiges, oben schaufelförmiges Geweihe. Die Brunstzeit ist der Oktober und November. Das Thier ist 30—32 Wochen trächtig (beschlagen) und wirft so viele Kälber als das Hirschtier ²⁾.

c) Das Reh (*Cervus Capreolus*). Der Bock trägt ein kleines Geweihe, das er im November abwirft, die Riecke aber auch keines. Die Brunstzeit ist im December. Die schon im August vorkommende Brunst heißt der Waidmann Afterbrunst. Die Riecke ist 21 Wochen mit 2 Kälbern (Rixen) trächtig ³⁾.

d) Das Wildschwein (Schwarzwild, *Sus feras*). Die Brunstzeit ist im December und Januar und während derselben findet man die Keiler (männl.) bei den Bachen (weibl.). Diese sind 16 Wochen trächtig und werfen 4—10 Frischlinge ⁴⁾.

e) Der Haase (*Lepus timidus*). Die Rammelzeit ist vom Anfange des Frühjahrs bis in den Herbst. Das Rammeln geht mehrmals vor und die Häsinnen wirft nach 4 Wochen 2—4 Hässchen ⁵⁾.

1) Im Alter von $\frac{3}{4}$ Jahren heißt derselbe Spießer, mit 2 Jahren Gabeler, im dritten Jahre Sechsender, wenn er männlichen Geschlechts ist; mit 4 Jahre Schmalthier, mit der Mannbarkeit Göltthier, später Altthier, wenn sie weiblichen Geschlechts sind. Aufenthalt: große Laubholzwälder; Gräser: Gras, junge Holzröhre, Getreide, Kohl, Rüben, Klee, Kartoffeln, wildes Obst, je nach der Jahreszeit. Darnach richtet sich die Wahl der Rothwildbahn oder des Rothwildgartens, wobei man auf Dickicht, Sühlen, fließendes Wasser und eine 9 Fuß hohe Umzäunung zu sehen hat. Unter 20—30 Morgen darf ein solcher nicht wohl betragen.

2) Im ersten Jahre heißt der Bock Damspieß (Damschmalspießer), im folgenden Damhirsch, im nächsten Damschauler, und später bei schweren Schaufeln Capitalschauler. Die weiblichen Hirsche nennt man, ehe sie beschlagen sind, Damschmalthiere. Im Uebrigen kommen sie den Edelhirschen fast gleich.

3) Nach dem ersten Jahre ungefähr heißen die Böcke Spießböcke, in der Folge Gabelböcke, starke Böcke, Capitalsböcke mit zunehmendem Alter und Körper. Das Reh ist gerne in Gebirgswaldungen. Das Geäse ist wie bei den Hirschen, aber Wasser müssen sie notwendig haben. Laub- und besonders Niederwälder und Gehölze sind zu Rehbahnen und Gärten zu wählen, wozu aber bestimmt 10—15 Morgen Fläche und ein 7 Fuß hoher Zaun gehört.

4) Bis zum beendigten ersten Jahre heißen sie immer noch Frischlinge, im zweiten Jahre überlaufene Frischlinge, im dritten Jahre Keiler und Bachen, im folgenden aufgehende Schweine und dann Hauptschweine. Der Bruch (das Geäse): Bucheln, Eicheln, Kastanien, Nüsse, Wildobst, Kartoffeln, Bohnen, Rüben, Saudisteln, Würmer, Schnecken, Insekten, Mäuse, Haasen u. s. w.

Es liebt gemischte Laub- und Nadelholzwälder mit großen Sübten, Brüchen, Feldern und Wiesen. Dicht ist ihnen unentbehrlich. Ein Saugarten ist mit einem 7 Fuß hohen Zaune zu umgeben.

5) Noch nicht ganz ausgewachsene Haasen nennt man Halbgewachsene und Dreiläufer. Ihr Aufenthalt ist Feld und Wald. Ihr Geiße ist bekannt. Für Haasengehege sind weite Fruchtfelder, mit Buschhecken, an Vorgehölsen sehr gut, aber von Raubwild müssen sie freigehalten werden.

§. 253.

2) Das Raubwild.

Zu den Raubthieren aus dem Haarwilde sind in Deutschland zu rechnen:

a) Der Wolf (*Canis lupus*). Seine Ranzzzeit ist Januar und Februar. Die Wölfin ist 9—10 Wochen trächtig und wirft 4—8 blinde Junge.

b) Der Fuchs (*Canis vulpes*). Seine Ranzzzeit ist der Januar und Februar. Die Füchsin ist 9—10 Wochen trächtig und wirft 3—6 blinde Junge.

c) Der Luchs (*Felis lynx*). Er ranzt im Januar und Februar, und die Luchsin wirft nach 9 Wochen der Trächtigkeit 2—4 blinde Junge.

d) Die wilde Kaze (*Felis ferus*). Sie ranzt oder rollt im Februar. Die Kaze ist 9 Wochen trächtig und wirft 4—6 blinde Junge.

e) Der Fischotter (*Mustela lutra*). Er ranzt im Februar, und die Otterin wirft dann nach 9 Wochen 3—4 Junge.

f) Der Marder (Baum-M. *Mustela Martes*, der Stein-M. *Mustela Faina*). Die Ranzzzeit ist der Januar und Februar. Das Weibchen wirft dann nach 9 Wochen 3—5 Junge.

g) Der Iltis (*Mustela Putorius*) und

h) Das Wiesel (*Mustela Erimnia*) ebenso.

i) Das Eichhorn (*Sciurus vulgaris*). Es ranzt im März und April, das Weibchen geht 4 Wochen trächtig und wirft 2—4 blinde Junge.

k) Der Dachs (*Ursus metes*). Er ranzt im November, die Dächsin trägt 9 Wochen und wirft 3—4 blinde Junge ¹⁾.

1) Er hält sich theils in Felsen, theils in Erdbäuen auf, die aus dem Kessel (Hauptbau) und den Röhren (Nebengängen) bestehen. Aus diesen muß er herausgezungen oder gegraben werden.

II. Von dem Federwilde.

§. 254.

1) Das Wildpret.

Man unterscheidet bei dem esbaren Federwilde folgende Kategorien:

a) Das Waldgeflügel. Es gehört hierher das Auerhuhn (*Tetrao Urogallus*) ¹⁾, das Birkhuhn (*Tetrao totrix*) ²⁾, das Haselhuhn (*Tetrao bonasia*) ³⁾, der Fasan (*Phasianus colchicus*) ⁴⁾, die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) ⁵⁾, die wilde Taube (*Columba*), die Drossel (*Turdus*).

b) Das Feldgeflügel. Es gehört hierher das Rebhuhn (*Perdix cinerea*), die Wachtel (*Perdix coturnix*), die Lerche (*Alauda arvensis*) und der Trappe (*Otis tarda*) ⁶⁾.

c) Das Sumpf- und Wassergeflügel. Es gehört hierher das Meerhuhn (*Gallinula chloropus*), der Schnaar (Wachtelfönig, *Gallinula crex*), die Schneegans (*Anas Anser ferus*), die Wildente (*Anas boscha*, Stockente und andere) ⁷⁾.

1) Es liebt Buch- und Nadelholzwälder im Gebirge. Es lebt von Knospen, Beeren, Saamen, Insekten und Würmern. Seine Falz- oder Balzzeit ist der März und April.

2) Es liebt Birkenwäldungen mit Oberholz, Büschen und Heiden. Falzzeit: April und Mai.

3) Es liebt große einsame Nadelholz- und Laubholzwälder, Haselbüsche im Gebirge, und falzt zu Ende des März und im April.

4) Er lebt in dicken Laub- und Buschwäldungen mit frischem Wasser. Er falzt im März und April. Er wird in eigenen Gärten, Fasanerien, gezogen, welche mit 8 Fuß hohen Bretter-, Lehm- oder Mauerwänden umgeben sind.

5) Ein Strichvogel, der beim Einbruche rauher Witterung hinwegzieht, und im März und April wieder kommt.

6) Sie paaren sich sämmtlich im Frühjahr. Die Wachtel ist ein Zugvogel, der zwischen dem September und Mai streicht. Der Trappe hält sich in wasserreichen Gegenden auf, er falzt im März und April und ist ein, wegen seiner Schwärmheit, schwer zu jagender Vogel.

7) Sie rauben im Frühjahr, halten sich im Wasser und an Sümpfen auf und sind sehr scheue Vögel. Man hat zum Habhaftwerden der Enten besondere Entenfänge.

§. 255.

2) Das Raubwild.

Zu dem Raub-Federwilde gehört:

a) Das Geiergeschlecht. Der gemeine (*Vultur cinereus*) und der Haafengeier (*V. cristatus*).

b) Das Adlergeschlecht (*Falco*), wozu die eigentlichen

Adler, die Wenke, die Büffarte, Habichte und Falken gehören (§. 250. Note 1.).

c) Das Eulengeschlecht. Der Uhu (*Strix bubo*), die Ohreule (*St. otus*), Nachteule (*St. aluco*), Baumeule (*St. stridula*), Schlegereule (*St. flammea*), der große Kauz (*St. ulula*) und der kleine Kauz (*St. passerina*).

d) Das Raben- und Krähengeschlecht. Der Kollkrabe (*Corvus corax*), der gemeine Rabe (*C. coronè*), die Saatkrähe (*C. fragilegus*), Nebelkrähe (*C. cornix*), Dohle (*C. monedula*) und Elster (*C. pica*).

e) Das Würgergeschlecht. Der Neuntödter (*Lanius excubitor*), der graue, rothköpfige und der rothrückige Würger (*L. minor, pomeranus* und *spinitorquus*).

III. Von den Fischen.

§. 256.

Hier ist nicht von der Teichfischerei (§. 205.), sondern von der Wildfischerei die Sprache. Ihre ganze Thätigkeit ist der Fischfang auf dem Meere, auf Seen, Strömen, Flüssen, Bächen, der Fang aller Schaalthiere des Wassers, und jener der nutzbaren und schädlichen Amphibien aller Art. Man bedient sich zum Fange derselben folgender Mittel: a) Der Angeln, deren Gestalt bekannt ist; b) der Garne und Netze, als Fisch- und Streichwathe, Treib- oder Keutelnetze, Wurf-, Senk- und Sackgarne, Rafflen, Taupelgarne, Hahnen und Röttscher¹⁾; c) der Reußen, d. h. tiefer Weidenkörbe mit trichterförmig sich verengender Oeffnung, die bis hinein geht, wo sich der Korb wieder erweitert, so daß die Fische nicht mehr zurück herauskommen und doch darin leben können; d) der Fischwehren oder -Räune, d. h. in Flüssen angebrachten, durch zusammengefügte Pfähle gefertigten Trichter, die mit dem weiten Ende gegen den Strom stehen, am spizigen Ende aber mit einem Garnsack versehen sind, so daß die Fische hinein, aber nicht mehr selbst hinauskommen; e) der Eggen (3 oder 4 eckig) mit Holz- oder Eisenzinken, die dann besonders zum Fange der Schaalthiere in der Ebbezeit bei niederem Wasserstande von Thieren durch den Sand gezogen werden, während man hinten nach Fische und Schaalthiere ausliest; f) der Gabeln, Hacken, Harpunen, Pfeile, Spieße und Stecheisen; g) der Bögel, die zum Fischfange abgerichtet sind, besonders des Seeraben (*Kormoran, Pelecanus Carbo*) und der Tauchergans; h) der Pfeile und Bogen, so wie der Schießgewehre zum Schießen der

Fische; i) der bloßen Hände, wenn man es wegen Beschaffenheit des Wassers und Gewässers kann. Man fischt entweder bei Tage, wozu man nicht selten mit der Fischtrampe (einer Stange zum Austreiben der Fische) jagt ²⁾, oder bei Nacht, wobei man entweder am Nachen angebrachte Laternen mit Lichtern, oder solche Laternen, die im Wasser selbst stehen und ein Licht in sich, gegen Wasser geschützt, halten können, gebraucht, weil sowohl Fische als Krebsse dem Lichte nachziehen. Man fischt aber auch unter dem Eise, indem man das dazu eigens eingerichtete Netz (Eisnetz) durch eine große Wuhne einsenkt, und unter dem Eise durch einige in einiger Entfernung von einander angebrachte kleine Wuhnen forttreibt, bis es unter einer zweiten großen Wuhne angekommen ist, aus welcher man es dann herauszieht.

1) Nähere Beschreibungen und Abbildungen dieser Netzarten, anderen Vorrichtungen und Fischereigeräthe s. n. auch bei Bose, Wörterbuch der Forst- und Jagdwissenschaft nebst Fischerei. IIIr Theil. Krünitz Oekonomische Encyclopädie. XIII. 655. S. auch oben §. 205.

2) Besonderer Erwähnung sind auch die Fischweiden, als eigenthümliche Arten, viele Fische auf einen Platz zu locken, werth. Es sind dies die Garenen, d. h. quer über einander geschichtete Reisigbünde, die man in einen Fluß, Teich u. dgl. legt und mit einem Pfahle befestigt, — und die Fischpforte, d. h. in das Wasser gesenkte nicht große Steine, auf welche man breite und lange Bretter legt, damit die Fische einen Schattenplatz bekommen. Dahinein sammeln sich die Fische innerhalb 14 Tagen, worauf man sie vorsichtig annähernd mit Garnen umstellt, die Fischweiden allmählig auflöst und aushebt, mit der Fischtrampe jagt und alsdann das Netz zieht.

Zweites Hauptstück.

Forstwirthschaftliche Betriebslehre.

§. 256. a.

Die forstwirthschaftliche Betriebslehre stellt die Grundsätze und Regeln dar, wonach das ganze forstwirthschaftliche Gewerbe, als ein Zusammenhängendes eingerichtet, gehandhabt und geleitet werden soll (§. 119.). Es müssen also auch in ihr alle Hauptmomente vorkommen, welche bisher bei den Betriebslehren anderer Art (§. 206. a.) gefunden worden sind.

I. Von den allgemeinen Bedürfnissen des forstwirthschaftlichen Betriebes.

§. 257.

1). Naturmittel.

Man muß zum Betriebe der Forstwirthschaft ¹⁾ folgende körperliche und körperlose äußere Güter besitzen:

1) Naturmittel in möglichst passendem Zustande. Es ist hierher zu rechnen: a) der Boden in derjenigen Beschaffenheit, welche den zu ziehenden Baumgattungen und der Wirthschaftsart entspricht, in bestimmter Flächenausdehnung. In Betreff der Beschaffenheit unterscheidet man den absoluten von dem relativen Waldboden, und versteht unter jenem einen Boden, der vermöge innerer Eigenschaften und seiner Lage eben nur zu Waldbau mit Vortheil verwendet werden kann, unter diesem aber einen solchen, der auch nach diesen Umständen zu Landwirthschaft tauglich ist, aber zum Waldbaue benutzt werden soll, wenn man ihn zu jener nicht bedarf oder durch Holzzucht überhaupt mit größerem Vortheile verwenden kann. Was aber die Flächenausdehnung anbelangt, so ist man allgemein darüber einig, daß nach der Natur der Forstwirthschaft ein vortheilhafter nachhaltiger Betrieb derselben nur auf einer sehr großen Fläche geführt werden kann. Dies verlangt der Schutz, den sich der Wald selbst geben muß, — der periodische Verlust, welcher in dem Waldbaue Statt findet, — und die Wirthschaftsmethode. Auch hat die Erfahrung zur Genüge gezeigt, daß sich kleine Waldparzellen nicht rentiren und bald in einem solchen verschlechterten Zustande sind, daß sie eingehen müssen, wenn man nicht des Vergnügens halber weder Kosten noch Mühe scheut. b) Die Wildbahn. Dieselbe steht zwar zur Forstwirthschaft durchaus nicht in dem absolut nothwendigen Verhältnisse, wie die Viehzucht zur Landwirthschaft. Allein das Wild ist eine Zierde der Waldungen, ein einträglicher Nutzungszweig derselben, wenn die Jagd mit Sorgfalt und Umsicht gehandhabt wird, und gibt viele Veranlassungen zum Besuche der Waldungen, selbst an Plätzen, auf welche man der Besichtigung halber sonst nicht wohl kommen würde 2).

1) Ueber die forstwirthschaftliche Betriebslehre s. m. Hundeshagen Encyclopädie. II. Bd. v. Kroyff System und Grundsätze. II. Bd., oder XIII. Kap. u. folg. Schmitt Forstgehaubestimmung (s. oben § 234.). v. Burgsdorf Handbuch. II. Bd. Hartig Grundsätze der Forstdirection. Hadamar 1814. Lauroy Staatsforstwirthschaftslehre. Gießen 1818. Meyer Forstdirectionslehre (schon mehrmals citirt).

2) Welches Verhältniß zwischen Wild und Wald Statt finden soll, das ist bereits bei der Lehre von den Wildbahnen und Gehegen allgemein angegeben. Die spezielle Lösung der Frage hängt aber zugleich auch von der Art des Wildes ab.

§. 258.

Fortsetzung. 2) Verkehrsmittel.

2) Verkehrsmittel. Ohne Absatz kann eine bedeutende nachhaltige Forstwirthschaft nicht Statt haben. Deshalb sind

gehörige Transportmittel und -Wege ¹⁾ ganz unentbehrlich. Man transportirt:

A) Zu Land das Holz durch Tragen in Körben und Holztragen, durch Fahren auf Karren, Wagen und Schlitten, durch Walzen auf der bloßen Erde und Unterlagen, durch Schleifen am Lotteseisen (Keil, der mit einer Zugkette versehen ist und in die Blöcke geschlagen wird), das man allein oder mit dem Lottbaume (einer Deichsel für zwei Menschen oder Thiere), oder mit einem halben Wagen anwendet, um die Zugkraft zu erleichtern und zu verstärken, und endlich durch Rutschen entweder auf der bloßen Erde oder in Riesen (d. h. entweder in die Erde gegrabenen und mit Holz befestigten oder durch Eisen, Stangen, Blöcke und Bretter gefertigten künstlichen Rinnen, — Erd-, Eisen-, Stangenriesen), oder auf Rutschen (Holzwegen), oder an Seilen, indem man das herabzulassende Holz entweder auf oder ohne Unterlagen und Walzen an Seilen hält und allmählig gleiten läßt. Auf den Heerstraßen und andern Fahrwegen darf es nur mit Wagen transportirt werden. Bevor es aber zu diesen oder zu einer Wasserstraße gelangt, wird es auf eigenen Holztransportwegen weiter geschafft. Diese aber sind entweder Winter- (Schnee-) Wege oder Sommer- (Schmier-) Wege, und bei Beiden unterscheidet man wieder die Schiffbau-, Langholz- (Bloch-) und Feuerholzwege. Die Winterwege sind nur bei einer durch den Schnee hervorgebrachten natürlichen Glätte, die Sommerwege nur bei einer durch Wasser, Speck oder Talg hervorgebrachten künstlichen Glätte fahrbar. Sie sind sämmtlich mehr oder weniger mit Längen- oder Querbälzern (Streichrippen) befestigte Wege, auf welchen die Holzschlitten und Holzarchen (eigene Gerüste von Holz) mit Holz beladen von Menschen oder Thieren hingezogen werden. Da nun in Gebirgen oft Unterbrechungen der Wege Statt finden oder auf Sumpfboden kein Schlittenweg angelegt werden kann; so wird es oft nöthig, die Wege auf Föchern u. dgl. brückenartig anzulegen. So entstehen die Sumpfschlittwege (über Sümpfen), die beweglichen Schlittwege (über Klüften) und die Leiterwege (leiterförmig über Schluchten). Neben diesen Schlittwegen sind in der Regel auch gewöhnliche (Weich-) Wege angelegt, auf denen die Thiere und Menschen zurückgehen ²⁾.

B) Zu Wasser unmittelbar auf der Wasseroberfläche (Flößerei) oder mittelbar zu Floß als Oblast und zu Schiffe, wenn ein solches Gewässer vorhanden ist, auf welchem dies geschehen kann (das schiff- oder floßbar ist). Wenn weder Wassermangel noch plötzliches und häufiges Anschwellen der Flüsse, niedriger Stand

der Ufer, ihre Begangbarkeit, Felsen und Sandbänke in der FlossstraÙe, unzureichende Breite derselben, zu seichtes und zu hohes Gefälle des Flusses, zweckwidrige Richtung und Krümmungen desselben, Mangel an Landplätzen, noch Wasserbauten, bei denen keine Schleusen angebracht sind, der Flößerei entgegenstehen, so ist sie eine schnelle, bequeme und wohlfeile Transportmethode, welche auf den guten Betrieb der Waldwirthschaft vortheilhaft zurückwirken muß³⁾. Der Schifftransport des Holzes aber ist von den Bedingungen der Schiffahrt im Allgemeinen abhängig.

1) Ueber Holztransport und Flosswesen s. m. Jägerschmid Handbuch für Holztransport und Flosswesen. (Ganz ausgezeichnet gut, s. S. 236. Note. König, Beiträge zur praktischen Forst- und Flosshandelswissenschaft. Ulm 1790. v. Sponeck, Handbuch des Flosswesens. Stuttgart 1825. Stahl Magazin. I. VII. VIII. XI. Bd. Moser Archiv. II. VII. XII. XIII. Bd. Du Hamel du Monceau, Du transport, de la conservation du bois. Paris 1767. 4. Leroy, Mémoire sur les travaux qui ont rapport à l'exploitation de la mâture dans les Pyrenées. Paris 1776. 4. Uebersetzt in Lauroy Annalen. Bd. I. II. VI. von Eggerer. Krüniz Oekonomische Encyclopädie. XIV. 288. Mehr Literatur in Jägerschmid's Handbuch. II. 26 — 28.

2) Jägerschmid Handbuch. I. 216 folg.

3) Nachtheile der Flößerei sind: die Verschüttung der Flussbette, Beschädigung der Ufer, daran liegenden Grundstücke, der Wasserbauten, der Fischerei und Wasserwerke durch Stillstand. Ueber diese ihre Vortheile und Hindernisse s. m. Jägerschmid Handbuch. II. 38 — 69.

§. 259.

Fortsetzung. Flößerei insbesondere.

Die Flößerei im eigentlichen Sinne transportirt das Holz, welches versendet werden soll, unmittelbar selbst auf dem Wasser; die Flößerei als Oblast aber transportirt das zu flößende Holz auf eigens aus Stämmen gefertigten Tragflößen aus Lannenholz, oder, weil es wegen der Schwere nicht von selbst schwimmt, in Verbindung mit den leichteren Lannenholzstämmen, oder endlich aus demselben Grunde auf wasserdichten verpichteten Tonnen. Was a) die Art des Flößens anbelangt, so ist sie entweder ungebundene oder gebundene (gespannte, regelmässige) Flößerei. Bei jener schwimmt das Holz in einzelnen Stücken, bei dieser aber in Flößen einher, und zwar wird auf beide Methoden Brenn- und Langholz gestößt. Bei der gebundenen Langholzflößerei unterscheidet man die Gestörflöße, welche aus zusammengeknüpften Abtheilungen (Gestören) bestehen, die aus einzelnen Flosshölzern zusammengefügt sind, und Hauptflöße, welche nach allen Ausdehnungen eine große ganze Masse bilden. Die Gestörflößerei ist auf kleinen seichten Flüssen, die Hauptflößerei auf breiten tiefen Strömen anwendbar. Bei jener gebraucht man die Flößstange, bei dieser die

Ruder, und jene führt daher dieser von Seitensflüssen das Holz zu. Der Platz, wo man die Flöße bindet, heißt Bindstätte (Einbindschaft) 1). Was aber b) die Flossstraße anbelangt, so ist sie entweder ein natürliches oder ein künstlich gefasstes Flussbett. Zu dem Ersteren gehört das Selbstwasser (der Selbstbach), wenn sich das Wasser dazu in gehöriger Menge von Natur selbst immer sammelt; der Keuter, wenn man nämlich das spärlich herzufließende Wasser durch eine Quersperre im Flusse mit Holz, Reisig, Moos und Erde so lange hält, bis man es, mit einer Holzmenge beladen, loslassen kann; die Wasserstube, wenn man zu demselben Zwecke, wozu die Keuter dienen, ganz regelmäßige und starke Wasserbauten mit Stellfallen und Gerinnen anlegt; die gewöhnlichen Wehre und Deiche, welche dazu dienen, der Flossstraße das Wasser zuzuführen, und bloße, verschiedenartig laufende, Dämme von Faschinen, Holz oder Steinen sind; und endlich die Schwellungen (Klausen), große, künstlich zugerichtete, Wassersammelplätze aus Quellen, Bächen u. dgl., welche das Wasser so im Großen sammeln sollen, daß sie, wenn man sie losläßt, allen Wassermangel auf der Flossstraße zugleich decken, indem sie das Holz mit sich fortreißen. Zu dem Anderen gehören aber Wasserbauten verschiedener künstlicher Art, je nach der Lang- und Kurzflößerei. Sie sind entweder bloß Bewahrungen der Ufer oder wirklich ganz künstlich gefaste Flossstraßen, und bestehen für beide Zwecke aus Dämmen, Faschinenbauten, Flechtwerk und Holzeinwandungen, für die Kurzholzflößerei insbesondere aber aus Wasserriesen, d. h. riesenartig gebauten Kanälen aus Stangen, aus der Rähnerereinrichtung, d. h. rinnenförmig zusammengesetzten ausgehöhlten Baumstammhälften (Rähner), aus hölzernen Flosskanälen, und aus gebrückten und gedämmten Flossstraßen, d. h. Riesen-, Rähner- und Kanaleinrichtungen voriger Art, welche man über Klüfte und Schluchten auf Gestellen oder Brücken legen muß. Was endlich c) die äußeren Mittel zur Flößerei in diesen verschiedenen natürlichen und künstlichen Flossstraßen anbelangt, so gehören dahin die Einrichtungen sowohl von Landungsplätzen und Holzmagazinen (Holzgärten) als auch von Holzfängen und Rechen 2).

1) Die Geförflöße bindet man am besten mit Baum und Regel, d. h. mit Weiden an eingeschlagenen hölzernen Keilen, die am stumpfen Theile hierzu mit einem tiefen Einschnitte versehen sind; in gespannter Weide mit Wetzstangen und Zweck, d. h. mit Weiden, welche man um gesägtes Holz, z. B. Bretter (Werd), Batten, das auf kleine Häufen geschichtet ist, schlingt, und zur Verbindung der Geföre mit einander um eine Querstange windet, wo man sie dann mit Holzstücken (Zwecken) festspannt; in verböhreter Weide, d. h. indem man an

beiden Enden der Holzstücke zwei Böcher für die Mittelfläche des Gefässes, und nur ein Loch für die Seitenstücke bohrt, und die Weiden zum Verbaude durch diese Böcher zieht; oder endlich mit Jenzelstangen, d. h. Querstangen, an welche das zu verflößende Holz durch lange Eisennägel oder Jenzel angenagelt oder gezentfelt wird. Die Hauptflöße werden auf nicht unähnliche Art geknüpft, nur muß die Verbindung dort stärker, ein großer Vorrath von Floßgeräthen, eine Rudereinrichtung und ein Gerüste zur Hemmung (ein Bietig) des Floßes vorhanden sein.

2) Nämlich: die Verkällung des Floßwegs durch Baumstämmen, indem man Bäume mit gut auszubildeter Krone in den Fluß legt und am Stammende auf dem Ufer befestigt; die Flug- und Streichfänge, ebenfalls ähnliche Abwehren, von verschieden großem und schwerem Holze zusammengebunden, theils um das Flößholz von den Ufern und von Gewerkskanälen abzuhalten; die schwimmenden und steifen Hauptfänge, nämlich in größeren Flüssen angebrachte, floßartig verbundene, mit Balken, die in das Flußbett gerammt sind, besetzte lange und sehr starke Abwehren, um das Flößholz von ganzen Flußarmen abzuhalten; die Nothfänge, gebaut wie die genannten Hauptfänge, aber bloß dazu dienend, die bei großem Wasser unter den Hauptfängen durchgehenden Holzschweiter aufzufangen; die stehenden Holzfänge (Stoßrechen), zur Aufhaltung ungeheurer Holzmassen verschiedener Art, ungeheure rechenförmige, sich um mehrere Morgen Fläche ziehende, auf Steinpfeiler gestützte, Abwehren oder Fänge, auf großen und mächtigen Flüssen; und die Stoßrechen für Schweiterholz, welche kleiner und schwächer sind als jene.

§. 260.

Fortsetzung. 3) Arbeiter; 4) Capital: 5) Freiheit.

3) Tüchtige Arbeiter in erforderlicher Anzahl. Was schon oben gesagt (§. 208.) ist, gilt auch hier, nicht bloß bei der Bodenbearbeitung und Saat, sondern namentlich beim Hiebe und bei der Aufbereitung des Holzes zu den verschiedenen Sortimenten.

4) Hinreichendes Capital. Dieses besteht bei der Forstwirtschaft nicht aus jenen vielen Einzelheiten, wie bei der Landwirtschaft. Es gehören die sämmtlichen Forst- und Jagdgebäulichkeiten, die Holzsaat, der Holzernachs¹⁾, die verschiedenen Wirthschaftsgeräthe, das forstliche Arbeitsvieh sammt den Unterhaltungsausgaben und etwaigen Geschirrstücken, die verschiedenen Holztransporteinrichtungen und dazu nöthigen jährlichen Unterhaltungsausgaben, die jährlichen anderen Betriebsausgaben, wie Arbeitslohn u. dgl., die Vorräthe von verschiedenen Holzsortimenten in den Magazinen, und die Waldgerechtsame verschiedener Art, deren der Forst und dessen Betrieb genießt.

5) Freiheit des Betriebes. Beschränkungen derselben, welcher Art sie auch sein mögen, erscheinen wie ein dem Eigenthümer entzogener Theil des Capitals. Gerade beim Waldbaue sind deren eine bedeutende Anzahl, als: das Recht eines Anderen, aus dem Walde jährlich einen bestimmten Theil des Holztrages unentgeltlich zu beziehen; die Verpflichtung, einem Anderen ein gewisses Holzquantum unbestimmter Gattung aus dem Walde zu verabfolgen; dieselbe Verpflichtung zur Abgabe bestimmter Holz-

sortimente; das Recht eines Andern, aus dem Forste unentgeltlich sein ganzes unbegrenztes Holzbedürfniß zu befriedigen; jenes, ohne Entgelt aus dem Forste alles Ast- und Reisigholz (Zopfholz) zu nehmen; die Verpflichtung des Waldeigenthümers, alle Weichhölzer an einen Andern abzugeben; die Gerechtsame eines Dritten, im Forste das Raff- und Beseholz zu sammeln; und die Berechtigung auf den Bezug aller abgestorbenen Bäume, Lagerhölzer, Ströcke und Wurzelhölzer; die Waldweide- und Mastungsgerechtigkeit mit verschiedenen Viehgattungen in bestimmter oder unbestimmter Anzahl, und das Recht zur Waldstreunutzung. Alle diese Beschränkungen sind nicht bloß schädlich, in soferne sie einen oft sehr bedeutenden Theil des Ertrages entziehen, sondern auch in soferne, als sie die Einführung einer angemesseneren Betriebs- und Wirthschaftsmethode verhindern und in einen bereits eingeführten den Fortgang durch allerlei Beschädigungen verhindern.

1) Der Holzervachs, wenn er noch steht, gehört auch zum Capitale. Dieser Holzvorrath unterscheidet sich von demjenigen, der schon nach Sortimenten in den Magazinen liegt, als Capital, besonders auch dadurch, daß er in sich selbst und im Boden das Prinzip seiner Vermehrung trägt, während dies beim todten Holze nicht der Fall ist. Der Wald erscheint so selbst gleichsam als ein rentirendes Magazin.

II. Von der Organisation des forstwirtschaftlichen Betriebes.

§. 261.

Das Eigenthum an Waldungen kann Jeder im Staate erlangen. Daher finden sich auch Privat-, Gemeinde-, Staats-, Stiftungs- und Corporationswaldungen. Unter welchem Titel man auch einen Forst besitze, ob durch Eigenthum, Pacht oder Verleihung, so ist es immer von der größten Wichtigkeit, daß er nur nach wirthschaftlichen Regeln verwaltet werde und daß ein Verwalter (Forstmeister, Förster) an der Spitze stehe, der sich wissenschaftlich und praktisch gehörig gebildet hat. Denn ohne das geht, wie aus der Gewerbslehre zu ersehen ist, der Wald weit sicherer dem Verderben und weit größerer Zerrüttung entgegen, als ein Landgut oder Grundstück, und der Schaden wird weit nachhaltiger als bei diesen, weil ein Forstbau auf große Zeitperioden hinaus angelegt wird. Was nun aber

1) Die wirthschaftende Person, welche das Waldeigenthum haben soll, anbelangt, so steht die Forstwirtschaft unter einem anderen Gesichtspunkte als die Landwirthschaft, und zwar a) weil ein Waldbetrieb ohne großes Waldeigenthum nicht wohl mit Nachhalt und nach den nöthigen Kunstregeln möglich ist,

folglich ein sehr großes Forstgrundeigenthum erfordert wird; b) weil folglich schon zum Ankaufe eines solchen Forstes ein großes Capital aufgewendet werden muß und die Betriebspläne so weit aussehend sein müssen, daß sich das stehende und das Betriebscapital nur erst nach vielen Jahren rentirt und ersetzt; c) weil der Zins, welchen das Forstcapital gibt, sehr wandelbar, von äußern Natur- und Verkehrs Umständen abhängig, ist, abgesehen davon, daß man keine hinreichende Erfahrung über seinen Fuß hat. Die Forstwirthschaft eignet sich darum, mit Ausnahme jener in kleinen Büschen, welche nicht leicht regelrecht betrieben werden kann, nur mehr für moralische Personen, deren Existenz als immerwährend angenommen wird und deren Capitalbesitz groß genug ist, nämlich vorzüglich für den Staat, die Gemeinden, Stiftungen und Gesellschaften. Einzelnen Privaten ist der Ankauf und Betrieb von Forsten deshalb bloß dann anzurathen, wenn sie leicht ein großes Capital weitaussehend anlegen können, und die Familienverhältnisse so beschaffen sind, daß die Familie mehr als eine moralische Person angesehen werden kann, bei welcher eine Theilung des Grundeigenthumes nicht zu erwarten ist, entweder weil das Majorat gilt, Fideicommiss-Einrichtungen bestellt sind oder die Besitzungen im Namen der einzelnen Erben als Gesamtmasse verwaltet werden müssen. Was dagegen

2) Die Bewirthschaftungsart anbelangt, so hat man dieselben dafür, welche auch schon oben (§. 209. —) erwähnt sind. Es gilt auch hier im Allgemeinen, was dort darüber gesagt ist. Jedoch sind Zeitpachtungen der Natur der Sache nach nicht zulässig, es sei denn, daß man den Uebergang des Pachtens auf die Erben des Pächters bis zum Ablaufe der Pachtzeit gestattet habe. Auf diese Art nimmt die Zeitpacht aber die Natur der Vererbypachtung an, welche der Natur der Waldungen und Forstwirthschaft am meisten entspricht, unter den Bedingungen, welche an die Person nach obigen Grundsätzen gemacht werden, die einen Wald nachhaltig bewirthschaften will. Die Präcautionen sind hier im Ganzen dieselben, wie bei der Verpachtung von Landgütern 1).

1) Nur muß dabei mehr noch auf die Einhaltung einer regelmäßigen Wirthschaftsmethode und eines eben solchen Hiebes gesehen werden als bei einem Landgute, und dann aber folgt man bei Regulirung des Erbpachtzinses (Kanons) eigenthümlichen Prinzipien. Es muß a) eine einmal begonnene Betriebsart ganz durchgeführt werden, und erst nach deren Vollendung ist es dem Erbpächter erlaubt, eine neue zu beginnen. Es muß b) der Erbpachtskanon nach demjenigen Holzbestande bestimmt werden, in welchem sich der Forst bei der Vererbypachtung befand, aber nach den so regulirten Sägen wird dann bei Bestandsveränderungen derselbe neu regulirt, indem man den Geldwerth der in Natur bestimmten Leistung als Regulativ

annimmt. Z. B. das Kaster Eichenholz koste 5 Thlr., und der festgesetzte Kanon in Natur sei 30 Kaster = 150 Thlr., so dauert dieser Kanon fort, so lange kein anderer Holzbestand eingeführt ist; folgt aber ein Nadelholzbestand, wovon das Kaster 4 Thlr. kostet, so muß die Naturalleistung um $\frac{1}{4}$ der früheren mehr betragen, denn da sich die Preise wie 4 : 5 verhalten, so muß die Naturalleistung wie 5 : 4 stehen, und also im Nadelholze = $37\frac{1}{2}$ Kaster sein, welche ebenfalls = 150 Thlr. sind. Da nun aber hiermit der Eigentümer weder vor Verlusten je nach der Betriebsart noch vor solchen nach dem veränderten Geldwerthe gesichert ist, so behält er sich c) eine Revision nach solchen Veränderungen bevor, ein Umstand, der auch für den Erbpachter wichtig ist. Z. B. es sinke der Preis des Eichenholzes wegen Geldmangel u. s. w. auf $4\frac{3}{4}$ Thlr., und der Kanon sei in Geld zu 150 Thlr. bestimmt, so würde der Erbpachter, wenn er diese Summe bezahlen müßte, offenbar mehr leisten, als ursprünglich bestimmt ist, weil die $4\frac{3}{4}$ Thlr. jetzt so viel Werth haben als 5 Thlr., und es wird für ihn vortheilhaft sein, nur $4\frac{3}{4} \times 30 = 142\frac{1}{2}$ Thlr. zu bezahlen, ohne daß der Eigentümer Schaden leidet, da $142\frac{1}{2}$ Thlr. dem Werthe nach jetzt so viel sind, als ehemals 150 Thlr. Stiege aber z. B. der Preis auf $5\frac{1}{3}$ Thlr. aus gerade entgegengesetzten Ursachen, so daß jetzt $5\frac{1}{3}$ Thlr. nicht mehr Werth haben, als ehemals 5 Thlr., so liegt es im Interesse des Eigentümers, ohne daß er dem Pächter realen Schaden zufügt, fortan $5\frac{1}{3} \times 30 = 160$ Thlr. zu verlangen. Wendet sich aber der Holzbestand und mit ihm der Umtrieb bei gleichbleibenden Preisen, so ist ebenfalls eine Veränderung nöthig. Z. B. bei einem Kanon von 30 Kaster Buchenholz = 150 Thlr. von jedem 50jährigen Umtriebe erhält der Eigentümer in 100 Jahren 300 Thlr.; tritt aber eine Veränderung des Bestandes in ein Nadelholz von 33jährigem Umtriebe ein, und müssen deshalb $37\frac{1}{2}$ Kaster zu 4 Thlr. entrichtet werden, so erhält der Eigentümer nicht 300, sondern 450 Thlr. Im umgekehrten Falle findet auch das Umgekehrte Statt. Bei eingetretenen Veränderungen im Holzbestande, Umtriebe und Geldwerthe wird die Regulirung darnach combinirt.

III. Von der Leitung des Betriebes der Forstwirtschaft.

§. 262.

1) Betriebsarten.

Da sich im Forstbaue nicht leicht besondere Versuche anstellen lassen, weil sie mit zu großem Aufwande verbunden sind, und da jeder etwaige Versuch im Großen sogleich die Natur einer wirklichen Betriebsart annimmt, so bezieht sich die Leitung des forstwirtschaftlichen Betriebes nur auf zwei Hauptgegenstände. Sie sind:

1) Die Wahl und Leitung der Betriebsart ¹⁾. Die Wirtschaft verlangt überhaupt Nachhaltigkeit verbunden mit dem größten und sichersten Ertrage. Wenn daher die Forderung erfüllt ist, wonach man die den klimatischen und Bodenverhältnissen am meisten entsprechende Holzgattung rein oder vermischt und die passendste Wirtschaftsmethode (§. 227 — 232.) wählen muß, so ist darauf zu sehen, den Boden und dessen Bestand am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten zu benutzen, um auf immer eines Ertrages in gewissen Perioden sicher zu sein. Dies aber hängt von der Betriebsart ab. Man hat folgende Betriebsarten:

a) Den Aussehbetrieb (aussehenden, intermediären), nach welchem jede Forsttheilung, insbesondere aber eine kleine Waldung, wenn ihre Umtriebszeit eingetreten ist, regelmäßig ganz abgeholzt und wieder erneuert wird.

b) Der Nachhaltsbetrieb, nach welchem man periodisch einen Theil der Waldfläche oder eine Forsttheilung abholzt und wieder verjüngt, um so einen regelmäßig periodischen oder jährlichen Ertrag zu sichern, vom Boden den größten Nutzen zu ziehen, und für die fortwährende Nutzung zu sorgen²⁾. Man kann die hierher gehörenden verschiedenen Betriebsweisen folgendermaßen zusammenstellen:

α) Rein forstliche Nachhaltsbetriebsarten, d. h. solche, bei welchen bloß eine nachhaltige Bewirthschaftung des Forstes auf Holz bezweckt, und die übrigen Nutzungen als Nebensache betrachtet werden. Es sind dies folgende:

a) Der Fehmel- (Fimmel-, Schleich- oder Plänter-) Betrieb, d. h. derjenige, bei welchem man forstweise und einzeln den Hieb anlegt und die Verjüngung bezweckt³⁾.

b) Der Schlagwaldbetrieb, d. h. derjenige, bei welchem man die ganze Waldfläche in mehrere gleiche regelmäßige Theile (Schläge) eintheilt, von welchen man dann einen nach dem andern besaamt, um wieder in gleichen Perioden einen nach dem andern abholzen und wieder verjüngen zu können u. s. f., wodurch ein fortwährender regelmäßiger Umtrieb eintritt⁴⁾.

β) Landwirthschaftlich forstliche Nachhaltsbetriebsarten, d. h. solche, bei welchen man dem Waldboden nicht bloß den größten nachhaltigen Forstertrag, sondern auch zugleich eine erhebliche landwirthschaftliche Nutzung abzugewinnen sucht, folglich die sonstige Nebennutzung an Futter, Streu und Getreide auch zu Hauptnutzungen erhebt. Es gehören hierher:

a) Der Hackwaldbetrieb, d. h. derjenige, bei welchem man in Niederwaldungen sogleich nach dem Hiebe die Erde zwischen den Stöcken beackert und besäet, um daraus einige Getreideernten zu beziehen⁵⁾.

b) Der Baumfeldbetrieb, d. h. derjenige, bei welchem man den Wald in Schläge eintheilt, von diesen jährlich einen abholzt, in diesem die Stöcke ausrodet, den Boden für Feldbau zurechtet, einige Jahre als Feldboden landwirthschaftlich benutzt, dann eine entsprechende Holzart in Reihen der Ackerfurchen nach anpflanzt, zwischen diesen Reihen den Feldbau fortsetzt, bis dies wegen der Größe der Bäume nicht mehr angeht, hierauf die Hälfte der Bäume herausnimmt, sobald sich die Bäume durch ihre Größe

im Wachsthum hindern, diese Durchholzung wiederholt, so oft und so lange es nach der Natur der Bäume und nach dem Zwecke der Baumzucht erforderlich ist ⁶⁾, und so mit jedem Schlage es nachmacht.

c) Der Waldfeldbetrieb, d. h. derjenige, bei welchem man wo möglich noch im Herbst nach der Abholzung und Räumung jedes Schlages den Boden feldbaumäßig bearbeitet, die Holzüberbleibsel auf dem Boden verbrennt, die gewonnene Asche austreut, den Boden so dem Winterfroste Preis gibt, im nächsten Frühjahr (manchmal bei gehöriger Lockerheit des Bodens sogleich im Herbst) mit 4—7jährigen Waldbäumen nach localen Umständen bepflanzt, — zur rechten Zeit zwischen die Baumreihen Hackfrüchte (Kartoffeln, Rüben, Mais) bauet, um so den Baumpflanzen den Boden gehörig zu lockern und zu befruchten, — nach 2—4 Jahren dem Fruchtbaue die Grasnutzung eben so lange folgen läßt, weil der Boden für jenen zu beschattet und zu entkräftet ist, — und endlich von dieser Zeit an den Boden und Wald in Ruhe und Schonung läßt ⁷⁾.

1) Man ist bisher in der Unterscheidung zwischen den Wirtschaftsmethoden und Betriebsarten ebenfalls gar nicht genau gewesen. Und doch sind beide Begriffe sehr von einander verschieden. Die Wirtschaftsmethoden in der Forstwirtschaft, nämlich Hoch-, Nieder-, Mittelwald- und Koppholzwirtschaft, sind dasselbe, was die Pflug-, Drill- und Pferdehackenwirtschaft im Feldbaue; die landwirthschaftlichen Betriebsarten, nämlich das Feld- und Wechsellystem, sind im Feldbaue dasselbe, was obige Betriebsarten in der Forstwirtschaft. Die Wirtschaftsmethode ist die Art der Bodenbearbeitung, Saat und Pflanzung der Gewächse ohne Rücksicht auf Zusammenhang und Nachhaltigkeit des Betriebes. Die Betriebsart ist aber die Art des Zusammenhaltens und der Folge der Wirtschaft, um das Gewerbe nachhaltig am besten zu betreiben. Man s. über Betriebseinrichtung im Allgemeinen Cotta Anweisung zur Forsteinrichtung. I. 1820. Klystein Anweis. zur Forstbetriebsregulirung. Gießen 1823. Hartig Forstbetriebs Einrichtung. Kassel 1825. Lauroy Staatsforstwirthsch. S. 297. und Derselben Waldbau. S. 22. Papius, die verschiedenen Betriebsarten. Aschaffenburg 1821. Hartig Anweisung zur Ausführung jährlicher Wirtschaftspläne. Kassel 1826. Hundeshagen Encyclopädie. II. S. 604. 648.

2) Während der Aussegbetrieb sich auf kleinen Waldflächen und von geringen Privatwaldbesitzern betrieben findet, so ist er doch unwirtschaftlich, weil er den regellosen Betrieb begünstigt, die Wälder auf diesem Wege zu leicht ruinirt, übrigens bei regelrechter Durchführung Capital und Zinsen nur in sehr großen Zeiträumen ersattet und erträgt, und das Holz nebst den Nebenproducten nicht so liefert, daß der Waldwirth sie bei der sich einstellenden guten Gelegenheit verwerthen kann, sondern vielmehr Hieb und Nutzung zu Zeiten erfolgen kann, wo dem Mangel bereits abgeholfen oder wirklicher augenblicklicher Ueberfluß an Waldproducten ist, — die günstigste Zeit zu ihrer Verwerthung aber selten und dann nur zufällig getroffen wird, wenn man den Hieb nicht anlegt in einem Zeitabschnitte, wo es die Forstwissenschaft im Interesse des Materialertrages und der Nachhaltigkeit verbietet. Diese Nachteile finden beim Schlagwaldbetriebe nicht Statt. Hundeshagen Encyclopädie II. S. 608.

3) S. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 184. 595. Pfeil Handbuch. II. S. 277. Hartig Lehrbuch für Förster. II. Bd. I. Thl. 1r Abschn. 198 Kapit.

Pfeil kritische Blätter. II. 2. Daezel Anleitung zur Forstwissenschaft. I. 67. Schmidt Anleitung zur Erziehung der Waldungen. S. 27. 126. Derselben Forstgeheimbestimmung. II. 80. 149. Meyer Forstdirectionslehre. S. 183. a. E. Hundeshagen Beiträge. II. 1. — Von einem Betriebe, nach welchem man ganz regellos nach Laune und Willkür im Walde um sich haut, kann die Wissenschaft nicht sprechen. Der wahre und verbesserte Fehmelbetrieb, sowie er zwar an besonderen Localitäten unumgänglich, aber doch nicht allgemein der Schlagwirthschaft vorzuziehen ist, besteht darin, daß man mit besondrerer Berücksichtigung der Umstände, welche ihn befehlen, auf ganzen Waldflächen entweder die stärksten unter den Bäumen einzeln herausnimmt, oder aber ganze Horste völlig abholzt, um aber auf dem einen oder anderen Wege die Besaamung, Beschattung und Lichtung, überhaupt die Verjüngung des Bestandes nach Bedürfnis und zum Behufe der Nachhaltigkeit gehörig zu leiten. Localitäten, wo nur Fehmelbetrieb Statt finden kann, sind raube stürmische Höhen, kalte, stürmische, der Verfaulung ausgesetzte Seefüsten, hohe Gebirgswälder zur Sicherung gegen Lawinen, steile Felsen, die sich spärlich selbst besaamen, und Waldungen mit Bäumen (z. B. Weißtannen), welche eines langen und sorgfältigen Schutzes bedürfen. In allen diesen Fällen darf eine Fläche nie ganz entblößt werden. Soll aber ein Fehmelwald, wo man seiner nicht bedarf, in einen Schlagwald umgetrieben werden, und ist er regelmäßig genug geführt, so wird bloß mit der stellenweisen Abforstung der ältesten Forstfläche begonnen und in ihrer Umwandlung in Saamenschläge fortgeföhrt; ist der Fehmelbetrieb aber regellos, so kann man nur nach und nach durch eine Ausforstung nach einigen, z. B. drei, Hauptalterklassen zur Umwandlung gelangen, weil das Holzalter zu verschieden ist. Dabei machen aber die Nadelhölzer mehr Schwierigkeit als die Laubhölzer, weil man durch fahlen Abtrieb diese Letzteren in verschiedenem Alter zum Stockauschlage bringen und auf diese Art zu gleichem Alter zwingen kann. S. Pfeil Handbuch. II. 286. Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 215—219.

4) Bei der Schlagwirthschaft ist zu berücksichtigen: a) die Größe der Schläge, welche sich nach der Größe und Beschaffenheit der Waldfläche, nach dem Holzbedürfnisse, also nach dem periodisch zu schlagenden Holzquantum richten muß, und nach der Wirthschaftsmethode, weil auf gleichen Flächen nicht immer gleiches und gleichviel Holz wächst; b) die Form der Schläge, welche man möglichst regelmäßig, geradlinig zu machen sucht und nicht zu breit stellt, um der völligen Besaamung kein Hinderniß in den Weg zu legen, da der Saamen, vom Winde getrieben, auf bestimmte Entfernungen fliehet; c) die Richtung der Schläge, bei welcher man auf Begünstigung des Nachwuchses, auf Ertheilung von Schutz gegen Sturm, Schnee u. s. w. und auf gehörige Beschattung des Anlaufes und Nachwuchses bedacht sein muß; d) die Lage der Schläge, um durch sie bei Durchforstungen und Hieben die Abfuhr des Holzes so unischädlich als möglich zu bewirken. S. Lauroy Hieb- und Kulturlehre. S. 50—54. Pfeil Handbuch. II. S. 214. v. Kroyff System und Grundsätze. I. 1—203. Meyer Forstdirectionslehre. S. 37.

5) Hundeshagen Encyclopädie. I. S. 189. Pfeil Handbuch. II. S. 204. Medicus Forsthandbuch. S. 294. Hundeshagen, Ueber die Hackwaldwirthschaft. Tübingen 1821. Hartig Journal. I. 1. II. 1. III. 2. Archiv. II. 1. Lauroy Annalen. I. 2. 3. Wedekind Jahrbücher. 48 Heft.

6) Pfeil Handbuch. II. 205. Cotta, die Baumfelderwirthschaft. Dresden 1819—22. 4 Hefte (Erster Begründer dieses Systems). Krebs, Von der Behandlung der Erdrinde. Beitrag zur Cottaischen Baumfelderwirthschaft. Dresden 1822. Hundeshagen, Prüfung der Cottaischen Baumfelderwirthschaft. Tübingen 1824. v. Seutter, Ueber die Einführung der Hackwaldwirthschaft (mit besondrer Beziehung auf Hundeshagens Prüfung u.). Stuttgart 1821. Liebich, der aufmerksame Forstmann. I. II. u. III. Bd. Kesthofer, Bemerkungen auf einer Alpenreise. S. 75. Derselben Lehrer im Walde. Bern 1829. II. 77. Lauroy Jahrbücher. II. 4. Annalen. VI. 2. Hartig Archiv. V. 2.

7) Liebich, der Waldbau als die Mutter des Ackerbaues. Prag 1834 (Erster Begründer dieses Systems). Das Wesentliche in diesem neuen Vorschlage Liebichs ist, daß er neben Getreide und Gras zugleich das Reisig als Viehfutter benutzen

wollt, und daß er auf den einmal bearbeiteten Boden mit dem Holzsaamen Staudenforn und Hafer (oder ein anderes Sommergetreide) zugleich ausfäet, um im ersten Jahre noch Letzteres, im zweiten das Staudenforn ernten zu können, noch ehe man an das Auslegen der Bäume geht. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Betriebsysteme in unserer Zeit bei zunehmender Bevölkerung alle drei einer großen Aufmerksamkeit sehr werth sind, besonders da ihre Begründer selbst zugeben, daß sie nicht gerade überall und in allen Waldungen, aber auf einem sehr bedeutenden Theile des jetzigen Waldbodens in Gebirgsländern anwendbar sind.

§. 263.

2) Forstbeschreibung oder Forststatistik.

Während bei der Landwirthschaftslehre (§. 212.) dieser Theil der Betriebslehre sich für die Einführung einer Wirthschaftsmethode, für Verkauf und Verpachtung gleich nützlich zeigt, so findet dasselbe auch bei der Forstwirthschaft Statt, nur mit dem Unterschiede, daß er in dieser die Natur der Statistik annimmt, da es Jahrhunderte dauert, bis die Umtriebszeit vollendet ist, und da die Resultate stets als solche eines Versuches erscheinen und den Forstwirth für die Einführung des nächsten Systemes bestimmen können. Die Forststatistik, welche diesen Namen um so mehr verdient, wenn sie sich über alle Waldungen des Landes erstreckt, wird daher den Forst in physikalischer (Grenze, Lage, Boden, Klima, Vegetation) und in ökonomischer Hinsicht (Eigenthümer, Bestand, Betriebsart, Wirthschaftsmethode, Alter, Materialbestand, Zuwachs, Aufwand, Material- und Geldeinnahme, Absatz, Transportmittel, Gerechtigkeiten und Pflichten) beschreiben, je nach den periodisch vorgehenden Veränderungen. Es ist also nöthig, daß man Grenz-, Forst- und Bestandscharten fertigt. Sind die Resultate bekannt genug, um sich für eine Kulturmethode danach entscheiden zu können, so verfertigt man a) den Forstkulturplan, nach welchem die Kulturgeschäfte geleitet werden, und in welchem nach näherer Angabe des Places, seines Zustandes, des bezweckten Kulturvorschlages, der Flächenraum, der zur Saat oder Pflanzung verwendet werden soll, bestimmt und ein Ueberschlag des Kulturaufwandes für Arbeit, Saat, Pflanzung u. dgl. gemacht wird. b) Den Forstfällungsplan, welcher aus der Wirthschafts- und Betriebsmethode hervorgeht. Derselbe bezeichnet die Schläge, ihren Bestand, die anzulegende Wirthschafts- und Betriebsmethode, den Hieb, die Größe der Schläge, einen Ueberschlag des Materialertrages, der Sortirung und Verwendung des Holzes nebst den wahrscheinlichen Holzpreisen, also auch einen Geldüberschlag.

IV. Von der forstwirtschaftlichen Betriebswirtschaft.

§. 264.

1) Forstwirtschaftliche Betriebsausgaben und -Einnahmen oder forstliche Statik.

Man versteht unter der forstlichen Statik die Erfahrungswissenschaft von den Ursachen (Kräften) der forstwirtschaftlichen Ergebnisse, von der Art und Stufenweise ihrer Wirkung, und von dem Erfolge dieser Wirkung selbst in ihrem Zusammenhange, nicht als spezielle Notirung von irgend einem Forste oder Forstbezirke (denn diese gibt die Statistik), sondern als allgemeine aus der Natur des Holzes, Bodens und der Vegetation überhaupt entnommene Erfahrung. Es sind also auch hier zu betrachten:

a) Die Betriebsausgaben. Sie beziehen sich, da von einer chemischen Agricultur im Forstbaue nicht die Rede ist, blos auf Besoldung, Löhnung und Unterhaltung der Beamten, Dienstboten und Arbeiter, und auf die Anschaffung und Unterhaltung sowohl des stehenden Capitals (Gebäulichkeiten für Wald und Jagd, Holztransporteinrichtungen, Holzbestand, Geräthschaften, Wildstand, Arbeitsvieh sammt Geschirre, und Gerechtsame) als auch des umlaufenden (Saat, Pflänzlinge, magazinirte, überhaupt schon gewonnene Productenvorräthe) in Natur und Geld (§. 213.).

b) Die Betriebseinnahmen. Es lassen sich dabei unterscheiden:

α) Die Naturaleinnahmen an Haupt- und Nebenproducten von Wald und Jagd. Die Ersteren hängen unter übrigens gleichen Umständen von dem jährlichen Holzzuwachse ab, welcher bis zu einem bestimmten Alter Statt findet. Man unterscheidet dabei das Höhenwachsthum, das Dickenwachsthum und die Kronenausbreitung für sich, und die Massenzunahme im Ganzen, bei welcher letzteren man wieder den einzelnen Stamm im Freien, und die ganze Bestandsfläche ihrem Schlusse nach zu betrachten hat, deren stufenweise Massenzunahme von der Anzahl der Stämme, von der Wirtschaftsmethode und dem darin vorhandenen Längen- und Dickenwuchse, und endlich von der Vollwüchsigkeit des Bestandes abhängt ¹⁾. Man bedient sich zur Berechnung des cubischen Inhaltes der Stämme eigener Instrumente, der Baummesser ²⁾.

β) Die Geldeinnahmen aus dem Verkaufe der rohen Producte. Man verkauft das Holz entweder an den Meistbietenden oder aus der Hand. Dasselbe kann aber auf diese Methoden entweder im Walde oder aus Magazinen abgesetzt werden, in welchem ersteren

Fälle der Verkauf entweder noch auf dem Stocke (stehend) oder nach gescheneher Fällung und Aufarbeitung vorgenommen werden kann³⁾.

2) Oft finden in den Forsten für Verarbeitung der Haupt- und Nebenproducte technische (gewerfliche) Nutzungszweige Statt, wie Köhlereien, Schwelereien, Kalkbrennereien u. dgl. Was von den landwirthschaftlich technischen Nutzungszweigen dieser Art (§. 214. e.) gesagt ist, gilt auch von diesen.

Ueber die Berechnung des Reinertrags sehe man am angeführten Orte nach.

1) Der Höhenwuchs richtet sich nach der Tiefe und Güte des Bodens, und nach dem Schutze gegen Winde, und ist in der Jugend am größten; der Dickenwuchs aber nach der Dichtigkeit des Bestandes unter übrigens gleichen Umständen; mit diesen Beiden wächst auch die Kronenausdehnung, aber doch steht die Schirmfläche, verglichen mit dem unteren Stammdurchmesser, selbst in umgekehrtem Verhältnisse zum Alter der Bäume. Die Massenzunahme einzelner freier Bäume schreitet nur in der frühen Jugend wie die Quadrate der wachsenden Durchmesser des Stammes vor, später wird sie fast eine gleichbleibende Größe; in geschlossenen Beständen gilt dieß Gesetz nicht, weil wegen der Lichttriebe, Durchforstungen, des Absterbens u. dgl. die Stammzahl auf der Fläche immer abnimmt. Hundeshagen Encyclopädie. II. S. 562—576. Derselben Beiträge. II. 2. Lauroy Jahrbücher. II. 4. Liebich Aufmerkamer Forstmann. II. 1. Wachsthumscalen f. m. bei Hofffeld Forstabschätzung. I. S. 25. Schmitt Forstgehaubestimmung. I. S. 95. Späth Handbuch der Forstwissenschaft. II. S. 133.

2) Die Baumstämme von der Wurzel bis zum Anfange der Krone (Kopfsende) können als Kegel, als paraboloidische Kegel und als abgekürzte Kegel betrachtet werden. Darnach werden sie auch stereometrisch verschieden gemessen. Der Baum wird entweder am Stocke oder wenn er schon gefällt ist gemessen. Je nach diesem Umstande, und weil, um den kubischen Inhalt zu finden, Durchmesser und Höhe gekannt sein müssen, bedient man sich eines Höhemeßers (Dendrometers), des Klaftermaaßes, des Gabelmaaßes (für die Dicke), der Messschnur oder des Zollstockes. Man hat nach allen diesen Erfahrungen eigene Cubiktafeln berechnet. Hundeshagen Encyclopädie. II. S. 620—628. Hofffeld Lehrbuch der Forstabschätzung. I. Bd. (Hildburghausen 1823.) König Anleitung zur Holztaxation. Gotha 1813. Es finden sich Tafeln jener Art auch bei Hundeshagen a. a. O. S. 135. Besonders herausgegebene sind die v. Reimer (Hamburg 1782), Kramer (Göttingen 1789), Krüger (Torgau 1790), Dinzer (Mannheim 1791), Luz (Frankfurt a. M. 1809), Adam (Marburg 1811), Dove (Hanover 1811), Seyondat (Hamburg 1811, sehr gut), Fabricius (Marburg 1813), Hanstein (Göttingen 1814), Pfeil (Züllschau 1821), Däzel (München 1823), Cotta (Dresden 1823), Rudorf (Dresden 1825), Sartorius (Eisenach 1827), Hartig (Berlin 1828), Jägerschmid (Kastatt 1829; — in Commission zu Frankfurt a. M.) für gefälltes Holz, — aber von König (Gotha 1813), Cotta (Dresden 1821) und Hubert (München 1828) für stehendes Holz. Dendrometer sind beschrieben von Krüniz (Defonq. Encyclopädie. I. 171.), Braun (Gelle 1805), v. Dypen (Kopenhagen 1788), Winkler (Wien 1812), Böckmann (Gießen 1815), Lauroy (Annalen. I. III.), Hartig (Archiv. III. 1., der Diastimeter von Romershausen; V. 2. Baummesser von Spangenberg). Ein Instrument dazu von Roger ist beschrieben bei Dingler polytechn. Journal. XVII. S. 283.

3) Die Vorzüge der einen oder andern Methode im Allgemeinen sind nicht schwer zu bestimmen. Die Anwendung im speziellen Falle kann hier nicht gelehrt werden. Hundeshagen Encyclopädie. II. S. 727. Lauroy Staatsforst. Wirthschaftslehre. S. 381.

2) Forstwirthschaftliche Buchführung.

Die forstwirthschaftliche Buchhaltung bietet diejenigen Verwickelungen nicht dar, welche bei der landwirthschaftlichen (§. 215.) vorherrschen. Denn weder in den Nutzungszweigen noch in den Ausgaben herrscht eine solche Mannichfaltigkeit vor. Die Einnahmen und Ausgaben bei den (§. 264. v.) genannten technischen Nutzungen abgerechnet, welche bei hinreichender Ausdehnung eine eigene und einfache Rechnungsführung haben, bleibt bloß die Einnahme und Ausgabe an Haupt- und Nebenproducten in Natur (Holz, Wildpret; — Rinde, Harz, Saft, Laub, Saamen, Gras —) und in Geld zu notiren und zu verrechnen. Die Folge, in welcher sie auf einander kommen, ist schon zum Voraus durch die Kultur- und Fällungspläne (§. 263.) bestimmt. Außerordentliche Nutzungen sind gegen die Prinzipien einer geregelten Forstwirthschaft; da sie indessen doch vorkommen, so bilden sie in der Forstrechnung doch keine Unregelmäßigkeit. Die ganze Buchführung zerfällt in zwei Hauptzweige, nämlich in

a) Das Voranschlags- oder Etatswesen; indem nämlich zur Erleichterung der Controle eine ungefähre Vorherbestimmung der jährlichen rohen und reinen Natural- und Geldeinnahme gemacht wird, was immer nur mit Bezug auf den Kultur- und Fällungsplan geschehen kann. Daher entstehen die forstlichen Natural- und Geldetats.

b) Das Rechnungswesen selbst, welches eine einfache Buchführung über Natural- und Geldausgabe und -Einnahme ist, die sich in allen Posten auf Quittungen, Urteste und Belege anderer Art bezieht. Bei kleinen Forstverwaltungen wird Natural- und Geldrechnung in Einem geführt. Bei großer Forstverwaltung aber ist eine Trennung derselben ein wesentliches Mittel zu Controle, ebenso wie für beide es auch die Etats sind, in soferne nämlich bedeutendere Abweichungen von denselben genau motivirt werden müssen.

V. Von der Verfertigung forstwirthschaftlicher Anschläge.

Arten der Anschläge. Mittel zu ihrer Verfertigung.

Was oben (§. 216.) von den Arten der Anschläge gesagt ist, das gilt auch hier, nur von den Forsten. Aber die Arbeiten zur

Verfertigung derselben sind wesentlich von den landwirthschaftlichen Taxationsgeschäften (§. 217.) verschieden ¹⁾. Da sich bei der Landwirthschaft der Ertrag jedes Jahr erneuet, so ist man dort auf Informationen und Auszüge aus den Wirthschaftsbüchern angewiesen und muß annäherungsweise bestimmen, was bei einem gewissen Systeme für ein Ertrag erfolgen mag. Bei der Forstwirthschaft erstreckt sich ein Umtrieb auf viele Jahre, und man hat es mit einem bestimmten festen Bestande zu thun, dessen Masse in der Gegenwart und für die Zukunft berechnet werden muß ²⁾. Will man daher den gegenwärtigen Bestand abschätzen (Massenaufnahme), so braucht man sich bloß auf das an Holz, Wildpret und Gras Vorhandene zu beziehen. Soll aber der zukünftige Bestand ermittelt werden (Aufnahme des periodischen Ertrags), so ist vorerst der jezige zu berechnen, der periodische Zuwachs zu bestimmen und Alles dasjenige mit in Abzug zu bringen, was, aus irgend was für Gründen, an Naturale und Geld in Abgang geräth. Dazu können aber nur bloß allgemeine Erfahrungen und besondere Verhältnisse des abzuschätzenden Forstes und Jagdrevieres die geeigneten Haltpunkte geben, und es läßt sich leicht erklären, warum das forstliche Taxationswesen noch unvollständiger als die Forstwissenschaft im Ganzen ist. Die Abschätzung

A. Der Hauptnutzung zerfällt in jene der Jagd und des Holzes. Erstere kann nur nach den Jagdregistern, nach Informationen über den gegenwärtigen Wildstand u. dgl., und nach allgemeinen Regeln des Hegens ermittelt werden. Die Holznutzung aber, sei sie vom gegenwärtigen Bestande oder von dem zukünftigen auszumitteln, setzt immer eine Abzählung und Messung der Stämme voraus. Diese geschieht nun a) entweder durch wirkliches Abzählen, Messen und Klassiren der Stämme des Bestandes ³⁾, b) oder durch Vornahme dieses Geschäftes auf Probeflächen von $\frac{1}{8}$ — 1 Morgen, wovon man dann das Resultat mit der Morgenzahl des ganzen Bestandes multipliziert; c) oder durch Vergleichs- (Erfahrungs-, Ertrags-) Tafeln ⁴⁾ über den Holzmassegehalt von Beständen verschiedener Alter, Gattung und Wirthschaftsmethode. Mit dieser Abzählung findet zugleich eine Sortirung des Holzes in Brenn- und Nutzholz Statt, und nach dem berechnet man jeden Stamm und jede Klasse einzeln durch Multiplication der Kreisfläche mit der Höhe, oder aber so, daß man alle einzelnen Stammkreisflächen in Quadratfußern bestimmt, diese einzelnen Resultate in eine Hauptsumme bringt, und dann den Kubikinhalt berechnet, indem man jene Hauptsumme mit der Durchschnittshöhe der Stämme des Bestandes multipliziert. Das Reisig und Buschholz wird nach dem

Augenmaasse oder nach Maassgabe einer abgeholzten Fläche berechnet. So gelangt man zur Kenntniß des gegenwärtigen Bestandes. Will man aber den zukünftigen Bestand vorausbestimmen, so muß auch der Zuwachs berechnet werden. Dies geschieht nun a) entweder nach Ertragstafeln (empirisch), indem man die Masse eines jüngern Holzbestandes von jener des älteren abzieht, wobei der Rest als Zuwachs für die ganze Periode, um welche der Letztere älter ist, erscheint und der jährliche blos durch die Division dieses Absatzes mit der Zahl der Jahre gefunden wird, während der allgemeine durchschnittliche Zuwachs durch die Division der Holzmasse des ganzen Bestandes mit der Zahl seiner Altersjahre ermittelt werden kann; b) oder durch Abzählen der Jahresringe von der Peripherie gegen das Centrum an abgehauenen oder selbst mehrmals durchschnittenen Stämmen, und hiernach (mathematisch) annäherungsweise die Berechnung des Zuwachses⁵⁾; c) oder endlich bei richtiger Schlageintheilung, um den Zuwachs des ganzen Bestandes zu bestimmen, dadurch, daß man diesen Letzteren als eine fallende Progression ansieht, deren erstes Glied dem einjährigen Zuwachse des ganzen Bestandes, deren letztes aber dem Zuwachse des jährlich zu hauenden Bestandtheiles, und wobei die Anzahl der Glieder jener der Jahre des Abtriebes gleich ist, — und hierauf diese Progression summirt, wovon die Summe den ganzen Zuwachs während der Abtriebszeit beträgt und nur zu der Totalbestandsmasse addirt zu werden braucht, um durch Division mit den Jahren der Umtriebszeit in die entstehende Hauptsumme den jährlichen Ertrag zu finden.

B. Der Nebennutzungen der verschiedenen Art geschieht nach Informationen und Auszügen auf dieselbe Weise wie man in dem landwirthschaftlichen Betriebe den Wiesen- und Weideerwachs, Fruchtertrag u. s. w. veranschlägt.

Hat man so den Naturalertrag berechnet, so verfertigt man jedesmal, wenn es erforderlich ist, nach Taxen oder Durchschnittspreisen den Geldanschlag. Von dem so ermittelten Rohertrage zieht man alsdann die verschiedenen Ausgaben ab, welche zum Theile mit dem Betriebe verbunden sind, zum Theile aus Pflichten herrühren, und in Geld oder Naturale bestehen⁶⁾.

1) Die Forstaration ist außer in den bisher genannten Hand- und Lehrbüchern besonders abgehandelt von Däzel (München 1786), Wiesenhavern (Breslau 1794), Hennert (Berlin 1803), Hartig (Gießen 1819, 4te Aufl. — Sehr gut. S. auch André Defonom. Neuigkeiten. 1811. No. 2. 19. 21 — 23. 44. 1812. No. 12. 13. 41. 42. 1813. No. 23. 1815. No. 49. 1816. No. 4), v. Cotta (Berlin 1803), König (Gotha 1813), Hofffeld (Hildburghausen 1823. III Abthlg.), von Schmitt (Forstgebrauchbestimmung), von Hundeshagen (Th

bingen 1826; s. Pfeil Kritische Blätter. IV. 1.), Reber (Bamberg 1827). Hartig Journal. II. 1. 3. 4. Lauroy Annalen. II. 4. V. 1. Jahrbücher. I. 2. Moser Archiv. XXI. 49. Pfeil Krit. Blätter. I. 2. Auch soll eine Abhandlung dieses Gegenstandes von Huber sich in den Jahrgängen 1824, 1825 und 1826 von Sehlen's Zeitschrift für Baiern finden.

2) Zum Behufe einer gehörigen Forsteinrichtung gehört auch eine Forstabschätzung. Und diese ist also mit Bezug auf die Zukunft insbesondere anzustellen. Wird eine solche Abschätzung auf einen voraus berechneten bestimmten Wirtschaftsplán vorgenommen, dann heißt sie mechanische Ertragsgleichstellung oder Sachwerkformethode. Geschieht sie aber bloß auf ein arithmetisch ausgemitteltes Verhältniß zwischen dem Materialbestande und der möglichen jährlichen Nutzung, dann wird sie die mathematisch, rationale Methode genannt. Man s. darüber z. B. Hundeshagen Encyclopädie. II. S. 617. 3. S. 648 — 675. S. 676 — 691.

3) Man mißt entweder die Stämme und bildet hiernach Klassen, oder man macht diese Letzteren schon nach einer bloßen Besichtigung des Waldes tabellarisch und schreibt dann die abgemessenen Stämme hinein.

4) Solche Erfahrungstafeln finden sich z. B. bei Hundeshagen Encyclopädie. II. S. 162. 257. 267., bei Pfeil Anleitung zur Ablösung der Waldservitute. Berlin 1828 (v. Hartig), und Cotta Hilfsstafeln für Forstäratoren. Dresd. 1821.

5) Man zählt entweder einige Jahresringe auf diese Art bloß an der Schnittfläche, schließt von dieser Zunahme des Stammes auch auf eine solche in den künftigen Perioden und berechnet, nachdem dieser muthmaßliche Zuwachs zur Kreisfläche des Modellstammes gezählt ist, seinen Kubikinhalt darnach und zieht von diesem den wirklichen jetzigen Kubikinhalt desselben ab — oder man versägt den Stamm in Rundstücke von 4 — 6 Fuß Länge und zählt auf der unteren Fläche eines jeden die Jahresringe, wobei man den Vortheil hat, auch die den Altersperioden zukommenden Schafthöhen zu erkennen.

6) Von der eigentlichen Forstwerthbestimmung handelt Hartig Anleitung zur Berechnung des Geldwerthes eines Forstes. Berlin 1812 (auch Anhang des in Note 1 erwähnten Werkes). v. Seutter Werthbestimmung der Waldungen. Ulm 1814. Cotta Waldwerthberechnung. Dresden 1819. 2te Aufl. Hofffeld Werthbestimmung der Wälder. Hildburghausen 1825. Hundeshagen Forstabschätzung. 2te Abtheilung.

§. 267.

Fertigung der Anschlagssakten.

Die bei der Forstabschätzung zu fertigenden Aktenstücke sind aus dem Bisherigen im Allgemeinen leicht zu entnehmen. Außer den Informationsprotokollen, Auszügen, Durchschnittsberechnungen, Charten, Besichtigungs- und Vermessungsregister und dergleichen mehr, ist es auch rätlich, ein ganzes Geschäftsprotokoll zu entwerfen. Doch richten sich die einzelnen Rubriken nach besonderen Verhältnissen, während in jedem Lande dazu bestimmte Normen und Formularien gegeben sind.

Zweite Abtheilung.

Kunstgewerbslehre.

Einleitung.

S. 268.

Unter Kunstgewerbslehre (Gewerkslehre, Technologie) versteht man die systematische Darstellung der Grundsätze und Regeln, wonach die der Natur abgewonnenen Rohstoffe durch Veredelung und Verarbeitung so zugerichtet werden, daß sie für die Zwecke der Menschen branchbarer sind, als im Urzustande. Es gehört also in ihr Bereich nicht bloß die eigentliche Verarbeitung roher Stoffe zur Bildung neuer Producte, sondern auch die Verbesserung und Wiederherstellung derselben. Es ist nicht bloß ihre Aufgabe, die verschiedenen Verfahrungsweisen zu erzählen, sondern vielmehr auch alle die einzelnen Gewerkszweige durch Zurückführung auf mathematische und naturwissenschaftliche Prinzipien zu begründen. In dieser letzteren Art und mit diesem letzteren Zwecke ist sie erst in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts hervorgetreten, und namentlich hat sich Joh. Beckmann um sie damals sehr große Verdienste erworben. Dagegen bestand sie vor dieser Zeit mehr nur in den einzelnen kunst- und gewerbsmäßig betriebenen technischen Zweigen ohne eigentlichen inneren wissenschaftlichen Zusammenhang und selbst im Einzelnen ohne wissenschaftlich tiefe Begründung ¹⁾. Ihr Gegenstand ist von solcher Ausdehnung und Manchfaltigkeit, daß selbst nur eine strenge Uebersicht desselben eine bis jetzt unerreichbare Aufgabe war, und er wird sich auch noch immerfort erweitern, je mehr sich die Hilfslehren der Technologie, — nämlich die Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie und Naturgeschichte, — und der Gewerbsseifer mit dem Wohlstande der Völker ausdehnen. Es gehört ihr Alles an, was zwischen der kunstlosesten Verarbeitungsthätigkeit und der höchsten bildenden Kunst seinen Platz findet. Als wissenschaftlicher Erkenntnißzweig schließt sie jedoch die Gewerke, zu deren Kenntniß keine wissenschaftliche Kenntniß nöthig ist und bloß Uebung gehört, aus und beschäftigt sich dagegen nur mit den anderen. Obschon ihre Literatur, als umfassende Technologie, keineswegs übermäßig groß ist ²⁾, so sind die Schriften und Belehrungen über die einzelnen Gewerksthätigkeiten und Gewerkszweige von ganz ungeheurer Ausdehnung, so daß viele Erfindungen ganz unzugänglich wären, wenn es nicht technologische Zeitschriften ³⁾ gäbe, welche als die

literarischen Gemeinplätze für Alles dasjenige gelten, was für die Kunstgewerbslehre theoretisches und praktisches Interesse hat.

1) Poppe, Geschichte der Technologie. Göttingen 1807 — 1810. II Bände. Donndorff, Geschichte der Erfindungen. Duedlinburg 1817 — 1820. VI Bände. Busch, Handbuch der Erfindungen. Eisenach 1802 — 22. XII Bde. 4te Auflage. Minola's Beiträge zu diesem Werke. Ehrenbreitstein 1806. Ir Bd. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipzig 1784 — 1805. V Bde. Bollbeding, Archiv nützlicher Erfindungen. Leipzig 1792 u. 1795. II Bde. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues. Jena 1830. II Bde. Fischer, Geschichte des deutschen Handels, der Schifffahrt, Erfindungen etc. Hannover 1795 — 97. II Bde.

2) Beckmann, Anleitung zur Technologie. Göttingen 1776 — 1802. 1ste bis 5te Aufl., 1809 die 6te Aufl. Prosenius Technologie. Leipzig 1806 — 7. III Theile. in II Bdn. Desselben Lehrbuch der Technologie. Leipzig 1819. Poppe, Handb. der Technologie. Frankfurt a. M. 1806 — 10. IV Abthlgn. in II Bdn. Desselben Lehrbuch der allgemeinen Technologie. Frankfurt 1809. Stuttgart 1821. Desselben Lehrbuch der speziellen Technologie. Tübingen: 1819. Langsdorf, Erläuterungen höchst wichtiger Lehren der Technologie. Heidelberg 1807. II Bde. Hermbstädt, Grundriß der Technologie. Berlin 1814. II Bde. 1830 2te Aufl. (die 3te Abthlg. ist ein bloßes Compendium zu Vorlesungen, welchem diese II Theile. als Erläuterung dienen). Kölle, System der Technik. Berlin 1822 (auch Urge- werbslehre enthaltend). Jacobson, Technologisches Wörterbuch. Herausgegeben von Hartwig. Berlin 1781 — 1784 (als Supplement, und hiernach geordnet: Rosenthal Literatur der Technologie. 1793 — 95). VIII Bde. Tiemann, artist. technolog. Encyclopädie. Berlin 1806. Ir Bd. Poppe, Technologisches Lexicon. Tübingen 1815 — 20. V Bde. Schmidts Handbuch der mechanischen Technologie (auch alphabetisch). Rüllichau 1819 — 21. III Bde. Dictionnaire technologique. Paris 1822 — 32. XX Tomes, bis Thon. v. Keß Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens etc. 2te Aufl. 1824. IV Bde. Fortgesetzt von Keß und Blumenbach: Systematische Darstellung der neuen Fortschritte in den Gewerben und Manufacturen. Wien 1829 — 30. II Bde. Prechtl, Technologische Encyclopädie. Stuttgart 1830 — 33. I — IVr Bd., bis Edelsteine (ganz vorzüglich).

3) Außer den älteren Zeitschriften von Gatterer, Hermbstädt, Leuchß u. A. insbesondere die neuesten, nämlich: Dingler polytechnisches Journal. Wien 1820 — 33. L Bde und Prechtl Jahrbücher des polytechnischen Instituts zu Wien. Wien 1819 — 33. XVI Bde., welche wegen ihrer reichhaltigen Mittheilungen die ausländischen Journale, deren Zahl ungemein groß ist, entbehrlich machen. Nur wäre im Ersteren öfter eine größere Genauigkeit in den Angaben und Zeichnungen zu wünschen. Ueber technologische Literatur s. m. außer Rosenthal noch Hermbstädt Bibliothek der neuesten physischen, chemischen, metallischen, technologischen und pharmaceutischen Literatur. Berlin 1788 — 89. II Bde. Krieger Handbuch der Literatur der Gewerbskunde. Marburg 1822. II Bände. Weber Handbuch (s. S. 132. oben). Leuchß polytechn. Bücherkunde. Nürnberg 1829.

Erstes Hauptstück.

Werkmännische Gewerbslehre.

Erstes Stück.

Allgemeine Gewerkslehre.

§. 268. a.

Die werkmännische Gewerbslehre stellt diejenigen Grund- sätze und Regeln der Kunstgewerbe dar, wonach, ohne Beziehung

auf das Zusammenhalten und Leiten des Gewerkes als eines ausschließlichen gewerblichen Betriebes, die veredelnde Verarbeitung der Rohstoffe vorgenommen wird, nachdem man dazu das gehörige Material und die anderen Hilfsmittel herbeigeschafft hat. Da alle Gewerke in Betreff der Wahl des Materials, so verschiedenartig dies auch sein mag, — in den zu brauchenden Geräthschaften, und in den Operationen selbst, welche theils chemisch theils mechanisch sind, vieles Uebereinstimmende haben, so läßt sich dieses sehr zweckmäßig in die allgemeine Gewerkslehre zusammenfassen, während man die Darstellung des einem jeden Gewerke Eigenthümlichen in die besondere Gewerkslehre verweist. Jene hat daher im Allgemeinen von den zu verarbeitenden Stoffen, von den zu brauchenden Maschinentheilen, von den allgemeinen Gewerksoperationen, und von den Erzeugnissen selbst zu handeln.

I. Werkmännische Stoffkunde oder technische Materialienkunde.

§. 269.

Man braucht in jedem Gewerke Stoffe, welche die veredelnde Veränderung erleiden sollen (Verwandlungsstoffe), und andere, welche bloß dazu dienen, jene Veränderung zu befördern (Hilfsstoffe) ¹⁾. Beide sind entweder noch ganz rohe Materien oder aber schon bis zu einem gewissen Grade verarbeitet ²⁾. Diese verschiedenen Stoffe sind es, welche zum Betriebe eines Gewerkes gekannt sein müssen, in soferne sie in dasselbe gehören. Diese Stoffkunde erstreckt sich daher:

1) Auf die Untersuchung, welche Eigenschaften und Bestandtheile die Stoffe überhaupt nach dem Zwecke ihrer Verwendung haben müssen, um gebraucht werden zu können ²⁾.

2) Auf die Frage, welche Art von Stoffen zu dieser Verwendung am besten zu gebrauchen sind ³⁾.

3) Auf die besondere Kenntniß über die innerlichen und äußerlichen Eigenschaften, so wie über die äußeren Verhältnisse derselben, als da sind a) die Orte ihres Entstehens, und unter diesen diejenigen, wo sie am besten erzeugt werden und zu haben sind; b) die eigenthümlichen äußeren Abzeichen zur Beglaubigung ihrer Aechtheit; c) die Art ihrer Erzeugung an sich und unterschieden in Betreff ihrer Vorzüglichkeit; d) die eigenthümlichen Ingredienzien oder Stoffe, aus denen sie verfertigt werden, in soweit nämlich kein Gewerksgeheimniß darüber liegt, und wenn sie keine bloßen Naturproducte sind; e) ihre beste Einpackung und Versendungsart, da

hiervon sehr oft ihre Güte abhängt; f) die Jahreszeit ihrer besten Production und Gewinnung, wovon ihre Brauchbarkeit, ihre Versendungszeit und ihr Erscheinen auf den entfernteren oder näheren Märkten bedingt ist; g) die Berechnung der Hervorbringungs- und Versendungskosten, um hiernach den wahrscheinlichen Preis derselben zu bestimmen, oder, wenn dies nicht zu erörtern ist, h) die gewöhnlichen Preise, um welche sie im Handel zu haben sind, nebst den Ursachen, von welchen ihr Steigen und Fallen abhängt; i) die beste Methode ihrer Aufbewahrung, zum Behufe ihres Verbrauches im Gewerke selbst 4).

1) Z. B. Gerste, Hopfen und Wasser zu Bier; das vom Erze gewonnene und hämmerbare Eisen für die Schmiede; der rohe Zucker zum Raffiniren; das gewalzte Blech zu Ofenröhren; der Draht zu Ketten und Spiralen; die Rädchen und Stifte für die Taschenuhren. Dies sind Verwandlungstoffe. Als Hilfsstoffe erscheinen z. B. die Feuerungsmaterialien und Kühlapparate in chemischen Gewerken; das Oel und Fett zum Schmieren der Maschinen; die mancherlei Zusätze zur Bewirkung von Stoffauflösungen und Verbindungen, so wie zur Einleitung von Gährungen u. s. w.

2) Z. B. für die Gerberei ist Gerbstoff nöthig; der Gerber muß daher die Eigenschaften des Gerbstoffes überhaupt kennen, um entscheiden zu können, welche Gegenstände überhaupt dazu tauglich sind, als wie Eichenrinde, Heidelbeersträucher u. dgl.

3) Z. B. ob Steinkohlenfeuer dem Holzfeuer vorzuziehen sei, ob Guß-, oder Hämmerereisen zu Dampffesseln besser sei, welches Holz zur Theerschmelerei tauglicher sei, u. s. w.

4) Es gehören also hierzu technologische, land- und forstwirtschaftliche, geographische, naturwissenschaftliche, merkantile Kenntnisse u. s. w. v. Kees (Darstellung. Bd. I.) hat diesen Theil der Technologie behandelt. Diese Stoffkunde, auf möglichst viele Artikel ausgedehnt, wird auch Waarenkunde genannt. Die vorzüglichsten Schriften darüber sind: Nennich, Waarenlexicon in 12 Sprachen. Hamburg 1797. Schumann, Versuch einer vollständigen Waarenkunde. Zwickau 1802 — 7. II Bände (unvollendet, bloß von Waaren aus Haaren und Federn). Schedel, Allgemeines Waarenlexicon. 4te Aufl. von Poppe. Offenbach 1814. Neueste Ausg. Leipzig 1828. II Theil. Supplement von 1830. Kaufmann, Dictionary of Merchandise and Nomenclature in all European Languages. London 1815. Buse, Handbuch der Waarenkunde. Erfurt 1806 — 17. IX Bde. (unvollendet). Poppe, Gemeinnützige Waarenencyclopädie. Leipzig 1818. Euler Waarenlexicon (deutsch, französisch und italienisch). 3te Ausg. von Jacobi. Heilbronn 1829. III Bde. Zanker, Mercantile Waarenkunde, mit Kupfern. I. Bd. II. Bd. 1 — 38. Hest. Jena 1829 — 33. Thon Waarenlexicon. Ilmenau 1830. I. Bd. Wobn, Wörterbuch der Producten, und Waarenkunde. Hamburg 1832. II Bde.

II. Werkmännische Geräthskunde.

§. 270.

Vorbegriffe.

Es kommen in allen Gewerken gewisse allgemein gebrauchte Geräthschaften vor. Manche davon sind zwar ganz einfach, aber manche auch sehr zusammengesetzt. Die Zusammensetzung ist verschiedenartig, obschon man fast allenthalben ähnliche und gleiche Theile findet. Dies rührt daher, weil man darnach strebt, in

jedem Gewerke die Kraft, sei sie mechanisch oder chemisch, so gut als möglich zu benutzen. Die Lehre von diesen allgemein gebrauchten Geräthschaften ist die werkmännische Geräthskunde.

A. Von den chemischen Geräthschaften und Vorrichtungen.

§. 271.

In den chemischen Gewerken, bei welchen Verbindungen und Trennungen der Stoffe in mehr oder weniger nassem und flüssigem Zustande vermittelst verschiedener Grade von Wärme und Kälte veranlaßt werden, sind verschiedene Geräte und Vorrichtungen erforderlich, welche aber nach der Natur des Gewerkes wesentlich oder unwesentlich von einander in der Form, Größe und im Gebrauche abweichen. Es gehören daher die Heerde, Defen, Löpfe, Röhren, Kessel, Bottiche, Kübel, Tiegel, Retorten, Gläser, Filtern u. dgl. m., von verschiedener Form und verschiedenartiger Einrichtung.

B. Von den mechanischen Geräthschaften, Maschinentheilen und Maschinen.

§. 272.

A. Werkzeuge. B. Maschinen.

Zu der Vollführung mechanischer Arbeiten, bei denen also die Bewegung das letzte Prinzip ist, bedient sich der Werkmann:

1) Der Werkzeuge, d. h. einfacher mechanischer Geräte, welche ihm zur unmittelbaren Unterstützung seines Körpers bei mechanischen Veränderungen der Stoffe dienen. Dieselbe haben theils bloß den Zweck ihn zu schützen, theils jenen, die Werkthätigkeit seiner Gliedmaßen zu verstärken, zu erleichtern, zu richten u. dgl. Ihre Anzahl und Arten sind sehr verschieden, und auch im Allgemeinen bekannt genug ¹⁾.

2) Der Maschinen, d. h. zusammengesetzter mechanischer Geräte, bei welchen diejenigen Theile, deren Bestimmung ist, unmittelbar auf den Stoff zu wirken, durch verschiedene Mittelglieder mit denjenigen verbunden sind, die die Wirkung der bewegenden Kraft unmittelbar aufnehmen ²⁾.

1) Utmütter, Beschreibung der Werkzeugsammlung des polytechnischen Instituts Wien 1825.

2) Die Lehre hiervon ist die Maschinenkunde. Die Mechanik entwickelt die Grundzüge, worauf alle diese verschiedenen Maschinenvorrichtungen beruhen. Sie ist also hier Hilfswissenschaft. Die Maschinenkunde aber ist ein integrierender Theil

der Technologie. Sie werden aber, praktisch bearbeitet, immer mit einander verbunden. S. Eytelwein, Handbuch der Mechanik. Berlin 1801. Vopye, Encyclopädie des Maschinenwesens. Petersburg 1803—1818. VII Bde. Desselben Lehrb. der Maschinenkunde. Tübingen 1821. Baumgärtner, die Mechanik in ihrer Anwendung auf Künste und Gewerbe. Wien 1823. 2te Aufl. 1834. Karmarsch, die Mechanik in ihrer Anwendung auf Gewerbe. Wien 1825. Mit 1 Kupferatlas. v. Pangsborn, System der Maschinenkunde. Heidelberg 1826. 4 Theile. in II Bdn. 4. Mit 4 Kupferatlanten. v. Gerstner, Handbuch der Mechanik. Prag 1831—33. In II Bdn. 4. (Soll 3 Bde. stark werden, mit 100 Kupfertafeln). *Borgnis*, Traité complet de mécanique appliquée aux arts. Paris 1818 sqq. VIII Tomes. 4. Desselben Dictionnaire de mécanique appliquée aux arts. Paris 1821. 4. *Christian*, Traité de mécanique industrielle. Paris 1823—25. III Tomes. Mit 1 Kupferatlas.

§. 273.

Fortsetzung. 1) Maschinentheile zur Aufnahme und Fortpflanzung der Kraft.

Die verschiedenen Bestandtheile der Maschinen im Allgemeinen sind außerordentlich zahlreich; sie lassen sich indessen doch unter folgender logischer Eintheilung zusammenfassen. Sie sind:

a) Solche, welche die Wirkung der bewegenden Kraft geradezu aufnehmen (Empfänger, Récepteurs). Sie sind nach der bewegenden Kraft verschieden ¹⁾. (§. 274.)

b) Solche, welche auf den zu bearbeitenden Stoff unmittelbar die Wirkung ausüben (Bearbeiter, Opérateurs). Sie sind je nach der Art der beabsichtigten Wirkung in den einzelnen Gewerken verschieden ²⁾.

c) Solche, welche zwischen diesen beiden Theilen die Vermittler oder Ueberträger spielen (Mittheiler, Communicateurs). Sie sind wieder von verschiedener Art, aber auch mehr oder weniger verbunden in den Maschinen der einzelnen Gewerke ³⁾. Nämlich:

α) Entweder pflanzen sie die Bewegung fort, indem sie derselben eine bestimmte Richtung geben (Directeurs) ⁴⁾.

β) Oder sie pflanzen sie fort, indem sie dieselbe erhöhen und vermindern, um so das Verhältniß der beiden Factoren abzuändern (Modificateurs) ⁵⁾.

γ) Oder endlich sie pflanzen sie fort, indem sie derselben mehr Gleichförmigkeit geben (Regulateurs) ⁶⁾.

1) *Borgnis*, Mécanique appliquée aux arts. I. (Composition des Machines) S. 18 sqq.

2) *Borgnis*, Mécanique appliquée aux arts. I. S. 912 sqq.

3) *Borgnis*, Mécanique appliquée aux arts. I. S. 482 sqq. *Prechtl* Encyclopädie. II. 47—96.

4) Es gehört hierher:

a) Der *Wagbaum* (Balancier), d. h. ein großer zweiarmiger Hebel, der auf eine Unterlage gezapft und dazu bestimmt ist, eine geradlinige Bewegung

parallel fortzupflanzen, und gedreht werden kann. Da er aber bei dem Auf- und Abgehen mit der Spitze einen Bogen, und keine senkrechte Linie beschreibt, so bringt man an derselben oft folgende verbessernde Theile (Correcteurs) an: α) an jeder Spitze desselben einen Kreisabschnitt, an den sich von oben herab eine Kette anlegt, mit welcher erst die Stange verbunden wird, die der Balancier aufziehen und wieder sinken lassen soll; β) oder zwei ganze Kreise mit einer solchen Kette; γ) ein verschiebliches Parallelogramm, an das die Stange erst befestigt wird. Baumgärtner Mechanik (neue Ausg.). S. 350.

b) Das Kunstkreuz, d. h. ein Kreuz von Balkenstücken, das um einen Zapfen in seinem Mittelpunkte drehbar ist, um eine horizontale geradlinige Bewegung in eine Winkelbewegung zu verwandeln, indem man die hin- und hergehende Stange mit dem obersten Kreuzbalken, eine senkrechte Stange aber mit dem queren Kreuzbalken verbindet. Statt eines ganzen nimmt man auch nur ein $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Kreuz (einen Rechtwinkel). Prechtl Jahrbücher. II. 336.

c) Die Kurbel, d. h. eine zweimal rechtwinkelig gebogene Stange, wovon ein Ende mit der bewegenden Kraft verbunden, das andere aber an einer Welle oder an einem Rade im Centrum, im Halbmesser oder an der Peripherie der Scheibe befestigt ist. So entsteht aus der umdrehenden Bewegung eine geradlinige oder umgekehrt. Weil aber der Bug (das Knie) wegen des Druckes oder Widerstandes leicht bricht, so bringt man statt der Kurbel eine kreisförmige Scheibe an, an deren äußerer Seite ein Zapfen (eine Warze) steht, mit welcher dann die senkrechte Kurbelstange in Verbindung ist. Baumgärtner Mechanik. S. 148. 190. Prechtl Jahrbücher. III. 355. 41.

d) Die Daumwelle, d. h. eine Welle (Walze) mit hervorragenden Zapfen (Daumen), welche unter einen eben solchen Zapfen an einer senkrechten Stange greift, um sie zu heben und wieder fallen zu lassen. Nicht bloß für jede Stange einen, sondern zwei, drei Daumen kann die Welle haben, um die Erstere ein oder mehrmals zu heben. Baumgärtner Mechanik. S. 266. 273. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 384.

e) Die excentrische Scheibe, d. h. eine kreisförmige oder anders runde Scheibe, welche sich nicht um ihr Centrum, sondern um ein in einem ihrer Halbmesser liegendes Punkt dreht, um einen an sie andrückenden Körper beim Umdrehen in verschiedene Entfernungen zu schieben, ohne mit ihm außer Berührung zu kommen. Es gehört hierher die ovale, die flehblatt- und die herzförmige Scheibe, bei welchen zwei Letzteren aber das Drehpunkt in der Mitte liegt. Baumgärtner Mechanik. S. 192. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 396.

f) Die gezahnte Stange, d. h. eine Stange mit Zähnen, welche durch ein eingreifendes auch gezahntes Rad fortgeschoben wird. Weil so die Stange bis ins Unendliche fort nach einer Richtung geschoben würde, so kann man, um das Zurückgehen derselben zu bewirken, α) ein zur Hälfte gezahntes Rad anwenden, und die Stange durch eine andere Kraft zurückbringen, wenn die Zähne des Rades vorüber sind; β) zwei solche halbgezahnte, aber nach entgegengesetzten Richtungen umlaufende Räder unter, oder nebeneinander anbringen; oder γ) ein halbgezahntes Rad in einen an beiden Seiten nach Innen gezahnten Rahmen setzen. Baumgärtner Mechanik. S. 186.

g) Die Ventile, d. h. Vorrichtungen, welche einer Flüssigkeit den Durchgang gestatten, bis sich dieselbe den Rückweg selbst versperrt. Man unterscheidet Klappen-, Kugel-, Kegel- und Muschel-Ventile. Baumgärtner Mechanik. S. 312.

Borgnis, Méchanique appliquée aux arts. I. S. 848 (Directeurs). S. 907 (Correcteurs).

5) Es gehören hierher:

a) Das Rad an der Welle, d. h. eine Walze, um deren Peripherie ein Rad befestigt ist, so daß die Peripherie des Letzteren mit jener concentrisch ist. Baumgärtner S. 148. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 272.

b) Der Haspel, d. h. eine Welle, von deren Peripherie aus, anstatt ein solches Rad, bloße Arme ausgehen, die als Fortsetzung einiger Halbmesser der Scheibe der Walze erscheinen. Baumgärtner S. 143.

c) Die verzahnten Räder, d. h. Räder, welche mit Zähnen versehen sind. Sie sind α) Stern-, Stirn-, oder Zahnräder, wenn die Zähne bloße Fortsetzungen der Durchmesser sind; β) Kron-, oder Kammräder, wenn die Zähne mit der Axe parallel laufen; γ) konische oder Kegelhäder, welche aus abgekürzten Kegeln bestehen. Kleine Stirnräder mit wenigen Zähnen heißt man Getriebe. Baumgartner §. 168. 173. 177. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. §. 360. 374. Prechtl Jahrbücher. III. 317. V. 166 (Zahnform).

d) Die Trillinge, d. h. zwei durch cylindrische Stäbe (Triebstöcke) mit einander verbundene Scheiben. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. §. 376.

e) Die Schnüre, welche um zwei Räder gezogen werden, und so die Bewegung fortpflanzen, und zugleich durch die Reibung etwas hemmen. Kreuzt sich die Schnur, ehe sie das andere Rad umgibt, dann haben die Räder entgegengesetzte Bewegung; aber eine gleiche, wenn sie sich nicht kreuzt. Baumgartner §. 185.

f) Die Schraube, d. h. ein Cylinder (Cylindel), um den eine schiefe Ebene gewunden ist. Diese Schraube wird entweder in eine Höhlung mit Schraubengängen, die den Namen Schraubenmutter führt, eingeschraubt, um einen Druck zu verursachen oder eine Last zu heben, oder sie geht an einem gezahnten Rade auf und ab. Im letzteren Falle heißt sie Schraubenrad oder Schraube ohne Ende. Baumgartner §. 156—158. Prechtl Jahrbücher. IV. 363. V. 204. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. §. 335. 359. *Borgnis* *Mechanique appliquee aux arts* I. §. 782.

g) Hier sind zu nennen: a) das Schwungrad, d. h. ein schweres, metallenes, oder mit Metall beschwertes, sehr großes Rad, an einer Welle, bestimmt, Ungleichförmigkeiten in der Bewegung auszugleichen und eine Kraft oder Bewegung längere Zeit fortzusetzen. b) Die Schwungkugeln, d. h. zwei Metallkugeln, von bedeutendem Gewichte, welche durch Arme an einer drehbaren senkrechten Stange befestigt sind, so daß sie sich um so mehr von der Stange entfernen, je schneller sich dieselbe dreht. Bringt man sie mit einem an der Stange haltenden, aber auch auf- und abwärts beweglichen, Ringe vermittelt zweier Arme in Verbindung, welche an die Kugelarme greifen, so kann man dadurch eine Bewegung auf einen andern Maschintheil übertragen. Baumgartner *Mechanik*. §. 198. 202. Prechtl Jahrbücher. III. 41. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. §. 409. *Borgnis* *Mechanique appliquee aux arts*. I. §. 780.

§. 274.

Fortsetzung. 2) Maschinen zur Aufnahme und Fortpflanzung der Kraft. a) Thiermaschinen.

Die Maschinen selbst, welche, zusammengesetzt aus jenen einzelnen Theilen (§. 273.), die Kraft aufnehmen und fortpflanzen, sind verschieden im Allgemeinen nach der Art der Kraft. Diese ist entweder Thier-, oder Wasser-, oder Luft-, oder Dampfkraft. Die hierher gehörenden Maschinen zur Benutzung der thierischen Kraft, wozu auch die körperliche des Menschen gehört, sind folgende: 1) das Laufrad, d. h. ein großes wagrechtes Well-Rad mit zwei Kränzen, in welchem unten auf der tiefsten Stelle ein Mensch oder ein Thier durch Aufwärtssteigen die Umdrehung bewirkt¹⁾; 2) das Tretrad, d. h. ein Wellrad dieser Art, an welchem der Mensch oder das Thier außen auf die Querbretter tritt, welche zwischen den beiden Kränzen angebracht sind²⁾; 3) das Spillenrad, d. h. ein haspelförmiges Wellrad, an dessen Kranze auf beiden Seiten Stäbe angebracht sind, auf die ein

Mensch mit Hand und Fuß zugleich außen wirken kann³⁾; 4) die Tretscheibe, d. h. eine große hölzerne Scheibe, welche an einer Welle höchstens in einer schiefen Stellung gegen den Horizont von 20° umläuft und von Thieren bewegt wird, welche darauf fortgehen, indem sie auf angenagelte Leisten treten⁴⁾; 5) der Haspel, die Winde und der Göpel. Die Winde ist sonst nichts als ein Haspel, dessen lange und dicke Welle senkrecht steht, um oben ein Seil anzunehmen, während Menschen unten an den Armen drückend umhergehen. Die Welle heißt Spindelbaum, die Arme aber Schwunghäuser. Der Göpel ist sonst nichts als eine Winde für die Pferdekraft, welche am Schwunghause angebracht wird und die Spindel herumdreht, während sich das Seil am oberen Ende um einen cylindrischen oder konischen Trilling (Treibkorb) windet⁵⁾.

1) Baumgartner Mechanik. S. 245. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 303.

2) Baumgartner. S. 246. v. Langsdorf. I. S. 303.

3) Baumgartner. S. 243. Es kann auch als Haspel betrachtet werden.

4) Baumgartner. S. 247. v. Langsdorf. I. S. 309.

5) Baumgartner. S. 248. v. Langsdorf. I. S. 319.

§. 275.

Fortsetzung. b) Wassermaschinen.

Die in die Gewerkslehre gehörenden Maschinen zur Benutzung der Kraft des Wassers sind folgende: 1) die Wassersäulenmaschine, d. h. ein communicirendes Gefäß mit einem weiteren und kürzeren Arme als der andere ist, in dessen weiterem Arme ein Kolben, mit einer Kolbenstange versehen, sitzt, und durch den Druck des Wassers in die Höhe getrieben, aber durch das Abfließen des Wassers wieder sinken gelassen wird. Durch den engeren längeren Arm strömt das Wasser von oben herein und dem weiteren kürzeren zu, um in ihm den Druck auf den Kolben von unten zu bewerkstelligen. Wird nun, wenn der Letztere hoch genug steht, der Wasserzufluß aus dem engeren Arme gehindert, und der Abfluß des Wassers im weiteren Arme veranstaltet, dann sinkt der Kolben wieder durch seine eigene Schwere allein oder noch gedrückt durch von oben herab wirkendes Wasser. Ist er wieder unten, so fängt das Spiel der Maschine von Neuem an. Hebt das Wasser den Kolben bloß, so daß er aus eigener Schwere zurücksinken muß, so ist die Maschine einfach wirkend. Drückt aber das Wasser den Kolben auch noch herab, nachdem es ihn gehoben hat, dann heißt sie doppelt wirkend¹⁾. 2) Die Wasserräder, d. h. große

Räder von Holz, auf welche das Wasser entweder durch den Stos oder durch seinen Fall wirkt. Man unterscheidet die verticalen und die horizontalen Wasserräder. Bei jenen steht die Welle, bei diesen das Rad horizontal. Bei jenen fällt das Wasser von der Seite auf mehr oder weniger schiefe Schaufeln ²⁾. Bei diesen aber wirkt es von oben, oder auf die Mitte, oder unten. Im ersten Falle heißen sie oberflächlich, und bestehen aus einer Welle, starken Armen und zwei Kränzen, welche immer durch einen hölzernen Boden verbunden sind, der durch Brettstücke (Schaufeln) in Zellen (Wassersäcke) abgetheilt wird, in welche das Wasser stürzt, um so das Rad zu bewegen ³⁾. Im zweiten Falle heißen sie mittelschlächtig, weil das Wasser, bei gleicher Construction derselben, erst am Ende des horizontalen Durchmessers vom Rade auf die Schaufel fällt, da nämlich seine Quantität für ein oberflächliches Rad zu gering ist ⁴⁾. Im dritten Falle ist das Rad ein unterflächliches, und einige seiner Schaufeln sind beständig, so lange es geht, im Wasser ⁵⁾. 3) Die hydraulische Pressen. Man hat zwei, nämlich jene von Bramah und jene von Neal. Jene Erstere besteht aus zwei mit einander communicirenden Röhren, wovon jede einen Kolben hat. Die Eine derselben ist weiter als die andere und heißt Stiefel oder Treibcylinder, der andere aber enger und heißt Druckcylinder. In beiden geht ein engschließender Kolben auf und ab; nur endigt der Druckkolben in eine Stange, welche durch einen Mechanismus gehoben und gesenkt werden kann, und der Treibkolben in eine ebene Platte, welche den Druck auf den zu pressenden Körper ausübt ⁶⁾. Die Neal'sche Presse besteht aus einem hohlen zinnernen Cylinder, welcher im Innern eine bewegliche siebartige Platte hat, unten durch eine siebartige Platte geschlossen ist und in einen Trichter endigt, oben aber von einem Deckel verschlossen wird, auf welchen selbst eine lange dünne Röhre paßt, die ebenfalls in eine trichterförmige oder cylindrige weitere Oeffnung ausgeht. Man bedient sich derselben, um Extrakte aus pulverisirten Gegenständen zu machen ⁷⁾.

1) Baumgartner Mechanik. S. 275 — 279. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 603. Bei der einfachen Säulenmaschine geschieht der Abfluß des gebrauchten und die Verfeinerung des drückenden Wassers entweder durch Hähnen oder durch Kolben, und man unterscheidet darnach die Hähnen- und die Kolbensteuerung. Die Erstere hat einen doppelt gebohrten Hahn, die andere aber einen Druckkolben zum Schließen und Öffnen. Beide Vorrichtungen sind aber mit der Bewegung der Maschine so verknüpft, daß sie mit derselben ihre Operation machen. Bei der doppelten Säulenmaschine, deren Construction ohne Zeichnung nicht wohl beschrieben werden kann, ist wesentlich, daß in dem Druckstiefel eine Stange mit drei Kolben geht, die das Wasser abwechselnd, je nachdem sie steigen oder fallen,

oberhalb und unterhalb den Treibkolben sitzen, — daß derselbe mit dem Treibkiesel an den beiden Enden des Letztern durch gleich dicke Röhren verbunden ist, wovon die Oberste das Wasser über, und die Unterste dasselbe unter den Treibkolben leitet; Daß der Druckkiesel gerade oberhalb der obersten und unterhalb der untersten Verbindungsröhre nach der entgegengesetzten Seite ausgehende Röhren hat, in deren Mitte sich eine nach unten gekrümmte Abflußröhre befindet, die das Wasser in einen Behälter leitet, wenn es oberhalb des Treibkolbens wegen des Aufsteigens desselben abfließen muß; und daß sich über der obersten dieser letzten Röhren ein mit einem Hahn versehener kleiner Kanal befindet, welcher dasjenige Wasser ableitet, was in dem Druckkiesel über dem obersten Kolben steht und abfließen muß, wenn sich die Kolbenstange zufolge des beiflömenden Wassers hebt.

2) Zwei Arten der horizontalen Wasserräder gibt es, nämlich dasjenige, welches bei sehr großer Geschwindigkeit des Wassers in einem Behälter umläuft, in welchem auf dasselbe das Wasser einströmt, und dann das Segner'sche Rad, dessen Wesentliches in Folgendem besteht. Es ist ein hohler Cylinder, an dessen unterem Ende nach beiden Seiten zwei rechtwinkelig abgehende gebogene kleine Röhren das Wasser ableiten, welches am obersten Ende durch einen Trichter einfällt. Es entsteht so eine umdrehende Bewegung des Cylinders, wobei ein oben angebrachtes Rad sich horizontal bewegt, während das Wasser vertikal abläuft. Baumgartner Mechanik. S. 289. 290.

3) Zwei Stücke bilden in der Regel die Schaufel, nämlich ein äußerstes (die Seg- und Stößschaufel) und ein inneres (die Kropf- oder Kiegelschaufel). Prechtl Jahrbücher. IV. 198. Baumgartner Mechanik. S. 280 — 282. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 492.

4) Baumgartner Mechanik. S. 283. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 520. Prechtl Jahrbücher. VI. 253.

5) Bei großer Geschwindigkeit des Wassers und bei Mangel an solchem gibt man dem Rade nur einen Kranz, und läßt die Schaufeln beiderseits hervorstehen (Strauberrad); muß die Fläche zum Stoßen groß sein, so setzt man breite Schaufeln zwischen zwei Kränze (Straberrad); bei vielem aber sehr langsamem Wasser und Nothwendigkeit großer Kraft gibt man dem Rade mehrere Kränze, und also auch größere Schaufeln, welche noch unter sich zusammenhängen (Pansterrad). Baumgartner Mechanik. S. 284 — 288. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 526. Prechtl Jahrbücher. VI. 204.

6) Der Druckcylinder geht in einem Wasserbehälter. Wird nun der Druckkolben in die Höhe gezogen, so strömt das Wasser durch ein Ventil herauf, bis dies durch das Wasser geschlossen ist; drückt man nun den Druckkolben herab, dann strömt das Wasser durch einen horizontalen Verbindungskanal in den Treibkiesel durch die in jenem angebrachte Ventile, vollführt dort den Druck und kann wegen des Ventils nicht mehr zurück, wenn der Druckkolben wieder in die Höhe gehoben wird. Ist der Druck durch den Treibkolben genug, so läßt man das Wasser durch einen Hahn auf der andern Seite ab. Baumgartner Mechanik. S. 84. v. Langsdorf Maschinenkunde. I. S. 358.*

7) Den pulverisirten Gegenstand schüttet man nach einer kleinen Anfeuchtung gerade auf die Siebplatte oberhalb des Trichters im Cylinder fest auf, legt darauf die obere bewegliche Siebplatte, und füllt den übrigen Theil des Cylinders mit der entsprechenden Flüssigkeit aus. Jetzt wird die Druckröhre darauf gesetzt, vermittelst eines Hahnes unten nahe über dem Cylinder geschlossen, und mit Flüssigkeit angefüllt. Hierauf öffnet man den Hahn, und es erfolgt die Extraction durch Druck, wobei das aus dem Trichter fließende Extract aufgefangen werden muß. Baumgartner Mechanik. S. 89.

§. 276.

Fortsetzung. c) Luftmaschinen.

Von den Maschinen, welche die Kraft und Zusammen-
setzung der Luft benutzen, gehören hierher: 1) der Stechheber,

d. h. ein Gefäß, welches nach unten in eine lange Röhre ausgeht, nach oben aber in einen dünnen kurzen Hals mit einer Handhabe endigt. Es dient zum Herausnehmen von Flüssigkeit, indem man es in diese einsteckt, mit dem Munde saugt, und dann den Hals oben mit dem Daumen zuhält. So bringt man Etwas von der Flüssigkeit heraus, die so lange im Heber bleibt, bis man den Daumen wieder hinweg thut ¹⁾. 2) Der gekrümmte Heber, d. h. eine zweimal, aber in ungleich lange Schenkel, gebogene Röhre, welche man mit dem einen Schenkel in eine Flüssigkeit stellt, und durch Saugen am anderen Ende so weit der Luft beraubt, daß die Flüssigkeit die Röhre bis in den äußeren Schenkel füllt. Ist dies geschehen, dann strömt, wenn man den Heber nicht wegnimmt, die Flüssigkeit so lange nach, als die innere Röhre noch in ihr stehet ²⁾. 3) Die Pumpe, d. h. cylindrige Röhre (Pumpenstock), in welcher eine Stange mit einem Kolben (Kolbenstange) auf- und abwärts bewegt wird, um eine Flüssigkeit bis an gewisse Ventile zu bringen. Man hat Saug- und Druckpumpen. Bei der Ersteren befindet sich unter dem Pumpenstocke, aber luftdicht mit ihm verbunden, eine etwas engere, in die Flüssigkeit reichende Röhre (Saugröhre), welche an ihrem oberen Ende gegen den Pumpenstock hin mit einem aufwärts gehenden Ventile gedeckt ist; ein eben solches Ventil ist auch im Pumpenkolben selbst angebracht, so daß, wenn man mit der Stange den Kolben hinabdrückt, die Luft, welche zwischen dem Kolben und dem Ventile der Saugröhre steht, dadurch nach oben entweicht, und so möglich macht, daß die Flüssigkeit aus der Saugröhre, das Ventil hebend, nachsteigt, bis es endlich oben durch eine Seitenröhre abfließt. Bei der Andern, im einfachsten Zustande, ist keine Saugröhre vorhanden. Doch aber findet man sie wie bei der Saugpumpe. Der Kolben hat kein Ventil, dagegen geht sogleich oberhalb des Ventils der Saugröhre seitwärts ein sogenanntes Steigrohr in die Höhe, welches mit einem aufwärts gehenden Ventil im Innern geschlossen wird, das denselben Dienst thut, wie das Kolbenventil bei der Saugpumpe, bis endlich die Säule der Flüssigkeit so hoch gestiegen ist, daß sie oberhalb dasselbe tritt und durch die Abflus-röhre hinwegfließt ³⁾. 4) Das Gebläse, d. h. eine Vorrichtung zum Einziehen und Ausstoßen von Luft. Es gibt gewöhnliche Blasbälge in verschiedener Form, und sogenannte Kasten- oder Cylindergebläse. Man hat einfache und doppelte Cylindergebläse. Bei beiden kommt ein cylindriger oder prismatischer Kasten vor, in welchem sich an einer Stange ein fest anschließender Kolben auf- und abbewegt. Beim einfachen Gebläse ist der Kolben

mit einem oder zwei Ventilen versehen, welche beim Anziehen die Luft unter den Kolben strömen lassen und sich schließen, wenn der Kolben herabgeht, so daß die Luft unten am Kastenboden durch ein auswärtsgehendes Ventil in einer Röhre hinausgetrieben wird, das sich aber schließt, sobald der Kolben in die Höhe geht. Das Doppelgebläse soll die Luft, nicht bloß stoßweise unterbrochen wie jenes, sondern in einem anhaltenden Strome austreten. Daher hat bei ihm der Kolben kein Ventil, während aber am Deckel und am Boden des Kastens ein nach innen sich öffnendes Ventil auf der einen Seite der Kolbenstange angebracht, dagegen auf der anderen Seite ebenso oben und unten aus Deckel und Boden zwei Röhren durch auswärtsgehende Ventile die Luft in einen gemeinschaftlichen Kasten leiten, wovon sie alsdann zum Gebrauche weiter geht. Steigt der Kolben, dann schließt das Deckelventil und die Luft strömt durch die Deckelröhre in das gemeinschaftliche Rohr, während das Ventil an der Bodenröhre sich schließt, und durch das offene Bodenventil Luft so lange einströmt, bis der Kolben ganz oben ist, worauf dann beim Abgehen desselben sich das Deckelventil öffnet, das Bodenventil schließt, und die Luft durch die Bodenröhre in das gemeinschaftliche Rohr hinausströmt, dessen Ventil an der Deckelröhre geschlossen bleibt, bis der Kolben wieder anfängt zurückzugehen u. s. w. 4). 5) Die Windflügel, welche zur Aufnahme des Windstoßes dienen, in eine rotirende Bewegung kommen, und so ein Rad an einer Welle umdrehen können. Es gibt horizontale und vertikale. Sie müssen nach jedem Winde gedreht werden können, weshalb sich entweder das ganze Gebäude, an dem sie angebracht sind, um eine vertikale Ase drehen läßt, oder bloß der Dachstuhl mit seinen Flügeln 5).

1) u. 2) Zum Abschließen hat man auch öfters Hähnen, und zum Saugen noch besondere Nebenröhren mit kugelförmigen Erweiterungen, um die Flüssigkeit vom Munde fern zu halten u. dgl. m. Baumgartner Mechanik. S. 299 — 301.

3) Baumgartner a. a. D. S. 302 — 314. Eine besondere Art von Pumpen sind die Drehpumpen von Kamelli u. A., die Centrifugalpumpen, und die Spiralpumpen von Würz. Man s. darüber Baumgartner a. a. D. S. 315, 316, 317.

4) Baumgartner a. a. D. S. 321 — 324. v. Rees Darstellung. II. 110. Anhang 82. Eine sehr schöne Einrichtung, welche auch hierher gehört, da sie ebenfalls z. B. einem Feuer die gehörige Luft zuführt, ist das hydrostatische Gebläse von Baader. Man s. darüber Baumgartner a. a. D. S. 325. Prechtl Jahrbücher. I. 206 (Blasebalg von de la Forge).

5) Baumgartner a. a. D. S. 327 — 330. v. Langsdorfs Maschinenkunde. II. S. 56. Prechtl Jahrbücher. VII. 85.

Fortsetzung. a) Dampfmaschinen.

Die Maschinen, in welchen das in Dampf verwandelte Wasser, d. h. der Wasserdampf, die bewegende Kraft bildet, heißt man Dampfmaschinen ¹⁾. Zur Dampfbildung ist eine Siedhitze nöthig. Die Ausdehnbarkeit der Wasserdämpfe ist jener der atmosphärischen Luft gleich, aber ihre Zusammendrückbarkeit geht nur auf einen gewissen Grad, in welchem sie wieder tropfbar flüssig werden. Die Spannkraft des Dampfes nimmt mit der Wärme zu, und mit der Erkaltung ab, so daß sie sich in jenem Falle immer mehr ausdehnen, und in diesem in tropfbare Flüssigkeit verwandeln können. Die Spannkraft desselben wird bemessen: a) nach der Höhe der Quecksilbersäule, welcher der Dampf das Gleichgewicht halten kann, b) nach dem Drucke, den er auf eine Fläche (z. B. einen Quadratzoll) ausübt. Die Atmosphäre hält an den niedersten Punkten der Erde in luftleerem Raume einer Quecksilbersäule von 28 par. Zoll das Gleichgewicht, und man sagt daher, der Dampf habe eine Kraft von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, $3\frac{1}{2}$ Atmosphären u. s. w., je nachdem er einer $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2, 3, $3\frac{1}{2}$ mal höheren Quecksilbersäule u. s. w., als jene der Atmosphäre ist, das Gleichgewicht hält. Die Quecksilbersäule von 28 Zoll Höhe, d. h. die Atmosphäre, drückt auf 1 Q. Zoll mit $12\frac{1}{2}$ Wiener Pfunden, und es kann der Druck des Dampfes auf eine Fläche leicht berechnet werden, wenn man ihre Ausdehnung und die Atmosphären der Spannkraft des Dampfes kennt ²⁾. Der Druck des Dampfes wird auf einen Kolben angewendet. Daher ist es leicht einzusehen, daß das Wesentliche bei jeder Dampfmaschine in folgenden Vorrichtungen besteht: a) im Dampfkessel, worin die Dämpfe erzeugt werden, indem unter ihm gefeuert wird ³⁾; b) in einem Dampfcylinder, in welchen der erzeugte Dampf geleitet wird ⁴⁾; c) in einem Kolben, welcher in dem Cylinder, luftdicht schließend, auf- und abgeht ⁵⁾; d) in einer Steuerung, d. h. einer Vorrichtung von Ventilen u. dgl., wodurch der Dampf in den Cylinder geleitet und von demselben abgehalten wird ⁶⁾; und e) in einem Verdichter oder Condensator, d. h. einem Gefäße, das von kaltem Wasser umgeben ist, und die einströmenden Dämpfe abkühlt und verdichtet ⁷⁾. Außerdem kommen aber bei den Dampfmaschinen noch sehr wichtige Nebenbestandtheile vor, von denen die selbstständige Wirkung derselben ebenfalls abhängt ⁸⁾. Man unterscheidet aber verschiedene Arten von Dampfmaschinen:

a) Je nach der Richtung, welche die Dämpfe in den Cylinder nehmen. Wird der Kolben im Cylinder durch ihn bloß herab-

gedrückt, dann aber durch eine andere mechanische Kraft wieder gehoben, dann heißt man sie einfach wirkende; rührt aber das Sinken und das nachherige Steigen des Kolbens vom Dampfe her, in soferne er bald über bald unter denselben im Cylinder steigt, dann nennt man sie doppelt wirkende.

b) Je nach den Mitteln, womit die Maschinen die mechanische Wirkung hervorbringen. Wird der Mechanismus bloß durch die Spannkraft des Dampfes bewegt, dann werden sie Hochdruckmaschinen genannt⁹⁾; bewirken die Dämpfe aber einen luftleeren Raum durch Verdichtung derselben, und überlassen sie dann dem Drucke der Luft die Führung des Kolbens, dann heißen sie atmosphärische Dampfmaschinen¹⁰⁾, wirken aber beide Mittel zur Bewegung des Kolbens, dann nennt man sie nach ihrem Erfinder Watt'sche Dampfmaschinen¹¹⁾; wird bei der Dampfmaschine besonders von der Eigenschaft des Dampfes, sich ins Unendliche auszudehnen, Gebrauch gemacht, und sein Eintritt unter den Kolben schon verhindert, ehe der Kolben ganz oben angekommen ist, damit sich der Dampf unter ihm ausdehne, so haben sie den Namen Expansionsmaschinen¹²⁾.

c) Je nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Kolbens und was dazu gehört, um die geradlinige senkrechte Bewegung desselben in eine umdrehende zu verwandeln. Wird nämlich durch die Dampfmaschine selbst, ohne Kolben, schon eine kreisförmige Bewegung hervorgebracht, dann heißt sie eine rotirende Dampfmaschine¹³⁾. Jedoch sind diese bis jetzt nur von geringem Gebrauche¹⁴⁾.

1) Den ersten Gedanken von der Benutzung des Dampfes als bewegende Kraft hatte der Marquis v. Worcester in der Schrift: *A Century of the Names and Scantlings of such Inventions, as at present i can call to mind.* Glasgow 1655. Eine Maschine konstruirte zuerst Moreland a. 1683 und Capitain Savary legte eine eigene der königl. Societät in London a. 1699 vor (*Philosophical Transactions* 253. p. 228., *an Engine for raising Water by the help of fire, by Thomas Savary*). Eine Beschreibung seiner von den jetzigen sehr verschiedene Dampfmaschine findet sich in seiner Schrift: *The Miners Friend.* Lond. 1699, in den *Actis Eruditorum* 1700 p. 29., bei Leupold *Theatr. machin. generale Tabul. LII. und Weidler Tract. de machinis hydraulicis p. 84. Tab. V.* Aber der Marburg'sche Professor Dionis Papin hatte gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts noch größere Versuche und Wirkungen des Wasserdampfes bekannt gemacht, und dieses soll erst Worcester auf jenen Einfall gebracht haben. Auch bekennt Papin selbst (in seiner Schrift: *Ars nova ad aquam ignis adminiculo efficacissime elevandam.* 1707.), daß er a. 1698 auf den Befehl des Landgrafen eine Feuermaschine zum Heben des kalten Wassers vollendet habe. Erst a. 1705 erfanden Newcomen und Cawley die Dampfmaschine mit Kessel, Cylinder und Kolben, an diesem den Balancier, und das Mittel der Condensirung oder Verdichtung der Dämpfe, und jener errichtete die erste Dampfmaschine dieser Art a. 1712. Es erfolgten bald mehrere Verbesserungen derselben durch diese Beiden, durch Potter, durch einen Köpferjungen v. Humphry und durch Bevothon. Aber es war endlich Boul-

ton (a. 1767) und Watt (a. 1768) überlassen, die Dampfmaschinen mit Hilfe der Chemiker Black und Roebuck zu untersuchen, und neue derartig verbesserte zu bauen, daß sie allen späteren verbesserten Maschinen bis auf den heutigen Tag zu Grunde liegen. Man s. das Geschichtliche der Dampfmaschinen bei Busch Handb. der Erfindungen. III. Thl. 2te Abthlg. S. 20. Green Journal der Physik. I. Bd. 13 Hft. S. 63. Ueber Dampfmaschinen überhaupt besonders: *Marestier Mémoire sur les bateaux à vapeur.* Paris 1824. 4. Mit 1 Kupferatlas Bernoulli, die Dampfmaschinenlehre. Stuttgart 1824. Beuth, Abhandlungen der Königl. techn. Deputation für Gewerbe. Berlin 1826. Fol. I. Thl. S. 1—260. Mit 1 großen und 1 kleinen Kupferatlas. v. Langsdorf Maschinenkunde. II. S. 1. S. 15. Baumgärtner Mechanik. S. 331 folg. Prechtl Encyclopädie. III. 493. 525. 574. 586. v. Reeb Darstellung. II. 495. Anhang S. 109. Tredgold, The Steam-Engine. Lond. 1827. Farey, Treatise on the Steam-Engine. Lond. 1827. Birkbeck and Adcock, The Steam-Engine. London 1827.

2) Tabellen finden sich darüber z. B. bei v. Langsdorf Maschinenkunde. II. Bd. 1. Abthl. S. 10—19. u. II. Bd. 2. Abthl. die Tabelle. Prechtl Encyclop. III. 497, dieselben bei Baumgärtner S. 307., ebenso auch bei Bernoulli, Marestier, Beuth und bei Anderen. Einen verbesserten Druckmesser für sehr stark zusammengebrückte Dämpfe u., von Seaward und Russell bei Dingler polytechnisches Journal. XII. 153.; über mechanische Kraft des Dampfes XXI. 480.; XXVII. 358., von Dufour; XXVIII. 49.; XXXIX. 367., von Flauti; über seine elastische Kraft bei verschiedener Temperatur, von Ivory XXIV. 381.; über das mathematische Gesetz von der Zunahme der Elasticität des Dampfes nach der Temperatur, von Roche XXXII. 329. Prechtl Jahrbücher. I. 144. Man bemerkt die mechanische Kraft der Dampfmaschinen nach Pferdekräften. Prechtl (III. 230.) gibt als allgemeine Annahme an, daß ein mittleres Pferd in 1 Sekunde 400 Pfunde einen Fuß hoch heben könne, so viel als $\frac{6}{3}$ Menschen; daß sich also in 1 Minute 24,000 Pfunde. Watt gibt jenes Bewegungsmoment auf 540 Pfd. an, und rechnet also eine Pferdekraft = 32,460 Pfd. in der Minute. Es ist begreiflich, daß nach dem Pferdeschläge eines Landes auch die Pferdekraft verschieden berechnet werden kann. Ueberhaupt versteht man aber unter 1 Pferdekraft jenes mechanische Moment. S. Dingler polytechn. Journal. XXII. 373 (Bestimmung nach Watt). XXV. 457. 458.

3) Der Dampfessel, gleichsam der Magen des großen Thieres „Dampfmaschine“, ist meistens cylindrig oder länglich rechteckig, wird von starkem Kupfer oder Eisenblech gemacht, aber nicht von Gußeisen, weil dies nicht gleichförmig genug ist, zu häufig Fehler hat, sich bei der Zunahme der Hitze nicht gleichmäßig ausdehnt, leicht rißig wird und beim Zerfpringen in Stücken auseinander fährt (dasselbe zu gebrauchen ist sogar gesetzlich verboten, wie z. B. in Frankreich). Die wichtigsten Momente bei demselben sind: a) das Vernageln (Nieten) der Blechtafeln, nach welchem man die Fugen erst noch mit einem Kite, z. B. aus 16 Thln. Eisenfeile, 2 Thln. Salmiak und 1 Thl. Schwefel verkittet; b) die Größe desselben, die für jede Pferdekraft 10—15 Kub. Fuß beträgt; c) die Heizung desselben, von einem eisernen Roste aus, mit Holz oder Steinkohlen, wobei aber zu bemerken ist, daß die ausgehende heiße Luft, bevor sie ausgelassen wird, noch in einem gemauerten Kanale um den Kessel herum geleitet wird, damit sie die Wärme der äußeren Wand desselben annimmt; d) die Nachfüllung des Wassers in denselben (Speisung), welche von der Maschine selbst nach dem Bedürfnisse an Wasser besorgt wird, indem auf dem Wasser im Kessel eine Kugel oder sonst Etwas schwimmt (Schwimmer, flotteur), das schwer genug ist eine Pumpe zu ziehen, um durch eine Röhre (Speiseröhre) Wasser einzugießen, sobald jenes im Kessel so tief gesunken ist, daß der auf ihm liegende Schwimmer die Pumpenstange, an der er hängt, herabzieht; e) die Regulirung des Feuers durch Zulassen und Abhalten der Luft, welche durch eine schließbare Schutthüre geschieht; sie wird auch durch die Maschine selbst bewirkt, indem nämlich die Schutthüre durch eine Kette über Rollen mit einem Gleichgewichte in Verbindung steht, welches in der Speiseröhre hängt, und den Schieber ganz offen hält, wenn es in der Speiseröhre nicht mit Wasser umgeben ist, denselben aber verhältnismäßig zusetzen läßt, wie der entstehende Dampf auf die Wasseroberfläche im Kessel drückt, mehr Wasser in die unten etwas gebogene Speiseröhre eintritt, das

Gewicht umgibt, und so erleichtert, daß es mit der Zunahme des Dampfes immer mehr an Gewicht verliert, und vom Schieber in die Höhe gezogen wird, bis jener die Thüre ganz schließt, — und umgekehrt; f) die Sicherung gegen das Bersten des Kessels zufolge des zu großen Dampfdruckes, welche man zu Stande bringt, entweder durch Zapfen von einer Metallcomposition, welche bei einer Wärme des Dampfes schon schmilzt, die gefahrdrohend ist, oder durch ein nach Außen sich öffnendes Ventil (Sicherheitsventil), welches man mit einem Gewichte zu Ruhen beschwert, das aber nicht hinreicht, derjenigen Druckkraft des Dampfes zu widerstehen, welche Gefahr bringen könnte, dagegen aber von der schädlichen Spannung des Dampfes auch nicht gehoben werden kann, — oder durch ein mit Quecksilber gefülltes Rohr, das mit dem Dampfraume des Kessels in Verbindung steht; g) die Oeffnung (Einfahrt, Mannloch) am Deckel des Kessels, um den Ventern dadurch zuzugewöhnen; dieselbe ist mit einem Deckel zugeschraubt, aber wegen des im Kessel sich bildenden Ansages (Pfannsteines) nöthig, und trägt auch das Sicherheitsventil. Ueber die verschiedenen Verbesserungen der Dampfessel selbst s. m. Dingler polytechn. Journal. XXII. 17 (Statik der Dampfessel). 300 (Verbesserung nach Clark). XIII. 76. XVI. 26 (Ofenbau nach Perkins). 193. 437. XX. 122. XXI. 408. XXII. 192. XXIV. 387. XXV. 24. XXVI. 289. 292. XXVIII. 249. XXIX. 180. XXX. 337. XXXI. 163. 241. XXXV. 169. XXXVII. 81. 161. XXXIX. 241. 329. XLI. 401. XLII. 313. 314. XLIII. 241. XLIV. 247. 249. 461. XLV. 167. 321. Ueber die Verbesserungen der Speisung XVII. 158. XIX. 132. XXIII. 304. XXIX. 321. XXXVII. 325. XI. 35. XLIV. 161. Ueber die Ursachen des Berstens XXIV. 295. XXV. 279. 353 (von Taylor). XXIV. 484 (v. Perkins). XXVI. 394 (v. Hazard). XXXI. 257 (v. Mareflier). XXXII. 396 (v. Alban). XXXIX. 88 (v. Hebert). XLIII. 242 (von Carle). Ueber Sicherheitsklappen XXI. 490 (v. Socke). XXIII. 502 (v. Hick). XXIV. 303. XXVI. 457 (v. Gaultier de Claubert). 92 (v. Perkins) vgl. mit XXVIII. 43 (v. Davn). XXXI. 254 (v. Singler). XXXIX. 161 (von Hebert). XLIII. 180 (v. Cochaur) und XLV. 84 (v. Dunbar). Eine Vorrichtung gegen Verunreinigung des Kessels v. Scott XXXI. 101. Vergleichung der Dampfessel mit hohem und niederem Drucke XIX. 516.

4) Der Dampfsylinder erhält den Dampf durch eine Röhre, welche ihn mit dem sogleich neben ihm stehenden Kessel verbindet. Er ist aus Gußeisen, unten und oben mit einem angeschraubten Deckel versehen, wovon der obere an der Stelle, durch welche die Kolbenstange ein- und ausgeht, mit einer sogenannten Stopfbüchse versehen ist, welche mit Werg und Fett gefüllt ist. Man s. auch Dingler polytechnisches Journal. XXXVII. 325.

5) Der Kolben geht im Dampfsylinder auf und ab: Durch ihn wird die Kraft des Dampfes mittelst verschiedener Hilfsstücke dahin geleitet, wo sie wirken soll. Er ist aus zwei aneinander gesügten Metallplatten gemacht, und muß ohne Reibung luftdicht schließend wirken. Darum ist der zwischen dem Kolben und der Cylinderrand liegende Zwischenraum entweder mit Leder (Piederung im eigentlichen Sinne) oder Hanf (Hanf-Piederuna) oder Metall (sogenannten Metall-Piederung) ausgefüllt. S. Dingler polytechn. Journal. XII. 155 (Methode den Stempel der Maschine zu leiten, von Gaultier). XXI. 245 (von Dingler). XXXII. 153 (Metall-Piederung, nach Alban).

6) Dieselbe besteht aus verschiedenartig construirten und an verschiedenen Punkten angebrachten Ventilen, welche den Dampfstrom aus dem Kessel unter und über den Kolben im Cylinderrand, von da entweder nach Außen oder in den Condensator führen und abhalten, je nachdem der Dampf an Ort und Stelle seine Wirkung gethan hat und nach dem Auf- und Abgehen des Kolbens zugelassen oder hinweggedrängt wird. Man bedient sich dazu entweder eines vierröhrigen Hahnes (Weghahnes) oder T förmiger Klappen, oder zapfenförmiger in eine Kapsel einpassender Schieber (Schubventile), oder zweier freisunder gut aufeinander passender Metallscheiben, wovon sich die obere (Drehscheibe) dreht, während die untere (Bodenscheibe) feststeht und an verschiedenen Stellen röhrenartig durchbohrt ist, um so, je nachdem jene mit ihrer einzigen Bohrung auf die Bohrung der anderen zu stehen kommt oder nicht, den Dampf nach einer Richtung abzuschließen

und nach der anderen zu leiten. Diese Ventile werden sämmtlich von dem Kolben, oder vom Schwungrade u. dgl. aus, womit sie in Verbindung sind, geöffnet und geschlossen, da sie bloß nach dem Gange des Kolben zu operiren haben.

7) Geht der ausgediente Dampf ins Freie, dann bedarf es des Condensators nicht. Im entgegengesetzten Falle aber ist unter dem Cylinder ein Behälter (Condensator) angebracht, in welchem der über oder unter dem Kolben gewesene Dampf anfangt und wieder zu Wasser verdichtet (condensirt) wird, indem aus einer Seitenröhre kaltes Wasser einspritzt. Dieses kalte Wasser wird durch eine Pumpe (Kaltwasser-Pumpe) herbeigeschafft, und das Product der Condensirung, nämlich warmes Wasser und Luft, durch eine andere (Warmwasser- und Luftpumpe) hinweggeführt. Da sich auch diese Vorgänge nach dem Kolbenspiele richten müssen, so sind die Stangen dieser beiden Pumpen ebenfalls mit dem Kolben in Verbindung gesetzt. Ueber Bower's Ersatz der Luftpumpe s. m. Dingler polytechn. Journal. XXI. 438. Ueber Apparate, das Condensationswasser in den Kessel zu schaffen XXI. 161.

8) Zunächst mit der Stange des Kolbens oben steht ein gußeiserner Balancier (§. 273. (4).) mit dem einen Ende in Verbindung, der in der Mitte seinen Stützpunkt hat und an seinen beiden Armen die Stangen aller bereits genannten abwechselnd mit dem Sinken und Steigen des Kolbens auf, und abwärts gehenden Pumpenstangen führt, und mit dem entgegengesetzten Ende eine vertikale Stange trägt, die mittelst eines Zapfens an ein Schwungrad befestigt ist (§. 273. (6).). Die Welle dieses Schwungrades steht in der Regel durch eine Schmir ohne Ende mit einer Welle in Verbindung, mit welcher sich der Stab dreht, an welcher die Schwungkugeln (§. 273. (6).) sich herumfliegend um so schneller bewegen, je schneller die Bewegung der Maschine ist. (Auch ist dieser Regulator oft auf andere Weise mit dieser Bewegung verbunden.) So wie der zunehmende Schwung die Kugeln immer weiter auseinander treibt, so steigt die Büchse, an der die Kugeln befestigt sind, immer weiter in die Höhe. Diese Büchse steht aber durch Hebelgestänge mit der Axe einer Scheibe (Drosselventil) in Verbindung, welche in der Röhre sitzt, durch die der Dampf vom Kessel in den Cylinder geht. Ist der Dampfstrom zu stark, so geht die Maschine schneller; dem zufolge drehen sich auch die Schwungradschnellen schneller, und die steigende Büchse dreht die Axe des Drosselventils, welches dann die Dampföhre so lange mehr schließt, bis die Bewegung der Maschine wieder langsamer ist, die Kugeln langsamer gehen und mit der Büchse sinken. S. Dingler polytechn. Journal. XIII. 309 (Regulator von Preuß).

9) Man s. Dingler polytechn. Journal. VI. 137 (v. Baillet). XI. 466 (Vergleichung der Maschinen mit einfachem, mittlerem und hohem Drucke). XII. 129. 133. XIII. 302. XV. 448. XIX. 5. XXVI. 89. 378. XXVII. 346. 347. XXVIII. 329. XXIX. 177 (v. Perkins). XIII. 159 (v. Evans). XIX. 513 (über Dampfmaschinen mit hohem Drucke, von Prideaux). XXVII. 410 (von Gilman). XXVIII. 81 (das Prinzip der Hochdruckmaschinen, vertheidigt von Alban). XXXII. 1. 86 (von Alban). XL 323 (von Christie).

10) S. z. B. Prechtl Encyclopädie. III. 617. Baumgartner §. 336. u. ff.

11) S. z. B. Prechtl a. a. O. III. 621. Baumgartner §. 336. u. ff. Es gibt Watt'sche Maschinen von einfacher und doppelter Wirkung.

12) Sie sind eigentlich nur Watt'sche Maschinen, denn schon Watt schloß die Dampföhre früher, als der Kolben seinen höchsten Stand erreicht hatte, um den Dampf sich ausdehnen (expandiren) und dadurch auch wirken zu lassen. Aber der Apparat mit zwei Cylindern, die mit einander durch Röhren verbunden sind, von Hornblower und Woolf, ist hier sehr bemerkenswerth. S. Prechtl Encyclopädie. III. 627. Baumgartner §. 345. Ueber Edwards Dampfmaschinen s. m. Dingler polytechn. Journal. I. 129.

13) Man s. über die rotirenden Dampfmaschinen Dingler polytechn. Journal. II. 129 (v. Morey). XII. 307 (v. Thayer). XVI. 13 (v. Browne). XX. 125. XXI. 487. — XXII. 17 (v. Eve). 377. — XXIII. 201 (eine von White beschriebene). XXVIII. 334 (von de Combfo). XXIX. 338 (von Pecqueur). XXXV. 416 (v. Bakewell). Prechtl Encyclopädie. III. 671 (jene v. Erleb).

674 folg. (Ueber die kolbenlosen Dampfmaschinen von Savary, Keir, Hancock, Congreve, Masterman und Bernhard, welche letztere auch bei Dingler polytechn. Journal XXXIV. 415. beschrieben ist.)

14) Die Dampfmaschinen haben erstaunlich viele Modificationen und Verbesserungen erfahren. Unter diesen sind folgende hier noch nachzutragen mit Angabe der Stelle im Dinglerischen Journal, nämlich jene von Brunel (XI. 70.), Brunton (XI. 267.), Eggell (XIII. 162.), Stephenson (XIII. 307.), Wigston (XVI. 20.), Hall (XVII. 132. XIX. 130.), Alban (XIX. 494. XX. 332.), Taylor (XX. 11.), Vaughan (XX. 124.), Foreman und Moore (XX. 334. 335.), Wright (XXII. 193.), Howard (XXIV. 3.), Leiffier (XXVI. 194.), Poole (XXVI. 294.), Costigin (XXVII. 401. XXIX. 10.), Saulnier (XXVIII. 169.), Gurnay (XXIX. 1.), Cavé (XXIX. 12.), Elegg (XXXI. 161.), Banks (XXXVII. 248.), Evsdan (XXXVIII. 161.), Haycraft (XLI. 321.), Morgan (XLII. 250.), Broderip (XLIV. 1.), Seguter (XLIV. 5.).

III. Werkmännische Operations- und Prozeßkunde.

§. 278.

Es kommen bei den chemischen Prozessen und mechanischen Einrichtungen aller Gewerke gewisse allgemeine Einrichtungen vor, deren Beschreibung und nähere Betrachtung zwar nur mit dem Formellen der einzelnen Gewerkszweige ohne Rücksicht auf das zu liefernde Object derselben und mit den Hilfsmitteln und -Wegen, um dazu zu gelangen, bekannt macht, — auch das Ineinandergreifen der Gewerksverrichtungen eben so wenig lehrt, als den Grund ihrer Aufeinanderfolge, — deren Zusammenstellung und Analyse doch den wichtigen Vortheil gewährt, daß man an und in ihnen Verbesserungen eher einseht, anwendet und unter ihnen neue Verbindungen bewerkstelligen lernt. Alle diese einzelnen Arbeiten sind aber praktischer Natur; darum können sie auch hier nur oberflächlich genannt werden. Sie sind mechanisch und chemisch und dienen:

1) Zur Gestaltung der Stoffe und sind: das Formen, Schneiden, Hauen, Dehnen, Stempeln, Bohren, Biegen, Drehen, Schleifen und Glätten; das Krystallisiren, Aetzen, Färben und Drucken u. dgl.

2) Zur Zerkleinerung der Stoffe, nämlich durch Zerreißen, Ziehen, Zupfen, Spalten, Schneiden, Sägen, Zerreiben, Zerschlagen, Zerdrücken, Zerstampfen, Auspressen und Sieben; Extrahiren auf flüssigem Wege, durch Wärme und Kälte u. dgl.

3) Zur Verminderung der Cohäsion der Stoffe durch Trennung auf trockenem und nassem Wege, durch Schütteln und durch Zwischenmittel; durch Schmelzen, Geschmeidigmachen u. s. w.

4) Zur Verdichtung der Stoffe durch Schlagen, Stampfen, Drücken; Leimen, Abstringiren, Gerben u. dgl.

5) Zur Vereinigung der Stoffe durch Mengen, Heften, Stecken, Drehen, Flechten und Schlingen; durch Mischen und andere chemische Verbindung ¹⁾.

1) Man s. Poype's oben citirte allgemeine Technologie, und, was die kurze Zusammenstellung anbelangt, Rau's Grundriß der Kameralwissenschaft S. 157—160, der übrigens auch ganz Poype gefolgt ist.

IV. Werkmännische Productenkunde.

§. 279.

So wie bei den bisherigen Gewerben, so gibt es auch in den Kunstgewerben einen Moment, in welchem das Product vollendet ist und von dem Werkmanne in Empfang genommen wird. Zur Werkmannkenntniß gehört es also zu wissen: 1) wann und ob das Product vollendet ist; 2) ob es die gehörigen Eigenschaften eines vollendeten Productes hat; 3) wie man die bekommenen Erzeugnisse fortirt, und 4) wie man sie zu ihrer Erhaltung am besten aufbewahrt.

Zweites Stück.

Besondere Werklehre.

§. 279. a.

Die besondere Werklehre stellt die jedem einzelnen Gewerke gehörenden, in einem gewissen Zusammenhange zur Erzielung des Productes erfolgenden, Werkverrichtungen dar. Die Menge der einzelnen Gewerke ist zu groß, als daß hier mehr als von jeder Gattung ein und das andere Beispiel angeführt werden könnte; und selbst diese können nur andeutungsweise dargestellt werden, weil eine auch nur einigermaßen genügende Darstellung von jedem Einzelnen mehrere Bogen ausfüllen würde. Wegen der Anordnung des Stoffes sehe man oben (§. 42.).

Erste Unterabtheilung.

Von der Verarbeitung mineralischer Producte.

I. Das Hüttenwesen.

§. 279. b.

Das Hüttenwesen ist der Inbegriff aller derjenigen Anstalten und Prozesse, welche dazu dienen, die bergmännisch geförderten mineralischen oder halbmineralischen Körper so weit zu veredeln

und rein darzustellen, daß sie weiter verarbeitet oder schon so verarbeitet unmittelbar gebraucht werden können. Die Lehre davon ist die Hüttenkunde, welche nach der Art der gewonnenen, noch zu verändernden, Producte in metallurgische Hüttenkunde (eigentliche Hüttenkunde) und Salzwerkskunde zerfällt, da nur die verschiedenen Erze und die Salzfoolen einer weiteren chemischen Behandlung bedürfen. Hier aber ist das Hüttenwesen bloß in seinem besondern eigentlichen Sinne genommen ¹⁾.

1) Zur Literatur: Cancrin, Erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde. Bd. VIII. und IX. (4 Bde.) Scopoli, Anfangsgründe der Metallurgie Mannheim 1759. Gmelin, Grundsätze der Probir- und Schmelzkunst. Halle 1756. Götting, Anfangsgründe der Probirkunst. Leipzig 1794. Fiedler, Handbuch der Metallurgie. Kassel 1797. Bauauelein Probirkunst. Aus dem Französischen übersetzt von Wolf. Königsberg 1800. Garney, Abhandlung vom Baue und Betriebe der Hochöfen in Schweden. Aus dem Schwedischen übersetzt von Blumhof. Freiberg 1800—1801. Sonnenschmidt, Beschreibung der spanischen Amalgamation. Gotha 1810. Desselben Commentar einer Beschreibung der spanischen Amalgamation. Leipzig 1811—13. Klinghammer, Grundsätze des Schmelzwesens. Leipzig 1811. Lampadius, Handbuch der allgemeinen Hüttenkunde. Göttingen 1801—1813. II Theile in V Bdn. und II Suppl. Desselben Grundriß der allgemeinen Hüttenkunde. Ebendas. 1823. Karsten, Grundriß der Metallurgie und metallurgischen Hüttenkunde. Breslau 1818. Lempe Magazin. Bd. XI. u. XII., so wie auch die in der Bergbaulehre erwähnten und citirten andern Berg- und hüttenmännischen Zeitschriften.

§. 280.

1) Das Vorkommen der Erze und Aufbereitungskunst ¹⁾.

Die Erze sind entweder derb, d. h. ganz rein, oder sie sind eingesprengt. Im letzteren Falle müssen sie mechanisch getrennt und so weit als möglich verkleinert (aufbereitet) werden. Die Trennung derselben von den tauben Bergen (das Aushalten) ist noch Sache des Grubenarbeiters. Die Scheidung der Erze geschieht aber entweder durch Handarbeit oder durch Maschinen oder auch durch das Abliegen an der Atmosphäre und Umlegen. Die beiden ersteren Methoden sind die wichtigsten und folgen in der Regel auf einander. Die Scheidung durch Handarbeit besteht im Ausschlagen, im Handscheiden, im Läutern und im Klauen ²⁾. Die Scheidung durch Maschinen folgt auf jene, und bestehet im Pochen und Mehlführen. Auf dem Wege des Pochens wird alles derbe Erz und dasjenige zerkleinert (gepocht), was von dem gewonnenen Erze, weil es zu fein eingesprengt ist, auf jene Methode nicht geschieden werden kann. Nicht alles Erz wird gepocht. Kommt das derbe Erz sogleich aus der Grube in die Schmelzhütte, dann heißt es Stufferz. Kommt es von dem Wascherke sogleich auf die Hütte, dann nennt man es Wascherz.

Die gepochten Erze aber heißt man Pocherz, oder Pochgänge. Zum Behufe des Pochens kommt das Pocherz entweder auf die Pochhämmer oder auf die Pochwerke oder auf die Walz- (Quetsch-) Werke³⁾. Die Poch- oder Quetscharbeit ist entweder trocken oder naß, jenes, wenn das Erz ganz verb, dieses, wenn es noch eingesprengt ist. In diesem Falle geht in den Pochtrug Wasser und leitet das Pochmehl durch Gerinne in Sümpfe⁴⁾. So werden die schwereren von den leichteren Erztheilen schon vorweg getrennt, und die Sümpfe später ausgeschlagen, um das darin befindliche Erz (Hauswerk) zu gewinnen, welches rösch und zähe genannt wird, je nach der Grobheit und Feinheit des Korns. Das Hauswerk kommt alsdann unter die Wascharbeit. Diese hat den Zweck, das Erz von der Gebirgsart oder auch selbst von einem mit eingesprengten Erze zu trennen. Zu diesem Behufe wird das Hauswerk auf den Waschheerden⁵⁾ durch Sieb- oder Sezarbeit und Schlammgräbe.: von einander gebracht⁶⁾. Man muß überhaupt suchen, die Trennung des Hauswerkes, besonders des rösch, von den Pochwerktrüben, d. h. erdigen Bemischungen im Pochwasser (Schlamm), so vollständig als möglich zu bewirken. Das auf die Weise aufbereitete Erz heißt man Schlieg (Schliech), wenn es ganz fein ist, und Graupen, bei einer Erbsengröße des Kornes. Jener ist entweder ein rösch oder ein zäher (Schlamm-) Schlieg, je nachdem er gröber oder feiner (todt) gepocht worden ist. Die Schliege sind ohne Erzverlust nicht ganz rein darzustellen, und der Grad der Reinheit, d. h. der Gehalt derselben, hängt von der Gebirgsart und der Aufbereitungsarbeit ab⁷⁾.

1) Karsten Grundriß, S. 57—64. Schroll, Beiträge zur Kunst und Wirtschaft der Aufbereitung der Erze. Salzburg 1812. Grift, Anleitung zur Aufbereitung der Erze. Nürnberg 1818. Pampadius Handbuch. II. Thl. I. Bd. S. 78. Cancrin, Berg- und Salzwerkskunde. VIII.

2) Beim Ausschlagen werden die aus der Grube geförderten großen Gangstücke, welche auch unhaltbares Gemenge haben, in faustgroße Stücke zer schlagen, und man unterscheidet dann ganz unhaltige Stücke (Berge), Pochgänge (viel Berge und wenig Gänge) und Scheidegänge (viel Gänge und wenig Berge). Die Hand scheidung zerkleinert die Scheidegänge weiter in nuß- und erbsengroße Stücke in der Scheidestube und auf der Scheidebank. Man gewinnt dabei ganz reines Erz, Segez (klein und gemengt), Pocherz und Berge. Das Läutern und Klauben geht Hand in Hand. Man bringt dabei das ganz zerkrümmelte Erz (Erzklein) in die Läuterwäsche, d. h. treppenförmig unter einander stehende Drahtsiebe von immer größerer Feinheit, bei deren jedem eine wagrechte Holztafel (Klaubbühne) angebracht ist. Das von oben herein aufschlagende Wasser schwimmt das ins oberste Sieb geworfene Erzklein durch u. s. w., bis alles Erdige hinweggebracht und in jedem Siebe das seiner Feinheit entsprechende Erz geblieben ist, worauf es auf die Klaubbühnen genommen und von den Bergen gereinigt wird. Das mit dem Wasser durchgehende Feinste läuft durch ein Gerinne in einen Sumpf und setzt sich darin ab. — Dies ist die im sächsischen Erzgebirge übliche Methode. Ueber die Aufbereitung

auf den Frankenschanner Hütten bei Clausthal s. m. Lampadius Handbuch. II. Thl. II. Bd. S. 11.

3) Die Quetschwerke sind nichts anderes als wagrechte neben einander liegende Gufswalzen, also eigentliche Walzwerke. Die Pochwerke sind Pochstempel, welche senkrecht in einem Pochtroge auf die Pochsohle (dessen gußeiserne Unterlage) fallen. Man unterscheidet den Unterschur, den Mittel- und den Austragestempel, drei Stempel machen einen Satz, und soviel Sätze ein Pochwerk hat, soviel hübig ist es zu nennen. Um das Pochwasser mit dem Pochmehle abzuleiten, hat man entweder ein blechernes Sieb, oder ein Drahtgitter, oder eine Cylinderröhre, oder ein offenes Loch, oder einen Spalt, und man sagt, das Pochen und Austragen gehe über das Blech, über das Gitter, über's Auge, über den Spund oder durch den Spalt. S. über das Pochen Cancrin a. a. D. S. 39—64. Lampadius. II. Thl. I. Bd. S. 83. Karsten Grundriß. S. 60.

4) Durch ein Gerinne (Austragsgerinne) geht das Pochmehl und Wasser in Behälter (Mehlführungen), wovon der Erste das Gefälle heißt; dieses enthält das Größte und die beiden folgenden Mehlführungen immer Feineres. Doch unterscheidet man zwei Sortimente im Gefälle und in den mittleren Mehlführungen, nennt sie dort Rößch, und Zäh, Häuvel, hier Rößch, und Zäh, Segschlamm, in den letzten Mehlführungen Sumpfschlamm und dasjenige, was mit den Pochwerkstrüben noch aus diesen hinweggeht, das Schwänzel. Ueber das Rößchen s. auch v. Marcher Beiträge zur Eisenhüttenkunde. V. 31—150.

5) Es gibt überhaupt folgende Wascheerde: liegende (wenn sie unweglich sind), Stoßheerde (wenn sie durch Stoß beweglich sind); Planheerde (wenn sie mit großen Lüchern bedeckt werden müssen), Schlammheerde, Rehrheerde und Glauchheerde, welche letzteren drei sich durch ihre innere Construction unterscheiden und insgesammt keine Pläne haben. Alle diese Heerde sind mehr oder weniger abhängig stehende glatte bodenartige Holzgerüste, über welche das Wasser bequem hinrieselt und die leichten nicht metallischen Theile mit sich hinwegschwemmt. Beim liegenden Heerde schiebt man mit einer hölzernen Krücke (Küste) die Erztheile dem Wasser entgegen; bei den Stoßheerden, welche an vier Punkten hängen, geschieht dies durch den Stoß. S. auch Cancrin Berg- und Salzwerkskunde. VIII. S. 76—93. v. Marcher. V. 24.

6) Die Sieb- und Segarbeit besteht darin, daß man ein mit Erzklein oder Segern gefülltes eisernes Drahtsieb in ein mit Wasser gefülltes Wasser- (Sag-) Fass schnell eintaucht, und das Wasser wieder zurücklaufen läßt, wobei sich das Erzklein hebt und der Schwere nach niedersinkt, so daß man das Unhaltbare mit der Abhebeschaufel oder Abseglüste abheben kann. Der Rückstand im Siebe heißt Aftern. (Lampadius II. Thl. I. Bd. S. 82. Cancrin a. a. D. S. 24—36.) Man hat aber dazu auch complicirtere Maschinen, nämlich die Räder, und die Segmaschine und die Kralkwaiche. (M. s. darüber Cancrin a. a. D. S. 31. 32. u. 33.) Bei der Schlammarbeit ist als Werkzeug die Schlammküste und der Schlammgraben gebraucht, unter welchem man einen langen gerinnförmigen Holzkasten versteht, in welchem man eine unten gekerbte Krücke anbringt, unter der das Wasser durchläuft, und sammt dem Schlamm in einen Sumpf geleitet wird. Man setzt in der Regel drei zusammen, und davon heißt der Erste Schußgerinngraben, der Andere Mittelgraben, und der Dritte Reinmachgraben. In diesen Gräben wird nur geschlämmt. Man s. darüber auch Cancrin a. a. D. S. 67—75.

7) Um dem Mehle die höchste Feinheit zu geben, hat man auch Mahlwerke. S. Karsten Grundriß. S. 63.

§. 281.

2) Das Rößchen, das Destilliren und das Verwittern der Erze.

Weil die auf die bisher beschriebene Weise aufbereiteten Derbyerze und Schlieche in ihrem damaligen Zustande nicht immer zur

Hüttenbehandlung zugelassen werden können, so macht man sie durch einen Prozeß im Feuer oder an der Luft dazu tauglich. So entstehen folgende Behandlungsweisen der Erze:

a) Das Rösten (Calciniren, Brennen, Zubrennen), d. h. ein Verdampfen der in den Erzen enthaltenen flüchtigen oder dem weiteren Hüttenprozesse schädlichen Substanzen, ohne die Absicht, das Verflüchtigte aufzufangen ¹⁾. Man röstet entweder in Haufen ²⁾ (mit oder ohne Bedachung), oder in Roststätten ³⁾ (unter freiem Himmel, unter Schuppen, mit Zügen), oder in Gruben ⁴⁾, oder endlich in Defen ⁵⁾ (Röst-, Reverberir-, Brennöfen). Die letzte Methode ist die beste und zweckmäßigste, und man röstet auf dieselbe die Gold- und Silbererze, die Kohsteine und Schwefelkiese, die Kupfererze und Steine, die Bleierze und Steine, die Eisensteine, Zinnerze, Kobalterze, die Alaun- und Vitriolerze.

b) Das Destilliren und Sublimiren, d. h. eine Verdampfung der flüchtigen Substanz im Erze, in der Absicht die Dämpfe in einem kalten Raume aufzufangen, damit sie sich dort tropfenweise verdichten (abtröpfeln, destilliren) oder sogleich aus den Dämpfen sich als ein trockener Körper niederschlagen (sublimiren). Entweder benutzt man das Destillat allein oder auch zugleich den Rückstand ⁶⁾. Die Destillation und Sublimation wird vorgenommen, um das Quecksilber aus seinen Erzen zu trennen, den Schwefel aufzufangen und zu reinigen, Arsenik zu bereiten, und um den Zink aufzufangen.

c) Das Verwittern, d. h. das Aussetzen der Erze an die freie Luft (Wetter), um sie den Einflüssen der Bestandtheile der Letzteren Preis zu geben ⁷⁾. Der Zweck ist die Oxydation, und bei diesem Prozesse kommt das Effloresziren oder Beschlagen, d. h. das Ansehen eines Salzanfluges auf der Oberfläche vor. Die Verwitterung kommt bei dem Alaun-, Vitriol- und Kobalterze, und bei den Eisensteinen vor.

1) Lampadius Handbuch. I. Thl. S. 223. Karsten Grundriß. S. 64.

Canerin Berg- und Salzwerkskunde. IX. Thl. I. Abthl. S. 46. — Man röstet

a) um vorzüglich Schwefel, Arsenik, Wasser und Kohlensäure zu verflüchtigen; b) die Erze zu oxydiren; c) um härteres Erz zur Vocharbeit vorzubereiten; d) um gewisse Zusätze (Zuschläge) auf die Erze wirksam, und e) um Erze schmelzbar zu machen. Beim bloßen Verflüchtigen muß der Prozeß der Luft möglichst abgeschlossen sein; beim Oxydiren aber ist Luftzutritt Bedingung; wegen der Zuschläge ist es nöthig, sowohl diese als die Erze gehörig zu zerkleinern; die Vorbereitung des Erzes zum Schmelzen liegt darin, daß es trockener, mürber und vom Feuer durchdringlicher wird.

2) Im freien Haufen röstet man am besten Erze mit vielem Schwefel, aber wenig Metallgehalte, oder aber auch erdharziges Erz. Die Haufen sind keilförmig, oder haben die Form eines Kugelsegments. Die Röstung kann mit jedem, nicht viele Erdtheile hinterlassenden Brennmaterialie geschehen. Das

größte Erz kommt zu unterst auf die erste Holzschicht, auf die zweite feineres u. s. w. zu liegen. Zum Anzünden macht man von oben hinein einen Kanal von Holz, scheitern, den man mit Holzbränden und Kohlen füllt, oder auch einen oder mehrere von unten, wenn nämlich das Erz schwer entzündlich ist. Unter'm Schuppen (d. h. unter einem auf Mauerscheitern ruhenden Dache) röstet man reichhaltigere und schwer brennbare oder auch schon im Freien geröstete Erze. Die Haufen sind darunter kleiner und die Schuppen mit Läden oder Klappen versehen, um den Wind zu leiten. Cancrin IX. Tab. X.

3) Röststätten sind trockene mit Mauerung umgebene Plätze zum Rösten; sie sind viereckig, rund oder oval; die Sohle wird mit Schlacken verstärkt und darauf mit Steinen in Lehm ausgeflastert; die $\frac{3}{4}$ bis höchstens 3 Ellen hohe Mauer hat Zuglöcher, die nach Belieben geöffnet und geschlossen werden können; auch hier bildet das Brennmaterial eine erste Schicht und wechselt so schichtenweise immer mit Erz ab; vom Eingange hin wird der Zündkanal angelegt. Cancrin IX. Tab. LII.

4) Die Gruben macht man in festem Grunde, 16—20 Fuß im Quadrat, und 3—8 Fuß hoch. Der Kanal, ausgemauert und mit einer Thüre versehen, durch deren Öffnen und Schließen man den Luftzug dirigirt, führt von Außen auf den tiefsten Platz der Grube, die entweder in Stein gehauen oder ausgemauert ist.

5) Das Charakteristische hierbei ist die Trennung des Feuers vom Erze. Die wesentlichen Theile des Röstofens sind: a) der Feuerheerd nebst Utschenfall; b) der Röstheerd (Röstraum) von niedrigem Gewölbe nebst dem Trockenheerde; c) die Fluggefäßkammern, in welchen sich Erzstaub niedersetzt; und d) der Auszugskanal oder die Esse, zur Ableitung des Rauches. Man unterscheidet Röstöfen mit dem Suchs (wo der Feuerheerd unter dem Röstheerde ist und die Flamme durch einen Seitenkanal heraufsteigt), doppelte Brennöfen (wobei der Feuerheerd zwischen zwei Röstgewölben in der Mitte liegt und die Flamme nach beiden Seiten geht) und die ungarischen Brennöfen, deren nähere Beschreibung Lampadius Handbuch I. Thl. S. 239. Tab. B. gibt. Zuerst wird auf dem Trockenraume das Erz durch leise Wärme abgetrocknet; dann wird es in ein lebhaftes Feuer gesetzt; hierauf brennt das Erz von selbst fort (schwefelt, liegt im Schwefeln); nach Abgang des Schwefels und Arsens wird es wieder kalt; dann zündet man dasselbe noch einmal tüchtig an, um die letzten Säuren noch hinwegzubringen.

6) Die Destillationsarbeiten sind: a) solche, wobei das Brennmaterial mit dem Erze selbst in Verbindung gebracht, und b) solche, wo das Erz von der Luft und dem Brennmaterial nicht berührt wird. Auf jene Methode geht zugleich eine Drydation von Statten, man braucht weniger Brennmaterial und verliert an Destillat; bei der zweiten ist das Gegentheil der Fall. Für die erste Methode hat man entweder Rösthaufen oder Schächtröfen mit Condensatoren (s. den folg. S.); für die andere Methode aber zur Destillation des Schwefels den Schwefeltreib- oder Röhrenofen, und den Schwefelläuterofen, — zum Vitriolöfbrennen den Galkereuofen, — zum Abtreiben des Quecksilbers den Cylinderofen, — zum Reinigen des Giftmehles den Sublimirofen, und zur Gewinnung des Zinkes die Zinköfen. Beschreibungen und Abbildungen solcher finden sich bei Lampadius Handbuch. I. Thl. S. 258. Tab. O (nicht C., wie fehlgedruckt ist). S. 262. Tab. F (Destillir- und Ausglühöfen). Cancrin Berg- und Salzwerkskunde. IX. S. 50. 55. 58. 59 (Röst- und Calciniröfen). Scovoli Metallurgie. Tab. X. u. XVII (Arsenik- und Quecksilberöfen). Abbildungen von Schwefeltreib- und Läuteröfen finden sich bei Schläter Unterricht von Hüttenwerken. Braunschweig 1738. Tab. XV. XVI. u. XVIII.

7) Es geschieht das Verwittern auf Haufen, Halben oder Bühnen im Freien oder unter'm Schuppen. Die Sohle der Haufen härtet man mit Lehm oder Thon aus, und legt oft darauf noch Bretter oder Estrich. Die Halben sind rund, lang oder pyramidenförmig. Auch dienen zur Beförderung der Drydation Röhren, welche man schichtenweise in den Halben anlegt. Lampadius Handbuch. I. Thl. S. 271. Cancrin IX. S. 43.

§. 282.

8) Das Zugutmachen oder Ausbringen der Erze.

a) Das Schmelzen.

Das so vorbereitete Erz wird nun zum Ofen gebracht, um durch Schmelzung vollends zugutmacht werden zu können. Die Prozesse, welche hier mit demselben vorgehen, lassen sich am besten nach den Arten der Schmelzöfen ¹⁾ darlegen, in welchen es behandelt wird. Sie sind folgende:

1) Die Schachtöfen mit Gebläse, welche ihren Namen von ihrem Haupttheile, nämlich von einem senkrecht in die Höhe stehenden Kanale (Schacht), haben und in welchen das Erz schichtenweise mit Holzkohlen eingeschüttet, das Feuer durch ein Gebläse lebhaft gemacht und das Erz geschmolzen und reducirt, d. h. zugleich der Sauerstoff entnommen wird. Die Schachtöfen haben folgende Theile: a) den Aufhebungsraum (Sicht), auf welchen man die Beschickung (d. h. Füllung) des Ofens vornimmt und welcher entweder ganz frei oder mit einem kreisrunden Kranze oder viereckigen Aufschmäuerchen umgeben ist; b) den Röstungsraum, zwischen der Sicht und dem Roste, auf welchem die Schmelzung vor sich geht; c) den Schmelzraum, vom Roste an bis unter die Form (d. h. den Windkanal), durch welchen die geschmolzene Masse tröpfelt und in welchem sich also an der Rückseite das Formgewölbe und an der Vorderseite die Vorwand befindet, die nach dem Zumachen jedesmal eingesetzt wird; d) den Sammlungsraum (Heerd, Tiegel, Spur, Gestell, Schmelzheerd), in welchen sich die Schmelzmassen ansammeln. Weil dieser Raum erst hingestellt wird, wenn der obere Ofen schon steht, so heißt jenes Geschäft das Zumachen oder Zustellen des Ofens ²⁾. Dieser Raum hat vier Seiten, nämlich die Formseite, die Windseite (jener gegenüber), die Tümpelseite (die vordere, den Ofen verschließende) und die Rückseite (jener gegenüber). Es ist begreiflich, daß diese Seiten verschieden heftiger Wirkung des Gebläses ausgesetzt und also auch verschieden zu mauern sind ³⁾. Im Allgemeinen gibt es verschiedene Arten von Schachtöfen, je nach der Höhe und der daher rührenden Art der Beschickung, nämlich a) Hochöfen, von mehr als 16 Fuß Höhe; b) Halbhochöfen, von 8—16 Fuß Höhe, bei welchen beiden die Beschickung seitwärts auf einer Treppe oder Brücke hergebracht (aufgelaufen) wird, und c) Krummöfen, niedriger als jene ⁴⁾.

2) Die Reverberirschmelzöfen mit oder ohne Gebläse, welche ihren Namen von der charakteristischen Eigenschaft haben,

daß die Schmelzmasse vom Brennmaterial nicht unmittelbar berührt wird, und in welchen man entweder mit dem Schmelzen zugleich reduciren, oder feigern (d. h. einen strengflüssigen von einem leichtflüssigen Körper sondern), oder verkalken (oxydiren, der Schmelzmasse Sauerstoff zuführen) will. Für den ersten Zweck gebraucht man das Gebläse nicht, wohl aber für den letzten. a) Die Luft wird durch den Aschenfall und durch den Rost eingeleitet, durch den Rauchfang gehen aber die Dämpfe und die von der Schmelzmasse sich entwickelnde Luft ab. Je lebhafter das Feuer sein soll, um so mehr Luft muß zugeführt, also um so höher der Aschenbeerd und Rauchfang werden. Soll desoxydirt (reducirt) werden, dann darf der Luftzutritt nicht stark sein; soll aber oxydirt werden, so muß noch Luft durch ein Gebläse eingebracht werden. b) Der Schmelzraum ist von jenem der Schachtöfen verschieden. Die Beschickung schmilzt auf einer schiefen Fläche, und sammelt sich in einer Vertiefung, aus welcher sie, wenn die Schlacke abgezogen ist, ausgeschöpft oder durch einen Stich in einen Stichbeerd geleitet wird ⁵⁾. Als solche Reverberirschmelzöfen ist der englische oder Cupuloofen, der Villacher Bleiofen, der Treibebeerd, der Garbeerd, der Darrofen, der Seigerofen mit Flammenfeuer und der sibirische Ofen zu betrachten ⁶⁾.

3) Die Schmelzheerde mit oder ohne Gebläse, deren Eigenthümlichkeit es ist, die Schmelzmasse zwischen dem Brennmaterial ohne Schacht zu schmelzen. Sie werden meistens nur zum Reinigen der Erze gebraucht. Sie sind bloße Vertiefungen, und von der Leitung des Windes hängt es ab, ob in ihnen reducirt oder verkalkt wird, je nachdem man die Luft aus der Form bloß über die Beschickung streichen läßt oder auf sie leitet. Man rechnet hierher den kleinen Garbeerd (zum Reinigen des Kupfers), den Seigerbeerd (zum Scheiden des Bleies von Kupfer), den Bleiseigerbeerd (zum Reinigen des Bleies), den Zinnfloßbeerd, den steyerischen Eisenbratofen und den Eisenfrischbeerd ⁷⁾.

4) Die Tiegelöfen mit oder ohne Gebläse, d. h. Schacht- oder Reverberiröfen, in denen man die Beschickung in Tiegeln schmelzt. Sie verhüten die Verkalkung am vollständigsten, da sie die Luft von der Schmelzmasse ganz abhalten. Sie dienen besonders zur Schmelzung sehr reichhaltiger Erze. Die Tiegel sind von Thon, oder von Thon und Kiesel, oder von Thon und Graphit (Eysen Tiegel). Die Schmelzung geschieht entweder in Windöfen unter Kohlenfeuer, oder in Flammenöfen auf Heerden (Bänken), oder in Schachtöfen mit Gebläsefeuer. Unter die

Ziegelöfen gehört der Messingofen, Blaufarbenofen, Schmelzofen für Gold und Silber, der Spießglanzseigerofen von Scopoli, der englische Eisenfrischofen und der Wismuthseigerofen 8) 9).

1) Man setzt sie auf trockenen Grund, und um diesen befeuchten oder abkühlen zu können, legt man in ihm Anzuchten (d. h. Kanäle) an. Sie werden aber entweder aus feuerfesten Steinen und Ziegeln, oder aus künstlichen Heerdmassen, aus Lehm und Kohlen, gebaut, welche entweder zugleich desoxydierend auf die Schmelzmasse wirken (Gestübe) oder nicht. Im ersten Falle hat man Gefübeheerde, im letzteren aber Lehm, Thon, Quarz, Treibeerde und Gestellmassen aus Kiesel und Thon. Muß dem Schmelzofen Luft zugeführt werden, so geschieht es durch das Gebläse, und man hat Windtrommelgebläse, prismatische Blasbälge, Windkasten, Cylindern, Kasten, Baadersche (Cylinderwasser-) Gebläse und ein solches, das man Neolipila nennt. (Lampadius Handbuch. I. S. 286—93. S. 294—309. Karsten Grundriß. S. 128—142. Desselben Eisenhüttenkunde. I. 477—583. Cancrin Berg- und Salzwerkskunde. Bd. IX. Abthl. I. S. 142 folg.) Die Luft geht durch eine eiserne, kupferne, thonene oder steinerne Röhre (Form genannt) in den Ofen. Sie steht in einem Gewölbe (Formstall), und verengert sich gegen den Ofen hin, weshalb man an ihr den Rüssel oder die Düse oder Tiese (d. h. die Mündung), den Bauch (die nächste Erweiterung) und die Platte (den untersten platten Theil) unterscheidet. (Lampadius. I. S. 308—317. Karsten Grundriß. S. 129.) Man sagt, es werde ein-, zwei-, dreidüsig geblasen, wenn sovielen Düsen die Luft in den Ofen führen; man bläst aber parallel oder über's Kreuz, wenn die Luftströme nebeneinander oder kreuzweise aneinander gehen, so daß sie in einem Punkte zusammen kommen.

2) Man s. darüber Lampadius Handbuch. I. S. 328—332.

3) Man schmilzt a) über's Auge, wenn die geschmolzene Masse auf einer schüsselförmigen (horizontalen) Sohle durch eine Oeffnung (Auge) in der Vorwand heraus in einen Vorheerd oder eine Vertiefung (Augentiegel) läuft; b) über das Eyur, wenn dieselbe bis zu einer gewissen Höhe im Ofen bleibt, bis sie über den Heerd wegläuft. Das ganze Schmelzgeschäft ist folgendes: Zuerst wird der Ofen zur Befreiung von Feuchtigkeit angefeuert (angewärmt), anfänglich mit Holz, dann aber mit Kohlen, von einem kleinen bis allmählig zum stärksten Feuer, worauf das Gebläse anfängt; dann wird die Beschickung in Schichten (Schichten) von Kohlen und Erz aufgegeben; hierauf ist die Hauptaufmerksamkeit auf das Gebläse und des Regirung gerichtet; dieses bläst entweder über die Nase (d. h. einen Schlackenansatz unter dem Formrüssel) oder mit lichter Form (ohne eine solche Nase); die Schlacken (verglaste Materien) laufen, wenn sie leichtflüßig sind, von selbst ab, oder müssen, wenn sie strengflüßig sind, abgehoben werden und sammeln sich dann in einem besonderen Raume in der Hütte (in der Schlackentrist) an; ist die Masse gar, so wird sie durch die Vorwand, die bisher geschlossen war, abgelassen, indem mit einem glühenden Eisen (Stech Eisen) ein bisher verschlossen gewesenes Loch (Stich) in derselben geöffnet und der drinnen stehende Ziegel am tiefsten Punkte mit einer Oeffnung verrieben wird, damit die geschmolzene Masse herausströme und sich in einer Vertiefung auf der Hüttensohle (Stichheerd) sammle; will man aber der Schmelzmasse eine bestimmte Form geben, dann wird sie nicht ausgestochen, sondern ausgeschöpft. Hierauf wird der Ofen gereinigt und ausgeblasen (d. h. durch das Gebläse abgekühlt).

4) Zu den Hochöfen gehören auch noch die hohen Floßöfen in der Steiermark; zu den Halbhochöfen auch die Blauöfen zum Schmelzen des Eisensteins, und die Schüröfen; endlich zu den Krummöfen auch die Stücköfen, welche man früher in der Steiermark gebrauchte, und einiae Frischöfen. Beschreibungen und Abbildungen von Hochöfen finden sich bei Garney Abhandlung vom Baue und Betriebe der Hochöfen. Tab. VI. VII. VIII. Cancrin Berg- u. Salzwerkskunde. Bd. IX. Abthl. I. S. 195. Tab. XXXII—XXXIX. v. Marcher Beiträge zur Eisenhüttenkunde. Bd. IV. und Andern; solche von Krummöfen bei Schlüter

Unterricht von Hüttenwerken. Tab. XXVII. Cancrin a. a. D. Bd. IX. Abthl. I. § 135. S. 190 folg. Tab. XXI—XXVIII.; solche von Halbhochöfen bei Cancrin a. a. D. §. 194. Schlüter a. a. D. Tab. XXXVII—XLI.; von Hochofen bei Scopoli Metallurgie. Tab. VII. XIV.; von Schüröfen bei demselben Tab. XIII.; von Blausöfen bei Cancrin a. a. D. §. 369. Tab. LXVIII—LXX.; von einem Frischofen bei Lampadius Handbuch. I. §. 347. Tab. H., der übrigens §. 339—346. alle diese Ofenarten kurz beschreibt. Ueber Schachtöfen und deren Prozeß überhaupt s. m. auch Karsten Grundriß. §. 94—129.

5) Das Schmelzverfahren ist im Allgemeinen dasselbe, wie bei den Schachtöfen. Da man aber hier zugleich verkalken oder reduciren will, so läßt man für den ersteren Zweck, sobald die Schmelzmasse eingeschmolzen ist, das Gebläse spielen und zieht beständig die Schlacken ab, während man für den anderen Zweck verschiedene Zuschläge (Zusätze) und Kohlenklein auf die Masse deckt. Auch hier erkennt man den Gang des Ofens aus den Schlacken, — aus der Flamme, welche durch eine Queroeffnung an der Vorwand (offnen Brust) ersichtlich ist, — in Fällen, wo keine Flamme zum Vorschein kommen darf (wo mit dunkler Sicht geschmolzen wird), an den sich zeigenden kleinen tanzenden blauen Flämmchen, und, wo die Flamme zum Vorschein kommen muß (wo mit heller Sicht geschmolzen wird), nach dem Erscheinen der Sichtflamme, — aus Schöpfproben, Probepfannen, dem Flusse mit heller Oberfläche (hellem Blicke) u. dgl., und es muß hiernach geholfen werden. Karsten Grundriß. §. 110 folg. §. 142 folg. Lampadius Handbuch. I. §. 351.

6) Diese Ofen sind beschrieben sammt dem Schmelzverfahren bei Lampadius I. §. 352—375. Schlüter a. a. D. Tab. XLII—LII. Cancrin a. a. D. IX. Bd. I. Abthl. §. 226—230. §. 279—281. Tab. XLIV—LIII—LXIV. IX. Bd. II. Abthl. §. 441. Tab. I—XIII. Ein Cupuloofen bei Cancrin a. a. D. IX. Bd. I. Abthl. Anhang mit 8 Tafeln und in seiner Schrift: Abbildung und Beschreibung eines neuen Oyleiß- und Treibeisens. Halle 1800.

7) Lampadius Handbuch. I. §. 376—382. beschreibt die meisten davon genauer. Auch finden sich Abbildungen bei Schlüter Unterricht. Tab. LI. Scopoli Metallurgie. Tab. XIII. folg. und bei Cancrin a. a. D. angeführten Stellen.

8) Karsten Grundriß. §. 156 folg. Lampadius I. §. 383. Dieser Letztere beschreibt solche Ofen. Auch findet man Beschreibungen und Abbildungen bei Scopoli a. a. D. Tab. X. XXIII. XX. Cancrin a. a. D. IX. II. 507. Tab. XV—XXII—XLIII.

9) Da überhaupt dies die Prozesse sind, welche mit den meisten Metallerzen vorgenommen werden, so wird man die besonderen Verfahrenskarten und Ofen in denjenigen Schriften zu suchen haben, welche über die besondere Hüttenkunde dogmatisch, historisch oder statistisch handeln. Es gehören hierher die Schriften über das Hüttenwesen überhaupt, worunter Lampadius Handbuch das allervorzüglichste ist, aber die älteren Schriften wegen der Kupfer nicht entbehrt werden können. Da nun aber Lampadius Keinem, der sich im allgemeinen und besonderen Hüttenwesen orientiren will, fehlen darf, so ist es überflüssig, hier die Literatur zu häufen, weil er sie (Zhl. II. Bd. II. S. 240. Bd. III. S. 402. Bd. IV. S. 340.) mit großer Vollständigkeit angegeben hat. Dasselbe hat übrigens auch Karsten in seinem Grundriße gethan.

§. 283.

b) Die Amalgamation oder das Anquicken.

Mit der im vorigen §. betrachteten Art der Zugutmachung der Erze sind alle Behandlungsweisen derselben noch nicht erschöpft. Da sich die Metalle unter Zutritt von Wärme in Quecksilber auflösen und, durch dasselbe krystallisirt, aus der Auflösung wieder gewonnen werden können, so hat man, namentlich bei Gold und

Silber, die Verbindung dieser Metalle auf mechanisch-chemischem Wege (die Amalgamirung, das Anquicken) benutzt, um sie auszubringen. Das mechanisch anhängende Quecksilber kann durch mechanische Mittel, — das chemisch als Krystallisationsquecksilber mit demselben verbundene aber nur durch Destillation von demselben getrennt werden. Auf diesen Umständen beruhen die Vorgänge bei der Amalgamation, von welcher es ältere ¹⁾ und neue Methoden gibt, unter welchen letzteren besonders die sächsische ²⁾ die meisten Vorzüge hat. Ihre Hauptvorgänge sind folgende. Man unterscheidet 1) die Vorarbeiten; Nachdem die Silbererze gepocht und gewaschen sind, werden sie geröstet, und da nur das gediegene Silber im Erze sich geradezu in Quecksilber auflöst, so muß durch einen Zuschlag das vererzte Silber möglichst rein gemacht werden, und dies geschieht durch Rösten mit 10% Kochsalz ³⁾. Hierauf wird das geröstete Silbererz in einer eigenen Siebmaschine gesiebt, theils um die zusammenhängenden Erz-, Salz- und Ziegelmassen herauszubekommen, damit man sie zerschlagen und noch einmal mit 3% Kochsalz vermischt rösten könne, theils um die Sorten des Erzes nach der Feinheit (Siebgrobes, -Mittleres und -Feines) zu unterscheiden ⁴⁾. Das nach dem Sieben übrig bleibende Allergröbste heißt man Röstgröbe. Nach dem wird das Sieberz gemahlen, weil die Vollkommenheit des Anquickens von der Feinheit desselben abhängt. Man hat dazu eigene Mühlen ⁵⁾. 2) Das Anquicken selbst, welches in wagerechten, um ihre Axe sich drehenden Fässern geschieht, in denen man zuerst Erz mit Wasser zu einem Brei vermischt, dann das Quecksilber nachgießt und dazu noch neue geschmiedete Eisenplatten gibt. Dabei entsteht eine Wärme bis zu 30—35° Reaum. ⁶⁾. 3) Die Nacharbeiten, welche darin bestehen, daß man zuerst das amalgambaltige Quecksilber abläßt, in zwillichene Presssäcke bringt, um das als Lauge dabei befindliche Quecksilber wegzupressen und den Amalgamrückstand bis zur Destillation aufzubewahren, und dann die Rückstände in den Fässern verdünnt und zum Verwaschen in eigene Waschbottiche bringt, in denen das Waschen durch Mechanismus geschieht ⁷⁾. Hat man so alles Amalgam erhalten, so wird es destillirt und zwar nach unten, wobei sich das Quecksilber vom Silber trennt und in ein mit Wasser gefülltes Gefäß tröpfelt. Das so gewonnene Silber ist ungleich haltbar, und um es zu proben, nimmt man mit ihm das Eisenschmelzen vor, indem man es in Fluß bringt und davon eine Probe nimmt. Die noch folgenden Prozesse sind Schmelzprozesse.

1) Diese sind beschrieben bei Lampadius Handbuch. I. S. 393—401. Karsten Grundriß. S. 884—889. Man weiß, daß schon a. 1571 Velasco in Amerika die Amalgamation anwendete, daß diese durch Alonso Barba a. 1640 wesentlich verbessert wurde, und daß die Amalgamation der Alten oder Amerikaner ohne Wasser, oder mit Wasser ohne künstliche Wärme, oder mit Wasser durch künstliche Wärme geschah.

2) Die neue oder europäische Amalgamation ist entweder warm in kupfernen Kesseln, oder kalt in stehenden Holzcylindern, oder kalt in beweglichen Fässern, welche letztere Art die beste, übliche und in Freiberg angewendete ist. Lampadius Handbuch. I. Thl. S. 402 folg. II. Thl. I. Bd. S. 116—355. Karsten Grundriß. S. 890. Winkler, die europäische Amalgamation der Silbererze. Freiberg 1833. Prechtl Encyclopädie. I. S. 248.

3) Da man nur Silbererze in Gangarten (hürr Silbererze) und in Schwefelfies (kiesige Silbererze) daselbst anquickt, so will man hiermit den Schwefel in den Kiesen oxydiren, damit sich Schwefelsäure bilde, welche das Kochsalz zerlegt, wobei salzige Säure frei wird, wovon ein Theil an den Silberfalk übergeht, der durch die Röstung aus den Erzen befreit wurde. Die Hauptproducte der Röstung sind so Glauberfals und Hornsilber.

4) Bei Lampadius Handbuch I. Thl. S. 407. Tab. C. ist eine solche Maschine beschrieben und abgebildet.

5) Eine solche Mühle ist abgebildet und beschrieben bei Lampadius a. a. D. S. 408. Tab. D

6) Daß Eisen, die salzige Säure des Hornsilbers an sich ziehend, verhindert die Auflösung des Quecksilbers Die Beschreibung und Abbildung eines Anquicksaales mit allem Zugehör findet man bei Lampadius a. a. D. S. 409. Tab. E.

7) Auch diese Einrichtung ist dargestellt von Lampadius a. a. D. S. 410. Tab. C.

II. Das Siedwerkswesen.

§. 284.

1) Die Maunsiederei.

Die Siedwerke haben das Eigenthümliche, daß sie eine Krystallbildung aus einer Flüssigkeit bezwecken, in welcher auf künstlichem oder auf natürlichem Wege irgend ein Salz aufgelöst enthalten ist. Die Flüssigkeit nennt man in jenem Falle Lauge, in diesem aber Soole. Es gehört hierher die Maun-, Vitriol-, Salpeter- und Salzsiederei.

Der Maun kommt in den Maunerzen, nämlich als natürlicher Maun, Maunstein, Maunschiefer und Maunerde vor. In Italien wird derselbe (römischer Maun) aus Maunstein, sonst aber aus dem Maunschiefer und der Maunerde bereitet ¹⁾. Das gewonnene Maunerz wird geröstet (§. 281.) und verwittert, und es bildet sich so durch Einfluß von Luft, Wasser und Wärme schwefelsaures Eisen (Eisenvitriol) und schwefelsaure Thonerde ²⁾. Nach dieser Operation wird das so veränderte Erz ausgelaugt, d. h. in Wasser aufgelöst. Dieses Auslaugen geschieht entweder auf Halden (Haufen) oder in Sümpfen (in die Erde befestigten

Laugkästen) oder in Laugbottichen ³⁾. Die Lauge zieht man hierauf ab und bewahrt sie in sogenannten Kohlaugensümpfen (Kästen obiger Art) bedeckt auf, bis sie sich aufgeklärt hat. Ist sie aber, wie man sich durch Aräometer überzeugen kann, zu schwach, dann läßt man sie vorher noch länger unter Fortsetzung des Umrührens mit Stangen auf dem Erze stehen, oder gießt sie noch einmal auf eine zweite Erzmasse (Verdoppeln der Lauge). Diese Lauge heißt nun schwach, weil sie nur etwa 8% Salztheile hat, und muß, um gar zu werden, versotten werden, bis sie 33% Salztheile gelöst enthält. Dieses geschieht in metallenen Pfannen (meistens von gegossenem oder geschlagenem Blei), welche entweder von unten und seitwärts, oder von oben, indem die Flamme über sie hinstreicht, oder so geheizt werden, daß ein Ofen sich in dem inneren Raume der Pfanne befindet ⁴⁾. Die so weit abgedampfte Lauge muß geklärt werden, und dies geschieht durch das Sedimentiren auf den Sedimentir- oder Schlammkästen (von Holz, länglichviereckig, und unter den Pfannen angebracht), indem sich in diesen der Schlamm niedersetzt. Die klare Lauge wird nun abgezogen und in die Präcipitir- (Mittel-) Kästen gebracht, um daselbst mit Kali oder Ammoniak präcipitirt zu werden ⁵⁾. So wird das Alaunmehl niedergeschlagen, und nachdem die darüber stehende Mutterlauge abgezogen ist, herausgenommen, um verwaschen (§. 280.) zu werden, wobei sich das reine Mehl niedersetzt, und seine frühere graugrüne Farbe mit der weißen, den Vitriolgeschmack mit dem alaunartigen vertauscht ⁶⁾. Dieses Alaunmehl kommt jetzt in eine Pfanne (Wachspfanne) mit 40% seines Gewichtes Wasser, wird unter Siedhize aufgelöst und als Auflösung in die Wachsfässer gegossen, wo sich der Alaun in schwarzen und weißen Krystallen ansetzt. Diese Letzteren werden in Stücke zerschlagen, noch einmal verwaschen, dann getrocknet und verpackt ⁷⁾.

1) Lampadius Handbuch. I. S. 416. II. Zbl. III. Bd. S. 338 folg. Hermbstädt Technologie. II. S. 605. Poyve, Handbuch der Technologie. IV. 193. *Monnet*, Traité de la vitriolisation et de l'alunation. Amsterdam et Paris 1769. 12. Rieß, praktische Abhandlung von der Zubereitung des Alauns. Marburg 1785. Pechtl Encyclopädie. I. 195 — 216. Gmelin technische Chemie. I. 154. Gaucrin IX. III. S. 609.

2) Denn der darin enthaltene Schwefel geht eine stärkere Verbindung mit dem Eisen ein und bildet so einfach geschwefeltes Eisen, welches den Sauerstoff des Wassers an sich zieht und zu schwefelsaurem Eisenorydul (Eisenvitriol) wird, während der Wasserstoff als Gas entsteigt. Dieses schwefelsaure Eisenorydul, längere Zeit der Verwitterung ausgesetzt, zieht noch mehr Sauerstoff aus der Luft an, und wird so zu rothem Eisenoryd umgewandelt; dieses aber läßt einen Theil seiner Säure fahren, und die so frei gewordene Schwefelsäure verbindet sich mit der

Thonerde zu schwefelsaurer Thonerde. Die Effloreszenz beim Vermitteln ist schwefelsaure Thonerde (Alaunblüthe).

3) Beschreibung davon bei Lampadius a. a. D. S. 418 u. 419.

4) Lampadius. I. S. 422 folg.

5) Als solche Zusätze gebraucht man Holzaschenlauge, oder gefaulten menschlichen Urin, oder in Wasser gelöstes salzsaures Kali (Chlorkali), oder so gelöstes schwefelsaures Kali. Das salzsaure Kali zersetzt das mit der schwefelsauren Thonerde gemengte schwefelsaure Eisen. Die frei werdende Schwefelsäure geht zum Kali und es entsteht schwefelsaures Kali, das Chlor (die Salzsäure) verbindet sich mit dem Eisenoxyd zu Chloreisen, und dieses bleibt gelöst zurück. Da aber der Alaun nur in 13 Theilen Wasser bei mittlerer Temperatur sich auflöst, so kann er in der concentrirten Lauge nicht mehr gelöst bleiben, sondern scheidet sich vom Chloreisen.

6) Das in das Gesumpfe ablaufende Wasser, welches neben Unreinigkeit auch noch Alauntheile enthält, wird dann später mit neuer Lauge wieder versotten.

7) Künstlich bereitet man auch den Alaun, indem man Thonerde, Schwefelsäure und Kali mit einander verbindet. Diese Erfindung haben Chaptal und Curaudau gemacht. Man s. darüber Bergmann, De Confectione aluminis, in seinen Opuscul. phys. chem. I. 279. Lampadius, Sammlung chem. Abhandl. III. 95. Robinson, Process of making Alum, in Repertory of Arts and Manufactures IV. 364. Chaptal, Observations sur l'alun, in den Annales de Chymie III. 46. Chaptal, Ueber die Bildung des krystall. Alauns, in seinen Anfangsgründen der Chemie, übersetzt von Wolf. Königsberg 1792. II. 70. Curaudau in den Annales de Chymie. XLVI. 218. Gehler's Journal der Chemie. III. 435.

§. 285.

2) Die Vitriolsiederei.

Vitriol im besondern Sinne nennt man diejenigen Salze, welche aus einer Verbindung von Schwefelsäure und Eisen-, Kupfer- oder Zinkoxyd hervorgegangen sind und hiernach Eisen-, Kupfer- oder Zinkvitriol genannt werden. Jener ist von hellgrüner, der Andere von blauer, und der Letzte von gelblich weißer Farbe. Den Ersten bereitet man, ob schon er auch natürlich gediegen angetroffen wird, aus Eisenkies; den Zweiten aus Kupferkies und den Dritten aus Zinkerz. Das Verfahren bei ihrer Bereitung hat nicht bloß unter sich keine wesentliche Abweichung, sondern stimmt auch mit der Alaunsiederei sehr überein ¹⁾. Man entzieht den Erzen zuerst durch Röstung einen Theil ihres Schwefels ²⁾. Um dieselben zu vitriolisiren, verwittert man sie in Halden, unter Einsprengung von Wasser, an der Luft, bis ein Salz effloreszirt. Die verwitterten Kiese werden, wie die Alaunkiese, ausgelaugt, und zwar in der Regel in Laugekästen oder Bottichen (Treibbütten, von dem niedersächsischen Worte austrecken = ausziehen), welche treppenförmig übereinander liegen oder stehen. Alle werden mit Kies gefüllt, der Kies im obersten mit Wasser begossen, die unter Umrühren gebildete Lauge auf den Kies im zweiten, dritten Kasten oder Bottich u. s. w. abgelassen, bis sie gesättigt ist. Hierauf wird die Lauge geläutert oder geklärt, alsdann versotten ³⁾

und darnach zum Krystallisiren in Wachskästen gebracht, welche mit Holzstäben durchstochen sind. Nach geschेषener Krystallisation wird die Mutterlauge (Salzlauge) hinweggenommen, der Krystall abgeschlagen, zum Trocknen auf Horden gelegt, und wenn jenes geschehen ist, verpackt.

1) *Monnet Traité* (s. S. 284. Note 1.). *Schlüter*, Unterricht von Hüttenwerken. S. 597. *Cancrin*, Berg- u. Salzwerkskunde. Bd. IX. Abthl. III. S. 582. *Beckmann*, Beiträge zur Oekonomie und Technologie. IV. und V. *Ferber*, Beiträge zur Mineralgeschichte verschiedener Länder. I. Band (Mitau 1788). *Beckmann*, Von der Verfertigung des Kupfervitriols bei Pnon, in seinen Beiträgen. Bd. VI. *Demachy* Laboratorium im Großen. Bd. II. S. 207 (Leipzig 1784). *Lampadius* Handbuch. I. S. 416. II. Thl. III. Bd. S. 297. *Dessellen* Sammlungen Chem. Abhandl. Bd. I., *Bergmännisches Journal*. 6r Jahrg. II. Bd. 290. I. Bd. 560. *Tromsdorff*, Journal der Pharmacie. I. Band. 28 Stück. S. 117.

2) Entweder im Schwefeltreibofen, in welchem Röhren von gebranntem Thone oder von Gusseisen nebeneinander liegen, von der einen Seite, wo sie mit den Kiesen gefüllt werden, mit Stöpseln verschlossen sind, und an der anderen sich verengern und den verflüchtigen Schwefel in eine Vorlage führen, — oder auf dem Röstherde, wo die Kiese pyramidalisch aufgeschichtet, mit Lehm umgeben und oben mit einer Decke von Gestübe (S. 282. N. 1.) zugemacht sind, welche mit halbkugelförmigen Vertiefungen versehen wird, in denen sich der verflüchtigen Schwefel sammeln muß, wenn der Haufen von unten angezündet ist. *Hermbsstädt* Technologie. II. S. 629. *Voyve* Handbuch der Technologie. II. S. 218.

3) Man verhindert die Trennung des Eisenoryds und erhöht den Gewinn des reinen (kupferfreien) Vitriols, indem man die Lauge in Eisenspfannen versiedet und altes oder neues Eisen in die Lauge bringt. So wird nämlich Kupfer ausgeschieden.

§. 286.

3) Die Salzsiederei oder das Salinenwesen.

Nicht die bergmännische Gewinnung, sondern bloß die Bereitung des Kochsalzes aus der Soole ist Gegenstand dieses Zweiges der Gewerkslehre ¹⁾. Das Kochsalz ist im Seewasser und in den eigentlichen Salzsoolen enthalten, und aus diesen muß es gewonnen werden. Man gewinnt das Seesalz entweder durch Abdampfen des Meerwassers an der Sonnenwärme in heißem Klima in flachen Vertiefungen, am besten im Thonboden, und mit Mauern umgeben ²⁾, oder durch Abdampfen desselben am Feuer in länglichen 2—4 Fuß tiefen schmiedeeisernen Pfannen ³⁾. Die Gewinnung des Soolensalzes aber, welche in Deutschland schon am längsten geübt und am passendsten ist, erheischt einen anderen Prozeß und andere künstlichere Einrichtungen. Die Soole ist, so wie sie gefördert wird, von verschiedenem Salzgehalte ⁴⁾, aber sie enthält mehr oder weniger Kohlen-, Schwefel-, Hydriod- und Hydrobromsäure, Kali, Kalk, Bitter-, Alaun- und Kieselerde, Eisenoryd, Eisenorydul, erdharzige Substanzen, organische Materie u. dgl. mehr. Aber alle diese Theile sind neutralisirt, nämlich schwefelsaures

Natron, Kalk und Bittererde, kohlensaurer Kalk und Bittererde, salzsaurer Kalk, Bitter-, Maunerde und Eisen, obschon alle diese Salze nicht zugleich darin vorkommen können, da sich manche davon zersetzen⁵⁾. Man prüft die Soole auf ihren Gehalt mittelst mancher Reagentien, und behandelt sie, wenn sie gereinigt ist, auf Salz. Ist sie nämlich schon concentrirt genug, so daß sie mit Vortheil versotten werden kann, so kommt sie sogleich zum Versieden. Ist sie aber noch zu schwach dazu, so hat man zwei Mittel, sie zu concentriren, nämlich man löst entweder bis zu ihrer Sättigung in ihr noch Steinsalz auf oder man wendet die Gradirung an, d. h. die Concentrirung durch freie sich selbst überlassene Verdunstung und Gefrieren. Bei freiem Luftzutritte verdampft die Soole noch mehr als das Wasser durch bloße Verdunstung unter dem Siedpunkte. Daher geschieht dieses Verdunsten entweder in der gewöhnlichen Luft oder in der Kälte oder in der Sonnenwärme⁶⁾. Die Luftgradirung ist die gewöhnliche und man hat davon zwei Hauptarten, nämlich die Dorngradirung und Britschen- oder Dach- oder Tafelgradirung⁷⁾. Bei jener läuft die Soole über Wände von Reifig, und bei dieser über verschieden große schiefe dachförmige Ebenen von Brettern. Das Wichtigste ist dabei, der Luft eine möglichst große Oberfläche darzubieten. Daher geht die Soole bei der letzteren Gradirmethode von einer schiefen Ebene auf die andere, und bei der ersteren, die hier beschrieben werden soll, von einer Dornenwand auf die andere. Die Dornengradirhäuser sind stockwerks- oder pyramidenförmig auf einander errichtete, möglichst dem Windzuge dargebotene, aus Reifig gefertigte, etwa 14—24 Fuß hohe Wände, auf welche stufenweise, zuerst auf die oberste, von dieser auf die zweite u. s. w., die Soole herabrieselt, nachdem sie durch irgend eine Wasserkunst so hoch gehoben ist⁸⁾. Unter dem Dache des Gradirhauses ist ein Soolenbehälter (Tropfkasten) angebracht, aus dem sie durch Hähnen in Rinnen, welche sie auf die Wände leiten, läuft, bis sich dieselbe endlich in einem allgemeinen Sammelkasten befindet, den man Bassin, Hälter oder Sumpf nennt⁹⁾. Man wiederholt die Gradirung, bis die Soole concentrirt genug ist, um versotten zu werden, aber nicht bis zur völligen Concentrirung, weil in diesem Falle zu viel durch mechanisches Fortreißen mittelst des Windes und durch Angefrieren an das Reifig verloren gehen würde¹⁰⁾. Die gradirte Soole ist siedwürdig, wenn sie 24löthig (in 100 Thln. Soole 24 Thle. Salz haltend) oder auch schon, wenn sie 16pfündig (d. h. im Kubikfusse Soole 16 ℔ trockenes Salz haltend) ist.

1) Zur Literatur: K. C. Langsdorf, Vollständige Anleitung zur Salzwerkskunde. Altenburg 1784 — 1796. V Thele. in 4. Desselben neue leichtfaßliche Anleitung zur Salzwerkskunde, Heidelberg 1824. (Letzteres Werk ist hauptsächlich in halurgisch-geognostischer und bergmännischer, das Erstere vorzüglich wegen des eigentlichen Salinenwesens bemerkenswerth.) J. W. Langsdorf, Einleitung zur Kenntniß in Salzwerksachen. Frankfurt a. M. 1771. Desselben Ausführliche Abhandlung von Salzwerken. Siehen 1781. J. W. und K. C. Langsdorf, Sammlung praktischer Bemerkungen und Abhandlungen für Freunde der Salzwerkskunde. Altenburg 1785 — 96. III Thele. Hermbstädt Technologie. II. S. 642. Poppe, Handbuch der Technologie. II. Abthlg. S. 326. Cancrin, Berg- und Salzwerkskunde. Bd. X. Brownring Kunst, Küchensalz zu bereiten, v. Heun. Leipz. 1776.

2) Das Meersalz heißt auch Bay, oder Boyfsalz. Auf diese in Frankreich und Spanien übliche Weise wird das Wasser concentrirt und hierauf in große flache Kästen gedumpt, wo es sich krystallisirt, und die, schwefelsaure Bittererde haltende, Mutterlauge zurückläßt. Solches Salz ist aber immer noch wegen salzsaurer Bittererde unrein. Auch laugt man in Frankreich den salzigen Meersand aus und versiedet die Lauge in Bleispannen.

3) Diese Methode ist in England und Holland gebräuchlich. Die Pfannen sind 55 Fuße lang, 35 Fuße breit und 2—4 Fuße tief. Dieß Verfahren ist im Ganzen dasselbe, welches im folgenden §. beschrieben wird.

4) Die kürzeste Methode, den Gehalt (die Böhigkeit) zu prüfen, ist a) die hydrostatische Abwägung und der Gebrauch des Aräometers (der Salzwaage, Salzspindel). b) Sicherer ist das Abdampfen einer gewissen Quantität der Soole bis zur völligen Trockenheit, das darauf folgende Digeriren des Rückstandes mit dem sechsfachen Gewichte von Alcohol, um die zerstücklichen Salze hinwegzubringen, und endlich das Auflösen des dormaligen Rückstandes mit Wasser, wornach bloß der Gyps ungelöst zurückbleibt. Nach geschehener Krystallisirung hat man aber das Salz nicht immer rein, sondern öfters noch mit Glaubersalz und schwefelsaurer Tsalgerde vermischt, falls diese in der Soole waren. Daher thut man besser c) wenn man die Quantität der Soole mit einer Auflösung von effigsaurem Baryt fällt, wodurch alle schwefelsauren Salze, die darin sind, niedergeschlagen werden, — dann die Flüssigkeit über dem Niederschlage hinwegnimmt, abdampft, den trockenen Rückstand mit Alcohol digerirt, der das effigsaure Natron, den effigsauren Kalk, die sich durch den früheren Prozeß gebildet hatten, auflöst, und das reine Kochsalz, bloß mit Erdtheilen gemengt, zurückläßt, — und endlich diesen Salzrückstand, um ihn von den Erden zu trennen, auflöst, und diese Salzauflösung wieder abdampft. — Ueber den Gehalt der Soole haben wir Tabellen von Lambert (Lambert in der Histoire de l'Académie des sciences de Berlin. Tom. XVIII. Anno 1762. pag. 27. Bild Beiträge zur Salzkunde. Winterthur 1784. Langsdorf Vollständige Anleitung. V. S. 37. I. 47. Hermbstädt Technologie. II. S. 647.), von Domesß (Hermbstädt Technologie. II. S. 649.), von Watson (Philosophical Transactions. Vol. LX. pag. 325. Langsdorf Vollständ. Anleitung. V. 48. I. 48. Dessen Leichtfaßliche Anleitung. S. 15. Beckmann Technologie. S. 343.), von Bild (in seiner oben angeführten Schrift, — bei Langsdorf Vollständige Anleitung. V. S. 38.), von Bischoff (Gilbert Annalen der Physik. XXXV. 1810. S. 311. Langsdorf Leichtfaßliche Anleitung. S. 13. Karsten Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. XI. S. 211.) und von Langsdorf (a. a. D.), welcher die älteren verbessert und neu berechnet hat. Allein auf den Salinen selbst hat man verschiedene Grabirungen, z. B. jene zu Reichenhall (Langsdorf Leichtfaßliche Anleitung. S. 14.), eine andere zu Montiers im Larentkreise (Dingler polytechn. Journal. XXXIV. 70.) u. dgl.

5) J. B. das schwefelsaure Natron und der salzsaure Kalk. S. auch Langsdorf Leichtfaßliche Anleitung. S. 22 folg. Desselben Vollständ. Anleit. S. 57.

6) Die Eisgrabirung bezweckt, der Soole durch das Gefrieren von ihrer Wässerigkeit etwas zu entziehen. Die Sonnengrabirung wird in südlichen Ländern, wie schon gesagt, auch bis zur völligen Salzbiidung fortgesetzt. Auch in Deutschland ist sie schon angewendet worden. Senf Versuche über den Erfolg verschiedener

Ausdünstungsarten des Wassers aus Salzsoole in Gren's Journal der Physik. VIII. 84. 351. und Hermbstädt in den Mémoires de l'Académie des Sciences de Berlin, an. 1803. pag. 91. Langsdorf Vollständige Anleitung. I. 99. 111. Nach Erinnerung S. VII. und Tbl. V. S. 137. Desselben Leichtfäßliche Anleit. S. 542. 545.

7) Langsdorf Leichtfäßliche Anleitung. S. 547. Vollständige Anleitung. I. 125. IV. 80. V. 140. Die Dornengradirung heißt man auch Tröpfelgradirung und Leckwerke.

8) Man s. über die angewendeten Wasserkünste Langsdorf Vollständ. Anleit. I. 229—372. V. 178. Leichtfäßl. Anleit. S. 568.

9) Die Wände sind auf Gerüste gestellt, indem das Reifig um jene herum geflochten wird, nachdem es mit einer eigenen Schneidmaschine dazu hergeschnitten ist. Auf dieselben fließt das Wasser durch Einschnitte aus den Gerinnen. Man muß suchen, sie nach dem Winde zu richten, wenn die Gradirung regelmäßig fortgehen soll. Dazu hat man eine Vorrichtung, Geschwindstellung genannt, wodurch, wenn sich der Wind dreht, die Spole auf die andere Seite der Wände geleitet wird. Dieselbe besteht entweder aus einem Gestänge, das die Rinnen bewegt und beliebig unter die Hähne leitet, oder aus einem Hawthahne, durch dessen Oeffnung allen kleineren (Tropfhähnen) die Soole zugeführt wird.

10) Bei großer Kälte und starkem Winde ist darum diese Tröpfelgradirung nicht sehr vortheilhaft, weil leicht ein Verlust von $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{3}$ durch jene Umstände bewirkt wird. Am Reifig setzt sich immer ein unreines Salz (Lecksalz, Leck- oder Dornstein), bestehend aus schwefelsaurem und kohlen-saurem Kalk mit Kochsalz und kohlen-saurer Bittererde vermischt, an. In den Sümpfen aber setzt sich ein Schlamm (Zunder, eigentlich aber Sinter) an, der aus denselben Bestandtheilen und Eisenoryd besteht.

§. 287.

Fortsetzung.

So weit zugerichtet kommt die siedwürdige Soole in die Siedhäuser (Salzkothlen), um dort in Pfannen versotten zu werden. Die Siedpfannen sind von Eisenblech, und die Böden daran stärker als die Wände, dabei aber von verschiedener Größe¹⁾. Entweder hängen sie an Ringen in großen Hacken oder sie sind eingemauert, und zwar in einer schiefen Lage nach der Vorderseite des Heerdes. Sie werden von verschiedenen Brennmaterialien geheizt, und hiernach richtet sich auch der Bau des Heerdes²⁾. Ueber ihnen steht aber ein pyramidischer Fang (Schwaden-, Dunst- oder Brodenfang) zur Abführung der beim Versieden aufsteigenden Wasserdämpfe. Beim Versieden selbst haben die Salzwirker (Haloren) drei Hauptgeschäfte, wofür man nicht selten auch drei verschiedene Pfannen hat, obschon man mit zweien auch schon ausreicht. Zuerst wird die Soole in der Wärmepfanne, die ganz angefüllt wird, erwärmt, und, wenn das Geschäft beginnt, auch zugleich die darunter angebrachte Sied- oder Störpffanne gespeist. Die Heizung beginnt unter der Letzteren, weil die hier schon benutzte Hitze noch hinreicht, der Wärmepfanne die gehörige Temperatur zu geben. Das Verdampfen geht in der

Siedpfanne vor sich, und in demselben Verhältnisse wird aus der Wärmepfanne nachgegossen, bis endlich zufolge des Siedens sich eine Salzhaut auf der Oberfläche der Soole in der Siedpfanne bildet³⁾. Jetzt sagt man, die Soole sei gar, und schreitet zum Soggen (Soogen, Soken) derselben. Dies geschieht entweder in der dritten (Soggenpfanne) oder in der Siedpfanne, und besteht in dem allmäligen Abdunsten der Soole bei mildem Wärme- grade, so daß sie nie zum Sieden kommt. Die erste Haut fällt krystallinisch zu Boden, es folgt ihr eine andere, eine dritte, vierte u. s. w.; bis dies aufhört, wird das Feuer noch unterhalten und dann entfernt⁴⁾. Dieses gesoggte Salz nimmt (wirkt) man mit schaufelförmigen Instrumenten (Soggenstiel) aus der Pfanne. Man füllt es in Weidentörbe und läßt es oberhalb der Pfanne darin abtropfen, bis es trocken genug ist, um in die sogenannte Trockenkammer zum völligen Abtrocknen gebracht werden zu können, wo mit wärmer Luft geteizt wird⁵⁾.

1) Länger als 72 Fuße rhein. sollen sie nach Langsdorf nicht sein und schon 32 Fuße sind eine bedeutende Länge, ebenso soll auch ihre Breite nicht über 20 rheinl. Fuße betragen. Die gewöhnlichen Siedpfannen sollen aber nicht über 20 Zolle rheinl. tief sein. Die Pfannen zum Krystallisiren sollen 16 — 20 Fuße lang, 8 — 12 Fuße breit, aber an der tiefsten Stelle 30 Zolle tief sein. Als eine zum Sieden und Krystallisiren brauchbare empfiehlt Langsdorf eine solche von 20 Fuß Länge, 17 Fuß Breite und 14 Zollen Tiefe für 24löthige Soole; die Größe einer solchen Pfanne soll überhaupt mit der Löthigkeit der Soole in umgekehrtem Verhältnisse stehen. (Langsdorf Vollständige Anleitung. III. 375. 582. V. 231 folg. Leichtfaßliche Anleitung. S. 619.) Hermbstädt (Technologie. II. S. 655.) will als beste Dimension 28 Fuße Länge, 26 Fuße Breite und 16 Zolle Tiefe, oder 16 Fuße Länge, 12 Fuße Breite und 14 Zolle Tiefe erprobt haben. Ueber Verbesserung der Pfannen s. m. auch Dingler polytechn. Journal. XXX. 63.

2) Man versteht, wenn auch mit Steinkohlen, Braunkohlen und Torf geheizt werden soll, denselben mit einem Koste, Lutzuge und Aschenherde. Ueber die Wahl des Brennmaterials s. m. Langsdorf Vollständige Anleitung. I. 438. Desselben Leichtfaßliche Anleitung. S. 599.

3) Man setzt hier auch oft Ochsenblut, Eiweiß, oder Milchschleim bei, um die durch Unreinigkeit entstehende Trübung der Soole als Schaum wegzuziehen. Daß hier schon gebildete feine Salz nennt man auch Treibsalz; um es in größeren Krystallen zu bilden, muß man die Soole in größerer Ruhe bei gelinderer Wärme abdampfen. Eine verbesserte Methode des Abdampfens von Furnival ist beschrieben bei Dingler polytechn. Journal. XLIII. 26. Eine solche von Johnson ebendasselbst. XXXI. 36., eine andere von Braithwaite und Ericsson daselbst. XLI. 233. In der Siedpfanne setzt sich auf dem Boden eine steinige Masse von schwefelsaurem Kalk, Glaubersalz und Kochsalz fest, welche man Pfannenstein nennt; der darüber liegende Ueberzug von Salz wird Branntsatz genannt, und die rückständige nicht mehr krystallisirbare Flüssigkeit heißt Mutterlauge.

4) Dieses so gebildete Salz ist größer als das andere und heißt Soagsatz. Man s. über die Siedarbeiten Langsdorf Vollständige Anleitung. I. 424. IV. 59. Desselben Leichtfaßliche Anleitung. S. 653.

5) Ueber Anlage der Trockenkammern s. Langsdorf Vollständige Anleitung. I. 391. 455. V. 253. Desselben Leichtfaßliche Anleitung. S. 665.

III. Die Metallverarbeitung.

§. 288.

1) Die Messingbereitung.

Das Messing wird aus Zink und Kupfer bereitet. Der Zink kommt nämlich in der Natur entweder in Verbindung mit Sauerstoff, als Galmei und Zinkspath, oder metallisch geschwefelt, als Blende, vor. Der Beisatz von Zink zu Kupfer macht das Letztere gelb, geschmeidig und vom Sauerstoffe der Luft weniger affizirbar¹⁾. Eine Metallcomposition dieser Art ist das bekannte Messing, dessen Verfertigung der Gegenstand sehr bedeutender Gewerke ist²⁾. Man reinigt nämlich den Galmei auf mechanischem Wege (Handscheiden, Pochen, Verwaschen, §. 280.) von allem Fremdartigen, und bringt ihn dann, um das in ihm enthaltene Wasser und die Kohlensäure aus demselben zu entfernen, in einen Röstofen, glüht ihn und macht ihn unzusammenhängend. Er verliert an Gewicht dadurch 10—12% und sein Volumen steigt dagegen um 33%. Hierauf pocht oder mahlt man ihn fein und läßt ihn durch das Sieb gehen. Je reiner das Kupfer ist, desto besser wird das Messing, man nimmt daher vom reinsten Garkupfer und zerkleinert dasselbe, entweder indem man die Kupferscheiben mit Scheermaschinen verschneidet, oder aber indem man dasselbe in Tiegeln schmilzt und granulirt, d. h. körnt. Die Kohle, welche zur Verwandlung des Kupfers in Messing und zur Desoxydation des Zinkfalkes nöthig ist, wird ebenfalls gepocht oder gemahlen und gesiebt. Diese drei Ingredienzien bringt man in thonenen Tiegeln in einen Windofen³⁾; nachdem man die Kohle angefeuchtet und mit dem Galmei vermengt hat, füllt man mit diesem Gemenge und Kupfer schichtenweise die Tiegel auf und gibt obenauf noch eine Decke von Kohle⁴⁾. Die Tiegel müssen gleichviel gleiches Material und gleiche Größe haben. Man stellt in der Regel sechs gefüllte und in der Mitte derselben einen leeren in einen Kreis um den Rost. Dann füllt man den Ofen mit Kohlen, so daß die Tiegel 3—4 Zolle hoch bedeckt sind, wirft glühende Kohlen darauf, wartet bis die Kohlen entzündet sind, füllt hierauf den Ofen ganz mit Kohlen aus und schließt die obere Oeffnung desselben. So bleibt der Ofen, bis das Abgebranntsein der Kohlen einen neuen Zuschub am Letzteren nöthig macht, wobei oben wieder geöffnet werden muß. Ist auch diese zweite Zulage abgebrannt, dann ist auch das Messing gebildet, und seine fernere Behandlung hängt davon ab, ob dasselbe Guß- oder Stückmessing geben soll. Im ersten Falle hebt man

den mittleren leeren Tiegel aus dem Ofen und setzt ihn sogleich neben der Oeffnung des Ofenschachtes in eine lange, breite, tiefe, viereckige Grube. Jetzt nimmt man auch die vollen Tiegel Einen nach dem Andern heraus, und gießt sie in diesen leeren aus, auf welchem dann die Schlacke abgehoben und der reine Rest der Beschickung zwischen glatten steinernen Platten in Tafelform ausgegossen wird. Um Stückmessing zu bilden, hat man keinen leeren Tiegel in den Ofen zu setzen, sondern man gießt die Beschickung aus den Tiegeln nur in die Grube aus, wovon das Messing alsdann, wenn es consistent, aber noch glühend ist, weggenommen und in Stücke zerschlagen wird. Der Abfall, welcher aus Kohle und Messingföornern besteht, und im einen wie im andern Falle sich bildet, wird hüttenmännisch verwaschen, um das bei der nächsten Schmelzung beizusetzende Messing rein zu erhalten.

1) Es bildet sich sogar schon Messing, wenn man bloß die Zinkdämpfe auf glühendes Kupferblech streichen läßt oder wenn man das Kupfer mit Kohle und Galmei in verschlossenen Gefäßen glüht, d. h. cementirt. (Lampadius Handbuch der Hüttenkunde. Thl. I. S. 438.) Diese Bereitungsweise findet in den Fabriken des unächten oder leonesischen Goldes Statt. Lampadius a. a. O. II. Thl. III. Bd. S. 175.

2) Zur Literatur: Lampadius a. a. O. Thl. II. Bd. III. S. 174—206. Gallon Kunst, Messing zu machen. Uebersetzt von Schreiber. Leipzig 1766. Beckmann Technologie (5te Aufl.). S. 598. Schaublag der Künste. Bd. V. S. 14. Hermbstädt Technologie. II. S. 817.

3) Die Tiegel sollen 3—3½ Fuß hoch, oben 2 Fuß weit sein und sich nach unten zu verengern. Unten im Ofen sollen 6—7 Tiegel Platz haben, ohne sich zu berühren, und erst soll in der Mitte noch Einer gesetzt werden können. Einige Zolle oberhalb der Tiegel verengt sich der Ofen plötzlich zu einer 3 Fuß hohen immer enger werdenden runden Oeffnung, so daß man mit einer Zange die Tiegel aus, und einheben kann. Dieselbe ist durch einen eisernen Deckel schließbar, in welchem sich ein kleines rundes Loch zum Entweichen der Kohlenäure befindet. Ein unterirdischer Kanal leitet den Ofen Luft zu.

4) Die englische Beschickung ist = 70 Pfd. Kupfer, 19 Pfd. Zink (granulirt) 50 Pfd. Kohlenstaub. Lampadius räth folgende Beschickung:

No. I.	=	33½ %	Kupfer,	66½ %	Galmei.	
No. II.	=	30	„	36	„	und 34 % alt. Messing.
No. III.	=	40	„	60	„	„
No. IV.	=	38	„	62	„	„

Bei der Messingfabrication zur Ocker am Unterharze hat man folgende:

Zu Mengepresse (bestes Messing) = 60 Pfd. Lauterberger Garkupfer, 80 Pfd. Galmei, 20 Pfd. Kohlenstaub.

Zu Tafelmessing (ordinair. Messing) = 35 Pfd. Mengepresse, 40 Pfd. Lauterberger oder Mansfelder Garkupfer, 27 Pfd. Abfallmessing, 60 Pfd. Galmei und 25 Pfd. Kohlenstaub.

Zu Stückmessing (Schlechtes) = 40 Pfd. Gekrätkupfer von Fr. Marien-Seigerhütte, 100 Pfd. Gekräg von Messingmachern, 50 Pfd. Galmei, 10 Pfd. altes Messing, 15 Pfd. Kohle.

Lampadius a. a. O. II. Thl. III. Bd. S. 175. 178. 187—191.

2) Die Drahtzieherei.

Unter Draht ¹⁾ versteht man Metallfäden, welche entstehen, indem man Metallstangen durch bestimmt geformte Löcher mit Gewalt durchzwängt, so daß ihr Durchmesser den des Loches annimmt, durch das sie gezwängt wurden, und ihre Länge sich auf Kosten der Dicke vergrößert. Man macht solchen aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Silber und Gold, auch aus Platina und Zink. Der Draht erhält dem Querschnitte nach entweder eine kreisrunde, oder irgend eine andere, ovale, eckige, halbmondförmige, sternförmige, rosenförmige u. s. w. Gestalt. Allen nicht runden Draht nennt man gaufriert oder façonirt, und es gibt verschiedene Dicken des Drahtes, deren Darstellung aber darum nicht thunlich ist, weil jede Fabrik ihre eigenen Dimensionen und Bezeichnungen hat ²⁾. Die Drahtzieherei beruht also auf der Streckung oder Verlängerung der Metallstange und man hat dazu zwei Haupteinrichtungen, nämlich a) Drahtwalzwerke, welche jedoch weniger als die folgenden in Anwendung sind. Sie bestehen aus drei neben einander stehenden Gerüsten von Gußeisen, in welchen gußeiserne Walzen von 8 Zoll Durchmesser fest aufeinander liegen, ohne weniger oder stärker gespannt werden zu können. Die Walzen sind außen herum mit Gerinnen versehen, welche, wenn zwei derselben gerade aufeinander passen, eine Oeffnung machen, welche den Querdurchschnitt hat, die dem Drahte gegeben werden soll. Wenn die Walzen nun gegeneinander umlaufen, so ziehen sie die hingehaltene Eisenstange durch diese immer bestehende Oeffnung zwischen sich hinein und auf der anderen Seite heraus. Das erste Walzengerüste hat drei Walzen mit viereckigen Rinnen über einander, um den Draht, wenn er ein Walzenpaar passirt ist, auf der andern Seite sogleich durch das andere Paar hindurch zurückgehen zu lassen. Das zweite Gerüste, nur aus zwei Walzen bestehend, hat ovale Löcher, um einen Uebergang zum dritten Gerüste zu machen, das kreisrunde Oeffnungen hat, und den Draht nicht mehr streckt, sondern nur formt. Die Walzen werden durch irgend eine bewegende Kraft mittelst verschiedener Maschinerie in Bewegung gesetzt ³⁾. b) Drahtziehwerke, von denen auch das Geschäft seinen Namen hat. Das allgemeine Charakteristische derselben ist, daß die Metallstange nicht durch Walzen gezwängt, sondern durch harte Platten (Drahtzieheisen), welche mit Löchern versehen sind, gewaltsam durchgezogen werden. Diese Zieheisen haben trichterförmige Löcher, um die Verdünnung allmählig zu bewirken, —

diese Löcher müssen ganz glatt und schartenfrei sein, aber mit ihrer Größe steht auch jene des Eisens in geradem, mit der Größe des Eisens aber die Anzahl der Löcher in umgekehrtem Verhältnisse 4). Das Durchziehen geschieht nur im Kleinen mit der Hand, im Großen aber durch Maschinen, wegen des größeren Bedarfes an Kraft und wegen der größeren Geschwindigkeit. Der wesentlichste Theil der durch irgend eine bewegende Kraft getriebenen Ziehmaschine besteht in derjenigen Vorrichtung, welche den Draht faßt und hinwegzieht. Man hat dazu entweder Zangen oder Walzen (Scheiben), welche in der Maschine selbst ihr bewegendes Moment finden. Eine Art von Zangen faßt den Draht sogleich am Zieheisen, zieht ihn so weit fort als sie reichen kann, läßt ihn dann los, kehrt zum Zieheisen zurück, faßt ihn von Neuem und zieht ihn wieder so weit heraus u. s. w. Diese heißt man wegen ihrer Bewegung Stoßzangen, und die ganze Gewerksanordnung Drahtmühle 5). Eine andere Art von Zangen fassen den Draht nur einmal, ziehen ihn auch in einem Zuge durch, und kehren nur zurück, um einen andern zu holen. Man heißt sie auch wegen ihrer Bewegung Schleppzangen, und die ganze Gewerksanordnung Ziehbank 6). Das Ziehen durch Walzen geschieht, indem der auf die Walze gesteckte Draht, indem diese umläuft, sich aufwickelt und angezogen wird. Die Gewerksanordnung nennt man Scheiben- oder Walzenzug 7).

Ehe nun der Mechanismus in Thätigkeit gesetzt wird, muß schon das Metall zugerichtet sein, und dies geschieht, indem man dasselbe zu Stäben der erforderlichen Dicke formt. Diese Gestalt gibt man den Stäben entweder durch Schmieden, Gießen, dieses und jenes aufeinander, durch Walzen, oder durch Zerschneiden von Blech oder Platten, sei dies durch große Scheeren, sei es durch Schneidwalzen, welche durch besonderen Mechanismus in Bewegung gesetzt werden 8). Ehe aber ein solcher Drahtstab zum Zuge kommt, wird er etwas gespitzt, um so besser in die Oeffnung der Walzen oder Zieheisen zu passen. Das Durchziehen geschieht immer ohne absichtliche Erhitzung des Metalls, und man schmiert den Draht mit Fett, Del, Talg oder Wachs, um ihn besser rutschen zu machen. Allein das Metall wird durch das Ziehen hart und spröde, und dagegen muß man operiren, je größer die Verdünnung des Metalls ist und je mehr das Metall die Glühhitze aushalten kann, aber dieses Gegenwirken ist um so weniger nöthig, je dünner der Draht schon ist, weil die Hitze beim Ziehen selbst sein Hartwerden um so leichter verhindert. Zu diesem Zwecke hat man einen Glühofen oder Glühheerd in Bereitschaft, worin oder

worauf man durch Glühen des Drahtes ihn wieder weicher und dehnbarer macht ⁹⁾). Auf diese Art im Allgemeinen, jedoch mit Abweichungen in der Zubereitung des Metalles, wird aller Draht fabricirt ¹⁰⁾).

1) Prectl Encyclopädie. IV. S. 141. Poype Handbuch der Technologie. I. S. 254. Altmütter Beschreibung der Werkzeugsammlung. S. 176 (Werkzeuge zum Drahtziehen). Karmarsch Mechanik in ihrer Anwendung auf Gewerbe. I. 228. II. 49.

2) Prectl a. a. D. IV. S. 143. Man hat zur Messung eigene Drahtmaasse (Drahtflinken, Drahtlehren), welche aus einem Stücke Metall bestehen, das mit Einschnitten oder Löchern verschiedener Größe und Nummer versehen ist, die den verschiedenen Drahtdurchmessern entsprechen; oder sie bestehen aus einzelnen am Ende gekrümmten und mit einer Oefnung oder Spalte versehenen Drahtnäbchen, und heißen Meß- oder Probering, haben aber jedes für sich ihre Nummern; oder sie bestehen, besonders zur Messung des englischen Stahldrahtes, aus einem mit mehreren Löchern versehenen Stahlbleche. Eine sinureiche Erfindung des Engländers Robison, womit man den Drahtdurchmesser in Hunderttheilen eines Zolls bestimmen kann, so wie noch ein anderes Meßinstrument ist auch bei Prectl S. 151. u. 152. beschrieben.

3) Die Walzenpaare sind sämmtlich aneinander gekuppelt, damit sie sich wechselseitig ihre Bewegung mittheilen. Bei einem Walzwerke, dessen Walzen 8 Zolle Durchmesser haben, kommen in einer Sekunde 8 Fuße $4\frac{1}{2}$ Zolle Wiener Maas Draht aus dem Letzteren hervor; die Walzen machen 240 Umläufe in der Minute und die Kraft der Maschine ist der von 8—10 Pferden gleich.

4) Die kleinsten Ziehseisen sind 5—6 Zolle lang und enthalten bis 400 Löcher. Die größten haben eine Länge von 18—24, eine Breite von 3—6 und eine Dicke von 1 Zoll. Ueber die Fertigung solcher Ziehseisen s. m. Prectl a. a. D. IV. 158—164. Aber an die Stelle der Ziehseisen nimmt man neuerdings auch gehobte Edelsteine, als Diamante, Rubine, Saphire, Chrysolithe u. dgl. „Durch ein Rubinloch von 0.0033 Zoll Durchmesser hat man einen, 170 Deutsche Weilen langen Silberdraht gezogen, dessen beide Enden noch keinen meßbaren Unterschied in der Dicke zeigten. Ein gewöhnliches, in weichem Stahl gehobtes Ziehloch wird von dem Durchgange eines, nur 1400 Klafter langen Drahtes schon so sehr erweitert, daß es wieder kleiner gemacht werden muß.“ Prectl a. a. D. S. 165.

5) Nähere Beschreibung eines solchen Werkes bei Prectl a. a. D. IV. 176. In der Regel besteht eine solche Drahtmühle aus 2 Stockwerken, wovon das untere die bewegende Maschinerie, das obere aber die Ziehbänke hat. Diese Stoßzangen passen nur für größeren Draht, da sie den dünneren zu sehr beschädigen würden, denn schon der Druck derselben auf einen starken Draht in verschiedenen Abständen verändert dessen regelmäßige Gestalt und gibt ihm eine unregelmäßige Dichtigkeit.

6) Genaue Darstellung eines Werkes dieser Art auch bei Prectl a. a. D. 181. Die Schleppzangen haben einen Zug von 5—30 Fuß Länge und dienen besonders zu feinem Silber- und Golddrahte.

7) Diese Einrichtungen nennt man Rollen, Scheiben oder Leiern, und man unterscheidet, je nachdem sie das Wasser oder die Menschenhand bewegt, die Wasser- und Handleiern. Der sogenannte Abführtrisch ist nur eine stark gebaute Handleier für stärkere Silber- und Golddrähte. Die Ziehscheibe aber ist ein für die Fabrication des feinsten Drahtes bestimmtes, vom Arbeiter selbst bewegte Leier von eigenthümlicher Form und Zusammensetzung. Prectl a. a. D. IV. 188.

8) Eine Beschreibung eines solchen Mechanismus bei Prectl a. a. D. 195 folg.

9) Prectl a. a. D. IV. S. 201.

10) Darüber und von den Drahtverarbeitungen handelt auch Prectl's Encyclopädie. IV. 204. 233. 256.

§. 290.

3) Das Münzwesen.

Unter einer Münze versteht man ein mit den Abzeichen, welche Gepräge genannt wird, versehenes Metallstück von der Form eines kreisrunden niederen Cylinders. Die Münzen werden zu verschiedenen Zwecken geschlagen, entweder zum Gebrauche im Verkehr als Tauschmittel (Geldmünzen) oder zur Erinnerung an wichtige Personen und Ereignisse (Denk- und Schaumünzen) oder zur Auszeichnung für preiswürdige Thaten (Preis-, Ehrenmünzen oder Medaillen) oder zum Spiele als bloße Marken (Spielmark-Münzen). Die Kunst, solche Münzen zu fertigen, heißt Münzkunst und reicht in die bildenden Künste ersten Ranges hinauf, da es sich oft um kunstreiche Entwürfe handelt, welche auf denselben dargestellt werden sollen. Man nimmt zu den Münzen allerlei Metall und Metallcompositionen, aber zu den Geldmünzen Platina, Gold, Silber und Kupfer, wovon die beiden mittleren auch zu den feinsten Münzen anderer Art gebraucht werden. Die Münzung ¹⁾ zerfällt in folgende Operationen: a) Die Beschickung, worunter man ursprünglich die Füllung des Tiegels mit der zu schmelzenden Metallmasse, dann aber jetzt besonders die Mischung derjenigen Metalle versteht, welche zur Münze zusammengesmolzen werden ²⁾. Der Schmelzer glüht und schmilzt die ihm vom Münzmeister übergebenen Metalle in einem Tiegel im Windofen. Der Münzwardein nimmt aus demselben eine Probe (Tiegelprobe) zur Untersuchung der Feinheit der Masse. b) Der Guß der Stangen oder Zainen. Hat die Tiegelprobe ihre Richtigkeit, so wird die ganze Beschickung in ein feuchtes Gemenge von Sand, Thon und Kohlengestübe, oder in den Planenbogen (d. h. ein nasses zusammengelegtes Zwillichstück), oder in eiserne Formen gegossen. c) Das Strecken der Stangen oder Zainen. In dem bisherigen Zustande sind die Zainen (Bleche oder Stangen) noch nicht zu gebrauchen, sie müssen vom Streckmeister platt und glatt gewalzt (gestreckt) werden und kommen deshalb unter ein Walz- (Streck-) Werk, nachdem sie in einem Glühofen oder in einer Glühpfanne durchgeglüht sind ³⁾. d) Die Ausstückelung der Zainen (Münzschieben). Haben die Zainen die gehörige Gleichförmigkeit und Dicke der zu fabrizirenden Münzen, so schlägt man (der Durchschneider) aus ihnen die runden Münzscheiben (Platten) von der erforderlichen Größe. Dies geschieht auf einer Druckmaschine, welche man Durchschnitt nennt und deren unmittelbar auf die Zaine wirkender Theil ein senkrechter Stempel

ist 4). e) Die Adjustirung der Platten. Da diese einzelnen Platten dem Gewichte nach einander nicht gleich sind, so müssen sie einzeln gewogen, gefeilt und die zu leichten zurückgelegt werden. Dies heißt man Adjustiren und thut der Justirer 5). f) Das Sieden der Platten. Die Platten, welche das gehörige Gewicht haben, sind nun äußerlich noch roh und unansehnlich, deshalb erhält sie der Sieder, welcher sie in einer Flüssigkeit siedet, die denselben ein schönes Ansehen gibt 6). g) Das Prägen der Platten zu Münzen. In dem jetzigen Zustande fehlt der Platte, um eine Münze zu sein, nur das Gepräge. Das Prägen geschieht jetzt allgemein durch das Präge- (Stoß-, Druck-) Werk oder den Anwurf. Dasselbe gibt der Platte den Avers (Brustbildseite) und den Revers (Wappenseite) auf einmal, und sein wichtigster oder operirender Theil ist eine verticale Schraube an einer Presse, welche den Prägestempel, der den Avers führt, auf die Platte drückt, die auf dem Prägkloze (dem unteren Stempel) liegt, welcher den Revers führt 7). Dieses Geschäft thut der Präger. Die letzte Arbeit ist aber h) das Rändeln der Münzen. Um die Münzen vor dem Beschneiden zu bewahren, gibt man ihrem Rande noch gewisse Einschnitte, wozu auch der daran oft befindliche Wahlspruch gehört (Rändelung oder Kräuslung und Randschrift). Man gibt denselben diesen Rand, indem man jede Münze einzeln zwischen zwei Walzen oder Stangen von paralleler Bewegung, die die Form der Rändelung und Randschrift haben, zwingt (Rändel- oder Kräuselwerk). So ist die Münze fertig. Aber die Art der bewegenden Kraft in einer Münzstätte ist sehr verschieden 8). Auch gehört das Probiren der circulirenden Münzen zu den Geschäften des Münzers 9).

1) Poyve, Handbuch der Technologie. I. 269. Hermbstädt Technologie. II. S. 824. Beckmann, Anleitung zur Technologie. S. 641. v. Braun, gründliche Nachricht von dem Münzwesen. Leipzig 1784. 3te Aufl. von Klopsch. Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens. Leipzig 1795 und 1796. II Bde. Florke, Münzkunst und Münzwissenschaft. 1805 (97r Bd. der Oekonom. Encyclopädie von Krüniz). Dieze, Geschichtliche Darstellung des alten und neuen deutschen Münzwesens. Weimar 1817. Weilmeyer, allgemeines Münzwörterbuch. Salzburg 1817. II Theil. Wrechtl Jahrbücher. VII. 75.

2) Zum Behufe der Legirung oder Beschickung ist eine Gewichtseinheit notwendig, nach der dieselbe vorgenommen wird. Diese ist in Deutschland die kölnische Mark = 8 Unzen = 16 Loth = 64 Quentchen = 256 Pfenniggewichten = 4352 Eichen = 65,536 Nichtpfenniggewichtchen = $\frac{1}{2}$ Pfd. preuß. = 13,⁸⁰ Loth bairisch = 14,⁰⁰ Badensch = 0,²³ Kilogramm französ. = 4864 holländ. Aken, für Silber; aber dieselbe kölnische Mark = 24 Karat = 288 Gran, für Gold; — in Frankreich für beides 1 Kilogramm = 10 Hectogrammen = 100 Decagr. = 1000 Grammen = 10,000 Decigrammen zu 2 holländ. Aken Gewicht, also = 20,812⁸ holländ. Aken; — und in Großbritannien das POUND TROY (Troyfund) = 12 Ounces (Unzen) = 240 penny weights (dwts

= Pfenniggewichten) = 5760 Grains = 7766 holländ. Aßen = 25,⁵²³⁴ preuß. Loth. für Silber, und ein solches = 24 Carats = 96 grains = 384 quarters für Gold. Die Legirung mit Kupfer heißt die rothe, jene mit Silber die weiße, und jene mit beiden zugleich die gemischte. Die unlegirte Mark heißt fein, die legirte aber rauh. Der Gehalt einer Goldmünze an Gold, und einer Silbermünze an Silber heißt Feingehalt, jener an Beschickung aber Legirung, das ganze Gewicht einer Münze jedoch das Schrot, und das Verhältniß des Feingehaltes zu diesem Korn. Dieses ist also der in einem Bruche ausgedrückte Feingehalt, und wird beim Silber auf 16 Lothe, beim Golde auf 24 Karate berechnet, welches beides den höchsten Grad der Feinheit bezeichnet. Daher sagt man, eine Silbermünze halte z. B. 347³/₄, holländ. Aße fein, habe ein Schrot von 463 holl. Aßen, sie sei 12 löthig, womit man das Korn bezeichnet, oder eine Goldmünze habe ein Schrot von 72 holländ. Aßen, einen Feingehalt von 71,⁴³ holl. Aßen, und ein Korn von 23 Karat. 7¹ Gran oder sei 23⁷¹/₂₃₈₀ karätig. Was als Münzkosten oder Gewinn für das Prägen von dem Münzmetalle genommen wird, heißt Schlag, oder Prägeschlag.

3) Nach dem Strecken wird auch öfters noch eine Verdünnung auf der Adjustirbank (auf dem Adjustirwerke) vorgenommen. Ein verzahnter Balken von Eisen wird an zwei Kurben auf derselben hin und her bewegt, und eine an ihm sitzende Zange zieht die Zainen dann zwischen zwei starken Tafeln von Stahl (Backen), die man zusammen Durchlaß nennt, hindurch. Karmarsch Mechanik. II. 52.

4) Der Stempel hat einen verschähten scharfen Rand, paßt gerade auf eine verschähte eben so scharfe Defnung in einer Unterlage, und schneidet im Herabgehen aus den Zainen die gewünschten Platten aus, die dann in eine Lade fallen. Man kann denselben durch die Hand, durch den Fuß oder auf andere Art bewegen. Früher wurde die Münze mehr aus der Hand gearbeitet. Karmarsch a. a. O. II. 71.

5) Es ist, weil man es darin eben so wenig zu einer mathematischen Gleichheit bringen kann, als in der chemischen Vertheilung der Legirung bis ins Unendliche, dem Adjustirer eine arithmetische Gränze gesetzt, wie weit der Gehalt der Münze vom eigentlich gesetzlichen abweichen kann. Dieses Mehr oder Weniger heißt Remedium. Ueber Gengembre's Maschine dazu s. m. Karmarsch. II. 74.

6) Zum Weikieden des Silbers nimmt man Kochsalz und Weinstein, aber fein verduimtes Scheidewasser, und nach dem Sieden scheuert man sie in Kohlengefäße in Tonnen oder in Zwillischäden, und trocknet sie dann in Siedeschalen auf dem Weikieseeofen. Die Goldplatten siedet man in einer Auflösung von weißem Vitriol, Salmiak und Spangrün.

7) Man bewegt die Schraube durch einen, an beiden Enden mit Metallkugeln versehenen Schlüssel, indem man diesen durch Seile, welche an den Kugeln festgemacht sind, hin und her schwenkt. Den Stempel hebt man aber in die Höhe durch die Wippe, d. h. einen in einer Gabel hängenden Hebel, der an einem Ende beschwert ist. Die Prägeeinrichtungen sind übrigens im Einzelnen abweichend. Früher prägte man mit dem Hammer, welchen der Zuschläger auf die Platte richtete, die auf dem Prägestock lag. Für kleine Münzen ist diese Methode noch angewendet, indem aber bloß statt der Schraube ein Hammer wirkt. Man nennt dieses das Klip, oder Schlagwerk. Auch durch Walzwerke prägt man Münzen, indem die eine Walze den Avers, die andere den Revers führt, und die Platte zwischen beiden durchgeht. S. Karmarsch a. a. O. II. 75. 79.

8) Menschenkraft, Wasser, Dampf. Jedensfalls ist durch die letzte Kraft am meisten zu leisten. Von dieser Art ist das bewunderungswürdige, mit Hilfe von wenigen Menschenhänden operirende, ja sogar die Zahl der in gewisser Zeit geprägten Münzen ganz selbst anzeigende Boulton'sche Münzwerk in Birmingham eingerichtet, in welchem 1 Druckwerk 8 Maschinen in Bewegung setzt, welche zusammen stündlich 30—40,000 Geldstücke liefern. Nemnich, Neueste Reise durch England, Schottland und Irland. Lübingen 1807. S. 327. Klüber, das Münzwesen in Deutschland. Stuttgart und Lübingen 1828. S. 100—101. Nach Dextereum liefert die Pariser Münze in einer Stunde 2500 Goldstücke von 40—20 frs., 2000 Silberstücke von 5 frs., 2500 solche von 2 und 1 frs. und 3000 solche von

$\frac{1}{2}$ frs. Ueber die könlgl. Münze in England Dingler polytechnisches Journal. XVI. 401. XVII. 74. XXXII. 72. 151. XXXIV. 234. XX. 409.

9) Man s. darüber Poype I. 290. Hermbstädt II. S. 834 und 835. De Sage Kunst, Gold und Silber zu probiren. Leipzig 1782. 8. Stratingh, Chemisches Handbuch für Gold- und Silberarbeiter. Aus dem Holländischen übersezt von Schustek. Augsburg 1829. Ueberhaupt die Schriften über technische Chemie.

IV. Die Erde-, Stein- und Brenzeverarbeitung.

§. 291.

1) Gipsabgießerei.

Ein Abguß ist die Nachbildung eines Originals mittelst des Gießens entweder in Feuer zum Flusse gebrachter und beim Erkalten wieder erhärtender Materien (z. B. Schwefel, Metalle) oder durch Flüssigkeit erweichter und nach der Erweichung schnell hart werdender Stoffe (z. B. Gips, Hausenblase). Ganz vorzüglich eignet sich der Gips durch seine Eigenschaften zu diesem Gebrauche ¹⁾. Es ist begreiflich, daß man vor allen Abgußarbeiten in der Wahl des Originals sehr behutsam sei, und, wenn es sich um eine kunstgerechte treue Nachbildung von Werth handelt, niemals eine Copie nehme, weil die Copien immer dem Originale nicht gleich, sondern bloß ähnlich sind, sich nie die scharfen Züge des Originals zueignen und sich von der genauen Ähnlichkeit immer mehr entfernen, in je entfernterem Grade die Copie vom Originale abstammt ²⁾. Hat man ein gewünschtes Original, so ist die erste Arbeit die Bildung des Gußmodells und die zweite der Abguß selbst. Die Manipulationen sind aber dabei nach der Gestalt des Originals und Modells verschieden, und man hat hiernach folgende Gußformen: 1) Der Guß in eintheiligen offenen Formen, z. B. von Münzen, Medaillen, Platten nach historischen Gemälden, Portraits u. dgl. mit halberhabener Arbeit. Sie haben nur eine oder auch zwei zu gießende Seiten, aber die Manipulation ist im Grunde dieselbe ³⁾. Um das Model zu bilden, befestigt man, je nach der Größe des zu gießenden Bildes, um den Rand des Originals auf irgend eine Weise, z. B. mit einer Nadel, mit Wachs, Leim, Kleister, ein Stück Papier, Pappe, Schindeln, Lehm u. dgl. (Zarge genannt) so, daß es um dasselbe hervorragend einen Cylinder von entsprechender Höhe und derjenigen Form bildet, welche die Flächenbegrenzung des Originals angibt. Jetzt trägt man zuerst mit einem feinen Pinsel den flüssigen Gips ganz fein und sorgfältig auf das Original und gießt dann darauf schnell noch Gips nach, bis der ganze hohle Cylinder ausgefüllt ist. Ist die Masse erhärtet, dann hat man die Form, und auf

diese bloß zu gießen, um Abgüsse zu erlangen 4). 2) Der Guß allseitiger geschlossener und hohler Formen, z. B. von Büsten, Statuen, Figuren u. dgl. Will man ganz einfache Figuren, wie z. B. Kugeln, Eier, Obst, Cylinder gießen, so verfährt man anders, als beim Gusse von zusammengesetzten, manchfaltige Form habenden, Gestalten. Die Bildung des Modells und dessen Zusammensetzung ist das Wesentliche und Schwierigste. Zur Modellirung jener einfachen Dinge legt man um den weitesten Umfang eine Zarge, wie sie oben beschrieben ist, und gießt dann so lange Gipsmasse darein, bis der Gegenstand ganz bedeckt ist. Ist die Gipsanhüllung ganz hart, so nimmt man sie ab, schneidet sie eben an der Fläche, mit der sie auf der Zarge aufsaß, und macht in dieselbe einige halbrunde Einschnitte (Marken genannt). Wenn sie bis zum Klingen getrocknet ist, so schmiert man sie mit Del oder tränkt sie mit Terpentinfirniß, legt den Gegenstand wieder in diesen Theil des Modells, versteht dies gegen die andere Seite mit einer Zarge, gießt Gipsmasse auf und so bildet sich der andere Theil, es entsteht das Model fürs Ganze, und die zwei Theile haben eine feste Haltung auf einander, indem durch den Guß am anderen Theile Zapfen entstehen, welche gerade in die Marken des unteren passen. Jetzt schneidet man nur von Außen trichterförmig das Gießloch (den Einguß) in einen Theil der Form und das Model kann zum Gusse gebraucht werden. Es ist aber immer besser, wenn man mehr als zwei Theile aus einem Modelle macht, und dies ist unfehlbar nöthig bei der anderen zusammengesetzteren Art von Formen. Zur Bildung der Modelle für diese Güsse hat man drei Methoden. Nämlich a) man fertigt zu einem Originale mehrere Formen, und läßt jede in einigen Stücken bestehen, die, ein jedes für sich, nur einen Theil des Abgusses bilden 5); oder b) man überzieht das ganze Original mit einer 1—3 Zolle dicken Gipskruste, theilt nach ihrer Härtung die Oberfläche desselben in passende Felder ein, wie man die Kruste stückweise am besten abnehmen kann, ohne die Verbindungsnahten über rein und fein auszuarbeitende Theile des Abgusses zu führen, schneidet entweder mit der Säge oder arbeitet mit dem Meißel diesen Felderlinien nach den Gipsüberzug durch, jedoch nicht bis auf's Original, sondern so weit, daß derselbe noch Zusammenhalt hat, und sprengt endlich diese Felder sorgsam los, wobei auch das noch Zusammenhängende zerbricht. Diese Theile fügt man dann auf irgend eine Art zum Modelle zusammen und hat so die hohle Gußform, in welcher man den Guß vollführt 6). Oder endlich c) man zeichnet sich auf dem Originale selbst die Formfelder vor,

begrenzt sogleich Eines derselben mit einer Zarge von Thon oder Lehm u. dgl., trägt auf dasselbe den Gips auf, nimmt das so entstandene Modellstück ab, beschneidet es an den Seiten keilförmig, schneidet die erforderlichen Marken ein, legt das so gestaltete Modellstück wieder auf sein Feld, umzargt das nächstliegende Feld, verfährt mit demselben ebenso wie mit dem vorherigen, und so fort, damit nach und nach das ganze Model entsteht, an welchem die einzelnen Stücke durch Marken und Zäpfchen einen guten Zusammenhalt haben 7). Will man nun nach diesen Modellen voll gießen, so wird die Gipsmasse eben eingegossen. Allein man gießt die Copien leichter, wohlfeiler und gefahrloser für die Modelle hohl, indem man zuerst einen dünnen Gipsbrei in das Model gießt, und durch gehöriges sorgfältiges Bewegen desselben das Ueberziehen des Innern davon mit einer Gipskruste bewirkt, hierauf aber, noch ehe die Gipsmasse erhärtet ist, unter derselben Arbeit wieder eine neue Quantität des Breies nachgießt 8).

1) Vrechl Encyclopädie. I. 68. Derselben Jahrbücher. XI. S. f. Wenn der Gips, gebrannt und fein gemahlen, mit Wasser zu einem Breie erweicht wird, so erhärtet er äußerst schnell sehr stark, und es entsteht in der Masse, wenn man sie bloß mit der Hand berührt, eine Erwärmung und eine Vergrößerung des Umfangs. Man muß aber durch Praxis erfahren, wie lange und wie stark der Gips geröstet und wie viel Wasser zum Behufe seiner entsprechenden Erhärtung beigelegt werden muß. Wenn derselbe vor dem Anrühren erwärmt wird, verhärtet er sich besser. Das Anrühren des Breies muß aber unter beständigem schnellstem Umrühren geschehen, um Blasen zu verhüten, und mit soviel Wasser, daß sich die Masse nicht so schnell verhärtet. Andere Beimischungen von erdigen Theilen verbessern die Masse nicht, sondern benehmen ihr ihre Verhärbarkeit.

2) Bei der Benutzung derselben hat man wegen Beschädigungen sehr behutsam zu sein, besonders z. B. bei Antiken u. dgl. Man kann aber nicht bloß von todtten, sondern auch von Händen, Füßen und Gesichtern lebender Menschen Modelle nehmen. Es wird das Gesicht z. B., wenn die Person auf dem Rücken liegt, mit Del überstrichen, das Haar in demselben mit einem Mehlkleister fein bedeckt, in jedes Nasenloch zum Athmen entweder ein Röhrchen oder ein Papierdütchen gesteckt, eine Zarge von Tuch gemacht und ein sehr schnell verbärtender Gipsbrei aufgegossen.

3) Um der Gefahr nicht ausgesetzt zu sein, daß man das Model und Original oder den Guß und das Model nicht mehr von einander trennen könnte, so schmirt man das Letztere von Beiden entweder mit reinem Baumöl oder mit einer Salbe aus Baumöl und in Wasser aufgelöster Seife. Letzteres ist besser, weil das Del allein, wenn man nur wenig nimmt, sich in das Original hineinzieht, und dann ein noch festeres Ankleben des Modells verursacht, und weil, wenn man viel Del nimmt, dasselbe die Vertiefungen des Originals ausfüllt und das Model stumpf macht, aber auch den Gips nicht hart werden läßt.

4) Eine auf beiden Seiten abzugießende Münze, Medaille u. dal., wird mit einer Zarge nach beiden Seiten umgeben, und auf beide Seiten Gipsbrei gegossen, um für den Revers und Vers das Gußmodel zu haben. Für sehr wenige Copien kann man sich von Münzen u. dgl. auch Modelle von Stanniol machen, welche sehr scharfe Abgüsse liefern. Man umwickelt die abzumodellirende Fläche mit einem Stanniolblättchen und schlägt mit einer steifen Bürste so lange darauf, bis sich das Gepräge ganz scharf heraushebt, und nimmt davon den Stanniol sorgsam ab, der dann als Model dient.

5) Man umgibt den abzumodellirenden Theil mit einer Lauge von Thon und Pinsel oder gießt, je nach Thunlichkeit, den Gipsbrei auf. Diese so erhaltenen einzelnen Theile werden durch Eisendraht und Gipsbrei möglichst unmerklich mit einander zu einem Ganzen verbunden, und dies als Model gebraucht. Es ist leicht begreiflich, daß diese Methode kein sicheres Resultat liefert.

6) Man bedient sich zur Verbindung dieser Theile der Schnüre. Um aber das Original vor Beschädigung beim Sprengen zu bewahren, überstreicht man es zuerst mit einer $\frac{1}{2}$ — 1 Zoll dicken Gipsdecke, der man einen schwarzen Anstrich gibt, ehe man den übrigen Gipsbrei noch aufträgt. Die schwarze Decke dient als Grenze für das Eindringen des Meißels beim Sprengen. Auf diese Art kann man nur wenige brauchbare Abgüsse machen, weil sich die gezackten Ränder der Modeltheile leicht abreiben und bald sehr starke Gussnähte verursachen.

7) Man frnßt diese Formstücke oder tränkt sie mit Fett. Um aber denselben als einem Ganzen mehr Zusammenhalt zu geben, modellirt man über dieses noch ein zweites, aus drei Theilen bestehendes, Model, was leicht thunlich ist, weil das Aeußere jenes Modells gar nicht schwarz gerandet ist. Das neue Model bildet so die Schale des Ersteren, das nach Nummern stückweise eingesetzt wird, und sogar, wenn es nöthig wird, auch mit Drähten an die Schale befestigt werden kann; nur muß man zu diesem Behufe Drahtöhre eingießen.

8) Diese Abgüsse können gefärbt und polirt werden. Ersteres, wenn man dem Abgussbrei ein Pigment, z. B. Zinnober, Kermise, Bergblau, Beinschwarz, als Pulver beimischt oder den Gips mit gefärbtem Wasser annacht. Das Poliren bewirkt man durch Ausstreichen mit Seifenwasser und Abreiben mit feiner Leinwand; oder durch Ueberhäuben und Abreiben mit Federweiß; oder durch Tränken mit einer Flüssigkeit aus 3 Theilen Leinölfirnisses und 1 Theil weißen Waxes. Das Bronziren, Mahlen u. dgl. ist für gute Abgüsse schädlich, weil es diezüge undeutlicher macht.

§. 292.

2) Die Glasbereitung.

Glas nennt man eine aus Alkalien und Kieselerde in heftigem Feuer entstandene reine, gleichförmige, durchsichtige, in Wasser unauföslliche, bloß von Flusspathsäure affizirbare, sehr spröde Schmelzmasse. Seine Fabrikation und Formung ¹⁾ ist einer der wichtigsten Gewerkszweige. Man unterscheidet in Bezug auf die Farbe gewöhnlich, obschon etwas unlogisch, grünes, weißes, halbweißes und farbiges Glas, — in Bezug auf seine Form Hohl- und Tafelglas, — in Bezug auf besondere Bestandtheile desselben Krystall- (wozu auch das Flintglas gehört), Kreide-, Glaubersalz- und bleihaltiges Glas, — in Bezug auf den Gebrauchszweck Bouteillen-, Fenster-, Spiegel- und optisches Glas. — Es gehören aber auch die künstlichen Edelsteine, Emaille und Glasflüsse anderer Art hierher. Die wesentlichen Bestandtheile der Glasmasse sind die Kieselerde und Alkalien ²⁾. Diese werden in einem gewissen Mischungsverhältnisse vermengt, um geschmolzen zu werden, und heißen zusammen Glassatz (Fritte). Die Vermengung und Schmelzung geschieht in abgestumpft pyramiden- oder kegelförmigen Tiegeln (Glashäfen), welche auf der Glashütte selbst (in der Glasfabrike) aus feuer-

beständigem eisenfreien Thone und gebranntem Thone oder Scherben von alten Glashäfen gefertigt werden. Dies Schmelzen in Tiegeln und überhaupt die ganze Glasbereitung geschieht, bis auf die Arbeiten des Glasblasens, in Oefen. Man hat aber verschiedene Oefen auf der Glashütte, nämlich a) den Calcinir- oder Frittofen, in welchem die Fritte zuerst nur roh zusammengesmolzen wird; b) den Glas-, Schmelz- oder Werkofen, in welchem die Fritte noch vollends klar oder blank geschmolzen wird, um das Glas daraus blasen zu können; c) den Kühlöfen, welcher mit dem Werkofen in Verbindung steht, durch dessen Hitze zum Theile erwärmt wird und dazu dient, das geblasene Glas allmählig abzukühlen; d) den Strecköfen, ganz wie der Kühlöfen gestaltet, und auch nur ein Kühlöfen, in welchem das zu Tafeln bestimmte Glas die Flächengestalt erhält³⁾. Der Glasatz wird in den Tiegeln des Frittofens unter Umrühren geglüheth, bis er anfängt zusammen zu schmelzen. Hierauf wird derselbe löffelweise ausgeschöpft, und in die Tiegel des Werkofens, welche vorher schon weißglühend heiß gemacht sein müssen, so portionenweise gegossen, daß erst, wenn die vorherige ganz geschmolzen ist, die neue hinzukommt. Bei dem ersten Schmelzen wird die Kohlensäure ausgetrieben und dann steigt eine Schichte von verschiedenen Salzen oben auf, die man Glasgalle nennt und abschöpft. Die 12 bis 30 Stunden dauernde Schmelzung ist beendigt, wenn kein unaufgelöstes Körnchen mehr in der Fritte ist, die trüben Streifen verschwunden sind, kein Schaum und keine Luftblasen mehr erscheinen. Jetzt beginnt die mechanische Arbeit des Glasblasers, der mit der Pfeife (d. h. einem 3—5 Fuße langen schmiedeeisernen, am Ende mit einem kleinen hohlen Knöpfchen versehenen, oben mit einem hölzernen Griffe zum Anfassen besetzten Blaserohre) ein bißchen Fritte aus dem Hafen nimmt, durch Blasen und Schwenken einen hohlen Cylinder daraus bildet, und diesen Cylinder auf einer neben ihm liegenden Marmor- oder Kupferplatte rollt, um ihn eben zu machen. Diese Arbeiten, welche man sehen muß, um eine klare Vorstellung davon zu bekommen, geschehen nicht ununterbrochen fort, sondern die so im Hüttenraume bearbeitete Fritte muß immer von Zeit zu Zeit wieder in den Ofen gesteckt werden, damit sie sich weich erhalte und leicht ausdehne. Die verschiedenen Formen erhält das Glas durch Eindrücken mit einem Eisen und in vorhandene Modelle. Soll aber Tafelglas gemacht werden, so wird auf obige Weise ein Cylinder von verschiedener Größe geblasen, geebnet, und dann mit einem Diamanten nach der Länge aufgeschnitten. Von der Pfeife bringt man dann die Gläser durch einen

Schnitt mit der Scheere ab. Das Hohlglas kommt hierauf in den Kühl-, das Tafelglas in den Streckofen, beides um durch allmähliges Abkühlen vor Sprödigkeit bewahrt, und Letzteres um in die Tafelform vollends umgebildet zu werden 4).

1) v. Rees Darstellung. II. 840—906. Poyssel, Versuch einer Anleitung zur Glasmacherkunst. Aus dem Französischen. Frankfurt a. M. 1802. Mit Kupfertafeln. Hermbstädt Technologie. II. S. 798. Poppe, Handb. der Technologie. III. 598. Vrechl Jahrbücher. II. 136.

2) Je reiner die Kiesel Erde, desto schöner das Glas. Man nimmt daher am besten Bergkristall, Quarz, Quarzsand oder Feuerstein. Unreine Kieselarten müssen zuerst gereinigt werden. Vom eisenhaltigen Thone, den sie gar nicht haben dürfen, werden sie durch Verwaschen oder Schlämmen befreit. Ist dies aber nicht genügsam, so soll man 50 Pfund Quarzsand in Wasser legen, in welchem 1 Pfund Salzsäure gemischt ist. Um Quarzstücke zu benutzen, müssen sie gepulvert werden, und das geschieht durch Rosten in heftigem Feuer und plötzliches Werfen in kaltes Wasser nach der Röstung. Dies verursacht Risse. — Von den Alkalien nimmt man Natron, Kali oder Kalk. Erstes ist am zweckmäßigsten, und das kohlen-saure Natron am reinsten, wenn es vom Krystallisationswasser frei und getrocknet ist; ebenso auch Glaubersalz; das Kochsalz gebraucht man dazu besonders in Verbindung mit Kali; borarsaures Natron nimmt man wegen seiner Kostbarkeit in der Regel nur zu feinsten Glasarbeiten. Das Natronglas ist das härteste. Vom Kali nimmt man in der Regel nur das kohlen-saure, nämlich Pottasche, von welcher sich die Kohlen-säure gewiß trennt, da sich die Kiesel Erde leichter mit Kali verbindet, als die Kohlen-säure, und so kieselsaures Kali bildet. Das Kaliglas wird glänzender als das Natronas, daher man es zu Spiegeln und Leuchtern nimmt. Der Kalk als Alkali-zusatz ist für sich unzureichend, weshalb ihm noch Natron oder Kali zugesetzt werden muß. In der Regel nimmt man Kalkhydrat, auch Kreide, auch Flußspath (Fluorcalcium). Viel Kalkgehalt macht das Glas von Wasser und Säuren angreifbar. — Von diesen beiden Ingredienzien nimmt man am besten ziemlich gleichviel. Ueberschuß an Kiesel Erde erschwert das Schmelzen, verursacht Körner und daher Sprünge im Glase. Ueberschuß an Alkali erleichtert das Schmelzen und verhindert die Trübung des Glases durch die sogenannte Glasgalle, aber beim Erhitzen werden die Gläser dadurch matt. Außer diesen Zusätzen gibt man auch noch oxydierende und solche, um die Gläser zu färben. — Daß Anführen von Glasrecepten würde hier unnöthigerweise viel Raum wegnehmen; es finden sich solche in obigen Schriften in außerordentlicher Anzahl; auch bei Schweigger Journal der Chemie. XV. S. 90. Man macht auch Glas ohne Pott. und Pottasche (De Guay in den Annales de l'Industrie nationale etc. Août 1822. Vrechl Jahrbücher. IX. 423.). Ueber Metallzusätze zum weissen Glase s. m. Dingler polytechn. Journal. IX. 233, und, wie Hermbstädt angibt, in New London Mechanics Register. N. 14. p. 313 (nach Cooper). Ueber Verfertigung des rothen Glases s. m. Dingler polytechn. Journal. XXVIII. 299 (nach Engelhardt), und über jene des blauen Glases ebendasselbst XXX. 412. und Verhandlungen des Gewerksvereins in Preußen. Jahrg. 1829. S. 180 (auch nach Engelhardt). Man gibt dem Glase eine blaue Farbe durch Kobaltoryd (m. s. eine vortreffliche Darstellung der Schmelzbereitung bei Lampadius Handb. der Hüttenkunde. II. Thl. III. Bd. S. 86—142.); die grüne durch Kupfer-, Eisen-, oder Chromoryd; die rotbe durch Eisenoryd oder durch Goldvurpur; die violette durch Manganoryd oder Braunstein; die gelbe durch einen grünen Birkenzweig, mit welchem man die Fritte umrührt, oder durch eine Beimischung von Spieglanz- und Uranoryd oder Silberchlorid (salzsaures Silber). Schwarzes Glas wird durch Zusatz von Eisen, Braunstein und Kobalt, grünes aber auch noch durch Zusatz von Kobalt, und Spieglanzoryd mit Silberchlorid bereitet. — Das Flintglas (Kieselglas) ist ein vorzüglich reines helles Glas; das Crown-glas (Kronglas) aber ein sehr dickes helles reines Tafelglas. Beide, Erfindungen der Engländer, werden zu optischen Instrumenten gebraucht. v. Rees a. a. D.

II. 886. 1888., wo auch S. 889 verschiedene Recepte für künstliche Edelsteine aller Art angegeben sind; ebenso Woppe Handbuch. III. S. 618. Hermbstädt. II. S. 803.

3) Der Werkofen bedarf einer besondern Beschreibung. Er ist einem Backofen nicht unähnlich. Unten an ihm befindet sich das Aschenloch; oberhalb dieses das Schürloch; über diesem die Oeffnung zum Einsetzen der Glashäfen, die, wenn diese darin sind, geschlossen wird; die Glashäfen stehen darin auf einem hervorragenden Mauerwerk (Bank genannt) im Schmelzraume entweder im Kreise oder an den vier Seiten, je nach der Gestalt des Ofens; vor jedem Hafen ist ein Arbeitsloch (Fenster), das zu den Arbeiten des Glasbläfers dient und durch gebrannte Thonröhren (Hufeisen) verengert werden kann; unter dem Schmelzraume ist der Feuerherd und unter diesem der Aschenherd angebracht.

4) Die übrigen Bearbeitungen des Glases zu Spiegeln, Mosaik, Pokalen u. dgl. sind Gegenstand anderer Gewerkszweige, finden sich aber auch in obigen technologischen Schriften beschrieben.

S. 293.

3) Die Bleistiftverfertigung.

Die Bleistifte sind kleine Stäbchen von Graphit, dieser aber ist eines der brenzlichen Mineralien (Brenze). Man hat natürliche und künstliche Graphitstifte. Jene sind aus dem bis jetzt nur in England gefundenen reinen dichten Graphit auch nur in England gefertigt und daher zu beziehen. Dort versägt man die großen Graphitstücke in Platten, glättet diese auf wagerechten Scheiben aus und zersägt sie in Stifte von beliebiger Dicke, die man dann entweder unmittelbar in die bekannten silbernen oder überhaupt metallenen Hüllen bringt, oder auch in Holz faßt und verkauft. Den Mangel an hinreichend wohlfeilen Bleistiften dieser ersten Klasse sucht man durch künstliche zu ersetzen, indem man den, hauptsächlich in Böhmen und Baiern gefundenen, blättrigen, erdigen und staubartigen Graphit nimmt, mit andern bindenden Materien mischt, und entweder in große Massen formt, aus denen man die einzelnen Stifte schneidet, oder aber noch im weichen Zustande die Stifte bereitet ¹⁾. Die früheren Bindemittel, als Gummi, Leim, Tragalith, Hausenblase, Schwefel, Kolophonium, Schellack und roher Spießglanz sind jetzt als mehr oder weniger unbrauchbar von dem Thon verdrängt worden, denn dieser macht die Masse leicht formbar und bis zu jedem bestebigen Grade härter, wenn er fett, zähe und frei von Kalk und Eisenoxyd ist. Thon und Graphit wird im Stößer oder auf kleinen Handmühlen pulverisirt, dann gesiebt, und hierauf (besonders Ersterer) verwaschen oder geschlämmt, bis alles Fremdartige, Grobe davon hinweg ist. Darauf werden dieselben sehr sorgfältig nach den einmal durch Erfahrung bewährten Verhältnissen gemischt, welche sich zwischen 4—8 Thln. Thon auf 5 Thle. Graphit herum bewegen, wenn die

Stifte gut werden sollen. Die Mischung geschieht in eigens dazu gebauten Mühlen, die von Menschen oder auf eine andere Art bewegt werden ²). So ist der Teig schon zähe, aber noch nicht im gehörigen Grade, weshalb er erst noch recht durchgearbeitet wird, um ihn luftfrei und dicht zu machen. Zu diesem Behufe schneidet man mit einem, die Sehne eines Bogens bildenden, Eisendrahte von der Masse Blätter ab und knetet sie, bis obiger Zweck erreicht ist. So wird der Teig ballenweise aufbewahrt bis zur Verarbeitung. Um aber die Reißbleistifte zu bilden, hat man folgende zwei Werkzeuge: a) Entweder Bretter mit parallelen Rinnen (oder Nuthen) von der Dicke des zu bildenden Bleistiftes, in welche mit der Hand oder durch eine Presse der Teig eingedrückt wird. b) Oder kupferne, auch messingene Platten von der Dicke des zu bildenden Stiftes, in welche solche parallele Einschnitte gemacht sind, in die man auf die so eben angegebene Weise den Teig eintreibt ³); c) Oder, wenn man runde und vierkantige Stifte machen will, ein Instrument, das aus einem Cylinder (einer Büchse) besteht, in welcher ein Holz- oder Metallstempel durch eine Schraubenpresse hinabgedrückt werden kann, damit er die in denselben eingefüllte Reißbleimasse durch Löcher hinauspreßt, welche, in der Weite des zu bildenden Stiftes, auf dem Boden desselben angebracht sind ⁴). Die auf eine dieser Methoden bereiteten Stifte werden, um ihnen die gehörige Festigkeit zu geben, in einer schwachen Rothglühhitze gebrannt, indem man sie in Ziegel stellt, ganz in demselben mit Kohlenstaub umgibt und noch einige Zolle hoch bedeckt, die Ziegel mit einem Deckel zukittet und in den Windofen setzt, oder indem man sie horizontal in feuerfesten Kapseln mit Kohlenstaub schichtet und diese bedeckt in den Ofen legt ⁵). So weit muß der Stift bereitet sein, ehe er in metallene Hülsen gefaßt, oder in Holz oder Schilfrohr eingesetzt werden kann. Zu diesem Behufe schneidet man das zu gebrauchende Holz auf Furnier-Schneidemühlen in dünne Brettchen, und diese wieder in kürzere, bleistiftlange Stücke. Auf der gehobelten Fläche werden mittelst eigens dazu eingerichteter Hobel parallele Rinnen oder Nuthen, von der Dicke eines einzulegenden Stiftes oder schmälere abwechselnd eingestoßen. Die weiteren Nuthen müssen den Stift aufnehmen, die engeren aber dienen zum leichteren Zerschneiden der Brettchen in Stäbchen ⁶). Nachdem diese Stäbchen fertig sind, werden die Stifte mit Leim bestrichen und in die Nuthen eingelegt. Ist der Stift so dick, daß auf der offenen Fläche des Stäbchens ein dünnes Stäbchen eingeschoben werden kann, so wird ein solches eingeleimt. Ist aber die Nuthe davon ganz aus-

gefüllt, so wird auf die ganzen Fläche des Stäbchens, wo der Stift frei ist, ein Holzplättchen aufgeleimt. Diese eckigen Stifte werden auf dem Werktrische in halbrunde Rinnen gespannt, so daß jedesmal eine Kante nach oben kommt, und dann mit einem Kehl- hobel von konkaver Schneide rund gehobelt.

So weit fertig werden die Bleistifte, mehrere in einer Reihe, vermittelst zweier Querleisten, wovon die Eine je nach der erforderlichen Länge der Bleistifte am Werktrische gestellt werden kann, um den Bleistiften als Widerhalt zu dienen, die andere aber zum Festhalten von oben herab dient, abgemessen und angeschraubt, um sie mit einer Säge gleich abzügen zu können. Das Blattschneiden der Enden derselben geschieht aus freier Hand mit einem besondern Messer, und das Poliren mit Schaftheu, aber das Aufdrücken des Fabrikzeichens durch eine Presse, und in England durch ein Walzwerk.

1) Prechtl Encyclopädie. II. 437. v. Kees Darstellung. II. 936. Die meisten Erfindungen in diesem Gewerke sind von Herrn Conté. Nach seiner Methode ist es auch beschrieben.

2) Das Wesentliche dieser Mischmühlen, wenn man jene mit bloßen Sandsteinen nicht rechnet, ist ein gußeiserner Cylinder, in dem sich ein gußeiserner Läufer umdreht, der den Boden und die Wandung nicht berührt, hohl und zu einem Trichter ausgeföhrt ist, und an seinem Boden Löcher hat, durch welche, wenn er sich um seine senkrechte Ase kraft des Räderwerkes dreht, die nasse Reißbleimasse, nachdem sie in den Trichter eingegossen ist, auf den Boden des Cylinders herausgeht, kraft der Centrifugalkraft im Cylinder in die Höhe steigt und selbst wieder in den Trichter geht, bis die Operation eingestellt wird. So wird die Mischung sehr vollständig bewirkt.

3) Die Stifte werden durch gelinde Wärme allmählig getrocknet. Um aber dieselben vor dem Verziehen zu bewahren, werden sie, noch in der Ruthe befindlich und naß, mit einem Brette zugedeckt. Zum Herausbringen derselben aus den Ruthen bedient man sich eines Werkzeugs, das aus kleinen Schienen an Quersangen besteht, die gerade in die Einschnitte der Platten passen.

4) So kommen aus der Oeffnung an dem Boden Stängchen heraus, welche man mit einem glatten Brette regelmäßig aufsaßt, nach einigem Trocknen nach Seitenleisten gerade dicht neben einander legt, mit einem leichten Brette zudeckt und so zum Trocknen in die Wärme bringt. Ehe sie ganz trocken sind, werden sie zu der Länge der Bleistifte zerschnitten.

5) Einen eigenthümlichen Ofen hierfür, auch von Conté erfunden, beschreibt auch Prechtl's Encyclopädie. II. 444.

6) Auch hierfür hat man Maschinen, wodurch große Hobel oder Circularsägen oder Schneideräder mehrere Ruthen auf einmal einschneiden. Prechtl a. a. O. II. 447.

Zweite Unterabtheilung.

Verarbeitung pflanzlicher Stoffe.

I. Verarbeitung mehlhaltiger Stoffe.

§. 294.

Das Getreide-Mühlenwesen ¹⁾.

Das Mahlen des Getreides geschieht durch zwei übereinander liegende Mühlsteine, wovon der untere (Bodenstein) festliegt

und der obere (Läufer) sich auf einer eisernen Stange (Mühl-eisen) bewegt²⁾. Dieses Mühleisen trägt den Läufer mittelst einer starken eisernen Platte (Haue oder Haube), welche von unten in denselben gelegt ist und das pyramidische obere Ende des Mühleisens aufnimmt, so daß der Läufer auf der Haube und dieser auf dem Mühleisen ruht. Dasselbe geht aber mitten durch den Bodenstein und durch den Boden des Mühlgerüsts, auf dem jener liegt, hindurch, führt unten einen Trilling, dem es als Aye dient, und ruht dann als solche auf einer Unterlage (dem Stege), der seinerseits auf einem Balken (Tragbank) liegt, der auf irgend eine Art auf einer Seite unterstützt ist, auf der anderen, nämlich vorderen Seite oder am vorderen Ende, eine senkrechte Eisenstange aufnimmt, welche bis hinauf zum Boden des Mühlengerüsts reicht, wo auf das schraubenförmige obere Ende eine Schraubenmutter eingeschraubt ist, mittelst welcher die Tragbank, also der Steg, Drilling und Läufer höher hinaufgezogen und herabgelassen werden kann, je nachdem der Letztere dem Bodensteine ferner oder näher sein soll. Diese Vorrichtung heißt die Stellschraube, und die Benutzung derselben das Stellen der Mühle. Der Trilling (und folglich mit ihm der Läufer) wird durch ein Kammrads umgedreht, das im Innern der Mühle an derselben Welle sitzt, an welcher außerhalb der Mühlwand, durch die sie geht, dasjenige Rad, überhaupt diejenige Vorrichtung ist, welche die bewegende Kraft aufnimmt³⁾. So ist also der einmal gestellte Läufer in Bewegung gesetzt, und wir verfolgen jetzt die Frucht vom Einschütten bis zum Mehle. Die Frucht schüttet man in einen oberhalb des Läufers angebrachten umgekehrt pyramidischen Trichter von Holz (Rumpf), welcher unbeweglich ist, aber unten gerade über dem Läufer dieselbe in einen kleineren hölzernen Trichter (Schuh) führt, der durch Schnüre von den Seiten her schwebend gehalten wird. Dieser Schuh ist mit einem abwärts gehenden elastischen Stabe versehen, den man Rührnagel nennt. Dieser Rührnagel langt gerade bis in den oberen Theil der im Mittelpunkte des Läufers durchgehenden runden cylindrischen Oeffnung (Läuferauge genannt), in welche ein Eisenring (Staffelring) eingetrieben ist, der oben einige Zacken (Staffeln) hat, auf die der Rührnagel eingreift, um dem Schuhe eine rüttelnde Bewegung zu geben, wenn der Läufer herumgetrieben wird. So gelangt die Frucht durch das Läuferauge auf den Bodenstein, die Körner werden daselbst zermalmt, können aber durch das Loch des Bodensteines nicht durchfallen, weil dasselbe mit Holz so weit ausgebuchtet ist, daß nur das Mühleisen darin gehen kann. Es suchen daher die zer-

malzten Theilchen vermöge der Centrifugalkraft nach dem Rande der Steine hin zu entweichen, aber dort können sie auch nicht entkommen, denn die Steine sind mit einem hölzernen Gehäuse (Lauf, Zarge) umgeben; sondern sie müssen in eine in den Bodenstein gehauene Rinne fallen, aus der sie in ein Kanälchen geführt werden, das außerhalb des Laufes schief abwärts geht, und dieselben in den darunter stehenden hölzernen Mehlkasten leitet, worin die Siebvorrichtung ist. Diese besteht darin, daß sogleich am Ende des Kanälchens ein weites Gewebe in Form eines Schlauches (ein Beutel, von sogenanntem Beuteltuche) befestigt ist, welches bis zur entgegengesetzten senkrechten Wand des Mehlkastens geht, und dort ebenfalls an einer Oeffnung befestigt ist, welche äußerlich nach Belieben durch einen Schieber geschlossen werden kann. Bringt man nun eine Vorrichtung an, wodurch der Beutel gerüttelt wird, so fällt das Mehl durch den Beutel auf den Boden des Kastens, die gröberen Theile laufen aber durch die Schieberöffnung heraus. Jenes Rütteln wird bewirkt durch das sogenannte Beutelgeschirr, indem unten am Trillinge Zapfen schräg gegen Außen abwärts gehen (Anschlagzapfen), welche mit dem Umgehen desselben an eine horizontale Latte (Vorschlag, Anschlag) anschlagen, die an einem Brette (Beutelzunge, Rädeschiene) befestigt ist, das schief aufwärts geht, und am oberen Ende in einen hölzernen Arm (Beutelscheere) eingezapft ist, welcher von ihm seitwärts abgeht und mit seinem anderen Ende in einem kleinen Wellchen (Beutelwelle) steckt, das zwei aufwärtsgehende Arme hat, zwischen denen der Beutel angeheftet ist, also beständig in einer rüttelnden Bewegung bleibt. Um nun aber die rüttelnde Bewegung verstärken und schwächen zu können, hat man auch außerhalb des Kastens eine kleine Welle angebracht, und um diese eine Schnur gewunden, deren anderes Ende an dem Vorschlage befestigt ist, damit man durch Anziehen oder Nachlassen das Zurückfahren desselben und der Beutelzunge abkürzen oder verlängern kann 4). Was nun vorne durch den Schieber des Mehlkastens geht, das läuft in den Kleienkasten und wird Kleie genannt. Zuerst wird die Mühle (d. h. der Läufer) hoch gestellt, und es gibt wenig, aber das feinste Mehl (Vorschuß, Vormehl), und das Meiste geht in den Kleienkasten. Dieses wird aber, wenn die Mühle jedesmal niedriger gestellt ist, zum 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Male herausgenommen und aufgeschüttet, und gibt jedoch jedesmal gröberes Mehl 5).

1) Ueber Mühlenbau s. m. Ernst, Anweisung zum praktischen Mühlenbau. Leipzig 1804 — 6. III Theil. Neumana, der Wassermühlenbau. Berlin 1810. Lindt, Schauplatz der verbess. Mühlenbaukunst. München 1818. II Bde. 8. Mit 2

gr. Kupferatlanten. Deuchß, Besch. der verbess. amerikan. Mahlmühlen. Nürnberg 1828. Kuhnert, Lehrbuch der Mühlenbaukunst. Quedlinburg 1833. IIIte Aufl. Poppe, der Mühlenbau. Tübingen 1831. Langsdorf, Erläuterungen höchst wichtiger Lehren der Technologie. I. S. 1 folg. Desselben System der Maschinenkunde. II. S. 243. 246. Poppe, Handbuch der Technologie. I. S. 41. Außerdem gibt es auch noch ältere Werke darüber von Beyer (1767), Füllmann (1778), Behrenß (1789), Hahn (1790), Claussen (1792) und Melzer (1793. III Thele.), welche Poppe angeführt hat.

2) Nicht alle Steine sind zu Mühlsteinen zu gebrauchen. Sie müssen hart und poröse sein, damit sie das Korn nicht sowohl zerquetschen als vielmehr zerschneiden, und sich durch das Abnutzen selbst gleichsam immer wieder schärfen. Die besten gibt es zu Wendenstein bei Nürnberg und Crawinkel in Sachsen Gotha. Allein man fertigt auch künstliche durch Zusammensetzen einer Masse vermittelt eines Kittes und eiserner Bänder, oder durch Composition einer gebrannten porzellanartigen Masse. Ein Britte, Pratt, hat eine sehr taugliche Masse dieser Art erfunden. Der Müller bekommt die Steine roh, folglich müssen sie noch behauen werden, d. h. sie müssen die gehörige Ründung bekommen, der Läufer muß mit einem runden Loch (Auge) und mit dem Lager für eine Eisenplatte (die Haube) versehen werden, und die einander zugekehrten Flächen beider Steine müssen mit Rinnen (Hausflägen) behauen werden, welche vom Centrum aus spiralförmig nach der Peripherie hin laufen, jedoch auf beiden Steinen so entgegengesetzt, daß sie sich ebenso wie die Rämmel (d. h. die zwischenliegenden Erhöhungen) kreuzen. Zudem aber wird der Läufer auf der unteren Fläche nicht eben gelassen, sondern hyperbolisch oder gegen das Centrum schieb gehauen, so daß er im Centrum gar nicht, aber gegen die Peripherie hinaus immer stärker auf dem Bodensteine liegt.

3) Man unterscheidet darnach Dampf-, Wasser-, Wind-, und Roskmühlen, wenn man von den Handmühlen absehen will. Die Lehren vom Baue dieser Vorrichtungen sind aber eigentlich Gegenstände der allgemeinen Technologie, der Baukunst, Maschinenlehre und Mechanik. Ihre Darstellung würde hier also zum Theile nicht am Platze sein, zum Theile zu weit führen.

4) Diese bisher beschriebene Einrichtung nennt man einen Mühlengang (Mahlgang). Man hat Mühlen mit mehreren Gängen, und kann leicht zwei davon durch eine Welle und Rad in Bewegung setzen. Diese Einrichtung und die Lehre von den sämtlichen Dimensionen aller Theile eines Ganges kann in obigen Schriften nachgesehen werden.

5) Unter Schrot ist gemahlenes aber ungebeuteltes, daher sogleich vom Laufe weg in Empfang genommenes Getreide, worin Mehl und Kleie vermengt ist, zu verstehen. Hieraus weiß man sogleich, was eine Schrotmühle ist. Unter Grüge versteht man sonst nichts, als Gerste (oder Buchweizen), welche durch eine Stampfeinrichtung (S. 273. N. 4. d.) von der Hülfe bereitet, hierauf gesiebt und zuletzt geschrotet, d. h. auf obige Art zerissen ist. Dies geschieht in der Grügmühle, in welcher also ein Stampfwerk und eine Schrotmühle sein muß. Die Graupen sind nicht bloßes Gerstenichrot, sonder hülfsen, und mehlfreie regelmäßige runde Körner von verschiedener Feinheit, wovon die feinste Sorte Perlgraupen heißt. Sie unterscheiden sich von den Mahlmühlen wesentlich bloß dadurch, daß sie nur einen Stein haben, der jedoch auch mit einem Laufe versehen ist, um das Getreide zwischen dem Rande des Steines und der inneren Wand des Laufes so lange herumtreiben zu können, bis die Hülfsen hinweg und die Körner abgerundet sind. Die Außenseite dieses Graupensteines ist rauh, und die Laufwand mit einem, reibeisenartig durchlöchernten und geschärften, Eisenbleche beschlagen. Sind die Graupen so gebildet, dann kommen sie auf das Siebwerk, in welchem drei Siebe mit immer feineren Böchern unter einander stehen. Die Graupen gießt man durch einen Kumpfein, und sie fallen auf, und nach ihrer Feinheit durch die drei Siebe, so daß unter das letzte Sieb bloß das Mehl fällt und in einem Luche aufgefangen wird. Die Siebe aber werden hin und her bewegt, indem ein, an der Welle des Mühlsteingetriebes sitzendes Kammrad in einem wagerechten Trilling eingreift, und dieser vermittelt einer Kurbel und eines Gestänges (Schiebwerk) die schieb stehenden Siebe hin und her zieht. Um aber die Graupen ganz mehlfret zu machen, bringt man drei Windflügelräder an, welche durch ihren Wind das Mehl hinwegwehen.

II. Verarbeitung ölhaltiger Stoffe.

§. 295.

1) Das Oelmühlenwesen.

Das Del ist eine flüssige Materie, welche mit Wasser nicht zu vermischen, im Weingeiste unauflöslich, im reinen Zustande ohne starken Geruch und Geschmack, spezifisch leichter als das Wasser und erst bei 600° Fahrh. zum Sieden zu bringen ist. Von so mannfachem Gebrauche es ist, von so vielerlei Pflanzenstoffen wird es auch künstlich bereitet. Man gewinnt es vorzüglich aus drei oben (§. 170—171. §. 168.) angegebenen Gesämen und Früchten, als da sind die Olive (Frucht des Delbaumes), die Mandeln, die Bucheln, die Wall- und Haselnüsse, die Lindensaamen, der gemeine Hartriegel, der Rübenreps, der Kohltreps, der chinesische Delrettigsaamen, der weiße Senf, der Lein- und Hanfssaamen, der Mohn, die Sonnenblumensaamen, die Kürbiskernen, Salatsaamen, Traubenkernen, Erdmandeln u. s. w. Um gutes Del zu erhalten, muß man recht reifen, völlig getrockneten, von allem Fremdartigen völlig gereinigten Delsaamen nehmen, denselben von Schalen und Hülsen befreien, die nackten Saamen einigemal in siedendem Wasser umrühren und abtrocknen lassen, und erst dann zur Delbereitung geben, um das Del möglichst rein von Schleim, Harz u. dgl. Theilen zu befreien. Das Gebäude sammt Einrichtung, wo das Del bereitet (geschlagen) wird, heißt Oelmühle¹⁾. Die auf jene Weise zubereiteten Gesäme werden in der Oelmühle vor Allem zerdrückt, und dies geschieht entweder durch Stampfen oder durch Quetschen, wonach man auch die Stampf- und Quetsch-Oelmühlen unterscheidet. 1) Stampf-Oelmühlen zerdrücken den Delsaamen durch Stempel (Stampfen), welche von einer Daumwelle (§. 273. N. 4. d.), deren Umdrehung durch Pferde, Wasser, Wind oder Dampf bewirkt wird, gehoben und wieder fallen gelassen werden. Die Saamen liegen in einzelnen, den Stempeln entsprechenden, Löchern (Grubenlöchern), welche in einen Eichenkloz oder -Stamm (Grubenstock) eingehauen sind, und eben so viel sein müssen, als Stempel vorhanden sind, wenn es eine holländische Stampfmühle geben soll, während eine solche, worin in jedes Grubenloch zwei Stempel fallen, eine deutsche genannt wird. Letztere Art ist vorzuziehen und man nennt sie nach der Anzahl der Stempelpaare ein-, zwei- und mehrrpaarig, dagegen aber ein-, zwei- bis vierhübig, wenn die Welle einen bis vier Daumen hat. 2) Quetschmühlen gibt es von verschiedener Art, nämlich Regel-, Walz-, Läufer- und Roll-

quetschmühlen. Bei den Kegelmühlen liegen die Saamen auf einem großen runden Bodensteine offen da. Durch die Mitte derselben geht senkrecht ein großer Wellbaum, der entweder durch Pferde als ein Göpel, durch Wasser, Wind oder Dampf unter Vermittelung verschiedener Mechanismen umgetrieben wird. Durch den Wellbaum ist ein dünnerer wagrechter Baum gesteckt und bildet an demselben zwei Arme, an welchen zwei konische Laufsteine eingekleift sind, die mit dem Wellbaume einen Kreis auf dem Bodensteine beschreiben und so das Gesäme zerquetschen. Bei der Walzmühle liegen aber zwei große steinerne Walzen neben einander auf einer Fläche und sind so dicht an einander gelegt, daß sie die zwischen sie hineingeschütteten Saamen zerquetschen und auf der entgegengesetzten Seite wieder herausbringen, da sie gegen einander gewälzt werden. Auch die Bewegung dieser Walzen kann auf verschiedene Arten bewerkstelligt werden ²⁾. Bei den Läufermühlen geschieht das Quetschen durch einen Läufer (§. 294.), der gerade so wie bei den Getreidemühlen auf einem Mühleisen herum geht, und ebenso wie bei den Graupenmühlen (§. 294. Note 5.) keinen Bodenstein unter sich hat. Man kann sich eine Vorstellung vom Läufer machen, wenn man sich einen Mühlstein denkt, der nach den beiden Enden seiner Axe, in deren Mittelpunkte sein weitester Durchmesser ist, gleiche abgefürzte Kegels gebildet habe, von denen der untere bis auf die Hälfte oder ein Dritteltheil abgeschnitten worden sei, so daß die Tiefe des unteren Kegels nur halb oder ein Dritteltheil so groß, als die Höhe des obern, oder dessen unterster Durchmesser noch einmal oder noch zweimal so groß als der oberste ist. Denkt man sich nun noch anstatt eines Bodensteines einen eisernen, an seiner inneren Wand gestreiften, ringförmigen Lauf, innerhalb dessen sich der untere Kegel des Steines so herum bewegt, daß die Körner zerquetscht werden, welche man in die kleine Spalte zwischen dem Läufer und Laufe hineingeschüttet hat, so hat man auch eine Vorstellung von der Operation. Unterhalb des Läufers ist noch ein hölzerner Kasten zur Aufnahme der durchfallenden Gesämtheitschen angebracht ³⁾. Die Rollmühle, nicht von besonderer Bedeutung, hat das Eigenthümliche, daß die Zerquetschung der Saamen durch einen Laufstein am horizontalen Arme eines lothrechten Wellbaumes geschieht, indem jener in einem gekrümmten Holzgerinne oder Kanale hin und her geht. Die auf die eine oder andere dieser Methoden zerdrückten Oelfrüchte werden nun, um aus ihnen das feinste oder Jungferndel zu gewinnen, im kalten Zustande unter Stampfen oder Hämmer gebracht und nicht vollgewaltig ausgepreßt, da nur das in

ihnen frei stehende Del dadurch gewonnen werden soll. Sonst und wenn dies geschehen ist, wird die Quetschmasse auf einer Kupferplatte erwärmt ⁴⁾, und dann vollends ausgepresst. Das Letztere geschieht entweder durch eine Schraubenpresse oder durch eine Keilpresse. Bei der Ersteren ⁵⁾ ist das Wesentliche, daß die Presskraft von einer Schraube kommt, welche senkrecht abwärts geht. Bei der Andern ⁶⁾ wird die Presskraft durch eingetriebene Keile auf die Quetschmasse geleitet. Diese aber liegt in einem langen und dicken eichenen Stamme (Press- oder Dellade), welche horizontal auf Tragbäumen liegt, und eine oder mehrere Oeffnungen (Kammern) hat, in die man die Quetschmasse, mit Saartuch umwickelt, auf verschiedene Weise ⁷⁾ einsetzt. Die Kammern sind auf dem Boden mit Rinnen und Kanälchen versehen, um das ausgepresste Del hinwegzuleiten, worauf dasselbe außerhalb in Gefäßen aufgefangen wird.

1) Zur Literatur: *Rozier*, Observations sur la physique. VIII, 417 (Paris 1776), wo die Disken, oder Baumölmühlen, — und X. 417 (Paris 1777), wo die holländischen Oelmühlen beschrieben sind. v. *Cancrin* praktische Abhandlung von dem Baue der Oelmühlen. Frankfurt und Leipzig 1799. *Langsdorf* Erläuterungen. I. S. 191. Desselben System der Maschinenkunde. II. S. 292. *Poype* Handbuch der Technologie. I. S. 89. v. *Rees* Darstellung. II. 359. *Hermstädt* Technologie. II. S. 486. *Jacobson* Technolog. Wörterb. III. 165. v. *Keyserling* in *Hermstädt's* Bulletin des Neuesten und Wissenswürdigen. XIV. Heft 4. *Albrecht*, die vortheilhafteste Gewinnung des Dels. Quedlinburg. *Fontenelle*, Handbuch der Delbereitung und Reinigung. Uebers. von *Haumann*. Ilmenau 1828. *Matthia*, Beschreibung und Abbildung der neuesten Erfindungen in Betreff der Delfabrikation. Quedlinburg 1828. *Karmarsch* Mechanik in ihrer Anwendung auf Gewerbe. II. 349. 351.

2) v. *Cancrin*, welchem wir die drei letzten Quetschmühlen verdanken, gibt z. B. folgenden Mechanismus an, um die Walzen umzutreiben. Eine Welle wird durch ein Wasserrad herumgetrieben; am entgegengesetzten Ende derselben steht ein Stirnrad, das durch einen über ihm liegenden Drilling, in den es greift, eine zweite Welle umtreibt, an der nicht bloß die eine Walze in gerader Linie steht und bewegt wird, sondern auch ein (kleineres) Stirnrad (als das vorherige), welches einen unter ihm liegenden Trilling bewegt, der an derjenigen Welle sitzt, welche die zweite Walze bewegt. Beide Walzen müssen so gegeneinander gehen.

3) *Langsdorf* hat an dieser Einrichtung Verbesserungen angebracht, unter andern auch eine Vorrichtung zum Schälen der Saamen. S. Dessen Erläuterungen. I. S. 219.

4) *Langsdorf* rath an, die Erwärmung mit Dampf zu machen, und gibt daher einen Ofen mit Aschen- und Feuerheerd an, in welchen ein kupferner Dampfessel gehängt oder eingesetzt wird, und umgibt die Ofenmauer nach einem kleineren rings um denselben gehenden Luftraume mit einer zweiten (einer Art von Mantel), in welche, über den Kessel, die Kupferplatte eingesetzt wird. Zugleich versteht er diese mit einem Röhrchen zum Speisen des Kessels, das durch ein Klappenventil geschlossen ist, welches durch den Druck des Dampfes hinweggedrückt wird, sobald seine Spannung zu groß ist.

5) Ein Trilling, von einer Handkurbel an seiner Welle bewegt, greift in ein Kammrad ein, das an einem vorne stehenden Wellbaume sitzt und also diesen bewegt, damit der an seinem oberen Ende angebrachte Trilling das Stirnrad eines zweiten Wellbaumes bewege, um den eine Kette geschlungen ist, welche horizontal hinüber

geht, und sich um ein Rad legt, dessen senkrechte Welle nach oben in eine Schraubenstüdel endet, die in einer Schraubenmutter hängt. Unter dieser Spindel liegt die Presslade, in deren Aushöhlung das Gesäme, in ein Haartuch eingeschlagen, gelegt und mit einer Metallplatte zugedeckt wird. Auf die Metallplatte kommen noch hölzerne Pfannen zu liegen, auf welche die herabgehende Spindel wirkt, sobald die Handkurbel gedreht wird. — Diese Presse ist von Francesco de Grandi. S. Langsdorf Erläuterungen. I. S. 233.

6) Es wird ein viereckiges Holzstück mit einer cylindrischen Oeffnung (die Form) in die Kammer der Presslade geschoben, in diese cylindrische Oeffnung ein metallener auf Wänden und Boden durchlöcherter Napf gelegt, in die Oeffnung des Napfes die Quetschmasse eingelegt, und oben darauf der Kern gesetzt, d. h. ein viereckiges Holz, das auf der einen Seite einen cylinderförmigen Vorsprung hat, der gerade (gleichsam als Stößel) in die Oeffnung der Form paßt, und, wenn ein Druck auf ihn geschieht, die Quetschmasse preßt. Dieser Druck geschieht, indem man in den noch leeren Theil der länglichen Kammer zwei Keile einschlägt, welche in ihrer Mitte ein anderes Holzstück (das Kreuz) haben. Der eine Keil heißt Rück-, oder Lösekeil, weil er zurückgeschlagen wird, wenn das Pressen beendigt ist; der andere aber Steck-, oder Pressekeil, weil auf ihn der Pressschlag mit dem Hammer geschieht. Um den Schlag zu machen, hat man folgenden einfachen Mechanismus. Eine Daumwelle drückt mit ihrem Daumen eine vertikale Stange abwärts, welche mit einer kleinen höher liegenden Walze durch einen im Winkel abstehenden Arm so verbunden ist, daß sie durch ihr Herabgehen diese Walze bis zu einem gewissen Grade undreht. An dem entgegengesetzten Ende dieser Walze ist aber eine senkrechte Stange mit einem Schlägel angebracht, welche, so wie sich jene dreht, eine mehr horizontale Stellung einnimmt, und mit dem Schlägel auf den Pressekeil zurückfällt, sobald der Daumen an der Daumwelle über den Schuh der ersten Stange hinabgeleitet ist.

7) Statt der Form und des Kernes hat man auch Metallplatten, und diese sind namentlich auch angewendet, wenn die Keile nicht horizontal (wie in Note 6), sondern vertikal durch ein Rammelwerk eingeschlagen werden, das aus bloßen Stampfen besteht. Uebrigens bringt man die Quetschmasse auch in Säcke und Leder. — Verschiedene neuere Verbesserungen der Delmühlen, welche bei Karmarsch, der nur bis a. 1825 reicht, nicht beschrieben sind, finden sich bei Dingler polytechn. Journal. XXVIII. 280; XXXIII. 64 (von W. Benecke); XXX. 178 (von Alban); XXXII. 177 (von Casatiß und Cordier); XXXIII. 86 (von Röschlin); XLII. 110 (von Raubslay); XLIII. 52 (von Blundell); im neuen bayerischen Kunst- und Gewerbeblatte. Jahrg. 1824. S. 73 (von Arndts), Jahrg. 1828. S. 476 (von Wienbar), Jahrg. 1829. S. 440 (von Marx); in L'Industrie Journal. Vol. V. pag. 193 (von Dubrunfaut); Hermbstädt Bulletin. XIV. 102 (Wuttich's Beschreibung der in Bucharien zu Samarkant gebräuchlichen Delmpresse).

§. 296.

2) Die Theer-, Pech- und Kienrusschweelerei ¹⁾.

1) Unter Theer versteht man eine dickflüssige harzige brenzliche Delmasse, welche durch das Ausrösten des Holzes, besonders des Nadelholzes, und namentlich der Wurzeln des Letzteren gewonnen wird ²⁾. Diese Operation heißt Theerschweelen, und geschieht, abgesehen von der in Schweden und Rußland üblichen Methode, in Gruben zu schwelen, am besten in einem besonderen Theerofen. Derselbe ist walzenförmig aus Steinen gebaut, hat oben eine gewölbte Kappe mit Luftlöchern und ist mit einer Vormauer (einem Mantel) umgeben, welche ein Paar Schür-

und Zuglöcher hat. Er hat zwei Löcher, nämlich das Senzloch, dicht über dem Mantel, aber unter der Kappe, wodurch von oben, — und das Kohlenloch, am Fuße des Ofens, wodurch von unten das Holz eingelegt wird, weshalb auch der Mantel daselbst eine Oeffnung hat. Nach der Füllung des Ofens mit den Holzstücken (dem Stubbenholze) werden alle Oeffnungen desselben verschlossen und das Feuer unter dem Mantel entzündet. Die flüssigen Producte kommen unten heraus in einem in die Erde gegrabenen und mit einer Hütte überbauten, oder mit einer Borwand (Brustwand) versehenen Behälter — und zwar zuerst die Holzsäure (Sauerwasser, Theergalle, Schweiß), d. h. eine brenzlich-ölige Essigsäure, und dann erst der mehr oder weniger dicke, verschieden dunkle Wagen-, Rad- und Schiffstheer. Die zurückbleibenden glänzenden Kohlen (Pechgriepen) können zu Kienruß benutzt werden.

2) Die festen harzigen Theile, welche besonders im feineren Theere mit dem Oele untermischt sind, heißt man Pech oder Harz, und man unterscheidet nach den abnehmenden Graden der Feinheit und Reinheit das weiße oder burgundische Harz, das Geigenharz (Kolophonium), das gemeine Harz (Bichpech) und das gemeine Pech (Schiffspech). Nimmt man das von den Nadelholzbäumen gewonnene Harz (§. 237.) zum Schmelzen in einen Kupferkessel und gießt es, geschmolzen, durch Berg, so verhärtet ein reines gelbes Harz oder Pech. Behandelt man jene Flüssigkeit aber mit etwas Wasser oder Essig zusammen, so wird daraus das weiße Harz. Schmilzt man dieses noch einmal, bis alles Wasser verschwunden und die Masse durchscheinend ist, dann hat man das Kolophonium. Das gemeine Pech wird aber aus dem Theere bereitet, indem man ihn in kupfernen oder eisernen Destillirblasen mit Wasser destillirt, damit das ätherische Del (Kien-, Krummholz- oder Templinöl) in die Vorlage entweicht und das Harz in der Blase residirt, welches man in einem Kessel schmilzt und sieden läßt, bis alles Wasser verdunstet ist, und alsdann in die bekannten Pechfässer gießt, und als Bichpech verkauft, wenn es aus gelbem und braunem Theere verfertigt ist, aber als Schiffspech absetzt, wenn es aus allen Theerarten zusammen bereitet wurde.

3) Bei der Verbrennung von Kienöl, Harz und Nadelholz verdichtet sich der entweichende Rauch in der Kälte zu dem sogenannten Kienruße. Man fängt denselben daher in einem langen liegenden Rauchfange auf, der in eine luftdichte Bretterkammer führt, an deren Decke ein mit einem kegelförmigen Siebe versehenes Loch

angebracht ist. Daß der Luftzug dabei abgehalten werden muß, bedarf kaum einer Erinnerung, weil das Verbrennen allmählig geschehen, und der Rauch nicht zu Asche verbrennen soll. Der feinste (oder Pfund-) Ruß setzt sich im Siebe an ³⁾.

1) Beckmann Technologie. S. 451. Hermbstädt Technologie. II. S. 767. Krünig Oekonom. Encyclopädie. Bd. CVIII. Art. Wech. Hundeshagen Encyclopädie der Forstwissenschaft. I. S. 456—462. und die anderen forstwissenschaftlichen Schriften. Meyer Forstdirectionslehre. S. 303. Wiefenhavern, Ueber das Theerschwelen oder Pechbrennen. Breslau 1793. Dicaeus Beschreibung, welcher Gestalt Theer- und Kohlenöfen einzurichten sind. Aus dem Schwedischen. Lüneburg 1780. Bescripning om Tilverkningens Sätten of Harts Terpentin, Terpentin-Olja och Kimröck. Stockholm 1774. Du Hamel, Von Bäumen, Stauden, Sträuchern. II. 111. Schreiber, Sammlung verschiedener in die Kameralwissenschaft einschlagender Abhandlungen. IV. Thl. 760 (v. Funck, Beschreibung von Theer- und Kohlenöfen). Leipziger Sammlungen. IX. 178 (vom Theersieden). Riem, Außerlesene Sammlung ökonom. Schriften. II. Jahrg. 2te Lief. S. 30 (Ueber das Aufangen des Sauerwassers, von Karsten). Bulletin de la Société d'Encouragement. Année XXVII Jul. 1828. p. 187 (Fleury, Procédés d'extraction de la térébenthin des matières résineuses qui la contiennent). Abhandlung der königl. schwed. Akademie der Wissenschaften. XVI. und Schreiber a. a. O. (Kienrußbrennen, von v. Funck). Dingler polytechn. Journal. XVI. 244 (verbesserte Bereitung des Peches und Theeres von Hancock).

2) Besonders eignet sich die Kiefer, Weißtanne und die Krummholzsächte (Pinus Pumilio) dazu. S. S. 243. oben. Auch aus Birken bereitet man Birkenöl. S. Hermbstädt Archiv der Agriculturchemie. VII. Bd.

3) Auch aus Steinkohlen macht man in Frankreich, England und Oberschlesien einen Ruß, der den Kienruß ersetzt. S. Hermbstädt Bulletin des Neuesten u. s. w. XIV. 367. Neuenhahn, Ueber ein neues Product, das statt des Kienrußes dienen kann. Erfurt 1795.

III. Verarbeitung des Holzes.

§. 297.

1) Das Schneide- oder Sägemühlwesen.

Das Holz bedarf, wenn es zu Baulichkeiten verwendet werden soll, noch vielfältiger Zurichtung in verschiedenen Formen, als Dielen (Planken), Bretter (Halbdielen), Latten, Schwellen, Rahmen, Niegel u. s. w. Man schneidet sie aus den Baumstämmen (Sägeblöcken), welche man deshalb frisch auf die Sägemühle ¹⁾ bringt, weil sie besser zu schneiden sind, und frisch geschnittene, aber im Schatten allmählig getrocknete Dielen nicht so leicht rissig werden, wie andere. Das Sägen geschieht durch eine, in der Regel von Wasser bewegte, Maschine. Es wird eine große Welle von einem Wasserrade herumgetrieben, und bewegt vermittelst eines an ihr sitzenden Stirnrades neben sich eine kleine Welle, indem es in deren Trilling eingreift. Diese kleine Welle trägt am vorderen Ende eine Kurbel ²⁾, mit welcher eine senkrechte Stange (der Lenker) verbunden ist, welcher also mit ihrem Walzen auf und

abgeht. An diesem Fenster oben ist ein viereckiger Rahmen (das Sägegatter) befestigt, in welchem die große Säge eingespannt ist³⁾ und also mit ihm durch den Fenster auf- und abwärts bewegt wird. Dieser senkrechten Bewegung des Sägegatters⁴⁾ muß nun der Sägebloß horizontal entgegenkommen. Darum sitzt auf dem obersten Querbalken (Riegel) des Gatters ein durchlochtes Eisen oder Brett, in das eine mäßig schief aufstehende Stange gesteckt ist, so daß sie mit seiner lothrechten Bewegung unter einem Winkel horizontal hin- und hergeschoben wird, folglich eine am anderen Ende mit ihr verknüpfte kleine Welle rotirend hinüber und herüberbewegt. An dieser Welle ist ein Arm, in einem stumpfen Winkel gegen jene Stange abwärts, befestigt, in dessen Backen eine andere längere Stange festgebolzt ist, welche die Bestimmung hat, ein schief gezacktes Stirnrad (das Sperrrad) von Eisen, mit ihrem eisernen Ansätze (Geißfüße) durch die Stöße, nach der entgegengesetzten Seite umzudrehen, welche durch die Bewegung der kleinen Welle mittelst des Armes hervorgebracht werden⁵⁾. Das Sperrrad sitzt an einer kurzen Welle, welche einen Trilling hat, der das Stirnrad einer tiefer liegenden großen Welle, folglich auch diese umdreht. Diese große letztere Welle hat zwei Trillinge und liegt vor dem Ende zweier durch das ganze Mühlhaus hinlaufenden Balken (Straßenbäume) dergestalt quer herüber, daß dicht innerhalb eines jeden Balkens Einer der Trillinge sich wälzt. Auf jedem dieser Trillinge aber liegt ein verzahnter Balken (Zahnbaum) nach der Länge des zu ihm gehörenden Straßenbaumes. Dreht sich die Welle mit ihren Trillingen, so schiebt sie die Zahn bäume horizontal zwischen den Straßenbäumen hin. Auf den Straßenbäumen der Länge nach liegend, und auf Rollen gehend, sind ebenso zwei Balken durch Eisenbänder fest mit den Zahn bäumen parallel neben einander verbunden und werden folglich mit diesen durch die Trillinge auf ihren Rollen, welche auf den Straßenbäumen in Rinnen (Nuthen) gehen, hingeschoben. Verbindet man nun diese gezahnten und gerollten Längenbäume nahe an ihrem Ende noch durch Querbalken, so hat man eine Vorstellung vom sogenannten Blockwagen, auf welchem der Sägebloß liegend durch die vorher beschriebene Einrichtung zum Schieben (Schiebzeug) dem Sägegatter entgegengeschoben wird. Auf den Wagen werden parallel mit den Querbalken zwei Lagerhölzer (Schemmel) gelegt und diese tragen den durch Klammern befestigten Sägefloß. Der Eine davon ist unverrückbar (Ruhe-schemmel), der andere (Richtschemmel) dagegen beweglich und geht in Nuthen, welche die Wagenbalken haben. Ist der Bloß

der Länge nach durchgesägt, so muß die Maschine stille stehen, und dies wird bewirkt, wenn man, bei der Wassermühle, das Wasser vor dem Rade durch eine Schließe abschließen kann. Diese Schließe hängt an der einen Seite eines, in der Mitte unterstützten, Wagebalkens, dessen anderes Ende mittelst eines Seiles und Bolzens in einer Säule des Sägegatters so abwärts gehalten wird, daß die Schließe offen ist. Der Sägebloß aber stößt mit einem an seinem Ende eingeschlagenen Zapfen den Bolzen hinaus und die Schließe fällt. Ist das Werk im Stillstande, so braucht ein Knabe bloß mittelst einer Kurbel die kleine Sperrradswelle rückwärts zu drehen, dann läuft der leere Wagen zurück ⁶⁾.

1) Zur Literatur: Langsdorf Erläuterungen. I. 126. Desselben System der Maschinenkunde. II. S. 333. Krünig Dekonom. Encyclopädie. VI. u. CXXX. Beckmann Oekonomische Bibliothek. XIII. Mener Forstdirektionslehre. S. 269. Stahl Forstmagazin. IX. Karmarsch Mechanik in ihrer Anwendung auf Gewerbe. I. S. 92. 101. 102. 118. II S. 108, bei welchem die verschiedensten Konstruktionen beschrieben sind, bis a. 1825.

2) Will man mehrere Sägen zugleich in Gang setzen, so braucht man der Kurbel nur mehrere Windungen zu geben und jeder Windung einen Lenker nebst Sägegatter anzupassen.

3) Außer den zwei Querbalken des Gatters, welche unbeweglich sind und Riegel heißen, liegt in der Mitte noch ein dritter beweglicher. In diesem und im untersten unbeweglichen Riegel ist die Säge mit ihren beiden Enden eingezogen; der bewegliche aber liegt näher am obersten unbeweglichen Riegel und wird mit diesem durch zwei Schraubenspindeln, in welche oben über dem Letzteren zwei Schraubenmuttern einpassen, verbunden, so daß durch ein Anziehen der Schrauben die Säge stärker gespannt werden kann. Das Sägegatter selbst geht aber in den senkrechten Falzen zweier senkrechten Bäume (der Gattersäulen) auf und ab, und wird durch hölzerne Spannklammern vor dem Herausfallen gesichert, welche, auf der Außenseite der Säulen eingesteckt, mit ihrem einseitig quer gehenden Kopfe über die Gatterrahmen hinreichen.

4) Hat man eine Circularsäge, so geht das Sägen ohne Unterlaß fort, während bei der anderen der Schnitt eigentlich nur beim Hinabgehen geschieht. Man s. Dingler polytechn. Journal. XX 33 (Säge der Gebrüder Bauwens). XIII. 13 (die Säge von Galloway), ebenso Christian Traité de mécanique. III. 360 (Brunel's Sägemühle).

5) Das Sperrrad braucht nicht ganz von Eisen, sondern kann eine hölzerne Scheibe sein, die bloß mit einem gezahnten eisernen Ringe versehen ist. Damit es aber, wenn es vom Geißfuß vorgestoßen ist, nicht wieder zurücklaufe, während er zurückgeht, so sind an der Seite zwei Eisen (Sperr-, oder Klinkisen) angebracht, welche sich um ein Gewerbe drehen, und in die Zacken des Rades greifen, sobald es der Geißfuß verlassen hat.

6) Verbesserte Sägemühlen sind angegeben bei Dingler polytechn. Journal. XX. 155 (von Shuttleworth, eine Handsägemühle); XXII. 468 (von Calla); XXVI. 468 (eine andere); XXVIII. 34 (von Nicéville); XLII. 340 (ein acentrisches Rad für Sägemühlen, von Bertin) und XLIV. 316 (französische Sägemühlen).

§. 298.

2) Die Kohlenbrennerei ¹⁾ und Gewinnung der Holzessigsäure.

Zur Verkohlung im Großen sind, mit Ausnahme des Reissigs, alle Gattungen von Holz tauglich. Zu diesem Zwecke wird das

Holz sortirt, in lange Stücke versägt und gespalten. Die Verkohlung geschieht auf folgende verschiedene Methoden: a) In stehenden Meilern. Dabei wird das Holz in halbkugelförmige Haufen (Meiler) aufrecht und dicht zusammengestellt und hernach mit einer den Luftzug hemmenden Decke von Laub und Erde überschüttet. Hierauf zündet man den Meiler von innen an und unterhält das Feuer so, daß die Theile des Holzes, welche verdampfen sollen, sich nicht entflammen, sondern kraft der Hitze im Meiler als Dämpfe durch die Decke entweichen²⁾. b) In liegenden Meilern. Diese Methode ist von der Ersten bloß dadurch verschieden, daß hier die Holzstücke wagerecht zu Meilern aufgeschichtet werden³⁾. c) In Oefen oder Retorten. Zu diesem Behufe baut man Gewölbe, von 6000—10000 Kubikfuß inneren Raumes, aus gebrannten Steinen. Hier hinein setzt man das Holz auf, und verstopft alle Zuglöcher. Das Anzünden geschieht durch Heizkanäle, dergestalt, daß das Holz ebenfalls nur verdampft. Die dabei sich entwickelnden Dämpfe werden durch Eisenkanäle zur Abkühlung unter der Erde fortgeleitet, damit sie sich als Wasser, Holzsäure und Theer niederschlagen, und in der Gewinnung dieser Producte liegt ein Hauptvortheil dieser Verkohlungsmethode⁴⁾. d) In Gruben. Man gräbt in trockene Erde offene Gruben, wirft Reisigbündeln darein, zündet sie an, und wirft, wenn das darin Liegende zu flammen beginnen will, unter starkem Aufdrücken immer wieder neue Lagen darauf, bis die Grube ganz ausgefüllt ist. So verhütet man das Verbrennen, es entsteht bloß ein starker Dampf, bei dessen allmählichem Ausbleiben die Grube mit Erde bedeckt wird, um die Kohlen auszulöschen. Diese Methode ist nur wenig und bloß bei Reisig anwendbar, das ohnedies keine gute Kohlen gibt.

1) Zur Literatur: Hermbstädt Technologie. II. S. 760. Du Hamel de Monceau, die Kunst des Kohlenbrennens. Berlin 1762. Späth, Anweisung über das Verkohlen des Holzes. Nürnberg 1800. Scopoli Kunst des Kohlenbrennens. Bern 1800. Beschreibung der ital. Kohlungsmethode. Wien 1813. Af. Uhr Anleitung zur zweckmäßigen Verkohlung des Holzes in stehenden und liegenden Meilern. Aus dem Schwedischen übersezt von Blumhof. Gießen 1820. v. Berg Anleitung zur Verkohlung des Holzes. Darmstadt 1830. Krünig Oekonomische Encyclopädie. XI. III. u. LXXVIII Bd. Stahl Forstmagazin. Bd. IV. Hartig Forstarchiv. Jahrg. 1818. Heft 1. Moser Forstarchiv. II. u. VII. Bd. Außerdem die Hand- und Lehrbücher der Forstwirtschaft. Hundeshagen Encyclopädie der Forstwissenschaft. I. 510. v. M. Handbuch für Förster. Berlin 1805. v. Werneck Gemeinnützige Entdeckungen und Beobachtungen zc. Karlsruhe 1811. II Bände. (I Band.) Abhandlungen der schwed. Akademie der Wissenschaften. XX. 195 (von v. Palmstierna). Freytag, Von der vortheilhaftesten Verkohlung des Holzes in Meilern. Queblinburg 1831.

2) Man wählt eine von starkem Luftzuge geschützte Kohlungstätte auf trockenem Grunde. Am liebsten nimmt man jedesmal wieder die alten Stätten. Die beste

Verkohlungszeit ist vom Juni bis zum September einschließlich, und man fällt das Holz dazu vor dem Laubausbruche. Ein Meiler hat gewöhnlich für mäßig trockenes Holz 1800—2400, und für frisches 1200—1500 Kubikfufe Raum. Die Feuerleitung geschieht durch Verstärkung und Verminderung der Meilerdecke, und also umgekehrt des Luftzuges, und durch Einstoßen von Löchern, was den Zweck hat, das Feuer an einzelne Stellen zu leiten. In Meilern der ersteren Art verbrennen so in 24—38 Stunden 100 Kubikfufe Holz. Man gewinnt je nach der Verschiedenheit des Holzes von 100 Pfd. Holz 12—21 Pfd. Kohle, und von 100 Pfd. ganz trockenem Holze, das keine Zwischenräume hat, 25—32 Pfd. trockene Kohle ohne Zwischenräume. Die Güte der Kohle hängt unter Voraussetzung der gleichen Güte der gebrauchten Hölzer von ihrer Dichtigkeit und Reichhaltigkeit an Brennstoff ab, und diese richten sich nach der geringen Menge atmosphärischer Luft, welche bei der Verkohlung Zutritt hat.

3) Diese Methode hat sich hauptsächlich in Schweden und Schlesien als vortheilhaft gezeigt.

4) Ein solcher Dien ist beschrieben von v. Schwarz bei Prechtl Jahrbücher. VIII 167. Man s. über diese Methode insbesondere aber auch noch Pfeil Krit. Blätter. V. 1. Hermbstädt Bulletin des Neuesten. VIII. 165. Bair. Kunst- und Gewerbsblatt. VIr Jahrg. 1820 (von Henkel). Verhandl. des Vereins zur Beförderung des Gewerbswesens in Preußen. VIr Jahrg. 1827 (von Anckasvaad und Af. Uhr). Dingler polytechn. Journal. VII. 264 (von de la Chabeaussiere). Auch soll sich darüber Schätzenswerthes bei Rehlen Neue Zeitschrift für Batern Bd. VI. (Jahrg. 1828.) Heft 2. u. 3. finden. Hat sich der Theer von der Essigsäure abgetrennt, so nimmt man diese sorgfältig ab und filtrirt sie durch Holzkohlenpulver, bringt sie dann in eine Destillirblase mit zinnernem Helme und Lüftrohre und destillirt sie. Das Ergebniß ist eine hellweingelbe wenig riechende Flüssigkeit, aber noch nicht die reine Essigsäure, welche man erst erhält, wenn man jene mit gelöschem Kalk (Kalkmilch) neutralisirt. Es entsteht essigsaurer Kalk, den man zersetzt, wenn man eine Auflösung von Glaubersalz (schwefelsaurem Natron) dazu bringt, wodurch sich schwefelsaurer Kalk (Gips) bildet und niederschlägt, aber essigsaures Natron aufgelöst in der Flüssigkeit bleibt. Man dampft diese Flüssigkeit bis zum Vertrocknen ab, und bringt den trockenen Salzurückstand in einem Eisenkessel gelinde zum Schmelzen, wobei sich brenzliche Dämpfe entwickeln. Bemerkt man diese nicht mehr, so läßt man den Rückstand erkalten, löst ihn in Wasser auf und hat so das reine essigsaure Natron, zu welchem man bloß Schwefelsäure zu setzen und dann das Gemische zu destilliren hat, um in der Vorlage die reine Essigsäure, als Rückstand aber wieder schwefelsaures Natron (Glaubersalz) zu bekommen. S. Hermbstädt Technologie. II. S. 766. und das Dictionnaire technologique. I. 61. Lenz, Darstellung der verschiedenen in Deutschland, Frankreich und England gebräuchlichen Methoden der Gewinnung des Holzessigs. Ilmenau 1829.

IV. Verarbeitung des Zuckerstoffes.

§. 299.

1) Die Bierbrauerei.

Das Bier ist eine flüssige, in die Weingährung übergegangene, Extraktion von Gerste, Weizen, Hafer oder Mais. Das Getreidekorn besteht aus Wasser, Eiweißstoff, Zuckerstoff, Schleim (Gummi), Kleber, Stärkmehl und Holzfasern. Durch die Brauoperationen ¹⁾ soll die Verzuckerung des Stärkmehles einer Getreideart bewirkt, und der Zucker in eine Weingährung gebracht und zersetzt werden. Unter sämmtlichen Getreiden ist die Gerste zum Bierbrauen am tauglichsten, und insbesondere diejenige, welche

auf sandigem magerem Boden gewachsen und nicht durchnäßt ist²⁾. Der Kleber ist entweder gefeimt oder nicht gefeimt, und nur der Erstere ist vermöge höherer Temperatur im Stande, im Keime des Pflänzchens das Stärkmehl in Zucker zu verwandeln. Man will zuerst einen möglichst reichen zuckerhaltigen Extrakt (eine Würze) bereiten, und weil der Zucker und Schleim in dem Getreide nur den kleineren Bestandtheil ausmacht, so sucht man das Stärkmehl, welches den größten Bestandtheil bildet, in Zucker zu verwandeln. Dies geschieht durch das Malzen³⁾, durch welches man bezweckt, die Getreidekörner zum Keimen zu bringen. Die gefeimten Körner heißt man alsdann Malz; allein dieses ist noch nicht ganz fertig. Dasselbe muß eines Theils noch getrocknet werden, um seine Keimkraft zu unterdrücken, andern Theils aber soll dadurch, da das Stärkmehl etwa zur Hälfte bloß in Zucker verwandelt ist, der Rest auch noch so viel möglich zur Verzuckerung gebracht werden, nicht bloß indem unter einem höheren Grade von Temperatur der Kleber auf die noch feuchte Stärke wirkt, sondern auch indem das Stärkmehl durch das Rösten gummiartig wird. Das Trocknen geschieht entweder an luftigen Orten (Luftmalz) oder in eigenen Darrkammern (Darrmalz), welche letztere Methode⁴⁾ aus leicht einzusehenden Gründen vorgezogen wird, da das Darrmalz mehr Zucker und Schleim enthält. Die vorher schon gebildet gewesenen Wurzeln fallen jetzt entweder von selbst ab, oder sie werden durch Treten und Schwingen entfernt, und das Malz wird durch Sieben von demselben befreit. So weit bereitet ist das Malz tauglich, um die Zucker- und Gummitheile aus ihm zu extrahiren. Dies kann natürlicher Weise leichter geschehen, wenn das Malz geschrotten oder gequetscht ist, und darum kommt es vor einer weiteren Behandlung auf eine gewöhnliche Schrotmühle, auf ein Quetschwerk oder auf eine eigene Malzschrotmühle⁵⁾. Jetzt läßt man das Malzschrot noch etwas an einem feuchten Orte der Luft ausgesetzt liegen, damit sich dasselbe mit Feuchtigkeit aus der Atmosphäre schwängere. Hierauf folgt die Auflösung des Zucker- und Schleimstoffes durch Behandeln des Malzes mit warmem Wasser, welcher Prozeß das Maischen heißt⁶⁾. Das Produkt dieses Auflösungsprozesses ist eine dicke Flüssigkeit, welche man Würze nennt. Diese bringt man in einen Kessel (den Braukessel)⁷⁾ und kocht sie einige Zeit. Während dieses Kochens wird der Hopfen auch zugesetzt und mitgekocht. Derselbe ist wirksam hauptsächlich durch sein eigenthümliches ätherisches Del, seinen Bitterstoff und Harz, aber auch dadurch, daß er die Gährung der Masse mäßigt und die saure Gährung hindert⁸⁾. Die so gekochte Flüssigkeit muß jetzt

gereinigt und abgekühlt werden, und dies geschieht, indem man sie auf irgend eine Art aus dem Brauefessel in einen Seiber (die Seiberbutte, den Hopfenkorb oder Hopfenseiber), und durch diesen hindurch in einen großen flachen offenen Behälter (das Kühlschiff, den Kühlstock) schafft ⁹⁾, wo sie bis zu 10—14° Reaum. abkühlt. Endlich fehlt nur noch die Einleitung der Gährung. Zu diesem Behufe kommt die Würze jetzt in den sogenannten Stellbottich, der von verschiedener Größe sein kann, aber für die Gährung um so besser, je größer er ist. Man versetzt sie zu diesem Behufe mit Hefe ¹⁰⁾, und es zeigen sich dabei die gewöhnlichen Erscheinungen wie bei der Weingährung. Die Nachgährung wird bewirkt, wenn man das Bier jetzt in Flaschen oder Krüge einsperret; sie findet sogar noch in verpichtten Fässern Statt, weshalb man diese nicht fest verschließen darf. Nach vollendeter Gährung läßt man aber das Bier ab, und hebt es in Lagerfässern einige Zeit auf. Es gibt verschiedene Arten von Bier ¹¹⁾; aber ein Nebenprodukt der Bierbrauerei ist die Bierhefe, welche man an einem kühlen Orte aufbewahrt, und, um sie zu erhalten, täglich mit frischem Wasser begießt, nachdem man das alte abgelassen hat.

1) Zur Literatur: Pecht's Encyclopädie. II. 96. Poyve Handbuch. II. 362. Beckmann Anleitung zur Technologie. S. 178. v. Kees Darstellung. II. 315. Hermstädt Technologie. II. S. 529. Außer den besondern älteren Werken darüber von Simon (Dresden 1771), Heun (Leipzig 1777), Richardson (aus dem Englischen übersetzt von Crell. Berlin 1788), Waeser (Berlin 1793), Jordan (Hannover 1799), sind folgende neuere Werke darüber besonders zu bemerken: Schaal, Beschreibung der Bierbrauerei. München 1814. Hermstädt, Chemische Grundsätze der Kunst Bier zu brauen. Berlin 1826. 3te Aufl. II Abthlg. Munz, das Bierbrauen in allen seinen Zweigen. Neustadt a. d. Orla 1827. Meyer, die bairische Bierbrauerei. Ansbach 1830. 11te Auflage 1832. Accum, Abhandl. über die Kunst zu brauen. Hannover 1831. Kögel, Anweisung zum Bierbrauen. Quedlinburg 1831. Leuchs, Vollständige Braukunde. Nürnberg 1831. Auch führt Hermstädt folgende zwei englische Werke an: On the Preparation, Perservation and Restauration of Malt-Liquors. London 1773. A. Morrice, A Treatise on Brewing London-portir, Brown-stout, Reading-beer, Amber, Hock, London-Ale, Souwy Crasi-Ale, Table-beer and Shipping-beer. London 1802. S. auch: Der Porterbrauer oder Anweisung etc. Berlin 1829. 111te Auflage.

2) Sie hat in 1000 Theilen Mehl 100 Theile Wasser, 12,³ Theile Eiweißstoff, 56 Theile Zucker, 50 Thle. Schleim, 37,⁶ Thle. Kleber, 720 Thle. Stärkmehl, 2,³ Thle. phosphorsauren Kalk. Pecht's. II. 97.

3) Dasselbe zerfällt in zwei Operationen: a) Das Einweichen in Wasser im sogenannten Quellbottiche von Holz oder in einer ausgemauerten Erdgrube, so daß das Wasser noch eine Spanne hoch darüber steht. Durch das Umrühren kommen die leichten tauben Körner oben auf und werden mit einem Siebe abgeschöpft. Man thut gut, das Wasser jeden Tag durch frisches zu ersetzen. Während dieses Processes, welcher 2 Tage und darüber dauert, quillt die Mehlsubstanz auf und wird zum Keimen gebracht. Daher darf das Einweichen auch nicht zu lange dauern, weil sonst die Keimkraft erstickt oder weil zu viel Zucker auf die Keimung verwendet

wird. Spalten sich die Körner an den Spitzen leicht durch einen Druck mit den Fingern, dann ist das Quellmalz gut. Hierauf läßt man die Masse noch 6—8 Stunden stehen, und dann folgt die zweite Operation, nämlich b) das Aufschütten der Körner auf die Malztenne in 1—1½ Fuß hohe Haufen und das Liegenlassen derselben bis nach 24 Stunden, um so eine gleichförmige Keimung zu veranlassen, wobei sich die Oberfläche der Haufen abtrocknen, im Innern aber eine Erwärmung Statt findet. Es zeigen sich Würzelchen, und die Haufen werden, sobald sich die Erwärmung und das Schwitzen zeigt, auseinander gezogen, um die zu weite Keimung zu verhindern, aber wieder zu halb so hohen Haufen als die vorigen waren zusammengezogen. Man schaufelt diese täglich wieder einigemal um, und macht sie wieder niederer, der Keimprozeß wird aber als beendet angesehen, wenn die Würzelchen ein wenig länger sind als das Korn selbst, und sich die Körner dadurch aneinander hängen, und die Haufen werden zum letzten Male in 1—2 Zoll hohe Haufen geschaufelt. Nachdem sie getrocknet sind, kommen sie auf die Darre.

4) Die Darrkammer ist eine Stube, von 4 Mauern, auf welchen horizontal die Darre, d. h. ein durchlöcheres Kupfer, oder Eisenblech, oder ein Drahtsieb, liegt, auf welches man die Körner 3—4 Zolle hoch aufschichtet, dann durch Heizung vermittelst eines Ofens allmählig bis 50° Reaum. und darüber erhitzt und öfters umwendet, bis es eine gelbliche, gelbe oder braune Farbe hat, worauf man dann das Feuer ausgehen und das Malz abkühlen läßt. Das Malzdarren dauert 2 Tage. Jene Farben hängen vom Grade der Temperatur ab. Dörret man aber das Malz an der Luft, so wird es auf den sogenannten Weißboden ausgebreitet und heißt auch Weißmalz, wie überhaupt alles schwach gedörrete Malz von einer blaffen Farbe. Dasselbe wird in der Regel zu Weißbier genommen. Gutes Malz hat einen süßen Geschmack, einen angenehmen Geruch, wenn man es nicht kaut, und ist so voll weichen Nebles, daß man damit auf harten Gegenständen schreiben kann.

5) Eine solche Malzschrotmühle beschreibt Vrechl Encyclopädie. II. 148. S. auch Dingler polytechn. Journal. XXII. 330. Karmarsch Mechanik in ihrer Anwendung auf Gewerbe. II. 360.

6) Man will durch das Maischen den Zucker und Schleim auflösen, und vom Reste an Stärkmehl noch so viel als möglich verzuckern, indem man dasselbe unter Weigießen von heißem Wasser mit Kleber vermischen und so in Zucker verwandeln will. Das Wasser wird daher im Braukessel bis wenigstens 50°, höchstens 60° Reaum. erhitzt, das Malz aber kommt vorher in den Maischbottich, d. h. ein unter dem Braukessel stehendes Gefäß mit zwei Boden, wovon der obere durchlöchert ist. Nun läßt man von jenem heißen Wasser eine Quantität auf das Malz laufen, und rührt immer mit Krücken um. Nach einiger Zeit läßt man von dem indessen bis zu 75° erhitzten Wasser abermals etwa $\frac{3}{4}$ der früheren Menge darauf und setzt das Umrühren fort. Ist die Masse eine gleichförmige Flüssigkeit geworden, dann läßt man sie bedeckt im Maischbottiche 1—1½ Stunden ruhen, und zieht die gebildete Würze durch den Hahn, in ein noch tiefer stehendes Gefäß (Unterstock) ab. Sie muß klar sein. Ist sie es nicht, so kommt sie noch einmal in den Maischbottich. Diese Operation wird mit derselben Maische dreimal wiederholt. Man mißt den Gehalt der Würze durch eine Cyndel, welche man Saccharometer nennt. Giebt man über die bereits ausgewürzte Maische später noch einmal Wasser, so gibt der Extract die Würze für das sogenannte Nachbier (den Koyent). Eine verbesserte Vorrichtung zum Maischen schlägt Vrechl (a. a. D. II. S. 119) vor, sie dient zum Maischen, indem man zugleich den Wasserdampf dazu benutzt. Auch ist zur Verfertigung der Würze schon die Rea'sche Presse vorgeschlagen worden.

7) Der Braukessel ist von Kupfer, und liegt auf eisernen Stangen oder unzweckmäßiger auf Mauervorkaisern, mit seinem Boden auf. Zur Benutzung der von diesem Hauptkessel abgehenden Hitze ist es sehr zweckdienlich, noch einen zweiten kleineren Kessel anzubringen, der zugleich die Brauoperationen sehr beschleunigt. Mit Vortheil kann man die Kessel auch durch einen Deckel verschließen, der in eine

Röhre zur Ableitung der Dämpfe ausgeht. Diese englische Einrichtung beschreibt auch Prechtl a. a. D. II 149—152.

5) Durch das Kochen wird die Würze concentrirt. Der Hopfen enthält nach Wimmer 0,12 Hopfenöl, 2,26 Gerbstoff, 7,69 Extractivstoff, 4,91 Harz, 7,09 Gummi und 72,94 Faserstoff. Während des Kochens wird noch die Verzuckerung eines Theiles von dem Reste an Stärkmehl bewirkt, und besonders durch den Hopfenbeisatz nicht bloß veranlaßt, daß der Eiweißstoff der Würze in Flocken gewonnen niederfällt, sondern auch, daß der nicht verzuckerte letzte Rest vom Stärkmehl sich mit dem Gerbstoffe des Hopfens verbindet und so später beim Abkühlen des Bieres leichter ausgeschieden wird. Brauntier muß länger kochen als Weißtier, und die Würze ist überhaupt genug gekocht, wenn sich die Eiweißflocken zeigen und niederschlagen. Der Hopfen kann 2—6 Stunden lang darin gekocht werden, und wird nachher noch zum Nachbieren gebraucht. Man weicht ihn vor seinem Einbringen entweder in heiße Würze ein und gießt ihn dann sammt dieser in die Würze, oder man macht auf chemischem Wege aus ihm einen Extract und gießt diesen in den Braukessel, oder aber man schüttet ihn ohne Vorbereitung auf die Oberfläche der Würze, um ihn durch die Dämpfe zu erweichen und zu öffnen, und drückt ihn erst dann in die Würze. Für stärkeren englischen Ale und Porter rechnet man $1\frac{1}{2}$ Pfd. Hopfen auf 1 österr. Meße Maß oder ungefähr eben so viel auf 1 preuß. Scheffel.

9) Das Gebräue soll darin nicht höher als zwei Zolle stehen, und hat eine Temperatur von 75—78° Reaum., welche allmählig bis auf 14—10° abnimmt. Im Kühlschiffe steht das Gebräue ganz ruhig, und es ist erklärlich, daß die Luft nach ihrer jeweiligen Beschaffenheit darauf von großem Einflusse ist. Die Abkühlung erfordert 6—15 Stunden Zeit. Das Kühlschiff steht entweder im Freien oder unter einem leichten Dache, welches, wenn die Braueinrichtung recht vollkommen sein soll, beweglich sein muß. Man kann die Abkühlung auch durch künstliche Erkälter (Refrigeratoren) beschleunigen, wenn man das Gebräue vom Kühlschiffe durch Röhren in ein Gefäß leitet, das mit kaltem Wasser umgeben ist, auf ähnliche Weise wie bei der Branntweinbrennerei. Prechtl a. a. D. II. 127. vgl. mit I. 29. u. III. 35. Ueber verbesserte Kühlmethode s. m. auch Dingler polytechn. Journal. XVI. 432 (Burdy's Anti-Evaporations-Abkühler). XXIV. 39. und XXVIII. 279 (nach Deurbrouca). Bairisches Kunst- und Gewerbesblatt. XVI. Jahrg. (1828). Bd. II. S. 171. Prechtl Jahrb. II. 256 (engl. Bierbrauerei).

10) Mit obiger geringeren Temperatur wird die Gährung am besten eingeleitet, wenn die Luft 10° hat. Veränderungen in der Wärme der Atmosphäre machen das Bier leicht sauer. Daher muß hierbei große Sorgfalt angewendet werden, und im Winter muß die Würze jedenfalls 2—4 Grade wärmer sein als im Sommer. Man rechnet 1 Thl. Hefe auf 100 Thle. Würze, und die Gährung dauert 6—8 Tage. Es bildet sich auf der Oberfläche des Gebräues ein Schaum, und aus diesem die Oberhefe, welche man mit einem Siebe abnimmt, wenn die Gährung vollendet ist. Das Bier wird dann schnell abgezogen, damit der Bodensatz (Unterhefe) dasselbe nicht hafenbitter mache. In den Fässern kommt die Nachgährung, wobei die Oberhefe zum Spundenloche herausfließt, die Unterhefe sich aber setzt. Hört jenes auf, dann wird das Faß verspundet. — Bei der ersten Gährung finden auch die anderen Zusätze Statt, zum Theile unschädliche (Lakritzen-saft, Süßholzwurzel), zum Theile den Magen stärkende (Kümmel, Anis, Koriander, Ingwer, Zitronenschalen u. dgl.), zum Theile schädliche (Kosmarin, Opium, Coccolindici, Nieswurzel, span. Pfeffer). Man häut diese Substanzen in den Stellbottich. — Ueber die Methode, das Bier zu klären s. m. XVI. 434 (nach Dickinson); dasselbe aufzubewahren XXXIX. 61 (nach Nitken); dasselbe vor dem Sauerwerden zu schützen XLI. 257 (von Mallett).

11) Außer den Verschiedenheiten und verschiedenen Namen des Bieres nach der Localität, welche letztere zum Theile höchst wunderliche, derbe und lächerliche Ausdrücke des Volkswizes und von Hermsstädt großentheils angeführt sind, unterscheidet man nach Materiale und Stärke leichtes, mittelstarkes, starkes (Doppel-) Bier, von welchem letztern das englische Ale das stärkste ist, — nach der Farbe desselben, die von jener des Malzes und von der Länge des Kochens herrührt, Weiß-, Gelb- und Brauntier; — und nach der Vollendung der Gährung März- und Lagerbier, oder Jung- und Altbier. Diet. technologique. III. 61.

2) Die Branntweinbrennerei 1).

Der Branntwein ist ein zum Genuße für Menschen taugliches Gemische von Weingeist und Wasser 2). Zur Bereitung desselben sind alle Stoffe tauglich, welche Zucker und Gummi, Stärkmehl und Kleber genug enthalten, um zur Bereitung eines Extrakts zu dienen, der durch die Weingährung Alcohol bildet, welcher mit Wasser vermischt ist, aber durch Destillation mit verschiedener Menge Wassers verbunden, gewonnen werden kann. Man kann zu Branntwein aus der Klasse der zuckerhaltigen Pflanzentheile das Zuckerrohr (zu Rum), die bei der Zuckerbereitung abfallende Melasse, den Syrup, Rohzucker, Ahorn- und Birken-saft, Palmen (zu Arrak) u. s. w., Weinträubern, Aepfel und Birnen, Zwetschen, Kirschen, Maul-, Heidel-, Erd- und Himbeeren, Wachholderbeeren, die Früchte des Erdbeerbaumes und der Eberesche, und die Runkelrübe benutzen. Er wird aber auch aus stärkehaltigen Pflanzenstoffen, als: Getreide und Kartoffeln gemacht. Enthält Einer von diesen letzten Stoffen nicht Kleber genug, um das Stärkmehl in Zucker zu verwandeln, so muß noch eine andere stärkehaltige Substanz dazu gemengt werden (§. 299.). Das erste Geschäft der Branntweinbrennerei ist, wie bei der Bierbrauerei, die Gewinnung eines zuckerhaltigen Extraktes aus jenen Stoffen und die Einleitung einer Weingährung in demselben. Die Darstellung jenes Extraktes ist nach den zu lösenden Gegenständen verschieden 3), aber die Gährung wird ebenfalls durch Zusatz eines Fermentes, z. B. der Hefe bewirkt. Man nennt auch das Resultat dieser Operationen Maische oder Würze. Auf diese wird die Destillation angewendet, und man hat zwei Hauptmethoden derselben. Nämlich man destillirt entweder zuerst aus der Maische ein sehr wasserhaltiges Destillat und erst in einer zweiten Destillation dieses zu Branntwein, oder man bewirkt beide Destillationen in einer Operation. Jene ältere so wie diese neuere Methode ist gebräuchlich und jede erheischt ihre besonderen Apparate. A. Ältere, auch manchfach verbesserte, Methode. Die Würze kommt in die Destillir- oder Maischblase 4), einen Kessel, den man mit derselben, nachdem man sie stark umgerührt hat, anfüllt, jedoch nicht bis an den Rand, damit sich die Masse ohne auszu-laufen heben kann. Zur Beschleunigung des Destillationsprozesses thut man sehr gut, wenn man die Würze vorher schon bis etwa auf 60° Reaum. erwärmt 5). Unter einer starken Feuerung steigt die Hitze der Maische bald bis an den Siedpunkt. Ehe sie diesen

erreicht, dämpft man das Feuer und setzt auf die Maischblase den sogenannten Helm oder Hut ⁶⁾, ein oben geschlossenes gewölbtes Gefäß von Kupfer, in welches die Dämpfe steigen, um von da aus durch den Helmschnabel, eine von oben zu hinabwärtsgehende Röhre, zu entweichen, welche man mit einer andern (der Kühlröhre) verbindet, die ihr aus einem Apparate entgegenkommt, der Kühlapparat (Refrigerator, Erfalter) heißt, und dazu dient, die Dämpfe zu einer tropfbaren Flüssigkeit niederzuschlagen ⁷⁾. Aus dem Refrigerator kommt die Kühlröhre auf der anderen Seite hervor und es tröpfelt aus ihr ein sehr wasserreicher Branntwein (Läuter, Lutter) von nur 10—20° Tralles. Dieser Läuter muß alsbald, damit sein Gehalt an Essigsäure keine saure Gährung bewirke, zum Behufe der zweiten Destillation (Rectification) in eine zweite Destillir- oder in die Weinblase (von Weinen, wie man diese Destillation auch nennt) gebracht und wie auf die erste Art destillirt und abgekühlt werden. Was zuerst durch die Kühlröhre hervorkommt (der Vorlauf), ist weit stärker, als was nachkommt (der Nachlauf). Man leitet beides durch einen Filter von Filz, der einem Hanswursthute sehr ähnlich ist, in ein Gefäß, nimmt den Vorlauf, sobald man den Nachlauf bemerkt, hinweg, fängt auch diesen auf und bringt ihn mit dem nächsten Lutter wieder in die Weinblase. Diese Brennethode hat viele Verbesserungen erlebt, deren vollständige Auf-
führung ⁸⁾ hier nicht thunlich ist. Eine der Wesentlichen ist die Einführung des Dampfbrennapparates ⁹⁾. B. Neuere, auch mannfach verbesserte, Methode. Wie schon erwähnt ist, so besteht das Charakteristische derselben darin, daß man den Branntwein in sehr concentrirtem Zustande schon gewinnt, indem das Destillat nur einmal durch den Brennapparat geht. Das Verfahren ist in jeder Beziehung abgekürzt und materiell vorthheilhafter; allein die Apparate dazu sind zusammengesetzter und kostspieliger. Man verfährt dabei nach zwei Prinzipien. Nach dem ersten Prinzipie sucht man eine mehrfache Destillation zu bewirken, um den Gehalt des Branntweines stufenweise mit jeder neuen Destillation zu erhöhen, indem die Siedhize in den Gefäßen, die er durchwandern muß, stufenweise abnimmt und derselbe aus der Blase mit dem niedrigsten Siedpunkte in den Kühlapparat geht ¹⁰⁾. Nach dem zweiten Prinzipie sucht man den Branntwein nicht durch wiederholte Destillation, sondern vielmehr durch wiederholte stufenweise Condensirung oder Abkühlung verschiedenen Grades zu concentriren. Daher leitet man die weingeistigen Dämpfe aus der höheren Temperatur in eine Röhre (Condensator, Rectificator) von einer

geringeren Temperatur; in dieser verdichtet sich ein Theil schon zu einer reichen alcoholhaltigen Flüssigkeit und es bleiben noch Dämpfe unverdichtet; man sucht deshalb die starke weingeistige Flüssigkeit abziehen und leitet blos die noch übrigen Dämpfe in den Refri- gerator, wo sich ein sehr concentrirter Branntwein niederschlägt; die zuerst durch Verdichtung gewonnene weingeistige Flüssigkeit lei- tet man dagegen schnell, um sie nicht erkalten zu lassen, in die Maischblase zurück, damit der darin enthaltene Weingeist dort von ihr gesondert werde ¹¹⁾. Der auf eine dieser verschiedenen Metho- den gewonnene Branntwein riecht immer noch nach dem Stoffe, aus dem er bereitet ist, und namentlich hat der Kartoffel- und der Getreidebranntwein einen sogenannten Fuselgeruch, durch das in den Kartoffeln und im Getreide enthaltene Fuselöl. Man hat verschiedene Mittel, ihm davon zu befreien ¹²⁾, und man be- nutzt die verschiedenen aus weniger edeln Stoffen gemachten Branntweine auch zur Bereitung edler Arten ¹³⁾.

1) Zur Literatur: Pecht's Encyclopädie. III. S. 1—72. Hermbstädt Technologie. II. S. 542. Poppe Handbuch der Technologie. II. 380. Als eigene Schriften über Brennerei sind außer den von Poppe angeführten älteren Werke von Grotjan (Nordhausen 1754. Neue Ausg. 1761), von Simon (Dresden 1765. Neue Ausg. 1795), von Christ (Frankfurt a. M. 1785), von Neuenhahn (Erfurt. 11te Ausgabe 1791. 11te Ausg. Leipzig 1804 in II Bdn.), von We- strumb (Hannover. 11te Ausg. 1796) und Weiß (Leipzig 1801 in II Thln.) besonders folgende wichtig: Vistorius, praktische Anleitung zum Branntwein- brennen. Berlin 1821. Neue Ausg. 1829. Hermbstädt, chemische Grundsätze der Kunst Branntwein zu brennen. Berlin 1823. II Theile. Bachwell, die Brannt- weinbrennerei nach einer verbesserten Gährungsart. Dresden 1828. Rosenthal, die Nordhauische Branntweinbrennerei. Nordhausen 1828. 11te Auflage 1832. J. Westrumb, Materialien für Branntweinbrenner, herausgegeben von A. We- strumb. Hannover 1828. Siemens, Beschreibung eines neuen Vertriebs des Kartoffelbrennens. Hamburg 1829. 11te Ausg. Praktische Anweisung zum Brannt- weindestilliren. Nordhausen 1830. Schmidt, die verbesserte Kartoffelbranntwein- brennerei. Berlin 1830. Koelle, die Branntweinbrennerei vermittelst Wasser- dämpfen. Berlin 1830. (Leuchs) Sammlung der seit 30 Jahren in der Brannt- weinbrennerei gemachten Beobachtungen. Nürnberg 1831. Gall, die Branntwein- brennerei, von A. Koelle geprüft. Trier 1830. Mung, Anleitung zum Schnell- brennen des Branntweines. Neustadt 1830. Gall, Beschreibung seines neuen Dampfbrennapparats. Trier 1831. Richter, die Kartoffelbranntweinbrennerei durch Dampf. Berlin 1832. Gall, der Gall'sche oder rheinländische Brennapparat. Trier 1834. v. Kersch Darstellung. II. 328. Duportal, Anleitung zur Kenntniß der Branntweinbrennerei in Frankreich. Uebersetzt und mit Zusätzen begleitet von Hermbstädt. Berlin 1812. D'ingler polytechn. Journal. XX. 41. 52. XXX. 339 (Maischung nach More). XXXIV. 286 (Brennerei nach Stein). XXXV. 52 (Kartoffelbranntwein nach Pabst). Dict. technologique I. 265. VII. 30. 279.

2) Er hat höchstens 22° Baumé oder 0,925 specif. Gewicht. Sehr starker Branntwein heißt Aquavit. Noch mehr destillirter Aquavit von 0,900 specif. Gewicht oder 25—26° Baumé ist rectificirter Weingeist; wird dieser aber- mals destillirt bis auf $\frac{2}{3}$, so heißt das andere $\frac{1}{3}$ höchst rectificirter Wein- geist und hat 0,833 spez. Gewicht oder 38° Baumé. Durch ferneres Destilliren des Letzteren bis zu 40° Baumé oder 0,825 specif. Gewicht erhält man den

Alcohol, der aber immer noch 11% Wasser hat. Wird er ganz wasserfrei gemacht, so heißt er absoluter Alcohol, hat bei 12° Reaumur 0,7947 spez. Gewicht und besteht aus 52,00 Kohlenstoff, 12,00 Wasserstoff und 34,44 Sauerstoff. Prechtl Encyclopädie. I. S. 222 folg.

3) Der Saft des Zuckerröhres, wie der Wein ohne Hefezusatz gährungsfähig, hat frisch 12—16% Rohzucker. Syrup muß aber mit dem 20fachen an Wasser verdünnt werden, sich dann auf 20° Reaum. abkühlen, mit 8% seines Gewichtes an Hefe versetzt werden, um zu gähren und wird dann destillirt. Das Abwaschwasser vom Zuckerraffiniren braucht nur mit Hefe versetzt, gekühlt und destillirt zu werden. Der Rohzucker wird mit 10fachem Gewichte Wasser gelöst und 10% Hefe versetzt. Ein Pfd. Zucker liefert $\frac{1}{2}$ Pfd. Alcohol. Weinträbern rührt man bloß mit Wasser an und sie gähren in einer Temperatur von 15—20° Reaum. ohne Hefezusatz. Äpfel und Birnen werden gequetscht, dann mit dem doppelten Volumen an heißem Wasser zu einem Breie angerührt, und nach diesem noch verdünnt und der eigenen Gährung überlassen. Zwetschen werden auch mit Wasser umgerührt und in wohlverschlossenen Gefäßen einige Monate im Keller stehen gelassen und dann destillirt. Bei den Kirschen zerquetscht man aber zugleich die Kernen mit dem Fleische, ehe man sie so behandelt. Der Saft von Runkelrüben hat 8% Zucker. Man kocht sie, wenn sie recht gereinigt sind, mit Wasserdämpfen weich, zerquetscht oder stampft sie zu Brei, mischt sie mit $\frac{1}{10}$ des Gewichtes siedendem Wasser ein, seihet sie durch ein Sieb, gibt noch halb soviel Wasser dazu und versetzt die Maische nach ihrer Abkühlung bis auf 20° Reaum. mit 16 pr. Mille des ersten Gewichtes der Runkelrüben an Hefe zur Gährung. Man muß aber der ersten Maische 32 pr. Mille Gerstenmalzschrot zusetzen, um den gehörigen Klebergehalt in die Maische zu bringen. Es geben 100 Pfd. Runkelrüben 10—12 Pfd. Branntwein von 45° Tralles. Das Getreide gibt sehr guten und vielen Branntwein. Man rechnet auf 100 Pfd. Weizen 40—45 Pfd. Branntwein obiger Stärke, auf 100 Pfd. Gerste, Buchweizen oder Mais 40 Pfd., auf 100 Pfd. Roggen 36—42 Pfd. und auf 100 Pfd. Hafer 36 Pfd. Branntwein. Das Maischen des Getreides sammt den Vorarbeiten ist wesentlich von dem Maischen bei der Bierbrauerei nicht verschieden und soaar zu wünschen, daß man dabei ebenso verfahren möchte. Nur braucht die Maische nicht klar zu sein, und wird mit 4% frischer Oberhefe oder 8% Unterhefe an Gewicht versetzt und in Gährung gebracht, ehe sie zur Destillation kommt. Ehe man die Hefe beigießt, mischt man sie mit etwas warmer Maische. Es entsteht beim Gähren keine Oberhefe, und es kann sogar etwas säuerlich werden. Nach $2\frac{1}{2}$ bis 3 Tagen kann die Maische oder Würze zur Destillation kommen. Die Kartoffeln, welche sich zu Branntwein vortreflich eignen, werden gereinigt. Man hat dazu auch eigene Maschinen (§. 197. Note 2) und Prechtl a. a. D. III. S. 18. beschreibt auch eine solche. Wenn hierauf die Kartoffeln in Dampf gekocht sind, wozu man auch eigenthümliche Bottiche hat, so werden sie zerquetscht oder zerrieben. Dies geschieht durch Walzen von Holz, wie in Deutschland, oder durch Walzen, welche mit einem Siebe aus Eisendraht überzogen sind, damit der Brei in den Cylindern fallen und auf einer schiefen Ebene aus demselben herausgleiten kann, wie in Frankreich üblich ist. Um aber eine Abkühlung der Kartoffeln beim Quetschen zu verhüten, bringt Siemens die Quetschung im Kochbottiche selbst an (s. außer seiner Schrift auch Prechtl a. a. D. III. 19 bis 23.). Entweder in diesem Siemens'schen Maischapparate selbst, oder auf andere Art mischt man den Kartoffelbrei mit heißem Wasser und zum Vorhufe der Ausfällung des geronnenen Eiweißstoffes und der Neutralisation der Weinsäure mit einer Aetzlauge von 1 Pfd. in heißem Wasser aufgelöster calcinirter Pottasche und 1 Pfd. gelächtem Kalk. Hierauf wird ihm, nachdem er durch ein Sieb gelaufen und von den Träbern gereinigt ist, ungefähr $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{10}$ des Gewichtes der Kartoffeln an Malzschrot zugelegt, nachdem dasselbe mit dem halben Gewichte der Kartoffeln an kaltem Wasser vermischt ist. Man wiederholt nach ein Paar Stunden denselben Wasserzusatz und läßt die Wärme so bis 20° Reaum. abkühlen. Alsdann setzt man 3—4% des Kartoffelgewichtes Hefe bei, worauf die Gährung mit einer sehr brauchbaren Oberhefe beginnt. Ist sie vollendet, so kommt die Maische in die Destillirblase, und liefert 18—20% Branntwein von 45° Tralles. — Der Rest

nach dem Destilliren dieser Materien heißt *Spüllicht* oder *Schlempe*. *Hermb. städt. Bulletin. V. 118. VII. 251.*

4) Der Kessel ist von Kupfer, aber von verschiedener Größe und Form. Die mehr cylindrische Form mit gewölbtem Deckel und Boden ist die beste. Auf jenem ist die Oefnung zum Einsetzen des Helmes, welche $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ des Kesseldurchmessers beträgt. Am Boden des Kessels ist ein Rohr zum Abziehen des Spüllichts anzubringen, so daß der Helm bloß zum Putzen des Apparates abgenommen zu werden braucht.

5) Man wärmt im Vorwärmer die Maische zuerst bis auf etwa 60° Reaum. Die Destillation geht dann schneller, weil die Maische alsdann, so wie sie in die Blase kommt, anfängt zu destilliren. Man erwartet auch an Brennmaterialie. Auch er ist von Kupfer, mit einem Deckel geschlossen, und muß die Maische für eine Destillation halten. Man bringt ihn unter dem Schornsteine hinter dem Feuerherde des Kessels an.

6) Der Helm, auch von Kupfer, sitzt auf der Blase als ein umgestürzter, nach dem oberen Theile sich erweiternder gewölbter Cylinder. Die Wölbung schließt ein gewölbter Deckel, in dessen Mitte sich eine verspundete Oefnung zum Nachfüllen der Maische befindet. An der Seitenwand ist der Schnabel oder das Helmrohr angebracht, welches die Dämpfe in den Abkühler führt, und sich gegen das Ende vom Kessel an gerechnet bis auf die Hälfte des Anfangs verengert. Auf dem Helme ist mit Vortheil ein Ring angelöthet, damit er ein Gefäß bildet, dem die Wölbung des Helmes als Boden dient. Man kann dies mit Wasser füllen.

7) Im Refrigerator sollen die Dämpfe sich condensiren und das Product der Condensirung abkühlen. Das Wesentliche desselben ist ein mit kaltem Wasser gefülltes Gefäß, durch welches die Dämpfe in Röhren hindurchgeleitet werden. Diese Röhren sind entweder gerade (alte Form), oder schlangenförmig oder zickzackig. Letztere sind vorzuziehen, weil sie dem Kühlwasser die größte Fläche darbieten, ein Kühlfaß von geringerem Umfange verlangen, als jene, — doch die Abkühlung sehr vollständig und besser als jene bewirken und leicht zu reinigen sind. Es gibt aber noch andere Refrigeratoren, z. B. der von Gedda, welcher aus zwei ineinander stehenden abgestuzten kegelförmigen Cylindern besteht, und der Köll'sche, welcher gabelförmig ist (*Vrechtl. a. a. D. III. S. 35—43.*)

8) Die Hauptmängel der alten Methode sind großer Zeitaufwand durch die zweite Destillation, Unvollkommenheit dieser Letztern, Verlust an Product durch das Erkalten des ersten Destillats, große Arbeit und bedeutender Aufwand an Brennmaterialie. Eine Verbesserung desselben schlägt unter Anderen auch *Vrechtl. (a. a. D. III. 45.)* vor, indem er zwischen die Blase und das Kühlfaß einen Rectifizir- oder Läuterkessel stellen will, aus dem die Dämpfe zum zweitenmale durch den Helm entweichen und erst dann in das Kühlfaß gelangen.

9) Ein erst neuerdings wieder empfohlener Apparat dieser Art ist der Gall'sche. Man will die Maische bei dieser Art von Apparaten durch Dampf von hoher Hitze und Spannung destilliren, indem man ihn in die Maische selbst einleitet. Man hat daher, dem Wesentlichen nach, einen Dampfkessel, aus welchem die Dämpfe vermittelst einer Röhre in das Maischgefäß oder die Blase treten. Diese Methode hat Vorzüge, nämlich die, daß die Maische nie anbrennen kann, und mit einem Dampfkessel mehrere Destillirapparate geheizt werden können und die Temperatur bei der Destillation sich gleich bleibt. Aber der gelieferte Läuter ist schwächer als bei den anderen Methoden. Jedoch hat man diesem Uebelstande durch Veränderungen abgeholfen. *Vrechtl. a. a. D. III. 47—53. Hermb. städt. Bulletin. VI. 214. 332. VIII. 112. IX. 39. X. 218.*

10) Das Wesentliche dieser, ohne Zeichnung nicht zu beschreibenden, Apparate ist, daß man außer der eigentlichen Brennblase noch mehrere, mit der Zunahme der Entfernung von diesem immer kleiner werdende, Gefäße mit Maische füllt, durch welche sämmtlich die weingeisigen Dämpfe des Brennkessels steigen, bis sie in den Refrigerator gelangen. Die im Brennkessel gebildeten Dämpfe erhizen die Flüssigkeit im nächsten Gefäße, — die in diesem gebildeten Dämpfe jene des folgenden u. s. w. so daß die Stärke des Weingeißs zu- und die Wärme abnimmt,

je näher derselbe und das Gefäß dem Refrigerator steht. Es gehören hierher z. B. die Apparate von Edw. Adam und Andern. Prechtl a. a. D. III. 53—56.

11) Aus dieser Darstellung geht das Wesentliche dieser Einrichtung hervor. Es gehören hierher die Apparate von Curaudeau und von Derosne, so wie von mehreren Andern. Prechtl a. a. D. III. 56 folg.

12) Dieser Fuselgeruch nimmt ab, je mehr der Weingeist rectificirt wird, und je weniger man die Hitze übertreibt. Die besprochene Aetzlauge als Beisatz zur Maische verhindert auch den Fuselgeruch, besonders mit gleichem Zusatze von Eisen- oder Zinkvitriol, als wie an Pottasche, weil sich das Metastoryd mit dem Fuselöle zu einer unzersehblichen Substanz verbindet. Auch Zusätze von Eichenlohe zur Maische, und von gereinigtem Baumöle, Wachs, Mandelöl u. dgl. zum Läuter verbinden sich als ein Ueberzug der Oberfläche mit dem Fuselöle. Auch ist von Erfolg, den Branntwein über Mandelklee abzuziehen. Am besten hat sich der Beisatz von Kohlenstaub, mit 1 Thl. Kohle auf 4 oder 6 Thle. Lutter dem Volumen nach, zur Reinigung des Branntweins vom Fuselöle bewährt. Doch soll die Kohle noch glühend gestossen werden, um die Aschebrimischung zu verhüten. Im Großen ist das bloße Filtriren des Branntweins durch Kohle ein gutes Mittel zur Reinigung. Ueber den Apparat hierzu von Lenormand s. m. Prechtl a. a. D. III. 69. S. auch Hermbstädt Bulletin. II. 44. VIII. 193.

13) Ueber die Bereitung der feinen Branntweine, Liqueurs u. dgl. aus diesen rectificirten s. m. obige Schriften.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Verarbeitung thierischer Stoffe.

I. Haut- und Darmverarbeitung.

§. 301.

1). Die Gerberei.

Unter der Gerberei ¹⁾ versteht man jene Zubereitung der Thierhäute, daß dieselben, ihrer gewöhnlichen Zersez- und Faulbarkeit als thierische Producte beraubt, zu einem harten, zähen, dehnbaren, im Wasser unauflöslichen und von demselben mehr oder weniger undurchdringlichen Producte umgewandelt werden, daß man allgemeinhin Leder heißt ²⁾. Man unterscheidet im Ganzen folgende drei Hauptmethoden der Gerberei, welche auch verschiedene lederartige Producte liefern. A. Die Lohe- oder Rothgerberei, d. h. das Gerben durch Zusatz von gerbestoffhaltigen Pflanzentheilen ³⁾. Die Behandlungsweise der rohen (grünen) Häute ist verschieden nach der Art des zu gewinnenden Leders. Die beiden wichtigsten Lederarten, welche so bereitet werden, sind das Sohl- (Pfund-) und das Schmal- (Fahl-) Leder ⁴⁾. Zur Bereitung des Sohlleders nimmt man blos Ochsen- und Rindshäute. Man legt sie einige Tage in frisches Wasser (wässert sie, weicht sie ein) und schabt sie von Zeit zu Zeit, um sie von allen Fetttheilen zu reinigen, an der Fleischseite auf den Schabebaum (einem halbrunden hölzernen Stamme, der mit dem einen Ende

auf der Erde, mit dem andern aber auf einem Fuße liegt) mit dem Schabeisen (einem Messer von stumpfer Schneide und zwei hölzernen Griffen). Hierauf werden sie mit Kochsalz eingerieben und in der Schwitzstube von einer Temperatur von 40° Reaum. zum Schwitzen in Haufen übereinander gelegt. Es entwickelt sich dabei ein Faulgeruch und die Haare lösen sich mit den Wurzeln los. Nachdem sie da herausgenommen sind, werden sie mechanisch vermittelst des Putzmessers von den Haaren befreit (abgepället oder abgehöhlet), und in Wasser abgeschwenkt (ausgewässert). Jetzt folgt das Treiben oder Schwellen der Häute, um sie locker und von Flüssigkeit durchdringlich zu machen. Zu diesem Behufe werden sie in die sogenannte Treibfarbe eingesenkt ⁵⁾. Dieselben schwellen darin auf und werden dick und heben sich. Zeigt sich dies, so werden sie lohagar gemacht, d. h. in der Lohgrube mit dem Gerbestoffe eingebeizt. Dies dauert 7—9—12 Monate ⁶⁾. Nachdem es herausgenommen ist, wird das Leder rein gebürstet, ausgebreitet, mit Brettern bedeckt und Gewichten beschwert, noch einmal mit trockener Loh abgerieben, zum völligen Trocknen über Stangen gehängt und mit einem geribbten Horne gestrichen oder mit Schlägeln geklopft, um es dichter zu machen. Zur Bereitung des Fahlleders aber werden die Häute nach der Wässerung wegen des Enthaarens in den Kalkäscher ⁷⁾ und nach der erfolgten Reinigung vom Kalk erst zum Schwellen in eine schwächere Farbe gesetzt, wozu man sich wegen der Bewirkung einer sauren Gährung auch des Getreidemehls bedient. Endlich kommen sie nur auf kurze Zeit (3—4 Monate) in die Lohgrube. Feineres Fahlleder kommt zuweilen gar nicht einmal in dieselbe. Nach der geschehenen Gerbung wird das Fahlleder mit Thran und Talg eingeschmiert, getrocknet, noch einmal eingefeuchtet und auf dem Falzbock mit dem Falzeisen gefalzt, d. h. auf der Fleischseite durch Schaben verdünnt und gleichförmig dick gemacht ⁸⁾. B. Die Weißgerberei, d. h. das Gerben mit einem Gemische von Mann und Kochsalz. Es ist dabei bis zum Kalkäscher einschließlich Alles so wie beim Gerben des Fahlleders. Nach dem Enthaaren werden die Endstücke abgenommen (was man Vergleichen heißt), die Häute durch Einweichen und Streichen gereinigt, dann in einem saubern Gefäße mit Holzkeulen unter Wasserzuguß gestossen und gewalzt, hierauf nach geschehener Abspülung mit lauwarmem Wasser mit dem Streicheisen auf der Fleisch- und Narbenseite gestrichen, hernach noch zweimal in lauwarmem Wasser gewalzt, und endlich in einer Beize, bestehend aus lauwarmem Wasser, Kochsalz, Sauerteig und Weizenkleie zur Gährung gefördert und dann

ausgewunden 9). Hierauf kommen sie in die Maunbrühe, d. h. ein Gemische von Maun und Kochsalz, zum Behufe der eigentlichen Gerbung 10). Nach der Herausnahme aus derselben und nach geschehener Trocknung werden sie befeuchtet, gestollt (d. h. über die stumpfe Schneide einer halbbrunden Eisenscheibe, die Stolle genannt, hinweggezogen), um sie auszudehnen und zu entfalten, und auf dem Streichschrage (Streichrahmen) gestrichen, wozu sich der Gerber auch eines der Stolle ähnlichen Streicheisens bedient, das aber eine schärfere Schneide hat 11). C. Die Sämischergerberei, d. h. das Gerben mit Fett, womit die Häute gewalzt werden. Nach der Behandlung der Häute im Kalkfächer werden die Haare mit einem stumpfen Messer (Abstoßmesser) auf dem Schabebaume gepulzt, um das Eindringen des Dels zu fördern und das Leder biegsamer zu machen. Die Häute kommen hierauf neuerdings in den Kalkfächer, werden dann auf der Fleischseite geschabt, nachdem sie öfters zum drittenmale im Kalkfächer gesetzt waren, in die Kleienbeize gethan, darin mit der Keule gestossen, dann ausgewunden und auf die Walkmühle gebracht, wo sie mit Thran eingeschmiert unter den Walkstock gebracht und öfters ausgebreitet werden. Nach dem Walken legt man sie zur Gährung über einander, damit sie dadurch gelb werden. Man nennt dies das Färben in der Braut. Um sie endlich ganz vom Thrane zu befreien (zu entfetten), wäscht man dieselben in Alkalilauge (Pottaschenaufsölung) aus und richtet sie dann vollends mit dem Stoll- und Streicheisen zu 12).

1) Zur Literatur: v. Rees Darstellung. II. Thl. I. Bd. S. 11. und Supplementband I. S. 35. Hermbstädt Technologie. II. S. 436. Poppe Handbuch der Technologie. III. 395. Schauplatz der Künste und Handwerke. IV. 85 V. 313. VI. 17. Bartsch, Beschreibung der Lohgerberei. Dresden 1793. Kasteleyn, der Gerber, Loh-, Weiß- und Sämischergerber Aus dem Holländ. Leipzig 1797. v. Meidinger, Abhandl. über die Lohgerberei. Leipzig 1802. Hermbstädt, Grundsätze der Ledergerberei. Berlin 1805. II Thle. Leuchß, Zusammenstellung der in den letzten 30 Jahren in der Gerberei gemachten Verbesserungen. Nürnberg 1833. IIe Ausg. Kummer, Hand-Encyclopädie der neuesten Erfindungen im Gerben etc. Berlin 1830. Verbesserungen in der Gerberei sind auch beschrieben bei Dingler polytechn. Journal. XIII. 342 (von Swilburn); XV. 310 (von Sietscher); XVI. 356 (von Burridge); XVIII. 346 (von Wifin); XXV. 245, XXIX. 275 (von Knowly und Duesburn); XLII. 126 (von Jacquemart); XLV. 260 (von Cogswell); 377 (von Drake). Dict. technologique. XX. 254. 259. Weber, Beiträge zur Gewerbs- u. Handelskunde (Berlin 1825—27). I. 436. II. 259. III. 306.

2) Man nimmt dazu alle Arten von Häuten und Fellen haariger Thiere. Auch die Häute des Geflügels, z. B. der Strauße, Enten, Kapauen, werden dazu verwendet.

3) Als solche Stoffe braucht man die Rinde und Blätter der Eichen und Rinden, die Eshuranfen, Fichtenrinden, Galläpfel, Knoppeln, den myrthenförmigen Gerberstrauch (*Coriaria myrtifolia*), die Pflume (*Spartium scoparium*), die Rinde der Sandweide (*Salix arenaria*), die Borke der Eschweide (*Salix caprea*) u. s. w. S. Poppe a. a. O. S. 401. Dingler polytechn. Journal. IV. 73

(Lärchenrinde); XVI. 211 (Eichenlaub, nach Swanne); XVII. 238 (Mimosa-Rinde, nach Kent); XX. 168 (Bestimmungsmittel für die Gerbestoffe, nach Bell, Stephens); XXVI. 130 (Gerbestoff der Galläpfel, Eichen- und Chinarinde, des Catacu und Kino, von Berzelius); XXX. 62 (Ausziehen des Gerbestoffes aus Lohe, nach Giles); XXXIII. 463 (Ersatzmittel der Eichenrinde). — Die Eichenrinde wird gemahlen oder zerstampft, und man hat dazu die Lohmühlen, welche entweder Stampf-, oder fast ganz gewöhnliche Mahlmühlen sind.

4) Man hat aber auch noch Justen-, Corduan-, Cassan- oder Maroquin- und dänisch Leder. Man s. über das Eigenthümliche ihrer Bereitung die obigen Schriften. Hier kann nur von jenen Hauptlederarten die Sprache sein.

5) Sie ist eine saure abstringirende Beize aus der Lohegrube, manchmal mit Sauerzeug verhärtet, welche in unterirdischen Holzgruben aufbewahrt wird. Man kann überhaupt saure und alkalische Farben unterscheiden. Zu der vorher erwähnten Reinigung der Häute vom Haare bedient man sich auch der Maschinen. Man s. darüber Leuchs a. a. D. Dingler polytechn. Journal. XLII. 184 (Maschine von Bell). Bei jenem findet sich auch eine Beschreibung der Maschine zum Reinigen und Glätten der Häute von Royer. Auch sollen nach Hermstädt's Angaben die Annals of Arts IX. 271 eine Beschreibung der ähnlichen Maschine von Bagnall geben. S. Karmarsch Mechanik. II. 126.

6) Der Gerbestoff vereinigt sich mit der Gallerte und dem Faserstoffe zu einer Verbindung, die in Wasser nicht auflöslich ist. Eine solche Lohegrube wird mit 80—150 Häuten schichtenweise mit Lohmehl angefüllt. Das Uebergießen mit Wasser und das Bescheren ist nothwendig, um dem Leder Ebenheit zu geben. Es gibt drei Verfahren mit Lohe, indem man zuerst nach 2, dann wieder nach 3—4 Monaten die Grube öffnet, die Häute umkehrt, wieder mit Lohe schichtet, und dann nach dem zweimaligen Vornehmen dieses Geschäftes noch 4—6 Monate liegen läßt.

7) Die Kalkfässer sind in die Erde gegrabene Fässer, angefüllt mit Kalkwasser.

8) Soll dasselbe Narben haben, so wird es gekrievelt, d. h. mit einem gekerbten Holze überfahren, und zwar zweimal auf der Narben- und einmal auf der Fleischseite. Jenes Holz heißt Krievelholz. Soll das Leder aber glatt sein, dann wird es pantoffelt, d. h. mit einem auf einer Seite mit Korkholz versehenen Holze (Pantoffelholz) überstrichen. Hierauf wird es geschlichtet, d. h. in einen Rahmen (Schlichtrahmen) gespannt und mit der Schlichtzange gezogen, um so mit dem Schlichtmonde (einer runden verkählten scharfen Scheibe) das überflüssige Leder auf der Fleischseite wegschneiden zu können. Auch kann man die Glättung mit der Plattstokkugel bewirken, indem man sie an den Händen faßt und die vierkantige Platte derselben auf das ausgebreitete Leder schiebt. — Eine eigene Methode der Schnellgerberei ist die von Seguin. S. Annales de Chimie. XX. 15. Hermstädt Journal für Lederfabrikanten. I. 187. Hildebrandt, Chemische Betrachtungen der Ledergerberei. Erlangen 1795. Gall, die Schnellgerberei in Nordamerika. Trier 1824.

9) Beim Streichen werden etwa ein Duzend Häute auf einander auf den Schabebaum gelegt und jede davon auf beiden Seiten gefrichen, wobei man vor Verletzungen der Häute behutiam sein muß. Nach dem Streichen wälkt man sie noch zweimal. — Die genannte Beize wird aber tüchtig durchgerührt. Dann zieht man jede Haut zweimal durch, damit sie ganz weich wird (die Beize fängt), und gießt erst dann in einem besonderen Gefäße die Kleienbeize, warm, über sie. Schon in einem Tage beginnt die Gährung und die Häute bleiben bloß 72 Stunden in der Beize, und werden dann in ihr gewälkt. Man nimmt sie dann auf eine Stange heraus und drückt sie zusammen, damit der Rest von Kleienbeize noch herausfließt. Dazu bedient man sich des Windeisens (eines knieförmig gebogenen Eisens).

10) Nach Hermstädt besteht sie für 10 Stücke (oder ein Duzend) Häute aus 1½ Pfd. Alaun, ½ Pfd. Kochsalz und 12½ Pfd. Wasser, die man zusammen in einem kufernen Kessel wärmt bis zur völligen Auflösung der Salze. Auch hier werden die Häute zuerst durch die Brüche gezogen, ehe sie verfest werden, was

so geschieht, daß man diese durchweicheten Häute abtröpfeln läßt, zusammenklatscht und in das Kleienfasz legt, um sie gar werden zu lassen, was auch in 1—3 Tagen geschehen ist.

11) Außer dieser gewöhnlichen gibt es auch noch eine ungarische Weißgerberei, die das Maunleder liefert; und eine französische, welche das Erlanger-Leder bereitet. Man s. obige Schriften, besonders Hermbsädt und Leuchs.

12) Daß beim Entfetten (Degrasiren) abfallende Wasser wird durch Säure von seinem Gehalte an Alkali befreit und die Fettigkeit wird, wenn sie sich am Feuer nach Oben gezogen hat, abgeschöpft. Dieses Fett heißt Degras oder Degrat, und dient dann zum Einschmieren des lothegaren Leders.

§. 302.

2) Die Darmsaitenspinnerei.

Die Verfertigung der Jedermann bekannten Darmsaiten bildet dem Producte nach einen hübschen Gegensatz zur Drahtzieherei (§. 289.). Zur Verfertigung der Darmsaiten werden die Därme (Saitlinge) von Lämmern, Ziegen, Schaafen, Gemsen, Rehen und Katzen gebraucht. Sogar auch von den Därmen des Seidenwurmes werden solche verfertigt¹⁾. Man verliest die Därme nach ihrer Dicke und Dünne, weil die dicken zu groben und die dünnen zu feinen Saiten verwendet werden. Dieselben werden dann in reinem Wasser so rein als möglich gewaschen. Um aber Fett und Schleim noch vollends zu entfernen, werden sie aufgeschnitten und auf den Schabebaum gespannt, damit man sie mit einem stumpfen Schabemesser schaben kann. Wenn die Saiten nicht besonders fein werden sollen, so werden sie jetzt nur noch einmal mit Wasser gewaschen; im entgegengesetzten Falle aber müssen sie noch besonders chemisch behandelt werden²⁾. Bei dem Schaben fallen Fasern ab, welche dann zum Zusammennähen der gereinigten Därme dienen. Je nach der Feinheit der Saite nimmt man mehr oder weniger Därme für Eine³⁾. Denn sie werden gesponnen, indem man ein Ende des zu spinnenden Darmes an einen Pflock knüpft, das andere aber an den Hafen eines Seilerrades (Darmhaspel) bindet, und nun je nach der erforderlichen Dünne der Saiten eine bestimmte Anzahl von Drehungen macht⁴⁾. Man dreht sie in drei Absätzen und überreibt sie nach dem ersten Male mit Schaftheu, nach den beiden andern Drehungen aber mit einem Holze (Reibholze). Nach dem Spinnen werden die gemeinen Saiten zum Trocknen aufgespannt und dann in Ringe gewunden und verkauft. Die feinen Saiten aber werden in einen durchlöchernten Rahmen gespannt und, wenn sie noch naß sind, während der Spannung mit Schnüren aus Pferdehaaren gerieben. Hierauf werden sie sammt dem Rahmen in einen Schwefelkasten gebracht, in dem sie während einigen Tagen von den Schwefeldämpfen gebleicht werden⁵⁾.

Sind sie so weit fertig und trocken, dann glättet man sie mit Bimsstein, und fettet sie mit Baum- oder Mandelöl ein, ehe sie in Ringe gewunden werden. Diese Saiten werden wegen des Gebrauches bei musikalischen Instrumenten noch oft mit Metalldraht umspinnen und man hat zu diesem Geschäfte eigene Maschinen 6).

1) v. Rees Darstellung. II. Thl. II. Bd. S. 411. Aus den Därmen des Seidenwurms werden die dünnen Darmfäden bereitet, welche man zu den Fischangeln braucht. Vor dem Einspinnen werden die Würmer in Essig gebeizt. Dann werden sie nach gescheneher Reinigung der Länge nach aufgeschnitten und der Gedärme entleert, welche man dann weiter behandelt, wie die anderen Saitlinge.

2) Diese Behandlung besteht in einer Beizung mit allmählig stärkerer Alkalilauge (Pottaschenlauge), nach welcher man die Därme jedesmal mit einer stumpfen Messing Klinge (dem sogenannten Eisen) schabt, um die Schleimtheile gänzlich zu entfernen. Nach der gänzlichen Entfernung des Schleimes werden die Saitlinge in eine noch einmal so starke Lauge gebracht, worauf sie zum Spinnen tauglich sind.

3) Nach v. Rees kommen auf das C des Contrabasses 120—130, auf das C des Violoncell's 80, auf das D desselben 40, auf die letzte weiße Saite der Harfe 22, auf das D der Violine 6 oder 7, auf das A derselben 4 oder 5, auf das E derselben 3, auf die feinen Saiten der Harfen und Mandolinen nur 2 Därme, und auf die feinsten Harfensaiten nur 1 Darm. Jeder Darm wird aber besonders gesponnen und die einzelnen Fäden werden erst später zusammengedreht. Jede zu drehende Saite muß für gewöhnliche Gebrauchszwecke 6, die feineren Saiten aber müssen zum Drehen $5\frac{1}{2}$ Elle W. lang sein. Für diese Letztere muß jede Saite doppelt sein, aber es liefert auch jeder Darm 2 einfache Saiten. Fehlt es dem Darne an der Länge, so setzt man ein Stück an.

4) Nach v. Rees gehören zur Violin. D. Saite 40, zur A. Saite 60, zur E. und C. Saite 80 Drehungen.

5) Bekanntlich werden für Instrumente mit vielen unmittelbar mit der Hand zu spielenden Saiten die Octavsaiten gefärbt. Roth färbt man sie in einem Dekokte von Fernambukholz mit Wasser und Alaun, aber blau in einer Auflösung von Lakmus in Wasser mit Pottasche oder auch mit Indigo.

6) Karmarsch Mechanik. II. S. 186. Das gewöhnliche Spinnrad hierzu besteht aus einer durch eine Kurbel zu drehenden wagrechten Welle, welche an ihren Enden zwei verzahnte Räder hat, wovon jedes einen Trilling mit einem an der Are befindlichen Haken umdreht. Beide Haken stehen einander gegenüber, und jeder von ihnen nimmt ein Ende der Saite auf. So muß sich die Saite um sich selbst drehen, während dessen der Spinner den leoneseischen oder ächten Silberdraht mit der Hand auf denselben leitet. Der Engländer Saddington hat aber die Spinnmaschine verbessert. Seine ältere Maschine verrichtet die Arbeit, indem die Saite von einer Spule ab durch ein hohles sich drehendes Rohr geht, welches am einen Ende mit einer Circularscheibe versehen ist, auf deren Fläche sich von einer Spule der Draht um die Saite herum abwickelt, da diese aus dem Rohre gerade heraus geht. Seine neue Maschine umwindet zu gleicher Zeit 6 Saiten, welche, parallel neben einander wagrecht ausgespannt, durch ein Schnurrad schnell um ihre Are gedreht werden und den Draht von einem Rahmen bekommen, in welchem die Drahtspulen angebracht sind. S. auch Dict. technologique. II. 432.

II. Verarbeitung des Fettes.

§. 303.

1) Die Lichtzieherei und Lichtgießerei.

Bekanntlich sind die Lichter entweder aus Wachs, aus Talg, aus Wallrath oder aus einer Mischung dieser Substanzen. Die

üblichsten sind die Wachs- und die Talglichter ¹⁾. Die Verfertigung der Dochte aus Baumwollfäden allein oder in Verbindung mit Leinfäden ist das erste Geschäft. Man hat dazu ein eigenes Tischgeräthe, entweder einen Dochtschneider oder eine Dochtbank, worauf man die Fäden in beliebiger Länge zusammenschneidet ²⁾. Sind die Dochte so weit fertig, so werden sie in glühender Asche ausgetrocknet, und können so zum Lichtermachen verwendet werden. Die Lichter werden entweder gegossen oder gezogen. A. Die Lichtgießerei ist aber bei den Talglichtern anders als bei den Wachslichtern. Zum Gießen der Talglichter nimmt man Rindnierentalg und Hammelstalg, schmelzt ihn in einem verzinnnten Eisenkessel, bis er ganz klar ist, mit einem kleinen Wasserzusatz, und gießt ihn dann zur Abkühlung in einen Kasten. Man hat Lichterformen von Glas, Zinn, verzinnntem Kupfer- oder Eisenblech von der erforderlichen Größe, welche nach unten sich trichterförmig zuspitzen. In diese Formen wird der Docht gesteckt, unten nämlich mit einem Stöpsel in der kleinen Oeffnung befestigt, oben aber über einen Draht an dem Rande der Form gespannt, so daß er genau die Aye der Form bildet, und dann der abgekühlte Talg mit einer Kanne eingegossen. So sind diese Lichter, nach dem Erstarren des Talges zum Gebrauche fertig. Aber das Gießen der Wachslichter ist umständlicher. Das Wachs wird mit einem Zusatz von Terpentin oder weißem Talge in einem eben solchen Kessel geschmolzen, der aber ringsum mit einem hölzernen Gefäße versehen ist. Auf dem Boden der Werkstätte ist ein Wagestock befestigt, auf welchem ein mittelst einer Kette auf- und abwärts zu richtender Balken liegt und über den Schmelzkessel hinreicht. An diesem Ende des Balkens hängt mittelst einer senkrechten drehbaren Eisenstange gehalten eine also auch drehbare Holzscheibe, an deren äußeren Rande in einiger Entfernung von einander Nägel wagerecht eingeschlagen sind, um die Dochte daran aufhängen zu können. Wenn der Wagebalken ruhig steht, so deckt die eine Hälfte der Scheibe auch die Hälfte des Kessels. Um denselben aber stellen zu können, wird das eine oder andere Ende desselben zwischen die Zinken einer lothrecht neben dem Kessel in die Höhe stehenden Gabel gesteckt. Da nun die Scheibe doch beweglich ist, so dreht man sie leise um und begießt die herabhängenden Dochte von den Nägeln an einen nach dem andern mit Wachs, und fährt so fort bis die Lichter die halbe Dicke haben. Dies ist der Vorgang. Um aber die Lichter auch an den Spitzen so dick wie sonst zu machen, wird die Scheibe schnell gedreht, so daß die Kerzen sich stark absteigend im Kreise drehen, während dessen man die

Spitzen leicht mit Wachs verdicken kann. Dies heißt das Trödeln. Jetzt wickelt man die abgenommenen Lichter in Leinwand ein und legt sie in ein Federbett, um sie vor dem schnellen Erfalten zu bewahren, und rollt sie dann auf einem glatten Holz- oder Steintische mit einem nassen Kollholze. So geglättet müssen sie gebleicht werden, um die während der Verfertigung angenommene gelbe Farbe zu vertreiben, und dann folgt der vollständige oder Nachguß nebst Trödeln, Rollen und Bleichen. Nachdem dieselben fertig sind, werden sie durch Schneiden aus der Hand von den Unebenheiten befreit, nach einem Längenmaasse gleich geschnitten und an der Schnittfläche durch Hinrollen an einer Metallplatte geglättet³). B. Die Licherzieherei ist anderer Natur. Um Talglichter zu ziehen, werden die Dochte an dünnen langen Stäben (Docht- oder Lichtspießen) nebeneinander eingeschoben, oder auch durch die Löcher eines Brettes (Lichtbrettes) gezogen und oben durch Querholzen gehalten, damit man viele auf einmal machen kann. Der Arbeiter faßt Spieß oder Brett an den Handhaben und taucht die Dochte zuerst in heißen und dann, wenn sie abgekühlt sind, so oft in abgekühlten Talg, bis sie ihre gehörige Dicke haben, und nach der Erstarrung des Talges sind sie fertig. In Wachs werden bloß die bekannten dünnen und verschieden gefärbten Wachsstöcke gezogen. Die Verfertigung der Dochte dazu vorausgesetzt⁴), geschieht dies auf folgende Art, welche einigermaßen an die Drahtzieherei erinnert. Auf dem aus Latten gebauten Werkische befindet sich in der Mitte ein Platz für eine Pfanne mit glühenden Kohlen, und auf der oberen Seite in einem Loche ein ovales verzinnetes Blechbecken eingehängt, an dessen beiden Seiten durch Gabeln die Ziehscheiben befestigt sind, d. h. Messingscheiben mit mehreren nach der Peripherie hin weiter werdenden concentrisch stehenden Löchern von reiner Kreis- oder faconirte Form. Auf dem Becken liegt ein Queerholz (der Steg), in welches durch ein Loch ein hölzerner Schieber senkrecht gesteckt wird, der mit einem Einschnitte so versehen ist, daß der Docht, indem er durch den Einschnitt geht, zugleich durch das Wachs gezogen wird. Auf jeder Seite des Werkisches steht eine durch eine Kurbel zu drehende Walze (die Trommel). Auf die Eine davon wird der Docht gewickelt und, nachdem das Becken mit Wachs, das auf der Pfanne geschmolzen war, gefüllt ist, unter dem Stege durch den Einschnitt durchgesteckt, auch durch das größte Loch der Ziehscheibe gezogen und dann auf die andere Trommel gewunden. Ist der Wachsstock abgetrocknet, so setzt man die Ziehscheibe auf die andere Seite des Beckens und leitet so den

Wachstock zurück durch das Becken und ein engeres Loch der Scheibe auf die andere Trommel und fährt so fort, bis der Wachstock die gehörige Dicke, Gleichförmigkeit und Glätte hat. So fertig geworden, wird er gefühlt, gebleicht⁵⁾, gefärbt und in Formen gewickelt.

1) Zur Literatur: Hermbstädt Technologie. II. S. 512. Voppe Handbuch. IV. 294. Schauplatz der Künste und Handwerke. Ir u. Hr Thl. v. Keck Darstellung. Hr Thl Hr Bd. S. 389. 428. Jacobson technolog. Wörterb. IVr Thl. Krünig Encyclopädie. Bd. 78. Sprengel, Handwerke und Künste in Tabellen, fortgesetzt von Hartwig. Berlin 1768 — 95. XVII Bde. Neue Auflage 1781. Bd. XIII. 406. Karmarsch Mechanik. II. 355. Dict. technologique. IV. 401. Neuer Schauplatz der Künste und Handwerke. XLr Bd. Jmenau 1829. Umweisung zum Seifensieden und Lichtziehen. Berlin 1790. 1te Aufl. Die Kunst des Seifensiedens und Lichtziehens. Jmenau 1822. S. auch Note 1. des S. 304.

2) Der Dochtschneider ist ein zweitheiliger Tisch, in dessen Fuge (zwischen den beiden Theilen) ein verschiebbarer Zapfen durch eine unter der Tischtafel angelegte Schraube nach Belieben gestellt werden kann. Ein ebenfalls bewegliches Stück, jenem Zapfen g. gegenüber, kann durch eine an der Vorderseite des Tisches angebrachte Schraube gestellt werden. Am Ende des beweglichen Theiles steht eine dünne Eisenstange, und auf der entgegengesetzten Seite eine verschiebbliche Messerflinge. Die Entfernung der festen Stange und beweglichen Messerflinge von einander gibt die Größe des Dochtes an. Die Dochtbank ist eine Holzbank, an deren beiden langen Seiten sich in gerader Linie Dochtstange und Dochtmesser befinden, letzteres ebenfalls verschieblich. Nachdem das Dochtmesser gestellt ist, nimmt der Arbeiter die gehörige Anzahl Fäden, legt sie um die Dochtstange, zieht die Dochte bis ans Messer und schneidet sie dort ab. An der Dochtbank können zwei Personen zugleich arbeiten.

3) Eine Maschine zum Walzen und Rollen der Wachskerzen s. bei Dingley polytechn. Journal. XXX. 408 (von Heilberg). Die Altarkerzen gießt man nicht, sondern man bedeckt die Dochte bloß mit Wachs, das in heißem Wasser erweicht ist, rollt und glättet die Kerzen dann. Eine Beschreibung des Apparats zum Gießen der Talglücher von Olaine s. m. bei Karmarsch a. a. D. II. 356.

4) Die Fäden werden hier um eine Trommel gelegt, und nach der bestimmten Anzahl von Umdrehungen dieser Letztern, wonach sie die gehörige Länge haben, abgeschnitten. Man hat auch andere Methoden.

5) Das Bleichen des Wachses, noch ehe es verarbeitet wird, geschieht an der Luft und Sonne durch die Einwirkung des Sauerstoffs auf die Pflanzentheile, welche das gelbfarbige Pigment im Wachs sind. Das Wachs muß daher möglichst dünn auf die Bleiche gebracht werden. Deshalb schmilzt man es in einem verzinnten Eisen- oder Kupferkessel, und leitet es daraus in eine nahe stehende Wanne, und von dieser durch einen Hahn in einen viereckigen Kasten von Zinn mit durchlöchertem Boden, der aber in einem dreiseitig prismatischen Kasten steht, welcher auf beiden Seiten einer Kante eine Reihe von Löchern hat. Unter dieser Kante her steht ein langer mit kaltem Wasser gefüllter Trog, in welchem sich unmittelbar unter der Kante jenes Kastens eine durch eine Kurbel drehbare hölzerne dünne Walze befindet. Auf diese Walze läuft das Wachs aus jenen Löchern, die Walze dreht sich indessen um, und so entstehen durch die Abkühlung im Wasser und die Walzenbewegung viele Bänder von Wachs, welche von der Walze abgeben und aus dem Wasser gefischt werden. Dieses Geschäft heißt man Bändern, auch Körnen; und die Maschine wird Bänder-, oder Körnmaschine genannt. Die Wachsbänder kommen hierauf auf die Tafeln, Pläne oder Carré's, d. h. Holzgerüste auf einem windstillen, rauch- und staubfreien Grasplatze, welche mit lang-viereckigen Leinwandstücken überspannt und am Rande eingefast sind. Hier werden sie von der Sonne gebleicht, und nur an heißen Sommertagen zur Verhütung des Schmelzens mit Wasser besossen, aber mehrmals gewendet, bis sie ganz weiß sind, worauf sie umgeschmolzen, abermals gebändert und gebleicht werden, da auch die inneren

These weiß sein müssen. Sind sie wieder weiß, so schmilzt man sie zusammen in bestimmte Form und bewahrt das Wachs so auf. Es versteht sich von selbst, daß die halbfertigen Dichter, wegen des Bleichens, also nicht gebändert zu werden brauchen. Man s. über diese, über die französische und über neuere vorgeschlagene künstliche Bleichmethoden Hermbstädt Technologie. II. S. 505 folg. Beckmann Anleitung zur Technologie. S. 272. Dingler polytechn. Journal. XXIII. 523 (nach David) und XXIV. 279. Hermbstädt Bulletin. II. 281. Lefebvre, Neues chemisches Verfahren, Talg auszulassen, zu bleichen u. s. w. Aus dem Französischen. Gotha 1830.

§. 304.

2) Die Seifensiederei.

Die allgemein bekannte Seife ist ein Erzeugniß aus irgend einem Fette und aus Kali oder Natron, und löst sich in Wasser und in Weingeist auf. Je nach den Materialien, welche zu ihrer Bereitung genommen werden, hat sie auch verschiedene Namen, und nach diesem wird auch die Siederei ¹⁾ genannt. Man unterscheidet hauptsächlich so die feste (Weiß- oder Talgseife), die weiche (Schwarz-, Grün- oder Delseife) und die französische oder venetianische Delseife in Bezug auf das Fett, aber Natron- und Sodaseife in Betreff des Kalizusazes. Außerdem hat die Seife noch speziellere Namen, je nach der Art des Fettes, Oeles und anderer wohlriechender Beisätze ²⁾. Das erste Geschäft des Seifensieders ist die Bereitung der Seifensiederlauge durch das Auslaugen eines Gemenges von Alkali (Holzasche, Pottasche oder Soda), gebranntem Kalk und Wasser ³⁾. Je nach dem Gehalte derselben, den man durch die Seifensieder-
spindel (Laugenprober, ein Aräometer) prüft, unterscheidet man die Feuer- oder tragende oder Meisterlauge (von 18 bis 25 % Kaligehalt), die Abrichtlauge (von 5—17 % Kali) und die schwache Lauge (von 1—4 % Kaligehalt). Die folgenden Geschäfte sind nach der Art der zu bereittenden Seife verschieden. Zur A. Weißseifensiederei füllt man den Siedkessel ⁴⁾ mit Feuerlauge und setzt dann Talg zu. Dieses Gemische wird einige Stunden unter periodischem Umrühren und Zugießen von Feuerlauge so lange gesotten, bis es leimartig (Seifenleim) wird und beim Erkalten eine dichte Gallerte bilden kann. Bildet sich dieser Seifenleim lange nicht, so gießt man noch während des Siedens Abrichtlauge ein ⁵⁾. Ist iener Leim gebildet, so wird er mit Kochsalz vermischt (ausgesalzen), unter beständigem Rühren gesotten, bis sich eine helle Flüssigkeit davon auszieht, und wenn sich dies gezeigt hat, ohne Rühren noch fortgesotten, endlich aber das Feuer gelöscht. Nun gießt man dieses Gemische durch ein Drahtsieb oder eine Filter von grober Leinwand

zum Behufe der Reinigung in den Seihbottig, in welchem es verbleibt, bis sich Lauge und Seife von einander abgesondert haben. Die Lauge nimmt man unter der Seife hinweg, die Letztere aber schöpft man in den Siedkessel, der vorher gepußt sein muß, und siedet sie dort mit einem Quantum Abriechtlauge unter stetem Umrühren einige Stunden, und gießt noch weit mehr Abriechtlauge nach, bis die Seife wieder gallertig wird. Jetzt wird sie das zweitemal ausgesalzen und fortgesotten, bis der Sutt Festigkeit und eine weiße Farbe zeigt, worauf das Garsieden, d. h. das Sieden bis zur Bildung zäher Blasen und einer Seife von blättrigem Gefüge ohne Feuchtigkeit beginnt. Man nimmt nun das Feuer hinweg, läßt die Masse sich abkühlen und gießt sie dann in eine leicht zerlegbare Form. Ist die Seife darin erstarrt, dann zerlegt man die Form, zerschneidet die Seife in die bekannten länglichen Stücke und läßt sie an der Luft noch austrocknen. Zur B. Selseifensiedererei mischt man ein Gemische von $\frac{2}{3}$ Lein- oder Rüböl und $\frac{1}{3}$ Hanföl mit schwacher Lauge, und siedet dasselbe unter stetem Umrühren, bis sich das Del mit der Lauge vereinigt hat und der Sutt zu steigen anfängt, worauf man erst allmählig die Feuerlauge eingießt. Von der Milchfarbe, welche jetzt die Flüssigkeit hat, geht sie allmählig mit der Vermehrung des Feuerlaugezusazes ins Braune über. Das Sieden wird fortgesetzt, bis eine Probe auf einem Glase weißstrahlend und durchsichtig ist, und das Zugießen von Lauge hört auf, während man aber das Feuer verstärkt und die Masse beim Steigen peitscht, um sie zurückzuhalten. In kurzer Zeit ist die Seife gar, und man hat nur das Kochen noch fortzusetzen, um den Rückstand von Wasser noch ganz zu verdampfen, bis dieselbe das Durchscheinen der weichen Seife zeigt ⁶⁾, worauf sie in Tonnen gefüllt wird ⁷⁾.

1) Zur Literatur: v. Kees Darstellung. Hr Tbl Hr Bd. S. 422. Voppe, Handbuch der Technologie. IV. S. 283. Hermbstädt Technologie. II. S. 492. Du Hamel du Monceau, L'Art du Savonnier. Paris 1774. fol. Anweisung zum Seifensieden, Lichtziehen etc. Berlin 1790. Darcel, Lelièvre und Pellétier Entdeckung über das Seifensieden. Leipzig 1800. Kögel, Anweisung zum Seifensieden. Quedlinburg 1800. Hermbstädt Grundr. der Kunst Seife zu sieden. Berlin 1824. 1te Auflage. Die Kunst des Seifensieders und Lichtziehers. Nordhausen 1822. Tancre, Handbuch der Schwarzseifensiedererei. Stettin 1830. Gütle, Mittheilungen für Seifen- und Lichterfabrikanten. Leipzig 1830. 1te Ausg. Greve, Anweisung zur Fabrikation der Seife, — auch der Kalglichter. Hamburg 1833. Krünitz, Oekonom. Encyclopädie. CLIIr Bd. (a. 1831). Dtingler polytechn. Journal. XI. 423 (nach Chevreul). 436 u. 441 (nach Collin). XXII. 498. Dictionnaire technologique. XIX. 106.

2) Die Sodaseife ist zum gewöhnlichen Zwecke am besten. Man unterscheidet noch medizinische, Mandel-, Mohn-, Nuß-, Buchel-, Hanf-, Lein-, u. dgl. Selseifen, Schweineschmalzseife, Büttenseife, Wachs-, Thran-, Harz-, Fischseife, Sakaoseife u. dgl. Die wohlriechenden Seifen bekommen ihren Geruch durch den

Zusatz ätherischer Oele. Um die Seife marmorirt zu machen, mischt man Eisenvitriol unter eine Portion Ahrichtlauge mit Seife, und arbeitet dieses Gemisch mit der ganzen Seifenmasse um.

3) Soda muß immer mit gleicher Menge von Holzasche vermengt sein. Auch kann man die Holzasche, mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Pottasche gemengt, brauchen, aber es kommt dann auf 1 Thl. Pottasche $1\frac{1}{2}$ Thl. gebrannter Kalk. Nimmt man Soda, so rechnet man $1\frac{1}{2}$ Thl. Kalk auf 2 Thle. Soda. Die Holzasche von Laubhölzern ist am brauchbarsten nach der Soda. Man bespritzt den Aischenhaufen bis zum Zusammenballen mit Wasser und schaufelt ihn um. In dessen Mitte wird eine Vertiefung gemacht, der Kalk hineingeschüttet und mit Wasser gelöscht, während dessen man ihn mit Asche bedeckt. Nach dem Durchschaufeln der ganzen Masse ist die Laugmasse fertig und wird in den Aeschel gedrückt, d. h. in ein abgestuzt kegelförmiges hölzernes oder gußeisernes Gefäß mit einem durchlöchernten und einem ganzen Boden. Man gießt nun Wasser auf, bis der Aeschel nicht mehr einsaugt, und öffnet dann den zwischen dem durchlöchernten und ganzen Boden angebrachten Hahn, damit die Lauge in ein tiefer liegendes Faß (den Sumpf) ströme, in dem sie aufgehalten wird.

4) Ein runder nach unten sich verengender kupferner oder gußeiserner Kessel, mit einem breiten Rande, auf welchem zur Verhütung des Uebersteigens der Seife ein abgekürzt kegelförmiges Faß ohne Boden gefügt, und durch einen Kitt aus Glas und Hammerschlag an den Kessel gefittet wird. Dasselbe heißt man den Sturz.

5) Der gebrannte Kalk verbindet sich mit der Kohlensäure des kohlensauren Kalk, wodurch ätzendes Kalk entsteht. Dieses zerlegt den Talg in Talgsäure und Oelsäure, und verbindet sich mit denselben zu einer weichen schmierigen Kaliseife. Um aber diese fest zu machen, setzt man Kochsalz bei, dessen Chlor sich mit dem Kali zu Chlorkali, und dessen Natrium sich mit dem Sauerstoff des Natriums zu Natron verbindet, welches letztere sich aber mit den Fettsäuren zu einer festen Natronseife vereinigt, so daß bios eine Unterlauge von, in Wasser gelöstem, Chlorkalium zurückbleibt.

6) Man macht diese Seife bunt durch Zusatz von Würfeln weißer Seife, Talgwürfeln oder Stärkekleister, oder auch Hammeltalg.

7) Die französische, marseiller oder venetianische Delfeife ist eine feste Seife. Man hat davon weiße und marmorirte (Note 2.). Sie wird aus ätzender Natronlauge und Baumöl gefertigt, und ist also insoweit eine Delfeife, bis sie durch einen geringen Zusatz von Küchensalz fest gemacht wird.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Verarbeitung pflanzlicher und thierischer Stoffe zusammen.

I. Schaafwolle-spinn- und Weberei.

§. 305.

Die Tuchweberei 1).

Die Arbeiten dieses Gewerkes sind folgende und geschehen in folgender Ordnung auf einander. Zuerst wird die Wolle sortirt in kurze (Fettwolle) und lange (Waschwolle), denn jene dient bloß zum Einschließen in das Gewebe und wird deßhalb mit Fett getränkt, diese aber dient zum wirklichen Garne und Hauptgewebe, und wird vor dem Gebrauche gewaschen 2). Nach dem Waschen

wird sie zum Behufe der Auflockerung geäust, früher durch Menschenhand, jetzt durch die Zausemaschine³⁾. Ist sie so locker gemacht, so wird sie geflaecht, d. h. auf Horsten gepeitscht, oder durch eine Maschine (Wolf) maschinirt (gewolft)⁴⁾. Alsdann wird dieselbe geschmalzt (eingefettet), d. h. durch Tränken mit Butter (oder einem nicht austrocknenden, z. B. Baumöl) geschmeidig gemacht. Auf das Einfetten folgt das Kraxen (Schrubbeln, Krempeln, Kardätschen) mit der Hand oder durch Maschinen, d. h. Auseinanderziehen, um die kurzen Fäden von den langen zu trennen, und diese untereinander zu bringen, um sie zum Verspinnen tauglicher zu machen⁵⁾. Die geschrubbelte Wolle wird jetzt entweder mit dem Spinnrade oder auf Spinnmaschinen (Spinnmühlen) gesponnen, d. h. in Fäden zusammengedreht⁶⁾. Das so entstandene Garn wird alsdann gehaspelt, d. h. auf einen Haspel gewunden, und dort in Strehnen und Gebinde abgetheilt⁷⁾. Von diesen Strehnen kommt es auf eine Binde und von daher auf Spulen (Bobinen), von welchen es auf dem Spulrade doublirt oder driplirt, und dann gezwirnet, d. h. zu zwei und drei Fäden zusammengedreht wird⁸⁾. Dasjenige Garn, welches zur Kette (Zettel, Werst, Aufzug, Scheerung), d. h. dazu dient, um auf dem Webstuhle nach der Länge und Breite des zu fertigenden Tuches oder Zeuges ausgespannt zu werden, heißt Kettgarn. Dasjenige aber, welches dazu dient, um zwischen die Fäden der Kette eingeschoben oder -geschlossen zu werden, das Einschußgarn. Das Kettgarn wird vor seiner Aufspannung durch Leimwasser gezogen (geschlichtet, geleimt), um es steifer und fester zu machen⁹⁾. Nun kommt das Scheeren (Schieren) der Kette, d. h. das Ordnen und Abtheilen der Kettengarnfäden, damit es als Kette in den Webstuhl gespannt werden kann¹⁰⁾. Dieses Aufspannen auf den Webstuhl¹¹⁾ heißt man das Aufscheeren der Kette, und ist eine Arbeit, wozu sehr viel Sorgfalt erforderlich ist¹²⁾. Ist die Kette aufgescheert, so wird das Einschußgarn, auf den Spülchen, auf welche es vorher schon gespult wurde, in das Schiffchen gethan und das Tuch gewebt¹³⁾. Ist das Tuch fertig, so wird es genoppt, d. h. von den nicht dazu gehörenden eingewebten Theilen befreit, was entweder mittelst des Noppesens (einer Zange) aus der Hand oder durch die Noppmaschine¹⁴⁾ geschieht. Das genoppte Tuch wird hierauf gewalkt, um es von seinen Unreinigkeiten zu befreien und filzig zu machen. Dies geschieht auf der Walkmühle unter verschiedenen reinigenden Zusätzen¹⁵⁾. Da durch das Walken das Tuch filzig geworden ist, so müssen seine Haare jetzt wieder aufgelockert werden,

damit man das Tuch scheeren kann. Diese Arbeit heißt man das Rauhen und geschieht auch entweder aus der Hand oder durch die Raubmaschine ¹⁶⁾. Vor dem Scheeren muß das Tuch noch einmal gereinigt werden und den Strich der Haare erhalten. Dies geschieht durch das Bürsten des Tuches mit der Bürstenmaschine ¹⁷⁾. Hierauf erst wird dasselbe geschoren und man hat dazu ebenfalls entweder Handtuchscheeren oder Scheermaschinen (Scheermühlen), welche jetzt allgemein im Gebrauche sind ¹⁸⁾. Das zweimal geschorene Tuch wird gestreckt (gereckt), d. h. in einen Rahmen gespannt und auseinander gezogen, damit es die Falten verliert und fadengleich wird, d. h. überall gleiche Breite hat, hierauf aber zum letztenmal ausgeschoren, d. h. noch einmal aus der Hand genoppt, durch Stopfen ausgebeßert, gestrichen und gepreßt. Letzteres geschieht unter einer Schraubenpresse, zwischen Preßspänen (von Pappe, aus Papiermühlen), Preßbrettern und warmen Preßplatten von Kupfer oder Eisen ¹⁹⁾. Die Farbe wird den Lüchern schon vorher gegeben ²⁰⁾.

1) Die Darstellung des Spinn- und Weberzeuwesens hat schon, wenn sie ausführlich sein soll, die größten Schwierigkeiten. Bei einer encyclopädischen Erörterung dieser Gewerbe ist es unmöglich, mehr als Uebersichten und Andeutungen zu geben. Zur Literatur der Wollenwebererei s. m. *Schauplatz der Künste und Handwerke*. V. 125. VI. 1. VII. 1. XVII. 3. *Jacobson, Schauplatz der Zeugmanufacturen*. Berlin 1773—76. IV Bde. 8. *Weber, Beiträge zur Gewerbstunde*. I. 155. II. 163. III. 183. v. *Keß Darstellung*. II. Thl. I. Bd. S. 111. 227. I. *Suppl.* S. 182. 375. *Dictionnaire technologique*. XII. 1. IX. 10. *Poype Handbuch*. I. S. 102. *Hermstädt Technologie*. I. S. 55. *May, Anleitung zur rationellen Webekunst*. Berlin 1811. *Schekler Anweisung, wollene Lächer zu fabriciren*. Breslau 1806. *Klinghorn, Beschreibung und Abbildung der neuesten verbesserten Web-, Spinn-, Scheer-, Doublir-, Zwirn-, Cattun- und Callicodruck-, so wie ähnlicher Maschinen* etc. Quedlinburg 1829. Mit 137 Abbildgn. *Bonnet, der Tuchfabrikant in größter Vollkommenheit*. Aus dem Franzöf. Ulm 1829. *Borgnis, Mécanique appliquée aux Arts*. VII. (Machines, qui servent à confectionner les Etoffes.) Paris 1820. 4.

2) Man wäscht sie mit Seife, mit gefaultem Menschenharn und Wasser. Auch anderer Materialien bedient man sich dazu. *Borgnis* l. c. pag. 10 et 11.

3) Sie ist bei *Hermstädt* und den Andern beschrieben.

4) Der Wolf ist beschrieben bei *Hermstädt* und in folgenden Schriften: *Borgnis* l. c. p. 33. *Christian, Mécanique industrielle*. III. 219. 405 Planche 49. *Karmarsch Mechanik*. II. 139 (Kloßmaschine von *Walmstey*, *Thomas*, *Bowden*, *Conroy* und *Bautier's*). S. 142 (der Wolf und dessen Verbesserungen, Maschine von *Douglas*, *Faux* u. *Georges*, von *Hughes* u. *Collier*).

5) Die Handwerkzeuge (Krazen, Krenpeln oder Kardätschen) sind eine Art von Hecheln, und man unterscheidet die Keiß- oder Brechkämme (von 40—50 Zähnen), Krazen oder Krenpeln (von 50—60 Z.) und Kniestreichen, Schrobblen oder Kardätschen (von 70—80 Z.). Durch die Schrobblen erhält die Wolle eine Verarbeitung zu viereckigen Blättern, und durch die Kniestreichen eine solche zu swindelförmigen Flieden, die man dann zu Locken oder Flocken zusammenrollt. Die Krenpelmachine ist von dem Barbierer *Richard Arkwright* a. 1770 erfunden. Sie ist unter Andern beschrieben bei *Hermstädt*. Man s. aber auch *Borgnis* l. c. p. 48. *Christian* l. et p. citt. et p. 406.

Weber, Beiträge zur Gewerbs- und Handelskunde. I. (1825) S. 173. II. 169. Heß, Beschreibung von den Kamm- und Spinnmaschinen auf Wolle und Baumwolle eingerichtet (Zürich 1806). S. 7. Karmarsch Mechanik. II. S. 146 (Krempelmaschine von Oberländer, gemeine Krempelmaschine, jene von Sarrazin und von Foubert). S. 148 (Wollkämm-Maschine von Cartwright, von Wright und Hawkley). Dingler polytechn. Journal. XIV. 29 (Kardätschenwalze von Wooliams); XV. 303 (eine solche von Erighton); XVI. 450 (von Burn); XXIII. 427 (Apparat zum Kämmen und Strecken der Wolle von Ros); XXV. 298 (eine solche von Under-ton); XXV. 380 (eine solche von Brooke und Hargrave); XXVIII. 117 (von Edmunds); XXXIII. 310 (von Don Marco Bacon), S. 425 (eine solche v. Whitaker); XXXVIII. 163 (v. Buchanan); XLII. 357 (Kämm-Maschine von Platt); XLV. 258 (von Ford).

6) Das gewöhnliche Spinrad ist von einem Steinmeger Jürgens zu Watenbüttel im Herzogthum Braunschweig a. 1530 erfunden und später vielfach verbessert, so daß man jetzt doppelte hat, welche anfangen recht stark in Gebrauch zu kommen. Die Spinnmaschine hat ein engl. Zimmermann, James Hargraves, erfunden, sie wurde Jenny genannt und ist jetzt so weit verbessert, daß ein Mädchen 80—120 Spulen damit versorgen kann. Die Haupterfindung daran, nämlich, daß man nicht bloß Einschuß, sondern auch Kettengarn darauf spinnen kann, verdankt man seit 1771 dem bereits genannten Rich. Arkwright. Weber Beiträge. I. 177. III. 184. Sprengel's Handwerke und Künste. III. Taf. IV. Fig. 4—7. Roland de la Platière, L'Art du fabricant d'Etoffes en laine. Paris 1780. fol. Uebers. Nürnberg 1781. Hermstädt Bulletin. I. 309. Borgnis l. c. p. 75 (Spinnräder) und p. 91 (verschiedene Spinnmaschinen). Christian l. c. III. 258. 416. Glanche 50 et 51. Karmarsch Mechanik. II. 156 (Spinnräder) und 167 (Spinnmaschinen). Dingler polytechn. Journal. II. 289 (verb. Spinnen von Hadden); XV. 46 (von Vister); XVI. 445 (von Taylor), S. 446 (von Green); XVII. 422 (von Leach); XXI. 8 (von Heil), S. 395 (von Price); XXII. 325 (von Hirst), S. 326 (von Bodmer); XXIV. 511 (von Andrew, Tarlton und Hayley); XXV. 39 (Verbess. von Davis z. Spinnen eines Fadens, an dem keine Haare mehr hervorstehen); XXVI. 317 (von Ray); XXVIII. 402 (von Goulding); XXXI. 212 (von Church); XXXII. 240. 323 (über den Regulator beim Spinnen, von Kayner), S. 313 (Spinnmaschine von Dexter); XXXV. 226 (Spinnmaschine von Lee); XLII. (von Sande); XLIV. 83 (von Molineux und Bundy); XLV. 374 (von Zelli, corse). Bulletin de la Société d'Encouragement Année 1823 (Spinnmaschine von Belanger für Streckgarn). Heß Beschreib. S. 11 folg.

7) Hier wird das Garn auch nach den Sorten numerirt. S. Karmarsch in Prechtl's Jahrbüchern. XIII. 131. und Hachette in Dingler's polytechnisches Journal. XVIII. 414. Eine Beschreibung des Haspels (der Weise) bei Karmarsch Mechanik. II. 189. Borgnis l. c. p. 137 (mehrere Haspel). Christian III. p. 415. Planche 51.

8) Ueber Spulräder s. m. Karmarsch Mechanik. II. S. 189. Ueber Spulmaschinen s. ebendasselbst. II. S. 190 (von Rousseau, Crager, Foubert und Pride). Christian III. 417. Planche 51 et 52. Borgnis l. c. Ueber beides s. m. auch die Abbildungen und Beschreibungen bei Hermstädt. Ueber das Zwirnen und die dazu erforderlichen Maschinen s. m. Borgnis l. c. p. 152. Christian III. 288. Karmarsch Mechanik. II. 173. Jacobson, technolog. Wörterb. IV. 240. 734. Dingler polytechn. Journal. XVII. 422 (Zwirnmaschine von Leach); XVIII. 344 (Zwirn- und Doublirmaschine von Foster Simson). S. auch Weber Beiträge. II. 213.

9) S. Prechtl Jahrbücher. IX. 395 (Schlichtmaschine von Stansfield). Dingler polytechn. Journal. XVII. 420 (Schlichtmaschine von Well); XL. 408 (Apparat zum Reinigen und Zubereiten des Wollengarns, von Harris). Christian III. 420. Planche 52. Ueber Brietly's und Rhodes's Vorrichtung z. Trocknen des geschlichteten Garns s. m. Dingler's polytechn. Journal. I. 420. IV. 63. Prechtl Jahrbücher. II. 400. III. 472. Karmarsch Mechanik. II. 195. Weber Beiträge. I. 181.

10) Ueber das Scheeren und Scheermaschinen s. m. auch *Borgnis* l. c. p. 178. *Christian* III. 297. 419. Planche 52. Ueber die Scheerrahmen auch *Karmarsch Mechanik*. II. 194. Ueber eine Scheerlatte auf schiefer Ebene *Dingler polytechn. Journal*. XX. 528.

11) Beschreibungen von Webstühlen finden sich bei *Hermstädt*, *May* und *den Andern*. *Borgnis* l. c. p. 186 sqq. *Christian* III. 292. 422. Planche 53. *Karmarsch Mechanik*. II. 196. 226 (Hand- und selbstwebende Webstühle). Die Webstühle haben viele Verbesserungen erfahren. Man s. darüber *Dingler polytechn. Journal*. XIII. 24 (von *Goodman*); XIV. 22³ (Patentwebmaschine von *Sonedall d'Armond*), S. 403 (von *Biard*); XV. 40 (von *Buchanan*); XVIII. 67. und XX. 113 (von *Stansfield*, *Briggs*, *Pritchard* und *Barraclough*); XIX. 49 (von *Gosset*), S. 149 (*Daniells* Webmethode); XX. 247 (doppelter Webstuhl v. *Althorne*), S. 513 (Kunstwebstuhl v. *Debergue*); XXI. 195 (von *Leflow*), S. 385 (von *Stansfield*); XXII. 321 (von *Wilson*), S. 405 (Handwebstuhl von *Grant Smith*); XXIV. 413 (von *Hanchett* und *Delvalle*, Webstuhl für Tücher von allen Breiten); XXV. 206 (Kunstwebstuhl von *Daniell*); XXVI. 109 (von *Sadler*), S. 205 (verbessertes Webgeschir von *Rothwell*); XXVII. 1 (von *Frank* und *May*, s. auch die Abhandlungen der technischen Deputation für Gewerbe. I. 379.), S. 81 (von *Hurst* und *Bradley*), S. 82 (von *Stansfield*, *Pritchard* und *Wilkinson*); XXXIV. 213. und XXXV. 39 (verbessertes Webgeschir von *Downall*), XXXVI. 215 (von *Heilmann*); XXXVII. 105 (*Parr* und *Bluert's* Webstühle); XXXIX. 50 (verbess. Tuchmanufactur von *Hirst*); XLII. 185 (Webstuhl von *Robert*); XLIII. 17 (Kunstwebstuhl von *White*); XLIV. 455 (von *Goulding*). *Weber* Beiträge. I. 182. II. 170.

12) Es sind in der Kette immer zwei Fäden, nämlich die oberen (Obersprung) und die unteren (Untersprung) nöthig, welche sich durchkreuzen müssen, so daß sich quere durch alle Kreuze das Einschußgarn legt, wenn das Schiffchen (Schütze) durchfährt. Man s. auch *Borgnis* l. c. p. 187. Ueber eine Vorrichtung und eine Maschine zum Aufziehen und Spannen der Kette auf den Webstuhl s. m. *Dingler polytechn. Journal*. XVII. u. XXI.

13) Das Weben geschieht, indem durch den Mechanismus wechselweise der Ober- und Untersprung in Kreuzform gestellt und das Schiffchen zwischen Beiden durchgezogen wird, um das Einschußgarn quere durchzulegen, damit dasselbe bei dem nächsten zu bildenden Kreuze eingeschlossen und fest angeschlagen werden kann.

14) Die Noppmaschine ist von den Gebrüdern *Westermann* zu *Ygriz*. *Hermstädt Technologie*, I. S. 121. *Weber*, Beiträge zur Gewerbs- und Handwerkskunde. II. 172.

15) Man walzt mit gefaultem Urin, grüner und weicher Seife, und mit Walkerde. Ueber Walkmühlen s. man v. *Langsdorf* Erläuterungen. I. 238. v. *Langsdorf* Maschinenkunde. II. S. 337. *Schauplatz der Künste und Handwerke*. V. 222. u. A. Verbesserungen an Walkmühlen sind beschrieben bei *Dingler polytechn. Journal*. II. 298 (von *Lewis*); XXI. 141 (von *Hurst* und *Wood*); XXIII. 311 (von *Bernon*); XXVII. 103 (von *Willan* u. *Dgle*). *Hermstädt Technologie*. I. S. 122. *Beuth*, in den Verhandl. des Vereins zur Beförderung des Gewerbsleißes in Preußen. Jahrg. VII. 1829. S. 132. *Prechtl Jahrbücher*. VI. 529. *Borgnis* l. c. p. 277. *Christian* III. 442. Planche 57. *Karmarsch Mechanik*. II. 251. *Weber* Beiträge. I. 185. II. 173. III. 186.

16) Hier wird die Weberkardendistel gebraucht (S. 176.). Man hat auch schon metallene Karden angewendet. S. *Prechtl Jahrbücher*. IX. 394. *Dingler polytechn. Journal*. XXIV. 514 (Verbesserungen beim Streichen der Tücher, von *Chappard* und *Flint*). Ueber Raubmaschinen s. man *Borgnis* l. c. p. 311. *Christian* III. 438. Pl. 57. *Karmarsch Mechanik*. II. 263. Abhandlungen der techn. Deputation für Gewerbe. I. S. 383. *Weber* Beiträge. I. 198. II. 180. III. 190. *Dingler a. a. D.* III. 53 (eine Drahraubmühle von *J. Lewis*); IV. 423 (Raubmaschine von *Collier*), S. 269 (eine solche von *J. u. W. Lewis*

und W. Davis); XX. 350 (von Lord, Robinson und Forster); XXI. 394 (von Hurst, Wood und Rogerson); XXIV. 514 (v. Sheppard u. Flint); XXXII. 318. XXXV. 296 (von Seville); XLII. 359 (von Pappes), S. 401 (von Charlesworth). Weber Beiträge. I. 198. II. 180.

17) Weber Beiträge. I. 226. II. 183. III. 193. Die Bürstmaschine ist von den Gebrüdern Coferhill erfunden.

18) Ueber die Scheermaschine s. man *Borgnis* l. c. p. 313. *Christian III.* p. 306. 443. Planche 58. 59. *Karmarsch Mechanik.* II. 267. 277. *Abhandl. der technisch. Deputation für Gewerbe.* I. 385. *Dingler polytechn. Journal.* II. 257. III. 276 (Scheermaschine von J. Lewis); VI. 64. XVII. 300 (von W. Davis); XI. 166 (von Collier); XIII. 184 (von Hobson); XIV. 407 (von Miles); XV. 43 (von Bainbridge); XIX. 25 (Maschine zum Schleifen oder Schneiden der Oberfläche der Lächer, von Slater); XX. 458 (Scheermaschine von Gardner und Herbert); XXV. 373 (von Sittlington); XXXI. 181 (von Marshall); XXXVII. 433. XL. 98 (von Slatterbuck); XLIII. 233 (von Hooper); XLV. 253 (von Oldland). Ueber Swift's amerikanische Tuchsheere s. die Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen. Jahrg. 1829. S. 231. Weber Beiträge. I. 209. II. 181. III. 193.

19) M. s. *Dingler polytechn. Journal.* I. 420 (Streckrahmen v. Brievly); III. 257 (ein solcher von W. Lewis); X. 393. XXXI. 43 (Zurichten der Lächer, nach Daniels); XVI. 44 (ein solches nach Seville); XIX. 498 (Methode, beim Zurichten den Wollewaaren Glanz zu geben, nach Fusell); XXIII. 51 (Zurichtmaschine von Haycock), S. 429 (eine solche von Smith); XXV. 33 (Walzmaschine, um den Lächern Glanz zu geben, von Leroy); XXXV. 292 (Zurichtmaschine von Haden); XXXVIII. 135 (verbesserte Methode des Zurichtens, von Gether); XXXIX. 33 (von Allen); XLIV. 99 (Zurichtmaschine von Jones). *Karmarsch Mechanik.* II. 291 — 293. Weber Beiträge. I. 222 folg. 227 folg. II. 187. III. 194.

20) Die Lächer von der ächtesten Farbe sind aus, bereits vor dem Spinnen gefärbter, Wolle gewebt. Sonst färbt man sie erst, wenn sie gewebt und gereinigt sind. Lächer, welche ganz weiß sein sollen, werden, ehe man sie zurichtet, geschwefelt und gebläuet. — Daß Decatiren der Lächer vor ihrer Verarbeitung ist ein Pressen derselben unter Wärme und Feuchtigkeit. Man benützt dazu eigene Maschinen, wie z. B. auch die in der vorigen Note genannten von Haycock und Jones. Man s. *Hermbschädt Technologie.* I. S. 148. *Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.* IV. Jahrg. 1825. S. 134. Jahrg. VI. 1827. S. 149. Weber, *Zeitblatt für Gewerbtreibende.* I. 440 (Berlin 1828). — Ueber noch andere Zubereitungen der Wollenzzeuge s. m. *Borgnis* l. c. p. 286. *Christian III.* 441. 301. 112. 383. *Hermbschädt* I. S. 150.

II. Baumwollspinn- und Weberei.

§. 306.

Die Baumwollenzug-Weberei !).

Die Baumwolle ist eine wollige Pflanzenfaser, durch welche die Saamen der Baumwollpflanze (*Gossypium*) in der Saamencapsel umwickelt sind. Man hat zwar verschiedene Baumwollpflanzen, aber der Farbe nach doch nur weiße und gelbe Baumwolle. Sie wächst in Ost- und Westindien, China, Aegypten, Kleinasien, auf den griechischen Inseln im Archipelagus, und im südlichen Europa ²⁾. Die Baumwolle, wie sie zu uns kommt, hat schon

die Erntearbeiten ³⁾ erduldet und ist in festen Päckchen zusammengedrückt ⁴⁾. Die Baumwolle wird daher vor der Verarbeitung aufgelockert und zwar durch Klopfen aus freier Hand oder Klopfmaschinen ⁵⁾, oder durch den Wolf (Teufel) ⁶⁾, oder endlich durch die Flaggmaschinen ⁷⁾. Dadurch ist die Baumwolle aufgelockert und zugleich in wattähnliche flache Stücke geschlagen, aber die Fasern sind noch nicht ganz rein und haben noch keine regelmäßige Lage. Diese Zwecke werden durch die Kraß- (Krempel-, Flint- oder Streich-) Maschinen ⁸⁾ erreicht, durch welche sie jetzt bearbeitet wird. So in Bänder geformt, kommt sie nun auf die Streckmaschinen ⁹⁾, um dadurch die Fäden noch genauer parallel zu legen (strecken), was, damit die Bänder nicht reißen, so geschieht, daß man mehrere solche Bänder auf einander legt und durch die Maschine gehen läßt (doublirt). So ist sie zu Spinnen vorbereitet, aber dieses geschieht in mehreren Operationen. Das erste Spinnen auf der Flaschenmaschine (Kammmaschine, Laternenbank) oder auf der Grobspindelbank ¹⁰⁾ bewirkt bloß eine leise Drehung der Bänder zu fingerdicken Fäden. Das zweite oder Vorspinnen auf der Vorspinnmaschine (Grobstuhl genannt) oder auf der Spindelbank (Feinspindelbank) ¹¹⁾ liefert aus jenen Fäden einen solchen von der Dicke eines Bindfadens. Dieser Faden muß nun ebenfalls gesponnen werden und dies ist das dritte oder Feinspinnen, welches durch die Water- (Drossel-), Jenny- und Mulemaschinen ¹²⁾ geschieht. Das so gewonnene Baumwollgarn wird nun gehaspelt und fortirt ¹³⁾ und, wenn es erforderlich ist, gezwirnt (§. 305. N. 8.). Man unterscheidet auch, wie bei der Wollweberei, das Ketten- und das Einschußgarn, welches Erstere feiner und fester sein muß als das Letztere, weshalb man jenes auf den Water- und Mulemaschinen, dieses aber nur auf Letzteren spinnt. Das zum Weben bestimmte Baumwollentkettengarn wird hierauf geleimt (§. 305. N. 9.), und, wenn es wieder getrocknet ist, gespult, d. h. durch das Spulrad oder die Spulmaschine auf Spulen gewunden, damit man es hiervon leichter zur Kette scheeren kann (§. 305. N. 9. und 10.). Die Kette wird alsdann auf den Webstuhl ¹⁴⁾ gespannt, geschlichtet (wenn dies nämlich nicht schon vor dem Aufspannen oder Aufkämmen geschehen ist), und das Baumwollzeug verfertigt, wovon es außerordentlich viele Arten gibt. Die fertigen Zeuge, besonders alle glatten, werden dann durch Sengen oder Brennen ¹⁵⁾ von den hervorstehenden Härchen befreit, dann in reinem Wasser eingeweicht, gewaschen oder auf Walkmühlen und Prätschmaschinen ¹⁶⁾ gereinigt.

So gereinigt, werden sie gebleicht¹⁷⁾, dressirt oder frisirt, d. h. der haarigen Oberfläche eine bestimmte Form gegeben¹⁸⁾ und dann finissirt, d. h. mit Glanz versehen und geglättet¹⁹⁾. Das darauf erfolgende Färben und Drucken ist ein anderes Geschäft.

1) Zur Literatur: Note 1. des §. 305. Prectl Encyclopädie. I. 472—614. *Le Blanc*, Nouveau système complet de filature de Coton usité en Angleterre etc. Paris et Bruxelles 1828. Bernoulli, theoret. prakt. Darstellung der gesammten mechan. Baumwollspinnerei. Basel 1830 (Hauptwerke). Martin, die engl. Baumwollen- und Wollzeugmanufactur. Aus dem Engl. übersetzt von Poppe. Pesth 1819. Hermbstädt Technologie. I. S. 176. Poppe Handbuch. I. 137. v. Kees Darstellung. II. Thl. I. Bd. S. 81. 179. Supplem. I. S. 120. 300. Weber Beiträge. I. 271. II. 202. III. 222. Dictionn. technol. VI. 110. IX. 10.

2) Ueber die verschiedenen Sorten und Eigenschaften der Baumwolle s. m. auch Prectl Encyclopädie. I. S. 472. 483. außer Hermbstädt, Poppe, Bernoulli u. s. w. S. auch *Borgnis* l. c. p. 8.

3) Man hat die sogenannten Egrenirmaschinen zum Trennen der Saamen von der Baumwolle. Sie sind ausführlich beschrieben z. B. bei Prectl a. a. D. I. S. 473; auch bei Hermbstädt u. a. Prectl Jahrbücher. VII. 293. Karmarsch Mechanik. II. 138.

4) Eine Beschreibung der Packpressen findet sich auch bei Prectl a. a. D. S. 477. S. auch *Borgnis* l. c. p. 9.

5) Prectl a. a. D. I. S. 490. *Borgnis* l. c. p. 10. *Christian* III. 271. 405. Planche 49. Dingler polytechn. Journal. XVI. 1. XXIII. 97 (Schlagmaschine von Pijet); V. 135 (Schwingmaschine von R. Smith). Karmarsch II. 139.

6) Karmarsch II. 141. Prectl a. a. D. I. 491. S. auch §. 305. Note 4, denn die in jenen Schriften beschriebenen Maschinen werden auch hier angewendet.

7) Prectl a. a. D. I. 499. Dingler polytechn. Journal. VI. 182 (Flaggmaschine von Bernoulli). Man unterscheidet die Pug-, und die Wattenmaschine; jene reinigt und diese schlägt die Baumwolle in eine wattförmige Fläche.

8) *Christian* III. 237—257. 406. Pl. 49. Karmarsch II. 145. Prectl a. a. D. I. S. 513. S. auch §. 305. Note 5. Man unterscheidet die Vor-, oder Grobkrage und Feinkrage oder Auskarde; auch einfache und Doppelkarden. S. auch Hermbstädt Technologie. I. S. 182. Die Auskarde formt Bänder aus der Baumwolle. Um die Bänder in breite Watten zu vereinigen, hat man die sogenannten Lappingmaschinen. S. Prectl a. a. D. I. 522. Dingler polytechn. Journal. XXVII. 97.

9) Karmarsch II. 152. *Borgnis* l. c. p. 92. 115. *Christian* III. 258. 407. Planche 50. Prectl a. a. D. I. S. 534.

10) S. §. 305. Note 6. Prectl a. a. D. I. 541. Dingler polytechn. Journal. XXXIII. 1 (Lat. Spulmaschine von Heilmann). Karmarsch II. 153. *Christian* III. 409. Planche 50. Es gibt auch zugleich krempelnde Spinnmaschinen. S. Karmarsch II. 166. *Borgnis* l. c. p. 121. Ueber Drehung des Baumwollgarns, von Köchlin bei Dingler polytechn. Journal. XXXIII. 387.

11) Prectl a. a. D. I. 562. Karmarsch II. 161. Dingler polytechn. Journal. XXVI. 204 (Vorgespinmaschine von Fr. Smith); XXIX. 385. XXXV. 439 (von Bayliffe); XXX. 89 (Spulmaschine für Vorgespinne von Houdsworth); XLIII. 429 (Selden's Maschine zur Bewirkung der gehörigen Consistenz des Vorgespinnes).

12) Prectl a. a. D. I. S. 567. Karmarsch II. 163. *Borgnis* l. c. p. 105 sqq. Dingler polytechn. Journal. VIII. 1. X. 388 (Spinnmaschine von

Main); XII. 457 (von Lollenare); XXVII. 7. XXX. 211 (Verbesserungen an den Mules, Jennies und Stabbers, von de Jongh); XXXI. 12 (Spinnmaschine von Heisch); XLII. 13 (Spinnmaschine von Hutchison); XLIII. 229 (Droschelwindel von Lambert); XLIV. 353 (Verbesserungen an der Jennies, Mules etc., von Roberts). S. S. 305. Note 6.

13) S. S. 305. Note 7. Pechtl a. a. D. I. 594. 595.

14) Man unterscheidet die Hand- und Maschinenwebstühle. S. Note 11. des vorigen S. Sie sind sehr abweichend gebaut, weil verschieden fagonirte Zeuge gewebt werden. S. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbswesens in Preussen. Jahrg. III. 1824. S. 194. Jahrg. VII. S. 129. Horrocks's Webstuhl bei Dingler polytechn. Journal. XI. 203.

15) Ueber solche Sengmaschinen s. m. Karmarsch II. 277. Christian III. 437. Planche 55. Pechtl Jahrbücher. VII. 298. Weber Beiträge. I. 302. II. 216. III. 246. Borgnis l. c. p. 306. Dingler polytechn. Journal. XVI. 450 (Burn's Sengmaschine).

16) S. S. 305. Note 15. Ueber die Prätischmaschinen (Pretsch M.) s. m. Karmarsch II. 254. Borgnis l. c. p. 271. Dingler polytechn. Journal. III. 4 (Reinigungsmaschine von Dingler); V. 432 (eine andere). Ueber Waschmaschinen auch Karmarsch II. 256. Dingler a. a. D. V. 424. 428 — 30 (englische); XII. 328 (von Smith); XV. 48 (von Flint). Pechtl Jahrb. V. 363 (von Warouy), S. 364 (von Baylis), S. 459 (von Smith). Ueber Maschinen zum Auspressen der nassen Zeuge s. Karmarsch II. S. 261. Dingler polytechn. Journal. III. 6 (von Dingler), S. 10 (zum Auswinden). Den Apparat von Southworth zum Trocknen beschreibt auch Karmarsch II. 262., und Dingler a. a. D. XVI. 474.

17) S. Dingler polytechn. Journal. III. 1 (Maschine zum Bücken der Kattune von Dingler); XIV. 433 (Bleichen, nach Turner und Ungell); XX. 471 (nach Turner); XXXIII. 447 (nach Penot). Pechtl Encyclopädie. II. 420. v. Kees Darstellung. II. Thl. I. Bd. S. 95. 190. Supplem. I. 160. 330.

18) M. s. Borgnis l. c. p. 286 sqq. Karmarsch II. 293.

19) Diese Maschinen kennt man unter dem Namen Mangeln und Kalander. Man s. Karmarsch II. 280. 286 — 89. Dingler polytechn. Journal. III. 12 (eine Appretirmaschine v. Dingler); VI. 82 (Schlichten der Zeuge nach Dubuc); X. 487 (Kalander von Smith); XII. 332 (Zurichtmaschine von Wickham); XXI. 17 (Appretirmaschine von Bathgate); XXXIX. 49 (verbess. Zurichtung nach Smith); XLII. 194 (Zurichtmaschine von Ferraboe). Vergl. S. 305. Note 19. Beschreibung der Mangeln und Kalandermaschinen. Nürnberg 1829.

III. Seidenspinn- und Weberei.

§. 307.

Die Seidenweberei ¹⁾.

Die Coccons der Seidenraupe (§. 206.) liefern die Seide, von deren Bearbeitung hier die Rede ist. Das Äußere der Coccons ist ein etwas rauher Faserstoff (die Floretseide); unter dieser liegt die feine eigentliche Seide, auf welche wieder ein gröberer faseriger Ueberzug folgt, und endlich der Balg der Larve kommt. Die Coccons werden auf einige Minuten in einen Kessel voll heißen Wassers zum Auflösen der Fäden gethan ²⁾ und dann wird von ihnen die Seide auf einen eigenen Seidenhaspel ³⁾

abgewunden. Die so gewonnene rohe Seide wird nach ihrer Feinheit und Grobheit sortirt, denn beim Haspeln zieht man mehrere Fäden zusammen. Dieselbe wird hierauf doublirt und gezwirnt, was an der Stelle des Spinnens angewendet wird. Man hat dazu die Doublir- oder Zwirnmascchinen ⁴⁾ und unterscheidet nach dem Grade des Zwirnens die Tramseide (Einschusseide, ein Draht aus zwei oder mehr rohen Seidenfäden) und die Organsinseide (Kettenseide, Draht aus mehreren bereits gedrehten Seidenfäden). Soll die Rohseide gefärbt werden, so muß sie, wenn die Farben hell werden sollen, entweder, was seltener ist, von Natur weiß oder gebleicht sein ⁵⁾. Sie hat aber eine steife und rauhe äußere Beschaffenheit, welche ihr, wenn sie nicht zu steifen Geweben, wie z. B. Gaze, Flor, bestimmt ist, genommen werden muß. Dies geschieht durch das Degummiren (Entschälen), d. h. das Kochen derselben mit Seife oder schwacher Alcalilauge ⁶⁾. Die zubereitete, nämlich Tram- und Organsinseide, ist zum Weben geschickt und wird nun auf den Webstühlen ⁷⁾, die man in einfache und zusammengesetzte unterscheidet, zu den manchfaltigen Geweben verarbeitet, welche man jetzt hat. Vom Webstuhle genommen, werden die Seidenzeuge noch vollends appretirt, nämlich durch die Pflückmaschine von den Fasern und Unebenheiten, die nicht vorhanden sein sollen, befreit und dann auf manchen, chemischen und mechanischen, geheimen Wegen noch zugerichtet ⁸⁾.

1) Zur Literatur: Dictionnaire technologique. XIX. 374. XI. 330. v. Steef Darstellung. II. Thl. I. Bd. S. 132. 283. Suppl. I. 222. 437. Hermbstädt Technologie. I. S. 239. Poppe Handbuch. I. 179. Weber Beiträge zur Gewerkskunde. I. 416. II. 273. III. 279. S. auch S. 305. Note 1. Dingler polytechn. Journal. XXX. 126. XXXI. 126. XXXII. 66. XXXIV. 46. 143 (über Seide und Seidenfabriken von Dionam).

2) S. auch Dingler polytechn. Journal. XVII. 110 (Methode, die Cocons aus kaltem Wasser zu haspeln, von Don Antonio Regas); XXXVII. 251 (Dampfbildner zum Abwinden der Cocons, von Richardson).

3) S. Borgnis l. c. p. 14. 16. 141. Karmarsch II. 174 (verschiedene Haspel). Jacobson Schauplag. III. 80. Dingler polytechn. Journal. XVIII. 96 (Abwinden der Seide in Italien, von Nouailles); XXIII. 44 (verbesserte Methode desselben von Heathcoat); XXIV. 398 (verbesserte Methode im Abwinden, Doubliren, Zwirnen und Spinnen der Seide, von Badnall); XXVIII. 256 (verbesserter Seidenhaspel von Fanshaw). Der älteste bekannte Haspel wurde von einem Bologneser Verghasano a. 1272 erfunden. S. auch Verhandlungen des Vereins zur Beförderung etc. VII. Jahrg. 1828. S. 79. Weber Beiträge. II. 281 (Haspel von Jefferies und Drakefort); III. 294 (von Barbier, Scott, Badnall u. s. w.). v. Türck, Anleitung zur Behandlung des Seidenbaues und des Haspelns der Seide. Potsdam 1829. III Thle.

4) S. Borgnis l. c. p. 17. 160. Karmarsch II. 176. Jacobson Schauplag. III. 101. Weber Beiträge. II. 284 (Tramseidemaschine von Shenton). Dingler polytechn. Journal. XIII. 320 (Verbess. im Spinnen und Zwirnen der

Seide, von Badnall); XVI. 338 (Spinnmaschine von Egenton); XVIII. 186 (neue Methode, Seide zu spinnen und zu zwirnen, von Bradbury); XX. 31 (Hammer'sley's Eisenhaspel für Seidemühlen); XXVI. 107 (verbesserte Zwirn- und Spinnapparat, von Fanshaw), S. 203 (verbesserte Pug- und Spinnmaschine für Seide, von Rohlé); XXX. 57 (über Seidenspinnerei); XLII. 262 (verbesserte Spinn-, Doublir- und Zwirnmaschine für Seide, von Reedham). Ueber Seidenwickel- oder Spulmaschinen s. m. Karmarsch II. 192. Borgnis l. c. pag. 172. Jacobson Schauspiag. III. 130. Weber Beiträge. II. 285 (von Bellin).

5) S. Dingler polytechn. Journal. XX. 348 (verbesserte Zubereitung der Seide zum Weben, von Heathcoat). Hermbstädt Magazin für Färber. I. 104 (Bleichmethode von Baumé); V. 122 (von Giobert). v. Kees Darstellung. II. Tbl. II. Bd. Anhang S. 33.

6) Precht's Encyclopädie. II. 433. Borgnis l. c. p. 18.

7) Dingler polytechn. Journal. XVII. 429 (Methode zur Vorbereitung, Reinigung, Zurichtung und Aufkämpfung der Kette für Seidenzeuge, von Harwood Horrock). Auch bei Weber Beiträge. II. 281. Der Webstuhl von Jacquard ist jetzt der berühmteste. Man s. Hermbstädt Technologie. I. S. 259. Dingler polytechn. Journal. VII. 52. XXVI. 410. Diet. technolog. XI. 330. Weber, der vaterländische Gewerbsfreund (Berlin 1819). I. 151. Weber Beiträge. III. 305 (dessen Verbesserung durch Jourdan), S. 301 (Webstuhl von Coront); II. 293 (neuer Spinner Webstuhl). S. S. 306. Note 14. und Dingler polytechn. Journal. XIV. 33 (Wilson's Webstuhl für figurirte Zeuge), S. 41 (für glatte und figurirte von Robert); XV. 402 (Verbesserung an Maschinen zum Weben und Abhaspeln); XIX. 546 (für figurirte Zeuge, von Potter); XXI. 389 (Wilson's Sammetstuhl).

8) Hermbstädt Technologie. I. S. 286.

IV. Lein- und Hanfspinn- und Weberei.

§. 308.

Leinwandweberei ¹⁾.

Nach der oben (§. 169.) angegebenen Gewinnungsart der Fasern von Flachs und Hanf, zu welcher man eine bedeutende Anzahl von Maschinen ²⁾ erfunden hat, werden sie, namentlich die Hanfbüschel, wenn der Bast breit ist, auf die Reibmühle ³⁾ gebracht und dort gerieben (nach dem süddeutschen Ausdrucke geblaut), damit sie geschmeidiger werden. So für die Hechel vorbereitet, bearbeitet sie der Hechler mit der Leztern ⁴⁾, indem er sie durch dieselben zieht. Das Product ist eigentlicher Hanf oder Flachs (die lange Faser) und das Bergg (die kurze Faser). Will man denselben vor der weiteren Bearbeitung noch verbessern, so brühet man ihn mit heißem Wasser mit oder ohne ätzende Zusätze ⁵⁾ an, um die besonders die Bleiche erschwerehenden Stoffe zu extrahiren. Nach dem völligen Trocknen wird er gesponnen, und zwar entweder auf dem Handspinnrade oder auf der Flachsspinnmaschine ⁶⁾, zu verschiedener Feinheit des Garnes je nach der Feinheit und Grobheit der Leinwand. Hierauf folgt das Haspeln, dann das Spulen, von den Spulen ab das Scheeren, dann

das Aufklämmen der Kette auf dem Leinenwebstuhl 7), das Schlichten und das Weben. Die fertige Leinwand wird durch Entschlichten, Bäuhen und Bleichen 8), Stärken, Mangen und Glätten 9) noch vollends appretirt und kommt so in den Handel. Es gibt verschiedene Arten von Flachs- und Hanfleinwand, nicht bloß nach der Feinheit, sondern auch nach der Glätte und Figurirtheit der Oberfläche.

1) Zur Literatur: Dictionnaire technologique. IV. 427. XII. 303. v. Rees Darstellung. II. Thl. I. Bd. S. 50. 152. Suppl. I. 94. 262. Weber, Beiträge zur Gewerbekunde. I. 334. II. 238. III. 260. Hermbstädt Technologie. I. S. 205. Voppe Handbuch. I. S. 160. S. auch S. 305. Note 1. und S. 167. Note 1. Dingler polytechn. Journal. XV. 426 (Korborough, über die Eigenschaften des Hanfes).

2) Ueber das Rösen s. m. auch Borgnis l. c. p. 21., wo auch die Kunströse von Bralle und von d'Hondt d'Arcy beschrieben ist. Ueber Flachs- und Hanfbrechmaschinen s. m. Karmarsch II. 129. Borgnis l. c. p. 28. Ueber Maschinen zur Reinigung des Flachses oder Hanfes von den Annen, und Schwingmaschinen s. m. Karmarsch II. 136., ebenso auch bei Weber a. a. O. und Dingler polytechn. Journal. II. 290. XV. 307 (Hundy's Brechmaschine); V. 168 (eine solche von Lee); XVII. 234 (eine solche von La Forest); XXVIII. 33 (eine solche von de la Garde); XXXIV. 43 (Zurichtmaschine für Hanf, von Lawson u. Walker).

3) Sie sind entweder Stampf- oder Quetschwerke. S. Karmarsch II. 128. Dingler polytechn. Journal. XVI. 41 (Methode, dem auf der Christian'schen Brechmaschine bereiteten Flachs und Hanf die gehörige Weichheit zu geben, von Delisle).

4) Christian III. 227. Borgnis l. c. p. 65., wo auch die Hechelmaschine von Porthouse beschrieben ist. Ueber diese, die Murray'sche und gemeine Walzenhechelmaschine s. m. Karmarsch II. 137. Die gemeine Hechel ist bekannt. Dingler polytechn. Journal. XXV. 473. XXXV. 311 (Hechelmaschine von Robinson); XXXII. 316 (eine solche von Busk und Weston); XXXIII. 81 (von Taylor).

5) B. B. von Pottasche und Seife, Kartoffelbrühe und Hefe (nach Delisle), mit Thonbrey und Kochsalz (nach Stahl) u. dergl. mehr. Weber Beiträge. I. 376 — 79. II. 247. Dingler polytechn. Journal. XVI. 459 (Einweichen nach Inglis), S. 466 (Zubereitung ohne Gährung, nach Salisbury); XXIV. 228 (Zubereiten und Bleichen, nach Emmett), S. 428 (Zubereiten und Bleichen, nach Hill); XXVIII. 429 (Maschine zum Zurichten, Ausziehen, Spinnen ic. des Flachses u. s. w., von Lamb und Sutell); XXIX. 113 (Zurichten der Faserstoffe, nach Wood); XXXIII. 461 (Zubereitung des Hanfes, nach Smedes).

6) Man s. S. 305. Note 6. Dingler polytechn. Journal. I. 423 (Herrmann's Flachsspinnisch); XVI. 39 (Ehell's verbesserte Hanfspinnmaschine); XXIV. 403 (Maschine zum Spinnen und Zwirnen des Flachses, von Molineux); XXVIII. 441 (Flachs- und Hanfspinneri, von Schlumberger); XXXV. 339 (Hanfspinnmaschine von Debezieur). Vrechtl Jahrbücher. III. 394 (ein serbisches Spinnrad). Karmarsch II. 170 (mehrere Spinnmaschinen), S. 153 (Flachsbandmaschinen, welche den Flachs so, wie die Baumwolle, für die Spinnmaschine vorbereiten). Weber Beiträge. I. 346. II. 245. III. 246 (mehrere Spinnmaschinen). Hermbstädt, Bulletin des Neuesten u. s. w. VIII. 78. XII. 15.

7) Er ist der einfachste Webstuhl. S. S. 305. Note 11.

8) Das Bäuhen ist das Reinigen von der Schlichte u. dgl. Man s. darüber so wie über das Bleichen u. dgl. bei Weber Beiträge. I. 352 folg. II 247. 249 ff.

III. 266. *Wrechl's Encyclopädie*. II. 398. *Hermstädt Technologie*. I. § 384
 folg. v. *Rees Darstellung*. II. Thl. I. Bd. S. 68. 161. *Suvovsem*. I. 103. 267.

9) Man hat dazu die bereits S. 306. Note 19. erwähnten Geräthe und Maschinen.

V. Papiermacherei.

§. 309.

Fabrikation des gewöhnlichen Papiers¹⁾.

Zur Papiermacherei hat man thierische und pflanzliche Fasern nöthig, die man in ihre kleinsten Theile, Urfasern, auflösen muß. Lumpen (Hadern), Makulatur, Stroh, Maisblätter u. s. w. werden als rohes Material gebraucht. Nehmen wir beispielsweise die Ersteren dazu, so müssen sie mit Messer und Scheere sortirt werden²⁾. Die brauchbaren Hadern werden durch Waschen von ihren Unreinigkeiten befreit und, wenn das Papier fein und weiß werden soll, gebleicht³⁾. So vorbereitet, werden sie nun vom Lumpenschneider⁴⁾ ganz klein zerschnitten und nachher, um sie ganz vom Staube zu befreien, gesiebt, oder in einem Hammerwerke zur völligen Entstäubung geklopft⁵⁾. So heißen sie Zeug. Dieses wird in einem Gefäße mit Wasser zum Behufe des Faulens eingemacht⁶⁾. Entweder hierauf oder auch schon nach der Entstäubung wird es auf das Geschirr (eine Stampfmühle, in welche die mit Eisen beschlagenen Stampfen auf die Lumpen in den Löchern eines Löcherbaumes fallen und dieselben verkleinern⁷⁾). Da beständig Wasser in die Löcher geleitet wird, so entsteht ein grober Brei, Halbzeug genannt. Aus diesem wird es in ein Eichensaß (Leerfaß) geschöpft, und in der Zeugstube, nachdem es mit der Zeugpörsche (einem Brette mit einer Handhabe) durch Holzrahmen geschlagen ist, auf Haufen getrocknet. Um das trockene Halbzeug in Ganzzeug zu verwandeln, d. h. zu einem feinen Breie zu bearbeiten, wird es in dem Holländer⁸⁾, einer Schneidemaschine, unter Wasserzuzufuß zerkleinert. Von da aus wird es durch Rinnen in die Werkstube in den Ganzzeugkasten geleitet. Man nimmt daraus einen Theil in die Schöpfbütte, d. h. eine Tonne, die oben mit einem breiten Rande (Traufe, Leiste) versehen ist und zwei von einer Seite zur andern laufende Bretter (den großen und kleinen Steg) trägt. Während beständigen Umrührens⁹⁾ und fortwährender Warmhaltung¹⁰⁾ schöpft der Büttele die Papierbogen mit der Papierform¹¹⁾ aus der Bütte und ein anderer Arbeiter (Gautscher) schichtet sie zwischen Filz auf, d. h. auf viereckige schwach gewalkte Tuchstücke, die etwas größer sind als die Papierbogen. Es bilden

181 Bogen einen Pauscht (Pausch). Dieser wird zur Entfernung des noch übrigen Wassers gepreßt¹²⁾, damit das Papier gehörig fest werde. Nach der Vollendung des Pressen wird das Papier auf dem Trockenboden¹³⁾ getrocknet, und kann alsdann als Lösch- und Druckpapier in Bücher und Kiese gefalzt werden. Um aber Schreibpapier zu machen, läßt man die Bogen noch einige Zeit nach dem Trocknen lose über einander liegen, und leimt dieselben, d. h. man zieht sie durch einen Leim¹⁴⁾, trocknet dieselben und zieht sie noch einmal durch. Nach dem abermaligen Trocknen bringt man das Papier bei frischer und feuchter Luft, z. B. des Morgens, nochmals 24 Stunden unter die Presse, und theilt es schon unter dieser in Bücher, Kiese und Ballen ein. Um aber dem Papier den höchsten Grad von Glätte zu geben, wird dasselbe außerdem noch einmal besonders gestampft und geglättet¹⁵⁾.

1) Zur Literatur: *Schauplaz der Künste und Handwerke*. I. 295. III. 369. *Dictionnaire technologique*. XV. 194. v. *Kees* Darstellung. II. Thl. I. Bd. S. 572. *Suppl.* I. 580. *Weber* Beiträge. I. 384. II. 257. III. 268. (Referstein) *Unterricht eines Papiermachers an seine Söhne*. Leipzig 1766. *Demarest*, die Papiermacherkunst. Aus dem Französ. übersetzt von *Seebas*. Leipzig 1803. 4. *Leuchs*, Darstellung der neuesten Verbesserung in der Verfertigung des Papiers. und Löschpapier 25 Fld. *Lumpen*. Die feinsten Leinwandlumpen sind die besten, und überhaupt die abgetragenen tauglicher zu Papier als die neuen; seidene und wollene geben nur schlechtes Papier. *Dingler polytechn. Journal*. XLII. 265 (*Hotson's* verbesserte Methode, Klümpchen aus dem Zeug zu schaffen, aus dem das Papier bereitet wird). *Piette* Handbuch. S. 10.

2) Grobe Lumpen geben grobes Papier. Wollene und leinene Lumpen sortirt man schon dem Stoffe nach, — dann auch nach den Farben, unter denen die blaue vor allen herausgesucht wird. Man rechnet zu 1 Ries Postpapier 15 Pfund, zu 1 Ries Kanzleipavier 18 Fd., zu 1 Ries Conceptpapier 20, und zu so viel Pack- und Löschpapier 25 Fd. Lumpen. Die feinsten Leinwandlumpen sind die besten, und überhaupt die abgetragenen tauglicher zu Papier als die neuen; seidene und wollene geben nur schlechtes Papier. *Dingler polytechn. Journal*. XLII. 265 (*Hotson's* verbesserte Methode, Klümpchen aus dem Zeug zu schaffen, aus dem das Papier bereitet wird). *Piette* Handbuch. S. 10.

3) Eine Lumpenwaschmaschine ist von *Wehr* beschrieben im *Journal für Fabriken, Manufacturen, Handel u. s. w.* IX. (1795) S. 81. Zum Bleichen wendet man entweder die natürliche (Rasenbleiche) oder die künstliche, nämlich Chlorbleiche an. v. *Kees* und *Blumenbach* Darstellung. I. 583. 587. *Weber* Beiträge. I. 394. *Piette* Handbuch. S. 14. 110.

4) Derselbe ist verschiedenartig construirt. Das Wesentliche des gemeinen Lumpenschneiders aber ist, daß ein Messer horizontal, mit der Schneide aufwärts, unbeweglich liegt, während ein anderes durch eine Kurbel scheerenartig auf dieselbe bewegt wird, und die Habern verschneidet, welche aus einem schiefen Kasten durch eine gekerbte Walze den Messern entgegen gezogen werden. Man s. *Piette* Handb. S. 14. *Karmarsch* Mechanik. II. 296. *Langsdorf* Erläuterungen. I. 400. *Svrenge*l Künste und Handwerke. XII. 445.

5) Ist die sieb so beim Schneider angebracht, daß die Habern sogleich auf dasselbe fallen. Besondere Siebmaschinen sind beschrieben bei *Karmarsch* II. 295 (die gemeine und die *Langsdorf'sche* Siebmaschine).

6) Dieses Maceriren hat den Zweck, die Habern gleichmäßiger und zum Zerkleinern tauglicher zu machen. Statt desselben bearbeitet man sie zuweilen auch länger im Geschirre. *Hermbschädt* empfiehlt anstatt des Faulens das Maceriren durch verdünnte Schwefel- oder Salzsäure. *Piette* Handbuch. S. 15.

7) Ueber diese Papiermühlen, so wie über die in Note 4. und 5. erwähnten Maschinen s. man v. Langsdorf System der Maschinenkunde. II. S. 323. * Ueber Papiermühlen verschiedener Art Karmarsch Mechanik. II. 297. Es gibt auch Hammer- und Stampfgeschirre. Viette Handbuch. S. 25.

8) Karmarsch II. 298. v. Langsdorf Erläuterungen. I. 419. Sprengel Künste und Handwerke. XII. 446. Journal für Fabriken u. VIII. 37 (von Reiferstein); IX. 81 (von Wehr). Viette Handbuch. S. 27. Der Holländer ist ein Holzcylinder, der mit vielen Eisenmessern (Schienen) versehen ist und sich in einer eichenen Rufe dreht, deren Boden auch mit einer Eisenplatte besetzt ist, die solche Messer trägt. Er dreht sich, vermittelt der am ganzen Mechanismus der Papiermühle wirkenden bewegenden Kraft sehr schnell um. Zuerst kommt das Zeug in den größeren oder Halbzeugholländer. In ihm werden die Hadern zermalmt. Nach etwa 6—8 Stunden ist das Halbzeug bereitet, und man nennt dies die Vorarbeit. Die eigentliche Vollendung bekommt aber das Ganzeug in dem feinen oder Ganzeugholländer, in welchem das Halbzeug noch unter beständigem Wasserzuströme so lange herumgejagt wird, bis sich das Wasser klärt, d. h. auf der andern Seite ganz rein von Schmutz herausläuft. Nun wird dieser Holländer gestellt, d. h. aller Wasserzu- und Abfluß gehindert. So wird das Ganzeug vollendet. — Anstatt des Holländers und auch neben ihm wird noch die Hammer- oder Stampfmühle gebraucht. Jener wird dann holländisches, und diese deutsches Geschirr genannt.

9) Es geschieht, damit sich das Ganzeug gleichförmig erhalte, und zwar entweder aus der Hand mit der Schöpfkrücke oder durch den sogenannten faulen Bütteleisen, d. h. ein Paar durchlöcherter Schieber, die an Stäben befestigt sind und in horizontaler Lage durch das Maschinenwerk auf- und abwärts bewegt werden. Man s. über die Papierbereitung Viette Handbuch. S. 37 folg.

10) Man sucht diese durch Röhrenleitung, heiße Wasserdämpfe oder durch Kupferne in die Bütte posierte Blasen oder Pfannen zu bewirken.

11) Man s. Karmarsch II. S. 300. *Borgnis, Mécanique appliquée aux arts.* Tome: Machines employées dans diverses fabrications. Paris 1819. p. 203 (Papierfabrikationsmaschinen). Weber Beiträge. I. 387. II. 257. III. 268. Man unterscheidet die Maschinen zur Verfertigung der gewöhnlichen Papierbogen (z. B. von Désétable, Bramah und Leistenstecher) und jene zur Verfertigung des Papiers ohne Ende, d. h. von beliebiger Länge (z. B. von Bramah, Reiferstein, Dickinson, Robert, Gourdriner). (S. auch Viette Handbuch. S. 134) Es sind a) die Bogenformen, Gefächte von Messingdraht, eingefacht in einen viereckigen Holzrahmen und gerade in einen andern Holzrahmen passend. Die größeren (ägypten) Formen, auf welchen das Wasser schnell abläuft und das Papier Linien erhält, haben den feinen oder Wellenformen, bei welchen das Wasser tropfenweise abläuft, aber das Papier glatt bleibt, in der Anwendung Platz gemacht. In diesen Formen werden die mannsfachen Fabrikzeichen mit Draht, etwas erhöht, eingeflochten. Man hat neuerdings auch Formen, womit zwei Bogen zugleich geschöpft werden können, und Maschinen erfunden, welche das Schöpfen selbst verrichten. Um die Erfindung b) der Maschinen zur Fertigung des Papiers ohne Ende streiten sich ein Deutscher, Reiferstein, der Engländer Bramah und der Franzose Didot Saint-Leger. Sie sind jetzt allgemein verbreitet. Ihr Wesentliches ist entweder, daß eine Drahtwalze das Zeug aus der Bütte schöpft (oder aus einer Rinne aufnimmt), das Wasser abläßt und das Papier auf eine mit Tuch (oder Filz) überzogene Walze führt, oder daß das Zeug aus der Bütte mittelst eines Schaufelrades auf eine schiefe Ebene geschöpft wird und von dieser auf die Form (ein Gewebe) abfließt. In beiden Fällen geht das Papier zum Pressen und Trocknen zwischen andern Walzen hindurch und wickelt sich zuletzt um eine andere. S. auch Prechtl Jahrbücher. V. 333 folg. Dingler polytechnisches Journal. XXIII. 45 (Dennison's und Harris'ens Maschine); XXX. 356 (Maschine von Dickinson); XXXVIII. 126 und XLI. 253 (verbess. Verfertigung des Tapetenpapiers); XXXVIII. 237 (Maschine zum Schneiden des

Papieres, von Crompton und Taylor); XLIII. 436 (Turner's Papierfabrikations-Maschinen); XLIV. 64 (Cowper's Papierschneidmaschine), S. 180 (Newton's Methode und Maschine zur Tapetenpapierfabrikation), S. 353 (Jaquier's Maschine). Karmarsch Mechanik. II. 305 (Dickinson's Papierschneidmaschine). Leuchs Darstellung. S. 62 folg.

12) Ueber die verschiedenen Arten der Pressen s. m. Karmarsch II. 303. Hermbstädt, Bülletin des Neuesten u. IX. 367 (Bramah's Papierpresse). S. auch Piette Handbuch. S. 54.

13) Unter dem Dache eines Trockenhauses, wo 3—6 Bogen durch hölzerne Kreuze auf Schnüre geheftet werden, welche aus Pferdehaaren, Palmtältern oder Kotosnussfasern bereitet sind, und auch manchmal durch span. Röhre ersetzt werden. Man wendet zum Trocknen auch künstliche Wärme an. Hermbstädt Bülletin. IX. 370 (Bramah's Trockenhaus). Piette Handbuch. S. 56.

14) Man hat in den Papierfabriken verschiedene Leime; sie bestehen aber vorzüglich aus Alaun und Leim, welcher letztere der abweichende Zusatz ist. Der beste Leim ist aus Pergamentschnitzeln bereitet. Der gewöhnliche besteht aus einem Dekotte von Schaafsfüßen, Leimleder und Fischeiweiß mit Alaun. Ueber Leim aus Knochen s. m. Weber Beiträge. I. 404—406. Ueber das Leimen des Papiers in der Bütte s. m. Weber III. 270 (nach Braconnot) und Dingler polytechn. Journal. XXV. 382. 385. XXVI. 216. XXVIII. 20 (nach Meximée und d'Arceet). S. auch Piette Handbuch. S. 70. 89. Anhang S. 43.

15) Ueber das Glätten und Stampfen des Papiers und dazu dienende Maschinen s. m. Karmarsch II. 305. 308. Piette Handbuch. S. 50. u. 38. Dingler polytechnisches Journal. XLII. 350 (Glätten, nach Gilpin). Ueber die anderen Fabrikate aus Papier handeln die angeführten Werke ebenfalls. Nachträglich merke man sich aber noch: Dingler polytechn. Journal. XVI. 67 (Maroquin-Papier, nach Böhn), S. 70 (Papier-Maché, nach W. Lewis); XVII. 346 (Lambert's Strohpapier); XXXII. 130 (über engl. Papierforten, von Paddesley); XLII. 348 (Papierfabrikation, nach Thomas und Woodcock); XLIV. 67 (chinesisches Papier, nach Delapierre); XLII. 140 (eben solches); XXVII. (solches, nach Mezger). Pecht's Jahrbücher. VII. 151. XI. 94 (Papierfabrikation in China).

Sünfte Unterabtheilung.

Von der Verarbeitung der Producte aller drei Naturreiche

oder:

Von der Baukunst.

§. 310.

Diese hier darzustellen, ist wegen der Ausgebreitetheit des Stoffes durchaus unthunlich. Eine Uebersicht des Gegenstandes setzt dies ganz außer allen Zweifel, selbst wenn man vergessen wollte, daß die Baukunst die mächtigste der bildenden Künste ist. Man theilt sie in der Regel in Landbau- und Wasserbaukunst ein, wovon jene alle zu Lande zu errichtenden, diese aber die auf und in dem Wasser zu machenden Baulichkeiten zum Gegenstande hat. In Beiden kann man wieder diejenigen Bauten unterscheiden, welche den Menschen zum Aufenthalte dienen und diejenigen, welche

ihre gegenseitige Annäherung vermitteln. Zu jener Klasse gehören einerseits alle gewöhnlichen Aufenthaltsorte, als Privathäuser (Wohn-, Gartenhäuser u. dgl.), Wohlthätigkeitshäuser (Armen-, Krankenhäuser u. dgl.), die Zwangsaufenthaltsorte (Gefängnisse, Besserungs-, Strahhäuser u. dgl.), die Häuser für obrigkeitliche Beschäftigungen (Amts-, Rath-, Stadthäuser u. dgl.), Gebäude für Versammlungen und Sammlungen zum Behufe des Unterrichts und der Belehrung (Schulhäuser, Akademien, Museen, Universitäten, polytechnische Schulen u. dgl.), Gebäude zur gemeinschaftlichen Religionsübung (Kapellen, Kirchen, Klöster, Synagogen u. s. w.) und Häuser für gesellige Unterhaltung (unter verschiedenen Benennungen, wovon aber der Name Museum der unpassendste ist) — anderseits aber die Gewerksbaulichkeiten für Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Gewerke, Schiffahrt und Handel, und persönliche Dienstgewerbe, wovon bereits im Bisherigen ein bedeutender Theil erwähnt ist und im Folgenden noch vorkommen wird. Zu der anderen Klasse dagegen gehören alle Land- und Wasserstraßen, insoweit Letztere gebaut werden können, nebst allen Baulichkeiten, welche ihre Benutzung befördern und leiten.

Zweites Hauptstück.

Werkmännische Betriebslehre.

§. 310. a.

Die werkmännische Betriebslehre hat die Aufgabe, welche auch die bisher schon erwähnten Betriebslehren haben (§. 256. a.). Nur sind die Gegenstände weit manchfaltiger und ihre Darstellung in der Encyclopädie wird daher auch allgemeiner ausfallen, als bei den andern.

I. Von allgemeinen Bedürfnissen des werkmännischen Betriebes.

§. 311.

1) Naturmittel.

Die Erfordernisse zu dem Betriebe der Gewerke ¹⁾ sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht nach der Natur der Letzteren sehr verschieden. Sie lassen sich aber unter folgenden allgemeinen Rubriken auführen:

1) Naturmittel. Zu diesen gehört a) Grund und Boden, zwar nicht zu den Zwecken, wie in den bisher betrachteten Gewer-

ben, aber doch als feste Stelle, auf welcher das Gewerke betrieben werden kann. Es gibt Gewerke, welche mehr als andere an Grund und Boden gebunden sind, zum Theile, weil die größere Ausdehnung der Gewerksanstalten es verlangt, zum Theile, weil er an sich in manchen Gewerken unumgänglich nothwendig ist²⁾. Es ist daher leicht begreiflich, daß seine Eigenschaften nicht bloß für die zu errichtenden Bauten, sondern auch zur Unterstützung des Betriebes von größter Wichtigkeit sind, und zwar sowohl in Betreff seiner physischen Beschaffenheit als auch seiner klimatischen Lage. Dies Letzte zeigt sich schon in dem zweiten hierher gehörenden Naturmittel, nämlich in der b) Luft, von welcher einerseits der Gesundheitszustand der beschäftigten Arbeiter um so mehr abhängt, in je größerer Anzahl sie zugegen und bei einander sind, — von welcher aber andererseits der Gewerksbetrieb wesentlich insoweit unterstützt wird, als das Gewerke ihrer zur Bewegung der Maschinerie (mechanisch) und zu chemischen Stoffveränderungen bedarf³⁾. In letzteren beiden Eigenschaften wird sie daher dort entbehrlich sein, wo die Bewegung auf andere Weise bewirkt und chemische Stoffveränderung durch künstliche Mittel hervorgebracht wird oder aber in dem Gewerke gar nicht vorkommt⁴⁾. Als bewegende Kraft ist sie entbehrlich, wo man das dritte Naturmittel, nämlich c) das Wasser in hinreichender Menge, gehöriger Lage und erforderlichem Gefälle hat. Aber die Gewerke, welche der größten mechanischen Kraft bedürfen, sind in einem, früher nicht geahnten, Stand der Ungebundenheit durch die Erfindung der Dampfmaschinen gesetzt worden. Ist durch diese übrigens auch Luft und Wasser an sich als bewegendes Moment entbehrlich geworden, so bedürfen dennoch viele Gewerke des Letzteren zu chemischen Zwecken, und es ist durchaus in dieser Hinsicht nicht gleichgiltig, welche Eigenschaften das Wasser besitzt⁵⁾. Bei der Anlage eines Gewerkes ist also, je nach seiner chemischen oder mechanischen Natur, die Untersuchung der Gegend nach diesen Punkten vorauszuschicken.

1) Zur Literatur: Geyer, über den Haushalt in der Technik. Würzburg 1820. Ch. Babbage, On the Economy of Machinery and Manufactures. London 1832. 3te Aufl. 1833. Uebersetzung nach der 1ten und 3ten vermehrten Auflage, unter dem Titel: Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen von Ch. Babbage, aus dem Engl. übersezt von Dr. G. Friedenbergh. Berlin 1833.

2) Zu einem Fabrikgebäude, zum Hüttenwesen, zu einer Sägemühle u. dgl. hat man einen größeren Platz nöthig, als zu dem Geschäfte eines Schusters, Schneiders, einer Näherin, Puzmachersin u. dgl. Zu einer Bleiche ist ein sonniger Gartenplatz unentbehrlich, der Gerber bedarf eines Hofraumes zur Anlage der Bohgruben, u. dgl.

3) Windmühlen können ohne Wind nicht mahlen, walken, stampfen u. s. w. Die Rasenbleiche ist ohne sonnige Luft nicht möglich.

4) Die Luft, welche der Schmied, die Messingfabrik, der Schmelzofen u. dgl. zur Erhaltung des Feuers bedarf, wirkt bloß chemisch und kann in der dazu erforderlichen Menge allenthalben benutzt werden. Die Feuardarre des Malzes hat die Luftdarre entbehrlich gemacht, und die Chlorbleiche bedarf weder des Platzes noch der Luft, welche die Rasenbleiche verlangt.

5) Nicht jedes Wasser ist zum Waschen zu gebrauchen, weil sich die Seife nicht in jedem gut auflöst. Wasser von vielem Eisengehalte ist auch nicht in jedem Gewerke zu gebrauchen.

§. 312.

Fortsetzung. 2) Verkehrsmittel; 3) Arbeiter; 4) Capital;
5) Gewerbsfreiheit.

2) Verkehrsmittel. Da die Gewerke mehr als jedes andere der bisher betrachteten Gewerbe auf die Nachfrage hin produciren, welche nach dem Erzeugnisse von den Verbrauchern geschieht und Statt finden kann, so gilt von ihnen, was die Verkehrsmittel anbelangt, in noch höherem Grade, was schon oben (§. 120. 208.) darüber gesagt ist ¹⁾.

3) Tüchtige und sachverständige Arbeiter, in hinreichender Anzahl (§. 67 u. 68.) Da zu den Gewerksarbeiten weit mehr Geschicklichkeit als zu den andern gehört, so sind die geschickten Arbeiter auch seltener. In den sämtlichen Gewerken erfordern aber einige Arbeiten wieder mehr Kenntnisse und Fertigkeit als andere; deshalb wird man auch eine Rangordnung unter den Arbeitern finden, welche auf den zu bezahlenden Lohn und auf die Behandlung derselben wirkt. Es wird also hierdurch eine Theilung der Arbeiten schon von selbst nöthig, aber sie muß auch darum in Gewerken, worin mit einem Gegenstande viele Operationen vorgenommen werden, eingeführt werden, weil die Arbeit dadurch rascher vor sich geht, und die Producte nicht bloß leichter nach ihrer Güte controlirt werden können, sondern auch wirklich besser ausfallen müssen, wenn Einer durch anhaltende Beschäftigung mit einer Verarbeitung darin eine größere Geschicklichkeit bekommt, als wenn er in derselben Zeit verschiedene Verrichtungen zu vollenden hat ²⁾.

4) Zureichendes Capital. Zu dem werkmännischen Capitale sind zu rechnen: a) die Rohstoffe (das rohe Material), worunter man die Verwandlungstoffe (§. 269.) versteht, selbst wenn sie schon vorher zu einem gewissen Grade verarbeitet sind ³⁾. Von ihrer Güte, Wohlfeilheit und ihrem Vorrathe hängt der vortheilhafte Betrieb des Gewerkes auch ab, wenn in dem zu verlangenden Preise die Fabricationskosten jene des rohen Materials weit übersteigen. b) Die Hilfsstoffe, von welchen dasselbe gilt;

e) die werkmännischen Gerathe (§. 270 — 277.) der verschiedensten Art ⁴⁾; d) die bereits gefertigten Producte, welche bis zu ihrem Absatze aufbewahrt werden (§. 279.); e) das etwa angewendete Arbeitsvieh bei Maschinen, fur Karren, Wagen u. s. w.; f) die Werkgebaude und Magazine fur die Verwandlungsstoffe, Hilfsstoffe und fertigen Erzeugnisse; g) die Reparaturkosten der Gerathe, Viehgeschirre und Bauten; h) der Arbeitslohn und die ubrigen Gewerksauslagen in Natur und Geld; i) die manchfachen Gerechtfame des Gewerkes, welche den Ertrag erhohen.

5) Freiheit des Betriebes. Auer mancherlei Beschrankungen grund- und leibherrlicher, oder politischer Natur ist das Zunftwesen die wichtigste, d. h. das Bestehen und die Eigenthumlichkeiten der Gesellschaften, die, sich unter einem gemeinsamen Statute haltend, jedes Nichtmitglied von der Ausubung des bestimmten Gewerkes innerhalb der Grenzen ihres Aufenthaltes abhalten. Diese Vereine nennt man Zunfte, Innungen, Gulden, und ihre ordentlichen Mitglieder Meister, deren Anzahl man in dem Orte der Zunft auf ein Bestimmtes beschrankte, um den vorhandenen den Absatz zu sichern. Man nennt solche Zunfte geschlossene, und diejenigen, welche diese Beschrankung nicht haben, freie. Ehe man Meister werden kann, mu man, wenn die eheliche Geburt und das erforderliche Alter nachgewiesen ist, gewisse Jahre in der Lehre (Lehrjunge) gewesen, dann formlich ledig gesprochen (als Geselle entlassen), und als solcher die bestimmte Jahresanzahl auf der Wanderschaft (an fremden Orten, im Auslande) gewesen sein. Hat man diese Forderungen auch zur Genuge erfullt, so ist man noch einer Menge von Placereien und Personlichkeiten ausgesetzt, ehe man wirklich das Meisterrecht erhalt, wenn namlich in geschlossenen Zunften eine Meisterstelle frei, das Meisterstuck gemacht (eine eigene Probearbeit geliefert) und die Gelder zur Abhaltung der dabei statthaftern Zunftfestlichkeiten bereitgestellt sind. Wer das Gewerk ohne erlangtes Meisterrecht ubt (der Pfucher, Pon- oder Bohnhase), der wird verfolgt. Dies alles zeigt, da, wer sich gewerkllich irgendwo niederlassen will, viele Beschrankungen durch den Zunftzwang leidet, aber nach seinem Eintritte in die Zunft durch denselben um so mehr Gewerbsvorthelle empfangt, je ausgedehnter er sich die Kundschaft macht.

1) Absatz, und folglich Leichtigkeit und Wohlfeilheit des Transportes sind in dieser Hinsicht die wichtigsten Punkte, nach denen man sich umsehen mu, ehe man einen Gewerksbetrieb anlegt, pachtet oder ankauft. Allein es darf nicht vergessen

werden: a) daß durch die Errichtung von Gewerksanstalten, selbst wenn bisher in der Gegend keines jener Erfordernisse im gehörigen Maße vorhanden war, sich der Absatz dahin ziehen und eine Verbesserung der Transportmittel um die andere erfolgen kann, und zwar um so mehr, je mehr es Andere für angemessen halten, sich auch daselbst niederzulassen oder mit dem rohen Materiale zum Verkaufe einzufinden. Kann nun dergestalt ein heilsamer Zusammenfluß von Händlern und Gewerksleuten entstehen, so ist aber ferner immer zu bedenken: b) daß auch eine Ueberfüllung des Marktes (engl. Overtrading) Statt finden kann, entweder mit rohem Materiale oder mit fertigen Producten. Im ersten Falle können die Gewerksunternehmer durch den sinkenden Preis gewinnen, im zweiten aber verlieren. In beiden Fällen werden die Händler mit dem rohen Materiale in Nachtheil kommen, weil sie im Ersteren an sich einen niedrigen Preis erhalten, im Zweiten aber der Gefahr ausgesetzt sind, zufolge der Einschränkungen, welche die Gewerksunternehmer im Vertriebe eintreten lassen, wenig oder nichts abzusetzen. Beides ist hier der Erwähnung werth, weil manches rohe Material für ein Gewerk schon das Product eines andern ist. Für beide Theile sind aber Commissionshändler, die die Mittelsmänner machen, von Wichtigkeit, indem sie eine Ausgleichung bewirken. England und Amerika geben einem Jeden zur Bestätigung dieser Sätze viele Beispiele. Babage, über Maschinenwesen S. 232. 239. oder 23tes und 24tes Kapitel.

2) Das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Gewerksunternehmern ist, wie die neuesten Erfahrungen an den Arbeiterunruhen zeigen, außerordentlich wichtig. Die Meinung der Unternehmer, daß ihr Vortheil sich nicht mit jenem der Arbeiter vertheile, und die Ansicht der Letzteren, daß jeder Vortheil des Herrn sie beeinträchtigt, sind beide gleich unrichtig. Denn das natürliche Verhältniß zwischen beider ist, daß der Arbeiter im Verhältnisse seiner Arbeit an dem Vortheile, den das fertige Product gewährt, seinen verhältnismäßigen Antheil anzuzurechnen hat. Allein in der Wirklichkeit ersieht man bald: a) daß der dem Arbeiter zukommende selbst verhältnismäßige Vortheil (Arbeitslohn) nicht hinreicht, ihn zu erhalten; b) daß die Herrn den Arbeitern nicht den wirklichen verdienten verhältnismäßigen Lohn bezahlen; c) daß die Arbeiter ihrerseits auch von den Brodherrn mehr verlangen, als diese ihnen schuldig sind oder ohne Nachtheil zu bezahlen vermögen. Der erste Fall findet seinen Grund in dem geringen Gewinne, welchen das Gewerk abwirft und welsch, da er ein Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben ist, sowohl vom zu geringen Abätze und Preise der Producte (Note 1.), als auch von dem zu hohen Preise des rohen Materials und andern Kosten herrühren kann. Es erfolgt dann in der Regel die Entlassung einer Anzahl von Arbeitern durch gegenseitige Aufkündigung, oder auch nicht selten zufolge anhaltenden Nachsinne des Gewerksunternehmer eine technische Verbesserung, welche eine bestimmte Anzahl von Arbeitern entbehrlich macht. Der zweite Fall ist entweder die Folge einer zu großen Concurrenz der Arbeiter, die den Arbeitslohn herabdrückt oder anderer äußerer Zwangsumstände, welche der Brodherr oft unedelmüthig benützt, um den Lohn zu verringern, in der Voraussetzung, daß die Arbeiter sich nicht anders zu helfen wissen, als indem sie den niedern Lohn sich gefallen lassen. Besonders entstehen öfters gegenseitige Verbindungen der Unternehmer zu solchen menschenfeindlichen Absichten. Möchten sie doch von einem so unsittlichen und ungerechten Beginnen absehen, weil dasselbe an sich verwerflich und aber auch noch unklug ist, da der durch die Entrüstung der Arbeiter möglicherweise entstehende Schaden leicht alle unrechtlich errungenen früheren Vortheile vernichten kann! Der dritte Fall hat seine Ursache in dem Mißtrauen der niederen Klasse gegen Höhere und Reichere, in der Noth, welche die armen Arbeiterfamilien oft schrecklich drückt, in dem Streben, derselben baldigt und reichlich abzuhelfen, in dem bösen Beispiele, das sie an anderen Gewerksunternehmern und Arbeitern sehen, und in der Unsittlichkeit, Rasterhaftigkeit, Einsichtslosigkeit und im Starrsinne einzelner Arbeiter selbst, welche häufig noch durch schändliche politische Partheien, unter Vorwiegung der schönsten Zukunft, angereizt werden. So entstehen auch gegenseitige Verbrüderungen unter den Arbeitern, welche oft den Brodherrn, noch öfters aber den Arbeitern selbst schaden (s. II. Abschnitt dieses Theils). Eine gehörige rechtmäßige duldsame

wohlwollende Behandlung der Arbeiter ist daher hier nöthiger als in jedem andern Gewerbe, und der Vertrag mit ihnen wird um so vollkommener, je mehr er bewirkt, daß der Gewinn des Arbeiters von selbst mit demjenigen, welchen das Geschäft abwirft, steigt und fällt. Denn der dadurch gesteigerte Ertrag derselben kommt dem Unternehmer nicht weniger als ihnen zu Gute. — Musterhaft ist in dieser Hinsicht der Betrieb der königl. preuß. Gewehrfabrik zu Saarn an der Ruhr unter dem jetzigen Besitzer derselben, Herrn Trenelle, organisirt, wie sich der Verf. durch mehrwöchentlichen Aufenthalt daselbst hinreichend durch eigene Beobachtung in dem gefährlichen Stätjahre 1830 überzeugt hat. Vorschläge und überhaupt vieles Praktische über diesen Gegenstand enthält Babbage a. a. D. S. 236. 249. 260. oder 26tes Kapitel.

3) Babbage a. a. D. S. 164.

4) Die Erfahrung zeigt: a) daß gerade die Einführung von Maschinen mit um so mehr Gefahr für den Unternehmer verbunden ist, je größer die Anzahl der dadurch brodlos gewordenen Arbeiter und je bitterer das Schicksal derselben ist, es ist daher bei dieser verbessernden Maßregel eine große Behutsamkeit nothwendig; b) daß zwar die Anzahl der Erfindungen und Verbesserungen in dieser Hinsicht als erstaunlich groß erscheint, aber die Summe der wirklich brauchbaren und wichtigen äußerst gering ist: deßhalb muß man bei der Wahl oder bei eigenen Entwürfen sehr sorgfältig und umsichtig zu Werke gehen; c) daß freilich die Maschinen für sich eine erhebliche Erleichterung in der Arbeit gewähren, dagegen anderseits aus ihrer Anwendung leicht Schaden für den Unternehmer entstehen kann, wenn die Absatzverhältnisse nicht günstig sind, oder einer Veränderung entgegengehen und wenn überhaupt die Kosten der Maschine und die Unkosten bei ihrer Operation unverhältnißmäßig groß sind: darum muß man vor ihrer Einführung alle jene Combinationen und Berechnungen anstellen, und namentlich bei der Anschaffung neuer erfundener und construirter Maschinerien nicht zu voreilig sein, da die zuerst erbauten immer theurer und unvollkommener als die folgenden sind; d) daß es Fälle gibt, wo die Anschaffung von Maschinen schon nach der Natur der Sache keine Vortheile gewähren wird und sich dieselben bloß für solche Arbeiten eigentlich empfehlen, durch welche eine sehr große Menge ganz vollkommen gleicher Producte geliefert oder aber auch nur eine ganz geringe Anzahl, jedoch diese in höchster mathematischer Genauigkeit geschaffen werden soll: man muß folglich den ergriffenen Productionszweig nach diesen Eigenheiten untersuchen, ehe man eine Maschine anschafft; e) daß die Maschinen von verschiedener Dauer sind, welche mit berechnet werden muß, ehe jene eingeführt werden: Da sie nun von der uranfänglichen Construction, von der Sorgfalt bei ihrer Benutzung und von der geringen Masse, dem Stoffe und der regelmäßigen geordneten Geschwindigkeit derjenigen Theile abhängt, welche die Kraft empfangen, fortbewegen und auf den Gegenstand äußern, so sind es auch diese Momente, welche dabei einer besonderen Beachtung bedürfen. S. Babbage a. a. D. S. 273. 283. 300. oder 27 — 29tes Kapitel.

II. Von der Organisation des werkmännischen Betriebes.

§. 313.

Man hat auch hier die bereits oben (§. 209. 129.) erwähnten Arten der Bewirthschaftung, nämlich die Selbstverwaltung, Verpachtung und Verleihung, und ihre Vor- und Nachtheile stehen im Allgemeinen auch unter denselben Gesichtspunkten. Es ist aber leicht einzusehen, daß die beiden letzteren Arten derselben nur bei solchen Gewerks Einrichtungen Statt finden können, wo in Gebäuden und Maschinerien ein bedeutendes Capital vorhanden und nöthig ist, während sie bei solchen nicht wohl thunlich sind,

wo die Production von körperlicher Fertigkeit, überhaupt persönlicher Geschicklichkeit, die nur von einfachen Werkzeugen unterstützt wird, abhängt. Wer aber den Betrieb, unter was auch immer für einem Rechtstitel, übernommen hat, der wird um so weniger das Geschäft ohne Verwalter, Werkmeister, Factoren u. dgl. führen können, je ausgedehnter und zusammengesetzter dasselbe ist.

III. Von der Leitung des werkmännischen Betriebes.

§. 314.

1) Versuche. 2) Betriebsarten. 3) Inventarium.

Auch hierbei bezieht sich die Sorgfalt, von welcher der gute Gang des Gewerkes abhängt, auf folgende Momente:

1) Wahl und Betrieb der Versuche. Das Feld für diese ist bei den Gewerken unbegrenzt, aber auch bei jedem besonderen Zweige so eigenthümlich und mannsfah, daß überhaupt, und am meisten nach dem Zwecke der encyclopädischen Darstellung, bloß allgemeine Andeutungen thunlich sind, da man selbst im Einzelnen nur Aphorismen geben kann¹⁾. Man sieht dies bei der Bemerkung sogleich ein, daß sich die Versuche auf folgende Punkte beziehen können: a) auf die Etablierung einer bestimmten Art von Gewerken²⁾, und, wenn diese Wahl getroffen ist und das Gewerk betrieben wird, b) auf die Wahl des zu verarbeitenden rohen Materials (§. 269.), c) auf jene des einzuschlagenden mechanischen und chemischen Verfahrens, d) auf die Wahl und Verbesserung der Werkzeuge, Maschinen und chemischen Geräte, e) auf die Appretur und zweckdienlichste Aufbewahrung der fertigen Producte. Je subtiler die Versuchsoperationen sind, um so mehr Sorgfalt in der Anstellung und um so schärfere Beobachtung wird erfordert; je größer aber der Aufwand dafür ist und folglich der Verlust sein kann, desto nothwendiger ist die Vorausberechnung auf möglichst sichere Angaben und Erfahrungen³⁾.

2) Wahl und Leitung der Betriebsart. Die oben (§. 210. 2) angegebene allgemeine Regel ist auch hier, nur bei Veränderung der Sache, von der größten, noch größerer Wichtigkeit, als dort, weil, namentlich in großen Etablissements, die Operationen weit mannsfacher sind und darum die Arbeitsheilung weit nothwendiger ist. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß der Grad jener Wichtigkeit und dieser Nothwendigkeit von der Betriebsart bestimmt wird. Man unterscheidet nämlich die Handwerke einerseits und die Fabriken und Manufakturen anderseits. Das Charakteristische der Ersteren ist das Verfertigen,

d. h. das veredelnde Verarbeiten des rohen Materials zu Gewerksproducten im Kleinen, mit Werkzeugen einfacher Construction, durch den Gewerksunternehmer selbst im Vereine mit einigen Gehilfen ohne Arbeitstheilung. Das Eigenthümliche der beiden Letzteren ist das Fabriziren, d. h. ein solches Verarbeiten jener Rohstoffe im Großen, unter Anwendung von Werkzeugen und Maschinen, durch Arbeiter verschiedener Klassen und Grade bei einer Arbeitstheilung im Einzelnen unter Direction des Unternehmers, Werkmeisters, Factors u. dgl., welche aber nicht selbst mitarbeiten. Die Natur des Gewerkes und der Absatz ist es, was zur Wahl der einen oder andern Betriebsart bestimmt, wenn die erforderlichen Hilfsmittel und Arbeiter vorhanden sind 4). Kann eine Manufactur oder Fabrik nach Erwägung dieser Umstände errichtet werden, so wird der Unternehmer besonders darum vor dem Handwerker Vortheile voraus haben: a) weil er Arbeitstheilung einführen kann (§. 312. 3), b) weil ihm die Einführung von Maschinen möglich ist, und c) weil die Ausdehnung und der Gewinn seines Gewerkes ihm theils gebietet, theils erlaubt, sich wissenschaftliche Bildung zu verschaffen und die neuen Erfindungen, seien sie von ihm oder von Anderen, in seinem Gewerke anzuwenden.

3) Inventarium. Weder die Versuche, noch der Betrieb vermögen ihren gehörigen Gang zu gehen, wenn der Unternehmer nicht einen vollständigen Ueberblick über seine materiellen Hilfsmittel hat (§. 311. u. 312.): Diesen gewährt das Inventarium, d. h. die schriftliche Aufzählung und Beschreibung des an materiellen Hilfsmitteln zum Betriebe Vorfindlichen (invenire). Eine Vergleichung des Inventariums mit dem zum ferneren Betriebe Erforderlichen wird zeigen, ob und was zu viel oder zu wenig vorhanden und was im letzten Falle noch anzuschaffen ist (Superinventarium).

1) Sehr vieles enthält auf diese Weise die angef. Schrift von Babbage.

2) Die Wahrscheinlichkeit des Verbrauchs der zu liefernden Producte und des darnach sich richtenden Absatzes im Veraleiche mit dem Vorhandensein der zum Gewerksbetriebe sonst noch nöthigen Bedürfnisse (§. 311.), die aber bei jeder Gewerksart wieder anders sind, gibt die Entscheidung. Babbage a. a. D. S. 251. oder 25tes Kapittel.

3) Z. B. bei der Einführung von Maschinen ist die Berechnung der Hindernisse ihres Ganges, welche in den Stoffen liegen, aus denen sie gefertigt werden, — jene der Hemmung, die die Maschinen durch die Verbindungstheile, z. B. Sellen, Näderwerk, erleiden, — die Fertigung von Zeichnungen davon mit größter Genauigkeit, — die Ermittlung der wahrscheinlichen Dauer der Maschinen, der Reparaturen, der vorauszu sehenden Verbesserungen u. dal. von äußerster Wichtigkeit. S. Babbage a. a. D. S. 272. 300, oder 278 u. 298 Kap.

4) S. auch Babbage a. a. D. S. 116. oder 13tes Kap. Nau politische Oekonomie. I. §. 399.

IV. Von der werkmännischen Betriebswirthschaft.

§. 315.

1) Werkmännische Betriebsausgaben.

Die Gewerksausgaben sind blos Entäußerungen des Betriebskapitals und beziehen sich auf folgende Punkte:

a) Auf etwaige vom Gewerke geforderte Verbesserungen des Bodens und die Fassung des Wassers, wenn es als wirkende mechanische Kraft benutzt wird ¹⁾. Die Luft kann hier nicht erwähnt werden, weil ihre Wirkung auf die Maschinen oder bei chemischen Zwecken ohne Fassung unmittelbar wirkt.

b) Auf Unterhaltung und Anschaffung des stehenden Capitals an Gewerksgebäuden, Geräthschaften, Arbeitsthieren sammt Geschirr, Gerechtsamen und Hausrath, insoweit er für die Gewerksleute gebraucht wird, — und des umlaufenden Capitals an Verwandlungs- und Hilfsstoffen, fertigen Productenvorräthen und Geld.

c) Für Besoldung, Löhnung und Unterhaltung der Verwalter, Werkmeister, Factoren und Arbeiter. Diese ist von Bedeutung und die Wahl des Systems ist namentlich bei Letzteren, sowohl was den Vortheil, die Sicherheit vor den Ausbrüchen ihrer Wuth, als die Humanität anbelangt, einer der wichtigsten Punkte. Die oben (§. 68.) hierfür angegebenen Systeme sind nicht, ein jedes für sich, überall anwendbar. Die Verbindung der Naturalpflege mit dem Geldlohne ist bei den Handwerken anwendbar. In großen Fabriken aber ist sie unausführbar, da die Menge der Arbeiter zu groß ist und diese öfters Familie haben. Man hat daher hier nur das Geldsystem und aber auch als ein schauerliches Beispiel des Fabrikanteneigennuzes das Tauschsystem, d. h. die Löhnung der Arbeiter mit Artikeln, die sie verbrauchen ²⁾. Da kein Zweifel darüber sein kann, daß die Löhnung im Gelde diesem letzteren Systeme weit vorzuziehen ist, so entsteht nur die Frage, ob der Tage- und Wochenlohn dem Stücklohne, oder dieser jenem vorzuziehen sei. Es ist jedoch nach den im angeführten Paragraphen gegebenen Prinzipien leicht einzusehen, daß in einer großen Fabrik bei gehöriger Arbeitstheilung der Stücklohn das Nächstbeste ist. Denn es kann und muß sogar eine Commission zur Prüfung und Stempelung der gelieferten Producte jedes Arbeiters vorhanden sein und es hängt in diesem Falle von dem Fleiße und der Kunst des Arbeiters ab, wie viel er verdient ³⁾. Uebrigens

müssen sowohl wegen dieses Umstandes als auch wegen des ganzen Betriebes die Kosten jedes Processes berechnet sein ⁴⁾.

1) Z. B. die Gerinne bei ober- und unterschlächtigen Rädern. Sie könnten zwar auch als Theile der Gewerbshäulichkeiten angesehen werden; allein sie sind, da sie bloß die Richtung des Wassers verbessern und seinen Seitendruck unschädlich machen sollen, doch anders zu betrachten, als z. B. die Windflügel oder das Wasserrad selbst, das zur Maschine gehört, und als die Gewerksgebäude, die entweder Werkstätten oder Magazine sind.

2) Babbage a. a. D. S. 325 im 30ten Kapitel. Die Arbeiter bekommen von ihren Herren, die öfters deßhalb einen kleinen Kramladen halten, um auch so noch den Arbeitern ihren schwer verdienten Lohn zu entziehen, anstatt ihnen dadurch Erleichterung zu gewähren, schlechte Waare, z. B. schlechten Thee, Zucker u. dgl., anstatt Geld, die ihnen für gute gerechnet wird, so daß sie in solchen Gegenden ein erbärmliches Leben führen und, was sie anderes als solche Producte genießen wollten oder haben müssen, seien dies Sachen oder Dienste, bloß auf dem Wege des Tausches sich erwerben können, wobei sie natürlicherweise gezwungen sind, ihre Verbrauchsartikel unter ihrem Werthe hinzugeben. Der engl. Parlamentsauschuß hat Beispiele ermittelt, daß solche Arbeiterfamilien bloß Zucker hatten, um die Arznei in der Apotheke zu bezahlen, — daß $\frac{1}{2}$ Pfd. Zehnfünnigzucker und 1 Pfennig für das Ausziehen eines Zahnes, und Thee für den Sarg und das Grab eines verstorbenen Kindes gegeben wurde.

3) So ist es in der angeführten Gewehrfabrik in Saarn (§. 312. Note 2), wo der Arbeiter das Materiale oder noch weiter zu verarbeitende Product eines andern Arbeiters empfängt, sich im Buche als Schuld aufschreiben läßt und, was er dann abgeliefert, als Forderung eingeschrieben und nach den ausgemachten Preisen, wenn es geprüft und gestempelt ist, bezahlt erhält.

4) Babbage a. a. D. S. 208 oder 21tes Kap.

§. 316.

2) Werkmännische Betriebseinnahmen.

Das rohe werkmännische Einkommen besteht aus:

a) Naturaleinnahmen an fertigen Producten und Neben-erzeugnissen. Erstere werden bis zu ihrem Verkaufe zweckmäßig aufbewahrt, ebenso auch Letztere, wenn nicht, was von großem Nutzen und bei großen Fabriken sehr wohl anwendbar ist, noch mit dem Gewerke andere Nutzungszweige verbunden sind, in denen sie einträglich angewendet werden können ¹⁾.

b) Geldeinnahmen aus dem Absatze der Producte. Hier trifft es sich, daß mit der Ausdehnung des Geschäftes alle kaufmännischen Hilfsmittel ergriffen werden, um denselben so vortheilhaft als möglich zu machen, und daß ein Fabrikhaus in die Kategorie der Handelshäuser gesetzt wird, und so wie diese eine Firma, d. h. einen Geschäftsnamen annimmt ²⁾.

c) Einnahmen aus der Verwerthung der Haupt- und Nebenproducte in anderen mitverbundenen Gewerben.

Um den Reinertrag zu finden, werden auch die, oben (§§ 314.) erwähnten, Abzüge vom Rohertrage nothwendig.

1) Z. B. die Abfälle der Brauereien und Brennerien, der Mühlen u. auf Landgütern zum Behufe der Düngung, — der Abfälle in Eisensabziken zur Bereitung eines stahlartigen Schmiedeeisens u. s. w.

2) Daher sind diese Fabriken z. B. in der preussischen Gesetzgebung auch als Handelshäuser betrachtet.

§. 317.

3) Werkmännische Buchhaltung.

Bei einfachem Handwerksbetriebe genügt die einfache Buchhaltung, bei zusammengesetztem und beim Fabzirksbetriebe aber ist die doppelte nothwendig. Dieselbe wird wie im Handelswesen geführt; jede Person, die mit dem Geschäfte in Verbindung steht, vom Arbeiter bis zum auswärtigen Lieferanten und Commissionär, und jeder Theil des Geschäfts bis zur Kasse, hat ihren besondern Conto (§. 79—82.). Je mehr eine Fabzrik einem Handelsgeschäfte gleicht, desto übereinstimmender sind die Haupt- und Nebenbücher mit jenen des Letzteren, von welchen später die Rede sein wird.

V. Von der Verfertigung werkmännischer Anschläge.

§. 318.

Was für Anleitung hierüber bei andern Gewerken gegeben ist (§. 216. 129.), das gilt im Allgemeinen auch hier. Jedoch hat jedes Gewerke sein Eigenthümliches, ein Umstand, der hier eine nähere Erörterung unthunlich macht. Sehr erleichtert ist das Anschlagsgeschäfte durch die Buchführung und durch die Erleichterung der Informationen nach den Aussagen der Verwalter, Werkmeister, Faktoren und Arbeiter, sowohl über den Umfang des Geschäfts als auch über den Roherrag und die Auslagen¹⁾.

1) Eine Veranschlagung des Ertrags eines Gewerkes ist aber mit einer Unmasse von Schwierigkeiten verbunden, welche mit der Menge der einzelnen, sämmtlich zu erörternden, Prozesse, Werkzeuge, Maschine u. s. w. immer noch steigen. Eine kleine Anleitung, wie man Fabriken beobachten soll, gibt unter Andern auch Vabbage a. a. O. S. 110 oder 12tes Kap.

Dritte Abtheilung.

Umsatzgewerbslehre.

Einleitung.

§. 319.

Mit Umsatzgewerbslehre bezeichnet man die systematische Darstellung der Grundsätze und Regeln, wonach die Rohstoffe und

Fabrikate mannfacher Art gegen eine Vergütung zum Eigenthume oder zur Nutzung abgetreten oder übergeben werden, um denjenigen einen Gewinn zu verschaffen, die zum Betriebe dieser Geschäfte Güter (Capitalien) aufbewahren. Obschon sich so diese Wissenschaft in zwei Haupttheile, nämlich in Tausch- und Leihgewerbslehre, theilt (§. 42.), so hat dennoch die Letztere keine besondere Literatur erlangt, sondern geht mit jener Hand in Hand, da die Kenntnisse, welche dieselbe voraussetzt, größtentheils wesentliche Theile der Ersteren oder Handelslehre sind und das Leihgeschäft selbst mit dem Handelsgeschäfte in Verbindung getrieben werden kann. Man kann sich daher füglich hier blos auf den Handel und die Handelslehre beziehen.

Der Handel, mit Recht für die eigenthümlichste Erscheinung im Leben und Treiben der Menschen und für das Hauptmittel zur gegenseitigen Bildung der Völker erklärt, zeigt sich schon in der Wiege des Menschengeschlechtes im gegenseitigen Austausch, der Besitzthümer und bezeichnet das im Menschen liegende Streben nach allseitiger Vervollkommnung. So weit die Geschichte reicht, finden sich seine Spuren ¹⁾. Die Phönizier und Karthager erregen schon, nach den wenigen auf uns gekommenen Nachrichten, wegen ihrer Schiffahrt und ihres Handels unsere Aufmerksamkeit. Die Griechen sind uns als eine Nation bekannt, deren Handels- und Schiffahrtseinrichtungen den wichtigeren Theil ihrer inneren und äußeren Staatsverwaltung ausmachten ²⁾. Die Römer, welche, wenn wir ihren Schriftstellern, die auf uns gekommen sind, trauen dürfen ³⁾, den Handel im Kleinen ebenso wie die Griechen für verächtlich hielten, standen aber doch mit den fernsten Gegenden der damaligen Welt in ausgedehnter Handelsverbindung im Großen und es ist, wenn man nicht hohle Kriegs- und Eroberungssucht annehmen will, das Bedürfnis an den Producten der damaligen Welt wohl eine Hauptursache ihrer Unterjochung der fernsten Nationen. Jedoch abgesehen davon, so bezeugen die Zolleinkünfte des römischen Staates und die in entfernten Gegenden sich aufhaltenden römischen Kaufleute ⁴⁾ zur Genüge, daß seine Handelsverbindungen sehr ausgebreitet waren. Im Mittelalter veranlaßten die Veränderungen in der Ländereiverrichtung, der Zustand der Landwirthschaft, das Kirchen-, Kriegs- und das Ritterwesen (dieser charakteristische Beweis der eigenthümlichen Neigung der abendländischen Völker nach Abentheuern), die Kreuzzüge, die Geistlichkeit und der spätere allgemeine Wohlstand des Bürgers im ganzen germanischen Europa die örtlichen Anfänge und rasche Ausbildung des Groß- und Kleinhandels mit seinen mannfachen

Instituten, als da sind die Börsen- und Waarenhallen, Märkte, Messen, Wechsel u. dgl., welche schon durch ihre Existenz die enge Handelsverbindung zwischen den Hauptgebieten von Europa bezeugen⁵⁾. Und die Entdeckung des Gebrauchs der Magnethadel, die Entdeckung von Amerika und des Weges um das Vorgebirg der guten Hoffnung sind der Beweise genug von dem Aufschwunge des Handels am Ende des Mittelalters, so daß man in die Einzelgeschichte des Handels der italienischen Freistaaten, Portugals, Spaniens und Hollands hier nicht einmal näher einzugehen braucht. Wie sich dann England vom 16ten und besonders 17ten Jahrhunderte an bis auf unsere Zeit die Herrschaft über die Meere angeeignet hat, und seit der französischen Revolution die Concurrenz der andern europäischen Hauptstaaten und Amerika's erregte, davon haben wir die Beweise vor Augen.

Aber trotz dieser reisenden Fortschritte des Handels, welche veranlaßten, daß derselbe vom 16ten Jahrhunderte an das Prinzip der äußeren Politik angab und sich ein eigenes staatswirthschaftliches System nach den Grundsätzen des Handelsbetriebes⁶⁾ bildete, ist doch die Handelslehre, als Wissenschaft, erst am Ende des 17ten Jahrhunderts hervorgetreten und verdankt ihre wissenschaftliche Darstellung erst der neueren Zeit, nachdem A. Smith (S. 31.) und seine Schüler in der Lehre vom Reichthume und vom Verkehre der Völker die Bahn gebrochen haben⁷⁾. Ihre Hilfswissenschaften sind die Naturwissenschaften, Kenntniß neuerer Sprachen, Mathematik, Geographie, Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1) Zur Literatur der Geschichte des Handels: Anderson, Geschichte des Handels. Aus dem Engl. übersezt von Bamberger. Riga 1773—79. VII Bde. 8. S. auch S. 208. N. 1. Berahaus, Geschichte der Schifffahrtskunde der Völker des Alterthums. 1792. III Bde. 8. Nowack, Grundriß der Handelsgeschichte. Wien 1799. v. Schlöger, Versuch einer Geschichte des Handels u. der Alten. Rostock 1761. (v. Struensee) Beschreibung der Handlung der europ. Nationen. Pögnitz 1778—82. II Bde. Raynal, Histoire des Etablissements et du Commerce des Européens dans les deux Indes. X. Tom. Haye 1780. (Im Auszuge mit den neueren Beobachtungen der Reisenden verglichen von la Roche. Straßburg 1788. 2te Aufl. II Bde.) A. Martini, Degli Errori di Raynal, autore della storia degli stabilimenti e del commercio degli Europei nelle due Indie, consultati. Brescia 1788—90. II Tom. Sam. Ricard, Handbuch der Kaufleute. Aus dem Franzöf. I. II. Bd. von Gadebusch, III. Bd. von Wichmann übersezt. Leipzig 1791 bis 1801. III Bde. S. auch Briganti, Esame Economico del Sistema civile. Lib. II. Cap. III. = Economisti Classici Italiani, Parte moderna XXVIII. pag. 273. XXIX. p. 7—218. D'Arco, Dell' Influenza del Commercio sopra i talenti e costumi = Economisti. P. m. Tom. XXXI. v. Mylius, der Handel, in seinem Einflusse auf die Kultur. Köln 1829. Murhard, Theorie (I.) und Politik (II) des Handels. Theorie S. 56. v. Frederlow, Geschichte des Handels der Ostsee, reiche bis zum Schlusse des 18ten Jahrhunderts. Berlin 1820. Sartorius, Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Hamburg 1830. II Bde. 4. Heeren,

Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der Völker der alten Welt. Göttingen 1815. IIIte Aufl. III Bde. S. auch S. 132. Note 1. Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes. Göttingen 1802—1808. III Bde.

2) Böfh, Staatshaushalt der Athener. I. 50. 336.

3) Cicero de Officiis. lib. I. cap. 42. Aristoteles Politic. lib. I. cap. 8—11.

4) Die nach Sallustius Bellum Jugurthinum cap. 26, als von Jugurtha in Cirta gefangen gehaltenen Leute scheinen bloß Kaufleute gewesen zu sein. Julius Caesar Comment. de Bello gall. lib. VII. cap. 3. erzählt die Ermordung römischer Kaufleute zu Gennabum (Orleans) bei einem Volksaufstande. Cicero pro lege Maniliae cap. 7. gibt als Hauptgrund des Feldzuges gegen Mithridates die Schuglosigkeit der Kaufleute in Kleinasien an. S. Hegewisch Verf. über die römischen Finanzen. S. 100. Eine von den Friedensbedingungen zwischen dem persischen Könige Xerxes und dem römischen Kaiser Galerius war, die Stadt Misibis zum Stapelplatz zu machen. S. Gibbon, History of the fall and decline of the Romae Empire. Chap. XIII. (London 1820.) II 152. Uebersetzt von Schreiter. Bd. II. S. 426. Mengotti, Del Commercio de' Romani = Economisti class. Ital., Parte mod. XXXVI. p. 7—249.

5) Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter. Bd. I. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. V. 337.

6) Das Handelssystem, wovon Näheres in der Volkswirtschaftslehre.

7) Zur Literatur der Handelslehre: Jacques Savary, Le parfait Negociant etc. 1675. 6te Aufl. Lyon 1712. II voll. 4. Neueste Aufl. Genève 1752. 4. Jacques Savary, fils, Dictionnaire universel de Commerce, continué par son frere Louis Savary. Paris et Genève 1742. III Tom. fol. (Erschien auch zu Kopenhagen und Amsterdam.) Ludovici, Eröffnete Akademie der Kaufleute. Leipzig 1752—1756. V Bde. 8. Neue Ausgabe von Schedel. 1797—1801 (nach jener bearbeitet). Th. Mortimer, Dictionary of trade and Commerce. London 1766. II Voll. fol. Schumann, compendiöses Handbuch für Kaufleute etc. Leipzig 1795—1796. III Bände. 8. Beckmann, Anleitung zur Handelswissenschaft. 1798. May, Versuch einer Einleitung in die Handlungswissenschaften. Gera 1799. II Bände. 8. Jung, Lehrbuch der Handlungswissenschaft. Leipzig 1799. Boucher, La science des Negocians et teneurs de Livres. Paris 1803. II Tom. 4. II. 4ome Edit. (I. p. 1—322 Buchhaltung; p. 223—369 Commentar über die Handelsordnung, vom März 1763; p. 396 sqq. Dictionnaire de Commerce. II. p. 1—20 Erklärung der üblichen Handelsausdrücke; p. 21 Münzfunde; das folgende bis p. 460 sind praktische Münz-, Maas-, Gewicht- und Wechselberechnungen). Meißner, Grundriß der Privat- und Staatshandelswissenschaft. Breslau 1804. II Bände. Buse, das Ganze der Handlung. Erfurt 1798—1817. XVI Bde. 8. Büsch, Darstellung der Handlung. Hamburg 1798. IIIte Ausgabe von Normann. Hamburg 1808. II Bände. 8. Desselben sämtliche Schriften über die Handlung, von Normann. Hamburg 1824. V Bde. 8. Desselben sämtliche Schriften. Wien 1813 folg. XVI Bde. 8. (Immer noch sehr gut.) Leuchß, System des Handels. Nürnberg 1823. III Bde. 8. (Der IIIte Band enthält die Literatur). Reibtreu, Lehrbuch der Handelswissenschaft. Carlshuhe 1830. (S. Meine Recension über dieses Werk in der Leipziger Lit. Zeit. 1831. Februar. No. 39—43.) Murhard, Theorie und Politik des Handels. Göttingen 1831. II Bde. 8. (Mehr nationalökonomisch, aber sehr zu empfehlen.) Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit. Aus dem Englischen übersetzt von Gambister. Nürnberg 1834. 8. Mac-Culloch, Dictionary of Commerce and Commercial Navigation. Nach dem Englischen bearbeitet von Richter. Stuttgart und Tübingen 1833. Bis jetzt Ite Lieferung von S. 1 bis 320, es sollen noch III Lieferungen kommen und dann wird das Werk II Bde. stark sein (ausgezeichnet gut). S. auch Belloni, Sopra il Commercia. (Bologna 1750.) = Economisti class. Ital., P. notod. Tom II. Deutsch von Schumann, Leipzig 1752.

Erstes Hauptstück.

Umsatz - Gewerbslehre.

§. 319. a.

Die Umsatz-Gewerbslehre ist derjenige Theil der Umsatz-gewerbs-Lehre, welcher die Grundsätze und Regeln darstellt, wonach man bei den einzelnen Geschäften des Handels und Leihwesens zu verfahren hat, ohne an das Zusammenhalten derselben in einem gewinnbringenden Gewerbe zu denken. Sie zerfällt (§. 319.) in die Tauschgewerbs- oder Handels- und in die Leihgewerbslehre; wovon eine Jede aus den mehrmals angegebenen Gründen sich in einen allgemeinen und besonderen Theil zertheilt.

Erster Absatz.

Die Handelslehre.

Erstes Stück.

Allgemeine Handelslehre.

§. 320.

Die Handelslehre ist die Wissenschaft vom Handel, d. h. von dem des Gewinnes wegen betriebenen Gewerbe der eigenthümlichen Güterübertragung zwischen den Hervorbringern und Verbrauchern ¹⁾. Da die allgemeine Handelslehre diejenigen Grundsätze und Regeln entwickelt, welche allen verschiedenen Handelszweigen zugleich angehören, so ist es sehr natürlich, daß sie von den verschiedenen Gegenständen des Handels und ihren Verhältnissen handeln muß. Es hat aber bei jedem Handelsgeschäfte ein Tausch Statt, und muß folglich dabei eine Gabe und eine Gegengabe vorkommen, welche den Gegenstand des Handels bilden.

1) Der Begriff von Handel ist mehr unrichtig als richtig aufgefaßt worden. Beuch (System. I. §. 1—6.) begnügt sich, nachdem er den Standpunkt der Handelsleute in der bürgerlichen Gesellschaft weit bezeichner hat, ihn für den Umsatz der Waaren im Allgemeinen zu erklären; Murhard (Theorie. S. 3—7.) sucht das Wesen desselben im Werthumtausch, unterscheidet dann den Handel im weiteren und engeren Sinne, und findet als Charakteristisches des Letzteren den durch das Tauschgeschäft bezweckten Gewinn. Was Jener Handel und Dieser Handel im weiteren Sinne nennt, ist bloß der Verkehr mit äußeren sachlichen Gütern (§. 37.) und beide Benennungen sind vom Sprachgebrauche nicht gebilligt, welcher für alle ähnliche Begriffe Wörter hat. Unter Tausch versteht man bloß die des erwünschten Besitzes willen vorgenommene gegenseitige Abtretung von äußeren sachlichen Gütern, wie sie in Völkern unter den Einzelnen vorkommt, wo sich die Gewerbsstände noch keineswegs geschieden zu haben brauchen. Dieser Art des Verkehrs heißt Tauschverkehr. Beim Begriffe von Handel ist aber das Merkmal wesentlich: a) daß zufolge der Scheidung der Arbeit oder Gewerbe der Tauschverkehr von einer bestimmten

Gewerbsklasse betrieben wird; b) daß also diese die sachlichen Güter zintauscht, um sie wieder zu vertauschen; c) und daß dieses Tauschgeschäft ein für sich bestehendes Gewerbe (§. 45.) ist, daß der Gewerbsmann des Gewinnes willen betreibt. Daher ist Murhard's Handel im engeren Sinne der eigentliche Handel. (S. auch Büsch Darstellung [Ausgabe von Normann]. I. S. 3. Meine Recension von Weibereu. S. 308.) Man hat jedoch auch das Wesen des Handels schon im Gebrauche des Geldes gesucht; allein mit eben so viel Unrecht, weil das Geld auch nur ein sachliches Tauschgut ist, und in vielen Fällen des Handels gar nicht wirklich ausbezahlt wird, indem man bloß barattirt, d. h. Gut gegen Gut austauscht und bloß eine Vergleichung des Geldwerthes derselben vornimmt (Büsch Darstellung. I. 185.). Das Hinzukommen des Geldes zum Tausche bildet bloß den neuen Begriff des Kaufes, dessen Hauptbeziehungen der Ein- und Verkauf sind, ebenso wie man beim Tausche den Ein- und Austausch unterscheidet. Eine Handlung ist ein gewerbsmäßig betriebenes Handelsgeschäft.

Erste Unterabtheilung.

Die Lehre von der Gabe im Handel.

§. 320. a.

Jedes bewegliche sachliche Gut wird, sobald es in den Handel tritt, eine Waare genannt. Es muß also so vielerlei Waaren geben, als es in den Handel tretende Güter jener Art gibt. Sie lassen sich unter drei Hauptmassen zusammenfassen; die Waaren sind entweder Erzeugnisse des Gewerbsfleißes jeder Art (Waaren im engeren Sinne) oder Geld, oder schriftliche Urkunden, welche das Versprechen einer Schuldigkeit oder Zahlung an Geld enthalten.

I. Von den Waaren.

A. Waarenlehre.

§. 321.

Unter Waarenlehre ¹⁾ versteht man die Lehre von den allgemeinen Eigenschaften und Erfordernissen, welche ein Erzeugniß des Gewerbsfleißes haben muß, wenn es überhaupt Waare werden soll, und von denjenigen Beziehungen, welche sich im Allgemeinen beim Handel an jede Waare knüpfen lassen. Der Gegenstand derselben sind also die qualitativen und quantitativen Verhältnisse der Waaren im Allgemeinen.

1) Büsch Darstellung. I. 121. Murhard Theorie. S. 21.

§. 322.

1) Die Handelswürdigkeit.

Die qualitativen Eigenschaften eines Gewerbszeugnisses, um Waare werden zu können, lassen sich am besten in einem Worte

mit Handelswürdigkeit bezeichnen. Damit ein Gut handelswürdig sei, ist erforderlich: a) daß dasselbe überhaupt zu irgend einem Zwecke dienlich sei¹⁾; b) daß ein Hinderniß vorhanden sei, weswegen es sich nicht in Jedermanns Besitze befindet oder nicht von Jedermann ohne Mühe und Kosten erlangt werden kann; c) daß es einen gewissen Grad von Dauerhaftigkeit habe; d) daß es versendet werden könne²⁾. Denn ohne diese Verhältnisse wird es ganz unnöthig sein und keinen Gewinn bringen, diese Güter zu kaufen, um sie wieder zu verkaufen.

1) D. h. einen Gebrauchswerth habe (§. 39—57.), weil es entweder ein wirkliches oder nur vermeintliches Bedürfniß befriedigt (§. 46—49.). Der Werth ist also eine Ursache der Handelswürdigkeit (s. Meine Versuche über Staatskredit. S. 467.). In dieser besteht der Werth einer Waare für den Handelsmann. Murhard (Theorie. S. 25—27.) unterscheidet in dieser Hinsicht, wie es Storch (Cours d'Economie politique, übersetzt von Rau. I. 27.) vor ihm schon gethan hat, einen unmittelbaren und mittelbaren Werth, je nachdem ein Gut an sich oder, indem es andere Güter zu schaffen im Stande ist, Zwecke erfüllt. Allein, wie er selbst sagt, läßt sich diese Unterscheidung weder objectiv noch subjectiv durchführen, weil beide in einem Gute vorhanden sind, sobald es in den Handel kommt. Es gibt aber eine unmittelbare und eine mittelbare Nutzung (§. 39.).

2) Daher können einzelne Erd- und Felsarten, niemals aber Grundstücke, Felsparthien und Gebäude Waaren werden; und Rau (polit. Oekonomie. I. S. 99.) dürfte den Begriff des Handels mit Unrecht zu weit ausgedehnt haben, da er auch Grundstücke als dessen Gegenstände bezeichnet. Unbewegliche Gegenstände können Gegenstände des Tausches, Kaufes und Verkaufes sein, aber nicht eigentlicher Waaren, obschon man Beispiele von Domänenkauf auf Speculation hat.

§. 323.

2) Maaß und Gewicht. a) Maaße.

Die quantitativen Beziehungen der Waaren sind von großer Wichtigkeit im Handel, und zeigen sich entweder in der Ausdehnung der Waaren im Raume (Maaß) oder in der Ausfüllung des Raumes nach der Masse (Gewicht). Jene ist die extensive, diese die intensive Seite der Quantitätsbestimmung¹⁾. Die hierzu nöthigen Maaße und Gewichte waren früher nicht blos sehr ungleich, sondern auch veränderlich, ohne daß man ein Urmaaß und Urgewicht gehabt hatte, welches man genau wieder aus irgend einer Quelle berichtigen könnte. Mit dem Besitze eines unveränderlichen Maaßes für eine Länge mußte man, da nach demselben ein Urgewichtsgefäß gefertigt werden könnte, auch eine Gewichtseinheit erlangt haben. Zur Auffindung eines Urmaaßes wurden daher am Ende des vorigen Jahrhunderts mehrere Vorschläge gemacht, worunter folgende die bemerkenswertheften sind: a) den Quadranten ($\frac{1}{4}$ Theil) eines Meridiangrades zu messen, und davon $\frac{1}{10,000,000} = 443,^{441952}$ par. Linien = 3 Fuß 11 $\frac{3}{10}$.

Linien als Urmaaß anzunehmen; b) ein Pendel, welches alle Sekunden eine Schwingung macht, d. h. ein Sekundenpendel seiner Länge nach zur Maaßeinheit zu nehmen, welches nach Condamine = 440,⁵⁷ und nach Borda = 440,⁵⁶ par. Linien ist; c) diese beiden Vorschläge mit einander zu verbinden, entweder indem man das Pendel für das Urmaaß, aber nicht für die Maaßeinheit zu nehmen anrieth, oder vorschlug, nach Auffindung des Urmaaßes und der Maaßeinheit auf die erste Methode dieses als Pendel zu gebrauchen und seine Schwingungen zu untersuchen. Der Erste dieser Vorschläge ging in Frankreich durch, wo man das Metre als Maaßeinheit = 443,⁴⁴¹⁹⁵² par. Linien annahm. Nach Annahme einer Maaßeinheit kann es keine Schwierigkeiten mehr haben, das Längen-, Flächen- (Quadrat-) und Körper- (Cubik-) Maaß zu reguliren, und nach dem Decimal- oder Duodecimal-systeme einzutheilen 2).

1) Büsch Darstellung. I. 155. Murbard Theorie. S. 256. Bild, Ueber allgemeines Maaß und Gewicht. Freiburg 1809. II Bde. Dictionn. technologique. XIII. 271. Krüniz, Oekonom. Encyclopädie. Bd. 85. S. 262. Rees, Cyclopaedia of Arts, Science and Literature. Tom. XXIII. art. Measures. Mac-Culloch, Handel und Handelsfreiheit. S. 34.

2) Man suchte aber im Handel das unanaehme und sehr schwierige Geschäft des Messens auf andere Weise zu erzeign, nämlich a) bei trocknar flüssigen Gegenständen durch kubische und cylindrische Visir. (Kote.) Stäbe oder durch Annahme bestimmter Behälter von bis auf Weniges gleichem Gehalte, worin bestimmte Waaren verkauft und versendet werden, z. B. in Hamburg 1 Orhoft Wein = 60 Hamburger Stübchen; b) bei Körnern, deren Messung ganz von der Willführ des Messers abhängt, durch die Verbindung einer Wage mit dem Maaße oder durch eine Vorrichtung, nach welcher die Körner mit gleicher Gewalt aus einem Behälter in das Maaß fallen. Vorschläge letzterer Art gibt Büsch Darstellung. I. 158. II. 242—247. Mit einer Zeichnung. Ein Vorschlag von Henneky in London, der ihn auch in seiner Anstalt angewendet hat, dient dazu, selbst das Visiren zu erzeign. Er ist beschrieben bei Babbage, Ueber Maschinenwesen. S. 49. u. 50. oder Stes Kap

§. 324.

Fortsetzung. b) Gewichte.

Zur Bestimmung des Gewichtes der Waaren bedient man sich der Gewichtsstöcke (Gewichte) und der Wagen. Die Gewichtsstöcke müssen ebenfalls von einer Einheit ausgehen und abgetheilt oder zusammengesetzt werden. Die Gewichtseinheit findet man, wenn man die Maaßeinheit benutzt, um darnach ein cubisches Gefäß zu fertigen, das man, am besten mit destillirtem Wasser angefüllt, seinem Gewichte nach annimmt, und in Frankreich hat man dazu den Cubus eines $\frac{1}{100}$ Meter als Gewichtseinheit angenommen und Gramme genannt. Auch zur Gewichtseintheilung wählt man Eines der genannten Zahlensysteme. Um nun aber das Gewicht

der Körper bestimmen zu können, hat man die Wagen ¹⁾. Man unterscheidet das absolute Gewicht, d. h. den senkrechten Druck der Körper ohne Bedacht auf einen gewissen Raum, sondern der jedesmal gegebenen Masse nach, und das spezifische Gewicht, d. h. jenen Druck derselben unter Voraussetzung eines bestimmten Raumes der Körper und hiernach verglichen mit einem als Einheit angenommenen anderen Körper, nämlich mit dem Wasser ²⁾. Begreiflicher Weise hat man dazu verschieden construirte Wagen.

A. Wagen zur Bestimmung des absoluten Gewichtes der Waaren. Ihre Construction und Wirkung beruht auf den Gesetzen des Hebels ³⁾. Es gibt nach den Arten des zweiarmigen Hebels auch zwei Hauptarten von solchen Wagen, nämlich a) Gleicharmige Wagen, welche der allgemeinen Ansicht nach aus einem Wagebalken bestehen, der in seinem Mittelpunkte entweder aufgehängt oder von einem Wagestocke unterstützt ist, so daß er sich nach beiden Seiten bewegen kann, und an dessen beiden Enden Wageschaalen zur Aufnahme des Gewichtes und der Waaren an Ketten oder Schnüren aufgehängt sind ⁴⁾. b) Ungleicharmige Wagen ⁵⁾, welche von jenen dadurch verschieden sind, daß der Theil des Wagebalkens, an welchem die Waare gehängt wird, viel kürzer ist als der andere, welcher das Gewicht hält, und daß man dazu nur ein Gewicht nöthig hat, während bei jener ganze Gewichtstöcke gebraucht werden ⁶⁾. Man hat indessen, besonders zur Messung thierischer Kräfte, noch andere Instrumente, welche man auch Wagen nennt ⁷⁾.

B. Wagen zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Waaren. Sie dienen zum Wägen solcher Körper, deren Güte zugleich von dem spezifischen Gewichte abhängt ⁸⁾. Man hat wieder zu unterscheiden: a) hydrostatische Wagen, d. h. sehr empfindliche Wagen obiger Construction, deren Wageschaalen unten mit Häkchen zum Einhängen der festen Körper versehen sind, und deren Wagebalken durch irgend eine Vorrichtung nach dem hergestellten Gleichgewichte zwischen Körper und Gewicht gesenkt werden kann ⁹⁾; b) Aräometer oder Senkwagen ¹⁰⁾, d. h. schwimmende Körper von Blech oder Glas, nach deren größerem oder geringerem Einsinken von einer Flüssigkeit das spezifische Gewicht bestimmt werden kann. Man unterscheidet zwei Arten von Aräometern, nämlich die Spindeln ¹¹⁾, d. h. Senkwagen mit Skalen zur gradweisen Erkennung des Einsinkens, und Hydrometer ¹²⁾, d. h. Senkwagen, mit veränderlichem Gewichte und ohne Skale.

1) Krünig, Oekonom. Encyclopädie. Bd. 18. S. 169. Rees, Cyclopaedia of Arts etc. Vol. 38. Art. Weighing-Machine. Weights. Dict. technolog. XVI. 350.

v. Langsdorf, System der Maschinenkunde. I. S. 260 h. v. Gerßner, Handb. der Mechanik. I. S. 164 folg. Baumgartner Mechanik. S. 136. Schmidt, Samml. phys. mathem. Abhandlungen. Gießen 1793. I. Bd. 1. Abh. Poyve, Encyclopédie des gesamnten Maschinenwesens. V. 265. Lambert, Theoria staticarum, ex principiis mechanicis universalibus exposita, in den Actis Helveticis physico-math.-anatom.-botanico-medicis. III. 13. Euler, de bilancibus Comm. Petrop. X. 3.

2) Z. B. man sagt, ein Wiener Kubikfuß Wasser wiegt $56,3^{\circ}$ Pfd., ein Kubikfuß Stahl $433,3^{\circ}$ Pfd., Glas $140,0^{\circ}$ Pfd., Buchenholz $47,0^{\circ}$ Pfd., Bier $57,4^{\circ}$ Pfd., und dies ist absolutes Gewicht. Man sagt aber, daß Wasser = 1,000 gesetzt, so ist das Gewicht des Stahls = 7,70, des Glases = 2,50, des Buchenholzes = 0,85, und des Biers = 1,02, und dies ist das spezifische Gewicht.

3) v. Langsdorf System. I. S. 57 v. Gerßner, Handbuch der Mechanik. I. S. 52. Baumgartner Mechanik. S. 134. Karmarsch Mechanik. I. S. 30. Borgnis, Théorie de la Mécanique usuelle. Paris 1821. 4. p. 41. Borgnis, Traité complet de Mécanique. Composition des Machines. Paris 1818. p. 285. Christian, Mécanique industrielle. II. 402. Man versteht unter Hebel im rein mathematischen Sinne (mathemat. Hebel) eine unbiegsame Linie, welche um ein in ihr liegendes Punkt drehbar ist. Er wird ein physischer genannt, wenn er in der Wirklichkeit z. B. durch eine Stange, durch den Wagebalken dargestellt ist. Man unterscheidet den einarmigen Hebel, wenn das Dreh- oder Unterstützungspunkt am Ende der Linie liegt, und den zweiarmigen Hebel, wenn das Stützpunkt in der Linie liegt. Der letztere kann nun gleicharmig und ungleicharmig sein, und das Hauptgesetz ist, daß der Hebel im Gleichgewichte steht, wenn das Product der Kraft am einen Arme mit der Entfernung derselben vom Stützpunkte dem Producte der Kraft am andern Arme mit ihrer Entfernung vom Stützpunkte gleich ist.

4) Sie heißt auch Krämer- oder Schaalenwage. Besondere, aber sehr wichtige Theile dieser Wagen sind: a) die Zunge, d. h. ein kleiner gerade auf dem Stützpunkte senkrecht in die Höhe gehender spitzer Metallstab, zur Bestimmung des Standes der Wage; anstatt derselben ist auch an einem Ende des Wagebalkens ein Kreisbogen angebracht; b) die Scheere, d. h. ein unbewegliches Gehäuse, das nach beiden Seiten der Wagearme offen ist, und zwischen dessen beiden Wangen die Zunge spielt, so daß sie mit einer Vermehrung der Last oder Gewichte eine Seitenabweichung (den Ausschlag) macht. Je größer der Ausschlag bei einer kleinen Zulage ist, desto empfindlicher, je kleiner er ist, desto fauler wird die Wage genannt. Ueber die Eigenschaften einer guten Wage s. m. außer obigen Schriften auch Ramsden bei Rozier, Observations sur la physique. XXXIII. 144. und Tralles in Gilbert's Annalen. XXIX. 442.

5) Sie heißen auch Schnell- oder römische Wagen; und dienen zum schnellen Wägen großer Lasten.

6) Es gibt davon hauptsächlich 3 Arten: a) die gewöhnliche Schnellwage, wie sie oben beschrieben ist; b) die Brückenwage, bei Lagerhäusern u. dgl. angewendet, wobei das Gewicht im Hause ist, aber die Last, z. B. ein ganzer Wagen, außen auf eine Brücke oder Writsche gewälzt oder geschoben wird; (s. außer obigen Schriften auch Reupold, Schauplatz der Gewichte und Wagen. Leipzig 1774. Derselben Beschreibung einer großen Schnell- oder Heuwage. Leipzig 1718. 4.); und c) die Zeigerwage, eine kleine Wage dieser Gattung, wobei der große zeigerförmige Arm an einem Gradbogen die Gewichte anzeigt. Große Wägemaschinen sind auch beschrieben bei Dingler polytechn. Journal. I. 414 (von Siebe); III. 273 (von Beckman); eine Wage dieser Gattung von Herapath ebendasselbst VI. 317; hydraulische Wagen zum Wägen großer Lasten ebendasselbst XXV. 218 (von Medhurst); XXXI. 170.

7) S. Rosenthal, Beschreibung einer gemeinnützigen Stahlfederwage. Erfurt 1755. 4. Transactions for the Encouragement of Arts and Manufactures. London 1791. Vol. X. 151 (Federwage, von Hanius). Geißler, Beschreibung der neuesten und vorzüglichsten Instrumente u. dgl. Bittau 1793. II. 122 (Federwage,

von Prasse). Obige Werke über Mechanik und Dingler polytechn. Journal. XXV. 356 (Kraftmesswaage von Freses); XXIX. 410 (über dynamometrische Waagen, von Hachette).

8) Z. B. Bier, Branntwein, Lauge der Seifensieder, Salzsoole, Salpeter'auflösung, Pottaschenlauge, Zuckerauflösung, Milch, Most, Wein etc. (Bierspindel, Alcoholometer, Laugeprobe, Salzwage, Salpeterspindeln, Pottaschenwagen, Saccharometer, Lactometer oder Milchmesser, Stenkometer oder Mostmesser, Denometer oder Weinwagen). Die Namen Aräometer, Hydrometer und Spindel, welche hier unterschieden sind, kommen als gleichbedeutend allgemein vor. Sie beruhen sämmtlich auf dem Satze, daß ein fester Körper, in eine Flüssigkeit gesenkt, sein Volumen von dieser Flüssigkeit aus dem Gefäße verdrängt und in derselben von seinem Gewichte an Wirkung im Verhältnisse, als ihn die Flüssigkeit zu heben sucht, verliert.

9) Wenn das Gleichgewicht hergestellt ist, so wird der feste Cubikzoll in die zu wägende Flüssigkeit eingesenkt, worin er einen Gewichtsverlust erleidet. Um diesen zu finden, legt man entweder auf die Schaaale des Cubikzolls noch Gewicht oder man nimmt aus der Gewichtschaaale so viel heraus, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Dieser Gewichtsverlust verhält sich dann zum absoluten Gewichte des Cubikzolls, wie das specifische Gewicht der Flüssigkeit zu jenem des Cubikzolls. Oder man findet, da das Wasser als Einheit angenommen wird, das spez. Gewicht der zu wägenden Flüssigkeit, wenn man das absolute Gewicht des Cubikzolls mit seinem Gewichtsverluste dividirt. Diese Versuche bedürfen aber unendlich vieler Vorsicht, S. Branders Beschreibung einer hydrostatischen Waage. Augsburg 1771. Mendelssohn in Gilbert's Annalen. XXIX. 153. Man hat aber nicht bloß Schaaalen, sondern auch Schnellwagen dazu, z. B. Dingler polytechn. Journal. IV. 502. und VI. 190 (hydrostatische Schnellwaage von Coates), und VI. 188 (eine solche von Lukens); XLII. 285 (hydrostatische Ausmittlung des Bleigehaltes in Zinngeräthen, nach dem Dict. technolog. XVII 338).

10) Precht Encyclopädie. I. 314. v. Gerstner, Handbuch der Mechanik. II. S. 28. Dictionnaire technologique. I. 105. Rees Cyclopaedia. II. Areometer. XVIII. Hydrometer. Pöppe, Encyclopädie des Maschinenwesens. II. 169. Gehler, physikalisches Wörterbuch. I. 115. V. 50. Encyclopédie Méthodique. Art. Chimie. II. 356.

11) Sie bestehen aus einer Glas- oder Blechröhre mit Gradestaken und einem Gefäßchen, das ein beständiges Gewicht trägt, z. B. von Quecksilber gefüllt ist. Je tiefer sie einmal in die Flüssigkeit sinken, desto spez. leichter ist sie. Man unterscheidet allgemeine (eigentliche Aräometer) und besondere (eigentliche Spindeln), und diese letzteren dienen bloß für bestimmte Flüssigkeiten (Note 8.). Nach den Skalen, welches das Unterscheidende ist, hat man unter den allgemeinen Aräometern wieder zwei Arten zu unterscheiden, nämlich solche, an deren Skale mit ungleicher Eintheilung die Grade sogleich gelesen werden können, und solche, deren Skale gleiche Abtheilungen hat und folglich noch die Zuhilfenahme von Tabellen nöthig macht. Von letzter Art sind die Aräometer von Baumé, Cartier und Beck. (Ueber Baumé'sche Aräometer s. m. auch Dinaler polytechnisches Journal. XXVII. 63. XXXVII. 447. XXXVIII. 393.) — Die besondern Aräometer oder die Spindeln bestimmen eigentlich den Gehalt der zu wägenden Flüssigkeit an aufgelösten Stoffen nach Procenten. S. Dubrunfaut, Ueber die Vorsicht bei der Aräometrie in Dinglers angef. Journal. XXXVIII. 383. 448.

12) Man hat zwei Hauptarten, nämlich jenes von Fahrenheit und ein anderes von Nicholson. Jenes, bloß zum Wägen von Flüssigkeiten brauchbar, ist wie ein Aräometer (Note 11) geformt, und hat am oberen Ende ein Gewichtschälchen, aber an der Röhre nur ein Zeichen, bis zu welchem nach dem Quecksilbergewichte im unteren Gefäßchen das Hydrometer im Regenwasser einsinken muß. Bis zu dem so weiten Untersinken in einer andern Flüssigkeit muß jedesmal noch ein Gewicht in das Schälchen gelegt werden, und es verhält sich das spez. Gewicht des Wassers (= 1,000 angenommen) zu jenem der andern Flüssigkeit, wie das

absolute Gewicht des Hydrometers (zum Voraus bekannt) nebst dem Gewichtszufuge, um es in Wasser bis an den Punkt einzusenken, zu dem absoluten Gewichte desselben nebst dem ganzen Gewichtszufuge, um es in der andern Flüssigkeit so weit einzusenken. Das andere Hydrometer, von Nicholson, auch zum swed. Wägen fester Körper bestimmt, ist ein unten und oben konischer hohler Blechcylinder, aus dessen oberen Spitze ein Stänglein das Schälchen emporhält, während an der unteren Spitze ein Eimerchen angehängt ist. Der Gebrauch desselben beruht auf den bisher erwähnten Prinzipien. Dasselbe ist mehrfach verbessert worden.

B. Waarenkunde.

§. 325.

Die Waarenkunde ist die Kenntniß von den verschiedenen Waaren selbst nach allen Beziehungen, welche für den Handelsmann von Wichtigkeit und Interesse sind. Sie betrifft entweder die qualitativen Verhältnisse der Waaren und wird dann eigentlich Waarenkunde genannt (§. 269.), oder die Maaße und Gewichte der verschiedenen Länder, und heißt dann Maaß- und Gewichtskunde ¹⁾.

1) Man findet sie bald allein abgehandelt, bald in Verbindung mit der Münzkunde. Man s. unter der bedeutenden Anzahl von Schriften hierüber Nelsons *brecher, Allgemeines Taschenbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde*. Berlin 1829. 14te Auflage. Erüger *Comtorist*. Hamburg 1831. Nau, *Münz-, Maaß- und Gewichtstafeln*. Heidelberg 1829. II Tafeln. gr. Fol.

II. Von dem Gelde.

A. Geldlehre.

§. 326.

1) Vorbegriffe.

Das Geld (von gelten) ist ein äußeres körperliches Gut, welches im Verkehre (§. 37.) als allgemeiner Gleich- und Gegenwerth für Güter und Leistungen angenommen und gegeben wird, also umläuft. Die Geldlehre ist die Wissenschaft von den qualitativen und quantitativen Verhältnissen des Geldes im Allgemeinen ¹⁾.

1) Zur Literatur: S. §. 200. Note 1. und außerdem noch: Mac-Culloch, *Handel und Handelsfreiheit*. S. 28. Büsch, *Grundsätze der Münzpolitik*. Hamburg 1779. Derselbe *Ueber Banken und Münzwesen*. Hamburg 1801. (Auch in den Ausgaben seiner sämmtl. Schriften.) Buse, *Handb. der Geldkunde*. III Bde. 8. Erfurt 1803 (IIr Thl. von dessen *Ganzen der Handlung*). (Eleyermann) *Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung*. Frankfurt a. M. 1817. (Derselben) *Materialien für Münzgesetzgebung*. Ebendasselbst 1822. Murhard, *Theorie des Geldes und der Münzen*. Altenburg 1817. Derselben *Theorie des Handels*. S. 260. Klüber, *das Münzwesen in Deutschland*. Stuttgart und Tübingen 1828. Meine *Versuche über Staatskredit* etc. S. 71—198. Büsch *Darstellung*. I. 7. J. P. Smith, *The Science of Money*. London 1813. Wheatley, *An Essay on the Theory of Money*. London 1807. 4. (bloß I Vol.) Folgende italienische Schriften, welche unter den *Economisti classici Italiani* in den eingeklammerten

Bänden zu finden sind: *Serra*, Breve Trattato delle cause, che possono far abbondare li Regni d'oro e d'argento (*Parte antica I.*); *Turbulo*, Sulle Monete del Regno di Napoli (I. 181.); *Davanzati*, Lezione delle Monete (II.); *Scaruffi*, Discorso sopra le Monete (II. 69.); *Montanari*, Trattato Mercantile della Moneta (III.), und Breve Trattato del Valore delle Monete in tutti gli Stati (III. 287.); *Broggia*, Trattato delle Monete (IV. 301. e V.); *Neri*, Osservazioni sopra il prezzo legale delle Monete (VI. und die Documenti dazu VII.); *Pagnini*, Saggio sopra il giusto preggio delle cose, la giusta Valuta della Moneta etc. (*Parte moderna II.* 155.); *Galiani*, Della Moneta (III. e IV.); *Carli*, Dell' Origine e del Commercio della Moneta (XII. e XIII.); *Vasco*, Saggio politico della Moneta (XXXIII.); *Corniani*, Riflessioni sulle Monete (XXXIX.).

§. 327.

2) Der Geldstoff.

Aus dem Zwecke und Gebrauche des Geldes geht hervor, daß es durchaus nicht gleichgiltig ist, aus was für einem Stoffe dasselbe besteht. Die extensiven, d. h. dem Geldkörper als solchem angehörenden Eigenschaften, nämlich wirkliche Sachlichkeit, Dauerhaftigkeit, leichte Theil- und Vereinbarkeit, und die intensiven, d. h. dem Geldgute nach seinem Range unter den sachlichen Gütern, nach seinem Verhältnisse zum Menschen und Verkehre zukommenden Eigenschaften, nämlich wirklicher hoher Werth, allgemeines Anerkanntsein desselben, Handelswürdigkeit und Gleichförmigkeit im Preise, sind es, warum alle civilisirten Völker die Metalle als Geldstoff brauchen ¹⁾. Da man aber außerdem in manchen Ländern auch noch Papier zu Geld genommen hat, so unterscheidet man das Metallgeld vom Papiergelde.

1) *Galiani*, Della Moneta. I. 123. 114. (*Plinius hist. natur. XXX. cap. 3. §. 19.*) Die Natur der Regier in Congo ist ein bloß fingirtes Tauschmittel. Dagegen fand man auf den engl. westind. Colonien Zucker, bei den nordamerikanischen Wilden rohe und gegerbte Häute und Biberfelle, bei den Aethiopiern Steinsalz, in Neufundland Etocksische, in Virginien Taback, in Brasilien Cacaokörner, in Indien und Africa die Cauris, d. h. eine Art von Muscheln, die man auf den Maldiven findet, als Geld gebraucht. Ein lebhafter Verkehr kann sich jedoch mit solchen Geldmitteln nicht mehr begnügen, und führt, wie die Geschichte zeigt, nach und nach das Metallgeld ein.

§. 328.

Fortsetzung. a) Das Metallgeld.

Die Geldmünze ¹⁾ oder das Metallgeld ist von verschiedener Art. Man unterscheidet die wirklichen, d. h. aus einem Metalle geprägten noch umlaufenden Münzen ²⁾ und die Rechnungsmünzen, d. h. nicht wirklich cursirenden, sondern nur idealisch in Rechnungen gebrauchten Geldmünzen ³⁾. Eigentliches Metallgeld ist nur die wirkliche Münze ⁴⁾ und dieses bietet bei seiner Betrachtung folgende zwei Hauptseiten dar: 1) Den inneren Gehalt.

Das Metallgeld besteht aus Platina, Gold, Silber oder Kupfer, mehr oder weniger in reinem Zustande. Gold und Silber sind aber die Hauptmünzmetalle, und ihr Werth und Preis steht nach den natürlichen Productionsverhältnissen, nach dem Handelsgange und nach staatsgesetzlichen Bestimmungen in verschiedenen Verhältnissen⁵⁾. Obschon, was die Aufstellung eines gesetzlichen Werthverhältnisses dieser Metalle anbelangt, die Münzgesetzgebung noch vielfach im Widerspruche mit den Verkehrsprinzipien ist⁶⁾, so müssen die Staatsgesetze dennoch über das Verhältniß der Münzen gegen einander, nämlich über die Mischung des Münzmetalls mit einem andern Metallzusatz und über den Gehalt und Werth der verschiedenen Geldmünzen gegen einander Bestimmungen geben. Die Gesamtheit dieser gesetzlichen Anordnungen heißt man Münzfuß. Dieser verfügt also außer den bereits oben (§. 290. N. 2.) angeführten Punkten, welche die Münzung betreffen⁷⁾, noch über die Würdigung (Werthbestimmung, Valuation) der Münzen verschiedener Gattung⁸⁾ und über die Währung, d. h. die Anzahl von geringeren Münzsorten, welche nach dem Gesetze den eigentlichen Werth eines Stückes höherer Sorte eines und desselben Münzfußes ausmachen⁹⁾. 2) Die äußere Form. Man muß hier wieder die eigentliche Gestalt in Bezug auf die Ausdehnung im Raume, und das Gepräge, d. h. die Gesamtheit der auf einer Münze gegebenen Abzeichen unterscheiden¹⁰⁾.

1) S. oben §. 290., wo die Begriffe Münze u. s. w. auseinander gesetzt sind.

2) In Betreff des Metalls gibt es Platina, Gold, Silber, und Kupfermünzen, wenn Eines dieser Metalle darin vorherrschend ist, — aber Billonmünzen (spanisch Velhon), wenn sie mehr Kupfer als edles Metall haben, und zwar Goldbillon, wenn sie unter 12 Karat Gold, und Silberbillon, wenn sie unter 8 Loth Silber haben. Der Unterschied zwischen Kupfer- und Billonmünzen ist der, daß jene ganz aus Kupfer bestehen. Klüber, das Münzwesen. S. 77. Galiani, Della Moneta. I. 194. Preuß. Staatszeitung von 1832. No. 136. S. 554. In Betreff der Länder, für welche sie gelten, unterscheidet man die Landmünzen, welche nur für ein gewisses einzelnes Land bestimmt sind, und allgemeine Münzen, welche in andern Ländern auch Geltung haben. Jedoch war jener Begriff in der alten Reichsverfassung, wo die Land- den Reichsmünzen gegenüber standen, mehr von Bedeutung. Klüber, das Münzwesen. S. 84.

3) Sie haben entweder bereits oder noch nie existirt. Von jener Art sind das Pfund Sterling (L.), das Pfund Blämisich (Lvl.), die Lire in Italien, die meißnischen Gulden; von der andern Art die Bankthaler (Thlr. Banco). Manche sind jetzt wieder gemünzt, wie z. B. die badenschen und württembergischen Guldenstücke, die engl. Schillinge, die engl. Sovereigns (= 1 Pfd. Sterl.). Ihr Werth ist ein inländischer oder ein ausländischer, und man vergleicht sie nach der Proportion $Z_1 : S_1 = Z_2 : x$ (oder S_2), wobei die Z = den Summen der auf die feine Mark gehenden zwei Rechnungsmünzen, und die S oder S_1 und x = den Summen, deren Gleichwerth gefunden werden soll, ist. S. auch Galiani, Della Moneta. I. 152.

4) Man kann aber wegen der in Note 2. angegebenen Punkten die Rechnungsmünzen hierher zählen.

5) Das natürliche Werthverhältniß richtet sich nach den verschiedenen producirten Mengen dieser Metalle auf der Erde. Das merkantilitische aber nach dem Zu- und Abflusse derselben von einem Erdtheile oder Lande in ein anderes, und das gesetzliche ist durch den Münzfuß der Länder bestimmt. Florke Münzkunst. S. 290. *Galiani*, Della Moneta. II. 10. Bufe Geldkunde. I. 48. Bufe Kenntnisse und Betrachtungen. I. S. 68. *Smith*, The Science of Money. I. Book. 9. ch. S. 11. p. 211. *Wheatley* Essay. p. 116. Klüber, das Münzwesen. 199. 204. Meine Versuche über Staatskredit. S. 93. 101. 132., wo auch noch mehr Literatur angegeben ist. Man findet das merkantilitische Werthverhältniß a) aus dem Preise des ungemünzten Goldes und Silbers, b) aus den Courantpreisen der Münzen gegen Barren (d. h. gegen ungemünzte Metallstangen), indem man den Kettenfuß zu Hilfe nimmt, z. B.

a) 2 Mark fein Silber = 1 Mark fein Gold.

1 M. f. Gold = 204 Thlr. preuß. Cour.

7 Thlr. preuß. Cour. = 12 fl. im 24 fl. Fuße.

24 fl. = 1 Mark fein Silber.

$$7 \times 24 : 12 \times 204 = 1 : x = 1 : 14^{90/100}$$

b) 2 Mark fein Silber = 1 Mark fein Gold.

1 M. f. Gold = 38,72 Friedrichsd'or.

1 Friedr. d'or = 5,68 Thlr. preuß. Cour.

14 Thlr. = 1 Mark fein Silber.

$$14 : 5,68 \times 38,72 = 1 : x = 1 : 15,6342$$

Das gesetzliche Werthverhältniß findet man aus der Proportion

$$v : V = 1 : x$$

worin v = dem Werthe, wozu die feine Mark Silber, und V = demjenigen, wozu die feine Mark Gold, in einer bestimmten Münzsorte ausgemünzt oder gesetzlich angenommen wird. Z. B. a. 1793 wurde der Werth des brabantischen Thalers gesetzlich auf 2 fl. 42 kr. im 24 fl. Fuße taxirt, und der Ducate auf 5 fl. 24 kr., der Souverain d'or auf 16 fl. taxirt (*Eleymann* Materialien. S. 377.). Die Mark fein Silber wurde zu 16,01 fl. und die Mark fein Gold in Ducaten zu 270,27 fl., in Souv. d'or aber zu 367,36 fl. ausgeprägt; folglich entstehen für diese Fälle folgende Proportionen

$$16,01 : 270,27 = 1 : x = 1 : 16,88$$

$$16,01 : 367,36 = 1 : x = 1 : 22,94$$

6) Die Nationalökonomie zeigt, daß es verwerflich ist, ein gesetzliches Verhältniß zu bestimmen. Dennoch besteht ein solches noch in den meisten Staaten.

7) Hier also nachträglich bloß die Methoden der Berechnung jener Punkte. Man findet a) das Schrot einer Münze durch die Proportion $Z : 1 = M : S$, wobei Z = der Zahl der aus der rauhen Mark geschlagenen Stücke, und M = dem Gewichte der Mark in holländ. Assen; b) den Feingehalt durch die Proportion $Z : 1 = M : F$, wobei Z = der Stückelung der feinen Mark; c) das Korn, für Silbermünzen in der Proportion $S : F = 16 : K$, für Goldmünzen in folgender: $S : F = 24 : K$, wobei S = dem Schrote, und F = dem Feingehalte der Münze ist, deren Korn man finden will; d) die Stückelung der rauhen oder feinen Mark durch Umkehrung der unter a. und b. angegebenen Proportionen, wenn S , F und M bekannt sind; e) den Schlagschlag aber aus der Proportion $P : M = Z : x$, wobei P = dem Preise, um welchen die Münzstätte die Mark fein oder rauh kauft, und Z = der Stückelung der rauhen Mark in derselben Münzsorte, worin P bestimmt wird, und x = der Summe ist, deren Mehrbetrag über M den Schlagschlag angibt, den man aber dann noch in Procenten berechnen muß.

8) Sie betrifft entweder den inneren Werth (Feingehalt) der Münzen, welchen man auch merkantilitischen (Handels-) Werth nennt, da die größeren Münzen im Handel bloß nach ihrem Metallgehalte cursiren, oder den äußern Werth, d. h. welcher durch äußere Umstände bestimmt und auch Zahlwerth genannt wird. Die Bestimmung des Ersteren nennt Buse (Geldkunde. I. 77.) Würdigung und jene des Letzteren Valuation. Obschon man den inneren auch merkantilitischen Werth nennt, so ist dieser Letztere doch nur ein äußerer, gerade ebenso wie sein Seitenverwandter, der landesherrliche oder Landeswerth. Denn die Münzen haben ihren Preis, welcher im Handel nach allerlei Umständen abweicht (S. 58. u. 59.), obschon der innere Münzwert seine Hauptgrundlage bildet, und welcher von den Staatsgesetzen für das Land festgesetzt werden kann. Die Devaluation ist jene Valuation, wodurch ein Staat gewisse Münzen ihrem Zahlwerthe nach herabsetzt oder ganz verruht, d. h. außer Cours setzt. Klüber (das Münzwesen. S. 249.) hält sie fälschlich für etwas anderes als Valuation. Beide werden, wenn sie mehrere Münzen betreffen, in Valuationstabellen bekannt gemacht. Eine neue griechische Tabelle dieser Art findet sich in der Allg. Zeitung 1833. Außerord. Beilage No. 187.

9) Die wichtigsten Währungen sind: a) die rheinische (Reichswährung) nach Gulden zu 60 kr. à 4 Pfennigen; b) die sächsische nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennigen; c) die preussische nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennigen; d) die lübische nach Marken zu 16 Schillingen à 12 Pfennigen; e) die holländische nach Gulden zu 100 Centés oder 20 Stüvern à 16 Pfennigen; f) die französische nach Franken zu 100 Centimen; g) die englische nach Pfunden Sterling zu 20 Schillingen à 12 Pfennigen; h) die russische nach Silberrubeln à 100 Kopeten oder 10 Griven à 10 Kopeten.

10) *Galiani, Della Moneta. I. 234. II. 36.* Da weder die Kugel, noch die hohe Cylindersform tauglich ist, so wählte man die Gestalt eines flachen Cylinders. Die Bequemlichkeit des Gebrauchs und die Verhütung der Abnutzung sind in Betreff der Wahl der Gestalt entscheidend (s. Preussische Staatszeitung von 1832. No. 133 folg.). Die Unterscheidung zwischen Grobcourant und Kleincourant (Scheidemünzen) bezieht sich auf Gestalt, Größe und Schwere der Münzen. Aber die Scheidemünzen unterscheiden sich von dem Grobcourant intensiv durch die stärkere Legirung, den größeren Schlagschlag und dadurch, daß man eine gleiche Quantität Silber in Scheidemünzen, weil die Reinigungskosten größer sind, wohlfeiler kauft als in Grobcourant. Klüber Münzwesen. S. 64.

§. 329.

Fortsetzung. b) Das Papiergeld. α) Natur und Arten desselben.

Unter Papiergeld ¹⁾ versteht man Papiere, welche mit Zeichen verschiedener Art versehen sind, die ihnen die gehörige Sicherheit und Bequemlichkeit geben, um im Verkehre das Metallgeld beim gewöhnlichen Gebrauche vertreten zu können ²⁾. Nicht durch die Uebereinstimmung seiner Eigenschaften mit jenen des Geldmaterials, sondern dadurch hat und behält es seinen Umlauf, daß ihm ein an sich werthvoller Gütervorrath zur Grundlage gegeben ist, durch welchen der Papiergeldinhaber die Sicherheit erhält, auf Verlangen sogleich den Werth des Papiergeldstücks in wirklichem guten Metallgelde von Ausgeber des Papiergeldes ohne Abzug in Empfang nehmen zu können ³⁾. Solches Papiergeld kann emittiren (ausgeben), wer überhaupt in Bezug auf Person und

Vermögen das gehörige Zutrauen besitzt und die erforderliche Bürgschaft für die Einlösung (Honorirung) des Papiergeldes auf jedesmaliges Verlangen der Besitzer leistet. Gibt es der Staat aus, dann heißt es Staatspapiergeld (Papiergeld im gewöhnlichen Sinne); geben aber Privaten, die dazu gesetzlich berechtigt sind, dasselbe aus, dann heißt man es Privatpapiergeld 4). Zur Emission des Letzteren vereinigen sich in der Regel einzelne Capitalisten in Gesellschaften. Man nennt die Papierzeichen, welche sie ausgeben, Noten (Zettel, Banknoten) und die Anstalt selbst Zettel- (Noten-) Bank.

1) Zur Literatur: Büsch's angeführte Schriften über Banken und Münzwesen. Murhard, Theorie des Geldes und der Münzen. S. 106 folg. Desselben Theorie des Handels. S. 303. 364. Nebenius, der öffentliche Credit (Karlsruhe 1829). I 136. Ricardo, Proposals for an economical and secure Currency. London 1816. Senior, Lectures on the cost of obtaining Money and on some Effects of Private and Governments Papermoney. London 1830. Wheatley, an Essay on the Theory of Money. I. 330. Smith, The Science of Money. p. 312. 370. Meine Versuche über Staatscredit. S. 250, wo auch die nationalökonomische Literatur über diesen Gegenstand angegeben ist.

2) Dasselbe muß also doch die intensiven Eigenschaften des Geldgutes entweder schon an sich oder von dem zu Grunde liegenden Metallgulte entlehnt haben. Es muß, wie Metallguld, ohne Schwierigkeit übertragbar sein; einem Jeden, der es besitzt, das Recht auf die Einlösung geben (d. h. au porteur, oder auf den Inhaber, lauten); so wie Metallguld, keinen Gewinn bringen, wenn es nicht in Umlauf ist; und, selbst im Umlaufe begriffen, nur die Vortheile des Metallguldumtaufes gewähren.

3) Entgegengesetzter Ansicht ist z. B. Ricardo in obiger II. Schrift und in seiner Principles of political Economy. chapt. 27, nämlich, daß die Einlösbarkeit nicht notwendig sei. Die nähere Erörterung dieser Controverse gehört in die Volkswirtschaftslehre. Hier ist übrigens aus den Prinzipien des Tausches und Handels schon die Unrichtigkeit der Ricardo'schen Ansicht zu erweisen. Denn in diesem wird schon nach der Natur der Sache Niemand ein Gut ohne reellen Ersatz oder ohne eine sichere Anweisung auf einen solchen Ersatz eigenthümlich abtreten. Da im civilisirten Verkehre Metallguld das allgemeine Tauschmittel ist, so wird es als Gegengabe gesucht werden oder statt desselben eine zuverlässige Anweisung auf solches. Das Papierguld, an sich werthlos, hat bloß Geldwerth als Anweisung; da diese aber das Metallguld vertreten soll, so kann sie ihren Werth bloß von diesem erhalten; dieß ist aber nur möglich, wenn es beliebig zu Metallguld verwirklicht (realisirt, gegen solches ausgetauscht) werden kann. Dieses ist durch beliebige Einlösbarkeit allein ausführbar.

4) Das Letztere kann man, in soferne es sich im Verkehre ohne irgend ein Erzwingen des Umlaufes im Werthe erhält, freies Papierguld nennen. Auch kommt diese Eigenschaft ohne Zweifel jenem Papiergulte zu, welches der Staat unter denselben Bedingungen, wie die Privaten, ausgegeben hat und ohne Zwang zum vollen Werthe im Umlaufe erhält. Alles andere Papierguld ist erzwungenes, aber es ist begreiflich, daß es nur ein solches kraft eines Ausspruches des Staats geben kann. S. dagegen Rau polit. Oekonom. I. S. 295.

§. 330.

Fortsetzung. β) Banknoten und Notenbanken insbesondere.

Unter einer Bank 1) versteht man eine Anstalt des Handels, gestiftet vom Staate oder von Privaten, in welche gewisse Münz-

summen zusammengeschossen und - gehalten werden, um dadurch ein leichteres Zahlungsmittel, als selbst das Metallgeld ist, zu begründen und zu garantiren. Eine Bank, welche als solches leichteres Zahlungsmittel Noten oder Zettel ausgibt, heißt Notenbank. Zur Gründung einer solchen Anstalt werden Privaten sich nur gesellschaftlich vereinigen, wenn sie aus der Anwendung ihrer Geldcapitalien Vortheile beziehen können. Dieser Vortheil entspringt aus dem Zutrauen, welches die Bank genießt und kraft dessen dieselbe mehr Zettel in Umlauf setzen kann und darf, als sie beständig baares Geld in der Kasse vorrätzig hat ²⁾. Es entsteht so ein Ueberschuß an Geldcapital, welcher zu anderen einträglichen Geschäften verwendet werden kann ³⁾. Bei diesen sämmtlichen Operationen der Notenbanken ist aber eine große Behutsamkeit nöthig, und sie müssen immer von dem Hauptgrundsatz ausgehen, daß sie ihre Kasse stets im Stande behalten, um die einlaufenden Banknoten honoriren und überhaupt alle eingegangenen Baargeldverbindlichkeiten pünktlich erfüllen zu können. Es dürfen daher 1) nur solche Operationen vorgenommen werden, wodurch sie immer leicht in den Besitz der erforderlichen Baarschaft gesetzt werden können und nicht von Verlusten bedroht sind; 2) sie dürfen im Ausgeben von Banknoten nicht so weit gehen, daß dadurch das Zutrauen erschüttert und derselben Verlegenheiten bereitet werden; 3) sie müssen Alles anwenden, um die zuströmenden Noten zu honoriren; und 4) sie müssen die schleunigsten Mittel auffuchen und anwenden, um das Zutrauen wieder herzustellen, wenn es einmal gesunken sein sollte.

1) Büsch, über Banken und Münzwesen. I. Abthlg. *Mac-Culloch*, Dictionary of Commerce. Art. Banks. Deutsche Bearbeitung. I 61. und Volkswirtschaftliche Schriften. S. 9. 345.

2) Die Bank kann dies darum thun, weil der Verkehr eine große Anzahl von Noten ständig in sich behält, und nur die geringere Menge der Bank zuströmt. Sie vermag so viel an Noten zu emittiren, als das Hauptcapital der Bank an Metallgelde beträgt, aber alsdann nur einen Theil des Letzteren vorrätzig halten; oder sie kann mehr Banknoten emittiren als jener Kapitalstock beträgt.

3) Diese Geschäfte sind: a) die Einlösung von Wechseln vor der Zeit, wann sie bezahlt werden müssen, gegen einen Abzug (das Discountiren), weshalb man fälschlich auch Discountobanken unterscheiden zu müssen geglaubt hat; b) Darleihen gegen Kaufpfänder, Hypotheken, auf persönlichen Kredit, Bürgschaften und laufende (Kassen-) Rechnungen, weshalb Leihbanken fälschlicherweise unterschieden worden sind; c) Besorgung von Zahlungen für andere Personen und Kassen; d) Geschäfte der Regierung im Staatsschulden- und Steuerwesen; e) Verwahrung gerichtlicher und anderer Depositen, daher sie auch mit Unrecht in Depositenbanken unterschieden wurden; f) Kaufgeschäfte verschiedener Art, besonders in Edelmetall. — Das Bankproject der Saint-Simonisten hat noch eine andere Bedeutung. Man s. über dessen Natur und Fehlerhaftigkeit meine Versuche über Staatskredit. S. 443.

B. Geldkunde.

§. 331.

Vorbegriffe.

Unter Geldkunde versteht man die Kenntniß der verschiedenen Arten des Geldes und der einzelnen besondern Geldstücke, welche es zur Zeit in den Staaten gibt, die mit einander im Verkehr stehen, mit Angabe ihrer gegenseitigen Preis- und Werthverhältnisse. Sie muß daher in zwei Hauptabschnitte, nämlich die Metall- und Papiergeldkunde zerfallen.

§. 332.

a) Metallgeldkunde.

Sie heißt im gewöhnlichen Leben Münzkunde, obschon dieses Wort mehr bezeichnet, als obiges ¹⁾). Wenn sie Vollständiges liefern soll, so muß sie folgendes enthalten: a) eine Darstellung der verschiedenen Münzfüße, welche ehemals gebräuchlich waren und es noch sind ²⁾); b) eine Beschreibung und Berechnung aller gangbaren Geld- und Rechnungsmünzen, wobei also die Angabe des Metalls, aus dem sie bestehen, des Schrotens, Feingehaltes, des Kornes, der Stückelung, des gesetzlichen Werthes und des Werthes in andern Münzfüßen nicht fehlen darf.

1) S. §. 325. Note 1. Gerhardt, Taschenlexicon der Rechnungsmünzen. Leipzig 1817. Desselben Tafeln über Gold- und Silbermünzen. Berlin 1818. Novack, Handbuch der Münz-, Bank- und Wechselverhältnisse aller Länder und Hauptplätze der Erde. Rudolstadt. 1833. III Bde. Die Anzahl solcher Schriften und Tabellen ist in neuerer Zeit gestiegen.

2) Bloß Deutschland hatte die Unbequemlichkeiten von neunzehn verschiedenen Münzfüßen. Andere Staaten begnügen sich mit einem einzigen. Jetzt sind folgende Hauptmünzfüße in Deutschland üblich und wichtig: I. Silbermünzfüße: a) der Leipziger Münzfuß von a. 1690 (wäter auch der Hannöversiche 12 Thlr. oder 18 fl. Fuß bis a. 1818), welcher die feine Mark in 1 Thlr. Stücken (24 gGr.), in $\frac{2}{3}$ Thlrn. (16 gGr.), $\frac{1}{3}$ Thlrn. (8 gGr.), und $\frac{1}{6}$ Thlrn. (4 gGr.) zu 12 Thlrn., in 2 Groschenstücken zu $12\frac{2}{3}$, in 1 Gr. Stücken zu $12\frac{1}{2}$, und in Pfennigstücken zu 13 Thlrn. oder $19\frac{1}{2}$ fl. ausgeprägt; b) der Berliner (preussische, graumännische) 14 Thlr. oder 21 fl. Fuß, welcher die Mark fein zu 14 Thlrn. oder 21 fl. ausprägt, aber eine raube Mark von 12 Loth Korn für 1 Thlr. Stücke à 30 Egr., von $10\frac{2}{3}$ Loth K. für $\frac{1}{3}$ Thlr. Stücke (10 Egr.), $8\frac{1}{2}$ Loth K. für $\frac{1}{6}$ Thlr., und von $3\frac{3}{4}$ Loth Korn in den Silbergroschen hat; c) der Lübbische Courantfuß von a. 1726, der aus der feinen Mark $11\frac{1}{3}$ Thlr. = 34 Marken oder 17 fl. rhein., den Thaler zu 16 Loth Korn ausprägt; d) der Conventions-, oder 20 fl. Fuß, von a. 1753, welcher die feine Mark zu $13\frac{1}{2}$ Thlr. à 24 gGr. in Sachsen, und zu 10 Evezesthaler à 2 fl. in Oesterreich ausprägt und der Mark ein Korn $13\frac{1}{3}$ Loth gibt; e) der 24 fl. Fuß, wonach keine Stücke wirklich geprägt, sondern in Süddeutschland die andern Münzen, besonders des 20 fl. Fußes berechnet werden, indem man die feine Mark zu 16 Thlr. oder 24 fl., oder die Münzen des 20 fl. Fußes um $\frac{1}{2}$ höher im Zahlwerthe rechnet; f) noch mannfache Abweichungen von den letzteren beiden Münzfüßen, zu $24\frac{1}{2}$, 25 fl. u. s. w.,

besonders in Scheidemünzen. II. Goldmünzfüße: a) der Dukatenfuß, nach welchem 68,⁰²⁷ Dukaten aus der feinen Mark geschlagen werden und die raue Mark $23\frac{2}{3}$ Karat Korn hat; b) der Pistolenfuß, wonach 38,⁷ Stücke Pistolen aus der feinen Mark geschlagen werden und die Mark rauh 21 Karat 5,⁵ Grain Korn hat. Man unterscheidet übrigens gesetzliche und Kaiserl. Dukaten und Pistolen. Jene sind nach dem gesetzlichen Fuße ausgeprägt, diese aber abweichend ausgemünzt und werden aber dennoch durch einander zu einem bestimmten Werthe angenommen.

§. 333.

b) Papiergeldkunde.

Sie ist die Kenntniß der verschiedenen Arten des im Verkehre vorkommenden Papiergeldes, sei es vom Staate oder von Notenbanken emittirt. Da die Darstellung der Papiergeldarten nicht gründlich geschehen kann, ohne die Verhältnisse der dasselbe ausgebenden Anstalten zu erörtern, so ist die Papiergeldkunde zugleich die Geschichte und Statistik der bestehenden Staats- und Privatnotenbanken ¹⁾.

1) Die wichtigsten Notenbanken sind jetzt die Bank von England, die britischen und irischen Privatbanken, die französische Bank, die Oesterreichische Nationalbank, die Stockholmer, Kopenhagener, Petersburger Bank, die Notenbank zu Rio Janeiro, Amsterdam, Christiania, Warschau, Brüssel, Lissabon und die nordamerikanischen Privatbanken. Man s. über ihre Verhältnisse *Mac-Culloch*, Dictionary of Commerce, Deutsche Uebersetzung I. 72 folg. Die §. 327. Note 1 angef. Schrift von *Novack*. *Hufeland*, Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst. Bd. II. 143. *Cohen*, Compendium of Finance. London 1822. gr. 8. *Storch*, Cours d'Economie politique, übersetzt von *Rau*. III. 63. *Smith*, The Science of Money. p. 151. *Rau*, politische Oekonomie. I. §. 310 folg. *Say*, Cours complet d'Economie politique. III. 58. 98. Uebersetzt von *v. Th.* III. 45. 77. Meine Versuche über Staatskredit, a. v. St.

III. Von den Effecten.

A. Effectenlehre.

§. 334.

Vorbegriffe.

Die Effecten (Verschreibungen) sind Schuldurkunden, welche nicht als Umlaufsmittel wie das Papiergeld ¹⁾, sondern bloß als für Geld käufliche und verkäufliche Waaren umlaufen. Die Effectenlehre ist die Wissenschaft von den qualitativen und quantitativen Verhältnissen der Verschreibungen. Die Verschreibungen sind entweder solche, welche die Schuld und Zinspflichtigkeit des Ausstellers aussprechen, oder solche, welche keine Zinspflichtigkeit, aber die Schuld des Ausstellers und in der Regel einen Zahlungsauftrag an einen Andern ausdrücken ²⁾.

1) Ihre Bestimmung ist nicht die des Papiergeldes (§. 329. N. 2); mit ihrer Uebertragung auf Andere sind Förmlichkeiten verbunden; sie gewähren außerhalb des

Umlaufes Vortheile, z. B. Zinsen; sie lauten nicht immer auf den Inhaber: *Sismondi*, *Richesse Commerciale*. I. 160. *Kau*, *polit. Oekonom.* I. §. 293. N. b.

2) Eine durchgreifende Unterscheidung ist erstaunlich schwer. *Kau* (*Grundriß der Kameralwiss.* §. 180. 181.) sondert sie in solche, welche nur den Aussteller verpflichten, und solche, die einen Zahlungsauftrag enthalten. Dieser Unterschied ist nicht scharf genug; denn auch ein Bürge übernimmt gewisse Pflichten, und der trockene Wechsel enthält keinen Zahlungsauftrag.

§. 335.

1) Zinsverschreibungen. a) Privatschuldbriefe, b) Actien.

Die im vorigen §. genannten Zinsverschreibungen sind ausgegangen:

a) Entweder von Privatleuten, verschiedenen Vermögens und Ranges, und heißen dann Privatschuldbriefe (*Privatobligationen*). Sie sind entweder Pfandurkunden oder Handschriften (*Schuldscheine*), jenes wenn für die Schuld eine Hypothek ausgesetzt, dieses wenn keine solche gegeben ist¹⁾.

b) Oder von einer Gesellschaft, welche ihr Kapital an die einzelnen Mitglieder schuldet und heißen dann Actien (*Antheilscheine*). Zum Behufe irgend einer Unternehmung, welche großen Capitalstock erheischt, z. B. zu Banken, Kanalbauten, Eisenbahnen u. dergl. wird eine Gesellschaft gestiftet, welche das erforderliche Capital in eine bestimmte Anzahl gleicher Theile abtheilt, und, wer Lust zur Theilnahme haben sollte, eingeladen. Wer eintritt, der hinterlegt in den Fonds derselben einen oder mehrere solcher gleichen Summen (*Misen*) baar und erhält für jeden einen Antheilschein, in der Regel gegen die gleichmäßige Verpflichtung, seine Capitalsumme der Gesellschaft nicht aufzukündigen, wogegen dem Verbündeten (*Actionnaire*) der Verkauf seiner Actie freisteht, damit er nicht immer als *Actionnaire* gebunden zu sein braucht. Wer sie kauft, tritt auch in des früheren Besitzers Rechtsverhältniß zur Gesellschaft, worunter hauptsächlich sein Anspruch auf den entsprechenden Theil der gesellschaftlichen Capitalstocks und auf den bestimmten Theil (die *Dividende*) des Gewinnes gehört, andererseits aber auch der entsprechende Theil an dem sich ergebenden Verluste gerechnet werden muß²⁾. Andere Rechte sind aber z. B. die Theilnahme an der Verwaltung des Vermögens und Geschäftes, Wahlfähigkeit zu Beamtenstellen der Gesellschaft u. s. w.

1) Sie lauten meistens auf bestimmte Personen, und sind mit Förmlichkeiten abtretbar. Es gibt aber auch solche von hohen Personen von großem Vermögensbesitz und haben dann öfters um so mehr die im §. 336. beschriebene Einrichtung, als sie Antheilscheine an einem großen Anleihen sind, das wie ein

Staatsanleihen negoziirt ist. Es gibt noch mancherlei Obligationen dieser Art, z. B. von ehemals souveränen fürstlichen, gräflichen Häusern u. dgl. In diesem letzten Falle geschieht die Verzinsung und Tilgung auf ähnliche oder die nämliche Art, wie bei den Staatsobligationen.

2) Diese Actien lauten entweder auf den Inhaber oder auf bestimmte Personen. Die Gesellschaft hat entweder die Verpflichtung eingegangen, periodisch eine gewisse Quantität Actien zu tilgen, oder sie hat dies nicht gethan. Dies hängt von der Natur des Gesellschaftsgeschäftes ab; sowie es auch von den Handelsverhältnissen abhängt, ob, wann und wie viel Actien getilgt werden sollen, wenn sich die Gesellschaft hierin nicht beschränkt hat. Die Verzinsung und Tilgung selbst geschieht in der Regel unter den Formen der Staatsanleihen. Die Geschäfte der Verwaltung selbst sind aber nach der Natur der Unternehmung verschieden.

§. 336.

Fortsetzung. c) Gemeindeobligationen; d) Staatsobligationen.

Die Zinsverschreibungen können auch ausgegangen sein:

c) Von Gemeinden und heißen dann Gemeindeobligationen. Sie sind entweder Obligationen von Landgemeinden oder Stadtobligationen. Jene haben so wie die Obligationen kleinerer und mittlerer Städte das Meiste mit den Privatobligationen gemein. Die Obligationen großer Städte, wie z. B. Wiener, Pariser, Londoner Stadtobligationen, dagegen haben meistens die Formen von Staatsobligationen.

d) Oder von Staaten und heißen dann Staatsobligationen (St. Schuldscheine, St. Papiere, franz. fonds publics, effets publics, engl. stocks) ¹⁾.

A. Arten der Staatsobligationen ²⁾. Dieselben sind verschieden nach der Art der Anleihen. Hiervon aber hat man folgende:

- 1) gegenseitig aufkündbare, mit landüblichen Zinsen und getrennter Tilgung und Verzinsung;
- 2) gegenseitig unaufkündbare, unter diesen aber wieder
 - a) solche, deren Tilgung und Verzinsung vertragsmäßig bestimmt und außerhalb der Willkühr der Contrahenten gesetzt ist, nämlich:
 - α) entweder Anleihen mit festen Tilgterminen, getrennt von der Verzinsung,
 - β) oder Anleihen mit festen Tilgterminen, verschmolzen mit der Verzinsung (Zeit-, Leibrenten, Continuen, Lotterieleihen) ³⁾;
 - b) solche, deren Verzinsung in jährlichen Renten besteht und deren Tilgung blos durch Aufkauf aus dem freien Verkehre Statt findet (immerwährende Renten) ⁴⁾;
- 3) einseitig vom Staate aufkündbare (auch Renten genannt) ⁵⁾.

B. Negociation und Formen der Staatsanleihen und Obligationen. Die Staatsanleihen werden entweder auf Subscription oder auf dem Wege der eigentlichen Negozirung verwirklicht, in welchem letzteren Falle der Staat die vortheilhaftesten Anerbietungen annimmt. Die Obligationen lauten aber entweder auf den Inhaber oder auf namentlich angeführte Personen. Im letzteren Falle heißen sie Inscriptioren, weil sie nämlich sämmtlich in einem großen Buche aufgeschrieben sind, und jedesmal auf einen anderen Besitzer in demselben umgeschrieben werden, wenn sie an eine andere Person abgetreten werden. Zur Erleichterung der Uebersicht, der Zins- und Tilgoperationen, und aus polizeilichen Rücksichten werden sämmtliche Obligationen eines Anleiheus in Reihen (Serien) und diese in einzelne Nummern abgetheilt.

C. Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen. Die Zinsen der Staatsschuld werden terminweise erhoben, und man kann sich zuweilen und in manchen Staaten auch an andern Plätzen als in der Hauptstadt, wo die Tilg- und Zinskasse ist, ausbezahlen lassen. Bei jeder Zinszahlung gibt man eine von den Quittungen (Coupons), welche den Obligationen beigegeben werden, hin, und sie werden erneuert, wenn sie alle abgegeben sind, ohne daß das Anleihen anheim bezahlt wurde. Zuweilen erlaubt sich ein oder der andere Staat mit Einwilligung der Gläubiger eine Herabsetzung der Zinsen (Zinsenreduction). Zur Anheimzahlung der Schulden haben die Staaten außerordentliche und ordentliche Quellen. Die letzteren sind planmäßig berechnet und bilden die Grundlage der Tilgplane, wozu eigene Tilg- oder Amortisationskassen eingerichtet und besonders verwaltet werden. Die Tilgung geschieht entweder in bestimmten voraus stipulirten Terminen oder, wo diese nicht einberaumt sind, wie z. B. bei den immerwährenden Renten, in der Art, daß die Tilgkasse durch Commissaire aus freier Hand Aufkäufe an Obligationen macht. Im ersten Falle werden die anheim zu bezahlenden Obligationen durch das Loos bestimmt. Die Ziehung, welche nach Serien und Nummern geschieht, geht der Zahlung immer einige Monate vorher.

1) Zur Literatur: *Nebenius*, der öffentliche Credit. Carlsruhe 1822. 2te Aufl. 1r Bd. (classisch). v. *Göbner*, Von Staatsschulden. München 1826. 1te Abthl. *Bender*, der Verkehr mit Staatspapieren. Göttingen 1830. 2te Auflage (mehr juristisch, als technisch). *Meine Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere.* Heidelberg 1833.

2) *Meine Versuche* S. 225. vgl. mit *Nebenius* I. 314. v. *Göbner* I. §. 41.

3) Die Zeitrenten werden jedem einzelnen Gläubiger und dessen Rechtsnachfolger eine Reihe von Jahren hindurch, — die Leibrenten nur so lange, als er lebt, — und die Contin. an eine ganze Gesellschaft, bis das letzte Glied gestorben ist, aus-

bezahlt und enthalten in jeder Zahlung einen Theil des Capitals nebst den Zinsen. Die Lotterieanleihen haben ihrer Namen daher, daß die Zinszinsen, ein Theil der Zinsen oder selbst auch ein Theil des Capitals zu einem gemeinschaftlichen Fonds zurückbehalten werden, aus dem jedes Jahr eine Summe zu verschiedenen Gewinnsten ausgehoben und abgetheilt wird. Das Loos entscheidet ebenso, wie über die anheimzuzahlenden Obligationen (Loose), auch über die Treffer unter diesen Letzteren und der geringste Bezug soll immer gleich dem ursprünglichen Capitale sammt den rückständigen Zinsen sein, im Falle daß die Letzteren nicht jährlich ausbezahlt, sondern bis zur Schuldentilgung zurückbehalten werden.

4) 5) Den Namen Renten und immerwährende Renten (franz. Rentes perpetuelles, engl. Perpetual Annuities) haben sie daher, weil ihre Tilgungszeit ganz im Belieben des Staats liegt.

§. 337.

2) Zinslose Verschreibungen. a) Wechsel.

Unter Wechsel (franz. Lettre de Change, ital. Cambio, engl. Bill of Exchange) versteht man eine, den Namen Wechsel ausdrücklich führende und darum unter besondere Rechts- und Prozeßgesetze gestellte schriftliche unverzinsliche Urkunde, welche die von Jemanden übernommene Verbindlichkeit ausgedrückt enthält, zu einer gewissen Zeit an bestimmten oder unbestimmten Orte eine Geldsumme selbst oder durch einen Anderen an eine zweite Person auszubezahlen ¹⁾. Das Wechselinstitut an sich bietet folgende Hauptmomente der Betrachtung:

A. Entstehung des Wechsels. Er verdankt sie den mit ihm verbundenen manchfachen Vortheilen im Handel und Verkehre, nämlich nicht bloß als Erleichterungsmittel der Zahlungen, als Mittel zur schleunigen Benutzung des Credits, als Urkunde von der größten Sicherheit im Handel, und als Gegenstand eines gewinnreichen Handels, sondern auch wegen seiner Bequemlichkeit, für jeden Reisenden ²⁾.

B. Personen des Wechsels. Es kommen im Wechsel drei Personen vor, nämlich der Wechselaussteller (Zieher, Trassant, Tireur), der Wechselkäufer (Inhaber, porteur, beziehungsweise auch Remittent, Präsentant) und der Wechselzahler (Bezogene, Trassat, beziehungsweise auch Acceptant) ³⁾.

C. Erfordernisse und Umlauf des Wechsels. Der Wechsel ändert seine Gestalt nach den verschiedenen Stadien seines Umlaufes, und die sich einstellenden Erfordernisse sind, weil von ihnen seine Rechtsgiltigkeit abhängt, von äußerster Wichtigkeit. Man unterscheidet am besten folgende Stadien des Umlaufs: α) wann ihn der Aussteller übergibt ⁴⁾; β) wann er von der Hand eines Käufers in die des anderen übergeht ⁵⁾; γ) wann er beim Bezogenen präsentirt wird ⁶⁾; δ) wann er vom Bezogenen bezahlt (honorirt) wird ⁷⁾.

D. Arten des Wechsels. Die Wechsel sind verschiedener Art: *α*) je nach den darin genannten Personen ⁸⁾; *β*) nach der Zeit, wann sie bezahlt werden müssen ⁹⁾; *γ*) nach der Uebernahme derselben ¹⁰⁾; *δ*) nach der merkantilschen Ursache der Zahlungspflicht des Bezogenen ¹¹⁾; *ε*) nach dem Orte der Fälligkeit der Zahlung ¹²⁾; *η*) und nach der Menge der ausgestellten Exemplarien ¹³⁾.

E. Richtigkeit und Verfälschung des Wechsels. Man unterscheidet die ächten, falschen, d. h. schon falsch ausgestellten, und die verfälschten, d. h. während ihres Umlaufs trügerisch veränderten Wechsel ¹⁴⁾.

1) Zur Literatur: Büsch Darstellung. I. 56. Puch's System. I. S. 239. II. S. 483. Bleibtreu Handbuch. S. 64. Murhard Theorie. I. 357. Ven. der Wechselrecht. I. 213. Musäus Wechselrecht. S. 111. 116. und andere Schriften über Handels- und Wechselrecht. Ueber den Begriff von Wechsel sind die Rechtsgelehrten uncinig. Die Handelslehre nimmt ihn von der rein merkantilschen Seite.

2) Auch um die Entstehung oder Erfindung des Wechsels streiten sich die Rechtsgelehrten. In der Mitte des 13ten Jahrhunderts trifft man schon sichere Spuren; am Anfange des 14ten Jahrhunderts aber ist das Wechselsinstitut schon weit ausgebildet. Ehe man Geldwechselgeschäfte kannte, also vor den Geldwechslern (Campsors), kann der Wechsel nicht vorkommen. Hüllmann Städteswesen im N. A. I. 442. v. Martens, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. S. 8 folg.

3) Auch über die Anzahl der Wechselpersonen sind die Juristen im Streite. Allein die Natur der Sache bringt schon drei mit sich. Wenn mehrere Namen vorkommen, so drücken diese nur verschiedene Beziehungen einer und derselben Person aus. S. unten Note 8.

4) Er muß ausdrücken: den Namen „Wechsel“, Ort und Zeit der Ausstellung, Adresse des W. Empfängers mit dem Zusatz „an die Verordnung (Ordre)“, jene des Trassanten, die Bestimmung der Qualität und Quantität der W. Summe (Valuta) in Zahlen und Buchstaben, Ort und Zeit der Fälligkeit (Zahlbarkeit), die Unterschrift des Ausstellers, die Bescheinung und Anzeige der Art des Empfangs oder der Verrechnung der Valuta durch die Beisätze, z. B. Werth erhalten, vergütet, contant, W. in Waaren, W. verstanden, W. in Rechnung u. dgl., und die Notiz an den Trassanten, wie er dem Trassanten die Valuta verrechnen soll, z. B. ob nach besonderm Berichte, Avis u. dgl.

5) Dann muß auf der Rückseite des Wechsels die Uebertragung kurz angezeigt werden. Man heißt dieses das Indossament oder Giro, den Uebertragenden aber Indossant oder Girant, und den Uebernehmer Indossatar oder Giratar. Giro in bianco ist ein Indossament mit leerem Plage für den Namen des Giratars.

6) Hier kommt vor die Bescheinigung der Acceptation des Wechsels. Man unterscheidet die ordentliche und die außerordentliche Acceptation. Jene ist die gewöhnliche Annahme des Wechsels ohne irgend einen Widerspruch. Diese aber findet Statt, wenn der Trassant den Wechsel nicht in seiner vollen Form, oder wenn ihn der für den Fall der Noth Addressirte (die Nothadresse) oder ein Dritter im Wechsel nicht Genannter zu Gunsten, Ehren oder Freundschaft des Ausstellers oder Inhabers acceptirt. Dies ist die Intervention zu Ehren. Im Falle einer ganzen oder theilweisen Verweigerung der Acceptation wird die Erklärung des Nichtacceptanten auf Veranlassung des Inhabers gerichtlich zu Protocol genommen. Diese Rechts-handlung heißt Protest.

7) Dann wird auf den Wechsel die Zahlung bescheinigt. Die Zahlung kann aber in manchen Städten einige Tage (Respecttage) über den Verfalltag noch

hinaus verschoben werden. Entweder zahlt der Trassat aus eigenen Mitteln, oder er hat die W. Summe vom Trassanten (die Provision) zugeschickt erhalten. In der Regel hat er aber bereits einen Brief zur Nachricht (einen Aviso) empfangen. Man nennt diesen Brief *Spaccio* (vielf. Zahl *Spachi* oder *Spachij*), wenn darin mehrere Wechsel für einige Zeit angekündigt werden.

8) Nämlich: a) trockene (eigene) Wechsel, worin der Aussteller bloß versichert, daß er nach Wechselrecht bezahlen werde, und also die Person des Trassanten und Trassaten vertritt; b) trassirte (gezogene) Wechsel (*Tratten*), worin diese beide Personen verschieden sind; c) *Tratten auf eigene Ordre*, worin der Aussteller für sich selbst und für eigene Verordnung (nämlich W. Inhaber) trassirt; d) fingirte Wechsel, worin der Name des Inhabers bloß fingirt ist; e) *Tratten für fremde Rechnung*, worin der Aussteller auf Rechnung eines Zweiten für eine Forderung an denselben und mit dessen Erlaubniß die Wechselsumme auf einen Dritten trassirt. Die Wechsel c und d werden ausgestellt, z. B. um die Acceptation zu versuchen. Die Wechsel e müssen immer einen *Avisobrief* voraus haben.

9) Nämlich: a) *Sichtwechsel*, zahlbar auf Sicht, d. h. bei der Präsentation; b) *Piacerewechsel* (*a volonte, a piacere*), nach Belieben des Präsentanten zahlbar; c) *Usowechsel* (nach *Uso*), nach Gebrauch zahlbar; d) *Datowechsel* (*a Dato*), eine bestimmte Zeit nach dem Datum des Wechsels zahlbar; e) *Präciswechsel*, auf dieses Datum fällig; f) *Messwechsel*, auf einer bestimmten Messe zu honoriren.

10) Nämlich: a) *Interimswechsel*, d. h. Bescheinigung desjenigen, der den Wechsel ausstellen will, daß er die W. Summe bereits erhalten und den Wechsel in bestimmter Zeit zu liefern habe; oder umgekehrt die Bescheinigung desjenigen, der den Wechsel nöthig hat, daß er denselben erhalten und die W. Summe in bestimmter Frist zu entrichten habe; b) *Rückwechsel*, d. h. die unter Wechselform gegebene schriftliche Forderung, welche der Wechselinhaber wegen verweigerter Acceptation an denjenigen gesetzlich zu machen hat, der ihm den Wechsel verkauft hat; c) *gemachte Wechsel*, d. h. solche, welche der W. Verkäufer schon von anderen erhalten hat und durch *Indossament* übergibt; d) *indossirte* oder *girirte Wechsel* (*Note 5*); und e) *Wechsel von der Hand*, von Verkäufer selbst neu ausgestellt.

11) Hiernach sind sie verschieden mit Bezug auf die im Wechsel deshalb gebrauchten Ausdrücke (*Note 4*). Eine besondere Art derselben sind die *Abzuschußwechsel* (*Appunti, Appoints*), die nämlich gerade für einen Schuldrost beim Rechnungsabschlusse ausgestellt werden.

12) Das sind a) *domicilirte Wechsel*, welche an einem andern als dem Wohnorte des Bezogenen zahlbar sind; b) *aller Orten zahlbar gestellte Wechsel*; c) *prolongirte Wechsel*, die nach der ersten Verfallzeit auf eine weitere Frist verlängert werden.

13) Man unterscheidet die *Solawechsel*, *Wechselduplicate* und *Wechselcopien*. Die *Solawechsel* haben keine *Duplicate*, sondern existiren allein in einem einzigen Originale. Die *Duplicate*, wovon die Exemplarien der Reihe nach *Prima, Secunda, Tertia, Quarta* heißen, sind lauter Originallien, und auf den *Secunda* und folg. Wechseln muß bemerkt sein, wo *Prima* zu finden sei. Es wird nur ein Original honorirt. Die *Wechselcopie*, welche es von jedem Wechsel geben kann, ist eine wörtliche Abschrift des Wechsels mit Angabe von Ort und Person, wo und bei welcher das Original deponirt ist. Die Copie kann dann wie ein Original umlaufen.

14) Daher ist in allen Wechselgeschäften die größte Behutsamkeit nöthig.

Fortsetzung. b) Anweisungen; c) Handelsbillets.

Unter Anweisung (Assignment) versteht man eine den Namen Anweisung, aber nicht Wechsel, führende Urkunde von der übrigen Form eines Wechsels ¹⁾.

Aber Handelsbillets sind Scheine zwischen Handelsleuten, worin die durch einen Kauf zugezogene Schuldsomme von dem Käufer anerkannt und die Zahlung nach Ablauf einer Frist (nöthigenfalls unter Wechselstrenge) versprochen wird. Sie verdanken ihre Entstehung dem Handel, sind aber jetzt auch ohne Handelsgeschäft und unter Nichthandelsleuten gebräuchlich ²⁾. Es gibt deren in Deutschland ³⁾, Frankreich ⁴⁾ und England ⁵⁾ verschiedene Arten, und es ist überhaupt in jedem Lande die besondere Gesetzgebung darüber zu studiren.

1) Die kaufmännische Anweisung dieser Art hat eine andere Bedeutung als die gewöhnliche. Vender Wechselrecht. II. S. 33.

2) Sie muß ausdrücken: die Kreditsumme nach Münzfuß und Währung, die Zeit der Fälligkeit, den Grund der Schuld, die Unterschrift des Schuldners, den Namen des Gläubigers, das Datum der Ausstellung und die Anerkennung der Wechselstrenge für den Fall der Noth.

3) Das Badische Handelsrecht Art. 190. unterscheidet z. B. die Zettel auf Erhebung (bloß an den darin Genannten zahlbar), Zettel auf Umlauf (auf jeden Giratar zahlbar) und die Zettel auf den Inhaber (bloß vom Staate oder offenen Wechselhäusern ausgeblit). In Preußen ist wegen der Ausstellung von Pavieren der letzte Art eine Verordnung vom 17. Juni 1833 erschienen. S. Preuß. Gesesamml. 1833. No. 41.

4) In diesem Lande hat man a) Billets à ordre, ein Handelsbillet mit dem ausdrücklichen Zusaze bon oder approuvé pour welche vom Gesese anerkannt sind (Code civil. Art. 1326.); b) Billets à domicile, Handelsbillets mit einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Zahlungsorte (Merlin Répertoire. VIII. 767.); c) Billets au porteur, solche, die auf den Inhaber lauten oder worin der Name des Inhabers nicht ausgefüllt ist.

5) In diesem Staate gibt es: a) Promissory Notes, Scheine, worin der Aussteller nach bestimmter Zeit an eine Person oder deren Ordre eine Summe zu bezahlen verspricht, sie gelten in England für inländische Wechsel, sind girirbar und lauten oft auf den Inhaber; b) Bankers Notes, auf den Inhaber gestellte Cassascheine, auf Sicht zahlbar und von Bankern ausgestellt, auch diese stehen den inländischen Wechseln gleich; c) Checks, Gutscheine, welche im Clearinghouse (Abrechnungshause) zu London unter den Handelshäusern, die sich dazu vereinigt haben und dort Commis zur Buchführung halten, wechselseitig für Forderungen übergeben und abgeglichen werden. Wabbage Maschinenwesen. S. 141. 142.

B. Effectenkunde.

§. 339.

Die Effectenkunde ist die Kenntniß von den verschiedenen Arten und Verhältnissen der aufgeführten Verschreibungen in den

verschiedenen Ländern. Sie muß, wenn sie vollständig sein soll, nicht bloß die verschiedenen Verhältnisse der Actiengesellschaften und Actien, Staatsschuldverhältnisse und Staatsobligationen, wechselgesellschaftlichen und wechselgebräuchlichen Verhältnisse der Länder, sondern auch diejenigen Privat- und Gemeindeobligationen und Actien aufzählen und ihren Verhältnissen nach erklären, welche im Handel vorkommen ¹⁾.

1) Ueber Obligationen und Actien s. m. Feller, Archiv der Staatspapiere. Leipzig 1830. Meine Versuche über Staatskredit. S. 578. Heinemann, die Staatspapiere und der Verkehr mit selbigen. Berlin 1832. Ueber die Wechselverhältnisse s. m. S. 332. Note 1.

Zweite Unterabtheilung.

Die Lehre von der Gegengabe im Handel.

I. Vom Preise im Handel.

§. 340.

Die Gegengabe im Handel ist nichts als der Handelspreis (§. 56—61.). Derselbe richtet sich nicht bloß nach den Regulatoren des Preises im Allgemeinen, sondern ist auch ebenso verschiedener Art als die Handelsobjecte. Insbesondere werden, obschon das Geld das allgemeine Handelsmittel ist, die Preise nicht immer in Geld bezahlt. Vielmehr je ausgedehnter das Handelsgeschäft ist, um so weniger geschehen die Zahlungen zwischen den Handelsleuten selbst unmittelbar in Baarem. Deshalb ist es unrichtig und hat schon viele falsche Schlüsse verursacht, wenn man bei dem Ausdrucke Preis bloß einen Geldpreis dachte. Der Preis der Waaren muß übrigens, wenn sie aus der Hand des Kaufmannes bezogen werden, bestehen: a) aus dem Einkaufspreis, den derselbe ausgelegt hat; b) aus den Handelsunkosten verschiedener Art; c) aus den Zinsen des im Waarenpreise vorausgelegten Capitals; d) aus dem die Waare betreffenden Antheile an dem Zinse des ganzen allgemeinen Handlungskapitals, und e) aus dem entsprechenden Theile des Gewerbsgewinnes des Handlungsunternehmers.

II. Von der Erstattung des Preises.

§. 341.

Entweder wird der Preis der Waaren sogleich nach Empfang derselben in den üblichen Umlaufsmitteln bezahlt oder die Zahlung wird mit Einverständnis des Verkäufers hinausgeschoben oder sie geschieht durch gegenseitige Abgleichung von Forderungen und

Schuldigkeiten, oder endlich sie geschieht durch Umschreiben in einem gemeinschaftlichen Buche unter Zugrundelegung eines baaren gemeinschaftlichen Fonds.

A. Von der Bezahlung.

§. 342.

Die Bezahlung geschieht entweder vor, oder zur, oder nach der Zeit der Fälligkeit, wie sie im Handel angenommen ist. Der erste Fall gestattet dem Zahler einen Zinsenabzug für die Zeit, um welche er zu frühe bezahlt. Dieser Zinsenabzug heißt Rabatt oder Disconto ¹⁾. Der letzte Fall aber berechtigt den Empfänger zu einer Zinsforderung für die Zeit, um welche zu spät bezahlt worden ist. Der Schuldner macht seine Zahlung selbst oder durch einen Commissionär; ebenso kann sie auch der Gläubiger in Empfang nehmen lassen. Der Commissionär braucht dazu eine Vollmacht, wenn er nicht durch Anweisung, Wechsel oder Billet dazu autorisirt ist. Auf die geleistete Zahlung erfolgt eine Quittung.

1) Die Zahlung desselben beruht eigentlich auf dem Sage, daß, wenn z. B. Einer eine Summe erst nach 1 Jahr bezahlen sollte, dieselbe aber jetzt schon bezahlt, er keineswegs den Zins von dem zu bezahlenden Capitale abziehen, sondern nur ein solches Capital bezahlen darf, welches nach einem gewissen Procente mit seinem einjährigen Zinse am Ende des Jahres gerade so viel ausmacht, als die wirkliche Schuldsomme beträgt. Auf jene an sich unrichtige Art wird er im Handel berechnet. Auf diese, richtige, Methode findet man denselben leicht nach der Formel

$S \times \frac{P}{100 \times P} = R$, wo S = ganzen Summe, wovon der Rabatt zu zahlen ist, p = dem angenommenen Procente und $\frac{P}{100 \times P} =$ dem Rabatte von 1 (R., Thlr., L., Mark &c.).

B. Von dem Verschieben der Zahlung.

§. 343.

Die Verschiebung der Zahlung setzt den Kredit voraus, d. h. das Zutrauen auf den Willen und das Vermögen des Schuldners eine freiwillig eingegangene Verpflichtung oder versprochene Leistung zu erfüllen ¹⁾. Der Geldkredit ist nur eine besondere Art desselben, und der Handelskredit ist jenes hohe Zutrauen der Handelsleute unter einander in Bezug auf alle Versprechungen, Leistungen und Geschäfte, welches dem Handel eigenthümlich ist und als letzte Grundlage dient. Der Kredit ist entweder persönlicher (auf den Willen) oder hypothekarischer (auf ausgesetztes Vermögen). Deshalb unterscheidet man auch chirographische (handschriftliche, Buch-, Current-) und hypothekarische Schulden ²⁾.

Jene Schulden sind im Handel gewöhnlich unter den Kaufleuten bis zur Abrechnung und sie beruhen auf dem kaufmännischen Credite. Dem Handelsmanne muß daher viel an dessen Erhaltung gelegen sein und er findet die Mittel dazu in der pünktlichen Führung seiner Handlung, in soliden Geschäften und Geschäftsverbindungen, so wie durch genaue Erfüllung seiner Verbindlichkeiten³⁾. Es werden für die Buchschulden im Handel keine Zinsen bezahlt, aber für die anderen.

1) Meine Versuche über Staatskredit. S. 6.

2) Büsch Darstellung. I. 35. II. 61.

3) Büsch. I. 35. II. 54.

C. Von dem Compensiren und Scontriren.

§. 344.

Es werden viele Baarzahlungen erspart, wenn man gegenseitig im Handel die Schulden und Forderungen abgleichen kann. Denn es bedarf in diesem Falle höchstens der Zahlung des Schuldrestes. Es treten, da man im Handel dieses Mittel benutzt, hauptsächlich zwei Fälle ein, nämlich a) das Compensiren (Abrechnen, Abgleichen), wenn zwei Handelsfreunde ihre gegenseitigen Forderungen, jeder seinerseits zusammenrechnen, dann gegenseitig aufheben und einen etwaigen Rest ausbezahlen; b) das Scontriren (Riscontro, Contraposition, Ueberweisung, Viremens), wenn eine solche, aber natürlicherweise complizirtere, Abrechnung unter mehreren Handelsfreunden geschieht, welche gegenseitig im Schuldner- und Gläubigerverhältnisse stehen¹⁾.

1) Eine eigenthümliche Einrichtung zu diesen Zwecken ist das Clearinghouse in London (§. 338. Note 5. c.). Es werden darin täglich zwischen 2 und 15 Mill. L. st. Baares ausgeglichen, so daß man im Durchschnitte annehmen kann, man bedürfe zur Verichtigung von $3\frac{1}{2}$ Mill. im Ganzen bloß 200000 L. st. Banknoten und 20 L. st. Münze. Senior, Three Lectures on the transmission of precious Metals (2te Ausg.). p. 22. Smith, the Science of Money. p. 62.

D. Von den Giro- oder Umschreibebanken.

§. 345.

Man versteht unter den Girobanken¹⁾ Bankanstalten, wobei einzelne Theilnehmer Metallgeldsummen in vollwichtigen inländischen Münzen, oder Barren oder ausländische Goldstücke gleich Barren gerechnet in einer gemeinschaftlichen Kasse aufbewahren, mit dem Zwecke, die Zahlungen anstatt in Baarschaft, durch bloßes Ab- und Zuschreiben in dazu bestimmten Rechnungsbüchern zu machen.

Das Wesentliche ist also die Aufbewahrung und Unveränderlichkeit der Geldmünzen und Barren. Obschon sie von den Zettelbanken (§. 330.) wesentlich verschieden sind, so findet doch auf sie die allgemeine Ansicht der Banken Anwendung. Die Entbehrlichkeit der Baarzahlungen, die Sicherheit der Münzen gegen Verschlechterung, der höhere Werth des Bankgeldes ²⁾ gegen das Courantgeld, und der aus diesen Umständen entstehende Gewinn ³⁾ für die Bankglieder hat ihre Entstehung veranlaßt ⁴⁾. Sind sie nun schon in allen bisher erwähnten Beziehungen ganz von den Zettelbanken verschieden, so sind sie es nicht weniger in Bezug auf ihre Verfassung. Denn jedes Mitglied bekommt für seine Einlage (Mise) keine Actie, sondern in dem großen Bankbuche ein Folio zur Aufzeichnung der Einlage, der Ab- und der Zuschreibungen eröffnet; die Umschreibung, beziehungsweise die Zahlung, geschieht nur auf persönlichen Consens des Eigenthümers; die Bankgesellschaft ist eine geschlossene, welche Gewinn und Verlust unter sich theilt, während bei Zettelbanken die Actien- und Noteninhaber verschiedene Interessen und Rechte haben ⁵⁾. Weil das Element der Girobank die Unveränderlichkeit und Bereithaltung des Bankfonds ist, so entsprechen ihrem Wesen auch keine anderen Operationen, als das Umschreiben (Giriren) und das Deponiren und Bewahren von Depositen, weshalb sie auch Depositobanken heißen ⁶⁾. Und die obersten Grundsätze ihrer Politik sind die Unverletzlichkeit der Depositen, Bewahrung eines stetigen Werthes und Curses des Bankgeldes und durchgreifende strenge Geschäftscontrole ⁷⁾.

1) S. oben §. 330. Note 1. Auch *Galiani Della Moneta*. II. 210. Es hat früher solche zu Venedig, Amsterdam, Nürnberg, Rotterdam und Berlin gegeben. Jetzt ist nur noch die Hamburger von Wichtigkeit. S. Büsch, Von den Banken. S. 160 folg. *Ganilh*, Des Systemes d'Economie politique. II. 158. *Storch*, Cours d'Economie politique. Uebersetzt von Rau. III. 63. 463. *Marverger*, Beschreibung der Banquen. Leipzig 1723. 4. *Rau polit. Oekonom.* I. §. 283. und andere nationalökonomische Schriften.

2) Die Girobank nimmt nämlich das Courantgeld zu einem eigenen Werthe an. Z. B. die Hamburger Bank rechnet das Silbergeld, welches sie acceptirt, so an, daß $9\frac{5}{24}$ Rthlr. à 48 Schilling. lüb. Banco auf die feine köln. Mark gehen. Man hat sich also hierher die Ausdrücke Banco und Courant zu erklären. (Vuse Geldfunde. II. 149. Büsch Darstellung. I. 51.) Es wird daher auf das Courantgeld ein Aufgeld (Agio) gegeben, oder vom Bankgelde ein Abgeld (Disconto) genommen.

3) Der Gewinn ergibt sich aus den Ersparnissen der Theilhaber und aus dem (Note 2) Gesagten. Büsch, Ueber Banken. S. 8.

4) Meine Versuche. S. 129. *Murhard Theorie des Handels*. I. 361.

5) Büsch, Ueber Banken. S. 6. 10. 11. 16. 17.

6) Büsch a. a. D. S. 13. 14. 18. 21. 23. Doch findet man von ihnen auch Darlehen- und Kaufgeschäfte, jedoch ohne Veräußerung von deponirten Fonds, sondern auch bloß durch Umschreibung vollführt.

7) Es folgt daraus als Regel die Behutsamkeit in Geschäften, im Ausgeben von Folien, in der Einnahme von Fonds (Büsch a. a. D. S. 40.) und im Oeffnen und Schließen der Kasse. Büsch a. a. D. S. 48. Desselben Darstellung. I. 24. II. 19 — 54. 167. 201.

Zweites Stück.

Besondere Handelslehre.

§. 345. a.

Die besondere Handelslehre gibt einen systematischen Unterricht von den verschiedenen Arten des Handels. Es gibt zwar eine große Anzahl von verschiedenen Handlungsunternehmungen, allein sie lassen sich dennoch sehr leicht nach den Objecten, Subjecten und Wegen, auf welchen sie betrieben werden, logisch ordnen.

Erste Unterabtheilung.

Handelsarten nach den Handelsgegenständen.

I. Vom Waarenhandel.

§. 346.

Der Waarenhandel ist der Handel mit Waaren (§. 320. a.) im Gegenseite des Geldes und der Effecten. Die Anzahl der Unterarten ist außerordentlich groß; so daß hier eine Darstellung derselben nicht wohl thunlich, selbst wenn sie auch meistens, wie nicht der Fall ist, einen wissenschaftlichen Charakter hätten. Er kann im Allgemeinen nur ein Handel mit Urerzeugnissen und Kunst-erzeugnissen sein. Die Manchfaltigkeit dieser beiden ist aber erstaunlich groß ¹⁾.

1) Zum Handel mit Kunst-erzeugnissen gehört auch der Buch- und Kunsthandel, welcher dormalen in Deutschland seinen Mittelpunkt in Leipzig hat, wohin alle süd- und norddeutschen Verleger ihre Artikel in eigene oder Commissionlager schicken. Es ist daselbst jährlich eine Ofter- und Michaelis-Messe. Man unterscheidet übrigens die Verlags-, und die Sortiments-Handlungen. Jene nehmen Artikel in Verlag, diese aber verschaffen solche auf Bestellung. Alle neuen Erscheinungen in Wissenschaft und Kunst (Novitäten) werden an die deutschen Buchhandlungen zum Verkaufe versendet, so daß also sämtliche unter sich aus Auftrag gegen Gewinnprocente (25%, 33 $\frac{1}{3}$ % Rabatt und drüber) den Verkauf möglichst besorgen (wobei sie in der Regel selbst 10% Rabatt und drüber geben), und das, was sie nicht absetzen, nach Jahresfrist wieder zurücksenden (Remissionen).

II. Vom Geldhandel.

§. 347.

Mit Geldhandel bezeichnet man das Eintauschen einer Geldsorte gegen eine andere und das Vertauschen der Letzteren gegen

eine dritte des Gewinnes willen. Das Geld ist dabei Waare und Tauschmittel ¹⁾. Wer diesen Handel treibt, heißt in der Regel Banker (Banquier) und muß die genauesten Kenntnisse in der Geldlehre und Geldkunde haben. Das Geld hat als Waare auch seinen Preis, man nennt ihn nur Cours. Derselbe richtet sich nach den oben (§. 58. und 59.) angegebenen Preisregulatoren, nur in besonderer Anwendung auf die Geldsorten und folglich nach allen in der Geldsorte und in der Außenwelt gegebenen Umständen, welche auf jene Preisregulatoren von Einfluß sind. Man erfährt den Geldkurs aus den Geldkurszetteln, d. h. aus gedruckten obrigkeitlich beglaubigten Anzeigen über denselben an einem Handelsplatze. Um diese zu verstehen, muß man die unveränderliche und die veränderliche Valuta unterscheiden und jene zum Voraus schon kennen. Jene ist der Geldwerth, nach der üblichen Währung ausgedrückt, nach welchem, da er stets gleich bleibt, die Summe Geldes einer anderen Währung, um die man jenen Geldwerth kaufen kann, bemessen wird. Die veränderliche Valuta ist diese letztere Geldsumme einer anderen Währung, die also nach obigen Regulatoren Abweichungen erleidet. Bloss diese letztere wird im Courszettel angezeigt, die Erstere muß supplirt werden und ist auch in den verschiedenen Handelsplätzen verschieden ²⁾. Die Werth- und Preisgleichheit zweier Münzsorten heißt Pari; sind sie wirklich gleich, so sagt man, sie stehen al Pari, im andern Falle aber, entweder die Eine stehe über, oder sie stehe unter Pari ³⁾. In diesen Fällen findet im Handel auch das Agio und der Disconto Statt (§. 345. Note 2.).

1) Der Metall-Geldhandel beruht auf der ungleichen Vertheilung der edeln Metalle auf der Erde, auf der ungleichen Vertheilung gewisser Münzsorten und auf den Schwankungen im merkantilschen Werthverhältnisse der Edelmetalle; der Papier-Geldhandel aber auf dem allgemeinen Bedürfnisse nach einem leichteren Umlaufsmittel und auf allen denjenigen Umständen, welche Metall-Geldhandel und Cours reguliren. S. Meine Versuche. S. 257 folg.

2) Vuse Geldkunde. II. 595.

3) Man unterscheidet a) das Pari des Kornes, d. h. Gleichstand des inneren Werthes der Münzen, des Feingehaltes derselben; man berechnet es nach der Gleichung $F_1 : F_2 = 1 : x$, wo $F =$ dem Feingehalte der zwei verschiedenen Münzsorten ist; b) das Pari des Schrotens, d. h. des ganzen Gewichtes der Münze; insoferne dies im Handel vorkommt, wo die Münze ihren merkantilschen Zahlwerth hat, heißt es auch Handelspari. Vuse Geldkunde. I. 123. II. Anh. S. 49. Meine Versuche. S. 90 Note 97.

III. Vom Effectenhandel.

A. Der Actienhandel.

§. 348.

Der Actienhandel ¹⁾ ist diejenige Art des Effectenhandels, wobei man Actien gegen andere Effecten oder Geld eintauscht oder

einkauft, um sie wieder mit Gewinn abzusetzen. Er entstand im 17ten Jahrhunderte, als die Handelscompagnien einen sehr hohen Schwung hatten und für das wichtigste Mittel zu ungeheurer Bereicherung angesehen wurden. Der Gewinn beim Actienhandel hängt, so wie der Verlust, von denjenigen Umständen ab, welche Schwankungen im Course der Actien zur Folge haben. Der Cours der Actien richtet sich aber nach den allgemeinen Preisregulatoren (§. 58. u. 59.), nur sind es mehrere Umstände, welche das Urtheil über jene Preisregulatoren bestimmen, namentlich ist es der Werth der Actien, welcher nach vielen Verhältnissen und Ereignissen verschiedenes Fallen und Steigen erleidet und dasselbe im Course hervorbringt²⁾. Um den Cours aber beurtheilen zu können, muß man den Nominalwerth, d. h. diejenige Summe kennen, auf welche die Actie lautet. Nach dieser wird der Stand al Pari, über und unter Pari bestimmt³⁾. Die Courszettel machen denselben unter Voraussetzung des Nominalwerthes bekannt. Die Handelsgeschäfte mit Actien sind übrigens dieselben wie im Staatspapierhandel (§. 349.).

1) Es kommen nur Privatobligationen von besonderer Wichtigkeit im Handel vor und die Stadtoobligationen laufen ebenso wie die Staatspapiere um; deshalb werden diese beiden Arten auch nicht als Gegenstände eines besonderen Handels angesehen, und man spricht bloß vom Actien-, Staatspapier- und Wechselhandel. Büsch Darstellung. I. 256. II 323. 336. Bender, Verkehr mit Staatspapieren. §. 1—3. v. Gönner, Ueber Staatsschulden. §. 1. folg.

2) Eine aufmerksame Anwendung der allgemeinen Preisregulatoren auf diesen besonderen Fall kann nicht schwer werden. Nur in Betreff des Werthes der Actien ist die Frage am schwersten. Derselbe ist auch die Lauglichkeit für die Zwecke desjenigen, welcher sich Actien an schafft. Diese Zwecke aber sind entweder die des Actienhändlers (ein möglichst großer und häufiger Gewinn im Handel) oder jene des Capitalisten (ein möglichst großer sicherer Zins für sein ausgelegtes Capital). Inso weit der Werth auf den Cours der Actien influirt, richtet sich der Letztere also nach dem Kredite der Actiengesellschaft und allem, was diesen bestimmt, also hauptsächlich nach der Natur, Sicherheit und Einträglichkeit ihrer Unternehmung, nach der Einrichtung und Bequemlichkeit der Actien selbst (z. B. ob sie auf den Inhaber lauten, wo und wie die Dividende bezahlt wird), und nach der Natur des Geldes, worauf die Actien lauten.

3) Die Frage, wie eine Actie über oder unter Pari stehen könne, da doch der Nominalwerth von der Gesellschaft einstens bezahlt werde, ist mit dem in der Note 2. Gesagten leicht zu beantworten. Denn die Summe, welche der Capitalist für eine Actie bezahlt, wird sich immer nach derjenigen Geldmenge richten, welche man ausleihen müßte, um im gewöhnlichen Verkehre dieselbe Zinssumme zu bekommen, welche die Actiengesellschaft durch die Dividende bezahlt. So oftmal in dieser das gewöhnliche Zinsprozent enthalten ist, so oftmal kann man ohne Verlust 100 für eine Actie geben, wenn sie auch nur 50 Nominalwerth hat.

B. Der Staatspapierhandel.

§. 349.

Der Staatspapierhändler¹⁾ kauft Staatspapiere ein, und wartet einen günstigen Moment ab, um sie wieder mit Vortheil

verkauften zu können. Es ist indessen das Wesen des Staatspapierhandels so umgekehrt worden, daß wohl bei weitem die größere Anzahl der Handelsgeschäfte bloße Spiele sind, bei welchen nicht an die reelle Lieferung der Papiere selbst gedacht wird. Der Staatspapierhandel ist eigentlich eine bloße Uebertragung der Actiengeschäfte auf die Staatspapiere. Aber weil diese weit mehr Zufälligkeiten darbieten, als die Actien, so ist auch der Staatspapierhandel mehr ausgebildet. Aller Gewinnst und Verlust hängt auch hier von dem Course ab. Dieser aber ist ebenfalls nach den allgemeinen Preisregulatoren zu bemessen (§. 58. und 59.). Auch hier ist, wie bei den Actien, der Werth, als Preisregulator, am schwierigsten zu ermessen²⁾. Aber zum Verständnisse der Curszettel muß man außer dem Nominalwerthe der Staatspapiere, d. h. der Summe, auf welche sie lauten, auch noch bei den Renten den Realwerth bei der Negociation des Anleihs, d. h. diejenige Summe kennen, welche von dem Uebernehmer des Anleihs an den Staat für die Papiere bezahlt worden ist. Das Pari, das über und unter Pari kann nach diesen beiden Sätzen berechnet werden. Dieser Kursstand rührt aber bei Staatspapieren eben so wenig, als bei Actien, immer von reellen Ursachen her, sondern ist vielfach eine Folge der Operationen der Händler, welche in ihren Geschäften Alles aufbieten, um den Kurs für sich zu lenken. Dies wird aber erst an den verschiedenen Geschäften mit Staatspapieren (auch mit Actien) klar. Man unterscheidet nämlich eigentliche 1) Kaufgeschäfte, wobei ein wirklicher oder fingirter Kauf oder Tausch vorgeht³⁾, 2) Versatzgeschäfte, wobei Staatspapiere gegen Darleihen auf bestimmte Zeit in Pfand gegeben werden, 3) Uffecuranzgeschäfte, wobei man sich von einem Anderen gegen eine Vergütung die Versicherung geben läßt, daß er, wenn bei der nächsten Ziehung ein Loos mit zu geringem Gewinnste herauskomme, Einem eine noch liegende Nummer verschaffe.

1) Bender, der Verkehr mit Staatspapieren. S. 369. Nebenius, Oeffentl. Kredit. I. 505. 557. 602 folg. Bressons, Des fonds publics. Paris 1824. p. 186. 193. 216. Coffinère, De la bourse et des speculations sur les effects publics. Paris 1824. Deutsch von Schmalz. Berlin 1824. Fix, Revue mensuelle d'Economie politique. 1838. Octobre (I. vol. N. 4. p. 255 sqq.). Meine Versuche. S. 470. 479.

2) Auch gilt, was am Anfange der Note 2. des vorigen §. gesagt ist. In soweit der Werth der Staatspapiere auf den Kurs derselben Einfluß hat, richtet sich dieser nach dem Kredite, des Staats, welchen jedes bedeutende Verhältniß und Ereigniß im inneren und äußeren Staatenleben bestimmt, besonders aber die Finanz, und namentlich die Staatsschuldverhältnisse reguliren, nach der besondern Beschaffenheit und eigenen Einrichtung des Anleihs, zu dem die Papiere gehören (z. B. Renten, Lotterieanleihe u. dgl.), nach der Form der Staatspapiere, von welcher ihre Uebertragbarkeit abhängt, nach der Größe und Art der Erhebung der

Zinsen im Vergleiche mit dem gewöhnlichen Verkehrszinse (wie Note 3. des §. 348.), nach den bei der Zahlung sonst noch verbundenen Vortheilen (z. B. bei Lotterieanleihen) und nach der Natur des Zahlungsmittels, worauf sie lauten.

3) Es gibt hier wieder andere Unterscheidungen. Denn man macht a) Tagkäufe (franz. *Negotiations for comptant*, engl. *Negotiations for Money*), bei welchen Papiere und Preis sogleich ausgetauscht werden, und Zeitkäufe (franz. *Marchés à terme*, engl. *Negotiations for Time*), wobei die Lieferung der Papiere erst auf einen späteren Tag festgesetzt wird; b) Rückkäufe (franz. *Marchés à report*), wobei Speculanten das Capital von Capitalisten gegen Uebergabe der Staatspapiere zum Course des Tages, um leichter Speculationen machen zu können, entlehnen und alsdann später zu höherem Preise wieder abnehmen; c) Hoffnungskäufe, wobei der Inhaber eines Lotterieloses dieses einem Andern gegen eine Prämie für die nächste Ziehungszeit überläßt, mit dem Rechte, den etwa fallenden Gewinnst zu beziehen, aber mit der Pflicht, dem Prämieeneinnehmer dasselbe Loos, oder, wenn es herausgekommen ist, ein anderes nach der Ziehungszeit einzuhändigen, und d) Arbitragengeschäfte, wobei man Staatspapiere auf verschiedenen Handelsplätzen, um von jedem günstigen Course zu profitiren, herumschickt und unterdessen zu Hause alle Umstände berechnet, welche da und dort vor, und nachtheilig auf den Cours wirken können. Von den Zeitkäufen, deren es verschiedene Arten gibt, sind besonders häufig: α) das Differenzgeschäft, wobei man keineswegs die bedungenen Papiere wirklich zu liefern gedenkt, sondern bloß die Differenz zwischen dem Course am Abschlußtage (Schlußtagskurs) und jenem am Erfüllungstage des Contractes (Verfalltagskurs) ausbezahlt; und β) das Prämiengeschäft, wobei sich der Käufer den Rücktritt vorbehält und dafür dem Verkäufer eine Prämie von $\frac{1}{4}$ bis 8 % vorausbezahlt. (Ueber die anderen Zeitgeschäfte s. meine Versuche und die andern citirten Schriften.) Alle Handelsgeschäfte, welche auf bloßes Spielen und nicht wirkliche Lieferung abzielen, heißt man Windhandel, auch wohl insbesondere Stockjobberey, im Gegenfaze der realen Geschäfte.

C. Der Wechselhandel.

§. 350.

Der Gegenstand des Wechselhandels sind die Wechsel, Anweisungen und Handelsbilletts. Der Kürze und Gleichheit der Grundsätze wegen spricht man am besten bloß vom Wechselhandel, und versteht darunter den des Gewinnes willen betriebenen Ein- und Verkauf von Wechseln, Anweisungen und Billetts. Derselbe mußte mit dem Wechselinstitute sogleich entstehen. Das ganze Wesen desselben beruht auf gegenseitigen Handelsverhältnissen, Schulden und Forderungen und auf den Geldverhältnissen zweier Handelsplätze gegen einander ¹⁾. Auch den Preis der Wechsel nennt man Cours, Wechselkurs, und versteht demnach unter diesem diejenige Geldsumme, welche an dem einen Handelsorte bezahlt wird, um dafür einen Wechsel zu erhalten, der seinem Inhaber das Recht gibt, sich an einem zweiten Orte eine gewisse Geldsumme anderer oder derselben Währung gegen denselben von einer dritten Person ausbezahlen zu lassen ²⁾. So wenig es den Anschein hat, so bestimmen doch auch die allgemeinen Preisregulatoren (§. 58. u. 59.) den Wechselkurs, und es ist sehr nothwendig, wenn man sich

richtige Einsicht in den Wechselhandel verschaffen will, daß man auch hier dieselben besonders anwendet. Der Werth des Wechsels, d. h. nicht die Wechselvaluta, sondern die Brauchbarkeit desselben für die Zwecke des Inhabers, ist ebenfalls hier am schwersten als Regulator des Curses zu erklären ³⁾. Zum Verständnisse des Wechselkurszettels ist aber gerade so wie beim Geldurse die Unterscheidung der unveränderlichen und veränderlichen Valuta erforderlich ⁴⁾, weil bloß die Letztere in demselben angegeben ist. Der Wechselkurs steht al Pari, wenn er der Nominalvaluta im Wechsel gleich ist, sonst aber entweder über oder unter demselben ⁵⁾. Je nach seinem Stande sind die Wechselhandelsgeschäfte zu betreiben. Es gibt aber hiervon folgende Arten: 1) gewöhnliche Kaufs- und Verkaufsgeschäfte, wobei ein Wechsel eingetauscht wird, den man sich hernach vom Trassaten oder einem Giratar bezahlen läßt; 2) das Discoutiren von Wechsln, d. h. das Ankaufen eines Wechsels vom Inhaber, wobei sich dieser einen Abzug (Disconto) gefallen läßt ⁶⁾, und der Gewinnst des Discoutirenden in dem Mehrbetrage einer späteren vollen und höheren Bezahlung des Wechsels besteht; 3) die Arbitrage, d. h. das ursprünglich vom Wechsel ausgegangene, später aber auf den anderen Effectenhandel auch übergegangene, bereits (§. 349. N. 3. a.) beschriebene sehr complicirte Geschäft; 4) die Wechselreiterei, d. h. das gefährliche unrechtliche Geschäft, wobei man Wechsel auf Einen ausstellt und verkauft, die dadurch entstehende Forderung des Trassaten mit dem Erlöse einer neuen auf ihn gestellten Tratte tilgt und so fortfährt, um sich ohne freies Borgen die Capitalien Anderer nutzbar zu machen ⁷⁾.

1) S. oben §. 337. N. 1 Meine Versuche. S. 89. Note 97. *Galiani, Della Moneta*. II. 264., und nationalökonom. Schriften.

2) Im Grunde genommen ist der Wechselkurs bloß ein spezieller Fall des Geldvari, und man würde nicht irren, wenn man denselben für das auf das Geldvari überhaupt gestützte Vari zwischen der an einem Orte bezahlten und am anderen zu erhaltenden Wechselvaluta erklärte.

3) Der Werth des Wechsels hängt ab von dem Kredite des Trassaten und Trassaten und allen denselben berührenden Umständen, von der Lebhaftigkeit des Handels, und anderen Verkehrs zwischen zwei Plätzen oder Ländern, von dem Kostenaufwande für Baarsendungen (Kimeffen) von einem Orte zum andern, und von allen Verhältnissen und Veränderungen des Geldwesens in den Ländern, zwischen welchen der Wechselhandel besteht. Büsch Darstellung. I. 110. Buse Geldkunde. I. 144.

4) S. §. 347. Buse Geldkunde. II. 594 — 632.

5) Das Wechselvari ist eine bloße Anwendung des Geldvari auf die aus den bestimmten Geldsorten bestehenden Wechselsummen unter Einwirkung der den Werth der Wechsel bestimmenden Umstände. Man unterscheidet daher so viele Arten des Wechselvari als des Geldvari, und spricht beim Wechselurse von Agio und Disconto im nämlichen Sinne, wie beim Geldurse. Buse Geldkunde. II. 527 — 591.

6) Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Rau (polit. Oeconom. I. §. 288.) und Andere unter Discountiren einen bloßen Ankauf mit Zinsenabzug von der Wechselvaluta für die Zeit zwischen dem Disconto, und Verfalltage des Wechsels verstehen, denn der Disconto kann auch Folge des Cursets sein, ohne gerade Zins sein zu müssen, und der Discountant daraus Gewinnst beziehen. Den Zinsdisconto rechnet man nach 360 Tagen pr. Jahr.

7) Diese Keiterei wird entweder von zwei oder mehreren Personen gegenseitig getrieben. Eine besondere Art derselben sind aber die sogenannten Kellerwechsel, wobei der Kaufmann, der gerade baar Geld nöthig hat, eine Tratte, als käme sie weit her, singirt, sich als letzten Giratar darauf setzt, diesen Wechsel von einem mit einverstandenen Handelsfreunde acceptiren läßt, ihn dann in bianco girirt, und alsdann einen neuen Giratar dafür sucht, der sich dann einschreibt und die Valuta bezahlt. Diesen Kellerwechsel löst der Erste nun nicht aus eigener Baarschaft, sondern wieder mit Hilfe eines zweiten Kellerwechsels ein u. s. w. Vender Wechsel R. II. §. 395. Büsch Darstellung. I. 83. II. 139. 155. 163.

Zweite Unterabtheilung.

Handelsarten nach den Handelssubjecten.

I. Vom Einzelhandel.

§. 351.

Der Handel, von der Seite der Subjecte betrachtet, ist entweder als von einem Einzelnen, oder von einer Gesellschaft oder von Staaten betrieben anzusehen. Der Einzelhandel wird entweder vom Handelsunternehmer selbst für eigene Rechnung betrieben, und heißt dann Eigen- oder Proprehandel¹⁾, oder er wird gegen Vergütung und Erstattung der Auslagen für die Rechnung und aus Auftrag Anderer von einer Mittelsperson geführt und heißt dann Commissionshandel²⁾. Diejenigen, welche die Aufträge ertheilen, sind die Committenten, und wer sie erhält, ist der Commissionair. Dieser führt ein Commissionsbuch zur Notirung seiner Commissionsgeschäfte. Wer von beiden Partheien die Verkaufsfahr übernimmt, der steht del credere, und die Rechnung des Commissionairs über Unkosten und Gebühren heißt Factura. Der Commissionshandel ist entweder Handel auf Lieferung oder Handel auf Prämie. Bei jenem verspricht der Commissionair die Waare zu bestimmter Zeit und bestimmtem Preise zu liefern; bei diesem behält sich der Committent vor, die Waare zur Lieferungszeit auch nicht nehmen zu dürfen und bezahlt dem Commissionair deshalb zum Voraus eine Prämie³⁾.

1) Murhard Theorie. S. 178. Büsch Darstellung. I. 184.

2) Mittermaier deutsches Privatrecht. S. 497. 498. Büsch Darstellung. I. 151. 197. 259. II. 240. Murhard Theorie. S. 181.

3) Also kommen die im Staatspapier- und Actienhandel (§. 349.) erwähnten Geschäfte auch in anderen Handelszweigen vor.

II. Vom Gesellschaftshandel.

§. 352.

Unter Gesellschafts- oder Compagniehandel versteht man denjenigen, welcher von mehreren Personen zugleich auf Gesamtrechnung mit Theilung des Verlustes und Gewinnstes betrieben wird ¹⁾. Die so verbundenen Personen bilden die Handelsgesellschaft oder -Compagnie. Die Dauer derselben ist entweder zum Voraus bestimmt oder nicht. Die Gesellschaft steht unter einem Directorium und führt, wenn sie sich öffentlich bekennet, bei Unterschriften einen eigenen Collectivnamen, den man nebst den anderen Wahrzeichen die Firma nennt, er mag in einem allgemeinen Namen der Gesellschaft oder in dem Namen eines Mitgliedes mit dem Zusatz und Compagnie bestehen. Es gibt aber folgende Arten von Handelsgesellschaften: 1) Gemeine (gewöhnliche, offene) Gesellschaften (*Sociétés générales, ordinaires ou collectives*), wobei wirklich Mitglieder sich zur Ausführung eines Handelsgeschäftes vereinigen, jedes derselben seine Rechnung und Antheil an Gewinn und Verlust hat, selbst mit thätig ist, und ein Mitglied seinen eigenen als Collectivnamen hingibt. 2) Gemächliche (stille) Gesellschaften (*Sociétés en Commandite, Commanditen*), wobei ein oder mehrere Theilnehmer blos ihre persönlichen Kräfte, dagegen ein oder mehrere Andere das Capital beischließen; sie sind in der Regel in Betreff des Capitals und Betriebs mit einem Geheimniß umgeben und haben darum nicht viel Kredit ²⁾. 3) Namenlose (anonyme) Gesellschaften (*Sociétés anonymes*), welche zwar eine von ihrer Unternehmung gezogene Firma führen ³⁾, aber eigentlich aus lauter Commanditen bestehen, wobei, in der Regel auf Actien, Capitalisten die gehörigen Geldmittel zusammenschließen und nur mit diesen Actien haften, während die Leitung der Geschäfte einem eigenen Directorium u. dgl. mit besoldeten Beamten übertragen ist.

1) Wenn auch nicht alle Theilnehmer jedesmal Geld beischließen, so nehmen sie doch alle Antheil am Gewinne oder Verluste.

2) Büsch Darstellung. I. 196. II. 271.

3) Sie heißen auch öffentliche, weil sie eines Privilegiums und der Genehmigung ihrer Statuten von der Regierung bedurften. Sie treiben ihre Geschäfte in der Regel nur in ferne Gegenden, z. B. Colonien u. dgl., und haben daselbst ihre Niederlassungen (Factorien) und Agenten. Die wichtigste hierher gehörende Gesellschaft ist die britisch-ostindische Compagnie, sie hat ein neues Privilegium auf 20 Jahre mit bedeutenden, die Freiheit des Handels gestattenden, Modificationen ihrer Charte, die preussische Seehandlungsgesellschaft, die rheinisch-westindische Compagnie zu Elberfeld, die belgische Handelsgesellschaft, und die Dtsche Handelsgesellschaft zu Kopenhagen. Die anderen sind eingegangen. S. Nau polit. Oekonom. II. §. 234. Büsch Darstellung. I. 225. II. 312.

III. Vom Staatenhandel.

§. 353.

Betrachtet man die Staaten als Handel treibend, so sind folgende Handelsarten zu unterscheiden: 1) der Binnenhandel, welchen ein Volk innerhalb der Landes-Grenzen für und in sich treibt; 2) der Colonialhandel, welchen das Mutterland mit den Colonien führt ¹⁾; 3) der auswärtige Handel, welchen ein Staat mit dem Auslande treibt. Der Letztere ist entweder Aus- und Einfuhr- oder Zwischenhandel. Die Bedeutung des Ersteren liegt im Worte und es ist Einer ohne den Anderen nicht denkbar. Er heißt Activhandel, wenn ein Volk durch seine Kaufleute seine Waaren zu einem fremden Lande schickt, dort Verkäufe und wieder Einkäufe macht; und Passivhandel, wenn sich ein Volk von einem andern die Waaren auf jene Weise bringen läßt. Der Zwischenhandel ist aber derjenige, welchen ein ausländischer zwischen zwei Staaten treibt. Bewegt sich derselbe durch das Vaterland des Handelsmannes; dann ist er für dies Land Transit- oder Durchfuhrhandel; berührt er aber dasselbe nicht, dann ist er eigentlicher Zwischenhandel im engeren Sinne.

1) Büsch Darstellung. I. 145. 463. 595. II. 235. 580. Murhard Theorie. S. 185 folg. und nationalökonomische Schriften.

Dritte Unterabtheilung.

Handelsarten nach den Handelswegen.

I. Vom Landhandel.

§. 354.

Der Handel zu Land ist der älteste, und war ursprünglich der allgemeine Welthandel. Selbst im Mittelalter reisten die Handelsleute noch in Gesellschaft als Karawanen ¹⁾. Allein mit der steigenden Bildung und Industrie ward das Bedürfnis genaueren Völkerverkehres lebhafter und mit der Erfindung der Schifffahrt, des Compasses und der Entdeckung verschiedener Wege auf Strömen und Meeren trat an der Stelle des Landhandels allmählig der Handel zu Wasser, insbesondere jener zur See, als Welthandel hervor. Der Karawanenhandel findet nur noch in Gegenden Statt, wo kein anderer möglich ist.

1) Hüllmann, Städtewesen im M. A. I. 62.

II. Vom Wasserhandel oder von der Schifffahrt.

§. 355.

1) Allgemeine Schiffsverhältnisse.

Die Kanäle, Flüsse, Ströme, Seen und die See bilden zusammen auf der ganzen Erde ein System von Communicationswegen für die ganze Menschheit, worauf der Transport am schnellsten, leichtesten und wohlfeilsten geschieht. Der Seehandel insbesondere war anfänglich nichts als Küstenhandel (Cabotage), welcher auch heut zu Tage noch getrieben wird ¹⁾. Die Schifffahrt hat eine Menge eigenthümlicher Verhältnisse. Die Schiffseigenthümer heißen Rheder oder Mitheder; ihr Verhältniß gegen einander (Mit- oder Mederhederei) rührt davon her, daß Jeder Antheil am Schiffe (seine Schiffsparte) hat ²⁾. Wenn sie ihr Schiff verpachten (verheuern), so heißt das Geschäft Verheuerung (Nolisement, Affrètement), die Rheder aber Verheurer und die Pächter Befrachter. Der Befehlshaber des Schiffs, wenn es zur See geht, heißt Patron oder Capitain ³⁾. Die Leute, welche mit zu Schiffe gehen, um im Namen des Befrachters am fremden Plage die Waaren zu verkaufen, heißen Cargo (Cargadores, Cargadeurs) und wer als der Erste unter ihnen bestellt ist, Supercargo ⁴⁾. Das verheuerte Schiff muß, wenn es zur Seefahrt benutzt werden soll, folgende verschiedene Urkunden mit sich führen: den Kielbrief, vom Schiffsbauer über den gehörigen Bau des Schiffes ausgestellt; den Mählbrief, den Contract zwischen dem Bauer und Rheder über die Qualität und den Bau des Schiffes; den Meßbrief, obrigkeitliche Urkunde über die vorgenommene Messung und den Tonnengehalt des Schiffes ⁵⁾; die Musterrolle, ein Verzeichniß der Schiffsmannschaft (Bemannung) mit obrigkeitlicher Beglaubigung; die Certepartie (Chartepartie), die Vertragsurkunde über die Verheuerung; die Connossamente (Connaissements), die Frachtbriefe über die geladenen Waaren; das Manifest, ein Hauptverzeichniß aller im Schiffe enthaltenen Waaren; den Paß des Schiffes, und das Tagebuch (Journal) des Steuermanns zur Aufzeichnung der Schiffsvorfälle während der Fahrt.

1) Büsch Darstellung. I. 232.

2) Sie theilen auch Gewinnst und Verlust. Mittermaier deutsches Privatrecht. S. 488.

3) Sein Verhältniß zum Rheder ist als ein Dienstmietvertrag angesehen. Mittermaier deutsches Privatrecht. S. 489. 490.

4) Leuchß System. II. S. 822.

5) Eine Tonne = $\frac{1}{2}$ Last = 2000 Pfd. Die Grenze des gestatteten tiefsten Eintauchens eines Schiffes heißt Wassertracht.

§. 356.

2) Die Haverei.

Das Schiff ist während seines Laufes vielen Unfällen ausgesetzt. Alle diese unvorhergesehenen, von der Verladung an bis zur Ausladung eintretenden, Schäden und Unkosten des Schiffes heißt man Haverei. Die Seegesetze sind über ihren Inbegriff sehr verschiedener Ansicht. Im Allgemeinen gibt es aber folgende Arten:

a) Die ordinaire oder kleine Haverei (holländ. gemeene Avarye), welche die gewöhnlichen Schiffsausgaben ohne nothwendige Voraussetzung eines Schadens begreift z. B. Lichter-, Feuer-, Pfahlgeld, Lootsenlohn u. dgl.

b) Die extraordinaire Haverei, welche außergewöhnliche Ausgaben und Schäden des Schiffes begreift. Sie ist entweder

α) große Haverei (franz. Avarie commune), wozu jeder Schaden und jede Schiffsausgabe wegen drohender Gefahr gehört, die das Schiff und die Ladung gemeinsam treffen¹⁾.

Oder

β) particuläre Haverei, wozu nur jene Schäden und wegen drohender Gefahr gemachten Ausgaben gehören, die entweder das Schiff oder die Ladung allein treffen²⁾.

Nehmen mehrere Eigenthümer an der Haverei Antheil, so heißen ihre Beiträge das Werfgeld. Darüber wird von beeidigten Personen (Dispacheurs) eine Rechnung (Dispache) aufgestellt.

1) z. B. Seewurf; das Vrängen, d. h. wenn ein Schiff hart an den Sturm legen und so eine Zeit lang fortsegeln muß. Büsch Darstellung. I. 358.

2) Ueber die Tragung der Haverei entscheiden die Gesetze. Wittermayer deutsches Privatrecht. S. 224.

§. 357.

3) Die Sicherheitsmaßregeln. a) Bodmerei.

Wegen dieser Nothen und Schäden der Schiffe ist man schon bedacht, und es gibt folgende verschiedene Einrichtungen deshalb¹⁾:

a) Die Bodmerei (engl. Bottomry, franz. Contrat à la Grosse, holländ. Bodemery), d. h. das Geschäft oder der Vertrag eines Gelddarlehens gegen Verpfändung eines Schiffes oder seiner Ladung oder beider zusammen in der Weise, daß das Capital sammt sehr hohen Zinsen nach glücklicher Beendigung der Fahrt erstattet und aber im Falle des Unter- oder Verlorengehens der verpfändeten Sache nichts verlangt, sondern bloß das Uebriggebliebene vom Gläubiger (Bodmereigeber) in Beschlag genommen werden darf. Die Schiffer (Bodmereinehmer) wenden sich

an solche Leute, die jenes Geschäft treiben, im Falle, daß sie nicht an irgend ein Handelshaus auf ihrer Fahrt auf eine Creditsumme angewiesen (consignirt) sind und die consignirte Summe nicht hinreicht. Vom Contracte (Bodmereibriefe) werden drei Exemplarien (für den Schiffer, Rheder oder Befrachter, und Bodmereigeber) verfertigt ²⁾.

b) Die Großavanturen (engl. Respondentia), d. h. das Geschäft oder der Vertrag eines Darlehens gegen sehr hohe Zinsen zu einer Seeunternehmung, in der Art, daß der Schuldner nur im Falle der glücklichen Beendigung der Fahrt und Unternehmung das Capital zu erstatten hat. Der Contract heißt Seewechsel (Cambio marino) ³⁾.

1) Büsch, Allgemeine Uebersicht des Asscuranzwesens. Hamburg 1795. Derselben Darstellung. I. 309 folg. nebst Zusätzen im II. Bde. Benecke, System des Asscuranz- und Bodmereiwesens. Hamburg 1805—1821. V Bde. Benecke, Treatise on the Principles of Indemnity in marine Insurance, Bottomry and Respond. London 1824. Französ. Uebers. von Dubernad. Paris 1826. II Toms. Diese beiden Letzteren sind die besten Schriften über diesen Gegenstand. Noch andere sind angegeben bei Mittermaier deutsches Privatrecht. §. 211. N. 3.

2) Die Bodmerei kann eine Werthserhöhung der verbodneten Sache zur Folge haben, wie z. B. jene zur Reparatur eines Schiffes, — oder auch nicht, z. B. jene zur Rettung des nicht beschädigten Schiffes. Der Bodmereibrief wird auch zuweilen auf die Rückseite des Connossaments geschrieben. Er wird auch wie ein Wechsel behandelt. Die Rechtsverhältnisse der Bodmerei sind aber in den Gesetzen verschieden bestimmt. S. Mittermaier deutsches Privatrecht. §. 219—221.

3) Weder bloß Waaren. (wie Bleibtreu Lehr. §. 354. sagt) noch bloß Geldgeschäft (wie Mittermaier deutsches Privatrecht §. 218. N. 6. sagt) ist die Großavanturen, sondern sie kann beides sein. S. meine Recension von Bleibtreu S. 325.

§. 358.

Fortsetzung. c) Seeasscuranz.

e) Die Seeasscuranz (engl. Insurance, franz. Assécurance), d. h. dasjenige Versicherungsgeschäft, wobei Jemand (der Versicherer, franz. Assécurateur, engl. Insurer) die bei einer Seeunternehmung für einen Anderen möglicher Weise entstehende Gefahr gegen Vorausbezahlung einer, ein gewisses Procent des Werthes der versicherten Sache ausmachenden, Summe (Asscuranzprämie) übernimmt. Die Urkunde über den Asscuranzvertrag heißt Police, und man hat dazu gedruckte Formularien ¹⁾. Ist ein Unglücksfall geschehen und erwiesen, so muß der Versicherer in der bestimmten oder gesetzlichen Zeit Zahlung leisten ²⁾. Will der Eigenthümer der beschädigten oder theilweise verlorenen Sache den Rest nicht mehr an Zahlungsstatt nebst einer bestimmten Zulage zur Vollheit der Versicherungssumme annehmen, so kann er sie dem

Versicherer überlassen, d. h. abandonniren und diese Handlung heißt Abandon. Er hat aber immer auf die volle Entschädigung Anspruch³⁾. Zum Behufe der Rettung der Ladung gestrandeter oder gescheiterter Schiffe ist das alte Institut des Strandrechtes sehr dienlich, wonach den Rettern des Schiffes oder der Ladung eine Belohnung (das Verglohn) gegeben werden muß, die nach manchen Gesezen ein Dritttheil des Geldwerthes der geretteten Sache ausmachen darf⁴⁾. Läßt der Versicherer sich selbst noch von einem Anderen gegen den Schaden versichern, der ihm aus seiner Affecuranz erwachsen könnte, so nennt man dies Geschäft die Reasscuranz. Er haftet aber doch seinem Versicherten⁵⁾.

1) Auf die Police kommt das Meiste an, deßhalb muß ihr Inhalt sehr sorgfältig erwogen werden. Sie muß folgende Angaben enthalten: a) die Namen der Versicherer mit dem Zusaze für uns und unsere Erben; b) die Namen der Versicherten, mit dem Zusaze, ob für eigene oder fremde Rechnung; c) die versicherte Sache, da man entweder auf *Rasko* (d. h. auf's Schiff sammt Zugehör) oder auf Stückgüter (d. h. auf die Ladung stückweise) Versicherung nehmen kann, was auf die Berechnung des Schadensersatzes von Einfluß ist, weil in der Regel unter einer bestimmten Summe nicht entschädigt wird; d) die Zeit, wann die Versicherung beginnt; e) die Einladungs- und Lösungsplätze; f) die Art des zu versichernden Schadens; g) die bedungene Prämie mit dem Zusaze gegen Empfang, weil die Verpflichtung des Versicherers erst nach der Zahlung derselben beginnt; h) den Namen des Schiffes und Schiffers; i) besondere Nebenbedingungen; k) die Zeit des Antrittes der Fahrt, denn die Gefahr ist sowie die Prämie darnach verschieden und man unterscheidet die Sommer- und Winterprämie; l) den Namen des beeidigten Mäklers, der die Affecuranz abgeschlossen hat; m) das Datum der Ausstellung der Police, was nicht nothwendig ist, wenn die Zeit des Beginns der Versicherung darin angegeben ist; n) die Unterschrift aller Versicherer mit Zusazung der Affecuranzsumme eines Jeden, weil danach der Antheil an der Prämie und an der Entschädigungssumme berechnet wird. Müssen die Versicherer aus affecuranzrechtlichen Gründen einen Theil, z. B. die Hälfte der Prämie, zurückerstatten, dann heißt dieser Abzug *Risorno*.

2) Der Beweis des Unfalles geschieht, indem das Seegericht im nächsten Hafen nach dem Tagebuche des Schiffes ein Zeugniß aufstellt und die Interessenten davon benachrichtigt. Für alle Ermittlungen dienen die Schiffspapiere und deren Vergleichung mit Schiff und Ladung. Fehlen aber die Papiere, so geschieht die *Verklarung*, d. h. die Schiffsleute werden beeidigt und darüber vernommen.

3) *Mittermaier deutsches Privatrecht.* § 211—217.

4) Es sind dabei viele Mißbräuche eingeschlichen, welche den Zweck des Strandrechtes oft vereitelten. *Mittermaier a. a. D.* §. 145.

5) Die Sicherheit wird dadurch größer, aber das Wagniß bei Seeunternehmungen auch.

§. 359.

Beschluß. d) *Convoy und Admiralschaft.*

Zum Schuze gegen feindliche Anfälle dient das *Convoy*, d. h. eine vom Staate bestimmte Begleitung mehrerer Kauffahrteischiffe durch Kriegsschiffe, welche ein *Geleitsgeld* erhalten, das im *Geleitscontracte* (*Zeyn- oder Seynbriefe*) angegeben ist, oder

die Admiralschaft, d. h. eine die gegenseitige und Gesamtsicherheit bezweckende Verbindung mehrerer Kauffahrteischiffe, die von einem gewählten Admirale geführt wird und in einem besonderen Vertragsinstrumente (Admiralitätspolice) beurkundet ist¹⁾.

1) Leuchts System. II. S. 621.

Zweiter Absatz.

Leih - G e w e r b s l e h r e.

§. 360.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Leih-Gewerbsslehre ist die Lehre von der zweckmäßigsten und vortheilhaftesten Weise, Vermögenstheile Anderen zur Benutzung zu überlassen. Der Vorthheil, welchen der Verleihende (Rentner, Rentier) daraus bezieht, ist in der Vergütung für die erlaubte Benutzung (Rente) enthalten. Es können blos Grundstücke und Capital verliehen werden. Die Verleihungsarten von Bergwerken, Grundstücken, Forsten und Gewerksétablissements, bei welchen theils Grund und Boden, theils Capital verliehen wird, sind bereits oben (§. 122. 209. 261. 313.) erwähnt und verglichen, weil sie dem Betriebe der entsprechenden Gewerbe angehören. Die Rente aus der Verpachtung von Grundstücken heißt Pachtzins. Bei der Verleihung von Capitalien hat man aber jene von stehendem, und jene von umlaufendem Capitale zu unterscheiden (§. 54. 55.). Von der Verleihung stehenden Capitals, z. B. von Häusern, Maschinen, Büchern, Musikalien u. s. w. (Vermietzung) bezieht man den Miethzins; von der Verleihung umlaufenden Capitals, nämlich von Vermögenstheilen, welche der Entlehner verbraucht oder ausgibt, bezieht man die Zinsen und das Geschäft heißt Darlehensgeschäft¹⁾. Unter diesen letzten Leihgeschäften sind die Gelddarleihen die wichtigsten, und wer sie zu seinem Gewerbe gemacht hat, der heißt vor allen anderen ein Rentner, Capitalist, Banker.

1) Da diese Darleihen z. B. in Gelde nicht wieder in specie, d. h. dieselben Stücke, welche geliehen worden sind, sondern blos in genere zurückgegeben werden können, so haben die Rechtslehrer diese Geschäfte den sämmtlichen vorher genannten gegenüber gestellt, von welchen man sagen kann, daß nach Ablauf der Pacht, oder Miethzeit der Gegenstand in specie zurückerstattet wird. Die Zeit der Ueberlassung zum Gebrauche ist verschieden. In der Regel werden die Zinsen in Gelde bezahlt.

§. 361.

2) Besondere Grundsätze. a) Bestandtheile des Zinses.

Man wird ohne besondere Nebengründe keinen Vermögenstheil verleihen, wenn man in dem Zinse nicht einen Ersatz für Auslagen,

Verluste u. dgl. und eine gewisse Vergütung für das Verzichten auf den Gebrauch desselben, im Falle daß ihn der Entlehner verbraucht, oder den entsprechenden Antheil an dem Gewinnste, welchen der Entlehner aus dessen productiver Verwendung bezieht, empfängt. Es wird daher der Pachtzins und Miethzins enthalten müssen: α) den Zins der Anschaffungskosten, β) eine Vergütung der stets nothwendigen Kosten der Erhaltung; γ) einen Ersatz für die allmälige aus dem Gebrauche hervorgehende Verschlechterung; δ) eine Versicherung für die etwaigen Unglücksfälle; ϵ) eine Belohnung für die Mühe der Ausleihgeschäfte; und η) eine Wiedererstattung der mit gerichtlichen Streitigkeiten verbundenen Kosten u. dgl. Die Zinsen von Geldcapitalien haben nicht dieselben Bestandtheile. Der Erste der erwähnten Bestandtheile, welcher dort auch nichts als der Zins für ein ausgelegtes Geldcapital ist, kann auch hier nichts anderes sein, als die Entschädigung für das Verzichten auf dessen eigene Verwendung; der zweite und dritte Bestandtheil fällt hier ganz hinweg, weil der Gegenstand nicht in specie zurückerstattet wird ¹⁾; die noch folgenden Bestandtheile bleiben aber auch hier bestehen, nur hat man hier Mittel in der Hand, den Satz der Sicherheitsprämie für Unglücksfälle zu mildern ²⁾.

1) Allein darum fällt bei einer Gesetzgebung, welche den Verkehrsgesetzen einen freien Lauf läßt, ein Ersatz für die Verschlechterung der Münzen nicht hinweg. Denn der Schuldner ist verpflichtet, nicht eben so viel Münzen, sondern einen solchen Werth zu erstatten, als er empfangen hat, und muß also, wenn sich die Münze indessen verschlechtert hat, auch eine größere Summe bezahlen. Entgegengesetzter Ansicht ist der Code Napoléon. Art. 1895. und Zachariä, Ueber das Staatsschuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. (Aus den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst von Pölig besonders abgedruckt. Leipzig 1831.) S. 14 bis 20. Man s. aber dagegen Meine Versuche. S. 119. 357.

2) Es sind dies die Hypotheken und Fauspfänder, weil sie dem Gläubiger die Garantie rechtlich und wirklich in die Hand geben.

S. 362.

Fortsetzung. b) Arten der Anlage von Geldcapitalien.

Es kann hier nur von der leihweisen Anlage der Geldcapitalien die Rede sein, und es wird überhaupt als vorausgesetzt betrachtet, daß man das Capitalistengeschäft einem Gewerbsbetriebe vorgezogen habe ¹⁾. Die ganze Aufmerksamkeit des Geldcapitalisten ist eine praktische, nach den speziellen Fällen sich richtende. Die Zwecke desselben bei der Capitalanlage sind: α) ein größtmögliches Einkommen; β) die höchste Sicherheit desselben und des Capitals; γ) der Eingang der Zinsen in festen Terminen; δ) die Versicherung der Erfüllung verschiedener subjectiver Vortheile ²⁾. Diese Punkte

sind auch die Momente der Vergleichung verschiedener Anlagsmethoden. Man kann aber wählen zwischen den Anlagen auf Privatobligationen, Actien, Gemeindeobligationen und Staatspapiere, unter welchen Letzteren es, wie gesehen, verschiedene Arten gibt (§. 336.). Es gehören dazu die genauesten Kenntnisse von den Verhältnissen dieser Personen, Gesellschaften, Gemeinden und Staaten, welche ihren Kredit bestimmen³⁾.

1) Die Gründe dieser Wahl sind meistens persönlicher Natur, z. B. Untauglichkeit zu einem Gewerbe, Bequemlichkeit, Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste.

2) Diese sind sehr mancher Art; gewissermaßen ist auch hierher zu zählen, daß manche bei der Anlage die Bequemlichkeit des leichten Austausches der Obligationen, der Aufkündbarkeit u. dgl., manche aber die Festigkeit der Anlage, Unaufkündbarkeit vorziehen. Zu Schenkungen zieht man eine Anlagsart der anderen, z. B. Staatspapiere und Actien den Privatobligationen vor u. dgl. m.

3) Je ausgedehnter das Cavitaliengeschäft ist, desto mehr gründliche Kenntnisse setzt es voraus, in den verschiedenen Abstufungen zwischen dem politischen und Privatleben, diese mitgerechnet. S. Meine Versuche. S. 471 folg.

Zweites Hauptstück.

U m s a ß = B e t r i e b s l e h r e.

§. 362. a.

Die Umsatz-Betriebslehre stellt die Grundsätze und Regeln auf, nach welchen das Umsatzgewerbe (das Handels- und Leihgewerbe) als ein zusammenhängendes Gewerbe geleitet werden soll, um daraus den größten Vortheil zu beziehen¹⁾.

1) In ihrem ganzen Umfange ist diese Abtheilung der Umsatz-Gewerbslehre nicht abgehandelt, obschon es eine unverzeihliche Menge von Schriften über kaufmännische Briefstellerei, Buchhalterei, Contorwissenschaft u. dgl. gibt.

I. Von den allgemeinen Bedürfnissen des Umsatz-Betriebes.

§. 363.

1) Naturmittel; 2) Verkehrsmittel; 3) Arbeiter.

Die allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe des Umsatzgewerbes, insbesondere eines Handlungsgeschäftes¹⁾, sind zwar von denen der anderen Gewerbe verschieden, lassen sich aber doch unter den auch dort aufgestellten Abtheilungen betrachten. Es gehören hierher:

1) Naturmittel. Diese sind a) der Grund und Boden für die Anlage der Gewerbsgebäude, von dessen Lage und Beschaffenheit sehr viel abhängt, weil jene auf den Absatz, diese aber auf die Güte der Waaren, z. B. Sicherung vor Feuchtigkeith, von Einfluß ist; b) die von der Natur dargebotenen Gewässer, die

man als Transport- und Communicationswege benutzt, aber gerade deshalb auch zu den Verkehrsmitteln rechnen könnte, wenn man die künstlichen Bauten der Wasserstraßen nicht von den Gewässern an sich unterschiede.

2) Verkehrsmittel. Der bei weitem größte Theil der allgemeinen Erfordernisse zum Umsatzbetriebe besteht in Verkehrsmitteln. Man hat hierher zu rechnen: a) den Absatz, ohne welchen der Handelsmann sein Geschäft gar nicht betreiben kann; b) die Land- und Wasserstraßen im möglichst besten Zustande nebst den tauglichen Maschinen und Anstalten zur Weiterförderung der Waaren auf denselben²⁾; c) Zeiten und Orte für besondere Zusammenkünfte wegen der Abschließung von Handelsgeschäften, als da sind Wochen- und Jahrmärkte, Marktplätze für den großen Welthandel mit Seehäfen, und Börsen³⁾; d) Personen, welche für Andere Handels- und Transportgeschäfte übernehmen, nämlich Mäkler und Commissionaire, Frachtfahrer und Expediture⁴⁾; e) gute Maaße und Gewichte; f) gute Umlaufs- und Tauschmittel, nämlich Metallgeld, Barren, Papiergeld, Wechsel u. dgl.; und g) Kredit bei den Handelsfreunden.

3) Tüchtige und zuverlässige Arbeiter. Man sieht leicht ein, daß sie der Handelsmann nicht in dem Sinne und in der Ausdehnung braucht, wie die bisher genannten Gewerbsunternehmer. Es gehört indessen zu den Diensten des niederen Personales, wie z. B. der Packknechte u. dgl., oft viele körperliche Geschicklichkeit, während die gewöhnlichen Commis sich gleich durch Waarenkenntniß so wie durch äußeren Anstand und Gefälligkeit empfehlen.

1) Man kann das hier und im Folgenden Gesagte nur mit Unterschied auf den Handelsmann und Rentner anwenden. Denn ein gewöhnlicher Capitalist bedarf derjenigen Erfordernisse zu seinem Gewerbsbetriebe nicht, welche dem Banker unentbehrlich sind; dieser aber stimmt bis auf die Waaren und damit zusammenhängende Dinge in den Betriebsbedürfnissen mit dem eigentlichen Handelsmanne überein; die Handelsgeschäfte selbst machen von den erwähnten Bedürfnissen verschiedene Arten nöthig. Man s. Murhard Theorie. S. 254 folg.

2) Seen, Meere, Kanäle, Flüsse, Ströme nebst Häfen, Landungsplätze, Leuchtthürme, Böschungsplätzen, Werften, Krähen, Lootsen; — Steinwege, Eisenbahnen; — gewöhnliche und Dampfwagen, gewöhnliche und Dampfschiffe; — Leinpfade; — Lagerhäuser u. dgl.

3) Die Märkte und die Messen sind bekannt. Die Marktplätze für den Welthandel sind alle großen Seestädte mit Häfen. Die Börsen sind bestimmte öffentliche Versammlungsorte der Handelspersonen in einer Handelsstadt zur Abschließung von Handelsgeschäften, Mittheilung von Handelsnachrichten und Bestimmung der gebildeten Waarenpreise oder Course. Es gibt aber auch Plätze, welche dem Handel wegen ihrer Vorrechte hinderlich sind, wie z. B. die Stapelplätze. Unter Stapelplätzen versteht man Handelsörter, denen die Stapelgerechtigkeit, d. h. das Recht zusteht, die Kaufleute und Fahrzeuge, welche durch, oder vorbeifahren, zu zwingen, Ihre Waaren um, oder abzuladen, um sie von deren

Einwohnern weiter transportiren zu lassen oder sie zum Kaufe einige Zeit auszu-
setzen. (Mittermaier deutsches Privatrecht. §. 520.)

4) Wegen der Commissionaire s. §. 351. Die Mäkler (Genialen, Courtiers) sind obrigkeitlich ermächtigte verpflichtete und immatriculirte Mandatare in Handelsgeschäften, welche einen übernommenen Auftrag zum besten Interesse des Committenten besorgen müssen. Sie führen obrigkeitlich vidimirte und follirte Geschäftsbücher zur wirtklichen Aufzeichnung ihrer Geschäfte. Sie stellen am Ende jedes Geschäftes den Contrahirenden Schlußzettel (Mäkternotizen, Borderaux) zu, welche diese unterzeichnen oder auch bloß annehmen zum Zeichen des Geschäftsabschlusses. Die Mäkler bekommen eine Belohnung (Courtage, Sensarie) nach Procenten oder Promillen des Wertes der Geschäfte. Es gibt verschiedene Mäkler, aber sie haben ihre besondere Mäklerordnungen. (Wüsch Darstellung. I. 392. Mittermaier deutsches Privatrecht. §. 485.) Die Frachtfahrer sind Personen, welche die Waaren entweder zu Wasser oder auf der Are ohne Untersuchung und Haftung für etwa eingetretene Beschädigungen bloß an Ort und Stelle liefern, aber für den Verlust derselben verantwortlich sind. Die Spediteure vereinigen gleichsam in sich die Personen des Versenders und Empfängers, da sie Commissionaire von beiden sind; sie haben daher nicht bloß die Obliegenheiten des Frachtfahrers, sondern auch die Pflicht, noch vor der Versendung die angekommenen Waaren zu untersuchen und die nöthigen Verbesserungen an der Einhüllung (Emballage) und Waare selbst vorzunehmen. Der Frachtfahrer kann im Dienste der Spediteure stehen. Der Frachtcontract wird entweder auf ein ganzes Fahrzeug oder nur stückweise (§. 358. Note 1.) geschlossen und das Instrument darüber heißt Frachtbrief; es werden von ihm drei Exemplarien verfertigt (für den Versender, Frachtfahrer und Empfänger), wenn nicht die Gewohnheit einen bloßen Empfangschein (Requisit) für die Waare eingeführt hat. Der Spediteur versendet die Waaren mit einem Avisbriefe entweder an den Adressaten oder an den nächsten Spediteur, und Einer von diesen bezahlt ihm die Spesenrechnung, d. h. das Verzeichniß seiner Auslagen und Gebühren (Spesen). Er führt sein eigenes Expeditionsbuch. Das Gewicht der Waaren allein ohne die Emballage heißt Nettogewicht; sammt der Emballage aber Brutto- oder Sporecogewicht; und der Unterschied beider wird Thara genannt. Die Berechnungsart davon ist verschieden. Leuchß System. I. S. 241. 291. Mittermaier deutsches Privatrecht. §. 486. 499.

§. 364.

Fortsetzung. 4) Capital; 5) Gewerbsfreiheit.

4) Hinlängliches Capital. Das Capital für die Umschlaggeschäfte hat folgende Bestandtheile: a) die Waarenvorräthe im weiteren Sinne des Wortes; b) die Geldvorräthe in der Kasse; c) die Hilfsstoffe, nämlich z. B. die Umhüllung der Waaren, Schreibmaterialien u. dgl.; d) die Handlungsgeräthschaften verschiedener Art; e) das Arbeitsvieh, z. B. zum Transporte, für reisende Diener u. dgl.; f) die Gewerbsgebäude und Magazine für die Waaren; g) die Reparaturkosten der Waaren, Geräte, Geschirre und Baulichkeiten; h) der Arbeitslohn in Geld und Natur; i) die Handlungsprivilegien.

5) Gewerbsfreiheit. Das Gewerbe des Capitalisten bewegt sich ganz frei und sein Einkommen ist nur in wenigen Staaten einer Steuer unterworfen; die Beschränkungen, welche das Hypothekenwesen demselben auferlegt, sind nur zu seiner Sicherheit und gegen ungerechte Bedrückungen der Schuldner gemacht, er kann

ihnen aber entgehen, wenn er seine Capitalien in Actien und Staatspapieren anlegt. Anders verhält es sich mit dem Handel. Dieser ist durch Ein- und Ausfuhrverbote und Zölle, welche eine Menge lästiger Controlmaßregeln nöthig machen, und selbst auch öfters noch durch Zunftverhältnisse in den verschiedenen Staaten mehr oder weniger beschränkt. Allein diese Beschränkungen sind auch oft wieder von solcher Natur, daß von dem Handelsbetriebe einer bestimmten Art die ausländischen Handelsleute, selbst auch Inländer, unmittelbar oder mittelbar durch das Gesetz zurückgedrängt werden und den Begünstigten ein großer Vortheil zum Schaden der Käufer und anderen Handelsleute geschenkt wird. Der Bevortheiligte wird daher aus eigenem Interesse die Erhaltung solcher Beschränkungen wünschen, der Benachtheiligte sie aber aufgehoben wissen wollen.

II. Von der Organisation des Umsatzbetriebes.

§. 365.

Beim Beginne eines Handlungsgeschäftes macht dies der Unternehmer durch Briefe (Oblatorien) bekannt. Bloss bei einem Handlungsgeschäfte sind ebenfalls die oben (§. 313.) erwähnten Bewirthschaftsarten, nämlich die Selbstverwaltung, Verpachtung und Verleihung anwendbar. Die Verpachtung ist jedoch nur möglich, wenn zu einer Handlung ein hinreichendes Capital an Gewerbsseinrichtungen vorhanden ist; es kann sich aber hier der Beweis vorfinden, daß Privilegien und eine Kundschaft als wahre Capitalien zu betrachten sind, indem der Pachtzins, wenn diese garantirt sind, um ein Bedeutendes steigt. Gerade bei einem Handlungsgeschäfte gibt unter übrigens gleichen, oft auch ungleichen, Umständen die Persönlichkeit des Unternehmers und der Diener den Ausschlag zum Vor- oder Nachtheile des Geschäftes. Die Verleihung, bloss vom Staate geübt, äußert sich der Natur der Sache nach bei Handlungsgeschäften meistens in der Ertheilung von Handelsprivilegien, z. B. an Handelsgesellschaften, Bankgesellschaften, und von Berechtigkeiten, z. B. Apothekergerechtigkeit auf einem Hause oder in einer Familie. Die Organisation des Betriebes ist in diesen verschiedenen Fällen der Bewirthschaftung, ausgenommen die oberste leitende Person, welche namentlich bei Gesellschaften verschiedenartig berechtigt und verpflichtet ist, nicht wesentlich verschieden; sondern auch hierbei sind die verschiedenen Stufen der Geschäftsführer und Diener, nämlich Buchhalter, Commis u. dgl. ziemlich allgemein gleich bestellt. Je größer das

Geschäft ist, desto genauer ist die Arbeit getheilt, nicht bloß was den Kauf und Verkauf, sondern auch was die Magazinirung, die Geschäfte der Buchführung und die Geschäftsreisen anbelangt.

III. Von der Leitung des Umsatzbetriebes.

§. 366.

1) Speculation. 2) Betriebsarten. 3) Inventarium.

Ein Punkt, welcher jedem Handelsmanne und Geldcapitalisten unumgänglich ist, besonders wenn er sich in größere Geschäfte einlassen will, ist:

1) Die Speculation. Sie erscheint in diesem Gewerbe als dasjenige, was bei den anderen unter der Aufschrift Versuche vorkam. Es ist dazu aber ein solcher eigenthümlicher Geist nöthig und die äußeren Verhältnisse, wonach sie vorgenommen werden muß, sind so mannfach und verschieden, daß sie als etwas rein Praktisches erscheint, wobei aber das Glück nicht fehlen darf. Man versteht unter der Handelsspeculation die aus der Vermuthung eines zu machenden Gewinnes erfolgende Anschaffung von Waaren mit dem Zwecke, sie um einen höheren, als den Ankaufspreis, wieder fortzubringen. Sie findet in allen Handelsarten, und am meisten im Geld- und Effectenhandel Statt. Der solide Handelsmann zieht ein dauerndes, sicheres, auch ein geringeres Gewinnstprocent abwerfendes, Geschäft mit solider Speculation dem Wagnisse vor, welches, wie das Spiel, einmal sehr reich, aber ein andermal wieder sehr arm macht. Die zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit in ihren verschiedenen Graden durch die Vernunft und Erfahrung aufgefundenen Gründe für und wider eine Unternehmung heißt man Conjecturen, die Zusammenstellung dieser Conjecturen aber Calculation. Diese erscheint unter zwei Hauptbeziehungen, nämlich als solche beim Einkaufe, und solche beim Verkaufe der Waaren¹⁾. Bei beiden und bei der Ausführung der Speculation ist aber die Berücksichtigung der Concurrenz in der Letzteren selbst von der größten Wichtigkeit und daher kommen die verschiedenerlei Machinationen der Speculanten, um ihre Mitbewerber zu entdecken, ihnen zuvorzukommen und der Gegenparthei entgegen zu arbeiten²⁾.

2) Die Wahl und Leitung der Betriebsart. Der Zweck des Umsatzbetriebes ist, durch ein Zusammenhalten der verschiedenen Theile und Beziehungen des Gewerbes sich die Benutzung aller eintretenden Umstände und vortheilhafte Verwendung aller, auch der kleinen, Hilfsmittel zum größt möglichen Reinertrage zu

erleichtern. Dieser Zweck wird nun auf verschiedenen Wegen nicht bloß nach der Art des Handelsgeschäftes, sondern auch nach der Betriebsart erreichbar sein. Es gibt zwei Hauptbetriebsarten des Handels³⁾, nämlich a) den Großhandel, wobei man die Waaren zu großen Parthien einkauft und in großen Parthien (en Gros) wieder verkauft. Der Unternehmer heißt Großhändler. b) Den Kleinhandel, wobei man die Waaren in nicht sehr großen Parthien einkauft, aber jedenfalls in kleinen Parthien (en Detail) wieder verkauft⁴⁾.

3) Das Inventarium (§. 314. 3.), d. h. das Verzeichniß von den Waaren- und Geldvorräthen, von den Forderungen an Handelsfreunde, von sonstigen beweglichen und unbeweglichen Handelsvermögen nach Taxation und von den Schulden an Handelsfreunde. Dasselbe muß am Ende jedes Jahres wenigstens verfertigt werden, damit der Handelsmann oder Capitalist, die Verwaltung einer Handels- und Bankgesellschaft u. dgl. genau wisse, mit welchem Vermögen jedes Jahr das Geschäft begonnen werde. Es ist leicht begreiflich, daß ohne dieses ein geordneter Umsatzbetrieb auf die Länge nicht mit Glück fortbestehen kann.

1) Die Kaufleute helfen sich wechselseitig darin durch öffentliche Bekanntmachung und Uebersendung a) von Preisverzeichnissen (Preisecouranten, Curszetteln), denen nicht selten noch Bemerkungen und Vermuthungen über gegenwärtige und zukünftige Verhältnisse beigelegt werden; b) von *Conti finti*, d. h. fingirten oder erdichteten Rechnungen über die mit einem Geschäfte verbundenen Nebenkosten aller Art, welche aber nur so zu verstehen sind, daß ihnen nämlich noch kein wirklich vollführtes Geschäft zu Grunde liegt, und nicht so, als ob die Ansätze nicht der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit gemäß wären.

2) Die Speculanten haben sich daher die Namen *Minirer* und *Contreminirer* gegeben. Man speculirt so auf Erhöhung (*à la hausse*), und auf Erniedrigung (*à la baisse*) des Curses, sowie auch öfters auf beide zugleich. Besonders im Effectenhandel ist dies häufig der Fall.

3) Obwohl diese beide Beziehungen beim Capitaliengegeschäfte nicht so strikt herausgehoben sind, so lassen sie sich nichtsdestoweniger dennoch aufstellen. Das Geschäft eines großen Bankers gibt äußerst wenige Haltpunkte zur Vergleichung mit jenem eines kleinen Capitalisten.

4) *Murhard Theorie*. S. 153. Die Abstufungen in jeder Betriebsart sind sehr verschieden

IV. Von der Umsatzbetriebs-Wirthschaft.

§. 367.

1) Betriebsausgaben.

Die Betriebsausgaben des Geldcapitalisten sind höchst unbedeutend, so lange das Leihgeschäft nicht ins Große getrieben wird und die Eigenschaften eines Bankgeschäftes annimmt. Jene in Leihgeschäften mit beweglichen Gütern, z. B. *Meubles*, *Biblio-*

theken u. dgl. haben die meisten Posten der Betriebsausgaben im Handelsgeschäfte. Man kann daher im Umsatzgeschäfte folgende Betriebsausgaben aufstellen:

a) Für Anschaffung und Unterhaltung des stehenden Capitals an Gewerbsgebäuden, Geräthschaften, Arbeitsthieren nebst Geschirr, auszuleihenden beweglichen Gegenständen (das Geld ausgenommen), Hausrath und Gerechtsamen, — und des umlaufenden Capitals an Waaren- und Geldvorräthen (wobei die Verluste durch Verderbniß und schlechtes Geld nicht zu vergessen sind). Die letztere Klasse von Ausgaben ist beim Handelsmanne eigentlich bloß der Waarenpreis, Geld- und Effectencurs, den er zu bezahlen hat. In dieser Hinsicht kommt also Alles auf den Einkauf an, der um so wohlfeiler geschieht, je näher die Waaren beim Producenten geholt werden, weil der Satz der Zwischenkosten niedriger ausfällt. Um sich aber, wenn man beim Kaufe nicht selbst zugegen ist, vor schlechten Waaren zu sichern, hat man auch einen Kauf auf Probe und Besicht und einen solchen auf Nachstechen eingeführt ¹⁾. Wohlfeile und gute Einkäufe macht man oft bei Auctionen (Licitationen, Versteigerungen), sie mögen freiwillig oder von Rechts- und Polizeiwegen geschehen ²⁾.

b) Für Besoldung, Löhnung und Unterhaltung des Geschäftspersonales in dem Bureau, in den Magazinen und auf Reisen. Im Allgemeinen kennt man hierbei das System des Stücklohnes nicht, sondern jenes der jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Besoldung und Löhnung, entweder mit oder ohne Kost und Wohnung. Es ist übrigens auch hier rathsam, da, wo es auf die Anzahl der gemachten Geschäfte ankommt, z. B. den Reifecommis, von jedem Geschäfte ein Bestimmtes neben der fixen, übrigens mit Bezug auf diese Accidenzien berechneten, Besoldung zu verwilligen. Dies kann auf die Geschäftsbesorgung einen vortheilhaften Einfluß haben.

1) Mittermaier deutsches Privatrecht. S. 510. Es hängt mit dieser Einrichtung übrigens auch die sogenannte Refractie (Zust, Gerbelut) zusammen, d. h. ein nach Handelsgewohnheiten (Usancen) und Gesetzen sich richtender Abzug an der Zahlung, den der Versender zu leiden hat, wenn die Waare durch die Verendung verschlechtert wurde, den aber der Verkäufer tragen muß, wenn sie von Natur nicht gut war. Leuchß System. I. S. 117. Büsch Darstellung. I. 164.

2) Wenn die Concurrenz der Käufer klein, die Waarenvorräthe sehr groß und der Verkauf aus irgend einem wichtigen Grunde nothwendig ist. Es finden solche Auctionen von Zeit zu Zeit von Compagnien Statt, welche in gewissen Haupthandelsstädten Niederlagen haben, welche man Kammern nennt. Dabei werden die Waaren gattungsweise in Parthien geordnet und versteigert, welche man Boose oder Cavellinen (vom holländischen Worte Cavelling) nennt. (S. S. 368.)

§. 368.

2) Betriebseinnahmen.

Die Betriebseinnahmen bestehen beim Handelsgeschäfte in den Preisen für die abgesetzten Waaren, und beim Leihgeschäfte in der Rente und den mit ihr zusammenhängenden Vergütungen. Von beiden Summen müssen die Ausgaben einer bestimmten Periode abgezogen werden, um den Reinertrag zu finden. Allein beim Handel entsteht die Frage: a) Ob es nützlich sei, die eingekauften Waarenvorräthe auf Bestellung liegen zu lassen, oder sie ohne vorherige Bestellung (auf Consignation) an Handelsfreunde (Commissionaire) zum Verkaufe zu versenden; sie kann nur nach praktischen Verhältnissen gelöst werden. b) Ob und in welchen Fällen man Auctionen mit Vortheil anstatt des Verkaufes aus der Hand anstellen kann; sie sind meistens in Anwendung bei großen Waarenvorräthen, die schnell abgesetzt werden sollen und von einem Einzelnen nicht übernommen werden können, bei Waarenmassen, deren Erlös schnell eingehen soll, um in ein anderes Geschäft geworfen zu werden, und zuweilen auch bei Gütern, wozu unter den Handelsleuten wenige, aber zerstreute, Liebhaber vorhanden sind und welche man doch zu ordentlichem Preise absetzen möchte.

§. 369.

3) Verhältniß zwischen beiden.

Das Verhältniß zwischen Ausgaben und Einnahmen ist um so glücklicher, je mehr die Letzteren jene übersteigen. Der entgegengesetzte Gang der Wirthschaftsverhältnisse führt endlich denjenigen Zustand des Geschäftes herbei, in welchem der Unternehmer seine verfallenen Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen kann. Tritt er als Folge mislicher Ereignisse ohne Verschulden des Unternehmers ein, so nennt man ihn Falliment (Fall, Fallissement); ist er aber im eigenen Verschulden des Unternehmers gegründet, dann wird er Bankerott (Bankbruch, Banqueroute) genannt. Besonders braucht man die Namen Fallit und Bankerotirer von einem solchen Unternehmer immer in diesem Sinne. Das Falliment und der Bankbruch wird den Gläubigern schriftlich angezeigt, und diese werden zusammenberufen. Die urkundliche Auseinandersetzung des Vermögensstandes heißt man Status. Ist die Zahlungsunfähigkeit bloß eine unverschuldete vorübergehende, so kann der Schuldner eine obrigkeitliche Zahlungsfrist (Moratorium, Indult) ansprechen, und die schriftliche Ertheilung derselben durch die Obrigkeit heißt Anstands- oder Indultbrief. Kann

er sich, wenn er hierzu gesetzlich nicht befugt ist, auch mit den Gläubigern nicht auf einen Accord (Vergleich) verständigen, dann wird das Falliment oder der Bankbruch gerichtlich öffentlich erklärt, heißt dann Concurs und hat ein nach den Gesetzen verschiedenes Proceßverfahren zur Folge ¹⁾.

1) Büsch Darstellung. I. 424. II. 523 folg. Bleibtreu Lehrbuch. S. 372 (nach dem Bad. Landrechte). Leuchß System. II. 753. Schriften über Handelsrecht, Gesetzbücher und Proceßordnungen. Bei den Bankern und Notenbanken erscheint dieser Zustand zuerst als Einstellung der Baarzahungen.

§. 370.

4) Kaufmännische Buchhaltung.

Die kaufmännische Buchhaltung, welche auch bei Leihgeschäften angewendet wird, ist, wie bereits oben (§. 79—82.) schon dargethan wurde, entweder eine einfache oder eine doppelte ¹⁾. Es werden im Allgemeinen auch die daselbst erwähnten Haupt- und Nebenbücher geführt. Allein jede Handlungsart hat außer diesen auch noch ihre besonderen eigenthümlichen Bücher, nämlich a) das Waarenscontro zur chronologischen Aufzeichnung und Berechnung der empfangenen und abgegebenen Waaren; b) das Wechselcontro zur chronologischen Notirung aller eingenommenen und ausgestellten Wechsel; c) das Kassenscontro zu demselben Zwecke für die baaren Einnahmen und Ausgaben; d) das Bankcontro, zur Aufzeichnung der Ab- und Zuschreibungen, welche auf den Namen des Hauses in den Büchern der Girobanken gemacht werden; e) das Waarencalculationsbuch, zum Aufzeichnen der gemachten Waarencalculationen; f) das Wechselcopirbuch, zur wörtlichen Abschrift der Wechsel, weshalb man zwei, nämlich ein Trattenbuch und ein Nimessebuch hat und die Acceptation sowie die Protestation bemerkt; g) das Handelsunkostenbuch, zur besonderen Berechnung der verschiedenen Auslagen der Handlung, deren Ergebnis man erst monatlich in das Kassabuch einträgt; h) das Briefcopirbuch; i) das Commissionsbuch, k) das Expeditionsbuch, l) die Meßbücher, welche Letzteren vier schon durch das Wort erklärt sind; m) das Contocorrentbuch, zur Aufschreibung der Conti correnti ²⁾.

1) Ueber die Literatur s. m. §. 79. N., worunter Bleibtreu als vorzüglich zu empfehlen ist. Es gibt aber auch eine eigenthümliche doppelte Buchhaltung, welche man die englische nennt, da sie von einem Engländer Jones erfunden wurde. Sie ist von der italienischen dadurch unterschieden, daß die Posten, Debitoren, Creditoren, Debet und Credit, weit gedrängter und übersichtlicher als bei dieser aufgezeichnet sind. Der Unterschied wird am besten aus der Vergleichung von Schematen erkannt. Bleibtreu gibt solche zur Vergleichung.

2) Unter *Conto corrente* versteht man ein auszügliches Verzeichniß aller von einem Handelsfreunde in der Rechnungsperiode empfangenen und an denselben abgelieferten Handelsartikel, nach Gattung und Betrag der Kosten specificirt und mit den schuldigen Zinsen berechnet. Sie werden beim Schlusse der Bücher und zum Rechnungsabgleiche übersickt. Das Buch über diese *Conti correnti* ist das genannte.

V. Von der Verfertigung kaufmännischer Ertragsanschläge.

§. 371.

Mit einer genauen Buchhaltung ist der jährliche Ertragsanschlag einer Handlung oder eines Leihgeschäftes nothwendig verbunden. Da den Unternehmern aus eigenem Interesse Alles daran liegen muß, zuverlässige Buchführung zu besitzen, und da die Handlungsbücher bis zu einem gewissen Grade einen gesetzlichen Beweis abgeben, so ist die Verfertigung kaufmännischer Ertragsanschläge im Durchschnitte mehrerer Jahre sehr erleichtert. Mangeln diese Mittel, dann ist ein solcher Ertragsanschlag von auch nur einiger Sicherheit, um so unausführbarer, je ausgedehnter das Geschäft ist. Denn, wenn man auch das Capital eines Handelsmannes kennt, so kann man daraus nicht auf den Gewinn schließen, weil die Persönlichkeit des Unternehmers, sein Speculationsgeist u. dgl. in Verbindung mit vielen äußeren Verhältnissen auf denselben wirkt. Bei den Leihgeschäften ist dieses Verfahren zuverlässiger, mit alleiniger Ausnahme der Geldleihgeschäfte, bei denen die Ausmittelung des Capitalbesizes an das Unmögliche grenzt, weil das Wechsel-, Actien- und Staatspapiergeschäft alle Mittel der Verheimlichung besitzt, und sonach bloß die auf gesetzmäßige Hypothesen ausgeliehenen Geldcapitalien zu ermitteln sind.

Zweiter Abschnitt.

D i e n s t g e w e r b s l e h r e .

Einleitung.

§. 372.

Die Unternehmer aller bisher erörterten Gewerbe sind darauf bedacht, durch Hervorbringung, oder Umarbeitung, oder Umsatz sich selbst und Anderen äußere sachliche Güter zu verschaffen, welche man vorher nicht besaß, also durch Aufopferung von Zeit, Kraft und Vermögen überhaupt nicht vorhandene oder im Besitze anderer Menschen und Gegenden befindliche Vermögenstheile zu

erwerben. Die Dienste (§. 41.) stimmen mit jenen gewerblichen Thätigkeiten darin überein, daß auch sie den Zweck des Erwerbes sachlicher Güter verfolgen, sie unterscheiden sich aber von ihnen wesentlich dadurch, daß sie unmittelbar keine sachlichen Güter geben ¹⁾, sondern bloß durch die Persönlichkeit des Leistenden dem Empfänger entweder einen wirtschaftlichen oder einen persönlichen Vortheil verschaffen. Man kann daher füglich wirtschaftliche und persönliche Dienstgewerbe unterscheiden ²⁾. Bloß die Ersteren sind Gegenstand dieses Abschnittes der Kameralwissenschaft, die Andern aber nicht ³⁾. Zu denselben gehören alle wirtschaftlichen Dienste in den bürgerlichen Gewerben und in der Hauswirtschaft ⁴⁾, welche entweder in Gewerbsarbeiten, oder in den Betriebsgeschäften, oder in dem häuslichen Geschäftswesen vorkommen. Einer weiteren Aufzählung bedarf es nicht, denn es liegt nicht im Plane dieser Schrift, sie alle abzuhandeln ⁵⁾. Allein es läßt sich bei ihnen ebenfalls, wie bei den erwähnten Gewerben, das Gewerbliche von der Betriebswirtschaft trennen ⁶⁾.

1) Eine scheinbare Ausnahme macht das Geschäft der Gastwirthe. Allein diese sind nicht bloße Dienstleistende, sondern zugleich Handelsleute. Sie vereinigen zwei Gewerbsarten in ihrem Geschäfte; aber dieses ist weder wichtig noch eigentümlich genug, um als eine dritte Gewerbsart nach den Dienstgewerben besonders abgehandelt werden zu müssen.

2) In Allgemeinen und für nationalökonomische Untersuchungen muß diese Unterscheidung wohl eben so gleichgiltig sein, als viele andere Beoriffswaltungen. Allein hier, wo es sich um das Einkommen handelt, ist sie durchaus nicht gleichgiltig, weil durch sie entschieden werden kann, welche Dienste in die Kameralwissenschaft gehören.

3) Denn sie hat bloß die rein wirtschaftlichen Gewerbe, d. h. diejenigen zum Gegenstande, welche durch Einwirkung auf wirtschaftliche Güter Vermögen zu erwerben suchen. Dahin gehören aber niemals die Lehrer, Gymnastiker, Künstler, Geistlichen, Aerzte, Advocaten u. dgl., wohl aber die Bergleute, landwirtschaftlichen Arbeiter, Verwalter, Advokate, Förster, Waldmeister, Waldarbeiter, Flößer, Jäger, Handwerksgehilfen, Factoren, Werkmeister, Buchhalter, Commis, Kellner, Köche, Küchenbedienter u. dgl.

4) Beispielsweise s. in der Note 3. Es sind aber die Hauswirtschaftsbedienten wohl von den Haushaltungsbedienten zu unterscheiden (§. 40 u. 63 folg.), denn zu den Letzteren gehören auch die Kammerer, Secretaire u. dgl. sind kein Gegenstand der Kameralwissenschaft; die aber alle nicht zum wirtschaftlichen Personale gehören.

5) Die Eintheilungen bei *Storch Cours d'Econom. polit.*, überfetzt von Kau II. 353. und bei Kau *Grundriß der Kameralwiss.* §. 201. 202., vergl. mit 199. u. 200. sind in der That als sehr mangelhaft zu betrachten, denn es fehlt ihnen Beides, logische Schärfe und Vollständigkeit.

6) Dies läßt sich auch bei den anderen Diensten, selbst bei den höheren thun. Allein das Gewerbliche, d. h. die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten eines Arztes, Lehrers, Advocaten, Rechtsbeamten u. dgl. sind kein Gegenstand der Kameralwissenschaft; das Betriebswesen einer solchen Beschäftigung reducirt sich dagegen auf die Hauswirtschaft. Kau a. a. O. §. 201. hat daher zu viel gesagt in der Behauptung, die Kunstlehre der Dienste sei der Wirtschaftslehre fremd. Denn dies gilt nur von den rein persönlichen Dienstgewerben.

Erstes Hauptstück. Dienst - Gewerbslehre.

§. 373.

Diese soll die Grundsätze und Regeln darstellen, wonach die verschiedenen Gewerbsarbeiten und die hauswirthschaftlichen Dienste geleistet werden müssen, um vollkommene Producte zu liefern und sich die Arbeit so viel als möglich zu erleichtern und abzukürzen. Es ist daher ihre Aufgabe, den Zweck einer jeden solchen Arbeit zu lehren, den Zusammenhang derselben mit den andern Geschäften zur Erreichung desselben Zieles zu zeigen, und die tauglichsten Mittel und Wege anzugeben, wie man dazu gelangen kann. Da die Mittel dafür der Körper, die Werkzeuge und Maschinen, die Wege dazu aber die menschliche Thätigkeit zur Anwendung derselben sind, so gehört in ihr Bereich die Erklärung der Werkzeuge und Maschinen, welche gebraucht werden, und des Hände- und Fußwerkes bei der Arbeit. Man wird also so viele Abtheilungen dieses Hauptstückes bekommen, als es wirthschaftliche Dienste gibt. Diese aber lassen sich unter folgenden Klassen vollständig darstellen:

A. Gewerbsdienste. Sie sind:

1) Urgewerbsdienste, nämlich in dem Bergbaue, in der Feld-, Garten- und Forstwirthschaft, in der Viehzucht und in der Jagd.

2) Kunstgewerbsdienste, nämlich in sämmtlichen Gewerken. Man muß aber bei ihnen diejenigen Gewerke, bei welchen Arbeitstheilung eingeführt ist und folglich jede Arbeit blos ein Theil der Productionsthätigkeit ist, von denjenigen unterscheiden, wo jenes nicht der Fall ist und demnach die Arbeit des Dienstleistenden die Fertigung des ganzen Productes umfaßt.

3) Umsaßgewerbsdienste, nämlich im Handel und im Leihgeschäfte.

B. Hauswirthschaftsdienste, wozu alle diejenigen zu zählen sind, welche in den oben genannten Geschäften der Hauswirthschaft vorkommen. Bei einer näheren Betrachtung dieser Dienste zeigt sich aber:

1) daß dasjenige, was die Wissenschaft von den Gewerbsdiensten lehren kann, in den einzelnen Gewerbslehren schon vorkommt;

2) daß die hauswirthschaftlichen Dienste einer wissenschaftlichen Fassung nicht wohl fähig sind; und

3) daß das Wesentliche und Eigenthümliche bei der Dienstleistung, nämlich die Geschicklichkeit und Fertigkeit, nur in der Ausübung zu erlernen ist.

Daher würde man an diesem Orte Zeit und Raum verschwenden, wenn man eine besondere Darstellung der Dienstgewerbe hier geben würde ¹⁾.

¹⁾ Die Dienst-Gewerbslehre gehört aber nichts desto weniger in die Kameralwissenschaft, wenn sie auch hier bloß formell berührt wird.

Zweites Hauptstück.

Dienst = Betriebslehre.

§. 374.

Die Dienst-Betriebslehre steht mit der werkmännischen, mit der land- und forstwirtschaftlichen, bergmännischen, mit der Umfassungsbetriebslehre und mit der Hauswirthschaftslehre im innigsten Zusammenhange, weil der Dienstbetrieb vom Gewerbsbetriebe und von dem häuslichen wirthschaftlichen Bedarfe abhängt. Es hat zwar den Anschein, als könnte bei den Dienstgewerben kein Betrieb in dem bisher mehrmals genannten Sinne Statt finden, weil die Mannfaltigkeit der Mittel, Geschäfte, Ausgaben und Einnahmen fehlt, welche bei den Gewerben vorkommt. Allein gerade, weil man selten einen geordneten Betrieb bei den Arbeiterklassen findet, deßhalb ist auch der wirthschaftliche Uebelstand unter ihnen so häufig, wie man bemerkt. In sehr vielen Fällen bereiten sich die Arbeiter selbst ihr Unglück, weil sie die zu Gebote stehenden Mittel zu seiner Abwendung unbenutzt lassen und Schritte thun, welche ihnen positiven Nachtheil bringen ¹⁾.

¹⁾ Babbage, Ueber Maschinen, und Fabrikwesen. S. 310 oder 30tes Kapit. Brougham (britischer Lord Kanzler), die Resultate des Maschinenwesens. Leipzig 1833. Uebersetzung von Rieken, besonders das 17. 18 und 19te Kapitel. S. 217. (Eine ausgezeichnete Schrift.)

I. Von den allgemeinen Bedürfnissen des Dienstgewerbsbetriebes.

§. 375.

Die Güter, welche zum Betriebe der Dienstgewerbe nöthig sind, können unter wenige Nummern gebracht werden, denn ihre Mannfaltigkeit ist nicht so groß, wie bei den Stoffgewerben. Sie sind folgende:

1) **Naturmittel.** Sie bestehen blos in den geistigen und körperlichen Anlagen der Arbeiter und in der Mannfaltigkeit ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeiten. Es liegt im Interesse des Arbeiters: a) daß er sich von dem ganzen Gewerbe, in welchem er entweder Meister werden will oder blos bestimmte Arbeiten zu leisten gedenkt, Kenntniß verschaffe¹⁾; b) daß er suche, in einem verwandten andern Gewerbe sich so viel Kenntniß und Gewandtheit anzueignen, um im Stande zu sein, im Falle der Noth von dem Einen zum Andern überzugehen²⁾.

2) **Berkehrsmittel.** Ohne das Vorhandensein hinreichenden Capitals und dessen Anwendung in Gewerben, also ohne Concurrenz von Gewerbsunternehmern³⁾, ist eine Beschäftigung der Arbeiter und deren Löhnung nicht möglich. Es liegt also im Interesse der Arbeiter: a) nicht blos der Erhaltung und Vermehrung des Capitals nicht hemmend und zerstörend entgegenzutreten⁴⁾, b) sondern auch dieselbe durch Arbeitsamkeit zu befördern, und c) durch ihr Benehmen den Reiz der Capitalbesitzer, ihr Capital in Gewerben nutzbar anzulegen, zu erhöhen⁵⁾.

3) **Capital.** Manche Arbeiten oder manche Lohncontracte sind so beschaffen, daß der Arbeiter sein Capital an Werkzeugen bis zu einem gewissen Grade selbst verschaffen und erhalten muß⁶⁾. Die Auslagen hierfür sind wahre Capitaltheile, während auch die Kosten der Unterhaltung der arbeitenden Familie, in soweit sie zur Erhaltung der Arbeitslust und -Kraft erfordert werden, als Capitalauslagen angesehen werden können, obschon sie anderseits auch als Verbrauchsgüter erscheinen.

4) **Freiheit des Betriebes.** Auch einzelne Dienstgewerbe sind in manchen Städten zünftig⁷⁾, und schon die Zunftverfassung der Gewerke steht dem freien Betriebe der Arbeiter entgegen (§. 312. 5.). Allein außerdem gibt es in manchen Ländern, z. B. in Großbritannien, beschränkende Geseze über das Auswandern und den Aufenthalt der Arbeiter im Auslande, welche den Arbeitern sehr zum Nachtheile gerathen⁸⁾, und in den Fabriken selbst Gewohnheiten unter den Arbeitern, welche der freien Ansiedelung der Neulinge Hindernisse in den Weg legen⁹⁾.

1) Der geschickte Arbeiter ist überall vorgezogen und wird von den Unternehmern so lange gehalten, als möglich. Wenn dagegen eine Arbeit in einer Fabrik übersezt, nicht einträglich genug für den Arbeiter ist, oder wenn eine höhere Stelle in einem Gewerbe oder in der Hauswirthschaft frei ist, so kann sich derselbe weiter schwingen und seine Vermögensverhältnisse verbessern. In dieser Beziehung hat man viele, sogar sträfliche Nachlässigkeit unter der arbeitenden Klasse zu bedauern.

2) Die Erfahrung lehrt, daß aus mancherlei Gründen oft Arbeiter entlassen werden oder der Arbeitslohn zur Erhaltung der Familie nicht mehr hinreicht. Der

Uebergang von einem Gewerbe oder Dienste in den anderen vermag einem solchen bösen Zustande abzuweichen.

3) Man hat viele traurige Beispiele, daß Fabriksherrn wegen der ungestümen unbilligen Forderungen und wegen widerlichen Betragens der Arbeiter ihre Establishments in ferne Gegenden, Länder, ja in andere Erdtheile verlegt haben, weil ihnen der Fortbetrieb derselben am alten Orte nicht ohne Verlust möglich war. Die Folgen der so verringerten Concurrnz sind für die Arbeiter sehr bitter. Wie oft kommt nicht auch der Fall vor, daß Familien wegen der Insolenz und Unbrauchbarkeit der Besindepersonen einer Stadt ihren Wohnsitz verändern.

4) Schon sehr oft hat das Betragen der Arbeiter veranlaßt, daß Gewerksunternehmer ihr Capital aus dem Betriebe gezogen und anders angewendet haben, worauf Brodlosigkeit der Arbeiter erfolgte. Eben so oft aber hat es die Unternehmer veranlaßt, ihre Aufmerksamkeit auf ein besseres und wohlfeileres, Arbeiter entbehrlich machendes, Gewerksverfahren zu wenden; es glückte ihnen und die Arbeiter wurden größtentheils entlassen.

5) Zu den vielen anderen Gründen gegen die Capitalanlage in Gewerben kommt neuerdings auch noch die Gefahr der Unsicherheit derselben wegen der Zerstörungssucht der Arbeiter.

6) Dies ist oft der Fall. Ein besonderer Fall dieser Art findet sich im Schwarzwalde, wo die reicheren Gewerksunternehmer gleichsam als Patrone die Arbeiterfamilien in den umliegenden Dörfern, Weilern und Höfen beschäftigen, indem sie ihnen das rohe Material liefern.

7) Eine Ausnahme hiervon bilden Vereinigungen zur gegenseitigen Unterstützung in Fällen der Noth, wie z. B. die Vereinigung der Herrendienner in Heidelberg zu dem Zwecke, daß, wenn Einer derselben erkrankt, die Andern für ihn ohne Schmälerung seines Einkommens die Dienste verrichten, oder jene der Sackträger, um aus einer gemeinschaftlichen Kasse einem Erkrankten aus ihrer Mitte eine Geldunterstützung zu geben.

8) B a h a g e a. a. D. S. 338. oder 34tes Kap.

9) B. V. daß jeder neu ankommende Arbeiter den übrigen eine Geldsumme bezahlen muß, welche hernach verrunten wird, u. dgl. m.

II. Von der Dienstbetriebswirtschaft.

§. 376.

Die Betriebsausgaben und Einnahmen sind sehr einfach. Jene bestehen, wenn der Arbeiter sein eigenes Capital nicht zu halten hat, blos in den Unterhaltungskosten der Personen, die aber auch für diejenigen Tage zu rechnen sind, an welchen der Arbeiter aus polizeilichen, Gewohnheits-, Krankheits- und ständigen Verkehrsgründen nicht beschäftigt ist¹⁾. Die Einnahmen bestehen in Geld- und Naturallohn (§. 68.). Haben sich die Dienstleistenden einerseits sorgfältig vor Ueberlistung mit schlechten Löhnungssystemen (§. 315. c.) zu hüten, so dürfen sie aber andererseits mit ihren Forderungen auch nicht unbillig sein, weil dies in der Regel mehr ihnen als den Gewerksunternehmern zum Nachtheile gereicht²⁾. Wenn sich aber die Arbeiter gerade hierin auch nicht schaden, so bereiten sie sich doch oft ein böses Schicksal durch zügellose Leidenschaften, welche zur Verschwendung führen³⁾. Die Einnahmen werden von ihnen unklug gerade so verzehret, wie sie kommen, ohne

Bedachtsamkeit und Vorsorge für die Zeiten der Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit, während die Arbeiter, unterstützt von den verschiedenen Sparkassen, bei mäßigem genügsamem Leben Mittel in der Hand haben, durch Zusammensparen kleiner Reste sich aus dem Arbeiterstande in jenen der kleineren Capitalisten, wenn auch nur zur Unterstützung in Zeiten der Noth, zu versehen 4).

1) z. B. Sonn- und Feiertage, Krankheitsfälle, und der Umstand, daß manche Gewerbe nur zu gewissen Jahreszeiten getrieben werden können.

2) Außer den im vorigen §. angeführten schädlichen Folgen sind hier noch die zu erwähnen, daß die Dienstherren feste Contrakte auf lange Zeit abschließen, und daß sie den Arbeitern den Stand der Bestellungen verheimlichen, wodurch den Arbeitern mancher Vortheil entgegen kann.

3) Es gehört hierher unter andern auch die üble Gewohnheit des blauen Montagß.

4) Ueberhaupt sollten nach dem Bisherigen Geschicklichkeit, Fleiß, ausändiges Betragen und Sparsamkeit die Erstreckungspunkte der Arbeiter sein, denn sie sind auch die Grundpfeiler ihres Glückes.

III. Von der Buchführung und Verfertigung dienstmännischer Anschläge.

§. 377.

Ein sehr passendes Mittel, um sich auf seine Pflichten in Betreff der Betriebswirthschaft periodisch aufmerksam zu machen, hat der Arbeiter 1) in der periodischen Berechnung des Reinertrages seines Gewerbes. Diese ist aber ohne Aufzeichnung der Ausgaben und der Einnahmen nach einem ganz einfachen Systeme nicht thunlich. Man kann sie jedoch beim Tag-, Wochen- oder vierteljährigen Lohne füglich auf die Ausgaben beschränken, deren periodischen Betrag man bloß mit der periodischen Löhnung zu vergleichen hat, um den Reinertrag zu finden. Bei dem Stücklohne und bei anderen zufälligen Einzeleinnahmen muß sie sich aber auch auf diese erstrecken. Zur Verfertigung von Voranschlägen ohne solche positive Daten gehört dagegen eine Berechnung des häuslichen Bedarfes im Einzelnen, welche aber sehr große Schwierigkeiten darbietet, und eine Vergleichung desselben mit dem Gesamtbetrage des üblichen Lohnes 2).

1) Von Dienstleistenden höherer Art, z. B. von Mählern, Commissionären u. dgl. erwartet man kaufmännische Buchführung.

2) Indessen gibt es hier nicht bloß Ertrags-, sondern auch Capitalanschläge, wenn nämlich ein Dienstgeschäft an einen Andern abgetreten wird, wie dies früher häufig der Fall war. Es wird in solchen Fällen das durchschnittliche reine Einkommen capitalisirt, z. B. bei Mählergeschäften, Wirthschaftsgerechtigkeiten u. dgl.

Zweiter Theil.

Gemeindegewirtschaftslehre.

Einleitung.

§. 378.

Die Gemeinden, von deren Wirthschaft (§. 43.) hier die Rede ist, werden jetzt allmählig, nachdem ihr Wesen und ihre Bedeutsamkeit für das Volks- und Staatswohl lange Zeit misskannt gewesen, von ihrer richtigen und wichtigen Seite betrachtet. Im Mittelalter waren bloß Städte die eigentlichen Gemeinden (Communitates), und das Element, aus welchem sie sich selbst, ihre Verfassung und Verwaltung bildeten, waren die Kaufmanns- und die Handwerksgeellschaften oder Gilden ¹⁾, eine Thatsache, aus welcher sich erklären läßt, warum das städtische Gewerbswesen im Gegensatz des ländlichen der Inbegriff der Handelsgeschäfte und Kunstgewerbe war. Sind diese Gemeinden auf diese Weise daher als freie Vereinigungen zur Erzielung verschiedener gemeinsamer Zwecke zu betrachten, so dürfen die gemeinschaftlichen Niederlassungen ähnlicher Art auf dem Lande, um eine Burg (Bürger, Bürgerschaften) u. dgl. ebenfalls nur als solche betrachtet werden. Steigt man aber in jene tiefe Zeit hinab, wo solche Unterscheidungen noch nicht vorhanden sind, so findet man schon Genossenschaften, auf Stammgleichheit, Verwandtschaft und anderen Basen beruhende gemeinschaftliche Niederlassungen auf einem begrenzten Gebiete (einer Mark), welche sich nach eigenen bestimmten Rechten im Innern und gegen Außen Schutz und Sicherheit gewährten (§. 7. 8.). Aus diesen verschiedenen kleineren staatsähnlichen Verbindungen ging unstreitig der größere Staatsverband hervor. Die städtischen Gewerbe und mit ihnen die städtische Verfassung und Verwaltung entfalteten sich theils unter dem Schutze der Freiheit und Selbstständigkeit, theils unter den Wohlthaten manchfacher Gerechtsame und Privilegien zu einer Blüthe und zu einem Reichthume, woraus ihre politische Bedeutsamkeit hervorging, die sie bei Staatsfragen mit den Hauptständen in den ersten Rang stellte (§. 14. 20. 23.). So sehr sie anfänglich und längere Zeit hindurch der Stolz der Staaten und Fürsten waren, ebenso erregten sie später, als in der Wirthschaft der Fürsten und Adelligen der frühere Glanz und Reichthum der Armuth Platz gemacht hatte, die Eifersucht derselben. Diese und das kräftigere nachdrückliche

opponirende Auftreten des Bauernstandes verursachte allmählig nicht bloß, daß den Städten ihre Privilegien und Freiheiten genommen wurden, und der Wohlstand derselben sank, sondern auch, daß mit Verwischung des früheren gewerblichen Unterschiedes neben den Städte- auch Landgemeinden hervortraten. Beiden aber geriethen diese und die nachfolgenden Veränderungen insoferne zum Nachtheile, als die Staatsgewalt, die Gemeinden zu Staatsanstalten machend, sie auch ihrer Selbstständigkeit beraubte, mit Druck und Ungerechtigkeit zu ihren willkürlichen Zwecken benutzte, und deren Verfassung und Verwaltung unter die Staatsvormundschaft stellte, unter welchem Titel Eingriffe in dieselben geschahen, die vor dem Rechts-, Sittlichkeits- und Klugheitsgesetze als gleich verwerflich erscheinen²⁾. Man glaubte sich aber, die persönliche Schlechtigkeit einzelner Staats- und Gemeindebeamten abgerechnet, zur Anlegung jenes Zügels der Vormundschaft um so mehr berechtigt, als der Zweck der Gemeinden als ein dem Staatszwecke entgegenwirkender erschien³⁾. In diesem Stande der Unterdrückung wanderten die Gemeinden aus dem vorigen in dieses gegenwärtige Jahrhundert, und das Maaß der Zerrüttung des Gemeindefens wurde noch vollends gefüllt durch die verheerenden Kriege, welche die französische Revolution geboren hat. Der Aufklärung des jetzigen Zeitabschnittes konnte diese Verirrung von Wahrheit, Recht und Klugheit nicht entgehen. Man sah die Identität des Staats- und Gemeindefweckes ein und erkannte den Wohlstand der Gemeinden als einen Grundpfeiler des Staatswohles an. Die Wiedereinführung derselben in ihre Selbstständigkeit als eine moralische Person mit bestimmtem Eigenthume und Rechte, und die Wiedererstattung der alten Befugnisse, insoweit sie sich mit dem Geiste der Zeit vertragen, erschien als das beste Heilmittel gegen die vielen Gemeindeübel. Das Königreich Preußen schritt damit voran⁴⁾ und es folgten nach einander mehrere andere Staaten⁵⁾. So weit gekommen, muß die Gemeindeverwaltung nicht bloß von allen altherkömmlichen Mängeln befreit, sondern es müssen Grundsätze und Regeln von wissenschaftlicher und praktischer Begründung aufgestellt werden, woran sich die selbstständigen Gemeindebeamten in der Verwaltung des Gemeindevermögens und Einkommens halten können⁶⁾.

1) S. darüber die oben S. 14. Note 4. angeführte Schrift von Wlba und die beiden andern von Hüllmann und Raynouard.

2) Aus diesem Bedrückungsgange entwickelte sich dann die grundsätzliche Ansicht, daß die Gemeinde eine Anstalt des Staats, und erst von diesem durch Abtheilungen gebildet und bloß mit übertragener Gewalt versehen sei. Im Gegentheile, der Staat ist ein Verband Einzelner durch Gemeinden und Einzelner für sich, die nicht

in eine bestimmte Gemeinde als vollberechtigte Bürger gehöhen. Sie haben sich aus Rücksicht auf die bessere Erreichung ihrer Zwecke unterworfen, sind Staatsglieder, wie die Einzelnen, und der Staat hat gegen sie, wie umgekehrt sie gegen den Staat, die Verpflichtungen und Berechtigungen, welche zwischen jenem und den Einzelnen bestehen. Derselbe hat ihnen aber auch zugleich Mehreres von seiner eigenen Gewalt übertragen. In dieser Beziehung stehen sie ganz unter seinem Befehle, in der andern aber hat er sich in ihren Wirtschaftsangelegenheiten nur zu mischen, um zu verhüten, daß sie nicht dem Gemeinde- und Staatszwecke zuwider geleitet werden, — um die Hindernisse ihrer Entwicklung hinwegzuräumen, und dort unterstützend einzuschreiten, wo die Kräfte der Gemeinden zur Erreichung eines Zweckes nicht groß genug sind.

3) In früheren Zeiten war dies faktisch im Einzelnen häufig der Fall. Allein eine solche Reaction liegt nicht im Wesen der Gemeinden.

4) Städteordnung vom 19ten November 1808. Revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. S. Preuß. Gesetzsammlung. Jahrg. 1831. No. 3. S. 10 folg. vgl. mit Gesetzsammlung Jahrg. 1832. No. 16. S. 181 folg.

5) Bairische Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 19. Mai 1818. = Bair. Gesetzblatt. Jahrg. 1818. Stück V. S. 50. Gemeindeumlagegesetz vom 22. Juli 1819. = Gesetzblatt Jahrg. 1819. Stück VIII. S. 84. Württemberg. Verwaltungsbedikt für Gemeinden vom 1. März 1822. = Württemberg. Staats- und Regierungsblatt. Jahrg. 1822. No. 17. S. 131. Badisches Gesetz über die Verf. und Verw. der Gemeinden vom 31. December 1831, Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger u. von demselben Datum, und Gesetz über die Formen der Wahl zu verschiedenen Gemeindeämtern vom 1. Juni 1832. = Regierungsblatt v. J. 1832. oder Handbuch für Badens Bürger (Carlsruhe 1832). S. 119. 189. 243.

6) Die Literatur hierzu! v. Arretin, Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ihr Bd. 2te Abthlg. (von v. Rotteck). S. 22 folg. Verhandlungen der II. Kammer der Bairischen Ständeversammlung von 1819. Bd. I. S. 451. 467. III. 181. 188. 232. 274. 376—443. 447. 454. Verhandlungen der IIten Kammer der Badischen Ständeversammlung von 1831. Heft 10. 11. 13. 15. 16. Beilageheft 3. 4. 5 (daß Gemeindevirtschaftswesen).

Erster Abschnitt.

Gemeinde = Erwerbswirtschaft.

§. 378. a.

Die Mittel, welche den Gemeinden zum Bezuge eines Einkommens zustehen, sind von jenen der Privatleute insoferne verschieden, als jene nicht bloß aus eigenem Grundbesitze und Capitale, sondern auch aus verschiedenen eigenthümlichen nutzbaren Gerechtigkeiten und aus der Befugniß, von den Gemeindegliedern verschiedenen Grades Steuern (Umlagen) zu erheben, Einnahmen beziehen. Man ist darum in der Regel auch abgeneigt, in der Gemeindevirtschaft von einem Erwerbe zu sprechen, — jedoch mit Unrecht, denn die Merkmale des Erwerbs finden sich auch bei ihr vor (§. 45.), und sogar eigener Gewerbsbetrieb, wie z. B. Land-

und Forstwirthschaft, gehört in ihr Bereich. Der Lehre von der Gemeinde-Erwerbswirthschaft (Gemeindewirthschaft im engeren Sinne), welche bloß die Theorie von der besten Benutzung der Einkommensquellen der Gemeinde an sich (§. 48.) lehrt, muß dagegen die Gemeinde-Hauswirthschaftslehre (Gemeinde-Verwaltungslehre) gegenüber gestellt werden, welche mit besonderer Beziehung auf den Gemeindehaushalt gerade dieselben Gegenstände hat, wie die allgemeine Hauswirthschaftslehre (§. 63.).

Erste Abtheilung.

Von dem Erwerbe aus dem Gemeindevermögen.

I. Bewirthschaftung der Gemeindeliegenschaften.

§. 379.

1) Gemeindefelder und -Gärten.

Die Gemeindebürger zusammengenommen bilden als Gemeinde eine moralische Person, welche auch Vermögen im oben angegebenen Sinne (§. 39.) besitzen kann oder wirklich besitzt. Dasselbe kann in unbeweglichen Vermögenstheilen oder Gemeindeliegenschaften, in mancherlei Gerechtsamen oder Berechtigungen aus privatrechtlichen und polizeilichen Gründen, und in Activecapitalien bestehen.

Die Gemeindeliegenschaften sind in der Regel Felder und Gärten, Waldungen, bergmännische Besitzungen und einzelne Gebäude.

Die Gemeindefelder und Gärten sind nach altem Herkommen entweder von der Gemeinde als moralischer Person oder von den einzelnen Bürgern nach Vertheilung und insgesammt gemeinschaftlich zu nützendes Gemeindeeigenthum. Jenes wird zuweilen Gemeinde-, und dieses zum Gegenseite Almendgut genannt ¹⁾. Da die Bürger auf die Nutzung dieses Letztern ein herkömmliches Recht haben, so ist sie ihnen auch nicht zu entziehen, so lange die Mehrzahl derselben nicht dazu beistimmt, und es ist also der Bewirthschaftung durch die Gemeinde als moralische Person nicht unterworfen ²⁾. Das Erstere aber wird von der Gemeinde als Gesamtheit bewirthschaftet und sie hat die Wahl zwischen den oben (§. 209.) erwähnten Bewirthschaftungsmethoden ³⁾.

1) Namentlich gehören hierher Weideplätze, Wiesen, die Benutzung des Grases in Brückerei u. dgl. zu Futter und Streu.

2) Obschon diese Vertheilung oder gemeinsame Benutzung altherkömmlich ist, so hat sie doch nicht immer Vortheile. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß den

armen Bürgerfamilien sowohl durch Zutheilung eines Stückes Acker, Wiesen oder Weiden, so wie durch den Antheil an einer gemeinsamen Nutzung eine sehr große Wohlthat geschehen kann. Allein bei einer Vertheilung, gewöhnlich durch's Loos auf einige Jahre, verschlechtern sich die Grundstücke so außerordentlich, daß die Schlechtigkeit der Almendstücke sprichwörtlich wird; denn es ist kein Interesse da, sie in gutem Zustande zu erhalten, noch viel weniger, sie zu verbessern, weil die Nutzungszeit zu kurz und die Wahrscheinlichkeit eines schlechten Treffers bei der nächsten Verloosung sehr groß ist. Die Weidemeinheiten sind aber der Entwicklung der Landwirthschaft so schädlich, daß ihre Vertheilung aus nationalökonomischen Gründen immer wünschenswerther wird, während der Verschlechterung der andern theilbaren Almendstücke nur durch Verlängerung der Nutzungszeit, aber alsdann durch geschärfte Aufsicht auf ihre Benutzung und Erhaltung vorzubeugen sein möchte.

3) Wenn man auch gewöhnlich von den Gemeinheiten sagt, sie seien schlechte Verwalterinnen oder Bewirthschafterinnen und deshalb durchaus der Verpachtung von Grundstücken der Gemeinde das Wort reden zu müssen glaubt, um den Nachtheilen der Selbstbewirthschaftung zu entgehen, so findet dies dennoch nicht in gleichem Grade, wie beim Staate, auch in den Gemeinden Statt. Denn die Aufsicht auf die Wirthschaftsführung ist bei diesen sehr erleichtert, die Gemeindeverwaltungsbehörden haben in der Regel (wenigstens auf dem Lande und kleineren Städten) spezielle praktische Kenntnisse in der Landwirthschaft, und bewegen sich in eigenen Geschäften auch viel in der Gemarkung herum. Aus diesen Rücksichten ist wenigstens die Selbstbewirthschaftung nicht so unbedingt, wie in der Regel geschieht, zu verwerfen. Dies gilt zuverlässig von botanischen Gärten, Baumschulen u. dgl., und von Gütern, welche in einer zweckmäßigen Arrondirung zusammen liegen, — aber nicht so von zerstreut liegenden Gründen. Bei diesen ist die Verpachtung vorzuziehen. Ob man aber ein zusammenhängendes Landgut stückweise (zerstückeln) oder im Ganzen verpachten soll, wenn überhaupt die Verpachtung vorgezogen wird, das hängt von dem Grade der Zerstückelung der Güter in der Gegend, von der Theilbarkeit des Nachgutes selbst, von dem Stande der Landwirthschaft und von dem Vermögenszustande der Gemeindeglieder ab. Denn man muß suchen, den Vortheil der Gemeindefasse, die Erhaltung und Verbesserung der Ländereien, und die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeindeglieder mit einander zu verbinden. Jedenfalls befreit die Verpachtung die Gemeinde vom lästigen Wirthschaftsdetail, und ist aus denselben Gründen für sie unschädlicher als für den Staat, aus welchen es auch die Selbstbewirthschaftung weniger ist.

§. 380.

- 2) Gemeindevaldungen. 3) Bergmännische Besizungen.
4) Gebäude.

Ein für die Gemeinden sehr passender Besitz sind die Waldungen (§. 261.). Allein sie müssen nach forstwirthschaftlichen Regeln bewirthschaftet werden; besonders sind die Benutzungen der Wälder für außerordentliche Ausgaben, indem man einen unzeitigen, zu starken oder unregelmäßigen Hieb vornimmt, um das Holz sobald als möglich zu verwerthen, sehr zu mißrathen. Bei regelmäßigem Betriebe kommt die mit gehörigem Waldschutze gestattete Benutzung der Waldstreu, Waldgräser und Früchte den berechtigten Bürgern oft sehr zu Statten, während das Holzbedürfniß der Gemeinde leicht befriedigt und der Gemeindefasse ein bedeutendes Einkommen zu Theil wird. Von einer anderen als von der Selbstbewirthschaftung ist hier gar nicht leicht die Sprache.

Es finden sich aber auf den Gemeindegütern häufig Steinbrüche, Sand-, Kalk-, Lehm-, Mergelgruben, Torfmoore u. dgl. mehr, deren Betrieb nicht Regal ist und den Gemeinden vielen Nutzen gewähren kann. Auch bei diesen Gemeindebesitzungen ist öfters, namentlich bei den Gruben, der Charakter des Almendgutes maßgebend (§. 379.): Ist dies aber nicht der Fall, so ergibt sich nicht selten, daß der pecuniäre Vortheil, welchen die Gemeindefasse durch Fordern eines Preises für deren Benutzung durch Gemeindeglieder beziehen könnte, das Hinderniß keineswegs überwiegt, welche dadurch der Benutzung derselben in den Weg gelegt werden ¹⁾. Man gibt sie darum nach Umständen lieber ganz frei. Im entgegengesetzten Falle aber ist dies nicht nothwendig. Bei Steinbrüchen, Torfmooren u. dgl. ist jedoch die Frage über die Selbstbewirthschaftung und Verpachtung oder Verleihung wichtig (§. 122.), denn sie liegt gleich sehr im Interesse der Gemeindefasse wie des öffentlichen und bürgerlichen Wohles ²⁾.

In den Gemeinden gibt es auch zuweilen einzelne Gebäude, welche zu einer bestimmten Nutzung bestimmt sind, wie z. B. Lager-, Kaufhäuser u. dgl., oder derselben, da sie aufgehört hat, nicht mehr dienen. Die Einnahmen aus jenen gehören unter II. Die Letzteren aber werden, wenn sie nicht einer anderen Verwendung geweiht sind, am besten verpachtet, vorausgesetzt, daß ihr Verkauf nicht vortheilhafter befunden oder nicht durchgesetzt wurde. Denn ohne dies sind sie ein todttes Capital.

1) Z. B. ein wenig Geld für jeden Karren oder Wagen Sand, Lehm, Mergel, — zu Bau-, und landwirthschaftlichen Zwecken u. dgl.

2) Z. B. Steine für Pflaster, Straßen-, Wasserbau, für Häuserbau. Da zu dem Abbaue solcher bergmännisch zu gewinnenden Producte wenig oder gar keine besonderen Baulichkeiten, also keine großen Capitalanlagen erforderlich sind, so kann er durch die Gemeinde selbst leicht gegen Stücklohn besorgt und der Verkauf des Gewonnenen übernommen werden. Man wird daher in solchen Fällen wohl leicht den Selbstbetrieb anrathen dürfen. Sind aber besondere bergmännische Kenntnisse und größere Capitalauslagen erforderlich, um einen Bruch oder eine Grube abzubauen, so wird sich die Verleihung oder Verpachtung als vortheilhaft erweisen.

II. Bewirthschaftung der Gemeindegerechtsamen.

§. 381.

Es gibt eine sehr große Anzahl verschiedener Berechtigungen der Gemeinden, welche größtentheils ihren Ursprung jener Zeit verdanken, in welcher man die Städte durch Privilegien und nutzbare Vorrechte zu heben suchte. Sie sind aber im Allgemeinen von dreierlei Natur:

1) entweder rein privatrechtlich, d. h. solche, die auf gewöhnlichem bürgerlichem Eigenthumsrechte beruhen, und es gehören

z. B. hierher die Zehnt-, Gült-, Bodenzins- und andere Gefällerechte¹⁾, die Jagd-, Fischerei- und Schäferereigerechtigkeiten²⁾;

2) oder polizeirechtlich, d. h. solche, die auf dem den Gemeinden vom Staate übertragenen Polizeirechte gegründet sind und man hat hierher z. B. zu rechnen die Marktrechte, Eichrechte (von Eichanstalten), Waagrechte, Wasenmeisterei, Strafrechte³⁾;

3) oder gemeinderechtlich, d. h. solche, welche ihnen kraft eigenen Corporationsrechtes zukommen, wie z. B. die Gelder für Bürgeraufnahme.

1) Ueber ihre Entstehung handelt die Einleitung (§. 7. 11. 16. 22.). Ihrer Unverträglichkeit mit Grundsätzen der Nationalökonomie, von welcher später die Rede sein wird, macht ihre Abschaffung sehr wünschenswerth und es sind dazu auch von den meisten europaischen Staaten bereits die geeigneten gesetzlichen Schritte gethan. Deshalb dürften sie nach nicht langer Zeit aus der Gemeindeverwaltung verschwunden sein. Manche davon sind den Pfarr- und Schulfonds zugetheilt und also schon aus diesem Grunde in die Privatwirthschaft der Pfarrer, Lehrer, Glöckner u. s. w. übergegangen. Wo sie aber als wirkliches Besizthum der Gemeinde selbst noch zu verwalten sind, richtet sich ihre Benützung nach den, in der Finanzwirthschaft befolgten und also später zu berührenden, Grundsätzen und Regeln.

2) Die Jagd in den Gemeindegewässern und andere Jagdgerechtigkeiten sind, so wie die Fischerei, jedenfalls zu verpachten, weil sich ihre Selbstausübung durch die Gemeinde aus leicht einzusehenden Gründen mit dem Wesen der Letzteren durchaus nicht verträgt. Die Ausübung derselben durch die Pächter hat aber jedenfalls nach den betreffenden Kunstregeln zu geschehen.

3) Die Marktrechte, wozu man auch die Waagrechte zählen kann und welche größtentheils in der Erhebung einer Geldabgabe, sei es für eine Stelle auf dem Marktplatz oder für das Feilbieten gewisser Gegenstände oder geradezu bei Lösung eines Marktscheines bestehen, können allerdings als Verkehrshemmnisse betrachtet werden; auch kann nicht geläugnet werden, daß solche Abgaben Auswärtige zugleich treffen, die mit dem Gemeindeverbande nichts zu thun haben. Allein welche Steuer ist nicht in irgend einem Grade ein Hinderniß der Gewerksamkeit oder des Verkehrs? und von welcher indirecten Gebrauchs-, oder Verbrauchssteuer läßt sich zeigen, daß sie bloß vom Inländer oder Gemeindegliede bezahlt werde? Das Marktrecht ist aber nichts anderes; denn der Händler, Kaufmann und Krämer schlägt dieselbe auf den Preis seiner Waaren. Bedenkt man dabei noch, daß diese Leute durch den Markt und marktpolizeilichen Schutz Gemeindevortheile beziehen, so ist um so weniger einzusehen, warum es „durch Gewohnheit zu Ehren gekommener — autorisirter Staub“ sei, wie es v. Kottek im angef. constitut. Staatsrechte S. 79. nennt. Man hat bloß Sorge zu tragen, daß solche Abgaben nicht zu hoch sind. Anders verhält es sich aber mit Markt-, Zwangsrechten, wie z. B. wenn das einmal zu Markt gebrachte Getreide u. dgl. nicht wieder zurückgenommen werden darf. Diese bewirken eine Uebersvertheilung der Landbewohner und Händler zu Gunsten der Städte. — Die anderen angeführten Rechte dieser Art vertheidigen sich von selbst. Sämmtliche aber haben noch eine sicherheitspolizeiliche Grundlage.

III. Bewirthschaftung der Gemeindeactivcapitalien.

§. 382.

Es gibt auch noch Gemeinden, welche Activcapitalien besitzen, für deren Verwendung zu Gemeindezwecken keine bestimmte Gelegenheit vorhanden ist. Ihre Anlage ist von Wichtigkeit. Allein

die leitenden Regeln dabei stimmen im Ganzen mit dem oben (§. 362.) Gesagten überein. So viele Vortheile auch die Anlage in Staatspapieren oder Actien haben kann, so wird man nicht in jeder Gemeinde einen Sachverständigen finden, welcher die Leitung dieser Anlagemethode übernehmen könnte; da nun aber die Gemeinde zugleich die Pflicht hat, so viel in ihren Kräften steht, die Betriebsamkeit und den Wohlstand der Gemeindeglieder zu befördern, so ist es auch aus diesem Grunde nicht wohl zu billigen, daß sie solche Capitalien der Nutzenanwendung in den Gewerben entzieht. Sie kann daher die Verleihung derselben an Bürger zum Gewerbsbetriebe gegen sichere Hypotheken um so mehr vorziehen, als sie alle Mittel und Vortheile in der Hand hat, sich vor Verlusten an Zinsen und Capital zu sichern, und als eine Gemeinde von so guten Vermögensverhältnissen nicht leicht sich in der Nothwendigkeit sieht, die Capitalzinsen als Hauptdeckungsmittel ihrer Ausgaben zu benutzen und darum jeden Indult zu versagen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Erwerbe aus dem Gemeindeumlagsrechte.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 383.

Die Erörterung des Grundes und Maasses der Besteuerungsrechte der Gemeinde und der Steuerpflichten der Gemeindeglieder ist mit Schwierigkeiten verbunden¹⁾. Weil man sich ehemals nicht viel in Untersuchungen darüber einließ, vielmehr immer den kurzen Weg des Anhängens an die Staatssteuern einschlug, so sind nach und nach in der Gemeindegewirtschaft Gewohnheiten entstanden, deren Abschaffung nach einem richtigen Grundsätze viele Hindernisse hat²⁾. Die Gemeindegzwecke erheischen ebenso wie die Staatszwecke gewisse Ausgaben und diese dagegen bestimmte Einnahmen. Hierauf beruhet die Steuerpflicht der Gemeindeglieder überhaupt und das Maass derselben, denn über die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse hinaus beizutragen sind sie nicht verpflichtet (§. 49.). Dies ist jedoch nur das allgemeine Gesetz der Steuerpflicht. Das Prinzip zur Bestimmung des Beitrages jedes einzelnen Mitgliedes kann dem Rechte nach nur verlangen, daß ein Jeder im Verhältnisse, als er an den Vortheilen des Gemeindeverbandes Antheil nimmt, beitrage³⁾. Dieser Vortheil kann sich nur auf die Person nebst den persönlichen Rechten und auf das Vermögen nebst den

Vermögensrechten erstrecken. Da nun aber die Zwecke derwendungen von verschiedener Allgemeinheit und Besonderheit sind, so entstehen folgende drei Hauptfragen:

1) Welche Personen müssen zu den Gemeindebedürfnissen beitragen? — Darin, daß Einer Staatsbürger sein kann, ohne Gemeindebürger zu sein, liegt der wesentliche Unterschied der persönlichen Steuerpflicht für Staats- und jener für Gemeindezwecke. Man unterscheidet eigentliche Gemeindebürger, In-sassen (Schutzbürger, Schutzverwandte) und Ausmärker ⁴⁾. Diese drei Klassen haben verschiedene Rechte und Vortheile in der Gemeinde, und müssen sämmtlich, aber nicht gleich viel, zu den Gemeindebedürfnissen beitragen. Nach diesen Beziehungen ist nun die folgende Frage zu lösen.

2) Zu welchen Zwecken oder Ausgaben müssen sie beisteuern? — Aus Gründen des Rechts ist Niemand zu einer Aufopferung ohne eine entsprechende Gegenleistung verpflichtet; denn das Recht ist nur das Product eines gewissen Verhältnisses von Forderung und Leistung. Nimmt man aber die Leistungen irgend eines Rechtsverbandes an, so folgt aus jenem Satze auch, daß dieser gerechten Anspruch auf einen der Leistung entsprechenden Beitrag zur Leistungsfähigkeit hat, insoweit ohne solche Beiträge die Letztere nicht bestehen kann. Weil sich aber die Beitragspflicht auch nur auf dieses Verhältniß ausdehnen darf, so folgt daraus, daß auch jedes Gemeindeglied nur im Verhältnisse der Vortheile, die es aus dem Gemeindeverbande zieht, aus Rechtsgründen beizutragen braucht. Die Gemeindebürger, In-sassen und Ausmärker nehmen in verschiedenen Graden an den Gemeindevortheilen Antheil, seien es solche, welche die Gemeinde an sich, oder solche, welche sie als eine mit einer gewissen Staatsgewalt bekleidete Person gewährt; folglich haben sie auch in verschiedenem Grade zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen ⁵⁾. Da nun aber diese Vortheile nicht bloß der Person, sondern auch dem Vermögen zukommen, so entsteht noch folgende Frage.

3) Mit welchem Vermögen ist das Gemeindeglied steuerpflichtig zu Gemeindebedürfnissen? — Aus den bisherigen Gründen nur mit demjenigen, welches dasselbe im Gemeindeverbande und in der Gemeindegemarkung besitzt und genießt, denn für Eigenthum, Besitz und Genuß, dieser mag aus- oder inmärktisches Vermögen oder Einkommen betreffen, gewährt die Gemeindeverbindung Schutz ⁶⁾.

1) Sehr viel Material zu demselben bieten die Verhandlungen der IIten Bad. Kammer v. J. 1831. Heft 10. S. 154. Heft 15. S. 97. 143. Beilageheft 4. S. 156.

Vollageheft 5. S. 37., weil v. Rotteck einen Zankapfel in die Versammlung warf, welcher viele Einschüchterung und Complimentirung, aber auch glücklicherweise sehr belebende Diskussionen erregte.

2) Die Gemeinden erleichtern sich die Umlage und Erhebung der Steuern, wenn sie die Quoten derselben bloß zu den Staatssteuern schlagen. Dadurch entstand die Regel, die Gemeindeumlagen so zu erheben; allein mit Ungerechtigkeit, weil das Gebiet des Besteuerungsrechtes des Staats ein viel weiteres als jenes der Gemeinden ist. S. unten Note 6. und v. Malchus Finanzw. I. S. 75.

3) Diesen, nicht befreitbaren; Satz stellt auch v. Rotteck in den angeführten Verhandlungen und im angeführten Theile des constitut. Staatsrechts S. 9. u. 10. auf und sucht ihn durchzuführen. Seine Consequenz scheint aber hierbei in der That nicht so staunenswerth zu sein, als die Badische Kammer damals erklärte. Denn die Vortheile des Gemeindegliedes aus dem Gemeindeverbande sind entweder persönlicher Natur oder fallen auf das Vermögen desselben. Auf die Ersteren hat jeder Gemeindebürger gleiches Recht; aber die Vermögensvortheile sind nach Art und Größe des Vermögens verschieden. Da aber eine Besteuerung nach bloß persönlicher Beziehung demnach numerisch gleich und der Druck der Steuer jedenfalls, sie mag bestehen, in was man will, höchst ungleich und unverhältnißmäßig würde, und da die Steuer, sie werde umgelegt, auf welches Object und auf welche Art man wolle, nach der Wirkung bemessen werden muß, die sie auf die Steuerpflichtigen hervorbringt; so kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Vermögen der abgeleitete Maassstab der Besteuerung sein muß, der sich aus obigem Rechtsgrundlage ergibt. Wie man nun das Vermögen am besten besteuere — ob geradezu, durch Einkommen und durch den Genuß, durch dessen Besteuerung man aber auch zugleich eine persönliche Abgabe auflegt — das ist eine andere Frage. Aber jedenfalls möchte sich hieraus als gewiß ergeben, daß die Behauptungen von v. Rotteck, das Vermögen sei der ungerechte Steuermaassstab und man verwechsle, indem man es als solchen annehme, die Personen mit den Sachen, nichts weniger als consequent und dazu völlig unrichtig sind. Man s. mehr hierüber noch in der Finanzwissenschaft unten.

4) Diese drei Klassen von Gemeindegliedern haben verschiedene Rechte von der Gesetzgebung erhalten. Die beiden ersten bilden die Bewohner der Gemeinde, die Ausmärker aber besitzen in derselben unbewegliches Vermögen, ohne selbst da zu wohnen und die vollen Rechte eines Gemeindebürgers zu haben. Die Inassen haben bloß das Aufenthaltrecht und diejenigen Ansprüche, welche sich aus diesem ergeben und von dem Gesetze näher bestimmt sind. Die Gemeindebürger bilden aber im eigentlichen engeren Sinne die Gemeinde.

5) Es gibt daher in der Gemeinde auch gemeindegliedliche, einwohnerliche, Ausmärker- und staatsbürgerliche Vortheile; ebenso gibt es Ausgaben, welche für das Interesse dieser Klassen gemacht werden; und folglich muß das Mitglied einer jeden derselben zu den betreffenden Ausgaben beitragen. Man kann nun freilich, wie in den Bad. Kammerverhandlungen geschieht, auch Ausgaben unterscheiden, die bloß einzelne gesellschaftlich verbundene Gemeindeglieder wegen eines besondern Zweckes zu tragen haben (Sozialausgaben), z. B. Ausgaben für sämmtliche Viehbesitzer, Handwerkerklassen u. dgl. Allein diese sind eigentlich keine Gemeindeausgaben mehr und es gehören also die Beiträge der Einzelnen dazu auch nicht in den Begriff der Gemeindesteuern. Eine nähere Bestimmung der Bestandtheile der Ausgaben im Vergleiche zu deren Deckung wird im S. 390. u. 391. vorkommen.

6) Diesem Grundsatz wurde in der Praxis bisher am allermeisten entgegengehandelt, weil man, die Staatssteuergrundsätze für die Gemeindeumlagen annehmend, die Gemeindebürger und Inassen nach ihrem vom Staate besteuerten Vermögen, Einkommen und Genuß mit Gemeindeabgaben belegte. Allein v. Rotteck nimmt die Praxis deshalb in Schutz und erklärt die Besteuerung nach diesem Prinzipie für ungerecht, weil es den Reichen, der noch außerdem ein großes Vermögen besitzen könne, unmäßig begünstige, und eine Menge von Armen unmäßig drücke. Es ist dies jedoch eine schreiende Inconsequenz in der Durchführung seines und unseres

obersten Grundsatzes (Note 3.), die bloß die Beraubung der Reichen zur Folge haben muß. Denn in Bezug auf das Vermögen, welches der Reiche nicht in der Gemeinde besitzt, bezieht er auch keine Vortheile vom Gemeindeverbande; der sonst noch so reiche Staatsbürger, der in der Gemeinde wenig oder gar nichts besitzt, ist in Beziehung auf diese als Besitzer arm; und durch die Besteuerung nach v. Rotteck's höchst inconsequenter Meinung würde der Reiche, der in verschiedenen Gemeinden Besitzungen hat, für alle diese doppelt, dreifach u. s. w., überhaupt so vielfach besteuert werden, als in wie vielen Gemeinden er solche hat, weil ihn jede Gemeinde nach seinem Vermögen überhaupt besteuern würde. Es liegt ferner in v. Rotteck's Ansichten eine Abweichung von seinem Prinzipie, welches sagt, daß die Gemeinde dadurch vom Staate auch hauptsächlich verschieden sei, daß der Letztere auf das ganze Staatsgebiet, folglich auch auf die Gemeindegrenzen ein Souveränitätsrecht habe, während die Gemeinde bloß innerhalb der Bann Grenzen ihre Gemeindegewalt als Realrecht ausüben dürfe. Denn es fließt hieraus unmittelbar, daß sie ihr Steuerrecht nicht über die Bann Grenze ausdehnen darf. Wer in der Gemeinde ein Einkommen von auswärtigem Vermögen genießt, kann mit Recht bloß durch eine Genuß- oder Consumtionssteuer beigesogen werden. Allein der H. v. Rotteck erklärt diese und die Gemeindefrohnden für Abweichungen von unserem Steuerprinzipie (Note 3.) und für Ausflüsse des Letzteren. Derselbe ist jedoch im Irrthume und in Inconsequenz. Denn Frohnden sind nicht bloß verwerflich, wenn das Wort „Herr“ oder „Staat“ davor steht, sondern weil sie, wie später gezeigt werden soll, eine schreiend ungleiche Last sind, welche die Aermern sehr drückt, gleichviel durch wen, ob sie in Natur oder Geld gefordert werden. Sie sind übrigens keine Steuern. Bei den Consumtionssteuern aber ist nicht bloß das Bedürfnis, sondern auch der Genuß belegt; überhaupt aber und gerade darum ist v. Rotteck's Bemerkung, das Bedürfnis sei bei Allen gleich, das Vermögen aber unendlich verschieden, höchst unwahr; auf keinen Fall könnte derselbe aber diesen, die Consumtionssteuer verwerfenden, Satz consequenter Weise gebrauchen, um die Richtigkeit seines Steuer-systemes zu behaupten. Denn was man für ungerecht und schlecht erklärt, das darf man nicht als Ausfluß eines gerechten und guten Systemes benutzen. S. S. 385. Note 1.

II. Besondere Grundsätze.

§. 384.

Aus jenen allgemeinen Grundsätzen ersieht man die Verschiedenheit der Beziehungen bei Umlage von Gemeindesteuern im Vergleiche mit jener der Staatssteuern. Außer jenen Rechtsprinzipien gibt es aber im Steuerwesen noch politische oder Klugheitsregeln, welche aus nationalöconomischen Rücksichten fließen. Dieselben sind zwar auch allgemein, aber sie sind die nämlichen, welche auch die Finanzwirthschaft beobachten muß, weshalb sie hier nicht erklärt zu werden brauchen, wo es sich bloß um die Eigenthümlichkeiten der Gemeindegewalt handelt. Auch für diese Letztere können zwar nur dieselben Steuerobjecte mit Umlagen belegt werden, welche man überhaupt, also in der Finanzwirthschaft, besteuern kann, und die Beurtheilung einer Steuer an sich beruht zwar immer auf denselben Prinzipien; allein schon jene allgemeinen Grundsätze für Gemeindeumlagen gebieten der Gemeinde Modificationen und Abweichungen von der Staatssteuerlehre. Denn bei der Umlage von Gemeindesteuern hat man vor Allem zu berück-

sichtigen: 1) daß man dabei die Gemarkungsgränzen nicht überschreite; 2) daß aber alle Gemeindemitglieder durch die Umlagen zu den Gemeindebedürfnissen beigezogen werden; 3) daß jedoch jedes nur nach den Verpflichtungen der Klasse, wozu es gehört, beitragen dürfe; und 4) daß stets berücksichtigt bleibe, daß vor den Gemeinde- auch noch Staatsauslagen bestehen, welche mit den Ersteren die Bürgerlasten erhöhen.

Die Gemeinde, als Staatsmitglied, darf überhaupt, also auch in ihrem Umlagswesen, nichts unternehmen, was den Staatsfinanzgesetzen widerspricht. Sie wird also für sich schon darum, und wegen der Aufsicht des Staats (§. 378.) ohne Staatsurlaubniß keine neue Steuer umlegen dürfen. Auch schon ihr Verwaltungsinteresse und die Einheit des Steuerwesens im ganzen Staate erheischt, daß sie sich in ihrem Umlagsysteme an jenes des Staates anschliesse, so weit es den Rechtsgrundsätzen der Gemeindebesteuerung nicht widerspricht. Es kann sich daher bei ihr nicht um die Aufstellung eines neuen Systemes, sondern nur um die zweck- und rechtmäßige Anwendung des im Staate angenommenen handeln. Da es im Staate in der Regel und im Allgemeinen übereinstimmend mit den Steuergrundsätzen Personal-, Vermögens- und Genußsteuern gibt, so wird die Gemeinde zur Besteuerung einer jeden der genannten Klassen von Gemeindegliedern die passenden unter ihnen zu wählen haben. Weil es aber gemeindebürgerliche, einwohnerliche, ausmärkische und allgemeine staatsbürgerliche (polizeiliche) Vortheile gibt, nach welchen die Gemeindeglieder steuerpflichtig sind, so müssen auch hiernach die Gemeindeumlagen gewählt werden.

§. 385.

Fortsetzung.

Es ist ein großer Mangel im Gemeindesteuerwesen, daß man noch nicht von der rücksichtslosen Besteuerung aller Gemeindeglieder abkommen konnte, wodurch Mancher zu Zwecken beitragen muß, die ihm keinen Vortheil geben, während eben dadurch Andere, denen an der Erreichung jener Zwecke gelegen sein muß, eine unverdiente Erleichterung bekommen. Es wird zwar in der Praxis immer noch schwierig sein, eine vollständige Trennung der Ausgaben und Steuern nach obigen Rubriken zu Stande zu bringen. Indes kann dies nicht abhalten, die Sache so weit durchzuführen, als es angeht. Es kommt, wenn nicht Localverhältnisse dagegen sind, Alles auf die Wahl der Steuern an.

A. Von den Personalsteuern, seien sie allgemeine oder Klassenkopfsteuern, könnte man, was die Allgemeinheit der Vertheilung anbelangt, allerdings zu staatsbürgerlichen, einwohnerlichen und gemeindebürgerlichen Zwecken oder Ausgaben Gebrauch machen. Allein die Ungleichheit, womit sie den Wirthschaftszustand der Einzelnen treffen, tritt ihrer Anwendung auch hier und um so mehr entgegen, als dieselbe in einer Gemeinde leichter als im ganzen Staatsgebiete eingesehen wird ¹⁾.

B. Von den Vermögenssteuern kann man zu Gemeindezwecken den bequemsten Gebrauch machen. Sie sind entweder Vermögenssteuern im besonderen Sinne oder Einkommenssteuern. Zu den Letzteren gehört die allgemeine Klassen-, die Grund-, die Häuser-, die Gewerbe-, die Besoldungs- und die Capitaliensteuer. Zusammengenommen dienen sie zur Erhebung der Gelder für staatsbürgerliche und einwohnerliche Zwecke. Will man aber nur gewisse Klassen von Gemeindebürgern und Einwohnern oder die Ausmärker für ihre besonderen Gemeindevortheile besteuern, so hat man bloß hiernach unter jenen Steuern die entsprechende Gattung zu wählen ²⁾.

C. Von den Genußsteuern aber gestatten einige bloß den Gebrauch zur allgemeinen, andere dagegen nur jenen zur Klassen- oder Sozialbesteuerung (§. 383. Note 5.). Die Genußsteuern sind entweder Verbrauchs- (Consumtions-, Verzehrungs-) Steuern, wenn sie nämlich auf Gegenstände der Verzehrung umgelegt sind ³⁾, oder Gebrauchssteuern, wenn sie für die Benutzung gewisser öffentlicher Gemeindegaststätten entrichtet werden. In jenem Falle werden alle Verzehrenden, in diesem Falle aber nur diejenigen getroffen, welche Gebrauch von einer solchen Anstalt machen. Die Letzteren sind sehr manchfacher Natur und kommen in den Gemeinden unter verschiedenen Benennungen vor ⁴⁾.

Bei den Kopf- und Genußsteuern kann geradezu behufs der Erhebung für die Gemeindezwecke ein Zuschlag (Aufschlag) auf die Staatssteuer gemacht werden. Bei den Vermögenssteuern darf der Zuschlag aber nur für das Vermögen oder Einkommen gemacht werden, welches der Steuerpflichtige in der Gemeindegemarkung besitzt oder aus einem in derselben besessenen Vermögen und daselbst betriebenen bürgerlichen Gewerbe bezieht ⁵⁾.

1) v. Rotteck im constitutionellen Staatsrecht. Bd. II. Abthlg. 2. §. 12. und in den angef. Bad. Kammerverhandl. spricht der Personalbesteuerung das Wort. Man sieht aber gerade auch hier die Inconsequenz seines Systems, und die nahe Berührung, in welcher es mit Ungerechtigkeit und Despotismus steht. Denn es folgt aus demselben nicht bloß die Kopfsteuer, welche als eine numerisch gleiche Steuer den Armen unmäßig drückt und den Reichen schont, sondern vielmehr, wenn

er streng consequent die persönlichen Vortheile als Maassstab der Besteuerung durchführen will, auch geradezu, daß der Arme grundsätzlich mehr als der Reiche bezahlen muß, weil er von der Gemeinde am meisten Unterstützung oder Vortheile genießt. Allein v. Rotteck scheint diese einfache, aber fürchterliche Consequenz nicht zu kennen oder zu umgehen; denn er will auf die Umlage einer directen Kopfsteuer verzichten, „weil sie gegen vorgefaßte Meinungen zu sehr anstehe“, und dafür Gemeindefrohnden („edler ausgedrückt Gemeindefürsorge“) anordnen, welche von sämmtlichen Gemeindeangehörigen selbst, oder durch Stellvertreter zu leisten, oder aber durch Geld nach einem festen Tarife zu vergüten sein sollen. Dieselben sind jedoch gleich schädlich, gleichgiltig, ob sie Dienste oder Frohnden heißen, und werden auf diese Art nur zu einer allgemeinen Last gestempelt in einer Zeit, wo man mit aller Macht gegen sie kämpfen sollte und kämpft (s. v. Rotteck's Commissionsbericht deßhalb in den Verhandl. der IIten Kammer der Bad. Landstände v. J. 1831. Heft XV. S. 105. Beilageheft II. S. 117.). Denn z. B. drei Tage Gemeindefürsorge drücken ebenso wie drei Tage Gemeindefrohnden, aber beide drücken den armen Bauer unverhältnismäßig ärger als 3 X 16 Kreuzer den Capitalisten oder drei Tage, während welcher der reiche Gutsbesitzer Einen seiner Arbeiter entbehren muß. Bestehen dieselben in einer oder jeder Gemeinde des Landes, so sind sie ein Mittelglied zwischen Kopfsteuer und willkürlicher Entziehung der Vortheile einer dreitägigen Arbeit für Familie, Haushalt und Gewerbe, eine im höchsten Grade ungerechte Forderung, welche, numerisch gleich, den Reichen auf Kosten des Mittelstandes und diese beiden auf Kosten des Armen begünstigt.

2) Z. B. Steuern für besondere Zwecke der Gemarkung sind durch Zuschläge zu der Grundsteuer zu erheben; — die Ausmärker werden je nach ihrem Besitze mit der Grund-, Häuser-, oder Gewerbesteuer getroffen u. dgl. mehr. Man hat aber schon sehr gegen die Besteuerung der Ausmärker und der Staatsdiener in den Gemeinden gesprochen, — gegen jene z. B., weil es schlimm genug sei, wenn, wie oft geschehe, der auswärtige Capitalist statt der Zahlung die Hypotheken zugeschlagen bekomme und auf diese Art Ausmärker werden müsse und weil man mit der Besteuerung Ausmärker abhalten könnte, sich Eigenthum in der Gemeinde zu kaufen, welche der Wohlfahrt der Letzteren sehr dienlich sein könnten u. dgl. m., — gegen diese aus Gründen gegen die Besoldungssteuer überhaupt und darum, weil es z. B. den Ortsgeistlichen und Lehrern sehr unangenehm sein könne, sich in die Gemeindefachen und verschiedenen Partheien zu mischen, weshalb man für diese eine Aversalsumme, über welche sie sich mit der Gemeinde zu vernehmen haben, beantragte. Man hat jedoch nur zu verhüten, daß die Ausmärker nicht zu hoch und nicht zu Zwecken besteuert werden, an denen sie keinen Antheil haben, dann fallen dergleichen Bedauerungen und Besürchtungen weg. Gegen die Aversalsteuern der Staatsdiener ist aber eben nichts einzuwenden, obschon ihr Antheil an Gemeindefachen, z. B. in Landgemeinden, sehr nützlich sein kann.

3) Es kommt nur darauf an, daß man solche Artikel wählt, wodurch auch gerade diejenigen getroffen werden, welche man bezielen will. Außer den gewöhnlichen Staatsconsumtionssteuern können, besonders in großen Städten, mit großem Vortheile Luxussteuern verschiedener Art, z. B. auf Hunde, Pferde, Wagen, Bedienten u. dgl. mehr eingeführt werden. Es gehören aber hierher die verschiedenen städtischen Detroits, deren Anlage auch nach den Regeln der Finanzwissenschaft geschehen muß. S. S. 381.

4) In diese Klasse gehören nicht bloß die Abgaben für Flößerei und Schiffsahrt, welche oft Städte beziehen, sondern auch die Gemeindefürsorge und Taxen, die Weg-, Pflaster-, Brücken-, und Thorsvergelde, selbst die Standgelde auf Märkten und Messen, die Abgaben der Viehzüchter für Benutzung des Gemeindefürsorge und Ebers, die Beiträge zu Gemeindeaffecuranzen verschiedener Art u. dgl. Unter diesen Abgaben ist an sich keine verwerflich als die Thorsverge. Diese erscheint aber als ganz grundlos, unbequem und für ärmere Leute sehr drückend; denn es gibt andere bessere Wege der Besteuerung, sie ist eine Kopfsteuer für Menschen und Thiere und beläuft sich oft so hoch, daß dem in der Stadt beschäftigten Arbeiter vom Lande ein sehr bedeutender Theil seines Lohnes beim Ein- und Ausgehen entzogen wird. Am verwerflichsten muß sie dann erscheinen, wenn ihr Betrag,

krasenähnlich, mit jeder späteren Stunde der Nacht in arithmetischem oder geometrischem Verhältnisse wächst. Alle anderen genannten Steuern dieser Klasse sind dem Principe nach durchaus gerecht, wenn sie nicht auf eine Plusmacherei hinauslaufen, sondern wirklich als bloße Beiträge zur Erhaltung der betreffenden Anstalten umgelegt sind, den Verkehr nicht hemmen und die Städte nicht auf Kosten der Landleute begünstigen.

5) Freiheit von den Genußsteuern kann Niemand verlangen. Von der Personalsteuer kann nur Armuth, sowie von den Gemeindediensten bloß gänzliche oder augenblickliche Unfähigkeit und ein anderer dringender Umstand nach dem Ermessen der Gemeindebehörde frei machen. Es führt dies v. Rptzsch (Verhandl. Heft XV. S. 99.) als Erwiederung auf die Einwendungen der Note 2 an. Allein damit weicht man bloß der absoluten Nothwendigkeit und die Ungleichheit wird der Steuer nicht dadurch benommen. Von den Vermögens- und Einkommenssteuern sind alle öffentlichen Anstalten, Gebäude u. dgl. und diejenigen Beitragspflichtige frei, welche kein hinlängliches Vermögen und Einkommen haben. Manche haben schon Steuerfreiheit für die zu Eigenthum oder zur Benutzung umgetheilten Almendgüter verlangt; allein gewiß sehr mit Unrecht. Denn dies ist ein Hauptvorteil des Bürgers aus dem Gemeindeverbande, welchen man gerechter und klugerweise zuerst oder doch wenigstens mit dem andern Vermögen zu Gemeindezwecken besteuern darf. Allein jedenfalls zeigt sich dabei die Einkommenssteuer am vassendsten, weil dann nur das Einkommen aus solchen Gründen, also dasjenige Almendstück nicht besteuert wird, das keinen hinlänglichen Ertrag gibt. Man schlägt daher die Almendgüter am besten dem übrigen Grundeigenthume der Bürger zu und besteuert beides zusammen. Dabei wird dann natürlich der Dürftige, der vielleicht wenig oder nichts mehr als das Almendgut besitzt, jedenfalls befreit sein, wenn ihm sein Besitz ein zu kleines Einkommen gewährt. Sind aber die Almendnisse groß, so können sie in außerordentlichen Fällen auch besonders besteuert werden, wenn zu eigentlichen Gemeindezwecken Ausgaben nöthig werden, die sonst ohne Deckung sind.

Dritte Abtheilung.

Von der Benutzung des Gemeindegeldes.

§. 386.

Schon längst hat die Erfahrung gelehrt, daß zu außerordentlichen Ausgaben, welche in dem Gemeindehaushalte zuweilen entstehen, auch solche Einnahmen erforderlich sind, wenn die Gemeinde nicht hinlängliche Geldecapitalien im Vorrathe hat, über welche sie disponiren kann. Unter den Quellen, aus welchen man solche außerordentliche Einnahmen bezieht, ist der Kredit der Gemeinden eine der brauchbarsten (§. 343.). Die Benutzung desselben oder das Contrahiren von Schulden durch die Gemeinden hat für sie denselben Vortheil, wie die Staatsschulden für den Staat, nämlich die Vertheilung einer plötzlichen außerordentlichen Last, welche den Gemeindegliedern zu drückend sein würde, auf längere Zeit zum Behufe allmählicher Deckung. Die Nachteile des Schuldenwesens auf den ganzen Gang des Gemeindehaushaltes stimmen aber auch mit jenen der Staatsschulden auf den Staatshaushalt so ziemlich überein. Indes herrscht eine große Verschiedenheit zwischen dem Staate und den Gemeinden in Betreff der Grundlagen des Kredites.

Zwar können diese auch nur auf dem Zutrauen zum Willen und Vermögen der Gemeinden, ihre Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, beruhen; allein die Folgerungen aus diesem Grundsatz für die Wirklichkeit sind bei den Gemeinden andere als bei dem Staate. 1) Da nämlich dieser die höchste Gewalt im Landesgebiete ausübt, so gibt es über ihm keinen weltlichen Gesetzgeber und keinen weltlichen Richter, so lange nicht positiv ein solcher kraft der Uebereinkunft mehrerer Staaten oder des Staatsgrundgesetzes bestellt ist. Es steht demselben aber außerdem für den Fall der Noth bei Zahlungsunfähigkeit außer dem Vergleichswege auch jener der gesetzgebenden Erklärung übrig, um seine Verbindlichkeiten (nicht zu vernichten, sondern) zu suspendiren, bis er wieder im Stande ist, dieselben zu erfüllen und die durch deren Suspension Benachtheiligten zu entschädigen. Dies ist bei den Gemeinden nicht der Fall, denn sie stehen wie der einzelne Bürger unter dem Staatsgesetz und haben auf die gesetzwidrige Selbsthilfe verzichtet, sind gerichtlich zu belangen und unterliegen den Contursgesetzen. 2) Deshalb und wegen des Hinblicks auf die weit größeren Hilfsmittel des Staates aus einer blühenden Volksindustrie und endlich wegen der Sicherheit, welche den Staatsgläubigern der Umstand gewährt, daß der Staat aus eigenem höchwichtigem Interesse der Erhaltung seine Schuldverbindlichkeiten so lange als möglich erfüllen und nach der Suspension sobald als möglich mit Entschädigung wieder beginnen muß, kann der Staat weit über den Werth seines Staatseigenthumes, ohne Hypothek und bloß gegen die Versicherung Schulden contrahiren, daß er zur Tilgung und Verzinsung die Staatseinkünfte verwenden werde. Die Gemeinden genießen dagegen diese Wohlthat nicht, — doch höchstens nur ausnahmsweise 1). 3) Aus jener größeren Unbeschränktheit des Staates ergibt sich auch, daß derselbe bei seinen Anleihen, deren Tilgung und Verzinsung freiere Formen einführen kann als die Gemeinden 2). Da aber im Uebrigen, namentlich was das Verhältniß der Staatsschulden zu den Einkünften und Ausgaben anbelangt, bei den Gemeinden bloß in der Größe des Maassstabes eine Verschiedenheit obwaltet, so reduciren sich darin die Grundsätze der Gemeinde = auf jene der Staatswirthschaft 3).

1) Wenigstens ist die Unterscheidung von Landgemeinden und Städten, bei diesen aber wieder jene zwischen den kleinen, mittleren und größten nothwendig. Von Landgemeinden, kleinen und mittleren Städten gilt Obiges zuverlässig. Die größten Städte Europas, z. B. London, Paris, Petersburg u. s. w. nähern sich aber mehr einem kleinen Staate und bei diesen kann wohl eine Aehnlichkeit mit dem Staatsschuldenwesen obwalten. Allein dies sind sehr seltene Ausnahmen.

2) Die Landgemeinden und kleineren Städte verhalten sich hierin, wie die

Privatleute und machen bei einem Capitalisten gewöhnliche Anleihen mit gewöhnlicher Verzinsung und Tilgung. Die mittleren, größeren und größten Städte näherten sich darin den Staatsanleihen und man findet diese bei den Letzten fast ganz nachgeahmt. Die Obligationen kommen in diesen Fällen dann auch im Handel vor. S. S. 336.

3) Z. B. die Gemeinde muß wegen der Verlegenheit, in welche sie durch eine unvorhergesehene Aufkündigung gerathen könnte, suchen, sich in der Tilgung möglichst freies Spiel zu lassen; sie muß nach einem möglichst gleichen und geringen Zinsfuß streben; sie kann daher auch Renten ausgeben u. dgl. mehr. S. die Finanzwissenschaft.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinde = Hauswirthschaftslehre.

§. 386. a.

Die Gemeindehauswirthschaft (§. 378. a.), das eigentlich Praktische und nach besonderen Gemeindeverhältnissen auch Wandelbare der Gemeindewirthschaft, hat zur Aufgabe, das Gemeindevermögen zu erhalten, die Gemeindewirthschaft im Zusammenhange zu behalten und das Gemeindecinkommen der Verwendung zu den bestimmten Zwecken auf die wirthschaftlichste Weise nahe zu bringen (§. 43.). Es sind daher die hier folgenden Abtheilungen ihres Objectes leicht zu rechtfertigen.

Erste Abtheilung.

Von der Bestellung der Gemeindewirthschaft.

§. 387.

Die Verwaltung der Gemeinden, welche verschiedene Dienste erheischt, ist einem eigenen Organismus von Behörden zu übertragen, der im Allgemeinen einfach sein muß, aber bei sehr großen Städten complicirter werden kann¹⁾. Im Allgemeinen ist er aus folgenden Behörden zusammenzusetzen:

1) Aus dem Bürgermeister (franz. Maire, engl. Major), welcher, überhaupt mit der vollziehenden Gewalt bekleidet, diese auch in der Gemeindewirthschaft hat. Er leitet die Verwaltung derselben und bringt, was zu berathen und zu beschließen, bei den ihm beigegebenen Collegien und bei der Gemeindeversammlung in An- und Vortrag.

2) Aus dem Gemeinderathe, einem aus der Bürgerschaft gewählten Collegium, welchem unter Anderem auch die Berathung

und der Beschluß in Betreff der Wirthschaftsangelegenheiten der Gemeinde übertragen ist, und ohne dessen Uebereinstimmung also der Bürgermeister nichts beschließen und anordnen kann.

3) Aus dem Bürgerausschusse, einer Art von Gemeindefständen, gewählt aus der Bürgerschaft, welche an der Verwaltung selbst keinen Theil haben, aber dieselbe controliren und den Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten ihre Zustimmung geben müssen. Die Gesetze bestimmen die Befugnisse desselben verschieden, aber jedenfalls steht ihm die Beistimmung zu Veränderungen in den Vermögensverhältnissen der Gemeinden, bei Umlagen von Steuern, bei Anordnungen im Gemeindefschuldenwesen, und die Controle der Gemeindehauswirthschaft zu.

4) Aus dem Gemeindeverrechner, entweder Mitglied des Gemeinderathes oder nicht, welcher die Einkünfte zu erheben, zu verrechnen, nach Anweisung zu den Ausgaben zu verabsolgen und Rechnung abzulegen hat.

Außer diesen allgemeinen Behörden gibt es aber auch noch:

1) Besondere Gemeindediener für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. in der Forstwirthschaft Förster, Waldmeister, deren Anstellung bei großen Gemeindefwaltungen sehr nützlich ist.

2) Kanzlei- und Registraturpersonale, z. B. Gemeindefschreiber u. dgl. — Bei den wichtigsten Verhandlungen in den Wirthschaftsangelegenheiten ist aber die Gemeindeversammlung, deren Zusammenberufung bloß dem Bürgermeister zusteht, zu befragen, z. B. bei vorgeschlagenen Veräußerungen oder Vertheilungen von Gemeinde- und Almendgütern; zu allgemeinen Arbeiten, z. B. bei Gemeindebauten, Reinigen von Gemeindebrüchen u. dgl. mehr ist es endlich gebräuchlich von sämmtlichen Gemeindefeinwohnern oder Bürgern, und selbst die Ausmärker nicht abgerechnet, Dienste zu verlangen. Bei solchen außerordentlichen Umständen ist dagegen durchaus nichts einzuwenden, und der Bürgersinn wird auch wohl selten so fehlen, daß sich die Gemeinde im Ganzen oder ein Theil der Bürgerschaft, z. B. derjenige, welcher Gespann hat, nicht dazu verstünden. Aber solche Dienste oder ein Dienstgeld sämmtlichen Gemeindefbewohnern oder Bürgern und Ausmärkern als eine ständige gesetzlich schuldige Last von bestimmter oder unbestimmter Ausdehnung aufzubürden, muß, man mag sie uneigentlich als Steuern oder als eine Personallast anderer Art ansehen, in beiden Beziehungen gleich verwerflich sein, weil sie durchaus ungleich auf die Familien- und Wirthschaftsverhältnisse der Bürger wirkt (§. 385. Note 1.). Am ungerechtesten ist die Vertheilung

von Spann- und Handdiensten je unter diejenigen, welche Gespann haben oder nicht. Da aber durch sie ohne Kosten der Gemeindefasse große Arbeiten leicht vollführt werden können und es doch zuweilen Einwohner gibt, welche lieber und auch leichter Dienste leisten als Geld bezahlen, so kann man in solchen Fällen leicht den Mittelweg wählen, bei ordentlichen und außerordentlichen Gemeindearbeiten dieser Art immer die freie Wahl zwischen persönlichem Dienste und Geldbeiträgen zu gestatten, aber diese Letztern als Basis anzunehmen, jedoch nicht in Form einer Kopfsteuer, sondern auf dem Wege der Repartition der angeschlagenen Kosten der ganzen Unternehmung nach irgend einem andern Vermögenssteuerfusse²⁾.

1) Man sehe über die verschiedenen Benennungen und Einrichtungen dieser Behörden die oben (§. 378. N. 4 u. 5.) citirten Gemeindeordnungen.

2) Daß Beziehung der Ausmärker zu diesen Gemeindefrohnden hat man auch schon für verwerflich erklären wollen, aber im Allgemeinen, wenn die Frohndleistung einmal statuiert ist, gewiß mit Unrecht. Denn auch bei solchen Arbeiten muß zuerst untersucht werden, ob die Ausmärker daraus selbst und für ihren Besitz in der Gemeinde Vortheil ziehen oder nicht. Ist jenes der Fall, dann sind sie auch mit Recht dienstpflchtig.

Zweite Abtheilung.

Von der Erhaltung des Gemeindevermögens und Einkommens.

§. 388.

Gemeindevermögen, Veräußerung, Umtheilung, Verpfändung, Ankäufe.

Es stellen sich hierbei verschiedene für die Erhaltung der Gemeinden sehr wichtige Fragen dar:

A. Ueber Nützlichkeit oder Mißrätlichkeit der Veräußerung von Gemeinde- und Almendgütern. Da die Gemeinden darnach streben müssen, sich in Betreff des Einkommens so unabhängig als möglich zu machen, also sichere Grundlagen desselben zu erhalten; da aber ein Gemeindeverband, als ein kleineres Gebiet, von weniger Menschen bewohnt und mit nicht so verschiedenerlei Gewerben versehen, als der Staat, sich mit weit weniger Sicherheit auf ein beständiges gleiches Einkommen aus Umlagen und Gerechtsamen verlassen kann, um so weniger, als der Staat, dessen Einkünfte aus den Staatsgütern in der Regel bei Weitem nicht für seine Ausgaben ausreichen, vorzüglich schon zum Voraus hohe Steuern bezieht, deren Druck noch durch die Gemeindezuschläge erhöht wird; und da endlich überdies die Gemeinde nicht

wenig zur Bewirthschaftung von Gründen geeignet ist (§. 379. 380.): so ist die Erhaltung der Gemeinde- und Almendgüter als Regel zu beobachten ¹⁾).

B. Ueber die Vor- und Nachtheile der Vertheilung des Gemeinde- oder Almendgutes zur Nutzung oder zu Eigenthum. Was die Umtheilung von Gemeindegütern zur Nutzung unter die Bürger, d. h. die Einführung neuer Almendgüter anbelangt, so ist ihre Nützlichkeit noch streitig, obschon die Umtheilung der bereits bestehenden als etwas Herkömmliches den Bürgern ein Recht gibt (§. 379.). Sie ist es aber auch und noch in weit höherem Grade bei der Umtheilung des Gemeinde- und Almendgutes unter die Bürger als Eigenthum, denn es handelt sich hierbei um eine Entäußerung von Gemeindevermögen ohne einen Werthersatz und um eine Verzichtleistung der Gemeindefasse auf ein bedeutendes Einkommen. Es spricht 1) für die Umtheilung zu Eigenthum vor Allem die Entstehung des Gemeindeguthums als Rest der von der Gemeinde ehemals occupirten Gemarkung, welcher von den einzelnen Gliedern der Genossenschaft (§. 378.) nicht in Besitz genommen wurde ²⁾; sodann der Umstand, daß die Privatindustrie in der Regel den wirthschaftlichen Quellen mehr Vortheile abzugewinnen vermag als eine Gemeinheit; ferner die Erfahrung, daß der Eigenthümer aus Interesse sein Gut besser bewirthschaftet, als der bloße Nutznießer; zudem die Rücksicht, daß dadurch dem Wohlstande der ganzen oder eines Theils der Bürgerschaft in jeder Beziehung aufgeholfen, die Bevölkerung gehoben und der Boden weit besser derjenigen Bewirthschaftung gewidmet werden kann, in welcher er den größten Vortheil bringt ³⁾; und endlich die Meinung, daß die wahre Consolidirung der Gemeinden nicht sowohl auf dem Reichthume der Gemeindefasse, als vielmehr auf dem Wohlstande der Bürgerschaft beruht und von diesem das Volkswohl und die Staatsicherheit abhängt. Man wendet aber auch 2) gegen dieselbe ein vor Allem die unter A. erwähnten Rücksichten; dann die Rücksicht, daß die Gemeindeversammlung auf die Ansprüche auf eine allmähliche Weitervertheilung jenes Restes der Gemarkung der Genossenschaft verzichten könne; ferner die Betrachtung des Gemeindevermögens als das Eigenthum einer ewigen moralischen Person, worüber eine einzige Generation zum Nachtheile der noch folgenden nicht so disponiren dürfe und jedenfalls die später noch eintretenden Gemeindeglieder den von früher her schon aufgenommenen gegenüber benachtheiligt seien, indem sie gleiche Lasten tragen müßten, ohne gleiche Vortheile erhalten zu haben ⁴⁾; und endlich die vielfältige Erfahrung, daß sich nach der Vertheilung

der Wohlstand der Bürgerschaft keineswegs gehoben, im Gegentheil die ganze Gemeinde bei der noch hinzutretenden Erschöpfung der Gemeindefasse, Vergrößerung der Armenklasse, Zunahme der Armenunterstützungen und Abnahme der Steuerfähigkeit immer mehr gesunken sei⁵⁾. Es ist aus Gründen des Eintretens dieser verschiedenen Wahrheiten in verschiedenen Fällen eine allgemeine Lösung der Frage nicht thunlich⁶⁾.

C. Ueber die Auswahl der bei Contrahirung von Anleihen zu verpfändenden Güter und Einkünfte. Zu Unterpand dürfen öffentliche Gebäude, als Kirchen, Rath-, Pfarr-, Schulhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser u. dgl. aus leicht einzusehenden Gründen auf keinen Fall verschrieben werden. Ehe Almendgüter dazu verwendet werden, hat man zuerst Gefälle, Gerechtsame, dann Gemeindegüter zu verpfänden, weil an den Ersteren der Bürger ein Nutzungsrecht hat. Sind alle diese Pfänder erschöpft, so hängt die Wahl der zu versetzenden Einkünfte eines Theils von den Forderungen des Credits, andern Theils von der Nothwendigkeit derselben für den Gemeindehaushalt ab.

D. Ueber die Nützlichkeit und Mißrätlichkeit des Ankaufs von Gütern für die Gemeinde. Da die Nothwendigkeit keine Wahl übrig läßt, so kann sich's niemals darum handeln, ob in außerordentlichen Fällen der Nothwendigkeit Ankäufe gemacht werden sollen, z. B. in Fällen von Pest und Cholera der Ankauf von Gebäuden zu Hospitälern, da man hierzu nicht wohl Privathäuser miethen kann. Sondern es handelt sich um die zweckmäßige Verwendung von disponiblen Geldcapitalien der Gemeinde und um die Benutzung einer günstigen Gelegenheit, das Grundstocksvermögen der Gemeinde zu vergrößern⁷⁾. Jedenfalls ist die Anschaffung von Grundgütern aus den bei A. erwähnten Gründen der Anlage in Staatspapieren, Actien oder Gemeindeobligationen vorzuziehen, weil diese in allen Fällen mehr Unsicheres hat, — stets jedoch vorausgesetzt, daß diese Capitalien nicht zur Schuldentilgung oder andern Gemeindeverbesserungen, z. B. Schulhäusern, Kirchen, Verbesserung der Schulfonds, Entwässerungen u. dgl. verwendet zu werden brauchen (§. 382. 362.). Unter allen aber eignen sich die Waldungen vorzüglich zum Ankaufe von Gemeinden.

1) Was das fahrende Gemeindevermögen anbelangt, so kann die Veräußerung jedenfalls eher ohne Gefahr geschehen, als das liegende, namentlich wenn davon sonst kein vortheilhafter Gebrauch mehr gemacht werden kann. Ausnahmen von der im Texte angegebenen Regel werden daher jedenfalls Statt finden können a) wenn der aus dem Erlöse zu ziehende Vortheil sicherlich größer ist als der Ertrag der liegenden Gründe; b) wenn der Grundbesitz der Gemeinden und der Almendtheil der einzelnen Bürger noch hinlänglich groß ist, um obige Garantien zu gewähren;

c) wenn die Vortheile, welche nach dem Verkaufe für den Wohlstand der Bürger entstehen, sehr beträchtlich sind; d) wenn die zu verkaufenden Stücke vereinzelt liegen oder der natürlichen Beschaffenheit nach nicht zu der bisherigen Nutzung verwendet werden sollten, z. B. einzelne Waldparzellen, aber keineswegs Waldungen, ausgenommen, wenn außer der Bedingung b noch erwiesen ist, daß Rodungen in der Hinsicht auf c sehr nützlich sind; e) wenn solche Stücke unbenutzt liegen, z. B. ausgebrauchte Gebäude u. dgl. Man wählt zur Veräußerung am besten den Weg der Auction, wenn nicht besondere Umstände den Verkauf aus der Hand wünschenswerth machen. Die Größe der Parthien bei der Veräußerung ist nach §. 379. Note 3. zu bestimmen. Als Käufer wird aber Niemand zugelassen, der nicht die gehörige Caution stellen kann. Der Erlös muß aber wieder zum Grundstockvermögen der Gemeinde geschlagen werden, sei dies durch Schuldentilgung oder Capitalanlage oder Güterankauf.

2) Es wird nach dieser Ansicht die Umtheilung fortwährend eine Befugniß und selbst unter Umständen eine Pflicht der Gemeinde sein, weil man früher bei größerer Menge von Gliedern weniger oder nichts übrig gelassen hätte.

3) Z. B. Wälder zum Ausroden, aber nicht ohne die Rücksicht in der Note 1. c.

4) Diese Ansicht beruht, wenn man das Letztere auch zugeben muß, doch auf einem Irrthume, denn die jedesmalige Generation vertritt die folgende, aber sie hat die Pflicht, das Vermögen so wie alle Gemeindefachen auch im besten Interesse der Zukunft zu verwalten. Wäre dies nicht, dann dürfte sie überhaupt im Gemeindehaushalte gar nichts Wichtiges, was die Zukunft betrifft unternehmen, z. B. keine Schulden contrahiren, keine Gerechtigkeiten ablösen u. dgl. mehr. Aus Consequenzen solcher Art, die auf bloßen Ideen beruhen, müßte für die Gemeinde viel Schaden hervorgehen. Eben so theoretisch und nichts sagend ist v. Kottek's Ansicht, daß sich die Gemeinde aus diesem Grunde, wenn auch bloß des Prinzips wegen, irgend etwas (z. B. 1 fl. oder fr.) bezahlen lassen sollte, anstatt zu Eigenthum unentgeltlich umzuheilen. S. Verhandl. der Bad. II. Kammer v. J. 1831. Heft 10. S. 258 folg. Heft 11. S. 55 folg., worin viel Material über diese ganze Frage zu finden ist.

5) Ein Hauptbeispiel gewährt der jetzige Zustand mancher Gemeinden in England, wo die Theilung zur Unterstützung der Armen vorzüglich Ursache an der unerträglichen Last der Armentaxen ist, indem die Nutzungen verloren gingen und die Armen ihre Ländereien nicht zu halten vermochten, so daß diese in andere Hände übergingen und nun die Gemeinde selbst keine anderen Unterstützungsfonds als die Armentaxe hat. (Nebenius in den angef. Verhandlungen. Heft 10. S. 260.)

6) Es sind daher alle diese Rücksichten in jedem besondern Falle zu erwägen, ehe man eine Vertheilung beschließt. Ueber die Größe der Theile entscheidet die Zahl der Bürger und die Ausdehnung der Guttsfläche; denn die Vertheilung geschieht nach Köpfen.

7) Man hat auch schon die Vertheilung derselben unter die Bürger vorgeschlagen. S. §. 391.

§. 389.

Gemeindeeinkommen, Erhebung, Cataster, Kassenwesen.

Während man in der Staatsfinanzwirthschaft zwei Arten der Erhebung der Staatseinkünfte hat, nämlich diejenige durch Staatsbeamte und jene durch Pächter, so gibt es in der Gemeindegewirthschaft nur eine Methode der Erhebung, nämlich jene durch den Gemeindeverrechner. Er erhebt das Einkommen jeder Art selbst oder durch seine Untergebenen, ausgenommen das Einkommen besonderer Stiftungsfonds, welche ihre besonderen Verwalter (Pfleger, Schaffner) haben. Die Erhebung geschieht auf den Grund

von Catastern, zu welchen das Staatssteuerwesen die Form angeben muß. Man wird in den meisten Fällen keine besonderen Cataster für jede Art der Steuer aufzustellen brauchen, ausgenommen nach den Klassen der verschiedenen Umlagen in Bezug auf die dadurch zu deckende Ausgaben (§. 385.). Bei den Genußsteuern, wobei keine Vorausbestimmung einer Steuerquote möglich ist, bedarf es auch des Catasters nicht. Der Berrechner ist aber für die Erhebung verantwortlich. Unter ihm steht auch die Gemeindskasse. Es gibt in der Regel nur eine Gemeindskasse, doch die besondern Stiftungskassen ausgenommen. In Städten aber, welche ein staatsmäßig complicirtes Schuldenwesen haben, ist die Trennung der eigentlichen Gemeindekasse von der Schuldentilgungskasse, wie sie im Staate besteht, ebenfalls und aus denselben Gründen anzurathen. Solchen Falls erhält Letztere auch aus dem Gemeinderathe eine besondere Verwaltung.

Dritte Abtheilung.

Von der Verwendung des Gemeindecinkommens.

§. 390.

Ausgaben.

Die Zwecke der Verwendung des Gemeindecinkommens sind entweder ordentliche oder außerordentliche, und es gibt demnach auch eben so vielerlei Ausgaben. Der außerordentliche Aufwand kann von verschiedener Art sein und begreift jedenfalls alle nicht laufenden Ausgaben, d. h. alle jene in sich, welche zu solchen Bedürfnissen verwendet werden, die nicht jede Rechnungsperiode wiederkehren; er ist Folge von zu errichtenden besonderen Gemeindeanstalten, besonderen Staats-, Gemeinde- und Naturereignissen, und eben solchen Forderungen des Staats selbst ¹⁾. Der ordentliche Aufwand faßt alle laufenden Ausgaben in sich. Allein die außerordentlichen müssen in irgend eine Rubrike der ordentlichen Ausgaben fallen. Sie sind in den Hauptrubriken folgende:

A. Für die Bewirthschaftung des Gemeindevermögens: 1) der Gemeinde- und Almendgüter; 2) der Gemeindewaldungen; 3) der verschiedenen Gerechtsamen; 4) der Gemeindeactivecapitalien.

B. Zur Entrichtung etwaiger Grund-, Staats-, Bezirks-, Lebenslasten und dgl.: 1) Bodenzinse, 2) Beede,

3) Zehnten, 4) Lehnzinsen, 5) Beiträge zu Bezirksbauten, z. B. Dammbaugelder, 6) solche zur Bezirksschuldentilgung, 7) Staatssteuer u. s. w.

C. Für Umlage und Erhebung der Gemeindesteuern, für die Katasterarbeiten und Materialien, Erhebungsgebühren u. dgl.

D. Für Tilgung und Verzinsung der Gemeindefschuld, wenn regelmäßige Tilgpläne angenommen sind.

E. Für die Gemeindepolizeiverwaltung: 1) Gewerbspolizei, z. B. für Haltung des Gemeindezuchtviehes, Wege, Straßen, Brücken, Dämme inner- und außerhalb des Ortes; 2) Sicherheitsanstalten, z. B. Aufsichtspersonale fürs Innere des Orts und für die Gemarkung, Gassenbeleuchtung; 3) Gesundheitsanstalten, z. B. Hebammen, Hospitäler, Leichenhäuser; 4) Marktaufsicht, z. B. Maaß und Gewicht; 5) Armenwesen; 6) Feuerlöchanstalten; 7) Verschönerungspolizei, z. B. für Anlagen, gerade Richtung der Straßen u. dgl. m.

F. Für Kirchen- und Schulwesen, z. B. Kirchenmusik, Glöckner; Lehrer, Prüfungen, Preisaustheilungen u. dgl. mehr.

G. Für den Amts- und Staatsverband, z. B. Amtskosten bei der Rechnungsabklärung, Amtsbotenlohn, Conscriptiionskosten u. dgl.

H. Für die allgemeine Gemeindeverwaltung, z. B. verschiedene Gehalte und Lagen der Gemeindebeamten und Diener, Verwaltungsmaterial, öffentliche Blätter und Verhandlungen.

1) z. B. Errichtung neuer Bauten, Ausgaben bei Bürgermeisterwahlen, Kriegskontributionen, Ueberschwemmungen u. dgl.

§. 391.

Einnahmen. Verwendung. Ueberschüsse.

Auch die Einnahmen sind ordentliche oder außerordentliche. Die Ersteren bestehen aus den im I. Abschnitte behandelten Rubriken, mit Ausnahme der Umlagen der Gemeinden, welche, wenigstens in Landgemeinden und kleinen Städten, in der Regel zu den außerordentlichen gerechnet werden müssen. Außerordentliche Einnahmen können bewirkt werden aus einem angelegten Gemeindefchaze, durch Umlage von Steuern oder Erhöhung der schon bestehenden, durch Vorausnahme (Anticipation) von ordentlichem Gemeindefeinkommen, durch theilweise einseitige Einstellung (Suspension) der Zahlung des ordentlichen Gemeindefaufwandes, durch Veräußerung von Gemeindefvermögen und endlich durch Be-

nutzung des Gemeindefredits. Die Wahl unter diesen außerordentlichen Quellen richtet sich nach besonderen Umständen ¹⁾.

Was nun aber die Verwendung des Gemeindeeinkommens anbelangt, so muß dabei nach dem oben (§. 383.) angegebenen Grundsatz der Beitragspflicht einer jeden Klasse von Gemeindegliedern verfahren werden. Es ist daher nothwendig, so weit als möglich die verschiedenen Rubriken der Ausgaben, ordentliche und außerordentliche, nach den Klassen der Gemeindeglieder zu scheiden, welche Vortheile davon ziehen.

1) An den staatsbürgerlichen und einwohnerlichen Gemeindeausgaben haben nicht blos sämtliche Gemeindebürger, sondern auch alle nicht gemeindegliederlichen Einwohner ihren Antheil zu bezahlen. Es gehören hierher z. B. Staatssteuern der Gemeinde, Kriegscontributionen, die Ausgaben für diejenigen Bestandtheile der Rubrik E. des §. 390., deren Vortheile nicht einer besondern Klasse allein zukommen, wobei aber jeder Ausmärker, welcher Gebäude in der Gemeinde besitzt, als Einwohner anzunehmen ist, weil ihm dann die meisten Anstalten letzterer Art zu Gute kommen, wie z. B. die Feuerlöschanstalten.

2) An den gemeindegliederlichen Gemeindeausgaben hat blos die Gemeinde und die Bürgerschaft zu tragen. Allein es sollen erst Umlagen veranstaltet werden, wenn das eigentliche Vermögenseinkommen der Gemeinde nicht mehr zureicht. Es gehören hierher die Rubriken A. B. G. und H.; die Rubrik C. fällt jeder betreffenden Steuereinnahme selbst zur Last, zu welcher Klasse sie auch gehören mag; die Beiträge zu D. richten sich, da diese Ausgaben außerordentliche Ursachen haben, was die Steuernden betrifft, nach dem Grunde der Schuldencontrahirung, welche aus allen genannten Zwecken nöthig geworden sein kann, — und es kann also Fälle geben, daß auch staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker dazu beisteuern müssen; die Rubrik F. ist bei ungemischten Gemeinden hierher zu rechnen, bei gemischten aber zerfällt sie in Beiträge jeder Confession, während das Schulgeld eine Privatausgabe jedes Einzelnen, der Kinder in die Schule schickt, ist.

3) Die Ausmärker nehmen, wenn sie Grundeigenthum besitzen, an allen allgemeinen Gemarkungsausgaben Antheil; als Hausbesitzer fallen sie billig in die Klasse der staatsbürgerlichen Einwohner.

4) Die gesellschaftlichen oder Socialausgaben werden blos von den Theilnehmern getragen, z. B. die Ausgaben für die Gemeindestiere, Eber u. dgl., selbst auch oft Ausgaben zu Confessionszwecken ²⁾.

Bleiben nach der Verwendung der Einnahmen noch Uberschüsse, dann werden diese am besten für die nächste Rechnungs-

periode verwandt oder auch als disponible Geldeapitalien (§. 388.) behandelt. Man sollte sie niemals vertheilen, weil zersplittert ihre Wirkung in der Gemeinde schnell verloren geht, während man sie zusammengehalten sehr vortheilhaft verwenden kann und weil jeder Gemeindeangehörige auf diese Art indirekt seinen entsprechenden Antheil erhält, was nach dem Grundsatz des Rechts nicht durch Vertheilung geschehen würde ³⁾.

1) Sie geschieht nach denselben Rücksichten, wie in der Staatswirtschaft. Man hat aber in der Gemeindegewirtschaft die Zwecke, Klasse der Gemeindeangehörigen, zu unterscheiden, wofür die außerordentliche Ausgabe zu machen ist. Bei rein gemeindegewirtschaftlichen Ausgaben haben die Gemeinden die eigenthümliche außerordentliche Quelle der Besteuerung der Almendantheile und -Genüsse.

2) Man hat für diese letzten Zwecke, für Kirchen- und Schulwesen, — auch für die Armen öfters besondere Stiftungen, welche die Umlagen häufig ganz oder theilweise entbehrlieh machen.

3) Das Natürlichste ist, daß man die Gemeindegewinnahmen aus Umlagen niemals höher macht, als das Bedürfnis erheischt. Dies entspricht dem Wesen einer solchen Hauswirtschaft. Aus diesen Steuerbeiträgen soll sich also kein Ueberschuß bilden. Entsteht er aber dennoch, so gehört er der nächsten Rechnungsperiode an und kommt als Erleichterung derjenigen Klasse zu, durch deren Beiträge er gebildet ist. Entsteht er aber aus den Einnahmen aus dem Gemeindegewinn, so suche man ihn so gemeinnützig als möglich für die Gemeinde und Bürgerschaft durch eine von jenen vielen wohlthätigen und nothwendigen Anstalten zu machen, für deren Verbesserung und Errichtung immer Gelegenheit sein wird. Sollte hierin augenblicklich nichts Noth thun, so lege man das Capital nutzbar an. Würde aber doch einmal eine Vertheilung beschlossen, so wird v. Kottek's Ansicht (Verhandl. der IIten Kad. Kammer von 1831 Heft 16. S. 121.), daß auch die Ausmärker Antheil bekommen müßten, bei der angegebenen Unterscheidung der Herkunft solcher Ueberschüsse, in ihrer Allgemeinheit keinen Beifall finden können. Ob die Vertheilung nach Köpfen, Größe der Familie oder nach dem Vermögen und Einkommen geschehen soll, ist leicht entschieden; denn durch welche Umlagsweise die Steuer erhoben wurde, so muß der Ueberschuß auch wieder vertheilt werden. Ueberschüsse aus Verbrauchssteuern können billig nach der Größe der Familie der Einwohner, solche aus Gemeindegewinn nur nach Köpfen unter die Bürger, vertheilt werden. Uebrigens wird eine solche Scheidung der Einkünfte jetzt fast noch niemals thunlich sein.

Vierte Abtheilung.

Von den Voranschlägen der Gemeindeausgaben und -Einnahmen.

§. 392.

Zur Erreichung einer möglichsten Uebereinstimmung der Gemeindeausgaben und -Einnahmen und zur Verhütung einer Ueberschreitung der Besteuerungsbefugnis von Seiten des Bürgermeisters sind Vorausbestimmungen der Ausgaben und Einnahmen für die nächste Rechnungsperiode nothwendig. Man nennt sie Voranschläge (Etats). Dieselben werden in einen allgemeinen (Generaletat, Budget) und in besondere (Spezialetats) Voranschläge ein-

getheilt. Diese geben, ein jeder für sich, eine Vorausbestimmung der Ausgaben und Einnahmen für die einzelnen Theile der Verwaltung und sind in der Gemeindevirtschaft um so nöthiger, wenn eine Scheidung der Ausgaben und Einnahmen nach §. 391. vorgenommen wird. Der Generaletat aber enthält die Resultate dieser Spezialetats zum Behufe der Gesamtvergleichung des Aufwandes und Einkommens. In der Regel stellt man in den Etats die Einnahmen vor die Ausgaben. Beide können entweder genau oder nur annäherungsweise durch Schätzung gefunden werden; zur ersteren Bestimmung führen feste Rechnungen, zur andern aber der Befund der vorhergehenden Jahre oder Ueberschläge. Der Vergleichung halber ist es gut, zum neuen Anschlage immer den Ansatz aus der vorigen Rechnungsperiode beizusetzen. In die Etats können nur die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben genommen werden. Die außerordentlichen und die Socialausgaben und Einnahmen bleiben davon ausgeschlossen. In den Spezialetats werden, wie sich von selbst versteht, die Deckungsmittel ganz besonders berechnet. Es werden jedoch die besondern Instructionen und Formularien zu allen diesen Etats von dem Ministerium oder von den Regierungscollegien angegeben ¹⁾.

1) S. z. B. die Großherzogl. Bad. Instruction dazu im Regierungsblatte vom J. 1832. No. 58.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verrechnung der Gemeindegeld- einkünfte.

§. 393.

Auf den Grund des Generaletats hin werden die Einkünfte verrechnet. Der Verrechner darf aber keine Rechnung bezahlen ohne vorherige Decretur oder Anweisung des Bürgermeisters oder Gemeinderaths oder der Staatsbehörde, je nachdem es das Gemeindegesez bestimmt. Am Ende einer jeden Rechnungsperiode hat der Gemeindeverrechner Rechnung abzulegen und die gestellte Gemeinderechnung dem Gemeinderathe zur Prüfung vorzulegen, welcher sie, je nachdem es das Gesez bestimmt, entweder der Staatsbehörde noch vorzulegen hat oder nicht. Es ist klar, daß dabei alle Rechnungsbelege beigegeben und die Prüfungsbemerkungen (Revisionsnotaten) beantwortet werden müssen. Auch für alles dieses hat jeder Staat seine bestimmte Normen und Formen.

Dritter Theil. Oeffentliche Wirthschaftslehre.

Erster Abschnitt.

Volkswirthschaftslehre.

Einleitung.

§. 394.

Vorbegriffe.

Die Volkswirthschaftslehre (Nationalöconomie) ist die Lehre von der Volkswirthschaft, d. h. von der Thätigkeit der Völker zur Beischaffung, Erhaltung und Verwendung des Volksvermögens (§. 31. 39.). Da nun eine Nation aus Einzelnen besteht, diese sich auch wieder in besonderen gesellschaftlichen Verbindungen befinden können, und sowohl die Einzelnen als die Gesellschaften in der Volkswirthschaft mit thätig und aufopfernd sind, so macht auch ein Jeder nach seinem Mitwirken und nach seiner Aufopferung gerechten Anspruch auf einen verhältnismäßigen Antheil am Producte oder Resultate der Volkswirthschaft. Weil aber die Erhaltung und die Verwendung im Besitze der Einzelnen geschieht, so muß auch unter diese eine Vertheilung Statt finden. Daher ist die Nationalöconomie die Lehre von der Beischaffung (Production, Hervorbringung), Vertheilung (Distribution), Erhaltung und Verwendung (Consumtion) des Volksvermögens durch das Volk selbst. Die theoretische Frage, welche aber nicht auf Begriffen und Abstraction, sondern auf Geschichte und Erfahrung fußt, betrifft darin die Grundzüge des Völkerverkehrs und der Nationalbetriebsamkeit und die Grundsätze, wonach sich Beide entfalten. Die praktische Frage, welche auf jenen Verkehrs- und Betriebsgesetzen beruhet, ist, ob und welcherlei Maaßregeln und Anstalten erforderlich sind, um den Völkerverkehr und die Volksbetriebsamkeit nicht zu hemmen, sondern weiter zu fördern, damit das Volk zum möglichst hohen Grade von Wohlstand gelange, und welches die Klugheitsregeln für alle diejenigen Privat- und gesellschaftlichen Einrichtungen sind, von deren Bestande und Stiftung der allgemeine Wohlstand Impulse empfängt. Man nennt den Theil der Nationalöconomie, welcher die Ersteren abhandelt, den theoretischen (Theorie des Volksvermögens, Volkswirthschaftslehre im

engern Sinne), und denjenigen, welcher die Andern erörtert, den praktischen Theil (Lehre von der Volkswirtschaftspflege oder Wohlstandsfürsorge, Gewerbspolizeiwissenschaft). Man kann aber den ersteren Theil wegen seines Inhaltes volkswirtschaftliche Gewerbs-, und den zweiten dagegen volkswirtschaftliche Betriebslehre nennen ¹⁾. Denn jener betrachtet das Erwerbs- und Gewerbswesen der Völker aus dem Gesichtspunkte (nicht der Vereinzelung, sondern) des nationalen Zusammenhanges und der gegenseitigen Einwirkung der bürgerlichen Erwerbs- und Gewerbsthätigkeit, als ein lebendigen Gemenges von Co- und Reaction der Menschen, und sucht die Ursachen, Wirkungen und Folgen davon zu erforschen und zu erklären. Diesem aber erscheint jener Zusammenhang als etwas Nothwendiges, dessen Bestande nicht bloß nicht entgegengewirkt, sondern vielmehr jeder Vorschub gelassen werden muß, wenn die Völker ihrem Wohlstande entgegengehen sollen; derselbe hat daher zur Aufgabe, die Grundsätze und Maximen zu lehren, wie jener selbstständige Zusammenhang des nationalen Erwerbs- und Gewerbswesens erhalten und befördert werden soll, welche Maaßregeln und Anstalten hierfür die besten sind, und wie dieselben am zweckmäßigsten eingerichtet und geleitet werden müssen, seien sie von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden oder Staaten angeordnet ²⁾.

1) S. S. 41. und den durchgeführten Unterschied zwischen Gewerbs- und Betriebslehre in den einzelnen Gewerbswissenschaften. Die einzelnen Gewerbsclassen erscheinen hier als einzelne Zweige der ganzen Volksgewerb- und Volksbetriebsamkeit. Die volkswirtschaftliche Gewerbslehre betrachtet die einzelnen wirtschaftlichen Erwerbsarten, wie sie sich in den Gewerben darstellen, als verschiedene Aeußerungen der Volksgewerbsamkeit. Die volkswirtschaftliche Betriebslehre aber als Bestandtheile der Volksbetriebsamkeit. So wie der Einzelne ein recht gewerblicher Mann sein kann und doch dabei nicht in Wohlstand kommt, weil er den Betrieb seines Gewerbes nicht zu leiten versteht oder vernachlässigt (nicht betriebsam ist); so kann ein Volk noch so gewerblich sein (noch so viele gewerbliche Ausbildung, noch so viele Gewerbe in sich vereinigen) und dennoch dabei nicht zum Wohlstande kommen, weil ihm die gehörige Leitung und Zusammenhaltung seiner Gewerbsthätigkeit und Mittel von Seiten einer Centralkraft (der wahre Betrieb) fehlt. Dies zeigt die Geschichte an vielen fehlerhaften Staatseinrichtungen in Betreff des Gewerbswesens bei sehr gewerbskräftigen Nationen.

2) Der Verf. ist den Neuerungen in Wortauslegungen abhold, weil sie in der Regel Verwirrung und leere Schulfreistigkeiten zu Folgen haben, die nicht zur Sache gehören und der Förderung des Materiellen der Wissenschaft Zeit und Kräfte entziehen. Er legt daher dieser Unterscheidung und Neuerung an sich keinen Werth bei, und hofft, sie werde den Forscher im Gebiete der Nationalöconomie, der ein anderes System gewöhnt ist, nicht stören. Indessen scheint sie ihm als eine Erörterung über den Gehalt dieser Wissenschaft in einer Encyclopädie nicht unwichtig zu sein, weil sich daran der Grundtypus der sämtlichen Wirthschaftslehren darstellt, und weil sie die Einseitigkeit der neueren Betrachtungsweise des Wesens und Zweckes der sogenannten Volkswirtschaftspflege aufzudecken im Stande ist, von welcher der Gehalt der Wissenschaft nicht unangestreift geblieben ist. Denn man hat den praktischen Theil der Nationalöconomie neuerlich in Deutschland nur als eine Staats-

wissenschaft, d. h. als eine Wissenschaft für den Staat oder Staatsbeamten betrachtet, gleich als ob er nicht eine weitere Bedeutung habe. Man vergaß, daß es sehr wichtige Einrichtungen im Verkehrsleben gibt, welchen der Staat ganz fremd bleiben soll und für deren Stiftung die Nationalöconomie die Grundsätze und Maximen lehrt, und daß der Staat diese bloß zu befolgen nöthig hat, wenn er nothgedrungen z. B. im Steuerwesen, oder zur Unterstützung der Volksgewerblichkeit, wo die Kräfte der Nation nicht mehr zureichen, in das Gewerbswesen und in den Verkehr eingreift, während sie dem Einzelnen und den Gesellschaften im Gewerbswesen stets unentbehrlich sind. Der Ausdruck volkswirtschaftliche Betriebslehre vermeidet diese Abwege und bezeichnet die nahe Verknüpfung, in welcher die Volkswirtschaftslehre zum praktischen Leben steht.

§. 395.

Geschichtliches.

Die Wissenschaft von der Volkswirtschaft ist, obschon man sie als die erste Bedingung für die Erforschung des Völker- und Staatslebens betrachten muß, in ihrer jetzigen Gestalt erst ein Erzeugniß der neueren und neuesten Zeit. Wenigstens ist so viel gewiß, daß die neuern abendländischen Staaten und Völker darin keinen wissenschaftlichen Unterricht von den alten südländischen empfangen haben, sondern die Grundsätze aus eigenen Erfahrungen und Studien sammelten. Hieraus und aus dem Wenigen, was uns in den literarischen Resten aus der alten Zeit darüber zugänglich wurde, zu schließen, daß die Alten davon so viel als nichts gewußt oder gar geahnet hätten, muß als ein Fehlschluß erscheinen¹⁾. Das älteste orientalische Völkerleben ist für uns noch in ein sehr tiefes Dunkel gehüllt, allein was wir von demselben wissen, das ermächtigt uns mehr zu der Annahme, daß sie den Volkswohlstand auf eine tiefe nationale Weise zu befördern wußten. Es ist hierher jedenfalls das phönizische Volk, Babylonien, Aegypten und Karthago zu rechnen²⁾. Die Griechen, ein Handelsvolk, hatten verschiedene Einrichtungen zur Förderung des Handels und der damit zusammenhängenden Gewerbe, wovon man auf das Vollkommenste berechtigt ist zu dem Schlusse, daß sie es recht gut verstanden, die Volksgewerb- und Betriebsamkeit so weit zu unterstützen, als es nach ihren nationalen Ansichten geschehen mußte³⁾. Die auffallende Verschiedenheit des Charakters der Griechen und Römer gestattet jedoch auch in dieser Hinsicht wenig Aehnliches und Gleiches. Als ein kriegerisches und räuberisches Volk konnten diese nicht auf die friedliche Verwaltung ihrer Colonien und eroberten Länder in dem Grade kommen, wie Phönizier und Griechen; ihre ganze Eigenthümlichkeit war dem Gewerbswesen nicht so geneigt, wie jene Völker. Dennoch aber beschäftigte sich bekanntlich ihre Gesetzgebung sehr angelegen mit der Leitung des Ackerbaues und des Handels, der zwei Gewerbe, welche ihrer

Nationalität am meisten zusagten 4). Die abendländischen Völker, nach der großen Völkerwanderung, haben vor den Alten neben dem Hervortreten und neben der eigenthümlichen Gestaltung des Gewerbswesens auch das voraus, daß sie, nachdem das ganze Mittelalter vorübergegangen und viele gemeinsame Erfahrungen in der Geschichte angehäuft waren, wie auch aus vielen anderen Dingen, ebenfalls aus der Staatsverwaltung eine Wissenschaft machten. Allein es dauerte bis dahin mehrere Jahrhunderte, von denen man aber keineswegs sagen kann, daß sie keine volks- und staatswirthschaftlichen Sätze gekannt hätten 5). Denn wenn auch bei den Schriftstellern, wie Bodin, Alock, Becher, v. Loen u. A. (§. 29. Note 2 u. 3), welche so sehr viel Unbrauchbares und grundsätzlich Unrichtiges haben, das Praktische ihrer Zeit nicht leicht von den gelehrten Theorien zu scheiden ist, so schreitet man doch bei v. Sackendorf und v. Schröder (§. 27. N. 2 u. 3) immer parallel mit der Staatspraxis, während sich in der Finanzverwaltung von Sully und von Colbert (§. 29. N. 4 u. 5) die praktischen Erfahrungen erst eigentlich zu einem Systeme zu krystallisiren beginnen 6).

1) Der Umstand, daß wir noch fast gar nichts von denselben in dieser Hinsicht kennen, und daß, wenn selbst mehr darüber auf uns gekommen wäre, zur Beurtheilung volks- und staatswirthschaftlicher Zustände und Anordnungen eine genauere Kenntniß des täglichen Lebens erfordert wird, als wir vom Alterthume haben, ist hinreichend, Obiges zu bestätigen. Haben sich ja doch Männer, wie der große Niebuhr, nicht selten getäuscht, weil sie der kühnen Hypothese zu sehr ihr Ohr liehen, wo sie auf Thatfachen fußen sollten.

2) Schon dasjenige, was Heeren in seinen Ideen (§. 319. Note 1) und Reynier in seinen angeführten Werken (§. 132. Note 1) darüber mittheilen und sagen, sollte, so spärlich es auch ist, Obiges bestätigen. Allein man muß bei diesen, so wie bei den beiden noch folgenden Völkern, nur nichts Anderes (etwas Allgemeines) als acht Nationelles (etwas Eigenthümliches) suchen und bedenken, daß bloß dann und dort Allgemeines oder Wissenschaftliches in solchen Dingen entstehen kann, wann und wo man schon verschiedene besondere nationale Erscheinungen suchen, vergleichen und verbinden kann. Dies konnte aber bei diesen Völkern zum Theile schon wegen ihres damaligen Alters und hauptsächlich deshalb nicht geschehen, weil sie alles nicht Nationelle von sich hinwegstießen, so in Religion, wie in Politik.

3) Die neueren Untersuchungen haben Viele gezeigt, was man früher über das Staatswirthschaftsweisen der Griechen nicht geahnt hat (§. 319. N. 2). Gerade an Griechenland läßt sich zeigen, was in der Note 2 gesagt ist. Die griechischen Schriftsteller ließen sich nicht auf praktische Verwaltungsfragen ein. Erst Xenophon und Aristoteles begannen über Politik zu philosophiren, und Grundsätze der Deconomie aus allgemeinerem Gesichtspunkte zu bauen; und es läßt sich nicht läugnen, daß das Zeitalter des Letzteren viele Aehnlichkeit mit unserer Zeit hat. Der Grieche bedurfte übrigens des besondern Unterrichtes in solchen Dingen nicht, weil er das Praktische durch seine Theilnahme am öffentlichen Leben lernen mußte; es mochte auch schon nach der Natur der Sache den griechischen Gelehrten klar sein, daß die Staatsverwaltung kein Gegenstand der Speculation ist; die griechischen Städtestaaten waren zudem klein, weshalb von Erfahrungen und Maassregeln, wie in großen Ländern, dort nicht die Rede sein konnte. Darum hatten die Griechen keine staats- und volkswirthschaftliche Schulweisheit, wie wir, bis auf Aristoteles, dessen

Begriffsbestimmungen über Deconomie man neuerlich in ein System zusammengefaßt hat. S. Rau Ansichten der Volkswirtschaft. (Erlangen 1821.) S. 3 folg.

4) Mit den Stellensammlungen und Variantenvergleichen aus römischen Autoren, in Bezug auf Deconomie —, wie wir sie von Hermann (Diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s. nationalem pertinentes. Erlangae 1823) und Calkoen (in den: Bydragen tot Regtsgelerdheit en Wetgeving. VI. 3 St. 1832. S. 413, mitgetheilt) haben — ist äußerst wenig gedient, aber auch nichts weiter bewiesen, als mit ziemlicher Unsicherheit, daß die Römer keine staatswirtschaftlichen Systeme und Schulen hatten. Es wäre unendlich besser, wenn man anstatt nach solchen Stellen vielmehr nach Facten und Gesetzen im Felde der Staatswirtschaft bei den Römern, nach dem Geiste und nach dem wahren Verhältnisse derselben zu ihrer Zeit forscht. So lange dies nicht geschehen ist, sind Aburtheilungen über die Römer in dieser Beziehung eitel. Doch vielleicht hat Schulz (Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Köln 1833, — eine Schrift, welche neben manchem Bizarren doch viel Wahres enthält, wie unter anderm der Aufsatz II. über das römische Geldwesen S. 132 folg., und III. über die Staatsmittel S. 458. zeigt) hierzu neuen Anstoß gegeben.

5) Ein Blick in die Capitularien der fränkischen Könige, auf das Städte- und Punctwesen des Mittelalters u. dgl. möchte schon im Stande sein, dies zu zeigen, obsondern man nicht läugnen kann, daß z. B. das Letztere für unsere Zeitverhältnisse in seiner früheren Ausdehnung nicht paßt, während doch auch bei uns die größten Gewerbssefecte durch gesellschaftliche Vereinigungen hervorgebracht werden. Büchergelehrsamkeit fehlte, aber darum nicht die Kenntniß, — ebenso wie in den Künsten, wo aber Niemand behaupten wird, man habe in älterer Zeit Nichts, oder weniger geleistet als jetzt.

6) Diese vielen Erfahrungen, das ausgebreitete Gewerbswesen, und die wissenschaftlichen Systeme, welche schon eben so viel geschadet als genützt haben, sind es, was die neue Zeit vor der alten voraus hat. Dafür waren aber auch in diesen Dingen die Kenntnisse der Alten ein größeres Gemeingut, als jetzt.

§. 396.

Fortsetzung.

Die Geschichte schildert uns die Völker des Alterthums theils als prachtliebend, theils als nach Gewinnst durch Handel und Colonien strebend, theils als kriegerisch. Es ist daher nichts natürlicher als die vorherrschende Neigung der Perser und Babylonier, der Phönizier und Karthager, der Griechen und der Römer nach Gold und Silber und nach Vermehrung des Geldes. Dies war der Strebepunkt der Einzelnen so wie der Regirungen ¹⁾. Dieses Streben war schon im Alterthume der Antrieb und die Veranlassung zu vielen kriegerischen und Handelsunternehmungen und fand in verschiedenen Perioden durch analoge Ereignisse damals bereits mehrmals Befriedigung. Es gehört hierher die Entdeckung Spaniens durch die Phönizier, der persische Krieg Alexanders d. Gr., und die Eroberungen der römischen Republik im Oriente ²⁾. Nach der Zerstörung des römischen Reichs nahm auch in dieser Beziehung Europa ein anderes Aussehen an. Die von den Römern bereits ausgefaugten Abendländer wurden von den Barbaren überschwemmt, und es mußten daher in Bezug auf Bevölkerung und Flächenaus-

dehnung, um so mehr, wenn man die Zerstörungswuth hinzurechnet, die Menge von Gold und Silber und Geld sehr verschwinden ²). Was der so umgestalteten Bevölkerung Noth that, das waren feste Sitze; dies war der Strebepunkt ihrer Wanderung und das natürliche Ergebniß des niederen Grades ihrer Cultur. Daher fußte die gesellschaftliche Ordnung auf Ackerbau und Viehzucht, daher kam das Naturalsteuersystem, und dies Alles fand seinen Stützpunkt im Christenthume. Bei diesem Systeme konnten unsere Völker, wie der natürliche Entwicklungsgang der Menschheit zeigt, nicht stehen bleiben, es veränderte sich im Gegentheile die Cultur, die Bevölkerung, das Gewerbswesen und die Verfassung und mit dieser die Staatsverwaltung und Staatswirthschaft ⁴). Es mußten Mißverhältnisse dadurch entstehen; diese, für Viele in den Völkern drückend, erregten einen Durst nach allgemeinem Besserwerden und die seltsamste Mischung der wilden Elemente des Abentheurers, der Kriegslust und wirthschaftlichen und politischen Unzufriedenheit mit den friedlichen und göttlichen der Religiosität trieb schon im ersten Jahrtausende der christlichen Zeitrechnung unter den Bannern der Kreuzzüge die abendländischen Völker nach dem fernen Orient. Während von dort die Kunde von der gefundenen Befriedigung der Einbildungskraft, des kriegerischen Muthes, der Mordlust, Habsucht und des religiösen Durstes ertönte, benutzte das Papst-, Kaiser- und Königthum von Europa diese Gelegenheit einer Art von Colonisation immer mehr mit allen zu Gebote stehenden Mitteln. Herrschaft, Hof und Haus ward von Einzelnen zu Geld gemacht, um zu wandern; die Päbste ergriffen schlaue alle unter dem Deckmantel des Christenthums anzuwendenden Mittel und Wege, um Geld zu bekommen; die Naturalwirthschaft der Staaten mußte der Geldwirthschaft den Platz einräumen; die durch diese Auswanderungen, unglücklichen Zurückkünfte und erwähnten Mißverhältnisse erzeugte Unsicherheit des Eigenthums und der Person machte den unbekanntten Besitz von Gold, Silber und Geld sehr wünschenswerth; die allgemeine immer steigende Münzverwirrung und das Hervortreten einer großen Erweiterung des Handels und Gewerbswesens veränderte den volkswirthschaftlichen Zustand; besonders kamen die Städte und städtischen Gewerbe in staunenswerthe Blüthe und wirkten wieder auf die Staatswirthschaft zurück. Daher befanden sich die abendländischen Völker, wie ehemals die alten des Orients, in einem Zustande des volks- und staatswirthschaftlichen Geldsystems. Seine Macht auf die Gemüther, besonders der Handelsleute und Regenten, verschaffte dem großen Columbus und Vasco de Gama die Geldmittel zu ihren Seefahrten. America und der

Weg um das Vorgebirg der guten Hoffnung nach Ostindien wurde entdeckt. Die erschnten Goldgruben waren so auch der abendländischen Welt geöffnet und Asien mit Europa und dies mit America verbunden.

1) Beweise dafür gibt das Schatzsammeln der Einzelnen, der Fürsten, Könige und Regirungen, wovon die Geschichte erzählt. Bei den Griechen war sie so vorherrschend, daß sich *Aristoteles Politic. Lib. I. 9.* darüber lustig macht, indem er die Verkehrtheit davon zeigt. Bei den Römern war schon in der Republik (*Cicero pro Flacco cap. 28.*) und später unter den Kaisern (*Plinius hist. natur. lib. XII. cap. 18.*) die Gold- und Silberausfuhr verboten. Von den andern genannten Völkern zeigt es der Handelsgang und das Colonialsystem.

2) Die Entdeckung Spaniens ist eine Parallellstelle in der Geschichte mit jener von America; durch Alexanders Eroberungen ward der Strom der edeln Metalle aus dem Oriente nach dem Occidente eröffnet, und die Römer brachten unermessliche Gold- und Silberschätze aus dem Oriente. Als Völkerzüge bilden sie eine Parallele zu den Kreuzzügen.

3) Wie viel ging bei dem Einsürzen der Barbaren nicht durch Zerstörung und Begraben verloren.

4) Man s. die historische Einleitung oben von S. 7. an.

S. 397.

Systeme.

Auf die beschriebene Art bereitete sich ein System der Staats- und Volkswirtschaft vor, welches in der Entdeckung des Weges um das Vorgebirge der guten Hoffnung eher einen Todesstoß, als ein neues Lebenselement hätte erlangen sollen, wenn die Gemüther und Geister nicht zu sehr schon aus den andern Ursachen in seinen einzelnen Grundsätzen befangen gewesen wären¹⁾. Dieses System ist 1) das Handels- oder Mercantilsystem. Es betrachtet das Geld, Gold und Silber als den wahren Reichthum²⁾ und bezieht hierauf alle Maximen und Anstalten für die Förderung des wirtschaftlichen Wohlstandes der Staaten und Völker, weshalb es auch den Dingen bloß einen Werth beilegt, insoferne und im Verhältnisse, als sie Geld eintragen. Die nächste politische Folgerung hieraus, daß also alle bürgerlichen Gewerbe, welche Gold und Silber hervor- und ins Land bringen³⁾, das Land bereicherten, bewirkte eine künstliche Leitung und misleitende Verkünstelung der gewerblichen Verhältnisse der Völker sowie auch eine ganze Politik, wodurch Gewalt und Privilegium an die Stelle des Rechts und der Gleichheit, Geld an die Stelle der eigentlichen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, außerordentliche Ungleichheit der Vertheilung des Vermögens unter die Staatsangehörigen an die Stelle verhältnismäßiger Ausgleichung, Handelsgeist und Mißtrauen an die Stelle wahrer Sittlichkeit, Ehre und Zutrauens traten. In Frankreich

namentlich war dieser Zustand durch Schwäche, Leidenschaftlichkeit und Unmündigkeit der Könige sowie durch die Herrschaft der Geistlichkeit, der Adels- und der Geldaristokratie auf die höchste Spitze getrieben, so daß eine Anzahl philosophischer Köpfe und zugleich edler Männer auf den Gedanken geriethen, den gerade entgegengesetzten Staatszustand nach einem selbst geschaffenen Ideale auf dem Wege der Reform hervorzurufen. So entstand 2) das physiocratische oder Landbausystem 4). Dasselbe wollte die natürliche Ordnung (*Ordre naturel*, *Physiocratie*) wieder herstellen, und stellte daher als Grundsatz auf, daß der Natur der Sache nach nicht das Geld, sondern vielmehr die wirklichen Bedürfnismittel den Reichthum ausmachen, das Geld aber, an sich ungenießbar, bloß ein Verkehrsmittel sei. Je mehr man an jenen Bedürfnismitteln selbst besitze oder über je mehr davon man verfügen könne, sagt dieses System, um so reicher sei man zu nennen. Da es nun aber der Stoff sei, den man gebrauche und verzehre, so verschaffe uns bloß die Natur und durch sie dasjenige Gewerbe den Reichthum, welches der Natur Güter abgewinne, und folglich sei bloß der Erdbau (Landbau) productiv unter den Gewerben. Neben manchen andern Folgerungen aus diesen Prinzipien 5) ging aus dem Fundamentalprinzip hervor, daß der Staat der bürgerlichen Industrie keine künstliche Richtung geben, sondern ihren natürlichen ungestörten Entwicklungsgang lassen solle (*Laissez faire et laissez passer*), wie ihn die Natur und der Verkehr erschaffe 6). Obschon dies ganze System viel zu idealisch war, als daß es in der Staatspraxis hätte verwirklicht werden dürfen, so war doch seine Schärfe, Selbstständigkeit und theilweise Natürlichkeit die Ursache vieler Aufschlüsse über die wahren Natur- und Verkehrsverhältnisse der Menschheit und es bildete die Grundlagen eines neuen der Wahrheit näher kommenden Systemes. Dies ist 3) das Industrie- oder allgemeine Gewerbsystem. Dasselbe tritt jenen Beiden entgegen 7) und stellt als Grundsatz auf, die Natur sei zwar die letzte Quelle aller Güter, aber die Arbeit versorge den Menschen mit den Lebensgütern und mit einem solchen Vorrathe von Vermögen, den er wieder zur Erweiterung seines Erwerbes verwende (*Capital*) 8). Weder die Einträglichkeit an Geld, noch die bloße Sachlichkeit der Güter sei das Wesentliche für das Menschenleben, sondern überhaupt der Grad ihrer Nothwendigkeit zu den verschiedenen wichtigen Zwecken der Menschen oder ihr Werth. Unter andern Folgerungen 9) geht als die charakteristischste hervor, daß alle Gewerbe productiv sind, welche neue Werthe hervorbringen, und von Seiten des Staates sämmtliche

gesetzliche wirthschaftliche Thätigkeiten, gleiche Ungehörtheit in ihrer Entwicklung anzusprechen haben. Dieses System ist das jetzt in der Wissenschaft herrschende und geht jetzt allmählig immer mehr in die Staatspraxis über, da es Mühe kostet, die Wirkungen des Mercantilsystemes allmählig auszugleichen. Allein auch in der Wissenschaft ist es erst in der Entwicklung begriffen.

1) Nichts war geeigneter, die Theorie des Geldes nach dem neuen Systeme, d. h. sein Fundament umzuwerfen, als der neue Handel mit Ostindien, denn gerade dieser mußte zeigen, wie eigentlich das Geld bloß ein Tauschmittel ist und sich nicht innerhalb der Landesgrenzen bannen läßt, weil nämlich das Edelmetall dorthin einen Hauptzug nahm. Die Verhältnisse der englisch-ostindischen Gesellschaft zeigten dies gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts und mehrere englische Schriftsteller haben in diesem Sinne schon damals gegen das neue System geschrieben. Die vorzüglichsten sind: *Child*, A new Discourse on Trade. London 1668. 2te Ausg. 1690. *Dudley North*, Discourses on Trade etc. London 1691. *S. Mac Culloch*, Grundsätze der polit. Oeconomie. Uebers. von v. Weber (Stuttg. 1831). S. 30—32. *Say*, Cours d'Economie politique, VI. 379. Uebers. von v. Th. VI. 285. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn unsere Schriftsteller von Sach gerade jene Entdeckung als eine Hauptursache der Aufnahme des Mercantilsystemes erwähnen.

2) Dieses System fand besonders unter Colbert, Finanzminister unter Ludwig XIV. von Frankreich (a. 1661—1683) seine Ausbildung in der Praxis. *S. de Monthion*, Particularités et observations sur les Ministres des finances de la France les plus célèbres (Paris 1812). p. 20. Die Schriftsteller, die dasselbe besonders cultivirten, sind hauptsächlich die S. 395. erwähnten *Bodin*, *Klock*, *Becher*, *v. Loen*, *v. Schröder* und *v. Horneck*, außerdem aber noch *v. Justi* Staatswirthschaft. Leipzig 1755. 2te Ausg. II. Bd. *Büsch*, vom Geldumlaufe. Hamburg 1780. II. Bd. 8. 2te Ausg. 1800. *de Bielsfeld*, Institutions politiques. A la Haye 1760. II. Bd. 4. Deutsche Uebers.: Lehrbegriff der Staatskunst. 3te Ausg. 1777. III Bde. *Ferrier*, Du Gouvernement considéré dans ses rapports avec le Commerce. Paris 1805 und auch 1821. (S. dagegen *du Bois-Aymé*, Examen de quelques questions d'Econom. polit. et notamment de l'ouvrage de *M. Ferrier*. Paris 1823.) *de Cazaux*, Bases fondamentales de l'Econom. polit. Paris 1826. *Mun*, Treasure by foreign Trade. London 1664. S. auch oben Note 1. *Steuart*, Inquiry into the principles of political Economy. London 1767. II Tom. 4. Derselben Works. London 1825. VI Tom. 8. Deutsche Uebers.: Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft. Hamburg 1769 u. 1770. II. Bd. 4. Lübingen 1769—72. VI Bde. 8. und 1786. IV Bde. 8. *Davenant*, Political and Commercial Works. London 1771. V. Tom. 8. *Serra*, *Turbulo*, *Davanzati*, *Scaruffi*, *Montanari*, *Broggia*, *Belloni*. (S. oben S. 319. Note 7. S. 326. Note 1.) *Genovesi*, Lezioni di Commercio ossia d'Economia civile. Bassano 1769. II. 8. Deutsch: Grundsätze der bürgerlichen Oeconomie, übersetzt von *Wigmann*. Leipzig 1776. II. 8. Die in den angeführten §§. erwähnten Scrittori classici sind von *Custodi* edit zu Mailand (Milano) 1803—1804. Die Parte antica hat VII, die P. moderna XXXII Bde. 8. Der 50te Bd. (1816) enthält das Cadregister. S. aber auch *Pecchio*, Storia della Economia publica in Italia. Lugano 1829. Franzöf. Uebers. von *Gallois*. Paris 1830. Die Literatur dieses Systems ist am vollständigsten angegeben bei *Steinlein* Handbuch der Volkswirtschaftslehre. I. S. 14—33 (München 1831. I. Bd.). Man s. aber Historisches und Kritisches darüber bei *A. Smith* Inquiry. II. 231. bis III. Uebers. von *Garve*. II. 233 bis 541. *Kraus* Staatswirthsch. IV. 4. 12—51. *Storch*, Cours d'Econom. polit. Uebers. von *Rau*. I. 57. III. 260. *Galiani*, Della Moneta. II. 173. cl. mit I. 220 (Scrittori III. e. IV.). *Rau*, Lehrbuch der polit. Oeconom. I. S. 33—37. *Mac-Culloch* Principles. p. 23. Uebers. von *Weber*. S. 22. *Say* Cours. III. 280. VI. 366. Uebers. von v. Th. III. 217. VI. 282. *Schmittkerner*, über den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit (Gießen 1832. I. Heft). I. 169. *Buchholz* neue Monatschrift (J. 1833. Bd. 42.), besonders Dec. S. 372.

3) Daher kamen die Verbote der Einfuhr fremder Fabrikwaaren und der Ausfuhr inländischer Rohproducte und Edelmetalle; daher die Freiheit und die Begünstigung der Ausfuhr von Fabricaten und der Einfuhr von Rohstoffen, besonders Edelmetallen; daher das Hervorrufen möglichst vieler neuen Gewerbe, besonders Gewerbe durch allerlei Unterstützungsmittel, z. B. Privilegien, Vorrechte, Prämien u. s. w.; ferner das Seizen und Kämpfen um Colonien, deren Alleinhandel, und Handelsverträge, die Begünstigung und Monopolisirung von Handelsgesellschaften.

4) Schon Sully, Minister unter Heinrich IV. von Frankreich, hatte dem Landbaue vorzüglich seine Sorgfalt und Begünstigung geschenkt, und damit Frankreich aus dem Zustande volkwirtschaftlicher Zerrüttung gezogen. Allein Franc. Duësnay (geb. 1694, † 1774), Leibarzt Ludwigs XV. von Frankreich, war der Stifter dieses Systems. Seine Schriften darüber sind: *Tableau economique*. Versailles 1758. und *Maximes générales du Gouvernement economique*. Ibid. 1758. Ihm folgten: *V. de Riquetti*, Marq. de Mirabeau (Père) *L'ami des hommes ou traité de la Population*. Avignon 1756. III. Deutsch Hamburg 1759. II Bde. Desselben *Théorie de l'impôt*. Paris 1760. Desselben *Philosophie rurale*. Amsterdam 1763. Deutscher Auszug: *Landwirthschaftsphilosophie*, aus dem Franz. von Wichmann. 1797—98. II Bde. *de Gournay*, *Essay sur l'esprit de la législation favorable à l'agriculture*. Paris 1766. II Bde. *Mercier de la Rivière*, *L'ordre naturel*. Paris 1767. *Baudeau*, *De l'origine et des progrès d'une science nouvelle*. Paris 1768. Deutsche Uebers. Carlruhe 1770. *Turgot*, *Récherches sur la nature et l'origine des Richesses*. Paris 1774. Deutsche Uebers. von Mauvillon. Lemgo 1775. Desselben *Réflexions sur la formation et distribution des Richesses*. Paris 1784 (ausgezeichnet; auch in seinen *Oeuvres complet.* Paris 1808—1811. VIII Tom. 5ter Bd.). *Le Trosne*, *De l'Ordre social*. Paris 1777. Deutsche Uebers. von Wichmann: *Lehrbegriff der Staatsordnung*. Leipzig 1780. *Du Pont*; *Physiocratie ou Constitution naturelle du Gouv. etc.* Yverdon 1768—69. VI. T. (im I. Bde. obige Schriften von Duësnay). *Garnier*, *Abrégé des principes d'Econom. polit.* Paris 1796. *Le Pr. de G. allizih*, *De l'Esprit des Economistes*. Brunswik 1796. Deutsch: *Duisburg* 1798. *Charles Fried. Markgr. de Bade*, *Abrégé des principes d'Econom. polit.* Carlsruh. 1786. Paris 1772. Deutsch von Saff: *Grundzüge der Staatshaushaltung v. zc. Dessau* 1782. Abgedruckt bei Will Versuch über die Physiocratie. Nürnberg. 1782 und in Schlettwein Archiv für den Bürger und Menschen (Leipzig 1780—84. VIII. Bd. Neues Archiv 1785—88.). Bd. IV. S. 234. *Schlettwein*, *Les moyens d'arrêter la misère publique*. Carlsruh 1772 (auch Deutsch). Desselben wichtigste Angelegenheit für d. Publicum. Carlruhe 1772—73. Neue Ausg. 1776. II Bde. Desselben *Grundfesten der Staaten*. Gießen 1779. *Jsefin*, *Bers. über die gesellschaftl. Ordnung*. Basel 1772. Desselben *Träume eines Menschenfreundes*. Basel 1776. Neue Ausgabe 1784. II Bde. Desselben *Epemeriden der Menschh.* v. J. 1776 an. Springer, *Deconom. und cameral. Tabellen*. Frankfurt 1772. Derselbe Ueber d. physiocrat. System. Nürnberg 1781. *Mauvillon*, *Aufsätze über Gegenstände der Staatskunst*. Leipzig 1776. II Bde. Desselben *physocrat. Briefe an H. Dohm*. Braunschweig 1780. *Schmalz* (s. oben S. 35. Note 1), *Handbuch der Staatswirthsch.* Berlin 1808. Desselben *Staatswirthschaftslehre* in Briefen an einen deutschen Erbvürst. Berlin 1818. Auch G. Krug *Abriss der Staats-Deconomie*. Berlin 1807. *Bandini*, *Discorso economico* (a. 1723 schon verfaßt, a. 1775 gedruckt) = *Economisti classici Ital. Part. mod. I. Beccaria*, *Elementi di Economia pubblica* (geschrieben a. 1769 bis 1771) = *Economisti. P. mod. XI. e XII. Filangieri*, *Della Legislazione*. Napoli 1780—85. VII Tomi, wovon das IIe Buch in den *Economisti class. Ital. P. mod. XXXII.* Das Ganze deutsch, *Ansbach* 1788—91. Gegen dieses System: *de Forbonnais*, *Principes et Observations économiques*. Amsterd. 1767. Deutsch von Neugebauer. Wien 1767. *de Mably*, *Doutes proposées aux philosophes économ.* Paris 1768. *Dohm*, *Vorstellung des physiocrat. Systems*. Kassel 1778. v. *Pfeiffer* *Anti-physiocrat.* Frankfurt 1780. *Will* (s. oben). Ueber dasselbe historisch und kritisch: *A. Smith Inquiry*. III. 267. Uebers. von Garve. II. 576. *Kraus Staatsw.* II. 310. IV. 294. 337. *Ganilh*, *Des systemes d'Econom. polit.* I. 82. *Storch Cours*. Uebers. von Rau. I. 61. III. 263. *Simonde de Sismondi*, *Nouveaux principes d'Econom. polit.* I. 39. *Say Cours*. VI. 381. Uebers. von

v. Th. VI. 285. *Mac-Culloch Principles*. p. 43. 419. Uebers. von Weber. S. 37. 330. 340. Pögg, *Handbuch der Staatswirthsch.* I. 109. Schmittgenner, Ueber den Charact. unserer Zeit. I. 121. *Fix*, *Revue mensuelle d'Econ. polit.* I. p. 10 (Paris 1833. July). Rau *Lehrbuch*. I. S. 38—43. S. vollständige Literatur bei Steinlein *Handbuch*. I. 34.

5) Nach diesem Systeme gibt der Landbau allein einen reinen Ertrag (produit net) oder Ueberschuß über die jährlichen Auslagen (Avances annuelles) und ursprünglichen Auslagen (A. primitives), welcher aber noch die Grundauslagen (A. foncières) z. B. für Urbarmachung u. dgl. enthält. Deshalb sind bloß die Landwirthe die productive Bürgerklasse (Classe productive), die anderen Gewerksleute aber nicht (Cl. stérile) und in der Mitte zwischen beiden stehen die Grundeigentümer (Cl. des propriétaires); die productive Klasse erschafft die Subsistenzmittel für die andere und das Material für die Arbeit derselben, sie hat die andere gleichsam in Dienst, Kost und Löhnung. Darum sind dem Emporkommen des Landbaues alle Hindernisse zu benehmen, aber ebenso den Gewerken und dem Handel, weil dadurch die unproductiven Ausgaben verringert und die Genüsse wohlfeiler werden. Um aber die Gewerbs- und Betriebsamkeit nicht zu stören, so darf auch bloß der Reinertrag besteuert werden, und folglich darf es nur eine einzige Abgabe (Impôt unique), die Landbausteuer (Grundsteuer) geben.

6) Dieser Satz gilt durch die ganze System hindurch. Daher möchten diejenigen vielleicht bloß in der Unbestimmtheit des Ausdrucks Unrecht haben, welche die Begünstigung und Beförderung eines Gewerbes demselben als Maxime zuschreiben, wie z. B. Rau *Lehrbuch*. I. S. 41. 1 u. 2.

7) Die nähere Ueberlegung der Sätze dieses Systemes wird eine Widerlegung der irrigen Theorien der beiden vorherigen ergeben. Es heißt nach seinem Verfasser, Adam Smith (S. 31.), auch das Smithische. Es gehören schon vor Ad. Smith der Zeit nach in einzelnen Sätzen diesem System an: *Locke*, *Considerations on the Lowering of Interest etc.* London 1691. und Desselben *Further Considerations on Raising the Value of Money*. London 1695., *Eines Ungenannten Considerations on the East India Trade*. London 1701. *Vanderlint*, *Money answers all Things*. London 1734. *Decker*, *On the Causes of the Decline of foreign Trade*. London 1744. *Hume*, *Moral and political Essays*. Edinburgh 1742. Desselben *Political Discourses*. 1752. Zusammen in seinen *Essays and Treatises on several Subjects*. London 1753. IV Tom. 8. *Hume's politische Veriuche*, übers. (von Krauß). Königsberg 1800 und auch 1813. *Harris*, *Essay on Money and Coin*. London 1757. Ferner aus der italienischen Schule: *Pagnini*, *Galiani*, *Carli* (S. 326. Note 1), *Beccaria* (s. oben Note 4), *Ortes*, *Dell Economia nazionale*. Venezia 1774. und Desselben *Riflessioni sulla Popolazione*. Ibid. 1794. = *Economisti class.* Ital. XXI. e XXIV. *Verri*, *Meditazioni sulla Econom. polit.* Milano 1771. = *Economisti XV.* Französ. Uebers. Lausanne 1771. Paris 1808. Deutsch von Schmid. Mannheim 1785. Nachfolger A. Smiths und Bearbeiter seiner Lehre sind I. im Deutschen: *Sartorius*, *Handbuch der Staatswirthsch.* Berlin 1796. Neue Ausg. Göttingen 1806 (Titel: *Von d. Elementen des Nationalreichthums*). Desselben *Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums betreffend*. Göttingen 1806. *Lüder*, *Ueber Nationalindustrie*. Berlin 1800—1804. III Bde. (Auszug daraus: die *Nationalindustrie*. Braunschweig 1808. *Struensee*, *Abhandlungen über Gegenstände der St. Wirthsch.* Berlin 1800. III Bde. *Krauß*, *Staatswirthsch.* Herausgegeben von v. *Auerswald*. Königsb. 1808—11. V Bde. 8. (sehr gut). Desselben *Aufsätze über staatswirthsch. Gegenstände*. Königsb. 1808. II Bde. v. *Jacob* *Nationalökonomie*. Halle 1805. 3re Ausg. 1825. v. *Schlößer*, *Ursprungsgründe der Staatswirthsch.* Riga 1805—1807. II Bde. 8. v. *Soden* *Nationalökonomie*. Leipzig 1805—23. IX Bde. 8., besonders I.—VI. *Hufeland*, *Grundlegung der Staatswirthsch.* Gießen 1807—1813. II Bde. (nicht vollendet). *Murhard*, *Ideen über wichtige Gegenstände der Nationalökonomie*. Göttingen 1808. *Pögg*, *Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre*. Coburg 1811—14. IV Bde. 8. Desselben *Handbuch der St. Wirthsch. Lehre*. Erlangen 1821—22. III Bde. 8. (zu empfehlen). *Hartl*, *Handbuch der Staatswirthsch.* Erlangen 1811. *Weber*, *Lehrbuch der polit. Deconom.* Breslau 1813.

II Bde. 8. v. *Leipziger*, Geist der Nat. Oeconomie. Berlin 1813. II Bde. v. *Buquon* (f. S. 35. Note 1). Eisen, Grundsätze der Staatswirthschaft. Berlin 1818. (v. *Ehrenthal*) Staatswirthschaft nach Naturgesetzen. Leipzig 1819. *Arndt*, die neuere Güterlehre. Weimar 1821. *Kau*, Ansichten der Volkswirthschaft. Leipzig 1821. *Oberndorfer*, System der Nat. Oeconomie. Bandhüt 1822. v. *Seutter* Staatswirthschaft. Ulm 1823. III Bde. *Pölig*, Volksw., Staatsw., Finanzwif. und Volkswif. Leipzig 1823. (Auch II. Bd. der Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit. Leipzig 1827.) *Kaufmann*, Untersuchungen im Gebiete der polit. Oeconomie. Bonn 1829 u. 30. I. Abthlg. II. Abthlg. 18 Hest. *Krause*, Versuch eines Systems der National- und Staats-Oeconomie. Leipzig 1830. II Bde. *Steinlein*, Handbuch der Volkswirthschaftslehre. München 1831 (bis jetzt I Bd., wegen der vollständigen Angabe der Literatur zu empfehlen). *Hermann*, staatswirthschaftliche Untersuchungen. München 1832 (sehr gut). *Zachariä*, Staatswirthschaftslehre. Heidelberg 1832. II. (In der Methode seiner 40 Bücher vom Staate geschrieben, deren V. Bd. sie ist.) *Kau*, Lehrbuch der polit. Oeconomie. III Bde. Heidelberg. 2te Ausg. des I. Bds. 1833. 2r Bd. 1828. u. 3r Bd. I. Abth. 1833. II. Im Französifchen: *Canard*, Principes d'Econom. polit. Paris 1801. Deutsch, Ulm 1806, und v. *Böck*, Augsburg 1824. *J. B. Say*, Traité d'Econom. polit. Paris 1802. II Tom. 5me Edit. 1826. Deutsch von v. *Jacob*. Halle 1807. II Bde.; von *Morstadt* nach der 5n Ausg. Heidelberg 1830—31. III Bde. 8. 3te Ausg. (enthält einen Auszug des Wichtigsten aus folg. Werke, als Zusätze). *J. B. Say*, Cours complet d'Econom. polit. pratique. Paris 1828—1829. VI Tom. 8. (Ganz vorzüglich). Beste Uebersetzung ins Deutsche von v. *Th(eobald)* unter dem Titel: Vollständ. Handb. ic. Stuttg. 1828—30. *Simonde de Sismondi*, De la Richesse Commerciale. Genève 1803. II Tom. Desselben Nouveaux Principes d'Econom. polit. Paris 1818. II Tom. Neue Ausg. von 1827. *Ganilh*, Des Systemes d'Econom. polit. Paris 1809. II Tom. 2e Edit. 1821. Deutsch, Berlin 1811. II Bde. Desselben Théorie de l'Econom. polit. Paris 1815. II Tom. 2e Edit. 1822. Desselben Dictionnaire de l'Econom. polit. Paris 1826. *Storch*, Cours d'Econom. polit. St. Petersburg. 1815. VI. Tom. 8. Paris 1823. IV. Tom. (Mit Noten von *J. B. Say*). Uebers. und mit Zusätzen versehen von *Kau*. Hamburg 1819. III Bde. 8. (ausgezeichnet). *L. Say* (Bruder des Obigen) Considérations sur l'Industrie etc. Paris 1822. Desselben Traité élémentaire de la richesse individuelle et publique. Paris 1827. *Destutt de Tracy*, Traité d'Econ. polit. Paris 1823. *de Carrion-Nisas*, Principes d'Econom. polit. Paris 1824 (auch in der Biblioth. du 19me siècle). *Suzanne*, Principes de l'Econom. polit. Paris 1826. Deutsch, Mainz 1827. *Blanqui*, Précis élémentaire de l'Econom. polit. Paris 1826. Deutsch, von *Heldmann*. Leipzig 1828. *Droz*, Econom. politique. Paris 1829. Beste deutsche Uebers. von *Keller*. Berlin 1830. *Guyard*, de la Richesse ou Essays de Ploutonomie. Paris 1829. II Tom. *Fix*, Revue mensuelle d'Econom. polit. Paris, seit 1833. I. Tom. III. Im Englifchen: *Malthus*, An Essay on the Principle of Population. London 1806. II. Tom. 5te Ausg. 1831. Deutsch von *Hegewisch*, Altona 1807. II Bde. Desselben Principles of polit. Economy. London 1820. Franzöf. von *Constancio*. Paris 1821. II Vol. Desselben Definitions in Polit. Economy. London 1827. *Ricardo*, Principles of polit. Economy. London 1819. 2d. Edit. 1821. Franzöfisch von *Constancio*, mit Noten von *Say*. Paris 1819. II Tom. Deutsch (nicht gut übers.) von *Schmidt*. Weimar 1821 (vorzüglich). Eine gute Darstellung des eigenthüml. Systems von *Ricardo* gibt das folgende Werk. *Mill*, Elements of polit. Economy. London 1821. 2d Edit. 1826. Franzöf. von *Parisot*. Paris 1823. Deutsch von *Jacob*. Halle 1824. *Torrens*, An Essay on the production of Wealth. London 1821. *Th. Smith*, An Attempt to define some of the first Elements of polit. Econom. London 1821. *Mac-Culloch*, Principles of polit. Economy. Edinb. 1825. 2d Edit. 1830. Deutsch von v. *Weber*. Stuttg. 1834. *Cooper*, Lectures on the Elements of polit. Economy. Columbia 1826. *Read*, polit. Economy. Edinburgh 1829. *Whately*, Introductory Lectures on polit. Economy. London 1831. *Chalmers*, On polit. Economy. Glasgow 1832. *Harriet Martineau*, Illustrations of polit. Economy. London 1832. Deutsch, Leipzig 1834. 8. (In anstehenden Novellen geschrieben, noch nicht ganz vollendet.) *Hopkins's* Notions on polit.

Economy, by the Author of „Conversations on Chemistry.“ London 1833 (von M. s. Marcell). *Scrope*, Principles of polit. Economy. London 1833. — IV. Im Italienischen: *Vasco und Corniani* (s. S. 326. N. 1). *Palmieri*, Riflessioni sulla publica felicità, und Della Ricchezza nazionale = *Economisti*. XXXVII. XXXVIII. Parte mod. *Mengotti* J Colbertismo. Firenze 1791. = *Economisti*, P. mod. XXXVI. Deutsch, von Ugschneider, München 1794. *M. Gioja*, Nuovo Prospetto delle Scienze economiche. Milano 1815—17. VIII. T. 4. *Bossellini*, Nuovo Essame delle Sorgenti della privata e publica Ricchezza. Modena 1817. II. T. *Fuoco*, Saggi economici. Pisa 1825. *Agazzini*, La scienza dell' Econ. publ. Milano 1817. *Scuderi*, Principi di civile Econ. Nap. 1829. III. Tom. Unter den Gegnern von A. Smith, über welche Näheres bei Sartorius Handb., Vorrede S. XV und Storch Cours, Uebers. von Rau. I. 77. zu sehen ist, erscheint als der wichtigste: *Lauderdale*, Inquiry into the Nature and Origin of public Wealth. Edinb. 1804. Deutsch, Berlin 1808. Ueber diese und andere Literatur dieses Systems s. m. Steinlein Handb. I. 106. u. Schmittbrenner, Ueber d. Charakter unserer Zeit. I. 129.

8) Dieser Satz findet sich auch schon bei den Physiokraten: Les hommes ne peuvent vivre que par le fruit de leurs travaux. S. *Charles Fred. Markgr. de Bade*, Abrégé de l'Econom. polit. (Carlsrouhe 1786) p. 43. Man hat sehr Unrecht, dem Smith. Systeme als Grundsatz unterzuschreiben, die Arbeit sei die einzige Güterquelle. S. den Beweis hiervon in Meinen Versuchen über Staatscredit. S. 510. Anmerkfg. 24.

9) Die Arbeit bestimmt den Werth der Güter. Arbeitstheilung und Capital erhöht die hervorbringende Wirkung der Gewerbe. Alle Gewerbe verdienen gleiche Freiheit von Hindernissen. Alle können ein reines Einkommen geben, folglich sind auch alle zu besteuern, aber mit der Rücksicht, sie dadurch so wenig als möglich zu hemmen.

Erste Abtheilung.

Volkswirthschaftliche Gewerbslehre.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

§. 397. a.

Die volkswirthschaftliche Gewerbslehre ist die Wissenschaft von dem wirthschaftlichen Erwerbe und von der Erhaltung und Verwendung des Vermögens und Einkommens der Völker, als genealogische und politische Einheiten einander gegenüber und als Gesammtheiten verschiedener einzelner und gesellschaftlicher, wirthschaftlich thätiger Personen für sich betrachtet. Sie betrachtet die volkswirthschaftliche Gewerbsamkeit, deren Zwecke und Resultate überhaupt (Allgemeine Grundsätze), und die volkswirthschaftlichen Gewerbsklassen nach ihrer Entwicklung, gegenseitigen Stellung und Einwirkung in der Volkswirthschaft, und nach ihrem Antheile an der Förderung des wirthschaftlichen Volkswohlstandes (Besondere Grundsätze). In der allgemeinen volkswirth-

schäftlichen Gewerbslehre hat man aber, da sie die wirthschaftlichen Thätigkeiten, Zwecke und Resultate aus dem allgemeinsten Gesichtspunkte zu Gegenständen hat, nicht bloß den volkswirthschaftlichen Erwerb, sondern auch die Hauswirthschaft aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte, zu betrachten, woraus sich denn die folgende Anordnung ihres Stoffes von selbst ergibt (§. 40.).

Erstes Hauptstück.

Volkswirthschaftliche Erwerbslehre.

§. 397. b.

Dieser Theil der vorstehenden Wissenschaft untersucht zuerst die Bedingungen, Vorgänge und Grundsätze des volkswirthschaftlichen Erwerbs überhaupt mit Bezug auf das Volk, Volksvermögen und Volkswohl als Ganzes, und alsdann insbesondere in Betreff des Antheils, welchen die Einzelnen an den Quellen des Volksvermögens, an der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, am Volksvermögen und Volkseinkommen nehmen und empfangen. Das Erstere betrifft die Hervorbringung (Production), das Andere aber die Vertheilung (Distribution) des Volksvermögens und Einkommens.

Erstes Stück.

Von der Hervorbringung des Volksvermögens.

Erster Absatz.

Das Volksvermögen.

I. Inbegriff des Volksvermögens.

§. 398.

1) Begriff und Arten der Güter.

Die Bestandtheile des Volksvermögens können nur dargestellt werden, wenn der Begriff und die Arten der Güter bestimmt und unterschieden sind. Man supplire daher hier den §. 37. u. 38.

§. 399.

2) Begriff von Vermögen und Volksvermögen.

Was man unter Vermögen versteht, sehe man im §. 39. Unter dem Volksvermögen (Vermögen des Volks) ist daher alles Vermögen in jenem Sinne zu verstehen, welches ein Volk, als Collectivbegriff von Einzelnen und gesellschaftlichen Vereinigungen, hat.

3) Bestandtheile des Volksvermögens.

Also gehören in das Volksvermögen nicht bloß sachliche (körperliche), sondern überhaupt alle von einem Volke ausschließlich besessenen Güter von Gebrauchs- und Tauschwerth ¹⁾. Und es sind demnach als Bestandtheile des Volksvermögens aufzuzählen:

a) Das inländische Vermögen der Staatsbürger, Stiftungen, Gesellschaften, Gemeinden und des Staates.

b) Jede Forderung dieser vier Arten von Personen des Inlandes an solche im Auslande ²⁾.

Es gehören daher in das Volksvermögen alle in diesen beiden Theilen enthaltenen unbeweglichen und beweglichen, sachlichen Güter von Gebrauchs- und Tauschwerth als ausschließlicher Besitz einer Nation und alle unförperlichen Güter von denselben Eigenschaften ³⁾.

1) Es sind Evidenzen in der deutschen nationalöconomischen Schule darüber vorhanden, ob auch die persönlichen Güter und Dienste (§. 372.) in das Vermögen des Volkes zu rechnen sind oder nicht. Die ältere Ansicht scheidet sie davon aus, und rechnet bloß sachliche Güter in dasselbe. (Kau vollst. Decon. I. §. 46. 46. a. N. Smith im angef. Werke. Zacharia St. Wirthsch. Lehre. S. 5. 42. Droz, Econom. polit. p. 15. Kaufmann Untersuchungen. II. Abthl. 18 Hest. Pötz Handb. I. §. 8.) Die nach Say Cours. I. 183. Uebers. von v. Th. I. 133. Storch Cours. Uebers. von Rau. II. und Gioja Nuovo Prospetto delle Scienze economiche (§. 397. N. 7) gebildete neuere Ansicht, welcher Steinlein Handb. I. 220. und Hermann Untersuchungen I. Abh. §. 3. das Wort reden und auch Pölig Staatswiff. II. §. 18. und Hufeland Grundlegung I. 34. vorher schon huldigten, will die persönlichen Güter und Dienste in das Vermögen gerechnet wissen. Es ist nicht zu läugnen, daß durch die Herrschaft der ältern Ansicht eine Einseitigkeit und ein Materialismus in die Wissenschaft und Staatspraxis kam, welcher nicht wenig geschadet hat. Die Gründe, welche Rau a. a. D. für die Ausscheidung der persönlichen Dienste aus dem B. Vermögen geltend macht, nämlich daß sie nur in einer Folge von Zeitmomenten erscheinen, folglich nicht in einem Vorrathe besessen werden können und daß sie ihren Erfolg in den meisten Fällen nicht ohne Mitwirkung des Empfängers hervordringen, können nicht entscheiden. Denn der Leistende besitzt seine Leistungsfähigkeit ausschließlich, deren Folge die Dienste sind, wie die Benutzung der Naturkräfte der Erde, Luft u. s. w., er überläßt sie aber bei der Dienstleistung dem Andern auf bestimmte Zeit und in gewissem Grade zur Nutzung, der sie sich in einer Menge von Dienern verschiedener Art allerdings anhäufen kann; eine Mitwirkung des Empfängers beim Dienste findet nur Statt, wenn er ihn für seine Zwecke anordnet und leitet oder wenn er selbst den Dienst für sich mitthut, allein im ersten Falle ist er bloß nutzender Empfänger und im andern gleichsam sein eigener Dienstleistender. Jeder Dienst erscheint unter zwei Beziehungen, insofern er nämlich von einer Person ausgeht und einer andern zu Gute kommt. In der letzteren Beziehung erscheinen die Dienste dem Empfänger als äußere körperlose Güter von Tauschwerth und gehören während der Dienstzeit zu seinem Vermögen, das entwederwerbend angelegt oder unmittelbar zum Genuße bestimmt ist; in der ersteren aber sind sie als ausschließlicher Besitz des Leistenden von Gebrauchs- und Tauschwerth allerdings Vermögenstheile desselben. Allein ob und in wie weit sie in die Wirthschaftslehre gehören, ist eine andere Frage. Welche davon in die Privatwirthschaftslehre kommen, s. m. im §. 372 u. 373. Die Volkswirthschaftslehre betrachtet allen wirthschaftlichen Erwerb, die Vertheilung und die Verwendung desselben unter einem höheren Gesichtspunkte (§. 397. a. u. b.). Sie kann daher

jedemfalls die wirtschaftlichen Dienste nicht aus ihrem Bereiche verdrängen, denn sie wirken ausschließlich zur Wirtschaft der Einzelnen, Stiftungen, Gesellschaften, Gemeinden und Staaten mit. Die bloß persönlichen Dienste darf sie nicht umgehen, weil diejenigen, welche sie leisten, Antheil an dem gesammten Volksvermögen und Einkommen bei der Vertheilung nehmen und also für die Verzeherung desselben von Wichtigkeit sind. Die allen Diensten zu Grunde liegenden geistigen und körperlichen Kräfte nehmen aber unter den Güterquellen, ebenso wie die Naturkräfte eine der wichtigsten Stellen ein, und die Betrachtung derselben von dieser Seite gehört deshalb ohne Zweifel in die Nationalöconomie, auch wenn man sie nicht ins Vermögen rechnen darf, gerade ebenso wie Sonnenschein, Luft, Regen, Naturkräfte u. dgl. Es folgt aber hieraus: a) daß die Ansicht von Storch, die Dienste gehörten in das Vermögen, weil sie dem Einzelnen zu einem Einkommen verhelfen, welches aus freiwillig gesuchter und bezahlter Arbeit herrühre, einseitig und unrichtig ist, allein b) daß Rau a. a. D. diese Storch'sche Meinung damit, daß jenes Einkommen doch nur in einem Theile der erzeugten sachlichen Güter bestehe, durchaus nicht widerlegen kann, weil dies einmal nur von den Gewerbsdiensten (§. 373. A.) gelten kann und bei diesen nur dann eintritt, wenn neben dem Dienste auch noch andere Güterquellen, z. B. Grund und Boden, Capital, Arbeit des Unternehmers, zur Production mitgewirkt haben, nach deren Mitwirkung die Vertheilung des Productes Statt findet; c) daß die von Say a. a. D. durchgeführte Analogie der materiellen und immateriellen Producte nach Dauer, Ausdehnung und Form nichts mehr beweist, als von welchem Nutzen sie für den wirtschaftlichen Wohlstand sind. Den deutlichen Begriff von Vermögen kennt er gar nicht, denn richesses sind ihm auch die nicht wirtschaftlichen Güter, z. B. Sonnenwärme (Cours I. 132. Uebers. von v. Lh. I. 99.), aber er nennt sie nur naturelles im Gegensatz der sociales, welche die sachlichen Bestandtheile unseres Begriffs von Vermögen bilden, da sie ausschließlichen Besitz oder Eigenthum voraussetzen. Nur diese letzteren sind nach ihm Gegenstände der Nationalöconomie, und er rechnet die persönlichen Eigenschaften und Dienste so wie die nicht gesellschaftlichen Güter bloß als Mittel zur Erhöhung der Menge und des Genusses der gesellschaftlichen Güter in die Nationalöconomie. (Cours I. 238. Uebers. I. 176.). Hiernach ist auch Rau's Ansicht über Richesses (polit. Deconom. I. §. 6. N. a.) zu berichtigen. S. oben §. 39. N. 2., wozu aber noch zu bemerken ist, daß Hermann Untersuchungen I. Abh. §. 7. eine nicht ganz richtige Ansicht hat, da er sagt, die Dienste gehörten nicht in das Vermögen, weil hierzu äußere Güter von Dauer nöthig seien, dieselben aber diese Eigenschaft nicht haben; denn die Dauer ist etwas sehr Relatives und kann darum, wie Say auch sehr richtig zeigt, kein Vermögenscriterium sein. Dieses Criterium liegt vielmehr bloß in dem Tauschwerthe. Rau (polit. Deconom. I. §. 50. N. c.) beschuldigt jedoch die Gelehrten, welche diese Ansicht haben, eines Fehlers, weil sie auch sagen, die Vertauschbarkeit sei durch vorausgesehene Arbeit und Kosten bedingt, während doch auch ein, bloß durch Naturkräfte entstandenes Gut, z. B. ein noch in der Erde liegendes Fossil Tauschwerth haben könne. Allein nicht ohne Unrecht, denn der ausschließliche Besitz ist der letzte Grund des Tauschwerths, aber die Größe des vermittelten Tauschwerthes hängt auch von den aufgewendeten Arbeiten und Kosten ab.

2) Rau (polit. Deconom. I. §. 49.) gibt daher die Bestandtheile des Volksvermögens nicht vollständig an, indem er die Stiftungen, Gesellschaften und Gemeinden nicht erwähnt. Das Staatsvermögen kann man dem Volksvermögen gegenüber stellen; indessen es läßt sich kein Grund denken, warum die Staatslandgüter, Bergwerke und Regalien, wodurch für die Nation direct und indirect (durch Verringerung der Steuern) Vermögen gewonnen wird, nicht zum Volksvermögen zu zählen sind, da es doch der Fall ist, nachdem sie veräußert oder freigegeben sind. Rau rechnet aber auch das Eigenthum der Staatsbürger im Auslande zum Vermögen der Nation, welcher sie angehören. Würde das andere Land dagegen keine Einwendungen machen? — Wenigstens scheint die besitzende Person und ihr Aufenthaltsort (z. B. Philadelphia) weniger zu entscheiden, als die Natur und Lage des Eigenthums (z. B. Grundstücke und Häuser im Großh. Baden). Mit Schulforderungen ist das Verhältniß ein anderes.

3) Z. B. Privilegien der Einzelnen oder Gesellschaften, Rundschaften u. dgl. äußere körperlose Güter sind keine Bestandtheile des Volksvermögens, so lange sie bloß Rechte oder Vortheile sind, welche dem einen Inländer gegen den andern zusehen. Sie können es aber werden, wenn sie gegen das Ausland geltend gemacht werden; denn es kann dadurch eine reelle Vergrößerung des übrigen Vermögens der Nation bewirkt werden. Rau polit. Oeconom. I. S. 49. N. a., wo aber derselbe gegen seine frühere Ansicht (S. 46.), daß nur sachliche Güter ins Vermögen gehören, erklärt, Zehntrechte u. dgl. gehörten dem Vermögen an.

II. Wesen des Volksvermögens.

§. 401.

1) Widerlegung der physiocratischen und merkantilischen Ansicht darüber. Werth.

Der Grundsatz des physiocratischen Systems (§. 397. 2.) ist, obschon es ihn nicht geradezu an die Spitze gestellt und ausgesprochen hat, doch zuletzt der, daß das Wesentliche des Vermögens in der Materie liege¹⁾. Der letzte Grundsatz des Merkantilsystems ist ebenso der, daß das Vermögen seinem Wesen nach in Geld bestehe²⁾. Allein dies ist offenbar unrichtig, weil man es, wie schon im Begriffe von Gut liegt, nach dem Vortheile, welchen die Güter für uns haben, schätzt und der Gebrauch, im gewöhnlichen Leben den Reichtum der Menschen nach der Masse von Geld, Grundeigenthum u. s. w. zu schätzen, darauf beruht, daß man gleiche Gattungen von Vermögen vergleicht. Schätze man aber das Vermögen verschiedener Personen, wenn es bei Einem aus Staatspapieren, beim Andern aus Fabrikanlagen, bei einem Dritten aus einem Handelsetablisement besteht, so würde man sich gewaltig irren, wenn man dies nach dem Maasstabe der Materie thäte. Das wahre Wesen des Vermögens beruhet also auf seiner Nützlichkeit, d. h. überhaupt seiner Tauglichkeit für irgend eine Nutzung (§. 39.). Der Grad dieser Nützlichkeit für die Zwecke der Menschen wird Werth genannt³⁾.

1) Auch *Mac-Culloch Principles* p. 48. (der Ausg. von 1825) Uebers. von v. Weber S. 37. hat dies gefunden.

2) Kraus Staatswirtsch. IV. 4.

3) Rau (polit. Oeconom. I. S. 56. 2te Ausg.) möchte doch den Begriff von Nützlichkeit zu eng definiert haben, da er sie bloß auf den Gebrauch der Güter durch den Eigenthümer selbst beziehen will. Hermann's Ansicht aber (Untersuch. I. Abh. S. 4.), daß der Werth keine Vergleichung voraussetze, ist nicht wohl zu vertheidigen.

§. 402.

2) Arten des Werthes.

Da die Nutzung und die Nützlichkeit der Güter unter zwei Beziehungen erscheint, nämlich als unmittelbare und mittelbare

(§. 39.), so bietet auch der Werth zwei Gesichtspunkte dar, unter denen er betrachtet werden muß.

a) Nimmt man ihn als Grad der Nützlichkeit für den unmittelbaren Gebrauch, so kann man ihn Gebrauchswerth (mehr oder weniger Verbrauchswerth) nennen ¹⁾.

b) Nimmt man ihn aber als Grad der Nützlichkeit für den mittelbaren Gebrauch, dann dürfte man ihn zur Unterscheidung Erwerbswerth heißen. Da man aber die Güter mittelbar nützen kann, entweder indem man sie zu Hervorbringung neuer Güter oder zum Eintauschen anderer Güter verwendet, so erscheint der Erwerbswerth wieder unter zwei Beziehungen; nämlich als Grad der Nützlichkeit für die Production (Schaffwerth) und als solcher für den Tausch (Tauschwerth) ²⁾. Jener Schaffwerth und obiger Gebrauchswerth werden zusammen gewöhnlich Gebrauchswerth genannt, als Gegensatz des Letzteren ³⁾.

1) Eine nicht uninteressante Beziehung dieses Gebrauchswerthes liegt darin, daß er immer höher wird, je mehr man von der Art der Güter zur Gattung steigt und einen Gattungsbegriff von Gütern als Mittel zu einem bestimmten Zwecke ohne Rücksicht auf Menge und Unterscheidung der Arten ansieht. Z. B. Speise, Trank, Kleidung, Obdach sind Bedürfnisse und Güter von äußerst hohem Gebrauchswerthe; Getreide, Fleisch, Wein, Bier, Wasser u. s. w. gestatten schon eine Unterscheidung von Gütern von geringerem Gebrauchswerth; Brod, Schwarzbrod, Milchbrod, Ochsenfleisch, Kehlbraten, Seidenkleider, Leinenkleider, Hütte, Pallast u. s. w. bezeichnen schon Dinge von weit verschiedener Nothwendigkeit. Man könnte die erste Beziehung Gattungswerth, die andere Artswerth nennen. Auch Kau (polit. Oeconom. I. §. 57. a. 2te Ausg.) macht eine ähnliche Unterscheidung, indem er aber einen Gattungswerth (Fähigkeit einer Gattung von Gütern zur Förderung menschlicher Zwecke, z. B. von einem Centner Weizen) und concreten oder Quantitätswerth (Gebrauchswerth je nach der Menge, deren man zu einem Zwecke bedarf, wobei sich ergibt, daß der Ueberschuß über den Bedarf vom Besitzer nicht mehr nach dem Gebrauchswerthe, sondern bloß nach dem Preise geschätzt wird) unterscheidet.

2) S. oben §. 57. N. 2. Der Unterschied zwischen Gebrauch- und Tauschwerth ist schon von *Aristoteles* (Polit. I. 9.) gemacht. Kau a. a. O. §. 56. (2te Ausg.) verwirft abermals (wie auch schon in den Zusätzen zu *Storch* III. 248.) den Tauschwerth; allein er scheint nur dieses Wort nicht anerkennen zu wollen, denn was er Preiszähigkeit nennt, das ist nichts anderes, als was man sonst mit jenem Worte bezeichnet. Der Tauschwerth des Gutes ist der Grad seiner Tauglichkeit, vertauscht werden zu können und der Grad der Nützlichkeit im Tausche. Derselbe ist also ohne Gebrauch, oder Schaffwerth nicht denkbar, aber zugleich die unentbehrliche Basis, auf welcher im Tausche die Gegengabe überhaupt und größtentheils auch die Größe der Leistungen beruht. Die Gegengabe von einem bestimmten Werthe im Tausche ist der Preis, d. h. also die Menge von wirtschaftlichen Tauschgütern, welche man im Verkehre für andere Güter, die vertauscht werden können, erhält. Folglich kann der Preiswerth nicht Preis sein. Es scheint übrigens diese große Verwirrung in Bezug auf Wesen und Unterscheidung des Werthes kommen von nichts Anderem, als von einem freilich etwas starken Mißverständnisse der Behauptungen der Schriftsteller her. Wenigstens möchte sich Kau's Meinung a. a. O., daß viele Schriftsteller den Grad des aus der Vertauschung einer Sache erwachsenden Vortheils Tauschwerth, auch schlechthin Werth nennen, soweit als unrichtig erweisen lassen, als sich diese Ansicht bei keinem der von ihm und oben (§. 57. N. 2.) angeführten Schriftsteller findet. Eine genaue Interpretation

derselben, welche hier selber unterlassen werden muß, zeigt dies ganz klar. Auch bei *Mac-Culloch Principles* p. 2. 211. Uebers. von v. Weber S. 57. 167. finden sie sich nicht.

3) Man wirft *A. Smith* sehr oft vor, daß er diesen Gebrauchswert in seinem Buche nicht weiter verfolgt habe, — allein mit Unrecht. Es liegt vielmehr darin eine feine Beziehung der Volkswirtschaftslehre; weil der Gebrauchswert, so wesentlich er auch ist, doch nur auf das gränzenlose Gebiet der Subjectivität führt, keine feste Begränzung und Schätzung im Allgemeinen zuläßt und nur in soweit in die Volkswirtschaftslehre gehören kann, als er den urprünglichen Grund der Anwendung von Arbeit, den Antrieb zum Erwerbe und selblich neben dem Eigenthume die andere Grundlage des Tauschwerthes ausmacht, der den Begriff des wirtschaftlichen Gutes absteckt. S. *Whately*, *Introductory Lectures*. p. 53. = *Quarterly Review*. Tom. 46. (1832) p. 46—49. *Senior*, *Three Lectures on the Rate of Wages*. p. 16. 35. Die Unmöglichkeit der Durchführung einer Unterscheidung der verschiedenen Grade des Gebrauchswertes räumt auch *Poz Revision* I. §. 7. ein. Wozu aber das Verfolgen des Gebrauchswertes führt, sieht man an v. *Soden* *Nation. Oeconom.* IV. §. 50., wo ein absoluter, relativer (allgemein und speziell), positiver und Vergleichswert unterschieden wird, ohne den geringsten Nutzen für die Wissenschaft und das Leben. Ebenso auch an *Beccaria Elementi di politica Economia* = *Economisti classici Ital.* Tomo XIX. p. 339. *Murhard*, *Theorie des Handels*. S. 25. *Poz Revision*. I. §. 4. f. §. 8. f. *Handb.* I. §. 10—14.

§. 403.

3) Maassstab des Vermögens und Reichthums.

Da, wie gezeigt ist, das Wesen des Gutes und Vermögens auf dem Werthe beruht, so kann auch nur dieser den wahren Maassstab desselben abgeben. Weil es aber zwei Arten des Werthes gibt, so ist auch ihre Tauglichkeit zur Messung des Vermögens untersucht worden. Man hat zur Vermögensmessung schon vorgeschlagen:

a) Den Gebrauchswert. Allein bei näherer Betrachtung der Mittel, welche behufs dieser Schätzung zu Gebote stehen, und des Erfolges, der dabei zu erwarten ist, ist nicht zu verkennen, daß man in das Bereich unberechenbarer Größen kommt, weil der Gebrauchswert eine subjective Beziehung ist, und demnach die Schätzung des Vermögens eine solche des irdischen Glückes sein müßte. Deshalb ist eine Schätzung des Vermögens hiernach in der Privat-, wie in der Volkswirtschaft unansführbar¹⁾. Allein ganz abgesehen hiervon, so muß diese Schätzung grundsätzlich als einseitig erscheinen, weil das Vermögen zu zwei Nukungen (§. 402.) verwendbar ist²⁾. Man darf also schon aus diesem Grunde

b) den Tauschwert, als Schätzungsmaassstab nicht außer Augen lassen. Zudem ist er auch darum noch wichtiger als der Gebrauchswert, weil er das Criterium des Vermögens ist (§. 39.), und jedenfalls den Gebrauch- oder Schaffwert voraussetzt³⁾. Nach dem Tauschwerthe kann man aber das Vermögen schätzen, entweder indem man ihn an sich nimmt⁴⁾, oder indem man sich,

wie im gemeinen Leben geschieht, dazu des Preises bedient⁵⁾. Weil nun aber der Preis, wie schon oben (§. 58. 59.) dargethan ist, noch von anderen Umständen als vom Tauschwerthe abhängt, so kann er auch nicht immer den Tauschwerth anzeigen und es bleibt demnach dieser Letztere als der bessere Maassstab zur Schätzung des Vermögens übrig⁶⁾.

1) Diesen Maassstab vertheidigt Rau posit. Deconom. I. §. 64. 65. Seine Unbrauchbarkeit hierzu in der Privatwirtschaft ist klar, weil man von der Werthschätzung eines Andern von seinem Vermögen keine Vorstellung hat und den Gebrauchswerth des eigenen Vermögens nicht bestimmen kann, da die Zwecke der meisten Güter zugleich verschiedene sind, jeder Zweck von verschiedener Wichtigkeit und jedes Gut zu verschiedenen Zwecken verschiedene Tauglichkeit hat. In der Volkswirtschaft ist aber diese Schätzung ebenfalls unbrauchbar, — wie Rau §. 65. auch zugibt —, denn der notorische Grad des Gütergenusses der Bürgerklassen, wonach geschätzt werden müßte, richtet sich selber nach dem zu Schätzenden, nach der Art und nach der Menge des Vermögens, z. B. in ärmeren Ländern herrschen weniger Bedürfnisse als in reicheren, und es müßte bei einer Abtheilung der Vermögenstheile nach Menge und Einfluß auf die persönlichen Zustände der Gesellschaft, auf den Gebrauchswerth der rohen und auf die Werthserhöhung der verarbeiteten Rohproducte genaue Rücksicht genommen werden, eine Forderung, deren Erfüllung unmöglich ist.

2) Schon nach Rau's Ansicht vom Werthe ist der Gebrauchswerth ein unvollständiger Maassstab, weil schon der Quantitätswerth nach seiner eigenen Erklärung verursacht, daß die Güterüberschüsse nur nach dem Preise zu schätzen sind. S. §. 402. Note 1.

3) Es muß hier auch noch bemerkt werden, daß die Stelle aus *Torrens On the Production of Wealth* p. 10. and 11., welche Rau in der Note a. des §. 64. zum Beweise anführt, daß auch dieser Schriftsteller den Tauschwerth (wie Rau zusetzt, den Preis) nicht für das Kriterium des Weisens vom Vermögen annehme, als aus dem Zusammenhange gerissen unrichtig aufgefaßt ist. Denn *Torrens* spricht an dieser Stelle von den Wirtschaftsverhältnissen der Nationen vor dem Begriffe und der Einführung von Eigenthum und Arbeitstheilung. In diesem Zustande der Völker gilt jene Ansicht allerdings; allein pag. 17 — 25. zeigt *Torrens* auch, daß jenes nicht der Fall und der Tauschwerth das Kriterium des Vermögens sei, sobald durch Eigenthum und Arbeitstheilung ein Jeder auf den Tausch angewiesen sei. Zudem versteht *Torrens* unter Tauschwerth keineswegs den Preis. Aber das Verständniß der englischen Autoren ist unmöglich, wenn man sie in der Meinung liest, als ob sie Tauschwerth und Preis für gleichbedeutend hielten; denn schon von *N. Smith* an ist dies nicht der Fall.

4) Da, wo Rau so meisterhaft darthut, daß der Preis als Schätzungsmittel des Vermögens unvollständig sei, führt er auch als Grund an, daß es Güter gebe, die gar nicht preisfähig seien (d. h., nach der natürlicheren Ausdrucksweise, keinen Tauschwerth haben). Allein solche Güter gehören nicht in das Vermögen und ihre Schätzung auch nicht in jene des Volksvermögens. Eis, Schnee, Wasser u. dal. können, so lange sie keinen Tauschwerth haben, eben so wenig als der Sonnenschein mit in der Vermögensschätzung begriffen werden. Die *Res sacrae* der Römer, die unveräußerlichen Grundstücke der Spartaner, welche Rau auch zum Beweise anführt, und ebenso unveräußerliche Sidelcommissie und Familienstücke neuer Zeit, haben doch einen Tauschwerth und ihr Preis ist doch ohne Zweifel wie der jedes andern Gutes zu bestimmen, das Tauschwerth hat. Die von Rau angeführten Straßen, deren Kosten so weit hinter ihrem Nutzen zurückbleiben, sind eben ein rechter Beweis, wie unbrauchbar der Gebrauchswerth zur Vermögensschätzung ist.

5) Dies zeigt *Say Cours*. I. pag. 145—162. Uebers. von v. Th. I. 107—120. und Rau posit. Deconom. I. §. 63—67., jener sehr anziehend, beide sehr klar und vollständig. Doch möchte es nur vom Marktpreise gelten.

6) Die Durchschnittspreise können weit bessere Maaßstäbe als die Marktpreise abgeben. Sie gleichen die äußeren bei der Preisbildung wirkenden Umstände ihrem Erfolge nach aus. Indes ist nicht zu läugnen, daß der gesunde Sinn der Völker auch hierin dasjenige, was praktisch am brauchbarsten ist, gefunden haben, indem sie die Geldpreise zur Vermögensschätzung nahmen, da der Gebrauchs- und Tauschwerth des Geldes am allgemeinsten bekannt ist. Wegen der Brauchbarkeit der Durchschnittspreise s. m. unten bei der Lehre vom Preise.

Zweiter Absatz.

Vom Einkommen und von den Einkommensquellen.

I. Die Production im Allgemeinen.

§. 404.

1) Die Production überhaupt.

Die wirthschaftlichen Thätigkeiten der Menschen haben zum nächsten Zwecke die Erwerbung oder Vergrößerung des Vermögens. Der Einzelne oder eine Gesellschaft im Staate kann diese schon zu Stande bringen, nicht bloß indem er selbst Güter schafft, sondern indem er sie durch Leistungen materieller oder immaterieller Art von Andern erwirbt. Eine Nation aber kann ihr Vermögen nur vergrößern durch Hervorbringung (Production) neuer Werthe im Sinne der Wirthschaft, denn selbst auch der Gewinnst durch Leistungen für andere Völker setzt Production im eigenen Lande voraus. So erscheint die Production als letzte Bedingung der Volkswirthschaft und des wirthschaftlichen Volkswohles. Die weitere Untersuchung der Beziehungen der Production im Allgemeinen ist hier aus den §§. 50—52. zu ergänzen ¹⁾.

1) Am weitläufigsten handelt die Lehre von der Production der in der Note 1. zu §. 50. nicht mitgenannte Gioja ab. Nuovo Prospetto delle Scienze economiche. Tom. I. und II. bis pag. 176.

§. 405.

2) Die Zweige der Production insbesondere.

Die einzelnen Zweige der wirthschaftlichen Production der Nationen sind außerordentlich manchfaltig. Allein sie lassen sich leicht in eine übersehbare Ordnung bringen, welche zugleich ihren Zusammenhang zeigt. Dieselbe ist aus den §§. 41. u. 42. ersichtlich ¹⁾.

1) Rau (vollst. Oeconom. I. §. 95 und 101. der 2ten Ausg.) erwähnt auch noch die Dienste zur Erleichterung des Gebrauchs und der Erhaltung der Güter. Es sind dies aber keine andern als die oben §. 373. B. erwähnten Hauswirthschaftsdienste. Man mag sie betrachten, wie man will, so gehören sie doch in verschie-

denen Graden dem Gewerkswesen an. Sie sind als besondere Productionszweige gar nicht herauszuheben, obgleich sie bei der Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Diensten nicht fehlen dürfen.

§. 406.

3) Die Productivität der Gewerbe.

Die Frage, welche von den verschiedenen Gewerben und in welchem Grade sie zur wirthschaftlichen Production mitwirken, d. h. productiv sind, ist an sich nicht von Bedeutung für das Leben; denn der Einzelne, überhaupt jeder Gewerbetreibende, beurtheilt sie nach dem aus ihnen für ihn hervorgehenden Vortheile, unbekümmert um die Vermehrung des Volksvermögens (§. 404.). Aber sie ist wichtig für die Widerlegung der Ansichten des merkantilischen und physiokratischen Systems¹⁾. Die Kriterien der Productivität der Gewerbe sind bereits oben (§. 50—52.) angegeben. Indes sind die Meinungen doch sehr verschieden, zwar jetzt nicht mehr über die Productivität des Bergbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Handwerke, Manufacturen und Fabriken, aber über jene des Handels, der Leihgeschäfte und der Dienste²⁾. Allein man streitet sich leider auch hier, wie in manchen anderen Paragraphen unserer Wissenschaft, größtentheils um das Wort. Der erste Zweck der wirthschaftlichen Production ist die Schaffung neuer wirthschaftlicher Werthe, der letzte aber die Consumption. Man will Bedürfnisse befriedigen und genießen, um den hohen Zweck des Menschenlebens so gut als möglich zu erreichen (§. 71. u. 72.). Wollte man aber die Beförderung des letzten Zweckes als Criterium der wirthschaftlichen Productivität ansehen, so dürfte sich schwerlich eine rechtliche, sittliche, überhaupt vernünftige und kluge Handlung auffinden lassen, welche nicht in irgend einer Beziehung productiv wäre. Da die wirthschaftliche Production bloß die wirthschaftlichen Güter zu diesem letzten Zwecke schafft und alsdann ihren Zweck erfüllt sieht, so will sie also bloß die hierzu nöthigen Vermögenstheile in Bereitschaft bringen und halten. Alle Gewerbe und Beschäftigungen, welche die Volkswirtschaft mit Erfolg diesen Zwecken widmet, sind also productiv, sei es indem sie geradezu neue Werthe erschaffen (§. 50.) und durch ihre Hilfsmittel dies befördern (direct), oder die erzeugten Güter unter den (§. 52.) erwähnten Bedingungen in die Hände des Consumenten bringen, oder, hervorgegangen aus dem Principe der Sparsamkeit, die Dauer der Vermögenstheile verlängern (§. 70.) und bewirken, daß die Bedürfnisse und Genüsse in gleicher Vollständigkeit mit weniger wirthschaftlichen Mitteln befriedigt und erreicht werden (indirect).

Hieraus ergibt sich die Productivität des Handels, des Capitalisten-geschäftes, der Gewerbs- und Hauswirthschaftsdienste bei einigem Nachdenken von selbst³⁾. Unter den Geschäften der Dienstleistenden anderer Art, z. B. der Gelehrten, Staatsdiener, Advocaten, Künstler u. s. w. werden sich auch die wirthschaftlich productiven leicht herausfinden lassen; solche Dienste überhaupt für wirthschaftlich productiv zu erklären ist, wenn sie auch das Glück des Lebens noch so sehr fördern, so gewiß unrichtig, als sich ihre Geschäfte nicht immer auf wirthschaftliche Verhältnisse beziehen, sondern alle Lebensbeziehungen umfassen⁴⁾.

1) Der Satz des physiokratischen Systemes, daß bloß der Erdbau productiv sei, ist nur eine Folgerung aus der im §. 401. widerlegten Ansicht desselben, daß die Materie das Wesen des Guts ausmache. Sobald man eingesehen hat, daß dieses der Werth ist, so müssen auch die anderen Werth schaffenden, erhöhenden, erwerbenden und erhaltenden Beschäftigungen productiv sein. Ebenso fließt der merkantilische Satz, daß Handwerke, Fabriken und Handel die Quellen des Volkreichthums seien, aus dem als unwahr bewiesenen Principe, daß Wesen des Vermögens bestehe im Gelde. Wenn man bedenkt, daß der Handel und die Gewerke ihre Stoffe erst von den Urgewerken entnehmen müssen, und daß erst der Werth die erste Ursache des Geldpreises ist, so zerfällt auch diese Merkantilansicht in sich selbst.

2) Für die Productivität derselben s. *Say Cours*. II. 204. Uebers. von v. Th. II. S. 151. *Droz Econom. politique*. p. 30. *Mac-Culloch Principles*. p. 151. Uebers. von v. Weber. S. 110. 119. *Malthus Principles*. p. 442. Hermann Untersuchungen. S. 22 folg. *Gioja Nuovo Prospetto*. I. 246. Murhard Theorie des Handels. I. 73. Krauß Staatswirthsch. IV. 18. *Ganilh Des Systemes*. I. 91. Gegen die Productivität derselben s. *Boß Handb.* I. §. 39. Auch wohl *Kau polit. Deconom.* I. §. 102—109., der zwischen mittelbarer und unmittelbarer Productivität spricht, und letztere nur den Stofarbeiten mit Ausnahme des Handels zuschreibt, den er für mittelbar productiv erklärt, weil er als Vermittler zwischen Producent und Consument der Volkswirtschaft wesentliche Erleichterungen gewährt.

3) Der Handel ist aber in der That nicht bloß mittelbar productiv, wie ihn *Kau* nennt und erklärt, sondern er ruft wirklich neue Werthe hervor oder ver-wirklicht solche. Er setzt, wie andere Gewerbe, productive Arbeit in Bewegung und verbringt die Güter, welche als Ueberschüsse des Eines für diesen, um mit *Kau* zu reden, keinen concreten Werth mehr haben, zu Andern und verschafft ihnen so wieder den concreten Werth. Es ist dies also die Hervorrufung oder Erneuerung eines Gebrauchs, oder Sachwerthes. *Kau* (a. a. D. S. 102.) irrt aber, ebenso wie *Krauß* (Staatswirthsch. I. S. 13 folg.), da er von *A. Smith* sagt, dieser halte den Handel für productiv, weil die Versandkosten, und Handelskosten anderer Art den Tauschwerth der Güter erhöhten. Diese von *Kau* angeführte Stelle (Untersuchungen II. 141. oder *Inquiry* II. 143.) ist eine unwesentliche Aeußerung von *A. Smith*, welche er auch (p. 142. der engl. Ausg.) vom Landbaue und den Gewerken macht. Er will damit nur beweisen, daß zufolge der Preiserhöhung der Producte durch die Anwendung von Capital und Arbeit eine Vergütung der Aus-lagen und ein Gewinnst für die Einzelwirthschaft realisirt werde; dagegen setzt er die volkswirthschaftliche Productivität des Handels, wie der genannten anderen Gewerbe, dazwischen, daß sie verschiedene Mengen productiver Arbeit in Bewegung setzen und den Werth des lätheligen Productes der Erde und der Arbeit mit ihren Capitalien erhöhen. Dasselbe sagt er noch einmal (*Inquiry* II. 209 und 210.) mit Hinblick auf die Geschichte. Allein *Kau* scheint obige Ansicht mit der *Anmerk.* b. des §. 103. gegen *Say Cours* II. a. a. D. bestreiten zu wollen, indem er gegen dessen Behauptung, daß nicht der Tausch, sondern der Transport den Werth der Güter erhöhe und so der Handel productiv sei, da die örtliche Stellung eine Modi-

fication der Existenz der Güter sei, einwendet, die Lage sei nicht der Gebrauch, werth einer Sache und der Transport unnöthig, wenn sich der Verzehr zur Waare beuge! Jedoch damit ist Say nicht widerlegt. Dieser gebraucht vielmehr das Beispiel vom Bordeaux-Weine, wie er aus der Traube gewonnen und durch den Handel nach Hamburg gebracht wird, um zu zeigen, daß das Geschäft des Handelsmannes hier für den Hamburger gerade so productiv ist, als jenes des Weingärtners für den Bewohner von Bordeaux, denn ohne ihn würde für jenen der Wein so gut als nicht existirend sein. Wenn aber der Hamburger dem Weine nachläßt, was Say auch erwähnt, so ist dies so gut als eine Veränderung der Stellung des Weines, aber dann ist kein Handel vorhanden. Aber schwer ist es zu erklären, wie Say (Cours II. p. 212—213. Uebers. von v. Th. II. 158.) den Tausch (Echange) nicht für productiv, aber den Handel (Commerce) für productiv erklären kann, da doch der Letztere eine bestimmte Art des Ersteren ist und bei beiden sich obiges Criterium der Productivität findet. Beim Tausche fehlt in der Regel nur der Vermittler. Mac-Culloch und Hermann urtheilen ebenso, und wenn Rau gegen das vom Ersteren gewählte Beispiel der bergmännischen Förderung der Kohle und der Versendung zum Behufe des Verkaufes derselben durch den Handelsmann einwendet, die Wirkung der ersteren Operation sei dauernd und von allgemeinem Nutzen, jene der letzteren komme aber nur gewissen Menschen zu; so zerfällt diese Gegenbemerkung in sich selbst, weil der Begriff von Production niemals darauf beschränkt werden kann, daß alle Menschen oder Staatsbürger für sich ihren Erfolg empfinden und das Product dauernd sei, sondern es eine volkwirtschaftliche Production geben kann, welche nur Einzelnen Nutzen und ein Product von gerinaer Dauer schafft. Wenn der Handel auch nicht gerade eben so sehr productiv ist, wie ein anderes Gewerbe, so folgt daraus nicht, daß er es gar nicht sei.

4) S. auch Rau a. a. D. §. 107. u. 108.

II. Die Güterquellen insbesondere.

§. 407.

1) Zusammenstellung der Güterquellen.

Nicht das Vermögen allein, wie man öfters glaubt, ist die Quelle der wirtschaftlichen Güter oder neuen Vermögens, sondern auch vieles Andere, was nicht in das Vermögen gehört. Die Güterquellen sind oben §. 53. u. 54. zusammengestellt ¹⁾.

1) Ueber die verschiedenen Ansichten der drei genannten Systeme hierüber s. m. §. 397. Es ist daselbst gezeigt, daß N. Smith nicht behauptet hat, die Arbeit sei die einzige Güterquelle. Mac-Culloch sucht aber (Principles pag. 60—72. Uebers. von v. Weber S. 47—56.) zu zeigen, daß, da die Natur ohne unsere Arbeit für uns wirtschaftlich nutzlos und sogar vielfach schädlich sein würde, aber allein im Stande sei, Materien zu schaffen, während die ganze wirtschaftliche Production nur in der Aneignung und Werthberhöhung der Stoffe bestehe, auch die Arbeit die einzige Quelle der Güter sei. Da nun die ganze Ricardo'sche Schule, diese Erörterung benutzend, auch das Capital als eine Folge der Arbeit betrachtet, welches ihr wieder als Mittel erscheint, um Arbeit in Bewegung zu setzen, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß auch sie die von der Deutschen anerkannten Güterquellen anerkennt. Und es ist daher nicht Recht, wenn man, wie öfters, z. B. auch von Rau polit. Deconom. I. §. 85. N. b. geschieht, so ohne Weiteres sagt, diese Schule und Mac-Culloch erkläre die Arbeit für die einzige Güterquelle. Nehmen doch alle, diesen Say so verbindungslos anführenden, deutschen Schriftsteller die Lehre von der Wirksamkeit der Arbeit bei der Production, wie sie jene englische Schule und z. B. auch Gioja Nuovo Prospetto I. 25—37. durchführt, wenn sie von der Arbeit reden, gänzlich an.

2) Wirksamkeit der Güterquellen. a) Der Natur.

Die Wirksamkeit der Güterquellen zu betrachten, ist eine der wichtigsten und interessantesten Aufgaben der Volkswirtschaftslehre. Bloss die Natur und der menschliche Geist kann außer der Gottheit, jene Materielles, dieser Immaterielles schaffen, d. h. aus nichts hervorbringen. Das letzte Wie über das Walten der Natur ist unerforscht, obschon man schon mannfache Kräfte entdeckt hat, durch deren Wirkung mit den Stoffen Veränderungen hervorgerufen werden, welche mit dem Schaffen neuer Stoffe oft die auffallendste Aehnlichkeit hat. Man theilt sie, freilich nur nach der Verschiedenheit der erzeugten Producte, in organische und unorganische Kräfte ein, je nachdem sie die Gegenstände des Thier- und Pflanzenreichs oder jene des Mineralreichs hervorbringen. Ihre Wirkung ist in verschiedenen Theilen und Punkten der Erde verschieden; wenigstens erblickt man die verschiedensten organischen Gebilde verschieden vertheilt und die unorganischen Stoffe, von denen man nicht weiß, ob die Natur in ihrer Erschaffung immer noch fortfährt, sind nicht überall vorhanden und zu finden. Diese örtliche und periodische Veränderlichkeit in der Wirkung der Naturkräfte rührt von den verschiedenen Verhältnissen der Gegenseitigkeit der vorhandenen Naturkörper im weitesten Sinne des Wortes her, nämlich: von jenen der Himmelskörper, der Erde, Erdkörper (Naturkörper im engern Sinne), der Luft, und des Wassers. So ist die Productivität der Länder von der Natur bedingt ¹⁾.

1) S. Rau polit. Oeconom. I. S. 31. 121. Storch Cours, Uebers. v. Rau. I. 70. 84. 89. Say Cours. I. pag. 221. Uebers. von v. Th. I. S. 162. Pos Handb. I. S. 31—36. S. 149 folg. v. Jacob Nation. Oeconom. S. 49. der 3ten Ausg. Es wäre zu wünschen, daß sich Alex. v. Humboldt die Darstellung des Einflusses der Natur auf Staat und Völker zur Aufgabe machte.

Fortsetzung. b) Der Arbeit.

Ohne Arbeit ist für den Menschen die Natur nutzlos. Deshalb ist die Arbeit auch die wesentlichste Bedingung des Menschenlebens. Sie ist die Ursache, warum der Wohlstand der Völker nicht bloss von der Natur abhängt, sondern auf minder glücklich begabten Ländern die Menschen geistig und wirthschaftlich höheren Glückes genießen als die Bewohner der von der Natur am reichlichsten versorgten Gegenden. Also auch bei ungleichen Natur-

geschenken ist die Entwicklung des Menschen in geradem Verhältnisse zu seiner Arbeit, und die Geschichte lehrt auch, daß die Verbesserungen in der Arbeit neue Beweise und Ursachen von den Fortschritten der Menschheit sind ¹⁾. Es werden aber zugleich durch die Arbeit der Menschen die rohen Naturproducte so durch chemische und mechanische Einwirkung verändert und ihre Werthe werden dermaßen durch sie erhöht, daß es oft ganz unmöglich ist, sie wieder zu erkennen ²⁾. Es ist also in dieser Beziehung die Arbeit die vorzüglichste und eigentliche Quelle des Vermögens, und Alles, was ihre Wirksamkeit erhöht, steigert auch die Wohlfahrt der Völker. Da die Arbeit aber einen sicheren Gegenstand haben muß, so ist die erste Bedingung der Erhöhung ihrer Wirksamkeit: 1) die Sicherheit des Eigenthums. Das Eigenthum hat nur in der Arbeit seinen Ursprung, und sollte diese auch blos in jener der Besitzergreifung und Vertheidigung des von der Natur Dargebotenen bestehen. So erwerben sich die Völkerstämme ihr Eigenthum, so auch die Einzelnen ihre Antheile an dem gemeinschaftlichen Gute. Die Geschichte beweist dies eben so gründlich, wie es aus Vernunftgründen angenommen werden muß. Wo man sich nun aber der körperlichen oder geistigen Producte seiner Arbeit nicht mit Sicherheit erfreuen kann, da wird man auch nicht arbeitsam sein und keine Verbesserung in der Arbeit einführen ³⁾. Alle Anstalten und Thätigkeiten, welche die Sicherheit des Eigenthums bewirken, sind daher Mittel zur Erhöhung der productiven Wirkung der Arbeit. Die zweite Bedingung einer productiven Wirkung der Arbeit ist 2) die geistige Entwicklung. Ohne das geistige Element, welches den Körper des Menschen überhaupt in Bewegung setzt und dieser Letzteren ihre dem Zwecke entsprechende Richtung vorschreibt, kann es keine productive Arbeit geben. Die Erfahrung zeigt, daß, so groß auch die körperliche Kraft sein mag, die Arbeitsunfähigkeit des Menschen immer um so geringer ist und wird, nicht blos je geringer die Geistesanlagen an sich, sondern auch je weniger sie ausgebildet sind und werden. Deshalb hängt die productive Wirkung der Arbeit, wie ebenfalls die Geschichte zeigt, von allen jenen Anstalten und Thätigkeiten ab, welche die geistige Entwicklung der Menschen befördern. Unter diesen beiden Bedingungen wird den Erfolg der Arbeit noch bedingen 3) die Anzahl und körperliche Geschicklichkeit des arbeitenden Theiles der Bevölkerung. Diese Bedingung der nuzbaren Wirkung der Arbeit kann niemals die zweite genannte ersetzen. Wohl aber können wenige recht unterrichtete Arbeiter eben so viel und noch mehr leisten als viele gar nicht oder wenig unterrichtete.

Es ist daher für die productive Wirkung der Arbeit in der Volkswirtschaft das Zahlenverhältniß zwischen denjenigen der Bevölkerung, welche mit productiver Arbeit beschäftigt, und denjenigen, welche dies nicht sind, äußerst wichtig. Für dieselben sind daher alle Umstände, Anstalten und Thätigkeiten förderlich, nicht sowohl welche die Volksmenge, als vielmehr welche die arbeitsame Bevölkerung erhöhen und die unarbeitsame verringern, und einen gesunden, kräftigen, wohlgebauten Menschenschlag erzeugen und erhalten 4). Eine Hauptbedingung der productiven Wirkung der Arbeit ist 4) die Arbeitstheilung. Dieselbe bietet zwei Beziehungen dar, nämlich die rein volkswirtschaftliche, indem sich die Gewerbs- und Geschäftsklassen eines Volkes und der Völker von einander scheiden, bis der Handel in ihre Mitte tritt, und die mehr privatwirtschaftliche, indem die verschiedenen Berichtigungen eines und desselben Gewerbes von einander geschieden werden. Jene tritt in der geschichtlichen Entwicklung der Menschheit als Folge zunehmender Bildung und Bevölkerung und insofern außerhalb der Willkür der Menschen ein, als die Natur nach ihrer verschiedenen Reichlichkeit und Aermlichkeit sie dazu zwingt. Diese aber, eine Folge der menschlichen Ueberlegung, die durch Verkehrsverhältnisse angespornt wird, erscheint erst bei einem sehr hohen Grade der gewerblichen Cultur 5). Die Gründe der großen Wirkung der Arbeitstheilung sind nicht weniger klar als interessant.

a) Durch die unaufhörliche Ausübung eines einzigen Geschäftes nimmt nicht bloß die körperliche Geschicklichkeit und Fertigkeit, sondern auch die geistige Aufmerksamkeit und das Nachdenken über Erleichterungsmittel der Arbeit zu 6). b) Es wird dadurch derjenige Zeitverlust verhütet, welcher mit dem Uebergange von dem einen zu dem anderen Geschäfte und namentlich mit dem Wechsel der Werkzeuge verbunden ist; c) die zur Erlernung eines Geschäftes nöthige Zeit wird um vieles verringert, weil mit Zunahme der Einfachheit der Operation die Schwierigkeit des Erlernens verschwindet. d) Während des Erlernens wird auch weniger Material zu Grunde gerichtet, weil bei der Erlernung eines ganzen Gewerbes verschiedene Operationen vorkommen, in denen chronologisch nicht bloß mehr rohes, sondern auch schon theilweise verarbeitetes Material aus Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit verdorben wird, als wenn Einer seine Aufmerksamkeit auf eine Operation heftet. e) Nach eingeführter Arbeitstheilung braucht sich der Unternehmer für Arbeiten, wozu verschiedene Kraft und Geschicklichkeit erfordert wird, an Arbeitern von den erforderlichen Eigenschaften gerade nur so viele zu verschaffen, als für jeden Proceß nöthig

sind, während, wenn ein einziger Arbeiter das Product vollenden sollte, derselbe für die schwierigsten und mühsamsten Operationen kräftig und geschickt genug sein müßte und also bei minder bedeutenden Operationen desselben Gewerbes ein großer Theil der Kraft und Geschicklichkeit unbenutzt liegen würde 7). Die letzte Ursache eines hohen Arbeitserfolges ist 5) die Verbindung der Arbeiten, d. h. nicht bloß der Zusammenhang dieser verschiedenen getheilten Gewerbe in der Wirthschaft der Völker und jener der Operationen in den einzelnen Gewerben, sondern auch die gesellschaftliche Vereinigung verschiedener geistiger und körperlicher Kräfte und Geschicklichkeiten 8). Denn der Erfolg muß dadurch bei vielen Verrichtungen größer sein, während manche ohne dies nicht ausführbar sind 9).

1) Sehr interessante und geistreiche Fingerzeige für die Untersuchung der Entwicklung der Menschheit gibt *Ferguson*, *Essay on the History of civil Society*, p. 123. 146. 165. Dann ist auch *Krause's* Versuch einer Nation. und Staats-*Dec.* aus diesem historischen Entwicklungsgeschichtspunkte dargestellt. B. I. S. 1—70.

2) Man kauft in England 400 Quadratjolle Goldblatt, ein Buch von 25 Blättern, um $1\frac{1}{2}$ Schill. (15 Sgr.), und über 1000 Quadr. Zolle Silberblatt, ein Buch von 50 Blättern, um $1\frac{1}{4}$ Schill. Wie viel die Arbeit dabei mehr Werth hervorbringt als das rohe Material hat, sieht man aus dem Preise des Fabrikats, der $\frac{2}{3}$ und drüber höher ist als jener des Rohmaterials. Es kostet eine venetianische Goldkette von 2 engl. Fußes Länge, die so fein ist, daß ein Zoll davon 0,44 Gran wiegt und 98—100 Gelenke hat, eben so viel als eine solche, von welcher ein Zoll $9\frac{7}{8}$ Gran wiegt und nur 32 Gelenke hat, nämlich 60 frs., obgleich diese Letztere 22 mal mehr Gold hat, so daß der Werth der Arbeit bei jener den des Materials um das 30 fache übersteigt. — Die Spiralfeder einer Taschenuhr kostet einzeln 2 Pence (etwa $2\frac{2}{3}$ Kr.) und wiegt 0,15 Gran, während das Pfund Eisen bester Qualität, woraus 50,000 solche Spiralfedern gemacht werden können, gerade so viel kostet. — In der Eisengußwaarenfabrik von *Devaranne* in Berlin werden Hemdenknöpfchen gefertigt, wovon 88,440 Stücke auf 1 Centner gehen, jedes einzeln $6\frac{2}{3}$ Sgr. und alle zusammen $19,653\frac{1}{3}$ Rthlr. kosten, während der Centner grauen Roheisens durchschnittlich nur 2 Rthlr. kostet, so daß also durch die Verarbeitung der Preis auf das 9827 fache steigt. Aus der Preiserhöhung kann man auch hier die Werthserhöhung ermessen. *S. Babbage*, Ueber Maschinenwesen, S. 164. oder *18. Ray*, wo noch mehr Beispiele angeführt sind. *Canard*, *Principes d'Econ. polit.* p. 6. *Gioja*, *Nuovo Prospetto*. I. 35. *Volz*, *Gewerbskalender* für 1833. S. 111.

3) Hiervon, von den Bedürfnissen des Arbeiters und von der Aussicht, sein Leben zu verbessern, hängt der Fleiß des Arbeiters ab. *S. 6.* über das Verhältniß der freien und erzwungenen Arbeit gegen einander. *Rau polit. Dec. I. §. 112.*

4) In Großbritannien sind unter je 100 Familien, folgende beschäftigt gewesen:

	im Jahre:	im Ackerbaue:	im Handel, Manufactur u. s. w.	Rest
England	1811	— 34, ⁷	— 45, ⁰	— 19, ⁴
	1821	— 33, ⁰	— 47, ⁰	— 19, ⁴
	1831	— 27, ⁷	— 43, ¹	— 29, ²
Wales	1811	— 56, ²	— 27, ⁷	— 16, ¹
	1821	— 50, ²	— 28, ⁵	— 20, ⁰
	1831	— 43, ⁰	— 26, ⁰	— 29, ²
Schottland	1811	— 31, ³	— 42, ¹	— 26, ⁶
	1821	— 29, ²	— 42, ⁵	— 28, ³
	1831	— 25, ²	— 51, ³	— 33, ⁵

(Ausland v. J. 1833 Nr. 343. Nach Parlamentspapieren.) Diese Abnahme auf

der einen, und Zunahme auf der andern Seite ist äußerst wichtig. Die Anzahl der Gewerksunternehmer in Frankreich war:

a. 1802 = 791,500 patentirte Individuen, macht, die Familie zu 4 Personen = 3,166,000
 a. 1817 = 847,100 — — — — — = 3,388,400
 a. 1832 = 1,118,500 — — — — — = 4,494,000

Von 1802 — 1817 (Krieg) stieg die selbe um 222,400 Personen und von 1817 — 32 (Friede) um 1,105,600 Personen. S. Ch. Dupin Rede bei Eröffnung der Cour du Conservatoire des Arts et Métiers, 24 Nov. 1833. = *Moniteur* Nr. 330.

5) Von der Arbeitstheilung hängt zunächst der Absatz ab, der auf die Gewerksamkeit einen großen Einfluß äußert. Rau polit. Deconom. I. S. 119. 120. Diese letztere Arbeitstheilung hat ihre Schranken a) in der Natur mancher Arbeiten selbst, z. B. in der Landwirthschaft; b) in der Größe des aufzuwendenden Capitals (S. Cours. I. 367. Uebers. I. 276.) und c) in der Möglichkeit des Absatzes (Kraus Staatsw. I. 52. S. Cours I. 355. Uebers. I. 266.).

6) Ein Beamter der engl. Bank verlas einmal in 11 Stunden 5300 Banknoten mit seiner aus 7 Buchstaben bestehenden Geschlechtsnamens-Unterschrift, die Anfangsbuchstaben seines Taufnamens nicht gerechnet, und ordnete die Banknoten dabei noch in Lagen von 50 Stücken. S. Babbage a. a. D. S. 191. Ein geschickter Nagelschmied macht täglich 2300 Nägel, ein weniger geübter 200 bis höchstens 1000. Es machen 10 Arbeiter bei Arbeitstheilung täglich 48000 Stück Stecknadeln (*A. Smith Inquiry*. I. 12.). Bei Arbeitstheilung machen 30 Arbeiter täglich 15500 Spielkarten (S. Cours I. p. 3, 1. Uebers. von v. Th. I. S. 256) Von einem Knaben, der die Ventile an einer Dampfmaschine zu richten hatte, kommt die Erfindung, daß jetzt die Maschine selbst dies Geschäft besorgt (N. Smith). Von einem andern, der eine oft auslöschende Gasflamme immer wieder anzuzünden hatte, rührt die Erfindung her, daß in den Docht ein Epivoldraht anaebraucht wird, der mit seiner Gluth sie immer von Neuem entzündet (*Dingler Polytechnisches Journal*. XII. 532.).

7) Tabellen über die Arbeiten bei der Stecknadel fabrication zum Beweise hiervon führt Babbage a. a. D. S. 187 u. 188 an. Es machen 10 Arbeiter bei gehöriger Arbeitstheilung und Anstellung nach der Geschicklichkeit in ungefähr $7\frac{1}{2}$ Stunden 1 Pfd. Nadeln um nicht ganz 35 Kr. (1 sh. 1 p.) und der Arbeitslohn ist zwischen $12\frac{3}{10}$ Kr. ($4\frac{1}{2}$ p.) bis 3 fl. $13\frac{1}{3}$ Kr. (6 sh.) variirend. Macht nur 1 Person die Nadeln, so müßte sie geschickt genug sein, auch den Arbeitslohn fürs Drahtspinnen (2 fl. $54\frac{3}{4}$ Kr. = 5 sh. 3 p.) und fürs Verzinnen der Nadeln (3 fl. $13\frac{1}{3}$ Kr.) zu verdienen. Diese Arbeiten machen $\frac{1}{17}$ der ganzen nöthigen Arbeitszeit aus, und der Arbeiter müßte sich, während seine Hauptgeschicklichkeit nicht benutzt würde, in mehr als der Hälfte der Zeit mit 46, ²⁷ Kr. (1 sh. 3 p.) Arbeitslohn für das Aufsetzen der Nadelköpfe begnügen, während er sonst 5 mal so viel verdienen könnte.

8) Die letztere der genannten zwei Beziehungen, welcher besonders Gioja Nuovo Prospetto I. 87. eine weitläufige Untersuchung gewidmet hat, wofür ihn Steinle in *Handb.* I. 319. mit Lob unter andern Schriftstellern hervorhebt, ist in der That eine zwar nicht zu läugnende, aber im Ganzen weder tiefe noch auffallende, noch wissenschaftlich fruchtbare Wahrheit. Es ist wahr, viele Kräfte bringen mehr zu Stande als wenige. Viele Hunde sind des Hais und, um bei des Verf. Beispiel zu bleiben, viele Pellicane der Fische Tod; aber viele Köche versalzen auch die Suppe. Man gibt als Folgen dieser Art von Arbeitsverbindung unter andern auch die bessere Qualität der Producte und Sicherung vor dem Verderbnisse derselben durch die lange Dauer der vereinzeltten Arbeiten an. Dies ist in manchen Fällen wahr, in vielen andern aber nicht. Es kommt hierbei vielmehr auf die Natur der Arbeit weit mehr als bei der Arbeitstheilung an. —

9) Ueber diese ganze Lehre von der Arbeit s. m. *A. Smith Inquiry* I. 6. Uebers. von Garve I. 13. *S. Cours* I. 191. 338. Uebers. von v. Th. I. 138. 253. *Storch Cours*. Uebers. von Rau I. 91. III. 5. Babbage a. a. D. 198 u. 208 Kay. S. 171 folg. *Mac-Culloch Principles* p. 73. Uebers. von v. Weber. S. 57. Spittler, Vorles. über Politik, herausgegeben von Wächter (Tübingen

1828). S. 350 (ein ausgezeichnetes Buch). Gioja Nuovo Prospetto. I. 66. 87. 98. Pogg Handb. I. S. 41—49. S. 202 folg. Nau polit. Deconom. I. S. 92—120. Ferguson. Essay on the History etc. p. 273. Auch Kraus, Krause u. A.

§. 410.

Fortsetzung. c) Des Capitals.

Was unter Capital zu verstehen ist, wurde oben §. 54. schon gezeigt. Die verschiedenen Arten desselben sind bereits im §. 55. unterschieden ¹⁾. Die Bestandtheile des Capitales, wie es in den bürgerlichen Gewerben vorkommt, sind aus den §§. 121. 208. 260. 312. 364. ersichtlich und den Hauptrubriken nach im §. 55. 4. zusammengestellt. Allein diesem bürgerlichen oder Privateapitale steht das Nationaleapital gegenüber. Die wesentliche Eigenschaft des Capitales einer physischen oder moralischen Person im Vergleiche mit dem Verbrauchsvorrathe ist die wirthschaftlich productive Anlage, d. h. jene, welche eine Vergrößerung des Vermögens der Person erzielt. So wie nun das Capital der Einzelnen, Stiftungen, Gesellschaften und Gemeinden nicht ohne genaue Bestimmung des Vermögens einer jeden dieser Personen bestimmt werden kann, so ist dies auch vom Nationaleapitale nicht möglich ohne die Bestimmung des Nationalvermögens. Da nun jene Bestandtheile des Begriffes einer Nation erwerben, d. h. ihr Vermögen durch vorherige nuzbare Aufopferungen vergrößern können, ohne das Nationalvermögen zu vergrößern, z. B. im Verkehre, im Handel unter einander, so folgt auch daraus, daß nicht Alles, was als Privat-, Stiftungs-, Gesellschafts- und Gemeindecapital erscheint, sondern nur dasjenige davon auch Bestandtheil des Nationaleapitals ist, was als Capital das Nationalvermögen zu vermehren bestimmt ist ²⁾. Allein es folgt daraus noch weiter, daß zum Nationaleapitale noch mehr als der so eben bezeichnete Theil der genannten Capitalien, nämlich auch noch dasjenige Capital gehört, was die Nation, nicht als Inbegriff der Einzelnen und Corporationen, sondern als moralische Person besitzt ³⁾. Sind die Unterscheidungsmerkmale und Bestandtheile des Privat- und Nationaleapitals auf diese Art aufgefunden und erklärt, so muß natürlicher Weise auch die Entstehung dieser Capitalien verschieden befunden werden. Es liegt schon im Begriffe vom Capital, daß es aus Erwerb ursprünglich mittelst der Natur und Arbeit und aus Uebersparen hervorgeht. Der materielle Theil des Nationaleapitals entsteht also durch Production, Sparsamkeit und Anwendung zu productiven Geschäften ⁴⁾, jener des Privateapitals aus Erwerb, Sparsamkeit und gewinnbringender Anlage ⁵⁾; der

immaterielle aber entweder durch den Verkehr und eigene Thätigkeit, z. B. Kundschaften, oder durch gesetzliche Bestimmungen und Gewohnheiten, z. B. Privilegien, dingliche Rechte u. dgl. 6) Das Capital bildete sich erst, als der Mensch anfang, über seinen täglichen Güterbedarf hinaus Vermögenstheile aufzubewahren, und nahm natürlich immer mehr zu, je mehr die Bevölkerung und die Bedürfnisse mit der Verfeinerung zuerst über das von der Natur zur Erhaltung der Menschen Gebotene und später über das mit Hilfe der immer sinniger werdenden Arbeit von der Natur in größerer Menge Abgewonnene hinauswuchs. In demselben Verhältnis als nun die fortwährend ersfinderischere Arbeitsamkeit in Verband mit dem bereits geschaffenen Capitale, in ihrer Anwendung auf die Natur, den Anforderungen der Volksmenge und steigenden Cultur nicht mehr genügte, folgten Erzeugungen, Erfindungen und Verbesserungen von Capital auf einander, so daß endlich ein Zustand entsteht, in welchem das Capital für die Gesellschaft nicht bloß eine eben so nothwendige Güterquelle wie die Natur, sondern sogar ein noch unentbehrlicheres als die Arbeit allein ist und ein Volk ohne die Combination dieser drei Güterquellen gar nicht existiren könnte 7). Denn das Capital macht es möglich, Dinge zu vollbringen und Güter zu erzeugen, welche ohne dasselbe nicht ausgeführt und nicht producirt werden könnten; es erspart in allen Gewerben auf die mannichfachste Weise menschliche Arbeit; es befähigt die Gewerbe, die Arbeit besser und schneller auszuführen und wohlfeilere Producte bei gleicher, ja weit größerer Güte, als durch bloße Menschenkräfte, zu liefern; endlich — es ist das einzige Mittel, um die in einem auch nur etwas vorge-schrittenen Volke nöthige Arbeit für alle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens in Bewegung zu setzen. So wahr dies Alles ist, so ist es doch in der besonderen Anwendung auf eine bestimmte Art des Capitals, nämlich auf die Maschinen, sehr bestritten 8).

1) Rau (polit. Oeconom. I. S. 130. a.) sagt, Ricardo (Principes d'Economie politique, trad. p. Constancio I. 32. oder Principles of polit Economy. p. 20 sqq.) setze das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem stehenden und umlaufenden Capitale in die ungleiche Dauer, und bekämpft diese Meinung. Allein ganz umsonst, denn Ricardo zeigt die Unrichtigkeit jener Meinung sosehr nach ihrer Darstellung in der That noch besser als sein deutscher Gegner. — Hermann (Untersuchungen. Abh. III. S. 12.) thut dem H. Smith Unrecht, da er von ihm sagt, er rechne das Geld nur zum umlaufenden Capitale. Denn dieser (Inquiry II. 22.) zählt es zum stehenden, weil es wie dieses Unterhaltungskosten für die Nation erheischt, die ihrem Gebrauchsvorrathe entzogen werden, und (II. 11.) als allgemeines Umlaufsmittel und Theilungsmaas zum umlaufenden. Es kann als Privatecapital Leih- und Werbecapital sein, und erscheint daher, weil es, in der Privatwirthschaft unproductiv angehäuft, ein todttes Capital ist, in jener nur als umlaufendes

Capital. Für die Volkswirtschaft hat es, als stets seiner Natur gemäß angelegt, auch die Eigenschaften des stehenden Capitals. Lauderdale (Inquiry chap. IV. oder S. 46. u. 47. der deutschen Bearbeitung) widerlegt diese Smith'sche Ansicht keineswegs damit, daß er zeigt, daß das Geld nützlich ist, indem es den Handel befördert. Das hat A. Smith nie geläugnet. S. auch Log Handbuch. I. 67. Wichtig ist aber das Verhältnis beider Capitalien gegen einander. S. Rau polit. Deconom. I. §. 131.

2) Diese Begriffe werden in der Regel sehr falsch aufgefaßt und unterschieden. Es ist aber kein Schriftsteller über diese Begriffe so verwirrt, als wie Krause Versuch eines Systems der National- und Staatsöconomie. I. §. 43. 44. 135. 136. 191. Diese Irrthümer rühren wohl ohne Zweifel von der Garve'schen Uebersetzung des Smith'schen Buches her (§. 31. N. 1). Er übersetzt z. B. die Stelle: As the accumulation of stock is previously necessary for carrying on this great improvement in the productive powers of labor, so that accumulation naturally leads to this improvement (Inquiry II. 3.) ganz kurz und bündig: „Der gesammelte und aufbewahrte Vorrath von Dingen, die einen Werth haben, ist, was ich Capital nenne.“ Dann die Stelle: The great stock of any country or society is the same with that of all its inhabitants or members (Inquiry II. 8.) mit folgenden Worten: „Das Capital eines Landes oder einer bürgerlichen Gesellschaft ist nichts anders, als die Summe alle Capitalien der einzelnen Einwohner“ (Garve II. 20.), obgleich A. Smith (II. 5.) genau zwischen Stock (Vermögen) und Capital unterscheidet.

3) Das Nationalcapital besteht also 1) aus den im §. 55. 4. genannten Bestandtheilen, ausgenommen die unter h genannten Privilegien u. dgl., weil diese bloß dem Bürger gegen Bürger zustehen; 2) aus den Arbeitsthieren in den Gewerben; 3) aus den Nutzhieren in der Viehzucht; 4) aus den Unterhaltungskosten dieser Capitalien und der wirtschaftlichen Arbeiter; 5) aus allem im Auslande angelegten Gelde in Anleihen; 6) aus allen vom Staate, Stiftungen, Gesellschaften und Gemeinden zur öffentlichen Benutzung im Gewerkswesen errichteten Anstalten und Gebäuden, nebst Unterhaltungskosten, z. B. Lagerhäuser, Häfen, Dotation von Industrievereinen u. dal.; 7) aus dem auf Straßen, Brücken, Canalbau u. dgl. verwendeten Capitale in Geld oder Natura; 8) aus den Frachtaeräthen und deren Unterhaltungskosten, insoferne sie nicht schon unter einer von jenen Rubriken enthalten sind. Hermann a. a. O. III §. 11. rechnet daher mit Unrecht die Kunstschaffen und Dienstleistungen ohne weiteres zum Nationalcapitale.

4) Lauderdale (Inquiry chap. IV. oder S. 51 folg. der deutsch. Bearbeitung) sucht zu beweisen, daß die Sparbarkeit keine Güterquelle sei. Seine Durchführung, obgleich ganz unrichtig, ist nicht ohne Scharfsinn. S. dagegen Log Handb. I. 210. Rau polit. Deconom. I. §. 133. u. 134.

5) Jeder Erwerb ist eine Production für das Privatvermögen, aber noch kein Gewinn für das Volkvermögen, welches bloß durch eigentliche Production vermehrt werden kann.

6) Also sind überhaupt Quellen der Entstehung des Capitals a) Natur, Arbeit und Capital; b) Ersparnisse an Capitalaufwand und Gebrauchsvorrath; c) Entwicklung neuer einträglicher Verkehrsverhältnisse im Naturgange des Verkehrs, durch Gewohnheit und Gesetz. Ob das Wachsen des Tauschwerthes der Capitalien zufolge der Erhöhung ihrer bisherigen oder zufolge der Erfindung einer neuen Nutzung eine Vermehrung der Capitalien sei, wie Hermann Untersch. S. 295. §. 6. geradezu annimmt, das muß bezweifelt werden, weil nicht der wirkliche Ertrag nach seiner Größe, sondern bloß die productive Verwendung überhaupt den Begriff von Capital bildet.

7) Die im Ackerbaue einerseits, und im Handel und Gewerkswesen anderseits angewendete Gesamtkraft, reducirt auf Menschenkräfte im Mannesalter, wurde für Frankreich und Großbritannien folgendermaßen angeschlagen:

In Ackerbau.

In Handel und Gewerken.

Frankreich.		Großbritannien.		Frankreich.		Großbritannien.	
Menschen =	8,406,038	2,132,446	Menschen u. Thiere =	6,303,019	7,275,497		
Pferde =	11,200,000	8,750,000	Wassermaschinen =	1,590,000	1,200,000		
Ochsen =	17,432,000	13,750,000	Windmas. schinen =	253,333	240,000		
Esel =	240,000		Wind zur Schiffahrt =	3,000,000	12,000,000		
			Dampfma- schinen =	480,000	6,400,000		
Zusammen =	37,278,038	24,632,446	Zusammen =	11,536,352	27,115,497		
	Irland =	7,455,701		Irland =	1,002,667		
		32,088,147			28,119,164		

(Nach Dupin und Brougham in der Schw. die Resultate des Maschinenwesens; übersetzt von Riefen S. 271 folg.)

8) Die vortheilhaften Wirkungen der Maschinen sind folgende: a) die menschliche Kraft wird durch sie erweitert, Zeit erspart und es werden Stoffe geringen Werthes benutzt, überhaupt mehr Producte geliefert als ohne sie; b) die Erzeugnisse werden meistens vollkommener und werthvoller, als ohne sie; c) es werden durch sie Arbeiten verrichtet und den Kräften Richtungen gegeben, welche der Mensch mit Werkzeugen nicht leisten und nicht veranlassen könnte; d) sie verrichten schwere, langweilige und ungesunde Arbeiten, welche der Mensch nicht ohne Schaden und Unvollständigkeit thun könnte, in kurzer Zeit weit vollkommener ohne schädliche Folgen für die Menschen; e) sie veranlassen Ersparnisse an Material; und f) bewirken eine Wohlfeilheit der Producte, die ohne sie nicht erreichbar wäre. (Babbage Maschinenwesen. Kap. 1—11. Brougham, die Resultate des Maschinenwesens. Kap. 1—18. Edinburgh Review (a. 1833. April) p. 17. Kunth, Ueber Nutzen oder Schaden der Maschinen. Berlin 1824 und nationalöconom. Schriften.) Die Gegner dieser Ansicht (hauptsächl. *Simonde de Sismondi Nouv. Principes. I. 365. II. 312. Fix Revue mensuelle d'Econ. polit. (a. 1834 Janvier) p. 73 sqq.*) geben diese Vortheile im Allgemeinen zu, aber sie machen dagegen die Arbeitslosigkeit, Armuth, das Verderbniß der Gesundheit schon in der Jugend, die intellectueller und moralischer Verfunkenheit der Fabrikarbeiter, das Steigen der Armensteuern und die Anfüllung der Gefängnisse als unbestreitbare Erfahrungen geltend. Allein man vergl. dagegen das im §. 312. u. 375 Gesagte und es wird sich bei näherer Untersuchung ergeben, daß jene Erscheinungen (namentlich in England, woher die Erfahrung auch entlehnt ist) noch so viele andere Ursachen in den Veränderungen der Verfassung und Verwaltung haben, daß die Maschinen dagegen fast ganz verschwinden müssen. Leider würde es hier zu weit führen, wenn man sie auseinander setzen wollte. Daher vergesse man nicht, dabei zu übersehn, a) daß die arbeitende Klasse auch konsumirt, und dies um so leichter, je wohlfeiler die Artikel sind; b) daß sie zum Theile neben den Maschinen und vielfach in andern Gewerben Arbeit finden kann; c) daß bei steigendem Wohlstande immer wieder neue Dienste entstehen, wobei sie Anstellung finden kann; d) daß sich die durch Maschinen allein entstandenen Uebelstände in einiger Zeit wieder ausgleichen; e) daß die Theuerheit vieler Maschinen ihrer Anwendung Gränzen setzt, und f) daß der Staat keine unklugen Mittel zur Abwehrgung solcher Uebel, wie z. B. Armensteuern, ergreifen soll, weil diese die Sache nur verschlimmern. *S. Say Cours I. 377. Ueberl. von v. Th. I. 283. Storch Cours, übersetzt von Rau. I. 287. Say Lettres à M. Malthus, notamment sur les Causes de la Stagnation générale du Commerce. Paris 1820. Ueberl. von Rau. Hamburg 1821. S. 158. Ganilh, Des systemes d'Econ. polit. I. 201. Dict. technologique. I. p. XLIII. Murhard Theorie des Handels. S. 117. Hundeshagen Zeitbedürfnisse. I. 134. Fohs Handb. I. S. 44.*

§. 220. Rau polit. Deconom. I. §. 118. 400—404. Mac-Culloch Principles. p. 99—101. 165 sqq. Uebers. von v. Weber. §. 77—79. 130 folg.

III. Das Einkommen des Volkes.

§. 411.

Es lassen sich in dieser Hinsicht die nämlichen Unterscheidungen in Bezug auf das Volk und sein Vermögen machen, welche oben im §. 56. und §. 62. gemacht sind. Nur ist zu bemerken, daß ein Volk nur durch Production ein reines Einkommen bezieht, da der Gewinnst im auswärtigen Handel auch nur mittelst der eigenen Production und productiven Mittel gemacht wird¹⁾. Die Berechnung des Volkseinkommens, so schwierig sie auch ist, erscheint immer als sehr wichtig, weil sie zu verschiedenen Zwecken der Staatsverwaltung gebraucht wird. Man hat dazu zwei Hauptmethoden. Entweder rechnet man die erzeugten rohen Stoffe eines Zeitabschnittes zusammen, schlägt die Werthserhöhung der verarbeiteten durch die Gewerke zu, verbindet diese Summe mit jener der Einfuhr aus dem Auslande, und zieht dann von dieser ganzen Masse den Lebensunterhalt aller wirthschaftlich arbeitenden Familien, die Hilfsstoffe, die Abnutzung des stehenden Capitals und die Ausfuhr ins Ausland ab, — oder man rechnet das reine Einkommen aller wirthschaftlichen Arbeiter, aller Gewerbsunternehmer, aller Grundeigenthümer und aller Capitalisten zusammen²⁾. Das Resultat ist in beiden Fällen das reine Einkommen, dessen Größe aber für sich eben so wenig als der Wirthschaftsüberschuß ein Kennzeichen des Volkswohlstandes ist³⁾.

1) Rau polit. Decon. I. §. 68—72 Derselbe nennt (§. 70.) „diejenigen Einnahmen, welche einer öfteren Wiederholung aus derselben Quelle fähig, also nicht bloß eingetauscht, abgethan, geschenkt u. sind,“ das rohe oder Bruttoeinkommen, eine Definition, um welche die erste Ausgabe ärmer ist. Allein wie kann die Möglichkeit der öftern Wiederholung aus der nämlichen Erwerbsquelle, etwas so Präkares, einen Unterschied zwischen Roh- und Rein-Einkommen bilden, da das Letztere auch aus einer Quelle mehr als einmal glücklicherweise wiederholt werden kann und jenes angebliche Criterium nicht einmal einen Unterschied zwischen Erwerb und Geschenk oder Fund u. dgl. begründet! Das rohe Einkommen in der allgemeinsten Bedeutung ist eben die Gesamteinnahme mit bloßem Bezug auf verschiedene Quellen, — im besondern Sinne des Erwerbes ist es das Gesamtproduct einer Erwerbsart, sei diese von Privaten, Stiftungen, Gesellschaften, Gemeinden, dem Volke oder dem Staate gedacht. Das Einkommen in Bezug auf die wirkliche Erhöhung des Vermögens gedacht, — da diese nur nach Erstattung der Auslagen möglich ist — erscheint als Reineinkommen. S. A. Smith Inquiry. II. 18. v. Jacob Nat. Decon. §. 682. Hermann Unters. Wth. VII. §. 2. §. 299. (Was nützt aber wohl die Untersuchung des Letztern, ob Einnahme oder Einkommen der Gattungsbegriff sei? —).

2) Beispiele von beiden Methoden bei Rau polit. Decon. I. §. 247. u. 248. S. auch Fulda über das Nationaleinkommen. Stuttgart 1805. Wenn man nach der ersten Methode nicht bloß die Werthserhöhung der verarbeiteten Rohstoffe,

sondern das ganze Product der Gewerke mit einrechnet, so müssen außer den Hilfs-, auch noch die Verwandlungskosten mit abgezogen werden. Genau wird die Berechnung nie werden, weil die Nationalindustrie keinen Halt macht, sondern beständig fortgeht. Die Berechnung Hermanns (Untersuch. VII. §. 5. S. 10), welcher nach seinem Begriffe von Einkommen auch immaterielles mit einrechnet, leidet an Unrichtigkeiten. Er sieht das Volkseinkommen an als bestehend a) aus dem Einkommen sämmtlicher Privatwirthschaften aus wirtschaftlichen Quellen, b) aus dem Einkommen des Staats, der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus eigenthümlichem Vermögen, nachdem er schon §. 8. S. 306. das Steuereinkommen des Staats, weil der Bürger dafür in den Staatsvortheilen Vergeltung erhalte, zum Volkseinkommen gerechnet hat, und c) aus unmittelbaren Nutzungen von Gütern. Es bleibt daher nach ihm außer Ansatz a) das Einkommen aus nicht öconomischen Quellen, b) der Schuldzins zwischen Privaten und c) der Schuldzins des Staats an Zuländer. Allein von unförperlichen Gütern können nur die immateriellen Producte des Capitals zum Einkommen gezählt werden, aber niemals die bloßen Genüsse, also z. B. die Nutzung der Wohn- und Werkhäuser, Maschinen u. dgl., aber nicht das verzehrte Fleisch, Brod, Bier u. dgl.; das Einkommen des Staats, der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus Abgaben und Steuern ist bloß Folge des Besitzwechsels, aber deßhalb kein Volkseinkommen, und der Umstand der Vergeltung würde die zu zahlende Steuer eher noch zu einem Capitale (Auslage) als einer Einnahme stemmen, selbst wenn die Staatsvortheile wirtschaftliche Güter wären, wie sie es nicht sind; Schuldzinsen zwischen Zuländern sind nur dann Theil des Volkseinkommens, wenn die Capitalien productiv verwendet sind; die von Ausländern bezahlten gehören aber jedenfalls dazu. *E. Simonds de Sismondi Nouveaux principes*. I. 66. 90. II. 376.

3) Es kommt vielmehr auf die Vertheilung desselben unter die Mitglieder der Nation an. Daher ist in der Volkswirtschaft das rohe Einkommen von großer Bedeutung, weil in ihm der Unterhalt der Arbeiter im Wirthschaftswesen enthalten ist. Rau a. a. O. §. 249. meint, es werde aus ihm der Unterhalt der ganzen arbeitenden Klasse bestreiten. Allein dieß ist irrig, wenn er es anders verstanden hat, als in dem Sinne, daß bloß die Gewerbe- und hauswirthschaftlichen Arbeiter dadurch erhalten werden, dagegen alle anderen Dienstleistenden ihre Einnahmen aus dem reinen Volkseinkommen beziehen. Jedoch Rau beschuldigt daselbst auch *Ricardo* (*Principles* chap. 26.), derselbe lege auf das rohe Volkseinkommen gar kein Gewicht und halte nur das reine für volkswirtschaftlich bedeutend. Allein was jener und *Simonds de Sismondi* (*Nouveaux principes* I. 153) gegen eine solche Ansicht einwenden, das trifft *Ricardo* gar nicht. Er ist mißverstanden. Er nimmt an, das rohe Volkseinkommen sei wegen der Menge beschäftigter Arbeit sehr wichtig, und fragt dann, welcher Vortheil denn entspreche aus der Anwendung einer großen Menge von productiver Arbeit, wenn ein Land möge diese oder eine noch größere Menge anwenden, seine Rente und Gewinne zusammen die nämlichen bleiben; da der Arbeitslohn eine Folge der Nothwendigkeit sei, so müsse es auch ganz einerlei sein, ob die Nation aus 10 oder 12 Mill. Menschen bestehe, denn ihre unproductive Arbeit müsse in Proportion zum reinen Einkommen stehen und wenn 5 Mill. Menschen den Unterhalt für 10 Mill. producirten, so sei dieß nicht anders, als wenn 7 Mill. derselben für 12 Mill. hervorbrächten. *Ricardo* erklärt also das rohe Volkseinkommen keineswegs für unwesentlich, sondern er sagt, dasselbe setze eine bestimmte Anzahl productiver Arbeiter schon voraus, die bezahlt werden müsse, um leben zu können, und die vorhandene Anzahl von Arbeitern in den productiven Beschäftigungen müsse als nothwendig angesehen werden, denn sonst wäre sie nicht beschäftigt; so sei die Ausgabe für diese eine nothwendige, jene für die unproductiven Arbeiter richte sich nach dem reinen Einkommen. *Ricardo* kann dies nicht anders verstehen, weil er die Vortheile eines Geschäftes für die Nation in der Menge der in Bewegung gesetzten productiven Arbeit und in dem erfolgenden Reinertrage findet und diese Ansicht in *A. Cay.* gegen *H. Smith* geltend macht, gegen welchen er aber insoweit Unrecht hat, als er von ihm meint, er sei einer andern Ansicht (§. 406. N. 3.). Vergl. aber auch *Ganilh Des systemes*. I. 213., der die Anmerkung von *Cay* zu *Ricardo* in der französischen Uebersetzung angreift, um Letzteren zu vertheidigen.

Zweites Stück.

Von der Vertheilung des Volksvermögens
und = Einkommens.

I. Von dem Güterumlaufe.

§. 412.

A. Allgemeine Betrachtung desselben.

Wie im vorigen §. gezeigt ist, hat die Größe des Einkommens einer Nation gar keine besondere Bedeutung zur Erforschung des wirthschaftlichen Volkswohlstandes, so lange man den Antheil nicht erwägt, welchen die Mitglieder der Nation daran haben. Wer zur Hervorbringung wirthschaftlicher Güter mitwirkt, der hat einen danach verhältnismäßigen Anspruch auf einen Theil des Productes, und wer wirthschaftlich unproductive Dienste leistet, der verlangt von dem Einkommen Anderer eine Belohnung. Außer diesen gibt es aber noch Personen, welche, ohne mitzuarbeiten, erhalten werden müssen, sei es für früher geleistete oder später noch zu leistende Dienste u. dgl. ¹⁾. Das erworbene Vermögen und die producirten Güter vertheilen sich daher in verschiedenen Theilen unter die Mitglieder der Nation. Dies ist die Vertheilung ²⁾. Sie kann aber nicht gedacht werden, ohne daß die Güter die Besitzer und Eigenthümer wechseln. Diese Veränderung verursacht der Güterumlauf (Circulation) ³⁾. Was man für die Güter, Nutzungen und Leistungen, welche man andern überläßt und thut und welche also umlaufen, bekommt, ist der Preis. Auf diesem Wege und mit diesen verschiedenen Hilfsmitteln kommt dem Einzelnen sein Einkommen zu, allein die Einkommenszweige sind verschieden nach der Art und Anwendung der Güterquellen. Folglich muß die Lehre von der Vertheilung der Güter oder von dem Erwerbe der Einzelnen in der Volkswirtschaft über diese drei letzteren Verhältnisse sprechen.

1) Es haben daher am Volkseinkommen Antheil a) die Eigenthümer von Grundstücken, Bergwerken, Gruben und Brücken; b) die Capitalisten; c) die Gewerbsunternehmer; d) die Dienstleistenden aller Art; e) und Personen, welche ohne Gegenleistung erhalten werden, z. B. Greise, Kranke, Kinder u. dgl.

2) S. R. Jones An Essay on the Distribution of Wealth and Sources of Taxation. London 1831. Rau polit. Econ. I. §. 140. (§. 152. der I. Ausg.) Bog Handb. I. 306. Gioja Nuovo Prospetto. III. Tom Mac-Culloch Principles. p. 210. Uebers. von v. Weber. S. 166. Mill Elements p. 27. Say Cours. IV. p. 55. Uebers. von v. Th. IV. 42. Storch Cours. Uebers. von Rau. I. 173. III. 296. Ein merkwürdiges Beispiel schlechter Güter, und Einkommensvertheilung gewährt Frankreich vor der vorletzten Revolution a. 1789. Es bezog die Geistlichkeit (316,038 Köpfe) 405 Millionen Liv., wovon sie 27½ Millionen frs. Abgaben

zahlte; der Adel (150,000 Köpfe) 286 Millionen Liv., und nach Abzug der Steuern u. dgl. 225 Millionen; endlich aber der dritte Stand (24,000,000 Köpfe) 960 Mill. Liv., wovon er aber an Abgaben verschiedener Art 936,100,000 Liv. bezahlen mußte. (Nach Moreau de Jonnés im: *Außland v. J. 1833. Nr. 161.*)

3) Die Lebhaftigkeit des Umlaufes richtet sich nach der Menge und Häufigkeit von Verhandlungen über Güterüberträge, Nutzungsverträge und Dienstverträge in einer Periode. Mit Zunahme der Production, der Lebhaftigkeit des Handels und Verkehrs, und mit der Vergrößerung der Bevölkerung steht sie in geradem Verhältnisse. *S. Rau polit. Oeconom. I. §. 252. Simonde di Sismondi Nouveaux Princip. II. 7. Richesse commerciale. I. 225. Caltani Della Moneta. II. 135. Genovesi Lezione di Economia civile. III. 28. = Economisti P. mod. Tomo IX. Beccaria Elementi di Econom. publ. II. 68. = Economisti. P. mod. Tomo XII. Verri meditazioni. pag. 154. Solera Sur les Valeurs = Economisti. P. mod. Tomo 46. pag. 322.*

§. 413.

B. Umlaufsmittel. 1) Das Geld. a) Metallgeld.

Die Mittel, welche den Umlauf befördern, sind das Geld und der Kredit. Denn jenes ist dasjenige sachliche Gut, welches man allenthalben anbringt und als Gegengabe für alle Güter, Nutzungen und Leistungen gebrauchen kann, während dieser die Verkehrsgeschäfte erleichtert. Die nationalöconomischen Untersuchungen über das Geld beziehen sich überhaupt auf dessen Geschichte, Werth und Umlauf¹⁾. Die Entstehung des Geldes überhaupt gehört in die Urgeschichte der Völker (§. 60), als man schon so weit mit der Theilung der Beschäftigungen vorgeschritten war, daß sich ein etwas lebhafterer allgemeiner Tausch erhob. Doch beginnt der bedeutendere Abschnitt der Geschichte des Geldes erst mit der Entstehung des Metallgeldes. 1) Geschichtliches über das Metallgeld. Obschon man nicht bestimmen kann, wann überhaupt in der Geschichte der Menschheit das Metallgeld entstanden sei, so zeigt doch die Geschichte späterer Völker und die geographisch statistische Forschung späterer Zeit nicht blos, daß überhaupt nach den Fortschritten der Menschen in der Civilisation das Metall erst zu Geld gebraucht wird, nachdem vorher schon andere weniger brauchbare Stoffe dazu gedient haben, sondern auch, daß die Völker mit der steigenden Lebhaftigkeit des Güterumlaufes unter den Metallen nach einander stets dasjenige herauswählen, welches der Schnelligkeit des Umlaufes am meisten entspricht²⁾. 2) Werth des Metallgeldes. Auch hier ist die Unterscheidung der zwei Hauptbeziehungen des Werthes äußerst wichtig. Das Metallgeld dient als Umlaufsmittel und als Preismaaß, und nach dem Grade seiner Tauglichkeit hierzu bemißt man die Höhe seines Gebrauchswerthes. Dieser doppelte Gebrauch des Geldes ist es, warum das Metall die meisten Eigenschaften hat (§. 327.),

um als Geld verwendet werden zu können³⁾. Die Lebhaftigkeit des Güterumlaufes oder vielmehr die Ursachen derselben erheischen verschiedene Leichtigkeit des Umlaufsmittels, um mit der geringsten Mühe und mit dem wenigsten Zeitaufwande die größten Werthe umzusetzen. Daher kommt es auch, daß mit den Hauptperioden im Steigen der Civilisation auch immer eine neue Erscheinung im Geldwesen sich herausstellt, indem die Nationen stets das nächst werthvollere Metall als Umlaufsmittel gebrauchen⁴⁾, sich aber auch zugleich nur eines Metalles als Hauptumlaufsmittels bedienen und die andern bloß als Ausgleichungsmittel von Bruchtheilen oder kleineren Werthen benutzen. Denn so wie jedes Maaß, so muß auch das Preismaaß eine möglichst unveränderliche Einheit sein. Allein wenn auch die Wahl des Geldmateriales nach dem Gebrauchswerthe getroffen ist, so bleibt immer der Tauschwerth des Metallgeldes dasjenige Moment, woraus sich eine große Menge von Erscheinungen im Völkerverkehre erklären läßt, weil seine Veränderungen die Ursachen derselben sind. Derselbe richtet sich nach der Menge von Schaffungsarbeit, welche auf das Geldmetall und Metallgeld verwandt wurde⁵⁾, und nach der Seltenheit oder Menge, in welcher beide zu haben sind⁶⁾. Da diese Verhältnisse in verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden sind, so muß es auch der Tauschwerth des Metallgeldes daselbst sein⁷⁾. 3) Der Umlauf des Metallgeldes. Derselbe kann nur als die Folge der Wirthschaftsverhältnisse der Völker betrachtet werden, weshalb sich seine Lebhaftigkeit nach jener des allgemeinen Güterumlaufes richtet. Je dichter die Bevölkerung, je rascher die Production, je größer der Reichthum und je höher die Mannfaltigkeit von Gütern, Nutzungen und Leistungen ist, desto lebhafter und schneller ist der Geldumlauf. Kommt nun noch hinzu, daß verhältnismäßig wenig Geld vorhanden ist, so muß unter übrigens gleichen Umständen jedes Geldstück schneller von Hand zu Hand gehen, während umgekehrt der Umlauf der Geldstücke neben reisendem allgemeinen Güterumlaufe abnehmen kann, sobald sich die Geldmenge über den wahren Bedarf vermehrt. Aus diesen Schwankungen geht aber dann auch hervor, daß man weder die wirkliche noch die erforderliche Geldmenge für eine Nation⁸⁾ genau bestimmen kann, namentlich da man neben dem Metallgelde noch andere Umlaufsmittel und andere Wege hat, gegenseitige Forderungen ohne Baarschaft auszugleichen⁹⁾.

1) Zur Literatur, außer den im §. 326. N. 1. erwähnten Schriften: *A. Smith Inquiry*. I. 33. II. 17. *Steuart polit. Economy*. Book III. *Say Cours*. II. 352. Uebersf. von v. Tb. II. 262. *Storch Cours*, Uebersf. von Kau. I. 415. *Simonde*

de Sismondi *Ricchezza commerciale*. I. 126. *Mill Elements of polit. Econ.* p. 128. *Thom. Smith* An Attempt to define etc. pag. 19. *Torrens* On the production of Wealth p. 290. *Mac-Culloch Principles*. p. 138. Uebers. von v. Weber. p. 109. Derselben Dictionary of Commerce Deutsche Bearbeitung von Richter. Bd. I. S. 702. Hermann Untersuchung. S. 109. Rau polit. Deconom. I. S. 257. 203 Handb. I. 66. 473. Krause Versuch eines Systems. I. 129. Babbage Maschinenwesen. Kap. 14. S. 120. Hufeland Grundlegung. Thl. II. v. Eoden Nat. Deconomie. II. Bd. 3. Buch. S. 295. v. Gendahl Allgem. Staatslehre. II. 499. Pölig Staatswiss II. 109. 232. Spittler Vorles. über Polit. S. 392. Nebenius der öffentl. Credit. I. 89. 188. Gioja Nuovo Prospetto. III 58. 76. Belloni Dissert. sopra il Commercio. = Economisti. P. mod II. p. 39. *Genovesi* Lezioni di Econom. civile. II. 291. = Economisti P. mod. VIII. *Beccaria* Elementi. II. 7. = Economisti. P. mod. Tom. XII. *Ferri* Meditazioni sull' Econ. politica. pag. 16. 164. = Economisti. P. mod. XV. Derselben Dialogo sul disordine delle Monete dello Stato di Milano nel anno 1762 und Consulta sulla Riforma delle Monete dello Stato di Milano, nel anno 1772 = Economisti. P. mod. Tom. XVI 164. 290.

2) Dies kann von allen Völkern, deren Geschichte weit genug hinausreicht, bewiesen werden. Von den Etruskern und Doriern in Italien und Sicilien, von den Römern und Deutschen, und von sämtlichen abendländischen andern Völkern ist es bewiesen (D. Müller, die Etrusker. I. 303. Derselben Doriern. II. 214. Schulz, Grundlegung zu einer geschichtl. Staatswissenschaft der Römer. S. 130. Meine Versuche. S. 139.), daß sie zuerst Erz oder Kupfer und Eisen, und dann erst Silber und Gold zu Metallgeld nahmen. Die ältesten bekannten Völker hatten Silber, und besonders Gold in Ueberfluß, allein nicht als Geld, sondern bei dem vorherrschenden Tauschhandel als Waaren; als solche aber als ein Naturale wurde es nebst andern Naturalien auch als Steuer bezahlt. So in Asien überhaupt und in Persien (Heeren Ideen. I. Bd. 1. Abthl. S. 78. 360. nach Herodot. III. 95. 96.), bei den Phöniziern und Babyloniern (Heeren Ideen. 1. Bd. 2te Abthl. S. 90. 138.). Die Karthager hatten Gold, und Silbermünzen (Heeren Ideen. II. Bd. 1te Abthl. S. 112. 144.) und Gold war ein Hauptgegenstand ihres Handels, allein dieses Volk stand in der Zeit, aus welcher man diese Münzen hat, auf einem hohen Grade von Cultur und war ein Handelsvolk erster Größe. Bei den Aethiopiern war das Erz und bei den Aegyptiern das Gold sehr selten (Heeren Ideen. II. Bd. 1te Abthl. S. 256. 266 295. II. Bd. 2te Abthl. S. 173. 180.). Letztere bezogen dieses aus dem goldreichen Aethiopien, der Handel derselben nach Asien war sehr gehemmt, bis die Griechen dahin gelangten, und von ihrem Münzwesen weiß man nichts. Die Chinesen hatten auch Kupfer, vor den Silber, und Goldmünzen (Busch Handb. der Erfindungen. 4te Aufl. IX. 400.). In Rußland sieht man diese Erscheinung noch heut zu Tage. Nur Griechenland macht den Gelehrten Widerspruch, weil die Geschichte lehre, daß es mit Silbermünzen angefangen hätte (Völk, Staatshaushalt der Athener. I. 15. Müller, die Etrusker. I. 305. Heeren Ideen. III. Bd. 1te Abthl. S. 205.) und diese Forschungen wendete der einsichtsvolle Beurtheiler meiner Versuche über Staatskredit in den Göttinger Gelehr. Anzeigen. Jahrg. 1833. Stück 138. gegen meine obige Behauptung ein. Allein die Periode vom trojanischen Kriege (Iliads Ferköring a. 1209 v. Chr.), bei dessen Erzählung Homer noch gar kein Geld erwähnt, bis zum angeblich ersten Erscheinen der Silbermünzen (unter König Pheidon in Megina a. 895 v. Chr.) ist nicht genug erforscht; in derselben müßte aber das Kupfer, oder Erzgeld vorgekommen haben. Dafür aber, daß in derselben dieses Letztere in Gebrauch war, möchte einmal der Umstand sprechen, daß Mycurg (a. 880 v. Chr) den Spartaniern Geld aus Edelmetall verbot, also ungeschählich in der Zeit, als Silbergeld in andern Theilen Griechenlands eingeführt wurde. Griechenland war damals bereits ein bedeutender Handelsstaat. Weil nun die Städte auf der argolischen Küste die Handelsplätze für den auswärtigen Handel waren, so konnte ihnen ein Nationalgesetz wie obiges nur schädlich sein und die Einführung der Silber, anstatt der Erzprägung war für sie im Interesse von Lakonien und Arcadien notwendig. Aus ähnlichen Gründen hatte in Sparta bloß der Staat und der König das Recht, Silbermünzen zu prägen, zum Theile, weil die politischen Verbindungen mit dem Auslande und die Erhaltung

der Truppen daselbst solches und Goldgeld erheischten, zum Theile, weil die Perliosen, die im Besitze des Handels waren und also Silbergeld haben mußten, wohl in solchem die Abgaben entrichteten. S. Müller die Dorier. II. 205 folg. 213. I. 157. Wachter Archaeol. numismaria. p. 33.

3) Das Metall allein hat die besten Eigenschaften, um für beide Zwecke zugleich zu dienen, jedoch sind seine Eigenschaften als Umlaufsmittel besser denn jene als Preismaaß. Denn die Edelmetalle erleiden selbst in größeren Perioden bedeutende Veränderungen im Preise, obschon sie von Jahr zu Jahr sich darin so ziemlich gleich bleiben. Die wichtigsten bekannten Perioden von solchen Veränderungen sind: die Entdeckung Spaniens durch die Phönicië; die Eroberung Persiens durch Alexander d. Gr.; die Eroberungen der römischen Republik im Oriente; die Völkerwanderung; die Kreuzzüge; die Entdeckung von Westindien und America; jene des Weges um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien, weil dadurch der Silberabfluß dahin begünstigt wurde, der schon früher Statt gefunden hatte; die amerikanische Revolution a. 1810, wobei die Bergwerke zu Grunde gerichtet wurden (*A. Smith Inquiry. I. 267. 398* Französ. Uebers. von Garnier. V. 64. *Kau polit. Deconom. I. S. 171. der 2ten oder S. 180. N. a. der 1ten Ausg. Caliani Della Moneta. I. 86. Quarterly Review. Tom. 46. (a. 1830) p. 288. Meine Versuche. S. 161. 173. 358.*). Wegen dieser Unbrauchbarkeit der Edelmetalle, um wenigstens für alle Zeiten als Preismaaß zu dienen, hat schon *A. Smith* (*Inquiry. I. 44. 48. 291. Uebers. von Garve. I. 45. 49. 56.*) danach gestrebt, einen möglichst richtigen Maaßstab des Tauschwerthes (Exchangeable Value) und anstatt des Nominalpreises in Metall einen Realpreis der Dinge in irgend einem andern Gute, das besser als Gold und Silber zum Preismaaße dienen könnte, zu finden. Er erkannte als solchen Maaßstab des Tauschwerthes zuerst a) die Arbeit an, weil der Tauschwerth der Güter für den Vertauschenden der damit zu erkaufenden Arbeitsmenge gleichkomme und für den Arbeiter eine gleiche Quantität Arbeit örtlich und zeitlich gleichen Werth habe. Dieser eben so einfache als richtige Satz fand vielen Widerspruch unter den neueren Gelehrten, aber in der That bloß, weil *A. Smith* mißverstanden wurde. *Kraus* (*Staatwirthsch. I. 84. Vermischte Schriften. II. 102.*), *Kau* (*polit. Deconom. I. S. 174. und 175. der 2ten oder S. 183. und 184. der 1ten Ausg.*), *Malthus* (*Principles. ch. 1 sect. 6. ch. 2. sect. 2 u. 3.*), *Jacob* (*Nat. Deconom. S. 70. 114.*), *Log* (*Revision. I. S. 30. 31. Handb. I. S. 45.*), *Hermann* (*Untersuch. S. 130.*) und *Say* (*Traité. II. 118. Cours. III. 3. Uebers. III. 3.*) haben sämmtlich eine unrichtige Vorstellung von jener Ansicht. *Kau* legt ihm die Behauptungen unter, die Arbeit sei das Maaß des Preises der Güter, man könne sich aber wegen der Verschiedenheit der Arbeit nur der gemeinen kunstlosen Arbeit dazu bedienen und es sei daher die Arbeit nach ihrem jedesmaligen Lohne dazu zu nehmen. Namentlich im letzten dieser drei Sätze stimmt mit ihm *Kraus*, *v. Jacob* und *Hermann* überein, im zweiten *Malthus* und *v. Jacob*, im Ersten aber *Log* und die meisten Gelehrten von Fach, während *Say* und *Hermann* die Verschiedenheit des Arbeitslohnes gegen *A. Smith* geltend machen, der Erstere zeigt, daß, wenn der Arbeitslohn sich verändere, auch der Arbeiter indirect verschiedene Arbeit dafür leiste, der Andere aber behauptet, daß die Arbeit nicht unmittelbar mit den Producten steige, indem auch Capital zur Production verwendet werde, und *Log* gegen *Smith* einwendet, nicht die Arbeit, sondern der Grad der Tauglichkeit für die Menschenszwecke bestimme den Werth der Güter. Allein diese kämpfen sämmtlich gegen etwas, was *A. Smith* nicht behauptet hat. Denn keine Stelle zeigt klarer, daß dieser einen Unterschied zwischen Tauschwerth und Preis macht; er erklärt die Arbeit für den Maaßstab des Tauschwerthes, nicht des Preises; er sagt ausdrücklich, es sei wegen der verschiedenen Schwierigkeit der Arbeit und wegen der hiernach dazu erforderlichen Zeit und Talente oft sehr schwer, zwei Arbeiten mit einander zu vergleichen; weil sich nur hiernach ihr Werth bestimmen lasse, man nehme es aber im Leben nicht so genau, indem die Bestimmung darüber auf dem Märkte durch das Feilschen und Dingen geschehe, nach einer gewissen rauen Gleichheit, welche, obschon nicht genau, doch hinreichend sei zum Betriebe eines gewöhnlichen Geschäftes; er sagt nirgend, der Arbeitslohn sei das Maaß des Tauschwerthes, noch weit weniger des Preises, sondern bloß, gleiche Arbeit sei in allen Zeiten und Orten für den Arbeitenden an sich

von gleichem Werthe, — ein unbestreitbarer Satz, der Arbeiter mag dafür einen höheren oder niederen Lohn erhalten, denn nicht die Arbeit, sondern der Lohn wechselt; A. Smith zeigt die besser als jeder andere die Ungleichheit des Arbeitslohns (*Inquiry*. I. 104. 176. 210.); endlich darf nicht vergessen werden, daß er nicht vom Maassstabe des Gebrauchswerthes, worüber ihn Kos angreift, sondern von jenem des Tauschwerthes spricht. So ist die Ansicht der Smith'schen Schule zu beurtheilen. Dieser tritt die Ricardo'sche Schule entgegen (*Ricardo Principles*. chap. I. XXVIII. *Mac-Culloch Principles*. p. 214. 261. 313. 318. Uebers. von v. Weber. S. 170. 208. 251. 256. *Mill Elements*. pag. 92. *Torrens On the production*. p. 24. Auch *Read Polit. Economy* p. 236. soll, nach Hermann, derselben Ansicht sein.) Ricardo (p. 8—14.) stimmt der Ansicht von A. Smith bei, daß das Verhältnis zwischen den umzutauschenden Arbeitsmengen die richtige Regel für den Tausch abgebe oder umgekehrt rückwärts geschlossen, daß die verglichene Productenmenge einer Arbeit den relativen Werth der Letzteren bestimme, daß der Wechsel in der zu einer Arbeit nöthigen Geschicklichkeit, Anlage und Zeit, sei sie ursprünglich auch noch so ungleich, von Jahr zu Jahr sehr unbedeutend sei, folglich auf den relativen Werth der Waaren für kurze Perioden wenig Einfluss habe, und daß, wenn man die Arbeit als Tauschmaass gebrauche, nicht bloß ihre Menge, sondern auch die dazu erforderliche Geschicklichkeit und die Intensität derselben zu berechnen sei. Allein er greift denselben (p. 4—6.) damit an, daß nicht die für eine Arbeit im Verkehre einzutauschende Gütermenge den Werth derselben bestimme oder umgekehrt, daß die Production, und Herbeischaffungsarbeit, aber keineswegs diejenige Arbeit, über die es auf dem Markte verfügen kann, den Tauschwerth eines Gutes bestimme; denn diese Letztere ist fluctuirend, dagegen die Erstere unveränderlich. Diese äußerst scharfsinnige Entgegnung ist nicht bloß richtig, sondern sie zeigt auch wieder sehr genau, wie man zwischen Tauschwerth und Preis unterscheiden muß, welche beiden Begriffe A. Smith hier offenbar verwechselt hat, indem er den Preis der Arbeit für den Maassstab ihres Tauschwerthes annahm. In anderer Hinsicht möchte aber Ricardo Unrecht haben. Er bemerkt mit gewohnter Schärfe (p. 8—10.), wenn eine noch so große Arbeitsmenge als früher zur Production gewisser Lebensmittel gesucht werde, so könne sich die Vergütung des Arbeiters ein klein wenig verändern, und wenn diese früher eine gewisse Quantität Lebensmittel gewesen sei, so könne derselbe jetzt nicht mehr leben; die Lebensmittel seien jetzt im Werthe, nach der Productionsarbeit, gestiegen, aber im Werthe, nach der einzutauschenden Arbeit, äußerst wenig gestiegen. A. Smith's Ansicht könne daher nicht richtig sein, da er behauptete, nicht der Werth der Arbeit, sondern jener der dafür eingetauschten Güter habe sich verändert, wenn jene manchmal mehr oder weniger Güter ertausche. Denn Ricardo übersah wohl dabei, daß A. Smith nicht von dem Werthe der Arbeit für Andere, sondern von jenem für den Arbeitenden selbst spricht. Für diesen bleibt gleiche Arbeit an sich stets in gleichem Werthe, obschon der Preis dafür wechseln kann, und wenn dies geschieht, so liegt der Grund davon im Urtheile Anderer über den Werth der Arbeit und über jenen der hinzugebenden Güter. Mac-Culloch stellt diese Sätze auch zusammen, indem er sehr interessant zeigt, daß, wenn dasjenige, was gleiche Mühe koste, sich im Werthe gleich sei und Producte von gleicher Arbeit auch gegen einander vertauscht würden, damit noch nicht gesagt sei, daß das Letztere auch immer Statt finden müsse und im Gegentheile vielmehr schon des Gewinnes willen mehr Arbeit eingetauscht werden müsse. Man ersieht hieraus leicht, wie wenig Rau's Einwendungen gegen diese Behauptungen entscheiden. Denn, daß es kein Gut von unveränderlichen Kosten gebe und daß sich die Preise von den Productionskosten entfernen, gibt die Ricardo'sche Schule jedenfalls zu, ohne sich zu widersprechen. Daß aber die Productionskosten nicht bloß in Arbeit, sondern auch in Capital bestehen und außer diesen beiden auch die Natur mitwirkt, das gibt sie eben so entschieden zu, allein sie sagt, das Capital sei aufgekauft Arbeit, und ohne diese sei die vor selbst vorhandene Natur nutzlos. Tiefer als die so eben genannten sind die Einwendungen von Hermann (*Untersuch.* S. 132.), indem er sagt, die Capitalnutzung in zwei Producten könne nicht wohl gleich sein, wenn es aber doch so wäre, so vermöge doch die verschiedene Arbeit nicht allein den Preis zu bestimmen, und wenn diese Sätze der Ricardo'schen Schule richtig wären, so könne es

nicht bloß heißen, 2 A. Arbeit gleich 2 mal so viel Arbeit als A., sondern auch A. Arbeit sei stets gleich Q. Arbeit und es sei folglich falsch, anzunehmen, jedes Product tausche mehr Arbeit ein, als es selbst enthalte; denn wenn $A. n = B. \frac{3}{4}. n$, so könne $B. n$ nicht $= A. \frac{3}{4}. n$ sein, ein Widerspruch, der Statt finden müsse, wenn jeder Producent gleichen Gewinnst verlange, und es sei thöricht, für n Arbeit in A ohne weitere Vergeltung $\frac{3}{4} n$ Arbeit zu geben, womit man das A ja $1\frac{1}{4}$ mal herstellen könne. Allein die erste Behauptung ist durch die Erfahrung häufig widerlegt und der andern liegt ein Mißverständnis zu Grunde, an dem Mac-Culloch's Deutlichkeit nicht Schuld ist. Als mathematische Sätze sind jene Gleichungen nicht zu läugnen, aber gerade die mathematischen Formeln taugen nicht zur Erläuterung von Verkehrsgesetzen. Durch dieselben muß Hermann auch läugnen, daß Jemand im Tausche gewinne. Wer $\frac{3}{4} n$ Arbeit für ein Product von $1 n$ Arbeit gibt, der wird berechnet haben, daß er $\frac{3}{4} n$ oder noch mehr Arbeit selbst anwenden mußte, um es selbst zu machen und daß es eben mehr Gebrauchswert für ihn hat, als sein Product von $1 n$ oder $\frac{3}{4} n$ eigener Arbeit. Es darf nicht vergessen werden, welche Umstände noch mit dem Tauschwerthe auf den Preis wirken. — So weit beide Schulen über die Arbeit, als Maaßstab des Tauschwerthes! A. Smith schlug aber als constantestes Maaß des Preises für große Perioden b) das Getreide vor, oder um sein besonderes Beispiel zu gebrauchen, er rath an, fixirte Renten eher in Getreide als in Edelmetall festzusetzen, weil der Preis des Getreides, zwar von Jahr zu Jahr, aber keineswegs in großen Perioden nach Durchschnitten (§. 61. N. 4.) sehr verschieden, weil es ein ständiges und Hauptlebensmittel der arbeitenden Klasse, also fortwährend begehrt sei und diesem mit der Bevölkerung steigenden Begehre auch entsprochen werden könne (Inquiry. I. 51 folg. 292 folg.). Die Wahrheit hiervon erkannte man in dieser Ausdehnung allenthalben an, obchon auch dieser Maaßstab nicht Alles leistet, was man verlangt. Allein Ricardo (Principles. p. 6—8. und p. 473 folg.) widerspricht hierüber A. Smith wieder, indem er sagt, Gold und Silber sei nicht weniger dazu tauglich als Getreide, denn ihre Quantität hänge von denselben Umständen in der Production und im Tausche ab, und A. Smith habe insbesondere mit der Behauptung Unrecht, daß Alles, nur nicht Getreide und andere Vegetabilien, mit den Fortschritten der Gesellschaft theurer werde, denn auch jene haben einen veränderlichen Werth und auch das Korn erfordere etwas Bestimmtes, was zu seiner Production nöthig sei. Allein A. Smith hat jetzt gar nicht behauptet, dies zeigt seine ganze Untersuchung über die Kornpreise; auch sagt er bloß, das Getreide sei als allgemeinstes Bedürfnis und wegen seiner besseren Productionsverhältnisse, vor allen Waaren, namentlich vor Silber und Gold zum Preismaasse für große Perioden, diese Letzteren aber von Jahr zu Jahr besser als jenes dazu zu gebrauchen. Untersuchungen über Getreidepreise s. bei Kraus, Aufsätze über staatswirtschaftliche Gegenstände. I. 267. Frohn, Ueber Cultur, Handel und Preise des Getreides in Baiern. München 1799. Unger, Von der Ordnung der Fruchtpreise. Göttingen 1752. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels u. Tabellen. II. 22. W. Jacob, Report on the trade in foreign corn. London 1826. Rau volit. Deconom. I. §. 177—178. der 2ten oder §. 185. der 1ten Ausg. Hermann Untersuchung. S. 122 folg. Meine Versuche. S. 161. 253. A. Smith Inquiry. I. 376 sqq. Uebers. von Garnier. V. 152. Nötklinische Annalen. I. (1805) S. 275. XIII. (1824) S. 250. 269. 432. Statistical Illustrations. III. Edit. pag. 97. Tooke, On the high and low Prices. Lond. 1823. II T. Eine Anleihe zum Gebrauche des Getreides als Preismaass s. n. unter Andern bei Hermann a. a. D. S. 117 folg.

4) Erst auf Blei, Eisen, Erz und Kupfer folgte nach allgemeinen Resultaten geschichtlicher Forshung, Silber und Gold. Immer wird Eines als vorherrschendes Umlaufsmittel und Preismaass gelten. Da Gold nicht mehr für die Umräge hinreichte, selbst nachdem man es schon in Barren (Stangen) brauchte, entstand das Wechselinstitut, das Papiergeld, und manche andere auf Kredit beruhende Umlauf- und Ausgleichungsmittel.

5) In dieser Hinsicht bleibt er sich so ziemlich gleich, weil auch die Gewinna- und Arbeitsarbeit so ziemlich dieselbe bleibt.

6) Dies findet nach den oben angegebenen Prinzipien des Tauschwerthes Statt (§. 402.). Die in einem Lande vorhandene Geldmenge regulirt sich aber immer so viel als möglich nach dem Bedarfe daran. Ist a) zu viel in demselben, so sinkt sein Tauschwerth, so wie der des Metallgeldes, und der Tauschwerth der andern Waaren, Nutzungen und Leistungen steigt relativ gegen jenen, wenn er an sich auch nicht größer geworden ist, d. h. man gibt mehr Edelmetall oder Metallgeld dafür, als zuvor und dadurch wird das Ausland angezogen, in diesem Lande Waaren gegen Gold abzusetzen und dieses mitzunehmen, was so lange fortgeht, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Ist b) zu wenig in demselben, so steigt sein Tauschwerth und jener des Metallgeldes, woraus ein relatives Sinken des Tauschwerthes der andern Waaren, der Nutzungen und Leistungen entsteht, d. h. bewirkt wird, daß man mehr Waaren u. s. w. für das Edelmetall und Metallgeld gibt und wegen dieser Wohlfeilheit der Güter, Nutzungen und Leistungen das Ausland zum Eintausche mit seinem Gelde angezogen wird, bis das Gleichgewicht abermals hergestellt ist. Ist c) zu viel Metallgeld im Verhältnisse zu dem anderweitigen Verbräuche der Edelmetalle vorhanden, so finden nicht bloß die Erscheinungen unter a Statt, sondern es wird auch Metallgeld eingeschmolzen, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist, da der Tauschwerth des Metallgeldes gegen jenen des Edelmetalls gefallen, also jener des Letzteren gestiegen war. Ist aber d) zu wenig Metallgeld im Verhältnisse zum übrigen Verbräuche des Edelmetalls vorhanden, so steigt sein Tauschwerth gegen jenen des Letzteren und es treten nicht die Erscheinungen von b ein, sondern man wendet die Edelmetalle von ihrem andern Gebrauche jezt mehr ab, und der Münze zu, bis auch hier wieder das gehörige Verhältniß besteht. Man darf sich aber nicht vorstellen, als ob diese Veränderungen ohne Hindernisse rasch auf einander folgten. Es gibt im Gegentheile allerlei entgegenwirkende Umstände, welche diese Erscheinungen zwar nicht unmöglich machen, aber doch aufhalten. Es gehören hierher a) die Aus- und Einfuhrverbote; b) die Auslagen, welche mit der Waaren- und Metallsendung von einem Lande zum andern verbunden sind, und also den Preis derselben erhöhen; c) der Umstand, daß an sich die Erscheinung der Waaren und Metalle auf dem vortheilhaften Markte nicht auf einmal erscheinen und folglich in einem Lande in verschiedenen Bezirken und bei verschiedenen Waaren, Nutzungen und Leistungen eine Mischung obiger Erscheinungen eintreten kann; d) der Umstand, daß bei hohen Preisen die Concurrnz der Producenten, Handelsleute, Ausleihenden und Dienstleistenden zunimmt und eine Verminderung der Preise dadurch veranlaßt wird, die dem ersteren Grunde der Erhöhung wieder einigermaßen entgegenwirkt, und daß bei niedrigeren Preisen, Nutzungen und Leistungen ein Streben entsteht, die Production zu verbessern und sich verhältnismäßig mehr einzuschränken, um die Güter, Nutzungen und Leistungen auch wohlfeiler geben zu können, damit man von der Concurrnz nicht ausgeschlossen bleibe; und endlich e) das Bestreben der Gewerbsunternehmer, ihrerseits der Verwohlfeilerung der Producte, Nutzungen und Leistungen entgegen zu arbeiten. Allgemeiner ausdrückend kann man alle diese Punkte damit zusammenfassen, daß es die vielen andern Umstände, welche den freien Verkehr hindern, und diejenigen, welche den Preis reguliren, sind, wodurch jener Wirkung des Tauschwerthes begegnet wird. S. auch Rau polit. Oeconom. I. S. 268 folg. Nebenius, Der öffentliche Credit. I. 99. Storch Cours, Uebers. von Rau. I. 480. Ricardo Principles. pag. 481 folg. A. Smith Inquiry. II. 108. 240. Meine Versuche. S. 74 folg. Senior, Three Lectures on the transmission of precious Metals. London 1830. Diese Sätze sind zugleich eine Widerlegung des mercantillischen Systems.

7) Ueber die verschiedenen Tauschwerthverhältnisse von Gold und Silber in verschiedenen Ländern und Zeiten finden sich Untersuchungen in: Meinen Versuchen. S. 93. 101. 163. 167 u. 168. Gioja Nuovo Prospetto. III. pag. 102. Genovesi Lezioni II. 325. Galiani Della Moneta. II. p. 20. S. oben S. 328. Note 5. Tooke a. a. D. I. 21.

8) Berechnungen über die wirklich vorhandene Geldmenge in einzelnen Ländern und Erdtheilen finden sich angeführt bei Rau polit. Oeconom. I. S. 266. Storch Cours, Uebers. von Rau. III. 50. Auch in meinen Versuchen S. 104. Ueber die Metallproduction auf der Erde finden sich Berechnungen bei W. Jacob, An

historical Inquiry into the production and consumption of precious Metals. London, 1831. II Tom: *Quarterly Review*. Tom. 43. (1830) p. 281. Biblioth. universelle (1832). Août. Hesperus v. J. 1830. Nr. 29. Berghaus Annalen v. J. 1831. Februar. *Storch Cours*, Uebers von Rau. III. 34. Rau polit. Oeconom. I. S. 277. a. der 2ten Ausg. *Say Cours*. II. 400. Uebers. von v. Th. II. 297. v. Gülich Geschichtl. Darstellung. II. 556. 579. Die nothwendige Geldmenge richtet sich nach dem Güterverkauf und den außer dem Gelde noch gebräuchlichen Umlaufsmitteln, sie läßt sich aber nicht wohl berechnen.

9) S. oben Note 4. und S. 344. Note 1.

§. 414.

Fortsetzung. b) Papiergeld.

Über die Natur und Arten des Papiergeldes ist bereits oben (§. 329.) abgehandelt. Die nationalöconomischen Fragen über dasselbe beziehen sich auch auf die beim Metallgelde hervorgehobenen Punkte 1). Was zunächst 1) das Geschichtliche über das Papiergeld anbelangt, so ist nichts klarer, als daß es im Entwicklungsgange der Volkswirthschaft ohne Zwang und Erkünstlung nur dann von selbst entstehen wird, wenn das Metallgeld und die andern (§. 413. N. 4.) genannten Umlaufsmittel für die Lebhaftigkeit und Manchfaltigkeit des Verkehrs nicht mehr zureichend sind und wenn der Kredit im bürgerlichen Verkehre hoch genug ist, um das gehörige Vertrauen auf ein solches Institut zu gewähren. Allein, — auffallend genug — die Geschichte des Papiergeldes zeigt, daß es nicht eigentlich aus jenen Gründen, sondern vielmehr in der Absicht creirt worden ist, um den Geldverlegenheiten der Regierungen abzuhelfen, und daß auch hier die Staaten für ihr unzeitiges Eingreifen in das Verkehrsleben schrecklich bestraft worden sind 2). In Beziehung auf 2) den Werth des Papiergeldes ist es wichtig, den Gebrauchswert und Tauschwert zu unterscheiden. Der Erstere richtet sich nach dem Grade der Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben für den Verkehr aus den so eben angegebenen Gründen seiner natürlichen zwanglosen Entstehung und nach der Meinung, welche unter dem Volke darüber herrscht, so wie auch nach der äußeren Beschaffenheit des Papiergeldes 3). Was den Tauschwert dagegen anbelangt, so ersieht man bei dem Papiergelde gerade sehr deutlich, daß es ohne Gebrauchswert keinen solchen gibt. Es muß also hierbei ausdrücklich gemerkt werden, daß sich der Tauschwert des Papiergeldes außer nach den Regulatoren seines Gebrauchswertes auch noch nach der umlaufenden Menge davon und nach den Werthverhältnissen des Metallgeldes richtet 4). Was endlich 3) den Umlauf des Papiergeldes betrifft, so gelten von ihm auch die im vorigen Paragraphen über

den Geldumlauf gemachten Bemerkungen. Es ist aber, da dasselbe für sich keinen Werth hat, zu bemerken, daß sein Umlauf vor Allem vom Zutrauen, welches es genießt, und von dem Verhältnisse desselben zum umlaufenden Metallgelde⁵⁾ abhängig ist. Während man jedoch nach den Rechnungen der dasselbe ausgehenden Anstalt die wirkliche circulirende Menge desselben bis auf dasjenige, was zu Grunde und etwa ins Ausland gegangen ist, bestimmen kann, so ist es aber bei ihm noch weit schwieriger als beim Metallgelde, anzugeben, welche Menge davon für den Verkehr nöthig ist, da man außer den beim Metallgelde dafür angegebenen Haltpunkten noch wohl die Quantität des circulirenden Metallgeldes und den Einfluß der Papiergeldemission auf jene berücksichtigen muß⁶⁾.

1) Zur Literatur s. §. 329. N. 1. und folgende Schriften: *A. Smith Inquiry*. II. 28. Uebers. von Garve. II. 29. *Say Cours*. III. 54. Uebers. von v. Eb. III. 43. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. I. 436. II. 48. 102. *Necker, de l'administration des finances*. III. 317. *Simonde de Sismondi*, Rich. commerc. I. 60. *Th. Smith*, An attempt etc. etc. chap. V. p. 36. *Torrens*, On the production. sect. V. p. 290. *Mill Elements*. p. 146. 150. 152. *Ricardo Principles*. ch. XXVII. *Ravenstone*, A few doubts. p. 367. *Buchanan* in seiner Ausgabe von *H. Smith*. IV. Excuse II. pag. 87. = *Hermes XIII.* (1822) S. 139. *Rau* vollst. *Deconom.* I. §. 293. *Loß Revision*. II. §. 146. *Handb.* II. 354. *Hufeland Grundleg.* II. 195. *Thornton*, der Papiercredit v. Großbritannien. Aus dem Engl. übers. von Jacob. Halle 1803. *Storch*, du papier-monnaie et des moyens de le supprimer. Weimar 1810. (Aus der: *Pallas*, Stück 1, besonders abgedruckt.) *Berghaus*, das repräsentative Geldsystem u. Leipzig 1818. *Gioja Nuovo Prospetto*. III. 135. *Kraus Staatsw.* III. 48.

2) Die ersten Spuren eines solchen Vertretungszeichens für Metallgeld finden sich in der alten Stadt Carthago, wo man sich für den inneren Gebrauch eines Geldes bediente, das aus einem Stückchen Leder bestand, in welches eine Masse eingewickelt war, die Niemand außer der Staatsbehörde kannte. (*Heeren Ideen*. Bd. II. Abthl. I. S. 113. *Aeschines Dialog*. edit. Fischer. p. 78) Bloße Münzzeichen hatten auch die griechischen Städte schon (*Heeren Ideen*. Bd. III. Abthl. I. S. 209.). *D. Müller* (die *Dorier*. II. 205.) hält das öfters genannte lederne Geld für eine Fabel. Es scheint indessen kein großer Schritt nöthig zu sein, um von einem spartanischen Eisengelde, dessen Material chemisch zu andern Gebrauche untauglich gemacht war, zu einem ledernen Münzzeichen für den innern Verkehr überzugehen. In China kannte man dasselbe bereits a. 807 nach Christus, es war mit Zwang vom Staate ausgegeben, ein andres aber a. 1000 nach Chr. von einer Gesellschaft von Handelsleuten (*Klaproth*, Sur l'origine du papier-monnaie in seinen *Mémoires relatifs à l'Asie*. Paris 1824. = *Biblioth. universelle. Literat.* XXVII. 1.). Im 14ten Jahrhunderte fand *Jbn Batuta* daselbst bloß Papiergeld (*Rau* vollst. *Deconom.* I. §. 295. N. a.). Allein dies war schon um das Jahr 1270 nach Chr. der Fall, wie *Marco Polo* auf seiner Gesandtschaftsreise nach China daselbst bemerkte, es war aus Baumrinde verfertigt (*Baldelli Boli*, *Il Missioni di Marco Polo*. Firenze 1827. II. 199. *Malcolm Geschichte von Persien*, aus dem Engl. übers. von *Becker*. Leipzig 1830. I. 282.). In Persien wurde a. 1294 n. Chr. der erste Versuch gemacht (s. außer *Malcolm* auch *Busch Handb. der Erfindungen*. Bd. X. Abthl. 2. S. 65.). Kaiser *Friedrich II.* ließ a. 1241 bei der Belagerung von *Taenza* wegen des Mangels an Metallgeld ein Geld von Leder prägen und ausgeben. Es wurde angenommen und circulirte. (*v. Raumer*, *Geschichte der Hohenstaufen*. III. 466. nach *Malespini Historia Florentina*. p. 130. und *Villani Historie florentine*. VI. 21., wobei er zugleich erwähnt, unter Verweisung auf *Sanuto Vite de' Duchi di Venezia*. p. 487., daß der Doge

Dominico Michele schon a. 1123 ein ähnliches Mittel ergriffen habe, als ihm in Syrien das Geld zur Pöhnung der Matrosen mangelte. Er ließ Geld aus den lebernen Säumen der Pferde machen (s. Universallex. XXII. 467.). Dasselbe erzählt auch Enoch Widmann in seiner Chronik der Stadt Hof ad a. 1241 (Busch Handb. der Erfind. IX. 404., wo auch zugleich nach Detters Gesch. der Burggraf. v. Nürnberg. I. 150. mitgetheilt wird, daß Kaiser Wenzel a. 1385 den Städten Nürnberg, Nugsburg, Ulm und Hall den Gebrauch von Münzzeichen gestattet habe). Als erste Art einer Anstalt in Europa, die wirklich Papiergeld ausgab, war die Georgsbank in Genua, welche a. 1407, nicht gestiftet, sondern schon besser eingerichtet wurde. Man s. über das Geschichtliche derselben und der auf sie folgenden Banken in andern Ländern die im §. 333. angef. Literatur. Das erste Beispiel eines Staatspapiergeldes in Europa findet sich im J. 1701 in Frankreich. S. Meine Versuche. S. 242 — 249. 259 — 271. 281.

3) Die bloße finanzielle Noth eines Staates oder einer Gesellschaft oder eines Einzelnen wird nur in Zeiten großer Begeisterung, aber alsdann auch nur einem Papier, oder Ledergelde einen Umlauf geben, wenn man auf dessen Bezahlung mit Metallgeld oder auf eine andere Sicherung des Werthes der Menge, die man davon besitzt, nachdem bessere Zeiten gekommen sein werden, hoffen kann. Beispiele hiervon gibt die Emission von dem venetian. Dogen Michele und von Friedrich II., die in der Note 2. erwähnt sind. Für längere Zeit und für den allgemeinen Umlauf sind obige drei Voraussetzungen nöthig. Denn a) ohne Zwang nimmt und thut man im Verkehre nur das Nothwendige und Nützliche, so lange es dieses ist, die Vortheile des Papiergeldes sind aber die Erleichterung der Zahlungen, die Entbehrlichkeit eines Theiles von Metallgeld für den Umlauf, so daß man denselben als Capital anwenden kann, und die Wohlfeilheit und beliebige Vermehrbarkeit der Umlaufsmittel. Allein man darf darüber die möglichen großen Nachtheile derselben nicht vergessen, welche hauptsächlich darin bestehen, daß leicht die Bedingungen nicht erfüllt werden, unter denen es allein bestehen kann, daß es leicht nachgemacht werden kann (wie? s. bei Bahage Maschinenwesen S. 94.) und daß der Tauschwerth desselben sich mit den Schwankungen im Werthe des Metallgeldes oder Geldmetalls verändert (Mill Elements p. 152.). Wenn aber das Papiergeld auch als noch so nützlich erscheint, so wird es sich nicht halten können, so lange b) es die öffentliche Meinung nicht für sich hat, und diese hängt von dem Vertrauen auf das Vermögen und die Person oder den Willen desjenigen ab, der es ausgibt, daß er es, wenn man es präsentiert, auf der Stelle gegen Metallgeld, so wie er es bestimmt versprochen hat, auch pünktlich einlöst. Diese Einlösung darf sich aber nicht bloß auf die ächten, sondern sie muß sich auch auf die verfälschten Papiergeldstücke beziehen, weil sie gar schwer von einander zu unterscheiden sind. Dies ist aber auch eine Klugheitsmaßregel des Ausgebers, weil, wenn er es unterläßt, ein allgemeines Mißtrauen gegen Papiergeld entsteht. Es ist daher jedenfalls nöthig, daß man c) dem Papiergelde eine so schwer als möglich nachahmliche Form gebe. S. Meine Versuche. S. 251 — 259. 265.

4) Im Allgemeinen, ob ein Papiergeld Tauschwerth habe, ersieht man aus seinem ungewungenen Umlaufe. Diesen wird es aber nicht behalten, wenn es den bezeichneten Gebrauchswerth nicht hat. Sinkt sein Tauschwerth aus Mangel hieran, so kann man sagen, es sinke absolut im Tauschwerthe. Papiergeld kann aber an sich, weil es dem Verkehre nöthig oder nützlich sein würde, Gebrauchswerth haben, während sein Tauschwerth immer mehr sinkt. Dieser letztere Fall tritt ein, ebenso wie beim Tauschwerthe jeder Waare, wenn es in zu großer Menge umläuft und wenn das Metallgeld aus andern Gründen im Tauschwerthe steigt. In diesen beiden Fällen kann man sagen, es sinke relativ im Tauschwerthe. Es ist daher von Wichtigkeit, über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Menge von Papiergeld für den Verkehr Untersuchungen anzustellen und die Wirkungen der Zunahme des Tauschwerthes des Metallgeldes auf jenen des Papiergeldes zu bezeichnen. Wenn in einem Lande zu viel Metallgeld ist, so findet es nach §. 413. seinen natürlichen Abfluß. Dieses ist aber bei dem Papiergelde nicht der Fall, weil es im Umlaufe in der Regel keine Geltung hat und als Materie werthlos ist. Es folgt hieraus, weil ein Land eines gewissen Werthes und Betrages von Umlaufsmitteln bedarf,

a) daß, wenn Papiergeld ausgegeben wird, Metallgeld aus dem Verkehr weicht. Es haben sich nun nach diesem Principe zwei verschiedene Ansichten gebildet. Die Smith'sche Schule (*A. Smith Inquiry*. I. 372. 436. II. 149. 156. 158. 271. III. 271.) nimmt, eine strenge gerade Verhältnismäßigkeit zwischen der Menge vom ausgegebenen Papiergelde und dem Entweichen des Metallgeldes aus dem Umlaufe an und sagt also: das umlaufende Papier, und Metallgeld zusammen ist nie mehr, als vor der Emission des Ersteren das Letztere betragen hat. Die Ricardo'sche Schule dagegen stellt den Werth des Umlaufmittels voraus und sagt: Ueberfluß an Umlaufsmittel kann es nicht geben, denn vieles hat geringen und wenig hat hohen Werth, das Papiergeld hat keinen Werth an sich, aber es kann einen solchen durch Beschränkung seiner Menge bekommen, wie die Münzen, daraus folgt, daß seine Einlösbarkeit zur Sicherung seines Werthes nicht nöthig ist, sondern vielmehr bloß seine Quantität nach dem Werthe des Metalls regulirt zu werden braucht, welches als Umlaufsmittel gebraucht wird, sei es Gold oder Silber; um aber das Publicum vor jeder andern Werthveränderung desselben zu sichern und das Umlaufsmittel so wohlfeil als möglich zu machen, dazu gehört der möglich vollkommenste Zustand desselben und die Verpflichtung des Ausgebers, anstatt Geldmünzen bloß ungemünztes Silber zur Werthsicherung zu nehmen, denn dann wird das Papiergeld, ohne eine Reduktion seiner Menge nach sich zu ziehen, nicht unter den Metallwerth sinken (*Ricardo Principles*. p. 447—453.) Frühere Ansicht ist bereits in meinen Versuchen S. 278 folg. an sich und thatsächlich widerlegt. Es folgt nämlich daraus, daß A. Smith an verschiedenen Stellen seines Buches zeigt, die Geldmenge eines Landes hänge von seinem Kaufvermögen ab, stehe im geraden Verhältnisse zum wirksamen Begehre und könne also die für den Umlauf nöthige Summe nicht überschreiten, obige Behauptung noch nicht; es kann vielmehr die Industrie und der Umlauf in der Zwischenzeit lebhafter werden, woraus von selbst die Nothwendigkeit einer größern Menge von Umlaufsmitteln folgt. Es bleibt nun freilich für A. Smith immer noch der Vorbehalt übrig, daß sich dies von selbst verstehe, und daß er aber diesen Fall einer Veränderung der Verhältnisse nicht vorausgesetzt habe (*A. Smith Inquiry*. II. 42. *The commerce being supposed the same*.) Deshalb ist auch Rau's (polit. Oeonom. I. S. 299. und 301. 1.) Beschränkung der Smith'schen Behauptung nicht hinreichend, um die ganze Frage ins gehörige Licht zu stellen, und es hat auch hier Ricardo die Sache von der rechten Seite aufgegriffen, indem er die Erforderlichkeit eines bestimmten Werthes von Umlaufsmitteln als Grundsatz festhält. Auf diesen (den Realwerth oder Sachwerth) kommt es an und A. Smith hat darin gefehlt, daß er nicht so gleich annahm, daß dieser zufolge der Papieremission auch zunehmen muß, da durch die Möglichkeit und Wirklichkeit der anderweitigen Verwendung des disponiblen gewordenen Metallgeldes einerseits und durch die Gewerbsweiterungen zufolge der steigenden Preise anderseits die Industrie sich erhöht, schon an sich ein freies Papiergeld nicht emittirt werden kann, ohne vorherige Fühlbarkeit eines größern Bedarfs an Umlaufsmitteln und die dasselbe ausgehende Anstalt gerade in dieser Mehrausgabe den Vortheil findet. Wenn aber nicht der Sachwerth des Umlaufmittels derselbe bleiben kann, so muß sich unter diesen Umständen sein Betrag (der Nominal- oder Kennwerth) erhöhen. Aber Ricardo fehlt darin, daß er in der Anwendung seines richtigen Prinzips diesen Letzteren ganz bei Seite setzt und dessen Wirkungen für nichts achtet. Wir haben gesehen, daß der Tauschwerth des Metallgeldes sehr schwankend, und daß dies jener des bloßen Edelmetalls in Barren weniger ist. Den besten Maasstab für den Tauschwerth des Papiergeldes bilden daher die Barren und man bedient sich der verschiedenen Preise der Letzteren in Papiergeld zu verschiedenen Zeiten zur Vergleichung. Je mehr man von diesem für jene geben muß, desto mehr ist sein Tauschwerth gesunken, und im Gegentheil, desto mehr gestiegen. Allein hieraus kann nicht mit Richtigkeit gefolgert werden, daß auch, statt des Metallgeldes, bloß Barren als Garantie des Papiergeldes deponirt werden müssen, weil dadurch die beliebige Einlösbarkeit vereitelt wurde, sobald die geringeren Papiergeldstücke von so geringem Werthe sind, daß Barren zu ihrer Einlösung im Einzelnen zu groß sind. Jedoch gerade hierüber ist Ricardo eigener Ansicht, welche übrigens bis jetzt in der Regel unrichtig aufgefaßt wurde. Derselbe behauptet nicht, daß das Papiergeld uneinlösbar sein solle, sondern nur, daß es

selnen Tauschwerth und Umlauf nicht von der Einlösbareit, vielmehr nur davon habe, daß es in nicht größerer Menge circulire, als das vorher umlaufende nothwendige Metallgeld betragen habe. Der Fehler Ricardo's liegt nicht, wie Boy meint, darin, daß er die Geldmenge als eine der umlaufenden Waarenmassen selbstständig geaenüberstehende Gütermasse ansieht, sondern darin, daß er vergißt, wie sehr der Tauschwerth' des Papiergeldes ausgenommen von seiner Menge auch und fundamental von seinem oben bezeichneten Gebrauchswerthe und von der öffentlichen Meinung darüber abhänget, und wie leicht er bei einer sehr geringen Menge von Papiergeld doch fallen kann. Den daraus entspringenden Uebelständen wird am sichersten durch seine Einlösbareit, nicht gegen Barren, sondern gegen Münzen vorgebeugt und abgeholfen, weil dann der Empfänger nicht noch gezwungen ist, seine Barren zur Münzfütte zu tragen, und die Einlösbareit der kleineren Papiergeldstücke nicht bloße Einbildung bleibt, was sie sein würde, wenn man mehrere kleine Stücke haben müßte, um auf dieselbe Anspruch zu haben. Dies hängt zugleich mit einem andern Satze, nämlich damit zusammen: b) daß, wenn Metallgeld und Barren aus irgend einem Grunde im Verkehre gesucht werden, das Papiergeld aus dem Verkehre zu der dasselbe einwechselnden Kasse strömt. Man darf jedoch nicht meinen, dies erfolge bloß, weil zu viel Umlaufmittel im Verkehre sei, denn das Geld dient auch als Capital und kann, versendet ins Ausland, großen Vortheil erwähren. Die nächste Folge ist, daß das Papiergeld relativ gegen Metallgeld im Tauschwerthe sinkt, und letzteres ein Agio erhält. Dieser Satz ist mit geschichtlichen Belegen in meinen Versuchen S. 272 folg. gezeigt, aber er hat in Schön's Recension über dieselben (Berl. Jahrb. Jahrg. 1833 No. 51. u. 52.) Widerspruch gefunden. Allein ich bin dadurch nicht von der Unrichtigkeit meiner Meinung überzeugt. Denn, während sie auf Thatsachen fußt, wurde sie daselbst mit bloßen Vermuthungen bekämpft, welche durch jene Thatsachen zum Theile völlig niedergeschlagen werden.

5) Die Frage, wie weit das Metallgeld von dem Papiergelde aus dem Umlaufe verdrängt werden könne, ist auch noch nicht gelöst. Man streitet sich noch sehr darüber. Gerade die Ricardo'sche Schule hält dasjenige Umlaufmittel für das vollkommenste, welches ganz aus Papier besteht, vorausgesetzt, daß es im Tauschwerthe derjenigen Geldmenge gleich steht, auf die es lauret (Ricardo Principles. p. 460.). Sie nimmt also die gänzliche Verdrängung des Metallgeldes nicht bloß für möglich, sondern auch für nützlich an. Die Ansicht, daß das Papiergeld eines Landes niemals den Werth des Goldes und Silbers übersteigen könne, welches dasselbe im Verkehre vertritt oder welches in Umlauf war, ehe dieses emittirt wurde, ist keine neue, sondern schon Smith'sche Behauptung (Inquiry. II. 42.) Es muß dabei derselbe Verkehr und ganz zwangloses Papiergeld vorausgesetzt werden, das beliebig einlösbar ist. Beide Ansichten, so auffallend verschieden sie auch sind, wurden nicht bloß vermittelst einiger schlechten Folgerungen, die man aus der Letzteren zog, sehr oft mit einander verwechselt, sondern sie haben der deutschen Schule auch viel zu schaffen gemacht. Es ist zu bemerken, daß die Smith'sche Behauptung vom Werthe, nicht von der Menge, aufgestellt ist. Sie wird daher auch in jeder Beziehung wahr sein. Eines bestimmten Werthes an Umlaufmitteln bedarf der Verkehr. Ist ihre Menge (der Gesamt-Nominalwerth) zu groß, so sinkt der Werth der einzelnen Theile des Umlaufmittels so tief, bis sie mit ihrem Werthe der erforderlichen Gesamtwerth ausmachen; ist ihre Menge zu klein, so steigt der Einzelwerth ebenso bis zu jenem Ziele. Der Gesamt-Realwerth bleibt derselbe. Hat das Papiergeld seine beliebige Einlösbareit, so wird sich auch durch das Zurückströmen zur Kasse sein Gesamt-Nominalwerth senken. Indeß entsteht jetzt die Frage, ob auch immer dieser Nominalwerth sich im geraden Verhältnisse so tief senken werde, daß er just ganz dem früheren Betrage des metallischen Umlaufmittels gleich sein werde. Ist dies der Fall, dann hat die Ricardo'sche Schule mit obiger Behauptung ganz Recht. Rau (polit. Deconom. I. S. 298. u. 299.) saut Nein, weil man, da zu sehr gestückeltes Papiergeld un bequem und schädlich sei, für kleinere Zahlungen immer noch Münzen haben, und weil eben wegen der Einlösbareit eine entsprechende Menge Metallgeld in Bereitschaft sein müsse. Allein der letztere Grund beweist nichts, weil das zur Einlösung bereite Metallgeld zwar im Inlande, aber nicht in Umlauf ist. Wegen des ersteren

Grundes kann mit Recht noch gestritten werden. Denn die ganz englische Schule geht richtiger Weise davon aus, daß nur ein Metall eigentliches gesetzliches Zahlungsmittel sei und sein könne (Meine Versuche S. 132 folg.). Die Münzen aus dem nächst unedlern Metalle (die Scheidemünzen, — in England aus Silber, in Deutschland aus Kupfer und übermäßig legirtem Silber) erscheinen nur als Münzzeichen und sind in der That bloß eigentlich der Materie und Form, keineswegs aber dem innern Werthe nach von dem Papiergelde verschieden. Der minutiöse Pfandscharakter der geringhaltigsten Münze, welchen Poy a. a. O. als wesentlichen Unterschied derselben vom Papiergelde anführt, ist in der That an sich gar nichts, sondern hat bloß eine Bedeutung als ein so und so vieltes Theilchen von einer Anweisung auf einen Thaler, ein Pfd. Sterling u. s. w. Darum bleiben diese ganz außer Rechnung und man spricht bloß von der Vertretung des einen gesetzlichen Metallgeldes von Gold oder von Silber, welches von beiden dem Verkehre angemessen ist. Jene Münzen brauchen durch Papiergeld nicht bloß nicht vertreten zu werden, sondern es ist sogar unbequem, für sie ein solches einzuführen. Nun sind aber die Länder darin auch verschieden, wie hoch sich der niederste Werth der Papiergeldstückelung belaufen soll, und nimmt man England als Beispiel, wo das niederste Papiergeld 5 Pfd. Sterl. beträgt und wofür die englischen Schriftsteller schreiben, so verliert die Ricardo'sche Ansicht ihre Schrofheit, denn Barren können dann bei gehöriger Einlösbarkeit für das Papiergeld eine sicherere Garantie bilden als Münzen. In diesem Falle kann das zu Zahlungen von 5 Efd. Sterl. und drüber im Umlaufe gebrauchte Metallgeld gänzlich aus dem Verkehre weichen, die für kleinere Zahlungen nöthigen Münzen, die aber noch nicht lauter Scheidemünzen sind, z. B. 1 Pfd. Sterl. = 1 Sovereign von Gold, werden in Umlauf bleiben müssen. Je weiter aber die Stückelung des Papiergeldes heruntergeht, desto unquemer ist sein Gebrauch und desto mehr verliert seine Einlösbarkeit an Wirklichkeit. Wird schon aus diesen Gründen das Metall dem Papiere nicht ganz weichen, so hat man aber auch gar kein Mittel in der Hand, dem freien Metallverkehre seinen Lauf zu nehmen und deshalb kann auch der Fall nicht verhütet werden, daß das Metall im Werthe gegen Papier steigt und dieses der Kasse zufließt. Der Recens. meiner Versuche in den Blättern für literar. Unterhaltung J. 1833 Nr. 244. glaubte zwar, diese Ansicht widerlegen zu können, indem er daraus die absurde Folgerung zog, daß, wenn das Metall, im Auslande oder für den Schmelzriegel gefast, aus dem Umlaufe wandere und aus demselben Grunde das Papier der Kasse zu gebe, einmal im Verkehre weder Münze noch Papier sein werde. Die Folgerung ist in der That höchst absurd, aber bloß weil sie nicht eintreten wird. Denn der Rec. wird bemerken, daß ich in einem solchen Falle die kühne Fortausgabe von Papiergeld anempfohlen habe. Gesähe diese aber auch nicht, so müssen die im vorigen §. erörterten Gründe der Metall-, Aus- und Einfuhr unter den Ländern einen solchen unsinnigen Zustand des Verkehrs verhüten.

6) Alle diese Umstände faßt man am kürzesten zusammen, indem man fortwährend den Tauschwerth des Papiergeldes beobachtet. Als äußerliches Kennzeichen desselben kann man seinen Preis nicht gegen Metallgeld, sondern gegen Gold, oder Silberbarren gebrauchen; denn die Tauschwerths- und Preis-Schwankungen der Letztern sind nicht so häufig und stark wie jene des Erstern. Dieser Maßstab ist zwar der beste, welchen man bekommen kann, aber darum doch nicht fest. Steigt der Papierpreis der Gold- oder Silberbarren, so ist auch anzunehmen, daß der Tauschwerth des Papiergeldes sinkt; sinkt aber jener, so hebt sich der Letztere wieder. Über in allen Fällen daraus oder aus dem Zufließen des Papiergeldes zur einkaufenden Kasse zu schließen, daß die davon circulirende Menge zu groß sei und daß die fernere Emission eingestelt werden müsse, ist fehlerhaft (s. Rau polit. Oeconom. I. S. 307. Dagegen Meine Versuche. S. 271—276.). Ein solcher Schluß könnte nur richtig sein, wenn Ricardo's Meinung wahr wäre, nämlich daß der Tauschwerth des Papiergeldes bloß von seiner umlaufenden Menge abhinge, wenn außer mit der Vermehrung der Letzteren bloß noch mit dem Sinken seines Gebrauchswerthes ein solches des Tauschwerthes verbunden sein würde und wenn nicht auch ein Zufließen des Papiers zur Kasse bloß zufolge des aus irgend anderen Gründen steigenden Tauschwerthes des Metalles und Metallgeldes eintreten könnte. E. geschichtl. Beweise dafür a. a. Et. meiner Versuche.

Fortsetzung. 2) Kredit. a) Im Allgemeinen.

Was man unter Kredit ¹⁾ versteht, ist im §. 343. schon gesagt. Hat er seine Grundlage in der Persönlichkeit des Menschen, so heißt er Personal-, hat er sie aber im Vermögen desselben, dann wird er Realkredit genannt. Der Kredit vermehrt das Volksvermögen nicht durch unmittelbare Production, aber er ist ein Beförderungsmittel des Güterumlaufs und bewirkt die productive Verwendung vieler Capitalien, dieses, indem er die Capitalien denjenigen zugänglich macht, welche sie in ihren Gewerben anwenden wollen, und jenes, indem er nicht bloß eine Menge von Geld entbehrlich macht und seine Stelle als Umlaufsmittel weit leichter vertritt, sondern auch verschiedene Einrichtungen in's Leben ruft, welche den Güterumlauf erleichtern ²⁾. Lediglich dem Kredite verdanken die Banken, Anweisungen und Wechsel, die Abrechnungen und Ueberweisungen im Verkehre ihre Existenz ³⁾.

1) Zur Literatur: Rau vollst. Deconom. I. §. 278. Nebenius, der öffentl. Credit. I. 1—17. Storch Cours, Uebers. von Rau. II. 153. Say Cours. II. 284. Uebers. von v. Th. I. 213. Bog Handb. I. §. 70. S. 420. Murhard, Theorie des Handelß. S. 347. Simonde de Sismondi, Rich. Commer. I. 177. Mac-Culloch Principles. p. 114. Uebers. von v. Weber. S. 89. Desselben Dictionary of Commerce-Art. Credit. Deutsche Bearbeitung. I. 429. Genovesi Lezioni. II. 354. Beccaria Elementi. II. 158.

2) Pinto, Traité de la circulation et du Credit. Amsterd. 1771. Uebersetzt in (v. Struensee's) Sammlung von Aufsätzen Eleganz 1776. S. 145 folg. hat die Wirkung des Credits so überschätzt, daß er sogar die umlaufenden verzinslichen Obligationen für eine Vermehrung des Volksvermögens ansieht. Es gehört auch hierher: Hope, Lettres on Credit. p. 5. Zachariä, Ueber das Staatsschuldenwesen. S. 31. 42. 52. Ein Aufsatz in den Times v. 19. Dec. 1829 und v. 7. und 30. Januar 1830. Die Schrift: Influence of the public Debt on the Prosperity of the Country. London 1834. = Times v. 26. Febr. 1834. S. dagegen Meine Versuche über Staatskredit. S. 487. Auf der andern Seite ist die Wirkung des Credits auch nicht immer genug gewürdigt worden. Selbst Rau scheint in seiner Betrachtung nicht tief genug zu dringen. Denn das Capital ist auch ohne Arbeit nicht nutzbringend; der Kredit ist dies ohne sie auch nicht, er ist eine Art von National- und Privatcapital, ein äußeres immaterielles Gut, welches das sachliche Capital in einzelnen Gewerben zu ersetzen vermag, so daß es anderwärts productiv verwendet werden kann. Dies wird am klarsten durch die Betrachtung der Kreditanstalten.

3) Das Papiergeld ist ebenfalls als ein auf Kredit berechnendes Umlaufsmittel anzusehen, wenn es ganz frei ist. Allein es ist aus dem Bisherigen gewiß klar, daß noch allerlei andere Umstände auf seinen Bestand Einfluß haben, weshalb es als angemessen erscheint, dasselbe unter der Erörterung über das Geld einer Betrachtung zu unterwerfen.

Fortsetzung. b) Krediteinrichtungen insbesondere.

Die verschiedenen Einrichtungen, welche dem Kredite ihre Entstehung verdanken und als Umlaufsmittel zu betrachten sind, wur-

den bereits oben erklärt. Es genügt daher hier, 1) wegen der Banken auf §. 330. 333. u. 346., 2) wegen der Anweisungen und Wechsel auf §. 337. u. 338., und 3) wegen der Abrechnungen und Ueberweisungen auf §. 334. zu verweisen 1).

1) Zur nationalöconomischen Literatur: a) über Banken s. m. noch *A. Smith Inquiry*. II. 36. 312. IV. 55. 152. *Say Cours*. III. 83. cl. 58. Uebers. von v. Th. III. 64. cl. 46. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. II. 103. 97. *Ganilh Des syst.* II. 146. *Poz Handb.* II. §. 115. §. 375. §. 116. §. 384. *J. Pr. Smith, The Science of Money*. p. 142. 147. *Broggia Delle Monete*. II. 264. *Galiani Della Moneta*. II. 206 (historisch). *Beccaria Elementi*. II. 143. *Verri Meditazioni*. I. 150 (auch Geschichtliches über die Mailänder Bank). *Vasco* in den *Economisti Italiani*. XLII. pag. 137 (historisch). *Spittler*, Vorlesungen über Politif. §. 399 folg. und die Literatur über Papiergeld im §. 413. b) über Wechsel s. m. noch *A. Smith Inquiry*. II. 57. 306. *Say Cours*. III. Uebers. von v. Th. III. 101. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. II. 58. III. 403. *Rebenius*, der öffentliche Kredit. I. 193. *Rau polit. Deconom.* I. §. 286. *Wheatley Essay on Money*. I. 60. 175. *J. Pr. Smith The Science of Money*. pag. 235 (nach *Wheatley*). *Mill Elements*. p. 182. *Th. Smith An Attempt*. p. 104. *Turbulo Sulle Monete = Economisti. Parte antica*. I. 236. *Davanzati Lezione delle Monete und Notizia de' Cambj = Economisti*. P. A. II. 54. *Broggia Delle Monete*. I. 380. II. 17. 200. *Genovesi Lezioni*. III. 121. *Beccaria Elementi*. II. 122. *Verri Meditazioni*. p. 184.

II. Vom Preise.

§. 417.

A. Wesen des Preises.

Der charakteristische Unterschied zwischen Werth (§. 402.) und Preis besteht darin, daß dieser Letztere aus wirthschaftlichen Gütern besteht, und im letzten Grunde eine Folge des Ersteren ist 1). Der Gebrauchswerth bezeichnet ein Verhältniß der Güter überhaupt zu den Neigungen, Wünschen, Bedürfnissen und Absichten der Menschen im Allgemeinen; der Tauschwerth dagegen, erst entstanden durch das Zusammenleben der Menschen, ist ein Verhältniß der wirthschaftlichen oder derjenigen Güter, welche in das Vermögen oder in den ausschließlichen Besitz gehören, zu dem Wunsche Anderer, dieselben auch zu besitzen. Jener ist also ein inneres, dieser aber ein äußeres Verhältniß der Güter zum Menschen, während der Preis, ohne Tauschwerth der Güter nicht denkbar, aus einer Quantität wirthschaftlicher Güter selbst besteht, welche man im Verkehre für Güter, Nutzungen und Leistungen hingibt oder bekommt 2). Schon der Sprachgebrauch zeigt diesen nothwendigen Zusammenhang des Preises und Tauschwerthes, da man, um jenen zu bezeichnen, auch den Ausdruck „werth“ gebraucht, der sich bloß auf den Tauschwerth bezieht.

1) Zur Literatur: *A. Smith Inquiry*. I. 49. IV. 43. *Say Cours*. II. 210. 311. 336. Uebers. von v. Th. II. 156. 231. 250. *Storch Cours*, Uebers. von

Rau. I. 39. 239. 277. 286. III. 245. Pöy Handb. I. §. 15. S. 39. S. auch oben §. 57. N. 2. und §. 61. N. Krauß Staatsw. I. 78. Rau vol. Decon. I. §. 146. der 2. und §. 158. der 1. Ausg. Hermann staatsw. Unterricht. S. 66. *Canard Principes d'Econ. polit.* p. 26. *Ganilh Des systemes.* II. 33. *Tooke On the high and low Prices.* Lond. 1823. II. Tom. vergl. mit *Quarterly Review.* T. 29. p. 214 sqq. *Ricardo Principles.* p. 73. 492. *Mill Elements.* p. 87. *Torrens On the Production.* p. 1. 339. *Mac-Culloch Principles.* p. 248. Uebers. von v. Weber. S. 197. *Babbage Maschinenwesen.* §. 149. 165. 169. oder 15. 16. und 17. Kap. *Gioja Nuovo Prospetto.* III. p. 1—75. *Montanari Della Moneta* = *Economisti.* P. A. III. 43. 93. 119. *Neri Osservazioni sopra il Prezzo legale delle Monete* = *Economisti.* P. A. VI. p. 106. 127. *Pagnini Saggio sopra il giusto Pregio delle Cose* = *Economisti.* P. M. II. 155. 316 *Galiani Della Moneta.* I. 58. *Carli Dell' Origine e del Commercio della Moneta* = *Economisti.* P. M. XIII. 299. *Solera Sur les Valeurs (Saggio sui Valori)* = *Economisti.* P. M. XXXIX. 256. *Bandini Discorso economico* = *Economisti.* P. M. I. p. 148. *Genovesi Lezioni.* I. 237. III. 151. Derselben Digressioni economiche = *Economisti.* P. M. X. 326. *Beccaria Elementi.* I. 29. 339. II. 8. *Verri Meditazioni.* p. 12. 121. *Ortes Dell' Economia nazionale.* II. 44.

2) Daß Wesen des Preises, so leicht es auch aufzufassen ist, gehörig vom Werthe zu unterscheiden, ist durch die große Menge von nutzlosen Wortstreitigkeiten und vergeblichen Versuchen, auf den Sprachgebrauch mitzuwirken, sowie durch eine Menge von kleinlichen unförderlichen Unterscheidungen, die sich in unsere Wissenschaft eingeschlichen haben, erschwert. Selbst Rau (polit. Deconom. §. 57.) gibt Kriterien des Preises an, die es in der That nicht sind. So z. B. sagt derselbe, der Preis sei von der Handlungsweise eines einzelnen Menschen in der Regel unabhängig, und doch hat die Subjectivität der Menschen in Betreff der Beurtheilung des Werthes und der Größe des Preises den weitesten Spielraum bei der Preisbildung. Ferner heißt es dort, der Preis sei die im Verkehre Statt findende Gleichsetzung gewisser Quantitäten zweier Güter, deren Werth dabei sehr ungleich sein könne. Man kann sogleich fragen, wie dies gemeint sei? Denn der Quantität nach ist es nicht der Fall, ausgenommen bei ganz gleichen Gütern zweier Besitzer, in welchem Falle sie aber unter diesen keinen Tauschwerth haben und keinen gegenseitigen Preis bilden können. Wie können also die Werthe ungleich sein, da es doch die Quantitäten sind, wenn man nicht eine Ueberlistung als Regel statuirt? Man füllt hier recht die Lücke, wenn man keinen Tauschwerth annimmt. Es findet bei der Preisbildung eine Vergleichung des Gebrauchswerthes und eine Gleichsetzung des Tauschwerthes der beiden Gütermengen und nur dann eine Vergleichung und Gleichsetzung der Quantitäten Statt, wenn jene Werthe der beiden Güter sich gleich sind. Rau schreibt jenen Satz *Condillac Le Commerce et le Gouvernement.* I. ch. 6. zu und sagt, *Say (Handbuch.* I. 104. II. 154. = *Cours.* I. 141. 163. II. 208. und Anmerkungen zur französischen Ausgabe von *Ricardo.* II. 89.) sehe den Preis als den von vielen Menschen anerkannten Werth an und bekämpfe obige Ansicht von *Condillac.* Allein dieser Letzte sagt bloß, die Meinung, daß im Tausche nur zwei gleiche Werthe vorkommen, sei zwar allgemein, aber unrichtig, da jeder Tauschende für einen höheren einen geringeren Werth hingebend und ohne dies kein Gewinn Statt finden könnte. So bezeugt *Condillac* nur aus Mangel an Kenntniß der Beziehungen des Werthes eine Einseitigkeit, denn der Werth, von welchem er spricht, ist offenbar der Gebrauchswerth in Bezug auf die Individualität der Tauschenden und ihre besondern Verhältnisse, — eine Beziehung, worin derselbe ganz Recht hat, da der Gebrauchswerth beim Tausche bloß einseitig verglichen wird. Von dieser Seite greift ihn *Say* auch nicht an, aber wegen des Tauschwerthes, weil dieser bei beiden Tauschütern gleich sein muß. Auch sieht *Say* den Preis nicht so, wie *Rau* behauptet, sondern vielmehr den Tauschwerth als den durch die Industrie-gegebenen und durch das Publicum anerkannten Werth an.

§. 418.

B. Regulatoren des Preises. 1) Im Allgemeinen.

Die Umstände, wonach sich die Preise gestalten, sind bereits oben (§. 58. u. 59.) angegeben. Alle Veränderungen der Preise haben in einem oder mehreren derselben zusammen genommen ihren Grund. Die eigentlich nationalöconomischen Untersuchungen über die Regulatoren der Preise gehen jedoch weiter, als dort geschehen ist. Es sind daher hier noch folgende Betrachtungen nachzutragen:

1) In Betreff des Gebrauchswertes als Preisregulator ergeben sich aus jenen Bordersätzen noch verschiedene Folgerungen, nämlich a) daß diejenigen Güter unter einer Klasse den ständigsten Preis haben, deren Güte äußerlich zu erkennen ist oder welche gar nicht verfälscht werden können; b) daß die Beglaubigung z. B. durch Stempel, Fabrikzeichen u. dgl. auf den Preis großen Einfluß äußert, weil man weniger Risiko übernimmt und der Mühe oder Kosten der Verbürgung überhoben ist; c) daß eine nicht leicht zu entdeckende Verfälschung, Betrügerei u. dgl. die Preise der ächten Güter vertheuert; d) daß zwar Gegenstände von sehr kurzer Dauer bei sehr großer Nachfrage einen hohen Preis erlangen können, aber selbst, wenn sie ein Einziger darbietet, deren Preis doch nicht in allen Fällen frei in dem Willen des Anbietenden steht, weil er durch jenen Umstand Verlusten ausgesetzt ist; e) daß Gegenstände von langer Dauer und von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht wohl bald oder öfters Verbesserungen zu gewärtigen haben, den constantesten Preis behalten ¹⁾.

2) In Betreff des Kostensatzes und Mitbewerbes als Preisregulatoren gilt als Hauptsatz, daß sich die Preise immer mehr dem Kostensatz zu nähern suchen oder beständig um ihn gravitiren. Denn je tiefer sie unter die Kosten fallen, desto mehr nimmt das Angebot ab und zwar bis sie wieder einen höheren Stand haben; und je höher dieselben über die Kosten steigen, also je mehr sie Gewinnst gewähren, um so mehr steigt die Concurrenz in einem solchen Gewerbe und um so größer wird das Angebot, wodurch sich der Preis wieder senkt. Dies findet Statt in der Voraussetzung, daß die Schaffungskosten und die Werthschätzung des Gutes gleich geblieben sind, aber es ist zu bedenken, daß die Unternehmer darauf sinnen, die Güter um weniger Kosten schaffen zu können. Wenn dies in vielen Fällen geht, so ist es aber in manchen andern nicht möglich, das Angebot nach Belieben zu stellen, weil die Productionsquellen und Verkehrsverhältnisse es nicht gestatten ²⁾, und der Begehr so schwankend sein kann, daß

er eine besondere Behutsamkeit im Angebote verursacht. Sinken nun aber die Schaffungskosten bei gleichbleibender Concurrrenz, so kommt der aus dem noch gleichbleibenden Preise entstehende größere Gewinn dem Anbietenden so lange zu, bis jenes unter den Begehrenden bekannt wird; je wichtiger aber das Gut für's menschliche Leben ist, um so mehr sind die Begehrenden in der Hand der Anbieter. Steigen jedoch die Kosten bei gleicher Concurrrenz, so werden die Anbietenden auch ihren Preis zu erhöhen suchen; ob und wie weit sie dies vermögen, das hängt wieder von der Wichtigkeit des Gutes für das menschliche Leben ab³⁾. Die Concurrrenz wirkt übrigens bei der Preisbildung dann vorzüglich mit, wenn sowohl Angebot als Nachfrage unter Viele getheilt ist.

3) In Betreff der Zahlfähigkeit als Preisregulators ist als allgemeinere Regel anzusehen, daß jede bedeutendere Preiserhöhung in sich selbst wieder den Grund zur Erniedrigung hat, indem nämlich eine Anzahl oder Klasse von Bürgern wegen ihrer relativen Zahlunfähigkeit, die dadurch entsteht, aus der Menge der Begehrenden zurücktreten müssen. Aber umgekehrt die relative Zahlfähigkeit nimmt auch mit der Erniedrigung der Preise zu, da eine Anzahl oder Klasse mehr zur Anschaffung der betroffenen Sache in den Stand gesetzt wird, dem Begehre beitrifft und dadurch wieder etwas in die Waagschale für das Steigen des Preises legt. Diese Erscheinungen und ihre Wirkung auf die Zustände der Begehrender und Anbietenden richten sich aber ebenfalls nach dem Grade der Unentbehrlichkeit und Entbehrlichkeit der Sache.

4) In Betreff des Tauschmittels als Preisregulators haben die in den §§. 413. u. 414. angegebenen Bestimmgründe des Tauschwerthes von Metall- und Papiergeld einen der wichtigsten Einflüsse auf die Preisbildung. Jede Senkung des Tauschwerthes des Geldes hat eine Erhöhung der Preise, und umgekehrt jede Steigerung desselben eine Erniedrigung der Letzteren zur Folge. Jenes geschieht also durch Zunahme der umlaufenden Menge von Metallgeld, durch Abnahme der Schaffungskosten der edeln Metalle, durch Erniedrigung des Gehaltes der Münzen, durch die Emission von Papiergeld (wegen der Steigerung der Menge von Umlaufsmitteln), durch die Vermehrung des Letzteren, durch die Ausgabe von mehr oder weniger erzwungenem Papiergelde, durch das Sinken des Papiergeldes in der öffentlichen Meinung oder durch den Verlust seines Credits, welcher durch verschiedene Umstände hervorgebracht werden kann. Das Andere geschieht aber durch die gerade entgegengesetzten Ursachen⁴⁾.

Die Preisveränderungen sind nun entweder vorübergehend oder bleibend ⁵⁾ in Bezug auf ihre Dauer, dagegen entweder reell oder nominell ⁶⁾ in Bezug auf ihre Ursachen. Im Ganzen aber richten sie sich nach den Veränderungen in den Verhältnissen der Bevölkerung in quantitativer und qualitativer Hinsicht, nach politischen und natürlichen Ereignissen, welche bei gleicher Bevölkerung die Consumtion erhöhen und erniedrigen, nach den Fortschritten und Stillständen im gesammten Gewerbswesen, folglich nach der Zu- und Abnahme des Volkswohlstandes, und endlich nach den Veränderungen im Geldwesen. Auf diesen Hauptpunkten mit sorgfältigem Eingehen ins Einzelne beruhen nicht blos die historischen Untersuchungen über die Veränderungen der Preise, sondern man kann auch bei genauer Scheidung der Preisveränderungen auf ihre Ursachen zurückzuschließen ⁷⁾. Allein das Eine wie das Andere ist erstaunlich schwer.

1) Babbage Maschinenwesen. S. 149. 152. 159. 162. folg.

2) Rau polit. Oeconom. I. S. 160 folg. der 2ten Ausg. oder S. 171. der 1ten Ausg.

3) Es darf nicht vergessen werden, daß alle diese Sätze nicht blos von den Gütern, sondern auch von den Nützungen und Leistungen gelten. Was nun aber den Preis der Waaren, den eigentlichen Preis, betrifft, so besteht derselbe aus Kosten- und Gewinnätzen. Der Kostensatz derselben in der Hand des Verkäufers besteht in allen Auslagen, welche zur Hervorbringung und Herbeischaffung der Waare nöthig waren; also a) aus dem Arbeitslohne; b) aus dem Lohne für die Beschäftigung des Unternehmers; c) aus dem Preise des angewendeten umlaufenden Capitals; d) aus der bei der Production und Herbeischaffung Statt findenden Abnutzung des stehenden Capitals. Aus mehr als diesen Ansätzen kann derselbe nicht bestehen. Andere, wie, z. B. auch Rau (polit. Oeconom. I. S. 166. der 2ten oder S. 171. der 1ten Ausg.), rechnen auch in denselben noch den Zins für das benutzte Capital, die Rente für die angewendeten Grundstücke und den Gewinn des Gewerbsunternehmers. Allein, was der Verkäufer im Preise anrechnet, ist darum noch kein Kostensatz. Auch ist dieser Streit kein bloßer Wortkram, sondern er führt zur genauen Erörterung, bis zu welcher Grenze der Preis der Waaren äußerst sinken kann. Die letzteren Sätze sind keine Kosten, sondern Gewinnste, deren Größe nicht nach Belieben oder nach einer gewissen Nothwendigkeit durch die Gewerbetreibenden oder Verkäufer bestimmt wird, sondern sich vielmehr nach den Verkehrsverhältnissen gestaltet, während es dagegen eine Höhe der Auslagen gibt, welche für die Production- und Herbeischaffung einer Waare absolut nothwendig ist. An den Gewinnsten kann man sich einen Abzug gefallen lassen, aber nicht an den Kosten, und man wird jenes so lange thun, als man nicht im Stande ist, in einer andern Gewerbsunternehmung nach Abzug der Umsiedelungskosten und Verluste höhere Gewinnste zu beziehen. Wollte man hiergegen einwenden, daß doch der Pacht- und Capitalzins, welchen ein Gewerbsunternehmer an den Grund-, Haus- und andern Capitaleigenthümer zu entrichten habe, für ihn Auslagen, also Kosten, seien, so ist dies zuzugeben, aber nicht, daß sie Production-, oder Herbeischaffungskosten sind, welche Wesenheit z. B. dem gemietheten Capitale, das er in sein Geschäft verwendet und aus ihm erstattet erhalten muß, um es zurück zu bezahlen, zukommt. Der Gewerbsmann kann an die genannten Personen nicht mehr bezahlen, als ihm nach Erstattung der Kosten noch übrig bleibt, um es unter jene zu vertheilen. Jene müssen sich damit begnügen, wenn sie ihr Dargeliehenes oder Verpachtetes nicht zurück verlangen und sonst irgend wie anwenden wollen. Aber mit

der Erhöhung oder Erniedrigung jener Kostensätze steigt oder sinkt der Preis, wenn nicht die Verkehrs-, oder Concurrrenzverhältnisse entgegengesetzt entsprechend eine Erniedrigung oder Erhöhung der Gewinnsätze veranlassen. Ein berühmter Kampf ist aber gegen Ricardo und seine Schule erhoben worden. Es wird ihm von Rau (polit. Oeconom. I. S. 159. der 2ten oder S. 170. der 1ten Ausg.) entgegen, er lege (Principles p. 84.) gar kein Gewicht auf die Hindernisse des Angebotes, schreibe dem Mitwerben nur so vorübergehende Wirkungen auf den Preis zu, daß es keine besondere Aufmerksamkeit verdiene, und nehme daher Kosten und Preis als gleich an, weshalb bei ihm Werth, Tauschwerth, soviel als Kostenbetrag, natürlicher Preis heiße. Allein diese Ansichten hat Ricardo nicht. Er sagt vielmehr p. 78—84., die Arbeit bilde den natürlichen Preis, von diesem weiche der Marktpreis zufällig und temporär ab, dieser richte sich nach Begehr und Angebot, weil das Streben nach Gewinn die Menschen zwingt, ein sehr vortheilhaftes Geschäft mit andern zu theilen und ein unvortheilhaftes zu verlassen, es müsse nun wegen dieser Reaction der Marktpreis immer nach dem natürlichen gravitiren. Im 30ten Kap. S. 492—496. sagt derselbe zwar, die Productionskosten regulireten den Preis, aber mit der Beschränkung, daß temporär auf ihn Begehr und Angebot wirkten, und die Ansicht von Buchanan, Say (Traité I. 316. II. 26) und Lauderdale (Inquiry p. 13.), daß bloß Begehr und Angebot den Preis bestimme, sei ganz unrichtig und führe zu falschen Folgerungen, z. B. zu jener des Ersteren, daß sich der Arbeitslohn nicht nach dem Preise der Lebensmittel, sondern bloß nach der Concurrrenz richte. Darin hat Ricardo und Mill (Elements p. 92—93.) völlig Recht, denn Begehr und Angebot können nur auf einen ursprünglichen Preissatz influiren und sie sind ohne diesen bedeutungslos. Im Grunde sagt Rau (S. 163. der 2ten oder S. 174. der 1ten Ausg.) nichts Anderes und daraus, daß Ricardo die Hindernisse des Angebotes nicht zusammenstellt, ohne Zweifel, weil jeder nur ein wenig denkende Leser von selbst darauf kommt, läßt sich nicht schließen, daß er überhaupt kein Gewicht darauf lege, denn er statuirt ja den Einfluß des Angebotes und Begehrs auf den Preis. Allein Rau geht (polit. Oeconom. I. S. 166. der 2ten oder S. 176. der 1ten Ausg.) noch weiter und sagt, Ricardo (Principles chap. I.) und Mill a. a. O. geben bloß den Arbeitslohn als Kostenbetrag an, weil sie das Capital als aufgehäuften Frucht früherer Arbeit und seinen Preis gleichfalls als Lohn ansehen, während Torrens On the production p. 24. scheinbar entgegengesetzt behauptet, der natürliche Preis richte sich gänzlich nach dem angewendeten Capitale. Rau wendet nun zwar gegen diese Sätze ein, selbst wenn man den Preis des Capitals auch ganz auf Arbeitslohn zurückführen könnte, so sei doch die Capitalrente für die Benutzung des Capitals ein Bestandtheil der Kosten; die Ansicht von Torrens sei richtig, insofern alle Bestandtheile des Kostensatzes Ausgaben und als solche Capital des Unternehmers seien, aber die Ansicht (p. 51.), daß der Gewinn kein Kostensatz, sondern ein Ueberschuß, neu entstandenes Vermögen sei, widerlege sich durch genaue Zergliederung der Zinsrente und des Gewerbsgewinnes und durch die Bemerkung von selbst, daß die übliche Zinsrente entweder wirklich ausgegeben oder, wenn das Capital dem Unternehmer selbst gehöre, wenigstens aufgeorbert werde. Eine Bekämpfung dieser Anwendungen gibt schon der Anfang dieser Noten. Allein mit den Ricardo'schen Ansichten hat es eine andere Bewandniß. Ricardo zeigt im ersten Abschnitte jenes Hauptstückes, daß der Tauschwerth eines Gutes von der relativen Menge Productionsarbeit abhängt, und nicht von der größeren oder geringeren Vergütung, welche für Letztere bezahlt wird; im zweiten, daß die Anhäufung von Capital an sich keinen Unterschied in jenem Principe statuirt; im dritten, daß die in jenem vorgetragenen Grundsätze durch die Anwendung von Maschinen als stehendem Capitale beträchtlich modificirt werden; im vierten endlich, wie der Grundsatz, daß der Werth sich nicht mit dem Steigen und Fallen des Arbeitslohnes verändere, ebenso modificirt werde durch das Verhältniß des umlaufenden Capitals zum stehenden, durch die ungleiche Dauer des Letztern und durch die verschiedene Schnelligkeit, womit dies dem Unternehmer erstattet werde. Es ist wesentlich dabei zu bemerken, daß Ricardo daselbst nicht vom Preise der Waaren an sich, sondern vom gegenseitigen verglichenen Preise derselben spricht, und daß er (p. 40.) ausdrücklich sagt, es steige keine Waare im Tauschwerthe, bloß weil der Arbeitslohn stieg, sondern nur, wenn dieser zufolge der größeren

erforderlichen Productionsarbeit im Ganzen steige. Mill's Ansicht ist, daß der Preis der Waaren sich nach der Concurrnz und nach den beiderseitigen Kosten der umzutauschenden Waaren, eigentlich aber bloß nach den Productionskosten richte, da das Gesetz der Concurrnz den Preissatz auf diese zu reduciren suche; die Productionskosten bestünden im angewendeten Capitale und Arbeit zusammengenommen, und nur dann in Einem davon, wenn das Eine im Andern enthalten oder nur Eines angewendet wäre; aber alles Capital sei ursprünglich auch wieder nur Frucht der Arbeit, weshalb der Tauschwerth nach Arbeit zu schätzen sei. Sieht man hieraus, daß seine Ansicht nicht so schroff ist, wie Rau angibt, so muß doch bemerkt werden, daß er den Gebrauchswerth und die Seltenheit eines Gutes als Regulatoren des Tauschwerthes und Preises nicht achtet, weshalb er viele Mühe hat, den hohen Tauschwerth und Preis alten Weines zu erklären (s. aber auch *Mac-Culloch Principles*. p. 313. Uebersetzung von v. Weber. S. 251.). Die Ansicht von Torrens ist von der Mill'schen nicht verschieden; sondern er zeigt nur, daß bei einem noch rohen Volke allein die Arbeit, bei einem civilisirten dagegen auch aufgehäuften Arbeit oder Capital den Tauschwerth bestimme (s. auch *Mac-Culloch Principles*. p. 318. Uebers. S. 256.).

4) Es versteht sich leicht, daß durch diese Preisveränderungen verschiedene Wirkungen auf die Industrie hervorgehen, namentlich auf die Arbeiterklasse und Gewerbsunternehmer. Das Nähere kann erst unter III. recht klar werden.

5) Die Begriffe von theuer, wohlfeil und kostbar sind hiernach zu erläutern. S. Rau polit. Deconom. I. S. 180. folg. der 2ten oder S. 187. folg. der 1ten Ausg.

6) S. S. 420. über Real- und Nominalpreis, und oben N. 4.

7) Besonders wichtig ist, die partielle Preisveränderungen von den allgemeinen zu unterscheiden. Nur ein gleichmäßiges Steigen oder Fallen aller Preise läßt auf allgemeine Geldveränderungen schließen. Bei allgemeiner Veränderung in der Production u. dgl. steigen oder fallen sie nicht gleichmäßig. Rau polit. Deconom. I. S. 271—276. Die Ansicht von N. Smith (Untersuch. I. 305.), daß in reicheren Ländern die Edelmetalle gegen Getreide und Arbeit theuer seien ist äußerst scharfsinnig und interessant widerlegt von *Ricardo Principles*. p. 478—484.

§. 419.

Fortsetzung. 2) Insbesondere bei einzelnen Gütern.

Diese bisher gepflogenen Untersuchungen beziehen sich nicht bloß auf die Waaren im speziellen Sinne, sondern auch auf das Metall- und Papiergeld, die Actien, Staatspapiere und Wechsel, nur nennt man den Preis der Letzteren den Cours. Es ist sehr belehrend und gibt der Lehre vom Course dieser Dinge viele Gründlichkeit, und beleuchtet die Lehre vom Preise von den verschiedensten Seiten, wenn man die bisherigen Grundsätze auf sie anwendet¹⁾.

1) Man s. darüber S. 347—350. und die Literatur b im S. 416. N. 1.

§. 420.

C. Arten des Preises.

Je nach den Beziehungen, unter welchen man die Preise betrachtet, kann man verschiedene Arten unterscheiden. Dieser Unterschied ist im §. 61. durchgeführt. Es bleibt hier noch bloß

in Bezug auf den Durchschnittspreis eine Bemerkung zu machen. Im §. 403. wurde unter den Maassstäben zur Schätzung des Vermögens besonders der Tauschwerth am tauglichsten gefunden. Wenn man für ihn einen schicklichen Ausdruck hätte, würde man der Wahrheit am nächsten kommen. Der Durchschnittspreis, mit genauester Sorgfalt berechnet, ist wohl dazu grundsätzlich am brauchbarsten. Der Preis ist zwar allgemein hin nicht der Ausdruck für den Tauschwerth, weil dieser nicht das einzige Wirkende bei seiner Bildung ist. Allein bei dem fortwährenden Streben der Preise, sich an denjenigen Stand anzupassen, welcher dem Tauschwerthe entspricht (§. 418. 2.), und bei der immer grössern Ausglei chung nicht bloss der Marktpreise, sondern auch der verschiedenen Wirksamkeiten der Preisregulatoren, im Durchschnittspreis, läßt sich leicht denken, daß dieser einen Ausdruck bildet, welcher dem Tauschwerthe am leichtesten entspricht. Freilich bleibt er als Mittel zur Schätzung des Volksvermögens stets darum unvollständig, weil in ihm die Wirkungen der andern Preisregulatoren neben dem Tauschwerthe nicht aufgehoben, sondern nur immer mehr ausgeglichen werden.

III. Von den Zweigen des Volkseinkommens.

§. 421.

A. Im Allgemeinen

Das jährliche Volkseinkommen wird unter die Einzelnen nach Maassgabe der Mitwirkung zu dessen Erzielung vertheilt. Wer und insoweit Jemand mit Hilfe der Naturkräfte producirt, der bezieht ein Einkommen, welches man Naturrente nennen kann, das gewöhnlich aber Grundrente heisst; wer mit seiner Arbeit zur wirthschaftlichen Production mitwirkt, der bekommt die Arbeitsrente, gewöhnlich Arbeitslohn genannt; wer die Production mit Capital unterstützt, der hat die Capitalrente, auch Zinsrente geheissen, anzusprechen; wer als Unternehmer eines Gewerbes sich hinstellt und den ganzen Betrieb unter Zusammenhalten aller drei wirthschaftlichen Güterquellen und mit Uebernahme des Risico oder Wagnisses leitet, von dem sagt man, er beziehe dafür ein eigenes Einkommen, den Gewerbsgewinn (Gewinnst, Profit). Man bezieht diese Arten von Einkommen entweder aus eigener Anwendung in einem selbstständigen Gewerbe und dann kann man sie natürlich nennen; oder man bezieht sie dafür, daß man einem Andern Grundbesitz, eigene Arbeitsfähigkeit und Capital zur Nutzung überläßt und in diesem Falle werden sie ausbedungen

genannt. Dasjenige Einkommen, welches man für die Mitwirkung zur wirthschaftlichen Production bezieht, heißt ursprüngliches; dasjenige aber, welches man für nicht wirthschaftlich productive Unterstützung Anderer, sei es durch Dienste oder Nutzungen, bezieht und welches man ohne eine Leistung empfängt, heißt man abgeleitetes, da es nur aus dem ursprünglichen abgegeben wird¹⁾.

1) So Rau posit. Deconom. I. S. 251. 208 Handb. III. 162. 262. Storch Cours, Uebers. von Rau. I. 173 folg. Say Cours IV. p. 55—112. Uebers. von v. Th IV. 42—86. Anders Hermann Untersuch. S. 313—315., welcher unter abgeleitetem Einkommen bloß das ohne Gegengabe empfangene versteht. S. auch v. Jacob Nat. Deconom. S. 694.

§. 422.

B. Die Einkommensarten insbesondere. 1) Natur- oder Grundrente und Pachtzins.

In allen Gewerben wirkt die Productivkraft der Natur mehr oder weniger zur Erzielung des Einkommens mit. In den Urge-
werben ist es die gebundene Naturkraft im Grund und Boden, in den Kunstgewerben aber sind es ungebundene Naturkräfte, welche dazu wirksam sind. In sämmtlichen aber verdankt der Gewerbetreibende einen Theil seines Einkommens den Naturkräften, und dieser ist die Naturrente (Grund-, Boden-, Landrente, welche drei Namen die Meinung erweckt haben, als ob es bloß in den Urge-
werben eine solche Rente gäbe)¹⁾. Vor der Ausbildung des Eigenthums empfängt sie der Benutzer, nach der Ausbildung desselben dagegen der Eigenthümer des Grund und Bodens und der Benutzer der ungebundenen Naturkraft. Benutzt der Eigenthümer diese Naturkräfte selbst, dann wird das genannte Einkommen Grundrente im eigentlichen Sinne (natürliche Grundrente) genannt; überläßt er sie aber einem Andern zur Benutzung und empfängt er hierfür eine Vergütung, so heißt dieselbe Pachtzins (ausbedungene Grundrente). Dieselbe läßt sich nach einer andern Beziehung in Sach- und Geldgrundrente unterscheiden. Jene besteht in den als Rente gewonnenen Naturproducten selbst, diese aber in den für sie erhaltenen Geldpreisen²⁾. Die Untersuchung über die Umstände, wovon die Größe der Grundrente abhängt, hat sich also über diese verschiedenen Arten derselben zu verbreiten. Es muß sich a) die natürliche Sachgrundrente nach der Beschaffenheit des Bodens (§. 138.) und nach den Producten richten, in welchen der Boden seiner Natur nach etwas ertragen kann³⁾. Dagegen richtet sich b) die natürliche Geld-

grundrente nach den Regulatoren der Sachgrundrente, nach den mehrjährigen Durchschnittspreisen der bezogenen Producte und also nach allen Umständen, welche den Preis der Producte bestimmen⁴⁾, und man findet sie, wenn man vom Rohertrage des Urgewerbes den allgemeinen üblichen Zins des verwendeten Capitals, die Abnutzung des stehenden und den ganzen Betrag des umlaufenden Capitals und den üblichen Gewerbsgewinn in Abzug bringt⁵⁾. Aber c) die ausbedungene Grundrente oder der Pachtzins, er werde ganz oder zum Theile in Geld und zum Theile in Naturalien entrichtet, ist nichts als ein Preis für die gestaltete Bodenbenutzung und richtet sich also nach den Preisregulatoren, nämlich nach dem Werthe der Nutzung, nach den zum Bezuge des Ertrages zu machenden Kostenauslagen, nach der Zahlungsfähigkeit des Pächters, nach dem üblichen Pachtzinse, nach den Concurrenzverhältnissen, und nach dem Geldwerthe⁶⁾. Fast man alle diese Umstände zusammen, so drängt sich die Frage über das Verhältniß der Größe der Grundrente zum wirthschaftlichen Volkswohlstande von selbst auf. Es steigt und sinkt mit ihr der Preis des Grund und Bodens in seiner verschiedenen uргewerblichen Anwendung, denn sie ist der Ausdruck für die Höhe des Schaff- und Tauschwerthes desselben. Sie steigt und sinkt mit der Bevölkerung und mit dem Volkswohlstande, weil die Nachfrage nach Urproducten sich hiernach richtet und bewirkt, daß man entweder neuen weniger ergiebigen Boden in Bearbeitung bringt oder bisher bearbeiteten wieder liegen läßt. Man kann aber aus ihrer Höhe nicht immer auf gestiegenen und allgemein gleichen Volkswohlstand zurückschließen, weil sie auch Folge von bloßen Geldverhältnissen sein kann und immer eine Erhöhung des Preises der Urproducte voraussetzt, welche den weniger begüterten Ständen die Existenz erschwert.

1) Nicht bloß von dem zu Land- und Forstwirtschaft oder zum Bergbaue verwendeten Boden besteht man eine Rente, sondern auch z. B. von dem auf einer Bleiche wirkamen Sonnenscheine, von Wasser und Luft als Triebkräften von Maschinen u. dgl. Man s. über die Lehre von der Rente: *A. Smith Inquiry*. I. 223 folg. 392. *Say Cours*. IV. 250—304. Uebers. von v. Th. IV. 192—233. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. I. 234—249. III. 317. *Kraus Staatswirthsch.* II. 99—257. *Loß Revision*. III. S. 244—346. S. 222—243. *Handbuch*. I. S. 507—547. S. 79—83. *Rau volit.* *Deconom.* I. S. 206 folg. der 2ten oder S. 141—144. und S. 214. folg. der 1ten Ausg. *Krause, Versuch eines Systems* u. I. S. 339—369. v. *Thünen, der isolirte Staat*. Hamburg 1826. *Malthus, An Inquiry into the nature and progress of Rent*. London 1815. *E. West, An Essay on the application of Capital to Land*. Oxford 1815. *Ricardo Principles*. p. 47. vergl. mit p. 326. *Note. Mill Elements*. p. 29 sqq. *Ravenstone, A few doubts*. p. 208. *R. Jones, On the Distribution of Wealth*. Tom. I. (am ausführlichsten). = *Quarterly Review*. T. 46. p. 81 sqq. vergl. *Octob.* 1827. No. 82. pag. 404. *Torrens, On the production* pag. 103 folg.

Mac-Culloch Principles, p. 264—287. Uebers. von v. Weber. S. 213—230. *Ganilh, Des Systemes*, II. 1—24. *Simonde de Sismondi, Nouv. Principes*, I. 275. *L. Say Considérations*, p. 84 (über N. Smith), p. 168 (Ricardo), p. 218 (Malthus). *Canard Principles*, p. 5—8. — Die Lehre von der Grundrente ist aus mehreren Gründen bisher noch sehr unvollständig, nämlich a) weil man den Begriff der Grundrente mit jenem der Capitalrente und des Gewerbsgewinnes vermenget, ein Fehler, dem schwer zu entgehen war, da kein Grund und Boden ohne Capital und Arbeit zu bewirtschaften ist, da sich viel Capital in den Boden fixirt, so daß sich dessen Beschaffenheit verändert, und da man erst von einer Rente spricht nach Eingang oder Berechnung der Preise der Urproducte; b) weil man, anstatt die Uroproduction und den Zustand der Bevölkerung im Vergleiche zum ganzen Gewerbeswesen in möglichst vielen Ländern und geschichtlich zu betrachten, sich meistens bloß auf ein Land, eine Periodezeit r. bezog, ein Fehler, in welchen die Ricardo'sche Schule verfiel, da sie bloß die Verhältnisse Englands vor Augen hatte, obgleich in Schottland und Irland unter sich und im Vergleiche mit jenem verschiedene Verhältnisse obwalten (*Quarterly Review*, Tom. 46, p. 83, Tom. 43 p. 354.); endlich c) weil man die Lehre von der Grundrente zu sehr auf das gewohnte praktische Landbauwesen, namentlich auf das Pachtwesen, baute und so stets die Rente nach ihrem Geldbetrage, also nach den Productenpreisen berechnete, und mit dem landwirthschaftlichen Reinertrage verwechselte.

2) Der Begriff von Grundrente ist zwar schwer, aber laaich weit leichter zu geben, als praktisch zu finden und statistisch darzustellen. Es ging hier eine der merkwürdigsten Verwechslungen der Methodik, das Wesen der Rente begrifflich zu machen, mit den Gründen der Entstehung und Veränderungen der Rente vor. Nichts ist natürlicher, als die Methode von Malthus, West, Ricardo, Mill, Torrens, Jones a. a. O. I. 94, und Andern, daß sie saan: Wenn die Bevölkerung so zunehme, daß man gezwungen sei, zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse immer neuen Boden von schlechterer Qualität urbar zu machen und zu bebauen, so werde der Preis der Producte so hoch steigen, daß auch die arößeren Productionskosten, die auf den schlechteren Boden verwendet würden, sammt den üblichen Gewinnten erfattet und für die Eigenthümer des je besseren Bodens, der je weniger Aufwanden in der Bewirtschaftung erheische, dadurch ein den Eigenthümern schlechteren Bodens nicht zunehmender Gewinn herbeifert werde. Aber daraus zu schließen, daß nur so und dann eine Rente entstehe, wie dies Ricardo und seine Anhänger allgemein gethan haben sollen, ist eben so viel, als zu behaupten, daß die Productivkraft der Natur vor Entstehung des Grundeigenthums und einer großen Bevölkerung nicht bestanden und nicht gewirkt habe. Die Grundrente ist die erste, welche der Mensch im rohesten Zustande nebst der Arbeitsrente besitzt, und Folge der Productivkraft des Bodens. Ricardo widerspräche sich mit einer so allgemeinen Folgerung selbst, denn er erklärt die Grundrente mit Recht für denjenigen Theil des Productes der Erde, welchen der Grundherr für den Gebrauch der ursprünglichen unverwüthlichen Kraft des Bodens erhält (p. 47.), und sagt, sie werde nicht bezogen oder größer je nach dem theureren Verkaufe der Producte überhaupt, sondern in dieser Erhöhung könne Handels- und Gewerbsgewinn liegen und die Gesetze der Rente seien von denen des Letzten verschieden (p. 48—49.). Solche auffallende Widersprüche hat man sich nicht geideut einem Ricardo unterzichen, obgleich ganz deutlich aus seiner Rentenlehre hervorgeht, daß er von der entrichteten Rente spricht, welche vom Pachtzins ganz verschieden ist, da dieser auch Capitalzins enthalten kann für das mit dem Boden verpachtete Capital. Wenn er nun (p. 50.) sagt, in reichen Urländern mit Ueberfluß an Boden gebe es keine Rente, weil Niemand für den Gebrauch des Bodens etwas bezahle, so lange dort nicht Grundeigenthum bestche oder eine große Masse Landes unbefessen sei, da Jedermann, wie Luft und Wasser benutzen, so auch Boden nach Belieben anbauen könne; so muß ihm wohl Jedermann auch Recht geben. Rau (§. 208. der 2ten oder §. 144. der 1ten Ausg.) greift zwar Ricardo schon damit an, daß derselbe von der Rente soar diejenige Vergütung ausschliesse, welche man gebe, um die bereits auf oder im Boden befindlichen Gegenstände, z. B. haubares Holz, Steinkohlen u. dgl. wegnehmen zu dürfen. Allein an der Richtigkeit dieser Ansicht Ricardo's kann nicht gezwweifelt werden, wenn man bedenkt, daß derjenige,

welcher die Ernte, den Hieb oder die bergmännische Förderung einem Andern überläßt, in der Vergütung dafür außer der Land-, Forst-, oder Bergrente auch noch einen Ertrag des Capitals sammt Zinsen, die Rente des Ankaufscapitals zur Erwerbung des Eigenthums, den Unternehmergewinn und, wo möglich, noch einen Antheil an dem zu machenden Handelsgewinne des Uebernehmers der Producte zu erlangen sucht. Uebrigens wirkt Rau demselben auch als Fehler vor, daß obiger Begriff von Grundrente willkürlich zu verengt sei, da doch nicht bloß die ursprüngliche unzerstörbare Bodenkraft, sondern vielmehr jede die nuzbare Beschaffenheit des Bodens vermehrende Bodenverbesserung auch Ursache der Rentenerhöhung sei, und offenbar aus jenem engen Begriffe hervorgehe, daß Bergwerke u. dgl. keine Renten geben, was offenbar unrichtig sei. Allein Ricardo (p. 73 — 77.) zeigt, daß von der Bergrente nach ihrer Natur auch dazüenige gelte, was von der Landrente gesagt sei, und dies mit vollem Rechte, weil bei dieser die Naturkraft schon früher wirksam war und Dinge bereit gestellt hat, zu deren Erzeugung der Mensch nicht mitwirken kann. Daß aber der Mehrertrag über die bloße Naturkraftrente, welcher aus solchen Meliorationen folgt, die Natur der Rente habe, das gibt Ricardo (p. 326. Note), wie Rau ebenfalls erwähnt, zu. Derselbe hätte aber noch weiter gehen und sagen sollen, daß derselbe trotz diesem keine Rente, sondern Capitalzins ist, der aus der Anwendung von Capital auf die Naturkraft hervorgeht. Man muß unterscheiden zwischen dem Capitalaufwande zur Verbesserung der physischen Beschaffenheit des Bodens an sich (z. B. in der Landwirtschaft S. 138. 1—6. einschl. und S. 139. 145—147.) und jenem zur bestmöglichen Benutzung des Bodens bis zum vortheilhaftesten Abgange der Producte (S. 138. 7 folg. und S. 140—144. 150—153. 208. 2.), zu welchem Letzteren aller bergmännische Betriebsaufwand gehört. Die erstere Art von Capitalien bringt eine dauerhaftere Wirkung auf den Reinertrag in Land- und Forstwirtschaft hervor als die andere. Das Einkommen daraus, sei der Capitalaufwand vom Eigenthümer oder vom Pächter gemacht, muß, wenn diese ihn zu machen bereit sein sollen, den üblichen Zins geben und in mehreren Raten das Capital erziehen und ist folglich Capitalzins mit Rentennatur. Dieser wird erst dann wirkliche Rente, wenn jenes Einkommen ganz oder theilweise noch fortbezogen wird, nachdem schon das Capital sammt Zinsen erstattet ist. Denn dann bleibt reine erhöhte Naturkraft übrig.

3) Außer diesen Regulatoren spricht Rau (§. 215. u. 215. a. der 2ten oder S. 219. der 1ten Ausg.) auch noch von dem Einflusse der Bodenbenutzung auf die Rente. Allein was als Folge dieser an Einkommen mehr bezogen wird, das ist keine Grundrente, sondern Arbeits-, Capital- und Gewerbeeinkommen, welches auch mit der Rente verknüpft ist. In ähnlicher Annahme und Verwechslung besteht der Grundfehler der Rentenlehre von Ricardo. Er geht nämlich davon aus, daß es erst besser sei, anstatt auf neuen Boden geringerer Qualität, auf den bereits bebauten neue Capitalien zu verwenden, welche dann, wenn sie auch den Gewinn nicht in demselben Verhältnisse steigerten, als das Capital vermehrt wurde, doch oft eine Erhöhung desselben um so viel herbeiführen, daß man für das neue Capital noch mehr Ertrag erhält, als wenn man es auf neuen Boden verwendet hätte. Daher erklärt er die zu entrichtende Rente für den Unterschied (15 L.) zwischen dem Producte (100 L.) des ersten Capitals (1000 L.) und jenem (85 L.) des zweiten gleichen Capitals (1000 L.), so daß also je der nächst niedrigere Ertrag der nächsten Capitalanwendung (also hier 85 L.) keine Rente gibt, so lange nicht ein drittes Capital von wieder weniger Ertrag angewendet ist, und dieses dritte nicht, so lange kein viertes angewendet ist u. s. w. Allein nicht vom Capitale, sondern von der Productionsfähigkeit des Bodens hängt die Grundrente ab, und derselbe muß also an und für sich nach ihrer Verschiedenheit verschiedene Renten zu geben verschiedene Fähigkeit haben, keineswegs aber, weil schlechterer Boden angebaut oder ferneres weniger ergiebigeres Capital auf denselben Boden verwendet wird. Die Bodenkraft zeigt sich bei jeder neuen Capitalanlage weniger wirksam, und bei jeder wird der neue Betrag der Rente kleiner, während der Gewinnstzins sich gleich bleibt. Warum die entrichtete Rente gerade jenen Unterschied (15 L. in angef. Beispiele) und nicht mehr und nicht weniger betragen könne, das hat Ricardo gezeigt. Er sagt, zwei verschiedene Gewinnstätze (100 L. und 85 %) von zwei gleichen Capitalien könne es nicht geben, und deshalb falle ihr Unterschied dem

Grundstückseigentümer als Rente zu. Wenn man sich die Ricardo'sche Ansicht fort und fort ausgeführt denkt, so kommt man auf einen Punkt, wo ein abermals angewendetes neues Capital, auf denselben Boden verwendet, nicht mehr so viel erträgt, als wenn es in neuem schlechteren Boden angelegt wäre. In diesem Falle fielen alsdann die Wahl auf diesen, u. s. w., bis endlich ein Capital den gewöhnlichen Gewinnfuß nicht mehr gibt. Dieses wird dann eine bessere Anwendung suchen und bleibt nicht im betreffenden Urgewerbe, und folglich kann ein solcher Zustand, wenigstens auf die Dauer, bei freiem Verkehre nicht bestehen. Aber aus allem dem folgt nicht, daß keine Rente existirte, ehe das zweite Capital angelegt wurde; denn, wenn es keine zwei Gewinnfüße geben kann, so folgt noch nicht, daß erst beim zweiten Capitale der rechte Gewinnfuß gefunden und abgezogen werde, er muß vorher schon existiren. Und die ganze Ricardo'sche Theorie saut also im Ganzen nichts Anderes, als, die entrichtete Rente ist der Rest des Reinertrags nach Abzug des üblichen Gewinnfußes und die Rente hört bei denjenigen Grundstücken auf, bezahlt zu werden, welche bloß den üblichen Gewinn für Capital und Arbeit geben.

4) Ricardo acht, da er, wie gesagt, von der entrichteten Geldrente spricht, in seiner ganzen Theorie davon aus, daß sich der Preis der Urproducte nach den größten vorhandenen, d. h. nach den Productionskosten der Erzeugnisse des unter den ungünstigsten Naturverhältnissen bebauten Bodens richte. Dieser Satz steht gerade im Widerspruch mit der Lehre von der Bildung des Preises, wo gesetzt wird, daß der Preis immer nach dem Erfasse der niedersten Productionskosten strebt. Allein je größer der Begehr wird, um so höher steigt der Preis, und man kann alsdann, um diesen mit dem Angebote zu entsprechen, schlechteren Boden mit mehr Kosten bebauen, ohne im Preise der Producte zu verlieren. Also es steigt der Preis der Bodenproducte nicht, weil bei schlechterem Boden mehr Kosten aufzuwenden sind, sondern dieser größere Aufwand kann gemacht werden, weil der Preis jener Producte so hoch gestiegen ist.

5) Denn ohne Erfassung der Capitalauslagen und Rücksicht auf den gewöhnlichen Gewinn wendet kein Unternehmer Capital auf den Grund und Boden. Allein daraus folgt nicht, daß der Boden schlechter Qualität gar nicht bebaut werde. Denn es gibt schon in den Uraewerben verschiedene Benutzungsarten mit Pflanzungen, auf welche ein auf andere Art benutz unerarbeiteter Boden einen Ertrag und eine Rente geben kann, wenn man nur seine Natur und die entsprechende Pflanzung trifft. In Gewerbsetrieben ist aber mancher Boden, der sonst wenig oder keine Rente gäbe, oft mit großem Vortheile zu benutzen. Schon aus diesen und auch noch aus den mancherorts andern Verkehreverhältnissen ist zu schließen, daß die bisher vorgetragene Grundfüße von der Rente nicht so strikt und absolut eintreffen, sondern in der Wirklichkeit Hindernisse und Modificationen erleiden.

6) Der Gebrauchswerth des Bodens liegt in seiner Güte, diese aber beruht nicht bloß auf der ursprünglichen Beschaffenheit, sondern auch auf Verbesserungen mittelst Capitals. Er findet seinen entsprechenden Ausdruck in dem übrig bleibenden Theile des Reinertrags nach Abzug der Capitalauslagen und Capital, und Gewerbsgewinne. Ist kein Capital im und auf dem Boden mit verpachtet, so ist jener Rest der höchste Satz des Pachtzinses. Die Kosten als Regulatoren der Pachtzinsen sind auf jene Art schon erklärt. Die Zahlungsfähigkeit des Pächters hängt nicht von der Persönlichkeit und Vermögenlichkeit desselben allein, sondern auch von günstigen und ungünstigen Ereignissen ab, die auf den Ertrag von Einfluß sind. Diese veranlassen oft Remissionen. Letztere berechnet der Pächter nebst seinen Verlusten durch schlechte Naturalien, schlechte Münzen u. dgl. bei der Calculation des Pachtzinses mit ein. Je sicherer die Caution ist, desto niedriger kann daher auch der Pachtzins werden. So streng, als eben in der Theorie gerechnet wird, geschieht dies nicht in der Praxis, sondern man geht da mehr von dem üblichen Pachtzinse aus, woraus natürlich bei veränderten Verhältnissen um so mehr Verluste für die eine oder andere Partise entstehen können, wenn der Contract nicht so gestellt ist, daß er mit veränderten Verhältnissen von selbst fällt oder steigt, also eine fixe Summe beträgt. Die Concurrenz.

verhältnisse sind von höchster Wichtigkeit. Die Menge von Grundeigenthümern gegenüber der Menge von Bauern u. dgl., welche durch den Betrieb von Landwirthschaft u. dgl. leben müssen, bringt daher oft große Mißverhältnisse vor und auf diesen Umständen beruhen die verschiedenen grundherrlichen und bäuerlichen Systeme, welche die Geschichte und Statistik aufweist und Jones a. a. O. p. 40 folg. p. 142 folg. beschrieben hat. Was vom Einflusse des Geldwesens auf den Preis überhaupt gesagt wurde, das gilt auch hier mit Bezug auf den Geldpachtzins. Wenn die Geldrente für ist, so entstehen daraus je nach Zu- und Abnahme des Geldtauschwerthes für die eine oder andere Parthie schlimme Folgen, welche aber für die Pächter und Bauern in der Regel am drückendsten sind.

S. 423.

Fortsetzung. 2) Arbeitsrente und Arbeitslohn.

Kein Gewerbe, weder ein wirthschaftlich productives noch ein unproductives, ist ohne Arbeit denkbar, selbst das Geschäft des gewöhnlichen Geldcapitalisten und Grundeigenthümers, welcher seine Güter verpachtet, nicht ausgenommen. Es gibt aber in jeder Nation eine Klasse von Mitgliedern, welche in ihren Gewerben selbst arbeiten und eine andere weit größere, insbesondere sogenannte arbeitende Klasse, welche Andern gegen Belohnung (Lohn, Löhnung, Honorar) Dienste leistet. Jene bezieht die Arbeitsrente, diese den Arbeitslohn, denn ohne einen solchen der Arbeit entsprechenden wirthschaftlichen Erfolg würden sich dieselben der Arbeit nicht unterziehen ¹⁾. Man könnte jene die natürliche, diese aber die ausbedungene Arbeitsrente nennen und kann auch einen Sach- und Geldlohn unterscheiden. Auch hier entstehen die zwei Fragen, wonach sich die Arbeitsrente und der Arbeitslohn richten und in welchem Verhältnisse sie zum Volkswohlstande stehen. a) Die eigentliche Arbeitsrente muß groß genug sein, um den Arbeiter in seiner Jugend, im arbeitsfähigen Alter und im späteren Alter, d. h. also jeden Arbeiter sammt der arbeitsunfähigen Familie zu erhalten. Daher richtet sie sich nach der üblichen Lebensweise der arbeitenden Familien bestimmten Grades, welche nach Klima, Sitten und Gewohnheiten wechselt, — nach dem Preise der Lebensmittel, welche die entsprechende Arbeiterklasse braucht, — nach den Zwischenzeiten, in welchen nicht gearbeitet werden kann oder darf, — und nach den Auslagen zur Erwerbung der zur betreffenden Arbeit erforderlichen Geschicklichkeit ²⁾. Es ist aber b) der Arbeitslohn ein Preis für die geleistete Arbeit und richtet sich folglich nach dem Werthe der Arbeit, nach den zur Erlangung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Geschicklichkeit nöthigen Kosten, nach der Zahlbarkeit der Begehre (Lohnherrn), nach dem einmal marktüblichen Arbeitslohne, nach den Concurrrenzverhältnissen, und nach den Geldverhältnissen ³⁾.

Es folgt hieraus, daß der Arbeitslohn in verschiedenen Ländern, Gegenden und Zeiten verschieden ist; daß ein hoher Arbeitslohn die wirthschaftlichen Zustände der arbeitenden Klasse verbessert, und ein niederer verschlimmert, Letzteres um so mehr, je größer das Mißverhältniß zwischen dem Lohne und dem Bedarfe der Arbeiterklasse ist; daß ein hoher Arbeitslohn als ein Zeichen großen Volkswohlstandes erscheint; und daß er auf den Preis der Dinge einen entschiedenen Einfluß ausübt, und zum Gewinne der Gewerbsunternehmer in umgekehrtem Verhältnisse steht 4).

1) Zur Literatur: *A. Smith Inquiry*. I. 96 — 133. 151. *Say Cours*. IV. 113 — 189. Uebers. von v. Th. IV. 86 — 145. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. I. 151. 187 — 217. III. 299 folg. *Ganilh Des systèmes*. II. 245. *Simonde de Sismondi Rich. Commerce*. I. 83. *Nouv. Principes*. I. 353. *L. Say Considérations*. p. 71 (A. Smith). p. 179 (Ricardo). p. 279 (Malthus). *Ricardo Principes*. pag. 85. *Mill Elements*. pag. 40. *Ravenstone A few doubts*. pag. 260. *Mac-Culloch Principes*. pag. 229. 292. 326. Uebers. von v. Weber. S. 181. 234. 262. *Senior Three Lectures on the Rate of Wages*. Oxford 1830. 2e Edit. *Gioja Nuovo Prospetto*. III. 228. *Kraus Staatsw.* I. 197 — 248. II. 6. 209 Revision. III. 128 — 190. S. 195 — 211. *Handb.* I. 468. S. 77. folg. *Rau polit. Deconom.* I. S. 187. der 2. oder S. 194. der 1. Ausg. *Krause System*. I. 369.

2) Es folgt aus diesen für sich leicht verständlichen Regulatoren der Arbeitsrente, daß in der Gesellschaft der Stand des Arbeitslohns je nach der Stellung der Klasse von Arbeitern im weiteren Sinne verschieden ist, und daß eine vorübergehende Zehnerung der Lebensmittel mehr oder weniger drückende Folgen für diese Klasse hat, weil sich die Arbeitsrente nicht so schnell verändern kann. In diesem Sinne allein ist es richtig, wenn Buchanan, in den Anmerkungen zu *A. Smith*, und *Gioja* behaupten, die Arbeitsrente richtet sich nicht nach den Preisen der Lebensmittel (s. dagegen *Ricardo a. a. D.* p. 257 — 268. und *Ganilh a. a. D.* p. 249 — 260.). Nur Besonnenheit und Sparsamkeit kann sie dann vor den schlimmsten Folgen bewahren (s. oben S. 374 — 377.).

3) Der Werth der Arbeit kommt als Gebrauchswert, und Tauschwerth in Betracht. Sowohl der Arbeiter als der Lohnherr macht sein Urtheil darüber geltend. Zener wird nach dem Zwecke, wozu der Lohnherr die Arbeit haben will, und nach der Tauglichkeit des Arbeiters bemessen. Je künftvoller also unter gleichen Umständen die Leistung, oder je höher die nöthigen Eigenschaften, oder je nöthiger fürs Leben der Dienst, desto höher der Arbeitslohn oder das Honorar. Der Tauschwerth entscheidet über den Lohn am meisten bei Arbeiten oder Diensten, wegen der größeren oder geringeren Seitenheit einer betreffenden Arbeitsfähigkeit, einer gehörigen Menge von Arbeitern für den betreffenden Dienst und wegen der Mühe für Erlangung der erforderlichen Bildung und Geschicklichkeit. Wegen der Kosten als Lohnregulatoren s. n. die Erörterung über die Regulatoren der Arbeitsrente unter a. Am schwersten ist die Quote zu bestimmen, welche von den Bildungskosten im Lohne oder Honorare enthalten ist, weil die Lebensdauer sehr verschieden ist, innerhalb deren sie erstattet werden sollen, und weil die Größe des Bildungsaufwandes so sehr wechselt. Der marktübliche Arbeitslohn oder das gewöhnliche Honorar hat deshalb Einfluß auf den Lohnsatz, weil man sich einmal bei vielen Lohncontracten und bei Forderung von Honorar an das Uebliche hält, und weil man sich beim Dingen beiderseits darauf beruft, der Arbeiter, wenn ihm zu wenig geboten, der Herr, wenn ihm zu viel gefordert wird. Was die Zahlungsfähigkeit der Lohnherrn anbelangt, so fällt sie hier ganz genau mit der einen Seite der Concurrency, nämlich mit dem Begehre nach Arbeit, zusammen. Denn nach den vorhandenen Mitteln zur Zahlung von Diensten richtet sich im Allgemeinen der Begehre darnach. Man sagt nun gewöhnlich, der Begehre nach Arbeit richtet sich nach der Menge von disponiblen Capitale. Daß dies nicht vom National- Capitale und nicht

vom Capitale überhaupt gese, hat Rau (polit. Deconom. S. 195.) gezeigt, weil die ins Ausland wandernden Capitalien im Inlande nicht auf den Lohn wirken und das stehende Capital ebenfalls nicht. Allein es ist doch klar, daß nicht bloß das Capital, sondern auch der Consumtionsvorrath oder mit andern Worten, nicht bloß das rohe, sondern auch das reine Einkommen, jenes Productivdienste, dieses auch unproductiver Arbeiten in Bewegung sezt. Die Untersuchung der Folgen des Verhältnisses, wonach der einen oder andern Art von Diensten Einkommen gewidmet wird, ist zur Erforschung des wirthschaftlichen und anderen Volkswohlstandes sehr wichtig. Das Angebot von Arbeit richtet sich nach der Menge von bereitstehenden Arbeitern, aber diese hängt ab nicht bloß von der Größe der arbeitenden Bevölkerung im Allgemeinen, sondern vielmehr auch von der Menge von Arbeitern in jedem bestimmten Arbeitszweige, diese aber richtet sich nach der Häufigkeit und Seltenheit der dazu nöthigen Eigenschaften, nach der Bereitschaft von Mitteln zur Erlernung einer Arbeit, nach der Gefahr und Unannehmlichkeit der Arbeit, und nach einer Reihe subjectiver Rücksichten, als da sind Sicherheit und Dauer der Anstellung, Art der Behandlung und Richtung u. dgl. m. Es ist nun freilich im Grundsatz wahr, daß niedriger Lohn zufolge geringen Begehres oder anderer Ursachen die Arbeiter bestimmt, anderswo oder andere lohnendere Arbeit zu suchen. Allein diesem Wechsel stehen viele, oft unübersteigliche Hindernisse entgegen. Sie sind hauptsächlich folgende: a) Mangel an Capital in andern Gewerben und größere Sparsamkeit in unproductiver Consumption; b) fortwährende Gewerbsverbesserungen und Erfindungen von Maschinen, welche Arbeiter entbehrlich machen; c) Entfernung der Orte, wo größere Nachfrage nach Arbeit Statt findet, Mangel an Mitteln in den Händen der Arbeiter, um dorthin zu gelangen, und Staatsgesetze, welche der Ueberfiedelung entgegen sind, als Geschlossenheit der Gemeinden, Zunftgesetze, Verbot des Auswanderns der Arbeiter, wie in Großbritannien vor a. 1824; d) Seltenheit der Geschicklichkeit für verschiedene Geschäfte, größere oder geringere Untauglichkeit für andere Arbeiten als Folge der Angewöhnung bei Arbeitstheilung, und Scheu vor niederen Geschäften, als die bisherigen waren. Entstehen nun schon dadurch viele Uebelstände, so gehen auch solche aus periodischen Veränderungen im Geldwesen hervor, welchen der Arbeitslohn in seiner Größe nicht immer sogleich folgen kann, so daß Mitzverhältnisse zwischen dem Lohne und den hohen Preisen der Lebensmittel entstehen.

4) Ueber die Priorität des Gedankens wegen des umgekehrten Verhältnisses zwischen Gewinn und Arbeitslohn s. m. Meine Versuche. S. 87. Note. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient aber die Ansicht Ricardo's über den Einfluß des Lohnes auf den Preis der Waaren, und Rau's Entgegnung auf dieselbe. Die Erstere ist bloß eine Fortsetzung der oben (S. 418. N. 3.) schon angeführten Sätze. Ricardo fähret nämlich (p. 25 — 28.) so fort: Keine Veränderung im Arbeitslohne kann eine solche im relativen Werthe der Güter hervorbringen. Denn zur Erstattung eines umlaufenden Capitals von 100 L. mit 10% Zinsen müssen 110 L. eingehen, zur Erhaltung eines gleichen stehenden Capitals in zehn Jahren mit dem nämlichen Gewinne müssen jährlich 16,27 L. einachen, denn diese Rente macht in 10 Jahren auch obige Summe. Denkt man sich in zwei so bestellten Gewerben ein Steigen des Lohnes um 10%, so werden beide gleich theilhaft, da zur Production der früheren Gütermenge jetzt 10% umlaufendes Capital mehr nöthig werden. Früher mußten die sämmtlichen producirten Güter um $100 + 10 + 16,27 = 126,27$ L. verkauft werden, jetzt aber nicht höher, obgleich der Capitalbetrag in beiden Gewerben anstatt der früheren 200 L. jetzt 210 L. macht. Die Gewinne reduciren sich gleichmäßig und die Güter behalten gleichen relativen Werth. Kann aber mit dem gleichen Capitale und Arbeitsquantum mehr von dem einen als vom andern Producte hervorgebracht werden, so ist das Gleichgewicht gestört und es sinkt der relative Werth der in größerer Menge producirten Güter gegen jenen der Andern. Ist das Werthmaß unveränderlich, so ist die äußerste Grenze eines anbauenden Steigens der Preise der Waaren proportional zum Arbeitszusatz für ihre Production. Ein Steigen des Arbeitslohns erhöht sie nicht im Geldwerthe und nicht relativ zu andern Waaren, deren Production keinen Arbeitszusatz erheischt, die nämliche Proportion stehenden und umlaufenden Capitals angewendet, und stehendes Capital von gleicher Dauer hat. Wird mehr oder weniger Arbeit in der Production der Waaren

erheischt, so verursacht dies sogleich eine Preisveränderung, allein diese rührt von der nöthigen Arbeitsmenge und nicht vom Steigen des Arbeitslohnes her. — Den besten Commentar zu dieser richtigen Ansicht gibt *Mac-Culloch Principles*. p. 288 — 325. Uebers. von v. Weber S. 231 — 261. und *Mill Elements*. p. 105 — 107. Die Bemerkungen, welche Rau S. 203. u. 204. bei der versuchten Widerlegung dieser Ansicht macht, sind in der That sehr lehrreich, aber die Widerlegung scheint nicht gelungen zu sein, weil Ricardo weit entfernt ist, Dinge zu behaupten, welche Rau bekämpft. Denn er hat nirgends aufgestellt, daß jedesmal mit der Zunahme des Arbeitslohns der Preis der Güter in demselben Verhältnisse vermehrt werde, als jener steigt, also wenn der Lohn um 10 % gestiegen sei, auch der ganze, auch noch aus andern Sätzen bestehende, also mehr als der bloße Lohn betragende Preis um 10 % steige. Er behauptet sogar das Gegentheil, und gerade eben weil der Capitalgewinn um die Summe sinke, um die der Lohn gestiegen sei, d. h. nicht um das nämliche %, da der Betrag des Ersteren ein anderer als der des Letzteren ist. Derselbe sagt an keiner Stelle, daß eine Veränderung der Preise zufolge des gestiegenen Arbeitslohns allgemeinbin gleichförmig sei, im Gegentheile, er zeigt das Eintreten einer notwendigen ungleichförmigkeit wegen der verschiedenen Combination von Capital und Arbeit in den Fällen, wenn die Preise sich verändern zufolge der nöthigen größeren oder geringeren Menge von Arbeit oder Capital zum Behufe der Production. Ricardo spricht nicht davon, daß sich der Lohn in allen Gewerben in gleichem Verhältnisse erhöhen müsse, sondern vielmehr, daß im Preise der Dinge die Veränderung desselben dem Unternehmer bei dem einen Gewerbe z. B. nicht zu Statten komme, weil in ihm nur der für eine gewisse Beschäftigung allgemein übliche Lohn berechnet werden könne, und verhältnismäßig am Gewinne abgehe, was ein Unternehmer an jenem mehr zu zahlen habe. Daß die Concurrenz auch den Lohn bestimmt, das weiß derselbe auch, aber da bei gewinnreichem Arbeitslohne das Angebot von Arbeit steigt, so wird der Lohn wieder sinken, ebenso wie im umgekehrten Falle wieder steigen. Daher das Prinzip von Ricardo, daß nur eine Veränderung im realen Kostenfusse, sei es in Arbeit oder Capital, eine bleibende Veränderung im gegenseitigen relativen Werthe der Waaren hervorbringe; derselbe läugnet daher nicht, daß eine Erhöhung des Lohnes eine Steigerung des Kostenfusses der Production und ein Anreiz des Producenten sei, den Preis seiner Producte zu steigern, aber wohl bestreitet er, daß dieser Versuch in der Regel Erfolg haben werde. Ricardo setzt deutlich zwei Gewerbe von ursprünglich gleicher erforderlicher Capital- und Arbeitsmenge voraus, und folgert aus einer Veränderung des einen Gewerbes hierin eine Störung des bisherigen Verhältnisses der relativen Werthe ihrer Producte; er kennt allerdings die Umstände, welche Preisabweichungen verursachen, recht gut. Wenn nun aber endlich Rau behauptet, die Ricardo'schen Sätze könnten nur richtig sein, wenn unter den andern auch die Voraussetzung gelte, daß die Zinsrente und der Gewerbsgewinn in allen Gewerbsarten im Gleichgewichte stehen, in allen zugleich zu, und zugleich abnehmen; so müßte, selbst wenn die Wahrheit jener Voraussetzung wirklich nothwendig wäre, von Rau auch vorerst bewiesen werden, daß die vorausgesetzte Gleichförmigkeit nicht Statt finde. Das Gegentheil hiervon soll, momentane Ungleichheit: abgerechnet, im folgenden bewiesen werden.

§. 424.

Fortsetzung. 3) Capitalrente und Capitalzins.

Das Capital ist eine dritte Güterquelle. Wird das stehende Capital in Gewerben verwendet und soll es die Gewerbsführung immer möglich machen, so muß es, da es sich abnutzt, also nach und nach ganz verschwinden würde, jedenfalls durch seine Anwendung einen Ersatz für die allmälige Abnutzung geben. Würde es aber stets bloß diesen Ersatz liefern, so könnte die Production im

Verhältnisse zur steigenden Bevölkerung keine Fortschritte machen, da sie fortwährend von der Möglichkeit der Uebersparung abhängig ist. Es muß also aus der Capitalanwendung ein zweiter Satz hervorgehen, der es möglich macht, neues Capital zu sammeln, um durch Gewerbsverweiterungen und Verbesserungen dem steigenden Bedarfe zu entsprechen. Wird umlaufendes Capital in Gewerben verwendet, so gilt im Allgemeinen auch das Gesagte. Nur kann sich bei diesem der Ersatztheil bloß auf die Verzehrung von Capital und die Verluste an solchem bei der Production und während der Aufbewahrung beziehen. Wegen der Verschiedenartigkeit dieser Ersatzsumme bei beiden Capitalien müssen der Regel nach beide Posten zusammen beim umlaufenden Capitale größer als beim stehenden sein. Was man also aus einer solchen Capitalanwendung bezieht, das heißt man Capitalrente (natürliche Capitalrente); dasjenige aber, was man dafür bekommt, daß man einem Andern ein Capital zur Nutzung überläßt, wird Capitalzins (ausbedungene Capitalrente) genannt¹⁾. In Bezug auf die Dinge, woraus die Capitalrente und der Zins besteht, ist ebenfalls die Sachrente (der Sachzins) von der Geldrente (Geldzins) zu unterscheiden. Die letzten Ursachen und Sätze derselben sind zwar in dem Obigen angegeben, allein es bedarf auch hier noch einer besondern Untersuchung, wonach sich die Größe des Einen und Andern richtet, und wie sie sich zum Volkswohlstande verhalten. Da man früher die Begriffe Geld und Capital nicht gehörig sichtete, so war man allgemein der Meinung, der Zinsfuß richte sich bloß nach der Menge des vorhandenen Geldes²⁾. Dieser Irrthum muß aus Folgendem klar werden: a) Die Capitalrente richtet sich also nach zwei Hauptregulatoren. Während nämlich der Ersatzposten derselben beim stehenden Capitale seinen festen Regulator in der allgemeinen Dauerhaftigkeit des Capitals hat, so bleibt für die Regulirung des Ertragspostens nur die größere oder geringere Nothwendigkeit der Capitalvergrößerung zum Behufe der Erweiterung der Production übrig; diese aber spricht sich in der Nachfrage nach den Gewerbsproducten des Capitals aus und äußert sich folglich im Preise derselben³⁾. Beim umlaufenden Capitale richtet sich der Ersatzposten in der Rente nach der Größe der Capitalauslage selbst und nach der Anzahl der Perioden, in welchen der allmälige Ersatz Statt findet, während der Ertragsposten sich nach denselben Regulatoren wie beim stehenden Capitale und nach der Länge der Zeit richtet, in welcher die Rente eingeht, weil vorausgesetzt werden muß, daß, wenn sie früher eingegangen wäre, das Capital und die Rente wieder neuerdings productiv

angewendet worden wären 4). b) Der Capitalzins dagegen erscheint wieder als Preis der Nutzung von stehendem und umlaufendem, und beim Letzteren wieder von Sach- und Geldcapital. Er richtet sich nach dem Werthe des Capitals, nach den Kosten seiner Anschaffung und Erhaltung, nach der Zahlungsfähigkeit des Entlehnens, nach dem üblichen Zinsfusse selbst, nach den Concurrenzverhältnissen und nach dem Wechsel im Geldwesen 5). Es ist aus diesen Sätzen leicht ersichtlich, daß ein bleibend niedriger Zinsfuß allgemein ein Zeichen hohen Volkswohlstandes und großer gesetzlicher Sicherheit ist 6). Denn er steigt beim Mangel an Kapital und bei unzureichendem Angebote von Capital für den Begehr darnach. Allein man kann darum aus seiner Höhe und Niedrigkeit nicht gerade Wegs auf gesunkenen und gestiegenen Volkswohlstand schließen. Denn in sich erst, aber rasch entwickelnden Ländern, wo die Menge von Natur- und Arbeitskräften so außerordentlich groß ist, daß man nicht Capital genug zu ihrer Verwendung hat und wo deshalb die Capitalrente sehr hoch ist 7), da steigt der Zinsfuß bei hohem Wohlstande; und selbst in alten, gewerblich sehr ausgebildeten, Ländern bei hohem Wohlstande können vorübergehende Verhältnisse reeller und nicht reeller Art die Nachfrage nach Capitalien und den Zinsfuß steigern und Veränderungen im Geldwesen andere Unregelmäßigkeiten im Zinsfusse hervorbringen.

1) Zur Literatur: *A. Smith Inquiry*. I. 133. 152. 396. *Say Cours*. IV. 190—241. Uebers. von v. Th. IV. 145—191. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. I. 218. II. 9—40. III. 310. 389. *Ganilh Des systemes*. I. 330. *Simonde de Sismondi Richesse Commerce* I. 47. 67. *L. Say Considérations*. pag. 74. 80 (A. Smith). 183 (Ricardo). 285 (Malthus). *Ricardo Principles*. p. 109. *Mill Elements*. p. 68. *Ravenstone A fav Doubts*. p. 357. *Mac-Culloch Principles*. pag. 143. 244. 363. Uebers. von v. Weber. S. 113. 193. 293. *Gioja Nuovo Prospetto*. III. 166. *Kraus Staatswirtsch.* I. 249. II. 28. 2og Revision. III. S. 157. §. 202. — S. 244. §. 221. *Handb.* I. 486. §. 78. *Rau polit. Dec.* I. S. 222. der 2ten oder S. 145. 225 der 1ten Ausg. *Nebensius*, der öffentliche Credit. I. S. 17—88. *Hermann Untersuch.* S. 145—266. *Meine Versuche über Staatskredit.* S. 14. 17. 29.

2) Dieser Meinung sind noch *Stewart*, *Verri*, *Genovesi* und Andere gewesen. Es kommt dieselbe noch jetzt zuweilen zum Vorschein. S. dagegen *Hume Polit. Essays*. IV. Das Geld ist bloß ein Mittel zum Capitalumsatz und ist nur insofern ein Theil des Capitals, aber nicht das Capital. Bloß der Zins für Gelddarlehen richtet sich unter Anderem auch nach der Menge des Geldvorrathes. Dann aber richtet sich der Zins auch nach der Geldmenge insofern, als er in Geld entrichtet wird, und dieses nach seiner vorhandenen Menge verschiedenen Tauschwerth hat, der sinkend die Preise erhöht, und steigend dieselben senkt. Aus diesen Gründen können Erscheinungen, welche die Geldmasse vergrößern, den Zinsfuß senken und im Gegentheile steigern. S. *Meine Versuche.* S. 81. 127. *Büsch*, Vom Geldumsatze. II. 690. *Hermann Untersuchungen.* S. 218. Es hat daher *Rau* (polit. Deconom. I. §. 235.) nicht ganz Recht, da er sagt, es sei entschieden ein Irrthum, daß der Zinsfuß falle, wenn die Menge des Geldes sich vermehrt.

3) S. Hermann a. a. D. S. 152 folg. Die Rente des stehenden Capitals ist daher davon abhängig: a) ob es vermehrbar ist oder nicht. Im letzteren Falle kommt dem Unternehmer der ganze Zins als Rente zu und ein solches Capital muß einen höheren Tauschwerth und Preis haben als ein anderes, weil sich diese nach Gewinn und Seltenheit richten. Ist es verkauft, dann kann sein Käufer nicht mehr von erhöhtem Gewinne reden, weil sein als Preis bezahltes umlaufendes, aber jetzt festes Capital mit dem Gewinne im gewöhnlichen Zinsfußverhältnisse steht. Doch aber der Verkäufer. Je vermehrbarer und abnutzbarer aber ein stehendes Capital ist, desto tiefer kann die Rente sinken. Die Hindernisse der Vermehrbarkeit des Capitals liegen aber in der Natur, Arbeit und Capitalanwendung selbst. Die Rente des stehenden Capitals hängt aber, die Vermehrbarkeit vorausgesetzt, auch ab b) davon, ob die neuen Capitalzufüge gleich, mehr, oder weniger ergiebig sind, als das erste. Denn danach nimmt die Concurrenz der Unternehmer in dieser oder jener Capitalanwendung zu und ab, erhöht und erniedrigt das Angebot von Producten, senkt und steigert den Preis derselben und den Gewinn. Beispiele bei Hermann p. 165 — 185.

4) Allein steigen die Productenpreise, dann steigt auch die Rente des umlaufenden Capitals, reell oder nominell. Im Gegentheile sinkt sie. Steigt der Abzug, dann steigt diese Rente reell, in Gegentheile sinkt sie. Je mehr sich die drei Güterquellen in der Production der Hilfs- und Verwandlungsstoffe so wie der Unterhaltsmittel wirksam zeigen, um so mehr kann auch diese Rente steigen. Sinkt aber die Rente, so daß ein Verlust eintritt, so kann das umlaufende Capital leichter, als das stehende aus dem Gewerbe gezogen werden. Wegen dieses Vortheils vor dem stehenden Capitale ist es auch im Stande, stets seinen vollen Zins im Gewerbe in Anspruch zu nehmen, so daß sich das stehende Capital eher schlecht vertirt, als jenes, woraus folgt, daß der Preis des stehenden bei seiner Ausziehung aus dem einen Gewerbe sinkt. Zum Theile hierin, zum Theile in der Natur der Capitalien selbst liegen die Hindernisse, weshalb es nicht beliebig aus den Gewerben gezogen werden kann. Es bildet sich daher in einem Lande eine allgemeine Capitalrente, ein Durchschnitt jener beiden, welche sich durch das Zu- und Abwenden der Concurrenz nach oder vor einer Capitalanlage je nach der größeren oder geringeren Rente (Note 3) und nach der Anwendung des stehenden Capitals in umlaufendes und des letzteren in jenes, je nach der größeren Einträglichkeit bildet. Denn ein gestörtes Gleichgewicht sucht sich immer wieder herzustellen, und nur vorübergehend können verschiedene Zinssätze bestehen.

5) Der Werth des Capitals erscheint hier als Nutzwert, weil er nach dem Vortheile bemessen wird, den die Nutzung desselben gewährt. Der Tauschwerth wird nur in Bezug auf die Nutzung berechnet, aber auch dieser hat Einfluß auf den Zins, weil, wenn man auch für ein Capital gerade wegen seines besondern Nutzwertes mehr als den gewöhnlichen Zins verlangen oder wenn Jemand weniger als diesen bezahlen wollte, die Menge oder Seltenheit dieser Capitalien den allgemeinen Zinsfuß wieder herstellen wird. Nach diesen Sätzen richtet sich auch der Zins für unproductiv zu verwendende Capitalien, denn weniger als den allgemeinen Zinsfuß läßt sich der Capitalist nicht gefallen. Es hat darum Hermann a. a. D. S. 202 — 204. Unrecht, wenn er sagt, bloß bei gewerbetreibenden Gläubigern richte sich der Zins nach dem Nutzvertrage des Capitals und bloß die Ersparung an Mühe und Sorgen bestimme sie weniger zu nehmen. Denn dafür, daß sie keine Mühe und Sorge haben, beziehen sie den Gewerbsgewinn nicht. Es geht aber hieraus und aus der ersten Hälfte des §. hervor, daß Rau I. S. 222. die Nothwendigkeit des Zinses bloß damit sehr unsicher beweist, indem er sagt, er müsse bezahlt werden, weil es der Gläubiger, der auf den Genuß verzichte, einmal so wolle. Die Anschaffungs- und Erhaltungskosten begründen die Entschädigungssumme, wie der Anfang des §. und die Note 3 zeigen. Die Zahlungsfähigkeit des Entlehners begründet den Kredit desselben. Nach dem Grade desselben und nach den Erfahrungen über erlittenen Verlust aus diesen und ähnlichen Gründen richtet sich die Größe des Wagnisses, welches der Gläubiger übernimmt und wofür er eine Versicherungssumme im Zinse anrechnet. Es erklärt sich, warum gute Gesetze über diese Verhältnisse und ein notorisch treuer Volkscharakter, eine

Hypothek und ein Kaufsstand den Zins erniedrigen. (Meine Versuche S. 6. Note.) Der übliche Zinsfuß ist ein Zinsregulator, insoferne sich schon der Capitalist damit begnügt. Wer aber ein zu verleiendes Capital zu hoch schätzt, wer zu viele und zu große Verluste erlitten hat, wer ein zu hohes umlaufendes für ein auszuliehendes stehendes Capital bezahlt hat u. dgl. m., der wird doch nicht mehr als den üblichen Zinsfuß erlangen, während denselben auch derjenige bezieht, welcher noch nie Verluste oder ähnliche Mißfälle erlitten hat, und sein Capital wohlfeiler ausleihen dürfte. Die Concurrrenzverhältnisse, d. h. die Menge von Anlagestellen für Capital im Verhältnisse zur Menge von disponiblen Capitalien wirken wie beim Preise überhaupt. Die Nachfrage steigt mit dem zunehmenden Begehre nach Gewerbsproducten und mit dem einen hohen Gewinn möglich machen, den Preise derselben. Das Angebot steigt mit der Productivität der Gewerbe und mit der Sparsamkeit. Der Wohlstand ist am höchsten, wenn unter übrigens gleichen Umständen dieses Angebot am größten, also der Zinsfuß am niedrigsten ist. Die Hindernisse der Capitalansammlung sind auch Mittel zur Erhöhung des Zinsfußes. Einen entscheidenden Einfluß auf den Zins hat das Geldwesen in allen Fällen, wo der Zins in Geld bezahlt und wo Selbcapitalien verlehben werden, weil der Zins ein Preis ist (S. 418. 4.).

6) Die entgegengesetzte Ansicht, wie sie bei *Mac-Culloch Principles*. p. 102. Uebers. von v. Weber S. 80, *Ravenstone A few Doubts* p. 360, in der Schrift: *Considerations on the accumulation of Capital etc.* London 1822 und im *Edinburgh Review*, März 1824 p. 1—31 ausgesprochen ist, hat scheinbar für sich, daß die Entschädigungs- und Versicherungssumme sinken könne, aber der eigentliche Rentensatz wegen des größern Absatzes an Producten steigen müsse. Allein dies ist unrichtig, weil mit dem Steigen der Gewerbsverbesserungen die Waarenpreise sinken, die Gewerbsconcurrnz zunimmt, eine besondere Capitalistenklasse entsteht, das Angebot der Capitalien steigt, u. dgl. mehr.

7) S. Meine Versuche. S. 14.

§. 425.

Fortsetzung. 4) Gewerbsgewinn.

Eine andere Rente als aus der Productivkraft der Natur, aus Arbeit und Capital kann es nicht geben. Der Ertrag, den ein Gewerbe gibt, kann nur aus diesen drei Quellen fließen. Jedes Gewerbe muß aber, wenn es fortbetrieben werden soll, dem Grundeigenthümer, Arbeiter und Capitalisten, insoweit er mit seiner Güterquelle mitwirkt, seine entsprechende Grundrente, Löhnung und Verzinsung geben. Der Unternehmer eines Gewerbes vereinigt diese Güterquellen, und muß aus dem rohen Einkommen desselben den Grundeigenthümer, Arbeiter und Capitalisten befriedigen, Letzteren, indem er ihm den Zins für das stehende und jenen für das umlaufende Capital nebst diesem Letzten selbst bezahlt. Insoweit er jene Personen in sich selbst vereinigt, d. h. selbst mitarbeitet und die Fonds liefert, gilt das Bisherige auch von ihm. Wenn ihm nun nach Bezahlung oder Abzug aller jener Posten, die er zusammen Gewerbsauslagen nennt, nichts mehr übrig bleibe, so hätte er keinen wirthschaftlichen Grund, sich den Unternehmengeschäften zu unterziehen, denn er würde dabei nicht einmal leben können. Der Unternehmer wird daher auf einen Ueberschuß über

seine Gewerbsauslagen (den Gewerbsgewinn) Anspruch machen, der, mit Beziehung auf seinen Stand modificirt, gerade die Vergütungen, welche als Regulatoren der Arbeitsrente (§. 423. a.) angegeben sind, und eine Entschädigung für das etwaige Mißglücken seiner Unternehmung zu den letzten Bestimmgründen hat ¹⁾. Die Größe des Gewerbsgewinnes wird sich also nach dem Preise der gelieferten Producte oder geleisteten Dienste in geradem Verhältnisse, und nach der Größe der Capitalauslagen, zu zahlenden Grundrente, Arbeitslöhne und Capitalzinsen sowie nach der Concurrenz der Unternehmer in jedem Gewerbszweige in umgekehrtem Verhältnisse richten ²⁾. Aus diesen Regulatoren ergibt sich von selbst, daß mit dem steigenden Volkswohlstande der Gewerbsgewinn sinkt, weil der Arbeitslohn, die Grundrente und die Concurrenz steigen. Allein man kann deshalb nicht auch immer aus niederem Gewerbsgewinnste auf hohen Volkswohlstand schließen, denn es können auch vorübergehende Ursachen eine Erhöhung jener drei Punkte bewirken. Die Gründe vom Sinken des Gewerbsgewinnes sind die entgegengesetzten.

1) Da die Lehre vom Gewerbsgewinne hauptsächlich bloß von *Storch Cours*, Uebers. von *Rau*, I. 249. *Rau* volit. *Deconom.* I. §. 237. der 2ten oder §. 238. 149. 150. der 1ten Ausg. *Hermann* Untersuch. S. 148 folg. 204—208. für sich selbst, von den meisten Schriftstellern des Fachs aber mit dem Capitalgewinnste zusammen abgehandelt ist, so s. m. die Literatur in Note 1. des §. 424. Wie *Hermann* erwähnt, soll auch *Head* *political Economy*, p. 243—250. 267. einen Unterschied zwischen beiden machen. Das Wesen des Gewerbsgewinnes ist aber selbst von *Rau* nicht scharf aufgefaßt, denn er vermischt ihn noch mit dem Capitalgewinne, z. B. im §. 239., wo er unter andern Regulatoren desselben auch die Versicherungsprämie für die nach der Größe des angewendeten Capitals verschiedene Gefahr erwähnt. Uebrigens verdient hier bemerkt zu werden, daß das Wesen des Gewerbsgewinnes den andern Schriftstellern nicht so unbekannt ist, als man in der Regel, z. B. auch *Rau* §. 238. vorgibt. Die Stelle, welche derselbe von *Say* anführt (*Handb.* IV. 49. 97. *Cours* IV. 64. 126.) ist nicht allein entscheidend. Er versteht (*Cours* I. 48. Uebers. I. 36.) unter Industrie jede bedachte Arbeit (*travail intelligent*). Um die Industrie nun genauer zu entwickeln, muß er (*Cours* I. 191. Uebers. I. 138.) die geistige (der Gelehrten), körperliche (der gewöhnlichen Arbeiter) und die aus diesen beiden combinirte (des Unternehmers) unterscheiden, und zeigt dann (*Cours* I. 201. Uebers. I. 149.), wie das Wort Arbeit (*Travail*) zur Bezeichnung von Gewerbs- und Betriebsamkeit (*Industrie*) durchaus unzureichend sei, wobei (und *Cours* II. 199. Uebers. II. 147.) er das Wesen der Betriebsamkeit des Unternehmers ganz vollständig und äußerst anziehend bezeichnet. Auch läßt sich gar nicht läugnen, daß der Unternehmergewinn Folge der eigenthümlichen Geschicklichkeit und geistigen Kräfte des Unternehmers ist, also seinen Grund in der Persönlichkeit des Letztern hat, obschon ihm äußere Umstände dabei zu Hilfe kommen müssen. — *Boy* ist im Grunde durchaus nicht der Ansicht, daß der Gewerbsgewinn eine Capitalrente sei. Denn nach Erörterung des Capitalzinses kommt er (I. S. 501—502.) auf die Frage, woher es denn eigentlich komme, daß die in den Gewerben verwendeten Capitalien oft einen so enormen Gewinn abgeben. Er sagt, man täusche sich, wenn man den ganzen Gewinn als Capitalrente betrachte; diese habe nothwendig im ganzen Lande einen gleichen Satz, das Mehr über diesen sei bloße Folge der Arbeit, der Art und Weise, des Sinnes und Zweckes, wie man die Capitalien benutze und die Werkzeuge verwende. S. auch *Dessen* *Handb.* I.

§. 43. S. 211. Kraus Staatsw. II. 29—33. A. Smith Inquiry. I. 72—74. 80. 170., wo dieselbe Ansicht zu finden ist. — *Canard* (Principes. §. 4. p. 9—11.) unterscheidet ganz unlogisch la Rente foncière (Grundrente), industrielle (Industrirente) und mobiliare (Handelsrente). — *Ricardo*, *Mill* und *MacCulloch* unterscheiden in der Darstellung den Gewerbsgewinn und Capitalgewinn nicht von einander, sie sprechen überhaupt vom Gewinnste (Profit). Dagegen ist die Unterscheidung im *Quarterly Review* Tom. 44. p. 20—22. nicht zu verkennen. Der Profit mercantile im Gegensatz des Intérêt du Capitaliste bei *Simonde de Sismondi* Nouv. Principes. I. 359. ist nichts als der Gewerbsgewinn, und gerade aus dieser von *Kau* wörtlich angeführten Stelle geht hervor, daß jener die Natur des Gewerbsgewinnes recht gut kennt.

2) Nicht bloß strömen die Unternehmer einem Gewerbe zu, welches einen höheren Gewinnst als ein anderes gibt, und verlassen das weniger gewinnreiche, sondern selbst Capitalisten beginnen Gewerbsunternehmungen, wenn der Mehrbetrag über den Capitalzins bedeutend genug ist, daß sie ihre Bequemlichkeit darum aufopfern möchten. — Es ist leicht zu ermessen, wie ein Unternehmer seinen Gewinn erhöhen kann, aber da dies bei den besten Mitteln vom Talente des Unternehmers abhängt, so ist mit der Verschiedenheit desselben leicht erklärlich, warum der Gewerbsgewinn so ausnehmend verschieden ist.

Zweites Hauptstück.

Volkswirtschaftliche Hauswirthschaftslehre.

§. 425. a.

Entsprechend den §§. 397. a. und b. hat die volkswirtschaftliche Hauswirthschaftslehre die Erhaltung und Verwendung des Volksvermögens und -Einkommens zum Gegenstande. Nach dem Inhalte der allgemeinen Hauswirthschaftslehre (§. 63.) hat sie daher folgende Punkte zu untersuchen.

Erstes Stück.

Von der Bevölkerung.

§. 426.

1) Gegenseitiges Verhältniß der Stände.

In Bezug auf die Volkswirtschaft lassen sich alle Mitglieder einer Nation in die zwei Stände der Zehrer (Consumenten) und der Erzeuger (Producenten) scheiden, und zwar ebenso in Bezug auf eine besondere Gattung oder Art von Producten, wie auch in Beziehung auf alle Producte der Volksbetriebsamkeit. Alles Consumenten sind nur jene Mitglieder der Gesellschaft, welche, ohne wirtschaftlich productiv zu sein (§. 406.), mit dem Volkseinkommen erhalten werden, nämlich die wirtschaftlich unproductiven Dienstleistenden, Kinder, Greise, Kranke, Arme u. dgl. Die übrigen leisten der Production einen Vorschub, welcher mit ihrer Consumption im Verhältnisse steht. Der Grundeigenthümer kann

Kann bloß seine Einnahme an Grundrenten, der Arbeiter die seinige durch Arbeitsrenten, der Capitalist die seinige durch Capitalrenten und der Gewerbsunternehmer jene durch die Gewerbsgewinne verzehren, wenn man Einnahmen durch Schenkung, Betrug, Spiel u. s. w., die bloß den entsprechenden Einnahmen anderer entzogen sind, abrechnet. Je größer daher die Zahl der wirklichen bloßen Consumenten in wirthschaftlicher Hinsicht und der Consumenten, welche der Gesellschaft auch sonst gar keine Vortheile gewähren, ist, um so weniger wird die Volkswirthschaft im Stande sein, sich zu heben, zum Theile weil der Production um so mehr Hände entzogen und zum Theile weil das Uebersparen zur Capitalanlage vermindert wird ¹⁾.

1) Daher wenigstens zum Theile die schlimmen Folgen von Kriegen, großen zehenden Heeren, vieler Staatsbeamten, eines großen geistlichen Standes, der Stneuren u. dgl. auf die Volkswirthschaft. Die Zahl der Kinder hängt mit der Zunahme der Bevölkerung, diese aber mit der Production zusammen.

§. 427.

2) Die Bevölkerung im Ganzen.

Die Menschen verhalten sich, was ihre Fortpflanzung anbelangt, nicht anders als die Thiere. Man sieht die Menge der Letzteren sich vermehren, wann und wo ihnen die Natur und ihr Instinkt genug Nahrung gibt und verschafft. So einfach dies auch ist, so suchte man doch früher die Gründe der Zu- und Abnahme der Bevölkerung in mehr zufälligen Ereignissen, wie z. B. in Kriegen, Fehlfahren, Hungersnoth, Zunahme der Heilkunst, in Staatsmaafregeln zur Vermehrung der Bevölkerung u. dgl. mehr. Allein die Geschichte und Statistik zeigt, daß Gründe, wie die drei ersteren, zwar local und kurz periodisch die bestehende Bevölkerung verringern können, daß die ärztliche Kunst in ihren Fortschritten das menschliche Leben leidlicher und länger macht, und daß die Maafregeln der Regierung, als da sind Beförderung oder Erschwerung der Verehelichung, des Aus- und Einwanderns wenig oder gar nichts fruchten. Und dabei ist immer nicht erklärt gewesen, warum trotz aller jener Ereignisse die Bevölkerung bis jetzt immer im Steigen begriffen war, und unbekümmert um Regierungsmaafregeln beständig ihren natürlichen Verlauf behielt. Ein unabänderliches Naturgesetz gibt auch der Bevölkerung ihren Lauf. Sie steigt und fällt mit der Abnahme der Sterblichkeit und Zunahme der Geburten, und mit der Zunahme der Ersteren und Abnahme der Letzteren. Der Geschlechtstrieb und die Annehmlichkeiten des Familienlebens bestimmen den Mann und das Weib zur

Begattung, sobald jener erwacht und sobald die Aussicht vorhanden, daß sie und die Erzeugten mit ihrem Erwerbe an Existenzmitteln leben können. Fülle an kräftigen Lebensmitteln vermehrt die Geschlechtslust und die Zeugungskraft; aber wenn auch alle Männer und Weiber von einem bestimmten bis zu einem bestimmten Alter vermögend und fruchtbar wären, so würde doch jedes Weib in jenem Zeitraume jährlich nur ein Kind gebären können. Die Lasterhaftigkeit, leichtsinnige Verheirathung, Unfruchtbarkeit, Zwillingss- und Drillingsgeburten sind gegen diese Gesetze nur Ausnahmen. Die Menschen vermehren und vermindern sich daher natur- und verkehrsgesetzlich nach der Zu- und Abnahme der Lebensmittel. Oder jede Nation steht mit ihrer Bevölkerung in geradem Verhältnisse zur wirthschaftlichen Production, d. h. zu der Größe und Vertheilung des jährlichen Volkseinkommens. Alles, was diese befördert und hindert, erhöht und erniedrigt die Bevölkerung. Darum ist die Bevölkerung seit den ältesten Zeiten trotz vieler periodischer ungünstiger Ereignisse bis jetzt gestiegen, und ist in jenen Ländern am größten, wo eine reichliche Natur die Production begünstigt, wo Sicherheit des Eigenthums und der Person, die geistige Entwicklung, Geschicklichkeit, Arbeitsheilung und Arbeitsverbindung die productive Wirkung der Arbeit am meisten erhöhen, wo das meiste Capital am zweckmäßigsten verwendet ist, wo der Güterumlauf durch Geld und Kredit am besten befördert wird, wo die Preise der Lebensmittel am niedrigsten, und wo die Einkommensarten, nämlich Grundrente, Arbeitslohn, Capitalzins und Gewerbsgewinn am besten und freiesten vertheilt sind. Wo die entgegengesetzten Verhältnisse obwalten, da wird sie auch am kleinsten sein ¹⁾. Die Bevölkerung richtet sich daher beständig nach dem Consumtionsvorrathe, und dieser wächst mit immer neuer Capital- und Arbeitsanwendung auf die Natur. Dieses Gleichgewicht bleibt aber nicht ohne Unterbrechung, es gibt vielmehr vorübergehende Ereignisse, welche den Consumtionsvorrath im Verhältnisse zur bestehenden Bevölkerung, und welche die Letztere im Verhältnisse zu jenem übermäßig verringern, z. B. landwirthschaftliche Misjahre, und verheerende Krankheiten. So erschütternd und traurig sie auch sind, so hat die Erfahrung doch gezeigt, daß nach ihnen die Bevölkerung wieder rascher zunimmt.

1) Thatfachen hier mitzutheilen, würde zu weit führen. Gute Statistiken und folgende Schriften über die Theorie der Bevölkerung enthalten dazu die Beweise. *A. Smith Inquiry*. I. 121. 255. *Say Cours*. IV. 305—414, Uebers. von v. Th. IV. 234—314. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. II. 392. III. 454. *Beccaria Elementi*. I. 47. *Ortes Dell' Econom. nazionale*. II. 147. Derselben *Riflessioni sulla Popolazione delle Nazioni = Economisti*. P. Mod. XXIV. p. 5. 23 sqq.

Briganti Esame economico. II. 219. *Gioja* Nuovo Prospetto. II. 177 sqq. *Mac-Culloch* Principles. p. 193. Uebers. von v. Weber. S. 153. 2^{te} Handb. I. 241. *Rau* vösl. Deconom. II. §. 11 u. 12. *Lüder*, Kritik der Statistik und Politif. S. 204 (Göttingen 1812). *Malthus* An Essay on the Principle of Population. London 1803. 4th. Edit. 1807. II. Additions to the fourth and former Editions. London 1817. Inß Franzöf. überfetzt von P. *Prevost*. Paris et Genève 1809. III. und nach der 15. Aufl. von G. *Prevost*. 2de Edit. Paris et Gen. 1824. IV. Inß Deutsche von F. H. *Hegewisch*. Altona 1807. II. Dieses die Wissenschaft von der Bevölkerung begründende scharfsinnige und geistreiche Werk hat viele Kämpfe verursacht. S. dagegen *Ingram* Disquisitions on Population. Lond. 1808. *Gray* The happiness of States. London 1815. Desselben The Principles of Population and Production. Lond. 1818. *Purces* The Principles of Population. Lond. 1818. *Ravenstone* A few doubts. p. 25—207. Ueber diesen Gegenstand ferner *Simonde de Sismondi* Nouv. Principes. II. livre 7. Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie. Art. Bevölkerung (von *Rau*). An Inquiry into the Principles of Population, exhibiting a system of Regulations for the Poor etc. Lond. 1832. = Monthly Review Januarv 1833. p. 51. *Moreau de Jonnés* Etudes statist. sur la Mortalité dans les diff. Contrées de l'Europe, vorgelesen in der franz. Academie am 4. Sept. 1833. = *Fix* Revue mensuelle d'Econom. polit. I. p. 228. Revue Encyclop. July et Août 1833 p. 96. Ueber die Bevölkerung der Erde, überf. aus den Nouv. Annales des Voyages im: Ausland 1833. Nr. 132 folg. *Bickes*, die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europ. Staaten. Stuttg. und Tübing. 1833.

Zweites Stück.

Von der Verwendung des Volksvermögens und Einkommens.

§. 428.

1) Zweck und Arten der Verzehrung.

Die Verzehrung oder Consumtion ¹⁾ ist das Gegentheil von der Production, also nichts anderes als eine theilweise oder gänzliche Vernichtung der Brauchbarkeit der Güter, woraus eine Abnahme oder ein gänzlicher Verlust ihres Tauschwerthes hervorgeht. Entweder geht sie mit Wissen und Willen der Menschen durch sie selbst oder ohne dies durch die zerstörenden Kräfte der Natur vor sich. Sie ist also immer eine körperliche Veränderung des Gutes; in jenem Falle reicht es unter Voraussetzung eines vernünftigen Willens Vortheile dar, im letztern aber nicht (Gebrauch, Verbrauch, Zerstörung) ²⁾. Jeder Ge- und Verbrauch ist also productiv im weitesten Sinne, aber nicht in wirthschaftlicher Bedeutung. Wirthschaftlich productiv dagegen ist nur diejenige Consumtion, welche einen neuen wirthschaftlichen Werth schafft. Der Gegenstand dieser Art von Consumtion ist das Capital, und sie selbst ist Production. Wirthschaftlich unproductiv ist diejenige Consumtion, welche keinen neuen wirthschaftlichen Werth hervorbringt. Ihr Gegenstand ist der Verbrauchsvorrath und sie selbst ist die reine Consumtion. Die Nützlichkeit Beider wird nach

den Zwecken, nach Art und Menge der gewählten Mittel hierzu und nach dem Erfolge bemessen. In Bezug auf die Personen kann man die Consumtion in Privat-, Gesellschafts-, Gemeinde- und Staatsconsumtion eintheilen, und es ist wichtig, unter den einzelnen Arten derselben die productive von der unproductiven zu unterscheiden. Die unproductive Consumtion richtet sich nach der Art der Vertheilung des Volksvermögens und -Einkommens, nach der gewohnten Lebensart der Volksklassen, nach den Gemeinde- und Staatsseinrichtungen und deren Kosten. Sie trifft nur das reine Einkommen. Die productive dagegen erhält ihren Reiz stets von den wachsenden Bedürfnissen (§. 46 — 49.) oder von dem Streben, immer mehr zum Genuße verwenden zu können. Dieses Streben geht bis zum Luxus (§. 49.), der nicht an sich verwerflich ist, da er so lange als ein Beförderungsmittel der Production angesehen werden muß, als er nicht Folge oder Ursache von Sittenerbderbniß, Erzeugniß ungleicher Gütervertheilung ist und so weit getrieben wird, daß er alle Sparsamkeit für edlere Zwecke vernichtet. Er ist ein natürliches Ergebniß des Zusammenlebens der Menschen und seine Erscheinung eine historische Nothwendigkeit ³⁾.

1) Ueber Consumtion s. m. Vog Handb. I. S. 548. S. 82. Rau volit. Deconom. I. S. 318. Say Cours. V. p. 1 sqq. Uebers. von v. Th. I. 1. Storch Cours, Uebers. von Rau. II. 165. Hermann Untere. S. 327. Mill Elements. p. 219. Mac-Culloch Principles. p. 389. Uebers. S. 314. Ganilh Des systemes. II. 346. u. A.

2) Eine bloße Aenderung des Urtheils über den Werth eines Gutes kann daher keine Consumtion begründen, wie Rau meint.

3) S. auch noch Swittler Vorles. über Politik. S. 89. S. 424.

§. 429.

2) Verhältnis zwischen Production und Consumtion.

Der beschränkte Blick auf das bürgerliche Leben und selbst die Geschichte scheint zwar zu bestätigen, daß ein beständiges Mißverhältnis zwischen der Production und Consumtion existire und daß von Zeit zu Zeit dasselbe unter ganzen Völkern mit einer Spaltung hervortrete, die die Bevölkerung auf das schrecklichste hinrafft. Allein man würde, wenn man daraus auf ein beständiges Mißverhältnis dieser Art in der Volkswirtschaft schließen wollte, sehr in Irthum gerathen; denn jene Erscheinungen sind Folgen des unzufriedenen unaufhaltsamen Weiterstrebens der Menschen, der ungleichen Gütervertheilung, momentaner Stockungen in den Erwerbsquellen und des Mangels an hinreichenden Mitteln und Wegen, um dem Ueberflusse einer Gegend nach der anderen ärmeren gehörigen Abfluß zu verschaffen. Der Trieb zur Vervollkommnung der Lebens- und folglich hauptsächlich der Wirthschaftszustände ist

im Menschen so entschieden, stark und tief, daß mit jedem Fortschritte in seiner Befriedigung wieder der Grund zu neuem Verlangen liegt. Es ist daher nichts natürlicher, als daß sich die Production mit dem Begehren nach Consumtion in geradem Verhältnisse erweitert und dann ihrerseits wieder auf Ausdehnung des Begehres wirkt. Hieraus ergibt sich, als in der Natur der Menschen begründet, nothwendig ein Gleichgewicht zwischen Begehr und Angebot oder Consumtion und Production in der Volkswirtschaft als Regel, auf welcher bei jedem Volke die Stufe des Wohlstandes fußt. Periodische und locale Mißverhältnisse als Ausnahmen abgerechnet, so kann dieses Gleichgewicht durch die Bevölkerung andauernd nicht gestört werden, weil diese selbst mit der Möglichkeit der Consumtion, also mit der Production in geradem Verhältnisse steht. Da nun kein Volk mehr consumiren kann, als es zu produciren vermag, sei es indem es seine eigenen oder durch Eintausch gewonnenen Erzeugnisse verzehrt, und da ein solches auch nicht mehr producirt, als es zu consumiren wünscht, indem nämlich seine Wünsche unendlich, aber die Productionsfähigkeit begrenzt ist; so folgt auch, daß in einer Volkswirtschaft Begehr und Angebot im Ganzen genommen gleich groß sind, so abweichend sie gegenseitig auch auf einzelnen Märkten, in einzelnen Gegenden und gewissen Perioden sein mögen ¹⁾.

1) Rau polit. Deconom. I. S. 328. u. 329., sowie auch Mill Elemens. pag. 226 sqq., gibt diesen Satz nur insoferne zu, als der Ueberschuß über den eigenen Bedarf verkauft werde. Allein dieser Gesichtspunkt ist für eine solche Wahrheit zu enge. Denn Begehr und Angebot ist auch bei dem Pacht- und Capitalzins so wie bei dem Arbeitslohne wirksam, so daß diese von jenem Satze nicht ausgeschlossen werden können, und es bleiben demnach nur noch die Eigenthümer der Güterquellen und die Gewerbsunternehmer auszuschließen. Jedoch der gesammte Begehr kann sich nur in der gesammten Consumtion zeigen und unter dieser ist auch jene der zwei letztern Klassen enthalten. Es ist zum wirksamen Begehre der Wunsch eines Gutes so wie der Wille und die Macht, nicht, wie Mill meint, etwas hinzugeben, sondern überhaupt dafür auszuopfern nöthig. Dies gilt von allen für wirtschaftlichen Erwerb Thätigen und also auch von jeder Nation, die im Grunde ebenso ihre eigene Begehrerin und Anbieterin ist, wie jede Person für sich. Eine Nation kann daher nicht mehr begehren und verzehren, als wie viel sie anbietet und hervorbringt, und strebt immer dahin, so viel anzubieten und zu erzeugen, als sie begehrt und verzehren will. Denn mit der Production steigen die Bedürfnisse und mit diesen wieder, so weit möglich, die Production.

Drittes Stück.

Vom Verhältnisse des Volkseinkommens und = Aufwandes.

§. 430.

Man kann von verschwenderischen, habfüchtigen und geizigen Personen (§. 72.) und je nach dem Verhältnisse der Einnahmen

und Ausgaben von verschiedenen Wirtschaftszuständen der Einzelnen (§. 73.) für sich reden. Aber alle diese Bestimmungen sind bei einem Volke nicht anwendbar. Weil sich die Volksbedürfnisse nach der Productionsfähigkeit und die Production nach den Bedürfnissen richtet, so läßt sich von keinem Volke an sich sagen, daß es arm oder reich sei, denn die nationale Genügsamkeit ist eben so wenig als bloße Tugendübung, wie der Luxus als Folge des Sittenverderbnisses anzusehen, beide üben die Völker als Totalität aus Nothwendigkeit. Von einem ständigen Mißverhältnisse zwischen Volkseinkommen und -Aufwand kann darum nicht die Sprache sein, obschon sie vorübergehend plötzlich übermäßig erhöht und vermindert werden können. Vergleicht man aber die Völker wirtschaftlich mit einander, so stellt sich eine große Verschiedenheit der Zustände heraus, nach welcher man die Grade des Volkswohlstandes bemißt. Eine genaue Untersuchung darüber muß sich über alle bisher erörterten Verhältnisse der Volkswirtschaft ausdehnen. Neukerlich und weniger genau erkennt man den Grad des Volkswohlstandes an der bleibenden Höhe der Grundrente und des Arbeitslohnes, an der andauernden Niedrigkeit des Zinsfußes und Gewerbsgewinnes, an der Zunahme der Bevölkerung, an der Lebensweise des unteren und mittleren Standes, an der Aufklärung derselben, am Volkscharakter, an großen Privat- und gesellschaftlichen Unternehmungen, und an der Leichtigkeit der Verwendung für Staatszwecke ¹⁾.

1) Spitzler, Vorles. über Politik. S. 446. §. 94. Rau polit. Econom. I. S. 79—81.

Zweites Buch.

Besondere Grundsätze.

Erstes Hauptstück.

Von den Urgewerben, als Zweig der Volkswirtschaft.

§. 431.

1) Der Bergbau.

Die Producte des Bergbaues dienen zu den verschiedensten häuslichen und technischen Zwecken als Rohmateriale. Die Wichtigkeit der unedlen Metalle, der Stein- und Braunkohlen, der Erden, der Steine, Edelmetalle u. dgl. m. ist so allgemein anerkannt, daß die Verwendung bedeutender Capitalien auf ihre Gewinnung für den Volkswohlstand äußerst nothwendig und nützlich

erscheint. Schon aus gewöhnlichen Ursachen ist klar, daß also der Bergbau auf die Edelmetalle nicht so wichtig ist, wie jener auf die unedeln und die andern roheren bergmännischen Producte. Der Bau auf unedle Metalle und Mineralien kann sogar wegen des größeren Begehres darnach einen größeren Gewinn absetzen als jener auf edle Metalle, um so mehr, da die Versendungskosten der Letztern gegen ihren Tauschwerth sehr gering sind, und darum die Concurrenz aller auswärtigen Länder auf dem Metallmarkte weit mehr erleichtert ist, als bei den unedeln ¹⁾ und weil bei erheblichem Betriebe auf edle Metalle schon eine große inländische Consumtion erfordert wird, um dem jährlichen Erzeugnisse im Inlande Absatz zu verschaffen. Es gehört zum guten bergmännischen Betriebe, worin sich Deutschland von jeher ausgezeichnet hat, schon ein hoher Grad der Fortschritte in den Naturwissenschaften und in der Mechanik. Es werden aber dazu so bedeutende Kräfte erfordert, daß nur ungeheure Capitalien, wie sie Einzelne nicht leicht besitzen, den erwünschten Erfolg geben können, weshalb er sich am besten für Gesellschaften eignet. Der Bergbau ist eine wohlthätige Erscheinung, namentlich in sonst armen Gebirgsgegenden, weil er einem bedeutenden Theile der Bevölkerung nutzbringende Beschäftigung gewährt. Indessen ist er wegen der mercantilischen Vorliebe für die Edelmetalle oft überschätzt worden, und auch zu weit getriebene Privatspeculationen, aufgeweckt durch großen momentanen Gewinn, können leicht fehlschlagen, und das Aufgeben von einzelnen oder ganzen Betrieben zur Folge haben, wodurch viele Arbeiter brodlos und die betroffenen Gegenden sehr arm werden können, wenn die günstigen Productions- und Absatzverhältnisse aufhören.

1) Ein Pfund Eisen ist nicht schwerer als 1 Pfund Gold, aber dieses hat einen weit höheren Tausch-, und jenes einen weit höheren Gebrauchswerth. S. Rau polit. Deconom. I. S. 350. Say Cours. II. 114. Uebers. von v. Th. II. 84. Bog Handb. I. 265. A. Smith Inquiry. I. 258. Kraus Staatswirthsch. II 152. Storch Cours, Uebers. von Rau. I. 386. Die Stein- und Braunkohlen sind mit dem Holze als Brennmaterial auf gleiche Stufe zu stellen.

§. 432.

2) Die Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft ist wegen ihres Einflusses auf Wohlstand, moralische Kraft und gefelliges Zusammenleben des Volkes schon im Anfange des Völkerlebens von der größten Wichtigkeit. Von der Jagd gehen die mehr zerstreuten Horden zur Thierzucht über und diese zwingt sie dann zu einem regelmäßigeren Ackerbaue. Von Anfang ist der Ertrag desselben sehr spärlich, und erst die Verbin-

dung von Ackerbau und Thierzucht legt die Hauptgrundlage zur Vervollständigung des Gewerbes. Sie gibt so das sicherste Einkommen und die unentbehrlichsten Güter, und bildet den Kern der Bevölkerung, nachdem sie die verschiedenen Stufen der Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit durchwandert und allmählig eine freie Ständeorganisation begründet hat. Es sind aber zu ihrem Betriebe nicht so viele Arbeiter erforderlich, als sie Menschen mit ihren Producten ernähren kann. Sie ist für ihre Erzeugnisse des Absatzes gewiß, obschon er sich mit mehr Erfolg für das Inland, als für das Ausland eignet, weil mit der Entfernung die Schwierigkeiten und Kosten der Versendung wachsen. Ihr Interesse ist dem der übrigen Gewerbe nicht entgegengesetzt, im Gegentheile sie kann um so weiter gedeihen, je blühender die andern Gewerbe sind, weil sie in diesen die meisten Abnehmer für ihre zur Nahrung nothwendigen Erzeugnisse findet. Da ihre nationalöconomischen Vortheile hiervon, von der Betriebsart, von der Größe des Capitals und von der Freiheit des Betriebs abhängen, so ist die Frage besonders wichtig, ob die kleinen oder ob die großen Landgüter die meiste volkswirtschaftliche Nützlichkeit haben; denn nach ihrer Größe im Verhältnisse zur Bevölkerung richtet sich der Zustand der Letzteren, die Vertheilung und Benutzung des Capitals 1). Was insbesondere die Zweige der Landwirthschaft anbelangt, so sind die Länder sowohl in der Thierzucht, als im Feld- und Gartenbaue verschieden bestellt. Das Verhältniß zwischen Acker-, Wiesen- und Weidebau wird sich nach dem Stande und Vortheile der Thierzucht richten; der Erstere erheischt die meiste Arbeit, der Letztere die wenigsten Kosten, aber gibt auch den geringsten Ertrag, weshalb ihm der Futterbau vorzuziehen ist. Der Gartenbau zeigt sich besonders in der Nähe von großen Städten sehr vortheilhaft. Der Weinbau insbesondere ist von den Zufälligkeiten der Witterung im höchsten Grade abhängig, auch sind die Bedingungen des guten Ertrages des Acker-, namentlich des Futterbaues, jenen des Weinbaues so entgegen, daß das Gedeihen Beider in hohem Grade eine große Seltenheit ist. Daher sind diejenigen Gegenden am besten bestellt, wo Beide mit einander in Verbindung getrieben werden. Die Thierzucht erheischt nach ihrem vorherrschenden Zweige auch eine verschiedene Einrichtung des Feldbaues. Bedeutende Schaafs- und Pferdezucht kann nicht ohne große Weidestrecken mit Vortheil betrieben werden, während die andere Viehzucht mit Stallfütterung der Weide gar nicht mehr bedarf 2).

1) Für große Güter spricht die Möglichkeit einwirkender Arbeitstheilung des Maschinengebrauchs, größerer Gebäude, worin man die Producte wohlfeiler als

in mehreren kleineren aufbewahrt, des Verkaufes und Einkaufes in größeren Massen und mit weniger Kosten, mehrfältiger Combination verschiedener Pflanzungen, welche bei theilweisem Mißwachs doch einen Ertrag sichern, und der Boden- und Wirthschaftsveränderungen, die ein großes Capital erheischen. Allein die volkswirthschaftliche Rücksicht verlangt nicht einen relativ großen Reinertrag in wenigen Händen, sondern einen möglichst großen Rohertrag, der sehr vielen selbstständig bestellten Staatsbewohnern ein sicheres Einkommen gewährt, Lebensfreisheit und Energie unter der Bevölkerung erhält, die möglich gleichmäßigste Gütervertheilung bewahrt, und einen Gewinn gestattet, der die Fortschritte der Bildung und des Gewerbswesens erleichtert. Dies kann aber durch große Landaüter nicht wohl erreicht werden, wo sich um wenige Grundherrschaften der größte Theil der Bevölkerung in wirklicher und im Gefühle der Abhängigkeit des Tagelöhners oder gar Leibeigenen befindet, wenig oder gar kein Eigenthum besitzt und die Früchte eigenen Fleißes dem größten Theile nach dem Herrn abtreten muß. Die Kraft der Staaten besteht in einem wohlhabenden bürgerlichen Mittelstande. Für mittlere und kleine Güter sprechen daher diese Verhältnisse und die Erfahrung, daß sich durch sie die Zahl der Unternehmer vergrößert, im Handel mit Landerzeugnissen die Vortheile der größeren Concurrnz der Verkäufer für alle andere Gewerbetreibenden entstehen, manche landwirthschaftliche Verbesserungen leichter eingeführt werden, und der Reinertrag so wie der Rohertrag einer gleichen Fläche bei solcher Gütertheilung in der That größer ist, indem die Sorgfalt der Pflanzung und Pflege im Einzelnen dabei weit höher, das Verhältniß zwischen Capital und Grundeigenthum weit passender, die Haltung eines größeren Viehstandes möglich und darum das Feld in einem besseren Düngungszustande weit leichter zu erhalten ist. Sobald aber die Theilung so weit kommen würde, daß alle diese Vortheile verschwänden, so entstehen für den Volkswohlstand auch große Nachteile. Allein solche Verhältnisse können nicht andauernd bestehen, weil sich dann die Bevölkerung nach diesen Umständen nach und nach wieder beschränkt, bis wieder größere Güter entstanden sind. Man s. über diese sehr wichtige und interessante Frage Rau I. S. 368—375. Derselben Ansichten der Volksw. S. 179. Mohl Polizeiwissenschaft. II. 13. Habel, Briefe über die Wirthschaft großer Güter. Heilbronn 1796. Bergius, Polizei- und Cameralmagazin. Art. Landwirthschaft. S. 10. u. 11. Kraus Staatswirthsch. V. 72. Pötz Handb. II. 24. Say Cours. II. 77. Uebers. von v. Th. II. 56. Storch Cours, Uebers. von Rau. II. 319. A. Smith Inquiry. II. 173. Thaer engl. Landw. II. 91. Derselben Annalen des Ackerbaues. Jahrg. 1806. Julius. S. 1 (von einem Ungeannten). S. 35 (von Thaer). Derselben Schrift: Ueber große und kleine Wirthschaften. Berlin 1812. (Aus den Annalen der Fortsch. der Landw. besonders abgedruckt. Bd. III. Heft 3.) Schwertz belg. Landw. III. 460. Sinclair Code of Agriculture. 3 Edit. p. 41. Sturm Beiträge z. deutsch. Landw. I. (1821) Nr. 1. Beccaria Elementi. I. 133. 143.

2) Ueber diesen ganzen Gegenstand s. m. A. Smith Inquiry. I. 223. 339. II. 165. Say Cours. II. 1—88. Uebers. von v. Th. II. 1—65. Storch Cours, Uebers. von Rau. II. 226. 243. 258—313. Rau vöfft. Deconom. I. S. 358—382. Pötz Handb. I. 254—262. Krause System. I. 10. 18. 26. 73. Torrens On the Production. p. 103. Mac-Culloch Principles p. 201. cl. 143. Uebers. von v. Weber. S. 159. vergl. mit S. 113. Galiani Dialoghi sul Commercio dei Grani (Sur le Commerce des Grains) = Economisti. P. mod. V. 43 sqq. 106 sqq. 245. 277. Genovesi Lezioni. III. 308 sqq. Ferri Meditazioni. pag. 218 sqq. Briganti Essame economico. I. 121. 193 sqq. Palmieri Riflessioni sulla pubblica felicità. p. 73. Della Ricchezza nazionale = Economisti. P. mod. T. XXXVIII. 107. 206. Gioja Nuovo Prospetto. II. 1—56.

§. 433.

3) Die Forstwirthschaft.

Die Wälder sind schon in den frühesten Perioden der Entwicklung des Menschen, wenn er ein wildes herumerschweifendes

Leben führt, eine der wichtigsten Nahrungsquellen desselben durch die Jagd. Sie erstrecken sich, von der Natur gesäet und gepflanzt, über ungeheure Ebenen und Gebirge. Da auf sie in der frühen Zeit der Menschengeschichte gar keine Arbeit verwendet wird, so bildet sich der Begriff des Waldeigenthums sehr spät aus und ist, wenn er entsteht, bloß als Gesamteigenthum einer anfassigen Völkerschaft zu betrachten, an welchem ein Jeder das Hiebs-, Jagd- und Weiderecht ausübt, während schon längst ein Privateigenthum am Felde existirt. Aus jener Vorstellung von einem Gesamteigenthume ging leicht der scheinbar nur wenig verschiedene des Staatseigenthums hervor, während die Jagd und Weide noch immer frei war. Nach einer solchen Metamorphose der Ideen mußte es ein Leichtes sein, daß die Könige die Wälder kraft der Oberhoheit einschlossen und aus den Staatswäldern königliche Bannforste machten, in denen auch die Jagd den Unterthanen untersagt ward. Durch die Verleihung von Gegenden als Lehen, durch die Belehnung mit Jagdgerechtigkeit, durch das allmältige in den Hintergrundtreten der Lebensverhältnisse, durch die Ausbildung der landesfürstlichen Gewalt und durch das Emporkommen der Gemeinden entstanden so nach und nach Privat-, Gemeinde- und Staatswaldungen in den verschiedenen Ländern. Erst mit der steigenden Bevölkerung, welche mehr Feldboden, Brenn- und Baumaterial nöthig machte, mit der Entwicklung der Gewerke, welche Holz verarbeiten, und mit der Einsicht in die regellose Waldverwüstungen mußte der Gedanke des Waldbaues entstehen. Er wird mit der Zeit immer wichtiger, je weniger andere Bau- und Brennmaterialien man besitzt, denn er liefert ein unentbehrliches Material und soll es nachhaltig liefern. Er erheischt verhältnißmäßig weniger Arbeit, aber ein um so größeres Capital, welches lange auf dem Boden gebunden bleiben muß, ehe es sich bezahlt und rentirt. Es eignet sich der Forstbau nicht wohl für einzelne Personen (§. 261.). Aber sein Verhältniß zum Volkswohlstande bietet manche schlimme Seiten, weil der Geldreinertrag von der Höhe der Holzpreise abhängt, bei nachlässigem, bloß auf schnellen Geldgewinn abzielendem, Betriebe die Möglichkeit der Befriedigung des Holzbedürfnisses immer mehr verschwindet, und aus beiden Gründen leicht hohe Holzpreise entstehen können, die der Nation eine Plage sind. Da sich hierin das National- und Privatinteresse wenigstens so weit entgegenstehen, so wird der Forstbetrieb dann volkswirtschaftlich am günstigsten sein, wenn er nachhaltig ist, wenn der Holzpreis keinen der Consumtion lästigen Preis hat, und wenn man den dazu tauglichsten Boden sorgfältig auswählt (§. 257.).

Der Holzhandel in das Ausland ist bei guten Transportmitteln (§. 258. 259.) ein sehr einträglicher, er wird um so gewagter, je größer die Concurrrenz und je kostspieliger der Transport ist. Denn die größten Capitalien gehen oft aus diesen Gründen in fernen Gegenden großentheils und ganz verloren ¹⁾.

1) *Log Handb.* I. 265. *Rau polit. Deconom.* I. §. 383—394. *A. Smith Inquiry.* I. 259. *Kraus Staatsw.* II. 150. *Wohl Polizeiwissenschaft.* II. 173. *Schenk*, das Bedürfnis der Volkswirtschaft. Bd. II. S. 1—570 (diese Schrift wurde im §. 397. nicht angegeben, weil in beiden Bänden nur dieses Stück von Bedeutung, der erste Band bios ein Auszug aus *Rau's polit. Deconom.* I. mit einigen höchst unbedeutenden Bemerkungen ist und das ganze Buch von demjenigen, was sein Titel sagt, nichts gibt, indem keine der obdabwehenden praktischen wichtigen Fragen darin abgehandelt wird). *Pfeil*, *Grundr. der Forstw. in Bezug auf Nat. Deconom. u. Finanzw.* Jülichau 1824. II. *Hundeshagen Encyclopädie.* Bd. III. *Forstpolizei.* *Mac-Culloch Dict. of Commerce*, Deutsch I. 917.

Zweites Hauptstück.

Von den Kunstgewerben, als Zweig der Volkswirtschaft.

§. 434.

Was der Mensch zuerst von seinen gewonnenen Rohproducten über seinen täglichen Bedarf ansammelte und aufbewahrte, war bios Consumtionsvorrath, oder wenigstens Vermögen von unbestimmtem Gebrauche. Erst mit der Entdeckung der Wirksamkeit von gewissen Werkzeugen für die Geschäfte der Jagd, Fischerei, Weide und Feldarbeit und mit der ersten Theilung dieser Beschäftigungen entstand aus jenem Consumtionsvorrathe das Capital. Einmal vorhanden mußte es sich wegen seiner großen und einleuchtenden Wirksamkeit bald und rasch vermehren, so wie die Bevölkerung mit der Theilung in verschiedene Gewerbe. Aus der Bereitung von Nahrungsmitteln und Werkzeugen ging zuerst der Gedanke der Verarbeitung roher Stoffe hervor, der ohne Capitalvorrath nicht möglich ist und die Gewerke hervorrief. Für ihre Entstehung war also Capitalvorrath und ein Theil von Bevölkerung nothwendig, der bei den Urgewerben entbehrt werden konnte und folglich nicht mit Vortheil beschäftigt war. So entstanden, entwickelten sich die Gewerke bis zu dem Stande in civilisirten Nationen, und ihre Entwicklung hing fortwährend von Capital- und Bevölkerungsüberschuß in den bestehenden Gewerben so wie von der steigenden Wohlhabenheit und Cultur des Volkes ab. Die Gewerke sind daher für die Volkswirtschaft äußerst wichtig wegen der Bervollkommnung der Güter für Production und Consumtion, wegen der Beschäftigung und Unterhaltung eines großen Theils der Bevölkerung, wegen des Verhältnisses derselben zu den Urgewerben und wegen des vortheil-

haften Handels mit Gewerkswaaren nach dem Auslande. Sie sind also immer je nach dem Grade ihrer freien Ausbildung ein Beweis von einem gewissen Grade von Volkswohlstand und -Bildung, und ihr Interesse geht mit dem der Urgewerbe Hand in Hand, da die Bevölkerung Beider sich wechselseitig den Absatz ihrer Producte verschafft, um so mehr, je blühender sie ist. Es gibt nun Länder und Gegenden, worin die Gewerksarbeit noch mehr gegen die Urgewerbe im Hintergrunde steht, weil sie entweder in der Entwicklung noch so weit zurück oder weil sie von der Natur besonders für die Letzteren begünstigt sind; solche, worin die Kunstgewerbsamkeit die Urgewerksarbeiten überflügelt, weil eine künstliche Leitung die Ersteren besonders begünstigte, oder die Natur mit den Gaben für die Letztere sehr spärlich versehen ist; und endlich solche, worin beide Gewerksarten in einem rechten Gleichgewichte stehen. Am schlimmsten sind die Zweitgenannten bestellt, weil sie in Betreff der Urbedürfnisse bei einer durch Gewerkswesen gehobenen Bevölkerung vom Auslande, dessen guten und Mißjahren abhängen und in der Regel in einer Gebirgslage sich befinden, wohin der Transport der Urproducte sehr schwer und kostspielig ist. In den besten Verhältnissen befinden sich die Drittgenannten, weil sie in sich selbst alle Fonds zum Wohlstande vereinigen. In ihnen finden sich jene von zwei Seiten geschützten mittleren und kleineren Gewerksunternehmer, die zugleich für ihren häuslichen Bedarf Landwirthschaft treiben. In allen Dreien können sich nicht bloß Handwerke, sondern auch Fabriken und Manufacturen erheben, wovon die Letztern zwar entschiedene Vortheile für die Nationalwirthschaft gewähren (§. 314. vgl. §. 410. N. 8.), aber doch nicht jene gleichmäßige Gütervertheilung und wohlhabende Mittelklasse hervorrufen, welche den Wohlstand allgemeiner machen und namentlich eine Folge der freien Handwerke ist, wo der Meister zugleich auch als Arbeiter sein Einkommen bezieht und mit seinen Gehilfen die wirthschaftlichen und sittlichen Vortheile des häuslichen Lebens genießt¹⁾.

1) *E. A. Smith Inquiry*. II. 170. 191. *Say Cours*. II. 122. Uebers. von v. Th. II. 89. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. II. 325. *Wabbage Maschinenwesen*. S. 9 folg. *Torrens On the Production*. p. 83. *Kraus Stactsw.* II. 249. V. 189. *Boß Handb.* I. 280 — 300. *Rau polit. Deconom.* I. § 392. *MacCulloch Principles*. p. 146 278. Uebers. von v. Weber. S. 115. 222. *Kraus System*. I. 198. *Gioja Nuovo Prospetto*. II. 56 — 117. *Galiani Dialoghi*. (S. §. 432.) p. 49. 70. 199. *Genovesi Lezioni* = *Economisti*. P. m. T. X. p. 30 sqq. *Zanon Lettere sull' Agricoltura, sul Commercio e sulle Arti* = *Economisti*. P. mod. T. XVIII. 76. *Paoletti Pensieri sopra l' Agricoltura* = *Economisti*. P. mod. T. XX. pag. 176 sqq. *Beccaria Elementi*. I. 20. 261. *Mengotti Il Colbertismo* = *Economisti*. P. m. T. XXXVI. p. 302 sqq. *Palmieri Ricchezza nazionale* I. I. p. 222. *Pubblica felicità* I. c. p. 62.

Von den Umsatzgewerben, als Zweig der Volkswirthschaft.

§. 435.

1) Der Handel.

In den ersten Zeiten des Verkehrslebens brachte bloß das zufällige Zusammentreffen gelegentlich einen und den andern Tausch hervor, weil bloß besondere Neigung für eine Sache wirksam war. Erst als sich die verschiedenen gewerblichen Beschäftigungen getrennt hatten wurde er eine Nothwendigkeit, indem jene Trennung ohne diesen nicht bestehen konnte. Indem nun die Gewerbstrennung immer weiter ging, sich die Bevölkerung mehr hob und mehr auseinander zog, wurde auch die Nützlichkeit einer Art von Geschäften fühlbar, welche bloß den Tausch zwischen den Besitzern und Begehren besorgten. So wie nun Menschen, natürlich nicht ohne Vergütung, diesem Geschäfte sich widmeten, war auch der Handel entstanden, und mußte immer um so nothwendiger werden, je mehr sich die Arbeiten und die Bevölkerung trennten, je mehr neue Bedürfnisse entstanden und je mehr man durch ihn selbst mit den Producten, Gewerben, Künsten, Wissenschaften und Lebensweisen anderer Nationen bekannt wurde. Sein Nutzen ist darum groß, aber doch ist aus den Gründen seiner Entstehung klar, warum es kein Volk geben kann, das nichts als Handel treibt, und daß Handelsvölker nur solche sind, welche sich vorzüglich durch den Handel vor den andern auszeichnen, weil ihr Geist und die Lage des Landes besonders dazu geeignet ist. Ohne ihn ist der Gewerbsbetrieb der Völker in civilisirterem Zustande nicht denkbar. Es bleibt 1) beim Binnenhandel die Kostenerstattung für die Handelsgüter im Preise bloß zwischen den Inländern. Er ist daher zwei inländischen Gewerbsklassen und Capitalien zugleich förderlich und ist bei großer Blüthe Eines der sichersten Zeichen großen Volkswohlstandes von langer Dauer. Das Handelscapital läuft fast beständig um, so daß eine und dieselbe Summe jährlich mehrmals umgesetzt wird. Der Gewinn ist zwar selten so groß, wie beim auswärtigen Handel, aber sicherer, weil das Wagniß weit geringer ist. Als ein Hauptzweig desselben ist besonders der Kleinhandel wegen seiner Hilfe in der Gütervertheilung wichtig. Er erheischt wenig Capital, bietet manchem Besitzer kleiner Capitalien Gelegenheit zur Gewerbsunternehmung dar, greift in die Fugen des Großhandels unterstützend ein, und erleichtert die Befriedigung der

Bedürfnisse nach Lust, bester Zeit und in kleinen Quantitäten. 2) Der auswärtige Handel verlangt weit mehr eigenthümliche begünstigende Umstände zu seiner Entstehung und ein sehr bedeutendes stehendes und umlaufendes Capital. Die Aus- und Einfuhr befördert den Gewerbsfleiß und erleichtert den Gütergenuß. Er bewirkt eine gegenseitige Aushilfe unter den Ländern mit ihren eigenthümlichen Producten. Alle Völker haben dabei diesen Gewinn, obschon seine Einträglichkeit durch manche Hindernisse unterbrochen werden kann. Sehr wichtig ist das Verhältniß zwischen der Aus- und Einfuhr, um welches sich der Irrthum des Merkantilsystems dreht in der Lehre von der Handelsbilanz. Seine Grundansicht ist, daß ein Volk einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr haben könne und daß hierin der Gewinn liege, welchen eine Nation im auswärtigen Handel mache. Allein aus der Theorie der Gegenseitigkeit des Handels, nämlich daraus, daß kein Tausch und Handel ohne gegenseitige Abtretung gleicher Tauschwerthe Statt finden kann, wenn man keine Ueberlistung statuirt, ergibt sich leicht, daß in der That kein solcher Ueberschuß bestehen kann, sondern Ein- und Ausfuhr dem Tauschwerthe nach gleich sind. Ergeben die statistischen Berechnungen doch einen solchen, so ist dies eine Folge davon, daß man bei der Zusammenstellung einen Stillstand annimmt, obschon im Verkehre nie ein solcher existirt, daß viele Arten der Aus- und Einfuhr Statt finden, die man gar nicht berechnen kann, und daß die Angaben über die bestimmbarren Punkte unrichtig sind. Die Erstattung der Gegengabe geschieht zudem auf so mannfache, Baarsendungen entbehrlich machende, Arten (§. 341—345.), und zufällige Störungen sind dabei so leicht möglich, daß man sich auf die Berechnungen der Aus- und Einfuhr nicht verlassen kann. Nichts desto weniger ist die Erörterung desselben wegen des Einflusses auf das Gewerbswesen sehr wichtig; allein die statistischen Mittel reichten bis jetzt zu einer vollständigen Kenntniß desselben nicht hin. Denn der Wechselkurs, der sich noch nach andern Umständen als nach der bloßen Ein- und Ausfuhr richtet, berechtigt noch nicht zu einem Schlusse auf diese (§. 350.) und die Zolllisten sind an sich wegen Verheimlichung und Ungenauigkeit unzureichend. 3) Der Zwischenhandel übt einen mittelbar förderlichen Einfluß auf die Gewerbsamkeit des Landes, welchem der Kaufmann angehört und wodurch der Waarenzug geht. Er erheischt viele Capitalien, ist aber leicht durch Hindernisse der Absperrung, Abgaben u. dgl. mehr zu unterbrechen. 4) Der Colonialhandel ist für das Mutterland und die Colonien bei freiem Betriebe hauptsächlich darum sehr vortheilhaft, weil er die Ver-

mittelung zwischen einem in frischer Jugendkraft und Entwicklung befindlichen und einem gewerblich sehr ausgebildeten ältern Lande macht und durch Aus- und Einfuhr das Gewerbswesen hebt ¹⁾).

1) E. S. 319. N. 7. *A. Smith Inquiry*. II. 152 203. 209. 304. *Say Cours*. II. 204. III. 280. Uebers. von v. Lh. II. 151. III. 217. *Storch Cours*, Uebers. von Rau. II. 216. 246. 269. 331. *Ganilh Des systemes*. II. 226. *Simonde de Sismondi Rich. Commerce*. I. 189. *Murhard Theorie des Handels*. S. 167 folg. 222 folg. *Kraus Staatsw.* IV. 28—64 V. 259. *Los Handb.* I. 428. 439 bis 453. II. 205—227. *Rau politt. Deconom.* I. S. 406. *Krause System*. I. 256. *Ricardo Principles*. p. 135. *Mill Elements*. p. 118. 125. *Torrens On the Productioni* pag. 147. 195. 228. 248. *Th. Smith An Attempt to define*. pag. 104. *J. Pr. Smith The Science of Money*. p. 208. *Wheatley An Essay on the Theory of Money*. p. 84. 158. *MacCulloch Principles*. p. 119. Uebers. von v. Weber. S. 94. Derselbe Ueber Handel. S. 11. 55. Desselben *Dictionary of Commerce*. Uebers. I. 756. 778. *Gioja Nuovo Prospetto*. II. 118—176. *Algarotti Saggio sopra il Commercio = Economisti*. P. mod. T. I. 290. *Belloni Sopra il Commercio = Economisti*. P. mod. II. p. 33. *Zanon Lettere*. (§. 434.) p. 124. *Dessen Apologia della Mercatura = Economisti*. P. mod. T. XIX. 5 sqq. *Genovesi Lezioni = Economisti*. P. mod. T. X. p. 40. *Beccaria Elementi*. II 80. *Briganti Essame economico*. I. 273. *D'Arco Dell' Influenza del Commercio = Economisti*. P. mod. T. XXXI. p. 5 sqq. *Palmieri Sulla pubblica felicità*. p. 147. *Della Ricchezza nazionale*. pag. 242. *Carli Sopra i bilanci economici delle nazioni = Economisti*. P. mod. T. XIV. p. 321. *Verri Meditazioni*. p. 177. Derselbe *Degli Elementi del Commercio = Economisti*. P. mod. T. XVII. 349. *Mengotti Colbertismo*. p. 395.

S. 436.

2) Das Leihgeschäft.

Das Leih- oder Rentgeschäft ist volkswirtschaftlich von sehr großer Bedeutung, da es mit seinen Capitalien viele fruchtbare Unternehmungen unterstützt oder die Genüsse erleichtert. Es kann erst nach entwickeltem Gewerbswesen, das Capitalersparungen möglich macht, entstehen. Seine Ausdehnung hängt von der Größe des Capitalbesizes und von der Gesuchtheit der Capitalien in productiven Gewerben ab und es fördert die Volkswirtschaft am weitesten, wenn die meisten Capitalien in diesen Lehtern angelegt sind. Es gibt aber, besonders in den Geldgeschäften, leicht Stockungen, welche den Producenten oder Rentnern sehr viel Schaden verursachen können, indem der Zinsfuß entweder zu hoch steigt, oder tief sinkt.

Viertes Hauptstück.

Von den Dienstgewerben, als Zweig der Volkswirtschaft.

S. 457.

In welcher Beziehung man auch (§. 372. 373.) die Klasse der Dienstleistenden betrachten will, wie sie uns vom gemeinsten Arbeiter

bis zum höchsten Künstler, Gelehrten und Staatsbeamten erscheinen, so müssen sie immer volkswirthschaftlich als sehr wichtig gelten. Ihre Leistungen stehen mit dem Volkswohlstande im unmittelbarsten Zusammenhange sowohl in Betreff der Production als des Genusses, und ihre standesmäßige Existenz ist eine der wichtigsten Bedingungen des Bestandes der Staaten. Eine zu große Menge solcher Staatsglieder senkt bei freier Concurrrenz den Lohn und bringt dann Mißverhältnisse zufolge von Nahrungslosigkeit hervor, welche, wenn der Bildungsgrad dieser Klasse auch noch sehr niedrig ist, die öffentliche und allgemeine Ruhe sowie das Eigenthum auf das Höchste gefährden. Andererseits aber dient die Lebensart und Behandlung der Arbeiter, besonders in den Fabrikländern, öfters dazu, eine schwächliche, unsittliche und geistig ganz verwahrloste Bevölkerung zu creiren, ein Umstand, der um so gefährlicher ist, je mehr die Gewerksarbeit die Oberhand über die Urgewerbe hat. Niemals wird sich in solchen Ländern eine gleichmäßige Gütervertheilung, und eben so wenig ein wohlhabender Mittelstand von Bedeutung herstellen.

Zweite Abtheilung.

Volkswirthschaftliche Betriebslehre.

Einleitung.

§. 438.

Die Aufgabe dieses Theiles der Nationalöconomie ist bereits oben (§. 394.) erörtert. Obschon derselbe nicht bloße Staatswissenschaft ist, so gehört doch zum Theile sein Gegenstand unter die Objecte der Staatsverwaltung, und es ist nothwendig, den Grundsatz festzusetzen und festzuhalten, von dem die Regierung in der Leitung der Volkswirthschaft auszugehen hat. Derselbe, so bestritten er auch ist, ergibt sich sehr leicht aus dem Wesen und Gehalte der Staatsverwaltung. Denn diese kann nur auf zwei Hauptmassen Bezug haben, nämlich auf die Rechte und auf die Güter (§. 37. 38.). Diese Scheidung rechtfertigt sich von selbst, weil die Letzteren auch im Einzelleben der Menschen vorhanden sein können, während die Rechte erst ein Product des Zusammenlebens der Menschen sind, aus welchem sich das Rechtsgesetz ergibt, und weil die Rechte sich nur auf Güter beziehen können. Was den Erwerb, die Erhaltung und den Gebrauch von Rechten und Gütern anbelangt, so stehen der Staat, als Totalität, die Ge-

meinden, die Einzelnen, Gesellschaften und Stiftungen einander als selbstständige Personen gegenüber. Jede derselben verschafft sich ihr Rechts- und ihr Gütergebiet. Die Thätigkeit und Sorge für das ausschließliche Gütergebiet von Tauschwerth ist die Wirthschaft, welche als Privat-, Gemeinde-, Volks- und Staatswirthschaft (Finanzwirthschaft) erscheint. Demnach hat die Staatsgewalt objectiv drei Hauptrichtungen, nämlich die Justiz, Finanz, und diejenige, welche sich auf das Güterwesen der Einzelnen, Gesellschaften, Stiftungen, Gemeinden und des Complexes dieser vier Letztern, nämlich des Volkes, bezieht und Polizei genannt wird. In allen dreien tritt sie oherauffehend, gesetzgebend und vollziehend auf. Die Strafgewalt ergibt sich aus der Natur der Gesetze und Menschen von selbst, wie die Strafe, als nothwendig, und gehört allen drei Staatsgewalten im objectiven Betrachte an. Die Polizei, ihrem wahren Begriffe nach und nicht in der zum Theile nothwendigen zum Theile zufälligen Vermengung mit der Justiz und Finanz genommen, hat keine Sorge für Rechte auszuüben, obschon sie beständig mit solchen eben so gewiß in Berührung kommen muß, als in der bürgerlichen Gesellschaft Güter und Rechte nicht zu trennen sind. Sie ist vielmehr die nach den Principien des Rechts, der Sittlichkeit und der Klugheit beschränkte Staatssorge (entspr. Staatsgewalt) für die Entwicklung und Beförderung des Güterwesens der Nation nach ihren so eben angegebenen Bestandtheilen. Näher bezeichnet, sie ist die so begränzte Staatssorge für den Erwerb, die Vertheilung, Erhaltung und Anwendung der Güter der Nation, als Gesamtheit der Einzelnen, Gesellschaften, Stiftungen und Gemeinden. Bringt man ihren Inhalt nach den genannten Thätigkeiten in eine logische Uebersicht, so ergibt sich eine Erwerbs-, Vertheilungs-, Erhaltungs- oder Sicherheits- und eine Gebrauchspolizei. Führt man aber die logische Trennung ihres Gehaltes nach den Objecten durch, auf welche sich diese Thätigkeiten beziehen, so ergibt sich von selbst eine Polizei für die inneren Güter (Bildungs- und Sitten- und Religionspolizei), für die wirtschaftlichen äußeren Güter (Wirtschaftspolizei) und für die nicht wirtschaftlichen äußeren Güter, welche Einer von den genannten polizeilichen Thätigkeiten anheim fällt, da sie nur in ihrer Beziehung auf Bildung, Gesittung, Sittlichkeit, Religion und Wirthschaft Bedeutung haben, weil das Wesen des Gutes in seiner Brauchbarkeit für die Menschenzwecke liegt. In jedem dieser letztgenannten Zweige tritt die Polizei als Erwerbs-, Vertheilungs-, Sicherheits- und Gebrauchspolizei auf, denn die entsprechenden Thätigkeiten der Nation beziehen

sich auf Bildung, Sitten und Religion, wie auf das Vermögen. Die hier abzuhandelnde Volkswirthschaftspflege (Gewerbepolizei) ist nichts anderes als die Wirthschaftspolizei in Verbindung mit demjenigen Theile der Bildungspolizei, der die gewerbliche Bildung zum Gegenstande hat. Sie steht also unter dem Prinzipie der Polizei überhaupt, und diese unter dem letzten Grundsätze des Staats¹⁾. Der Staat ist eine historische Nothwendigkeit und umfaßt die Zwecke der Menschheit, aus einem Gesichtspunkte betrachtet, in welchem sie vom Einzelnen nicht erreichbar sind. Wäre dies nicht, so würde er nicht bestehen. Die Staatsgewalt hat daher auch nur dort und dann einzuschreiten, wo und wann die Kräfte und der Wille der Einzelnen nicht zuverlässig ist und nicht mehr zureicht, um einen vernünftigen Zweck zu erreichen. Im Uebrigen steht dem Einzelnen, zwar nicht Willkühr und Laune, sondern rechtliche Freiheit zu. Hieraus geht von selbst hervor, daß die Wirksamkeit des Staats je nach dem Grade der Entwicklung der Nation verschieden sein muß, und daß er in denjenigen Dingen am wenigsten einzuschreiten hat, worin vorausgesetzt werden muß, daß der Einzelne, ohne Andere zu beeinträchtigen, aus eigener Einsicht das Beste wählt und thut. Weil dies nun im Rechtsgebiete nicht zu erwarten steht, so lange man eine Civilisation nicht verwirklicht sieht, für welche kaum die Einbildungskraft Raum gibt, so wird der Staat auch stets in jenem am meisten einzuschreiten haben. Am wenigsten wird er dies bedürfen in den Wirthschaftsangelegenheiten, in welchen die eigene Einsicht und der Vortheil die Basis bildet, auf welcher sich die Völker frei entwickeln. Hier reicht es hin, wenn er, mit Gestattung der Freiheit, nur einwirkt, wo Kraft, Einsicht oder Willen der Einzelnen zur Erreichung eines guten Zweckes mangelt, und es stehen demselben, je nach der Natur der Gegenstände, Hilfsanstalten, Belehrung, Ermunterung, Hinwegräumung von Hindernissen, und, je nach der Dringlichkeit des Zweckes, auch Zwang als Mittel zu Gebote²⁾.

1) Ueber die allmähliche Ausbildung des Begriffs der Polizei bis zur Einführung dieses Wortes s. S. 23. Die verschiedenen Versuche, das Wesen der Polizei zu bestimmen, mußten mißlingen, da man nicht genug auf die historische Entwicklung des Begriffs Rücksicht nahm und sie entweder bloß nach der Staatsverfassung und Behördenorganisation einzelner Staaten oder nur nach staatswissenschaftlichen Systemen zu definiren suchte. Es möchte sich aus Obigem ergeben, daß man ihren Begriff allerdings positiv bestimmen kann, und daß die Meinung, sie könne nur negativ definiert werden, bloß daher kommt, daß man keine reinen Polizeibehörden in unsern Staaten hat, weil der Behördenorganismus keine Folge von theoretischen Systemen, sondern von praktischer Zweckmäßigkeit ist. Die Begriffsanarchie war jedoch von wesentlichen Folgen für das Staatsleben, weil man in dem Gebiete der Polizei auch zu keinem allgemeinen Prinzipie kommen konnte und sich in allen Zweigen derselben von Widerspruch zu Widerspruch wälzte.

2) Diese Sätze sind die Grundpfeiler aller vorzeitlichen Thätigkeiten im Staate. Nach ihnen muß auch die Richtigkeit und Unrichtigkeit der zwei sich entgegensehenden Ansichten entschieden werden, ob nämlich der Staat bloß negativ oder ob er auch positiv zur Leitung der Volkswirtschaft einwirken soll. Beide Ansichten sind übertrieben worden, indem man die Erste der Sorglosigkeit, die Zweite aber des Zuvielregirens beschuldigte; jene ist das Prinzip der physiocratischen, dieses der Grundsatz des mercantilschen Systems. Auch A. Smith ist ein Anhänger des Systems der Negativität, aber in dem oben bezeichneten Sinne, indem er vom Gesichtspunkte der ganzen Volkswirtschaft und des Verbandes der einzelnen Gewerbe als Beschäftigungen bestimmter Bürgerklassen ausgeht, und also jede wirthschafts-polizeiliche Maßregel, welche diesen Gesichtspunkt verliert, für fehlerhaft erklärt. Es folgt daraus, daß die Neatung Alles zu verhüten hat, was eine Klasse vor der andern begünstigt oder benachtheiligt. Dies ist die wahre Bedeutung des Prinzips der Negativität nach A. Smith, und nicht, daß der Staat keine Anordnungen und Anstalten zur Förderung der Volkswirtschaft im Ganzen und des Gewerbes wesenß insbesondere treffen dürfe. Es gibt in der Volkswirtschaft wirklich schädliche Einrichtungen und Verhältnisse, es kann etwas Unrichtiges bestehen und etwas Nichtiges mangeln; beide Umstände sind als Hindernisse hinwegzuräumen, sei dies direct oder indirect ausführbar. Erklärt man das Smith'sche Prinzip für das indirect negative, so ist dies ein Irrthum, denn er behauptet auch das direct negative, welches man fälschlich immer für das mercantilsche oder positive ausgab. Denn er ist ganz für directe Hilfsanstalten, für Ermunterung, für gewerbliche Bildungsanstalten u. dgl. So und nicht anders ist auch die Stelle im Inquiry II. 274—275. zu verstehen.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Hauptstück.

Vom Betriebe des volkswirthschaftlichen Erwerbs.

Erstes Stück.

Einwirkung auf die Hervorbringung.

§. 439.

1) Beförderung der Benutzung der Naturkräfte.

Die Benutzung der Naturkräfte zur rechten Zeit und in der rechten Art ist ein sehr großer Gewinn für die Production, denn sie sind dauernd, wie weder die menschliche Kraft noch das Capital. Es sind aber noch so viele Seiten der Natur nicht erforscht, daß man von den Naturwissenschaften und der Mechanik, so weit sie jetzt auch gediehen sind, mehr als von jeder andern sagen kann, sie seien Stückwerk. Jede neue Entdeckung und Erfindung von Wichtigkeit verdient daher eine wirthschaftspolizeiliche Anerkennung und es ist ein Verdienst, dieselben, sei es durch Preise, Unterstützung mit Apparaten, zu Reisen u. dgl. mehr zu befördern, und zu verbreiten. Noch wichtiger sind aber die Erfindungen, um die

neu entdeckten physikalischen, chemischen und mathematischen Gesetze in der Wirthschaft productiv anzuwenden. So berührt z. B. die Entdeckung der Elastizitätsgesetze des Dampfes das Gewerbswesen nicht so nahe, wie die Erfindung der Dampfmaschine.

§. 440.

2) Beförderung der Arbeit.

Für die Beförderung der Arbeit ist wichtig: a) die Sorge für die rechtliche Sicherheit des Eigenthums und der Personen, denn wo diese aus irgend was für Ursachen nicht besteht, da fehlen fast alle wirksamen Mittel der Gewerb- und Betriebsamkeit, als Arbeitslust, Capital, Kredit, guter Bürgerstand, Genuß u. dgl. b) Die Freiheit der Arbeiterklasse, also Aufhebung der Sklaverei, Leibeigenschaft und Hörigkeit (§. 67.)¹⁾. c) Mittel zur Erhöhung ihrer Geschicklichkeit, für die verschiedenen Gewerbe, mit der Rücksicht, daß die Arbeiter doch wenigstens zwei verschiedene Geschäfte erlernen. Es gehören hierher nicht bloß die Elementar-, Industrie-, Real- und gewöhnliche Gewerbschulen für Arbeiter und Handwerksleute, sondern auch die technischen Lehranstalten und polytechnischen Institute für alle verschiedenen Gewerbe, in denen eine höhere Bildung zu erlangen, die für den Fabrikanten, technischen Staatsbeamten u. dgl. nöthig ist²⁾. d) Die Begünstigung der Errichtung von Kassen zur Unterstützung untauglicher Arbeiter, deren Wittwen, Waisen und sonstigen Angehörigen³⁾. e) Gesetzliche Bestimmungen über die Behandlung der arbeitenden Kinder in den Fabriken, um sie vor Mißbrauch, Mißhandlung, und geistiger und sittlicher Vernachlässigung zu bewahren⁴⁾. f) Ermunterung zur Einführung von guten Lohnsystemen (§. 312. N. 2. §. 315. N. 3.) und zur Abschaffung der verschiedenen Gewerbsmißbräuche (§. 375. 376.)⁵⁾.

1) Glücklicherweise für Deutschland von keinem praktischen Interesse mehr.

2) Matorp, Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen. Quisburg 1804. (Jessen) Verf. der öffentl. Erziehungsschulen in Städten. Altona 1818. Dingler, Nothwendigkeit der Gründung einer polyt. Academie etc. Augsb. 1821. Hermann, Ueber polytechn. Institute. Nürnberg. 1826. Brougham, Observations upon the Education of the working classes and their employers. London. 20th. Edit. 1825. Inß Deutsche übersf. von Klöden. Berlin 1827. Kern, Einrichtung der Bürgerschulen. Berlin 1828. Köhler, Zweckmäßige Einrichtung der Gewerbeschulen und polytechn. Institute. Göt. 1830. Krieslötter, Wichtigf. technischer Bildungsanstalten. Tübingen 1831. Nebenius, Ueber technische Lehranstalten. Carlshuhe 1833. Lehmuß, die Gewerbschule als Staatsanstalt. Nürnberg 1833. v. Klöden, Ueber die Fortbildung der Gewerbetreibenden, außer der Schule. Berlin 1827. Verbreitung von technischen Kenntnissen durch Journale; Piennigmagazine; Gesellschaft für Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

3) Wittwen- und Waisenkassen; Lebensversicherungsbanken, §. 121. 4. Eröffnet vom Staate oder Gesellschaften.

4) In der neuesten Zeit hat man in England, Frankreich und Preußen hierauf besondere Aufmerksamkeit verwendet.

5) Aber nicht durch Zwang, denn sie sind zu tief eingewurzelt. S. über fast alle diese Punkte Rau polit. Oeconom. II. §. 11—21. §. 220—224. §. 368. u. 369. (Ein Theil seiner polit. Oeconom., in welchem man nicht leicht nach einer vor a. 1827 bekannnten wirthschaftsvollzeitlichen Maaßregel nachschlagen wird, ohne gehörige materielle und literarische Belehrung zu finden.) Mohl Polizeiwissenschaft. (Tübingen 1832 u. 1833. II Bde.) I. 93 (Bevölkerung). 443. 452 (Unterricht). II. 4. 10 (Sklaverei und Leibeigenschaft). v. Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung (Halle und Leipzig 1809. II Bde.). I. 61 (Bevölkerung). 167 (Leibeigenschaft, Sklaverei). 265 (Unterricht). Loß Handbuch. II. 43 (Bevölkerung). 55 (Unterricht). 68 (Sklaverei u.).

§. 441.

3) Beförderung des Capitalsammelns und Anwendens.

Der freie Verkehr schafft die Capitalien, besonders jene von Geld, von selbst an die Orte, wo sie sich am besten rentiren. Zur Ansammlung von Capitalien dienen die Sparkassen ¹⁾ und Aufmunterung zur Sparsamkeit. Der Capitalumsatz und die Capitalanlage wird aber befördert durch gute Bankerottgesetze und zweckmäßige Einrichtung des Hypothekenwesens ²⁾. Was aber die Art der Capitalanlage in Gewerben anbelangt, so steht dem Staate nicht die Befugniß zu, hemmend einzuschreiten ³⁾.

1) Sparbanken, Saving-Banks. Richardson, Annalen der Sparkassen. Aus d. Engl. übers. von Krause. Breslau 1821. Bernoulli Schweizerisches Archiv. I. 1—28. Krug Staatswirthsch. Anzeigen. I. 1—30. Rau polit. Oeconom. II. §. 365. Storch Cours, Uebers. von Kay. III. 391.

2) Neck, das deutsche Hypothekenwesen mit besonderer Berücksichtigung des hannov. und braunschw. u. Rechts. Göt. 1830 u. 1832. II Hefte.

3) Es gehört hierher die Frage über Beschränkung des Maschinenwesens, und jene über die Freiheit in der Wahl und im Betriebe von Gewerben. Jeder Schritt, der hierin zu hindern den Zweck hat, ist eine Ungerechtigkeit, und widerspricht dem freien Entwicklungsgange der Volkswirtschaft. S. Loß Handb. II. 63.

Zweites Stück.

Einwirkung auf die Vertheilung.

Erster Absatz.

Beförderung des Güterumlaufes.

§. 442.

1) Das Geldwesen. a) Münzwesen.

Das Münzwesen ist ein Gegenstand von der größten praktischen Wichtigkeit, weil, wenn es hierin an Zuverlässigkeit fehlt, der

ganze Verkehr darunter leidet und nach Umständen erschüttert werden kann. Es steht daher nothwendig unter der unmittelbaren Leitung der Regierung und unter strengen Staatsgesetzen¹⁾. Die Sorge des Staats hat sich nicht bloß auf die inländischen, sondern auch auf die ausländischen Münzen zu erstrecken. Es obliegen daher (mit Bezugnahme auf §. 290. 328. und 413.) der Münzgesetzgebung besonders folgende Punkte:

1) Die Münz-Aus- und Einfuhr. Man hat lange nach den Grundsätzen des Mercantilsystems der Ansicht gehuldigt, daß es in der Macht der Regierung liege, die Münzmenge zu bestimmen. Allein die Erläuterung des Geldumlaufs hat das Gegentheil gezeigt, woraus hervorgeht, daß die Münz-Aus- und Einfuhrverbote ihren Zweck nicht erreichen. Die einzige Aufsicht, welche der Staat in dieser Hinsicht zu führen hat, ist die, daß er die eingehenden ausländischen Münzen valvirt, d. h. ihren Werth bestimmt und durch Valvationstabellen bekannt macht, und daß er mit benachbarten Staaten Verträge über ein gleichförmiges Münzsystem abschließt, um das Land vor dem Eingange schlechter Münzen zu sichern, welche die guten Münzstücke aus dem Umlaufe treiben und Falschmünzerei verursachen, sobald sie einen häufigen Umlauf haben. In großen Staaten sind diese Maaßregeln weit weniger nöthig als in kleinen, weil sie im Stande sind, ein eigenthümliches Münzsystem zu bewahren. Die kleinen und mittleren Staaten befinden sich in der Regel, was dies anbelangt, schlimm, wegen Mangels an Selbstständigkeit und wegen der Umgebung mehrerer Staaten von reell und nominal oder bloß reell verschiedenen, aber nominal gleichen Münzsystemen. Für sie kann eine Münzvereinigung nur vortheilhaft sein.

2) Der eigene Münzfuß für das Inland. Derselbe muß Bestimmungen enthalten über alle (§. 290.) erwähnten Münzverhältnisse. a) Die Form und das Gepräge sollen schön und gut, die Größe aber nicht unbequem, nicht zu groß und nicht zu klein sein. b) Die Münzmetalle selbst betreffend, so ist (aus §. 413.) klar, daß es in einem Lande thatsächlich keine zwei Münzmetalle geben kann, die zugleich eigentliches Umlaufsmittel sind, sondern daß vielmehr je nach dem Stande des Verkehrs bloß Eines derselben wirkliches Tauschmittel, ein anderes aber bloß zur Aushilfe bestimmt ist. Weil man diese Wahrheit nicht erkannte, weil man meinte, ohne Einwirkung des Staats könne sich kein festes Tauschwerthverhältniß der Münzmetalle gegenseitig bilden und weil man eine andere als gesetzliche Bestimmung desselben unter den Münzen gegenseitig nicht für möglich hielt, so gab man staatsgesetzliche

Werthverhältnisse der Metalle an ²⁾. Allein für Gold und Silber, welche im Weltverkehre sich leicht ausgleichen, ist dies ganz unnöthig und darum schädlich, weil man auf längere Zeit das Handelsverhältniß nicht treffen kann. Beim Kupfer ist dies nicht so der Fall, zum Theile weil es sich auf den Metallmärkten nicht so leicht vertheilt, wie die Edelmetalle und weil die Kupfermünzen neben goldenen und silbernen stets mehr den Charakter als bloße Münzzeichen annehmen ³⁾. Was c) die Legirung anbelangt, so hat der Staat in ihr zwar ein Mittel zu Münzverschlechterung in Händen, aber sie erscheint zur gehörigen Härte der Münzen nothwendig ⁴⁾, sie erspart Reinigungskosten, weil das Edelmetall in der Regel nicht rein vorkommt, und bei Scheidemünzen geringer Art von Silber dient sie zur Vergrößerung des Münzstückes, während bei ihnen ohnehin eine hohe Feinheit nicht so nothwendig ist, wie bei Grobcourant, da sie im Inlande und immer mehr mit Charakter als Münzzeichen circuliren, je kleiner sie sind. d) Der Schlagschatz und das Nemedium müssen gesetzlich bestimmt werden. Beide sind nothwendig wegen der Münzfabrication, und jener jedenfalls bei Scheidemünzen größer, als bei den andern. Es ist kein Grund vorhanden, keinen Schlagschatz zu nehmen; denn die Münze als Fabricat verursacht Fabricationsarbeit und -kosten, folglich steigt ihr Tauschwerth und es kann auch füglich ihr Preis steigen. Sie muß als Münze, um nicht zu häufig eingeschmolzen zu werden, mehr Tauschwerth haben als das bloße Metall und der Staat würde bei freier Münzung nicht bloß verlieren, sondern auch dem Handel nicht einmal einen besondern Dienst leisten ⁵⁾. e) Bei der Stückelung, wovon auch das Schrot abhängt, ist es räthlich, ein bequemes Rechnungssystem zu wählen. Das Decimalsystem hat darum sehr viel für sich. Mit ihr ist auch zugleich die Währung gegeben. Sehr zweckmäßig ist, in Veränderungen wenig gegen nationale Gebräuche und Gewohnheiten sich zu verstoßen. Ein einmal angenommener Münzfuß ist möglichst unverändert zu bewahren, weil Münzveränderungen immer eine Reform oder Revolution im ganzen Verkehre zur Folge haben, da sich alle Preise verändern und die Geldeapitalwerthe nicht dieselben bleiben. Am verwerflichsten sind aber die geheimen, als Finanzmaafregel benutzten, Münzverschlechterungen, weil sie in jener Hinsicht ganz zwecklos, aber für das Inland nur schädlich sind, indem sie alles gute Geld aus dem Umlaufe vertreiben, den Inländern bei ausländischen Zahlungen Verluste verursachen, die Schuldner auf Kosten der Gläubiger bereichern, das Zutrauen allgemein untergraben und der Falschmünzerei freies Feld machen ⁶⁾.

1) Die Literatur s. m. in den oben citirten §§. Außerdem: Preuß. Staatszeitung. Jahrg. 1832. Nr. 133 folg. Drei Aufsätze über das Münzwesen. Berlin 1833. Dagegen s. m. Aufsätze in der Allgem. Zeitung von 1833. Außerord. Beil. Nr. 267. 343. Mohl Polizeiwiss. II. 408—418. v. Jacob Polizeigesetzgebung. II. 597—619. Poth Handb. II. 327—354. Storch Cours, Uebers. von Kau. I. 458—475. Say Cours. II. 398. 418 sqq. Uebers. von v. Th. II. 296. 311 folg. Gault Des systemes. II. 84—146. Kau posit. Deconom. II. §. 249—262.

2) Ueber die Falschheit der Ansicht von *Wheatley* Essay on the Theory of Money I. 122, daß das weniger werthvolle und nicht das werthvollere Edelmetall das Tauschmittel sei, s. m. Meine Versuche S. 133—139.

3) Das sächsische Münzgesetz von 1763, das niederländische von 1816 und das sicilische von 1818 haben diese Werthfixirungen aufgegeben. S. Klüber, das Münzwesen in Deutschland. S. 207.

4) Neuerdings ist *Hofmann* in den genannten Aufsätzen (Preuß. Staatszeitung von 1832 Nr. 133.) dieser Ansicht entgegengetreten, indem er zeigt, daß die Legirung mit Kupfer die Abnutzung befördere, zum Theile wegen Vergrößerung der Fläche und wegen des Grünspanziehens beim roth legirten Silber. Derselbe erklärt auch das reine Gold für das beste Münzmetall (Nr. 136. a. a. D.).

5) Schlagschatz sind bloß die Prägekosten. Ein Münzgewinn über diese hinaus ist eine Verschlechterung der Münze. Gegen die Erhebung eines Schlagschatzes z. B. v. Jacob Staatsfinanzwiss. §. 415. S. dagegen Meine Versuche. S. 156.

6) Ueber die Arten der Münzverschlechterungen und deren Folgen, nach historischen Thatsachen s. m. Meine Versuche. S. 111 folg.

§. 443.

Fortsetzung. b) Papiergeldwesen.

Die Aufsicht des Staats auf das Papiergeldwesen¹⁾ ist zum Theile nothwendig aus den im vorigen §. beim Münzwesen für die Wirksamkeit der Polizeigewalt angegebenen Gründen, zum Theile aus besondern im Papiergelde selbst liegenden Ursachen; denn das Papiergeld ist leichter vermehrbar ohne bedeutende Kosten, es erscheint zugleich als ein Staatsfinanzmittel, das zu allem Mißbrauche bereit liegt, und die Folgen eines im Course gesunkenen oder entwertheten Papiergeldes sind weit schrecklicher noch als die der Münzverschlechterungen, sie bewirken aber, wenn die Letzteren noch hinzukommen, zusammen eine unbeschreibliche Zerrüttung des ganzen geselligen Lebens bis in seine letzten Nester und Nerven²⁾. Die ganze Politik in Betreff des Papiergeldes ist in dem Grundsatz enthalten, demselben seinen Gleichwerth mit dem Metallgelde zu bewahren. Es ist daher a) die Papiergeldemission weder zu gestatten noch vom Staate selbst vorzunehmen, wenn die Anforderungen eines lebhaften Verkehrs seinen Gebrauchswerth nicht begründen, und also entweder bloße Gewinnsucht von Privaten oder Geldverlegenheiten des Staates den Antrieb zur Emission abgeben; b) die Menge desselben nicht nach dem zu erzielenden Gewinne der Emittenten oder nach den außerordentlichen Bedürfnissen des Staats, sondern lediglich nach dem volkswirtschaftlichen Be-

darfe an Umlaufsmitteln zu richten und nicht mehr auszugeben³⁾; c) beständig offene Kasse zum Behufe der augenblicklichen Honorirung des präsentirten Papiergeldes zu halten und selbst die falschen Scheine oder Noten einzulösen; d) in der Stückelung desselben nie so weit zu gehen, daß es die Scheidemünzen vertritt und eher selbst die geringsten Stücke des Grobcourant noch unvertreten zu lassen; e) die Form und das Gepräge desselben so unnachahmlich als möglich zu machen; f) mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß das gesunkene Papiergeld so schnell als möglich eingezogen, und daß ihm wieder sein wahrer Werth verschafft werde⁴⁾; g) die Münzen und Barren, womit es eingelöst werden soll, in demjenigen guten Zustande unverändert zu lassen, in welchem sie bei der Papiergeldemission waren, und wenn eine Münzveränderung als unumgänglich erscheint, diese öffentlich zu bewerkstelligen und auch das Papiergeldwesen danach neu zu reguliren⁵⁾.

1) Ueber die Literatur und die Grundsätze des Papiergeldwesens s. m. S. 329. 414. Außerdem: Rau vollst. Oeconomie. II. S. 263. Vog Handbuch. II. 354. v. Jacob Polizeigesetzgebung. II. 619. v. Eöwden, Versuch einer Entwicklung der nachtheiligen Folgen einer zu großen Masse Staatspapiergeldes. Göttingen 1805. Krünitz Encyclop. Bd. 107. S. 248. v. Jacob, Ueber Rußlands Papiergeld. Halle 1817.

2) Folgen des gesunkenen Papiergeldes: Steigen aller Preise von Gütern, Nutzungen und Leistungen; Entwerthung aller früher stulvirten Geldsummen und Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben bei denjenigen, welche ihr Einkommen in festen Summen beziehen, z. B. bei den Arbeitern, Beamten, Capitalisten; Verschwinden der Münzen aus dem Verkehr, um Vermögen zu sichern; schädliche Wertheurung aller ausländischen Producte; allgemeines Mißtrauen u. dgl. S. historische Belege in Meinen Versuchen. S. 259—271. 281—282.

3) Daraus folgt aber nicht, daß man, wenn das Papiergeld wegen der Honorirung stark herbeströmt, die Emission unterlassen muß. S. gegen diese Ansicht oben S. 414. N. 6. Meine Versuche. S. 276.

4) Es gibt dafür drei Methoden: Allmätige Einlösung gegen Münzen und Barren, bloß bei nicht tief und kurze Zeit gesunkenem, aber nicht bei tief und lange her entwerthetem Papiergelde anwendbar, weil bei letzterem der Schaden gar nicht ausbittet werden kann, wenn man es auch für voll umlöst; bei Staatspapiergeld eine Einlösung desselben gegen verzinsliche Staatsschuldsscheine, eine Maafregel, deren Beurtheilung in die Finanzwissenschaft gehört; die Fixirung seines Werthes und möglichst schnelle Zurücknahme gegen Erstattung des Ersteren in Baarschaft, die kürzeste und zweckmäßigste Maafregel. S. Rebenius, der öffentl. Credit. I. 493. Meiner Versuche. S. 362. v. Malchus Finanzw. I. S. 87. v. Jacob Finanzwissenschaft. S. 909. Sulda Finanzw. S. 270.

5) Beispiele aus der Finanzgeschichte s. m. in Meinen Versuchen a. a. O.

S. 444.

2) Die Kreditanstalten.

In Betreff der Kreditanstalten, welche den Umlauf befördern, ist zu bemerken, daß auch sie im Volke von selbst entstehen, wenn sich das Bedürfniß darnach zeigt. So hat der Staat: a) nachdem

das Wechselinstitut entstanden war, nur für strenge Wechselgesetzgebung und bindigen Wechselprozeß zu sorgen; b) wenn sich Anstalten zum Abgleich von Forderungen und Leistungen bilden, dieselbe, nachdem die Statuten geprüft und genehmigt sind, in polizeiliche Aufsicht zu nehmen (§. 344.); c) wenn sich Gesellschaften zu Bankanstalten vereinigen, ihre Charte zur Prüfung zu verlangen und bloß mit den gehörigen Abänderungen derselben zu sanctioniren, aber sich vor der eigenen Unternehmung oder Uebernahme einer Bankanstalt zu hüten, weil sich an sich solche Geschäfte für den Staat nicht eignen, die Verführung zur geheimen Benutzung ihrer Fonds als außerordentliche Quellen zu groß ist und die Folgen für den Staats- sowie Volkshaushalt äußerst verderblich sein können¹⁾. Der Staat beschränkt sich deshalb auf die bloße Beaufsichtigung dieser Institute entweder durch selbstgewählte Directoren oder durch bloße beigegebene Controlbeamte oder durch wöchentliche, monatliche, viertel-, halb- und ganzjährliche Vorlagen des Rechnungs- und Kassenstandes, um so etwaigen Nachtheilen für das Volk vorzubeugen. Die Prinzipien, wonach die Prüfung der Bankstatuten vorgenommen wird, sind jene des Geldumlaufes, jene des Metall- und Papiergeldes, und des Zweckes der Banken insbesondere mit stetem Vergleiche zum Volkswohlstande²⁾. Die Verwaltung der Banken selbst, von welcher unter übrigens gleichen Umständen alles abhängt, geht nach den oben (§. 330. u. 345.) angegebenen Grundsätzen vor sich. Einer besondern Beachtung verdient aber die wichtige Maxime, daß sich dieselben nicht auf Darleihen aus ihren Fonds an den Staat zu tief einläßt, denn dies bringt die Banken sehr leicht in Zahlungsverlegenheit, wie die Erfahrung zeigt und ganz natürlich ist, da die Regierung im Nothfalle nicht so schnell, als es die Bank erheischt, die Baarschaft herbeibringen kann und daher leicht zu außerordentlichen Bankrechten und Autorisation von Gewaltstreichen die Zuflucht nimmt³⁾.

1) Die Bankgeschichte zeigt dies. S. Meine Versuche an den im vorigen §. a. D. Ueber diese ganze Bankfrage s. m. die im vorigen, und in den oben citirten §§. angegebene Literatur, außerdem aber noch: Vog Handbuch. II. 380. v. Jacob Polizeigesetzgebung. II. 645. Wohl Polizeiwiss. II. 418. Spittler Vorlesungen über Politik. S. 399.

2) Einer besonderen Beachtung verdienen hier die in Großbritannien hüblichen zwei Banksysteme, nämlich das schottische und das englische. In England hat nämlich die Bank von England in Londoyn das ausschließliche Privilegium; in Schottland aber gibt es viele kleinere Banken von freier Concurrrenz. Beide emitiren Noten, aber die Letztern unterstützen die einzelnen Gewerksunternehmer, namentlich die geringeren, weit mehr und beherrschen den Verkehr nicht so, wie eine ausschließlich privilegirte Bank. S. eine Vergleichung im Quarterly Review. T. 43. p. 342 — 366. Auch die Schrift: das Reformministerium und das refor-

mirte Parlament. Nach der 9ten Ausg. übersezt aus dem Engl. Carlruhe 1834. S. 27 — 33 (über die Erneuerung des Bankprivilegiums v. a. 1833). *Mac-Culloch Dictionary of Commerce*, deutsche Bearb. I. 103.

3) Ueber den Zusammenhang des Staatskredits mit dem Notenwesen und Papiergelde s. m. Meine Versuche. S. 249.

Zweiter Absatz.

Gesetzliche Bestimmungen der Preise oder Polizeitaxen.

S. 445.

Die noch jetzt allenthalben eingeführte Maaßregel, daß man von Seiten der Polizei gewissen Gewerben die Preise ihrer Producte festsezt, verträgt sich mit den Grundsäzen der Gewerbefreiheit nicht. Am gewöhnlichsten ist dies bei den Bäckern, Fleischern, Bierwirthen u. dgl., überhaupt bei solchen Gewerben, welche die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse liefern ¹⁾. Daß die Polizei wegen der Sicherheit vor schlechten Nahrungsmitteln eine Aufsicht hält, ist nothwendig. Aber die Aufstellung solcher Polizeitaxen oder Zwangspreise rühren aus der Zeit her, in welcher die städtischen und ländlichen Gewerbe streng geschieden und in den Städten besonders eine strenge Zunftverfassung bestand, welche, die freie Gewerbsconcurrentz hindernd, und nur eine bestimmte Meisterzahl zulassend, ein Monopol mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen veranlaßte, das die Consumenten, namentlich die niedere Klasse, sehr beeinträchtigte und ungleichförmige Preise verursachte, so lange die Polizei nicht zu einem gegenwirkenden Zwangsmittel dieser Art ihre Zuflucht nahm. Es konnte aber nicht fehlen, daß diese Taxen selten recht, einmal zu hoch, ein andermal zu niedrig waren, da man wenige zuverlässige Mittel ²⁾ zu ihrer Festsezung hat und die Verhältnisse sich häufig verändern. Wäre die Concurrentz zwischen Stadt und Land frei und das Zunftwesen aufgehoben, so müßten diese Polizeisranken fallen und könnten es auch ohne Schaden. Da dies nicht der Fall ist und auch Erstere deshalb nicht völlig eintreten kann, weil die städtische Lebensweise einen höheren Arbeitslohn und Gewerbsgewinn als die ländliche nöthig macht, also schon der Kostensatz der Producte dort höher als auf dem Lande ist, und folglich wenigstens von ländlichen Producten beim Eingange in die Städte eine verhältnismäßige Ausgleichungssteuer entrichtet werden müßte, um die städtischen Gewerbe zu sichern; so werden auch solche Polizeitaxen nicht leicht abgeschafft werden können ³⁾.

1) Bergius P. und C. Magazin. Art. Viertare. Brauprobe. Brodtaxe und Backprobe. Fleischtaxe. Polizeitaxen. Nau polit. Oeconom. II. S. 293. Rüdiger Staatslehre. Halle 1795. II. 127. Pögg Handb. II. 250. *Simonde de Sismonde* Rich. Commerce. II. 107. 120. *Murhard*. Politik des Handels. S. 261. *Wachtler* in *Morstadt's Nationalöconom.* 1834. S. III. 169.

2) Die Berechnung geschieht nach den Kosten, und Gewinnsätzen. Daher die Back-, Mahl- und Brauproben u. dgl.

3) Ein Auskunftsmittel, z. B. im Großh. Baden in den Hauptstädten angewendet, ist das, wenn man die Preise durch die Gewerksleute selbst für jeden Monat bestimmen läßt und diese dann beibehält.

Dritter Absatz.

Einfluß des Staats auf die Einkommenszweige.

§. 446.

Dieserjenigen Einkommensarten, welche die Natur des Preises haben, also die ausbedungenen Renten, sind von solcher Natur, daß man sie auch, so wie die Waarenpreise gesetzlich fixiren kann. In früheren Zeiten begann man auch mit polizeilichen Taxen hierin und wandte sie besonders an: 1) Beim Arbeitslohne, um im Interesse der Lohnherrn ein Höhersteigen desselben zu verhüten. Diese Taxen sind durchaus verwerflich, weil sie diese zum Nachtheile der Arbeiter bevorzugen, und ganz bei Seite setzen, daß hoher Arbeitslohn des Landes Wohlstand begründet; weil die Dienste so verschiedener Art sind, daß allgemeine Taxen nicht gut ausgeführt werden können; und weil keine so kleine Concurrenz von Arbeitern zu erwarten ist, daß der Lohn zu hoch steigen wird. 2) Beim Zinsfusse, um die Borgenden vor Bedrückung zu sichern und dem Wucher entgegenzuarbeiten ¹⁾. Die Gebote und Verbote in dieser Hinsicht zusammengenommen heißen Wuchergesetze ²⁾. Der Wucher, erst durch die Gesetze einer Definition fähig gemacht, ist aus sittlichen Gründen verhaft, und diese haben die Wuchergesetze noch mehr motivirt, als Gewerbsrückichten. Von dem freien volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet kann es keinen Wucher geben, denn die verschiedensten Umstände bestimmen den Zinsfuß so, wie den Preis, und das Verbot hoher Zinsen steht daher unter demselben Gesichtspunkte, wie das Verbot hohen Arbeitslohnes. Allein Mangel an Capitalisten auf einzelnen Plätzen, Härtherzigkeit und Gewissenlosigkeit derselben, welche ihnen gestatten, einen Borgenden zu überlisten und von dessen Noth so viel als möglich Gewinn zu ziehen, sind Gründe, aus welchen in einzelnen Fällen übermäßig hohe Zinsen hervorgehen können, die man

Wucherzinsen nennt ³⁾. Hieraus ergibt sich, a) daß die gewöhnlichen Wuchergesetze verwerflich sind. Denn die Fixirung eines Zinsfußes widerspricht dem Verkehre, beeinträchtigt die Capitalisten, besonders die geringeren, verhindert manche Unternehmungen, die sehr einträglich sein können und den Borgenden dazu vermögen, gerne einen höheren Zins zu geben, und ist nicht durchzuführen, weil, namentlich den größeren Capitalisten, die verschiedensten Mittel zur Umgehung des Gesetzes zu Gebote stehen, und weil die Verheimlichung vieler Geldgeschäfte dadurch veranlaßt wird. Es ist vielmehr am zweckmäßigsten b) daß man die Concurrenz der Capitalisten so viel als möglich zu vermehren sucht, daß man durch allerlei Mittel das Borgen erleichtert ⁴⁾, daß man allen selbstständigen Personen die Verwendung ihrer Capitalien sobald als möglich frei läßt, daß man mit dem Ausleihen möglichst wenige Sicherheitsformalitäten verbindet, daß man die möglichste Einfachheit, Sicherheit, Klarheit und Leichtigkeit der Geldgeschäfte einzuführen sucht, daß der Staat außer der Vermehrung der Concurrenz alle andern Umstände begünstigt, die einen niedern Zinsfuß bewirken, daß er schon im Jugendunterrichte über die Darleibengeschäfte für Aufklärung sorgt und den Unfähigen die freie Verwaltung ihrer Capitalien nicht überläßt. Nur hierin liegen die Mittel, um den Wucher sicher zu verhüten.

1) Rau polit. Oeconom. II. S. 319. Log Handb. II. 256. v. Jacob Polit. Gesellsch. II. 521. Storch Cours, Uebers. von Rau. II. 25. Say Cours. IV. 242. Uebers. von v. Th. IV. 185. Spittler Vorles. über Politik. S. 412 — 424 (ausgezeichnet). Galiani Della Moneta. II. 239. 251. Genovesi Lezioni. III. 157 sqq. Vasco I. Usura Libera = Economisti. P. mod. XXXIV. 121. 230. Gioja Nuovo Prospetto. V. 18. 43. 62. Turgot Mém sur le Prêt à intérêt. Paris 1789 (geschrieben a. 1769 = Dessen Oeuvres. V. 262.). J. Bentham Defense of Usury. Lond. 1787. Deutsch von Eberhard. Halle 1788. Günther Versuch über Wucher. Hamburg 1790. v. Kees, Ueber Aufhebung der Wuchergesetze. Wien 1791.

2) Sie verbieten in der Regel einen gewissen hohen Zins, das Abziehen des Zinses soaleich bei der Auszahlung des Anleiheus, andere Abzüge an dem Capitale, die Zinszinsen, das Auflegen lästiger Bedingungen u. dgl.

3) Die Menschen ändern ihre Meinung hierüber allmählig, man hält z. B. jetzt die Zinszinsen nicht mehr für Wucher. Oft hat man schon Wucher vermutet, wo bloß der Mangel an persönlicher und sachlicher Sicherheit einen hohen Zins nöthig oder billig machte, z. B. bei Darleihen auf bloßen persönlichen Kredit, an unselbstständige Menschen, die Wuchergesetze selbst veranlassen so heimliche hohe Zinsen u. Der Wucher ist am leichtesten möglich bei Anleihen aus Noth, am wenigsten bei Anleihen zu Gewerbszwecken, weil der Unternehmer niemals mehr zu geben geneigt ist, als er selbst Zins einzunehmen vermag.

4) Sie werden unten bei der Lehre von der Beförderung des Leihgeschäftes angeführt werden.

Zweites Hauptstück.

Vom Betriebe der volkswirthschaftlichen
Hauswirthschaft.

Erstes Stück.

Sorge für die Erhaltung des Volksvermögens
und Einkommens.

Erster Absatz.

Vorbeugungsmittel.

§. 447.

1) Gegen Gewitter-, Erdbeben- und Hagelschaden.

Zur Verhütung solcher zerstörender Naturgewalten ist nichts zu thun möglich, aber zur Entkräftung oder Verhütung ihrer schädlichen Wirkungen. 1) Zur Sicherung gegen Gewitterschaden dienen die Blitzableiter¹⁾, deren Anlage jedoch nicht erzwungen werden kann, weshalb Ermahnung, Unterricht und gutes Beispiel an Staats- und Gemeindegebäuden die wirksamsten gerechten Mittel sind, sie zu verbreiten; ferner das Unterlassen aller Gebräuche und Bauten, welche das Einschlagen des Blitzes möglich machen²⁾. 2) Bei Erdbeben kann man bloß durch schnelle Versuche zur Rettung des beweglichen Eigenthumes und das Gebot des schnellen Auslöschens der Hausfeuer, um bei etwaigen Einstürzen den Feuer- ausbruch zu verhüten, sichernd wirken. Das Verbot hoher Gebäude in Gegenden, die einem solchen Unglücke ausgesetzt sind, ist leicht ein zu großer Eingriff in die Privatrechte. 3) Um gegen Hagel zu sichern, ist es noch nicht mit der Erfindung von Hagelableitern³⁾ gelungen. Das Eigenthum ist daher der Zerstörung durch diese Naturerscheinung immer noch sehr ausgesetzt.

1) Gilly Anleitung, Blitzableiter anzubringen. Berlin 1798. Uhard Anl., Gebäude ic. vor Gewitterschaden sicher zu stellen. Berlin 1798. Hehl Anleit. zur Errichtung und Erhaltung von Blitzableitern. Stuttg. 1827. Dingerl polytechn. Journal. Bd. XVI. 145 (vorzögl. Anleitung nach dem Unterrichte der französischen Academie). Gehler Physical. Wörterbuch. 2te Auflage. Art. Blitzableiter. Prechtl Technolog. Encyclopädie. Art. Blitzableiter. Busch, Handbuch der Erfindungen. 4te Aufl. Bd. II. Abthl. 2. S. 69. Frank medicin. Polizei. IV. 168. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. III. 32.

2) Z. B. das Säuten auf Thürmen, Verbrennen geweihter Kräuter auf den Heerden, Wetterfabnen mit Metallspitzen, Wetterdächer ic.

3) Kiecke, Ueber Errichtung von Hagelableitern im Correspondenz-Blatte des würtemb. landw. Vereins. Bd. VII. (1825) S. 225. Lavostolle, Ueber Blitz- und Hagel-Ableiter aus Strohseilen. Aus d. Franz. Weimar 1821. Bernoulli, Schweizerisches Archiv. III. 56.

2) Gegen Feuerschaden.

Es lassen sich die Maaßregeln zur Verhütung von Feuerschaden ¹⁾ in zwei Hauptgattungen theilen. 1) Die wirklichen Verhütungsmaaßregeln beziehen sich theils auf physische und chemische Ursachen von Feuer ²⁾; theils auf den Bau der Häuser ³⁾; theils auf Anwendung von Anstrichen und Ueberzügen der brennbaren Theile an Gebäuden ⁴⁾; theils auf Handlungen, welche Feuersbrünste bereiten können ⁵⁾. Dagegen betreffen 2) die Feuerlöschanstalten die verschiedenen Löschmittel ⁶⁾; die Feuergeräte ⁷⁾; das Feuerpersonale ⁸⁾ und die Löschordnung ⁹⁾. Hierin hat die Polizei einen ihrer weitesten Wirkungskreise, sie befehlt, belehrt, ermuntert, belohnt, straft und zwingt, und zwar dies Alles, weil die Gefahr eine allgemeine ist, bei welcher die Maaßregeln von einem Centralpunkte ausgehen müssen.

1) Krügelstein, System der Feuervolizei. Leipzig 1798—1800. III Bde. Steinbeck Feuer-, Noth- und Hülfsbuch. Leipzig 1802. Valentiner, Ueber zweckmäßige Brandanstalten in großen Städten. Hamburg 1798. Steinbeck, Handbuch der Feuervolizei für Marktflecken und Dörfer. Jena 1805. Hensoldt, Brandwehr- und Rettungsanstalt für Dörfer. Hildburghausen 1827. Everat, Feuerbuch für Stadt- und Landgemeinden, aus dem Französi. übersetzt von Petri. Simenau 1829. Leichmann, Feuersnoth- und Hülfsbuch. Leipzig 1831. Mohl Polizeiwiss. II. 62. Ledeschi, Was ist besser, Feuersbrunst zu löschen oder zu verhüten. Wien 1824. v. Berg Handbuch. III. 19—46. VI. Abthl. II. 627—822. Bergius P. u. C. Magazin. Art. Feuer-Anstalt-Ordnung, Visitation.

2) Schließbarkeit der Defen, Verbot des Holzauflegens, Verhütung der Entzündung brennbarer Gasarten (besonders in Bergwerken, S. 99), Behutsamkeit mit Gläsern, Brillen, Fenstern u., Wasser bei starken Reibungen in Fabriken, Bewahrung selbstentzündlicher und leicht feuerfangender Gegenstände (bergmännische Grubenbrände s. Brard Grundriß der Bergbaukunde. S. 371. Dingler polytechnisches Journal. XXXV. 213.).

3) Kein neuer Hausbau ohne Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde: (v. Heyde Repertorium der preuß. Volkeigef. IV. 404.). Entfernung von brennbaren Dachrinnen, von Erkern, Schindel- und Strohdächern, hölzernen Gesimsen, Getäfel anfen am Hause, Wetterdächern; Aufsicht auf den Bau der Backöfen (Gemeindebacköfen: Bergius Magazin. Art. Backöfen. Wehr Deconom. Aufsätze. S. 150. Hannöv. Magazin. Jahrg. 1788. S. 31. 57. Krünig Dec. Encyclop. III. 370.), Schornsteine, auf Anlage der Kessel, Davren, Rauchkammern, Gewerbböfen, Defen bei Dampfmaschinen, Kohlenmagazinen; Verbindung der Häuser durch Feuer- oder Brandmauern; Bau der Magazine, landw. Gebäude, Schauspielhäuser, gefährlichen Fabrikhäuser, Pulvermagazine (Eberhard, Vorschläge zur Anlegung von Pulvermagazinen. Halle 1771.).

4) Angegeben solche bei Krügelstein. I. 193—267. Prechtl Technolog. Encyclopädie. I. 291. Dingler polytechn. Journal. XVII. 465. Ledeschi a. a. D. S. 59.

5) Im häuslichen Leben, auf Feld und im Walde; Aufsicht auf boßhafte, nachsichtige, blöd- und wahnwitzige Menschen; Verbot des Haushütens durch Kinder. S. über locale Feuerordnungen außer den angef. Schr. noch v. d. Heyde Repert. II. 723. IV. 345. Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. V. 112. Des Essarts Dictionnaire de Police (bloß 8 Bde. 4.). V. 310.

6) Erde, Sand und Asche (Helfenzrieder, Vom Gebrauche der Erde, Sand und Asche, als Löschmittel. 1788.), Mist und Schlamm; Wasser; Schwefel und Pulver; Allum, Pottasche, Lauge und Kochsalz. Krügelstein. I. 555—592.

7) Solche, die den Zugang zum Feuer bequem machen, als Leitern, Netze, Haken, Stoßeisen, Ketten, Laternen (Hermerck in Dingler polyt. Journal. XVI. 1.); solche zur Sicherung anstoßender Gebäude, als Segeltücher und Blechschirme (Krügelstein. I. 618.); solche zum Schutze rettender Menschen, als blecherne Schilde, lederne Kleider, Hemden und ganze Kleider von Asbest, Stiefeln, Hauben von Blech (Dingler polytechn. Journal. XXXV. 364. Allgem. Zeitung. Jahrg. 1833. Nr. 124.); endlich solche zur Feuersdämpfung, als Wurfmäschinen, Kübel, Bütten, Eimer, Schläuche, Feuersprizen (Dingler polytechn. Journal. X. 167. XIII. 281. XXXVI. 258.).

8) Entdeckungspersonale, als Nachwächter, Thürmer u. dgl.; Feuerlärmpersonale, Trommler, Läuter, Telegraphisten, Reiter u. dgl.; Löscharbeiter, als Spritzenleute, Wasserträger, Steiger (Zimmerleute u. dgl.); Wachpersonale im Orte; Hilfspersonale zum Retten von Gegenständen und Personen; Militair, Gensdarmarie.

9) Ganz local und temporell. Alle diese Dinge müssen in Localverordnungen genau bestimmt sein.

§. 449.

3) Gegen Wasserschaden.

Gegen die Ansammlung vielen Wassers in den Fluß- und Strombetten, Teichen, Seen und Canälen ist ursächlich kein Mittel in menschlicher Gewalt¹⁾. Was die Polizei hier zu thun vermag, besteht zum Theile in einer sichernden Einrichtung der verschiedenen Wasserbauten²⁾, in Maaßregeln zur möglichst schadlosen Ablassung des Wassers bei bloßen Ueberschwemmungen und Eisgängen³⁾, und in Versuchen zur Rettung der Menschen und des Eigenthums bei solchen Ereignissen und anderen Gefahren zu Wasser, als Stranden, Schiffbruch u. dgl.⁴⁾.

1) Kössig Wasserpolizei. Leipzig 1789. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizeigeschichte. Nürnberg 1820. Wagner, Anweisung zur Erhaltung der Dämme bei Stromergießungen und Eisgängen. Grimma 1827. Wohl Polzeiwiss. II. 75. v. Berg Handbuch. III. 76. VI. Abthl. II. S. 822.

2) Durchstiche; Verhütung von Wasserbauten, welche den Wasserlauf hemmen; Aufräumung verfeinter, versandeter und verschlammter Fluß-, Strom- und Bachbetten, und Verbot des Hineinwerfens von Schutt; Erhöhung der Schnelligkeit des Wasserlaufes; Hinwegräumung von Felsen durch Sprengen u. dgl. (ein äußerst sinnreiches Mittel hierzu, das in America angewendet wird, s. bei Babbage Maschinenwesen S. 38. beschrieben). Die wichtigste Stelle nehmen hier die Deiche, oder Dammbau ein, worüber schon von Alters her eigene Deichordnungen existiren, für deren Verfassung die größte Sorgfalt nöthig ist. Sie erstrecken sich über: Bau, Höhe, Stärke und Material der Deiche, Feld- und Fluthgräben, Verbot von Offenbauen, die den natürlichen Wasserlauf hemmen, Deichaufsicht und Personale, Deichkasse und Beitragspflicht der Einzelnen, periodische Deichschau, Deichbau und Reparaturen, Bau und Handhabung der Schleusen, Anschaffung und Aufbewahrung des Deichinventariums (Bretter, Stampfen, Schlägel, Faschinen, Laternen, Karren, Kähne &c.), Benutzung der Deiche zum Gehen, Fahren, Landbau, Weide u. dgl., Anfahren von Schiffen, Rähnen und Flößen. v. d. Heyde Repertor. III. 1. IV. 376. Preuss. LandR. Zbl. I. Lit. 8. Zbl. II. Lit. 15. 20.

3) Besonders bei Eisgängen: Aufeisen an den Ufern, an Wasserbanten; Zertrümmern großer Eisschollen an Brücken u. dgl.; Eisbrecher, Eisbäume, Pfeiler; Verhinderung des Eisschiebens; Sprengung der gebildeten Eisschügen.

4) Prämien für Rettung; Wasserlärm, Boten, Nothschiffe; Rettungsboote; Aufsätze von Rettungsseilen an Pfeilen, Bomben, Rettungstonnen u. s. w.

§. 450.

4) Gegen Thierschaden.

Der Thierschaden geschieht entweder durch Thiere oder an Thieren. a) Die schädlichen Thiere in Haus, Feld und Wald nehmen zuweilen so überhand, daß oft ganze Ernten auf ungeheuren Strecken zernichtet und für die Menschen der empfindlichste Mangel verursacht wird. Vereinzelte Maaßregeln helfen nicht, es muß hier der Allgemeinheit wegen die Polizei einschreiten durch Befehlen von Vorbeugungs- und Vertilgungsmitteln ¹⁾. Unter demselben Gesichtspunkte stehen b) die Thierkrankheiten, welche entweder von Außen ins Land gebracht werden können ²⁾, oder im Lande selbst entstehen und anstecken ³⁾, oder bloß epizootisch (allgemein herrschend, aber nicht ansteckend) sind ⁴⁾. Ohne allgemeine, von einem Centralpunkte geleitete Anstalten sind sie nicht leicht abzuhalten oder zu heilen.

1) Mäuse, Ratten, Hamster; Maulwürfe; Rauven; Vögel; Forstinsekten u. dergl.; Heuschrecken. S. darüber auch in der Land- und Forstwirtschaftslehre. Hamster, Ratten, Maulwurfsfänger; Schonung der solchen Thieren nachsehenden Vögel; Vertilgen der Rauvenester; Verpfichtung der Bürger, täglich oder wöchentlich eine gewisse Menge zu fangen u. dgl.

2) Sperranstalten, Quarantänen, Anweisung bestimmter Straßen für durchziehende Thiere, Entfernung der inländischen Thiere davon, Einimpfen des Giftstoffes (noch nicht hinlänglich erprobt).

3) Beförderung der Thierarzneikunde, Anstellung tüchtiger Thierärzte, Untersuchung vorkommender Krankheitsfälle, Strafe wegen Nichtanzeige, Abdrückung von so heimgesuchten Plätzen und Gegenden, Abthun der franken unheilbaren Thiere, periodische Sistrung naher Thiermärkte, Vergraben der ganzen gefallenen Thiere.

4) Nicht immer sind allgemeine Maaßregeln notwendig.

§. 451.

5) Gegen Raub, Diebstahl und Betrug. a) Im Allgemeinen.

Die Aufmerksamkeit und Erfahrung der Einzelnen reicht meistens nicht hin, um vor Raub, Diebstahl und Betrug sicher zu sein; die sich mit solchen Handlungen beschäftigenden Menschen überziehen oft planmäßig ganze Gegenden; ihre Aufenthaltsorte sind oft sehr schwer zu finden; ihre Macht ist zuweilen sehr bedeutend; es treten allgemeine Ereignisse ein, wobei sie sich besonders gerne einfinden. Aus diesen und vielen andern Gründen ist die

Polizeiaufsicht hierin nothwendig. Die allgemeinen Polizeimaafregeln in dieser Hinsicht betreffen zum Theile die gefährlichen und verdächtigen Personen selbst ¹⁾, zum Theile die besonderen Gelegenheiten und Plätze, wo sie zu wirken pflegen ²⁾. Die Aufsicht und vorkommenden Verhaftungen geschehen durch die Polizeidiener und Gendarmen.

1) Nämlich a) Landstreicher, Vagabunden oder Gauner, d. h. Gesindel beiderlei Geschlechts, das gewerblos auf Bettel, Raub, Diebstahl und Betrug umherzieht und öfters mit ansehnlichen Familien und Individuen in Verbindung steht (v. d. Heyde Repertor. I. 17. II. 181. III. 569. Döllinger Repertor. VI. 266. v. Berg Handb. I. 284. IV. 604. Colquhoun Polizei von London. I. 152.). b) Herumziehendes Gesindel, welches zwar Gewerbe treibt, aber solche, die gerne von jener Klasse zum Scheine getrieben werden (Hausirer, Lohnarbeiter, Musiker gemeinsten Art, Seiltänzer, Sackträger, Glücksspieler, Thierführer, Seiltänzer, Marionettenspieler u. dgl.). Bloss richtige Pässe, Wanderbücher und Erlaubnißscheine inländischer Behörden gewissen zur Ertheilung derselben beauftragten Ranges, und unnachsichtige Strenge gegen unlegitimirte sind die einzigen Mittel, das Gesindel abzuhalten (Bai. Reg. Blatt v. J. 1802. S. 176. 236. v. d. Heyde Repertor. IV. 19. 507. 524.). c) Die Bettler von der niedersten bis zur vornehmsten Klasse, vom Kindes- bis zum Greisenalter, die aus dem Betteln ein Gewerbe machen. Die Aufsicht, Verhaftung, Landesverweisung als Ausländer, Transporthaltung, Bestrafung u. dgl. nützen nur, wenn das Land zugleich gute Armenanstalten hat (s. unten Drittes Stück). d) Räuberbanden und ähnliche Verbindungen. Gegen diese verschiedenen Arten von gefährlichen Menschen helfen die Aufspürungen ihrer Schlupfwinkel, Streifzüge, Entdeckung ihrer Verbindungen mit Ansehnlichen, Bewachung der Straßen, Nachtwächter, Tagwächter im Sommer auf dem Lande, Straßenbeleuchtung, Nachtzettel, Aufsicht auf Diebswirth u. dgl., Pachtung der Wälder und Gebüsche, Zurückhalten der Waldungen von besuchten Straßen. S. v. Berg Handbuch. I. 257. 424. II. 183. III. 46. 437. IV. 650. v. d. Heyde Repertor. IV. 20. 81. Döllinger Repertor. VI. 75. 165 246.

2) Zusammenläufe bei Volks- und Staatsfesten, wegen Polizeimaafregeln; Aufsicht auf Plätzen, wo große Waarenmassen öffentlich angehäuft werden, z. B. Lagerhäuser, Ladungs- und Landungsplätze, Post- und Pachthöfe. Ein Hauptverhütungsmittel ist die Aufsicht auf die Allerhandskrämer, Antiquare, Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Mäler und Leihhäuser, damit sie Bücher führen und nichts Gestohlenes ohne Anzeige ankaufen, und auf die Fehler vom Handwerk. S. Colquhoun Polizei von London. I. 53. 60. 197. v. Berg Handb. I. 379.

§. 452.

Fortsetzung. b) Insbesondere nach den Arten der Diebstähle.

Was aber die Maafregeln gegen die besondern Arten des Diebstahls anbelangt, so kann man sie, wenn der Kürze halber ein logischer Fehler verziehen werden dürfte, unter folgenden Nummern betrachten. 1) Gegen Hausdiebstähle sichert die Verpflichtung der Hausherrn und Familienvorsteher, niemals unlegitimirtes und mit schlechten Zeugnissen versehenes Gesinde anzunehmen, in Ertheilung von Zeugnissen bei dessen Entlassung streng und gewissenhaft zu sein; ferner die Anempfehlung der Schließung der Häuser, Magazine, Keller u. s. w. während der Nacht und

bei Tag; Ordnungen für Gesundemäcker 1); Beaufsichtigung der Handwerksmeister und Gesellen, welche in die Häuser und geheimen Gemächer Eintritt haben müssen, und namentlich polizeiliche Aufsicht auf die Schlosser, Schlüsselentwendungen und Schlüsselverkäufe. 2) Gegen Felddiebstähle sichert man durch eine hinreichende Anzahl tüchtiger Feldschützen, und genaue Feldordnungen, welche Bestimmungen enthalten müssen: über das Verrücken von Gränzen, über das Begehen und Befahren der Felder und Gärten nach und vor seiner bestimmten Tagesstunde gerade vor und zur Pflanz- und Erntezeit, über die Hamster- und Maulwurffänger, über die Aufsicht auf die Hirten, über das Aehrenlesen u. dgl. 2). 3) Gegen Walddiebstähle ergreift man ungefähr dieselben Maaßregeln, und überläßt die Wache dem Forstpersonale. Die Polizei hat aber das Vorurtheil von der Nichtunsittlichkeit und Nichtungerechtigkeit der Forst- und Wildddiebereien zu bekämpfen, das Begehen fremder Reviere mit Hieb-, Fang- und Schießinstrumenten zu verbieten, die nicht concessionirten Holz- und Wildpret Händler zum Beweise des rechtmäßigen Erwerbs anzuhalten, ähnliche Legitimationen von den Holzschneidern, Besenbindern u. dgl. zu verlangen, und mit Nachbarstaaten über Gegenseitigkeit der betreffenden Gesetze Verträge zu bewirken 3). 4) Gegen Post- und Frachtdiebstähle hat man folgende Mittel: Aufsicht auf Postgüter und Passagiere, Errichtung von Passagierstuben mit Wächtern, Warnung der Reisenden, Abhaltung unsicherer Leute beim Ab-, Auf- und Umpacken, strenge Ordnung im Besteigen und Aussteigen aus den Postwagen, berittene Begleitung der Packwagen, Abweisung nicht gehörig verwahrter, adressirter und declarirter Frachtstücke, Ertheilung von Empfangs- und Cautionscheinen, stationsweises Untersuchen, Abwägen, Zählen und Vergleichen der Pakete mit den Packlisten und Declarationen, Eintragen der Pakete in die Post- und Frachtbücher, und in die Bücher der Austräger zum Behufe der Bescheinigung der Ueberlieferung, Nummeriren und Stempeln der Päckchen 4). 5) Gegen Thierdiebstähle sichert man durch die Verordnung, daß über jeden Thierkauf oder Verkauf ein besonderer schriftlicher Kaufcontract von einer obrigkeitlichen dazu bestellten Person (Gemeinbeschreiber, Polizeiämter) ausgefertigt und beiderseits unterschrieben werde, daß jeder Kauf ohne ein solches Instrument ungiltig sei, daß die Verfälscher bestraft werden, daß jeder Verkäufer den rechtmäßigen Besitz des Thieres nachweise, und daß man bei Ein- und Ausfuhr von Thieren und auf Thiermärkten dieselben Maaßregeln besonders streng handhabe 5). Solche Verträge sind zugleich wegen Seuchen und

Zolldefraudationen wichtig. 6) Gegen Funddiebstähle dient die Verordnung, daß derjenige, welcher einen gemachten Fund nicht in einer gewissen Anzahl von Tagen bei der Polizei anzeigt, als Dieb oder Diebshehler betrachtet wird. 7) Gegen Seeräuberei, welche übrigens für Deutschland weniger gefährlich, als für andere Staaten ist, müssen Seeexpeditionen, diplomatische Verhandlungen und die oben (§. 359.) angegebenen Mittel ergriffen werden 6).

1) v. d. Heyde Repertor. II. 502. III. 577. Döllinger Repertor. V. 91. Sair. Reg. Bl. v. J. 1812. p. 1952.

2) v. Berg Handb. III. 255. v. d. Heyde Repertor. III. 344.

3) Z. B. Preuß. Gesetzsamml. J. 1822. No. 2.

4) Döllinger Repertor. II. 130.

5) v. d. Heyde Repertor. I. 220. III. 689. IV. 88.

6) Besonders s. m. Colquhoun Polizei von London. II. 37.

§. 453.

Fortsetzung. Nach den Arten des Betrugs.

Der Betrug ist öfters noch schwerer zu verhüten und zu entdecken als der Diebstahl. Indes kann die Polizei, wenn die Bürger und andere Einwohner nicht selbst auf der Hut sind, hierin nur wenig wirken. 1) Gegen Betrug in der Haus- und Gewerbswirtschaft können die im vorigen §. unter 1. angegebenen Maaßregeln dienen. Aber 2) gegen Betrug im Handel steht es in der Macht der Polizei, durchgreifende Maaßregeln zu verordnen. Um im Waarenhandel Betrug zu verhüten, so erstreckt sich die Aufsicht auf die Qualität und auf die Quantität der Waaren. Während in erster Beziehung je nach der Schwierigkeit der Erkennung auf Märkten und Messen u. dgl. geschärfte Aufsicht geübt werden muß und sonst am meisten durch Androhung von Strafen zu wirken ist, weil die Polizei nicht überall zugegen sein darf und kann; so hat sie in der zweiten Hinsicht für gute und unverfälschte Maaße und Gewichte zu sorgen, regelmäßig eine Messung und Abwägung derjenigen öffentlich verkäuflichen Waaren vornehmen, welche im Handel in gewissem Maaße und Gewichte verkauft werden 1), und beeidigte Messer und Wäger aufzustellen. Gegen den Betrug im Effectenhandel sichert hauptsächlich die Aufsicht auf Börsen und die Behutsamkeit, den Privat-, Gemeinde- und Staatsobligationen, den Actien, Wechsell, Anweisungen, Billets und dem Papiergelde eine möglichst unnachahmliche Form zu geben, sie mit Nummern, Stempeln u. dgl. Kennzeichen zu versehen und

allen Handelstreibenden die größte Aufmerksamkeit hierauf anzuempfehlen. Gegen Betrug im Geldhandel mit schlechten Münzen ist ein vorzügliches Münzwesen, so daß die Münzen nicht mit Vortheil, ohne erkannt zu werden, nachgemacht, verfälscht und beschnitten werden können, das allersicherste Mittel. Gegen Einlaufen schlechter Münzen muß sich der Empfänger selbst sicher halten.

3) Der Betrug in Gewerken kann unendlich manchfaltig sein. In Gewerken, welche ein vom Eigenthümer geliefertes Material verarbeiten, wie z. B. in Mühlen jeder Art, Bleichanstalten, Webereien, Färberereien, bei Kleidermachern, Waschanstalten u. dgl. ist der Betrug weit strafbarer, als in solchen, welche für sich arbeiten und Producte verkaufen, wie z. B. bei Gold- und Silberarbeitern, Uhrenmachern u. dgl. Je nach der Wichtigkeit des Gewerbes und der Schwierigkeit der Entdeckung des Betrugs kann die Polizei für solche Gewerke eigene Verordnungen erlassen²⁾.

1) Z. B. Brod, Backsteine u. dgl. m. Die Maaße und Gewichte sollen nur in öffentlich bestellten Fabriken unter Polizeiaufsicht gefertigt werden; die Händler damit sind von Zeit zu Zeit. Visitationen zu unterwerfen; man untersucht die Maaße und Gewichte auf Märkten und Messen, und verbietet den Gebrauch ungestempelter Maaße und Gewichte; der Stempel muß schwer nachzuahmen sein; jede Ortspolizei muß Normalmaaße und Gewichte haben. v. d. Hende Repertor. I. 190. III. 574. IV. 91. Döllinger Repertor. II. 105. VI. 45. Dumont Manuel des Maires. II. 178. Bergius P. u. C. Magazin. Art. Maaß.

2) Z. B. Mühlenordnungen bestehen in den meisten Staaten. v. Berg Handb. III. 462. Döllinger Repertor. VI. 56. Bair. Gesesamml. v. 1784. S. 863. Bair. Reg. Bl. v. J. 1808. S. 2420. Preuß. LandR. Thl. II. T. 15. S. 245. 322. 15. Preuß. Gesesamml. von 1819. No. 22. S. 250. Großh. Bad. Mühlenordnung v. 18. März 1822. Bergius Magazin. Art. Mühlenwesen. Eine ältere Einrichtung, die hierher gehört, sind die Schwaunanstalten zur Untersuchung und Stempelung der zu verkaufenden Waaren, und auch das Gebot einer bestimmten Productionsweise und Beschaffenheit der Waaren. Diese Eingriffe in die bürgerlichen Rechte können, da sie auch noch dazu ganz unnöthig sind, nicht mehr geduldet werden. Rau II. S. 217. Mohl II. 234. Murhard Pol. des Handels. S. 213. v. Jacob Pol. Gesesg II. 523. Kraus Staatswirthsch. V. 204.

S. 454.

6) Gegen Beschädigung des Eigenthums durch Menschen.

Diese geschehen theils in bösslicher Absicht, theils aus Muthwille. Geschärfte Aufsicht, Androhung von Strafen und Anempfehlung der Verwahrung, wo sie möglich ist, sind die Mittel dagegen. Man muß die Orts-, Feld- und Waldfrevel, die nicht in den Begriff von Diebstahl gehören, hierher zählen. Solche Verletzungen des allgemeinen Zutrauens verdienen die größten Polizeistrafen und müssen nach Umständen criminell behandelt werden.

Zweiter Absatz.

Entschädigungsmittel.

§. 455.

1) Im Allgemeinen.

In früheren Zeiten ist es üblich gewesen, die Schäden der genannten Arten durch Collecten, Unterstützung aus den Staatskassen, durch die Gnade des Landesherrn, durch Errichtung von Lotterien und durch Ertheilung von Collectirbriefen (woher der Name Brandbrief) zu decken. Aus so edelmüthigen Gründen solche Unterstützungen, wie sie auch jetzt noch dargeboten werden, auch immer fließen mögen, so sind sie doch in den wenigsten Fällen zureichend und bieten keine hinreichende allgemeine Sicherheit dar, während insbesondere mit der Collectirerlaubnis mehr oder weniger Unfug getrieben werden kann¹⁾. Es ist daher ein schöner Zug des neuern Volksgeistes, daß man sich zu Anstalten zu vereinigen sucht, welche die Versicherung gegen solche Schäden vermöge Vertrags bestimmt möglich machen und es ist Eine der erfolgreichsten Staatsmaximen, solche Asscuranz- oder Versicherungsanstalten oder -Gesellschaften nicht bloß zu begünstigen, sondern auch unmittelbar unter seinen Schutz zu nehmen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß solche Anstalten die Zahl der Unglücksfälle, insoweit diese von Sorglosigkeit und bösslicher Absicht der Menschen, die versichert sind, abhängen, vermehren können; allein sie behalten trotz eines solchen schmähhlichen Mißbrauchs ihren volkswirtschaftlichen Werth, nicht, weil sie den für das Volksvermögen verlorenen Werth ersetzen sollen, denn dies ist nicht möglich, sondern weil sie den außerordentlichen Schaden Einzelner auf Viele repartiren und dessen Tragung erleichtern. Entweder vereinigen sich zum Behufe gegenseitiger Entschädigung aus gemeinsamer Kasse die Interessenten eines Landes, einer Gegend oder einer Gemeinde und bezahlen verhältnismäßige Beiträge; oder es tritt eine Gesellschaft von Personen zusammen, um Andern eine Entschädigung dieser Art gegen eine vorausbezahlte Summe (Prämie) zuzusichern, so daß Versicherer und Versicherte ganz verschiedene Personen bilden; oder endlich es vereinigen sich Leute in eine Gesellschaft dieser Art eines Theils, um sich eintretende Schäden zu ersetzen und den periodisch sich ergebenden Gewinn wieder unter einander zu theilen. Diese letzteren Vereinigungen sind aber im Ganzen von den ersteren nicht verschieden, außer in der Annahme, daß sie den Kassenrest als Gewinn austheilen, während ihn jene in der Kasse behalten, was

aber nur ein scheinbarer Unterschied ist, da im Falle des Gewinnes jeder Theilnehmer an seinem jährlichen Beitrage um so weniger bezahlt, wie bei jenen die jährlichen Beiträge nach dem Stande des Kassenvorrathes geringer ausfallen können, wenn man nicht auf diesem Wege allmählig ein größeres Gesellschaftscapital sammeln will, um es zinsend anzulegen. Bei der ersten Art werden die Beiträge entweder jährlich bezahlt oder nur im Falle eines besondern Schadens²⁾; bei der zweiten Art kann die Entschädigung auch entweder auf diese letzte Weise umgetheilt werden oder es wird ein Sicherungscapital ein für allemal durch Actien gebildet und dazu die jährliche Summe der Prämien geschlagen. Der Bestand solcher Vereinigungen, namentlich der Actiengesellschaften, beruhet auf der Wahrscheinlichkeitsberechnung, daß unter einer gewissen Anzahl von Dingen von bestimmtem Gesammtgeldwerthe in einer gewissen Zeit eine Menge theilweise oder ganz durch einen Unglücksfall zerstört werden kann. Denn vom Verhältnisse der zu zahlenden Entschädigungen zu den jährlichen Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten hängt Gewinn und Verlust ab. Der Versicherte bekommt eine Urkunde (Police), worin die Gegenstände der Asscuranz, ihr Werth, die Prämie, die Zeit der Versicherungsnahme, die Bedingungen derselben, der Name des Versicherten und die Unterschrift der Versicherer oder ihrer Firma angegeben sind. Die Geschäfte werden von einem Directorium und Ausschusse geführt, welcher jährlich Rechnung abzulegen hat. Im Auslande haben sie Agenten. Die Statuten dieser Versicherungsanstalten enthalten Bestimmungen über das Verfahren bei der Taxation der zu versichernden Objecte³⁾, über die zur ursprünglichen Taxation gehörigen oder von derselben ausgeschlossenen späteren Veränderungen der Objecte, über Größe und Zahlungszeit der Prämie⁴⁾, über die Verbindlichkeit des Versicherten zu Rettungsversuchen, über die Fälle des Verlustes der Ansprüche auf Entschädigung, über das Verfahren nach geschehenem Unglücke bei der Schätzung des Schadens durch beeidigte Sachverständige, Ortsvorgesetzte und Agenten, über die Annahme der beschädigten oder unbeschädigt geretteten Versicherungsobjecte, über die Bezahlung des Erfasses, und über das Außerkräfttreten der Police.

1) Döllinger Repertor. V. 38. v. d. Hende Repertor. II. 192. 285. 375. Krünitz Oeconom. Encyclopy. XIII. 160.

2) v. Berg Handb. III. 69. 73. Döllinger Repert. II. 19. Bair. Reg. Bl. 1811. S. 129. Frank, landw. Polizei. II. 313. Wenn dergleichen Kassen vom Staate errichtet werden, so kann man nur zum Eintritte zwingen, wenn, die Nothwendigkeit vorausgesetzt, ohne Theilnahme Aller die Vorteile nicht zu erreichen sind.

3) Aus dem Gesichtspunkte des Vertrags, worin kein Theil überlistet werden soll, folgt, daß die Versicherung weder eines höheren noch niederen als wirklichen Werthes der Objecte gestattet sein darf. Es könnten daraus die schädlichsten Folgen für die Gesellschaft, für den Einzelnen und die allgemeine Sicherheit hervorgehen. In dem zu geringen Steuercapitalanschlage der Häuser liegt z. B. auch ein Hauptgrund der geringen Wirkung der Staats-Brandkassen in den meisten Ländern.

4) Die Größe derselben richtet sich nach dem Werthe des Objectes und nach der Wahrscheinlichkeit der Gefahr. Daher verändert sich Vertrag und Prämie, wenn der Gegenstand in beiden Rücksichten Veränderungen erleidet.

§. 456.

2) Verschiedene Arten der Affecuranz.

Die einzelnen Arten von Affecuranzen tragen mehr oder weniger das Gepräge der im vorigen §. angegebenen Grundzüge.

a) Die Wetter- und Hagelaffecuranzen, so wünschenswerth sie auch sind, konnten bisher nicht allenthalben festen Boden finden, um Wurzeln zu schlagen. Der Hagelschlag hängt nicht vom Menschen ab, und ist darum nicht überall gleich häufig und heftig, also wird eine solche Affecuranz nur zu geringe Ausdehnung erlangen können, als daß sie leicht bestehen könnte, sei sie eine gegenseitige, wie gewöhnlich, oder eine Actienversicherung ¹⁾. Es wird der muthmaßliche Ertrag des Feldes nach einer bestimmten Pflanzung jährlich in Geld geschätzt; die Prämie richtet sich nach Lage des Feldes und Reifungszeit der Pflanzung. b) Die Brandaffecuranzen können am besten bestehen, denn der Feuerschaden ist ein allgemein gleich möglicher, da er außer vom Blitze von noch vielen gesellschaftlichen Ursachen herrühren kann. Sie finden daher am meisten Theilnahme ²⁾. Sie sind entweder Häuser- oder Mobilтарыaffecuranzen oder (seltener) Beides zugleich, zum Theile Staatsanstalten, zum Theile Privatunternehmungen, und im ersten Fälle bald mit erzwungenem bald freiem Eintritte. Die Staaten könnten sich nun allmählig mit Vortheil solcher Kassenverwaltungen entschlagen und mehr auf Stiftung einheimischer Feuerversicherungsgesellschaften hinwirken. Die Grundzüge der Feueraffecuranzen stimmen mit obigen allgemeinen überein. c) Wasseraffecuranzen in ähnlichem Sinne gibt es nicht, aber Seeaffecuranzen (s. §. 358.). d) Affecuranzen gegen Viehsterben gehören zu den wohlthätigsten Anstalten, deren sich ein Land zu erfreuen haben kann; denn ein einziges Unglück dieser Art kann einen Landmann wirthschaftlich zu Grunde richten, während eine ganz geringe jährliche Versicherungsprämie, die er sehr leicht entrichten kann, ihm Schadensersatz zusichert. Solche Affecuranzen haben das Gute, daß sie schon von Gemeinden errichtet werden können. Es kommen die verschiedenen Thiergattungen in verschie-

dene Klassen. Jeder Versicherte läßt seinen ganzen Viehstand aufnehmen. Im Uebrigen stimmen auch ihre Statuten mit den allgemeinen im vorigen §. überein³⁾. e) Um Affecuranzen gegen Raub, Diebstahl und Betrug nothwendig zu finden, muß die allgemeine Sicherheit tief genug gesunken sein, und doch erzählen Reisende von Spanien, daß die Räuberbanden ihre Agenten haben, mit denen man Versicherungsverträge gegen Prämien auf Geleite in den Gebirgen und Wäldern abschließt, so wie von London, daß es daselbst Gesellschaften gibt, welche Einem das Entwendete gegen Entrichtung einer Prämie wieder verschaffen.

1) Rau polit. Deconom. II. §. 105. Mohl Polizeiwiss. II. 97. Frank Landw. Polizei. I. 255. Bergius Magazin. Art. Affecuranz. v. Berg Handb. III. 299. Dessen staatswiss. Versuche. I. 59. Hellmuth, Ueber Zweck und Nothwend. der Hagelschlags-Versich. Gesellsch. Braunsch. 1823. Grundlage einer Hagelschlagsversicherung. Reutlingen 1824. Bernoulli Säuweiß. Archiv. I. 36.

2) Die Pariser Feueraussecuranzen haben zusammen einen Gesamtwertb von Versicherungen am 31. Dec. 1832 = 10,170,838,277 frs., bloß während 1832 stieg derselbe um 661,250,567 frs., die auf Prämien affecurirten Werthe ertrugen 9,015,248 frs. 60 Cent. Prämien, die Entschädigung darauf war 6,430,976 frs. 59 Cent. (Moniteur 1834. No 181.) S. Rau politische Deconomie. II. §. 24. Mohl Polizeiwiss. II. 90. s. auch N. 2 des vorigen §. Log Handbuch. II. 174. Gäng, Ueber Versicherungsanstalten wider Feuerschaden. Salz. 1792. Günther, Entwurf zu einer revid. Ordnung der Hamburger Generalfeuerkasse. Hamburg 1802. Dorninger, Ueber F. Versich. Anstalten. Wien 1822. Bernoulli, Beleuchtung der Einwürfe gegen Brandasscuranzen. Basel 1827. Derselbe Ueber die Vorzüge der gegenseit. Br. Affecuranzen. Basel 1827. Bleibtren Handelswiss. S. 228.

3) Rau polit. Deconom. II. §. 109. Mohl Polizeiw. II. 100. v. Berg Handb. III. 332. Bergius Magazin. Art. Affecuranz. Frank landw. Polizei. III. 82. Kyß, Ueber Viehasscuranz, Anstalten. Würzburg 1831. Stecher, Geschichte der Entstehung der Hofheimer Viehgewährungs-Gesellsch. Würzburg 1823. Benßen, Materialien zur Polizei-, Cameral- und Finanzpraxis (Erlangen 1800 bis 1803. III.). I. 259. 416.

Zweites Stück.

Leitung der Verzehrung des Volkseinkommens.

Erster Absatz.

Einwirkung auf die Bevölkerung.

§. 457.

Ein sehr wichtiger Gegenstand des volkswirthschaftlichen Betriebes ist die Größe der Bevölkerung. Man glaubte früher, von Seiten des Staats je nach dem vermeintlichen Erfordernisse hierin hemmend oder erhöhend einschreiten zu müssen. Allein man weiß jetzt, daß sich dieselbe nach natürlichen Gründen regulirt, und daß das beste Beförderungsmittel die Erhöhung der Production ist (§. 427.). Indessen ist es in frisch sich entwickelnden Ländern

wichtig, die Bevölkerung durch Beförderung des Einwanderns zu gründen; allein selten wird sich so eine kernhafte Bevölkerung bilden lassen, da nicht die Guten und Besseren des Auslandes ihr Vaterland gewöhnlich verlassen und die Acclimatisirung und Gewöhnung an fremde Sitten schwer ist ¹⁾. Daß man aber ehemals das Auswandern verhütete, das hängt mit den Leibeigenschaftsverhältnissen zusammen und verträgt sich mit den Grundsätzen freier Staaten nicht ²⁾. Allein zur Sicherheit dient das Verlangen einer Caution aus dem Vermögen der Auswanderer für den Fall der Rückkehr auf so lange, bis die Ansiedelung als hinlänglich begründet und eine Zurückkunft nicht mehr als wahrscheinlich erscheint; das Verbot und die Bestrafung des Werbens, wegen des möglichen Betrugs; Belehrung über den Zustand der Ausgewanderten, um gegen irrige Vorstellungen zu sichern. Da aber das Auswandern, wenn es bedeutend ist, nicht ohne reelle Gründe Statt zu finden pflegt, so arbeitet man am besten den Ursachen desselben entgegen ³⁾.

1) Mittel: Ertheilung von Grundeigenthum, Steuerfreiheit, Capitalvorschüsse u. s. w.

2) In England war sogar das Auswandern von Gewerksarbeitern verboten bis a. 1824. S. Babbage Maschinenwesen S. 398. Es muß sogar im Interesse der Regierungen sein, den Consuln in den fremden Einwanderungsländern Instructionen über die Behandlung der Auswanderer zu geben.

3) Die Erleichterung des Heirathens als Bevölkerungsmittel ist nicht leicht im gehörigen Maaße und Ziele zu halten, es geschieht bald zu viel, so daß das leichtsinnige Heirathen und in dessen Gefolge Armuth und Belastung der Gemeindefassen u. dgl. erleichtert wird, — bald zu wenig, so daß arbeitssame tüchtige Leute aus Mangel am erforderlichen Vermögen daran verhindert werden. Es verdienen daher Rassen und Stiftungen für Aussteuerung braver Mädchen u. dgl. alle Ermunterung. S. Bergius Polizei- und Cameralmagazin. Art. Brautcaffe. v. Berg, Handb. des Polizeirechts. II. 32.

Zweiter Absatz.

Einwirkung auf die Verwendung selbst.

§. 458.

1) Verschwendungs- und Luxusgesetze.

Der Genuß ist der Zweck der Wirthschaft. Es gibt aber auch einen unvernünftigen und sittenlosen Genuß des Vermögens und Einkommens. Gerade wegen dieses Gegensatzes ist es nun für eine Regierung äußerst schwer, in der Ergreifung von Maaßregeln gegen unproductive Verzehrung das richtige Maaß zu treffen. Mangel an Aufmerksamkeit würde zwar den gesunden Sinn der Mehrheit des Volkes nicht verderben, aber doch manche Einzelnen und Familien ins wirthschaftliche, von da in das sittliche Verderben führen, dem Staate oder den Gemeinden zur Unterhaltung über-

weisen und die allgemeine und öffentliche Sicherheit gefährden. Der Geizige ist in der gesunden öffentlichen Meinung gebrandmarkt, wie der Verschwender. Allein man hat früher geglaubt: a) durch Luxusgesetze den Genuß reguliren zu müssen. Indessen erscheinen die Gebote über die Gegenstände der Verwendung als Eingriffe in das Privatleben, die der Staat nicht durchzuführen vermag und ein Volk auf alle nur möglichen Weisen umgehen kann, abgesehen davon, daß sie ungerecht sind ¹⁾. Man versprach sich aber in dieser Hinsicht b) von den Luxus- oder überhaupt Genußsteuern eine besondere zugleich für die Staatskasse wohlthätige Wirkung. In erster Beziehung sind sie, namentlich weil sie, wie die Luxusgesetze, nur einzelne Genüsse treffen, auch verwerflich; einen erheblichen Vortheil vermögen sie höchstens für Gemeindefassen, und nur dann für die Staatskasse hervorzubringen, wenn sie klein genug sind, um den Luxus nicht zu beschränken, und deshalb über die Erhebungskosten einen Ueberschuß geben ²⁾. Gegen übermäßigen Luxus kann nur gewirkt werden c) durch die Volks-erziehung, durch gutes Beispiel von oben, durch Ermunterung und Gelegenheit zum Sparen, oder Sparkassen. Um aber der sitten- und sinnlosen leidenschaftlichen Verschwendung zu begegnen, dazu dienen: d) die Nüchternheits- und Mäßigkeitsvereine, wie solche neuerlich in Großbritannien und Nordamerika bestehen ³⁾; e) das Verbot der Glücks- oder Hazardspiele um Geld, die polizeiliche Aufsicht auf Ausspielung anderer Gegenstände, und die Aufhebung der in jeder Hinsicht verwerflichen Staatslotterien; f) die Beschränkung im Ertheilen von Concessionen zu Wirthshäusern, Wein-, Bier- und Brauntweinschenken im Verhältnisse zur Bevölkerung der Orte; g) die Beschränkung der sogenannten Lustbarkeiten, ohne die gebührende Gelegenheit zur Erlustigung zu verhindern und die Volksthümlichkeit schulpedantisch und neidisch zu unterdrücken.

1) Spittler, Vorles. über Politik. S. 430. Rau polit. Oeconom. II. S. 357. Wohl Polizeiwiss. II. 431. v. Jacob Polizeigesetzgebung. II. S. 59. *Genovesi* Lezioni. I. 222. 258. 260. v. Berg Handb. II. 223. Witte, Ueber d. Schickslichkeit der Aufwandgesetze. Leipzig 1732. *Say Cours*. V. 94. Uebers. V. 74. *Pinto* Essay sur le Luxe. Amsterdam 1762 (dagegen). *Dumont* Théorie du Luxe. Paris 1771 (dafür). *Mouquet*, Versuch über den Luxus. Aus dem Franzöf. Leipzig 1789. *Gründler*, die Unschädlichkeit des Luxus. Berlin 1789. *Rau*, über den Luxus. Erlangen 1817. *Penning* de luxu et legibus sumtuariis. Lugd. Bat. 1826. *Des Essarts* Dict. de Police. VI. 86. *Bergius* Magazin. Art. Pracht.

2) *Dorn*, Bemerk. über Luxus und Luxus-Auflagen. Nürnberg, 1797. S unten in *Finanzwissenschaft*.

3) Ueber diese äußerst nützlichen Gesellschaften s. m. die herrliche Schrift: v. *Beaumont* und v. *Loqueville* America's Besserungssystem. Aus d. Franz. übers. von *Julius*. Berlin 1833. S. 266. 432. und die dort angegebenen Schrift.

ten. Jeder Eintretende verpflichtet sich schriftlich zur Enthaltbarkeit von jedem branntweinartigen Getränke. Im J. 1831 bestanden in Nordamerica 2597 bekannt gemachte Vereine dieser Art und zählten 1,200,000 Mitglieder; es sollen aber deren gewiß 3000 sein. Der erste Verein dieser Art entstand a. 1813 in Boston. Zufolge dieser Vereine sollen in Nordamerica a. 1831 schon 1000 Brennereien und 3000 Schenken geschlossen worden sein. Daß sie aber in solchen Ländern nothwendig sind, erseht man aus der statist. Angabe, daß der Branntweinverbrauch jedes Einwohners im Durchschnitte war:

In England a. 1825 — 1827	= 2	Verl. Quart	= etwa 1	Maas	$5\frac{3}{10}$	Bech. n. Bad.
Im vereinigt. Königreiche a. 1829	= 5	—	= —	3	$8\frac{4}{10}$	— — —
In Irland 1826 — 1829	= 6	—	= —	4	$6\frac{1}{10}$	— — —
In Van Diemens Land	= 11	—	= —	8	$4\frac{6}{10}$	— — —
In den vereinigten Staaten von N. A. 1829	= 24	—	= —	18	$4\frac{0}{10}$	— — —
In Neu-Süd-Wallis	= 27	—	= —	20	$7\frac{0}{10}$	— — —

S. 459.

2) Theuerungsmaaßregeln.

Unter Theuerung versteht man denjenigen volkswirthschaftlichen Zustand, worin die Preise der Lebensmittel zufolge eines Mangels an Angebot und zufolge verschiedener Geldverhältnisse in einem Lande oder Landestheile so gestiegen sind, daß bei dem größten Theile der Bevölkerung entweder trotz der Geldvorräthe oder aus Geldmangel Entbehrungen entstehen, welche bis zur schrecklichsten Noth (Hungers- und Holznoth) steigen können¹⁾. Die Regierung hat in solchen Fällen die Pflicht, alle von selbst im Volke eingeschlagenen rechtlichen Wege zur Abhilfe, z. B. Unterstützungsvereine, Collecten u. dgl. zu befördern, und selbst ihrerseits für Entfernung der Noth zu sorgen, da selten hierin die vereinzelt Thätigkeit der Einwohner das allgemein Erspriessliche zu erreichen vermag. Die Polizei hat für solche Ereignisse nur zwei Mittel. Sie sind a) Vorbeugungsmittel. Diese richten sich nach den Ursachen, aus denen die Theuerung entstehen kann. Als Gründe der Theuerung sind folgende zu betrachten: Unfruchtbarkeit des Landes, Mißwachs, Vernichtung der Producte durch Naturgewalten, außerordentliche Consumtion, wie z. B. in Kriegzeiten, Zeiten allgemeiner Kriegsspannung und Rüstung, Störungen der öffentlichen Sicherheit, z. B. Revolutionen, Aufstände, in ihrem Gefolge Sengen und Brennen, schlechter landwirthschaftlicher Betrieb, Unfreiheit des niedern Volks, un Zweckmäßige Land- und forstwirthschaftliche Gesetzgebung, natürlicher Mangel an Communication, an Märkten, Zunahme der Metallgeldmenge (natürliche Theuerung); ferner Monopolen mit Lebensmitteln, Ein- und Ausfuhrverbote, Erschwerungen der Communication im Innern

durch Binnenzölle u. dgl., bedachtes Zurückhalten und Aufkaufen von großen Vorräthen durch Speculanten (Kornwucher), Unsicherheit auf den Straßen, Marktzwangsbrechte, Münzverschlechterungen, Emission zu vielen Papiergeldes und Sinken desselben im Course (künstliche Theuerung). Der Hinblick auf diese Manchfaltigkeit von Theurungsursachen zeigt, daß Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Sicherheit, ächte Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen der Nation und Förderung der Freiheit und inneren Entwicklung des Gewerbswesens die Vorbeugungsmittel der Regierung gegen die Theuerung sind. Sie wirken zwar sicher, aber langsam und sind nicht geeignet, einer augenblicklichen Theuerung abzuhelpfen²⁾. Hierzu sind b) Abhilfsmittel nöthig. Sie sind meistens local und temporell verschieden. Allein als allgemeine Mittel sind anzuempfehlen: genaue statistische Sammlungen über den jährlichen Erwauchs und sein Verhältniß zur Bevölkerung, Ermunterung der Gemeinden zu vorsorglichen geräuschlosen Aufkäufen und eigener Betrieb des Staats durch Agenten, Befreiung des Aus- und Einfuhrhandels mit Lebensmitteln, Aufbewahrung der eigenen Naturaleinnahmen des Staats. Zwangsmaafregeln gegen Privatleute, sie mögen heißen wie sie wollen, sind nur bei Hungernoth u. dgl. anwendbar; denn nur bei wahrer Gefährdung seiner Existenz hat der Staat das außerordentliche Recht und die Pflicht, die Rechte der Einzelnen bei Seite zu setzen, jedoch gegen spätere Entschädigung in bessern Zeiten. Die Errichtung von Sperren gegen Ausfuhr verursacht nur größere Theuerung, weil auch die Einfuhr dadurch gehemmt wird, insoferne andere Staaten Repressalien ergreifen.

1) Die Literatur ist hierüber außerordentlich groß. Es wird darum hier bloß verwiesen auf Köstlig *Theuerungsvolizei*. Leipzig 1802. II Bde. Heinse, *Geist und Kritik der neuesten Schriften über Theuerung*. Jena 1806. Weber, *Ueber Theuerung und Th. Volizei*. Göttingen 1807. Nohl *Volzeiwiss.* I. 244. *Kau polit. Oeconomie*. II. S. 139. *Log Revision*. I. 172 folg. *Handbuch*. II. 300. *Say Cours*. IV. 346. 426. 445. *Uebers. von v. Th.* IV. 265. 323. 338. v. Jacob *Volzeigesehgebung*. II. 675.

2) Was den Getreidewucher und die Gerüchte über Aufkäuferei in solchen Zeiten anbelangt, so darf man in der Regel darüber Volkswirththum vermuthen. Der Getreidewucher ist ungefähr wie der Geldwucher (S. 446.) zu betrachten. Weder das Eine noch das Andere vermag im wahren Sinne des Wortes eine Theuerung zu verurrsachen, wenn nicht andere wichtigere Umstände daran Schuld sind, und selbst dann kann, im Falle daß die Aufhäufungen volkswirtschaftlich bedeutend wären, wegen der Concurrnz nicht anhaltend Theuerung bestehen. Wöckentliche Getreidemärkte sind dagegen sehr wirksame Mittel. Man hat auch öffentliche Kornmagazine als Mittel gegen Theuerung empfohlen. Allein mit Recht wurde gegen sie ihre Kostspieligkeit, die Verluste an Material bei der Aufweicherung, ihre Unzureichtheit in theuren Jahren und die große Verwaltungsmühe eingewendet. Auf der andern Seite aber zeigt auch die Erfahrung, daß in Fällen der Noth freier Kornhandel nicht Alles leistet. Darum müssen solche Maga-

zine in besondern Fällen und in Ländern, welche oft und leicht dem Mißwachs ausgesetzt sind, allerdings Billigung verdienen. *Rau polit. Oeconomic. II. S. 133. Wohl Polizeiw. I. 273. Log Handb. II. 323. Gioja Nuovo Prospetto. V. 127.*

Dritter Absatz.

Sorge für die Armen.

§. 460.

1) Ursachen und Verhütungsmittel der Armuth.

Weil die Armuth ein Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Bedarf ist, so kann sie auch nur aus Gründen entstehen, welche jene unter diesen erniedrigen oder diesen über jene erhöhen ¹⁾. Der Ausdruck arm wird aber im Leben so unbestimmt gebraucht, daß, wenn sich die Volks- und Staatsfürge auf Alle erstrecken wollte, die so genannt werden, wohl kaum die Mittel zur Armenunterstützung zusammenzubringen wären und gerade durch diese Letztere die Sorglosigkeit und der Müßiggang ebenso vermehrt als die allgemeine Sicherheit gefährdet würde. Man hat daher auch gegen die Armenversorgungsanstalten überhaupt dies schon eingewendet, allein im Allgemeinen gewiß mit Unrecht, weil man dabei die Gründe und Grade der Armuth und die hiernach entsprechenden Anstalten unterscheiden muß. Bloß Armuth und Mangel (§. 73.) gibt einen wahren Anspruch auf Unterstützung, diese aber muß sich nach den Gründen der Armuth richten. Die allerbetrübensten Ursachen der Verarmung sind der Müßiggang, die Lasterhaftigkeit, die Verschwendung, wirthschaftliche Ungeschicklichkeit, leichtsinnige Verheirathung und Erzeugung unehelicher Kinder; denn hier rächt sich die Schuld am Thäter durch immer zunehmendes Verderbniß und Elend, und der Fluch geht auf die schuldlosen Kinder über. Weniger erschütternd für den Menschenfreund ist die Armuth, wenn sie den Menschen unverschuldet aus äußern Ursachen trifft, als da sind: Arbeitslosigkeit zufolge der unendlich vielen Ursachen von Gewerbstöckungen, Preis- und Gewerbsveränderungen (Krieg, Revolutionen, allgemeine Aufregung, Ländereiveränderungen, Maschinen, Geldverhältnisse), Verlust des Vermögens durch besondere oder allgemeine Unglücksfälle, Verlust von Unterstützung durch Aufhebung von Klöstern, körperliche und geistige Untauglichkeit zur Arbeit, fehlerhafte Staatsmaafregeln in der Leitung des Gewerbswesens, erdrückende Abgaben, Gerichtswillkühr, schleppender Gang im gerichtlichen Verfahren, hohe Sporteln, Rücksichtslosigkeit gegen die Familien eingesperrter Verbrecher, Tyrannei u. dgl. mehr. Die, auf der Hand liegenden Mittel zu Verhütung dieser

Ursachen der Verarmung sind ebenfalls zwar die sichersten, aber ihrer Natur, die eine Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft bezweckt, ist ein langsames Fortschreiten eigen. Es gibt aber außerdem noch Anstalten, welche hierher zu rechnen und eine speciellere Beziehung zur Armuth haben, nämlich die Leihanstalten ²⁾, Lebensversicherungsbanken ³⁾, Wittwen- und Waisenkassen ⁴⁾. Ihre Errichtung durch Privatvereinigung unter Staatsaufsicht, oder, wenn diese fehlt, durch den Staat selbst ist sehr wohlthätig. Denn die Ersteren bieten in Nothfällen Unterstützung und die Letzteren sichern nach dem Tode den Hinterlassenen ein Vermögen oder Einkommen zu.

1) Rau polit. Oeconom. II. S. 324. Mohl Polizeiw. I. 283. v. Jacob Polizeigesch. II. 652. Evtlter Vorles. über Politif. S. 254. Bergius Magazin. Art. Armenverpfl. v. Berg Handb. III. 178. Ersch und Gruber, Allgem. Encyclop. Art. Arme (von Richter) und Arm. Polizei (von Rau). Craig, Grundr. der Politif. Aus dem Engl. übersetzt von Hegewisch. II. 223. *Genovesi* Lezioni. I. 303. *Vasco* Mém. sur les Causes de la Mendicité etc. = *Economisti* P. mod. XXXIII. 295. *Ricci* Riforma degl' Instituti pii della città di Modena = *Economisti*. P. mod. XLI. p. 61. Macfarlan, Unters. über die Armuth. Aus dem Engl. übers. von Garve. Leipzig 1785. Garve's Anhang dazu. *Ruggle* History of the Poor. Lond. 1793 New Edit. 1797 (Franzöf. Straßb. 1803). *Eden* The State of the Poor. London 1797. III. *Maltus*, Ueber die Volksvermehrung. II. 51. Reports of the Society for Bettering the Condition of the Poor. Lond. 1793—1814. VI. *Colquhoun* Treatise on Indigency. Lond. 1806. *Commons* Report of the Poor Laws. London 1817. *Enso* The Poor and their Relief. London 1823. *Horton* An Inquiry into the Causes and Remedies of Pauperism Lond. 1830. III Series. *Wetherell* The present State of Poor-Law question. Lond. 1833. *Money* Remarks on the Poor-Laws. Edinb. 1834. = *Edinburgh* Review 1834. July p. 524. *Walsh* The Poor-Laws of Ireland. London 1831. 2d. Edit. Report of Evidence from the Select Committee on the State of Poor in Ireland. London 1834. = *Edinb. Review*. 1834. April p. 227. *Extracts* from the Information received by the Commissioners as to the Administration of the Poor-Laws. Published by Authority. Lond. 1833. *Reply* to the Commissioners for inquiring into the Poor-Laws. Lond. 1833. *Quarterly* Review. T. 43. (1830) p. 255. T. 46. (1832) p. 105. 351. T. 50. p. 351. *de Kevelberg* Essay sur l'Indigence dans la Flandre orientale. Gand 1819. *Fodéré* Sur la pauvreté des Nations Par. 1825. *Refewis*, Ueber Versorgung der Armen. Kopenhagen 1769. v. *Rochow*, Vers. über A. Anstalten. Berlin 1789. *Wagemann*, Magazin für Industrie und A. Pflege. Gött. 1789—1803. VI. Desselben Materialien für A. Pflege. Gött. 1794. *Wilke*, Ueber Entziehung u. des Bettels. Halle 1792. *Büsch*, Ueber Armenwesen. Hamburg 1792. *Kanfft*, Versuch über A. Pflege. Freiberg 1799. *Roßig* und *Jänkendorf*, Ueber A. Versorgung in Dörfern. Görlitz 1801. *Pilat*, Ueber A. u. A. Pflege. Berlin 1804. *Weber*, Vers. über d. A. Wesen. Gött. 1807. *Gaum*, Anl. z. A. V. Einrichtungen. Heidelb. 1807. *Krug*, die Armenversicherung. Berlin 1810. *Emmermann*, Anl. z. Einricht. und Verwalt. von A. Anstalten. Sieben 1814. 2te Aufl. *Lawäg*, Ueber die Sorge des Staats für seine Armen. Altona 1815. *Reche*, *Evergesia* oder u. Duisburg 1821. *Magel*, Ueber das Armenwesen. Altona 1830. v. *Beaumont* und v. *Loqueville* America's Besserungssystem S. 260. 423., wo auch americanische Literatur darüber angegeben ist. *Brodersen*, die Armuth, ihr Grund und ihre Heilung. Altona 1833. *Gerstärker* oder die Unentbehrlichkeit einer Landesarmenanstalt. Leipzig 1833. v. *Lüttwig*, Ueber Verarmung, A. Gesetze und A. Anstalten. Breslau 1834. Da diese Literaturangabe bei Weitem nicht vollständig ist, so s. m.

noch Winkelmann Literatur der öffentl. u. und Krankenpflege. Hannover 1802 und bei Ersch Handb. der Lit. Jurisprudenz u. Politik. Nr. 1089—1117. S. 474.

2) Man unterscheidet hier die eigentlichen Leih- oder Pfandhäuser, welche nur gegen Faustpfänder darleihen, und die Rettungskassen (Institute oder Affistenzkassen), welche ohne Pfand auf persönlichen Kredit, selbst ohne Zinsen, Geld darleihen. Ueber Erstere sehe man: Rau II. S. 332. Bergius Magazin. Art. Leihbank. Mohl Polizeiwiss. I. 347. v. Soden Nation. Deconom. II. 438. v. Berg Handb. I. 379. Marperger Montes Pietatis oder Leih-, Affizienz- und Hilfshäuser. Leipzig 1760. 2te Aufl. von Justi. Gaum Armen, Polizei, Einrichtungen. S. 251. Galiani Lettre et Mémoire sur les Monts-de-Piété = Economisti. P. mod. T. VI. 299. Des Essarts Dict. VII. 1. Ueber Letztere aber Rau II. S. 334. Mohl I. 345. v. Berg III. 199. Gaum S. 252. Wagemann Magazin. Tbl. III. Heft 2. Bd. IV. Weber u. Polizei. S. 167.

3) Der Eintretende bezahlt ein Eintrittsgeld und eine jährliche Prämie, um nach seinem Tode einer oder mehreren bestimmten Personen oder ihren Rechtsnachfolgern eine gewisse Summe auf einmal zuzusichern. Sie beruhen auf der Wahrscheinlichkeitsberechnung der menschlichen Lebensdauer, und mit der Zunahme der Wahrscheinlichkeit eines langen Lebens sinkt die Prämie, die man zu bezahlen hat. Man s. Mac-Culloch Dictionary. Deutsche Bearb. II. 140. Rau II. S. 368. Mohl I. 336. Juigny Sur les Assurances sur la Vie. Paris 1820. Babbage; Darstellung der verschiedenen Lebens-, Asscuranz-Gesellschaften. Aus dem Englischen. Weimar 1827. Krause, Ueber Gemeinnützigkeit der L. B. Gesellschaften. Ilmenau 1830. Bleibtren, Zweck und Einrichtung der L. B. u. Karlsruhe 1832. Littrow, die Lebensversicherungsanstalten. Wien 1832. Es gibt aber in England auch sogenannte freundschaftliche Gesellschaften (friendly Societies), worin sich die Betragenden eine bestimmte Summe für bestimmte Unglücksfälle versichern. Richardson, Annalen der Sparcassen. S. 182. Mohl I. 328.

4) Auch diese beruhen auf demselben Principe, wie die Lebensversicherungen, nur versichert man seiner Frau und Kindern nach seinem Tode eine jährliche Rente zu, die zum Beitrage in geradem Verhältnisse steht. Der Staat kann seine Diener zum Eintritte in sie, als Staatsanstalt, zwingen. S. Rau II. S. 368. Mohl I. 340. Bergius Magazin. Art. Wittwen- und Waisenverpflegung. Kaufol, Einrichtung der Wittwen- und Waisen-Pensionsinstitute. Wien 1825. Etelzig Darstellung, wie eine Versorgungsanstalt für Greise, Wittwen und Waisen begründet werden kann. Prag 1828. Krause, Prinzip der Gegenseitigkeit der Versorg. Anstalten. Prag 1828. Werke über Leibrenten z. B. auch Mac-Culloch Dictionary. Deutsche Bearb. II. 162.

§. 461.

2) Armen-Versorgungsanstalten.

Es sollte schon im Privatleben bei Ausübung der Wohlthätigkeit regelmäßiger auf wahre Dürftigkeit und Würdigkeit gesehen werden. Durch das Gegentheil wird die Armenpolizei sehr erschwert. Es ist daher vor Ertheilung irgend einer Armenunterstützung nothwendig, daß man über die Verhältnisse der Person gehörig unterrichtet sei. Man überläßt deshalb die Versorgung der Orts- und Hausarmen am besten den Gemeinden, weil die Gemeindebeamten über jene Verhältnisse die genauesten Kenntnisse haben müssen. Ob nun Privatvereine, oder die Gemeinde aus der Gemeindecasse oder eigenen Armenfonds, deren Stiftung sehr zu begünstigen ist, die Unterstützungen gewähren, das hängt von localen

Umständen ab. Der Staat muß sich aber stets die Aufsicht vorbehalten. Man hat übrigens in den Staaten je nach den Gründen der Armuth und nach den Verhältnissen der armen Personen folgende verschiedene Einrichtungen zur Versorgung der Armen:

a) Armentaxen, d. h. gesetzlich gebotene Steuern zur Unterstützung der Armen. Diese Einrichtung hat sich, namentlich in England und Schottland, schlecht bewährt, aber nicht sowohl an sich, als vielmehr wegen der schlechten Verwaltung in Betreff der Dürftigkeit und Würdigkeit der Armen, wodurch meistens aus der Unterstützung eine Erniedrigung des Lohns zum Besten der Fabrikherrn verursacht und die Arbeiter zu Müßiggängern, Verschwendern und Starrköpfen gemacht wurden ¹⁾. b) Armencommissionsen in Gemeinden zur Unterstützung arbeitsloser Armen von Kraft und Geschicklichkeit im Aufsuchen von Verdienst und Beschäftigung. Diese Einrichtung ist sehr zweckmäßig, so wie die folgende. c) Armenarbeiten, d. h. Beschäftigung der Armen in ihren eigenen Häusern gegen Lohn, wozu man ihnen das Rohmaterial liefert. Der Absatz solcher Producte ist erschwert, weil sie die Concurrnz anderer nicht wohl aushalten können. Allein Auslosungen sind um so mehr anzuempfehlen, als dadurch Gelegenheit zu nützlichen Wohlthaten gegeben wird ²⁾. d) Arbeitshäuser, und zwar aus leicht einzusehenden Gründen, sowohl freie als Zwangsarbeitshäuser. Letztere gränzen an die Straf- und Besserungsanstalten und haben daher eine strenge Disziplin. Ihre Kosten sind sehr groß, ihre Ausdehnung muß sehr weit sein, wenn sie viel nützen sollen; aber die Behandlung und Beschäftigung der Arbeiter, um sie nach der Entlassung noch arbeitsam zu erhalten, ist sehr schwer ³⁾. e) Armencolonien, indem man Arme sammt Familie auf einer Colonie sich ansiedeln läßt, ihnen das Capital zum Betriebe verschiedener Gewerbe gegen die Verpflichtung der Verzinsung und allmäligen Abzahlung übergibt und sie wegen Fleiß und Sittlichkeit genau unter Aufsicht hält ⁴⁾. f) Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder aus den Gemeinde- oder Stiftungskassen, damit ihnen der Unterricht wie Anderen werden kann, oder Errichtung von Armkinderschulen zur Erziehung bis zu einem bestimmten Alter so, daß sie im Stande sind, durch eigenen Verdienst zu leben, weshalb auf Unterricht im Gewerbswesen, Arbeitsamkeit, Sittlichkeit und ächte Religiosität hingearbeitet werden muß. Sie sind ohne eigene Fonds oder Dotirungen nicht zu erhalten. g) Waisenhäuser, ebenso zur Aufziehung, Erziehung und Gewerbsbildung von Waisen, entweder Gewerks-, oder landwirthschaftliche (sogen. Wehrli-) Schulen,

wovon die Letzteren den Vorzug verdienen, weil sie vielfältiger beschäftigen und anregen, gesündere Arbeit gewähren und der Sittlichkeit förderlicher sind⁵⁾. h) Rettungshäuser, d. h. Anstalten für Erziehung und Besserung der Kinder, welche wegen Verbrechen verurtheilt sind oder von liederlichen Eltern vernachlässigt werden oder für deren Sittlichkeit notorisch zu fürchten ist oder welche heimaths- und elternlos einem bösen Leben nachhängen⁶⁾. i) Armenhäuser für die Unterhaltung arbeitsunfähiger und fränklicher Armen. Sie müssen noch neben der Haus-Unterstützung der Armen bestehen, weil es Arme gibt, die auf letztere Art nicht versorgt werden können⁷⁾. Alle diese Einrichtungen verdienen die größte Aufmerksamkeit des Staats, sei es durch Unterstützung und Beaufsichtigung derselben als Privat- und Vereinsanstalten, sei es durch eigene Errichtung auf Staatskosten.

1) Auch Collecten und Strafen können dazu verwendet werden. S. Rau pol. Deconom. II. §. 341. A. Smith Inquiry. I. 212 (geschichtlich). Malthus On Population. Book III. Chap. 4. 5. Ricardo Principles. p. 319. Mac-Culloch Principles. p. 354. Uebers. von v. Weber. S. 285. Say Cours. V. 350f. Uebers. von v. Th. V. 275. v. Jacob Polizeiges. II. 656. v. Berg Handb. III. 232. Craig Politik. II. 229. Jones On the Distribution of Wealth. p. 309.

2) Rau II. §. 345—347. Ranfft Versuch. S. 120.

3) Rau II. §. 348. 351. Mohl Polizeiw. I. 309. Macfarlan Unterf. S. 90. Weber Versuch. S. 110. 140. Baum Armenpolizei S. S. 86. 100. Ranfft Versuch. S. 122. Bergius Magazin. Art. Zucht- und Arbeitshaus. v. Berg Handb. VI. Abthl. 2. S. 921. v. d. Heyde Repertor. II. 225. v. Salza, Handb. des Polizei-Rechts, mit besonderer Rücksicht auf Sachsen (Leipzig 1825). I. 48. Vieles darüber in der (§. 458. N. 3.) erwähnten Schrift von v. Beaumont und v. Tocqueville. Log, Ueber öffentl. Arbeitshäuser. Hildburghausen 1810. Harl, Archiv für Staatswiss. 1827. III. 20 (von v. Senzburg). Auch Vieles in Julius Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten. Berlin 1828 folg.

4) Die älteste ist in den Niederlanden unter Direction des Generals van den Bosch errichtet. S. Rau polit. Deconom. II. §. 349. Mohl Polizeiw. I. 321. van den Bosch, Verhandlung over eene Armen-Inrichtung, nach dem Manuscripte übers. von Reversberg unter dem Titel: De la Colonie de Frederiks-Oord. etc. Gand 1821. Lavach, Ueber N. Colonien. Altona 1821. v. Gronner, Beschreibung einer Reise durch d. R. der Niederlande, von Wimmer. Passau 1826. I. 232. Weidenkeller, Wie . . . kann . . . eine N. Colonie errichtet werden. Nürnberg 1827. Kirkhoff Mém. sur les Colonies de bienfaisance de Frederiks-Oord et Wortel. Bruxelles 1827. Uebers. von Ruder. Leipzig 1827. Kasthofer, Beiträge zur Beurtheil. der Vorth. der Kolonisation eines Theils der Alpenweiden. Leipzig 1827. Statement of the Objects of a Society for effecting systematic Colonisation. London 1830. Statement of the Objects of a National Colonization Society. Ridgway 1830. Extracts of Lettres (§. 139. Note 6). v. Beaumont und v. Tocqueville America's Besserungssystem. S. 251. 418. Julius Jahrbücher. IV. 319. Dupetiaux Des Moyens de soulager et de prevenir l'indigence et d'éteindre la Mendicité. Bruxelles 1832. = Revue encyclop. LVI 572. Julius Jahrb. IX. 157.

5) Rau II. §. 355. Mohl I. 378. Goldbeck, Ueber Erziehung der W. Kinder. Hamburg 1791. Kuliff . . . Wie sind W. Häuser anzulegen. Göttingen 1785. Zeller, Briefe über W. Häuser. St. Gallen 1806. Pfeuffer, Ueber

öffentl. Erziehung und Waisenhäuser. Hamb. 1815. Krüger, Archiv für Waisen- und Armen-erziehung. Hamb. 1825 u. 1828. I. 1. II. 1 (geschichtlich, unvollendet). Garve Anhang zu Macfarlan. S. 177. S. Ristethuber, Wegweiser zur Art. der W. Pflege, des W. Erziehungswesens, der U. Fürsorge, des Bettlerwesens und der Gefängnißkunde. Wien 1831.

6) v. Beaumont und v. Tocqueville America's Besserungssystem. S. 178 — 209. 390 — 405. Nathan C. Hart Documents relative to the House of Refuge in the City of New-York in 1824. New-York 1832. An Act concerning Convicts under the Age of 17. Years and other purposes, passed April 16. 1830. Julius Jahrbücher. IV. 240. V. 294. VII. 153. v. Kamph, Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung. Bd. XXIX. 216. Schmidlin, die Orts- und Bezirks-Erziehungshäuser für verwahrlosete Kinder im Königr. Württemberg. Stuttgart. 1828.

7) Rau II. S. 356. Mohl I. 362. Weber Versuch. S. 118. 190. Kostig und Zankendorf U. Versorg. Anstalten. S. 125. u. a. Schr.

Zweites Buch.

Besondere Grundsätze.

Erstes Hauptstück.

Pflege des Ungewerbsbetriebs.

Erstes Stück.

Der Bergbaubetrieb.

S. 462.

Der Bergbau ¹⁾ ist in früheren Zeiten vielfach zu hoch geschätzt worden und wird es, was sehr begreiflich ist, von den Bergleuten jetzt noch. Diese Ueberschätzung hat aber die Folge gehabt, daß die Staaten Bergbau mit Zubusse getrieben, schlecht rentirende Privatbergwerke mit Capital unterstützt, den Bergleuten allerlei Freiheiten von Staatslasten eingeräumt und andere Unterstützungen, als Holz und Lebensmitteln, auf allgemeine Kosten verabreicht haben. Alle diese Unterstützungen stoßen im Allgemeinen gegen die Grundsätze der Gleichheit der Gewerbe vor dem Richterstuhle der Volkswirthschaft und gegen jene einer vernünftigen Wirthschaft überhaupt an und sind verwerflich ²⁾. Der Staat hat vielmehr bloß die Pflicht, den Bergbau zu unterstützen, aber nicht auf Kosten der übrigen Gewerbe und Einwohner und nicht, wenn er nichts erträgt. Diese Unterstützungsmittel lassen sich in folgendem zusammenfassen: 1) Unabhängigkeit des bergmännischen Betriebs vom Grundeigenthume, denn ein ausgedehnter und nachhaltiger Betrieb ist anders nicht möglich, weshalb der Grundeigenthümer verpflichtet ist, gegen Entschädigung und billigen Antheil an der Ausbente demjenigen, welcher schürfen und bauen will, so

weit abzutreten, als es zum Betriebe nöthig ist. 2) Staatsaufsicht auf den Grubenbetrieb zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Verhütung von Raubbau, und zur Controle der Rechnungen³⁾. 3) Verhütung des beliebigen Anfangs von Bergbauten theils zur Sicherung der Grundeigenthümer, theils zur Erhaltung guten Betriebs, weshalb die (§. 122. L. a.) angegebene Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen sind. 4) Befreiung des Bergbaues von allen, denselben wesentlich hindernden, Lasten, ohne Begünstigung vor andern Gewerben, nämlich besonders vom Bergzehnten, dessen Nachtheile für den Bergbau weit größer sind, als die des gewöhnlichen Zehntens in der Landwirthschaft, wegen des größern Capitals und Wagnisses. 5) Begünstigung und Beaufsichtigung von Knappschaftskassen zum Behufe der Unterstützung arbeitsloser und arbeitsunfähiger Bergleute⁴⁾. Endlich 6) Gründung bergmännischer Unterrichtsanstalten, wenn der Bergbau des Landes großer Erweiterung fähig ist, weil ohne genaue bergmännische wissenschaftliche Kenntnisse nichts Ersprießliches vom Bergbaue zu erwarten ist. Sonst reicht Unterstützung ausgezeichnete junger Männer zu Reisen hin.

1) S. oben §. 431. Rau polit. Deconom. II. §. 33. Wohl Polizeiwiss. II. 218. v. Jacob Polizeiw. I. 468: v. Berg Handbuch. III. 384. Bergius Neues Magazin. I. 229. de Villefosse De la Richesse Minérale. I. 449 Carthäuser Bergpolizeiwissenschaft. Gießen 1786. Jügel, Vorschläge zur Beförderung des Bergbaues. Reichenburg 1784. v. Cancrin Bergpolizeiwissenschaft. Frankfurt 1791. v. Voith, Vorschläge zur Verbesserung des Berg- und Hüttenwesens in Baiern. Sulzbach 1822. Frank Landwirthschaftliche Polizei. II. 329. Karsten, Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. I. 71. Eschenmaier Staatsöconomierecht. I. 452. Schmidt, Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Wien 1833. Bis jetzt II Bde.

2) Es führt Rau II. §. 42. eine Reihe von Unterstützungen des Bergbaues von Seiten des Staats auf, welche sich mit dem polizeilichen Principe nicht vertragen. Das Bauen von Transportwegen besonders für die Gruben, die Uebernahme von Kuxen bei Zubeharubren, die Unternehmung von besonders kostspieligen Bauten, wie z. B. Erbstollen, alle diese Maaßregeln sind den Gesellschaften zu überlassen. Das Verabreichen von Getreide und Holz aus Staatsmaazinen um die bestimmten Laren ist eine finanzielle Maaßregel; in Zeiten der Theuerung vertheidigt sie sich noch aus andern Gründen. Anstatt der Vorschüsse, welche zuweilen großen Nutzen bringen können, ist es besser, eine eigene Landesbergkasse durch Beiträge der Gewerkschaften zu errichten; denn sie können sich leicht sehr hoch belaufen. Das Treiben des Bergbaues auf Zubuße, wenn kein den Verlust deckender späterer Reinertrag zu erwarten steht, ist nur dann zu billigen, wenn dies auf kurze Zeit das beste Mittel ist, um die durch das Verlassen einer Grube brodlos werdenden Bergleute noch zu erhalten, bis sie andere Arbeit haben.

3) Zu Raubbau wird gerechnet: a) der Ausbruch der obersten reichsten Lager, nach welchem die unteren keinen oder wenig Gewinn geben; b) die Wegnahme der Grubenbefestigung und das Unterhöhlen (Verhauen) der Stollen; c) das Verfüllen der untern Gänge. Rau II. §. 38. N. b.

Der Landwirthschaftsbetrieb.

Erster Absatz.

Der Feld- und Gartenbau.

§. 463.

A. Urbarmachungen. B. Gutsherrliche Verhältnisse.

Die Wichtigkeit der Landwirthschaft ist in politischer Hinsicht so anerkannt, daß es gar keiner besondern Ausführungen bedarf, ob der Staat verpflichtet sei, auf ihre Förderung dieselbe Aufmerksamkeit wie auf die der andern Gewerbe zu verwenden. Die Landwirthschaftspflege ¹⁾ ist einer der wichtigsten Gegenstände der Staatsgesetzgebung und Verwaltung. Die Gegenstände, worauf sich diese zu erstrecken hat, sind jene des Feld- und Gartenbaues und der Thierzucht. Was die beiden Ersteren betrifft, so unterliegen der Staatssorge folgende verschiedene landwirthschaftliche Verhältnisse.

A. Die Urbarmachungen (§. 139.). Wenn die Bevölkerung zunimmt, erfolgt das Streben nach Urbarmachungen von selbst. Da nun außerdem dazu mehr oder weniger Capitalbesitz gehört, so werden sie auch nur im Verhältnisse des vorrätigen Capitals vorgenommen werden. Daher hat sich die Regierung sorgsam vor directen Ermunterungen zu hüten. Kleine Urbarmachungen von Eigenthum erfolgen im Volke von selbst, aber große, welche viel Capital und organisirte Leitung erfordern, können und dürfen ohne Anzeige bei der Staatsbehörde und ohne deren Aufsicht nicht vollführt werden. Denn sie sind auf die Staatszustände vom erfolgreichsten Einflusse in Betreff des Klima, Gesundheitszustandes, der Bevölkerung und des wirthschaftlichen Wohlstandes ²⁾, und dürfen deshalb nicht vom Privateigenthume abhängen, sondern die Eigenthümer großer nicht urbarer Strecken sind verpflichtet, ihr Eigenthum, wenn sie es nicht selbst urbar machen wollen, an die Andern gegen volle Entschädigung abzutreten und die vom Staate revidirten Pläne der Urbarmachung sind unter der Direction von Staatsbehörden vorzunehmen.

B. Die gutsherrlichen Verhältnisse. Freies erbliches Grundeigenthum ist das erste Beförderungsmittel des landwirthschaftlichen Gewerbes (§. 409. 1. §. 208. 5.). Dieses zu bewirken, ist also ein Hauptmittel der Erhöhung des Wohlstandes und Pflicht des Staats. Allein mit ihr collidirt die Pflicht, zur Sicherung

geheiligtter Privatrechte. Denn jeder Art von gutsbäuerlicher Belastung steht ein wohlervorbenes oder wenigstens verjährtes gutherrliches Recht entgegen. Die hierher gehörigen bäuerlichen Lasten sind folgende: 1) das Handlohn, d. h. eine bei verschiedenen Besitzveränderungen an den Gutsherrn zu entrichtende Abgabe in Procenten des Gutswerths (Kauf- und Erbhandlohn). Daß dasselbe für den Bauern wegen seiner ungleichen Erscheinung, wegen öfterer Veränderungen jener Art, wegen seiner Beträchtlichkeit im Vergleiche zum Gutswerthe (5—10%) sehr drückend ist und seine Vermögensverhältnisse und die darauf folgende Wirthschaft zu ruiniren vermag, ist anerkannt, ebenso daß es den Verkauf des Gutes erschwert und den Bauer zu Schulden zwingt, da er beim Antritte des Gutes Capital nöthig braucht. Allein beide Parthien sind oft in Erwartung, daß sich die Umstände bei der Handlohnzahlung für sie günstig stellen würden, gegen die Ablösung desselben eingenommen. Können sie sich dazu verstehen, so geschieht die Ablösung, indem man vorher aus so langer Zeit her als möglich die Erfahrungen zusammenstellt, wie oft im Durchschnitte eine Kauf- und eine Erbhandlohnzahlung eintritt und wie groß ihr Durchschnittsbetrag ausfällt. Dieser Durchschnittsbetrag zusammen mit dem dermaligen Werthe der unendlichen Reihe von Handlohnzahlungen in der Zukunft macht das Ablösungscapital³⁾. 2) Der Zehnte, d. h. eine Abgabe des zehnten (auch fünften und dreißigsten) Theiles der Producte des Feldbaues⁴⁾. Er wird auf die verschiedensten, oft sehr drückende Arten erhoben; er ist eine ungleiche Steuer, weil er vom Rohertrage bezogen wird, in welchem je nach der Gutsklasse verschiedene Kostenätze enthalten sein können; er verschlingt um so mehr vom Reinertrage, je größer die Culturkosten bei gleichem Rohertrage sind; er ist um so schädlicher, in je kürzerer Zeit die Capitalauslagen wieder erstattet sein sollen; es wird durch ihn den Bauern die Lust zu Urbarmachungen und Bervollkommnungen der Cultur geraubt; er hindert also productive Arbeits- und Capitalanwendung; durch die deshalb erfolgende Geringshaltung des Angebotes an landwirthschaftlichen Producten wird dem Sinken der Preise entgegengewirkt; die Zehntstreitigkeiten verursachen vielen pecuniären und moralischen Schaden; die von den Berechtigten dafür zu thunenden Leistungen zu Privat-, Gemeinde-, Staats- und Kirchenzwecke werden in der Regel nur schlecht und nach vielen Zänkereien erfüllt; die Zehnterhebungs- und Verwaltungskosten verschlingen einen großen, öfters den größten Theil seines Ertrags; dieser aber schwankt mit der Fruchtbarkeit der Jahre⁵⁾. Die Ablösung desselben ist daher sehr wünschenswerth,

aber nicht ohne völlige Entschädigung des Berechtigten und nicht mit Zwang auf den Pflichtigen, ausgenommen, wenn derselbe durch seinen Nichtbeitritt diese nützliche Maaßregel auf einem größeren Distrikte hinderte. Der Zehnte wird entweder durchschnittlich von vielen Jahren her seinem Ertrage nach berechnet oder, wenn das Material dazu fehlt, durch Unparteiische abgeschätzt; der Rest nach Abzug der durchschnittlichen oder geschätzten Erhebungskosten, in Geld geschätzt nach mehrjährigen Durchschnittspreisen, wozu die Jahre sorgfältig zu wählen sind, bildet, nach der gewöhnlichen Ansicht, wenn er nach einem gewissen Procente capitalisirt ist, das Ablösungscapital. Man könnte aber in der Ablösungsrechnung auch wie beim Handlohne verfahren, indem man den Durchschnitt der früheren Zehnterträge mit dem dermaligen Werthe der folgenden unendlichen Reihe von Zehntzahlungen zusammen, als abzutragendes Capital betrachtete. 3) Die Gülten, d. h. unveränderliche Naturalabgaben der verschiedensten Art in kleinen Beiträgen (§. 7. N. 6. §. 11. N. 5. §. 22. N. 9.). Sie sind unbequem und lästig, so daß gegen deren Ablösung von beiden Parthien in der Regel nichts eingewendet wird. Die Ablösung geschieht ungefähr wie beim Zehnten. 4) Frohnen, entweder Staats- oder gutherrliche Frohnen (Roboten, Schaarwerke), d. h. gemessene oder ungemessene Hand- und Spanndienste, zu leisten an den Staat oder Gutsherrn ⁶⁾. Sie hindern den Bauern in der Benutzung seiner Zeit zu landwirthschaftlichen Geschäften; sie verursachen ihm schon deshalb Schaden; er muß aber auch oft zu ihrer Leistung eigenes Gespann halten, das er für sein Feld nicht brauchte; er leistet die Dienste ungern und schlecht, und bedarf beständiger Aufsicht; die Frohnen sind daher von nationaler Trägheit und schlechter Landwirthschaft unzertrennlich; sie schaden daher volkswirthschaftlich weit mehr, als sie privatwirthschaftlich nützen. Deshalb ist ihre Ablösung eine Bedingung der Förderung des Gewerbswesens ⁷⁾. Zum Behufe derselben zählt man die Frohntage zusammen, schlägt sie, im Verhältnisse als sie weniger werth sind denn die freien Dienste (§. 67. N. 1.), unter dem gewöhnlichen Taglohne an, und zieht davon die schuldige Leistung des Berechtigten, z. B. an Kost u. dgl. in Geldwerth ab; was sich so ergibt, ist nach einem gewissen Procent zu capitalisiren, um das Ablösungscapital zu finden ⁸⁾.

1) S. S. 432. Spittler, Vorles. über Politik. S. 364 folg. Rau polit. Deconom. II. S. 44 folg. Mohl Polizeiwiss. II. 109 folg. v. Jacob W. Gesetzgebung. II. S. 476 folg. Dithmar, Polizei des Ackerbaues, Ausg. von Schreiber. Leipzig 1770. A. Young, polit. Arithmetik. Aus dem Engl. Königsb. 1777. Frank, System der landw. Polizei. Leipzig 1789—91. III. Bd. S. 83, Principien der Ackergesetzgebung. 1r Bd. Nürnberg 1811. Bülow, der Staat und der

Landbau. Leipzig 1834. v. Berg Handbuch. III. 243. Rüdiger Staatslehre. II. 22. v. Soden Nat. Deconom. VI. 39. *Simonde de Sismondi* Nouv. Principes. I. 150. v. Bockoltz, Bericht an die Ritterschaft des Herzogthums Westphalen über die Beschwerden und Wünsche des Landmannes. 1830. Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums. Hannover 1830. Vünzel, die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim. Hildesheim 1830. Moser, die bäuerlichen Lasten der Würtemberger. Stuttg. 1832. Goldmann, Gesetzgebung Hessens in Beziehung auf die Befreiung des Grundeigenthums. Darmst. 1831. Lips, Deutschlands Nat. Deconomie. Gießen 1830. S. 11 — 312. In der Folge werden diese Schriften der Kürze halber nicht mehr citirt werden, weil sich in ihnen über die sämmtlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse Abhandlungen finden.

2) Infolge der Austrocknung von Sümpfen verbesserten sich die Bevölkerungsverhältnisse während 40 Jahren folgender Gestalt in folgenden englischen Graffschaften.

	Anzahl der Tausen von 100 Ehen in 10 Jahren.				Anzahl der Sterbfälle auf 100 Ehen in 10 Jahren.			
	a. 1790	a. 1800	a. 1810	a. 1820	a. 1790	a. 1800	a. 1810	a. 1820
Norfolk . .	378	400	417	413	301	269	254	222
Essex . . .	351	362	387	425	317	293	293	252
Lincoln . .	345	365	400	426	291	231	247	224
Cambridge	334	364	418	391	320	267	282	218
Huntingdon	307	330	400	378	320	211	256	215

Diese Resultate sind Folge der Verbesserung der Luft, des Wassers ic. und der Zunahme der Lebensmittel. S. *Fix Revue mensuelle*. II. N. 8. p. 167.

3) S. oben S. 22. N. 6. Für Ablösung v. Rüd't in den Verhandl. der I. Bad. Kammer von 1831 I. 176. Beil. Heft I. 150. III. 119. Der II. Kammer VI. 22. Beil. Heft VII. 161. Gegen die Ablösung v. Soden Nat. Deconom. VI. S. 90. und Dessen Bair. Landtag S. 307 u. 308. Krause System. I. S. 288 (mehr wegen der auf solche Lastablösungen erfolgenden Güterfreiheit und Gütertheilung, die er für schädlich hält). Der Erstere beruft sich auf die Berechtigung kraft Urverträgen, auf den Druck der durch die Ablösung erfolgenden fixen Abgabe des Bauern, auf die Schwierigkeit der Ergründung des Durchschnittsbetrages, auf das gerade Verhältniß des Handlohns zum Gutsertrage, was bei der fixen Abgabe nicht existire, und auf das Interesse, welches das Handlohn zwischen Lehnsheeren und Grundholden erhalte. Die Widerlegung ist nicht schwer. Wegen der vermeintlichen fixen Abgabe s. m. unten Note 8.

4) Er ist keine Staatssteuer, sondern ursprünglich grundherrliche Abgabe. Wenn er's auch nicht wäre, so ist er ein wohl begründetes verjährtes Privatrecht. Eine besondere Art ist der Zehnte von Neubrüchen (Novakzehnten. S. 139. 1.). Zur Literatur oben S. 7. N. 4 (historisch). Gegen den Zehnten: A. Young polit. Arithm. S. 24. Thaer engl. Landw. III. 86. Sinclair Grundgesetze des Ackerbaues. S. 63. Verhandl. des engl. Unterhauses a. 1816 = Europ. Annalen. 1818 X. 112. Verhandl. der II. Bad. Kammer von 1819. I. 93. IV. 157. V. 104. von 1831 Beil. Heft I. 25. V. 155. 224. Heft XVII. 136. 320. 425. (Besonders die Vorträge von v. Böckh und Rebenius.); der I. Bad. Kammer. V. 66. 86. Beil. Heft II. 344. Der II. Kammer von 1833 Beil. S. II. 119. V. 25. S. XII. 12. 330. XIV. 10. 77. 42. Krönke, Ueber die Nachtheile des Zehnten. Darmst. 1819. Floret, Darstell. der Verhandl. der Hess. Ständevers. 296. Verhandl. der Nassau. Deput. Vers. von 1821. S. 126. 174. Klebe, Grundr. der Gemeinheitsabteilung. I. 225. G. H. Law (Bishop of Bath and Wells) Reflection upon Tithes, with a plan for a general Commutation of the same. Wells 1832. = Monthly Review. January 1833 p. 129. v. Babo und Rau, Ueber Zehntablösung. Heidelsb. 1831. v. Senzberg, die Abschaffung der Zehnten. Heidelberg 1831. Rues, Ueber die Aufhebung der Zehnten. Freiburg 1831. Krönke, Ueber Aufhebung u. s. w. der Zehnten. Darmst. 1831. Zacharia, die Aufhebung des Zehnten, nach

Rechtsgrundrissen. Heidelberg 1831. Für den Zehnten: Lthbaut in Verhandl. der I. Bad. Kammer von 1819 = Uebersicht der ständ. Verb. von 1819. II. 37. v. Senfried und Föhrenbach in den Verhandl. der II. Kammer desselb. Jahrs. Hest V. 110. 126. Müller, Einige Worte über den Entwurf der Zehntablösung. Freiburg 1831. Desselben Sendschreiben an v. Kottek aus Anlaß seiner Motion u. ibid. cod. Einige Bedenken gegen Abschaffung aller Zehnten. Freiburg 1831. v. Utten, Widerlegung der Gründe, welche der Aufhebung der Zehnten unterlegt worden sind u. Hannover 1833. Verhandl. der Bad. I. Kammer von 1831. Hest V. 50 (Fürst v. Löwenstein); von 1833 Bd. I. 251. 326. V. 2. Beil. Bd. I. 9. 227. III. 85. 352. IV. 217 (Theilweise auch dagegen).

5) Für die Beibehaltung wird angeführt: der Vortheil der mühelosen Vergrößerung der Zehnteneinnahmen, die Unmöglichkeit der Rückstände, die Verhältnißmäßigkeit dieser Steuer zur St. Fähigkeit des Pächters, die Annehmlichkeit der Naturalsteuern für den Bauern, und die Nachteile, die durch die Ablösung für Kirche, Schulen, Stiftungen u. dal. hervorgehen könnten, indem diese statt eines Antheils an den Producten unzerstörbarer Naturkraft ein im Werthe wandelbares Geldeapital bekommen Die Widerlegung dieser Punkte und der Beweis ihrer geringern Bedeutung in Vergleich mit obigen Rücksichten fällt nicht schwer.

6) S. S. 7. N. 8. S. 11. N. 7. S. 18. Vensen, Materialien z. Polizei . . . Praxis. I. 303. Floret, Verhandl. der Hess. Ständevers. von 1820 und 1821 (Gießen 1822). S. 283. Verhandl. der Bad. II. Kammer von 1819. IV. 8. von 1831 Hest VI. 92. II. 5. Beil. Hest II. 117. XII. 1. 277. Der I. Kammer Beil. Hest I. 156. Hest I. 308. Beil. Hest I. 288. IV. 239. Westfeld, Ueber Abschaffung des Herrendienstes. Lemgo 1773. Gedanken von Abstellung der Naturaldienste. Gött. 1777. Wichmann, Ueber die Mittel, Frohndienste aufzuheben. 1795. Nicolai, Ueber Hofdienste und deren Abschaffung. Berlin 1799. Mayer, Ueber Herrendienste und deren Aufhebung. Celle 1803. Hüllmann, histor. und staatswissensch. Unters. der Naturaldienste Berlin 1803. Ebel, Ueber den Ursprung der Frohnen. Gießen 1823. Block Mittheil. III. (1834) S. 423.

7) Dagegen v. Soden Nat. Deconom. VI. S. 131: der Bauer leiste lieber und leichter die Dienste; die Gutsherrn kämen in schwach bevölkerten Gegenden wegen Mangel an Tagelöhnern in Verlegenheit. Allein dieses Besorgniß ist zu heben, wenn es gegründet sein sollte, und jenes ist nicht immer, sondern selten der Fall und die Bauern werden auch nicht gezwungen, ausgenommen, wenn die Ablösung noch von der Einwilligung der Minderzahl abhängt.

8) Diese verschiedenen gutsherrlichen Lasten können auf vier Arten abgelöst werden, nämlich: a) Abkauf durch Bezahlung des Capitalwerthes in Geld, eine schnelle Methode, gut bei kleinen Beträgen, aber schwer ausführbar bei großen Capitalien und deshalb am wenigsten zu gebieten. b) Abkauf durch Abtretung von Grundeigentum desselben Ertrages oder Capitalwerthes, anwendbar, wann die Bauern genug Land besitzen und eine Arrondierung möglich ist. c) Einrichtung einer gleichförmigen ewigen Rente, sehr bequem, der bisherigen Leistung, ohne ihre Fehler zu haben, analog, dem Berechtigten entsprechend, wenn sie sich so viel als möglich an den Durchschnittspreis und jeweiligen Marktpreis, also auch an den Erwaach anschließt, weshalb eine unveränderliche Naturalrente, eine solche Geldrente und eine Geldrente nach dem Durchschnittspreis der nächst vorherigen Periode als ungleich drückend, und bald die eine bald die andere Partie beeinträchtigt erscheint und nur eine aus dem Durchschnittspreis zwischen dem jeweiligen Markt, und mehrjährigen Durchschnittspreis bestehende jährliche veränderliche Rente am billigsten ist. d) Einrichtung einer Zeitrente, nach deren Ab Laufe Capital und Zinsen getilgt sind. Die Regierung kann die Wahl der Methoden frei stellen (wie in Preußen); sie kann auch eine Tilgkasse zum Behufe der Leitung der Geschäfte errichten (wie in Baden); sie ernennt Behörden zur Regulirung und Ausgleichung. Ob sie Beiträge aus der Staatskasse dazu geben soll und darf, ist keine Frage des Rechts, sondern der Billigkeit.

§. 464.

C. Servitute. D. Gebundenheit der Güter. E. Zurundung derselben. F. Gemeinheitstheilung.

Es gehören ferner hierher:

C. Die Servitute, insbesondere die Weideservitute, d. h. die Last eines Feldes, daß ein Anderer mit seinem Vieh darauf zu gewissen Zeiten Weide halten darf (§. 183.). Sie hindern den Eigenthümer oder Besitzer in der beliebigen Bewirthschaftung des Gutes und tragen viel zur Verderbung der Pflanzungen bei. Es ist daher mit einer bloßen Regulirung nicht viel gethan, sondern ihre Abschaffung ist unerlässlich. Die Schätzung des Capitalwerthes der Weiderechtigkeit geschieht entweder nach allgemeinen Ertragsklassen, oder nach der Anzahl von Vieh, das darauf Nahrung findet und nach der Länge der Weidezeit (§. 463. N. 8.)¹⁾.

D. Die Gebundenheit der Landgüter, d. h. derjenige Zustand, kraft dessen sie nach Staats- oder Familiengesetzen nicht getheilt, sondern nur als Ganzes verkauft und vererbt oder verschenkt werden dürfen, weil man glaubt, daß eine Verkleinerung derselben dem Staate oder der Familie nachtheilig sei²⁾. Es ist oben (§. 432. N. 1.) gezeigt, welche Vortheile die mittleren und kleinen Landgüter vor großen in der Volkswirthschaft gewähren. Läßt der Staat dem Gewerbsbetriebe freien Lauf, führt er keine Besteuerung des Bodens ein, die den kleineren Grundeigenthümern unerschwinglich ist, und hütet sich derselbe überhaupt vor Maasregeln, welche den mittleren und kleineren Bauern Lasten auflegen, die sie nicht wohl tragen können, so wird die Theilung des Grundeigenthums ihren regelmäßigen Gang gehen, und die Bevölkerung muß sich darnach einrichten. Ebenso wird der ackerbauende Theil der Nation auf die Erhaltung größerer Landgüter von selbst verfallen, wenn es ihr zuträglich erscheint. Die Festsetzung eines Minimums oder Maximums ist deshalb nicht weniger verwerflich, als Gesetze, welche der einen oder andern Klasse den Ankauf oder Verkauf von Grund und Boden ganz verbieten; denn sie sind Eingriffe in die Privatrechte ohne Noth und müssen bald da bald dort den Privatinteressen entgegen sein³⁾.

E. Die Zurundung der Landgüter (Arrondirung). Die Vortheile der zusammen in einer Fläche neben einander liegenden Grundstücke für den Landwirth sind anerkannt und leicht einzusehen, weil die Nachtheile des Gegentheiles klar erscheinen. Die Bewirkung einer solchen Zusammenlegung (auch Ackerumsatz, Schiftung genannt) ist daher ein sehr wohlthätiges, aber an sich,

wegen vieler Folgen und wegen mancher Vorurtheile schwieriges Geschäft 4). Wo Wiesen, Weiden und Aecker in verschiedener Lage vorkommen, da kann sie auch jedesmal nur jede dieser drei Klassen besonders treffen; fast unmöglich wird sie oft, wenn es in der Gemarkung recht verschiedene Bodenklassen hat. Nur die Minorität einer Gemeinde kann, wenn sie dagegen ist, zur Theilnahme an der von der Majorität beschlossenen Maaßregel gezwungen werden. Es folgt dann Klassifizirung der Flur, Schätzung der Grundstücke der Einzelnen, geometrische Flurtheilung, Vertauschung, zuweilen mit baaren Ausgleichungen, Verlegung der Wohnungen und Erneuerung der Unterpfandsbücher auf einander, nach obrigkeitlich geprüften und genehmigten Plänen 5).

F. Die Gemeinheitstheilungen, d. h. zum Theile Aufhebung gegenseitiger Weideservitute, der Gemeindeglieder (engl. Enclosure, Einhägung), zum Theile die Vertheilung der Gemeindegüter, besonders der öden Gemeindegeweidern unter die Gemeindeglieder (§. 388. B., wo die Vor- und Nachtheile derselben verglichen sind) 6). Es ist nicht das Interesse der großen Viehbesitzer, besonders der Schaafzüchter, welches der Ausführung dieser Maaßregel Hindernisse in den Weg legt, denn diese können bei der Theilung durch Einrichtung einer Weidearrondirung befriedigt werden; sondern vielmehr der Streit über den Theilungsmaaßstab hat viele Hindernisse verursacht. Es ist zum Wundern, daß man, wohl bloß zufolge des Spieles der Partheien, den allernatürlichsten und rückwärtslos gerechtesten Theilungsmaaßstab, nämlich 1) das rechtliche Verhältniß der Bürger zur Gemeinde nicht überall annahm, da er doch mit dem Nutzungsrechte genau zusammenfällt und die bisherige Nutzung keinen gerechten Theilungsgrund abgeben kann, so billig es auch scheint, der Reicherern wegen eine ungleiche Vertheilung vorzunehmen 7). In der That beruhen die noch übrigen vorgeschlagenen und zum Theile auch angewendeten Maaßstäbe bloß auf der letzteren Maxime. Sie sind folgende: 2) der Viehstand der Interessenten, — jeweilig etwas Zufälliges und im Durchschnitte schwer zu ermitteln; 3) der Durchwinterrungsmaaßstab, d. h. die Menge von Vieh, welches der Berechtigte nach seinem eigenen zu schätzenden Futtererwache durchwintern kann, — erschwert durch die Klassifizirung, Messung und Ertragschätzung der Felder eines Jeden, und für grundbesitzlose Bürger unbrauchbar; 4) die Größe des Grundbesitzes, — ohne Klassifizirung nicht brauchbar, als Ertragsmaaßstab wegen des Capitals und der Arbeit unzureichend; 5) die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, — nicht ausführbar, wegen der verschiedenen Arten von Steuern 8).

1) Bloch *Mittheil.* III. (1834) S. 406.

2) Mohl *Polizeiw.* II. 22. 55. Lange, *Abhandl. über d. Zerschlag. der . . . Bauerngüter.* Bairuth 1778. Cella, *Von Zerschlag. der B. G. Anspach* 1795. Der Bauernstand *polit. betrachtet.* Berlin 1810. Stürve a. a. D. u. Rau a. a. D. *Find für die Theilbarkeit, aber nicht unbedingt.* Über unbedingt dafür sind: Autenrieth, *Vertheid. der unjüngeschränkten Vertrennung der B. G.* Stuttg. 1779. Waldeck, *Ueber Unzertrennlichkeit der B. G. Gießen* 1784. Winkler, *Ueber willkürliche Verklein. der B. G. Leipzig* 1794. v. H. *Ueber d. Vereinzeln der Güter.* Leipzig 1799. *Ueber Güterzertrümmerung und Grundstückhandel.* Erlangen 1816. Weckerlin, *Ueber die willkürliche Zertrennung der B. G. in Würtemb.* Stuttg. 1818. Gebhard, *Bemerkungen zu v. Soden's Schrift: Der Bairische Landtag vom J. 1819.* Erlangen 1822. *Morel de Vindé Sur le Morcellement de la propriété territoriale en France.* Paris 1822. Hartmann, *Ueber Theilung des Bodens.* Hamm 1823. v. Ulmenstein, *Ueber unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens.* Berlin 1827. Schnizer, *Ueber freizugelegene Zerstück. der B. Güter.* Tübingen 1833. Livß, *Deutschlands Nationalöconomie.* S. 236. Rudhart, *Zustand des Kr. Baiern.* I. 228. *Edinburgh Review* N. 115. April 1833. p. 20. Dagegen sind: Meerwein, *Ueber den Schaden . . . einer willkürlichen Verkleinerung der B. G. . . .* Carlruhe 1798. Hagen, *Ueber das Agrargesetz.* Königsberg 1814. *Ueber das Zerschlagen der Bauern- und größeren Landgüter.* Nürnberg 1819.

3) Die Nothwendigkeit solcher Gesetze rührt nur von andern Fehlern der Staatsverwaltung und Gesetzgebung her. Man mahlt die Folgen zu kleinen Grundbesizes in einem Lande gewöhnlich recht aus, ohne zu fragen, ob es so weit mit der Theilung kommen könne; auch führt man die Festigkeit der Verfassung durch große Grundeigentümer an, so wie eine Menge von vortheilhaften Einrichtungen, welche bei zerkleinertem Grundeigenthume nicht so gut, wie bei großen Gütern, ausführbar seien u. dgl. mehr. Allein dergleichen Einwendungen sind nicht schwer zu entkräften. Die Majorate und die Anhäufung des Grundeigenthums in todtter Hand (Corporationen, Stiftungen, Klöster &c) sind Folge von fehlerhaften Staatsmaximen. Sie sind indirect so viel als möglich zu verhüten, z. B. durch Verjagung aller Steuerfreiheit, Aufhebung der Lehns- und grundherrlichen Verhältnisse, Beschränkung der Klöster, Gleichheit vor den Gerichten u. dgl. mehr. Nur wo der daraus entstehende Schaden schon gefühlt wird, kann man direct dergleichen verbieten. Gegen zu große Zerstückelung wirkt z. B. polizeiliche Aufsicht auf das Heirathen, gesetzliches Erforderniß bestimmten Vermögens in Grund und Boden, oder im Gewerkswesen, um in die Gemeinde aufgenommen zu werden, die so eben angeführten Mittel u. s. w.

4) Thaer, *Annalen der Fortschr. der Landw.* III. 612. Gebhard, *Ueber Güterarrondirung.* München 1817. v. Hazzl, *Ueber Güterarrondirung.* München 1818. Spaeth, *Praxis der Güteranordnung.* Nürnberg 1819.

5) Die Verlegung der Wohnungen hat Schwierigkeit, und ohne diese hat die Arrondirung Hindernisse.

6) *Sartorius de justa in distrib. bonis communibus . . . servanda proportione.* Wirceb. 1791. Gavaud, *Betrachtungen über . . . Vertheilung der Gemeinheitsgüter.* Frankf. 1793. Bergius, *Neues Magazin.* III. 5 (Auszug aus noch älteren Werken). Meyer, *Ueber Gemeinheitstheilung.* Celle 1801—1805. III Bde. Goenner, *Ueber . . . Vertheilung der G. Weiden.* Landshut 1803. Jacobi, *Beschäftigung mit G. Theilung.* Hannover 1803. Niemeier, *Anteit. zum Verfahren in Gemeinheitsheilungssachen.* Hannover 1808. Burger und Schachermajer, *Ueber Zertheil. der G. Weiden.* Pesth 1818. Klebe, *Grundst. der G. Theilung.* Berlin 1821. Krause, *Ueber Gemeinheitsheilung.* S. 9. 216. Note 1.

7) Die Ansicht von Rau II. S. 92., daß es nicht rathsam sei, die Geringbegüterten so zu begünstigen, während die größeren Landwirthe nicht einmal für ihren bisherigen Genuß entschädigt, sondern genöthigt werden, Futter zu kaufen oder den Anbau verkäuflicher Früchte einzuschränken, um so viel Vieh, als bisher, zu ernähren, bewirkt daher in der That aus Streben nach Gerechtigkeit und Billigkeit das platte Gegentheil. Bloß das Recht darf hier entscheiden.

8) Uebrigens spricht Rau's Grund (§. 91.), daß die Gemeindegewelden nicht das gesammte Gemeindevermögen und die andern Gemeindegüter nach andern Maaßstäben zu vertheilen seien, nicht gegen diesen Maaßstab. Eine Combination dieser verschiedenen Maaßstäbe, wie sie Rau (§. 93.) vorschlägt, ist ganz unnöthig. Ebenso ist das Auflegen eines Bodenzinses (§. 94.) schädlich.

§. 465.

G. Kredit- und Versicherungsanstalten. H. Vereine.

I. Unterrichtsanstalten.

Endlich sind noch hierher zu rechnen:

G. Die Versicherungs- und Kreditanstalten. Wegen den Ersteren ist schon oben das Nöthige berührt (§. 455. 456. L. a.). Von sehr großer Bedeutung sind aber die Letzteren, d. h. Anstalten (Kassen, Institute, Vereine), in welchen die durch Mißverhältnisse irgend einer Art, besonders aber durch zu wohlfeile Preise der Producte, die mit den Capitalauslagen in Mißverhältniß stehen und den landmännischen Kredit schwächen, bedrückten Grundeigenthümer zu billigen Bedingungen Capital aufnehmen können¹⁾. Der Kreditverein tritt in's Mittel zwischen den Grundeigenthümern und Capitalisten, stellt in seinem Namen den Capitalisten die Schuldbriefe aus und haftet mit dem Gesamtbetrage der verpfändeten Grundstücke aller einzelnen Mitglieder für Verzinsung und Capitalzahlung; er läßt sich von jedem Schuldner eine hypothekarische unter ihrem Werthe geschätzte Grundversicherung geben, und bezieht von ihm die Zinsen, darf aber demselben nicht aufkündigen, wenn der Capitalist vom Vereine sein Capital verlangt; es stehen ihm gegen nachlässige Versäumung der Zinszahlung Zwangsmittel zu Gebote; derselbe führt die Geschäfte und genaue Rechnung, wofür die Kosten auch aus den Zinsen genommen werden, und hat also, bei gehöriger Beobachtung des Wirthschaftsganges der Mitglieder, immer genaue Einsicht in die Verhältnisse der Letzteren zum Vereine²⁾.

H. Die landwirthschaftlichen Vereine³⁾. Sie sind anerkannt eines der mächtigsten Mittel, das landwirthschaftliche Gewerbe zu heben. Allein die Erfahrung hat auch gezeigt, daß sie, schlecht geleitet, oft nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden brachten. Es ist bei ihnen nicht mit Musterwirthschaften und Mustergütern, die sie als Pachtungen oder als Eigenthum besitzen, eben so wenig mit großen landwirthschaftlichen Gärten gethan, in welchen die größte Mannfaltigkeit von Pflanzen zu finden ist; sondern diese Vereine müssen sich unter den Bauernstand mengen, Versuche im Kleinen vormachen, wenn sie erprobt sind, die Bauern der verschiedensten Gegenden ermuntern, sie im Freien auf größerem Felde nachzumachen, indem man ihnen die

Saat u. dgl. verabreicht, gedruckte Formularien zur leichten Berichterstattung mitgibt, und für den Fall des unverschuldeten Misslingens die Uebernahme eines Theiles vom Schaden, aber für den Fall besondern Gelingens Prämien zusagt. Es sind daher jährliche öffentliche Preisaustheilungen, mit bloßer Rücksicht auf das praktisch Wichtige und nicht auf Seltenheiten und Curioses, von dem erheblichsten Nutzen. Davon sind aber Preise für populäre Schriften, und eben solche Vereinsblätter durchaus nicht ausgeschlossen. Auch sind es die Vereine, von welchen die Beförderung der verschiedenen landwirthschaftlichen Zweige im Einzelnen ausgehen muß und wofür die landwirthschaftliche Erfahrung die Leitungsregeln an die Hand gibt.

I. Die landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten. Sie sind, in ihrer jetzigen Ausdehnung in einzelnen Ländern, zwar großartig, aber auch nur für die Bildung großer Gutsbesitzer eingerichtet. In Deutschland thut aber der Unterricht für die kleineren Gutsbesitzer Noth, und jene Anstalten werden nutzlos sein, so lange nicht der Schullehrerstand einen eigenen passenden landwirthschaftlichen Cours auf seinen Seminarrien durchgemacht haben muß, um den Sontagschulen und ländlichen Gewerbschulen die Landwirthschaft zu einem Hauptgegenstande des Unterrichts zu machen, — und so lange in den Städten keine Gewerbschulen, worin auch Landwirthschaft gelehrt werden soll, bestehen.

1) In Schottland vertritt das dortige Banksystem (§. 444. N. 2.) die Stelle dieser Kreditanstalten, weshalb es sich daselbst für die landwirthsch. Klasse äußerst vortheilhaft erwiesen hat. S. über solche Vereine: Borowsky, Abriss des prakt. Cameral- und Finanzwesens in den k. preuß. Staaten. Frankf. a. d. O. 1805. 3te Ausg. II. 217. Krauß Staatswirthsch. V. 91. Krüniz Deconom. Encyclopy. Bd. VIII. Art. Creditssystem. v. Struensee Samml. von Aufsätzen. II. 414. v. Bülow-Cummerow, Ueber Metall- und Papiergeld. Berlin 1824. S. 143. v. Soden, Nat. Deconom. II. 439. Dessen zwei nationalöconom. Ausführungen, das idealische Getreide-Magazin, und die National-Hypotheken-Bank. Leipz. 1813. S. 27. Dessen Entwurf eines allgem. Creditvereins. München 1823. Dessen Beleuchtung einiger Bedenken, gegen den von Gr. v. Soden entworfenen Plan ic. Nürnberg 1824. Loß Revision. II. 264. S. 162 folg. v. Arretin, Ueber Darstellung der Bair. Creditvereinsanstalt. München 1823. Dagegen: Ueber Creditvereine. Basel 1823. v. Hornthal, Ueber das Anlehnsgesch. der Verein. Bair. Gutsbesitzer. Bamberg 1824. Gr. v. Arco, Auch ein Wort über Creditvereine. München 1825. (Ein Preusse) Ueber die Errichtung eines Creditvereins im K. Baiern. Nürnberg 1825. Fahrmbacher, Entwurf einer Nat. Leihanstalt. Landshut 1825.

2) Sie befördern aber auch Leichtsinm unter den Landwirthen; es ist schwer, in den schlimmsten Zeiten solche Vereine zu halten; sie können einen großen Druck auf die Schuldner ausüben; wenn die kleinen Gutsbesitzer nicht aufgenommen werden, nügen sie nicht viel; sie sind besonders schädlich, wenn sie nicht die Anleihen selbst negoziiren, sondern dieß den Mitgliedern überlassen, denen sie die Vereins-Pfandbriefe gegen Hypotheken übergeben, um sie an Capitalisten zu verkaufen, denn

diese bezahlen sie dann öfters unter Vari. Diesen Uebelständen kann aber leicht abgeholfen werden, wenn man im Vereine zugleich einen Litzplan anlegt, wozu Beiträge gegeben werden müssen u. dgl. mehr.

3) S. Kleinschrod, Ueber die Beförd. Mittel der Agricultur und des Gewerbswesens in Frankreich. München 1829. Bronn, Ueber Zweck und Einrichtung landw. Vereine. Heidelberg 1830. Hundeshagen Zeitbedürfnisse. I. 145.

Zweiter Absatz.

Die Viehzucht.

§. 466.

Die Beförderung der Viehzucht hängt insbesondere ab von den (§. 463. B.) erwähnten Magimen und Anstalten, insoweit sie die Viehzucht berühren, z. B. Vieh- oder Blutzehnten, Handlohn in Thieren u. dgl.; ferner die (§. 464.) erörterten Fragen, weil sie auf die Letztere von Einfluß sind; und endlich ebenso die im vorigen §. angeführten Punkte mit Bezug auf Thierzucht. Die landwirthschaftlichen Vereine haben auch hierin einen schönen Wirkungskreis; sie müssen mit Unterstützung von Seiten des Staats die Thierassen nach den Regeln der Thierzucht, die oben mitgetheilt sind, und durch Ermunterung verschiedener Art zu verbessern suchen.

Drittes Stück.

Der Forstwirthschaftsbetrieb.

§. 467.

Die Forste verdienen als die Quellen eines der nöthigsten Bedürfnisse um so mehr die Aufsicht des Staats, als nicht mit derselben Zuversicht allgemeinhin erwartet werden kann, daß die Wirthschaft der Einzelnen mit dem Volksinteresse dabei in demselben Einklange sein und verbleiben werde, wie bei der Landwirthschaft (§. 433.). Die Staatsaufsicht in gewerblicher Beziehung muß daher stets um so nothwendiger erscheinen, je mehr sich Waldungen im Privatbesitze befinden ¹⁾. Dieselbe bezieht sich aber nach der Natur der Sache auf folgende Punkte:

A. Die Urbarmachungen und Forstbetrieb. Diese sind land- und forstwirthschaftlich zugleich sehr wichtig, denn von dem Verhältnisse des Feldbodens zum Waldboden hängen die Fortschritte der landwirthschaftlichen Cultur und der Bevölkerung ab, es ist nicht gleichgiltig, welcher Boden zu der einen oder andern Cultur verwendet wird (§. 257.) und die Rodungen haben einen entschiedenen Einfluß auf den klimatischen Zustand, Wasservorrath und die Urbarkeit der Länder. Haben sie in diesen Beziehungen zu-

weisen einen günstigen Einfluß, so sind doch schon öfters Erfahrungen vom Gegentheile gemacht worden. Die Rodungen könnten wegen besonderer Privatvortheile so häufig und an Stellen, die für Feldbau untauglich sind, vorgenommen werden, daß das Land einem Holzmangel entgegenginge; anderseits aber könnte durch Ankäufe von Grundeigenthum in todte Hände, für welche sich Forstwirtschaft sehr eignet, so viel Feld in Wald umgewandelt werden, daß die Bevölkerung von daher Schaden erlitt. In den Händen der Privaten und Gemeinden könnte eine so ungerichtete Waldwirtschaft entstehen, daß für spätere Zeit ein empfindliches Mißverhältniß zwischen Holzbegehre und Angebot bereitet würde. Es ist daher nichts natürlicher, als daß der Staat die Rodungen, Anlage von Waldungen und die Forstbetriebswirtschaft nicht in die Willkühr der Einzelnen, Gemeinden, Corporationen und Stiftungen legt, für die beiden Ersteren die Staatsverlaubniß, für die Letzteren aber die Vorlage und Staatsgenehmigung der Betriebspläne befiehlt, und, um einen schädlichen Einfluß der Forstbeamten zu verhüten, genaue Bestimmungen über die Fälle der Genehmigung und Nichtgenehmigung festsetzt ²⁾.

B. Die Waldservitute in der oben (§. 260. 5.) angegebenen verschiedenen Ausdehnung. Da sich manche dieser Gerechtsame bei gehöriger Regulirung ohne Schaden mit dem Waldbetriebe vereinigen lassen und dabei der Viehzucht in manchen Gegenden durch Mästung, Streu und Gras ein großer Vorschub geleistet wird, so ist es vor Allem wünschenswerth, daß sie wenigstens in der Ausübung geregelt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. In sehr vielen Fällen aber wird die Ablösung besser sein. Man bedient sich dabei, nur nach der Eigenthümlichkeit der Forstwirtschaft, derselben Mittel, wie bei der Ablösung landwirthschaftlicher Servitute ³⁾.

C. Die Gebundenheit der Forste. In dieser Beziehung verhält sich die Forstwirtschaft gerade entgegengesetzt zur Bevölkerung, wie die Landwirtschaft. Ohne Forstgründe in großer Flächenausdehnung ist ein nachhaltiger, das nöthige Holzquantum sichernder, Betrieb des Waldbaues nicht möglich, und die Wahrscheinlichkeit der regelmäßigen Befriedigung des Holzbedürfnisses nimmt in demselben Verhältnisse ab, als die Zerstückelung der Waldflächen zunimmt. Zudem wird durch letztere die Rodung und die Anschaffung von Forsteigenthum den Privaten erleichtert, während durch die Gebundenheit der Waldungen dieselbe erschwert und die Ansammlung von Waldeigenthum in den Händen moralischer Personen erleichtert wird. Diese muß daher Regel bleiben und

eine Theilung der Forste kann ohne Staatserlaubniß nicht Statt finden, diese aber darf ohne genügende Sicherung vor Schaden im Waldbetriebe nicht erteilt werden.

D. Die Unterrichtsanstalten. Es ist nicht wünschenswerth, daß sich viel Waldbesitz in Privathänden befinde, ausgenommen in großen Massen. Dies aber ist selten thunlich und mit dem Privatinteresse vereinbar. Aber gerade für die Verwaltung der Staats-, Gemeinde-, Corporations- und Stiftungswaldungen ist nichts Heilsames zu erwarten, wenn es keinen gründlich gebildeten Forstbeamtenstand gibt. Hierzu aber sind Forstschulen unumgänglich nothwendig⁴⁾.

Die Staatsaufsicht auf die Jagd besteht im Wildbann, d. h. in der strengen Festhaltung der Jagdregeln durch das Gesetz, wegen der Hege- und Jagdzeit.

1) Pfeil und Hundeshagen oben S. 433. N. 1. Nau polit. Deconom. II. S. 153. Mohl Polizei.wiss. II. 173. 182. v. Jacob Polizeigesetzgeb. II. 453. v. Berg Handbuch. III. 134. v. Soden Nat. Deconom. I. 109. Murhard, Ideen über wichtige Gegenstände aus der Nat. Deconom. S. 108. Hayer, Grundf. der Forstpolizei. Heilbronn 1802. Reebauer, das Forstwesen in Bezug auf den Staat. München 1805. Herfeldt, Ist die Forstwirtschaft der Privaten . . . zu befreien? Regensburg 1818. Wedekind, Forstverfassung im Geiste der Zeit. Leipzig 1821. Müller, Begründung eines allgem. Forst P. Gesetzes. Nürnberg 1825. Chaveau Code forestier. Paris 1827. Krause, Ueber die Forstgesetzgebung in Deutschland. Gotha 1834. Behlen u. Lauroy, systemat. Darstellung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Karlsruhe III u. Vr Bd. Habamar II Bd. Mannheim Ie Bd. 1827—1833.

2) Moreau de Jonnés Recherches sur les changemens produits dans l'Etat physique des Contrées par la destruction des forêts. Bruxelles 1825. Deutsch, Tübingen 1828. Castellani Dell' immediata Influenza delle selve sul corso dell' aqua. Torino 1819. = Hesperus 1825. Nr. 224. Arndt, Ein Wort über Pflege und Erhaltung des Waldes. Schleswig 1824. Pinz, Gränze zwischen Feld- und Waldkultur. Bonn 1821. Riemann Waldberichte. Bd. I. St. 1. S. 3. Kasthofer, Bemerk. über die Alpenwälder. Arau 1818. Dessen Bemerk. auf einer Alpenreise. S. 271 folg. Pfeil, Grundf. der Forstwiss. I. 180. 206. Reber, Handbuch des Waldbaues. München 1831. S. 16 folg.

3) S. die Schriften in Note 1. Außerdem: Wylleben, Ueber einige . . . Ursachen des Holzmangels. Frankf. 1800. Haggi, Aechte Ansichten der Waldungen. München 1805. Pfeil, Ueber die Befreiung der Wälder von Servituten. Jülichau 1821. Desselben Anleitung zur Ablösung der W. Servituten. Berlin 1828. Desselben Forstschutz, und Forstpolizeilehre. Berlin 1830. S. 232. Hartig, Beitr. zur Lehre von der Ablösung der W. Servituten. Berlin 1829. Hundeshagen, Ueber Waldweide und W. Streu. Tübingen 1830. Krause, Ueber die Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten. Gotha 1833.

4) v. Brocken, Gedanken über Errichtung einer Forstschule. Hamburg 1792. Willeke, Die Bildung des Forstmannes. Braunschweig 1801. Dryhal, Ueber Forst- und Jagdinstitute. Eisenach 1805. Medicus, Kann der Unterricht einer Forstschule durch einen Universitäts-Unterricht surrogirt werden? Landshut 1804. Pfeil, Ueber forstliche Bildung und Unterricht. Jülichau 1820. Krutisch, Ueber forstliche Bildung. Dresden 1820. Thiriot, Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung für den Forstmann. Gotha 1829. Bronn, Nothwend. der wissenschaftl. Ausbildung des Forstmannes. Karlsruhe 1833. Bemerkungen eines Bad. Forstmannes über die Forstschule in Karlsruhe. ib. eod.

Zweites Hauptstück. Pflege des Kunstgewerbsbetriebes.

§. 467.

A. Gewerbsfreiheit.

Der nothwendige Verband der Kunstgewerbe mit den Urgewerben (§. 434.) und die Vortheile, welche sie unmittelbar für das Menschenleben hervorbringen, machen die Gewerksindustrie einer besondern Aufmerksamkeit der Regierung und der bürgerlichen Gesellschaft würdig. Sie sind jedoch auch schon überschätzt worden und namentlich ist dies der Grund der verschiedenen Maaßregeln des Mercantilsystems zur Förderung des Gewerkswesens (§. 397. N. 3.), als da sind: Hervorrufen aller möglichen Gewerke, um im Inlande Alles zu produciren, Begünstigung durch Privilegien, Errichtung von Zünften, Vorschüsse aus der Staatskasse, Prämien auf die Anlegung neuer Etablissements, eigene Etablissements auf Staatskosten u. s. w. Der natürliche Gang der Entwicklung des Gewerkswesens zeigt, daß es solcher künstlicher Hervorlockungen nicht bedarf, weil das Volk in solchen Dingen von selbst auf das Vortheilhafteste verfällt, und daß dieselben insoferne schädlich sind, als sie die natürliche Anlage von Arbeit und Capital hemmen, und oft an die Hervorbringung von Dingen wenden, die man vom Auslande wohlfeiler und besser erhalten kann und folglich das Interesse der Consumenten (Urgewerbsleute) jenem der Gewerksleute aufzuopfern. Es muß auch hier das allgemeine polizeiliche Prinzip (§. 438.) festgehalten werden. Nach diesem aber erstreckt sich die Leitung der Gewerke von Seiten des Staats auf folgende Punkte:

A. Die Gewerbsfreiheit. Diese ist zwar der allgemeinste Grundsatz der ganzen Gewerbspolizei, weil sich nach ihr die Gewerbs- und Bevölkerungsverhältnisse am natürlichsten und zwanglosesten gestalten. Hier aber muß sie besonders erwähnt werden, weil sie von jeher in den Kunstgewerken am wenigsten gehandhabt wurde, da bei ihnen der Zunftzwang eingeführt ist (§. 312. 5.). Es ist sehr natürlich, daß das meiste Große in der Volkswirtschaft durch Vereinigungen hervorgebracht wird. Die Geschichte bestätigt dies auch auf jedem Blatte, am meisten aber im Mittelalter durch die Handels- und Handwerksgenossenschaften und die Hanseverbindungen, und in unsern Zeiten durch die Actiengesellschaften. Der charakteristische Unterschied zwischen jenen und den jetzigen Gesellschaften dieser Art ist darin zu finden,

daß das Ausschließungssystem im Geiste der damaligen, das Umfassungs- und Freiheitsystem im Geiste der jetzigen Zeit liegt. Es kommt dazu, daß noch jetzt jene Zünfte und Gilden, obschon nicht in der alten Schroffheit mit diesem neuern Gewerbsgeiste und mit diesen freien Gesellschaften in Concurrnz stehen. Allein sie sind mit dem Principe der Verkehrsfreiheit unverträglich und deshalb bedeutenden Modificationen zu unterwerfen. Sie hatten bei ihrer Entstehung im Mittelalter außer dem Zwecke der politischen Reaction (damals der bedeutendste, jetzt aber völlig nichtig, ausgenommen in den momentanen Vereinigungen der Arbeiter unserer Zeit), noch die besondern wirthschaftlichen der Sicherheit des Unterhalts der Handwerksklasse, der Erhaltung und Erhöhung der Gewerkskunst, und den moralischen der Pflege der Sittlichkeit und des Gemeinsinnes der Meister, Gesellen und Jungen. Allein so gut auch diese Zwecke an und für sich waren, so liegt doch wenigstens in jetziger Zeit in den dazu angewendeten Mitteln zum Theile unmittelbarer Schaden, zum Theile aber auch der Fehler, daß sie die vorgesezten Zwecke nicht ganz erreichen. Denn 1) was die Sicherheit des Unterhaltes anbelangt, so spricht gegen die Zunftszugungen der Umstand, daß sich der Absatz der Gewerksproducte aus verschiedenen Ursachen bei einem Meister sehr erweitern kann und in Modehandwerken immer erweitert, indem er bei andern sinkt und ganz verschwindet, daher auch die Festsetzung einer bestimmten Meisterzahl die Sicherheit ihrer Unterhaltung nicht bewirkt, und, wenn auch vielleicht einmal für die Gegenwart, doch nicht für die Zukunft. Die Beschränkungen der Erwerbung des Meisterrechtes erreichen wegen der vielen Mißbräuche dabei ihren Zweck nicht und schaden noch insoferne, als sie die Concurrnz vermindern, woraus nicht selten Verschlechterung, stets aber Vertheuerung der Producte hervorgeht. Was 2) die Erhaltung und Erhöhung der Geschicklichkeit anbelangt, so ist bei manchen Gewerken die Lehrzeit zu lang, der Unterricht mangelhaft, die Behandlung der Lehrlinge schlecht, der Gewerbswechsel erschwert, die Einführung von Maschinen gehindert, und das Wandern zwar nützlich, aber die Prüfung durch das Meisterstück unzureichend und zu viele Partheilichkeit vorherrschend, so daß geschickte Männer verdrängt, dagegen viele ungeschickte zugelassen werden. 3) Die moralischen Zwecke sind ohne Zweifel sehr gut, allein der erwünschte Gemeinsinn geht in einem verwünschten Corporationsgeist über und manche Mittel dazu, als Abhaltung der unehelichen Kinder und Juden vom Handwerke, sinnlose und unsittliche Gebräuche der Bruderschaft, Oppositionsgeist u. dgl., widersprechen

denselben. Aus diesen Gründen ist die Aufhebung, d. h. eine solche Umgestaltung der Zünfte nach dem Geiste der Zeit, daß man ihnen ihre schädlichen Einrichtungen nimmt, rathsam. Man kann aus ihnen freie Gewerksvereine mit den guten Zunft- und noch anderen Satzungen machen, wobei die freie Concurrrenz Wohlfeilheit der Waaren, Erhöhung der Gewerkskunst durch Nacheiferung und Güte der Erzeugnisse bewirkt. Die daher gefürchtete übermäßige Besetzung der Gewerke, nachlässige Vorbereitung dazu, Unterdrückung der kleineren Unternehmer (Handwerker) durch die größeren (Fabrikanten), unchristliche Vernachlässigung des leiblichen und geistigen Wohles der Gesellen und Jungen u. dgl. mehr wird durch die Concurrrenz selbst, durch Beibehaltung der Lehr- und Wanderjahre, durch strenge Prüfung und durch Gewerkskassen u. dgl. verhütet. Was aber insbesondere die Unterdrückung der Handwerke anbelangt, so sind manche derselben durch Fabriken nicht zu verdrängen, es gibt andere Erwerbszweige, die man ergreifen kann, die Zünfte haben gegen die Unterdrückung der Einzelnen auch nichts vermocht, die Producentenklasse darf nicht auf Kosten der Consumenten so bereichert werden und die augenblickliche Arbeitslosigkeit Weniger kann nicht die allgemeine Richtschnur für Staatsmaßregeln geben, die den größten Theil der Bevölkerung in, oft sehr empfindlichen, Nachtheil bringen. Uebrigens ist es durchaus unflug, so veraltete und in die Fugen der bürgerlichen Gesellschaft eingerostete Schrauben plötzlich und mit Gewalt herauszureißen. Es sind vielmehr allmählig mildernde, auflösende und rüttelnde Mittel die besten, weil sie die entstehenden Nachtheile für Einzelne weniger empfindlich machen 1).

1) Literatur: Zur Geschichte: Wilda, das Gildewesen im Mittelalter. Halle 1831. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsesch. II. S. 312. III. S. 432. Hüllmann, Städtewesen im M. A. I. 315. II. 325. IV. 75. Desselben Gesch. des Ursprungs der Stände. Bd. III. Rau, Ueber das Zunftwesen. Leipzig 1816. Leuchß, Gewerbe, und Handelsfreiheit. Nürnberg 1827. Für Aufhebung der Zünfte: A. Smith Inquiry. II. 195. 263. Say Cours. III. 247. Uebers. von v. Th. III. 193. Simonde de Sismondi Richesse Commerce II. 250. 274. Encyclop. méthodique. Art. *Finances. Mot. Maîtrises.* III. 15. Chaptal De l'Industrie française. II. 299. Considérations sur le Commerce les Compagnies, Sociétés et Maîtrises. Amsterd. 1758. Cambrones, Von der Unterstützung der Industrie in Spanien. Aus dem Span. Stuttg. 1778. S. 146. Kraus Staatsw. II. 46. V. 198. Loß Handbuch. II. 189. Rau polit. Oeconom. II. S. 178. Mohl Polizeiwiss. II. 228. v. Jacob Polizeigesetzgeb. II. 420. 507. Murhard, Politik des Handels. S. 192. (Hoffmann) das Interesse des Menschen und Bürgers bei der bestehenden Zunftverfass. Königsberg 1803. Maier, Entw. der Ansichten des Z. Wesens. Augsb. 1814. Niebler, Ueber das Z. Wesen und die G. Freiheit. Erlangen 1816. Bernoulli, Ueber den nachtheil. Einfluß der Zünfte. Basel 1822. Ebers, Ueber Gewerbe. Breslau 1826. Leuchß a. a. O. S. 94. Pestaluz, Ueber das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz. Zürich 1829. Blesson, Ueber Gewerks-Ordnungen und G. Freiheit. Berlin 1833.

Bülau, der Staat und die Industrie. Leipzig 1834. S. 70. 100. Gegen die Aufhebung derselben: (Firnhaber) histor. polit. Betracht. der Innungen. Hannover 1782. Mohl und Ortloff, Ueber das Wandern der H. Gesellen. Erlangen 1789. Weiß, Ueber das Z. Wesen. Frankf. 1798. Steingruber, Ueber die Natur der Gewerbe etc. Landsh. 1815. Rau, Ueber das Zunftwesen. Leipzig 1816 (modifizierte später seine Ansicht). v. Langsdorf, Wie kann . . . die Z. Verfassung . . . modifizirt werden? Siehen 1817. Tenzel, Wie kann in Teutschland . . . Landshut 1817. Rehfues, Ueber das Zunftwesen. Bonn 1818. Biegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819. Schulz, die Bedeut. der Gewerbe im Staate. Hamm 1824. Stuhlmüller, Versuch einer bedingten G. Freiheit. Nürnberg. 1825. Gysi-Schinz, das Zunft- und Innungswesen. Zürich 1831. Weisler, Ueber Gemeindeverf. und G. Wesen. Augsburg. 1831. v. Soden Nat. Oeconom. II. S. 256. VI. 205. Buchholz; N. Monatschrift. Jahrg. 1825. S. 64. Ueber Zunftwesen auch Verhandl. der Bad. II. Kammer von 1822. V. 78. 149. I. Kammer III. 406. IV. 85. Weil. Z. 134. = Morstadt Nationalöconom. 1834. S. IV. 294.

§. 468.

B. Gewerksprivilegien. C. Gewerksvereine. D. Unterrichts- anstalten.

Ein fernerer Gegenstand der Gewerksleitung des Staates sind:

B. Die Gewerksrechte und Gewerksprivilegien. Wird in der Gewerksproduction Jemanden ein Privilegium ertheilt, so entsteht dadurch eine Beengung der freien Concurrrenz, mehr oder weniger eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer, und ein Nachtheil für die Consumenten, welche einen Monopolpreis bezahlen müssen. Aus diesen Gründen ist das neue staatswirthschaftliche System dem Grundsatz nach gegen solche Privilegien. Von diesem Grundsatz weichen aber die jetzigen Staaten theilweise noch ab, indem sie sich selbst gewisse Gewerkszweige, wie z. B. die Münz-, Pulver-, Salpeter-, Tabakfabrication als Vorrechte vorbehalten und indem sie einzelnen Bürgern wenigstens auf einige Zeit Gewerksvorrechte ertheilen. Ersteres geschieht aus überwiegenden Gründen der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit oder aus staatsfinanziellen Ursachen, welche in der Finanzwissenschaft näher zu untersuchen sind. Letzteres aber begreift die Geseze und Privilegien gegen den Nachdruck¹⁾ und die Erfindungspatente (Brevets d'invention, Patents of Invention)²⁾. 1) Wollte man den Nachdruck, als öffentliche Vertheilung des einem Anderen Gehörigen, mit dem Eigenthumsrechte des Schriftstellers oder Künstlers an seinem geistigen Producte als ein Unrecht erklären, so würde man sich irren, denn dieses geistige Eigenthumsrecht ist nichts als die Autorschaft, die ihm Niemand entziehen kann, und hat er seine Gedanken und Erfindungen veröffentlicht, so steht Jedem deren Benutzung zu Gebote. Eben so sehr aber fehlt man in der Vertheidigung des Nachdrucks von der rechtlichen Seite damit,

daß das gekaufte Exemplar, als Eigenthum des Käufers, von diesem beliebig vervielfältigt werden dürfe, denn dies, wie jede Handlung, ist nur dann gestattet, wenn Niemand dadurch in seinen wohl erworbenen Rechten gekränkt wird. Eine solche Kränkung findet aber beim Nachdrucke Statt, denn der Autor hat ein Recht auf alle diejenigen Vortheile, welche ihm aus seinem Verfasser-eigenthume an seinem unter Anwendung von Arbeit hervorgebrachten Erzeugnisse im Verkehre erwachsen können. Bestünde dieses Recht nicht, so müßte alle nützliche Arbeit unterbleiben. Er kann diese Vortheile an einen Andern abtreten, sei es als Geschenk oder gegen Vergütung. Wer nun aber ein Druckwerk nachdruckt, der kränkt, da er es ohne Erlaubniß und Entschädigung des Verfassers thut, denselben in seinen Rechten und, wenn dieser sie an einen Verleger abgetreten hat, diesen Letzteren, jedenfalls aber beide zugleich, wenn, wie gewöhnlich, der Verfasser sein Product nicht als Eigenthum, sondern nur Auslagenweise an den Verleger gegeben hat. Deshalb ist ein gesetzliches Verbot, Bestrafung des Nachdrucks mit und ohne Nennung des Autors oder unter verfälschtem Autornamen, und Schadensersatz unumgänglich nothwendig. Wäre es dies aber auch nicht, so erscheinen Privilegien gegen den Nachdruck gewerbspolizeilich nicht bloß billig, sondern nöthig, weil nur dann in Erfindungen, Schriftstellerei und Kunst Leistungen und Unternehmungen möglich sind, wenn der Unternehmer des Erfazes seiner Auslagen sammt Gewinn gewiß ist. Dies ist aber beim Nachdrucke nicht möglich, und die Erfahrung zeigt, daß eine Menge der nützlichsten Entdeckungen deshalb gar nicht veröffentlicht werden. Der wahre Begriff der Concurrrenz hört auf, wenn die Verbreiter einer Erfindung, die eine ungeheuere Anzahl ausmachen können, mit den sehr seltenen Erfindern in gewerblichen Conflict kommen; denn sie kann nur unter den Verbreitern einerseits, und unter den Erfindern anderseits Statt finden. Aus diesen Gründen zerfallen die Vertheidigungsgründe des Nachdrucks, als wie: man müsse Gewerbefreiheit, freie Concurrrenz gestatten, und derselbe befördere die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, als ganz nichtig in sich selbst. Es folgt aber hieraus, daß der Ausdruck Privilegium in diesen Fällen ganz ungeeignet ist, da der Staat keine Concurrrenz beengt, sondern vielmehr die Erfinder u. dgl. bloß gegen die Uebermacht der Verbreiter in ihren natürlichen Rechten schützt. 2) Dasselbe gilt auch von den Erfindungspatenten, d. h. von den schriftlichen Staatsurkunden, welche Einem auf mehrere Jahre, leider in der Regel nicht ohne hohe Taxen und Gebühren, so daß er den natürlichen Rechtsschutz erst noch besonders theuer erkaufen muß,

die ausschließliche Benutzung einer Erfindung gesetzlich zusichern, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß nach Ablauf jener Zeit seine Erfindung allgemein benutzt werden könne. Unbekümmert um die Zweckmäßigkeit der Erfindung ertheilt sie der Staat nur unter der Bedingung der Deposition einer genauen Beschreibung der Erfindung an den sich Meldenden, sei dies der Erfinder selbst oder ein Anderer, der das Recht gesetzlich von jenem erworben hat, und bestraft die dem Patente Zuwiderhandelnden und die Erschleicher oder Betrüger um Erfindungen; nach geschehener Anzeige. Die Bestimmung der Geltungszeit des Patenten muß vom Patentnehmer ausgehen, weil er allein berechnen kann, wann ihm seine Auslagen und sein Gewinnst erstattet sein werden und weil, wenn er seine vielleicht sehr nützliche Erfindung nicht veröffentlichen wollte, ihn der Staat nicht dazu zwingen darf³⁾.

C. Gewerksvereine. In solche können an jedem Orte die Zünfte verwandelt werden. Zudem aber sind Centralvereine nothwendig und nützlich, und ihnen zusammen sind die verschiedenen Ermunterungsmittel, als da sind, Austheilung von Preisen, Kunst- und Gewerbsausstellungen, Ankauf und Verlosung der schönsten und werthvollsten Erzeugnisse auf Actien, Modellsammlungen, Maschinen- und Handwerkzeug-Sammlungen, in die Hand zu legen.

D. Unterrichtsmittel. So wie die gelehrte Bildung, so bedarf auch die Gewerksbildung einer Organisation von Elementar-, Mittel- und Hochschulen (s. S. 440.).

1) Gegen den Nachdruck: *Say Cours*. III. 232. Uebers. von v. Th. III. 181. *Mohl Polizeiwiss.* II. 263. Sonst eine sehr zahlreiche besondere Literatur, worunter besonders bemerkenswerth sind: *Pütter*, der Büchernachdruck. Göt. 1774. *Ehlers*, Ueber die Zulässigkeit des Büchernachdrucks. Leipzig 1784. *Kant*, Von der Unrechtmäßigkeit des B. Nachdrucks. (Berl. Monatschrift. Jahrg. 1785. S. 5.) *Becker*, das Eigenthum an Geisteswerken. Leipzig 1789. *Luden Nemesis*. II. S. 2. S. 328. *Schmidt*, der Büchernachdruck. Jena 1822. *Neustetel*, der B. Nachdruck. Heidelb. 1824. *Paulus Rechtsforschungen*. Heidelb. 1824. 18 Hest. *Kramer*, die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827. *Elwers Themis*. Bd. I. S. 2. S. 209. Für denselben: *Reimarus*, der Bucherverlag. Hamb. 1773. Desselben Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. Hamb. 1792. *Knigge*, Ueber Büchernachdruck. Hamb. 1792. *Krause*, Ueb. B. Nachdruck. Stuttg. 1817. *Griesinger*, d. Büchernachdruck. Stuttg. 1822.

2) *Say Cours*. III. 406. Uebers. von v. Th. III. 312. *Mac-Culloch Dictionary of Commerce*. Deutsche Bearb. I. 633. *Loy Handbuch*. II. 118. *Storch Cours*, Uebers. von *Rau*. III. 159. *Rau polit. Oeonom.* II. 203. *Mohl Polizeiwiss.* II. 276. *Murhard*, Politik des Handels. S. 201. *Renouard Traité des Brevets d'invention*. Paris 1825. Report on the Laws relative to Patents of Invention, ord. by the House of Commons to be printed. London 1825. Ueber die französis. Patentgesetze: *Vincens Leg. comm.* III. 18.; über die englischen: *Godson Treatise on the Laws of Patents*. Lond. 1823.; über die amerikanischen: *Fessenden Essay on the Laws of Patents*. Boston 1810.

3) Der wahre Gesichtspunkt dieser beiden Gesezgeattungen möchte bisher größtentheils mißkannt worden sein. Denn die bloße Billigkeitstheorie, welche man in

der Regel zu ihrer Wertheldigung zu Hilfe zieht, ist eine gefährliche. Auch Nothwendet sie an, namentlich beim Büchernachdrucke, da er keinen Rechtsgrund gegen denselben erkennt. Log und viele Andere stimmen nur mit Mühe für die Erfindungspatente, weil sie dieselbe für Störungen der freien Concurrnz ansehen.

Drittes Hauptstück.

Pflege des Umsatzgewerbsbetriebes ¹⁾.

§. 469.

I. Waaren-, II. Effecten-, III. Geldhandel.

Die Leitung des Handels hat mehr Schwierigkeiten als die jedes andern Gewerbszweiges. Darum hat man es in manchen Staaten vorgezogen, in den Haupthandelsplätzen Collegien von freigewählten Gliedern des Handelsstandes (Handelskammern) zum Behufe der Berathung in besondern Fällen der Handelsgesetzgebung zu bilden. Was aber die verschiedenen Handelsarten selbst anbelangt, so bieten sie sich in folgenden verschiedenen Beziehungen als Gegenstände der Staats- und Volksforge dar:

I. Der Waarenhandel kann 1) ohne gute und gleiche Maaße und Gewichte nicht gedeihen (§. 323, 324, 453.). Der Staat muß daher für ein bequemes, wenigstens im Lande gleichförmiges, und unveränderliches Maaß- und Gewichtssystem Sorge tragen, deßhalb die Urmaasse von einer festen Größe nehmen und sorgsam aufbewahren. 2) Das Zunftwesen ist beim Handel noch mehr zu verwerfen, als bei den Gewerken, weil es mehr oder weniger ein Monopol begründet. 3) Die Monopolien aber sind verwerflich, da sie die Monopolisten auf Kosten der Consumenten begünstigen, die Handelsbetriebsgeschäfte lähmen, den Gewerbsseifer unterdrücken, und die größere volkswirtschaftliche Vortheilhaftigkeit eines Handelsgeschäftes wegen Verbots der Concurrnz verhindern.

II. Der Effectenhandel ist schon seit mehr als hundert Jahren der Aufmerksamkeit der Regierung im höchsten Grade würdig. Denn, während er für sich einerseits der nützlichen Beschäftigung viele Hände und Capitalien entzieht, ist er wegen der in ihm Statt findenden übertriebenen Speculationen äußerst häufig der Grund nicht bloß wirtschaftlicher und geistiger Zerrüttung Einzelner, sondern ganzer Familien (§. 348—350.). Man mag über die rechtliche Natur der Papiergeschäfte beliebiger Meinung sein ²⁾; so bleibt so viel gewiß, daß es der Staat nicht ungestraft dulden sollte, wie einige Wenige bloß aus ihrem Privatinteresse Intriguen, auch der schändlichsten Art, zu Hilfe nehmen und, indem sie den Cours der Papiere heben oder herabdrücken, Tausende in Verlust und Armuth versetzen.

III. Der Geldhandel, größtentheils Folge der Lebhaftigkeit der andern Handelsarten, bedarf keiner andern Aufsicht, als jener auf ein gutes Münzwesen.

1) Dieses Hauptstück ist das letzte dieser Abtheilung. Denn die Sorge für die Dienstgewerbe fällt mit §. 440., und jene für das Leihgeschäft mit §. 441. in Eins zusammen, wenn man die vielen, in anderer Hinsicht auch wichtigen Anstalten und Maafregeln in der Volkswirtschaft abrechnet. Zur Literatur: Büsch Darstellung. Ausg. von Normann. I. 445. Rau polit. Deconom. II. §. 231. Mohl Politi-zeiwiss. II. 319. v. Jacob Volkzeitgeßgeb. II. 530. Loh Handbuch. II. 185 folg. Kraus Staatswirthsch. V. 248. Murhard Politik des Handels. Göttingen 1831. Meißner Staatshandelswiss. Breslau 1804. Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit. Aus dem Engl. von Gambieler. Nürnberg. 1834. Dessen angef. Dictionary of Commerce. Deutsche Uebers. I. 755—856. *Simonde de Sismondi* Rich. commerc. II. 143. *Vincens* Exposition de la legislation commerciale. Paris 1821. *Condillac* Le Commerce et le Gouv. Paris 1795. II Tom. *Vital-Roux* Sur l'Influence du Gouv. sur le Commerce. Paris 1801. II Tom. Deutsch von Tritschler. Dreßb. 1806. 2te Aufl. *Ferrier* Du Gouv. dans ses rapports avec le Commerce. Paris 1804. S. §. 435. Werden später nur ausnahmsweise citirt.

2) S. die Schriften in der Note 1 des §. 336. und die bei Rau II. §. 316. erwähnten ff. Schriften.

§. 470.

IV. Einzel-, V. Gesellschafts-, VI. Binnen- und VII. Zwischenhandel.

IV. Der Einzelhandel bedarf in der Eigenschaft als Eigenhandel keiner besondern Staatsforge, aber als Commissionshandel bedarf er einer Garantie über die Personen und Geschäftsführung der Commissionaire. Da nun die Mäkler die öffentlichen Commissionaire sind, so ist eine Mäklerordnung unumgänglich.

V. Der Gesellschaftshandel oder eine große Handelsgesellschaft (§. 352. 3.) hat Alles dasjenige für sich, was überhaupt Vereinigungen von Personen und Capital zu großen Gewerbsunternehmungen für sich haben, nämlich leichte Betreibung großer Geschäfte, Bezug großer Vortheile, bequeme Deckung der Verluste, Errichtung großer kostspieliger Anstalten u. dgl. Allein deshalb, wie früher geschah, sie durch ausschließliche Privilegien zu begünstigen, widerspricht dem Prinzipie der Gewerbefreiheit und der Wirthschaftspolizei und verursacht dem Lande alle Nachteile der Monopolen (§. 469. I. 3.), und eine Abziehung der Capitalien und Arbeitskräfte von ihrer natürlichen Anwendung, was natürlich in manchfacher Hinsicht nachtheilig ist. Die Geschäftsverwaltung bekommt alle Schaden, welche aus der Administration einer moralischen Person durch Beamte und Diener verschiedenen Grades erwachsen können, nämlich Verschwendung, Unordnung, Nachlässigkeit, aus Mangel an Controle besonders in fernen Ländern,

Eigennutz und Bereicherungssucht der Angestellten, Veruntreuung und große Schulden. Am schrecklichsten aber sind die Folgen für das Land, in welchem die Gesellschaft ihre Geschäfte macht, wenn ihr auch die Staatsverwaltung desselben überlassen ist, denn ihr letztes Prinzip ist der Monopolgeist, nach ihm muß sich alles Gewerbswesen erzwungen richten, es tritt rücksichtslose Ausfagung durch Naturalabgaben und Geldsteuern an die Stelle eines erträglichen Steuersystems, Willkür an die Stelle der Gerechtigkeit in der Gerichts- und Polizeipflege, Vernachlässigung der geistlichen und sittlichen Cultur der Unterthanen folgt von selbst und im Gefolge von diesen Verhältnissen alles wirthschaftliche und häusliche Elend bis zu häufigen Hungersnöthen und verheerenden Krankheiten¹⁾. Dies hat die Erfahrung bewährt und mit Recht ist man gegen das Ertheilen solcher Privilegien jetzt in hohem Grade abgeneigt. Thun sich Handelsgesellschaften von freien Stücken auf, so wird ihnen der Staat nach Prüfung der Statuten und mit Erhaltung völliger Handelsfreiheit seine Genehmigung nicht verweigern können.

VI. Der Binnenhandel ist hier als Klein- und Großhandel zu betrachten. Wenn derselbe gedeihen soll, so ist die Errichtung von Wochen- und Jahrmärkten und die Aufhebung aller Binnenzölle und Abschließungen zwischen Provinzen in jedem Lande nöthig. Die Messen und Börsen mit eigenen Messen- und Börsenordnungen sind nur in größeren Handelsstaaten und Handelsstädten erforderlich. Ein lebhafter Binnenhandel mit erleichterter Communication macht sie durchaus weniger wesentlich. Eine besondere Aufmerksamkeit der Regierung erheischt der Trödel- und Hausirhandel gegenüber dem Kramhandel, allein weit mehr in sicherheitspolizeilicher als gewerbepolizeilicher Hinsicht (§. 451.). Denn beide sind an sich so ehrliche Handelsgeschäfte als alle andern, sie verschaffen der ärmeren Klasse ihren Bedarf an Kleidern u. dgl. wohlfeil, ersparen ihnen die Beziehung von Märkten und die damit verknüpften Auslagen, befördern (namentlich der Trödelhandel) die Sparsamkeit in allen Ständen, und halten die zu schnelle unproductive Consumption auf. Der öftere mehr oder weniger allgemeine Eifer gegen den Hausirhandel insbesondere ist in der Regel Folge des Brodneides der Krämer, weil der Hausirer, zufrieden mit geringem Gewerbsgewinne, seine Waaren zum Vortheile der Käufer wohlfeiler gibt. Diese Vortheile des Hausirhandels sind entschieden, und am meisten bei zerstreuter Lage der Wohnplätze; die Nachtheile desselben in sicherheitspolizeilicher Hinsicht sind bloß möglich; derselbe muß aber von selbst

verschwinden, je mehr sich die Bevölkerung auf dem Lande verdichtet und sich dann Krämer ansetzen, wie auch die Erfahrung der letzten paar Jahrzehnte zeigt. Ein Verbot des Hausirhandels ist daher ungerecht, unnütz und dazu noch fast unausführbar, und es bleibt die Garantie gegen Sicherheitsstörung dadurch vermitteltst des Gebots der Lösung von Hausirpatenten, aber dann unnachsichtige Strenge gegen die Nichtpatentirten das passende polizeiliche Mittel in Betreff desselben²⁾. — Für die Kleinhändler bedarf es keiner weiteren Bildung als des Elementar- und niederen Gewerbsunterrichts, mit welchem der Lehrling zugleich seine Lehrzeit verbinden kann. Zur Bildung des Großhändlers sind aber größere Handelsschulen nothwendig, weil sie einen Grad von Wissenschaftlichkeit erfordert (§. 440.).

VII. Der Zwischenhandel ist begreiflicher Weise mit dem Binnenhandel sehr nahe verbunden. Für beide, besonders aber in einem Lande, das diesen besitzt, sind 1) Post-, Fracht- und Expeditionsanstalten im höchsten Grade vortheilhaft. Allein der Staat braucht sich um deren Errichtung nicht zu bekümmern, weil, wenn sie ein einträgliches Geschäft abgeben können, sich schon von selbst Leute dazu veranlaßt finden. Auffallend ist es, daß man, während hierüber in Betreff der beiden Letztern und der Fahrpost kein Zweifel mehr obwaltet, in Betreff der Brief- und Packpost noch das Vorurtheil hat, bloß der Staat könne die erforderliche Garantie gegen Verletzung des Briefgeheimnisses und wegen der sichern Ueberlieferung gewähren, bloß er vermöge die Anlage der Postcurse zu machen und die Verbindung mit dem Auslande zu erhalten. Einiges Nachdenken zeigt das Gegentheil hiervon. Fernere Mittel zur Hebung des sehr nützlichen Zwischenhandels sind 2) die Freihäfen, d. h. Häfen, die frei von Einfuhrzöllen sind; 3) die Niederlagen (Packhöfe, Lagerhäuser, Entrepôts); 4) die Privatlager (Entrepôts fictifs), d. h. die Einrichtung, daß der Kaufmann die eingehenden Waaren in sein eigenes Lager unter der Verantwortlichkeit niederlegen darf, daß er, wenn sie nicht werden aus dem Lande gehen, den Einfuhrzoll bezahlt. 5) Die möglichste Abgabefreiheit desselben, da durch Transitozölle nichts bewirkt, als zum Besten der Staatskasse der Zwischenhandel erschwert, oder gar zuletzt dem Lande entzogen wird. Bei Anlage der Straßen- und Brückengelder, Wasserzölle, Hafengelder u. dgl. ist daher der Transithandel sorgfältig zu bedenken, wenn man aus finanziellen Gründen ihn nicht ganz frei lassen kann. Bestehen aber Ein- und Ausfuhrzölle und inländische Consumtionssteuern für eingehende Waaren, so sind die Transithandelsgegenstände denselben nicht

unterworfen. Man hat daher die Rückzölle (*Draw-backs*), d. h. die Zurückzahlungen der entrichteten Eingangszölle, wenn die Güter ganz oder theilweise das Land wieder verlassen, angeordnet und fast eben so bequem gefunden, wie die genannten Nieder- und Privatlager.

1) Am meisten hat diese die englisch-ostindische Gesellschaft bewährt, deren Privilegium aber a. 1833 durch eine neue Charte gebrochen wurde. S. das Reformministerium und das reform. Parlament. S. 33. Es sind viele Streitschriften in England deshalb erschienen. S. Geschichtliches und Statistisches darüber bei Rau polit. Deconom. II. S. 236 (auch über die anderen Gesellschaften d. A.). *Fix Revue mensuelle*. I. p. 264. Blätter aus der Gegenwart. Jahrg. 1833. No. 11 u. 12. Buchanan in dem, seine Zugaben enthaltenden, IV. Bande seiner Ausgabe von *A. Smith Excurse*. XII. p. 208. = *Hermes* N. XIII. S. 154 folg. *A. Smith* IV. 18. III. 228. *Mac-Culloch Dictionary* Deutsche Bearb. II. 390. S. auch noch *Loß Revision*. I. 479. Handb. II. 235. *Simonde de Sismondi* Rich. commerc. II. 299. *Mac-Culloch Dictionary*. Deutsche Bearb. I. 414. 782. *Murhard* Politik d. S. S. 250. *Mohl* Polizeiwiss. II. 335. *Say Cours*. IV. 12. 21. Uebers. von v. Th. IV. 9. 16. *Ganilh* des Syst. II. 253.

2) *Bergius* Magazin. Art. Hausiren. *Küddiger* Staatslehre. II. 101. *Bensen* Materialien. I. 99. *Leuchß* Gewerbefreiheit. S. 350. *Mac-Culloch Dictionary*. I. 871. Die andern oben angef. Schriften von Rau, Mohl u. s. w. Verhandlungen der II. Bair. Kammer v. J. 1822, der Bad. II. Kammer v. J. 1822, Sitzungsprotocoll der Nassau. Deput. Verh. v. J. 1822, Verhandlungen der Darmstädter II. Kammer v. J. 1831.

S. 471.

VIII. Colonial- und IX. Auswärtiger Handel.

VIII. Der Colonialhandel ist schon im Alterthume von hoher Bedeutung gewesen. Die Colonien der Phönizier und Carthager waren aus Handelsinteresse gestiftet. Für die Griechen waren sie mehr eine freiwillige Ableitung der Bevölkerung, obschon der Handel damit in Verbindung stand. Die Römer verpflanzten in ihre eroberten Ländereien kraft bestimmter Staatsbeschlüsse Inländer, zu kriegerischen Zwecken oder zur Versorgung Armer und Entfernung Unzufriedener. Der Ursprung der abendländischen neueren Colonien liegt im Streben nach Handelsgewinn, und erst in der neuesten Zeit haben unsere Staaten angefangen, Armen- und Verbrechercolonien anzulegen. Der Besitz fremder Producte um geringen Preis, das Acclimatisiren der Erzeugnisse anderer Erdtheile, das Monopol des Colonialhandels, hiermit die Eröffnung von Productions- und Reichthumsquellen, politische Kraft und Ansehen waren die Triebfedern zum Erwerbe von Colonien. Aus diesen Ursachen entsprang eine Colonialpolitik, welche das Ausschließungssystem auf die Spitze trieb, indem aller Handel der Colonien mit fremden Ländern streng untersagt und denselben gewisse Productionszweige ge- und verboten wurden, so daß das

Mutterland allein allen Gewinn aus denselben zu ziehen und für seine Producte einen vortheilhaften Absatz zu erhalten suchte. Dieses Ausfaugungssystem, verbunden mit unerhörtem Schleichhandel und ungeheuerem Verwaltungsaufwande ward so weit getrieben, bis endlich Nordamerica den Befreiungskrieg begann und siegreich vollendete. Dieses welthistorische Ereigniß machte zuerst darauf aufmerksam, daß die Colonien ein sehr unsicherer Besitz sind, indem mit der Zunahme der Bildung und Selbstständigkeit, mit dem Gefühle des Beginnes einer Nationalität, und mit dem Steigen des Reichthums der Drang nach Unabhängigkeit nothwendig in den Colonisten von selbst entstehen muß; und dann zeigte dasselbe, daß das Mutterland bei freiem Handel mit den Colonien und möglichst selbstständiger Verfassung und Verwaltung derselben aus ihnen einen weit größeren Vortheil bezieht, während es anderseits alle Verwaltungskosten erspart. Hiernach hat sich nun die neuere Colonialpolitik ganz zu ändern angefangen ¹⁾.

IX. Der auswärtige Handel. Dieser Gewerbszweig ist es, in welchen die Staaten von jeher am meisten fördernd und hindernd eingegriffen haben. Die verschiedensten mercantilischen Einrichtungen bestehen noch jezt mit allen den künstlichen Richtungen, welche sie in der ganzen Volkswirtschaft hervorgebracht haben. Eine plötzliche Aufhebung derselben müßte die größte Verwirrung und manchfaltiges Elend hervorrufen, weil eine Menge von geschehener Arbeit und gemachten Capitalauslagen verloren gehen, viele Capitalien aus Etablissements herausgezogen werden, eine Menge von Unternehmern in Geschäfts-, und eine Unzahl von Arbeitern in Brodlosigkeit gerathen müßten und überhaupt sämtliche Preisverhältnisse sich verändern und Mißverhältnisse zwischen Bedarf und Anschaffungsvermögen entstehen würden. So unvernünftig nun eine plötzliche Verwirklichung des Wunsches nach Handelsfreiheit schon in dieser, und nebenbei erst noch in staatsfinanzieller Hinsicht sein würde, so sehr verlangt die Staatsklugheit, nach den besondern Staatszuständen allmählig durch einen weisen Mittelweg dem Ziele der Handelsfreiheit, das übrigens in unsern Staaten nie verwirklicht werden wird, immer näher zu kommen. Denn der freie Handel findet nicht bloß diejenigen Zweige auf, worin der einheimischen und ausländischen Bevölkerung der größte Dienst geleistet wird, weil der Handelsmann sich durch die Nachfrage nach Producten bestimmen läßt; sondern er weist zugleich der inländischen und ausländischen Gewerbsamkeit die natürlichsten und vortheilhaftesten Anlagsarten für Arbeit und Capital am sichersten und ungezwungensten an. Es bedürfen daher folgende Gegen-

stände einer besondern Aufmerksamkeit der auswärtigen Handelspolitik: 1) die Ein- und Ausfuhrprämien²⁾ zur Begünstigung des Ein- oder Ausfuhrhandels mit gewissen Gewerbsproducten, also eigentlich zur Begünstigung gewisser Arten von producirenden Gewerben. Können solche Gewerbe die Concurrenz des Auslandes nicht ertragen oder bedürfen sie, um angefangen zu werden und bestehen zu können, solcher Begünstigungen, dann ist dies ein sicheres Zeichen, daß weder Zeit noch Umstände für sie sind. In diesem Falle ist die Bewilligung von Prämien an sich und als Verabreichung des größten Theils der Bevölkerung zu Gunsten von Wenigen, die es dazu auch nicht verdienen, ganz verwerflich, in jedem andern Falle aber wären sie es noch mehr. Einmal bewilligte Prämien dürfen aber nicht plötzlich aufgehoben werden, weil dadurch die auf sie hin gemachten Etablissements bis zum Untergange Noth leiden würden. 2) Die Handelsconsulate in den Haupthandelsplätzen des Auslandes. Sie sind ein wesentliches, äußerst nützlichcs Beförderungsmittel des auswärtigen Handels, als Unterstützung der inländischen Kaufleute an fremden Plätzen und zum gegenseitigen Verständnisse der Regirungen in Handelsfachen. 3) Die Handelsverträge mit auswärtigen Staaten³⁾. Bezwecken und bewirken sie auf irgend eine Art die Erleichterung und Befreiung des gegenseitigen Handels, so können sie nur förderlich sein. Haben sie, wie früher, die Ausschließung gewisser Artikel oder anderer Länder vom Handel zum Zwecke, so sind sie verwerflich. Unter diesem letzteren Gesichtspunkt kann es aber nicht gerechnet werden, wenn die Einfuhr von Gegenständen, die zu Regalien gehören, versagt, von den eingehenden Waaren die im Lande gewöhnliche Consumtionsabgabe verlangt, und gewisse bisher durch Einfuhrzölle mercantilisch geschützte Gewerbe fernerhin auch noch durch Eingangsabgaben geschützt werden⁴⁾. 4) Die Ein- und Ausfuhrzölle. Da der erste Grund des Mercantilsystems für die Anlage von solchen Zöllen, nämlich die Bewirkung einer günstigen Handelsbilanz, auf einer ganz falschen Ansicht vom auswärtigen Handel beruht (§. 435. 2), so bedarf es hier keines Beweises, daß deßhalb keine Zölle angelegt werden sollen und daß, wenn dies geschieht, das wahre Handelsgleichgewicht gestört wird, indem für jede erschwerte oder verbotene Aus- und Einfuhr entsprechend eine Ein- und Ausfuhr abnimmt oder ganz stockt. Da ferner der zweite Grund für die Erhebung der Zölle, nämlich um einen bedeutenden, ja den größten Theil der Staatseinnahmen aus ihnen zu ziehen, erst in der Finanzwissenschaft erörtert werden kann, so bleibt hier nur der dritte Grund derselben,

nämlich Schutz und Begünstigung des inländischen Gewerbswesens und Leitung der vaterländischen Consumtion hier zu erwägen übrig.

a) Die Ausfuhr von Urproducten wird durch Zölle erschwert, entweder um die Kunstgewerbe, welche sie verbrauchen, zu begünstigen (z. B. Wolle, Haare, Flachs, Hanf, Gold und Silber, andere Metalle, Taback u. s. w.) oder aus Furcht vor einem Mangel an solchen, die zu den gewöhnlichen Bedürfnissen gehören (z. B. Vieh, Getreide). Ersteres ist eine ungerechte Benachtheiligung der einen Gewerbsklasse zum Vortheile der andern, indem dadurch aus unverhältnismäßigem Angebote eine bedeutende Erniedrigung der Preise veranlaßt wird, so daß nur zwischen Verlust und Verlassen des betreffenden Urgewerbes die Wahl übrig bleibt, also im günstigsten Falle eine Misleitung von Arbeit und Capital erfolgt. Aus dem zweiten Grunde gingen die Korngesetze⁵⁾ hervor. Die Erschwerung der Kornausfuhr hat aber jedenfalls die so eben angegebenen Folgen für die Gewerke und die genannten Nachteile für den Feldbau, welcher im günstigen Falle dann dem Wiesen- und Weidenbaue für Erweiterung der Viehzucht weichen muß (wenn die Viehausfuhr nicht auch erschwert ist), so daß die beabsichtigte Wohlfeilheit des Getreides nicht nur nicht erreicht wird, sondern zufolge der erschwertten Ausfuhr Getreidemangel entstehen kann. Dieselbe, als Maasregel gegen Getreidemangel betrachtet, ist in getreidereichen Ländern ganz unnöthig und jedenfalls schädlich; in Ländern von weniger günstiger Getreideproduction, aber von der Lage und Beschaffenheit, daß Getreide leicht eingeführt werden kann, gilt dies ebenfalls; in Ländern endlich, denen auch diese letzte Wohlthat fehlt, bleibt freilich blos die Wahl zwischen Erschwerung der Kornausfuhr und den oben (§. 459.) erwähnten Mitteln. Ob bei der Wahl der Ersteren die Kornausfuhr permanent oder blos momentan und wie sehr erschwert werden soll, bedarf einer besondern sorgsamten Erwägung nach den speziellen Verhältnissen. Im ersten Falle wird bei einem gewissen Preise die Ausfuhr entweder ganz untersagt oder sie bleibt gestattet, aber der Ausfuhrzoll steigt mit dem Preise. b) Die Einfuhr von Urproducten wird erschwert, um die Urgewerbe zu begünstigen. Dies begründet für dieselben ein Monopol zum Nachtheile der Consumenten und der Gewerke, und erleidet daher alle Einwendungen gegen dieses (§. 469. 3.). Der Einfuhrzoll erhöht den Waarenpreis. Wenn die Urproducenten die Concurrnz der Ausländer nicht ertragen können, so kann dies von Mängeln im Gewerbsbetriebe, von äußern Hindernissen oder von geringer Wirksamkeit der Natur herrühren, weshalb man vorerst die beiden ersteren Hindernisse heben muß, während beim dritten

Mangel die Frage entsteht, ob die betreffenden Gewerbe wichtig genug sind, um einen solchen Schutz zu verdienen. Insbesondere gehören hierher die Getreideeinfuhrzölle, welche bloß nach diesen Sätzen zu beurtheilen sind. Führt man sie ein, so bestimmt man in der Regel, daß der Zoll im Verhältnisse des Sinkens der Preise steigt. Allein alle diese künstlichen Leitungen (a u. b) sind mit so vielen Schwierigkeiten verbunden und deshalb so selten treffend, daß der natürliche Weg der Handelsfreiheit immer der vorzüglichere bleiben wird, so lange nur irgend andere Mittel zur Beseitigung einer Gefahr vorhanden sind. c) In Ansehung der Aus- und Einfuhrzölle von Gewerkswaaren gilt gerade das bisher Gesagte, nur stellt sich das Verhältniß zwischen den Kunst- und Urgewerben umgekehrt, aber die Consumenten leiden jedenfalls auf der einen oder andern Seite. Dient ein Gewerkszeugniß einem andern Gewerke wieder als rohes Material, dann wirkt der Zoll, wie jener auf Urproducte ⁶⁾. Es geht aber aus diesen sämtlichen Erörterungen hervor, a) daß Handelsfreiheit der natürlichste und nützlichste Zustand der Länder ist, da die Länder von der Natur wechselseitig schon auf einander wegen ihrer eigenthümlichen Erzeugnisse angewiesen sind; b) daß das Abhaltungs- oder Prohibitivsystem, d. h. das Verbot aller Einfuhr oder die verbotsähnliche Erschwerung derselben, mit Ausnahme von Gütern, die dem innern Gewerksbetriebe als Rohmaterial dienen, in der Absicht, im Lande alle Productionszweige hervorzurufen, schon dem Zwecke nach, dann aber auch wegen seiner Kostspieligkeit, des Schleichhandels und der schlimmen Folgen auf die Sittlichkeit des Volkes, durchaus verwerflich ist (s. oben 1 u. 3); c) daß mäßige schützende Zölle, wenn sie bisher bestanden, Gewerbe im Lande hervorgerufen und erhalten haben, noch behalten werden müssen, um sie allmählig, ohne die Unternehmer in plötzlichen Schaden zu setzen, erniedrigend aufzuheben.

1) *A. Smith Inquiry*. I. 140 II. 267. III. 92—234. Uebers. von Garve. II. 216. *Say Cours*. III. 411. Uebers. von v. Th. III. 315. *Simonde de Sismondi Rich. commerc.* II. 329. *Nouv. Principes*. I. 389. *Moreau de Jonnés Le Commerce du 19 siècle*. I. 202. *Mac-Culloch Dictionary*. Deutsche Bearbeitung. I. 358—412. *Ganilh des Syst.* II. 293. *Will. Ruffel, Gesch. des gegenwärt. Streits zwischen England und seinen Colonien*. Aus dem Engl. Leipzig 1780. *Ricardo Principles*. p. 427. *Mill Elements*. p. 208. *Torrrens On production*. p. 228.

2) *A. Smith Inquiry*. II. 266. III. 10. Uebers. von Garve. II. 342. *Ricardo Principles* p. 375. *Mill Elements*. p. 197. *Mac-Culloch, Ueber Handel*. S. 147. *Dessen Dictionary*. I. 791. *Say Cours*. III. 397. Uebers. von v. Th. III. 305. *2te Revision*. I. 448. *Handb.* II. 227. *Ganilh des Syst.* II. 261.

3) *A. Smith Inquiry*. III. 72. Uebers. von Garve. II. 398. *Mac-Culloch, Ueber Handel*. S. 152. *Dessen Dictionary*. Deutsche Bearb. I. 792—856. *Say Cours*. III. 387. Uebers. von v. Th. III. 298. *Simonde de Sismondi Rich.*

commerc. II. 378 *Chaptal* Sur l'industrie franc. II. 238 *Kau* polit. Deconom. II. S. 307. v. *Soden* Nat. Deconom. II. 283. VI. 351. *Loß* Revision. I. 490. *Handb.* II. 247. *Mohl* Politzeiwiss. II. 339. *Murhard* Polit. d. *Hand.* S. 280.

4) Eine, Deutschland eigenthümliche, aber unter diesen und den später anzugebenden Bedingungen der Zollanlage höchst nützliche Erscheinung sind die Zollvereine, insbesondere der neue preussische. Die Anzahl der Monographien über denselben macht eine ganze Bibliothek aus. Es würde zu viel Raum kosten, sie hier zu nennen.

5) *A. Smith* Inquiry. II. 181. III. 12. Uebers. von *Garve*. II. 167. *Say* Traité d'Econ. polit. Uebers. von *Morstadt*. I. S. 196. *Mill* Elements. p. 201. *Ravenstone* A few Doubts. p. 405. *Loß* *Handb.* II. 264. v. *Soden* Nat. Dec. I. 199. *Young* polit. Arithmetik. S. 34. *Lowe*, Ueber den gegenw. Zustand von England. Aus dem Engl. übers. von *Jacob*. S. 364. *Thaer* engl. Landw. II. Bd. 2te Abthl. S. 114. *Kau* polit. Deconom. II. S. 122. *Mohl* Politz. Wiss. I. 256. *Mac-Culloch* Dictionary Deutsche Bearb. II. 74—117. *Spittler*, Vorles. über Politik. S. 372. Die Anzahl der Monographien ist erstaunlich groß. Als die wichtigeren sind folgende zu empfehlen: *Keimarus*, Von der freien Aus- und Einfuhr des Getr. Hamb. 1771. *Hennings* Deconom. und cameralist. Schriften. Bd. II. Kopenhagen 1787. *Keimarus*, Freiheit des Getr. Handels. Frankfurt 1791. *Normann*, Freih. des G. H. Hamburg 1802 (dagegen; *Fischbach*, Wider die Freih. des G. H. Berlin 1805.). *Crome*, Ueber Ackerbau, Getreidehandel ic. Hildesh. 1808. (v. *Schuckmann*) Gutachten über G. Ausfuhr, Verbote. Leipzig 1809. *Koch*, *Sternfeld*, Vers. über Nahrung und Unterhalt. Salsburg 1813. 2te Aufl. *Weinreich*, die Getr. Sperren. München 1817. *Häcker*, Ueber die Getr. Theuerung a. 1816 u. 17. Nürnberg 1818. *Knobelsdorf*, Vorschläge zur Erreichung mittlerer feststeh. Getreidepreise. Berlin 1824. v. *Soden*, Anonarische Gesetzgebung. Nürnberg 1828 (enthält ein 95 S. langes Verzeichniß der betreffenden Literatur). *Herbert* Sur la Police des Grains. Berlin 1755. Deutsch von *Hall* 1756. (*Chamousset*) Observv. sur la liberté du Commerce des Grains. Paris 1759 *Dupont* De l'exportation et de l'importation des Grains. Paris 1764. *Chamousset* Principes sur la lib. etc. Paris 1768. *Necker* La legislation des Grains. Paris 1775. *Paris* Sur les meilleurs Moyens de prévenir la disette des Blés. Paris 1819. *Galiani* Dialogues sur le Commerce des Grains. Paris 1770. Deutsch von *Beicht*. Slogau 1802. = *Economisti italiani*. P. mod. T. V. 5 (dagegen: *Morcelet* Refutation de l'ouvrage sur le Commerce etc. London 1770.). *Bandini* Discorso economico. = *Economisti*. P. mod. T. I. p. 162. *Paoletti* J veri mezzi di render felice la società, o sia dell' Annona = *Economisti*. P. mod. T. XX. 113. 233. *Genovesi* Lezioni. II. 82. *Carli* Del libero Commercio de' Grani = *Economisti*. P. mod. T. XIX. 363. *Beccaria* Elementi. I. 177. *Verri* Sulle leggi vincolanti nel Commercio dei Grani = *Economisti*. P. mod. T. XV. 32. *Ejusdem* Meditazioni. p. 80. *D'Arco* Dell' Annona = *Economisti*. P. mod. T. XXX. 213. *Mengotti* Jl Colbertismo. p. 251. *Cantaluppo* Annona o sia piano economico di pubblica Sussistenza = *Economisti*. P. mod. T. XL. p. 7. *Caraccioli* Riflessioni su l'economia e l'estrazione de' frumenti = *ibid.* p. 203. *Scrofani* Memoria sulla libertà del Comm. dei Grani = *ibid.* p. 259. *Nero* Discorso sopra la materia frumentaria = *Economisti*. T. XLIX. 9. *Gioja* Nuovo Prospetto V. 115. 134. 143. 162. 195. (*Fabroni*) Dei provvedimenti annonarj. Firenze 1817. ed. 2. *Dixon* An Inquiry into the Corn-Laws etc. Edinb. 1796 (Auszug bei *Thaer* a. a. D.). *Campbell* On the Alteration of the C. Ls. Lond. 1814. *Jacob* Considerations on the protection required by British Agriculture. Lond. 1814. *Ejusdem* Report on the Trade in foreign Corn. London 1826. A Second Report. London 1828. Beide deutsch. *Nachen* 1826. *Hamburg* 1828. *Torrens* On the influence of the external Corn-Trade. London 1820. *Ricardo* On the protection of Agriculture. Lond. 1822. Dagegen: *Reynolds* Observations on *Ricardo's* Principles etc. Lond. 1822. *Whitmore* On the state and prospects of Agriculture. London 1822. *Edinburgh Review*. 1824 Octob. 1826 Septemb. 1834 January. *Quarterly Review*. 1826 Decemb. 1834. *March*. Recueil des Précis, relatives à la liberté illimitée

du Comm. des Grains. A la Haye 1823. Ueber Handelsfreiheit und Verbotssystem in den Niederlanden, gegründet auf eine Darstellung des Getreidehandels. Amsterd. und Leipzig 1828. Humes's Vortrag im engl. Unterhause am 6. März 1834.

6) Ueber diese ganze Prohibitiv- und Zollfrage: Für Handelsfreiheit: *A. Smith Inquiry*. II. 268. 301. 327. *Say Cours*. III. 333—386. Uebers. von v. Lh. III. 256—297. *Simonde de Sismondi Rich. Commerc.* II. 156. S. oben S. 435. Note 1. *Murhard, Politik des Handels*. S. 215. 264. 418—188. *Mac.Culloch, Ueber Handel*. S. 51. *Loß Handbuch*. II. 232. *Revision*. I. 367—448. *Kau polit. Deconom.* II. S. 260. 297. *Derf. in Ersch und Gruber Allgem. Encyclopädie. Art. Handelsfreiheit*. Geier, *Charakteristik des Handels*. S. 113. 137. *Mohl Polizeiwiss.* II. 327. 295. *Leuchß, Gew. und H. Freiheit*. S. 249. *Weber, Beiträge zur Gewerbs- und Handelskunde*. II. 4. III. 7. *v. Jacob W. Gesetzgeb.* II. 530 folg. *Brunner, Was sind Nauth- und Zollanstalten in Nürnberg 1816. Gegen dieselbe und für Zölle: Büsch, Darstellung der Handl.* I. 584. *Chaptal de l'Industr. franc.* II. 412. *Moreau de Jonnés Le Commerce du 19 Siècle*. I. 126. 330. *Stuhlmeister, Vers. zu d. Entw. eines Zollsystems*. München 1825. *Gans v. Puttich, System der Staatswirthsch.* Leipzig 1826. S. 56. *Hovf, Meinungen von der Handelsfreiheit*. Wien 1823. *Kaufmann de falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam Theoria*. Heidelb. 1827. *Kaufmann Untersuchungen. 2te Abthl.* Bonn 1830. *Fränzl, Ueber Zölle, F. Freiheit und F. Vereine*. Wien 1834.

§. 472.

X. Land- und XI. Wasserhandel.

X. Der Landhandel bedarf, wenn er die für den Volkswohlstand nöthige Blüthe erreichen soll, guter Landstraßen¹⁾ und Brücken²⁾. Ihre Errichtung obliegt, wenn sie nicht Privatunternehmung von Gesellschaften, wie jetzt allein in England bei einigen Straßenzügen, sind, dem Staate und den Gemeinden. Bei ihrer Anlage ist von Wichtigkeit ihre Richtung (Trace, Zug), ihre Bauart, ob Steinwege, oder Pflaster, oder Eisenbahnen³⁾, die Erhaltung in gutem Stande, weshalb ein Straßenbaupersonale erfordert wird, und die Hinstellung verschiedener Nebenanstalten an Straßen, als Weg- und Meilenzeiger, Wehren u. dgl.

XI. Der Wasserhandel oder die Schifffahrt hängt zunächst ab 1) von dem Vorhandensein der natürlichen Wasserstraßen, nämlich der Meere mit ihren verschiedenen Unterstützungsanstalten, als Leuchttürmen, Feuertonnen, Baken, Baien, Flaggen und Lootsen, Häfen mit eigener Polizei, Deichen, Krabben u. dgl., der Flüsse und Ströme in möglichst fahrbarem Zustande, mit Leinpfaden, Ueberwinterungshäfen u. dgl.; 2) von der Errichtung künstlicher Wasserstraßen oder Kanäle, wo dieselben nothwendig oder nützlich, von einem lebhaften Handelszuge begünstigt, nach der Art des Bodens leicht anzulegen, und gut mit Wasser zu versehen sind⁴⁾; 3) von der möglichsten Befreiung der Schifffahrt von hemmenden Abgaben und Gerechtsamen anliegender Städte, nämlich Wasserzöllen⁵⁾, Stapel- und Umschlags-

rechten 6). 4) Von der Erhaltung der freien Concurrenz unter den Schiffern des eigenen Landes und des Auslandes, also von Aufhebung der Schiffergildrechte und Prohibitiv-Schiffahrtsgesetze 7). Endlich 5) von der Errichtung von Seeassurancien, strenger Assuranzrechte und Regulirung des Strandrechtes (§. 358.).

1) Wiebeking, *Anf. zur Ausführung der Landstraßen*. Wien 1804. Schereri, *Anweis. zur Entwerfung dauerhafter und bequemer Straßen*. Wien 1807. III Bde. v. Utten, *Anf. z. Anleg. der Kunststraßen*. Berlin 1816. v. Langsdorf, *Anf. z. Straßen, und Brückenbau*. Heidelberg 1817. *Cordier Essais sur la Construction des routes, ponts suspendus etc. extraits de divers Ouvrages Anglais*. Lille 1823. Arnd, *der Straßen, und Wegebau*. Darmst. 1827. Umpfenbach, *Theorie des Neubaus der Kunststraßen*. Berlin 1830. *Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung der Kunststraßen*. Berlin 1834. fol. (offiziell). (*Bequey*) *Statistique des routes de France*. Par. 1824. = *Moniteur* 1824. N. 317. Suppl. *Mac-Adam Remarks on the present syst. of road-making*. London 1819—1822. VI Auflagen. Deutsch. Darmstadt 1825. *Duvin, Großbritanniens Handelsmacht*. I. S. 1. v. *Gerstner Mechanik*. I. S. 529. *Diction. techn.* V. 138. *Kau*. II. S. 270. *Mohl*. II. 343.

2) Besonders hängende oder Kettenbrücken. *S. Navier Mém. sur les ponts suspendus*. Paris 1823. *Seguin Des ponts en fil de fer*. Paris 1826. 2e Edit. *Dufour in der Bibl. universelle. Sect. Sciences et Arts*. XXIII. 305. XXXI. 81. v. *Gerstner Mechanik*. I. S. 395. *Vrechtl. Jahrbücher des polyt. Instituts*. V. 306. *Dingler polyt. Journal*. XX. 316. *Ueber Brücken überhaupt: Gauthey Traité de la Construction des Ponts, publié p. Navier*. Paris 1809 et 1813. II voll. 4. *Wiebeking, Beiträge zur Brückenbaukunde*. München 1809. 4. *Dict. technolog.* XVI. 442. *Ueber den Tunnel unter der Themse von Brunel f. Löhmann, die Fahrstraße unter dem Wasser*. Leipzig 1825.

3) *Cordier I. c. Palmer Description of Rail-ways on a new Principle*. London 1824. *Stevenson Essays on Rail-roads*. Edinb. 1824. v. *Gerstner, Ueber die Vortheile der Anlage einer Eisenbahn zwischen der Moldau und Donau*. Wien 1824. *Uebers. von Terquem in den Mémoires sur les grandes routes etc. — précédé d'une introduction par Girard*. Paris 1827. *Wood Essay on Rail-roads*. London 1825. *Syloester Report of the Rail-roads*. Liverpool 1825. *Tretgold Traité sur les chemins en fer*. Trad. par *Duvernoe*. Paris 1826. *Navier de l'Etablissement d'un ch. d. f. entre Paris et Havre* Paris 1826. v. *Bader, Ueber die Vortheile einer verbesserten Bauart von Eisenbahnen und Wagen*. München 1826. *Deynhausens und Dechen, Ueber Schienenwege in England*. Berlin 1829. *Moreau und Motré, Beschreib. . . . der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester*. Weimar 1832. *Newhouse, Vorschlag zur Herstellung einer Eisenbahn . . . von Mannheim bis Basel und an den Bodensee*. Karlsruhe 1833. *vgl. Kau's Gutachten darüber in der Verhandl. der I. Bad. Kammer v. J. 1833*. *Eisenbahnen, aber keine Dampfwagen*. Berlin 1834. *Erster und zweiter Bericht des G. B. Committé zu Leipzig 1834*. A. Kühne, *Ueber die Anlegung und Construction der verschiedenen Arten von Eisenbahnen*. Quedlinburg und Leipzig 1834. v. *Gerstner Mechanik*. II. S. 552. *Vrechtl. Technolog. Encyclopädie*. V. 45. *Dict. technologique*. V. 145. *Dingler polytechn. Journal*. XVI. 120. *Vrechtl. Jahrb.* IV. 99. *Mohl*. II. 351. *Kau* II. S. 272.

4) *Mohl* II. 361. *Kau* II. S. 275. *Arnd, die Gewässer und der W. Bau der Binnenländer*. Hanau 1831. *Geogr. hist. Beschv. der Kanäle*. Köln 1802. *Wiebeking, theor. prakt. Wasserbaukunst*. III. 1 (München 1814). IV. 133 (1817). v. *Maillard, Anf. z. Entwürfe und Ausführung schiffbarer Canäle*. Pesth 1817. *Huerne de Pommeuse Des canaux navigables*. Paris 1822. *Girard Sur les canaux et le mode de leur concession*. Paris 1824. *Cordier Hist. de la navigation intérieure, trad. de l'ouvrage anglais de Philipps*. Paris 1819. II Tom. *Fairbairn*

Remarks on Canal Navigation. London 1821. = Dingler vol. Journ. XLI. 173. Düpin, Großbritt. Handelsmacht. I. 133. v. Gerstner Mechanik. II. S. 353. Dingler polytechn. Journal. XXI. 379. Dict. technologique. IV. 115. MacCulloch Dictionary. Deutsche Bearbeitung. I. 311 (Canäle). 450—544 (Docks). Eine Vergleichung dieser verschiedenen Communicationswege ist nationalöconomisch wichtig. S. auch Nadault Consid. sur les trois systèmes de Communications. Paris 1829. Viel zerstreutes in Dinglers Journal.

5) Und Canal- und Schleusengelder. Ihr Ertrag ist so viel möglich auf die Erhaltungs- und Erhebungskosten zu beschränken, gerade so wie die Höhe der Straßen- und Brückengelder. Für den Binnenhandel sind sie wie Binnenzölle, für den Durchfuhrhandel wie Transitzölle zu betrachten. So weit sind diese Zölle und Gelder gerecht und werden auch billig entrichtet. Die längs eines Flußlaufes liegenden Staaten sind sehr dabei interessiert, und verständigen sich gemeinschaftlich über die Zollsäze, Plätze, Erhebung u. dgl. in einem Schiffahrtsvertrage.

6) Ersteres ist das Recht, die passirenden Waaren in der Stadt zum Verlaufe auszuführen, das Zweite die Befugniß, die herankommenden Waaren umzuladen und auf den Fahrzeugen der Schiffergilde zu verfahren.

7) Daher keine Navigationsacten, wodurch auswärtigen Schiffen die Einfuhr fremder Waaren untersagt oder mit einem Zolle erschwert ist. Denn sie veranlassen in der Regel Retorsion. Rau. II. S. 283. Murhard, Politif des Handels. S. 257. A. Smith Inquiry. II. 284. III. 158. Lox Handb. II. 244.

Zweiter Abschnitt.

Staatswirthschaftslehre.

Einleitung.

§. 473.

Die Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft) ist die Wissenschaft von der Wirthschaft des Staats (§. 44.), d. h. die wissenschaftliche Darstellung der Grundsätze und Maximen, nach welchen der Staat, gegenüber dem Volke, sein für seine Bedürfnisse nöthiges Einkommen auf eine die Bürgerrechte und den Volkswohlstand am wenigsten gefährdende Weise am sichersten, vollständigsten und wehigst kostspieligen erwerben, zu den Zwecken des Staats Haushaltes am sichersten bereit halten und insoweit verwenden soll, als die Verwendung in das Gebiet der Wirthschaft gehört (§. 40. I. N. 2.). An dieser Wissenschaft hat sich mehr als an jeder andern gezeigt, nicht bloß wie schwer sich eine solche aus der Praxis hervorildet, sondern auch wie unumgänglich dieser Entwicklungsgang ist und wie unpassend theoretische Erörterungen, sogenannte wissenschaftliche Begründungen, sich im Staatsleben darstellen. Dieselbe ist vorherrschend praktisch und es ist zu wünschen, daß sie sich immer mehr in dieser Weise befestige¹⁾. Ein Blick auf das Alterthum findet zwar keine finanzwissenschaftlichen

Werke, noch weit weniger als über die Volkswirthschaft, aber es scheint doch auch hier Behutsamkeit nöthig zu sein, ehe man, wie bisher aus wissenschaftlichen Gründen geschah, jenen Staatsmännern so geradezu fast alle finanzielle Einsicht abspricht. Auch hierin ging Alles einen rein nationalen Weg, und es sollte, wenn wir bei den alten Völkern finanzielle Mißgriffe bemerken, uns zuerst die unübersehbare Menge von Fehlern der späteren Regirungen in dieser Beziehung wenigstens im Urtheile mild machen, wenn wir auch wirklich das zur Beurtheilung ihrer Finanzsysteme Nöthige wüßten²⁾. Was den Weg anbelangt, welchen ihre Finanzgeschichte nahm, so ist er von dem der spätern Völker nicht verschieden, denn auch bei ihnen finden wir ein Dienst-, Domänen- und Naturalabgaben-, Regalien- und Geldsteuersystem auf einander folgen, aber so viel als nur möglich an die Volksscharaktere anschließen. In jedem dieser Systeme treten bei ihnen dieselben Verwaltungsarten, wie in den späteren abendländischen Staaten auf und ein Blick auf die Steuersysteme jener und unserer späteren Zeiten ist wenigstens in keinem Falle geeignet, unsere Regirungen bei den weit größeren und mannfaltigeren zu Gebote stehenden Hilfsmitteln, als sie die Alten hatten, in ein besonders glänzendes Licht zu stellen. Was die abendländischen neueren Staaten vor den Alten besonders hochstellen soll, das ist der Umstand, daß dieselben aus dem Finanzwesen auch eine Wissenschaft gemacht haben. Wie dies allmählig geschah, ist bereits oben (§. 7 folg.) übersichtlich gezeigt und es geht daraus hervor, daß erst mit dem Smith'schen Systeme (§. 31. 397.) die Finanzwissenschaft beginnt³⁾. Allein wunderlich muß es immer scheinen, daß man an einer solchen Wissenschaft, für welche man geradezu aus der Geschichte schöpfen muß, wenn etwas wahrhaft praktisch Ersprießliches geleistet werden soll, durch Ausspinnung der Smith'schen Prinzipien fortcultivirte, anstatt, worauf A. Smith selbst genug verweist, ihr durch eine Bearbeitung der Finanzgeschichte⁴⁾ eine praktische feste Basis zu geben. Denn die wahre Finanzwissenschaft kann nur aus der Finanzgeschichte mit beständigem Entgegenhalten der nationalöconomischen Prinzipien, aber nicht bloß durch das Streben, diese allein in die Finanzwissenschaft überzutragen, welches von jeher gescheitert ist, geschaffen werden⁵⁾. Sie bildet mit der Nationalöconomie und Statistik die Haupthilfswissenschaft für die Finanzverwaltung⁶⁾, während die philosophische und positive Staatswissenschaft und die Gewerbslehre nur die Linien ziehen, nach welchen die Letztere die finanzwissenschaftlichen Sätze auszuführen hat.

1) Erst v. Malchus hat diese genaue Begränzung des Finanzwesens nach der Praxis gegeben. Vor ihm wurde Vieles hineingezogen, was nicht dahin gehörte. Die Finanzwissenschaft ist daher etwas ganz anderes als die Finanzpolitik eines Staates, oder das Finanzsystem eines F. Ministers.

2) Von den Griechen handelt in dieser Hinsicht Böckh Staatshaushalt der Athener. Berlin 1817. II Bde. 8. D. Müller, Heeren in den oben (§. 413. N. 2. S. 319. §. 132.) erwähnten Werken und Reynier Sur l'Economie publ. et rurale des Grecs. Genève 1825. p. 271—334. Von den Römern dagegen die zwei, freilich sehr Vieles zu wünschen übrig lassenden, Werke: Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im röm. Staate. Braunsch. und Leipzig 1804. II Bde. Hegewisch, histor. Versuch über das röm. Finanzwesen. Altona 1804., und neuerlich Schulz, Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswiss. der Römer. S. 205. 458. 603. Das meiste Wesentliche ist unerforscht.

3) Zur Literatur der Finanzwissenschaft gehört: a) Aus der nationalöconomischen Literatur: *A. Smith Inquiry*. III. 310 sqq. (V. Book) oder Bd. III. der Garve'schen Uebersetzung. *Say Traité d'Econom. polit.* Liv. III. chap. 6—9. Neue 3te Bearb. von Morstadt. Bd. III. 119—192. 257—446. *Cours d'Econ. polit.* V. 111 sqq. et VI. p. 1—206. Uebers. von v. Th. V. 87 folg. VI. 1—159. Krause, Verf. eines Syst. der Nat. und Staatsöconomie. IIr Bd. Murhard, Politik des Handels. S. 293. Loß, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. IIIr Bd. Schmalz, Staatswirthschaftslehre. Bd. II. 152 folg. Hart, Handbuch der Staatswirthsch. und Finanzwiss. IIte Abthlg. b) Aus der staatswiss. Literatur: Behr, System der angewandten Staatslehre. (1810). III. 348. *Craig Elements of political Science*. T. III. Deutsche Uebers. Leipzig 1816. v. Arretin, Staatsrecht der constitut. Monarchie, fortges. von v. Rotteck. II. 295 (1827). Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Bd. V. Abthlg. 2. S. 366. (S. 369—628 von v. Eckendahl's Staatslehre Bd. II. ist eine bloße Abschrift dieses Vten Bandes, jedoch ohne Bemerkten des Verfs.) Pölig Staatswiss. II. 263 folg. (2te Ausg. 1827.) Die jetzt erfolgende Fortsetzung von v. Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, nämlich von Bd. III. an, wird auch die Finanzwissenschaft enthalten. c) Eigentliche Fachliteratur: v. Justi, System des Finanzwesens. Halle 1766, bloß der Ite Thl. ist erschienen. v. Sonnenfels, Grundzüge der Polizei, Handlung und Finanz. Wien 1te Ausg. 1765. 7te Ausg. 1804, der IIIte oder letzte Band. (v. Pfeiffer) Grundr. des Finanzwesens. Leipzig 1781. Jung, Lehre der Finanzwiss. Leipzig 1789. Kössig, die Finanzw. Leipzig 1789. Stockar von Neuforn, Handbuch der Finanzw. Rothemb. a. d. R. 1807. II Bde. v. Soden Staatsfinanzwiss. Bd. VI. seiner Nat. Decem. Leipzig 1811. v. Jacob Staatsfinanzwiss. Halle 1821. II Bde. (S. Hermes St. 16 [1822]). Behr, Ue Lehre von der Wirthsch. des Staats. Leipzig 1822. Fulda, Handbuch der Finanzw. Tübingen 1827. v. Malchus, Handbuch der Finanzw. und Finanzverwaltung. Stuttg. 1830. II. (vorzüglich). Schön, Grundzüge der Finanz. Breslau 1832. Rau, Grundzüge der Finanzwiss IIIr Bd. der polit. Decem. Heidelb. 1832.

4) Material zu einer Finanzgeschichte für Deutschland enthalten die in der Einleitung oft citirten Schriften. Man hat gerade bei uns äußerst wenige Quellen; m. s. aber außer den landständ. Verhandlungen: F. J. Moser, Von dem Reichskändischen Schuldenwesen. Frankf. und Leipzig 1774. 4. Beitr. z. Finanzliteratur in den preuß. Staaten. Leipzig 1779. I. Stück. S. 167. v. Malchus, Verwalt. d. Finanzen des K. Westphalen. Stuttgart 1814. Ueber Grundsteuer, und Uebrig der westphäl. Finanzgeschichte. Ohne Angabe des Verfs. und Verlagortes. 1814. II Bde. Höck, Grundlinien der Kameralpraxis. Tübingen 1819. Dessen Materialien zu einer Finanzstatistik der deutschen Bundesstaaten. Schmalz. 1823. Borowski, Uebrig des prakt. Kameral- und Finanzwesens in den k. preuß. Staaten. Berlin 1805. 3te Ausg. II Bde. Benzenberg, Preußens Gelbhaushalt und neues Steuerystem. Leipzig 1820. Ueber Preußens Gelbhaushalt. Berlin 1821. Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern. Erlangen 1827. III Bde. v. Bosse, Darstellung des staatsw. Zustandes in den deutschen Bundesstaaten u. Braunsch. 1820. Ubbelohde, Ueber die Finanzen des K. Hannover und deren Verwaltung. Hannover 1834. Hofmann, Beiträge zur wahren Kenntniß der Gesellsch. und Verwaltung des Gr. Hessen. Gießen 1832. Für Frankreich die verschiedenen

Memoiren aus der franz. Geschichte, *de Forbonnais Recherches et Considérations sur les Finances de la France depuis 1595—1721*. Bâle 1758. II Tom. 4^o. Liège 1758. VI. 8^o. (sehr gut). *Arnould Hist. générale des Finances de la France*. Paris 1806. 4. (sehr kurz). (*de Monthion*) Particularités et Observations sur les Ministres des Finances de la France les plus célèbres depuis 1660—1791. Paris 1812 (sehr gut). *Ganilh Essai polit. sur le Revenu public*. Paris 1806. II Tom. (auch englische Finanzen, aber leichte Arbeit). *Bresson Histoire financière de la France*. Paris 1828. II T. (erbärmlich, obgleich Plagiat aus *Forbonnais* und *Monthion*). *Bailly Hist. financière de la France*. Paris 1830. II T. (bis 1786). *Necker De l'Administration des Finances*. . . . Paris 1785. III T. Encyclop. méthodique. Art. Finances. III Tom. 4. *Bosse*, Uebers. der französ. Staatswirthsch. Braunschw. 1806—1807. II Bde. 8. *Wehnert*, Ueber den Geist der neuen franz. Finanzverwaltung. Berlin 1812. *Ganilh De la Science des Finance et du Ministère de Vilele*. Paris 1825. *de Gerando Instituts du droit administratif français*. Paris 1830. III. et IV. Rapport au Roi, sur l'Administration des Finances, par *Chabrol*. Paris 1830. 4. *Den Moniteur*. Für Großbritannien die Parlamentsacten, *Sinclair History of the public Revenue of the British Empire*. London 1803. III T. 3th. Edit. (gibt noch viele Literatur an). v. *Kaumer*, das britt. Besteuerungssystem. Berlin 1810. *Lowe*, England nach s. gegenwärt. Zustande, nach dem Engl. von *Jacob*. Leipzig 1823. *Dupin Syst. de l'Administration britannique* en 1822. Paris 1823. *Parnell On financial Reform*. London 1830. 2. Edit. Statistical Illustrations. London 1827. 3. Edit. *Colquhoun On the British Empire*. London 1815. 4. Deutsch von *Fick*. Nürnberg 1815. II Bde. 4. *P. Pebrer Taxation, Revenue, Expenditure, Power, Statistics and Debt of the British Empire*. London 1833. Französl. Uebers.: *Hist. financière de l'Empire Britannique*. Traduit de l'Anglais par *Jacobi*. Paris 1834. II Voll. Für die Niederlande: (*Ostfander*) Geschichtl. Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813. Amsterd. u. Leipzig 1829. v. a. 1830 — Ende 1834. Stuttg. 1834. Für verschiedene europäische Staaten: *Cohen Compendium of Finance*. London 1822 (sollte genauer sein). *Canga Arguelles Dictionario de Hacienda* London 1826—27. V Tom. Für Spanien: *Borego De la Dette publique et des Finances de la Monarchie Espagnole*. Paris 1834. Auch v. *Malchus Finanzw.* II. Bd., Werke über Ereignisgeschichte und Statistiken älterer bis neuester Zeit.

5) Daß man dies nicht mit der Routine zu verwechseln habe, bräuchte eigentlich kaum hier erwähnt zu werden, wenn es nicht um die Wahrheit zu thun wäre, daß weder der Routinier noch der bloß wissenschaftlich gebildete Finanzmann zum praktischen Dienste wahrhaft tauglich ist. *Kau polkt. Deconom.* III. S. 15—17.

6) Man suchte den Zweck der Finanzwissenschaft auf verschiedene Methoden zu erreichen: a) Auf dem historischen Wege, wie *Ganilh De la Science des Finances* p. 20. 38. meint, indem er die Verwaltung verschiedener Finanzminister zusammensustellen anrath; allein in dieser Art angebracht, würde die F. Geschichte mehr Unordnung in der F. Wissenschaft durch zu viel Spezielles und Widersprechendes hervorbringen, als nützlich sein. Die F. Geschichte soll das Manichfaltige im Verlaufe der Volk's, und Staatswirthschaft unter allgemeine geschichtliche Geseze bringen und so der Finanzwissenschaft als Grundlage, der F. Verwaltung aber mit praktischen Haltpunkten dienen. Es möchte daher v. *Malchus Finanzw.* I. Einl. S. 8. zu weit gegangen sein, da er sagt, ein solcher Gang könne in keiner Hinsicht als Grundlage für die Begründung der Finanzwissenschaft dienen. b) Auf rationellem Wege durch allgemein gültige, bloß aus der Nationalöconomie abstrahirte, Prinzipien für die Finanzwirthschaft, wie z. B. von *Justi*, *Jacob*, *Eoden*, *Boz* geschehen ist; allein ein solches Verfahren verträgt sich mit dem finanziellen Prinzipie gar nicht, dessen Wesenheit immer die nationalöconomischen Grundgeseze wandelbar, d. h. zu bloßen Maximen macht, an deren Verwirklichung in allen Fällen nicht zu denken ist. c) Auf beiden Wegen in Verbindung, wie v. *Jacob* versucht und v. *Malchus* mit großem Glücke durchgeführt hat, da Vernunft und Erfahrung die beiden Grundlagen der praktischen Politik überhaupt sind. v. *Malchus Finanzw.* I. Einl.

Erste Abtheilung.

Staats = Erwerbswirthschaftslehre.

§. 473. a.

Die Staats - Erwerbswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft im engeren Sinne (auch Finanzwirthschaftsl.) lehrt blos die theoretischen Grundsätze des Staatserwerbes an sich, ohne Rücksicht auf den Zweck der Verwendung der Staatseinkünfte, auf die Aufstellung eines Systems der Finanzverwaltung oder auf den Zusammenhang der einzelnen Zweige derselben.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

§. 474.

1) Leitende Finanzmaximen.

Man hat es vielfach versucht, der Finanzwirthschaft unumgängliche Gesetze zu Grunde zu legen und nahm sie von verschiedenen Seiten her, von wo sie dictatorisch verlangt werden, aber deshalb mit dem Finanzprinzip im geradesten Widerspruche stehen. So hat man vereinzelt bei verschiedenen Schriftstellern folgende Grundsätze aufgestellt gefunden: 1) Den Grundsatz der unbedingten Gerechtigkeit, kraft dessen jede Finanzmaafregel absolut verwerflich erscheint, welche nur im Geringsten den Einzelnen in seinem Rechtsgebiete stört ¹⁾. Allein eine solche Forderung, so nothwendig sie auch scheint, ist unmöglich zu erfüllen; denn Ungleichheiten und Unregelmäßigkeiten in der Vertheilung der Staatslasten und Erhebung des Staatseinkommens sind unvermeidlich, bei zu kleinlicher Berücksichtigung jedes Einzelnen ist keine Sicherheit vorhanden, daß der Staatszweck der Gesammtheit nicht leide, und die Finanzwirthschaft bringt die letzten zur Staatsexistenz unerläßlichen Mittel herbei, weshalb leicht und oft der Fall eintreten muß, daß der Einzelne seine Rechtsansprüche dem Allgemeinen aufopfern muß ²⁾. 2) Den Grundsatz der Volkswirthschaft, d. h. Schonung der Quellen des Wachsthum des Nationalvermögens, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in den Finanzanlagen ³⁾. Allein das Finanzprinzip, nämlich dem Volkseinkommen Theile für öffentliche Zwecke zu entneehmen, steht in directem Widerspruche mit dem Grundsätze der Nationalöconomie. Dieser würde, in seiner vollen Ausdehnung angewendet, überhaupt for-

dem, daß der Volkswirthschaft keine der Güterquellen geschmälert oder ganz entzogen werde, damit die Production nicht leide, ferner daß durch die Finanzmaaßregeln keine Gewerbsklasse vor der andern benachtheiligt oder bevorthelt werde, ferner daß die Finanzgesetze keine ungleichmäßige Gütervertheilung begünstigen oder veranlassen, dann daß sie der Gewerbsfreiheit nicht in den Weg treten, und endlich daß durch die Finanzanstalten die Consumtion nicht erschwert oder beschränkt werde. Allein ein Blick auf die Finanzverwaltung zeigt, daß schon durch die beste Besteuerung des Reinertrags die Capitalansammlung und Consumtion gehemmt und wegen Mangel an Genauigkeit in der Ermittlung der Steuerobjecte eine Gewerbsklasse oder ein Bürger vor dem andern begünstigt, durch Verausgabung des Staatseinkommens, selbst bei der kleinlichsten Sparsamkeit, in die Vertheilung des Volkseinkommens eingegriffen wird, daß das Aufgeben des Betriebes mancher Gewerbszweige, z. B. der Domänenwirthschaft, der Forstwirthschaft u. dgl., wodurch der Staat die Gewerbsfreiheit mehr oder weniger hemmt, in den meisten Fällen unthunlich ist 4). 3) Den Grundsatz der Wohlfeilheit, d. h. möglichst geringen Aufwand für die Staatszwecke und Lieferung der Staatsvortheile für den Bürger um den möglichst billigen Preis 5). Allein diese Forderung ist kein Grundsatz, sondern eine bloße Maxime, bei welcher der Finanzverwaltung noch ein sehr weiter Spielraum gelassen wird 6). Und durch den manchfaltigen Anstoß, welchen die übrigen Prinzipien in der Wirklichkeit erleiden, entsteht eine Neutralisirung, so daß sie, beim wahren Lichte betrachtet, nur als Maximen erscheinen können, von denen in besonderen Fällen abgewichen werden darf 7). Auf diese Weise gesellt sich dann nothwendig zu jenen drei Maximen noch 4) jene der Sicherheit, nicht bloß in Beziehung auf das schon im Besitze des Staats befindliche Vermögen und Einkommen, sondern auch in Betreff der nationalöconomischen Güterquellen, deren Nachhaltigkeit, schon nach dem Finanzinteresse, möglichst bewahrt werden soll.

1) v. Jacob Staatsfinanzw. S. 35—40. Fulda Finanzw. S. 16.

2) Sehr wichtig ist daher hier die Frage über die Statthaftigkeit eines Obergentkumsrechtes des Staats. Eine Untersuchung dieser Theorie und eine versuchte Widerlegung der verschiedenen dafür erklärten Meinungen s. m. in Meinen Versuchen über Staatskredit. S. 395—430.

3) Auch v. Jacob und Fulda a. a. O. Schön Grundsätze der Finanz S. 10—19, welcher Letztere der Ansicht ist, daß die Nationalöconomie kein positives, sondern bloß ein negatives, also deßhalb ein absolutes, Prinzip für die Finanzwissenschaft enthalte. S. dagegen Meiner Recension über dieses Werk in den Heid. Jahrbüchern Jahrg. XXVI. Heft 6. S. 596. Es stellt v. Soden Staatsfinanzw. S. 20. 30. das nationalöconom. Prinzip dar als die Pflicht, die

Centralisirung, d. h. die Erhebung des Staatseinkommens aus dem Volkseinkommen, so zu organisiren, daß sie, wenn schon das Nationalvermögen nicht in Masse zu erheben sei, doch das Nationalvermögen in Masse treffe, also nicht das von einem Nationalmitgliede besessene und verwahrte Vermögen durch unmittelbare Entreißung verringere. Allein die Verworrenheit und Unausführbarkeit davon liegt auf platter Hand!

4) v. Jacob will das Prinzip der Nationalöconomie nicht für unbedingt ausführbar erklären. Allein offenbar wirkt er dadurch auch die Unbedingtheit seines Prinzips der Gerechtigkeit um, weil der Bürger ein Recht auf die Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Wohlstandsgesetze hat. Wahrscheinlich hierdurch aufmerksam geworden, erklärt Schön a. a. D. die Aufstellung eines Prinzips der Gerechtigkeit für ganz unnötig, weil mit diesem die Nationalöconomie nicht in Collision kommen könne und das Rechtsgesetz auch der Staatsbürglichkeit, wie jeder Handlung, als Leitstern diene! Allein gibt man Letzteres auch zu, so ist es andererseits nur zu wahr, daß das volkswirtschaftliche Gesetz nur zu oft in unserer Zeit mit wohl erworbenen Privatrechten in Widerspruch geräth, z. B. bei Zehntrechten, Frohndrechten, Leibeigenschaft u. dgl. mehr. S. Meine Recension a. a. D. S. 597.

5) Loß Handbuch. III. 50. Auch wohl v. Justi System des Finanzwesens. S. 19. 37.

6) Gegen diese Maxime, als leitendes Prinzip, spricht sich v. Malchus Finanzw. I. Einl. S. 14. entschieden aus, weil jede Auswandsgröße etwas Relatives sei und die Möglichkeit seiner Beschränkung vom Zwecke und überhaupt von den Umständen abhängt. Allein daß dadurch die fortwährende Wirksamkeit jener Maxime, wo sie nur immer ausführbar ist, nicht aufgehoben werden kann, versteht sich von selbst. *Ganilh De la Science des Finances. Introd. p. 41.* geht sogar so weit, der Finanzwirtschaft auch noch aufzuerlegen, daß sie dem Steuerverpflichtigen die Mittel zur Steuerzahlung verschaffe. Dies ist eine Verwechslung der Aufgabe der Wirtschaftspolizei mit jener der Finanzverwaltung.

7) S. über dies Alles v. Malchus Finanzw. I. Einl. S. 11—15.

§. 475.

2) Zusammenstellung und Kritik der Staatserwerbsarten.

Nach den so eben angegebenen Maximen ist die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Arten des Staatserwerbs zu beurtheilen, allein man hat sich in deren Beurtheilung vor einem theoretischen Absprechen, ohne Hinblick auf die praktischen Staatsverhältnisse, zu hüten. Denn es kann Manches nationalöconomisch seine Richtigkeit, aber doch unberechnete Hindernisse im praktischen Staatsleben haben. Die Finanzgeschichte zeigt, daß die Art der Befriedigung der Staatsbedürfnisse mit der Ausdehnung dieser Letzteren und mit der Entwicklung des Volks- und Staatslebens wechselt. Ehe man also über die Vorzüge der einen oder andern Methode abspricht, müssen wenigstens diese Umstände erwogen werden. Man unterscheidet folgende verschiedene Arten des Erwerbs und Einzugs der Staatseinkünfte:

A. In Betreff des Erwerbs ist die Verschiedenheit vorhanden, daß die Staaten entweder aus Gewerbsbetrieb oder aus dem Besteuerungsrechte oder aus der Benutzung ihres Kredits Einkünfte beziehen. Die erste Art, am ausgedehntesten in noch

wenig entwickelten Staaten zu finden, setzt voraus, daß der Staat jedenfalls Arbeit, Grund und Boden und ein eigenes stehendes Capital gewerblich anwendet, indem er entweder mit den Bürgern frei concurrirt oder sie von Gewerben, die er sich allein zu wirthschaftlichem Vortheile vorbehalten hat (Finanzregalien), ausschließt. Die zweite Art, schon eine höhere Culturstufe des Staats voraussetzend, unterscheidet die Staatswirthschaft wesentlich von der Privat- und Gemeindegewirtschaft (§. 383.), und hat das Eigenthümliche, daß sie kein stehendes Capital und keinen Grund und Boden braucht, sondern blos Arbeit zur Erhebung und Verwaltung nöthig hat; die Staatseinkünfte blos als umlaufendes Capital oder Consumtionsvorrath in Circulation erhält und die freie Concurrenz im Gewerbswesen nicht stört. Die dritte Art endlich, erst bei der höchsten Ausbildung des Staatswesens im Gebrauche, hat das Gute, daß sie nur dort Einkünfte erhebt, wo sich Vermögen in hinreichender Menge angesammelt findet, und hat im Uebrigen die Vortheile der zweiten Art. Man könnte hiernach in Versuchung gerathen, die Erste für unbedingt verwerflich zu erklären und die Letzte unter allen Dreien vorzuziehen. Aber um die durch die Letzte eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, bedarf man immer eine der beiden ersteren Arten, und die erste Art ist sehr häufig aus polizeilichen und staatsrechtlichen Gründen nicht nach Belieben zu entfernen. Das Nähere darüber wird im nächsten Buche erörtert.

B. In Betreff des Einzugs gibt es ein Natural- und ein Geldwirthschaftssystem, je nachdem der Staat seine Einkünfte in Natur oder in Geld erhebt. Das Erstere ist von der oben genannten ersten Erwerbart unzertrennlich und findet sich zuweilen auch bei der zweiten Art. Der Staat verwickelt sich dadurch in alle Mühseligkeit, Kosten und Gefahren der längeren Aufbewahrung und macht daher sein Einkommen und die Befriedigung seiner Bedürfnisse im höchsten Grade unsicher, was bei dem Geldsysteme nicht der Fall ist. Es wird aber natürlich dabei vorausgesetzt, daß der Verkehr schon so weit gediehen und der Gebrauch des Geldes so allgemein ist, daß man das Letztere einführen kann. In diesem Falle zerfällt die gewöhnliche Einwendung für das Naturalsystem, daß der Bürger leichter in Natur als in Geld Abgaben bezahle, ganz als unhaltbar und mit dem Staatsvortheile nicht übereinstimmend, in sich selbst.

Zweites Buch.

Besondere Grundsätze.

Erstes Hauptstück.

Vom Erwerbe des Staats aus Gewerben.

Erstes Stück.

Vom Urgewerbsbetriebe des Staates.

§. 476.

Vorbemerkungen.

Sämmtliche Urgewerbe des Staats sind von der Art, daß er, frei mit den Bürgern, Gesellschaften und Gemeinden concurrirend, sie mit eigenem Vermögensfonds an Boden, Gebäuden, Geräthschaften, privatrechtlichen Gerechtsamen, Güter- und Geldvorräthen (Betriebsfonds) betreibt. So wenig es auch den Anschein hat, so übt der Staat dennoch wegen des in der Regel sehr ausgedehnten Betriebes und wegen der Menge von verkäuflichen Producten, worin ihm leicht nicht Jemand nahe kommt, eine Art von Monopol aus. Jedemfalls wird durch das Staatseigenthum der Nationalwirthschaft ein bedeutender Fonds entzogen, und es liegt im Staatsinteresse, alsdann die Gewerbsfreiheit zurückzuhalten, so lange der Staat ganz oder größtentheils durch diese eigenen Einkommensquellen vom Volke unabhängig ist. Allein aus diesen Gründen erscheint dieser Gewerbsbetrieb im Allgemeinen noch nicht für verwerflich, weil es auf den Staatszustand ankommt. Die Befriedigung der Staatsbedürfnisse ist nur in früheren Zeiten durch diese Erwerbsquellen allein möglich, und dieser Zustand verleiht sicherlich der Regierung eine große Unabhängigkeit von der Nation, die aber leider zu leicht auch in Unbekümmertheit übergehen kann. Mit dem steigenden Staatsbedarfe schleichen sich die Steuern und Schulden von selbst ein, und setzen die Regierung in immer größere Abhängigkeit vom Volke, das stets mehr seinen rechtlichen Anspruch auf allseitige Beförderung seines Wohles (die wahre Volkssouverainetät) geltend macht.

§. 477.

I. Der Staatsbergbau.

Der Staat kann eigene Bergwerke besitzen und dieselben betreiben. Der Bergbau bietet mehrere Verschiedenheiten von den andern Gewerben dar. Nämlich die Grundrente gelangt nicht an

den Grundetgenthümer, da der Bergbau nicht vom Grundetgenthümer abhängt; derselbe ist an eine bestimmte Dertlichkeit fixirt, man ist nicht im Stande, nach freiem Willen die Ausbeute zu vermehren, da er nur das von der Natur Gegebene fördert; der Betrieb ist nicht so theilbar, das nöthige Capital nicht so klein, die Nothwendigkeit, einstweilen Verluste zu tragen, nicht so selten und unbedeutend und die erforderliche Bildung nicht so gering, daß ein Jeder sich demselben widmen könnte ¹⁾. Aus diesen Gründen der Verschiedenheit ergibt sich sogleich, daß der Staatsbergbaubetrieb nicht wie der eines jeden andern Gewerbes betrachtet oder verworfen werden kann, besonders da es sich dabei um die Lieferung von sehr nothwendigen und nützlichen Producten handelt (§. 431.). Es concurrirt daher in diesen Fragen schon das finanzielle mit dem nationalöconomischen Principe. Die finanzielle Klugheit mißrath den Fortbau von Bergwerken, welche keinen Gewinn geben, das nationalöconomische aber, mehr den Rohertrag in Betracht ziehend, mißrath bloß denjenigen, welcher das Product nicht so wohlfeil, als das Ausland, liefert, es gebietet die Erwägung, daß beim Fortbetriebe alsdann das Capital doch inländische Arbeit beschäftige, dagegen beim Verlassen der Grube größtentheils verloren gehe, und daß sie nach einiger Zeit der Zubuße wieder mit Ausbeute gebaut werden ²⁾ könne und zeigt Fälle, in welchen der Fortbetrieb selbst mit Verlust einige Zeit nothwendig ist (obigen §.). Es ist daher ein Unterschied zu machen zwischen dem Bergbaubetriebe ohne finanziellen Gewinn und solchem mit Verlust ³⁾, und es bleiben also für den ersten Fall immer noch die Fragen über die beste Betriebsart zu beantworten. 1) Gegen den Selbstbetrieb wendet man ein: die Verwerflichkeit alles monopolistischen Druckes, die größere Zweckmäßigkeit des Privatbetriebs, die vortheiligere Verwerthung der Producte durch Privatunternehmer, die Ueberhäufung des Staats mit vielen Nachtheilen eines großen Geschäftsdetails und Aufwandes, die Lust der Staatsbergbeamten nach Versuchen und Bauten, die keinen Nutzen, aber Schaden bringen, und die aus der übertriebenen Werthschätzung der Edelmetalle hervorgehende falsche Meinung der Staaten, daß der Betrieb auch ohne Gewinn der Metalle selbst willen fortgesetzt werden müsse ⁴⁾. Allein die beiden letzten Gründe verlieren in unsere Zeit alle Kraft; die genannte Ueberhäufung kann zwar nicht geläugnet werden, allein zur Verhütung von Monopolen und Uebervortheilungen beim Verkaufe so wie zur Erleichterung des Berghandels sind die Berghandlungen sehr zweckdienliche Institute; bei dem Staatsbergbaue findet wegen des Baues mehrerer Bergwerke eine Combination

und Ausgleichung Statt, welche die Einträglichkeit der Capitalien zusammengenommen und die Möglichkeit des schadlosen Fortbaues weit mehr sichert, als dies in Privathänden bei jener Vereinzelnung der Fall ist ⁵⁾. 2) Für die Verpachtung hat man geltend gemacht: das Verschwinden obiger Nachtheile des Selbstbetriebs und die Befreiung eines umlaufenden Capitals, welches der Staat früher in den Bergbau verwendete, aber jetzt anders nutzbringend anwenden kann. Allein sie ist nur anwendbar, wo sich Kenner, Liebhaber und Capitalisten für solche Unternehmungen finden, jedenfalls nur bei Bergwerken, von deren Ertrage man hinreichende sichere Kenntniß und Vermuthungen hat, und bei kleinen vereinzeltten Betrieben ⁶⁾. Aus diesen verschiedenen Erörterungen möchte sich nun ergeben, daß die meisten Umstände ³⁾ für die Verleihung an Gewerkschaften (§. 122.) sprechen, denn diese Methode vereinigt die Vortheile des Staats- und Privatbetriebs, indem der Staat die Oberaufsicht behält, den Betrieb leitet, Freifugen vorbehält, die für ihn brauchbaren Metalle zu einem bestimmten Preise den Gewerkschaften abnimmt, und zuweilen auch für die großen Capitalauslagen sorgt, wofür er mehrere Abgaben, als Zehnten, Stollenneuntel, Rezes- und Quatembergelder, Poch- und Hüttenzins u. dgl. bezieht ⁷⁾. Welche dieser Betriebsarten man aber auch wählen mag, so wird darnach die Wirthschaft andere Regeln zu befolgen haben. Nämlich a) bei dem Selbstbetrieb darf nur nach den bergmännischen Grundsätzen und Regeln verfahren werden. b) Bei der Verpachtung ist die Fertigung des Pachtecontractes das Wichtigste, und es ist dazu nothwendig ein Pachtanschlag, eine vollständige bergmännische Beschreibung des Bergwerkes sammt ihrem Zugehör, eine Ermittlung des Ertrags im Durchschnitte mehrerer Jahre, eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Dauer des Bergwerkes oder die Ermittlung derjenigen Periode, innerhalb welcher der Pächter sein Capital sammt Zins erstattet haben kann, und Bestimmungen über Quantität und Qualität des Pachtzinses ⁸⁾. c) Bei der Verleihung (Abmodyation) entschlägt sich der Staat der Gemeinschaft mit dem speziellen Geschäftsdetail. Die wichtigsten Punkte sind die geschärfte Aufsicht und die verschiedenen Leistungen der Gewerkschaft, deren Abschaffung, weil sie den Ertrag bedeutend und unverhältnißmäßig schmälern, immer wenigstens wünschenswerth ist ⁹⁾.

1) Es führt v. Malchus Finanzw. I. S. 20. außerdem noch als Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes auf: a) daß er ohne Beeinträchtigung anderer Gewerbszweige zur Vermehrung des Volks, und Staatseinkommens wesentlich beitrage; b) daß er im Falle großer und langer Zubuße bei ausgedehntem Betriebe die erforderlichen Zuschüsse, z. B. aus einem Reservefonds, selbst schaffe, ohne daß der

Staat andere Gewerbe in Anspruch zu nehmen brauche; c) und, was am wesentlichsten und wichtigsten sei, daß derselbe die für seinen Betrieb erforderlichen Capitalien in der Regel aus und durch sich selbst schaffe, folglich sein reines Einkommen als der Zins eines Capitals erscheine, welches der Staat ohne Anschaffungskosten erworben habe. Allein das Erste findet nur unter den günstigsten staats- und volkswirtschaftlichen Umständen Statt, wenn der Bergbau als freies Gewerbe ohne Staatszuschüsse u. dgl. in Aufnahme kommt, und begründet daher keinen Unterschied zwischen dem Bergbaue und andern Gewerben. Das Zweite hat mit demselben jedes andere unter günstigen Umständen betriebene Gewerbe gemein. Endlich im Dritten liegt etwas Unverständliches. Wenigstens muß jedes, nicht mit Nachtheil betriebene Gewerbe, so wie der Bergbau, das Capital d. h. das ganze umlaufende und durch den Ersatz das nach und nach abgenutzte stehende Capital ersetzen und außerdem durch den Zins die Capitalansammlung möglich machen. Daß der Staat gerade zur Erwerbung des im Boden liegenden Erzcapitals keinen Aufwand zu machen habe, widerlegt jeder Bergbau desselben. Daß er, etwa kraft eines Regals im positiven Staatsrechte, ohne Entschädigung der Grundeigenthümer überall allein Bergbaue anlegen kann, das kommt dem Bergbaue, als Gewerbe, für sich nicht zu Gute, sondern dem Staate.

2) Rau polit. Deconom. III. §. 175. 176.

3) v. Jacob Staatsfinanzw. S. 357 folg. ist der Ansicht, der Staat solle, so lange es auch Privatleute nicht für vorthellhaft und ausführbar hielten, ein Bergwerk zu unternehmen, um die in der Erde verborgenen Mineralien zu fördern, dieß nicht als einen Schaden ansehen, daß diese unaeförbert liegen, und deßhalb auch keinen Betrieb beginnen. Allein in dieser Ausdehnung möchte das Geschehen und Geltenlassen wenigstens hierbei der Nation nicht immer zum Nutzen sein. Denn die Staats- und Nationalvorteile, die durch den Abbau zu beziehen wären, können auch entschieden sein, allein es kann den Einzelnen Muth, Vereiningung, Kenntniß und Capital dazu fehlen, und es ist Erfahrungssatz, daß sich Zubeuten in einem Bergwerke bei der Combination mehrerer Baue durch die Ausbeute bei andern wie der ausgleichen. S. Hermes St. XVI. 151. v. Malchus Finanzw. S. 89.

4) v. Jacob Finanzw. S. 284. Log Handb. III. 127. 129. Rau polit. Deconom. III. §. 174.

5) Es führt v. Malchus Finanzw. I. S. 91. N. *** die niederschlagenden Ergebnisse der südamericanischen Bergbauunternehmungen zum Beweise an, daß die Unterstellung eines bessern Betriebs durch Privaten nicht so haltbar sei, als man vorgebe. Allein rechnet man zusammen, daß Bergwerke auf edle Metalle stets weniger günstig sind, als auf unedle, daß die früheren Zehntabgaben den Betrieb äußerst drückten, und was die Zerstörungen im südamericanischen Revolutionskriege ruinierten, — und vergleicht man dieß mit den großen Capitalauslagen, so darf dieser Beweis nicht als vollgiltig erscheinen. Allein daß die Organisation der Verwaltung vielfach schlecht war, darf auch nicht verhehlt werden. S. Quarterly Review. T. 43 (1830). p. 168—173. nach Temple Travels in Peru (London 1830). II. 30. 251.

6) Also nicht die Bergwerke, wobei die Gefahr einer Ertragsminderung zu groß ist, z. B. auf Gold, Silber, Diamant, selbst auch noch bei Blei, Zink, Kupfergruben, — dagegen bei Torf, Stein, und Braunkohlen. v. Jacob Staatsf. S. 294. Ganz anders sind auch die Salzwerke zu beurtheilen. Sie erscheinen mehr als ein Fabricationszweig, dessen Ertrag, abhängig von der willkürlichen Production und Absatzgelegenheit, ebenso wie diese beiden Letztern und der Aufwand, leicht zu bestimmen und als bleibend angenommen werden können. Die Verpachtung ist also bei ihnen sehr wohl anwendbar. S. aber unten S. 481. 483.

7) v. Malchus Finanzw. I. S. 93. Rau polit. Deconom. III. §. 182. Sulda Finanzw. S. 112. de Villefosse Rich. minérale. I. 71. Aber v. Jacob Finanzw. S. 290. glaubt diese Betriebsart eben denselben Gefahren ausgesetzt, wie den Staatsseibbetrieb, weil die Gewerkschaften auch Gemeinheiten sind und der einzelne Actionair sich um die Aufsicht auf die Verwaltung nicht kümmern. Allein eine gute Organisation der Actiengesellschaft schützt vor solchen Mängeln.

8) v. Malchus I. §. 22. ist der Ansicht, man solle den Pachtzins in Geld fordern und sich ihn so, selbst wenn er in Rohproducten fixirt sei, bezahlen lassen. Allein diese Regel muß als zu allgemein erscheinen, weil es dabei auf ganz besondere Umstände ankommt und der Staat selbst mancher Metalle (Gold, Silber, Kupfer) bedarf.

9) Die genannten Abgaben sind bedeutende Belästigungen für den Betrieb. Insbesondere ist der Zehnte, als Abgabe vom Rohertrage, dem Bergbaue weit schädlicher als dem Landbaue, weil das Mißverhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen bei jenem häufiger und größer, überhaupt das ganze Geschäft gewagter ist. Hier also sollte die finanzielle Rücksicht unbedingt der nationalöconomischen weichen. Ferner ist die Verpflichtung der Pächter oder Gewerkschaften, ihre Producte um einen niedrigeren als um den Concurrencypreis an den Staat zu liefern, sehr drückend und unbillig, es entsteht daraus unmittelbarer Schaden für dieselben, besonders wenn man ihnen noch die andern Abgaben aufhält. Endlich erscheinen, man mag sie ansehen, wie man will, die Freikuren durchaus als nichts anderes, denn als Besteuerungen des Rohertrages. Es ist daher zu wünschen, daß diese Abgaben entweder in Verzicht gerechnet, oder aber anders regulirt werden. Das Erstere verlangt v. Jacob. St. Finanzw. S. 373. Allein v. Malchus I. S. 98—99. ist gegen die Verzichtleistung, weil diese Verpflichtungen auf den ganzen Betrieb und Haushalt wesentlichen Einfluß geübt haben, also durch jene bedeutende Veränderungen hierin erfolgen würden, und weil sie durch Gegenleistungen vom Staate, z. B. unentgeltliche Holz- und Eisenerlieferung, Lieferung von Pulver, Talg, Del, Getreide u. dgl. zu niedrigeren als Concurrencypreisen abgeglichen werden. Das Letztere erscheint jedoch volkswirtschaftlich als verwerflich, in Betreff des Ersteren ist nicht abzusehen, warum es gerade bei allen diesen Abgaben der Fall sein sollte, und man würde schon in den meisten Fällen durch angemessene Regulirung hinreichend durchgreifen können.

§. 478.

II. Die Staatslandwirthschaft.

Landgüter (Domänen, Kammergüter, Kasten- und Chätoullgüter, oder wie man sonst, ohne weiter zu unterscheiden, dieselben nennt) besitzt der Staat als Eigenthum oder sie sind unter dem Vorbehalte des Letztern vom Fürsten den Staatsdomänen zur Verwaltung einverleibt (§. 207.). Sie erscheinen der Finanzwirthschaft als etwas Gegebenes, mit welchem sie zu wirthschaften hat, um daraus den möglichst großen Vortheil zu ziehen. Die Untersuchung, welche hier darüber Statt finden soll, hat sich daher über die beste Bewirthschaftungsart derselben zu verbreiten. Da aber mit denselben verschiedene Gerechtsame verbunden sind, so scheidet man die Fragen in zwei Hauptabtheilungen, wie folgt ¹⁾.

A. Bewirthschaftung der Staatslandgüter selbst. Es gibt auch verschiedene Arten derselben, und die haben Manches gegen und für sich (§. 209.). 1) Die Selbstbewirthschaftung auf Staatsrechnung hat als Nachtheile gegen sich: den geringen Ertrag und großen Aufwand als Folge des Mangels an Aufsicht und Interesse der Beamten für den Betrieb und der Unthunlichkeit, die Verwalter für alle Fälle und Ereignisse mit nöthigen und genügenden Verhaltungsbefehlen zu versehen, ferner die Auslage

eines großen Capitals aus der Staatskasse, das Unterbleiben oder wenigstens unsorgsame Leiten nöthiger Verbesserungen von Seiten der Verwalter oder aus Mangel an Capital zur gehörigen Zeit und die völlige Unthunlichkeit der Administration kleiner vereinzelter Güter. Sie ist daher nur noch bei Gütern, deren Ertrag meistens aus Gefällen besteht, bei Domänen, die eines größern Capitals zur Wiederherstellung ihres guten Zustandes bedürfen, als ein Privatwirth aufwenden könnte, bei Mustergütern, und bei Gütern, die den landesherrlichen Hofhalt umgeben, angewendet?). 2) Für die Zeitpacht spricht im Allgemeinen die Bestimmtheit des Einkommens für die Staatskasse, die Befreiung des Staats von allen Einzelheiten der Bewirthschaftung und Gefällerbhebung, so wie außerdem von allen Nachtheilen der Selbstverwaltung und die Sicherheit der Staatskasse vor allen schlimmen Wechselfällen des Ertrags. Dagegen aber wird eingewendet die Häufigkeit und Leichtigkeit der Gutsverschlechterung durch die Zeitpächter, der Ausschluß der Staatskasse von den Vortheilen, welche dem Unternehmer durch günstige Verhältnisse im Reinertrage bereitet werden, und die leicht mögliche Bedrückung der Gutsunterthanen durch die Pächter, wenn diese zugleich die häuerlichen Leistungen zu empfangen haben³⁾. Da bei jener Meinung ein guter, bei dieser aber ein schlechter Betrieb vorausgesetzt wird, so kommt dabei offenbar alles auf den Pachtcontract an (§. 209. N. 3.). Es bleibt aber dann noch die Frage übrig, ob die Spezial- (Separat-) Pacht, d. h. in einzelnen Gütern und Parzellen, oder die Generalpacht, d. h. in großen Gütercomplexen mit allem Zugehöre an Gerechtsamen und Gewerbseinrichtungen vorzuziehen sei. Für diese sprechen die Vortheile großer Landgüter (§. 432.), die größere Fähigkeit großer Gutsächter zur Ertragung von Unglücksfällen ohne Staatsremissionen und die besondere Vereinfachung der Staatsdomänenverwaltung; dagegen aber wird geltend gemacht die geringere Concurrenz der Pächter für so große Güter, daher der Verlust der aus großer Concurrenz erfolgenden Steigerung des Pachtzinses, die Schwierigkeit der Trennung und Aufhebung der häuerlichen Lasten, der dem Pächter gegebene Spielraum zur Ausübung seiner Gewalt und Laune auf die Unterthanen, die Unausführbarkeit einer gleichen Sorgfalt für alle, besonders die entfernteren, Gutsheile und die Ungegründetheit der Hoffnung auf die leichtere Ertragung von Unglücksfällen durch Generalpächter. Für die Spezialpacht spricht aber geradezu das Verschwinden aller Besorgnisse wegen der Generalpacht, der Vortheil kleiner Landgüter für den Volkswohlstand, besonders bei starker Bevölkerung und

geeigneter Lage der Grundstücke. Es kommt also Alles auf besondere Umstände an, und es dürften auch hier die bereits (§. 379. N. 3.) angegebenen Beziehungen entscheiden. 3) Die Erbpacht gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses (Kanons) und eines Erbbestandgeldes beim Erbantritte hat große Vorzüge, weil der Erbpachter sein Gut gerade so wie sein Eigenthum behandelt und der Staat, frei von den Mängeln und Lästigkeiten der eigenen Verwaltung, einen sichern festen Zins bezieht, bei der Versicherung, daß das Gut mit Wissen des Pächters nicht verschlechtert wird. Es wird aber gegen sie auch eingewendet: die zu große Beschränkung des Erbpächters in der Behandlung des Gutes, der Verlust des Dispositionsrechtes über das Gut auf Seiten des Staats, die Entbehrung des Vortheils aus der möglichen Steigerung des Pachtzinses nach Ablauf der Pachtzeit bei der Zeitpacht, die nothwendige Verzichtung des Staats auf die Theilnahme an dem aus irgend einem Grunde gesteigerten Gutsertrage, und der Schaden, welcher für die Staatskasse aus einem unveränderlichen Kanon hervorgeht, wenn der Geldwerth sinken und der Preis der Güter steigen würde⁵⁾. Allein diese Einwendungen sind zum Theile thatsächlich unrichtige Behauptungen und zum Theile von der Art, daß ihnen im Erbpachtsvertrage sehr leicht begegnet werden kann⁶⁾. 4) Die Erbzinserleihung, d. h. Ueberlassung des vollständigen erblichen Eigenthums der Nutzung am Gute unter Vorbehalt des Obereigenthums, zu dessen bloßer Anerkennung eine sich nicht nach dem Gutsertrage oder üblichen Pachtzinse richtende Abgabe (Erbzins) jährlich bezahlt werden muß. Sie ist finanzwirthschaftlich nicht zu vertheidigen, obschon sie aus vielen andern Gründen Anerkennung verdienen könnte. 5) Die Gewährsadministration, ein Mittel Ding zwischen Pacht und Selbstbetrieb, indem der Gutsübernehmer an den Staat eine feste Summe bezahlt, und gewisse Capitalauslagen und Lasten übernimmt, dafür aber am Reinertrage einen gewissen Antheil bezieht und über die Bewirthschaftung des Guts, nur Hauptveränderungen abgerechnet, frei disponiren kann. Die Vortheile dieses Betriebs für den Staat, nämlich Sicherheit und Festigkeit des Einkommens, Befreiung von mehreren Lasten, Theilnahme an der Ertragserhöhung zufolge des geschickten Betriebs des Gewährsadministrators und anderer Umstände, Verringerung des Verlustes in Unglücksfällen und Sicherung vor Gutsverschlechterung, sind so groß, daß es nicht leicht Concurrenten für eine solche Uebernahme gibt⁷⁾.

B. Bewirthschaftung der Gutsgefälle und Gerechtfame (§. 463.). Dieselbe richtet sich ganz nach der gewählten

Betriebsart der Domänenwirthschaft. In manchen Fällen haben aber die Staaten fast oder ganz ausschließlich solche zu beziehen und anzusprechen. Die Gefälle, besonders die Zehnten, sind dabei am wichtigsten. Es ist hierbei die Selbsterhebung die mühefeeligste und kostspieligste Verwaltungsart, deshalb suchte man ihr auszuweichen, und nahm entweder zur Verpachtung auf dem Wege der Versteigerung oder zu einer Abfindung mit den Betreffenden über eine jährliche durchschnittliche Gesamtleistung seine Zuflucht⁸⁾.

1) Gasser, Einl. zu den . . . Cameralwissenschaften. Cap. 1 — 11 (f. 6. 28. N. 10). Schreiber, Abhdl. v. d. Kämmergütern. Leipzig 1754. 2te Aufl. 4. (Vorgstede) Juristisch öconom. Grundf. von Generalverpachtungen . . . in den preuß. Staaten. Berlin 1785. Nicolai, Deconom. jurist. Grundf. der Verwaltung des Domänenwesens in den preuß. Staaten. Berlin 1802. II Bde. (noch sehr brauchbar). Behner, Ueber die vortheilhafteste Benutzung . . . der Domänen. Berlin 1811. Sturm, Lehrbuch der Kameralvvaris. Bd. I. Streifin, Revision der Lehre von Auflagen und Benutzung der Domänen. Erlangen 1824. S. 209 folg. v. Seutter, Ueber die Verwaltung der Staatsdomänen. Ulm 1825. v. Liechtenstern, Ueber Domänenwesen. Berlin 1826. Bergius, V. u. E. Magazin. Art. Domainengüter. Hüllmann, Gesch. der Domänenbenutzung in Deutschland. Frankfurt a. d. O. 1807. Die betreffenden Abschnitte der Bücher über Finanzwissenschaft. Spittler, Vorlesungen über Politik. S. 328.

2) Sturm Kameralvvaris. I. 193. v. Jacob St. Finanzw. S. 88. Fulda Finanzw. S. 61. v. Malchus Finanzw. I. S. 7. Rau polit. Deconom. III. S. 105. 106. Nicolai Grundsätze. I. 232.

3) Bergius Magazin. Art. Pacht. S. oben S. 209. N. 2. Nicolai I. 234. II. 156. v. Jacob Finanzw. S. 93. Fulda Finanzw. S. 63. Rau III. S. 110. v. Malchus I. S. 9. U. v. Neukirchen, Spez. Würdigung des Systems der Zeitpacht. Prag 1833 (wenig Blätter, aber Vieles aus der Erfahrung).

4) Die Zeitpacht auf das Leben (Vitalpacht) hat daher Vortheile für das Gut, den Staat und Pächter, ebenso wie die Zusage des Uebergangs der Pacht auf die Erben, unter gewissen Bedingungen. v. Soden St. Finanzw. S. 69.

5) Roy Handb. III. 102.

6) Sturm Kameralvvaris. I. 273. Nicolai I. 246. v. Jacob Finanzw. S. 176. S. 187 folg. Fulda S. 69. Rau III. S. 130. v. Malchus I. S. 10. Kraus Staatswirthsch. V. 13. Krause, System einer Nat. und Staatsöconom. I. 351. II. 231. Auch hier ist die Frage über die Größe der zu vererbpachtenden Stücke. Eine Vererbpachtung im Kleinen (Dismembration, Abbau, Zerschlagung) ist nach den Vortheilen kleiner Landgüter zu beurtheilen. Man wendet gegen sie in der Regel ein: die Verminderung der Staatsentnahmen im Vergleich mit der Generalverpacht, da große Güter mehr erkrügen als kleine; die Verlegenheit wegen Subsistenzmitteln in Misjahren, die Schwämerung des Werths und Ertrags mancher landw. Nutzungen, z. B. Schäferci, Brennerci, Brauerci, die ohne große Güter nicht möglich sind, das Unterbleiben von Gütern, und andern landw. Verbesserungen, die größere Holzconsumtion wegen Entsehung mehrerer Familien, die Schwämerung der Ausfuhr landwirthschaftlicher Producte, und die Kostspieligkeit des Häuserbaues auf die kleinern Güter. (Nicolai I. Abthl. 3. S. 6.) Allein die Unbegründetheit der meisten dieser Einwendungen, und die theilweise Uebertreibungen in denselben sind eben so leicht darzulegen, als der geschichtliche und statistische Beweis von den Vortheilen wirklich ausgeführter Zerschlagungen. S. Ramphöveners Beschr. der vollführten Niederlegungen königl. Domänengüter in den Herzoth. Schleswig und Holstein. Kopenhagen 1787. Noddechen, Briefe über das Niederoderbruch. Berlin 1800. Krug, Nat. Reichth. des preuß. Staats.

II. 418. Kau III. §. 132. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung. S. 93. 96. 100. 120.

7) Das sogenannte Intendantursystem ist keine besondere Bewirthschaftungsart, sondern nur die Bestallung eines Oberaufsehers (Intendanten) über mehrere Wirthschaften, Pächte, Gefällerbhebungen u. dgl. mehr. Als kostspielig und drückend für die Pächter und Unterthanen sind sie in Preußen, wo sie eingeführt waren, alsbald wieder abgeschafft worden. Nur bei vereinzelt neu zugefallenen Gütern, von welchen man keine Kenntniß hat, um sie zu verpachten, mögen sie von Nutzen sein, wenn man die alten Pächter nicht sogleich entlassen kann. S. Nicolai I. 244. v. Malchus I. §. 11.

8) Kau III §. 155. 162. Im Falle a) der Selbstbewirthschaftung der Domänen und Zugehör muß diese nach den Regeln der Landwirthschaftslehre geführt werden. b) Bei der Verpachtung kommt Alles auf die Wahl des Pächters, den Pachtanschlag und Pachtcontract an. Es ist daher die Frage wichtig, ob die Methode der Privatverpachtung oder jene der öffentlichen Versteigerung (Licitation), und ob die Verpachtung in Pausch und Bogen nach ungefährender Schätzung oder auf den Grund eines vollständigen Ertragsanschlaages geübet soll. Die Privatverpachtung stellt dem Staate die Wahl unter den Pachtlustigen frei und ist deshalb nicht mit so großen Gefahren für das Gut und die Staatskasse verknüpft, als die Versteigerung, wobei mehr das höchste Gebot entscheidet und die Pachtlustigen sich überbieten. Bei großen Gütern ist jene vorzuziehen und ein Ertragsanschlag unerläßlich, bei kleinen vereinzelt Grundstücken genügt in der Regel schon ein Uberschlag in Pausch und Bogen und ist die Versteigerung nicht so nachtheilig, wie bei großen Complexen. v. Malchus I. §. 12. Kau III. §. 114. 121. Oren §. 216. u. 217. Bergius P. und E. Magazin. Art. Pachtanschlag. Block, Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen. Bd. III. (1834) vgl. §. 132. Note 5.

§. 479.

III. Die Staatsforstwirthschaft.

Daß der Staat zum Betriebe der Forstwirthschaft vorzüglich geeignet ist, wurde bereits (§. 261.) gezeigt. Die Staatsforste unterliegen deshalb, also in letzter Analyse, wegen ihrer eigenen Natur, ganz andern Grundsätzen als die Landgüter. Was nun:

A. Die Hauptnutzung betrifft, so spricht 1) für die Selbstverwaltung die Natur des Waldeigenthums, die Sicherheit des Genusses der Vortheile günstiger Verhältnisse für den Waldbau und die Verwerthung der Producte desselben, die Wichtigkeit der Forstwirthschaft für den Volkswohlstand und die Seltenheit der gehörigen technischen Kenntnisse, wenn sich der Staat nicht der Bildung eigener Forstleute annimmt, die Abwendung der Nachtheile zu hohen Holzpreises für das allgemeine Wohl, welche von Privaten nicht zu erwarten ist, und die Unthunlichkeit einer solchen Beschränkung der Pächter, wie es die Wirthschaftspolizei erheischte ¹⁾. Dieselbe wird darum stets der sicherste Weg sein. Nichts desto weniger hat aber 2) die Verpachtung derselben für sich: das Hinwegfallen eines bei der Selbstbewirthschaftung nothwendigen, lange Zeit sich nicht rentirenden, Capitalvorschlusses und sonstigen Wirthschaftsaufwandes aus der Staatskasse, da dies dann

Alles der Pächter anzulegen haben würde, wenn nur nicht immer ein bedeutendes Staatsforstpersonale zur Beaufsichtigung des Betriebes der Pächter nothwendig und vom Staate zu besolden wäre²⁾ und wenn sich nur Privaten von solchem Capitalbesitze und den sonstigen erforderlichen Eigenschaften fänden. Jedenfalls wäre aber bei Privaten nur die Vererbpachtung anzuwenden. Allein eine Verpachtung an Gemeinden würde wohl alle Vortheile der Pacht darbieten, eine für den Waldbau sich eignende Person zum Pächter haben, und die nothwendigen wirthschaftspolizeilichen Garantien gewähren, welche ein Privatmann nie gewähren kann, besonders da der Staat sich das Oberaufsichtsrecht über die Gemeindegewirtschaft vorbehält und also auch die Anstellung tüchtiger Gemeindeförster befehlen kann (§. 380.). — Was aber

B. Die Nebennutzungen, namentlich die Jagd, anbelangt, so eignet sich für sie die Zeitpacht unter Voraussetzung der Staatsoberaufsicht auf den regelmäßigen Betrieb der Jagd am allerbesten³⁾.

1) v. Malchus Finanzw. I. S. 15—18. Fulda Finanzw. S. 71 folg. v. Jacob St. Finanzw. S. 213. Rau III. S. 145 folg. Bergius P. und E. Magazin. Bd. III.

2) Dies wirkt abschreckend auf die Pächter und erniedrigend auf den Pachtzins. S. Rau III. S. 144. Pfeil Grundf. II. 24. 39.

3) Im Falle der Selbstbewirtschaftung geschieht der Betrieb ganz nach den Regeln der Forstwirtschaft. Eine der wichtigeren Fragen ist die über die Verwerthung des Holzes. S. oben S. 264. N. 3. Hundeshagen Encyclopäd. III. 360 (2te Aufl.). v. Jacob St. Finanzw. S. 266. Dagegen v. Malchus I. S. 17. Rau III. S. 151. Ueber Holztaxen: Hundeshagen Encyclop. III. 367. Dessen Beiträge. Bd. II. Heft 2. Härtig Archiv. II. Bd. 3. Heft. König Holztaxation (Gotha 1813). S. 54. Linz; Ueber die Regulirung einer Holztaxe. Kreuznach 1816. Böhlen, Beitrag zur Lehre von den Taxen der Forstproducte. Weissenburg 1828.

Zweites Stück.

Vom Kunstgewerbsbetriebe des Staates.

§. 480.

Vorbemerkungen.

Zum Behufe der ungestörten Ausübung der Staatsgewalt hat der Staat verschiedene Hoheitsrechte (Regalien), welche sich aus seinem Wesen selbst ergeben und positiv in verschiedenen Staaten auch verschieden bestellt sind. In objectiver Beziehung sind es die Justiz-, Finanz- und Polizeihohheit, in subjectiver dagegen die oberaufsichende, gesetzgebende, vollziehende (mit der richterlichen) Gewalt. Man nennt sie wesentliche (höhere, innere). Die

Finanzhoheit ist das wesentliche ausschließliche Recht und die entsprechende Pflicht des Staats, für die Herbeischaffung und Verwaltung der zu den Staatsbedürfnissen nöthigen wirthschaftlichen Einkünfte zu sorgen. Unter andern Mitteln, dieses Recht und diese Pflicht zweckmäßig auszuüben und zu erfüllen, hat es den Fürsten und fürstlichen Beamten zum Theile beliebt, zum Theile gut geschienen, sich das ausschließliche Betriebsrecht gewisser Gewerbe zuzueignen, und jedesmal suchte man dieses Ausschlußrecht mit Gründen des Volkswohlstandes, der allgemeinen Sicherheit und der Unzulänglichkeit der Privatkräfte zu begründen. Diese verschiedenen Vorrechte, auf die verschiedenste Art entstanden ¹⁾, nennt man auch Hoheitsrechte oder Regalien, aber unwesentliche (niedere, äußere, nupbare) oder Finanzregalien zum Unterschiede von den Ersteren. Sie erscheinen für die Staats-erwerbswirtschaft, ebenso wie die Staatsforste und -Landgüter, als etwas Gegebenes, das auf die möglich beste Art benutzt werden soll. Dieselben sind zum Theile Regalien in Urgewerben (Bergwerks-, Forst-, Jagd- und Fischereiregal), deren Bewirthschaftung nach den (im §. 477. u. 479.) vorgetragenen Regeln geschieht und also hier nicht mehr erörtert zu werden braucht, hauptsächlich aber Regalien in Kunst-, Umsatz- und Dienstgewerben, wie sie in den folgenden Abschnitten abgehandelt werden.

1) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankfurt a. d. D. 1806. Mittermaier, Deutsches Privat R. II. §. 257. Rau III. §. 166. S. Einl. oben §. 11. 16. 22.

§. 481.

I. Das Staatshüttenwesen. II. Die Staatsalpeterien.

Unter den verschiedenen zum Hüttenwesen gehörenden Gewerken ist keines für sich allein zu betrachten, weil sie sämmtlich mit dem entsprechenden Bergbaubetriebe unmittelbar zusammenhängen und gerade die Combination dieser Gewerke mit dem eigentlichen Bergbaue den Ertrag des Letztern erhöht. So ist es der Fall beim eigentlichen Hüttenwesen (§. 279. b. 280.) und bei den Siedewerken (§. 284.). Allein für sich und als trennbar von dem eigentlichen Bergbaue angesehen unterliegen sie ganz andern Grundsätzen in der Beurtheilung, als dieser. Denn sie sind Gewerke, demnach in der Production, wenn sie auch local sind, doch nicht so von der Natur abhängig wie der Bergbau, vorausgesetzt, daß gehörige Capitalien, Arbeiter und Absatzgelegenheiten vorhanden sind, und endlich sind sie bei weitem nicht mit dem Wagnisse verbunden, wie jener. Ihr jährlicher Ertrag, folglich auch ein

Pachtanschlag, läßt sich unter Annahme gewisser Wirtschaftsverhältnisse, Betriebseinrichtungen und -Methoden wie von jedem andern Gewerke berechnen. Daher eignen sie sich, besonders die Siedwerke (s. auch §. 477. N. 6.), in hohem Grade zu Verpachtung, und der Staat muß dann aus ihnen alle diejenigen Vortheile beziehen, welche bisher schon einige Male als Folgen der Verpachtung zusammengesetzter und kostspieliger Gewerbe angeführt wurden. Da wo die Verpachtung nicht Statt finden kann, aber auch die Verleihung sammt dem Bergwerke nicht ausführbar ist, wird die Selbstverwaltung nach den technischen und werkmännischen Betriebsregeln geleitet.

Weit mehr noch als bei den Hütten- und Siedewerken gilt dies bei den Salpetersiedereien, denn diese sind an keine Dertlichkeit geknüpft, erheischen weder großes Capital noch besondere technische Kenntnisse, sie sind des Absatzes auf den verschiedensten Wegen gewiß, und können also von jedem Privatmanne betrieben werden. Die Verpachtung ist deshalb um so mehr anzurathen, als dieses Gewerke selten in einer sehr bedeutenden großen Ausdehnung getrieben werden kann ¹⁾.

Was aber die Vorsichtsmaaßregeln bei der Verpachtung solcher Gewerke anbelangt, so ist hierbei die Gefahr vor Verderbniß u. dgl. nicht in dem Lichte zu betrachten, wie bei den Landgütern, denn, was an Realitäten mit verpachtet wird, ist Capital und muß in nutzbarem Stande erhalten werden, und der Staat kann zur Controle einen eigenen Commissair im Etablissement erhalten (§. 213.).

1) Nur ist in diesem Falle sehr zu wünschen, daß der Staat auch das Verkaufrecht zu niedrigerem als dem Concurrenzpreise ausgabe und fernerhin nicht mehr kraft Regals verstatte, daß die Saliter überall das Recht zum Salpetergraben haben. Denn man bereitet jetzt auch den Salpeter künstlich.

§. 482.

III. Das Staatsmünzwesen.

Wie wichtig das Münzwesen und wie nöthig deshalb ist, daß es unmittelbar unter der Leitung der Regierung stehe, ist bereits (§. 442.) gezeigt. Ebenso ist dargethan, welche Anforderungen die Gerechtigkeit und der Volkswohlstand an die Münzen machen. Es folgt aus alle dem, daß der Staat das Münzwesen nicht als eine Finanzquelle ansehen darf und es in dieser Eigenschaft keinen Platz mehr in der Finanzwissenschaft findet ¹⁾. Die Finanzverwaltung hat vielmehr dasselbe nur noch als ein Geschäft zu betrachten, worin sich Ausgaben und Einnahmen ausgleichen, und nur gestrebt

werden muß, bei Lieferung möglichst vollkommener Producte den Aufwand immer mehr zu verringern. Glücklicherweise findet sich auch in fast allen christlichen Staaten Europas das Münzgeschäft im Budget nicht mehr als eine Reinertragsquelle. Allein es ist begreiflich, weshalb nichts desto weniger das Münzwesen einen wichtigen Gegenstand der Finanzwissenschaft macht. Es handelt sich um gute Münzen, Verringerung der Verwaltungsgeschäfte und Herabsetzung der Münzkosten (des Präge- oder Schlagschages). Die Erhebung dieser Letztern geschieht auf verschiedene Arten, nämlich zuweilen schon beim Ankaufe des Metalls, indem der Staat kraft Verkaufsrechtes oder besonderer Vertragsartikel mit den inländischen Bergwerken dasselbe unter dem Concurrrenzpreise acquirirt, — eine volkswirtschaftlich und rechtlich verwerfliche Methode, da sie einer Bürgerklasse ohne Grund zum Vortheile der Gesammtheit etwas entzieht —, in der Regel aber erst bei der Fabrication, indem die Münzstätte, wenn es erlaubt ist, daß jeder Privatmann darin für sich sein Metall nach Gesetzesvorschrift ausmünzen lassen darf, demselben um so weniger freies Metall als er gebracht hat, in den Münzen zurückgibt, als der Schlagschag beträgt, oder indem sie, wenn jenes nicht gestattet ist, folglich der Staat selbst das Metall ankauft und ausmünzt, von jedem Abnehmer der Münze den betreffenden Schag bezahlen läßt. Daß das Verzichten auf den Schlagschag volkswirtschaftlich kein Nutzen ist, wurde ebenfalls weiter oben schon gezeigt; allein hier braucht nun kaum noch erwähnt zu werden, daß es einen Verlust für die Staatskasse verursachte, der ganz ohne Erfolg bliebe. Es kann sich also hier bloß noch darum handeln, ob der Selbstbetrieb des Münzwesens oder die Verpachtung der Münzfabrication unter der ausdrücklichen Bedingung der Staatscontrole die vorzuziehende Bewirthschaftsart sei. Die Münzverwaltung ist sehr kostspielig, denn sie erheischt ein großes kostbares stehendes Capital, große Besoldungen für die Beamten und viele andere Auslagen. Sie aus der Staatsverwaltung, so weit als ohne Schaden für die Münzen möglich ist, hinwegzubringen, kann daher nur zu wünschen sein. Man hat daher die Verpachtung aus diesen Gründen und darum angerathen, weil dann der Staat noch ein reines Einkommen beziehe. Allein dies Letztere soll er nicht, weil die Münzung kein auf Gewinn zu betreibendes Staatsgewerbe ist²⁾, und die Controlirung ist dabei mit vieler Mühe und Kosten verknüpft, — ja wohl selbst unmöglich. Also ist die Verpachtung in dieser Art noch verwerflicher als die Selbstverwaltung. Allein eine Verpachtung oder Vergebung der Münzung an Privaten unter Staats-

controle, gegen eine gewisse Zahlung von Seiten der Regierung, ist ein sehr passender, die Regierung der Münzgeschäfte, selbst, wenn sie will, der Metallkaufgeschäfte überhebender, und die Münzung sehr verwohlfeilernder Ausweg, denn die Privatindustrie weiß dergleichen Anstalten und Geschäfte immer sparsamer als der Staat einzurichten und zu vollführen³⁾. Will man diesen Weg nicht einschlagen, so bleibt bloß die Selbstadministration übrig. Diese aber hat sich in der neueren Zeit auch sehr bedeutend verwohlfeilert⁴⁾.

1) Münzverschlechterungen, heimliche und öffentliche, sind früher häufig als Finanzoperationen benutzt worden. Sie sind vor der Rechtlichkeit und Klugheit gleich verwerflich. S. im oben angef. S. Meine Versuche S. 107. Auch Rau III. S. 199. 200.

2) v. Malchus I. 115. Dies ist schon im Reichsabschied von 1570 S. 132. ausgesprochen. S. Meine Versuche S. 159.

3) So in Frankreich in 13 Münzstätten, wovon jeder eine Commission beigegeben und auferlegt ist, von ihren Münzungen eine bestimmte Anzahl Exemplare zur Prüfung an die Münzcommission nach Paris zu schicken. Der Staat zahlt 1,5 % Prägechatz für Silber und 0,29 % für Gold (nicht 0,0029 %, wie bei Rau III. S. 202. N. a. steht). Klüber, das Münzwesen. S. 100 folg. Clevemann Aphorismen. S. 83. 94. 107. 479. Dessen Materialien. S. 250. Meine Versuche. S. 163—169. v. Malchus I. 116.

4) England seit 1816 = 0,69 % bei Gold und $6\frac{2}{33}$ % bei Silber (Schulin niederländ. und großbritt. Münzgesetz. Frankfurt a. M. 1827. S. 438.). Rußland bei Gold 0,35 %, bei Silber 2,95 %. In Sizilien bei Gold $\frac{3}{4}$ % Prägekosten (Klüber Münzwesen. S. 105.). S. v. Malchus I. S. 117—119. 122.

Drittes Stück.

Vom Umsatzgewerbsbetriebe des Staats.

§. 483.

I. Die Staatshandelsgeschäfte.

Auch gewisse Handelsgeschäfte hat sich der Staat ausschließlich (als Staatsmonopolen) vorbehalten. Der Grund dafür ist hauptsächlich darin zu suchen, daß der Staat die Gegenstände des Monopols mit einer Steuer belegen will. Weil er sich aber das Monopol angeeignet hat, so floß das Fabricationsregal mit demselben in Eins zusammen. Es gehört hierher:

1) Das Pulvermonopol (Schießpulverregal), kraft dessen der Staat allein befugt ist, Pulver zu fabriciren und zu verkaufen oder beide Geschäfte an bestimmte Personen zu vergeben und die Pulvereinfuhr zu verbieten¹⁾.

2) Das Branntweinmonopol, d. h. das ausschließliche Recht des Staats, Brennereien zu halten und den Branntwein auszuschenken oder beides an bestimmte Personen zu verleihen²⁾.

3) Das Tabacksmonopol (Tabacksregie), kraft dessen der Staat allein das Recht des Tabacksbaues, der Tabackbereitung und des Tabackverkaufs im Lande hat, oder, wenn er es Andern gestattet, dieselben der lästigsten Controle unterwirft³⁾.

4) Das Salzmonopol (Salzregal), vermöge dessen der Staat jedem In- und Ausländer das Salzsieden und den Salzhandel im Innern des Landes verbieten kann und nur gewissen Leuten die Befugniß dazu ertheilt⁴⁾.

Die Selbstverwaltung dieser Monopolen ist mit vielem Detail, großer Mühe und sehr großem Kostenaufwande verbunden. Sie selbst aber haben alle bösen Folgen des Monopols im höchsten Grade (§. 469.), und sind Gewerbe, welche ohne allen Zweifel von den Privaten besser und weniger kostspielig, als vom Staate, getrieben werden können und deren Reinertrag gut zu veranschlagen ist. Es ist daher ihre Verpachtung ohne belästigende Aufsicht, wo es nur immer thunlich ist, höchst wünschenswerth. Die Sicherheitspolizei hat in Betreff des Gebrauches des Schießpulvers viele Mittel zur Verhütung von Gefahr, und der Staat kann wegen Pulvermangels nicht in Verlegenheit kommen, denn je mehr die Pächter absehen, um so mehr produciren sie. Dieser und die anderen Artikel werden von der Privatindustrie wohlfeiler geliefert. Allein man wendet ein, daß ein so großes Einkommen, wie aus der Selbstverwaltung dieser Monopolen, für die Staatskasse auf andere Art nicht bezogen werden könne⁵⁾. Aber bei solchen Fragen darf die Entscheidung nicht bloß nach der finanziellen Rücksicht gegeben werden, weil die volkswirtschaftliche wichtiger und auch ohnedies eine Besteuerung solcher Gegenstände möglich ist (§. unten §. 499.). Jedoch man macht besonders beim Salzmonopole den Einwand, daß es für den Volkswohlstand äußerst nützlich sei, im ganzen Lande einen gleichförmigen Salzpreis zu erhalten und daß dies vorzüglich durch die Salzsteuer, wenn der Staat die Regie nicht habe, erschwert werde, weil die Kosten der Versendung, die Haltung der Magazine und der Pachtzins einen weit größeren Aufwand begründen müsse, als die Regiekosten des Staats betragen, und der deshalb und durch die Steuer steigende Salzpreis die Consumtion des Salzes und den Steuerertrag vermindern, so wie die Lust zum einschwärzen vergrößern werde⁶⁾. Allein, wo dies der Fall ist, bleibt die Salzregie das Vortheilhafte⁷⁾, übrigens ist in der That nicht einzusehen, warum zwar in dem eigentlichen Salinenwesen der Private wohlfeiler⁸⁾, aber bei der Versendung des Salzes u. s. w. theurer wirtschaften soll, als der Staat. Es ist vielmehr eine Verwohlfeilerung des Salzes durch

den Debit auf Privatwegen zu erwarten ⁹⁾, ohne daß darum der Staat seine Salzsteuer aufzugeben nöthig hat, welcher wirklich an sich Vorzüge nicht abzusprechen sind.

1) So in Frankreich.

2) Nämlich in Rußland in 29 Gouvernements des eigentlichen Rußlands. Rau III. §. 204. N. a.

3) v. Malchus I. S. 111. und §. 69. Fulda Finanzw. §. 129. v. Jacob §. 434 folg. Rau III. a. a. D. N. b. Noch in Frankreich, Oesterreich und Spanien. Ehemals auch in Preußen, Baiern und Württemberg. S. Necker, De l'administration des Finances. II. 70. Herbin, Statistique de la France. II. 122. Chaptal, De l'Industrie franç. I. 167. Verhandl. der franz. Dep. Kammer vom 6. März 1824 (überhaupt Moniteur 1824 Nr. 99. 134 folg.) und 20. März 1829. Ueber den Tabackshandel in Würtemb. Stuttg. 1815. Ernste Worte über Finanzmaassregeln. 1815. Verhandl. der Würtemb. Kammer von 1821, außerord. Beil. Heft. I. Abthl. S. 60; von 1826 H. 1. S. 112.

4) v. Malchus I. S. 101 folg. 341. Fulda §. 127. v. Jacob §. 299. 376. 953. Rau III. §. 184 folg. So in den deutschen Bundesstaaten, der Schweiz und Frankreich. Ueber die früheren franz. Salinenverhältnisse s. Baum, Stark, Sully's Verdienste um das franz. Finanzwesen. §. 33 — 46.

5) v. Malchus I. S. 110. 111. Finanziell genommen ist ein Ausfall dieser Art höchst wichtig, und ehe man andere bessere Ersatzwege hat, ist es allerdings immer bedenklich, solche Quellen ganz oder theilweise aufzugeben.

6) v. Malchus I. S. 403.

7) Ob dies aber allgemein der Fall sein werde, ist noch nicht dargethan.

8) S. oben §. 477. N. 6. v. Malchus I. S. 100 — 101.

9) Der Staat dürfte sich das Salz um einen gewissen Preis liefern lassen und dann selbst besteuern und verkaufen, oder aber der inländische Verkauf verbliebe auch den Pächtern, sie bezahlten die Salzsteuer auf Vergütung von den Consumenten voraus, und würden verpflichtet, auf die Methode des Staats, einen gleichförmigen Preis zu erhalten.

§. 484.

II. Die Staatsleihgeschäfte.

1) Staatscapitalien und deren Anlage sind seltener als Staatsschulden. Auch stimmt alle so weit getriebene Einnahmeerhöhung des Staates, daß sich vorhergesehene Ueberschüsse in der Staatskasse befinden und ansammeln, mit dem Wesen der Staatswirthschaft nicht überein, denn diese hat blos die Staatsbedürfnisse zu befriedigen, und der Privatindustrie die Capitalansammlung zu überlassen, da der Staat sicher sein kann, daß die Capitalien dort die vortheilhafteste Anwendung finden. Also sind alle auf jene Weise entstehenden Staatscapitalien geradezu, und die Capitalansammlungen, wenn sie auch durch außerordentliche Einnahmen, z. B. Entschädigungen u. dal., entstehen, um so mehr verwerflich, als sich in allen Staaten Mängel genug vorfinden, zu deren Abhilfe man außerordentliche Ueberschüsse anzuwenden weise thut. Es versteht sich indessen von selbst, daß Capitalansammlungen zu bestimmten Staatszwecken, die längere Zeit fortlaufende Ausgaben

erheischen, z. B. zum Behufe der Unterstützung der Bürger bei Ablösung drückender Gewerblasten, Zehnten u. dgl., hierunter nicht begriffen sind, da sie mehr als laufende Ausgaben erscheinen und nicht unproductiv angewendet werden. Doch hat man Angaben, daß kleinere Staaten, namentlich Kantone der Schweiz, bedeutende Schätze besitzen, und es entsteht natürlich hier die Frage über ihre beste Anlage ¹⁾, wenn gerade keine Landesverbesserungen thunlich oder nöthig sein, was indeß kaum einmal der Fall sein dürfte. Man hat die Wahl zwischen der Anlage im Auslande und jener im Inlande. Letztere ist wegen der den Bürgern und Gewerben dadurch zu leistenden Unterstützung vorzuziehen, wenn der Staat nicht mit Bestimmtheit auf die Zinseinnahmen rechnet; denn sonst würden sich mit seinem Budget Zinsrückstände nicht vertragen und strenge Maaßregeln zur Eintreibung derselben die Schuldner mehr in Verlegenheit setzen, als Privatgläubiger. Die Darleihen an Gemeinden eignen sich daher vorzüglich hierzu und auch die Errichtung von Kreditkassen (§. 465.) gehört hierher. Die Anlage im Auslande, in Staatspapieren und ausländischen Actien u. dgl. entzieht dem Inlande die Nutzung der Capitalien in der Industrie und setzt den Staat mehr Verlusten aus.

2) Unternehmungen von Banken durch den Staat, um daraus Gewinn zu ziehen, sind dem Wesen und der Wirthschaft des Staates zuwider, compliziren die Staatsverwaltung, entziehen den Bürgern die Gelegenheit der freien Capitalengeschäfte, und sind für die Regierung in außerordentlichen Geldverlegenheiten zu verführerisch, von ihrer Gewalt Gebrauch zu machen (§. 444.).

3) Die Staatslotterien sind aber als ein Bankgeschäft zu betrachten, welches der Staat zum Regale erhoben hat. Es gibt verschiedene Arten der Ausübung desselben, nämlich das Lotto (die Zahlenlotterie, Lotto di Genua), die Lotterie (Zahlenlotterie) und die Spielbanken (Hazardspiele) ²⁾. Sie sind sämmtlich schon wegen der Beförderung des wirthschaftlichen und sittlichen Verderbens eines bedeutenden Theils der Bevölkerung im höchsten Grade verwerflich, sie sind es aber eben so, als Mittel zur Vernichtung nicht blos aufgesparten Vermögens, sondern der Lust zur Sparsamkeit überhaupt, als Gelegenheiten, der Volksbetriebsamkeit Arbeitskräfte und Capital zu entziehen. Ihre allgemeine Abschaffung ist also Eines der wichtigsten Bedürfnisse, besonders jetziger Zeit ³⁾. Wo sie noch nicht aufgehoben sind, da ist ihre Verwaltung so unschädlich als möglich zu machen. Durch eine Verpachtung des Lotto, des allerverderblichsten unter diesen Spielen, weil es wegen des geringen Einsatzes den Armsten

zum Spiele Gelegenheit gibt, am meisten die Einbildungskraft verrückt, Müßiggang und Lasterhaftigkeit verbreitet, würde der Staat seine unselbstständigen Unterthanen in die Netze und Fallstricke der Pächter und ihrer Agenten überliefern. Hier ist es wirklich begründet, daß der Staat aus polizeilichen Gründen den Spielbanke macht, und doch lehrt die tägliche Erfahrung auch hier die traurigsten Vorfälle. Eine Verpachtung der Lotterie ist, so wie sie selbst, weniger gefährlich, weil hier alle jene Umstände nicht in solchem Grade obwalten. Die Spielbanken in großen Städten und Badeorten können billig verpachtet werden und sie sind auch unter sämmtlichen Anstalten dieser Art die unschädlichsten. Allein ohne Staatsaufsicht dürfen sie nicht gelassen werden.

1) *A. Smith Inquiry*. IV. 160 folg. v. *Jacob Finanzw.* S. 48. *Kau III.* S. 165.

2) Beim Lotto werden unter 90 Nummern jedesmal 5 gezogen, und man kann jedesmal 1—5 Nummern besetzen. Nach der Zahl der Besetzung steigt der Einsatz und der zu erwartende Gewinn. Daher die Namen simpler Zug (1), Umbe (2), Terne (3), Quaterne (4) und Quinterne (5). Die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes nimmt mit jeder Combination ab, aber die Gewinne nehmen nicht im nämlichen Verhältnisse zu. Darin, nämlich in den Abzügen am Gewinne, liegt die Unacrectiakeit und Täuschung, so daß die Spieler zusammen nicht mehr als $\frac{2}{3}$ ihres Gesamteinsatzes als Gewinne beziehen und der Bankhalter 25 bis 30 % reinen Gewinn zieht. — Bei der Lotterie wird auf eine gewisse Anzahl Loosen eine gewisse Summe und Anzahl von Gewinnen nach einer Skale ausgetheilt. Die Einsätze sind sehr hoch, aber theilbar und man erleichtert die Theilnahme dadurch, daß man die Ziehung nicht auf einmal, sondern in Perioden (Klassen) jährlich vornimmt, auf deren jede Loose genommen werden können. — *S. Berechnungen bei Kau III.* S. 220—226. v. *Marschus I.* S. 65. Vorzüglich bei *Müller*, *Arithmetik* und *Maebra* nebst *Abhandlungen der jurist., polit., kameralist.*, so wie überhaupt *vraft. Rechnungen* (Heidelberg 1833, sehr zu empfehlen). S. 505 folg. Auch im *Moniteur* 1821. Nr. 197. *S. auch Bergius Magazin. Art. Potterie. Des Essarts Dict. de Police.* VI. 62.

3) Interessante, obschon traurige Belege gab Dupin in der *Deput. Kammer* vom 22. März 1828. = *Moniteur* 1828. Nr. 83.

Viertes Stück.

Von dem Dienstgewerbsbetriebe des Staats.

§. 485.

Die Staatspostanstalt.

Unter den Dienstgewerben hat sich der Staat nur die Postanstalt ¹⁾ als Regale zugeeignet und verbietet kraft des Letztern einem jeden Andern die Haltung der Postanstalt, so wie in gewisser Ausdehnung die Benutzung anderer Transportangelegenheiten. Die Wichtigkeit der Posten für den Volkswohlstand und das Staatsleben bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, sie ist der für die

Regalität dieses Gewerbes angegebene Grund, aber hat in ihrem Gefolge zugleich die Vortheile eines bedeutenden Staatseinkommens daraus. Man unterscheidet die Fahr-, Pack- und Briefpost. Man ist jetzt allgemein für die Selbstverwaltung der Posten, indem man glaubt, die Zwecke und Eigenschaften einer guten Brief-Postanstalt könnten im Falle der Verpachtung nicht erreicht werden, wenn dies auch bei der Fahrpost und gewissermaßen bei der Packpost möglich sei. Die Anforderungen an eine Briefpostanstalt sind folgende: 1) Schnelligkeit der Ueberlieferung, von der nicht wohl zu erweisen sein möchte, daß sie blos oder am besten der Staat erreiche. Denn die Mittel dazu, als da sind, zahlreiche Postcurse, Absendung der Briefe auf kürzestem Wege, schnelle Weiterbeförderung auf den Stationen, und schnelles Ausgeben der Briefe ist auch Privaten möglich²⁾. 2) Sicherheit und Garantie der Ueberlieferung und Bewahrung des Postgeheimnisses. Damit will man in der Regel für die Selbstverwaltung Alles beweisen. Aber die Verzeichnung der aufgegebenen Gegenstände (Inchartirung, Einschreibung in die Postcharte), die Versendung einer Abschrift derselben mit den Effecten, die Vergleichung dieser beiden, die genaue Verpackung, hinreichende Bewachung der Posten und Wagen und die strenge Controle der Postoffizianten kann auch von Privatunternehmern geschehen. Versicherungen und Versendungen weit schwierigerer Art, durch Privaten besorgt, beweisen dies. Die Geschichte der Bewahrung des Postgeheimnisses von Seiten der Staaten ist keineswegs ein glänzender Spiegel von Treue und Glauben, während, wenn die Post in Privathänden zu Betrug u. dgl. benutzt würde, wenigstens kein Grund zur Milderung der Untersuchung und strengest Bestrafung solcher Verbrechen aufzufinden sein würde³⁾. 3) Wohlfeilheit des Transports, welche auch von Privaten in demselben Grade, wie vom Staate, erreichbar ist, da mit der Berverwohlfeilung des Transports auch die Häufigkeit des Gebrauchs der Post zunimmt und diese einträglicher macht. Wenigstens haben unsere Staaten diese Eigenschaft ihrer Postanstalt noch nicht zum Schaden der Staatskasse auf die Spitze getrieben⁴⁾. 4) Möglichste Einheit in der Anordnung und vollständige Combination der Curse. Hiervon hängt die Erreichung der obigen Erfordernisse ab, sie ist also die wesentlichste Eigenschaft der Postanstalt. Es liegt jedoch nichts mehr im Interesse der Privatunternehmer der Posten in verschiedenen Provinzen und Ländern, als dieses, denn die Benutzung und Einträglichkeit hängt davon ab. Bei der Verpachtung müßte die Uebereinkunft der Pächter in diesen Punkten

bedungen werden, und die Regierung müßte schon wegen des allgemeinen großen Interesses der Posten ihre auswärtigen Verbindungen zur Beförderung des Postverbandes mit dem Auslande aufbieten⁵⁾. Außer diesen Anforderungen an eine Postanstalt ist ein wesentlicher Grund für die Selbstverwaltung derselben durch den Staat noch in der Einträglichkeit derselben für die Staatskasse zu suchen. Der Staatsaufwand für dieselbe ist aber höchst bedeutend und es läßt sich, wenigstens was das Gewerbliche anbelangt, mit Gewißheit voraussetzen, daß er in Privathänden geringer werden müßte. Je höher aber derselbe ist, um so weniger kann der Tarif sinken und um so mehr wird die Benutzung der Post erschwert. Die Verpachtung der Post ist also wohl an sich thunlich und könnte erheblichen Nutzen für den Verkehr hervorbringen, während sie dem Staate Aufwand und Verwaltungsmühe ersparte, ohne ihm ein Einkommen zu entziehen⁶⁾. Allein es kann mit ihr nach der Theorie nicht immer und überall sogleich vorgeschritten werden. Denn ein Hinderniß können die angränzenden Staaten sein, insoferne sie nicht auf dieselbe Grundlage die Post organisirten; ferner der Umstand, daß das Posteinkommen auf anderem Wege wirklich nicht so leicht und schadlos erhoben werden könnte; und endlich die Erscheinung, daß der Staat die Postanstalt wie Münze und Straßen betrachtete, als eine Anstalt, an der kein Gewinn gemacht werden darf, sondern bloß die baaren Auslagen vergütet werden müssen⁷⁾. Es versteht sich aber von selbst, daß der Staat nach möglichster Ermäßigung der Tarife streben und die Benutzung anderer Transportanstalten so wenig als thunlich erschweren soll⁸⁾.

1) v. Jacob Finanzw. S. 417. Fuld's Finanzw. S. 99. v. Matheus Finanzw. I. S. 29. Rau III. S. 205. Mohl Polizeiwiss. II. . . . Vergius W. und C. Magazin. Art. Postwesen. Des Essarts, Dictionnaire de Police. VI. 440 — 614. Klüber, das Postwesen in Deutschland. Erlana. 1811. (v. Imhof) Ueber Postanstalten nach ihrem Finanzprinzip. Halle 1817. S. S. 25. Note 1. Craig Politic. III. 240. —

2) Besonders befürchtet man zu häufige Umsedition, Schwierigkeit der gegenseitigen Berechnung und Vergütung, deßhalb leichtes Verlorengehen der Effecten (Rau III. S. 208.). Allein diese Verhältnisse brauchen nicht nothwendig in Privathänden schlimmer zu sein als in denen des Staats, und der Schadensersatz an Geld für einen verlorenen Brief ist von Seiten des Staats, da er in Geld besteht, nicht vollständig. Eine Zerstückelung der Course und des ganzen Geschäftes ist nicht nothwendig, denn die Post kann von einem Einzelnen oder von einer Gesellschaft im ganzen Lande übernommen werden.

3) Say Cours. VI. 93. Uebers. von v. Th. VI. 73. Allein man ist der Meinung, es seien wenige Menschen so vermögend und einflußreich, daß man ihnen die Post anvertrauen könne, und ein Privatunternehmer würde jeden ansehnlichen Monopolgewinn in Anspruch nehmen, während der Staat einen kleinen Pachtzins erhalten würde und die Benutzer der Post hohes Porto bezahlen müßten; auch

könnten Privatunternehmer fremdem Einflusse zugänglich sein und die Staatscorrespondenz belauern (Kau III. S. 210.). Ersteres ist durch die Erfahrung widerlegt, das Zweite machen die Staaten nicht anders, und das Letzte gilt auch von den Staatspostbeamten.

4) v. Malchus I. S. 133 glaubt, schon aus der mit der Ueberlassung an Privaten nothwendig verbundenen Zerstückelung des Areal's und der Curse gehe ein größerer Postaufwand bei diesen, als in den Händen des Staats hervor; allein wie wenig dies, wenn an dem so wäre, als Grund für die Selbstverwaltung entscheidet, ist bei ihm S. 135 selbst zu ersehen, wo derselbe behauptet, der jetzige hohe Posttarif rühre von der Zerstückelung des Areal's in Deutschland her (s. auch Kau III. S. 211.). Ob nun Regierungen sich über gemeinschaftliche Maaßregeln im Postwesen eher verständigen, als es von Privatunternehmern zu erwarten ist, möchte nach diesem Sachbestande und nach der Erfolglosigkeit des Postcongresses in Heidelberg wenigstens nicht zu bezagen sein. Die Uebernahme von Seiten der Privaten darf nur in großen Parthien geschehen, und ist dies der Fall, so ist auch eine Combination zwischen stark und schwachbevölkerten Provinzen ausführbar, um eine Ausgleichung des Ertrags zu bewirken. Wenn dies nicht möglich ist, so versteht sich von selbst, daß eine Verpachtung nicht ausgeführt werden kann. Es meint aber Kau III. S. 210., es sei nicht abzusehen, wie ein Privatmann die Verwaltung sparsamer als der Staat einrichten könne, während jener im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Interesse der Post und des Verkehrs sich nicht zu Opfern entschließen werde. Allein es bedarf keines besonders schweren Rechenerempels, um Ersteres zu zeigen und in Betreff des Letztern möchten die großen Aufopferungen der Regierungen, die ein Privatmann nicht machen würde, schwer aus der Geschichte zu erweisen sein.

5) Die Leitung könnte in kleineren Staaten von einem Centralpunkte und in größeren von einem Committee der Unternehmer ausgehen.

6) Der Oberaufsicht darf sich aber der Staat nicht für enthoben achten.

7) So in Nordamerica. Kau III. S. 213. N. b. Für eine solche Beschränkung ist Craig Politik. III. 242. v. Jacob S. 422. Dagegen v. Malchus I. S. 134, weil der Staat das Recht habe, für die Benutzung solcher Anstalten von dem Benutzenden Beiträge zu verlangen. Allein nicht um das Recht, sondern um die Klugheit einer Erhebung solchen Einkommens über den Kostenbedarf handelt es sich. Ein Mehr nimmt die Natur der Steuer an, und es handelt sich dann nur um die Vorzüge einer solchen vor einer andern Besteuerung.

8) v. Malchus I. 139. Kau III. S. 314 folg. geben Näheres über die Einrichtung des Postwesens an.

Zweites Hauptstück.

Vom Erwerbe des Staats aus Steuern.

Erstes Stück.

Allgemeine Grundsätze der Besteuerung.

§. 486.

1) Grundgesetze der Besteuerung.

Staatssteuern (Steuern, Schatzungen) sind Abgaben der Staatsunterthanen an den Staat zufolge der allgemeinen und gleichen Bürgerpflicht und nach dem Maaßstabe ihrer Vermögenlichkeit umgelegt ¹⁾. Das Recht des Staats, Steuern zu erheben und die Pflicht der Unterthanen, solche zu entrichten, fließen Beide

aus der Staatshoheit (§. 438.), d. h. dem Rechte und der Pflicht der Regierung, die Staatsangelegenheiten und die dazu nöthigen Mittel zu besorgen und der Theilnahme der Staatsbürger an den Vortheilen des Staatsverbandes²⁾. Diese Berechtigungen und Verpflichtungen sind allgemein, nach rechtsphilosophischen und christlichen Prinzipien für alle Bürger gleich, und die obersten Maximen der Finanzwirthschaft (§. 474.) machen der Letztern die möglichste Schonung der Volkswirthschaft zur Pflicht, aber diese liegt im finanziellen Prinzipie schon von selbst, da bei Mangel an dieser Schonung die Finanzquellen selbst versiegen könnten. Es ergeben sich daher folgende Grundgesetze der Besteuerung:

A. Das Gesetz der Allgemeinheit (alle Staatsbürger sind mit ihrer Vermöglichkeit der Steuerpflicht unterworfen). Dasselbe erscheint in doppelter Beziehung, nämlich als subjective (persönliche) und objective (sachliche) Allgemeinheit³⁾.

B. Das Gesetz der Gleichheit (alle Staatsbürger sind mit ihrer Vermöglichkeit gleicher Steuerpflicht unterworfen). Es folgt auch, abgesehen von obigen Prinzipien, aus dem Gesetze der Allgemeinheit, denn mit dem ungleich ungetheilten Theile der Steuerhauptsumme ist gegen das Letztere gefehlt. Dieses Gesetz kann doppelt ausgelegt werden. Man kann es so verstehen, daß die zu erhebende Steuer summe bei allen Staatsbürgern (numerisch) gleich sein müsse, — und soviel folgt aus dem Gesetze der subjectiven Allgemeinheit —; man kann es aber auch so auslegen, daß die durch die zu erhebende Steuer auf die Zustände eines jeden Staatsbürgers entstehende Wirkung (passiv) gleich sein müsse, — und soviel ergibt sich aus dem Gesetze der objectiven Allgemeinheit. Ersteres ist die absolute (subjective, numerische), Letzteres die relative (objective, passive) Gleichheit⁴⁾.

C. Das Gesetz der Größe (alle Staatsbürger sind nur, aber bestimmt, zur Deckung des streng berechneten Staatsbedarfes steuerpflichtig). Dasselbe folgt daraus, daß der Staat, als moralische Person, bloß Bedürfnisse zu befriedigen hat (§. 49.), daß der Staatsbürger bloß zu wirklichen vernünftigen Staatszwecken mitzusteuern verpflichtet ist, und daß eine Verweigerung der Steuer in dieser Größe den Staat in seinen Pflichten hemmen würde⁵⁾.

D. Das Gesetz der Volkswirthschaft (alle Staatsbürger sind mit den möglichst geringen Störungen in ihren wirthschaftlichen Erstrebungen der Steuer zu unterwerfen). Dasselbe folgt aus der Pflicht des Staates, den Bürgern in ihren sämmtlichen vernünftigen Erstrebungen die möglichste rechtliche Freiheit und, wo es die Wichtigkeit des Zweckes und die Mangelhaftigkeit der

Kräfte der Einzelnen fordert, Unterstützung angedeihen zu lassen (§. 474. 2). Die bestmögliche Lösung des Widerspruchs zwischen dem Finanz- und diesem nationalöconomischen Prinzipie ist die Aufgabe der Finanzwirthschaft auch im Steuerwesen ⁶⁾.

1) Ueber Steuern s. m. *A. Smith Inquiry*. IV. 164. *Say Cours d'Econom. polit.* VI. 1—128. Uebers. von v. Th. VI. 1—98. *Steuart Pol. Economy*. B. V. *Craig Politik*. III. 13—238. *Spittler*, Vorlesungen über Politik. S. 335. *Pölig Staatswif.* II. 363 folg. *Zachariä*, *Wierzig Bücher v. Staate*. V. 400 folg. *Ricardo Principles of Pol. Economy*. Chap. VIII.—XVII. p. 169—318 (ausgez. zeichnet scharf). *Loß Handbuch*. III. 142—370. *Revision*. IV. S. 96. S. 269. *Krause*, *System der Nat. und Staatsw.* II. 247—398. v. *Soden Nat. Dec.* III. S. 526. V. S. 107. *Büsch*, *Vom Geldumlaufe*. I. 352. v. *Jacob Finanzw.* S. 451. 990. *Fulda Finanzw.* S. 131. v. *Matthuß Finanzw.* I. S. 32 folg. v. *Sonnenfels Grundzüge*. III. 260. *Bergius P. und C. Magazin*. Art. *Steuerwesen*, *Abgaben*. *Kau III*. 2te Abthl. (noch nicht erschienen, wird aber in Bände kommen). *Spittler*, *Vorles. über Politik*. S. 335 folg. *Simonde de Sismondi Rich. Commerciale*. II. 1 sqq. Desselben *Nouv. Principes d'Econ. polit.* II. 153. *Murhard*, *Politik des Handels*. S. 302. *Schön*, *Grundf. der Finanz*. Kap. 5—7. v. *d. Litz*, *Betracht. über die . . . Steuern*. Berlin 1751. Desselben *Abhandl. von den Steuern*. Ulm 1766. *Fischenmayer*, *Vorschlag zu einem St. Systeme*. Heidelberg 1808. *Monthion*, *Quelle influence ont les . . . impôts sur la moralité etc. etc.* Paris 1808. *Krönke*, *das Steuerwesen ic.* Gießen 1810. v. *Kaumer*, *das brittische Besteuerungssystem*. Berlin 1810 (sehr gut). *Sartorius*, *Ueber die al. Besteur. . . des Königr. Hannover*. Hannov. 1815. *Krehl*, *das Steuersystem*. Erlangen 1816. *Reßler* *Abgabekunde*. Lüz. 1818. *Krönke*, *Grundzüge einer gerechten Besteuerung*. Gießen 1819. *Krehl*, *Beiträge zur Steuerwissensch.* Stuttg. 1819. v. *Kremer*, *Darstellung des Steuerwesens*. Wien 1821 (recht gut, s. auch *Hermes St.* 15. [1822] S. 127—170.). *Strelin*, *Revision der Lehre von Aufzagen*. Erlangen 1821. *Breitenstein*, *Nur eine Steuer!* Gotha 1826. v. *Seutter*, *die Besteuerung der Völker*. Evener 1828. v. *Kalkreuth*, *der stf. Begriff der Abgaben*. Leipzig 1829. v. *Senßburg*, *Ideen über Probleme im Steuerwesen*. Heidelberg 1831. *Murhard*, *Theorie und Politik der Besteuerung*. Göttingen 1834 (nichts als Meinungen Anderer, die der Verf. mit einander kämpfen läßt, als ruhiger Zuschauer). Wegen des geschichtlichen Ursprungs der Steuer s. m. die Einleitung oben.

2) v. *Soden Nat. Deconom.* V. S. 118. *Schön Grundf.* S. 61. und mit ihm *Murhard Th. u. P. der Besteuerung* S. 24. wenden gegen den Staatschutz und die Theilnahme an den Staatsvortheilen als Grund der Besteuerung ein, daß auf diese Art der Dürftige mehr bezahlen müsse, als der Reiche. Dies ist ein Irthum. Denn in Betreff der Person sind alle auf gleichen Schutz berechtigt, in Betreff des Vermögens aber ergibt sich eine Theilnahme an den Staatsvortheilen in verschiedenen Graden. S. aber oben S. 383.; besonders N. 3.

3) Es meint zwar *Schön Grundf.* S. 69. das Gesetz der Besteuerung habe seine Unbedintheit und Allgemeinheit verloren, weil sich das subjective Prinzip nach und nach materialisirt habe. Wenn der Verf. ihn recht versteht, so liegt in dieser Ansicht eine Unrichtigkeit und ein Widerspruch. Denn darin, daß die Steuern nach der Vermöglichkeit umgelegt werden, liegt kein Materialisiren des Prinzips der Subjectivität. Dies könnte nur von einer Besteuerung des Vermögens ohne Rücksicht auf den Erwerb daraus gelten, aber nicht von jener des Einkommens, das als Folge der Subjectivität des Wirths und als solche des Capitals zu betrachten ist. Wenn aber der Satz immer mehr praktisch ausgeführt wird, daß man nur dort Steuern erhebt, wo sich ein Steuerobject findet, so geht deßhalb das Steuerprinzip nicht nur nicht verloren, sondern es wird allgemeiner. Ueberhaupt sind solche unbestimmte philosophische Schulreidensarten hier bei der Steuerlehre und in der ganzen Finanzwissenschaft gar nicht an ihrem Orte. Das Gesetz der sub. und

objectiven Allgemeinheit besteht also fort und fort. Es folgt aus ihm, daß es weder eine subjective noch eine objective Steuerfreiheit geben darf.

4) Die absolute Gleichheit ist immer eine relative Ungleichheit. Eine relative Gleichheit ist aber, was die Wirkung der Steuer auf die Zustände des Bürgers anbelangt, eine subjective Gleichheit, denn der übrig bleibende Rest oder die zu tragende Last ist für Jeden ungefähr nach seinen Verhältnissen gleich. Es folgt aus diesen Gesetzen: 1) daß die Steuerquote oder das Steuervocent nicht bei jeder beliebigen Größe des Betrages des Steuerobjectes gleich sein darf, sondern mit der Letztern steigen muß, weil Ersteres eine mehr absolute Steuergleichheit veranlaßte (Craig Politik. III. 22—23. Schön Grundzüge. S. 58—62. Pageau v. Haller, Restauration der Staatswiss. VI. 133. Edinburgh Review. 1833. April. p. 162—163. und mit ihnen Murhard Th. u. V. der Besteur. S. 541., aber bloß mit dem unwahren Grunde, daß die Steuer so ungleich würde und die Reichen herabte). Die Verhältnisse der Progressionen sind Sache der Finanzpolitik in jedem Staate. 2) Daß das Steuervocent nicht bei jeder Art von Vermögen oder Einkommen dasselbe sein darf, sondern sich vielmehr nach dessen Unzerstörbarkeit und Sicherheit oder dessen Quelle und deren Natur richten muß, weil nur auf letzte Art die relative Gleichheit zu erlangen ist (Craig Politik. III. 19—22.). Es ist in diesen Beziehungen z. B. ein großer Unterschied zwischen Grundeigenthum und Grundeinkommen, Capital und Capitaleinkommen, Gewerbsvermögen und Gewerbs-einkommen, und Einkommen aus persönlichen Diensten; gleiches Steuervocent für dieselben wäre in der That eine ungleiche Besteuerung. 3) Daß bloß das reine Einkommen besteuert werden darf. Denn eine Besteuerung des bloßen Vermögens wäre eine bloß objective (N. 3.), also ungleiche, — eine absolut gleiche, denn gleiches Vermögen ist verschieden nach seiner Wirkung auf den Wirtschaftszustand der Bürger, nach seiner Natur, seinen Bestandtheilen und seinem Ertrage, der nach der Abnahme der Steuer übrig bleibende Rest würde daher verschiedene Wirkung haben, also die Steuerlast ungleich sein. Eine Besteuerung des rohen Einkommens aber ist auch mehr eine absolut gleiche, folglich relativ ungleiche, weil in ihm Vermögenssteuer enthalten ist, nicht bei gleichem Roheinkommen gleiche Ausgaben sind und daher gleiches wahres Einkommen ungleich und ungleiches absolut gleich besteuert würde. 4) Daß man solche Objecte zur Besteuerung nehmen muß, von welchen man der Besteuerung des reinen Einkommens gewiß sein kann. Dies kann nur geschehen, indem man das ermittelte reine Einkommen unmittelbar oder das vermuthliche reine Einkommen durch die Besteuerung des Genußes trifft. Also Einkommens- und Genußsteuern sind die grundsätzlich richtigsten, wenn sie in der angegebenen Art umgelegt sind (§. 428.).

5) Am meisten ist dieses Gesetz unbeachtet geblieben, verkannt und mißkannt worden. 1) Man hat schon behauptet, die Steuern seien an sich und als Fördermittel des Geldumlaufs etwas Gutes (Weishaupt, Ueber Staatsausg. u. Aufw. S. 114. Bailleal Situation de la France. p. 484.), und sie seien wohlthätig, als Anregungsmittel der Industrie (Lüder, Ueber Nationalindustrie. III. 505. Büsch Geldumlauf. I. 453.). Allein solche Absurditäten bedürfen kaum mehr einer Widerlegung (S. deßhalb Log Revision. IV. 97. Handb. III. S. 124. und mit ihm Murhard Th. und V. der Besteur. S. 40. 50. 54. 2) Die Verweigerung der Steuern durch die Landstände aus äußeren Gründen, die also nicht in der Steuer selbst liegen, ist daher ein Angriff auf den Bestand des Staats oder Revolution und eine Verfassungsbüchse, welche sie gestattet, gegen die Grundzüge einer vernünftigen Politik. Verächtlich aber aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit, des Rechts, der wahren Weisheit und Klugheit sind die Regierungen, welche die Bürger über den wahren Staatsbedarf mit Steuern belästen.

6) Dieses Gesetz ist nicht so zu verstehen, als ob bloß die Volkswirtschaft als Ganzes und nicht die Einzelwirtschaften zu berücksichtigen seien. Denn jene kann fortschreiten, indem eine große Anzahl der Letztern durch eine schlechte Besteuerung dem sicheren Verderben entgegengeht. Hier muß von der Einzelwirtschaft ausgegangen werden, denn der Einzelne ist auch der Steuervollständige. Es folgt aber aus diesem Gesetze 1) auch, daß nur das reine Einkommen und der Genuß besteuert werden darf, weil durch die Besteuerung des Vermögens oder des rohen Einkommens

das Capital angegriffen, also die Production Einer ihrer Quellen beraubt und weil durch dieselbe die zum Lebensunterhalte und zur Production nöthige Consumption geschmälert werden kann. 2) Daß also bloß der über die Erhaltung der Bürger hinausreichende Theil des reinen Einkommens zum öffentlichen Bedarfe verwendet werden soll. Dies folgt aus dem vorhergehenden Satz. Es irrt aber Schön Grunds. S. 55—57 sehr, wo er behauptet, hternach wäre vor der Staatsconsumtion kein Vermögensüberschuss, z. B. an Erbschaften, Geschenken, Schätzen u. s. w. sicher. Denn es müssen nicht, sondern es können und dürfen nur nöthigenfalls obige Ueberschüsse von der Steuery verschlungen werden und zudem sind die angeführten Beispiele kein reines Einkommen in obigem Sinne, sondern Capitalien. 3) Daß dem Einzelnen aber doch so wenig als möglich vom reinen Einkommen entzogen werden soll, weil mit jedem Mehr seine Genüsse oder Capitalansammlung verkürzt werden. Deshalb und wegen des Wechsels in dem Verhältnisse des Staatsbedarfs zum reinen Einkommen aller Einzelnen zusammen genommen ist die Fixirung eines Maximums oder Minimums auf eine andere als die angegebene Weise unthunlich (s. v. Justi Finanzw. S. 732. Biefeld Institutions politiques. ch. 7. S. 27. Schmalz, Encycloz. der Kameralwiss. S. 785. Monthion Quelle influence etc. p. 354. v. Coden Nat. Deconom. V. S. 416. Pölig Staatswiss. II. 275. Dagegen v. Malchus I. S. 158 und mit ihm Murhard Th. u. P. der Besteuer. S. 109.). 4) Daß die Steuer das reine Einkommen jedes Staatsbürgers ohne eine andere Rücksicht auf seine Natur und Entstehung, als die in der Note 4 unter Nr. 2 angegebene, treffe. Denn eine vorgeschlagene Unterscheidung zwischen ursprünglichem und abgeleittem Einkommen und bloße Besteuerung des Ersteren oder derjenigen, welche ein solches beziehen, hat die falsche Ansicht zu Grunde, daß das Volkseinkommen im Ganzen steuerpflichtig sei, während es doch der Einzelne ist; sie widerspricht auch dem Gesetze der Allgemeinheit und Gleichheit (s. v. Jacob Finanzw. S. 500. 508. Loh Handb. III. 161. v. Malchus I. S. 152. oben S. 421.). 5) Daß das steuerbare Object mit den wenigst lästigen Formen und mit der geringsten Störung im häuslichen und wirtschaftlichen Leben ermittelt, dieses nur so selten es möglich wiederholt, und ein Object immer, wenn es nur thunlich ist, bloß mit einer Steuer belegt werden soll. 6) Daß man aber in der Wahl der steuerbaren Gegenstände schon jene Regel befolge, aber nicht ohne beständig auch das Finanzinteresse, nämlich die Erhebung eines großen Ertrags mit möglichst wenigen Mitteln und auf möglichst wenigen Wegen, im Auge zu haben. 7) Daß man zwar mit den wesentlich veränderten Wirtschaftsverhältnissen und Lebensweise auch eine Veränderung des Steuerwesens, da wo es notwendig ist, eintreten lassen, aber doch das Steuersystem so gleichförmig und stätig als möglich erhalten soll, denn der Einfluß desselben auf den ganzen Verkehr ist zu bedeutend, als daß nicht Veränderungen darin diesem andere Gestaltungen und Richtungen geben und, häufig eingeführt, Unsicherheit in Vermögen und Wirtschaft verursachen sollten.

§. 487.

2) Eintheilung und Arten der Steuern.

Nach den Erörterungen des vorigen Paragraphen kann es nur vier Hauptklassen von Steuern geben, nämlich a) solche, die bloß nach den Subjecten oder Personen umgelegt sind (Personalsteuern); b) solche, die das bloße Vermögen zum Objecte haben (Vermögenssteuern); c) solche, welche vom Einkommen erhoben werden (Einkommenssteuern); und d) solche, die sich an die Genüsse anschließen (Genusssteuern). Da man aber sonst in der Praxis und in der Wissenschaft andere Eintheilungen hat, so verdienen sie mit dieser verglichen zu werden. Man theilt sie nämlich auch ein: 1) nach den Steuerobjecten in Real-, Industrial-

und Personalsteuern 1), je nachdem ihnen blos das Vermögen ohne persönliche Thätigkeit oder mehr die persönliche Erwerbung und der daraus fließende Genuß, als der bloße Besitz, unterworfen ist. Die schwachen Füße dieser logischen Unterscheidung fallen sogleich in die Augen; 2) nach der Art der Umtheilung in Vertheilungs- (Repartitions-) und Quotitätssteuern (Impôts de repartition et de quotité), je nachdem eine gewisse zu erhebende Gesamtsteuersumme auf die Steuerpflichtigen umgetheilt oder blos von Jedem eine gewisse Quote erhoben wird, aus deren Addition man die Gesamtsteuersumme erst erwartet; 3) nach der Erhebungsart in directe und indirecte Steuern, je nachdem sie derjenige sogleich zahlen muß, den sie treffen soll oder je nachdem sie Einer vorauslegend bezahlt und sich dann von demjenigen, den sie treffen soll, wieder erstatten läßt 2). So versteht man aber in der Praxis diese Wörter nicht, wo man die Personal-, Vermögens- und Einkommenssteuern directe, die Genußsteuern aber indirecte nennt 3), obschon es an Beispielen leicht klar zu machen ist, daß es auch directe Genußsteuern gibt 4). Ein Streit hierüber ist ein bloßer Wortstreit, aber er muß leider erwähnt werden, weil von directen und indirecten bald in der einen, bald in der andern, bald in noch andern Bedeutungen 5) gesprochen wird.

1) Fulda Finanzwiss. S. 154. 155. 183. v. Jacob Finanzwiss. S. 514. v. Sonnenfels Grundsätze. III. 267.

2) Ein Streit hat sich erhalten darüber, ob die Steuern abwälzbar sein sollen, d. h. ob Einer sie dem Andern im Verkehre aufhalsen, sich sie vom Andern erstatten lassen soll oder nicht. Gerade so als ob es vom Beschlusse der Naturlehrer abhängt, ob der Mond erscheine oder nicht. Schön Grundsätze S. 67 ist der Ansicht, daß eine Steuer nicht übergewälzt werden dürfe, wenn sie richtig sein sollte; aber S. 72 erklärt er alle Steuern für abwälzbar. Auch Murhard Th. u. P. der Besteuer. S. 135 müht sich gegen die Abwälzbarkeit der Steuern ab, so wie v. Jacob Staatsfinanzw. S. 715. und Fulda Finanzw. S. 146. dagegen sind. Allein was der Verkehr bewirkt, dem ist nicht zu widerstreiten; es gibt gar keine Steuer, die nicht abgewälzt werden könnte. Man lasse den freien Verkehr gewähren; — was er macht, ist wohlgethan. Aber die Abwälzbarkeit zum Steuerprinzip zu erheben, und in der Hoffnung auf die Verkehrsausgleichung Steuerungleichheiten anzuordnen oder nicht möglichst zu verhüten, so absurd ist man noch nicht gewesen. S. v. Malchus I. S. 156 — 157.

3) So auch v. Malchus I. 169., und Canard Principes d'Econom. polit. p. 154., weil die meisten Genußsteuern indirect sind. S. auch v. Soden Nat. Deconom. III. S. 566. V. S. 366. Der andern Ansicht ist v. Jacob Finanzwiss. S. 514. 707. Roy Handb. III. 177. Preuß. Staatszeitung. 1829. Nr. 304.

4) B. B. die Accise für den eigenen gezogenen Trinkwein, für Hausgeschlachtetes Vieh u. dgl.

5) Hermes Stück XVI. S. 161 nimmt sie nicht gleichbedeutend mit mittelbarer und unmittelbarer Steuer. Fulda Finanzw. S. 154 sagt, die indirecten Steuern seien solche, die bei einer Ausgabe erlegt werden müssen (offenbar zu weit!). Krönke Grundsätze S. 15 verwechselt diese Eintheilung mit jener in Repartitions- und Quotitätssteuern.

Zweites Stück.

Von den einzelnen Steuerarten.

I. Personalsteuern.

S. 488.

Die Kopf- und Rang- oder Klassensteuer.

Die Personalsteuern ¹⁾, sie mögen einen speziellen Namen und Charakter haben, wie sie wollen, sind grundsätzlich unrichtige Steuern. Denn bloß das Prinzip der subjectiven Allgemeinheit, absoluten Gleichheit und der Größe ist dabei beobachtet, während jenes der objectiven Allgemeinheit, relativen Gleichheit und der Nationalöconomie ganz vernachlässigt ist, indem die Steuer, numerisch gleich, bloß nach Persönlichkeit, ohne die geringste Rücksicht auf Vermögen und Wirthschaft, umgelegt wird. Die zu ihrer Vertheidigung unterschobene Rücksicht, daß jeder Mensch gewissen Alters und drüber ein bestimmtes Einkommen erwerbe oder erwerben könne, ist spätere Erfindung ²⁾. Man unterscheidet aber zwei Arten. Entweder wird die Steuer bloß nach der Persönlichkeit, ohne Rücksicht auf den Standpunkt des Pflchtigen in der Gesellschaft, ganz gleich auf Jeden gelegt (Kopfsteuer), oder sie wird mit Rücksicht auf die Abstufung der Stände in verschiedenen Quoten erhoben (Rang- oder Klassensteuer) ³⁾. Weder die Person an sich noch der Rang gestattet einen Schluß auf ein bestimmtes Einkommen. Drum sind diese Steuern auch in dem letzteren Prinzipie ungegründet ⁴⁾. Es läßt sich indeß nicht läugnen, daß ihre Erhebung äußerst mühe- und kostenlos ist, daß eine Kopfsteuer in erst frisch sich entwickelnden Ländern, wo der Arbeitslohn wegen der großen Nachfrage darnach hoch steht, auf die untere Klasse weniger Druck übt, als in jedem andern Lande, und daß sie daselbst dann auch einen beträchtlichen und höheren Ertrag gibt, als sonst und später. In diesen Ländern tritt dann auch der Fall ein, daß die Kopfsteuer von dieser Arbeiterklasse auf jene der Lohnherrschaft übergewälzt werden kann, ein Umstand, der die Kopfsteuer zugleich zu einer indirecten Steuer auf die Reichen macht. Allein, wenn dies auch der Fall ist, — was aber in vielen andern Ländern nicht so sein wird, wo die Concurrnz der Arbeiter sehr groß ist, — so bleibt gegen diese Steuer immer der Vorwurf, daß der Arme zur Vorauslage der Steuer der Reichen angehalten ist. Als Hauptsteuer und an sich wird sie daher immer verwerflich sein, aber als eine Ausbühlfsteuer zur Ausgleichung der Steuerlast zwi-

schen Stadt und Land in kleinen Quoten wird sie ihre schädliche Wirkung weniger äußern.

1) *A. Smith Inquiry*. IV. 237. Büsch, Vom Geldumlaufe. I. 404. v. Sonnenfels Grundzüge. III. 333. Log Revision. IV. §. 236. S. 219. Handb. III. 307. v. Soden V. §. 373. v. Jacob §. 561. Fudra §. 184. v. Malchus I. §. 41. v. Justi Finanzw. S. 409. Bergius P. u. C. Magazin. Art. Kopfsteuer. (v. Struensee) Sammlung von Aufsätzen. II. 32. Abhandlungen. I. 202. *Monthion* Quelle Influence. p. 66. 112. Sartorius, Gl. Besteuerung. S. 276. Krehl Steuerwesen. S. 141. Murhard Th. u. V. der Besteuer. S. 183. Desselben Politik des Handels. S. 394. Krause System. II. §. 271. Spittler, Vorles. über Politik. S. 338.

2) v. Buquoy, Theorie der Nat. Wirthsch. S. 487. vgl. 483. und Behr, Wirthsch. des Staats §. 151. meinen, sie stimme mit den Steuerprinzipien darum überein, weil der Bürger den Staatszuschuss für seine Person bezieht. Allein die Steuergrundzüge verwerfen jede subjectiv gleiche Besteuerung, weil sie nothwendig absofut gleich und dagegen relativ ungleich ist.

3) Es gibt aber noch eine Klassensteuer in einem andern Sinne. S. unten §. 490.

4) v. Malchus a. a. O. sucht sie trotz dieser Mängel doch gegen den Vorwurf der gänzlichsten Prinzipiosigkeit und Ungleichheit zu vertheidigen. Allein, wie es scheint, nicht mit Glück. S. die Widerlegung in Meinen Versuchen über Staatskredit. S. 205 — 206.

II. Vermögenssteuer.

§. 489.

Die auf das Vermögen überhaupt umgelegte oder Vermögenssteuer ¹⁾ ist den ersten Steuergesetzen entgegen (§. 486. N. 4. Nr. 3. N. 6. Nr. 1.). Sie ist aber von jeher gerade mit dem Gegentheile, nämlich mit ihrer Allgemeinheit, mit ihrer Gleichheitlichkeit, mit der Größe ihres Ertrages, mit der Leichtigkeit der Umlage und Erhebung und mit ihrer nicht bloß gering nachtheiligen, sondern sogar sehr vortheilhaften Wirkung auf die Privat- und Volkswirthschaft angepriesen und vertheidigt worden. Daß ihr die beiden ersten Eigenschaften nicht gebühren, ergibt sich aus der angeführten Stelle. Die Größe des Ertrags derselben kann aber um so weniger, wenn sie auch wirklich beträchtlich wäre, für ihre Einführung entscheiden, als alle folgenden Eigenschaften derselben in der That nicht existiren. Denn die Schätzung des Vermögens und die Besteuerung desselben nach einer einmaligen Schätzung ist, vorausgesetzt, daß man alle Mittel und Wege, wie nicht, dazu habe und kenne ²⁾, dennoch unbrauchbar und ungerecht, weil der Werth des Vermögens zu wandelbar, und Vermögen von gleichem Geldwerthe nicht an sich von gleichem Gebrauchs- und Tauschwerthe ist (§. 486. N. 4. Nr. 2.). Ergibt sich hieraus von selbst die größte Schwierigkeit der Umlage, so kann ihre schädliche Wirkung in volkswirthschaftlicher Hinsicht unzweifelhaft sein, besonders da ihre

Nichtübereinstimmung mit den Steuergesetzen der Allgemeinheit und Gleichheit nach Obigem unzweideutig ist.

1) Für dieselbe als Hauptsteuer: *Harl Steuerhandbuch*, II. 34. *Strellin Revision*, S. 173. v. *Seutter Besteur. der Völker*, S. 66. vgl. mit S. 41—45. *Breitenstein*, *Nur eine Steuer!* S. 160. *Mathy*, *Vorschlag einer Vermögenssteuer*, Karlsruhe 1831. *Means for paying of half the National Debt*, Lond. 1831. *Scheme for a graduated property Tax*, Lond. 1812. *Suggestions for the Relief of the public burdens*, London 1833. Für sie in Verbindung mit einem Steuersysteme: *Büsch Gelduml.* I. 396. *Simonde de Sismondi Nouv. Principes*, II. 199. Dagegen: *Edinburgh Review* 1833. April. p. 143 sqq. *Hermes St.* XV. (1822) S. 139. v. *Mathus* I. S. 39. *Gulda* S. 177. v. *Jacob* S. 566. *Loß Handb.* III. 312. *Krause Ensem.* II. S. 264. v. *Sonnenfels Grundf.* III. 324. v. *Zusti*, *System des Finanzw.* S. 894. (v. *Struensee*) *Samml. von Aufsätzen*, II. 40. *Bergius*, *P. u. C. Magazin. Art. Vermögensteuer*, v. *Haller*, *Restaur. der Staatswiss.* VI. 131. *Schmalz Staatswirtsch.* 197. 319. *Krehl Steuersystem*, S. 146—164. und nach ihnen *Murhard Th. und V. der Besteur*, S. 197. 201. 208. s. auch *Meine Versuche* S. 207—211. Man verweist zu ihren Gunsten auch auf das Alterthum (*Böckh*, *Staatshaushalt der Attener*, II. 46. *Hegewisch*, *Versuch über die römischen Finanzen*, S. 48.) und auf die alten Reichsklöster (*v. Schläger Staatsanzeigen*, X. 187. *Bergius P. und C. Magazin. Art. Lösung. Büsch Gelduml.* I. 398.).

2) Die Schätzung des Vermögens durch Dritte, z. B. Staatsbeamte oder Nachbarn, macht ein sehr lästiges Eindringen in die Vermögens- und Haushaltungsangelegenheiten nothwendig, die Selbstschätzung selbst unter der Auflage der Vereidigung ist eine Methode, welche das Privat- dem Staatsinteresse voransetzt, ohne die Rechtmäßigkeit der Schätzung prüfen zu können, so daß die Ehrlichen zum Vortheile der Unehrllichen, und diejenigen, welche ihr Vermögen schon wegen seiner Natur nicht verheimlichen können, zum Vortheile der Andern stark übersteuert werden. Zudem wird ein sehr großer Theil der Staatsbürger gar nicht im Stande sein, eine Schätzung selbst richtig vorzunehmen. Eine Verbindung beider Schätzungsmethoden zum Behufe der Control würde nur die schädliche Wirkung beider über den Bürger verhängen, aber keine Vortheile, nicht einmal jenen der Control schaffen. Denn die Grundsätze der Schätzung sind nicht zu ermitteln, weil das Vermögen aus zu verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt, und ein jeder von diesen im Ertrage vom andern verschieden, ja mancher davon ganz ohne Ertrag ist. Es entstehen daher immer die bisher noch nicht für die Vermögenssteuer entschiedenen Fragen: Ist das bewegliche Vermögen wie das unbewegliche zu schätzen und zu besteuern? Ist dieß auch der Verbrauchsvorrath, wie das Capital? Nach welchen Regeln sollen die Verbesserungen des Bodens und des stehenden Capitals geschätzt und besteuert werden? Wie mittel man die Größe und den Werth des umlaufenden Capitals, namentlich die Geldcapitalien aus? Wird bloß das Vermögen besteuert, das einen Ertrag gibt, oder auch das andere? und wie scheidet man in der Schätzung diese beiden von einander? Soll bloß Materielles oder auch Immaterielles als Ertrag angesehen werden? Wird nur das reine Vermögen (nach Abzug der Schulden) oder das rohe besteuert? — Ueber diese Fragen sind die Empfehler der Vermögenssteuer selbst uneinig. *Kronke* (*Grundsätze* S. 17.) will durchaus auch die Mobilien besteuern, weil ihr Gebrauch auch ein Ertrag sei. v. *Seutter* S. 43. 62. will bei der Besteuerung bloß auf den Werth, aber nicht auf den Ertrag Rücksicht nehmen. *Mathy* S. 9. und *Breitenstein* S. 171. wollen bloß das schuldenfreie Vermögen besteuert wissen. v. *Seutter* S. 66. ist entgegengesetzter Meinung. Derselbe S. 67. will Selbstschätzung unter Androhung von Eid und Strafe und *Breitenstein* S. 159. will der summarischen Schätzung vor der detaillirten unbedingt den Vorzug geben u. dgl. m.

III. Einkommenssteuern.

S. 490.

A. Allgemeine Einkommenssteuer.

Mit dem Hinblick auf die Verwerflichkeit und Unausführbarkeit der Vermögenssteuer und auf die Nothwendigkeit der Besteuerung des Einkommens kam man auf den Vorschlag einer allgemeinen Einkommenssteuer ¹⁾, mittelst welcher überhaupt alles Einkommen der verschiedensten Art, welches ein Bürger bezieht oder verdient, besteuert werden soll. Man fand diese Steuer um so empfehlenswerther, als sie schon in ihrem Namen das Gesetz der Allgemeinheit als ihr Grundgesetz verräth, als das Gesetz der Gleichheit offenbar in ihrer Anlage schon liegt, da ja auf alles Einkommen eine gleiche Steuer umgelegt wird, als das Gesetz der Größe gewiß realisiert wird, indem diese Steuer ein beträchtliches Einkommen für die Staatskasse bewirkt und endlich als sie dem Gesetze der Volkswirtschaft in hohem Grade entspricht, weil sie die Steuersumme auf einmal erhebt, nicht die lästigen Schätzungsmaafregeln wie andere Steuern erheischt, und bloß vom wahren reinen Einkommen nach Abzug aller Ausgaben für das Gewerbe und Familienleben erhoben wird. Allein fast keine dieser Unterstellungen ist wirklich wahr. Denn die Ausmittlung des reinen Einkommens in jener Art ist eine reine Unmöglichkeit ²⁾, weil die passenden Wege und zuverlässigen Mittel dazu ganz fehlen. Kann dies nicht bezweifelt werden, so ist eine nothwendige Folge, daß der Steuer manches Einkommen entgeht, und manches zu hoch geschätzt, also gegen das Gesetz der Allgemeinheit und Gleichheit gefehlt wird. Das Letztere und das Gesetz der Volkswirtschaft wird durch sie vernachlässigt, indem das aus verschiedenen Quellen fließende Einkommen ganz gleich besteuert wird (§. 486. N. 4. Nr. 2. und N. 6. Nr. 4.), und bei der Schätzung jede Sicherheit mangelt, ob denn auch wirklich bloß das reine und nicht das rohe Einkommen besteuert werde (i. a. §. N. 4. Nr. 3.). Denn die Schätzung soll allgemeinhin geschehen. Wollte man aber eine Spezialschätzung der verschiedenen Klassen von Reineinkommen vornehmen, so wäre weiter kein Vortheil im Vergleiche mit der Steuerumlage nach den verschiedenen Einkommenszweigen zu erreichen, und die allgemeine Einkommenssteuer bestünde nur dem Namen nach ³⁾.

1) Für eine solche als Ideal der Besteuerung und einzige Steuer: Zacharia, Merzig Bücher vom Staate. V 425. Hermeß Stück XV. (1822) S. 141—150. Livz, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, die Einkommenstare. Erlangen 1812. Keffler, Finanzsystem mit dem Gesetzentwurf zu einer allgemeinen Einkommenssteuer. Stuttg. 1821. Auch die beiden letzten der drei genannten eng-

lischen Schriften in der N. 1. des vor. §. Dagegen: *Edinburgh Review* 1833. April p. 153. *Loß Revision* IV. 211. *Handb.* III. 322. *Fulda* §. 185. v. *Malchus* I. §. 39. *Simonde de Sismondi* Nouv. Princ. II. 171. *Sartorius* St. Besteuer. S. 263. v. *Kaumer* britt. Besteuer. System S. 136. flg. 229. und mit ihnen *Murhard* Th. u. P. der Besteuer. S. 492. 554. 570. Auch kann hierher als ein unausführbares Curiosum v. *Sodens* allg. Productenaufgabe gerechnet werden. S. dessen Nat. Dec. V. §. 423 — 453. Dagegen v. *Jacob* §. 585. *Loß* Handb. III. 180. und auch *Murhard* Th. u. P. der Besteuer. S. 665., der auffallend genug, diese Steuer als ein viertes System neben dem merkantilischen, physioccratischen und smithischen Steuersysteme erwähnt. Auch hier wird auf das Alterthum verwiesen. *Böckh* Staatshaushalt der Athener. II. 28. *Hegewisch* Vers. üb. d. röm. Finanzen. S. 49. *Vosse* Grundz. des F. W. im röm. Staate I. 20. *Niebuhr* röm. Gesch. II. 446. Dagegen *Schulz* Grundleg. II. S. 205. flg.

2) Man hat auch hier die in der Nr. 2. des vor. §. erwähnten Schätzungsmethoden, nämlich die Selbstschätzung, gegenseitige Schätzung der Gemeindeglieder und jene durch Staatsbeamte. Von der Ersteren gilt das bereits Gesagte. Die Zweite fußt auf der schon durch die tägliche Erfahrung widerlegten Meinung, der eine Nachbar könne das Einkommen des andern, und es wäre nicht einmal nöthig, darauf aufmerksam zu machen, wie verschieden schwer die Schätzung beim Landwirth, Gewerksunternehmer, Gastwirth, Handelsmanne, Capitallisten, Ärzte, Advocaten u. s. w. ist, wie ungleich also schon hiernach die Schätzung an sich werden müßte, wenn man sich auch über den Schätzungsmaßstab vereinigt hätte, und wie sehr eine Bürgerklasse vor der andern benachtheiligt würde, je fester ihr jährliches Einkommen zu berechnen wäre oder vor Augen läge. Die dritte Schätzungsmethode zum Behufe einer allgemeinen Ausmittlung des Einkommens muß nothwendig in Willkühr ausarten, wenn sie nicht durch spezielles Eindringen in die Verhältnißverhältnisse lästig werden soll, so daß also hier bloß zwischen zwei großen Uebeln die Wahl bleibt. Was mag also hier eine Verbindung beider oder aller drei unsichern Methoden, wovon keine gegen die andere beweisführend sein kann, für Nutzen gewähren, da doch eine die andere controliren soll? — Und doch hat sie *Murhard* Th. u. P. der Besteuer. S. 531., nachdem er die andern Methoden S. 509. 515. 522. für verwerflich und unausführbar erklärt hatte, für zweckmäßig befunden.

3) Als Hauptsteuer muß sie daher für durchaus verwerflich erscheinen. Als Aushilfssteuer, auf Selbstschätzung basiert, kann sie aber, weil ihre Folgen wegen geringeren Betrages der Quote unschädlicher sind, um so mehr eingeführt werden, als in den meisten Ländern schon besondere Einkommenssteuern bestehen, deren Resultate dafür zusammengefaßt werden könnten. Auf die erste Art erscheint die englische Einkommenssteuer (*Properly-tax* genannt), welche bei *Kaumer* a. a. O. beschrieben ist. (S. auch *Craig* Politik III. 48. flg. *Lowe*, Gegenw. Zustand von England S. 426. v. *Malchus* I. S. 180.) Auf die andere Art dagegen erscheint die großherzogl. badische Klassensteuer, allein sie ist höchst mangelhaft und drückend, weil sie auf das Einkommen überhaupt ohne Rücksicht auch nur auf den Lebensbedarf umgelegt ist, und darum Mancher, der nicht einmal den achten Theil seines Lebensbedarfes erwirbt, vom Gulden einen Kreuzer Steuer bezahlen muß.

§. 491.

B. Besondere Einkommenssteuern. 1) Allgemeine Blicke über die jetzigen Einkommenssteuern.

Nach diesen Bemerkungen über die Unausführbarkeit einer allgemeinen Einkommenssteuer, ohne Eindringen in die einzelnen Einkommensverhältnisse der Bürger, ergibt sich die Nothwendigkeit der Besteuerung der verschiedenen Einkommensarten, wenn sie mit den Steuergrundsätzen in Einklang steht, von selbst. Das Streben der

neueren Staaten geht auch dahin, allein die dazu eingeschlagenen Wege sind meistens fehlerhaft. Die allgemeinen und Hauptmängel der neueren Steuerverfassung, ganz abgesehen von den örtlichen und eigenthümlichen eines jeden Landes, sind folgende: 1) Der Mangel an Uebereinstimmung mit den veränderten Gewerbs-, Verkehrs-, und Zeitverhältnissen, weil sie nämlich in Zeiten gegeben wurde, nach welchen sich diese drei durchaus umgestaltet haben¹⁾. 2) Der fast durchgängige Mangel an Rücksicht auf die Natur und Quelle des Einkommens und die daher rührende wirklich mehr absolut gleiche Besteuerung, weil das verschiedenartigste Einkommen mit ganz gleichem Steuerprocente belegt und dieses auch bei den verschiedensten Massen von Einkommen gleich ist²⁾. 3) Der Umstand, daß schon der Anlage nach und durch die veränderten Verhältnisse die Einkommenssteuern eigentlich von Anfang bereits Vermögenssteuern waren, oder es allmählig mehr geworden und es noch sind³⁾, 4) die zum Theile höchst unvollkommene, zum Theile ganz unterlassene Berücksichtigung des für den Bürger und seine Familie nothwendigen Lebensunterhaltes, dessen Abzug vom reinen Einkommen unumgänglich ist, wenn die Steuer nicht ungleich und antinationalöconomisch sein soll⁴⁾. 5) Der Mangel an einer gehörigen Trennung der verschiedenen Einkommenszweige zum Behufe der Besteuerung, und an der erforderlichen Berücksichtigung der Wirkung derselben und der entsprechenden Einkommenssteuer auf den Volkswohlstand⁵⁾. Aus diesem Allen ergibt sich, wenn man die Grade der Steuerlast in verschiedenen Ländern vergleicht⁶⁾, daß nicht die Höhe der Steuern, sondern vielmehr ihre Umlage die mannfachen Klagen verursacht, wo den Letzteren ein reeller Grund und nicht bloß Einbildung und geffissentliche Uebertreibung zu Grunde liegt.

1) Welche Veränderungen sind nicht in allen Gewerben, sowohl was die Personal-, als was die Realverhältnisse anbelangt, erst in den letzten zwei Jahrzehnten eingetreten! Welche Veränderungen in den Verhältnissen der Stände, in den bürgerlichen Rechten, in den Verfassungen, in der Denkart und in den Forderungen an die Unterthanen! Welche Veränderungen in der Lebensweise, in den Güterpreisen, im Geldwesen, in den Communicationsmitteln u. dgl.!

2) Das Einkommen aus Urigewerben ist zwar mehrentheils anders besteuert, als jenes aus Kunst-, Umsatz- und Dienstgewerben. Allein dafür sind die drei Letzteren auch unter ein System geworfen, ein Umstand, der die größte Ungleichheit der Steuerlast zur Folge haben muß. Dabei muß aber der ärmere Bauer, Handels- und Gewerbsmann und der Tagelöhner dasselbe Steuerprocent von seinem äußerst spärlichen Reineinkommen bezahlen oder mit diesem eine weit größere Last tragen, als der Reichere aus diesen Klassen.

3) Z. B. eine nach dem Kaufpreise umgelegte Grundsteuer, eine nach dem Geldwerthe, nach Fenstern, Schornsteinen u. s. w. umgelegte Häusersteuer, eine nach der Arbeiterzahl und dem Capitale umgelegte Gewerbesteuer u. dgl. mehr. Sie sind sämmt-

lich Vermögenssteuern. Je größer aber das Mißverhältniß zwischen Steuer und Einkommen, oder je unsicherer die Schätzung des Letzteren wird, desto mehr nähert sich die Steuer der Natur der Vermögenssteuer.

4) Dies ist mehr oder weniger bei allen directen Steuern, namentlich bei den Klassen- und Personensteuern, der Fall, aber Einer von den größten Fehlern, denen man die Ungleichheiten der Besteuerung zu verdanken hat. Welche Mißverhältnisse bestehen zwischen der Familie und dem Einkommen bei der ärmern Klasse im Vergleich mit den Reicheren.

5) Hierin liegt eine bedeutende Unvollkommenheit. Man strebt immer mehr dahin, die nationalöconomischen Einkommenszweige, wie sie weiter oben dargestellt worden sind (§. 421. fg.), rein und abgeändert zu besteuern, ohne zu bedenken, daß dies nach der Natur der Sache und nach unseren Kenntnissen unmöglich ist. Als Hauptsteuern vom Einkommen kennen wir nur die Grund- und Gewerbesteuer. Angenommen, ihre Umlage sei so weit den Steuergrundsätzen gemäß, wie sehr ist dabei der Unterschied der verschiedenen Einkommenszweige nicht vernachlässigt! Wie sehr sind die Grundrente, Arbeitsrente, Capitalrente und Gewerbsgewinn durcheinander geworfen! Allein man gebe sich nur nicht der Täuschung durch die Theorie hin, welche verlangt und für möglich hält, daß man jede derselben besonders besteuere. Dies ist unmöglich, ebenso wie es unmöglich ist, nach Einer der Güterquellen ganz allein ein Einkommen zu beziehen. Die Besteuerung des Einkommens muß also vom Erwerbe oder Gewerbe ausgehen. Die Einkommenssteuern müssen Gewerbesteuern sein. Denn die Steuern sind nur gleich, wenn die Steuerlast gleich ist, aber noch nicht, wenn das Steuerprozent dasselbe ist. Die dem Procente nach gleiche Steuerlast aber wird verschieden sein, je nach der Schwierigkeit des Erwerbes (also nach der Quelle des Einkommens) und nach dem Verhältnisse desselben zum Leben des Bürgers nebst Familie. Eine richtige Verschiedenheit der Besteuerung des Einkommens oder als Folge hiervon, eine wahre relative Gleichheit der Besteuerung, läßt kann nur erzielt werden durch die Abtheilung und verschiedene Besteuerung nach den Gewerben, weil in ihnen die Güterquellen auf die verschiedenste Art und in den verschiedensten Graden wirksam sind, ohne getrennt werden zu können. Näher bezeichnet, es sollte eine Urgewerbs-, Kunstgewerbs-, Handels-, Leihgewerbs-, und Dienstgewerbssteuer geben, nicht, weil in einem kameralistischen Systeme diese Einleitung beliebt, sondern weil in der Natur der Sache eine wesentliche Verschiedenheit dieser Gewerbe nach der Schwierigkeit des Erwerbes und nach dem Verhältnisse des möglichen Einkommens zum Lebensbedarfe gegründet ist. Je mehr die Natur und das Capital bei dem Erwerbe wirkt, um so leichter, je mehr aber die Arbeit des Menschen dabei thun muß, um so schwerer ist der Erwerb. Da die Höhe des Steuerprocentes mit der Schwierigkeit des Letzteren in umgekehrtem, mit dessen Leichtigkeit aber in geradem Verhältnisse stehen muß, so folgt hieraus, daß das Procent der Dienstgewerbssteuer das niedrigste sein und rücksichtlich der Höhe diesem in zunehmender Progression das Steuerprocent der Handels-, Kunstgewerbs-, Urgewerbs-, und Leihgewerbssteuer folgen müßte. Die Ermittlung des Ertrages einer jeden dieser Gewerbsarten unterliegt so verschiedenen Regeln, daß schon darum ein Zusammenwerfen derselben unter eine Vorschrift ein großer Fehler ist. Aber nach Ermittlung derselben muß auch der Grundsatz des steigenden Steuerprocentes bei den verschiedenen Größen des Reinertrages klassenweise bei jeder einzelnen Steuerart angewendet werden.

6) S. v. Malchus. Bd. II. in den Tabellen. Meine Versuche S. 203 Tabelle.

§. 492.

2) Einzelne Arten der Einkommenssteuern. a) Urgewerbesteuer.

Der Urgewerbesteuer sind die Land- und Forstwirthe und die Bergbauer mit dem Reinertrage ihrer Gewerbe unterworfen,

ohne einen Unterschied zwischen der Grundrente, Capitalrente und dem Gewerbsgewinnste zu machen. Die Schätzung geschieht nach den gewöhnlichen Regeln der Ertragschätzung bei diesen Gewerben. Wer in der Landwirthschaft sein Eigenthum bewirthe, ist für den ganzen reinen Gewerbsertrag steuerpflichtig; wer aber den Boden gepachtet hat, ist zu einem Abzuge des üblichen Pachtzinses vom Ertrage berechtigt. Die besondere Rücksicht ist jedoch nur zu nehmen nothwendig, wo das Pachtssystem häufig ist oder als Regel erscheint und kurze Verpachtungen kleiner Stücke, wenn sie in der Gegend notorisch eine Ausnahme bilden, können nicht berücksichtigt werden. Diese Steuer hat die meiste Aehnlichkeit mit der gewöhnlichen Grundsteuer¹⁾, welche man wegen ihrer verschiedenen Anlagsmethoden nur als die Steuer vom Grund und Boden bezeichnen kann²⁾. Die Leichtigkeit der Schätzung, die Unererschöpflichkeit der zu Grunde liegenden Einkommensquelle, die Thunlichkeit einer sehr starken Belastung³⁾, die Offenheit aller Veränderungen mit derselben, die leichte Möglichkeit einer Verfolgung derselben durch die Steuer, der hohe Ertrag dieser Abgabe und die Einfachheit und verhältnismäßig geringe Kostspieligkeit der Umlage und Erhebung haben diese Steuer zur beliebtesten und Hauptsteuer bei den Regirungen gemacht. Trotz dem aber ist sie in den meisten Staaten ganz fehlerhaft angelegt. Man hat folgende Anlagsmethoden: 1) Nach der Flächenausdehnung des Bodens. Allein so ist sie eine Vermögenssteuer der schlechtesten Art, weil von der Bodenfläche auf den Ertrag nimmermehr geschlossen werden kann, da außer der Güte des Bodens noch eine Menge anderer Umstände, die zum landwirthschaftlichen Gewerbe gehören, auf denselben von Einfluß sind⁴⁾. Diese Steuer widerspricht daher allen Steuergrundsätzen. 2) Nach der natürlichen Güte oder Productionsfähigkeit des Bodens. Allein von ihr findet kein richtiger Schluß auf den Ertrag desselben Statt, da das Capital, die Bewirthschaftung und die sonstigen äußern Verhältnisse den Letzteren so bestimmen, daß das Ergebnis oft umgekehrt ist, d. h. schlechterer Boden einen bessern Ertrag gibt, als guter⁵⁾. 3) Nach dem Capitalwerthe des Bodens, wodurch diese Steuer eine ganz gewöhnliche Vermögenssteuer vom Grund und Boden wird, folglich auch alle Fehler und Nächstheile der Letzteren hat. Diesen Capitalwerth glaubt man auf zwei Methoden zu finden, nämlich durch Capitalisirung des ermittelten durchschnittlichen Reinertrages oder durch den durchschnittlichen Kaufpreis, da man voraussetzte, daß derselbe sich nach dem Werthe des Bodens genau richte⁶⁾. Allein die Erstere, eigentlich ganz unnöthig, nachdem man den Reinertrag kennen ge-

lernt hat, gibt darum den Capitalwerth nicht richtig, weil der Reinertrag nicht bloß aus Grundrente, sondern auch aus Gewerbs- und Capitalgewinn besteht; der Andere ist aber unbrauchbar dazu, weil die manchfachen Umstände den Preis bestimmen. (§. 420.) 4) Nach der Pachtrente, weil man von dieser geradezu auf den Reinertrag schließen zu können wähnte. So hat diese Steuer etwas von der Natur einer Ertragssteuer, also nicht die Mängel einer Vermögenssteuer. Allein eine genaue Betrachtung des Wesens der Grundrente (§. 422.) zeigt die Unrichtigkeit dieser Meinung ganz genau und zudem ist die Grundrente nicht der ganze landwirthschaftliche Reinertrag, da dieser auch Capital- und Gewerbsgewinn enthält⁷⁾. 5) Nach dem Rohertrage des Bodens, weil man davon auf den Reinertrag schließen zu können glaubte. Allein die Fehlerhaftigkeit dieser Methode geht schon aus den allgemeinen Erörterungen der Steuergrundsätze (§. 486. St. 4. Nr. 3.) hervor, da der für gut gehaltene Schluß ganz unrichtig ist⁸⁾. 6) Nach dem mittleren Reinertrage unter Voraussetzung der landüblichen Bewirthschaftsungsweise⁹⁾. Diese Methode entspricht unter sämtlichen am meisten den Steuergrundsätzen, wenn sie richtig ausgeführt und dabei nicht gegen die Lehren und die Folgesätze aus denselben gefehlt wird. Auf diese Art durchgeführt ist die Grundsteuer eine landwirthschaftliche Urigewerbsteuer. Allein man ist schon in Betreff der Reinertragschätzung, obschon sie von einigen Staaten mit großem Erfolge bis ins Einzelne vollführt wurde, noch verschiedener Meinung¹⁰⁾.

1) *A. Smith Inquiry* IV. 168. 183. *Craig Politik* III. 24. *Ricardo Principles* p. 176. 201. 211. *Simonde de Sismondi Nouv. Princip.* II. 181. *Rich. commerciale* II. 1. v. *Sonnenfels* III. 280 *Bergius Magazin* Art. Steuerwesen §. 3—17. *Büsch Gelduml.* I. 466. *Monthion Quelle Influence* p. 83. *Boy Revision* IV. §. 280. S. 157. *Handb.* III. 199. *Spittler Vorles.* S. 345. v. *Jacob* §. 588. *Fulda* §. 156. v. *Malchus I.* §. 42—51. *Strelin Einleit.* §. 80. (dagegen aber desselben *Revision* §. 43). *Krehl das Steuersystem* S. 291. 327. 378. *Krause System* II 247. *Krönke Grundsätze* S. 80. *Wenzenberg Ueb. das Kataster.* Bonn 1818. *Späth Ueb. die Grundsteuer.* München 1818. *Grävell Grundst. und deren Kataster.* Lpzg. 1821. *Kremer Steuerwesen* I. 121. *Munz über das Bonitiren und Classificiren d. Grundstücke.* Neustadt 1828. v. *Sensburg Probleme* S. 1—15. v. *Groß Reinertragschätzung des Grundbesitzes* u. *Neustadt* 1829. *Murhard Th. u. P. der Besteuer.* S. 263. folg.

2) Man hat es auch schon im Groß. Hessen versucht, die landwirthschaftliche Gewerbesteuer von der Grundrentensteuer zu trennen. Allein solche Versuche werden immer vergeblich bleiben, weil man die Grundrente nicht genau vom Gewerbsgewinne scheiden kann. Diese Steuersonderung vermehrt die Mühe der Umlage und Erhebung, aber sie erhöht auch den Druck auf den Landwirth. S. v. *Malchus I.* 245.

3) v. *Malchus I.* 187. meint, dieselbe würde selbst, wenn sie den größten Theil der Rente absorbirte, nur eine Hemmung des größeren Aufschwungs, nicht aber

des Fortbetriebs des landw. Gewerbes und außerdem noch zur Folge haben, daß ein Theil der Steuer auf die Consumenten falle. Allein abgesehen davon, daß diese Eigenschaft der Grundsteuer aus der Unentbehrlichkeit der landw. Producte hervöhret, und also eine zu hohe Besteuerung des Bodens in jeder Hinsicht die ausgedehntesten schlimmen Folgen haben muß, so ist bei jener Ansicht das landw. Gewerbs Einkommen und die Rente im Grundsatz nicht geschieden. Trifft die zu hohe Steuer jenes, so kann allerdings ein Verlassen des landw. Gewerbes erfolgen; trifft sie aber die Letztere so wird der Grundeigentümer sein im Boden stehendes Capital anders anzuwenden suchen. Welche Folgen dieß für die Production hat, bedarf hier keiner besonderen Beweisführung. S. Ricardo Principles p. 201. Murhard Politik des Handels. S. 317.

4) Z. B. in Holstein nach Pflügen, in Dänemark nach der Ausfaat. Dafür: (Hazzi) Jovsephos. München 1802. Nachtrag dazu ebend. 1804. Dagegen: Elleboros für d. bair. Jovsephos. Frkf. u. Prag. 1803. Antwort des Elleboros an den Zweifler, ebendas. 1803. Breitenstein Nur eine Steuer! S. 13. und Krause System II. S. 229., welche beide aber falsch berichten, daß in England dieß die Steuergrundlage sei.

5) Z. B. in Baiern nach dem Kammerbeschlusse v. 1828. S. dagegen v. Seutter Besteur. der Völker S. 111. 123. v. Malchus I. 190. Dafür: Krug Abrik der staatswirth. Gesetzgeb. Preußens II. 514. Schwierigkeit der Ermittlung.

6) Z. B. im Großherzogth. Baden, Nassau, Tyrol. S. dafür: Groß Reinertragschätzung S. 7. Krehl Beiträge S. 234. vgl. S. 145. v. Senzburg Ideen S. 9. 13. Breitenstein Nur eine Steuer! S. 25. Dagegen: v. Malchus I. 193. 195. und Andere. Schwierigkeit der Ermittlung.

7) Z. B. die Landtaxe in England. Dafür: v. Schlöyer Anfangsgründe d. Staatswirthsch. II. S. 171. v. Buquoy Theorie d. Nationalwirthsch. S. 464. Dagegen: Sulda S. 165. v. Malchus I. S. 45. Craig Politik III. 47—57. Kraus Staatsw. III. 165. v. Raumer britt. Besteur. Syst. 105. 219. Schwierigkeit der Schätzung.

8) Z. B. früher in Baiern, auch bei Wiesen und Waldungen nach dem Ges. Entwurfe v. 1828. S. 5. Dagegen: v. Seutter Besteur. S. 122. Späth a. a. D. Craig Politik III. 57. v. Malchus I. S. 46. Pöb Handb. III. 212. u. U. Dafür die Schrift: Beweis daß die in 8% des Rohertrags ausgesproch. Grundsteuer gerecht . . . sei, und der Rohertrag . . . zur Grundlage . . . angenommen werden könne. München 1815.

9) Der mittlere Reinertrag! um eine möglichste Ausgleichung und Stabilität der Grundsteuer zu erhalten. Was aber die Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit derselben anbelangt, so sind die Ansichten getheilt. Gegen die Erstere wird angeführt, sie beraube den Steuerpflichtigen eines dem Steuerbetrage entsprechenden Capitaltheils, nehme der Grundsteuer die wohlthätige Wirkung einer Grundlast, und mache den Preis der Grundstücke schwankend, indem sich derselbe nach dem Ertrage richte, und hemme die Vervollkommnung des Landbaues, weil sie von Verbesserungen und neuer Capitalanwendung abhalte, während dieß Alles bei der Unveränderlichkeit nicht eintrete, bei welcher übrigens die befürchtete Steuerungleichheit nur scheinbar oder so sei, daß sich der Besitzer nicht darüber beklagen könne, denn nach dem ersten Verkaufe bleibe der Preis des Gutes, wie er einmal durch die Steuer gesenkt sei, sich fernerhin gleich, und es sei die Sache jedes ferneren Käufers die Steuer zu berücksichtigen. (Murhard Politik des Handels S. 327. Th. u. V. der Besteur. S. 329. Struensee Abhandlungen II. 90. Young polit. Arithmet. S. 9. Sartorius Gl. Besteur. S. 59. 92. Sulda Finanzw. S. 170) Allein abgesehen davon, daß die Geschichte die Folgen der Unveränderlichkeit der Landtaxe in England abschreckend genug darlegt, so hängen die Grade der Ersteren von dem jeweiligen Zustande der Landwirthschaft bei der Anlage der Grundsteuer ab (s. Meine Versuche S. 218—222). Die Widerlegung des zweiten der obigen Gründe ergibt sich aus einer Untersuchung der verschiedenen Regulatoren des Preises von selbst; ein Schluß vom Ertrage auf den Gutsgeldwerth findet, wie gezeigt, nicht Statt, also auch die zuerst angeführte Beraubung nicht, so lange die Steuer nicht übermäßig ist,

so daß der Landwirth den Capitalgewinn nicht ganz bezieht; die Grundlasten sind überhaupt nicht, und am wenigsten als unveränderlich, eine Wohlthat, und gerade diese senken den Preis des Bodens für immer; hieraus folgt, daß, wo dies der Fall war, jeder folgende Gutsbesitzer gewissermaßen steuerfrei ist; dies Privilegium verursacht unter den Gewerbsklassen eine große Steuerungleichheit, ebenso aber auch noch unter den Landwirthen selbst, je nachdem der Eine mehr Capital zur Verbesserung seines Gutes und seiner Wirthschaft verwenden kann, als der Andere; der Staat entzieht sich durch die Unveränderlichkeit, wenn er sie durch neue Steuern nicht illusorisch macht, Eine der ersten Steuerquellen, insofern als er die höhere Besteuerung des steigenden landw. Einkommens ganz aufgibt. (*A. Smith* IV. 168. v. *Raumer* britt. Besteur. Eyt. S. 105. 219. 221. *Lopz* III. 200. 241. v. *Jacob* S. 1174. v. *Malchus* I. S. 50. *Krehl* Beiträge S. 92. *Benzenberg* Ueb. d. Cataster II. 203. *Krönke* Grundzüge S. 231. *Simonde de Sismondi* Nouv. Princ. II 196. *Craig* Politik III. 39., welchen *Murhard* fälschlich als Gegner der Veränderlichkeit der G. St. anführt).

10) Der mittlere Reinertrag, d. h. jener Durchschnitt des Reinertrags, der nicht bloß aus längerer Zeit und aus Durchschnittspreisen, sondern auch aus einem im Durchschnitte nach den Landesverhältnissen angewendeten Capitale und Gewerbsfleische berechnet ist, macht, wenn er im ganzen Lande berechnet werden soll, eine Detailvermessung der Arealgröße des Landes, eine Bonitirung und Klassifizirung der Grundstücke, eine Berechnung des durchschnittlichen Rohertrags, und den Abzug der mittleren Kosten nothwendig. Die dabei eintretenden Geschäfte sind in den verschiedenen Staaten, wo die Vermessung zu diesem Behufe vorgenommen wurde, verschiedenartig angeordnet. *S. Recueil méthodique des lois . . . et decisions sur le Cadastre de la France. Paris 1811. II. T. 4.* (Auszüglich in *Benzenberg* Ueb. das Cataster s. v.). *Mémoires du Duc de Cadix T. II. Carli* Ueb. Mailands St. Verfassung. U. d. Ital. übers. v. *Wiskow*. Wien 1818. *Tarantola* Darstellung der Mailänd. St. Regulirung. Jena 1821. *Kremer* Steuerwesen. Bd. II. (Oesterreich. Provinzen). *Württemberg. Instruktion für das Landmesserversonale* v. 30. März 1819. *Würtemb. Jahrbücher* v. 1822. 1. Heft S. 36. *Verhandl. der Kammern* v. 3. 1820. v. *Groß* Reinertragschätzung S. 192. v. *Malchus* I. S. 209 — 214.). Aber über zwei Punkte ist man besonders verschiedener Meinung. Nämlich: 1) In Betreff der Detailvermessung. Diese wurde wegen ihrer Kostspieligkeit, langen Dauer, Schwierigkeit, leichter Möglichkeit von Fehlern, und wegen Mangels an geschickten Arbeitern mißrathen. (*v. Eoden* bair. Landtag S. 208. *Lopz* Handb. III. 228.). Allein der Mangel an guten Catastern, und an hinreichender Kenntniß der Arealgröße des Landes und der Gemeindegabne, die durch die lange Dauer entstehende Erschöpfung im Aufbringen und Tragen der Meßkosten und die Nützlichkeit einer solchen Vermessung in jeder anderen Hinsicht, als in jener auf die Gleichheit der Grundsteuer, möchte die Nützlichkeit der Detailvermessung außer Zweifel setzen, wenn auch die speziellen Erfahrungen Frankreichs darüber nicht so unwidersprechlich ihr das Wort redeten. (*v. Malchus* I. 226. v. *Groß* a. a. D. S. 19.) 2) In Betreff der Abzüge vom Rohertrage. Darüber, daß die eigentlichen Gewerbsauslagen in Abzug kommen müssen, ist man einig. Aber ob man auch die Zinsen der Capitalien abrechnen müsse, ist bestritten. Es muß geschehen, eben so wie d. Abzug des Gewerbsgewinns und Arbeitslohnes, wenn die Grundrente allein besteuert werden soll. Ebenso ist es bestritten, ob die Zinsen der Hypothekenschulden abzuziehen seien. Die Nothwendigkeit des Letztern folgt unmittelbar aus jener des Abzuges der Capitalzinsen, wenn die Schuld wegen des Grundstückes contrahirt ist, sonst aber nicht. Es möchte daher *v. Malchus* I. S. 49. nicht Recht haben, wenn er die Schuldzinsen überhaupt als eine persönliche Last des Schuldners ansieht, und darum, sowie auch weil, wenn die Grundstücke auch die Hypotheken bilden, diese noch nicht die Zinslast zu tragen haben, sie vom Rohertrage nicht abgezogen wissen will. Ebenso muß auch die Ansicht derjenigen, welche die Grundlasten nicht abgezogen wissen wollen (*v. Groß* a. a. D. S. 32. *Sartorius* St. Besteur. S. 90. 149.) verwerflich sein. Denn sie sind Schmälerungen der Grundrente und des Reinertrages. (*S. unten* S. 494.). Jedoch alle diese Controversen finden ihren Entstehungsgrund in dem Streben, die bloße Grundrente zu besteuern, dessen Un-

richtigkeit an sich mit der Unbilligkeit oben bewiesen wurde. Schlägt man den weit natürlicheren Weg der Ulgewerbssteuer ein, so könnte über diese Abzüge kein Streit entstehen. Denn das ganze reine Ulgewerbseinkommen wäre alsdann besteuert, folglich vom rohen Alles in Abzug zu bringen, was den Reinertrag notwendig schmälert, also alle Auslagen, die im Durchschnitte für den Gewerbsbetrieb und für den Lebensunterhalt des Unternehmers und seiner durchschnittlichen Familie notwendig sind. Die Zinsen eines jeden auf die Wirtschaft verwendeten Anleihe erscheinen daher wie eine Grundlast und es muß der jährlichen Steuerrevision oder St. Veräquation überlassen werden, wie andere so auch die Veränderungen in dieser Hinsicht nachzutragen.

S. 493.

Fortsetzung. b) Kunstgewerbsteuer.

Der Kunstgewerbsteuer sind die Reinerträge aller derselben im Staate von Bürgern getriebenen Gewerbe, welche die Rohstoffe veredelnd verarbeiten, also aller Gewerke unterworfen. Sie hat das Eigenthümliche, daß der Grund und Boden als Erwerbsquelle bei diesen Gewerben meistens eine untergeordnete mittelbare Rolle spielt. Die Veranschlagung ist bei diesen Gewerben wegen der größeren Verstecktheit der Quellen und Hilfsmittel an sich schon, aber mehr noch wegen ihrer Mannichfaltigkeit weit schwerer als bei den Ulgewerben, wo die Haltpunkte meistens offen da liegen. Diese Steuer bildet einen Zweig der gewöhnlichen Gewerbesteuer¹⁾, welcher aber in unsern Staaten außer den Handwerken, Manufakturen und Fabriken auch noch die Arbeiterklasse und der Handelsstand und selbst die Producenten (§. 492. Nr. 3.) unterworfen sind, indem man diese zusammen den Grundeigenthümern gegenüber stellte. Wie viele Mängel diese schon im Allgemeinen hat²⁾, ist bereits gezeigt (§. 491. Nr. 5.), allein die Methoden der Schätzung des Einkommens und der Steuerumlage, die bei der Letzteren gebräuchlich sind, verdienen, als anwendbar auch bei der Kunstgewerbsteuer, einer besondern Betrachtung. Man hat zwei Methoden, nämlich jene der Patentisirung und jene der eigentlichen Gewerbesteuer. Die Patentsteuer³⁾, welche sich zunächst an die ertheilte Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes der genannten Art anschließt, wird nach Klassen bezahlt, die nach der vermuthlichen Ausdehnung des Gewerbes festgesetzt sind, und in welche man sich durch die Lösung eines Patentcs und jährliche Steuerzahlung als Gewerbsberechtigten gleichsam einkauft. Sie hat die Unnöthigkeit des Eindringens in die besondern Gewerbsverhältnisse, die Ungehindertheit des Betriebs, überhaupt die möglichste Drucklosigkeit für den Unternehmer, die Begünstigung völliger Gewerbefreiheit und die große Einfachheit in der Steuerverwaltung für sich. Gegen dieselbe aber spricht die Unhaltbarkeit der Schätzungs-

norm für den Ertrag, da man diesen in ein gerades Verhältniß mit der Bevölkerung des Wohnortes setzt, also die Willkürlichkeit der Klassifizierung und der Steuerfüße, und die daher folgende Steuerungleichheit, da bei den meisten Gewerben das angenommene Verhältniß zwischen Ertrag und Ortsbevölkerung gar nicht existirt. Die Gewerbesteuer dagegen sucht diesen letzteren Fehler zu vermeiden, indem sie das aus Naturkräften, Kapital, Arbeit, Absatz und Lebensweise sich entwickelnde Gewerbs Einkommen rein und so genau als möglich durch die Steuer zu erfassen strebt. Man hat darum folgende Arten angewendet, um das reine Einkommen zu treffen: a) die Umlage nach dem Gewerbscapitale, sowohl dem stehenden, w. z. B. Mahlgänge, Webstühle, Kessel, Brennhelme und dgl., als auch dem umlaufenden w. z. B. Verbrauch an Rohstoffen, Menge der Arbeiter u. dgl. 4). Allein diese Umlage ist einseitig und ungleich, weil mehr als Capitalanlagen die Betriebsamkeit des Unternehmers und der Absatz das reine Einkommen bei diesen Gewerben bestimmen und das umlaufende Capital ungleich schwerer als das stehende zu ermitteln ist, folglich bei gleichem ermitteltem Capitale der Reinertrag doch höchst verschieden sein kann. b) Die Umlage nach dem mutmaßlichen Absatze und Umsatze. Allein die Ermittlung des Absatzes ist nur durch gewaltige Eingriffe in die Betriebswirthschaft, z. B. Einsicht der Bücher und dgl. möglich, dagegen ein Schluß auf dessen Größe von der Größe und Bevölkerung des Wohnorts der Unternehmer in den meisten Fällen grundfalsch. Um aber vom Capitalumsatze auf den Reinertrag zu schließen, ist nicht bloß die Ermittlung seiner Häufigkeit, sondern auch der Größe des umlaufenden Capitals und des jedesmaligen Zinsprocentes beim Umsatze nöthig, und von dem gewonnenen Produkte die Abnutzung des stehenden Capitals, die Umsatzkosten und das sonstige umlaufende Capital abzuziehen, — ein unreichbares Ideal von Ertragschätzung. c) Die Umlage nach dem auf diese verschiedenen Haltpunkte und besonderen Gewerbsverhältnisse in Verbindung ermittelten durchschnittlichen Gewerbsreinertrage, die beste, obschon mit mehr Mühe und Schwierigkeiten verbundene Methode. Sie ist noch nicht praktisch in Anwendung, aber sie würde der obigen Kunstgewerbesteuer am nächsten führen, wenn man außer den gewöhnlichen Wirthschaftsausgaben den nothwendigen Lebensbedarf der Familie des Unternehmers im Durchschnitte und die Zinsen der Gewerbsanleihen in Abzug brächte, und die betreffenden Veränderungen jedes Jahr nachtrüge. Es findet aber bei der Anlage dieser

Gewerbesteuer in der Praxis mehr oder weniger eine Klassifikation Statt.

1) *A. Smith Inquiry* IV. 210. v. *Sonnenfels* III. 337. u. *Justi Finanzv.* S. 468. *Staatswirthsch.* II. S. 352. v. *Pfeiffer Grundr.* d. *Finanzv.* S. 234. 259. *Bergius Magazin* Art. *Gewerbesteuer.* Büsch *B. Geldumf.* I. 446. v. *Jacob* S. 663. 1063. *Fulda* S. 188. v. *Malchus* I. S. 53. *Loß Revision* IV. S. 284. S. 191. *Handb.* III. S. 137. *Krause System* II. 294. *Carpricius Gl. Besteuer.* S. 310. *Kreßl St. System* S. 114. 140. 163. 178. *Krönke Anleit.* S. 45. *Fischenmayer Vorschlag* S. 30. *Murhard Politik des Handels* S. 341. *Dessellen Lh. u. V. der Besteuer.* S. 370. 378. 385. *Hermes St. XV.* (1822) S. 155. *Simonde de Sismondi* *Rich. Commerc.* II. 88. *Nouv. Princip.* II. 167. *Monthion* *Quelle Influence* p. 119. 344. *Craig Politik* III. 218. 226. *Mac-Culloch Dict. of Commerce.* Deutsche Bearb. II. 195. *Ricardo Principles* p. 244.

2) Die gegen die Gewerbesteuer gewöhnlich gemachten Einwürfe z. B. bei v. *Sonnenfels* und im *Hermes*, beziehen sich nur auf die Schwierigkeit ihrer Anlage. S. dagegen v. *Malchus* I. S. 241—243. Der wichtigste Einwurf gegen ihre bisherige Einrichtung liegt aber offenbar in der oben schon erwähnten Verschiedenheit der unter sie geleaten Gewerbe und Stände, die nichts desto weniger gleich besteuert werden. S. auch v. *Malchus* I. 247.

3) Z. B. die Lizenzen in England (s. *Craig*, v. *Kaumer*, *Mac-Culloch*, *A. Smith*), die Patentsteuer in Frankreich (s. *Simonde*, *Loß Revision*, v. *Malchus*, *Krönke Anleitung*, mit Bezug auf *Crome* u. *Jauv* *Germanen*, eine Zeitschrift. B. II. S. 1. S. 39.), die Industrial- und Gewerbesteuer in den österr. deutschen Provinzen (s. *Kremer*, v. *Malchus*) und die Gewerbesteuer in Hannover (s. v. *Malchus*).

4) Z. B. die Gewerbesteuer im Großh. Baden und Hessen, im Königr. Württemberg und Baiern, jedoch so, daß sie auch zu der unter c folgenden Methode gerechnet werden können, weil sie auch den persönlichen Erwerb neben demjenigen aus dem Capitale berücksichtigen. Ganz eigenthümlich, diesen Methoden gar nicht angehörend, und manche Auslegungen möglich machend, ist die königl. preussische Gewerbesteuer. S. über dies Alles v. *Malchus* I. 263—268.

§. 494.

Fortsetzung. c) Handelssteuer. d) Leihgewerbesteuern.

Der Handelssteuer, welche jedoch in der Praxis immer noch ein Zweig der Gewerbesteuer, und nach der Methode derselben umgelegt ist, sind die Reinerträge der verschiedenen Handelsgewerbe und Schiffahrtsgeschäfte zu unterwerfen. Man kann zu ihrer Anlage die bei der Gewerbesteuer erwähnten Methoden ebenfalls anwenden, allein sie unterliegen hier derselben Kritik. Nur mit dem Unterschiede, daß man bei Kleinhandelsgewerben (aber nicht beim Großhandel u. A.) von der Ortsbevölkerung mit mehr Sicherheit auf den Absatz und von diesem auf den Betrieb und Gewinn schließen kann, als bei den Kunstgewerben, und daß man bei der Ermittlung des Durchschnittsertrages je nach der Natur des Handelsgeschäftes mehr das Wagniß berücksichtigen muß.

Die Leihgewerbesteuer umfaßt das reine durchschnittliche Einkommen aller derjenigen Bürger, welche aus der Verleihung

von Grundstücken und Capitalien (umlaufenden, und stehenden) ein Gewerbe machen. Die in diese Gewerbsklasse gehörenden Gewerbe sind für die Besteuerung in der Praxis ganz zersplittert. Die Grundeigenthümer und Verpachter sollen von der Grundsteuer getroffen werden; verschiedene Leihgeschäfte mit stehendem Capital und Consumtionsgegenständen, z. B. Leihanstalten für Mobilien, Bücher, Musikalien unterliegen der Gewerbesteuer; die Gefällberechtigten, z. B. Zehnherrn sind zum Theile gar keiner, zum Theile einer Grundgefällsteuer unterworfen; die Hausbesitzer sind besonders haussteuerpflichtig; und wegen der Geldcapitalsteuer streitet sich die Praxis mit der Theorie, während sie von Ersterer als unausführbar anerkannt ist. Bei so vielen Gegenständen, die offenbar unter ein Prinzip gehören, herrscht eine solche Mannichfaltigkeit von Ansichten, Umlagsmethoden und Steuersätzen. Sie muß die größte Ungleichheit zur Folge haben. Eine nähere Betrachtung zeigt dies ganz klar. 1) Das reine Einkommen aus verpachtetem Grundeigenthume wird auf eine mühelose Art bezogen, weshalb seine höhere Besteuerung, abgesehen von allen Rechts- und politischen Gründen, als eine billige Forderung der übrigen, besonders Gewerbe betreibenden, Bevölkerung erscheint. Es ist aber bei einem scharfen Blicke auf das Wesen der Grundrente leicht ersichtlich, daß durch eine solche Steuer nicht bloß diese, sondern auch Capitalrente getroffen wird, da sehr selten, wo das Pachtssystem eingeführt ist, bloß Grund und Boden ohne Capital verpachtet wird. Daß man dabei den üblichen Pachtzins zu Grunde legt, versteht sich um so mehr von selbst, als diese Steuer nur in Ländern, wo Pachtungen häufig sind, in Anwendung kommt (§. 492.). 2) Wer durch die Beziehung von Gefällen am Ertrage des Grund und Bodens Antheil nimmt, erscheint wenigstens wie ein Verpachter, ja er bezieht sein Einkommen sehr oft in bedeutender Masse, wo die Art des Erwerbs einer solchen Berechtigung schon ganz verwischt, und nie von einem Eigenthume an dem pflichtigen Boden die Rede gewesen ist. Eine Gefällsteuer (Dominicalsteuer, sogenannt im Gegensatze der Grund- oder Rusticalsteuer) von höherem Satze als die Grundsteuer ist daher eine rechtliche wie auch billige Forderung¹⁾. 3) Die Häuser sind ein Nutzcapi tal (§. 55. N. 1.) und Leihcapital. Sie eignen sich daher und nach ihrer Natur in hohem Grade zur Besteuerung, besonders in Städten, wo sie häufig mit großem Vortheile, theils im Ganzen, theils in Abtheilungen, theils mit Mobilien, theils ohne solche vermiethet werden. Die Häusersteuer²⁾ ist auf die verschiedenste Art schon angelegt worden. a) Die Anlage nach der Grundfläche ist nicht

passend, um den Ertrag der Wohnhäuser zu besteuern; denn, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß die Lage eines Hauses demselben verschiedenen Werth gibt und die Miethe höher stellt, so kann man doch von der Grundfläche allein weder auf den Capitalwerth noch auf den Ertrag der Häuser schließen, und besonders irrig ist die Meinung, man könne den Häuserertrag mit der Rente des besten Ackerlandes von der Grundfläche des Hauses gleichsetzen, da hier jedenfalls das Baucapital, die innere Einrichtung, die Ortsbevölkerung u. dgl. gänzlich unberücksichtigt bleiben würde³⁾. b) Der Anlage nach dem Capitalwerthe und Kaufpreise der Häuser kann mit den entsprechenden Abänderungen das schon (§. 492. Nr. 3.) Gesagte entgegengestellt werden, weil beim Häuserkaufe außerordentlich viel von der individuellen Neigung der Käufer abhängt, und also der durchschnittliche Kaufpreis, wenn er irgendwo auch leicht zu ermitteln wäre, nicht als ein dem Miethertrage solcher Häuser überhaupt entsprechendes Capital erscheint⁴⁾. c) Die Anlage nach den Bestandtheilen der Wohnungen z. B. nach Anzahl der wohnbaren Räume, Stockwerke, Fenster, Heerde, Schornsteine, Thüren hat das für sich, daß man aus der Größe und Einrichtung des Hauses auf den Reichthum des Besitzers oder Bewohners mit ziemlicher Sicherheit schließen kann, aber ob auch ebenso auf den Ertrag, — das muß im Allgemeinen verneint werden, wenn es auch an einzelnen Orten der Fall sein möchte. Am meisten läßt sich leicht in dieser Hinsicht für die Zimmer und Stockwerke als Steuernorm sagen, aber alle sonstigen Normen, denen man Thür-, Fenster-, Heerd- u. dgl. Steuern zu verdanken hat, sind begreiflicherweise ganz untauglich und verursachen nicht bloß einen außerordentlichen Druck auf die niederen Klassen in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern sie können auch, weil man die Anlage solcher Theile an den Häusern wegen der Steuer unterläßt, in Betreff des Gesundheitszustandes sehr verderblich werden⁵⁾. Endlich d) die Anlage nach dem Mietzinsse hat in der Theorie ohne Zweifel am meisten für sich, weil man nach Abzug der Unterhaltungskosten und allmählichen Abnutzung den wirklichen durchschnittlichen Reinertrag der Häuser am sichersten treffen würde⁶⁾. Allein, ganz unanwendbar in Orten, wo Hausmiethen selten sind, also auf dem Lande und in Landstädten, hat diese Methode selbst an den anderen Plätzen Schwierigkeiten wegen der Auffindung jenes mittleren Miethertrages sowie wegen der Aufstellung einer auch nur einigermaßen sichern Norm für die beiden Abzüge vom Rohertrage. Die beste Häusersteuer wird aus diesen Gründen also diejenige sein, wobei man eine den ländlichen und städtischen Ver-

hältnissen möglichst entsprechende Combination aller dieser Methoden, mit Ausnahme der ganz verwerflichen anwendet. Noch sind aber 4) die Geldcapitalien oder Capitalien im engeren Sinne zu erwähnen, auf deren Reinertrag oder Zins nach den gehörigen Abzügen man aus theoretischen Gründen eine Steuer gelegt wissen will, weil man darin eine Ungerechtigkeit findet, daß Grund- und Arbeitsrente, aber nicht die leicht zu erwerbende Capitalrente besteuert werde. Die Capitaliensteuer ⁷⁾ hat insoweit die Theorie für sich, um so mehr, wenn in den Gewerbesteuern auch die Zinsen der Betriebscapitalien mitbesteuert werden, aber auch um so weniger, wenn man dort diese Zinsen als Abzüge abrechnet. Allein, wenn man auch zugeben muß, daß einer solchen Steuer der durchschnittliche Zinsfuß jeder Provinz zu Grunde gelegt werden kann, so steht dieser Steuer die Unmöglichkeit der Ausmittelung des Capitaleigenthums, die mit der Größe des Letztern und der Ausdehnung der Capitalgeschäfte des Besitzers zunehmende Leichtigkeit und Unentdeckbarkeit der Verheimlichung, die Unergründlichkeit der Arten diese Steuer zu umgehen, die Leichtigkeit der Abwälzung dieser Steuer auf die schuldenden Gewerbsunternehmer, unter den lästigsten Bedingungen, die Verdrängbarkeit der Capitalien in das Ausland und die Abhaltung der ausländischen vom Inlande, die daher unvermeidliche Steuerungleichheit, und der unausweichliche Druck auf die kleinen Capitalisten, welche sich der Steuer nicht wie die großen in Wechsel-, Actien- und Staatspapiergeschäften entziehen können, in ihrer Ausführung ganz entgegen, so daß alle Versuche sie einzuführen scheitern und auf die Industrie schädlicher wirken, als die vermeintliche Steuerfreiheit der Capitalisten ⁸⁾.

1) Z. B. in Württemberg und Baden. S. v. Malchus I. S. 49. Sulda S. 172. Allein v. Grob und Sartorius (s. S. 492. N. 10.) wenden gegen die Rechtmäßigkeit dieser Steuer ein, das Tragen dieser Steuerlast durch die Bauern beruhe zum Theile auf besonderen Verträgen mit dem Grundherrschaft, und andererseits brächten die Erbverhältnisse der deutschen Bauern die Tragung solcher Lasten als eine Pflicht der Letzteren mit sich. Jedoch muß Ersteres bewiesen werden und das letztere Verhältniß ist es eben, was bekämpft wird. Es spricht übrigens v. Wernbühler Annal. der würtemb. Landw. Bd. II. S. 4. S. 323. für eine Erniedrigung der Gefälligkeitssteuer. Aber seine Gründe, welche v. Malchus I. S. 217—221. besonders widerlegt hat, an sich nicht schlagend, beruhen auf der falschen Ansicht, als ob, wo solche Gefälligkeitssteuer besteht, der Berechtigte eigentlich Eigenthümer des Bodens sei und sich hierauf sein Antheil am Ertrage rechtlich gründe. Von den Erhebungsarten dieser Steuer ist die directe, nämlich vom Berechtigten selbst, der indirecten, nämlich vom Pflichtigen, der sie sich von jenem erstatten lassen soll, vorzuziehen, weil sie offenbar dem Letzteren zum Nachtheile ist.

2) v. Sonnenfels III. 523 v. Justi Finanzw. S. 702. 818. Bergius Magazin Art. Steuerwesen S. 18. A. Smith IV. 189. Craig Politik III. 99 Ricardo Principles p. 238. v. Jacob S. 636. Sulda S. 176. v. Malchus I. S. 51. Krehl St. System S. 125, 157. 173. Monthion Quelle Influence p. 105.

3) *Z. B.* vor a. 1822 in Nassau. *A. Smith* unterscheidet die Grund- und die Baurente und ist für diese Anlagemethode, da in England die Grundfläche und das Haus verschiedenen Eigenthümern gehören. *S.* dagegen besonders *Craig Polit.* III. 104. *Ricardo*, v. *Malthus*. *Loß Handb.* III. 284., welcher jedoch den nicht ganz richtigen Grund anführt, daß gerade darin, wenn ein Boden zu Hausplatz genommen werde, der Beweis liege, wie er zu sonst nichts besserem tauglich sei.

4) *Z. B.* seit a. 1822 zum Theile in Nassau, Großh. Hessen, Baden. Hier wendet man eine Klassifizierung nach Capitalien an, in welche man die Häuser einschätzt *z. B.* in Württemberg.

5) *Z. B.* nach Zimmern und Stockwerken in Oesterreich Klassenweise. (v. *Kremer Darstell.* II. 132. *Larantola Mailänd. Steuerregul.* S. 14.) Ehemals in Frankreich (*Simonde de Sismondi Rich. commerc.* II. 91.) jetzt noch in England nach Thüren und Fenstern. (v. *Raumer britt. Besteuer. Syst.* S. 127. 228. *Craig Politik* III. 118. 125. *Edinburgh Review* 1833. April p. 164—166. Das Reformministerium S. 21., in welchen Schriften sie zum Theile verteidigt wird. Es kommt ohne Zweifel sehr auf die speciellen Steuergesetze an, ob und wie sie drückend wirkt.) Mit der österreichischen Anlagemethode stimmen die Besondern Vorschläge von v. *Jacob* S. 1040. flg. überein. Die Ansicht von *Loß Revision* IV. S. 282. S. 174. *Handb.* III. S. 139. S. 276., daß die Häusersteuer Consumtionssteuer sein, und nach dem Bau- und jährlichen Unterhaltungsaufwande umgelegt werden sollte, stimmt mit dem Prinzipie der Fenstersteuer u. dgl. überein. Aber das Prinzip, wovon er (*Revision* IV. 175.) ausgeht, ist ganz falsch; denn nicht bloß das ursprüngliche, sondern auch das abgeleitete Einkommen ist steuerbar (S. 486. N. 6. Nr. 4.) Da aber *Loß* (im *Handb.* III. 161. 278.) hiezu seine Ansicht geändert hat, so ist um so weniger zu erklären, wie dennoch obige Behauptung stehen geblieben ist. Auch *Murhard Th. u. P. der Besteuer.* S. 584. führt die Wohnungssteuer als eine verwerfliche Gebrauchssteuer auf, weil sie das Vermögen treffe.

6) *Z. B.* zum Theile in Nassau seit 1822. und in Oesterreich, und in Frankreich. *S.* auch *Craig Politik* III. 109. Man glaubte sogar, daß bloß die vermietbaren Häuser zu besteuern seien. Allein hiermit sind die nicht vermieteten keineswegs von der Steuer frei.

7) v. *Sonnensfeld* III. 330. *Bergius Magazin* Art. *Zinsen*. S. 2. *Jung Finanzwiss.* S. 69. *Turgot Reflections sur la formation et distribution des Richesses*. S. 96. sqq. *A. Smith* IV. 201 *Loß Revision* IV. 203. *Handb.* III. 269. *Craig Politik* III. 67. v. *Jacob* S. 645. 1054. *Fulda* S. 180. v. *Malthus* I. S. 58. *Krechl Et. Syst.* S. 118. 151. 168. *Strelkin Revision* S. 40. *Kronke Anleit.* S. 35. *Grundsätze* S. 114. *Eschmayer Vorschlag* S. 54. *Monthion Quelle Influence* p. 59. 70. 108. *Simonde de Sismondi Nouv. Princ.* II. 167. 175. 200. *Hermes Et.* XVI. 171. XVII. 200. *Murhard Th. u. P. der Besteuer.* S. 396. 405. *Meine Versuche* S. 213—218. *Verhandl. d. bad. II. Kammer* v. 1831. *Beil. Heft VIII.* 1—23. XIII. 145. 152. 155. v. *Sensburg Probleme* S. 16.

8) Vermeyntlich! denn sie werden indirect besteuert, weil sich der Capitalzins in seinem ursprünglichen Satze nach dem Ertrage richtet, welchen der Anwender desselben nach Vorausnahme des Gewerbsgewinnes noch bezieht. Die Steuer erscheint aber dem Gewerbsmanne als ein Abzug vom Reinertrage. Es befürchtet nun *Kronke Grundsätze* S. 18. *Anleitung* S. 19., eine unmittelbare Besteuerung der Capitalisten gebe dem Schuldner so viele Erleichterung, daß das Schuldenmachen zu häufig werden und den Zinsfuß steigern könnte. Deshalb schlägt er eine mittelbare Besteuerung auf Vorauszahlung durch die Schuldner vor. Allein seine Grundansicht ist, wie aus einer Betrachtung der Wirkungen der Capitalsteuer zu ersehen ist, ganz falsch; außerdem aber würde die Ausführung seines Vorschlags die Schuldner ganz der Willkür der Capitalisten überliefern.

§. 495.

Fortsetzung. e) Dienstgewerbsteuer.

Die Dienstgewerbsteuer endlich trifft das am mühsamsten errungene, und, was die Ersparnisse zur Sicherung der Dienstleistenden in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, sowie der Familie nach dem Tode desselben anbelangt, unsicherste reine Einkommen. Es ist daher höchst fehlerhaft, daß man die dienstleistende Klasse mit den eigentlichen Unternehmern in gleiches Steuerverhältniß setzt. Hierzu steuerpflichtig erscheinen alle Dienstleistende vom gemeinsten Arbeiter bis zum höchsten Künstler, Gelehrten und Staatsbeamten, unter der Voraussetzung, daß nach Abzug des standesmäßigen Lebensunterhaltes für den Diener und seine Familie nach Durchschnittssätzen noch ein reines Einkommen übrig bleibt. Man hat aber noch näher die Privat- und die Staatsdienstleistenden zu unterscheiden. Die Besteuerung der Ersteren, oder, wie man sonst sich ausdrückt, des Arbeitslohnes erscheint als gerecht, wenn sie das reine Einkommen trifft ¹⁾, wenn der richtige, d. h. niedrigste Steuersatz gewählt, und wenn die Umlagsmethode zweckmäßig ist ²⁾. Die Andere oder Besoldungssteuer ³⁾ darf mit jener dem Grundsatz nach nicht verwechselt werden, denn das rechtliche Verhältniß der Staatsdiener zum Staate, zugleich als Gesetzgeber und Dienstherrn, ist ein ganz anderes, als jenes zwischen dem Arbeiter und Lohnherrn ⁴⁾, die Anstellungen und Beförderungen der Staatsdiener gehen nach andern Gesetzen und Rücksichten als nach freier Concurrrenz vor sich und die Fixirung und Auszahlung der Besoldungen geschieht mit möglichster Unpassung an die standesmäßigen Bedürfnisse der Staatsdiener, so daß die politische oder finanzielle Frage nur diejenige ist, ob die Besoldung der Staatsdiener hoch genug ist, um einen steuerbaren reinen Ueberschuß über jene möglich zu machen, und ob es nicht besser sei, die Umlags- und Erhebungskosten einer solchen Abgabe zu ersparen, indem man die Besoldungen so hoch stellt, daß eine Steuer nicht mehr erhoben werden kann. Während also jeder Staatsdiener mit seinem als Staatsbürger bezogenen Einkommen und für seine Genüsse wie jedes andere Staatsglied steuerpflichtig ist, so wird die Besteuerung ihrer Besoldung stets aus demselben Gesichtspunkte zu betrachten und unnöthig sein, wie die Besteuerung der Staatskasse, sie muß aber um so mehr als ungerecht erscheinen, als der Staat seinem Beamten die Belohnung, welche er als Gesetzgeber und contrahirender Dienstherr denselben unter der Bedingung zugesagt hat, daß sie seinem Dienste ihre Kräfte aus-

schließlich widmen müssen, ohne Schmälerung zu verabreichen verbunden ist 5).

1) Also Abzug des standesmäßigen Aufwandes, um ein solches Auskommen zu gewähren. Anderer Ansicht, nämlich daß der Bürger sein Leben nach dem Reste einrichten soll, der ihm von seinem Vermögen oder Einkommen erst nach Abzug der Steuern übrig bleibt, ist Krönke Grundzüge S. 4. Allein eine solche Ansicht, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, verdient keine Widerlegung durch die Schrift.

2) Der beste Maasstab ist der übliche Preis der Arbeit der betreffenden Klasse von Privatdienstleistenden, und die Kosten der üblichen Lebensweise, um den Reinertrag zu finden. Dies ist aber mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft. Die niedere Klasse, bei welcher eine Schätzung thunlich ist, kommt gegen die höhere immer in Nachtheil, weil bei dieser ein anderer Weg als Selbsteinschätzung in bestimmte Klassen, bei deren Aufstellung erst noch Willkühr herrscht, nicht wohl anwendbar ist. S. v. Jacob S. 1072. Dagegen v. Malchus I. S. 248. N. 2. S. aber auch oben S. 490. N. 3. Krehl St. System. S. 117. 149. 167. 121. 154. 171. A. Smith IV. 230. Ricardo Principles p. 258. Folgen einer solchen Steuer in volkswirthsch. Hinsicht.

3) Für Besoldungssteuer: v. Jacob S. 671. 1069. Fulda S. 201. Krehl St. System S. 90. 120. 153. 170. Hermes St. XV. 131. v. Seutter Besteuer. der Völker S. 197. Murhard Th. u. V. der Besteuer. S. 361. Staatswirthsch. Blätter. 1822. Heft IV. S. 15. Dagegen: v. Malchus I. S. 57. (besonders S. 273 — 276 gegen die Gründe in jenen Blättern). v. Struensee Abhandl. I. 211. Log Handb. III. 275. Krönke Anleit. S. 105. Grundzüge S. 5. (wo er aber für den Staatsdiener den standesmäßigen Aufwand gestattet). Sartorius Gl. Besteuer. S. 296.

4) v. Seuffert B. d. Verhältnisse des Staats u. der Diener. Würzb. 1993. Dagegen: v. d. Becke B. Staatsämtern und Dienern. Heilbronn 1797. v. Gönner per Staatsdienst u. Landshut 1808.

5) Ein ganz anderes Verhältniß begründen außerordentliche Staatslasten, z. B. Kriegslasten. Dergleichen Staatszustände begründen außerordentliche Pflichten, weshalb über die Beitragspflicht der Staatsbeamten als solche kein Zweifel sein kann, s. Krönke Grundf. S. 6. v. Drais Ueb. den Bezug der Staatsbesoldungen zu außerord. Staatslasten. Carlshufe 1816. v. Censburg Probleme S. 19 — 28.

IV. Genußsteuern.

§. 496.

A. Allgemeine Betrachtung.

Die Steuern, welche von den Genüssen erhoben werden, unterscheiden sich wesentlich von den genannten dadurch, daß sie eine persönliche und sachliche Besteuerung zugleich sind, indem durch sie nicht bloß Theile des Einkommens entzogen, sondern immer die Genüsse etwas erschwert werden. Je mehr sie nun Personal- und Vermögenssteuern, je weniger sie Reinertragssteuern sind, um so weniger stimmen sie mit den Steuergesetzen überein. Je mehr sich aber annehmen läßt, daß sie bloß das reine Einkommen treffen, um so vorzüglicher sind sie, und haben unstreitig den Vorzug vor den andern Steuern, wenn sie nicht mit lästigen Formen der Er-

hebung verknüpft sind. Es gibt zwei Klassen davon, nämlich solche, welche der Staat von denjenigen, welche Staatsanstalten benutzen, im Verhältnisse dieser Nutzung erhebt (Gebrauchssteuern), und solche, welche er von den mehr oder weniger nothwendigen Verzehrungen und Genüssen der Bürger überhaupt im Verhältnisse dieser erhebt (Verbrauchs- oder Verzehrungs-, Zehr- oder Consumtionssteuern, auch indirecte Abgaben genannt).

§. 497.

B. Gebrauchssteuern.

Die Gebrauchssteuern ¹⁾ sind verschiedener Art. Entweder lehnen sie sich an bestimmte Handlungen im bürgerlichen Verkehre, oder sie werden bei Erlaubnißertheilungen und Verleihungen anderer Art von Seiten des Staats erhoben, oder bei der Annahme der Dienste der Staatsbehörden bezahlt, oder für die Benutzung anderer materieller Staatsanstalten entrichtet. Sie sind folgende: 1) Stempelsteuern, erhoben, indem der Staat zu gewissen Eingaben bei den Behörden und zu Ausfertigungen dieser Letztern gestempeltes Papier, wobei der Stempel in verschiedenen Beträgen (Klassen- und Gradationsstempel) je nach der Wichtigkeit der Urkunden oder nach der Größe der darin ausgesprochenen Summen gesetzlich vorgeschrieben ist. Wer solches Papier verkauft, der bezahlt die Steuer voraus, also ist sie indirect. Nicht übereinstimmend mit den Steuergrundsätzen sind sie bei großer Mäßigkeit der Ansätze, Stempelfreiheit der Armen und Ermäßigung der Umgehungsstrafen eine Abgabenart, die sich durch Kleinheit der Quoten unempfindlich erhält, durch Gewohnheit weniger lästig ist, und einen nicht geringen Beitrag zu den Staatsbedürfnissen abwirft ²⁾. 2) Eintrags- oder Registergebühren, Abgaben für die vom Staate als zur Gültigkeit von Privatverträgen erforderlich erklärten Urkunden und Eintragungen in Bücher. Ganz den Steuergrundsätzen entgegen, sind dieselben als bloße Forderungen der Willkühr des Staats zu betrachten, da sie an sich zur innern Gültigkeit eines solchen Geschäftes unnöthig sind. Sie sind um so verwerflicher, wenn ihr Betrag unmäßig hoch und die Umgehungsstrafen bedeutend sind, und erscheinen stets als ein sehr erhebliches Hinderniß des Verkehrs ³⁾. 3) Lagen für die Ertheilung von Patenten zu Aufstellungen, Standeserhöhungen und Gewerbsbetrieben (Concessionen und Erfindungspatenten), und von Dispensationen verschiedener Art. Sie gehören gar keinem der Steuerprinzipien an, im Gegentheile sie fallen meistens auf das

Vermögen und sind als Hindernisse in manchen Beziehungen des bürgerlichen und Gewerbslebens zu betrachten, aber auch Verhütungsmittel gegen Petitionsunwesen. 4) Sporteln bei Gerichten und Verwaltungsbehörden. Es ist nicht ungerecht, von dem diese Behörden in Anspruch Nehmenden einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Erhaltung derselben und desfallsigen Anstalten zu erheben, wenn auch besser wäre, dafür gar nichts zu entrichten. Also an sich läßt sich von rechtlicher Seite nichts gegen sie einwenden, und die politische Frage ist nur die über die Erhebungsart und Höhe derselben; denn dadurch werden sie lästig und ein Hinderniß für Aermere, diese Behörden, die für Alle vorhanden sind, in Anspruch zu nehmen. Die Meinung, daß sie immer als Vermögenssteuern zu betrachten seien, ist nicht richtig; denn es kommt sehr auf die zu verhandelnde Frage und äußere Umstände an ⁴⁾. 5) Strassen-, Weg-, Brückengelder, Wasserzölle, und was dergleichen hierher gehört. Diese Abgaben können mit den Steuergrundfäden in Einklang gebracht werden. Das Gesetz der Volkswirtschaft verlangt möglichste Freiheit des Verkehrs, also müssen diese Gelder nicht so hoch sein, daß sie die Benutzung solcher Anstalten verhindern (§. 472.). Das Gesetz der Größe erheischt, da der Staat mit solchen Anstalten kein Gewerbe treibt, daß er sich nicht mehr als den zur Erhaltung dieser Anstalten nöthigen Aufwand durch solche Abgaben vergüten lasse ⁵⁾. In manchen Staaten trägt eine solche Steuer nicht einmal soviel ein, weßhalb es erklärlich genug ist, daß solche Dinge nicht überall der Privatindustrie übergeben werden können. Das Gesetz der Allgemeinheit und Gleichheit findet bei derlei Anstalten am gerechtesten die Anwendung, daß vorerst alle diejenigen, welche solche Anstalten benutzen, im Verhältnisse, als sie den Erhaltungsaufwand nothwendig machen helfen, zur ihrer Unterhaltung relativ gleichviel beitragen, und dann, daß, wenn noch ein Rest ungedeckt bleibt, alle Staatsbürger, weil sämmtlichen solche Einrichtungen mittelbaren Nutzen bringen, zu dessen Deckung mitwirken. Aus keinem Grunde aber ergibt sich, daß der Staat die Benutzung solcher Anstalten ganz frei zu geben und auf eigene Kosten möglich zu machen verpflichtet sei. Nur dann möchte die Nützlichkeit einer solchen Befreiung anzuerkennen sein, wenn man, nachdem ein Abgabennachlaß beschlossen ist, keine drückendere Steuer dazu hat, oder wenn, ohne jene Absicht, für solche Gelder eine weniger drückende Ersatzsteuer eingeführt werden kann. Allein bei kluger Mäßigkeit solcher Steuern werden sich solche Fälle selten finden ⁶⁾.

1) Log Revision. IV. §. 287. Handb. III. 292. Krause System. II. 303. Murbard Th. u. V. der Besteur. S. 236 folg. v. Malchus I. §. 62 — 64. Rau polit. Oeconom. III. §. 227 — 246., bei welchen beiden alle hierher gehörenden Abgaben beurtheilt sind.

2) In allen Staaten, aber verschieden eingerichtet. In Frankreich ein Dimensionsstempel, nämlich nach der Dimension oder Flächengröße des nöthigen Papiers, von 6 Stufen. v. Kaumer britt. Besteur. System. S. 21. 192.

3) In Baden Accise von Immobilien (s. Verhandl. der II. Kammer von 1831. S. IV. 69. XXI. 253. Beil. Heft VII. 56.); in Frankreich die Droits d'Enregistrement, welche in Droit fixe und proportionnel zerfallen. Auch gehören hierher die Droits d'Hypothèques daselbst. Hier ist auch die Erbschafts- und Kaufsteuer zu erwähnen. S. Craig Politif. III. 82. 92. 205. Monthion l. c. pag. 214. *Simonde de Sismondi* Rich. commerc. II. 97.

4) In Frankreich sind es zum Theile die Droits de Cresse. Auch gehören hierher die Beförderungskosten für Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, wenn nämlich die Staatsforstleute bei ihrer Bewirthschaftung benützt werden. Ueber die Erhebungsart der Sporteln s. m. Welcker in den Verhandl. der Bad. II. Kammer von 1831. Heft IV. 3. Beil. S. VII. 65. Heft XXIII. 4. Bairische L. L. Verhandl. von 1831. Beil. XLIII. S. auch Craig Politif. III. 147. Monthion pag. 170.

5) v. Malchus I. S. 311 — 312 sagt freilich, es gäbe keinen Rechtsgrund, der den Staat auf die bloße Erhebung dieses Aufwandes beschränke. Dies ist nicht zu läugnen, denn der Staat ist berechtigt, die Steuern da und so zu erheben, wo und wie es ihm am zweckmäßigsten scheint. Allein der Staat steht nicht, wie Malchus meint, gleich den Privatunternehmern solcher Anstalten, denn er ist zu ihrer Herstellung und Erhaltung als Staat verpflichtet, wenn sie auf dem Privatwege nicht gehörig hingestellt werden, und muß die Kosten aus der Staatskasse decken, wenn die für ihren Gebrauch aufgelegte Steuer nicht genug einträgt. Indes trennt v. Malchus ferner den Vortheil der unmittelbaren Benutzung solcher Anstalten von dem aus ihnen für die Gesamtheit erwachsenden Nutzen und will aus dem Letzteren die Berechtigung des Staates ableiten, sich durch jene Verbrauchssteuern mehr als den bloßen Unterhaltungsaufwand zu verschaffen, indem derselbe dieses Mehr als eine Steuer vom Ertrage ansieht. Allein dieser Schluß ist zu weit, denn es folgt hieraus bloß, daß der Staat, nachdem er jenen Vortheil besteuert hat, auch diesen Nutzen besteuern kann. Die nächste Frage ist alsdann aber, wie dies am besten in Uebereinstimmung mit den Steuergrundsätzen geschehen könne. Fände sich, daß diese Besteuerung am besten durch Erhöhung der Verbrauchssteuern dieser Art verwirklicht würde, so müßte freilich diese Wahl getroffen werden, sonst nicht. Und es möchte sich die Vorzüglichkeit dieser Methode nach keinem einzigen Steuergrundsatz beweisen lassen. Jedoch ein anderer Irrthum liegt der Ansicht von v. Malchus zu Grunde, nämlich als ob der Vortheil, den der Einzelne aus der Benutzung solcher Anstalten bezieht, der Besteuerungsmaßstab sei. Wie sollte dieser Vortheil ermittelt werden? — Dies ist unmöglich, also der Grad der Mitwirkung der Einzelnen zur Abnutzung solcher Anstalten ist der Maßstab für diese Steuern.

6) Die Surrogirung des Weggeldes durch eine Viehsteuer ist nicht gegliickt und kann es wohl auch nicht. Log Revision. IV. §. 283. Handb. III. 288. Krause System. II. 290.

§. 498.

C. Verbrauchssteuern. 1) Im Allgemeinen. a) Ihre Vor- und Nachtheile.

Gegen keine Gattung von Steuern ist so viel schon gestritten worden, wie gegen die Verbrauchs- oder Consumtionssteuern¹⁾, und gerade in jetziger Zeit gehört dieser Streit zu den wichtigsten, theils weil die unteren Volksklassen ihre Lasten zum

Nachtheile der höheren und reicheren abzuschütteln streben, theils weil sich die Wünsche nach Verkehrsfreiheit lauter als jemals erheben. Allein, muß man zugestehen, daß diese Steuergattung so wenig als eine andere nicht ohne Last denkbar ist, und darf aus den Bedürfnissen unserer Staaten geschlossen werden, daß die Consumtionssteuern ganz unentbehrlich sind²⁾, so kann man bei ruhiger vorurtheilsfreier Ueberlegung dieselben bei weitem nicht in dem Grade drückend, schädlich und an sich fehlerhaft finden, als anderwärts von ihnen behauptet wird. Man wendet gegen sie ein: die Unmöglichkeit einer Vorausberechnung ihres Ertrags für die Staatskasse, die daher rührende Unsicherheit der Einnahmen der Letzteren, die Kostspieligkeit und Schwierigkeit der Erhebung, ihren bösen Einfluß auf die Moralität, die Unthunlichkeit einer gleichen Besteuerung je nach dem Verhältnisse des Reichthums und der Dürftigkeit, die Unbrauchbarkeit der Verzehrung als Maasstab des Einkommens, die Unausweichlichkeit der Besteuerung des Capitals, der nothwendigsten Bedürfnisse und des rohen Einkommens mit allen ihren schädlichen Folgen für die Industrie, die daher rührende unerträgliche Bedrückung der Armen, den schädlichen Einfluß der Verschiebung der Steuerzahlung bis zur Verzehrung auf den Verkehr, auf die Gütervertheilung und auf die Preise der Artikel, die Hemmnisse für den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit je nach der Art der Erhebung, die bei dieser Art der Besteuerung den Bürgern gelassene Wahl zwischen dem Beitrage oder Nichtbeitrage zu den Staatsbedürfnissen, und den Umstand, daß, wo sie eingeführt sind, der Bürger mehr als einfach, besteuert wird. Allein der im Ganzen wenig veränderliche Stand der Consumtion läßt die Staatskasse um ihre Einnahme nicht in Ungewißheit. Die kostspielige und schwierige Erhebung kann nicht geläugnet werden, allein die in manchen Staaten und bei einzelnen Steuern in dieser Hinsicht getroffene Einrichtung, welche diesen Vorwurf in hohem Grade verdienen dürfte, kann nicht diesen Steuern überhaupt zugeschrieben werden. Die Immoralität, als Folge dieser Steuern, ist nicht nothwendig ein Ergebnis derselben überhaupt, sondern vielmehr ihres zu hohen Betrages, der den Betrug vortheilhaft macht, aber auch bei andern Steuern kommt dieser vor. Von der Verzehrung läßt sich im Durchschnitte allerdings auf ein im geraden Verhältnisse mit ihr stehendes Einkommen schließen; um nun alle Bürger möglichst relativ gleich zu besteuern, muß man die zu besteuern den Artikel richtig wählen und dazu steht eine große Anzahl zu Gebote; die Wahl ist faktisch hie und da ungünstig, aber bei der besten Einrichtung sind da und dort Ungleichheiten unvermeid-

lich und nur in äußerst seltenen Fällen ist zum Theile jener bedrückte Zustand der ärmeren Klasse in dem Grade vorhanden, als er von den Gegnern dieser Steuern ausgemahlt wird. Jede Steuer, die das Capital verringert und die Befriedigung der Bedürfnisse erschwert, ist allerdings verwerflich; allein daraus, daß eine solche auf die Consumtion gelegt wird, folgt jenes noch nicht, es kommt vielmehr auf den Steuerartikel und die Höhe der Steuer an. Es ist wahr, wer die indirecte Steuer lange vor der Verzehrung vorauszahlt, der läßt sich im Preise des Artikels auch die Zinsen seiner Vorauslage mitbezahlen und so steigt derselbe; allein diese lange Vorausbezahlung ist in der Steueranlage zu vermeiden und keineswegs eine von ihr unzertrennliche Begleiterin der Verbrauchssteuern. Uebrigens steigt der Preis dieser Artikel nur um so viel höher zufolge der Verbrauchssteuer, und alles andere Steigen desselben ist Folge von anderen Ursachen. Irgend ein Hemmnis ist jede Steuer für den Verkehr und die Gewerbsamkeit, also ist dies bei den Verbrauchssteuern auch unvermeidlich; allein abgesehen davon, daß es bei dieser Frage am meisten auf die gewählte Umlags- und Erhebungsmethode ankommt, so ist nicht zu läugnen, daß eine andere Erhebung derselben Summen, welche jetzt durch die Verbrauchssteuern bezogen werden, weit mehr und weit größere Nachtheile auf den Verkehr und die Industrie ausüben würde, als es jetzt geschieht. Daran sind gerade die Umstände Schuld, welche fernerhin noch als schädliche Eigenheiten der Verbrauchssteuern angeführt wurden. Nämlich die Zahl der Contribuenten ist größer, die Steuerquote äußerst klein und wird nur allmählig erhoben, gerade indem der Pflichtige Genußausgaben macht, bei nicht absoluten Bedürfnisartikeln kann sich jeder je nach Art und Größe der Consumtion selbst besteuern und die ganze Steuersumme, welche er jährlich zu bezahlen hat, wird nicht auf einmal erhoben, was, da es gerade auf diese Art geschieht, die Steuerzahlung sehr erleichtert.

1) Zur Literatur: *Steuert* Political Economy Book V. *A. Smith Inquiry*. IV. 240. v. *Sonnenfels* III. 341. (v. *Pfeiffer*, *Berichtigungen berühmter Kameralsschriften*. I. 288.). *Büsch*, *Vom Geldumlauf*. I. 413. v. *Justi Finanzwesen*. S. 821. *Finanzmaterialien*. Stück I. Anh. 1. *Bergius Magazin*. Art. *Accise* u. folg. *Lüder*, *Ueber Nationalindustrie*. S. 30. *Swittler*, *Vorles. über Politik*. S. 340. *Erstg Politik*. III. 154. *Ricardo Principles*. p. 298. *Necker*, *De l'Administration des Finances*. I. 129. *Turgot Oeuvres*. IV. 208. *Canard*, *Principes d'Economie polit.* p. 154. *Simonde de Sismondi Rich. Commerce*. II. 33. 63. *Nouv. Principles*. II. 206. *Say Traité*. Uebers. von *Morstadt* S. 579. *Cours* VI. 74. Uebers. von v. *Lh.* VI. 59. *Monthion* Quelle influence. p. 56. 127. v. *Raumer*, *Britt. Besteuer. System*. S. 32. 194. *MacCulloch Dict. of Commerce*. Deutsch I. 6. 206. 249. 693. II. 11. 199. 253. u. a. a. d., wo die in England accisbaren Artikel angeführt sind. *Krebsl Steuer. System*. S. 124. 126. 127. 159. 160. 174. 175. *Krönke Grundsätze*. S. 141. v. *Soden Nat. Deconom.* III. 124. V. 100. 112. *Loß Revision* IV. 143. *Hand-*

Buch III. 175. Krause System. II. 319. v. Jacob S. 683. 1102. Fulda S. 202. v. Malchus I. S. 60 u. 61. 66—75. Murhard, Politik des Handels. S. 363. Th. u. P. der Besteuer. S. 387. Eschenmayer, Ueber die Consumtionssteuer. Heidelberg 1813.

2) S. Meine Versuche S. 201—204, wo der Beweis statistisch geführt ist.

§. 499.

Fortsetzung. b. Wahl der Verbrauchsartikel.

Es gibt absolute und relative Bedürfnisartikel und Luxusgegenstände, welche der Verbrauchssteuer unterworfen werden können. Die Wahl muß auch auf alle drei zugleich fallen, weil es nur auf diesem Wege möglich ist, die untere, mittlere und höhere Klasse der Staatsangehörigen gleichmäßig zu besteuern. Allein die Verbrauchssteuer von absoluten Bedürfnissen hat stets gegen sich, daß von den Letztern nicht auf ein reines Einkommen geschlossen werden kann, daß dieselben vielmehr als erste wirthschaftliche Auslagen erscheinen, die im Preise der Producte, Nuzungen und Leistungen nothwendig erstattet werden müssen, daß folglich eine solche Steuer Alles andere vertheuert, von der Arbeiterklasse nur vorausbezahlt, später aber ihr von den Lohnherrn, periodische und locale Ausnahmen abgerechnet, wieder erstattet wird, und daß sie die Befriedigung der Bedürfnisse erschwert. Dies Alles findet bei der Besteuerung der anderen Bedürfnisse und des Luxus nicht Statt, sie beschränkt, wenn sie hoch gespannt ist, höchstens den Genuß. Es ist daher Grundsatz, durch das Verbrauchsteuersystem sowohl dies Letztere als auch die Erschwerung der Bedürfnisbefriedigung zu verhüten. Dies ist aber nur möglich durch die kluge Auswahl der Artikel ¹⁾, durch Mäßigkeit der Steueransätze, dadurch, daß man die Steuer möglichst kurz vor dem Verbräuche erhebt und durch thunlichste Einfachheit und Wohlfeilheit der Erhebung ²⁾. Allein dies Alles ist Sache der Finanzpolitik, welche sich zu diesem Behufe streng an die Statistik des Landes halten muß.

1) Etwas Anderes ist die Menge, etwas Anderes die Gattung und Art der Steuerartikel. Was die Erstere betrifft, so hat man sich jetzt in der Praxis für eine Ermäßigung entschieden, weil mit der Anzahl der Artikel keineswegs, wie man wäunte, die Gleichheit in der Vertheilung der Steuerlast, sondern vielmehr die Ungleichheit derselben zunimmt, in der That keine größere Schonung der Bedürfnisse bewirkt wird, aber jedenfalls die Verwickelung und Kostspieligkeit der Erhebung unverhältnismäßig zunimmt. Was aber die Letzteren anbelangt, so hat *Canard* (*Principes* p. 177.) die Meinung gehegt, bloß die absoluten Bedürfnisse sollten besteuert werden, weil die Steuer sonst ungleich würde. Allein, daß dadurch eine absolute Gleichheit, also wahre Ungleichheit der Steuervertheilung, entstände, ist nicht im Geringsten zu bezweifeln. Der beste ist der gehörige Mittelweg zwischen dem Entbehrlichen und Nothwendigen jeder Bürgerklasse, die Freilassung der Gewerbscapitalstoffe, und die Herausfuchung solcher Gegenstände, welche am meisten

auf die Reineinnahme und den Wohlstandsgrad der Consumenten schließen lassen und die Steuererhebung nicht zu schwer und nicht zu kostspielig machen.

2) Man muß zwischen der directen und indirecten Besteuerung unterscheiden. Jene findet nicht, wie v. Malchus I. S. 323. meint, bloß bei Gebrauchsgegenständen, z. B. Meubles, Bedienten, Equipagen, Gold- und Silbergeschirr u. dgl., sondern auch bei Verbrauchsartikeln Anwendung, z. B. Schlachtsteuer und Weinaccise für eigene Consumtion. Nach den Gegenständen richtet sich auch die Wahl der Besteuerungsart. Wenn die directe Verbrauchssteuer nicht in den meisten Fällen eine allzu lästige Erhebung nöthig machte, so wäre sie der indirecten vorzuziehen, weil sie nicht, wie diese, eine Vertheuerung der Artikel zufolge der Vorauslage sammt Zinsen verursacht.

§. 500.

2) Besondere Arten. a) Accise.

Das Verbrauchssteuersystem besteht daher aus drei Hauptsteuergattungen, nämlich Accisen, Zöllen und Luxussteuern. Sie erscheinen hier nicht von ihrer nationalöconomischen Seite (§. 458. IX. 4.), allein bei einem guten Steuersysteme muß in diesem an sich, so wie zwischen der nationalöconomischen und finanziellen Rücksicht dieser Steuergattungen ein sorgfältiger verständiger Zusammenhang beobachtet werden. — Unter die Accise, d. h. Verbrauchssteuern von inländischen Fabrikaten, rechnet man ziemlich allgemein folgende Abgaben: 1) Die Mahlsteuer (Mehl- oder Brodaccise), welche sich durch die Allgemeinheit, leichte Ausgleichung, den hohen Ertrag bei geringem Ansätze, und die Leichtigkeit der Erhebung in Städten sehr, auf dem Lande aber gar nicht empfiehlt¹⁾. 2) Die Schlachtsteuer (Fleischaccise) hat als städtische Staatssteuer dieselben Gründe um so mehr für sich, als das Fleisch kein absolutes Bedürfnis, wie Brod, ist und je nach seiner Qualität eine Stufung der Steuersätze und höhere Besteuerung der höheren Consumenten möglich macht, aber als Steuer auf dem Lande hat sie diese Vortheile nicht²⁾. 3) Die Biersteuer (Bieraccise) trifft ein Gewerbsproduct, dessen Güte und Quantität im Belieben des Brauers liegt, der aber von der Nachfrage darnach in der Production bestimmt wird. Es eignet sich das Bier um so mehr zur Besteuerung, weil es an sich nicht als absolutes Bedürfnis erscheint und doch allgemein in großer Quantität consumirt wird³⁾. 4) Die Branntweinsteuer (Branntweinaccise) hat noch weit mehr Gründe für sich, als jene, weil der Branntwein in der That als ein, sogar schädlicher; nicht nothwendiger Genußartikel erscheint, dessen Consumtion aber sehr beträchtlich ist und wegen der verschiedenen Feinheit der Branntweine und Liqueurs Abstufungen der Steuersätze in mehrfacher Hinsicht gestattet⁴⁾. 5) Die Weinsteuer (Weinaccise) von Obst- und

Traubenwein erscheint noch weniger als eine Bedürfnissteuer und eignet sich auch wegen der verschiedenen Qualität des Weines sehr zur Consumtionssteuer, aber in einer Hinsicht findet eine Verschiedenheit Statt, nämlich seine Güte und Menge hängt nicht vom Belieben des Producenten ab und sein Gebrauchs- und Tauschwerth so wie sein Preis nimmt mit seinem Alter zu, Umstände, wodurch dessen Besteuerung sehr erschwert wird ⁵⁾. 6) Die Tabacksteuer trifft in keiner Hinsicht ein wahres Bedürfnis, aber sie kann ein bedeutendes Einkommen gewähren, wo der Verbrauch des Tabacks allgemein ist, und wirkt in keinem Falle an sich drückend ⁶⁾. Endlich 7) die Salzsteuer ist eine der geeignetsten Zehrsteuern, wegen des ausgedehnten Salzverbrauchs im Hause, in der Viehzucht, Landwirthschaft und in den Gewerken, wegen des geringen Bedarfs für die einzelne Person, wegen der geringen Gewinnungskosten, die einen bedeutenden Steuerzuschlag gestatten, ohne Druck auf den Consumenten, und endlich wegen der leichten kostenlosen Erhebung. Die Einwendungen gegen dieselbe betreffen sie, mit Ausnahme des Umstandes, daß sie alle Familien bloß nach ihrer Größe besteuert, also die Armen härter trifft, als die Reichen, nicht an sich, sondern nur ihre vermeintliche oder auch wirkliche Höhe und die gleiche oder auch nur um Weniges verschiedene Besteuerung und Preishöhe des Koch-, Vieh-, Dung- und Gewerksfalzes. Hiergegen sind aber sehr leicht Maaßregeln zu ergreifen ⁷⁾.

1) Erhebung indirect in der Mühle. Nach Einführung von Gemeindebäcköfen könnte man sie in diesen erheben, besonders auf dem Lande, wo sie jetzt wegen des Hausbackens und wegen der zerstreuten Lage der Wohnungen nicht wohl ohne viele Bedrückung und Mühe eingeführt werden kann.

2) Mehr noch als das Backen, geschieht das Schlachten im Hause, besonders auf dem Lande, eine directe Fleischaccise aber hat viele Bedrückung zur Folge. Wo Schlachthäuser vorhanden sind, ist die indirecte Erhebung sehr erleichtert, sonst wird sie gerade von den Schlächtern erhoben.

3) Man hat folgende Methoden der Besteuerung, nämlich nach dem Maaße des verbrauchten Malzes, oder nach dem cubischen Inhalte der Gefäße, oder bei freier Fabrication nach den verkauften Quantitäten beim Bierhändler. v. Malchus I. S. 68.

4) Methoden der Besteuerung: entweder nach der Menge des verbrauchten Schrotels, oder nach dem cubischen Gehalte des Maischfasses, oder nach jenem der Branntweinblase, oder beim Absatze des Branntweins nach Menge und Güte. S. Krause System. II. S. 288 (besonders Preußens Erfahrungen darüber). Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen Zustandes der preuß. Monarchie (Berlin 1829). S. 219. Dessen Neue Beiträge (Berlin 1832). S. 109. Förster, Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung des Branntweins. Berlin 1830.

5) Nicht der Weinbauer und nicht der Weinhändler sollen hierdurch besteuert werden, — denn diese sind es schon durch die Grund- und Gewerbesteuer, — sondern der Consument. Entweder wird sie schon vom Moste (Moststeuer) oder vom mehr oder weniger ausgebildeten Weine, wenn er von den Händlern abgesetzt wird, erhoben (Weinsteuer). — Man glaubte aber, alle diese Getränkesteuern, anstatt wie angezeigt, in allgemeinen Uebersätzen besser erheben zu können.

Alein diese Methode hat große Einwürfe und Hindernisse gegen sich. S. dafür Cartorius, Gleiche Besteuerung. S. 200. 211. Dagegen aber das ausgezeichnete Gutachten von Rebenius in den Verhandl. der Bad. II. Kammer von 1831. Heft XXIV. S. 165—175. Die Discussion von S. 162—224.

6) Das Monopol (§. 483.) ist zur Steuererhebung nicht nothwendig, denn es steht dem Staate die Besteuerung in den Fabriken und der Eingangszoll zu Gebote.

7) Die Salzsteuer bedarf an sich des Salzmonopols nicht (§. 483.), denn die Besteuerung kann auch in Siedwerken geschehen, die Privaten überlassen sind. — Aber die Surrogirung dieser indirecten Salzsteuer durch ein directes Salzgeld nach Kopzahl und Klassen u. dgl. hebt die Nachteile der Ersteren nicht auf, aber vermehrt die Mühe und Kosten der Erhebung. S. dafür v. Langsdorf, Ueber die Herabsetzung der Salzpreise in Deutschland. Heidelberg 1822. Benzenberg, Preussens Geldhaushalt. S. 238. Dagegen v. Malchus I. S. 340—341. Rau polit. Deconomie. III. §. 188.

§. 501.

Fortsetzung. b) Zölle. c) Luxussteuern.

Das Zollwesen ist von seiner nationalöconomischen Seite bereits (§. 471.) erörtert. Aber, ist es schon in jener Beziehung Einer der schwierigsten Gegenstände der Staatsverwaltung, so wird es noch weit verwickelter, indem die finanzielle Rücksicht, nämlich die Erhebung eines Einkommens aus der Besteuerung der Consumtion ein- und ausgehender Waaren, noch hinzutritt. Aber die Wissenschaft vermag, weil die Verhältnisse der Länder zu verschieden sind, hierin nicht viel mitzusprechen. Die Auswahl der zollbaren Waaren, Bildung des Tarifes und Anlage der Zolllinien ist lediglich Gegenstand der Finanzpolitik. Allgemeine wissenschaftliche Sätze klingen hier immer hohl und ungenügend.

Es ist leicht einzusehen, daß unter den Accisen und Zöllen schon Luxussteuern im allgemeinen Sinne enthalten sind. In besonderer Bedeutung versteht man unter ihnen die directen Luxussteuern, z. B. für das Halten von Dienern, Equipagen, Luxus-Pferden, Hunden, Wappen u. dgl. Mit Ausnahme der Hundsteuer, nur in großen Staaten von Bedeutung, erscheinen sie als die am wenigsten drückenden Abgaben.

Drittes Hauptstück.

Vom Erwerbe des Staats aus seinem Kredite.

Erstes Stück.

Verschiedene Arten der Benutzung des Staatskredites.

§. 502.

A. Zwangskreditgeschäfte.

Der Staatskredit oder Kredit des Staats (§. 343.) ist eine der wichtigsten Einkommensquellen des Letztern, welche, da sie auf

dem Zutrauen zum Staate beruhet, der sorgsamsten Pflege bedarf¹⁾. Die neueren und neuesten Staatsregirungen haben von demselben einen außerordentlich großen Gebrauch gemacht, so daß man eines Theils viele Erfahrungen über die beste Art der Benutzung desselben gemacht und andern Theils die größte Aufmerksamkeit nöthig hat, um die besten Mittel und Wege zu finden und anzuwenden, wie derselbe erhalten und die durch dessen Benutzung entstandenen Lasten und Uebelstände entfernt werden können²⁾.

Die verschiedenen Arten der Benutzung desselben lassen sich folgendermaßen zusammenstellen:

A. Zwangskreditgeschäfte, d. h. Benutzung des Staatskredits unter Ausübung von mehr oder weniger Zwang. Es gehören hierher:

I. Die Benutzung der bei den Staatskassen niedergelegten Cautionsgelder und anderen Depositen, ja auch der Summen in der Spar-, Leih-, Stiftungs-, Gemeindefassen u. dgl. Da die Ersteren doch bezahlt werden müssen und in großen Staaten erhebliche Summen ausmachen, so steht ihrer Benutzung, wenn der Staat sie regelmäßig landüblich verzinst und zu ihrer Zeit anheimzahlt, gar nichts entgegen. Aber gewaltsame Eingriffe in die genannten Kassen sind als Ungerechtigkeiten, als Störungen der allgemeinen Sicherheit und Untergrabungen des Credits durchaus verwerflich.

II. Die Bewirkung von Ausgaberrückständen, der natürlichste und kürzeste Weg, Schulden zu machen, aber unvereinbar mit einer gerechten und klugen Staatswirthschaft, weil sie auf gewaltiger Täuschung aller derjenigen beruht, die an den Staat zu fordern haben, weil sie einen großen Theil der Letzteren in Verlegenheit setzt und, einmal begonnen, nach und nach die Finanzverwaltung in unerträgliche Unordnungen versetzt.

III. Die Erhebung von Zwangsanleihen, indem man von den Reichen oder von Gesellschaften oder Gemeinden u. dgl. oder von allen Staatsbürgern Darleihen erzwingt. Allein der Zwang verträgt sich mit dem Zutrauen nicht, und diese Anleihen sind, abgesehen hiervon, selbst wenn die einstige Verzinsung und Heimzahlung versprochen wird, schon deshalb verwerflich, weil niemals eine vollständige Entschädigung Statt findet.

IV. Die zwangsweise Emission von Kreditpapieren, nämlich entweder von Gutscheinen (franz. Bons, engl. Bills, im Deutschen auch Schatz- und Tresorscheine genannt) oder von Papiergeld. Was das Letztere anbelangt (§. 414. u. §. 443.), so geht schon aus seiner Natur hervor, daß es, als Staatseinkom-

mensquelle benutzt, den Keim von einer tiefen Zerrüttung der Volks- und Staatswirthschaft in sich trägt und es kommt dem Staate schwer an, die Mittel zur Honorirung desselben immer in Bereitschaft zu halten, während, wenn er sie bereit hält, ihm die Mittel zur vortheilhaften Benutzung der Capitalien nicht so gut zu Gebote stehen, wie den Privatbankern, und, wenn er das beströmende Papiergeld nicht honoriren kann, sein Kredit sinkt und der Volkswohlstand untergraben wird. Die Gutscheine dagegen, für welche Zinsen bezahlt werden und welche ausgegeben werden in der Absicht, sie in der nächsten Zeit, z. B. innerhalb eines Jahres, wieder einzuziehen, erscheinen, wenn treu an der Verzinsung und Einziehung gehalten wird, als ein sehr bequemes Mittel, unter Ersparniß an Baarschaft Ausgaben zu decken, denen man nicht ausweichen kann. Ihre erlaubte Summe wird durch ein Gesetz bestimmt, und alle bedeutendere europäische Staaten haben sie im Gebrauche.

V. Die zwangsweise Anticipation, indem nämlich der Staat von seinen Unterthanen die Steuern, welche sie in der nächsten Finanzperiode erst zu entrichten hätten, schon zur Verwendung in der jetzigen voraus erhebt. Außer einem großen Drucke auf die Steuerpflichtigen und den öftern schädlichen Folgen für das Gewerbscapital derselben verursachen die Anticipationen unausweichlich Unordnung in der Finanzwirthschaft und ein baldiges Vertrocknen der vornehmsten Einkommensquellen des Staats.

1) Der Staatskredit hängt also von Allem ab, was auf das Vermögen und den Willen des Staats von Einfluß ist oder darüber wahr oder fälschlich die öffentliche Meinung bestimmt. Er richtet sich also nach dem Bestande, nach den Veränderungen und Beurtheilungen des intellectuellen, moralischen und wirtschaftlichen Zustandes der Nation, des rechtlichen Zustandes und politischen Standes des Staats, und aller finanziellen Verhältnisse, insbesondere des Schuldenwesens desselben.

2) S. die Literatur im §. 336. Note 1. Außerdem Zachariä, Ueber das Staatsschuldenwesen des heutigen Europa. Leipzig 1830, aus den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst von Pölich besonders abgedruckt. Hisinger, Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift über St. Sch. Wesen. Trier 1832. Fulda, Ueber Staatskredit. Lüttigen 1832. Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten? Basel 1832. Derselben Beiträge zur Würdigung der Staatsanleihen. Karlsruhe 1833. S. auch oben §. 339. N. 1, wozu bemerkt werden muß, daß von Feller's Schrift jetzt a. 1834 eine 2te vermehrte Auflage erschienen ist. S. auch Fulda Finanzw. §. 226 folg. (wovon seine oben genannte Schrift ein bloßer Abdruck ist). v. Jacob Finanzw. §. 746. 890. v. Maschus I. §. 88 folg. Loy Handb. III. 401. SYFFER, Vorlesungen über Politik. S. 304. A. Smith Inquiry. IV. 303. Craig Politik. III. 248. Say, Cours d'Econ. polit. VI. 128. Uebers. von v. Th. VI. 99. Derselben Traité Uebers. von Morstadt. S. 601. Schön, Grundsätze der Finanz. S. 118. Büsch, Vom Geldumlauf. I. 325. (Pinto) Traité de la Circulation et du Crédit. Amsterd. 1771. = Struensee, Sammlung von Aufsätzen. Piegny 1776. I. Derselben Abhandlungen. I. 258.

Hume, Political Essays. Ess. VIII. *J. Pr. Smith*, The Science of Money. p. 399. *Hamilton Inquiry*, concerning the Rise and Progress etc. of National Debt. Edinburgh 1813.

3) Historische Belege in Meinen Versuchen. S. 236 — 249. Ausgedehnterer Gebrauch von Papiergeld ist angerathen von Schön Grundsätze. S. 111. Man s. dagegen Meine Versuche. S. 498. N. 16. Noch weit greßer, ganz verwirrt und ohne reelle Basis, sogar zur Tilgung von Staatsschulden vorgeschlagen, tritt das P. Geldsystem hervor in v. Knobloch Staatswirthsch. Vorschläge. Berlin 1834. I.

S. 503.

B. Freie Kreditgeschäfte.

B. Freie Kreditgeschäfte des Staats, d. h. Benutzung des Staatskredits kraft bestimmter Verträge mit Gläubigern. Sie sind folgende:

I. Zwangslose Anticipationen, d. h. Voraufnahmen von Staatseinkünften bei Pächtern von Steuern oder Domänen oder Regalien gegen Zinsen und unter der Zusicherung der Befugniß, sich bei der Fälligkeit der betreffenden Einnahme bezahlt zu machen. Außer den Nachtheilen der Zwangsanticipationen haben sie auch noch den, daß der Staat enorme Zinsen entrichten muß und die Finanzverwaltung nach und nach ganz in die Hände dieser Pächter geräth ¹⁾.

II. Eigentliche Staatsanleihen (§. 336.). Jeder Schuldner, und am meisten der Staat in jener Eigenschaft wegen seiner großen ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, sucht sich schon im Anleihevertrage seine Verbindlichkeiten zur Verzinsung und Tilgung, besonders bei großem und steigendem Betrage der Schuld, so viel als möglich zu erleichtern. Aus diesem Streben gingen geschichtlich folgende Arten von Staatsanleihen hervor: 1) Gegenseitig auflösbare Staatsanleihen mit getrennter Tilgung und Verzinsung, so wie sie im gewöhnlichen Leben auch vorkommen. Sie können den Staat durch die Kündigung von Seiten des Gläubigers in die größte Geldverlegenheit versetzen und dem Gläubiger durch die Kündigung von Seiten des Staats, besonders bei großen Summen, höchst unangenehm sein. Man fand daher ein sehr angenehmes Gegenmittel, nämlich 2) die Annuitäten (Zeitrenten, engl. Annuities), wobei eine bestimmte Anzahl von Jahren eine jährliche Rente an den Staatsgläubiger bezahlt wird, welche außer dem festen Zinse für das jedesmal noch stehende Anleihecapital auch noch einen Theil des letztern selbst enthält, so daß, wie der Zinsbetrag bei gleichbleibendem Zinsfuß eben wegen der allmäligen Abzahlung des Capitals sinkt, im nämlichen Verhältnisse der Tilgbetrag der Rente und mit ihm die Schnellig-

feit der Tilgung zunimmt. Der Staat seinerseits und der Gläubiger anderseits glaubte aber auch, was Verzinsung und Tilgung anbelangt, noch durch den Unterschied zwischen der wirklichen und wahrscheinlichen Lebensdauer der Gläubiger Gewinn zu machen, und so entstanden 3) die Leibrenten (franz. Rentes viagères, engl. Life Annuities), nämlich Annuitäten, welche so berechnet sind, daß durch Bezahlung der bestimmten Rente die Schuld nach Ablauf der wahrscheinlichen Lebensdauer des Gläubigers sammt Zinsen getilgt ist. Lebt nun der Letztere wirklich länger, so muß ihm der Staat mit Schaden die Rente bis zum Tode fortbezahlen und jener gewinnt; stirbt er aber früher, so erlischt auch die Rentenzahlung und der Staat gewinnt. Jedoch so ganz vereinzelt war es schwerer, Gläubiger auf diese Anleihsart zu finden, als wenn sich Gesellschaften dazu vereinigten, und zudem mußte der Ertrag solcher Anleihen auch größer sein. Daher versiel man auf 4) die Tontinen, d. h. Leibrenten für eine ganze Gläubigergesellschaft, die aus verschiedenen Altersklassen bestehen kann, mit der Einrichtung, daß die Gesellschaft als moralische Person den ganzen Rentenbetrag für die Schuld bezieht, folglich, wenn ein Mitglied nach dem andern stirbt, immer die personell ledig gewordene Rente wieder dem Reste der Gesellschaft zufällt, bis sie endlich ganz ausgestorben ist 2). Bei diesen drei letztgenannten Anleihsarten aber gibt der Staat ganz aus der Hand, den Zinsfuß, wenn er indessen sinken sollte oder wenn jener in den Stand käme, Anleihen zu geringeren Zinsen aufnehmen zu können, herabzusetzen. Bei den Annuitäten verrechnen sich oft die Gläubiger und die kleinen Beträge der Renteeinnahme sind ihnen zum Behufe der Capitalansammlung nicht angenehm. Bei Leibrenten und Tontinen verliert in der Regel der Staat, weil die Lebensdauer der Rentner wirklich größer zu sein pflegt, als die Wahrscheinlichkeit lehrt. Wegen dieser und der früher angegebenen Unbequemlichkeiten versiel man auf neue Einrichtungen der Staatsanleihen, und es gingen endlich noch folgende drei Arten hervor, nämlich 5) die Lotterieleihen, d. h. solche, wobei der Staat die Zinszinsen oder einen Theil der Zinsen oder selbst einen Theil des Capitals zurückhält, um daraus einen Fonds zu bilden, welcher in verschiedene Gewinnste abgetheilt wird. Entweder bezahlt derselbe die Zinsen jährlich aus oder schlägt sie zum Capital einer jeden Obligation (Loos genannt). Im ersten Falle wird bloß das Capital sammt den Gewinnsten, im zweiten aber das Capital und der Zins für die sämtlichen rückständigen Jahre sammt den Gewinnsten ausbezahlt, wie es die vorher geschene Verloosung jedesmal anzeigt, so daß der ge-

ringste Bezug des Gläubigers im ersten Falle aus dem bloßen Capitale, im zweiten dagegen aus dem Capitale sammt rückständigen Zinsen, aber alle höheren Bezüge aus dem Einen oder Andern sammt dem auf das Loos gefallenem geringeren oder höheren Gewinne besteht. Für die Gläubiger als Mittel der Capitalansammlung und als Weg zu großen Gewinnen sehr passend, haben dieselben aber für den Staat keinen andern Vortheil, als daß er leichter Anleihen zusammenbringen kann, während er dagegen die freie Verfügung über Capital und Zinsen aufgibt und leicht dabei verlieren kann, wenn die Wirklichkeit der Berechnung nicht entspricht. Diesen und den anderen Unbequemlichkeiten und Nachtheilen sind 6) die Renten nicht ausgesetzt, welche jetzt am allgemeinsten üblich sind. Der Staat verspricht nämlich denjenigen, welche ihm Geld leihen wollen, eine jährliche Rente und beurfundet dies Versprechen mit einem auf die Capitalsumme von 100 (Nominalwerth) gestellten Papiere, oder er fragt, wie viel er für eine Zahlung von 100 Capital an Rente und Nominalwerth verschreiben müsse. Er bietet diese Papiere, welche ihren Besitzern jedenfalls dieses Capital sichern, aus und die Capitalisten geben ihm für ein jedes entweder gerade jene 100 oder weniger oder mehr (Realwerth), überhaupt nur so viel, als sie im Privatverkehre Geld ausleihen müßten, um die versprochene Rente als Zins zu bekommen. Ist die Tilgung dieser Anleihen vertragsmäßig vorausbestimmt oder sind sie vom Staate einseitig aufkündbar, so heißt man sie geradezu Renten mit Angabe des Prozents. Hat aber auch der Staat auf die Aufkündigung verzichtet, und sich nur vorbehalten, nach seinem Belieben und Vermögen diese Obligationen aus dem Verkehre einzeln frei aufzukaufen, so heißen sie immerwährende Rente (franz. *Rentes perpétuelles*, engl. *Perpetual Annuities*). Der Staat hat dabei alle Freiheiten in Betreff der Verzinsung und Tilgung, aber er kann verlieren, wenn die Obligationen im Course höher gestiegen sind, als der Realwerth beträgt, welchen er von Capitalisten dafür empfangen hat. Allein stieg der Preis, weil der allgemeine Zinsfuß gefallen ist, also für eine Rente auch ein größeres Capital bezahlt werden kann, so steht ihm auch das Mittel der Zinsreduction zu Gebote³⁾.

1) Geschichtliche Belege s. in Meinen Versuchen. S. 551 folg.

2) Berechnungen bei: Müller Arithmetik und Algebra. S. 543. Letens, Einl. zur Berechnung der Leibrenten. Leipzig 1785 — 1786. II Thle. Auch oben S. 460. Nr. 3.

3) Ueber die Vor- und Nachtheile dieser Anleihen ist man gerade jetzt in großem Streite begriffen. S. Nebeniuss I. S. 360. Meine Versuche. S. 292 folg.

Negoziation und Formen der Staatsanleihen.

§. 504.

Wenn der Staat ein Anleihen contrahiren will, so kommt das Meiste auf die Unterhandlung dabei an. Was 1) die Arten der Unterhandlung betrifft, so verdient die Methode der Subscription, wobei Listen zu letzterem Zwecke aufgelegt werden, in die sich die einzelnen Capitalisten sammt ihren Misen einzeichnen, keineswegs von jener der Negoziation oder Adjudication, wobei der Regierungsbevollmächtigte mit einigen sich dazu meldenden Bankern, die ihre Anerbietung entweder verschlossen oder offen machen, unterhandelt und dem Meistbietenden den Zuschlag gibt (das Anleihen adjudicirt), den Vorzug. Denn das letztere Verfahren ist für den Staat müheloser, sicherer und schneller. 2) Die Bedingungen und Garantien für Staatsanleihen betreffend, so beziehen sich Erstere hauptsächlich auf die Termine der Lieferung von Seiten des Bankers, auf den Adjudicationskurs (Uebernahmspreis oder Realwerth), auf die Geldart, worin das Anleihen geliefert, verzinst und getilgt werden soll, die Art des Anleiheus, seine innere Einrichtung, die Art und Termine der Verzinsung und Tilgung; besondere Garantien anderer Staaten sind nur in seltenen Fällen nöthig und räthlich, der Hypotheken aber bedarf es nicht, weil die Staaten zur Verzinsung und Tilgung gewisse Staatseinkünfte oder die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben anweisen und ein befriedigender Blick auf die Finanzverwaltung mehr Sicherheit darbietet, da in den meisten Staaten die Schulden mehr betragen, als sie zur Hypothek anzubieten vermöchten. In Bezug auf 3) die beim Anleihen zuzulassenden Personen hat man ebenfalls einem Ausschließungssysteme folgen und die Ausländer davon abhalten zu müssen geglaubt. Allein die Sache finanziell betrachtet, so möchte die möglichst freie Concurrnz dem Staate am leichtesten billige Bedingungen sichern, während, wenn man sie nationalöconomisch, d. h. aus dem Gesichtspunkte des Geldumlaufs nimmt, an sich klar ist, daß der Staat überhaupt gar kein Hinderniß der freien Concurrnz in den Weg legen kann, weil der Negoziant aus allen Capitalmärkten her das Geld bezieht, und daß es immer besser ist, wenn der Staat durch Anleihen der einheimischen Industrie so wenig als möglich Hände und Capitalien entzieht¹⁾. 4) Die Zeit für die Negozirung eines Staatsanleiheus ist sehr wichtig. Denn je mehr durch besondere Ereignisse

Capitalien vorrätzig oder disponibel geworden sind und je mehr sich der Wechselkurs gegen das Ausland zu Gunsten des Staats gestellt hat, um so vortheilhafter werden die Bedingungen und das Anleihen selbst sein ²⁾. 5) Endlich ist der Zweck des Anleiheus, nämlich ob seine Verwendung wirthschaftlich productiv oder unproductiv ist, für dessen Negotiation von hoher Bedeutung. Denn der Kredit des Staats wird hiernach wirklich oder blos in der Meinung der Capitalisten steigen oder sinken, nach diesem aber richten sich die Bedingungen, unter denen der Staat sein Anleihen auszugeben vermag.

Wird nun ein Staatsanleihen contrahirt, so stellt der Staat seinem Negotianten die Hauptschuldverschreibung oder Generalobligation aus. Dieser zieht dann von seinen verbündeten Capitalisten, die Antheil am Anleihen nehmen, die Darleihen ein. Zu diesem Behufe werden in England, Frankreich und andern Ländern Papiere (Certificate) ausgegeben, worauf man die Termine der Einzahlung, die streng festzuhalten sind, aufgezeichnet hat; sie heißen, so lange das Anleihen nicht geschlossen ist, Scrip; da aber zuweilen für ein Hundert, welche der Capitalist zahlt, verschiedene Renten und Capitalien verschrieben und verschiedene Papiere ausgegeben werden, so stellt man sie zum Behufe der Veräußerung doch sämmtlich zusammen und ein solcher Gesamtbetrag heißt Omnium, cursirt und hat, wenn das Anleihen gesucht ist, einen Cours über Pari (S. 349.); das Procent, um welches er über Pari steht, heißt Bonus. In Deutschland werden für die in der Generalobligation ausgesprochene Summe Partialobligationen von verschiedenem Werthe ausgegeben. Diese werden aus verschiedenen Gründen in Reihen (Serien) nach Buchstaben, und diese wieder in Nummern abgetheilt. Die Obligationen lauten entweder auf den Inhaber (au porteur), d. h. sie enthalten nicht den Namen eines bestimmten Gläubigers, oder sie enthalten den Lettern. Im letztern Falle heißen sie Inscriptionen, weil sie und jede Besitzveränderung in ein großes Buch eingeschrieben werden. Letztere Methode ist in Deutschland nicht üblich.

1) Rebenius I. 403 ist der andern Ansicht. S. dagegen Meine Versuche. S. 309 folg.

2) Gegen die Ansicht von Rebenius I. 395. 408. über die Wirkung des Wechselurses s. m. Meine Versuche. S. 317 folg.

Drittes Stück.

Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.

§. 505.

1) Verzinsung.

Die Verzinsung der Staatsschuld ist eine heilige Pflicht des Staats, nicht bloß, weil er sie vertragsmäßig versprochen hat, sondern weil er auch selbst den Schutz des Rechts und Volkswohlstandes als Staat, so weit er in seiner Gewalt steht, zu gewähren verpflichtet ist. Der Staat muß den Zins seiner Schulden mit voller Sicherheit, in seiner versprochenen Größe und Geldsorte ohne öffentliche und geheime Schwälerung, zur bedungenen Zeit und am bestimmten Orte den sich meldenden und zu seinem Bezuge berechtigten Gläubigern ausbezahlen. Zur Erleichterung und Controle der Zinszahlung sind die Quittungen dafür (Coupons) den Obligationen schon beigegeben, so daß sie der Inhaber nur einzeln für jeden Zinstermin (franz. fin) an die zahlende Kasse abzugeben braucht. Die Verzinsung geschieht, wenn sie nicht zum Capitale geschlagen wird, viertel- oder halbjährlich entweder in der Hauptstadt oder auch in Provinzialstädten oder gar auf ganz fremden Börsen. Wenn sich der Cours der Staatspapiere wegen des Sinkens vom allgemeinen Zinsfuße sehr hoch gestellt hat, oder wenn der Staat ein Anleihen zu geringerem Zinse, als das ältere einen bezahlt, bekommen kann, so kann er eine Zinsenreduction vornehmen, d. h. den älteren Gläubigern geringere Zinsen unter der Freistellung der Wahl anbieten, ob sie ihr Capital lieber ausbezahlt haben wollen. Unter diesen Bedingungen erscheint sie durchaus nicht als eine Ungerechtigkeit, wofür man sie sonst schon im Allgemeinen oder dann erklären wollte, wenn der neu angebotene Zins unter dem durchschnittlichen stehe ¹⁾).

1) Dieser Ansicht ist noch Rebenius I. 297. mit vielen Andern. S. dagegen Meine Versuche. S. 325 folg.

§. 506.

2) Tilgung.

Die Pflicht des Staats, die Steuerlast der Untertanen bald und möglichst zu vereinigen; die Forderung der Klugheit, daß er sich die Verwaltung so leicht und einfach mache, als es ohne reellen Schaden in den Staatszwecken geschehen kann; und der Schuldvertrag fordern vom Staate die Tilgung seiner Schulden. Eine theilweise oder gänzliche eigenmächtige Vernichtung oder

Streichung oder Nichtanerkennung früher contrahirter Schulden, eine Erklärung der theilweisen oder völligen Zahlungsfähigkeit, eine solche Einstellung der Schuldzahlungen auf immer oder unbestimmte Zeit (d. h. ein theilweiser oder vollständiger Staatsbankbruch) zerstört mehr oder weniger seinen Kredit und den Volkswohlstand ¹⁾. Er ist nur durch gehörige Sorge für die Tilgung (Amortisation) seiner Schulden hiervor zu bewahren. Durch dies neue Rentensystem bei Staatsanleihen haben sich die Regierungen die Tilgung schon sehr bequem gemacht. Doch hat jeder Staat bei der Schuldentilgung folgende Punkte in Erwägung zu ziehen. 1) Die Quellen zur Schuldentilgung. Sie sind entweder außerordentliche oder ordentliche. Jene sind nicht genügend, wo die Tilgung terminweise zum Voraus bestimmt ist und geschehen muß. Man mag also noch so sehr überzeugt sein, daß die Anwendung ordentlicher Tilgmittel wenig oder gar keine reelle, sondern nur eingebildete Wirkung habe, so viel muß man eingestehen, daß diese Ansicht nicht allgemein praktisch ausführbar ist. Die Verwendung jährlicher bestimmter Einkünfte des Staats ($\frac{1}{2}$ —2 % der betreffenden Staatsschuld) zur Tilgung vermittelt einer eigenen, besonders operirenden, Tilg- oder Amortisationskasse ist das Wesentliche der Tilgpläne, welche auf den Gesetzen der Zinszinsen beruhen und wonach die Zeit bestimmt werden kann, innerhalb welcher eine Schuld getilgt sein muß, ebenso wie die Größe des Tilgfonds, um bei gegebenem Zinsfuße die Schuld in bestimmter Zeit tilgen zu können ²⁾. Ist die Schuld auf einen bestimmten Tilgfonds gesetzt, so heißt sie fundirt (franz. Dette fondée, engl. Funded Debt); ist sie es nicht, so heißt sie schwebend (franz. Dette flottante, engl. Floating Debt). 2) Die Größe des Tilgfonds. Je größer derselbe ist, desto schneller geht die Tilgung unter übrigens gleichen Umständen von Statten. Allein der Volkswohlstand verträgt nicht wohl eine so große Last, als ein Tilgfonds, z. B. von 2 % für die Schulden der meisten europäischen Staaten nöthig machte. 3) Die Zeit der Tilgung. Sie steht mit der Größe des Tilgfonds und bei gleichem Tilgfonds mit der Größe des Zinses der Schuld in umgekehrtem Verhältnisse. Bloss die Friedenszeit ist zu einer wirkamen Schuldentilgung günstig ³⁾. 4) Die Mittel der Schuldentilgung. Sie muß in demselben Umlaufsmittel geschehen, worin die Schuld contrahirt und die Tilgung versprochen ist, ohne offene oder geheime Schmälerung, — dies verlangt das Recht, die Staatsklugheit und namentlich der Staatskredit ⁴⁾. Endlich 5) die Arten der Schuldentilgung. Die schwebende Schuld, z. B. Gutscheine, Bons, Bills, Schatzkammerscheine, wird zur bestimmten

Zeit baar bezahlt und eingezogen, oder in fundirte Schuld verwandelt, oder zum Theile so, zum Theile so behandelt. Die Papiergeldschuld wird am besten nur auf die erste Methode getilgt. Ist das Papiergeld aber bedeutend im Course gesunken, so kann der Staat dasselbe, da die Entschädigung Aller, welche daran verloren haben, unmöglich ist, außer auf die bereits (§. 443. N. 4.) genannten zwei andern Methoden auch noch hinwegschaffen, indem er es gegen verzinsliche Staatsobligationen einlöst, bis sich der Cours des Restes wieder gehoben hat, — eine Methode, wodurch sich aber der Staat eine enorme Schulden- und Zinslast aufladet⁵⁾. Die fundirte Schuld wird getilgt entweder durch freien Verkauf der Obligationen auf der Börse durch Regirungscommissaire oder durch Heimzahlung der Schuldcapitalien nach dem Tilgplane, wie sie das Loos bei der deshalb Statt findenden Ziehung trifft.

1) Zacharia, Ueber das Staatsschuldenwesen S. 37, meint dies nicht. S. dagegen Meine Versuche S. 496. Man s. aber über Staatsschuldentilgung außer den im §. 501. angeführten Werken noch die Verhandl. der französ. Kammern von 1833. = *Moniteur* 1833. No. 145. 146. 155. 158. 163. 167. *de Gasparin et Reboul De l'Amortissement*. Paris 1834.

2) Die in den angeführten Verhandlungen und in der genannten Schrift so wie von Andern neuerdings aufgestellte Meinung, daß diese Tilgplane bloß Rechnung und Chimäre seien, weil sie in Frankreich und England, wie die Geschichte zeige, bei weitem nicht geleistet haben, was man erwartete und wünschte, und daß man deshalb die neue englische Methode, nämlich bloß mit etwaigen Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben zu tilgen, zum Gesetze machen solle, ist ohne hinreichende historische Basis. Denn, während solche Tilgplane in Deutschland und Nordamerica recht gute Dienste thaten, mußtten sie in jenen Ländern, wegen der weit größeren ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten, die immer wieder neue Schulden nöthig machten, weit weniger wirken; weit schlimmer muß die Tilgung unter der anempfohlenen Tilgmethode bestellt sein, weit langsamer vorschreiten, von weit mehr Zufälligkeiten abhängen und den Staatskredit weit ärger bloßstellen. Der ganze Unterschied zwischen beiden Methoden, wenn sie ohne Fehler ausgeführt werden, besteht bloß darin, daß der Staat nach der Ersteren jährlich einen bestimmten Ueberschuß über die anderen Staatsausgaben, die Staatsschuldzinsen eingeschlossen, macht, während er dessen Wirklichkeit und Größe nach der Andern dem Zufalle überläßt. — Ueber zwei verwerfliche Tilgplane s. m. *Meine Versuche* S. 343. 345. Auch gehört hterher die Frage über die Vorzüge und Nachtheile der General- oder Spezialdotirung der Tilgkasse, d. h. der Bestimmung eines Tilgfonds für die ganze Staatsschuld oder verschiedener Tilgfonds für die verschiedenen Arten der Schuld. S. Vieles darüber in obigen Verhandlungen.

3) Ueber die Frage, ob man in Kriegszeiten mit der Tilgung fortfahren soll, während man neue Anleihen contrahiren muß, oder nicht, s. m. *Nebenius* I. 443. *Meine Versuche*. S. 353.

4) Gegen die Ansicht von *Nebenius* I. 387. hierüber s. m. *Meine Versuche*. S. 356.

5) *Nebenius* I. 493. nennt dies Verfahren ungerecht, weil die Steuerpflichtigen, die schon am Papiergelde verloren haben, jetzt erst noch deshalb neue Beiträge zur Staatskasse liefern müssen. S. dagegen *Meine Versuche*. S. 363.

Zweite Abtheilung.

Staats-Hauswirthschaftslehre.

§. 506. a.

Die Staats-Hauswirthschaftslehre oder Finanzverwaltungslehre (§. 44. §. 473. a.), der eigentlich praktische Theil der Staatswirthschaftslehre, dessen Maximen nach den besonderen Staatsverhältnissen wandelbar sind, lehrt die Leitung des Finanzwesens als eines Ganzen, die Zusammenhaltung aller einzelnen Zweige der Staatswirthschaft, das Bereithalten der Staatseinkünfte zu den Staatszwecken und die Verwendung derselben, insoweit sie die Finanzwirthschaft angeht (§. 386. a.).

Erstes Hauptstück.

Von der Bestellung der Staatshauswirthschaft.

§. 507.

Die Finanzverwaltung ist das tiefste Lebensselement der ganzen Staatsverwaltung. Ihre innere Personalorganisation ist zwar in den einzelnen Staaten verschieden, aber im Ganzen doch folgende. An der Spitze derselben steht:

1) Das Finanzministerium, oberste Central- oder General-Centralbehörde. Dasselbe erscheint daher in zwei Beziehungen, nämlich da es außer der positiven Leitung seines eigenen Verwaltungsressorts noch eine negative Wirksamkeit auf die Geschäftskreise aller anderen Ministerien insoweit ausübt, als diese wegen der materiellen Mittel für ihre Zwecke auf das Finanzministerium zurückkommen müssen, das, wenn es dieselben gestattet, in allen Einrichtungen eine Controle ausübt. Daher kommt es, daß das Finanzministerium die größte Verantwortlichkeit unter sämmtlichen Ministerien trägt und die meisten speziellen Geschäfte zu besorgen hat. Denn es hat neben der obersten gesetzgebenden und vollziehenden Leitung des Domänen-, Regalien-, Steuer- und Staatsschuldenwesens, kurz aller Quellen des Staatseinkommens, und der ganzen Staatshauswirthschaft (deren Gegenstände in den folgenden Hauptstücken näher bezeichnet werden sollen),

auch noch die Controle über die Gesetzmäßigkeit der Verwendung in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Unter demselben stehen:

2) Die Spezial-Centralbehörden, d. h. die Behörden für einzelne Hauptzweige der Finanzverwaltung, nämlich für die Bergwerke, Domänen, Forste, einzelne Regalien, z. B. Münz- und Postenwesen, für die Steuerverwaltung, für die Staatsschuld. Sie sind in den verschiedenen Staaten verschieden co- und subordinirt und haben verschiedene Geschäftskreise. Jedenfalls aber erscheinen sie wieder als Centralbehörden für

3) Die Unterbehörden eines jeden dieser besondern Fächer, welche entweder reine Finanzbehörden in Einem dieser genannten Felder oder gemischte sind, welche zugleich unter andern Ministerien stehen ¹⁾.

1) Rehberg, Ueber die Staatsverfassung teutscher Länder. Hannover 1807. v. Malchus, Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung. Heidelb. 1821. 1 Bd. Text und 1 Band Tabellen. Oder sein späteres größeres, auch ausgezeichnetes Werk: Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelb. 1823. III Bde. Desselben Finanzw. II. S. 1—4. 30—32. Fulda Finanzw. S. 271—277. v. Jacob St. Finanzw. S. 965. 1272. — Eine besondere Untersuchung bedarf es, ob eine solche Spezialisirung der Behörden den Vorzug vor der Centralisirung verdiene oder nicht, und ob in den Behörden selbst nach dem einen oder andern Systeme eine collegialische oder eine Bureauverfassung vorzuziehen sei. — Man warf dem Spezialisationsysteme die schädliche Unabhängigkeit der Spezialcentralbehörden von der Generalcentralbehörde, die schädliche Abhängigkeit der Unterämter von jenen Ersteren, und zu große Einörmigkeit in den Verwaltungsgeschäften vor, weil sie sich ganz nach den Ansichten und Befehlen der Centralbehörden richten müßten. Allein ein näherer Blick in die Wirklichkeit zeigt zum Theile die Unrichtigkeit der Behauptung, daß die oberen Behörden von der obersten unabhängig und daß die unteren von den oberen zu abhängig seien, und zum Theile die Nothwendigkeit einer beziehungsweise Abhängigkeit und Freiheit derselben, so wie einer einzigen die ganze Verwaltung der Finanzen durchdringenden und zusammenhaltenden Seele und Idee. Was aber das Collegial- und Bureau-system anbelangt, so kann im Allgemeinen geradezu weder für noch gegen das Eine oder Andere gesprochen werden. Denn die Schattenseite des Ersteren zeigt Geretheitheit des Willens und der Meinungen, Mangel an Energie und wirklicher Verantwortlichkeit, großen Aufwand, Berathung unnützer und unwichtiger Dinge mit Hintansetzung anderer, Ermüdung der Aufmerksamkeit durch Relationen, Ungründlichkeit der Erörterungen, Mangel an Einheit der Anordnungen, schleppender Geschäftsgang, Schlendrian und Pedanterie, während seine Lichtseite Gelegenheit zu vielseitiger Erörterung, Strenge der Controle der einzelnen Arbeiter, Beschränkung ihrer Willkühr, Garantie und Integrität ihrer Handlungen, Concentrirung der Geschäfte, Verminderung von Mißrissen, Widersprüchen und Collisionen vorweist. Die Lichtseite des Andern läßt dagegen Einheit der Maßregeln, Energie und Consequenz in ihrer Durchführung, nähere Verbindung der einzelnen Verwaltungsbeamten, directe Einwirkung derselben auf die Geschäfte und reelle Verantwortlichkeit der Vorstände oder Chefs der Bureauy hervorleuchten, wogegen aber seine Schattenseite leichte Möglichkeit der oberflächlichen Geschäftsbehandlung, leichtes Einschließen von Mißrissen und falschen Ansichten, Schwierigkeit ihrer Entdeckung, allzu große Abhängigkeit des Geschäftserfolges von der Persönlichkeit des Chefs und Willkühr des Letztern mit ihren vielen Nachtheilen hervorhebt. v. Malchus Politik. I. 7—11. Desselben Organismus. S. 6. Rehberg S. 3. 51 folg.

Zweites Hauptstück.

Von der Erhaltung des Staatsvermögens.

§. 508.

I. Veräußerlichkeit der Staatsdomänen.

Zu dem Staatsvermögen gehören hauptsächlich nicht bloß die Bergwerke, Domänen und Forste des Staats, sondern auch die verschiedenen mit denselben verbundenen Gerechtsame gutherrlicher Natur und die Finanzregalien. In der Staatshauswirthschaftslehre ist daher die Frage über Veräußerung oder Nichtveräußerung dieser Vermögenstheile abzuhandeln, denn ihre Lösung hängt von besondern Landes- und Staatsverhältnissen ab.

Ueber die Veräußerung der Staatsdomänen herrschen zwei Hauptansichten. Für die Veräußerung derselben führt man an: daß ihre Verwaltung kostbar sei, daß der Ertrag bei der Verpachtung derselben nicht so groß sei, als wenn sie von Eigenthümern bewirthschaftet würden; daß kleine Landgüter immer volkwirthschaftlich mehr Vortheile als große gewährten (§. 431. N. 1.) und eine Zerschlagung hauptsächlich nur bei einer Veräußerung zu Eigenthum den rechten Erfolg habe; daß also die Nation nicht bloß den sonstigen Mehrertrag, sondern auch noch den jetzigen Wenigerertrag verliere; daß folglich durch die Beibehaltung die Entwicklung der Volkswirthschaft und des Volkswohlstandes gehemmt werde, folglich die Productenpreise nicht auf die sonstige Tiefe sinken könnten; daß der Staat als Landwirth ein gefährlicher Concurrent der Bürger sei, und folglich leicht sein Interesse dem der Nation voransetzen könnte; daß die Domänen im Besitze des Staats keineswegs die Bürgerlasten erleichtern, weil diese bestimmt um das Defizit in der Production für die Staatskasse wüchsen; und endlich, daß man den Erlös aus dem Domänenverkauf zu verschiedenen Staatsverbesserungen, z. B. Schuldentilgung, Ablösung von Grundlasten, Fundirung landwirthschaftlicher Kreditanstalten nützlich anwenden könne. Gegen die Veräußerungen führt man aber an: daß der Domänenbesitz die Abgaben verringere, die Regierung vom Volke unabhängiger mache, mehr Anhänglichkeit an dieselbe erwecke, ein sicheres Einkommen gewähre, als Hypothek dienen könne, den übeln Eindruck der Steuererhebung verhüte, die Staatsrechnungen einfacher und klarer mache, eine Verpachtung in kleinen Parthien zu Erbe zulasse, welche so gut wie als Privateigenthum erscheine, und alle Vortheile der zerschlagenden Veräußerung gewähre; daß die angeführten Besorgnisse nur von einer

Regirung zu machen seien, die überhaupt die Volkswohlfahrt nicht vor Augen habe; daß man wohl zwischen Staatsdomänen und Landgütern des Landesfürsten unterscheiden müsse, daß der Gewinn des Pachters das steuerbare Einkommen vermehre, daß der Erlös aus dem Verkaufe schnell verschwinde und dessen nutzbare Anwendung sehr precär sei; daß man Domänen zu Musterhöfen haben müsse; daß Domänen dort, wo eine Zerstückelung des Grundbesitzes nachtheilig werden könnte, ein Vorbeugungsmittel seien; daß das Einkommen aus denselben mit der Preiserhöhung der Bodenerzeugnisse steigen könne. Allein es läßt sich gegen beide Ansichten im Einzelnen wieder so viel entgegenen, daß sich am Ende als Resultat die allgemeine Unlösbarkeit dieser Fragen ergibt, und daß man zum Behufe ihrer Entscheidung in einem bestimmten Lande die Verhältnisse des Volkswohlstandes, der Industrie, der Bevölkerung, der Fortschritte des Volkes in beiden, das Verhältniß der Bevölkerung und des Domänenbesitzes zum ganzen urbaren und nicht urbaren Flächeninhalte des Landes, und dessen Beschaffenheit berücksichtigen muß, denn davon hängt die Nachfrage nach Ländereien, der Stand ihrer Preise, die erforderliche Größe der Landgüter, und die Art der Bodenbenutzung ab ¹⁾.

Was die verschiedenen Gefälle und andern gutherrlichen Gerechtfame anbelangt, so ist es Pflicht des Staats, durch Erklärung ihrer Ablösbarkeit mit gutem Beispiele voran zu gehen, und dieselbe beim Domänenverkaufe zur Bedingung zu machen.

1) S. über die ganze Frage die oben (S. 478. N. 1.) angeführten Schriften. Ist aber die Veräußerung beschlossen, so sind Beschreibungen und Anschläge derselben zu fertigen; die Veräußerung geschieht auf dem Wege der Lizitation; bloß auf gehörige Legitimation und Caution darf man als Steigerer zugelassen werden. Der Staat behält sich bis zu gänzlicher Abtragung des Kaufschillings das Eigenthumsrecht vor, auch kann dessen Abtragung in Zeitrenten erlaubt werden. Münch. Neb. D. mänen-Verkauf. Darmstadt 1823. Rau III. S. 100. 101.

§. 509.

II. Veräußerlichkeit der Staatswaldungen.

Auch über die Veräußerung der Staatswaldungen herrschen zwei verschiedene Ansichten ¹⁾. Gegen dieselbe führt man den absoluten Werth des Holzes, die Nothwendigkeit einer nationalöconomischen nachhaltigen Waldwirthschaft, die möglichste Entfernung zu hoher Holzpreise, die Verhütung von Holzwucher, als polizeiliche Zwecke an, welche nicht erreichbar werden könnten, wenn die Wälder und die Waldwirthschaft nicht im Besitze des Staats seien; außerdem aber legt man ein besonderes Gewicht auf die Vortheile, welche die Staatskasse aus der mit der Bevölkerung

steigenden Einnahme aus der Forstwirtschaft ohne Mühe und größere Aufopferung beziehe, so wie auch darauf, daß der Staat aus der Veräußerung nicht einmal erheblichen Nutzen beziehen werde, da für große Waldflächen die Concurrnz der Käufer gering und bei kleinen Parzellen ein nachhaltiger Betrieb nicht gut möglich sei. Die Ansicht für die Veräußerung derselben läugnet geradezu die so eben angeführten Behauptungen, so wie auch den Satz, daß der Staat für das Holzbedürfniß der Nation Sorge tragen müsse, und behauptet dagegen, der Reinertrag der Waldungen müsse nach ihrer Veräußerung größer sein, das in den Staatswaldungen steckende fixe Capital müsse nach derselben besser angewendet werden können, der Vortheil der Privateigenthümer erfordere es schon, daß sie sich die nöthigen Forstkenntnisse erwerben, und einen nachhaltigen Betrieb einführen, der Staat habe bloß die Oberaufsicht auf dieses Gewerbe, aber nicht die Pflicht, der Nation das Holz zu liefern, er enthebe sich durch die Veräußerung der Waldungen vieler Verwaltungsmühe und Auslagen, und vereinfache seine ganze Verwaltung. Allein eine genaue nationalöconomische und polizeiliche Untersuchung (§. 433. 467. 479.) stellt die Wichtigkeit der für die Beibaltung der Staatswaldungen als Staatseigenthum angeführten ersten Gründe außer allen Zweifel; dagegen aber ergibt sich aus ihr auch als Resultat, daß nicht bloß der Staat, sondern namentlich auch Gemeinden für die Waldwirtschaft taugliche Personen sind, und folglich aus jenen Gründen an sich allein die Unveräußerlichkeit der Staatswaldungen noch keineswegs²⁾, sondern bloß folgt, daß dieselbe nicht in Privathände kommen sollten. Erstere Folgerung wird aber stets dadurch gerechtfertigt werden können, daß selten die Gemeinden-, Stiftungen und dgl. zu Waldkäufen das erforderliche Capital vorrätzig haben, und der Staat auch nach der Veräußerung ein Forstpersonale zur Oberaufsicht über die Privat-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen und deren Bewirthschaftung halten muß, wenn nicht selbst hier polizeiliche Gefahr befürchtet werden soll³⁾. Erscheint nun deßhalb die Veräußerung der Staatswaldungen im Allgemeinen keineswegs als wünschenswerth, so kann dennoch in der Wissenschaft darüber nicht entschieden werden, sondern es ist in jedem besondern Lande, wo die vorstehende Frage aufgeworfen wird, in Erwägung zu ziehen: die Größe des vorhandenen unbedingten Waldbodens, ihr Verhältniß zum Bedarfe des Volkes bei nachhaltiger Bewirthschaftung, die Resultate der Vergleichung der früheren und jetzigen Durchschnittspreise des Brenn-, Bau- und Werkholzes, (denn nach dem Preise kann man auf das Holzbedürfniß schließen), die bisherige

und jetzige Vertheilung der ganzen Waldfläche des Landes unter den Staat, die Gemeinden, Stiftungen, Corporationen und Privaten, die übliche Bewirthschaftung der Wälder durch die vier Letzteren, die daher rührenden Zustände der Waldungen derselben, und der von ihnen beibehaltene Holzpreis. Das Resultat genauer Untersuchungen und Vergleichen in Betreff dieser Punkte muß nothwendig für oder wider die Veräußerung sprechen 4).

Was die Waldgerechtsame und dergleichen betrifft, so gilt hier dasselbige, was die Volkswirthschaftslehre in Betreff ihrer Regulirung und Ablösung fordert, als Regel. Auch hier soll der Staat ein gutes Beispiel geben.

1) S. die oben (§. 479.) angegebene Literatur. Außerdem aber noch Hassl's Rechte Ansichten der Waldungen. München 1805. III. Vergl. mit Grünberger's Ansichten von dem Forstwesen, mit Bemerkungen über die ächten Ansichten. München 1806. Schenk's Bedürfnisse der Volkswirthsch. II. §. 182. 183. Hundeshagen's Encyclopädie der Forstw. III. (Forstpolizei) §. 16—40. Bülow's Staat und die Industrie. S. 82.

2) Es ist daher ganz wunderbar, daß Bog (Handb. III. 111.) die Ansicht äußert, aus denselben Gründen, warum man die Nothwendigkeit der Staatsforstwirtschaft erweisen zu können glaube, ergebe sich auch die Nothwendigkeit, daß der Staat ausschließlich Ackerbau treibe. Man kann von dieser Ansicht nicht einmal sagen, daß sie eine theoretische sei.

3) v. Malchus I. S. 71. muß daher Unrecht haben, wenn er die müßelose Verarößerung des Staatseinkommen durch die Forste zu Folge der steigenden Bevölkerung als leitende Maxime bei der Frage über die Beibehaltung derselben im Staatseigenthume anführt. Der Staat könnte damit gerade bewirken und rechtfertigen wollen, was er in der Privatforstwissenschaft für verwerflich erachtet.

4) Das Verfahren bei der Veräußerung unterliegt im Allgemeinen denselben Regeln, wie bei der Domänenveräußerung.

§. 510.

III. Entäußerlichkeit der Finanzregalien.

Die eigentlichen Finanzregalien, nämlich Regalien, welche nicht Kraft des Oberaufsichtsrechtes sich in den Händen des Staats befinden, oder als wirkliche wesentliche Staatshoheiten zu betrachten sind, verdanken ihre Entstehung entweder einem sogenannten Ober-eigenthumsrechte, oder grundherrlichen Verhältnissen, oder sie sind Gewerbsbetriebe, welche, obgleich als für den Volkswohlstand sehr wichtig erkannt, indessen von dem Volke aus Mangel an Capital u. dgl. nicht ergriffen, und deshalb, oder solche, welche bloß des finanziellen Gewinns wegen vom Staate angeeignet wurden. Als ein Ausfluß des Kriegshoheitsrechtes wurde seit der Erfindung des Schießpulvers das Salpeterregal betrachtet. Ein Finanzregal ist das Münzwesen nie mit Recht gewesen, und auch jetzt nicht mehr als solches anerkannt. Finanzregalien zufolge eines gewissen Ober-eigenthumsrechtes sind das Bergwerks-, das Jagd-, Fischerei und

Salzregal. Die zwei mittleren sind aber auch als Ausflüsse der Guts Herrlichkeit zu betrachten, sowie das früher behauptete, aber jetzt entschieden verworfene Forstregal. Als Regalien aus Verkehrs- und Wohlstandsrücksichten sind das Post- und das Lotterieregal angeführt worden. Aus rein finanziellen Gründen wurden die Monopolen mit Taback, Salz, Schießpulver, Branntwein und dgl. regalirt, obschon man sie auch schon aus andern Rücksichten z. B. der öffentlichen und allgemeinen Sicherheit, der Bedürfnisbefriedigung u. dgl. vertheidigt hat. Mit dem Hinwegfallen der Gründe der Regalität muß diese selbst ein Ende nehmen. 1) Das Münzregal wird daher immer als ein unveräußerliches anzusehen sein. 2) Das Salpeterregal ist durchaus unnöthig, denn abgesehen davon, daß die Salpetersiederei ein von Jedermann betriebbares Geschäft ist, so folgt aus der Kriegshoheit sonst nichts, als daß der Staat das Kriegsmaterial herbeischaffen muß. Da dies aber die Finanzverwaltung angeht, so tritt sie mit der Verpflichtung auf, jenes so wohlfeil als möglich und mit der geringsten Störung der Volksbetrieb- und Gewerbsamkeit zu thun. Zu diesem Zwecke ist die Regalirung der falsche, und nur Freilassung des Gewerbs der rechte Weg ¹⁾. Dasselbe gilt von dem mit diesem in Verbindung stehenden Pulverregal. 3) Das Bergwerksregal rührt aus den Zeiten her, wo man Gold und Silber ihrem Werthe nach noch überschätzte, und deshalb um so mehr durch rechtsgelehrte Distinktionen dem Staate ein Obereigenthumsrecht über das unter der Erdoberfläche Befindliche zuschreiben zu müssen glaubte, als es den Einzelnen an Capital zum Betriebe des Bergbaues fehlte. Weil aber nun der erste und dieser letzte Grund gänzlich verschwunden ist, und bei genauer historischer und staatsrechtlicher Untersuchung der Begriff eines solchen Obereigenthums ganz hinwegfällt, zudem aber die Staaten selbst immer mehr einsehen, wie wenig sich Gewerbsbetrieb im Allgemeinen für sie eignet, so ist nicht mehr daran zu zweifeln, daß man auch dieses Regal nach und nach aufgeben, und den Bergbau der Privatindustrie unter Staatsoberaufsicht überlassen wird. 4) Das Jagd- und Fischereiregal steht unter demselben Gesichtspunkte, um so mehr, als es jetzt nichts als die Verjährung für sich hat. Denn das alte mosaische, römische und deutsche Recht ist weit davon entfernt, ein solches Recht zu gestatten ²⁾. Dem Staate steht seiner Natur nach hierbei nichts als das Wildbannrecht zu. 5) Das Salzregal ist, was seine Entäußerlichkeit anbelangt, nicht wohl vom Salzmonopole getrennt zu betrachten. Denn der wichtigste Grund, den man jetzt für seine Erhaltung geltend macht, ist das Monopol,

welches nicht ohne das Regal bestehen könne, und die Vortheile allein habe, daß der Staat im ganzen Lande einen gleichförmigen Salzpreis erhalten und die Salzsteuer erheben könne. Kraft des Obereigenthums kann dies Regal nur Bestand haben, insoferne dieser unrichtige Rechtsbegriff ein positives Gesetz ist, es zerfällt mit ihm. Die Salzbereitung als Gewerbszweig bedarf, um betrieben zu werden, des Staatsbetriebs und der Regalisirung nicht, ebenso wenig der Salzhandel einer Monopolisirung. Ueber das fernere Bestehen des Salzregals und Monopols entscheidet daher die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Erhaltung eines gleichförmigen Salzpreises und der Erhebung einer guten oder bessern Erfaßeinnahme für die Salzsteuer. Auch dies bleibt der Zeit und den Fortschritten in der Finanzverwaltung anheimgestellt; denn so ist die Frage rein praktisch. 6) Das Lotterieregal beruht auf dem seinen Vordersätzen widersprechenden Schlusse, daß, weil die Lotterie dem Volke schädlich sei, der Staat sie allein halten dürfe. Seine Aufhebung und das Verbot der Glückspiele um Geld ist daher gleiche Forderung des wirthschaftlichen wie des sittlichen Wohles einer Nation. Daran ist bereits kein Zweifel mehr. 7) Ueber die Entäußerung des Postregals hat in mehreren Staaten die öffentliche Meinung und Staatsklugheit schon zum Theile entschieden. Bloss die Briefpost wird noch als Regal für unabweislich erklärt. Allein die Gründe für und wider ihre Verpachtung, so wie die Lösung der Frage, ob das reine Einkommen aus demselben durch eine bessere Einnahme ersetzt werden könne oder nicht, müssen auch hier entscheiden. 8) Das Tabackmonopol scheint, mit Ausnahme des weiter nicht mehr zu erwähnenden Branntweinmonopols, offenbar am wenigsten für sich zu haben. Denn es hat alle Einwürfe gegen das Monopolwesen im höchsten Grade gegen sich, indem es hemmend in ein Urgewerbe, Kunstgewerbe und in den Handel zugleich einschreitet³⁾.

1) Eine interessante Discussion darüber findet sich in der französ. Deput. Kammer von 1829. *Moniteur* 1829. No. 183. Hier davon nur folgendes aus *Lheronard's* Angaben. Frankreich consumirte a. 1800—1814 = 12,212,000 Kilogr. Pulver (etwa 24,424,000 Pfd. preuß.), also damals im Durchschnitte jährlich = 814,133 Kilogr. ohne den Verbrauch der Marine, mit dieser aber 1,114,133 Kilogr. (2,224,266 Pfd.) Für 14 Jahre wird also wohl rund gerechnet ein Verbrauch von 15,400,000 Kilogr. (30,800,000 Pfd.) nicht zu wenig anacommen sein. Man fand aber a. 1829. in den Magazinen einen Pulvervorrath von 10,000,000 Kilogr., und einen Vorrath von Salpeter = 11,000,000 Kilogr. Paris allein liefert 650,000 Kilogr. (1,350,000 Pfd.) Salpeter. Der vorhergehend 5jährige Preis des indischen Salpeters in Bourdeaux und Havre war 70 frs. p. Quintal metrique. Seit mai 90 frs. und wegen des Geldcurses sogar 94 frs., so kostet er noch nicht die Hälfte des französischen, der auf 200 frs. zustehen kommt.

2) *Genesis* Kap. 1. V. 26. Kap. 9. V. 2. *J. Caesar de Bello gall. lib. IV. cap. 1. VI. 21.* *Tacitus De Mor. Germ. cap. 15. 25.* *Lex salica tit. 36. §. 1.*

L. Ripuar. tit. 42. L. Visigoth. lib VIII. tit. 4. §. 22. Sachsenspiegel II. 61. Schwabenspiegel Kap. 237. Lib. feudor. II. 56. Riccius Jagdrecht. §. 15. 17. Kunde Priv. Recht. §. 151. Mittermayer d. Priv. R. §. 270.

3) Daß in Frankreich 20 Jahre hindurch bei freiem Tabackbaue doch nicht mehr Boden als vorher für ihn verwendet wurde, wie v. Malchus I. §. 69. für das Tabacksmopol anführt, kann auf keinen Fall für dasselbe sprechen: ebenso möchte schwer zu erweisen sein, daß, wie derselbe a. a. O. ebenfalls behauptet, völlige Culturfreiheit des Tabacks, wenn nicht Absatzgelegenheiten nachgewiesen seien, ein vererbliches Geschenk für den Landwirth, und die Besteuerung des Tabacks ohne Monopol nicht thunlich und so vortheilhaft sei, als wie unter dem Monopole. Ueber diese Frage wegen der Regalien s. m. auch Bula u der St. u. d. Industrie. S. 77.

Drittes Hauptstück.

Von der Verwaltung der Einkommensquellen des Staats.

§. 511.

Elementarverwaltung der Domänen, Forste und Regalien.

Die Verwaltung der verschiedenen Einkommensquellen im Einzelnen selbst, oder die Elementarverwaltung ist in den verschiedenen Staaten ebenfalls sehr abweichend eingerichtet.

I. Die Domänenverwaltung ist verschieden complicirt, je nach der Art der Bewirthschaftung, also darnach, ob das System der Selbstadministration oder jenes der Verpachtung und welche Art der Letzteren eingeführt ist. Im Allgemeinen gehört, außer den technischen Wirthschaftsgeschäften, in ihr Bereich die Verfertigung der Inventarien, und Aufstellung der Dienst- und Gefällkataster, jene der Prästationsregister über die ständigen und unständigen Gefälle, der Register über die Hand- und Spanndienste und Dienstgelder, der Ertragsanschläge mit allen Spezialtaxationen, Protocollen und Rechnungsauszügen, die Fertigung der Pachtcontracte für Domänen und Gefälle, nämlich Zehnten, und endlich der Geldgefäll- und Naturalhebreregister. Die Verrechnung macht entweder eine jährliche, Trimestral- (am Schlusse jedes Quartals) oder monatliche Einsendung des Rechnungssandes an die Centralbehörde nothwendig¹⁾.

II. Die Staatsforstverwaltung fußt auf dem Principe der Selbstadministration und muß also in die Einzelheiten der Forstwirtschaft eindringen. Man unterscheidet daher auch die innere Forstverwaltung (das eigentlich Wirthschaftliche) und die äußere (die Forstdirection, nämlich die F. Hoheit, F. Gesetzgebung, F. Gerichtsbarkeit, und formelle F. Einrichtung). Die Verwaltungsgeschäfte treffen daher zum Theile die technischen Behörden (statische Revierübersichten, Waldregister, Classifications- und Taxa-

tionregister, allgemeine und periodische Nutzungspläne, Aufnahme- und Fällungsregister u. s. w.) zum Theile die Finanzbehörden (Forstnaturaletat zum Behufe eines Forsthauptgeldetats, mit den Spezial-etats und Nachweisungen). Die Verrechnung geschieht durch die Forstcassirer und Forstrechner, welchen entweder der Natural- und Geldertrag, oder besser jener allein übertragen ist, in welchem letzteren Falle der Geldertrag einer andern Kassenverwaltung zugetheilt wird. Die Förster führen ihr Materialmanual, welches von den Oberförstern controlirt wird, weshalb diese ein eigenes Controlbuch über Materialeinnahme und Ausgabe führen.

III. Die Regalienverwaltung ist in den verschiedenen Staaten nach ihren einzelnen Zweigen verschiedenen Verwaltungsbehörden zugetheilt. Das Münz-, das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und die Postanstalt bilden jedoch jedes für sich öfters eine besondere Verwaltung. 1) Die Berg- und Hüttenverwaltung ist meistens so eingerichtet wie die Forstadministration. Die Einkünfte fließen entweder aus dem eignen Bergbaubetriebe, oder aus Abgaben von Gewerkschaften und Eigenlehnern. Von jedem einzelnen Bergwerke müssen Spezial-etats- und Natural- und Geldrechnungen zur Feststellung der Generaletats und Rechnungen gefertigt werden. Es gibt Quartal- und Jahresrechnungen. 2) Die Münzverwaltung ist eigentlich kein Finanzverwaltungszweig, sondern die etwaigen Einkünfte sind für die Staatskasse nur mehr zufällig. 3) Die Postverwaltung steht unter einer mehr oder weniger selbstständigen, zuweilen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilten Oberbehörde oder Direction, welche die Postcurse zu beobachten und zu fördern, die Tariffe und Taxen zu bestimmen, und die untere Verwaltung zu controliren hat. Ist die Post in Lehen gegeben, so verbleibt dem Staate nur die Postgesetzgebung, Polizei, Gerichtsbarkeit und die Strafrechtspflege.

1) Für badensche Domänenbeamten s. m. Wehrer die Kameraldomänenadministration mit Formularen. Carlsruhe 1633. Ueber alle Verwaltungszweige des Finanzwesens s. v. Mathus Finanzw. II. S. 4. 5. Dessen Organismus I. S. 40 — 62. Dessen Politif I. S. 36. folg. II. S. 86. folg.

§. 512.

Elementarverwaltung des Steuerwesens und der Staatsschuld.

IV. Die Steuerverwaltung ist natürlicher Weise je nach dem herrschenden Steuersysteme und nach den Methoden der Anlage sehr verschieden eingerichtet und hat verschiedene Geschäfte in ihrem Ressort. Da man in der Praxis die Eintheilung der

Steuern in directe und indirecte allgemein angenommen hat; so muß sich die Erörterung über die Steuerverwaltung auch billig daran halten. Die Geschäfte derselben zerfallen in zwei Hauptzweige nämlich:

A. Die Catastergeschäfte. Bei den verschiedenen 1) directen Steuern (Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuer) betreffen sie die Anlage oder Aufnahme der Cataster und die Evidenthaltung derselben, d. h. die Erhaltung derselben in vollständig brauchbarem Stande durch Ab- und Zuschreiben der jedes Jahr im Besitz- und Einkommensstande vorgehenden Veränderungen. Die Cataster sind entweder gebundene Bücher mit besondern Journalen zum Nachtrage jener Veränderungen, oder sie bestehen aus zusammengelegten Steuerzetteln, aus deren Zahl man die unbrauchbaren austossen und leicht erneuern kann. Bei den 2) indirecten Steuern betreffen sie die Anlage und Fertigung der Tariffe, wozu eine außerordentliche Mannfaltigkeit von verschiedenen Geschäften und praktischen Rücksichten gehört, welche von der Wissenschaft nicht wohl zu erörtern sind, aber sich nach der Verschiedenartigkeit der Steuern, Steuerobjecte und Anlagsmethoden richten.

B. Die Einzugs geschäfte. An die Erhebung der Steuern macht man im Allgemeinen die Forderungen, daß die Normen und Formen derselben fest, aber zugleich möglichst einfach seien, über den Steuerbetrag kein Zweifel herrschen könne, die Hebungstermine sich möglichst an die Perioden der Zahlungsfähigkeit der Pflichtigen anpassen, der Einzug und die Berechnung möglichst controlirt und so wohlfeil als möglich sei, und endlich, daß gesetzlich mit Rücksicht auf die Schonung des Gewerbsbetriebs und Lebensunterhalts genau bestimmt sei, worauf sich die Zwangsbeitreibung der Steuer mit ihrem Beschlage ausdehnen darf ¹⁾. Man hat auch hiernach die Methoden der Erhebung überhaupt zu beurtheilen.

1) Die Erhebung durch Corporationen oder Gemeinden oder Landstände wurde besonders mit der schonenderen Wirkung derselben auf die Pflichtigen, und mit der größeren Vollständigkeit des Einzugs vertheidigt. Allein diese gefällige Seite einer solchen Erhebungsart muß dagegen verschwinden, daß von jenen Erhebern die Gewalt leicht mißbraucht wird, die Gemeindebeamten schon mit ihren Hebgeschäften sehr überladen sind, und in ihrem Interesse liegt, überall zuerst die Gemeindebeiträge zu erheben, daß der Staat leicht die Uebersicht über die Größe der Steuerlast, und den aus der Größe der Steuerfonds fließenden Steuermehrertrag verliert, daß dadurch eine Ungleichheit der Steuervertheilung entsteht, nebenbei aber der Staat an Erhebungskosten nicht gewinnt, und

dagegen jene Erheber zu ihrem eigenen Nachtheile leicht um Vorschüsse angeht, welche eine Verschuldung derselben zur Folge haben können. 2) Der Erhebung durch Steuerpächter ist bereits durch die Geschichte der Stab gebrochen, so daß sie nur als seltene Ausnahme angewendet wird. Man hat sie zwar damit vertheidigen zu können geglaubt, daß der Staat auf diese Art ein sicheres zuverlässiges Einkommen ohne Ausfall habe, daß die Pächter nicht bloß die Erhebung wohlfeiler besorgen, sondern auch der Zunahme der Erwerbquellen zum Behufe der Besteuerung mehr nachspüren können, als die Regierung, daß der Staat eine nähere Einsicht in die Grade bekomme, bis zu welchen eine Steuerhöhung getrieben werden könne, und daß er nicht bloß seine Finanzverwaltung sehr vereinfache, sondern auch an den Steuerpächtern eine ergiebige außerordentliche Einkommensquelle besitze. Allein es muß an diesen Ansichten sogleich die Blossstellung der Steuerpflichtigen bei dieser Erhebungsmethode auffallen, welcher gegenüber durch sie der verderblichste fiscalische Geist die kräftigste Nahrung findet; die Ausfälle in der Steuerhebung werden von den Pächtern in der Pachtsumme schon berechnet, und die Begünstigung der Antizipationen durch das Pachtssystem ist ein Uebel, das die Finanzen zerrüttet. 3) Es bleibt daher die Erhebung durch die Staatsbeamten selbst um so mehr der beste Weg, als er die Nachtheile der beiden andern nicht hat, und vielmehr die angeblichen Vortheile des Pachtsystems sehr gut in sich vereinigen läßt²⁾. Auf diese Methode sollen daher in der Regel die directen und indirecten Steuern erhoben werden. Für den Einzug der Ersteren werden besondere Heberollen oder Heberegister nach den Catastern und deren Veränderungen gefertigt, wonach derselbe geschieht. Für die Beitreibung der Andern aber werden andere und weit mannfaltigere Einrichtungen nothwendig. Man unterscheidet hier die eigentlichen Hebgeschäfte, welche bei den verschiedenen Gebrauchssteuern, Accisen, Zöllen und Luxussteuern nach Natur und Anlage außerordentlich von einander abweichen, und die Hebecontrolenrichtung oder das Zettelwesen, d. h. die Einrichtung, daß in dem den Einnehmern übergebenen paginirten oder numerirten Buche auf der einen Seite die Declaration und auf der andern die zu lösenden, abzuschneidenden und dem Steuerentrichter einzuhändigenden Scheine oder Quittungen enthalten sind³⁾.

V. Die Staatsschuldverwaltung hat wegen der Forderung des Credits, daß zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld besondere Pläne entworfen und spezielle Einkünfte ausgesetzt werden müssen, eine Trennung von den übrigen Zweigen der

Finanzverwaltung nöthig gemacht. Ihre Geschäfte erklären sich leicht nach der Natur der Staatsanleihen, Verzinsung, Tilgung und Speculation mit Staatspapieren. Denn nach diesen Verhältnissen sind sie verschiedenartig, verschieden schwer und wichtig.

1) *A. Smith Inquiry* IV. 164. *Monthion* Quelle Influence p. 293. sqq. *p. Sonnenfels* III. 160. *Necker Administration des Finances* I. 47. *Log Revision* IV. §. 272. 273. 275. 276. *Handb.* III. 167. v. *Jacob Finanzw.* §. 1197. *Fulda Finanzw.* §. 221. v. *Malschus I.* §. 76. *Krechl Steuerins.* 270. *Kremer Darstellung* I. 101. *Murhard Th. u. P. der Besteuer.* §. 153.

2) Ueber diese Methoden insbesondere v. *Sonnenfels* III. 125 — 160. *Bergius Neues Magazin. Arr. Acciseverwaltung.* Bd. I. S. 84. (*Turgot*) *Sur les Finances. Ouvrage posthume de Pierre André* Londres 1775. Deutsch von *Benzler.* 1780. *Monthion* I. c. p. 285. *Würtemb.* II. *Kammer. Verb.* v. 1826. *Hest* II. 227. *Log Handb.* III. 445. v. *Jacob* §. 1256. *Fulda* §. 225. v. *Malschus I.* §. 77. *Politik der innern Verwalt.* II. 134. *Montesquieu Esprit des lois.* Liv. XIII. chap. 19. *Encyclopèd. méthodique.* Art. *Fermier. Adjudicataire.* *Say Cours* VI. 90. Uebers. von v. *Th.* VI. 70. *A. Smith Inquiry* IV. 295. *Baumstark Süß's Verdienste* §. 47 — 49. *Versuche über Staatskredit.* S. 223.

3) So muß der im Buche von selbst geleistete Kredit in Papiere der erhobenen oder abzuliefernden Geldsumme gleich sein und die Verwendung der Zettel durch die Declarationen und bei den Rechen durch Abgabe am gehörigen Controlorte bewiesen werden. Die Rechnungsabschlüsse und Ablieferungen geschehen monatlich.

Viertes Hauptstück.

Von der Verwendung des Staatseinkommens.

§. 513.

Staatsausgaben.

Der Staatsaufwand kann zum Behufe seiner Abtheilung von verschiedenen Seiten genommen werden. In Bezug auf sein Eintreten ist er ordentlich und außerordentlich (§. 390.), und, wenn man so weit gehen will, der Erstere nach Bestimmtheit oder Unbestimmtheit der Größe ständig und unständig. In Betreff seiner Allgemeinheit für den ganzen Staat oder seiner Besonderheit für einzelne Gebietstheile und Gegenstände allgemein und besonder, in Hinsicht darauf, ob er für das allgemeine Staatsdienerpersonale oder für die Gegenstände der Verwaltung und folglich auch für das Staatsgewerbspersonale gemacht wird Personal- und Realaufwand. Da jedoch alle diese Eintheilungen nur gewisse Beziehungen des Staatsaufwandes herausheben, so können sie zu einer Uebersicht desselben bis ins Einzelne nicht wohl dienlich sein. In Uebereinstimmung mit der Praxis kann man ihn zu diesem Behufe folgendergestalt eintheilen:

A. *Verfassungsaufwand*, nämlich für den Regenten (Präsidenten) oder die sogenannte Civilliste, für die Ständever-

sammlungen und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Staats als Mitglied einer Staatenverbindung.

B. Verwaltungsaufwand, den man am besten nach den Ministerialdepartements eintheilt, nämlich in jenen für das

I. Justizdepartement, — Ministerium, Gerichte und Gerichtshöfe, Gefängnisse, Strafanstalten.

II. Polizeidepartement oder Dep. des Innern, Ministerium oder Ministerien, Kirchensachen, Unterrichtsangelegenheiten, Sicherheitspolizei, Gesundheitswesen, Wirthschaftspolizei.

III. Militairdepartement — Ministerium, Truppenfold, Naturalverpflegung, Pferdefutter, Bekleidung, Bewaffnung, Kasernen, Remonte, Artillerie, Geniewesen, Sanitätswesen, eigene Gerichtsverwaltung.

IV. Politisches Departement oder Dep. der auswärtigen Angelegenheiten — Ministerium, Gesandtenbesoldung, Reise- und Einrichtungskosten, außerordentliche Missionen, Kuriere, Geschenke u. s. w.

V. Finanzdepartement — Ministerium und seine Branchen, allgemeine keinem der obigen Departements zugehörige Staatsanstalten, eigentlicher Aufwand für den Finanzhaushalt, Ausgaben für allgemeine Staatsverbindlichkeiten. (Nämlich wenn A nicht besonders herausgehoben wird, so kommt es hierher, denn dieses Departement hat jenen Aufwand unter sich.)

Die Finanzverwaltung hat über die Größe des zu machenden Staatsaufwandes nicht weiter zu entscheiden, als so, daß sie überall das Prinzip der Sparsamkeit mit Energie anwende. Ihre Grundsätze und Regeln bei Bestimmung desselben sind also keine andern, als jene der allgemeinen Wirthschaftslehre (§. 71. 73. 74.). Mehr als dies kann die Wissenschaft hierüber nicht sagen, denn das Ausgabenwesen ist lediglich Sache der Praxis. Nach diesen Prinzipien ist der Staatsaufwand mit unaufhörlicher Rücksicht auf die praktischen Staatsverhältnisse festzusetzen ¹⁾.

1) v. Malchus I. §. 9—14. v. Jacob §. 826—964. FuIda §. 19—40. Rau III. §. 24—81. Krause System II. S. 1—222. (handelt zugleich auch die Lehre von der innern Einrichtung der Staatsanstalten ab). Say Cours V. 111. Uebers. von v. Th. V. 87. A. Smith Inquiry III. 310. IV. 1—150. (Selbe letztere ganz vorzüglich.)

§. 514.

Einnahme. Verwendung. Ueberschüsse.

I. Den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben müssen auch solche Einnahmen entsprechen. Die Einkünfte erster

Art bestehen aus einer Combination der Ergebnisse der verschiedenen Staatsgewerbe mit einer bestimmten durch Steuern zu erhebenden Summe, welche aber nicht bloß auf den wirklichen streng berechneten Bedarf allein beschränkt zu sein braucht, sondern wohl diesen um Einiges überschreiten muß, theils um unvorhergesehene Fälle zum Voraus zu bedenken theils um einen angemessenen Reservefonds (nicht Staatschatz) zu erhalten ¹⁾. Für die außerordentlichen Einnahmen sind außerordentliche Quellen (Ressourcen) nöthig. Man hat dazu verschiedene, nämlich die Bildung eines Staatsfakes ²⁾, die Erhöhung der Staatsabgaben ³⁾, die Veräußerung von Staatseigenthum ⁴⁾ und die Benutzung des Staatskredits (§. 501. 502.) ⁵⁾. Während aber das erste Mittel als durchaus unbrauchbar, das Dritte aber nur als zufällig erscheint, so wird in der Regel nur zwischen den beiden andern die Wahl bleiben, aber unter ihnen auch nur nach praktischen Verhältnissen getroffen werden können.

II. Eine sehr wichtige Frage ist die über die Auscheidung gewisser Gattungen von Aufwand aus dem allgemeinen als besondere Last einzelner Landestheile und die Verpflichtung der Letztern, sie mit besonderen Einnahmen zu decken (Spezialisirung), so wie jene über die Aussetzung besonderer Fonds für spezielle Zwecke (Dotation). Was 1) die Spezialisirung betrifft, so könnte mit Recht nur in den Fällen davon die Rede sein, wenn und so lange neu acquirirte Gebietstheile mit den alten in Betreff der Verwaltung noch nicht assimilirt sind ⁶⁾, oder wenn für eine Provinz (einen Kreis u. dgl.) Einrichtungen und Anstalten bestehen und errichtet werden, die ganz ausschließlich ihr allein zukommen und nützlich sind; in jeder andern Beziehung ist sie von rechtlicher Seite verwerflich, denn eine bloße Eintheilung des Landesgebietes zum Behufe der Erleichterung der Verwaltung schließt die Provinzen, Kreise und Bezirke nicht so gegenseitig gleichsam individualisirt ab, wie sich die Gemeinden einander gegenüberstehen, bei denen eine solche Spezialisirung nothwendig ist (§. 378. 391.). Von der politischen Seite betrachtet hat man sie aber schon vertheidigt, indem man als von der Centralisirung nicht dargereichte Vortheile derselben die größere Klarheit des Grundes der Steuerpflicht, des Nutzens der Staatsausgaben, die Gewährleistung einer verständigeren Gleichheit der Steuervertheilung, einer leichtern Verhütung der Ueberlastung der Unterthanen, und einer zweckmäßigeren Anwendung der Steuereinkünfte, die größere Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Verwaltung, die größere Generalisirung der Geschäfte der Centralbehörden und als Folge hiervon die bessere

Wollführung derselben anführte. Allein ein Rückblick auf die früher erörterte Steuerlehre und eine unbefangene Ansicht der wirklichen Staatsverhältnisse muß zeigen, daß die erwähnten Vortheile auf ganz andern Ursachen als auf der Spezialisirung beruhen und beim Centralisationswesen ebenso gut zu erreichen sind, das noch zu alle dem die Einheit des Staats erhält, die durch die Spezialisirung im höchsten Grade gefährdet wird ⁷⁾. 2) Die Dotationen anbelangend, so zersplittern sie ohne Zweifel die Verwaltung, erhöhen den Verwaltungsaufwand, erleichtern die Verschwendung und Verschleuderung, bewirken Verluste an den Fonds, und erschweren die Controle und Uebersicht. So spricht die Erfahrung, leider noch täglich, denn überall bestehen noch solche Dotationen. Allein ihrer Abschaffung stehen die manchfaltigsten Staatsrückichten entgegen. Bei der Staatsschuld ist sie ein nothwendiges Erforderniß der ungestörten Wirksamkeit des Zins- und Tilgfonds ⁸⁾.

III. In Betreff des Personalaufwandes oder der Beamtenbesoldung ist der Staat in seiner doppelten Eigenschaft (§. 495.) den Staatsdienern gegenüber verpflichtet,

1) den aktiven Dienern eine ihrem Stande angemessene hinreichende (§. 423.) Besoldung zu geben. Ueber ihre Regulirung bestehen verschiedene Ansichten. Früher bestanden sie größtentheils in Naturalien, jetzt aber sind die ausschließlichen Geldbesoldungen zur Regel gemacht ⁹⁾.

2) Den untauglich gewordenen Dienern einen ebenso entsprechenden Ruhegehalt zu verabreichen, der ihnen nicht als Gnade, sondern als Recht zusteht. Es bestehen in dieser Hinsicht manche Anordnungen in den einzelnen Staaten ¹⁰⁾.

3) Die Witwen und Waisen derselben so sicher zu stellen, daß der Staatsdiener wegen der Zukunft der Ersteren nach seinem Tode hinlänglich gesorgt sieht. Es dienen hiezu Witwen- und Waisenkassen, errichtet aus freiem Zusammentritte bestimmter Kategorien von Staatsdienern, oder gestiftet und zum Theile auch unterstützt vom Staate. (§. 460.).

1) Ueber das Maaß der zu erhebenden Einnahmen bestehen die verschiedensten und dunkelsten Ansichten. Man hat auch schon ein philosophisches Problem aus ihrer Bestimmung gemacht. (Schön Grundzüge S. 20. Doß Handb. III. 81.), als ob so praktische Fragen, bei denen die mannichfachen Verhältnisse wirksam sind, aus der Speculation, mathematisch und absolut zu lösen wären. Ungereimtheiten und Unbrauchbarkeiten sind der Erfolg. Sparsamkeit ist Alles, was man den Bestimmern der Staatseinnahmen zum Principe machen kann. Wer diese nicht verstehen und anwenden kann oder will, taugt nicht zu jenem Amte. Der Begriff der Staatsbedürfnisse ist ein ebenso relativer als jener von Bedürfniß überhaupt (§. 47—49.). Eine weise und kluge Wahl unter ihnen zur Befriedigung nach den praktischen Staatsverhältnissen wird von der Sparsamkeit erfordert. Was diese Wahl

anbelangt, so kann die Beschränkung auf den möglich geringsten Aufwand nicht zum Gesetze erhoben werden, wohl aber, was die Einrichtung der Ausgaben für die Zwecke, deren Versorgung anerkannt ist, betrifft. v. Malchus II. §. 2. v. Jacob §. 833. Rau III. §. 24 fig.

2) Im Alterthume entstand die Nothwendigkeit der Staatsschätze, weil die Völker desselben den Krieg als Einkommensquelle betrachteten, eine so regelmäßige Abgabenerhebung wie unsere Staaten nicht kannten, und die Kenntniß von nutzbringender Anlegung von Capitalien nicht hatten, wie sie bei uns allgemein ist. (Böhl Staatshaushalt der Athener. I. 172. 472. Hegewisch Ueb. d. römisch. Finanz. S. 62. 131. Bosse Finanzw. im röm. Staate. I. §. 68. Ganilh Essay pol. sur le revenu public. I. 51.). Im Mittelalter entstand der Gedanke an Staatsschätze wegen der Seltenheit des Geldes, wegen der Naturalwirtschaft der Staaten und wegen der Verschmelzung des fürstlichen Eigenthums mit dem Staatseigenthume von selbst. In neuerer Zeit ist jenes Alles nicht der Fall, und die Staatsschätze sind verwerflich, weil sie der Volkswirtschaft Capital und Capitaleinkommen entziehen, sie also in ihrer Entwicklung hemmen; weil jetzt zu außerordentlichen Staatsausgaben in Privathänden genug Geld bereit liegt; weil schon sehr bedeutende Staatsschätze beim Eintritte außerordentlicher Bedürfnisse nicht zureichen. S. Für solche: v. Struensee Abhandl. I. 216. Samml. v. Aufsätzen. II. 43. v. Jacob §. 731. Bodinus De republ. lib VI. p. 1051. Hume polit. Versuche S. 163. v. Justl Staatswirthsch. II. §. 528. Bergius Magazin. Art. Schatz des Regenten und Staats. Gegen solche: Loy Revision IV. 113. Handb. III. S. 390. v. Soden Nat. Dec. V. §. 304. Gulda §. 227. v. Sonnenfels III. 392. A. Smith Inquiry II. 258. IV. 305. Epittler Vorles. über Politik S. 290. v. Malchus I. §. 81.

3) Ueber die Vor- und Nachtheile derselben entscheidet die wahrscheinliche Wirkung einer Erhöhung der alten oder Umlage von neuen Steuern auf die Volkswirtschaft. Dabei ist neben der Größe der zu deckenden außerordentlichen Ausgabe zu erwägen, daß man den Gewerben vieles entzieht, was nutzbar verwendet würde; daß so große Steuersummen derselben oft unerschwinglich sind; daß sich solche Ausgaben in der Regel wiederholen; daß man suchen soll, solche plötzliche Lasten soviel als möglich zu vertheilen, so schnell, müßelos und wohlfeil als thunlich zu erheben, was bei Steuerumlagen nicht der Fall ist, und daß man das ganze Steuersystem in Erwägung ziehe. S. Für Erhöhung v. Jacob §. 736. v. Soden V. §. 307. Dagegen v. Sonnenfels III 383. S. aber auch v. Malchus I. §. 82. v. Struensee Samml. v. Aufsätzen II. 20. Es haben zwar Ricardo (Principles of pol. Econ. p. 301 — 306.) und Nebenius (Deff. Credit I. 661), die Steuererhöhung, jener für ein besseres, dieser für ein gleich gutes Mittel als wie die Staatsanleihen erklärt; auch Zacharia Staatsschuldenwesen S. 41. meint, bei dieser Frage sei Gegenwart und Zukunft eins. Allein m. s. die Widerlegung dieser Ansichten in Meinen Versuchen S. 514 — 520. Merkwürdig ist das Beispiel Englands von a. 1688 — 1824. S. darüber ebendasselbst S. 539 — 549. Lowe England nach s. gegenw. Zust. S. 17. fig.

4) Der schnelle Verkauf bei außerordentlichen Bedürfnissen ist ein unzuverlässiges unzureichendes zu langsames Mittel. Aber man weiß zur Dotation der Schuldencasse jährlich zu verkaufende Domänen und Waldungen aus; oder emittirt Creditpapiere im Gesamtwerthe solcher zum Verkaufe ausgesetzter Güter und bedingt beim spätern Verkaufe die Zahlung des Kauschillings in denselben. S. v. Malchus I. §. 84. v. Jacob §. 744. Ganilh Des Systemes I. 343.

5) Die Vobredner der Staatsschulden s. m. im §. 415. N. 2. Die Saintsimonisten haben neuerlich sogar die Deckung des ganzen Staatsaufwandes durch Anleihen vorgeschlagen. Decourdemanche Aux Industriels. Lettres sur la Legislation. Paris 1831. p. 61. Dagegen Meine Versuche S. 442. 459. Staatsschulden sind das prompteste Mittel zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse, und vertheilen die Last so drückender Art auf längere Zeit, damit sie erträglich wird. Allein ihre Einwirkung auf die Privat- und Volkswirtschaft, die Staatsverfassung, Moralität und Bildung des Volks, auf die gesammte Staatsverwaltung und auf den

Zustand der Völkstaaten ist mehr verderblich als wohlthätig. S. Nebenbuch der öff. Credit I. 668. Meine Versuche S. 487. — 536. Craig Politik III. 250. 277.

6) Man hat zur Ausgleichung der Abgabenverhältnisse zwischen solchen Provinzen schon das Areal, die Bevölkerung, die Häuserzahl, den Viehstand, das Capital der beiden Letztern, die bisher bezahlten Abgaben oder eine Combination dieser Haltpunkte theils vorgeschlagen theils angewendet. Allein die Lehre von der Besteuerung muß sie alle für unbrauchbar erklären, und erkennt nur das wirkliche durchschnittliche reine Nationaleinkommen als das Maas der Ausgleichung an. Wie schnell und wie die Ausgleichung bewerkstelligt werden soll, und ob es überhaupt rätzlich, eine solche Gleichstellung zwischen neuen und alten Provinzen vorzunehmen, darüber hat die praktische Politik zu entscheiden. S. v. Malchus I. S. 6. Verhandl. der großh. Hess. II. Kammer von 1821. S. XV. 82. XVI. 3. 58. Auserordentl. Beil. S. 460. 530.

7) v. Malchus II. S. 7. Dagegen Rau III. S. 53. v. Jacob S. 828. 985. Fulda S. 21. Verhandl. der Bair. II. Kammer von 1828. Bd. I. V. XII. XIV. Beil. 58. 82.

8) v. Malchus II. S. 8.

9) Bei der Geldbesoldung leidet der Beamte von Erhöhungen der Preise der Lebensmittel; bei Naturalbesoldungen hat er Unbequemlichkeiten. Eine Combination beider, so daß ein kleiner Theil der Besoldung in Naturalien oder deren Preisen bezahlt würde, hat für ihn den meisten Vortheil. Rau III. S. 57 — 61. v. Malchus II. S. 11. Verhandl. der Bad. II. Kammer. v. 1831. Beil. S. V. 1. XIII. 296. Sehr zweckmäßig ist eine Sonderung des Gehaltes in Standes- und Dienstgehalt, wie in Baiern, und zum Theile in Nassau. S. auch v. Malchus Politik. I. 17.

10) v. Malchus II. S. 12. 13 (Eivil- und Militairpensionen). Rau III. S. 62. Klüber, Deffentl. Recht des deutschen Bundes. S. 407. v. Malchus Politik. I. 19.

Fünftes Hauptstück.

Von den Voranschlägen der Staatsausgaben und = Einnahmen.

§. 515.

Zum Behufe der Begründung, Darstellung und Vergleichung ist eine Uebersicht der Staatseinnahmen und -Ausgaben nothwendig. Dazu dienen die Voranschläge (Etats) für die bestimmte Finanzperiode (Etats- oder Finanzjahr). Man unterscheidet dem Umfange nach die Spezialetats, d. h. von einzelnen Elementarverwaltungen, benannt nach den Gegenständen, die Hauptetats, d. h. theils für Hauptzweige der Verwaltung, theils für geographische Verwaltungsbezirke, und den Hauptfinanzetat (das Staatsbudget), d. h. für die Gesamteinnahme und Ausgabe des Staats, zum Theile das Product, zum Theile die Quelle ferner genannten. Die Form derselben ist in den einzelnen Staaten verschieden. Die Begründung derselben geschieht durch die einem jeden Verwaltungszweige zu Grunde liegenden speziellen Papiere und allgemeinen Uebersichten. Zur Erläuterung des

Budgets dienen die den Etats beigefügten Erläuterungsprotocolle und das beigegebene Notabilien- oder Statsbuch ¹⁾. Der Entwurf der Stats wird von den entsprechenden Behörden, das Budget aber vom Finanzministerium gemacht, das auch auf dessen Erfüllung ausschließlich wacht. Die Einnahmen unterliegen ganz seiner Disposition, die Ausgaben der einzelnen Departements bloß seiner Controle. Jeder Departementschef oder Vorstand eines Ministeriums bekommt auf die Staatskasse einen gewissen Kredit, über den er gesetzlich in seiner Verwaltung disponirt, und er ist hierin nur so weit beschränkt, als Ueberschreitungen der für die Perioden durch periodische Repartitionsstats bestimmten Summe nicht erlaubt sind. In wiefern jeder Vorstand über diese Repartitionsstats frei oder bedingt verfügen darf, hängt von besonderen Bestimmungen ab. Disponirt der Finanzminister allein über die Staatskasse, so muß sich jeder andere Chef seine Anweisungen von demselben realisiren lassen. Die Sanction des Budgets geschieht in Repräsentativstaaten durch das gleichlautende Finanzgesetz, das ebenfalls vom Finanzminister entworfen wird.

Zur Einsicht in das Verwaltungswesen während des Finanzjahres werden, von den untern Behörden wechselseitig vorbereitend bis zur höchsten, monatlich Situationsstats gefertigt, welche die Einnahmen und Ausgaben des entsprechenden Monats im Vergleiche mit den früheren, und den sich ergebenden Kassenbestand anzeigen. Den Hauptsituationsstat macht die Staatshauptkassenverwaltung, den Haupt-Staatshaushalts-Situationsstat aber die Staatsbuchhalterei, bei welcher das ganze Detail der Bruttoeinnahmen und sämtliche Ausgaben immer nach Belieben in Büchern eingesehen werden kann ²⁾.

1) Ganz abgesondert sind die Militair- und Staatschuld-Stats. Letztere sind in jedem Staate anders eingerichtet. In der Militairverwaltung fertigt man die Stats entweder nach den Corps, aus deren Spezialstats der Hauptstat zusammengestellt wird, oder nach den Corps bloß die Geldstats, dagegen die übrigen Stats in Totalbeträgen für das ganze Militair, oder endlich nach allgemeinen Rubriken und Summen ohne Unterscheidung der Corps.

2) Ueber diese ganze Materie s. m. v. Malchus Finanzw. II. S. 15—20. Dessen Organismus. I. S. 63—71. Dessen Politif. II. S. 116, 124, 125. v. Justi Staatswirtsch. II. S. 408. Eschenmayer Staatsrechnungswesen. Heidelb. 1807 (nicht zu empfehlen). Petersen, Ueber Wirthschaftsanschläge und Budgets. Göttingen 1811 (Vermengung, unpraktisch). v. Schuckmann, Ideen zu Finanzverbesserungen. Lübingen 1818 (zu allgemein). Feder, Handbuch des Staatsrechnungswesens und Kassenwesens. Stuttg. 1820 (manches Unrichtige und Unausführbare). Hoch Finanzkassenstats. Rottenburg 1820. Kiesche, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens. Berlin 1821 (zweckmäßig). Arnold, Versuch eines Staatsrechnungssystems. Petersburg 1824. Die den Schriften beigefügten Urtheile sind von v. Malchus; denn da dieser in solchen praktischen Dingen außerordentlich gewandte und erfahrene Mann diese Schriften beurtheilt hat, geziemt es dem Theoretiker nicht, auch zu richten.

Sechstes Hauptstück.

Vom Staats-Kassen- und -Rechnungswesen.

§. 516.

Die materielle Verwaltung der Einkünfte und die Nachweisungen geschehen durch die Kassen und Kassenverwaltung. Die Anzahl der Kassen soll nicht zu groß sein; sie sind auf einen ohne besondere Vollmacht nicht zu überschreitenden Etat gestützt. Bloss auf die Hauptkasse dürfen die zur Disposition befugten Behörden Anweisungen zur Realisation geben, welche auch nur jene unmittelbar selbst realisiert oder auf Anweisung durch Elementarkassen realisiren läßt, aber nur auf ihre eigene Rechnung und zum Abzuge von ihrem Bestande. Die bei den Kassenfunctionen obwaltenden Formen sind in den Staaten ganz verschieden ¹⁾. Die äußere und innere Sicherheit der Kassen wird einseits durch Gesetze und Instructionen für die Beamten, anderseits wegen der Geschäftssicherung durch Cautionen der Beamten und durch periodische, auch außerordentliche Revisionen gepflegt, welche sich auf die speziellste Vergleichung des Kassenstandes beziehen und von einem Protocolle begleitet werden. Die Controle des Kassendienstes ist von der größten Wichtigkeit. Die Resultate der Kassenverwaltung werden am Ende des Jahres durch Rechnungen heurkundet, mit deren Ablieferung bei Strafe der gesetzliche Termin festgehalten werden muß. In mehreren Staaten werden (mehr zu ihrer Erläuterung) von den entsprechenden Verwaltungsbehörden Revisionen vorgenommen ²⁾.

Was das Rechnungswesen (die Comptabilität) anbelangt, so beruht es auf folgenden Hauptgrundsätzen. Jedes Jahr macht für sich ein Ganzes. Daher wird für diese zwölf Monate, d. h. über die darin Statt gehabt habenden Einnahmen und Ausgaben ein Abschluß ausgearbeitet. Es geht jedoch weder Einnahme noch Ausgabe vor sich, wie man sich's denkt, sondern es wird oft nach den zwölf Monaten erhoben und ausgegeben, was während derselben hätte eingenommen und verausgabt werden sollen. Daher geht das Rechnungsjahr, d. h. nicht jenes gewöhnliche auf 12 Monate, sondern jenes auf den völligen Abschluß der Einnahmen und Ausgaben für das Zwölf-Monat-Jahr einige Zeit nach und liefert endlich den zweiten förmlichen und gänzlichen Rechnungsabschluß (finalen und definitiven Abschluß). Derselbe muß alle Einnahmen nach Verschiedenheit der Quellen und ihrer Kassen, jede Ausgabe mit Bezeichnung der Zwecke und der sie

machenden Kasse genau, die Erstere nach den Hauptetat, die Letztere nach den Ministerialdepartements, angeben. Die Zeit des Abschlusses ist verschieden nach der innern Verwaltung. Er selbst muß durch ein Gesetz sanctionirt sein; so lange er es nicht ist, bleibt die Rechnung ungeschlossen.

In manchen Staaten (besonders mit Repräsentativverfassung) werden von den Departementschefs Rechenschaftsberichte über die Verwendung ihrer Einnahmen nach gesetzlichen Bedingungen zur Vorlage (vor die Ständeversammlung) verlangt. Sie enthalten im Detail die Darstellung des Verwaltungsganges und Standes und die Begründung etwaiger Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen. Der Rechenschaftsbericht des Finanzministers muß aber außer der Darstellung seiner Verwaltung zugleich eine urtheilende Auseinandersetzung aller Einnahmequellen in Betreff ihrer Natur, Benutzung, möglichen Erweiterung und Nachlässe, so wie eine solche vom ganzen Staatsaufwande und den Mitteln zu seiner Verringerung enthalten. Hieran reiht sich dann von selbst die Begründung des Staatsbudgets, welches derselbe vorlegt.

1) Die zu haltenden Bücher sind: das Journal, zur chronologischen Aufzeichnung aller Ausgaben mit ihren Zwecken und aller Einnahmen mit ihren Quellen; das Manual, dem die Einzelheiten der Etats zu Grunde liegen, und welches unter Angabe des entsprechenden Folio im Journale alle Einnahmen und Ausgaben in vollständiger Rechnung enthält; das Controlbuch und die erforderlichen Hilfsregister, welche bei den Ergebnissen der Kassen vorkommen. Sind die Einnahme- und Zahlklassen getrennt, so haben beide dieselben Bücher.

2) Die Revisionsgeschäfte sind: a) die Revision selbst, d. h. arithmetische und materielle Untersuchung; b) die Justification, d. h. endliche Entscheidung über die bei der Revision gemachten Bemerkungen und Ausstellungen (Revisionsnotaten). Eine jede Erinnerung wird in das eigens dazu bestimmte Revisionsprotocoll geschrieben, welches sammt der revidirten Rechnung dem Rechnungsführer zur Rechenschaft (Beantwortung) in bestimmter Frist zugeschiedt wird. Nach Rückeinlauf desselben sammt Rechnung und Beantwortung wird zur Justification geschritten. Sind alle zweifelhaften Punkte erklärt, so erhält der Rechnungsführer eine Decharge entweder im Rechnungsabschlusse oder als eigene Urkunde; ist Erstere nicht der Fall, so wird sie noch einmal revidirt, und ist die Erläuterung nicht vollständig zu geben, so fallen die Defecte dem Rechnungsführer zur Last. v. Malchus Finanzw. II. S. 23. 27. Desselben Organismus. I. S. 71 — 76. Desselben Politif. I. S. 40. II. S. 128.

R e g i s t e r.

A.

- Abandon, Abandonniren §. 358.
 Abbau, der Domänen §. 478.
 Abplaggen §. 223.
 Abrechnen §. 344.
 Abfängen §. 194. N. 2.
 Absay, an Gewerkswaaren §. 312.
 Abschließen §. 109.
 Abschlußwechsel §. 337.
 Abschwülen §. 223.
 Abteufen §. 95.
 Abtrittsschlag §. 227.
 Acceptant, Acceptation §. 337.
 Accise, Ursprung §. 22, von Immobilien §. 497 N. 3. Ueberhaupt §. 500.
 Accord §. 369.
 Ackergeräthe §. 140.
 Actie, Actionair, Actiengesellschaft §. 335.
 Actiencurs, — Geschäfte, — Handel, — Vari §. 348.
 Actio domestica §. 12.
 Activcapitalien, der Gemeinden §. 382. des Staats §. 484.
 Activhandel §. 253.
 Actores §. 7. 12.
 Adäration §. 17.
 Adjudication, der Staatsanleihen §. 504.
 Adjutiren §. 290.
 Adjutorien §. 17.
 Adler §. 255.
 Administration §. 25. 29.
 Admiralschaft, Admiralitätspolize §. 359.
 Admoration, der Staatsbergwerke §. 477.
 Adoha §. 17 N. 2.
 Affretement §. 355.
 Afterbrunst §. 252.
 Aftern §. 280.
 Aigio §. 347.
 Agricultur, mechanische §. 139. Chemische §. 145.
 Agronomie §. 134. 184.
 Ahorn §. 240.
 A la hausse und
 A la Baisse § 366.
 Alaunsiederei §. 284.
 Albergaria §. 7. N. 8.
 Alcohol §. 300 Note 2. Alcolometer §. 324 Note 8.
 Aller Orte zahlbare Wechsel §. 337.
 Allmendgut, Vertheilung §. 379. Note 1. Bewirthschaftung N. 2. Steuerfreiheit §. 385 N. 5.
 Althier §. 252.
 Aluvium §. 85.
 Amalgamation §. 283.
 Amortisationskasse §. 336. 505.
 Amtmann §. 16. Amtshauptmann, Amtsfellner, Amtschreiber §. 24. Amtsverwalter §. 16. 24.
 Angaria §. 7. N. 8.
 Annuitäten §. 503.
 Anquicken §. 283.
 Anschläge, bergmänn. §. 129. Landwirthsch. §. 216. werkmänn. §. 318. Kaufm. §. 371.
 Anstand, b. d. Jagd §. 251. Anstandsbrief §. 369.
 Anticipationen §. 502. 503.
 Anweisung §. 338.
 Anwurf §. 290.
 Anzeigen, nutzbarer Mineralien §. 86.
 Apocrifarius §. 8.
 Appoint, Appunto-Wechsel §. 337.
 Aquavit §. 300 N. 2.
 Aräometer §. 324.
 Arbeit §. 53. Güterquelle §. 409. Beförderung §. 440. Arbeitstheilung u. Verbindung §. 409. Arbeitslohn §. 324, als Gegenstand der Staatsforge §. 446. Arbeitshäuser §. 461. Arbeitsrente §. 413.
 Arbeiter, schaden sich selbst §. 375.
 Arbitragen §. 349. 350.
 Archicapellanus §. 8.
 Arme, Armencolonien, • Commissarien, • Arbeiten, • Häuser, • Kinderschulen, • Laren §. 461.
 Armuth §. 73. Ursachen §. 460.
 Arrondirung der Grundstücke §. 464.
 Arsenikofen §. 281. N. 6.
 Assurance, §, See §. 358. gegen Hagel, Brand u. Viehverlust §. 456. im Allgemeinen §. 455. Assurancegeschäft mit

- Staatspapieren §. 349. U. Kassen, U. Gesellschaft §. 455. U. Prämie, U. Po-
 lize §. 358.
 Association, der Arbeiter und Lohnherrn
 §. 312. N. 2.
 Abzug §. 18.
 Aufbereitung, der Erze §. 280.
 Aufdecken §. 109.
 Aufkäuferei §. 459.
 Auftragen des Bodens §. 223.
 Aufschlag §. 22. 285.
 Aufzug §. 306.
 Ausbeissen §. 90.
 Ausbeute §. 127.
 Ausfuhrhandel §. 353.
 — — Prämie §. 471.
 — — Zölle §. 471.
 Ausgabebücher §. 502.
 Ausgehendes §. 86. 90.
 Ausklangen, des Saamens §. 237.
 Auskommen §. 73.
 Ausmärtler, Steuerepflicht §. 283. 285.
 Ausschlagen, der Erze §. 280.
 Aussezbetrieb §. 262.
 Aussteuerkasse §. 457.
 Austragefenster §. 280.
 Ausrecken §. 285.
 Auswärtiger Handel, Zweig der Volkswirthsch. §. 435. Gegenst. der Staats-
 forge §. 471.
 Auswandern §. 457.
 Averse §. 356.
 Aversalfälle, bei Consumtionsstern §. 500
 Note §. 5.
 Averso, bei Wechsel §. 337. in der Expedi-
 tion §. 363.
- B.**
- Bache §. 252.
 Balance §. 82. B. Buch §. 81.
 Balancier §. 273 N. 4.
 Bank §. 330. 416 N. 1. Gegenstand der
 Staatsforge §. 444. B. Bruch, Bankerott
 §. 369. Bankerottgesetze §. 441. B. Fuh-
 B. Geld §. 345. B. Geschäfte §. 330
 N. 3. B. Noten, B. Zettel §. 329. 330.
 B. Contro §. 370.
 Banker §. 347. Bankers Notes §. 338.
 Banco, Bankothaler §. 328 N. 3. §. 345 N. 2.
 Bänke §. 87.
 Bändermaschine §. 303 N. 5.
 Banndienste §. 18.
 Bannire §. 10.
 Bannus regalis §. 10. 11.
 Baratto §. 320.
 Bastpflanzen §. 167.
 Baukunst §. 310.
 Baumfeldbetrieb §. 262.
 — Garten §. 193. 194.
- Baumkrankheiten §. 233.
 — Messer §. 264 N. 2.
 — Schule §. 193. 194.
 Baumwolle, B. Spinneret, B. Weberet
 §. 306.
 Bayfals, Boyfals §. 286 N. 2.
 Bedarf §. 49. im häusl. Leben §. 75—77.
 Bedürfnis, Begriff §. 46. Arten §. 47—49.
 Beede, Ursprung §. 7 N. 2. B. Mund
 §. 17 N. 11.
 Beförderungskosten §. 497 N. 4.
 Befrachter §. 355.
 Behacken §. 151 N. 3.
 Behäufeln §. 151 N. 3.
 Beitragspflicht, der Gemeindeglieder zum
 Gemeindebedarf §. 383.
 Beizvögel §. 250.
 Beneficium §. 9.
 Berg- und Hüttenverwaltung §. 511.
 Bergbau §. 83. Zweig der Volkswirthsch.
 §. 431. Gegenst. der Staatsforge §. 462.
 Bergbohrer §. 92.
 Bergelohn §. 358.
 Bergen §. 107.
 Bergmühle §. 115 N. 2.
 — Schulen §. 462.
 — Zehnten §. 462.
 Bergwerksregal, Entstehung §. 16. Ent-
 äußerlichkeit §. 510.
 Beschiebung §. 290 N. 2. 328 N. 7.
 Beschneiden, der Pflanzen §. 189.
 Besoldung §. 514 N. 9.
 Besoldungssteuer §. 495.
 Bestätigungsjagd §. 251.
 Bestandtheile des Bodens, Erden §. 135.
 Metalle, Salze, Humus §. 136.
 Besteuerungsrecht, Anfang §. 25 N. 2.
 Betrieb, Bergmänn., Bedürfnisse §. 120. 121.
 Arten §. 124. landw., Bedürfn. §. 207.
 208. Arten §. 210. 211. forsw., Be-
 dürfn. §. 257—260. Arten §. 262.
 werkmänn., Bedürfn. §. 311. 312. Arten
 §. 314. Kaufmänn., Bedürfn. §. 363.
 Arten §. 366. Dienstgewerbbetr. §. 375.
 Betriebsausgaben, bergmännische §. 126.
 landw. §. 213. forsw. §. 264. werk-
 männ. §. 315. Kaufmänn. §. 367.
 Betriebseinnahmen, bergmännische §. 127.
 landw. §. 214. forsw. §. 264. werk-
 männ. §. 316. Kaufmänn. §. 368.
 Betrug, Maassregeln dagegen §. 451. 453.
 Bevölkerung, Regulatoren §. 427. Gegen-
 stand der Staatsforge §. 457.
 Bezahlung §. 342.
 Bieletbrief §. 355.
 Bienenzucht §. 204.
 Bier, Arten, Brauerei §. 299.
 — Steuer §. 500.

- Billet, à ordre, à domicile, au porteur §. 338.
- Bitton §. 328 N. 2.
- Bills of Exchequer etc. §. 502.
- Binnenhandel §. 353. Zweig der Volksw. §. 435. Gegenst. der Staatsforge §. 470.
- Birke §. 239. B. Huhn §. 254.
- Blaufarbenofen §. 282.
- Bleichen, des Wachs §. 303 N. 5. der Zeuge §. 306. der Seide §. 307. der Lumpen 309.
- Bleisofen, Wiltcher §. 282.
- Bleisiegrofen §. 282.
- Bleistiftfabrication §. 293.
- Blitzableiter §. 447.
- Blumengärtnerci §. 191.
- Blutzehnten §. 466.
- Bodenbearbeitung §. 141. 223.
- Bodenklassen §. 138.
- Bodenkunde §. 134. 184.
- Bodenmischung §. 145.
- Bodmerei, B. Brief §. 357.
- Böhhhaase §. 312.
- Bohne §. 157.
- Bohrgerüste §. 94. B. Geschäft §. 123. B. Kdrenwert, B. Stand §. 93.
- Bons §. 502.
- Bonus §. 504.
- Boulton's Münzwerk §. 290 N. 8.
- Brache §. 143.
- Bracke §. 250.
- Brand §. 158. 166. B. Affecuranz §. 456. B. Brief §. 455. B. Pain §. 223 N. 5.
- Branntsalz §. 287.
- Branntwein, B. Brennerci §. 300. B. Monopol §. 483. Steuer §. 500.
- Brechmaschine, für Hanf u. Flach §. 309.
- Brechkämmc §. 305 N. 5.
- Bremsschacht §. 105.
- Brennen, der Zeuge §. 306.
- Brennofen §. 285 N. 5.
- Briefcopirbuch §. 370.
- Brodaccise §. 500.
- Brodensfang §. 287.
- Bruchbau §. 117.
- Brückenbau §. 472.
- Brückensrohnden §. 18.
- Brückengeld, der Gemeinden §. 385. des Staats §. 497.
- Brückenwage §. 324 N. 6.
- Bruttogewicht §. 363. N. 4.
- Buche §. 238.
- Buchführung, bergmänn. §. 128. landw. §. 215. forstw. §. 265. weckmänn. §. 317. Kaufmänn. §. 370. dienstgewerbliche §. 377.
- Buchhaltung, einfache, doppelte, italiensche §. 79. 80. englische §. 370 N. 1.
- Budget des Staats §. 515.
- Budtheil §. 17. N. 11.
- Bureausystem §. 507.
- Bürgerausschuß, B. Meister §. 387.
- Bürsten der Tücher, Bürstmaschine §. 305.
- Burgunder Kübe §. 161.
- Buschiren §. 251.
- Buße, königliche §. 10.
- Bußenwerke §. 87.
- C.
- Cabotage §. 358.
- Calciurofen §. 281. N. 6.
- Calculation §. 366.
- Cambio marino §. 357.
- Camerarius §. 8.
- Canagium §. 17 N. 7.
- Capitain, des Schiffs §. 355.
- Capital §. 54. Arten §. 55. Umlagen §. 362. Güterquelle §. 410. C. Rente, C. Zins §. 424. C. Conto §. 82.
- Capitalboc, C. Schausier §. 252.
- Capitalsteuer §. 494.
- Capitularien §. 8.
- Cargo, Cargadeur §. 355.
- Casco, Affecuranz auf, §. 358 N. 1.
- Cassabuch §. 80. 81.
- Catastergeschäfte §. 512.
- Cautionsgelder, Benutzung durch den Staat §. 502.
- Cavalade, eine Steuer §. 17 N. 6.
- Cavelinen §. 367.
- Census §. 7 — 11.
- Centenarius §. 7.
- Centgraf §. 7.
- Centralisationsystem §. 514.
- Centralisirung §. 507.
- Cercedartie §. 355.
- Certificate §. 504.
- Cespitaticum §. 7 N. 7.
- Chatoungüter §. 478.
- Checks §. 338.
- Churos §. 200 N. 1.
- Circulation §. 412.
- Clearinghouse §. 344 N. 1.
- Coccons §. 307.
- Collecte, Steuer §. 7 N. 13.
- Collegien, Regierung, §. 25.
- Collegialsystem §. 507.
- Colonialhandel §. 353. Zweig der Volksw. §. 435. Gegenst. der Staatsforge §. 471.
- Comes §. 7. C. Palatii §. 8.
- Commandite §. 352.
- Commissionshandel, Commissionair, Com-mittent §. 351. Commissionsbuch §. 351. 370.
- Compagnie, Handels, §. 352. C. Handel, Gegenstand der Staatsforge §. 470.
- Compass, Markscheide, Gruben, §. 89.
- Compensiren §. 344.
- Compost, Dünger §. 147. 149.

- Comptabilität S. 516.
 Concurſ S. 369.
 Coniuncturen S. 366.
 Connoſſement S. 355.
 Conſignation S. 368. Conſigniren S. 357.
 Conſtableſ S. 23 N. 1.
 Conſumtion, Zweck und Art S. 428. Ver-
 hältniß zur Production S. 429.
 Conſumtionsſteuern S. 498. 499.
 Conti S. 80. 81. C. fini S. 366.
 Conto corrente S. 370 N. 2. Contocor-
 rent-Buch S. 81. 370.
 Contraiagd S. 251.
 Contraposition S. 344.
 Contremineurs S. 366.
 Controlbuch S. 516 N. 1.
 Conventus palatini S. 16.
 Convoy S. 359.
 Copuliren, der Bäume S. 194 N. 3.
 Courons S. 504.
 Courant S. 328 345.
 Courtage S. 363 N. 4.
 Covent S. 299 N. 11.
 Credit S. 80.
 Cubiſtafeln, zur Berechnung der Baum-
 ſtämme S. 264 N. 2.
 Cubicularius S. 8.
 Cultivator, Uckergeräthe S. 140.
 Culturfachen, a. 534—888. S. 10 N. 1.
 Cupuloſen S. 282.
 Curſ, Curſzettel, des Geldes S. 347. der
 Actien S. 348. der Staatspapiere S. 349.
 der Wechſel S. 350.
 Cylindergebläſe S. 276.
 Cylinderofen S. 281 N. 6.
- D.
- Dach S. 90
 Dach S. 253. D. Hunde S. 250.
 Damhirsch, D. Schauker, D. Wild S. 252.
 Dampfmaſchine, Theile u. Arten S. 277.
 Darmſaitenſpinneret S. 302.
 Darrofen S. 282.
 Datowechſel S. 337.
 Daumwelle S. 273 N. 4.
 Davy's Sicherheitslampe S. 99.
 Debet S. 80.
 Decanus villae S. 7.
 Decatiren S. 305.
 Decharge der Rechnungen S. 516 N. 2.
 Degraſiren S. 301 N. 12.
 Degummiren, der Seide S. 307.
 Deichordnung S. 443.
 Del Credere S. 351.
 Dendrometer S. 264 N. 2.
 Depositenbank S. 330 N. 3.
 Devotiſtengelder, benutzt v. Staate S. 502.
 Deſtilliren, der Erze S. 287.
 Detaillift S. 366.
- Devaluation S. 328 N. 8.
 Dickenwuchs, der Bäume S. 264 N. 1.
 Dickrübe S. 161.
 Diebſtahl, Maafregeln dagegen S. 451. 452.
 Dienſt, Dienſtgewerbe S. 372. 373 Zweig
 der Volksw. S. 437. Dienſtgeld S. 18.
 D. Vertrieb S. 374.
 Dienſtgewerbesteuer S. 495.
 Differenzgeſchäft S. 349 N. 3.
 Diluvium S. 85.
 Dimenſionsſtempel S. 497 N. 2.
 Dinkel S. 155.
 Directe Steuern S. 487.
 Diſconto S. 342. 347. Diſcontiren S. 350.
 Diſcontobank S. 330 N. 3.
 Diſſemination, der Domänen S. 478.
 Diſpache, Diſpacheur S. 356.
 Dividende S. 335.
 Docinaſie-S. 83.
 Docke S. 94.
 Domänen a. 534—888 S. 11.; a. 888—
 1272 S. 16.; a. 1272—1518 S. 22.
 Bewirthſchaftungsarten S. 478. Verän-
 derlichkeit S. 508.
 Domänenverwaltung S. 511.
 Domesticus S. 7. 12.
 Dominicalſteuer S. 494.
 Domizilirter Wechſel S. 337.
 Dornſalz S. 286 N. 10.
 Dotationen, überhaupt S. 514.
 Dotirung der Tilgkaſſe S. 505.
 Dotter S. 171.
 Doubtiren, Doubtirmaſchine S. 305. 307.
 Drahtzieherlei S. 289.
 Dreifelderwirthſchaft S. 211.
 Dreiläufer S. 252.
 Dreschen, Dreschmaſchinen S. 153.
 Dreſſiren, der Zeuge S. 306.
 Drillmaſchine S. 140.
 Drillwirthſchaft S. 144.
 Droit fix, et proportionel S. 497 N. 3.
 Droffel S. 254.
 Droffelmaſchine S. 306.
 Drufen S. 87.
 Duckelbau S. 117.
 Düngen S. 145. Dünger S. 148.
 Dürftigkeit S. 73.
 Dunkelſchlag S. 227.
 Durchforſten S. 227.
 Durchfuhrhandel S. 353. Gegenſtand der
 Staatsſorge S. 470.
 Durchſchneiden S. 290.
 Dux S. 7.
 Dynamometer S. 324 N. 7.
- E.
- Edelhier, E. Wild S. 252.
 Effecten S. 334. E. Runde S. 339. E.
 Handel, Maafregeln gegen Betrug darin
 S. 453. Staatsaufſicht S. 469.

Eggen §. 140.
 Eiche §. 238. Eichhorn §. 253.
 Eigene Wechsel §. 337.
 Eigenlehner §. 122.
 Einbaufen §. 182.
 Einfuhrhandel §. 353. E. Prämie, E.
 Bölle §. 471.
 Eingewinne §. 109.
 Einkommenssteuer, allgemeine §. 490.
 Einkommenszweige §. 421.
 Einnahme, Brutto, Netto, Roh,
 Rein, §. 62.
 Einschufgarn §. 305. 306.
 Einwandern §. 457.
 Eisenbahn §. 472.
 Eisenbratofen, Eisenfrischofen §. 282.
 Eisnez §. 256.
 Elementarverwaltung §. 511.
 Emballage §. 363 N. 4.
 Encyclopädie §. 2—4.
 Engern, Engergeld §. 18.
 Englisches System §. 211.
 Enregistrement §. 497.
 Entensfuß, Ackergeräthe §. 140.
 Entfämpfung, Maschinen §. 139 N. 3.
 Entwässerung, Maschine §. 139 N. 3.
 Erbpacht, landw. §. 209. forstw. §. 261.
 bei Domänen §. 478. bei Staatsforsten
 §. 479.
 Erbschaftsteuer, Ursprung §. 22.
 Erbsen §. 157.
 Erbsehten §. 22 N. 2.
 Erbzinsverleihung §. 478.
 Erdapfel §. 162.
 Erdarten §. 135.
 Erdbeben, Maßregeln §. 447.
 Erdbohrer §. 92.
 Erfindungspatente §. 468.
 Erhaltung, allgem. Regeln §. 70.
 Erhebung, der Steuern §. 512.
 Erkälter §. 299. 300.
 Erle §. 239.
 Erläuterungsprotocoll §. 515.
 Ernte §. 152. 190.
 Erübrigen §. 72.
 Erwerb, Erwerben §. 45. 56. E. Arten
 des Staats §. 475. E. Stamm §. 54.
 E. Werth §. 402. 417.
 Erzklein §. 280.
 Esche §. 240.
 Escorial, Heerde §. 200 N. 1.
 Esvarsfette, Esver §. 178.
 Estantes §. 200 N. 1.
 Statsbuch §. 515.
 Statswesen des Staats §. 515.
 Gulen §. 255.
 Ewige Rente §. 336.
 Ertirpator, Ackergeräthe §. 140.

F.

Fabrik §. 314. 434.
 Factorci §. 352 N. 3.
 Factura §. 351. F. Buch, §. 31.
 Fällungsplan §. 263.
 Färbefarben §. 173. 175.
 Fährlehen §. 14 N. 2.
 Fahrtsanstalten §. 98.
 Fallen, der Lagerstätten §. 88. Instru-
 mente, um es zu bestimmen §. 89.
 Falliment §. 369.
 Falsche Wechsel §. 337.
 Fangjagd §. 251.
 Fasan, Fasanerie §. 254.
 Federviehzucht §. 203.
 Federwage §. 324 N. 7.
 Federvild §. 254. 255.
 Fedemühle §. 153 N. 5.
 Fehmelbetrieb §. 262.
 Fehmgericht §. 21.
 Feimen §. 159.
 Feingehalt §. 290 N. 2.
 Feinspinnen, Feinwindelbank §. 306.
 Feldbausysteme §. 210. 211.
 Felddiebstahl §. 452. F. Frevel §. 454.
 Fenstersteuer §. 494.
 Fettwolle §. 305.
 Feudalismus §. 13.
 Feuerschaden, F. Pöschmittel u. §. 448.
 F. Assurance §. 456.
 Fichte §. 243.
 Fimmelbetrieb §. 262.
 Finanz, F. Collegien, die ersten §. 22.
 F. Verwaltung vor a. 534 §. 7.; a.
 534—888 §. 11.; a. 888—1272 §. 16.;
 a. 1272—1518 §. 22.; a. 1518—1648
 §. 25. F. Wirtschaft, F. Geschichte
 §. 473. F. Maximen, allgem. §. 474.
 F. Negalien §. 480. Entäußerlichkeit
 derselben §. 510. F. Ministerium §. 507.
 Finanzetat §. 515.
 Fingirte Wechsel §. 337.
 Finistren, der Zenaë §. 306.
 Fiscalische Rechte §. 16. 22.
 Fischereiregal, Entäußerlichkeit §. 510.
 Fische, F. Teiche, F. Zucht §. 205. Fi-
 scherei §. 256. F. Oitern §. 253. F. Weh-
 ren, Weiden, Pöste, Pöste §. 256.
 Fisolen §. 157.
 Flachs §. 168. F. Mösten §. 169. F. Spinn-
 maschine §. 308.
 Flaggmaschine §. 306.
 Flammenofen §. 282.
 Flaschenmaschine §. 306.
 Fleischwaccise §. 500.
 Flintmaschine §. 306.
 Flößerei §. 258. 259. F. Gelder §. 385.
 Flößgebilde §. 85.

Floretfelde S. 307.
 Flüsse, Fahrbarmachen S. 472.
 Flugland S. 139.
 Förderung, Arten S. 104—106.
 Försenbau S. 114.
 Försler a. 534—888. S. 1a.
 Foresta, Forestarii a. 534—888. S. 12.
 Formen, der Staatsschuldsscheine S. 504.
 Forst, F. Betrieb S. 262. 467. F. Etat,
 Rechnungswesen S. 265. F. Schutz, Un-
 kräuter, Unthiere S. 233. F. Statistik S.
 264. F. Statistik S. 263. F. Taxation
 S. 266. 267. F. Wirtschaft S. 219. als
 Zweig der Volksw. S. 433. als Gegenst.
 der Staatsforge S. 467.
 Fracht, F. Brief, F. Fahrer S. 363. N. 4.
 F. Diebstahl S. 452. F. Anstalten, ein
 Beförderungsmittel des Verkehrs S. 47b.
 Fräuleinsteuer S. 22.
 Freihäfen S. 470.
 Frischling S. 252.
 Frisiren der Zeuge S. 306.
 Frohnden, vor a. 534. S. 7., a. 534—888.
 S. 11., a. 888—1272. S. 18. Abldung
 S. 463.
 Fuchs, S. 253.
 Fürstengericht S. 17.
 Funddiebstahl S. 452.
 Fundirtg Schuld S. 505.
 Fustl S. 867.
 Futtergeld S. 17.
 Futur, F. Gräfer, F. Kräuter, F. Pflan-
 zen S. 177. 179.

G.

Gabelbock S. 252,
 Gabelmaaß S. 264 N. 2.
 Gabler S. 252.
 Gänge S. 87. 88. 107.
 Galerenofen S. 281 N. 6.
 Garantie, bei Staatsanleihen S. 504.
 Garenen S. 256.
 Garheerd S. 282.
 Gartenbau S. 183 a. G. Arbeit S. 186.
 G. Gewächse S. 185.
 Castaldio S. 7. 12.
 Gebieten, frühere Bedeutung S. 10.
 Gebälke, Kasten- oder Cylinder, Gebäl., hy-
 drostat. oder baderisches Gebäl. S. 276.
 Gebrauch S. 71. Gebrauchswert S. 39. 57
 402. 417. als Maastab des Vermögens
 S. 403.
 Gebüchssteuern S. 497.
 Gebundenheit, der Landgüter S. 464. der
 Forste S. 467.
 Gedingarbeit S. 68.
 Gefälle, im Hüttenwesen S. 280. auf Land-
 gütern des Staats, Verwaltung S. 478.
 Gefällsteuer S. 494.
 Geheimbuch S. 80. 81.
 Geier S. 255.
 Geiz S. 72.
 Geld, als Tauschmittel S. 60. als Waare
 S. 236. G. Stoff S. 329. G. Münze S.
 328. G. Kunde S. 331. G. Handel, G.
 Kurs, G. Kurzettel, G. Vari S. 347.
 G. als Umlaufsmittel S. 413. als Ge-
 genstand der Staatsforge S. 442. G. Han-
 del, Maastregeln gegen Betrug in dem-
 selben S. 453. Gegenst. der Staatsforge
 S. 469. G. Wirtschaft im Staatsfinanz-
 wesen S. 475.
 Geleitzgeld, Ursprung S. 22. zur See S. 359.
 Geleuchte S. 101.
 Gemachte Wechsel S. 337.
 Gemeinde, Entstehung und Entwicklung
 S. 387. G. Obligationen S. 336. G. Fel-
 der, Güter, Liegenschaften S. 379. Ver-
 theilung derselben 1. Nutzung N. 1. Ver-
 waltung derselben N. 2. Steuerfreiheit
 derselben S. 385. Veräußerung, Verpän-
 dung, Ankauf derselben S. 388. G. Wal-
 dungen, Gebäude S. 380. G. Gerechtig-
 keit S. 381. G. Frohnden S. 283. 385.
 G. Umlagen S. 383—385. G. Kredit,
 Schulden S. 386. G. Rath, Förster, Ver-
 rechner, Versammlung S. 387. G. Aus-
 gaben S. 390. Einnahmen S. 391. deren
 Erhebung S. 389. G. Ueberschüsse S. 391.
 G. Cataster, Kassenwesen S. 389. G.
 Etats S. 392. G. Verrechnung S. 393.
 Gemeinheitsheilung S. 464.
 Gemeinschaft, häusliche S. 64.
 Gemüsebau S. 192.
 Generalobligation S. 504.
 Generalwacht S. 478.
 Genussteuern, als Mittel gegen den Luxus
 S. 458. als Quelle v. Staats Einkommen
 S. 496.
 Geognosie, Geologie S. 83.
 Gevräge S. 328.
 Geräthchaften, chemische S. 271.
 Gerbelur S. 367.
 Gerberei 301.
 Gerste S. 155.
 Gerichtsbarkeit vor a. 534 S. 7., a. 534
 —888. S. 10., a. 888—1272. S. 15,
 a. 1272—1518. S. 21.
 Gerichtsdienste S. 18.
 Geschenke, als Abgaben S. 7. N. 6.
 Geschirre, b. Papiermachen S. 309.
 Geisenke S. 95.
 Gesinde S. 67.
 Gesänge S. 95.
 Gestein, Arten nach Festigkeit und Textur
 S. 102.
 Gesümose S. 116.
 Getreide S. 156. Unfälle desselben S. 158

- G. Bau, G. Ernte §. 155. G. Mühle
 §. 294. G. Bücher §. 459.
 Getriebe §. 273.
 Gewächshäuser §. 189.
 Gewährsadministration §. 478.
 Gewerbe §. 45. G. Freiheit §. 467. G.
 Mißbräuche, Schulen §. 440. G. Poli-
 zei §. 438. G. Gewinn §. 425. G. Be-
 trieb, Maafregeln gegen Betrug in dem-
 selben §. 453.
 Gewerbesteuer §. 493.
 Gewerke §. 45. als Zweig der Volksw. §.
 434. G. Pflanzen §. 176. Maafregeln
 gegen Betrug in den Gewerken §. 453.
 Einwirkung der Staatspolizei auf sie §.
 467. G. Vereine 468.
 Gewerkschaft §. 122.
 Gewicht, absolutes, spezifisches G. Stücke
 §. 324. G. und Maafskunde §. 325.
 Gewitter, Anstalten gegen seine Schäden.
 §. 447.
 Gewürzpflanzen §. 164.
 Gezähe §. 101.
 Gipsabgießerei §. 291.
 Gipsen §. 149.
 Girant, Giratar, Girb; Giro in bianco §.
 337. Girobank §. 345.
 Glas, Arten, Bereitung §. 292.
 Glucometer §. 324 N. 8.
 Glücksstiele, z. verbieten §. 458.
 Gölthier §. 252.
 Göbel §. 274.
 Gold §. 328. Werthverhältniß z. Silber N. 5.
 Gradationsstempel §. 497.
 Grabbogen §. 89.
 Grabung, der Erde §. 286.
 Graf §. 7. Grafenschaft §. 7. 18. Graf-
 schaft §. 9. 14.
 Graphit §. 293.
 Grauen, im Hüttenwesen §. 280. v. Ge-
 treide §. 294.
 Craviones, Craviones §. 7.
 Grobcoutant §. 328 N. 10.
 Grobwindelbank, Grobstuhl §. 306.
 Großaventureur §. 357.
 Großhandel §. 366. Zweig d. Volksw. §. 435.
 Groffist §. 366.
 Grobvoigt §. 24.
 Grubenmauerung §. 97.
 Grubenriffe §. 125.
 Grubenzimmerung §. 96.
 Grügmühle §. 294.
 Grummet §. 182.
 Grundbuch §. 212.
 Grundrente, Arten, Reanlatoren §. 422.
 Grundsteuer, Anfang §. 7. Beurtheilung
 §. 492.
 Guadeloupe, Herde §. 200 N. 1.
 Gülden §. 22. Ablösung §. 463.
- Güter, Begriff §. 37. Arten §. 38. 398.
 G. Quellen §. 53. 54. 407—410. G.
 Umlauf, Vertheilung §. 412.
 Gutscheine §. 502.
 Gutsgefälle, der Domänen §. 478.
 Gutsherrliche Verhältnisse, Gegenstand der
 Staatsforge §. 463.
- H.
- Haarwild §. 252. 253.
 Haase §. 252.
 Haben §. 80.
 Habsucht §. 72.
 Hackwaldbetrieb §. 262.
 Häusersteuer §. 494.
 Hafer §. 155.
 Hagel, Anstalten dagegen, Hagelabletter §.
 447. H. Affecuranz §. 456.
 Hagelstolzenrecht §. 17 N. 11.
 Hainbuche §. 240.
 Hainen, Hainhacke §. 223.
 Hacken, Ackergeräthe §. 140.
 Halkhochhofen §. 282.
 Halbzeug §. 309.
 Halmfrüchte §. 155. 156.
 Handel §. 319. 320. auf Lieferung, auf
 Prämie §. 315. Zweig der Volksw. §.
 435. Gegenst. der Staatsforge §. 469.
 H. Bilanz §. 435. H. Billet §. 338.
 H. Compagnie §. 352. H. Consuln §. 471.
 H. Kredit §. 343. H. System §. 397.
 H. Unkostenbuch §. 370. H. Verträge
 §. 471. H. Würdigkeit §. 322. Hand-
 lung §. 320.
 Handelssteuer §. 494.
 Handlohn, Ursprung §. 22. Ablösung §. 463.
 Handscheiden §. 280.
 Handspinnrad §. 308.
 Handwerk §. 314. Vergl. mit d. Fabrik §. 434.
 Hanf §. 168. H. Rosten §. 169.
 Harfen, für's Getreide §. 159.
 Harz, Arten §. 296. H. Reifen §. 237.
 Haselhuhn §. 254.
 Haspel §. 273. 274.
 Hasjagd §. 251. H. Hande §. 250.
 Haubarkeit der Wälder §. 234.
 Hauswerk §. 280.
 Hauptbuch, Hauptbücher §. 30. 81.
 Hauptrecht §. 17. N. 11.
 Hauptschuldverschreibung §. 504.
 Hauptschwein §. 252.
 Hausarme, Versorgung §. 461.
 Hausbuch §. 80. 81.
 Hausdiebstahl, Maafregeln dagegen §. 452.
 Hausirhandel, H. Patent §. 470.
 Hauskinder, Mutter, Vater §. 65.
 Hauswirtschaft §. 63. Organisation der
 häusl. Geschäfte §. 69. Maafregeln ge-
 gen Betrug in derselben §. 453.

Haberet §. 356.
 Hazardspiele, s. verbieten §. 458.
 Heber, Steh, u. gekrümmter §. 276.
 Heberollen, Heberregister §. 512.
 Hebel, H. Maschine §. 308. N. 4.
 Heckenwirthschaft §. 231.
 Heerbann, Heribanus §. 9.
 Heerdsteuer §. 494.
 Heerfahrtsdienste §. 18.
 Hegen, des Wildes §. 249.
 Heidschnucke §. 200. N. 2.
 Heingen, §. 182.
 Heirathen §. 457.
 Herbergen §. 18.
 Herrendienste §. 18. H. Frohnden, Ursprung §. 7. N. 8.
 Hervorbringung, Wesen §. 50. Beziehung §. 51. 52. 404. Zweige 405. Verhältniß s. Verzehrung §. 429.
 Heuernte §. 182.
 Herzogthum §. 9. 14.
 Hieb, Arten §. 228. 234. 235.
 Hirsch §. 252.
 Hirse §. 156.
 Hobelsflug §. 140.
 Hochofen §. 282.
 Hochwald §. 227.
 Höhenmesser, H. Wuchß §. 264.
 Hoffnungskauf §. 349.
 Hofgerichte §. 15. 21.
 Hofrath §. 25.
 Hofrichter §. 13. 15.
 Holländer §. 309.
 Holz, H. Pflanzen Organismus §. 226.
 H. Pflanzung §. 225. H. Saat. §. 224.
 H. Sortiment §. 236. H. Säure §. 296.
 H. Essigsäure §. 298. H. Transport §. 258. H. Verkauf §. 264. H. Laren §. 479. N. 3.
 Hopfen §. 165. 166
 Hühnergeld, H. Vogt §. 17. N. 11.
 Hülsenfrüchte §. 157.
 Hüttenkunde, H. Wesen §. 279. b.
 Humuß §. 136. H. Boden §. 137.
 Hunde zur Jagd, verschiedene §. 250.
 Hundekorn, H. Steuer §. 17.
 Hydraulische Wage, Hydrometer, Hydrostatische Wage §. 324.
 Hypothekenwesen §. 441.

J.

Jagd §. 246. a. Mittel §. 250. Arten §. 251. J. Hunde, H. Vögel §. 250. Negal, Entäußerlichkeit §. 510.
 Jägergeld §. 17. N. 8.
 Jäten §. 151.
 Jennymaschine §. 306.
 Jstiß §. 253.
 Impost §. 22.

Inhartkung §. 485.
 Incisura §. 17. N. 13.
 Indirecte Steuern §. 487.
 Indossament, Indossant, Indossatar §. 337.
 Indult §. 369.
 Industrials Steuern §. 487.
 Industrieschulen §. 440.
 Infantado, Heerde §. 200 N. 1.
 Inferenda §. 7 N. 9.
 Information §. 216. 217.
 Inscription §. 336. 504.
 Intervinswechsel §. 337.
 Intermedirender Betrieb §. 262.
 Intervention zu Ehren §. 337.
 Inventarium §. 217. 314.
 Inzucht §. 195.
 Journal, kaufmänn. §. 81.
 Iranda, Heerde §. 200 N. 1.
 Judenschuggeld §. 11. 17.
 Judices §. 7.
 Justification der Rechnung §. 516 N. 2.
 Justizverwaltung, Verfassung vor a. 534. §. 7.; a. 534—888. §. 10.; a. 888—1272. §. 15.; a. 1272—1518. §. 21.

K.

Kämmerer §. 8.
 Kalander §. 306. N. 19.
 Kalkboden §. 137.
 Kalkgruben, der Gemeinden §. 380.
 Kameralwissenschaft, histor. Entwicklung §. 26. Entstehung §. 27. Studium §. 28. Bearbeitung §. 29. engere Bedeutung §. 29. Einfluß der Staatswissenschaft, Geschichtsforschung und der Theorie des Volksvermögens auf sie §. 30—34.
 Schriftsteller §. 35. 36. Begriff §. 39.
 System §. 40. 44. K. Collegien §. 24.
 K. Güter. Begriff vor a. 534. §. 7.; a. 888—1272. §. 16. Verwaltung derselben §. 378. K. Meister §. 24. K. Verwaltung vor a. 534. §. 7.; a. 534—888. §. 11.; a. 888—1272. §. 16—18.; a. 1272—1518. §. 22—24.; a. 1518—1648. §. 25.
 Kammer, Bedeutung des Wortes §. 5—6. im Kaufmann. Sinne §. 367.
 Kammmaschine §. 306.
 Kanäle §. 472.
 Kanariengras §. 156.
 Kanister §. 13.
 Karavane §. 354.
 Kardatischen §. 305.
 Kartoffelbau §. 162. 163.
 Kassenscontro §. 370.
 Kassenwesen des Staats §. 516.
 Kastengeläße §. 276.
 Kastengüter §. 7.
 Kaße, wilde §. 253.

- Kegelblühthe S. 295.
 Keiler oder Keuler S. 252.
 Kellerwechsel S. 350.
 Kesseltagd S. 251.
 Kette, Rettgarn S. 306.
 Sichererbs S. 157.
 Kiefer, S. 243.
 Kiendöl S. 296.
 Kleinrusschweilere S. 296.
 Kinder, arbeitende, Behandlung S. 440.
 Kize S. 252.
 Kladder S. 80. 81.
 Klostermaas S. 264. N. 2.
 Klassenstempel S. 497.
 Klassensteuer S. 488. 490. N. 3.
 Klauen, Klauhbühne S. 280.
 Klee S. 178.
 Kleincourant S. 328. N. 10.
 Kleinhandel S. 366. als Zweig der Volkswirtschaft S. 435. Gegenstand der Staatsforge S. 470. VI.
 Knappschafftskassen S. 462.
 Kniestreichen S. 305 N. 5.
 Knollengewächse S. 160.
 Königsvennig S. 7. 18. R. Steuer S. 17. außerordentliche R. Steuer S. 7. 11.
 Körnmaschine S. 303 N. 5.
 Kohlen, Kohlenklein S. 116. R. Brennerer S. 298.
 Kohlrabe, Kohlrübe S. 161. Kohlreps S. 171.
 Kopfholzwirtschaft S. 230.
 Kopfsteuer, Ursprung S. 17. Beurtheilung S. 488.
 Koppelhunde S. 250.
 Koppelwirthschaft S. 211.
 Korn, im Münzwesen S. 290. Berechnung S. 328 N. 7.
 Korn, das Getreide S. 155. R. Gesetz S. 471. R. Magazine, R. Wucher S. 459.
 Krähen S. 255.
 Krämerwage S. 324 N. 4.
 Kräusel S. 163.
 Krattmesser S. 324 N. 7.
 Kramhandel S. 470.
 Krankheiten, des Getreides S. 158. d. Kartoffel S. 164. d. Gewürzpflanzen S. 166. der Bastpflanzen S. 169. d. Färbepflanzen S. 175. der Futterpflanzen S. 179. der Gartenpflanzen S. 189. d. Pferde S. 198. des Rindviehes S. 199. der Schaafe S. 201. der Schweine S. 202. der Bienen S. 204. der Fische S. 205. d. Seidenraupe S. 206.
 Krapp S. 174.
 Kraxen S. 305. Kraxmaschine S. 306.
 Krautfrüchte S. 157.
 Kredit S. 343. als Umlaufsmittel S. 415. R. Anstalten, landw. S. 465. R. Einrichtungen S. 416.
 Kreissen S. 251.
 Krimpeln S. 305. R. Maschine S. 306.
 Kreuzen S. 195.
 Kriegsverwaltung, Verfassung vor a. 534. S. 7., a. 534—888. S. 9., a. 888—1272. S. 15., a. 1272—1518. S. 31., a. 1555. S. 25. N. 2.
 Kronausdehnung der Bäume S. 264. N. 1.
 Krummhölzerbau S. 111.
 Krummholzlöl S. 296.
 Krummofen S. 282.
 Küste, im Hürtenwesen S. 280.
 Küstenhandel S. 355.
 Kunst, Kunstgewerbe S. 41. 268. Zweig der Volksw. S. 434. Gegenst. der Staatsforge S. 467.
 Kunstgewerbsteuer S. 493.
 Kunstkreuz S. 273 N. 4.
 Kunstströcke S. 308.
 Kupferbrand S. 166.
 Kurbel S. 273.
 Kura S. 122.
- R.
- Rachter S. 90.
 Ractometer S. 324.
 Rärche S. 243.
 Ränferölmühlen S. 295.
 Räutern, Räuterwäsche S. 280,
 Lager S. 87.
 Lagerbücher S. 212.
 Lagerhäuser S. 470.
 Landesbergkaffe S. 462 N. 2.
 Landesdienste S. 18.
 Landesdomänen S. 11.
 — Gerichtsbarkeit a. 1272—1518 S. 21.
 — Hauptleute S. 23 N. 1. S. 24.
 — Herrlichkeit S. 14.
 — Regierung a. 1518—1648. S. 25 N. 3.
 — Schatzung S. 22.
 — Steuern S. 17.
 — Verfassung a. 1272—1818. S. 19. 20.
 Landfolge S. 18.
 — Gerichte S. 15.
 — Güter, große u. kleine, verglichen S. 432.
 — Handel S. 354. Gegenstand der Staatsforge S. 432.
 — Hute S. 18.
 — Münze S. 328 N. 2.
 — Stände a. 888—1272. S. 13., a. 1272—1518. S. 20.
 — Straßen S. 472.
 — Wehr, eine Steuer S. 17. N. 13.
 — Wirtschaft S. 132. Zweig der Volksw. S. 432. Gegenst. der Staatsforge S. 363—365. Landw. Verjuche S. 210.
 Landschaftsgärtnerer S. 244. a.—246.
 Langschubhauen S. 113 N. 2.

- Bankrechte S. 21.
 Bapenjagd S. 251.
 Basreidel S. 228. 229.
 Baternenbank e. 306.
 Baubolzban S. 238. 242. L. Stränder
 S. 242.
 Baufrad S. 274.
 Baugenprobe S. 304.
 Lebensversicherungskassen S. 460.
 Deckfals, L. Stein S. 286. N. 10.
 Begirung S. 290.
 Lehen a. 534—888. S. 9., Lehenmiltz S.
 15. L. Verfassung a. 534—888. S. 13.
 Behmgrube, der Gemeinden S. 388.
 Beibbeede S. 17. N. 12.
 Beibeigenschaft, abzufchaffen S. 67.
 Beibeipflichten S. 17.
 Beibgeld, L. Korn, Pfening, Schilling,
 Zins S. 17 N. 12. L. Neure S. 336.
 503. L. Steuermeister S. 17 N. 11.
 Bekankaffen, L. Häuser S. 460. L. Bank
 S. 330. N. 3. L. Geschäft S. 360. als
 Zweig d. Volksw. S. 436.
 Beihgewerbesteuer S. 494.
 Beimen, der Wolle S. 306.
 Bein S. 168. 169. Bein-Beibftuhl S. 308.
 Beinewandfspinneret, Weberei 308.
 Beithunde S. 250.
 Beonefifche Kaffe S. 201 N. 1.
 Berche S. 254.
 Beichtfchlag S. 227.
 Beibnuß S. 7 N. 6.
 Beigende Etöcke S. 87.
 Binde S. 241.
 Binfte S. 157.
 Bient, Urforung S. 22.
 Bizenzen S. 493 N. 3.
 Bochholz S. 93.
 Böhnung, der Arbeiter S. 312 N. 2. S. 315.
 Böhtigkeit des Silbers S. 290. der Salz-
 lange S. 286 N. 4.
 Bohre S. 301 N. 3.
 Botterie S. 484 N. 2.
 — — Anleihen S. 503.
 — — Loofe S. 336.
 — — Regal S. 484. Entäugerlichkeit S. 540.
 Botto S. 484 N. 2.
 Buchs S. 253.
 Pumpenfchneider S. 309. L. Siebmafchine
 N. 5. Wafchmafchine N. 3.
 Buftbarkeiten, Gegenf. d. Staatsforge. S. 458.
 Burus S. 42. Ob verwerflich S. 72. 428.
 L. Gefefce S. 458 L. Steuern, als Wir-
 tel gegen Burus S. 458.
 Buzerne S. 178.
- M.**
- Maaffe S. 523. M. und Gewichtskunde
 S. 325.
- Maceriren, der Pumpen S. 309. N. 6.
 Mächtigkeit der Bager S. 90.
 Mähren, Mähmafchine S. 152. 190.
 Mählbriet S. 355.
 Mäfter S. 363 N. 4. M. Ordnung S. 470.
 Mähigkeitsvereine S. 458.
 Mäftung S. 197.
 Mahlmühle S. 294.
 Mahlfteuer S. 500.
 Mais S. 156.
 Maische, Maischen S. 299. 300.
 Major, Major S. 7 N. 12. Major domus S. 8.
 Mais, Arten S. 299.
 Mangel S. 73.
 Mangan S. 306.
 Manifest S. 355.
 Manual S. 80. 81.
 Manufactur S. 314. vergl. mit Handwerk
 S. 434.
 Maréchauffee S. 23 N. 1.
 Marber S. 253.
 Mark, Kölnifche, franzöfifche, englifche S.
 290 N. 2.
 Markfchneidkunf S. 125.
 Marktrechte, der Gemeinden S. 381 N. 3.
 Mafchinen S. 272. Vor- und Nachtheile
 für den Unterneher S. 312. in Volksw-
 wirtfch. Hinficht S. 410 N. 8. M. Theile
 S. 273.
 Maffenzunahme des Holzes S. 264 N. 2.
 Maffholder S. 240.
 Materialienkunde, technische S. 269.
 Meberheber, Meberbederei S. 355.
 Meerhuhn S. 254.
 Mehl, Getreide, Arten S. 294.
 Mehlaccife S. 500.
 Mehlföhren, b. Hüttenwefen S. 280.
 Memorial S. 80 81.
 Mengemittel, landw. S. 147. 149.
 Mercantififchem S. 397.
 Mergeln S. 147. 149. M. Gruben, der
 Gemeinden S. 380.
 Merinos S. 200 N. 1.
 Meifingbereitung S. 288. M. Ofen S. 282.
 Mehbriet S. 355. M. Buch S. 370. M.
 Schnur S. 264 N. 2. M. Wechfel S. 337.
 Metallgeld S. 60. 328 als Umlaufmittel
 S. 413.
 Metis S. 200 N. 1.
 Mietbzins S. 360. Befandtheile S. 361.
 Milch, v. Röhren S. 199. v. Schaafen S. 200.
 M. Meffer S. 324. N. 8.
 Militairfrohnden S. 18.
 Mineralogie S. 83.
 Minirer S. 366.
 Minifterium, von a. 534—888. S. 8, v.
 a. 888—1272. S. 12.
 Mife S. 335.
 Miffaticum S. 7 N. 8.

Missus regius §. 12. 14.
 Mist §. 145. M. Beete §. 137.
 Mittelgraben, beim Schlämmen §. 280.
 Mittelstempel, b. Pochwerken §. 280.
 Mittelwald §. 229.
 Moder §. 136.
 Möhren §. 161.
 Mohr §. 171.
 Moorbirse §. 156.
 Moratorium §. 369.
 Moststeuer §. 500 N. 5.
 Mostwage, M. Messer §. 324 N. 8.
 Mühlenordnung §. 453 N. 2.
 Münze, Münzfuß §. 328. Gegenst. d. Staats-
 forge §. 442. Münzfunde §. 332. M.
 Güte N. 2. M. Aus- und Einfuhrverbote,
 M. Gesetze §. 442. Münzregal, Ursprung
 §. 7. 11. 16. Verwaltung §. 511. Ent-
 äußerlichkeit §. 510. M. Schienen, M.
 Fabrikation §. 290.
 Mulemaschine §. 306.
 Mustergüter, M. Wirtschaft §. 465.
 Mustervolle §. 355.
 Muthen, Muthschein, M. Zettel §. 122.
 Mutterlauge §. 284.

N.

Nachbier §. 299 N. 6.
 Nachdruck §. 468.
 Nachhaltbetrieb §. 262.
 Nachsteuer, Ursprung §. 22.
 Nachfelden §. 18.
 Nadelholzbau §. 243. N. Sträucher §. 244.
 Nationalcapital §. 410. Einkommen §. 411.
 Sein Verhältnis zum Aufwande §. 430.
 Nationalökonomie §. 394. Geschichtliches
 §. 395. 396.
 Natur, Güterquelle §. 408. N. Rente §. 422.
 N. Kräfte, Förderung ihrer Benutzung
 §. 439.
 Naturadjenste, Ursprung, M. Verpflegung,
 öffentlicher Beamten im Mittelalter §. 7.
 11. N. Wirtschaft des Staats §. 475.
 Navigationsacte §. 472.
 Nebenbücher §. 81.
 Nebenforstnuzung §. 237.
 Nebengang §. 87.
 Nebengestein §. 87.
 Negociation der Staatsanleihen §. 504.
 Negretti, Herde §. 200 N. 1.
 Nestler §. 87.
 Nettogewicht §. 363.
 Neubrückzehnte §. 463.
 Niederlagen §. 470.
 Niederwald §. 228.
 Nieren §. 87.
 Nollissement §. 353.
 Nominalwerth, d. Actien §. 348. d. Staats-
 papiere §. 349. §. 503.
 Noppen, N. Eisen, N. Maschine §. 305.

Notabilienbuch §. 515.
 Notenbank §. 330. verschiedene in Europa
 und America §. 333 N. 1.
 Nothadresse §. 337.
 Nothkreissen §. 7 N. 8.
 Novalzehnte §. 463.
 Nüchternheitsvereine §. 458.
 Nuzbare Mineralien, Anzeigen davon §. 86.

O.

Oberamtmann §. 24.
 Oberhöfe §. 21.
 Oberholz §. 229.
 Oberländer §. 229.
 Obst §. 194 N. 1. O. Bau §. 193. O. Gat-
 ten, ebendasselbst.
 Oculiren §. 194. N. 3.
 Oetrol, städtisches §. 385 N. 3.
 Oeconomie §. 39 N. 5.
 Oelmühle §. 295.
 Oelpflanzen §. 170. 172.
 Oehometer §. 324 N. 8.
 Omnium §. 504.
 Ordentliche Steuer v. Nichtlehnsleuten §. 17.
 Organsinseide §. 307.
 Ortsarme, Versorgung §. 461.
 Ortsrevöl §. 454.
 Oryctognose §. 83.

P.

Paarung §. 195.
 Pachhöfe §. 470.
 Pacht, P. Contract, landw. §. 109 N. 3.
 Forstw. §. 261 N. 1. P. Zins, Wiesen
 §. 360. 422. Bestandtheile §. 361. Re-
 gulatoren 422.
 Panterrad §. 275 N. 3.
 Papier, gewöhnliches und ohne Ende, P.
 Form, Peim, Maschine, Mühle, Presse §. 309.
 Papiergeld §. 160. 329. P. Kunde §. 333.
 Dasselbe als Umlaufmittel §. 414. als
 Gegenst. der Staatsforge §. 443.
 Pappel §. 339.
 Parangaria, Paraba, Paravedi §. 7 N. 8.
 Parforcejagd §. 251. P. Hunde §. 250.
 Pari, des Geldes §. 347. der Actien §. 348.
 d. Staatspapiere §. 349.
 Partialobligationen §. 504.
 Pascuarium §. 7.
 Passivhandel §. 353.
 Pastinacke §. 161.
 Patentsteuer §. 493.
 Patricius §. 7.
 Patron, des Schiffs §. 355.
 Paular, Herde §. 200 N. 1.
 Pech, Arten, P. Griefen, P. Schwelerei §. 296.
 Pedagium §. 7. N. 7.
 Personalauswand §. 514.
 Personalsteuer, Ursprung §. 7. 17. Beur-
 theilung §. 487. 488.
 Pfalzgraf §. 8. 13. 16.

- Pfandhäuser S. 460.
 Pfannenstein S. 287.
 Pfeilerbau S. 110. 111.
 Pferdehaken S. 140. Pf. Wirthschaft S. 144.
 Pferde, Pf. Rassen, Pf. Zucht S. 198.
 Pfingstänze S. 18.
 Pflanzung S. 150. 188.
 Pfanzbohrer, Pf. Kamp. S. 225 N. 3.
 Pfastergeld, der Gemeinden S. 385 N. 4.
 Pflückmaschine S. 307.
 Pflüge S. 140. Pflügen S. 142.
 Pflugsteuer S. 17.
 Pfropfen S. 194 N. 3.
 Pfuhl S. 145.
 Pfund, Sterling, Pf. Flämisch S. 328.
 Physiocratie, physiocratisches System S. 397.
 Piacerewechsel S. 337.
 Pingenbau S. 109.
 Placita, placitare S. 11 N. 8. S. 12.
 Plänen, dunkles S. 227. Pläntertrieb S. 262.
 Pochen, Pocher, P. Gänge, P. Mehl, P.
 Sohle, P. Trog, P. Werke, P. Werks-
 trüben S. 280.
 Pohnhaase S. 312.
 Πολιτεια S. 23. S. 7.
 Polizei, Entstehung S. 23. Begriff u. Theile
 S. 438. städtische S. 23 N. 1.
 Polizeiaren S. 445.
 Politechnische Schule S. 440.
 Pontaticum S. 7 N. 7.
 Post, P. Anstalt, Entstehung S. 25. Gegen-
 stand der Staatsforge S. 470. P. Dieb-
 stahl, Maafregeln dagegen S. 452. P.
 Regal S. 485. P. Entäuferlichkeit S. 510.
 P. Verwaltung S. 511.
 Präcipitalkassen S. 284.
 Präciswechsel S. 337.
 Prägschlag S. 290 N. 2. Berechnung S. 328.
 N. 7.
 Prämiengeschäft S. 349 N. 3.
 Präsentant S. 337.
 Prätischmaschine S. 306.
 Preis S. 57. 417. Regulatoren S. 58. 59.
 418. 419. Arten S. 61., im Handel S. 340.
 als Maafstab des Vermögens S. 403.
 420. P. Mittel S. 60. P. Courant S. 366.
 Pressen, hydraulische, von Bramah u. Neal
 S. 275.
 Pressdorf S. 108.
 Primawechsel S. 337.
 Privatecapital S. 410.
 — Lager S. 470.
 — Obligationen, Schuldbriefe S. 335.
 Probirkunst S. 83.
 Productenfunde, technische S. 279.
 Production S. 50. Beziehungen S. 51. 52.
 404. 405. 409.
 Productivität der Gewerbe S. 406.
 Profongirter Wechsel S. 337.
 Promissory Notes S. 338.
 Proprehandel S. 351.
 Protest S. 337.
 Provision S. 337.
 Würchen, Würschgang, S. 251.
 Pulveragium S. 7 N. 7.
 Pulverregal S. 483. 510.
 Pumpe, Saug- und Druck. S. 276.
 Puzen S. 87.
- D.
- Quartalwechsel S. 337.
 Quecksilberofen S. 281 N. 6.
 Querebau S. 115.
 Quetschmühle S. 295.
 Quetschwerke S. 280.
 Quotitätsrechnen S. 487.
- R.
- Rabatt S. 342. Rabatten S. 191.
 Raben S. 255.
 Rab, an der Welle S. 273. Segnersches
 S. 275 N. 2. Räder, verzahnte S. 273 N. 5.
 Rammmaschine S. 93.
 Rangsteuer S. 488.
 Raps S. 171.
 Raub, Maafregeln dagegen S. 451. R. Bau
 S. 462 N. 3. R. Wild S. 253. 255. 256.
 Rauhen des Tuchs, Raubmaschine S. 305.
 Realaufwand S. 514.
 Realschulen S. 440.
 Realsteuern S. 487.
 Realwerth, der Actien S. 348. der Staats-
 paplere S. 349. 503.
 Reassurance S. 353.
 Rebhuhn S. 254.
 Rechenchaftsbericht S. 516.
 Rechnungsabschluss S. 82. R. d. Staats S. 516.
 Rechnungsjahr S. 516.
 Rechnungsmünze S. 328. Berechnung N. 3.
 Recken, des Tuchs S. 305.
 Rectification, Rectificator S. 300.
 Referendarius, im Mittelalter S. 8.
 Refractile S. 367.
 Refrigerator S. 299 N. 9. S. 300.
 Regalien, Ursprung S. 16. 22. Wesen S. 480.
 Reaaltenverwaltung S. 511.
 Regierung, Regierungen, Regierungscolliegen,
 R. Sachen. S. 25.
 Registergebühren S. 497.
 Reh S. 252.
 Reibmühle S. 308.
 Reichsdienste S. 18. R. Domänen S. 11. N.
 Gerichtsbarkeit S. 21. R. Güter S. 16.
 R. Lehenhof S. 25 N. 3. R. Polizeiord-
 nung S. 25 N. 2. R. Schatzung S. 22.
 R. Steuern S. 17. R. Lage, R. Stände
 a. 534—888. S. 8., a. 888—1272. S.
 13., a. 1272—1518. S. 19. 20. R. Un-
 mittelbare S. 14. R. Wögte S. 14. R.
 Kammergericht, Stiftung desselben S. 21.
 Reichthum S. 39 N. 2. S. 73.
 Reinnachgraben S. 280.

- Reizmittel, landw. S. 146. 149.
 Religionsfachen, Verwaltung a. 534—888.
 S. 10 N. 1.
 Remedium S. 290 N. 5.
 Remittent S. 337.
 Rente, Rentner S. 360. Renten, Staatsobligationen S. 336. 503.
 Repartitionsetat S. 515.
 Repartitionssteuern S. 487.
 Reß S. 171.
 Reservefonds S. 514.
 Resvecktage S. 337.
 Rettungskassen S. 460. N. Häuser S. 461.
 Reußen S. 256.
 Reverberirschmelzofen S. 282.
 Revision, N. Notaten, N. Protocoll, bei Staatsrechnungen S. 516 N. 2.
 Rezipiß S. 363 N. 4.
 Rheber, Rheberei S. 355.
 Riecke S. 252.
 Rimessebuch S. 370.
 Rindviehrassen, Zucht S. 199.
 Risikontro S. 344.
 Ristorno S. 358 N. 1.
 Rivaticum S. 7 N. 7.
 Röhrenofen S. 281 N. 6.
 Römische Wage S. 324. N. 5. 6.
 Rößschäupel S. 280.
 Röstten, der Erze, Röstofen S. 281. Röstten des Glases u. Hanfes S. 308 N. 2.
 Roggen S. 155.
 Roiesstab S. 328 N. 2.
 Rollquettschölmühle S. 295.
 Rollswacht S. 105.
 Rothgerberei S. 301.
 Rothtanne S. 243.
 Rothwild S. 252.
 Rüben S. 161.
 Rübsen S. 171.
 Rückkauf S. 349 N. 3.
 Rückwechsel S. 337.
 Rückzoll S. 470.
 Rührflug S. 140.
 Rüsler S. 240.
 Rüttelkasten S. 284.
 Runkelrübe S. 161.
 Rusticalsteuer S. 494.
- C.**
- Caamenschlag S. 227.
 Saat S. 150.
 Saatkamp S. 225 N. 3.
 Saatriebe S. 161.
 Saccharometer S. 299 N. 2.
 Sägmühle S. 297.
 Sämischerberei S. 301.
 Saffor S. 174.
 Safran S. 174.
 Saldo, C. Buch S. 81. 82.
 Salinen, Salzsiederei, C. Rotten S. 286. 287.
 Salpeterregal, Entäufelichkeit S. 510.
 Salzregal S. 483. 510.
 Salzwertfabbau S. 118.
 Salzsteuer S. 500.
 Sandboden S. 137.
 Sandgruben, der Gemeinden S. 380.
 Sandröhren S. 93.
 Schaaf, Sch. Kasse, Sch. Wolle, Sch. Zucht S. 200.
 Schaalenwage S. 324 N. 4.
 Schacht S. 95. Schachtöfen S. 282.
 Schälzflug S. 139.
 Schafner S. 7. 12.
 Schafwerth S. 402. 417.
 Schafscheine S. 502.
 Schafsteuer S. 22.
 Schagung S. 17 N. 3. § 22.
 Schauanstalten S. 453 N. 2.
 Scheren oder Schieren der Kette, S. 305. 306. Scheeren des Luchs, Scheermaschine Sch. Mühle S. 305.
 Scheibe, excentriche S. 275 N. 4.
 Scheidemünzen S. 328 N. 7.
 Schicht S. 122.
 Schiffergilden S. 472.
 Schiffahrt S. 355. Sch. Gesetze, Verträge S. 472. Bölle der Gemeinden S. 385 N. 2.
 Schiffslast, Sch. Parte, Sch. Tagebuch S. 355.
 Schifftung S. 464.
 Schlachtsteuer S. 500.
 Schlagschlag S. 270 N. 2. Berechnung S. 328 N. 7.
 Schlagstellung S. 227.
 Schlagwaldbetrieb S. 262.
 Schlamm, Schlämmgraben, Schl. Rüste, Sch. Schlieg, S. 280. Schlammkasten S. 284.
 Schlechten S. 87.
 Schleichbetrieb S. 262.
 Schlichten S. 305. 306.
 Schlieg S. 280.
 Schluszetzel S. 363 N. 4.
 Schmalthier S. 252.
 Schmelzofen S. 282.
 Schnaar S. 254.
 Schneegang S. 254.
 Schneideln S. 230.
 Schneidemühle S. 297.
 Schnellwage S. 324 N. 5. 6.
 Schneypfe S. 254.
 Schnitt S. 152. 190.
 Schnüre S. 273 N. 5.
 Schößen S. 10.
 Schoß S. 17 N. 13.
 Schraube S. 273 N. 5.
 Schrüvfer, Ackergeräthe S. 140.
 Schrot, im Münzwesen S. 290 N. 2. Berechnung S. 328 N. 7.
 Schrot, v. Getreide, Schrotmühle S. 294.
 Schrubbeln S. 305.
 Schürfen S. 91.
 Schüttboden S. 159.
 Schuldbuch S. 81.

- Schuldentilgung, Sch. Tilgskasse S. 336.
 Schuhgerinne S. 280.
 Schuhjagd S. 251.
 Schwänzel S. 280.
 Schwarzwild S. 252.
 Schwebende Schuld S. 505.
 Schwefelläuterosen, Sch. Treibofen S. 281.
 N. 6.
 Schweinerasen, Sch. Zucht S. 262.
 Schweißhund S. 280.
 Schwingfugeln, Sch. Rand S. 273 N. 6.
 Schwingmaschine S. 308 N. 2.
 Scontriren S. 344.
 Scrip S. 504.
 Sechsender S. 252.
 Secundawechsel S. 337.
 Sedimentiren, Sedimentirkräften S. 284.
 Seeaffecuranz S. 358.
 Seehandel S. 355.
 Seeraben, z. Fischen gebraucht S. 255.
 Seeräuberi S. 452.
 Seesalz S. 286.
 Seewechsel S. 357.
 Segovische Kasse S. 200. S. 1.
 Seide, Seidenhakel, S. Spinneret, S. Weberei, Webstuhl, Zwirnmaschine S. 307.
 Seidenzucht S. 206.
 Seife, S. Siederet, S. Siederlauge S. 304.
 Seigerheerd, S. Ofen S. 282.
 Selbstverwaltung, landw. S. 209. Forstw. S. 261. der Staatsbergwerke S. 477. der Staatsdomänen S. 478. der Staatsforste S. 479. der Staatsmünze S. 482. der St. Post S. 486.
 Senkwage S. 324. N. 8.
 Sendgraf S. 12. 14.
 Sendkosten S. 18.
 Sengen, Sengmaschine S. 306.
 Seniale, Senarie S. 363 N. 4.
 Serien bez. Staatspap. S. 504.
 Serjantes S. 17 N. 6.
 Servitium S. 17 N. 4. Servitia Comitiae S. 18
 Servitute, Ablösung S. 463. 467.
 Sezarbeit, S. Schlamm S. 280.
 Seyndbrief S. 359.
 Sibirischer Ofen S. 282.
 Sicherheitslampe, v. Davy S. 99.
 Sichtwechsel S. 337.
 Sieharbeit S. 280.
 Siedpfanne S. 287.
 Silber S. 328. Werthverhältniß z. Gold, Berechnung N. 5.
 Silo S. 159.
 Sinter S. 286 N. 10.
 Situationsetat S. 515.
 Skarrifikator, Ackergeräthe S. 140.
 Sklaverei, aufzuheben S. 67.
 Smith'sches System S. 397.
 Soggen, Soggpfanne, Soggenstiel S. 287.
 Sohle S. 90. Sohlensalz S. 286.
 Solawechsel S. 337.
 Soldmäßig S. 16.
 Solidus S. 7 N. 10.
 Solt S. 80.
 Sorianische Kasse S. 200 N. 1.
 Spaccio S. 337.
 Sparkassen S. 441.
 Sparsamkeit S. 73.
 Speculation, Kaufm. S. 366.
 Spediteur, Spedition, Spesen S. 363 N. 4.
 Speditionsbuch S. 363 N. 4. S. 370. Speditionsanstalten, wichtig für den Verkehr S. 470.
 Spels S. 155.
 Spergel S. 178.
 Spezialisationsystem S. 514.
 Spezialisirung, der Verwaltung S. 507.
 Spezialpacht S. 478.
 Spielbanken S. 484.
 Spießbock, Spießher S. 252.
 Spießglanzeisenerosen S. 282.
 Spillenrad S. 274.
 Spindel S. 324 N. 5. Sp. Bank S. 306.
 Spinnen, Spinnrad, Sp. Maschine S. 305.
 Sporcio, Gewicht S. 363 N. 4.
 Sporteln, Ursprung S. 11. Beurtheilung S. 497
 Spulen, Spulrad, Spulmaschine S. 305. 306.
 Staatsabgaben, Erhöhung derselben, als außerordentliche Quelle S. 514 N. 3.
 — anleihen S. 305. 336.
 — Ausgaben, Arten S. 513.
 — Banken S. 444. 484.
 — Bankerott S. 505.
 — Bergbau S. 477.
 — Betriebsfonds S. 476.
 — Capitalien S. 484.
 — Diener, Steuerpflicht zu Gemeindebedürfnissen S. 385 N. 2.
 — Eigenthum, dessen Veräußerung als außerordentl. Finanzquelle S. 514 N. 4.
 — Einnahmen, Verwendung S. 514.
 — Forstverwaltung S. 511.
 — Forstwirtschaft S. 579.
 — Hüttenwesen S. 481.
 — Kassenwesen S. 516.
 — Kredit S. 502.
 — Landgüter S. 478.
 — Potterie, abzuschaffen S. 458. 484.
 — Monopolien S. 483.
 — Münzwesen S. 482.
 — Obligationen, Papiere S. 336.
 — Papiergeld S. 329. Fügung S. 505.
 — Papierhandel S. 349.
 — Rechnungswesen S. 516.
 — Salpeterien S. 481.
 — Schaz S. 514 N. 2.
 — Schulden, als außerordentl. Finanzmittel S. 514 N. 5.
 — Schuldverwaltung S. 512.
 — Steuerwesen S. 486 folg.
 — Vormundschaft, über Gemeinden S. 378.
 — Waldungen, Veräußerlichkeit S. 509.

Staatswirthschaft S. 473.
 Städtegerichtsbarkeit S. 21.
 Stämme, Berechnung ihres cubischen Ge-
 halts S. 264.
 Stände, im Volke S. 426.
 Stallfütterung S. 196. der Schaafe S. 200.
 Stampfmühle S. 295.
 Stange, gezahnte S. 273 N. 4.
 Stapel S. 200.
 Stapelrecht, abzuschaffen S. 472.
 Status S. 369.
 Steinbruch S. 109. Steinbrüche der Ge-
 meinden S. 380.
 Stempelsteuer S. 497.
 Steuerlast, deren Ausgleichung in verschied.
 Landesteile S. 514 N. 6.
 Steuerpacht S. 512.
 Steuerrecht, Ursprung S. 22. 486.
 Steuerverwaltung S. 512.
 Steuerwesen a. 888—1272 S. 17. Grund-
 gesetze der Besteuer. S. 486.
 Stichelhaare S. 200.
 Stichtorf S. 108.
 Stock, Stücke stehende, Stockwerke S. 87.
 Stockwerksbau S. 116.
 Stockente S. 254.
 Stockjobbery S. 349 N. 3.
 Störpfanne S. 287.
 Stoffkunde, technische S. 269.
 Stollen S. 95.
 Stoßbau S. 112 N. 1.
 Stoßpaten S. 225 N. 3.
 Straberrad, Strauberrad S. 275 N. 3.
 Strandrecht S. 358.
 Straßensrohnden S. 7 N. 8.
 Straßengeld S. 497.
 Straße S. 80. 81.
 Strebebau S. 110.
 Strecke S. 95.
 Strecken S. 305.
 Streichen, Streichmaschine S. 305. 306.
 Streichen, der Lagerstätten S. 88. Instru-
 mente, um es zu bestimmen S. 89.
 Ströme, Fahrbarmachung S. 472.
 Stroßenbau S. 113.
 Stückelung S. 290 Note 2. Berechnung
 S. 328 N. 7.
 Stückgüter, Affecuranz auf, S. 358 N. 1.
 Stückfohl S. 116.
 Stücklohn S. 68.
 Sufferz S. 280.
 Sublimiren, der Erze S. 281. Sublimir-
 ofen S. 281 N. 6.
 Subscription, bei Staatsanleihen S. 504.
 Subsidien, Subsidium regium S. 17.
 Sumpfschlamm S. 280.
 Supercargo S. 355.
 Superinventarium S. 314.
 Supplement, eine Steuer S. 17 N. 3.
 Systeme der Volkswirthschaft S. 397.

T.

Taback S. 165. 166.
 Tabacksmonopol, Entäußerlichkeit S. 510.
 Tabacksteuer S. 500.
 Tagelöhner S. 68.
 Tagzkauf S. 349 N. 3.
 Talglichtzieherei S. 303.
 Talle S. 17 N. 13.
 Tanne S. 243.
 Tassen, des Heues S. 182.
 Taube, wilde S. 254.
 Tausch S. 320. T. Mittel S. 60. T. Werth
 S. 39. 57. 402. 417. Derselbe als Maß-
 stab des Vermögens S. 403. T. System,
 in der Löhnung S. 315.
 Taxen S. 497.
 Technische Schulen S. 440.
 Technologie S. 268.
 Temylinöl S. 296.
 Tertiärgebilde S. 85.
 Tertiarwechsel S. 337.
 Teufe S. 90.
 Teufel S. 306.
 Thaler, Banco S. 328 N. 3.
 Thara, Gewicht S. 363 N. 4.
 Theer, Th. Schwelerei S. 296.
 Theuerung, Th. Polizei S. 459.
 Thier S. 252. Thiere, schädliche in der
 Landw. S. 151 N. 4. in d. Forstw. S. 233.
 Th. Diebstahl, Maßregeln dagegen S. 452.
 Th. Garten S. 248. Th. Krankheiten, f.
 Krankheiten, Th. Maschinen S. 274.
 Th. Schaden, Maßregeln dagegen S. 450.
 Th. Zucht S. 194 a.
 Thonboden S. 137.
 Thorsperrgeld S. 385 N. 4.
 Thürsteuer S. 494.
 Tiegelofen S. 282.
 Tilgung, der Staatsanleihen S. 505. Tilg-
 kasse, T. Plan, T. Fonds S. 505.
 Tonne, Schiffsgewicht S. 355.
 Tontine S. 336. 503.
 Topinambour S. 162.
 Torfgräberei S. 108.
 Torfmoore der Gemeinden S. 380.
 Tractatoria S. 7. N. 8.
 Tragewerk S. 95.
 Transseide S. 307.
 Transhumantes S. 200 N. 1.
 Transithandel S. 353. Zweig der Volksw.
 S. 435. Gegenst. d. Staatsfürge S. 470.
 Trappe S. 254.
 Trassant, Trassat S. 337.
 Tratte, Tratte für fremde Rechnung S. 337.
 Trattenbuch S. 370.
 Trauben S. 194 N. 1.
 Treckbütte S. 285.
 Treibhäuser S. 189.
 — Heerd S. 282.
 — Jagd S. 255.

Treibfals §. 287.
 Tresorscheine §. 502.
 Tretrad, L. Scheibe §. 274.
 Tribut §. 17 N. 13.
 Trilling §. 273 N. 5.
 Tristen §. 159.
 Trockenkammer §. 287.
 Trockene Wechsel §. 337.
 Trödelhandel §. 470.
 Tuchweberei §. 305.
 Tüchern §. 196.

U.

Uebergang, von einer Waldwirtschaft zur andern §. 232.
 Uebergangsgelbde §. 85.
 Ueberröschchen §. 91.
 Ueberschuß §. 73. Verwendung 78.
 Ulme, im Bergbau §. 90.
 Ulme, der Baum §. 240.
 Umlagsrecht, der Gemeinden §. 383.
 Umlaufmittel §. 413.
 Umschlagsrecht §. 472.
 Ungenossengeld §. 17 N. 11.
 Universitäten, Stiftung §. 23 N. 6.
 Unkräuter, landw. §. 151 N. 4.
 Unterholz §. 228.
 Unterrichtsanstalten, Bergmänn. §. 462.
 landw. §. 465. forstw. §. 466.
 Unterschriftstempel §. 280.
 Urbarmachen §. 139. 222. 463. 467.
 Urgebilde §. 85.
 Urgewerbe §. 41. Urgewerbesteuer §. 492.
 Uanzen §. 367.
 Ufowechsel §. 337.

W.

Waluta, veränderliche und unveränderliche beim Geldkurszettel §. 347. beim Wechselkurszettel §. 350.
 Walvation, Walvationstabellen §. 328.
 Wentile §. 273 N. 4.
 Verbindungen der Arbeiter und Lohnherrn gegen einander §. 312 N. 2.
 Verbrauch §. 71. W. Vorrath §. 54. 402. 417. W. Steuer §. 498.
 Verdämmen §. 100.
 Veredelung der Pflanzen §. 189. der Thiere §. 195.
 Vereine, landw. §. 465. gewerklche §. 468.
 Verheurer, Verheuerung §. 355.
 Verkehr §. 37.
 Verklarung §. 358 N. 2.
 Verleihung, der Staatsbergwerke §. 477.
 Vermögen §. 39. 399. Vermögensstamm, todter §. 54. Maassstab des Vermögens §. 403. Vermögenssteuer §. 489.
 Verpachtung, landw. §. 209. forstw. §. 261. der Domänen §. 478. der Staatsforste §. 479. des Staatshüttenwesens, der Staatsfalten, St. Salpetrien §. 481.

483. des Staatsmünzwesens §. 482. der St. Lotterien §. 484. d. St. Post §. 485.
 Versaggeschäft §. 349.
 Verschreibungen §. 334.
 Verschwendung §. 72.
 Versicherung, im Allg. §. 455. Arten §. 458.
 Versuche, technische §. 314.
 Verwendung §. 71. 72. 74.
 Verwittern, der Erze §. 280.
 Verzehrung, Zweck u. Arten §. 412. Verhältniß zur Production §. 439.
 Verzinsung, der Staatsschuld §. 505.
 Viehaffecuranz §. 456.
 Viehsteuer §. 497 N. 6.
 Viehzucht, Gegenst. der Staatsforge §. 466.
 Vierfeldbewirtschaftung §. 211.
 Villa §. 12.
 Villicus §. 7. 12.
 Virement §. 344.
 Wisirstab §. 323 N. 2.
 Witrioliederey §. 285.
 Wizehm §. 24.
 Wlich §. 200.
 Wögel zur Jagd §. 250.
 Wogeldienste §. 18. W. Geld §. 17 N. 8.
 Wogt §. 16.
 Volkseinkommen §. 411. Verhältniß desselben zum W. Verbräuche §. 430. W. Be triebfameit, W. Gewerbsfameit §. 394 N. 1. W. Gemeinden §. 8. W. Rechte §. 7. N. 1. W. Vermögen §. 399. 401. Bestandtheile desselben §. 400. W. Wirtschaft §. 394. Geschichtliches von derselben §. 395. 396. W. Wirtschaftspflege §. 438.
 Worspinnen, Worspinnmaschine §. 306.

W.

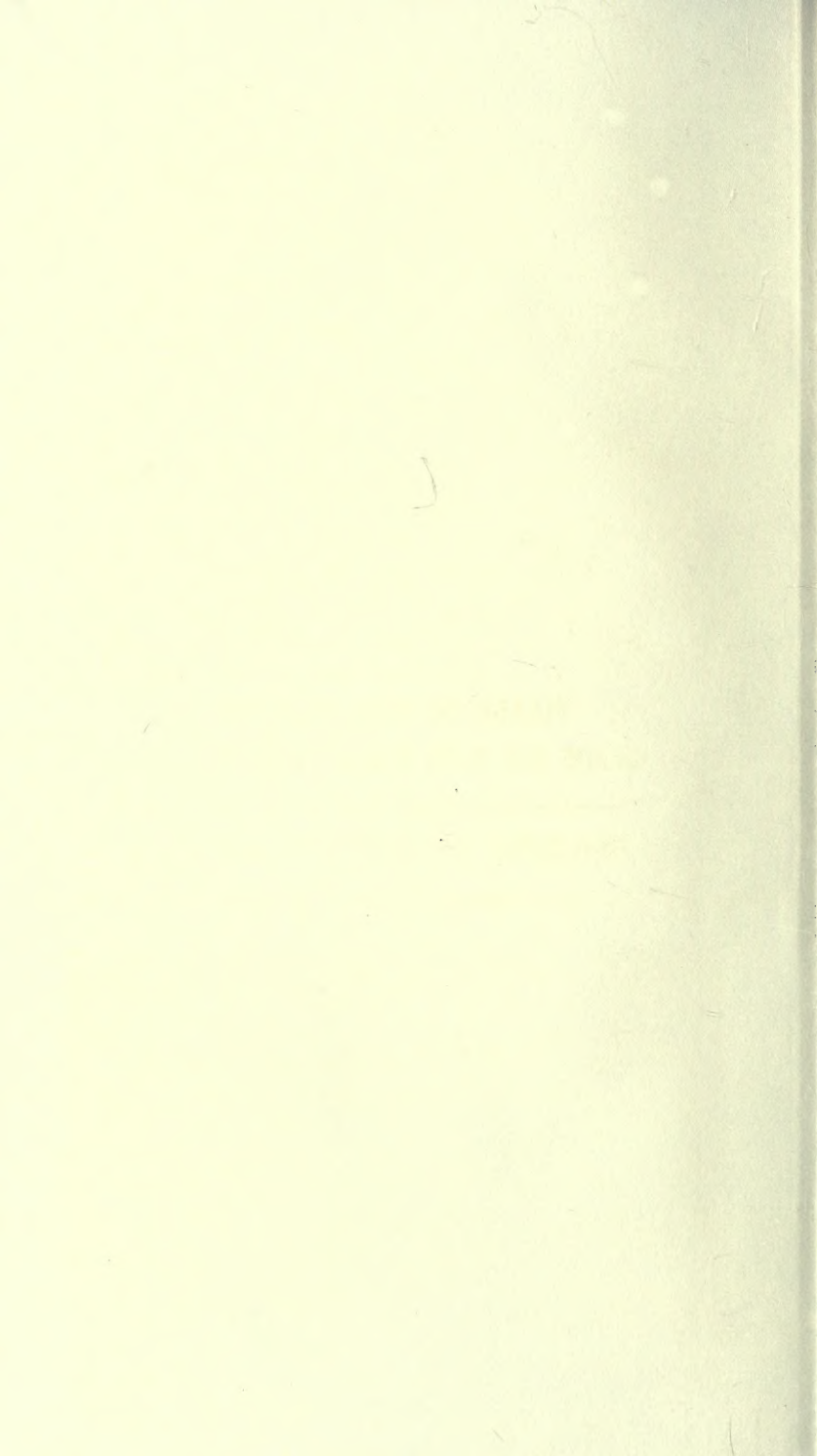
Waare §. 320 a. Waarencalculationsbuch §. 370. W. Handel §. 346. Waareregeln gegen Betrug in demselben §. 453. Gegenst. der Staatsforge §. 469. W. Runde §. 325. W. Lehre §. 321. W. Skontro §. 370.
 Wachsfaf §. 284.
 Wachslichtzieherei §. 303.
 Wachtel, W. König §. 254.
 Wägemaschine §. 324 N. 6.
 Währungen §. 328.
 Wärmepfanne §. 287.
 Wagbaum §. 273 N. 4.
 Wagen, Arten §. 324.
 Waid §. 174.
 Waisenhäuser §. 461.
 Waisenkassen §. 460.
 Walken, W. Mühle §. 306.
 Wald, Wälder, Waldungen, für wessen Besitz sie sich eignen §. 261. W. Boden, absoluter, relativer §. 257. W. Diebstahl §. 452. W. Feldbetrieb §. 262. W. Frevel §. 454. W. Schnepfe §. 254. W. Ser viture §. 467.
 Walzmühle §. 295.

- Walswerke §. 280.
 Wartung der Gartenpflanzen §. 189.
 Wascharteit, W. Erz, W. Heerd §. 280.
 W. Wolle §. 305.
 Wasserfurchenpflug §. 139 N. 3.
 Wasserhandel §. 355. Gegenst. der Staats-
 forge §. 472.
 Wasserhebung, W. Lösung §. 100.
 Wassermaschinen, W. Räder, W. Säulen-
 maschine §. 275.
 Wasserichaden, Maafregeln dagegen §. 449.
 Wasserseige §. 95.
 Wassertracht §. 355.
 Wassertrammel §. 99.
 Wasserlöfle §. 472. 497.
 Watermaschine §. 306.
 Wau §. 174.
 Weberdiesel §. 176.
 Webstuhl §. 305.
 Wechsel §. 337. 416 N. 1. falsche und ver-
 fälschte §. 337. W. Copien §. 337. W. Co-
 pirtuch §. 370. W. Curs §. 350. W. Du-
 plicate §. 337. W. Geschäfte, W. Handel
 §. 350. W. Gesetze §. 444. W. von der
 Hand, W. Protest §. 337. W. Prozeß
 §. 444. W. Reiterel §. 350. W. Skontro
 §. 370. W. Saluta §. 337.
 Wechselsystem §. 211.
 Weggeld, Ursprung §. 18. der Gemeluden
 §. 355 N. 4. des Staats §. 497.
 Wehrlichshulen §. 461.
 Weidbau §. 183.
 Weidengang §. 196.
 Weiden §. 241.
 Weinaccise §. 500.
 Weinbau §. 193 N. 2. §. 194 N. 2.
 Weingeist §. 300 N. 2.
 — Steuer §. 500.
 Weinwage §. 324 N. 8.
 Weisat §. 22.
 Weißbuche §. 240.
 Weißgerberei §. 304.
 Weißsieden der Münzen §. 290 N. 6.
 Weistanne §. 243.
 Weitungsbau §. 117.
 Weizen §. 155.
 Werigeld §. 356.
 Werft §. 306.
 Werg §. 308.
 Werkzeuge §. 272.
 Werth §. 39. 57.
 Wetter, im Verabau, W. Führung, W.
 Lösung, W. Wechsel §. 99.
 Wicke §. 157.
 Wiesel §. 253.
 Wiesenbau §. 181. 182.
 Wild, Wildpret §. 252. 254. 256. W.
 Bahn §. 246 a. Arten §. 247. 248.
 W. Dieberei §. 452. W. Ente §. 254.
 W. Kaze §. 253. W. Schwein §. 252.
 W. Laube §. 254.
- Wildfangrecht §. 7 N. 11.
 Winde §. 274.
 Windflügel §. 276.
 Windhandel §. 349 N. 3.
 Windhund §. 250.
 Windofen §. 282.
 Wirthschaft §. 39. W. Polizei §. 438.
 Wirthschafter, auf d. Domänen im Mittel-
 alter §. 7. 12.
 Wisnuthseigerofen §. 282.
 Wittwenkasse §. 460.
 Wolf, das Raubthier §. 253.
 Wolf, die Maschine §. 305. 306.
 Wohlstand §. 73.
 Wolle, Klassen, W. Wäsche §. 200. W.
 Spinnerei, Weberei §. 305.
 Wuchergesetze §. 446.
 Wühlpflug §. 140.
 Würze §. 299.
 Wurzelgewächse §. 160.
- 3.
- Zählhäuptel §. 280.
 Zainen §. 290.
 Zausmaschine §. 305.
 Zehnte, Entstehung §. 7. 11. Ablösung
 §. 463.
 Zeigerwage §. 324 N. 6.
 Zeittauf §. 349 N. 3.
 Zeitpacht, landw. §. 209. forstw. §. 261.
 der Domänen §. 488. der Staatsforste
 §. 479.
 Zeitrenten §. 336.
 Zerschlagung der Domänen §. 478.
 Zeugjagd §. 251.
 Zettel, der, §. 306.
 Zettelbank §. 330.
 Zettelwesen §. 512.
 Zeynbrief §. 359.
 Zinkofen §. 281 N. 6.
 Zinnflohheerd §. 281 N. 6.
 Zins, Census §. 7. 22.
 Zins, v. Capital §. 360. Bestandtheile §. 361.
 Zinsfuß, Gegenst. der Staatsforge §. 446.
 Zinsreduction §. 336. 505.
 Zoll, Bölle, Entstehung §. 7. 11. 22. vollst.,
 wirthschaftlich §. 471. finanziell §. 501.
 Zollvereine §. 471 N. 4. Zollregal §. 16.
 Zoufende §. 264.
 Zubufe §. 127.
 Zunder, Sinter §. 286 N. 11.
 Zunftwesen, Einrichtung §. 312. Gegenst.
 der Staatsforge §. 467.
 Zurücklegen §. 72.
 Zurundung, der Grundstücke §. 464.
 Zuschlag §. 385.
 Zwangsanleihen §. 502.
 Zweifelderwirthschaft §. 211.
 Zwirnen, Zwirnmaschine §. 306. 307.
 Zwischenhandel §. 353. Zweig der Volksw.
 §. 435. Gegenst. der Staatsforge §. 470,

D r u c k f e h l e r .

- E. 1 N. 1 Z. 13 lies mulctetur statt mulctetur.
 — 6 N. 2 Z. 15 l. victualia st. victulia.
 — 8 S. 8 Z. 8 l. der Dienst des st. der Referendarius.
 — 17 S. 15 Z. 22 l. übte sie der st. übte der.
 — 32 S. 26 Z. 14 l. Strafverhältnissen st. Staatsverhältnissen.
 — 32 S. 26 Z. 29 l. lebenden st. leben.
 — 33 S. 27 l. Anthor st. Anthor.
 — 35 Zeile 1 l. der König von Schweden st. Schweden.
 — 57 Z. 33 ist 2) zu streichen.
 — 57 Z. 58 l. wenigsten st. wenigstens.
 — 63 S. 43 Z. 5 l. erhoben wird st. erhoben.
 — 71 S. 50 N. 2 Z. 4 l. statt 3, sub 2.
 — 71 S. 50 N. 5 Z. 2 l. statt 3, Note 4.
 — 73 S. 53 Z. 7 streiche man sind.
 — 76 S. 55 Z. 2 von unten l. körperlichen st. bürgerlichen.
 — 127 S. 99 Z. 8 l. Gruben st. Gräben.
 — 128 Z. 21 l. ihre st. seine.
 — 139 S. 110 Z. 3 l. den st. dem, und fallenden st. fallende.
 — 143 S. 114 Z. 7 hinter u. s. w. ein an.
 — 187 N. 4 l. mehrmals Podewils st. Padewils.
 — 191 Z. 11 streiche man 6) und setze es beim Punkte der Z. 14 ein.
 — 203 S. 159 Z. 7 l. Feimen st. Frimen.
 — 222 S. 181 Z. 10 l. Schröpfen st. Schröfen.
 — 225 Z. 19 l. Schaase nicht vor st. Schaase vor.
 — 247 statt l. 4 und 5, 3 und 4.
 — 278 Z. 2 von unten l. sein statt geschehen.
 — 280 S. 230 Z. 2 l. den Kopf st. dem Kopfe.
 — 281 S. 232 Z. 1 l. Bestockung st. Beseckung.
 — 320 Z. 4 von unten l. den st. der.
 — 335. 336. 337 l. mehrmals mécanique st. mechanique.
 — 344 N. 1 Z. 7 l. verschiedenen st. verschiedene.
 — 430 S. 309 Z. 14 l. kommt st. wird.
 — 435 Z. 24 l. einen st. einem
 — 437 Z. 17 l. Gilden st. Gülden.
 — 444 S. 318 Z. 1 l. Gewerben st. Gewerken.
 — 447 N. 7 Z. 6 l. jenen st. jener.
 — 447 N. 7 Z. 13 streiche 40me.
 — 455 S. 326 N. 1 Z. 1 lies S. 290 statt S. 200.
 — 462 S. 332 N. 1 und S. 463 S. 333 N. 1 l. Noback st. Novack.
 — 463 S. 333 N. 1 Z. 6 lies S. 332 statt S. 327.
 — 472 S. 342 N. 1 Z. 8 u. 9 lies $\frac{P}{100 + P}$ statt $\frac{P}{100 \times P}$
 — 512 N. 3 Z. 14 l. Raub st. Staub.
 — 534 Z. 10 l. eines st. ein.
 — 549 S. 401 N. 3 Z. 3 l. bezogen st. bestehen.
 — 555 N. 2 Z. 8 l. unterscheidet st. spricht.
 — 557 S. 408 N. 1 Z. 1 lies S. 86 statt S. 31.
 — 558 Z. 12 von unten l. Arbeitsfähigkeit st. Arbeitsunfähigkeit.
 — 560 N. 2 Z. 11 l. $5\frac{1}{3}$ statt $2\frac{1}{3}$.
 — 575 N. 6 Z. 30 l. geschehen st. erscheinen.
 — 582 N. 3 Z. 1 l. beruhendes st. berechnendes.
 — 592 Z. 10 l. gestattete st. gestaltete.
 — 631 Z. 26 l. dieselbe st. dieselben.
 — 666 S. 465 Z. 3 l. der st. den.
 — 703 Z. 10 von unten l. disvontren st. dispinoriren.
 — 720 N. 4 Z. 7 von unten l. rohes st. wahres.
 — 757 S. 504 Z. 6 l. vor st. von.
 — 759 S. 506 Z. 2 l. verringern st. vereinigen.





BINDING SECT. MAY 8 1974

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HJ
160
B3

Baumstark, Eduard
Kameralistische
Encyclopadie

